



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

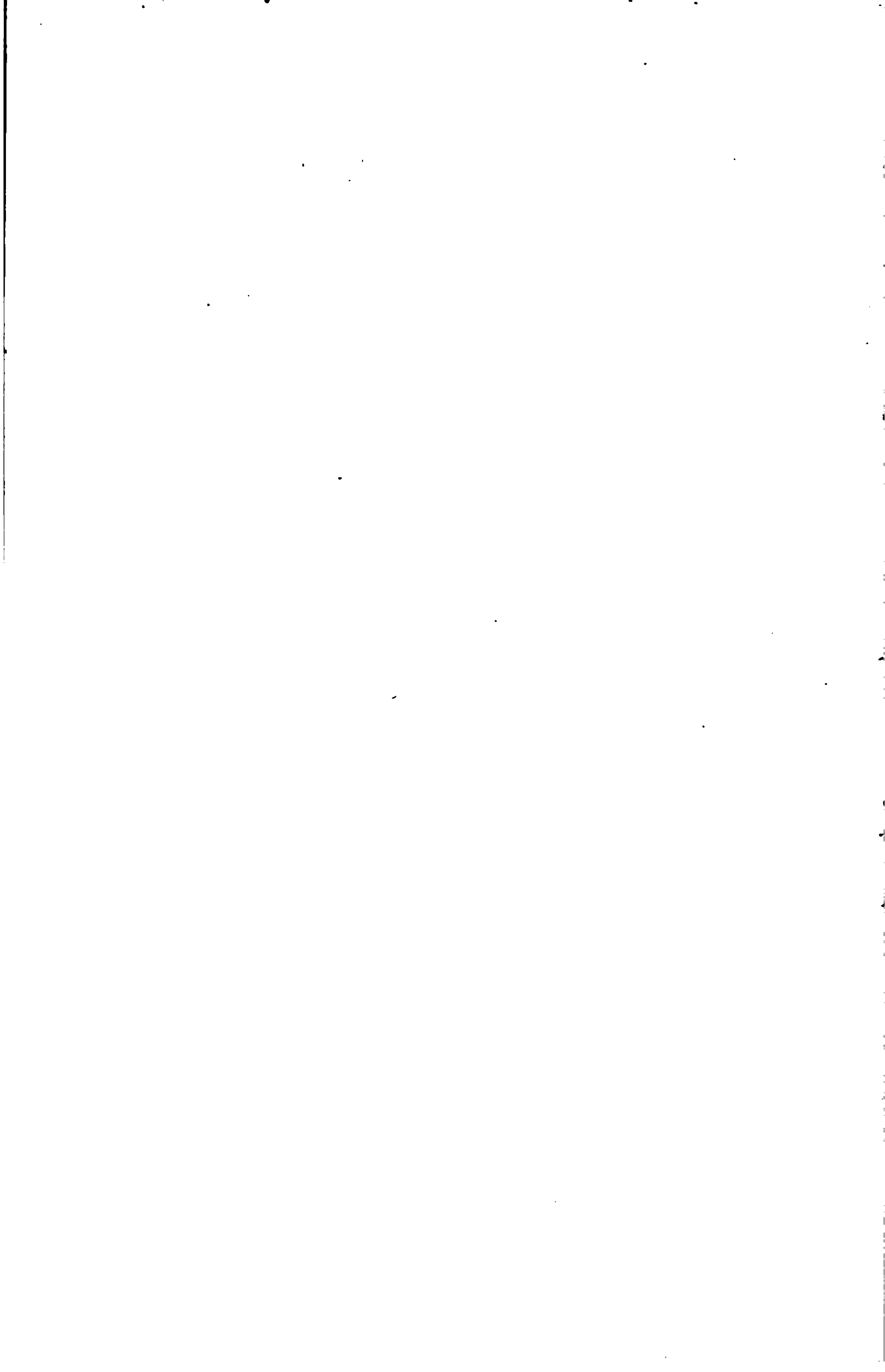
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.















Die  
**Könige der Germanen.**

---

**Das Wesen**  
des ältesten Königthums der germanischen Stämme  
und  
seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

---

Nach den Quellen dargestellt

von

**Felix Dahn.**

---

**Neunter Band.**

Zweite Abtheilung:

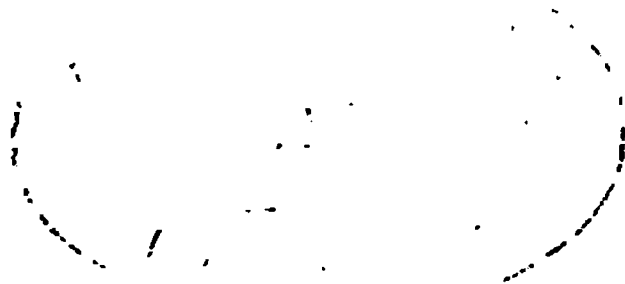
**Die Baiern.**

**Leipzig,**

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1905.

Ger 365.29



Minist Fund  
(IX. 2)

**Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.**

**Dem Stamm der Baiern,**

**tapfer, kunstschöpferisch und lebensfroh.**



## Vorwort.

Es konnte zweifelhaft dünken, ob nicht die Bearbeitung der bayerischen Quellen aufzuschieben sei bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe der wichtigsten: der Lex, in den Monumenten. Da mir aber der Herausgeber, Amtsgenosse Freiherr von Schwind in Wien, gütig mittheilte, daß einerseits das Erscheinen noch nicht bald in Aussicht stehe, andererseits die Textabweichungen von der Mertelschen Ausgabe weder zahlreich noch irgend erheblich sein<sup>1)</sup> werden, beschloß ich, die zusammengehörigen Stämme: — Alamannen und Baiern — auch hier beisammen zu lassen, nicht durch Einschlebung von Thüringen oder Burgunden zu trennen.

Doch war geboten, für die Entstehungsgeschichte der Lex, die viel umstrittene, hie und da die Ergebnisse des neuen Bearbeiters abzuwarten.

Nur mit übermäßiger Anschwellung des Buches hätte der ganze Inhalt aller Quellen — so schon der ausgezogenen Bände der Monumenta Boica<sup>2)</sup> — aufgenommen werden

---

1) „Was die Aenderungen der Lesarten anbelangt, so werden sie — fast möchte ich sagen leider — so wenige und so unbedeutend sein, daß von diesem Standpunkte aus die Neuausgabe nicht gerechtfertigt ist. Leider kann ich Ihrem Wunsche nach Mittheilung dieser „wenigen“ Varianten nach dem Stande meiner Aufzeichnungen nicht nachkommen. Ich kann Sie nur versichern, daß Sie darüber ganz beruhigt zur Tagesordnung übergehen mögen.“ Brief vom 30. V. 1902.

2) So allein aus den Monumenta Boica: I. p. 117. 237. 255. 327. II. p. 1. 271. 437. III. p. 229. 416. IV. p. 213. V. p. 1. 99. 213. 289. VI. p. 1. VII. p. 329. VIII. p. 317. IX. p. 1. 525. X. p. 227. XI. p. 107. 112—119. 127—130. XII. p. 1. XIV. p. 1. 111. 171. XVI. p. 88. 115. XVIII b. p. 5., besonders XXVIII, Cod. Patav.

können: es wurden daher wiederholte Beläge für je Einen Ausdruck oder Begriff meist fortgelassen.

Auch im Abdruck der Ergebnisse der benutzten Literatur mußte eine Schranke gezogen werden: eingesehen wurden alle in dem Quellen- und Literatur-Verzeichnisse, wenn auch nicht wieder im Text angeführten Werke. Die Benutzung der zahlreichen Bawarica ward nur ermöglicht durch das ganz außerordentliche Entgegenkommen der Verwaltung der k. Hof- und Stats-Bibliothek zu München, vor allem ihres Directors, des Herrn Geheimrath Dr. von Laubmann, der mir mehr als hundert Bände nach Breslau schickte und das Arbeiten in den Münchener Sälen auf das Gütigste förderte: herzlicher Dank hiefür sei auch öffentlich ausgesprochen, ihm und seinen Herren Beamten. Ebenso hab' ich dem Director der hiesigen Königl. und Universitäts-Bibliothek, Herrn Geheimrath Dr. Erman, und deren Herren Beamten für Jahre lang unermüdbar fortgesetzte Bemühung und Herrn Archivrath Dr. Krusch dahier für vielfache Förderung durch frühe Mittheilung neuer Forschungs-Ergebnisse zu danken.

Man wird vielleicht befremdlich finden, daß auch ältere Arbeiten baierischer Verfasser nach hundert und mehr Jahren noch berücksichtigt wurden: dies war von der Gerechtigkeit gefordert, da, wo sie zuerst (wie Milbiller, Mederer und Andere) das Richtige gefunden haben und in neuerer Zeit nicht genug gewürdigt worden sind, weil außerhalb (und vor) der „Schule“ stehend. So wurden auch kleine Sonderschriften von wenig beachteten baierischen Pfarrern, Lehrern, in geschichtlichen Vereinen, herangezogen und gern verwerthet, freilich unter Fernhaltung von — oft unglaublichem — Dilettantismus mit kritikfremder Traditionsgläubigkeit.

Noch ein par Worte zur Rechtfertigung der Methode: das Werk will nur eine Weiterführung sein der classischen „Verfassungsgeschichte“ von Georg Waiz, meinem hochverehrten Lehrer: aber in der Methode weicht es grundsätzlich ab.

Bezeichnend für den Historiker Waiz ist der Satz VII S. 414: „es ist nicht das was dem Neuen voran ging oder im einzelnen Fall zu Grunde lag, worauf Gewicht zu legen ist, sondern ‚das, was ward‘“. Der Jurist, auch der Rechtshistoriker, wird aber in diesem *πάντα περί* doch das je zur Zeit Bestehende, „was im einzelnen Fall zu Grunde liegt“, genau fest zu stellen haben. Wohl wandeln sich die Rechtsbegriffe, aber nicht nur deren Wandel, auch deren jeweiliger Bestand ist zu erkunden: wohl hat sich der Begriff *beneficium*, *immunitas* gewandelt, aber wir — Juristen — müssen feststellen was er jeweils bedeutet hat.

Ferner: Merkel zieht unbedenklich späte „Quellen“ — sogar aus dem XIV. Jahrhundert! — heran, die alte Lex zu „erläutern“: dies war hier ausgeschlossen, gemäß der dem ganzen Werk schon vor 40 Jahren zu Grunde gelegten Methode und gemäß der Aufgabe, den Rechtszustand auch bei diesem Stamm „vor der Feudalzeit“ darzustellen, nicht eine Geschichte des Baiernrechts bis ins späte Mittelalter zu geben.

Breslau, Ostern 1905.

Felix Dahn.

## Inhalts-Verzeichniß.

---

- I. Vorgeschichte S. 1—13.
  - Der Bajuwaren Name und Herkunft S. 1—12.
    - A. Der Name S. 1—5.
    - B. Die Herkunft S. 5—11.
      - a) Die Markomannen S. 5—9.
      - b) Die Quaden S. 9.
      - c) Die Baristen S. 9—10.
      - d) Die Sueben des Bannio S. 10—12.
- II. Neuere Geschichte bis zur Auflösung des Frankenreichs (c. a. 910.) S. 13—57.
  1. Bis zur Einwanderung in Baiern. Die Könige der Markomannen und Quaden (bis c. a. 500) S. 13—24.
  2. Von der Einwanderung in Baiern bis zur Einflügung in das Frankenreich (a. 500—c. 550) S. 24—32.
  3. Die Agilolfingen-Zeit (c. a. 550—788) S. 33—57.
- III. Verfassung. Recht. Zustände S. 58—182.
  1. Die Grundlagen: Land und Volk S. 58—182.
    - A. Das Land S. 58—92.
      - I. Die Grenzen S. 58—66.
      - II. Die Gliederungen. Die Namen S. 67—78.
        1. Regnum. Bajuvaria. Noricum S. 67.
        2. Provincia. Terminus. Fines S. 67—68.
        3. Regio S. 68.
        4. Gau, Pagus, Grafschaft, Comitatus S. 68—70.
        5. Die Markt S. 70.
        6. Die Hundertschaft S. 71—73.
        7. Curtis. Urbs. Oppidum, auch Castrum S. 73—74.
        8. Castrum, Castellum. Arces S. 74.
        9. Andere Namen S. 74—75.
        10. Ortsnamen S. 75—78.
      - III. Ansiedelung, Dehland, Rodung, Almäunde S. 78—92.
    - B. Das Volk S. 92—182.
      - I. Nationen S. 92—104.
        1. Khäter S. 92—93.
        2. Kelten S. 93—94.
        3. Römer S. 94—99.



## IX

4. Germanen S. 99—101.

5. Slaven S. 101—104.

(Anhang: die Personen-Namen S. 104—108.)

### II. Die Stände S. 108—178.

#### A. Der Adel S. 108—124.

1. Allgemeines. Die Arten. Die Namen, zumal die nobiles S. 108—113.

2. Andere Namen S. 113—115.

3. Altgermanischer Adel. Die fünf alten Adels-Geschlechter und ihr Verhältniß zu den Agilolfingen S. 115—122.

4. Rechte des Adels und tatsächliche Stellung S. 122—124.

#### B. Die Gemeinfreien S. 124—129.

1. Die Namen S. 124.

2. Rechte und Pflichten S. 127—129.

#### C. Die Abhängigen und die Halbfreien S. 129—156.

1. Die Namen (Abalskall, Hiltiskall, Barskall, Biergelb) S. 129—140.

2. Arten, Stufen, Lasten und Leistungen der Abhängigen S. 140—141.

a) Nur persönliche Abhängigkeit S. 141.

b) Abhängigkeit auf Grund von Landleihe, Romani tributales S. 141—154.

α) Coloni. Tributarii S. 141.

β) Vassalli. Ministeriales S. 146—153.

γ) Aldionen S. 153—154.

c) Die freien (persönlich) Abhängigen: Uebersicht S. 154—156.

#### D. Die Unfreien S. 156—178.

1. Allgemeines. Die Namen S. 156—163.

2. Entstehung. Freilassung S. 163—165.

3. Rechtsstellung S. 165—171.

4. Arten. Beschäftigung. Belastung. Tatsächliche Lage S. 171—177.

5. Kron- und Kirchen-Knechte S. 177—178.

### III. Die Stippe S. 178—180.

### IV. Die Nachbarn S. 180—181.

### V. Die Fremden S. 181—182.

2. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 182—577.

### I. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit. Die Rechtsquellen S. 182—202.

#### A. Die Lex S. 182—200.

1. Allgemeines. Die Lex Bajuvariorum S. 182—190.

2. Eigenart S. 190—192.

3. Fremde Loges S. 192—194.

4. Form. „System“ (?), Fassung der Lex 194—196.

5. Christlicher, kirchlicher, geistlicher Einfluß S. 196—200.

#### B. Andere Normen, Decreta Capitularia, Privilegia S. 200—202.

### II. Amtshoheit, Aemterwesen 203—233.

1. Allgemeines S. 203.

2. Die einzelnen Beamten S. 203—233.

a) Der Herzog S. 203—204.

b) Graf, comes, Markgraf, Pfalzgraf S. 204—220.

- α) Allgemeines. Die Namen S. 204.
  - β) Bestellung S. 204—206.
  - γ) Zuständigkeit S. 206—208.
  - δ) Befolgung, Amtsgebiet S. 208—209.
  - ε) Pfalzgrafen, Markgrafen S. 209.
  - c) Judex S. 209—220.
    - Anhang: Streitfragen zum judex S. 220—222.
  - d) Königsboten. Andre missi S. 222—224.
  - e) Vicarius S. 224.
  - f) Centenarii S. 225—227.
  - g) Decanus S. 227—228.
  - h) Schultheiß S. 228—229.
  - i) Namen S. 229—230.
  - k) Andere Beamte S. 230—233.
3. Amtsmißbräuche S. 233.
- III. Heerbann S. 233—238.
- IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen. Recht S. 238—318.
- A. Allgemeines, Gerichtsverfassung S. 238—250.
1. Arten und Zuständigkeit der Gerichte, Gerichtstag, Gerichtsart S. 238—243.
  2. Personalitätsprinzip S. 243—245.
  3. Grundzüge des Verfahrens S. 245—247.
  4. Königsboten. Inquisitionsverfahren S. 247—250.
- B. Streitverfahren S. 250—260.
- a) Beweismittel S. 250—258.
    1. Eid, Eidhilfe S. 250—251.
    2. Zeugen S. 251—254.
    3. Urkunden S. 254.
    4. Gerichtlicher Kampf S. 254—258.
  - b) Streit über Grundeigenthum im Besonderen S. 258—260.
  - c) Selbsthilfe. Pfändung S. 260.
- C. Strafrecht S. 260—289.
- I. Allgemeines S. 260—266.
1. Strafzweck S. 260—263.
  2. Erhöhter Friede S. 263.
  3. Straferhöhungs- und Straf-Milberungsgründe S. 263—264.
  4. Versuch 264—265.
  5. Mitschuldige S. 265.
  6. Nothwehr S. 265.
  7. Begnadigung S. 265.
- II. Die Verbrechen S. 266—281.
- a) Raub S. 266.
  - b) Diebstahl, Fehlerei, Unterschlagung, Betrug, falsche Anklage S. 266—269.
  - c) Sachbeschädigung S. 269—271.
  - d) Brandstiftung S. 271—272.
  - e) Gewaltverbrechen (Körperverletzungen) S. 272—274.

- f) Löbting, Mord, Morben, auch Lobtschlag S. 274—276.
- g) Grab- und Leichen-Frevel S. 276.
- h) Geschlechtsverbrechen S. 276—278.
- i) Amtsvergehen S. 278.
- k) Statsverbrechen S. 279—280.
- l) Religionsverbrechen, Zauberei S. 280—281.

III. Die Strafen S. 281—289.

D. Privatrecht S. 289—318.

- 1. Sachenrecht S. 289—294.
  - a) Die Namen. Arten der Sachen S. 289—291.
  - b) Eigenthum S. 291—292.
  - c) Gränzstreit S. 292—293.
  - d) Grunddienstbarkeiten S. 293—294.
- 2. Schulverhältnisse (Vertragsrecht) S. 294—318.
  - a) Allgemeines. Die Namen. Die Formen 294—296.
  - b) Die einzelnen Verträge S. 296—303.
    - α) Kauf S. 296—299.
    - β) Tausch S. 298—299.
    - γ) Andere Verträge S. 299—300.
    - δ) Bürgschaft. Pfand. Wadium S. 300—303.
- 3. Familienrecht S. 303—309.
- 4. Erbrecht S. 309—318.

V. Die Vergabungen S. 318—407.

Vorbemerkung S. 318.

- 1. Allgemeines. Beweggründe, Zwecke, Wesen und Wirkungen der Vergabungen S. 319—326.
- 2. Gegenleistungen der Kirche. Vertragmäßige formale Beschränkungen der Kirche. Vorbehalte des Verleiher's S. 326—334.
- 3. Die Vergabungsurkunden S. 334—360.
  - a) Uebersicht S. 334—339.
  - b) Ort. Zeit S. 339—341.
  - c) Datirung S. 341—342.
  - d) Schreiber S. 342—343.
  - e) Gegenstand S. 343—344.
  - f) Traditio S. 344—348.
  - g) Investitur S. 348—353.
  - h) Firmatio S. 353—356.
  - i) Zeugen S. 356—360.
- 4. Verfügungsrecht des Vergabers. Beispruch, Verfiattung des Herzogs S. 360—370.
  - A. Allgemeine Uebersicht S. 360—363.
  - B. Ausführungen S. 363—370.
- 5. Wiederholungen, Bekräftigungen S. 370—371.
- 6. Treuhänder S. 371—373.
- 7. Aufsehung S. 373—376.
- 8. Die Tauschgeschäfte der Kirche S. 376—383.

9. Repraestatio, Müldgewähr S. 383—385.
  10. Beneficium und Verwandtes S. 385—391.
  11. Dienst: Frohnden, Zinse S. 391—402.
    - A. Allgemeines S. 391—392.
    - B. Dienst, Frohn S. 392—397.
    - C. Zins S. 397—402.
  12. Beurtheilung der Vergabungen S. 402—407.
- VI. Verwaltung. Wirthschaft, zumal Ackerbau. Culturzustände S. 407—449.
1. Die Namen. Die Siedelung. Grundeigen. Waldwirthschaft S. 407—416.
    - A. Allgemeines S. 407—410.
    - B. Insbesondere die Wälder. Büßwald. Die Rodungen. Waldbrecht und Waldwirthschaft S. 410—413.
      - a) Eigenwald. Waldschutz S. 413—415.
      - b) Markwald. Anderer gemeinschaftlicher Wald. Waldbienstätten S. 415—416.
  2. Sondereigen. Almände. Marktgenossen S. 416—420.
  3. Gebäude. Arten, Namen. Das gesammte Anwesen. Die Zäune S. 420—423.
  4. Zubehör S. 423—424.
  5. Gränzen S. 424—426.
  6. Andre Frucht- und Cultur-Arten: Obst-, Wein-Bau. Salzwerke S. 426—432.
    - a) Obst S. 426—427.
    - b) Wein S. 427—428.
    - c) Salz. Salzrecht. Metalle. Gold S. 428—432.
  7. Viehzucht. Bienen S. 432—436.
  8. Jagd. Fischfang (Wasserrechte) S. 436.
    - a) Thatsächliches. Der Betrieb S. 436—438.
    - b) Das Recht S. 438—440.
  9. Leben. Wirthschaft. Handwerk. Wissenschaft S. 440—448.
    - a) Allgemeines S. 441—445.
    - b) Maße S. 445—446.
    - c) Wissenschaft S. 446—448.
- VII. Finanzhoheit. Finanzwesen S. 449—462.
1. Allgemeines, Die Namen S. 449—451.
  2. Die Einnahmen S. 451—460.
    - a) Die Krongüter. Kronbeneficien S. 451—454.
    - b) Die Steuern S. 454.
      - α) Unmittelbare S. 454.
      - β) Mittelbare. Zölle S. 454—455.
    - c) Gebühren S. 455—457.
    - d) Nutzbringende Hoheitsrechte S. 457—460.
      - α) Strafgesetzer. Einziehung S. 457.
      - β) Münzhoheit S. 457—459.
      - γ) Kein Bodenregal S. 459.

- e) Andere Einnahmen S. 460.
3. Die Ausgaben S. 461—462.
- VIII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 462—574.
- I. Heidenthum, Bekehrung S. 462—467.
1. Das Heidenthum S. 462—467.
2. Die Bekehrung S. 467—478.
- a) Vor St. Emeramm S. 467—469.
- b) Sanct Emeramm gest. a. 652 S. 469—471.
- c) Sanct Rupert c. a. 700 gest. c. a. 718 S. 471—473.
- d) Sanct Corbinian gest. a. 730 S. 473—474.
- Anhang: über die Vorgänger dieser Bekehrer S. 474—478.
- II. Bonifatius. Die Organisation der bayerischen Kirche. Die Bischöfe S. 479—493.
1. Die Grundlagen S. 479—485.
2. Die Kirchenhoheit S. 485—489.
3. Die Machtstellung der Bischöfe S. 489—490.
4. Organische Verbindungen S. 490—492.
5. Bischöfe und Äbte in hohen weltlichen Ämtern und Würden S. 492—493.
- III. Andere Geistliche S. 493—498.
- IV. Verweltlichung der Geistlichen. Kirchenzucht S. 498—503.
- V. Kirchenvermögen S. 503—520.
1. Allgemeines S. 503—508.
2. Rechtssubject des Kirchenvermögens S. 509—510.
3. Vertretung und Verwaltung des Kirchengutes S. 510—511.
4. Einnahmen S. 511—516.
- a) Schenkungen S. 511—514.
- b) Zinse und Frohnden S. 514.
- c) Insbesondere die Zehnten S. 514—516.
5. Ausgaben S. 516.
6. Beraubungen S. 517—520.
- VI. Eigenkirchen S. 520—524.
- VII. Vorrechte der Kirchen und der Geistlichen S. 524—533.
1. Allgemeines S. 524—526.
2. Gericht S. 526—529.
3. Wergeld S. 529—531.
4. Immunität S. 531—532.
5. Zuflucht S. 532—533.
- VIII. Heilige. Reliquien S. 533—539.
- IX. Die Klöster S. 539—561.
1. Allgemeines S. 539—545.
- a) Eigenthum am Klostergut. Königs- und Herzogs-Klöster. Namen. Cella S. 539—543.
- b) Verhältniß zum Bischof S. 543—545.
2. Abt. Andere Klosterbeamte S. 545—547.
3. Klostervermögen S. 547—549.
4. Klostervogt S. 549—553.

- 5. Kloster-Bildung S. 553—557.
  - 6. Kloster-Zucht und Leben S. 557—560.
  - 7. Nonnen S. 560—561.
  - X. Concilien S. 561—568.
    - 1. Allgemeines S. 561—563.
    - 2. Berufung S. 563—564.
    - 3. Mitwirkung des Herzogs S. 564.
    - 4. Zuständigkeit S. 564.
    - 5. Die einzelnen Concilien S. 565—568.
      - a) Die Synode der fünfzehn Capitel S. 565.
      - b) Aschheim a. 755 S. 565—566.
      - c) Dingolfing a. 769 S. 566.
      - d) Neuching a. 771 S. 566.
      - e) Reisbach und spätere a. 798. 799 S. 567—568.
  - XI. Pilgerfahrten. Romfahrten S. 568—569.
  - XII. Der Papst S. 570—574.
  - IX. Vertretungshoheit S. 574—577.
    - 3. Gesamt-Charakter. Insbesondere König und Herzog S. 577—617.
      - I. Gesamteigenart S. 577.
        - 1. Allgemeines. Absolutismus? S. 577—578.
        - 2. Schranken. Insbesondere Versammlungen S. 579—582.
      - II. König und Herzog S. 582—617.
        - 1. Allgemeines S. 582—588.
        - 2. Titel S. 588—592.
        - 3. Zeitrechnung S. 592—595.
        - 4. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 595—607.
          - a) Einleitung S. 595—597.
          - b) Gesetzgebungshoheit S. 597—598.
          - c) Amtshoheit S. 598.
          - d) Heerbann S. 599.
          - e) Gerichtsbann S. 599—602.
          - f) Verwaltungshoheit S. 602.
          - g) Finanzhoheit S. 602—606.
          - h) Kirchenhoheit S. 606.
          - i) Vertretungshoheit S. 607.
      - III. Die Nachfolge S. 607—617.
        - A. Allgemeines S. 607—608.
        - B. Die Folgegründe S. 608.
          - 1. Volkswahl S. 608.
          - 2. Sippevertrag S. 608—610.
          - 3. Einsetzung durch den König (Hausmeier) S. 610—612.
          - 4. Erbrecht S. 612—613.
        - C. Die tatsächlichen Vorgänge bei dem Herzogwechsel S. 613—617.
  - Schlüßbetrachtung S. 616—617.
-

## Quellen. Litteratur.<sup>1)</sup>

### A. Quellen.

Acta, Gesta, Miracula, Passio, Translatio, Visio, Vita.

- Conversio et passio St. Aerae (gest. 304) ed. Friedrich, Kirchengeschichte I. 1867 ed. Krusch Monum. Germ. hist. Script. rer. Merov. III. 1896. p. 41.
- Vita St. Agili (gest. c. a. 650) ed. Mabillon Acta Sanct. Ordinis Benedicti saec. II. p. 316.
- Vita St. Amandi (gest. a. 661 oder 679 oder 684) [fünf vitae, die III. falsch] auctore Baudemundo c. a. 680. Acta Sanctorum ed. Bolland 6. Febr. I. p. 848; ed. Migne 87 p. 1267.
- Acta (capitula) Concilii Aschheimensis (a. 756) ed. Merkel Monumenta Germaniae historica Legg. III. p. 457.
- — (decreta) Dingolfingana (a. 772) ed. Schannat et Harsheim Concilia Germ. I. p. 128.
- —, Nuhingana (a. 774/75) ed. Scholliner 1788 (Westenriebers Beiträge zur vaterländischen Historie I. p. 14).
- —, decreta Tassilonis ed. Merkel l. c. p. 460.
- —, capitulum codicum Alahensis et Tegernseeensis (de eo qui parentem suum vindicat) ed. Merkel l. c. p. 350.
- Acta synodi Ratisponensis (sogenannt) (c. a. 743) ed. Merkel l. c. Legg. III. p. 455.
- Vita St. Altonis c. a. 760 auctore Othlone (vor a. 1062) ed. Waitz Monumenta Germ. Scriptores XV. 2. p. 843.
- Vitae St. Bonifatii (gest. a. 755) auctore Wilibaldo, Othlone, auctoribus aliis ed. Jaffé III. p. 429 f. 1866 (M. G. h. Scriptor. II). Uebersetzung von B. Arndt 1863.
- Vita St. Columbani auctore Jona. Scr. rer. Germanicarum in usum scholarum ed. Krusch 1905.
- Vita St. Corbiniani (gest. c. a. 730) auctore Arbeone [Aribone] episc. IV. Frising. (gest. a. 783) ed. Meichelbeck Historia Frisingensis II. p. 3.
- Arbo's Vita St. Corbiniani in der ursprünglichen Fassung ed. v. Riezler Abhandl. d. Münchener Akad. d. W. histor. Classe XVIII. I. 1888. S. 219.
- Vita Eigilis (gest. a. 822) auctore Candido (Bruun) (gest. a. 845) ed. Waitz Mon. Germ. histor. Scr. XV. p. 222.

1) Sgl. die Verzeichnisse in den früheren Bänden.

- Vita St. Emerammi (gest. a. 652) [Saim-Raban, daher richtiger Emerann] auctore Arbeone (764—783) ed. B. Sepp *Analecta Bolland.* VIII. 1889. p. 220.  
 — alia, auctore eodem Arbeone ed. Bolland 22. IX. V. p. 371 (455).  
 — auctore Meginfrido l. c. p. 486 (a. 1027) ed. Krusch *Scr. rerum Meroving.* IV. p. 452. 1902.
- De miraculis St. Emerammi auctore Arnolde (ex comitibus de Cham et Vohburg) a. 1035—37 ed. Waitz *Mon. Germ. hist. Scriptor.* IV. p. 543.
- Vita St. Erardi (c. a. 750] auctore Paulo Judaeo (c. a. 1130). A. S. ed. Bolland 8. I. p. 335.<sup>1)</sup>
- Vita St. Erentrudis (gest. c. a. 718) ed. Mabillon A. S. Ord. Bened. Saec. III. I. p. 348 „geschichtlich wertlos“ *Saud* I. S. 341.
- Vita St. Ermenfredi (gest. c. a. 650) auctore Engelberto. *Acta Sanct.* ed. Bolland 25. Sept. VII. p. 116—123.
- Vita St. Eustasii (gest. a. 625) auctore Jona (c. a. 664) ed. Krusch *Script. rer. Meroving.* IV. 1902. p. 7.
- Vitae St. Floriani (c. 304): brei vitae bei Pez *Scriptores rerum Austriacarum* I. p. 36—53. Passio ed. Krusch 1) *Scr. rer. Merov.* III. 1896. p. 65. 2) *Neues Archiv* XXVIII. 2. 1903.
- Miracula Sanctor. in Fuldens. ecclesiam translatorum auctore Rudolfo mon. Fuldensi. *Mon. Germ. hist. Scr.* XV. I.
- Vita St. Gamulberti (c. a. 750). *Acta Sanctor.* ed. Bolland Januar III. (27) p. 783.
- (Wolfheri) vita Godehardi (c. a. 1030). *Monum. Germ. hist. Scr.* XI. p. 198. (Annal. Altahenses, vitae St. Bernwardi, Godehardi, Guntheri).
- Translatio St. Hermetis (a. 851) ed. Holder-Egger *Mon. Germ. Script.* XV. p. 410.
- Vita St. Hrodberti (c. a. 702) primigenia authentica ed. Bernhard Sepp. 1891.
- Gesta Hrodberti confessoris ed. Martin Mayer *Archiv für österr. Geschichte.* 1882.
- Vita St. Rudperti ed. Wattenbach *Mon. Germ. hist. Scr.* XI. p. 1. (XV.)
- Vita St. Johannis abbatis Reomensis ed. Krusch *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum.* 1905.
- Vita St. Liobae (gest. a. 780) auctore Rudolfo Fuldensi (gest. a. 865) ed. G. Waitz *Mon. Germ. hist. Scr.* XV. 1. p. 118. (a. 836).
- Vita Lulli (gest. a. 786) auctore Lamberto Hersfeld. (gest. nach a. 1077) ed. Holder-Egger *Mon. Germ. hist. Scriptor.* XX. 1. p. 140.
- Acta (vita) St. Marini et St. Anniani (c. a. 740—750) ed. Holder-Egger *Neues Archiv* XIII. p. 23. p. 585.  
 — ed. Bernhard Sepp. 1892.
- Vita St. Maximiliani (gest. a. 308) ed. Bolland 12 Oct. VI. p. 52 [„völlig trügerisch“, Wattenbach II<sup>6</sup>. S. 490] geschrieben nach a. 1265.
- Vita St. Odiliae (gest. c. a. 720) ed. Mabillon A. S. O. B. III. p. 188 (die zweite eine Fälschung von Signier gest. a. 1661).
- Vita beati Rabani Mauri (gest. a. 856) auctore Rudolfo Fuldensi (gest. a. 865) sogenannte: ed. Waitz als: *miracula Sanctorum in Fuld. ecclesiam translatorum* *Mon. G. h. Scr.* XV. 1. p. 329 (vor a. 847).

1) v. Kiezl, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVIII. 1878.



- Vita St. Remigii ed. Bolland 1. X. I. p. 59.  
 — — — ed. Martène Thesaurus III. 1677.
- Vita St. Richarii ed. Poncelet Analecta Bollandiana XXII. p. 186—194.
- Vita St. Salabergae (gest. a. 665) ed. Mabillon A. O. s. Bened. saec. II. p. 423. A. S. ed. Bolland 22. Sept. V. p. 527.
- Vita Sturmi (gest. a. 779) auctore Eigilo (gest. a. 822). Mon. G. hist. Scr. II.
- Vita St. Sualonis (gest. a. 794) auctore Ermanrico (gest. a. 814). Mon. Germ. hist. Scr. XVI. p. 155.
- Acta St. Udalrici (gest. a. 973) auctore Gerharo [a. 982] ed. Waitz Mon. Germ. hist. Scriptores IV. p. 381.
- Vita St. Valentini (c. a. 430—440) ed. Bolland 7. Jan. I. p. 369.
- Vita St. Vedasti auctore Jona } ed. Krusch Scr. rer. Merov. III. p. 106. a. 1896.)  
 — — Alcuino } [Script. rer. German. in usum scholarum. 1905.]
- Vita St. Walburgis (gest. c. a. 780). A. S. ed. Bolland Febr. III. p. 511.
- Vita St. Walburgis auctore Wolfharo monacho. A. S. ed. Bolland Febr. III. p. 523.
- Vita St. Wilibaldi (c. a. 781) auctore Adelberto abbate Heidenheimensi c. a. 1150 ed. Holder-Egger Scr. XV. 1. p. 8—117.  
 (Vitae aliae, ebeuba.) 1887.
- Vita St. Wynnibaldi (gest. a. 761) ed. Holder-Egger Mon. Germ. hist. Scr. XV. 1. p. 106 f.
- 
- Acta Concilii Hohenaltheimensis. Monum. Germ. hist. Legg. II. p. 555.  
 (Synodus Chuonradi regis Altheimens.)
- Acta Concilii Neuchingensis ed. Walter Corp. jur. German. I. p. 296.
- Acta Concilii Ratisbonensis [sogenannt] (a. 720—750). M. G. h. Legg. III. p. 455.
- Acta Tirolensia I. ed. Redlich 1886 (älteste Urkunde Brixens von a. 907).
- Adonis chronicon continuatio ed. Pertz Mon. Germ. Scr. II. p. 324 f.
- Alati epistolae (nach a. 850) ed. v. Rockinger, Quellen und Erörterungen zur bair. Geschichte VII. 1858.
- Anamodus Ratisponensis subdiaconus (gest. a. 899) traditionum Sanct. Emerammensium libri duo ed. Migne Patrolog. cursus 119. p. 899—962.  
 — ed. Wattenbach M. G. I. p. 114.
- Annales Alamannici ed. Mon. Germ. Scr. I. p. 22—60.
- Annales Althenses majores ed. v. Giesebrecht et Oefele Monum. Germ. Scr. XX. p. 782. I. a. 708—896 (in usum scholarum 1901).
- Annales Bavarici breves (a. 684—811) ed. M. G. Scr. XX. p. 8.
- Annales Bertiniani, Prudentii episcopi Trecensis (a. 835—861) [III Hincmari Rhemensis archiepisc. a. 861—882] ed. Waitz Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. 1883.
- Annales et Notae St. Emerammi ed. Wattenbach M. G. h. Scr. I. p. 114.  
 — Ratispon. et Weltenburgenses ed. Jaffé Mon. Germ. hist. Scriptor. XVII. p. 567.
- Annales St. Emerammi brevissimi a. 792—1062 ed. Jaffé Scr. XVII. p. 571.
- Annales Ratisponenses majores a. 748—823. Scr. I. p. 92, 93. ed. Docen l. c. I. p. 92.

## XVIII

- Annales Ratisponenses minores** a. 732—1062 l. c. p. 93, 94. (auch bei Carl Roth, Verzeichniß der Freisinger Urkunden von Corbinian bis Egilbert. 1855) ed. Waitz Scr. XIII. p. 47.
- Annales Fuldenses** a. 680—901, continuationes Bajoariae ed. Kurze. Pars V. M. G. hist. in usum scholarum. 1891.
- Annales Kremifanenses (Kremsmünster)** (a. 249—1217. a. 1139—1216) ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scr. IX. p. 544—554.
- Annales Laurissenses minores** a. 680—730—817 (a. 722). Mon. Germ. hist. I. p. 114 ed. Pertz (Kleine Forscher Frankenchronik bis a. 806 ed. Waitz, Sitzungsberichte der Berliner Akademie. XIX. 1882).
- Annales Mellicenses** a. 1 — 1123 (— 1564) ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scr. IX. p. 481.
- Annales Ratisponenses** ed. Wattenbach Mon. Germ. histor. Scriptores XVII. p. 580.
- Annales St. Rudberti Salisburgenses** a. 991—1168 ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scriptores IX. p. 757.
- Annales Scheftlarienses** a. 814—1272 ed. Rudhart, Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte I. 1856.
- Annales ecclesiae Sabionensis, nunc Brixinensis** ed. Resch I. 1755.
- Anonymus Haserensis (Herrieden)** ed. Bethmann Mon. Germ. hist. Scr. VII. p. 256. [a. 741—1058] c. a. 1075.
- Arnoldi** [c. a. 1035] libri de St. Emmerammo ed. Waitz Mon. Germ. hist. Scr. IV. p. 543.
- Arnonis breves notitiae und Indiculus Arnonis** ed. Keinz 1869 (s. unten »breves«).
- Arnonis epistola ad patres et coabbates in Italia.** Monumenta Boica XIV. p. 351.
- Arnonis epistola ad Cuculum** a. 804 ed. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum VI. p. 870.
- Arnonis formulae** ed. von Rockinger, Quellen und Erläuterungen VII. S. 45.
- Auctarium Ekkehardi Altahense** ed. Jaffé Mon. Germ. hist. Scriptor. XVII. p. 360.
- Auctarium Garstense** a. 450—1139 ed. Wattenbach Monum. Germ. hist. Scr. IX. p. 563.
- Aventini, opera,** ed. von Riezler I—V. 1880—1885 (f. bair. Akad.).
- »Bernardus Noricus«, angeblicher, s. Geschichtsquellen von Kremsmünster, Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. 1870. S. 236.
- Berchtesgabener Schenkungsbuch** (N. 106, 172). Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte I. p. 299, 340.
- St. Bonifatii** (gest. a. 755) epistolae ed. Jaffé Bibliotheca III, ed. Dümmler Mon. Germ. Epistolae III. 1892. p. 231.
- Breves notitiae Salzburgenses** ed. Keinz.<sup>1)</sup>

---

1) Außer der Ausgabe von Keinz wurde die von Sauthaler, Salzburger Urkundenbuch I. 1. 1898 herangezogen; vgl. auch die Erläuterungen bei Kleinmahrn Iuvavia, Anhang p. 23.

- Breviarium Uroli abbatis de cenobio qui (sic) vocatur Altaha (c. a. 800) ed.**  
**Monum. Boica XI. p. 14—16. Carl Roth, Beiträge I. 1854. II. 10. 1853. VIII.**  
**Bruun, s. Candidus.**  
**Breviarium Alaricianum ed. Conrad (Uebersetzung). 1903.**
- Candidus (gest. a. 845) vita Eigilis (gest. a. 822) ed. Waitz Mon. Germ. hist.**  
**Scr. XV. p. 222.**
- Capitular von Kloster Ebersberg ed. Graf Hundt, Abhandlungen der k. baier.**  
**Academie der Wissenschaften XIV.**
- Capitulum codicis Altahensis et Tegernseeensis, de eo qui parentem suum**  
**occisum vindicat ed. Merkel Legg. III. Textus II. p. 350.**
- Capitulum de decimis (fein Gesetz) ed. Mederer L. B. (Zusätze S. 284).**
- Cassius Dio Coccejanus, historia Romana ed. Dindorf 1863. a. 209—221.**
- Catalogi archiepiscoporum Salisburgensium 1—5 ed. Holder-Egger Scr.**  
**XIII. p. 353—356 [vgl. auch Kleinmahrn Juvavia, Anhang p. 9].**
- Chartularium Eberspergense [Hundt, Graf von, das Chartular des Klosters**  
**Ebersberg, Ausgabe und chronol. geneal. Untersuchungen. Münchener Ab.**  
**III. Cl. 8b. XIV. 3. S. 115. (Archival. Zeitschr. IV. S. 282).**
- Chronicon Benedictoburanum a. 740—850 ed. Wattenbach M. G. h. Scr. IX.**  
**p. 212.**  
 — **Burense (seit a. 740, geschrieben 1148 f.) ed. Wattenbach l. c. p. 229.**
- Chronicon Eberspergense ed. Arndt Mon. Germ. hist. Scr. XX. p. 8.**
- Chronicon Gothanum s. historia Langobardorum codicis Gothani ed. Bluhme**  
**Mon. Germ. hist. Legg. IV. p. 641, ferner ed. Waitz l. c. Scriptores**  
**rerum Langob. p. 7—11.**
- Chronicon Lunaelacense: Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. p. 102**  
**(s. unten).**
- Chronicon Reginonis a. 741—748 ed. Pertz Mon. Germ. hist. Scriptor. I.,**  
**ed. Kurze Schulausgabe 1890.**
- Clementis Epistola ad Tassilonem ed. Zierngibl, Neue histor. Abhandl. d. baier.**  
**Ab. I. 1779. S. 246.**
- Codex antiquissimus ecclesiae Pataviensis N. 1—90 a. 748—887. Mon.**  
**Boica XXVIIIa. N. 3—73.**
- Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis ed. Ried I. II.**  
**1816. a. 710—1600.**
- Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis ed. Zahn. 1870.**
- Codex Traditionum monasterii Lunaelacensis (Urkundenbuch des Landes ob**  
**der Enns I. 1852).**
- Computationes Saeculi XII de tempore St. Rudberti. Mon. Germ. hist.**  
**Scr. IX. p. 15.**
- Concilia Salisburgensia ed. Dalham. 1788.**
- Concilium Aschheimense a. 756 ed. Merkel Legg. III. p. 457.**  
 — **Dingolfingense a. 772 ed. Schannat et Harzheim Conc. Germ. I. p. 128.**  
 — **Neuchingense ed. Scholliner. 1788. Westenriebers Beiträge zur vaterländ.**  
**Historie I. S. 14.**
- Constantinus Porphyrogenitus a. 905—959, de administrando imperio ed.**  
**Migne 58. p. 639.**

- Conversio Bajuvariorum et Carantanorum ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scr. XI. 1—17, a. 872. [vgl. auch Kleinmayr Juvavia, Anhang, S. 10].
- Decreta Tassilonis ed. Merkel Mon. Germ. hist. Legg. III. p. 459.
- Edictus Rothari ed. Bluhme Mon. Germ. hist. Legg. IV. 1868.
- Einhardi (gest. a. 844) vita Karoli M. ed. Holder. 1882.
- Erchanberti (a. 900) Breviarium regum Francorum a. saec. V.—a. 881 ed. Waitz Mon. Germ. hist. Scr. rer. Langobard. 1878. p. 234.
- Formulae Codicis St. Emerammi ed. Zeumer Mon. Germ. hist. Formul. p. 461.
- Formulae Patavienses (Epistolae Alati) ed. v. Rockinger, Quellen . . zur b. u. d. Gesch. VII.
- Formulae Salzburgenses ed. v. Rockinger, Quellen und Erörterungen zur bairischen Geschichte VII. 1858. (zwischen a. 798 und 821).
- Formulae Salzburgenses  
 — Pataviensis collectionis  
 — St. Emerammi Fragmenta
- } ed. Zeumer Mon. G. h. Legg. V. p. 438.
- Fortunati Venantii opera I. Mon. Germ. hist. ed. Leo 1881, II. ed. Krusch 1885.
- Fragmentum de Arnulfo duce ed. Jaffé Mon. Germ. hist. Scr. XVII. p. 570.
- Freisinger Lobtenbuch saec. X—XI. ed. Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. XV. S. 102.
- Geschichtsquellen von Kremsmünster ed. Foserth p. 89. Grabchrift Tassilo's (s. auch unter Kr.).
- Gesta archiepiscoporum Salisburgensium ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scr. XI. p. 1—17. (— a. 871.)
- Gesta episcoporum Frisingensium ed. Waitz Mon. Germ. Script. XXIV. p. 314.
- Gesta St. Hrodberti ed. Martin Mayer, Archiv für österreich. Geschichte B. 63. S. 606.
- Glossa Legis Visigotorum: v. Bonin, eine Glosse zur Lex Visigotorum. Neues Archiv XXIX. 1. 1903.
- Sagn, Urkundenbuch für die Geschichte des Benediktiner-Stifts Kremsmünster von a. 777—1440. 1852.
- Sauthaler, Salzburger Urkunden. 1898.
- Hermannus Altahensis (a. 1200—1275) annales (a. 1137—1273) ed. Jaffé Scr. XVII. p. 381.
- Hibernici exulis versus ad Karolum Imperatorem de defectione Dasilonis [sic] ducis Baiuvariorum ed. Dümmler Monum. Germ. histor. Poetae lat. aevi Carol. I. 1881. p. 395. II. p. 693.
- Historia (brevis) foundationis Lunaelacensis. Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. 1852.
- Historia foundationis monasterii Tegernseeensis ed. Perthes Thesaurus III. 3. p. 475.
- Historia Langobardorum codicis Gothani ed. Bluhme Mon. Germ. hist. Legg. IV. p. 641, Scr. rer. Langob. ed. Waitz p. 7—11 (Bethmann in Berz Archiv X. p. 363). (S. Chronicon Gothanum.)

Indiculus antistitum Pataviensium (a. 722—1285) ed. Pez Scr. rer. Austriacar. I. p. 11.

— Arnonis s. Arno.

Inventar von Bergkirchen unter Erzbischof von Freising a. 835—854. ed. Meichelbeck I. a. p. 126.

Irminonis Polyptychon ed. Guérard. I. II. 1844.

St. Isidori Hispalensis etymologiarum libri XX ed. Migne LXXXII.

Juvavia s. Kleinmayrn.

Kalendarium St. Emerammi a. 817. Mon. Germ. hist. I. p. 91. [Codex der Münchener Staatsbibl. C. L. M. 14456.]

Kremsmünster, Geschichtsquellen von, ed. Josertb. Grabsschrift Tassilo's p. 89.

Kozrohi liber traditionum antiquus (a. 811—835 oder a. 824—848) ed. Karl Roth. 1854. 1855—1857.

Langobardorum leges ed. Bluhme. Mon. Germ. hist. Legg. IV. 1869.

Leges regum Visigotorum. Mon. Germ. hist. Legg. Sectio I. Tom I. ed. Zeumer 1902.

Lex Bajuvariorum ed. Merkel Mon. Germ. hist. Legg. III.

[— ed. Mederer 1793].

Leidradi (c. a. 780) opera ed. Migne IC. p. 853.

Leutner, historia monasterii Wessofontani. Monumenta Boica X. 1753.

Libellus de conversione Bajoariorum et Carantanorum (— a. 871) ed. Wattenbach Mon. Germ. hist. Scr. XI. p. 1—17 (oben: »conversio«).

Liber breviarum unius cujusque rei ed. v. Rockinger, Quellen zur bayerischen u. D. Gesch. VII. S. 457.

Liber diurnus Romanorum pontificum ed. R. v. Sickingen. 1889.

Liber pontificalis ed. Duchesne I. 1886.

Liber traditionum magnus Chonradi canonici et sacristae Frisingensis (a. 1187).

Litterae decretales Gregorii II. a. 716. ed. Merkel Legg. III. p. 451.

Josertb, Geschichtsquellen von Kremsmünster, s. Geschichtsquellen.

»Monumenta« (s. auch »Chronicon«, »Codex«, »Diplomata«, »Traditiones«).

Monumenta Aldersbacensia. Mon. Boica V. p. 289.

Monumenta Alkuiniana	} ed. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum III.
— Carolina	
— Moguntina	

Monumenta Aspah. Mon. Boica V. p. 99.

Monumenta Atil. Mon. B. I. p. 255.

Monum. Augiensia. Mon. Boica I. p. 117.

— Benedictoburana. Mon. Boica VII.

Monumenta Chiemseeensia. Mon. B. II. p. 271. 437.

Monum. Diessensia Mon. Boica VIII. p. 117.

Monum. Frisingensia ed. — Meichelbeck <sup>1)</sup>.

1) Monumenta Frisingensia? Freund Riezler schreibt mir (25. VI. 1902): Den ersten Band der Freisinger Traditionen hat Dr. Bitterauf im Mspt. so gut wie druckreif, der Druck kann aber noch nicht beginnen. Vor 1½—2 Jahren wird der erste Bd. kaum erscheinen.

- Monum. Fürstencell. Mon. Boica V. p. 1.  
 Monum. Geisenfeldensia. Mon. B. XIV. p. 171.  
 — Lunaelacensia s. oben.  
 — Neocellensia. M. Boica IX. p. 525.  
 — St. Nicolai. Mon. Boica IV. p. 213.  
 — Osterhov. Mon. Boica XII. p. 321.  
 (Monumenta) Codex traditionum ecclesiae Pataviensis, olim Laureacensis antiquissimus a. 450—1180. ed. Mon. B. XXVIII. 2. 3, ed. v. Freyberg, Samml. histor. Schriften I. p. 370.  
 Monum. Pollingensia. Mon. Boica X. 227.  
 Mon. Ranshofana. Mon. Boica III. p. 229.  
 — Reichersburgensia. Mon. Boica III. p. 391. IV. p. 401.  
 Rotulus (Chronic.) Benedicto-Buran. M. B. VII. 17—37. 1)  
 (Monumenta) Diplomata Rotensia. Mon. Boica I. p. 337, II. p. 1.  
 Salzburger Urkundenbuch I. Traditionscodices. 1. Die arnonischen Güterverzeichnisse ed. Sauthaler. 1898.  
 Mon. Scheftlar. Mon. Boica VIII. p. 357.  
 Mon. Schlehdorf. Monumenta Boica IX. p. 1.  
 Mon. Schönthalensia. Mon. Boica XVI. p. 259.  
 Mon. Tegernseeensia. Mon. Boica VI. p. 1.  
 Mon. Untersdorf. Mon. Boica X. p. 227, XIV. p. 111.  
 Mon. Wessofontan. Mon. Boica VII. p. 329.  
 Monum. Windbergens. Mon. Boica XIV. p. 1.
- Nationes et civitates Slavorum ed. Zeuss, Die D. u. Nachb. S. 600.  
 Necrologia Frisingensia ed. Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV. p. 586.  
 (Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. XV. S. 162.)  
 Necrologia Germaniae II. Dioecesis Salisburgensis ed. Herzberg-Fränkell  
 Monum. Germ. histor. II. 2. 1904. p. 4—44.
- Origo gentis Langobardorum ed. Waitz Scr. rer. Langob. p. 2.  
 Othloni monachi vita St. Wolfkangi ed. Waitz Scr. IV. p. 521.
- Die Passauer Urkunden auch nach Urkundenbuch des Landes ob. der Enns I. 1852. p. 437.  
 Paulus Diaconus (gest. a. 797) ed. Waitz Scr. rer. Langob. 1878.  
 Pez, thesaurus anecdotorum I.—VI. (III. p. 609, VI. p. 9).  
 — scriptores rerum Austriacarum I. p. 741.  
 Privilegia ab episcopis Frisingensibus impetrata. Monum. Germ. histor. Scriptores XXIV. p. 316.  
 Procopii Caesariensis opera omnia ed. Haury I. II. 1905.  
 Ptolemaeus, geographica enarratio (a. 150): Germanica bei Müllenhoff, Germania 1873.
- Regesta Boica ed. von Lang und von Freyberg.

1) Der Rotulus historicus von Benedictbeuren von a. 1070 wird hier nicht verwertbet, nicht bloß wegen seiner späten Entstehungszeit, auch wegen offener Erfindungen. M. B. VII. 1—15.

- Reginonis abbatis Prumiensis chronicon a. 1—870, 870—907 (gest. a. 915).  
Ried, codex diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I. 1816.
- Salzburger Gebichte ed. Dümmler, p. 283—293, 294 (Sancti Hermeni a. 851).
- Salzburger Verbrüderungsbuch ed. Karajan. 1852.
- Schenkungsbuch des Klosters St. Emeramm zu Regensburg ed. Wittmann  
Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte I. 1856.  
(a. 975—1001.)
- Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster von Berchtesgaden. Quellen und Er-  
örterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. I. 1856. VII. 1858.
- Scriptores rerum Boicarum ed. Oefele. I. 1763.
- Scriptores historiae Augustae ed. Peter. 1805.
- Sigmar, Großkellermeister von Kremsmünster, Geschichtsquellen von Kr. ed  
Lofertb. 1872.
- Statuta Rhispach-Frisingensia ed. Merkel Legg. III. p. 468, ed. Boretius  
Cap. I. p. 226.
- Statuta Salisburgensis Concilii von a. 800 (?) Capit. I. p. 226.
- Strabo, Geographica ed. Müllenhoff, Germania antiqua. 1873.
- Theganus vita Hludovici imperatoris a. 813—835 ed. Pertz Mon. Germ.  
hist. Ser. II. p. 585.
- Thietmarus Merseburg. [bis a. 1018] ed. Lappenberg Mon. Germ. hist.  
Ser. III. p. 733.
- ed. Kurze ebenda in usum scholar. 1889.
- Timo (Gebicht) ed. Dümmler Poetae Latini II. p. 120.
- Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark ed. Zahn. I. II. 1875. 1879.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. 1852.
- Versus de monasterio Mondsee [Lunae-Lacensi]. Urkundenbuch des Landes  
ob der Enns I. 1852.
- Versus de ordine comprovincialium episcoporum ed. Dümmler II. p. 283.
- Walahfrid Strabo (?), Grabchrift Gerolds von Baiern ed. Mommsen Rhein.  
Museum 1854. IX. S. 299.
- Widukind Corbeiensis annal. libri III. a. 966—980. ed. Waitz Mon. Germ.  
hist. Ser. III (in usum scholar. 1882).
- Zacharias episcopus de St. Georgio ed. Resch II. p. 93, Pez. IV. b. p. 14.

### B. Litteratur.

- Abel, Otto, Uebersetzung des Paulus Diaconus. 2. Auflage durch Jacobi, Ge-  
schichtschreiber der Deutschen Vorzeit. 1878.
- Achleuthner, das älteste Urbarium von Kremsmünster. Wien 1877.
- von Aukershofen, Geschichte von Kärnten I. 1850. 2. 1851.
- Anthaller, die Geschichte der Rupertusfrage und deren Lösung. 1885.
- B. Arndt, Leben des h. Bonifatius (Willibald), übersetzt. 1863.

- Arndt, Geschichte und Theorie des Bergregals. 1879.
- Arnpekhii chronicon Bajoariae ed. Per Thesaurus anecdotorum III. 3. 1721.
- Asbach, zur Geschichte und Cultur der römischen Rheinlande. 1902.
- Bachmann, die Einwanderung der Baiern. Wiener Sitz.-Ber. XCI. S. 828 f.
- Bayerische Annalen I. 1833 (Abtheilung für Vaterlandskunde).
- Baumann (Simon), Geschichte des Marktes Murnau. 1855.
- Baumann, der bayerische Geschichtschreiber Reichelbeck, Festsrede an der Münchener Akademie. 1897.
- Beißel, die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland. 1890.
- , die Verehrung unserer lieben Frau in Deutschland. 1896.
- Beiträge zur Anthropologie Baierns X. 1892.
- Bernheim, Einhard. Aufsätze dem Andenken von G. Waitz. 1886.
- Beseler, der iudex im bayer. Volksrecht. J. f. R. G. IX. S. 244.
- v. Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung I. 1864.
- Bewer, Sala Traditio Vestitura. 1880.
- Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Constanz in Arbon. 1904.
- Binterim, pragmatische Geschichte der Deutschen National-Concilien. I. II. 1835. 1836.
- Bitterauf, eine neue Hypothese über die Abstammung der Bajuwaren. Münchener Allgem. Z. 1903. Nr. 4. (7. Januar).
- Bloch, geistiges Leben im Elsaß zur Karolingerzeit. Sonderabdruck aus der illustrierten elsässischen Rundschau III. 1. 1901.
- Blumberger, über die Frage vom Zeitalter des h. Rupert. Archiv für Kunde österreicherischer Geschichtsquellen X. S. 329.
- Böheimb, Chronik der Stadt Weilheim. 1865.
- Boguslawski, Methode der Erforschung der vorhistor. Zeit, deutsch durch Osterloff, 1902: „Wer waren die Vorfahren der Baiern?“
- Bonet-Maury, Saint Coloman et la fondation des monastères irlandais en Brie au VI. siècle. 1903.
- Boos, die Wehrpflicht im fränkischen Reich. (Vortrag, Basel.) 1875.
- v. Borch, das höchste Bergeld im Frankenreich. 1885.
- Bornhaf, das Stammesherzogthum im fränkischen Reich, besonders nach der Lex Alam. und der Lex Bajuvar. Forsch. z. D. Geschichte XXIII. 1882.
- Braun, Carolo M. regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. 1863.
- Branngart, die letzten Spuren urältesten Ackerbaues im Alpen-Lande. Münchener Allgemeine Zeitung. 1902. Nr. 104. Beilage.
- Braunmüller, Beiträge zur Geschichte des östlichen Donaugaus. Programm von Metten. 1872.
- , namhafte Baiern im Kleide des h. Benedict I. 1879/80. Mettener Programm.
- , Gründungszeit des Klosters Oberaltach. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden XIV. 1893. S. 60 (nicht Altach).
- Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme. Pauls Grundriß, 2. Auflage. 1890.
- Brenner, die sprachlichen Beweise für die Herkunft der Oberpfälzer. Correspondenzblatt der D. Gesellschaft für Anthropologie x. 1890. Nr. 8.
- Bretholz, Studien zu den Traditionsbüchern von St. Emeram in Regensburg. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. XII. 1. 1891.



- Bruckner, die Sprache der Longobarden. 1895.
- Brunner (Heinrich), Sippe und Wergeld, nach niederdeutschen Rechten. *Z. f. N.-G.*<sup>2</sup> german. Abtheil. III. 1882. S. 1—103.
- , die Landshentungen der Merovinger und der Agilolfinger. *Berliner Sitz.-Ber.* 1885. S. 1173.
- , nobiles und Gemeinfreie. *Z. f. N.-G.*<sup>2</sup> germ. Abtheil. XIX. S. 76.
- , ständerechtliche Probleme. *Z. f. N.-G.*<sup>2</sup> german. Abtheilung XXIII.
- , Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887. II. 1892.
- , Grundzüge der D. N.-G. 1901.
- , ein verschollenes merovingisches Königsgesetz. *Berliner Sitz.-Ber.* 1902.
- , die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten. *Z. f. N.-G.*<sup>2</sup> XVII. S. 1.
- , Sippe und Wergeld. *Ebenba* III. S. 46.
- Brunner (Sebastian), ein Benedictiner-Buch. 1880.
- Bruschius, *chronologia monasteriorum Germaniae* [Nessel, supplementum Bruschanum. 1692].
- Buchner, Reisen auf der Teufelsmauer. 1821/23.
- , Berichtigung eines chronologischen Datums aus der alten bayerischen Geschichte. *Münchener Gel. Anzeigen.* 1838. Nr. 147.
- , Geschichte Baierns I. II.
- Bud, kleine Beiträge zur Deutschen Ortsnamenforschung. *Germania* XVII. 1872.
- Bülbinger, zur Kritik altbayerischer Geschichte. *Wiener Sitz.-Ber.* XXVIII. 1857. S. 308.
- , österreichische Geschichte I.
- , Arno von Salzburg. *Allg. D. Biographie* I. 1875.
- , Corbinian. *Ebenba* IV. S. 473.
- , Engippus, eine Untersuchung. *Wiener Sitz.-Ber.* Band 91. 1878. S. 800 f.
- Calmette, la diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve. a. 843—877. *Bibliothèque des hautes Études.* 1901.
- Candler, Arnolfus male malus cognominatus. *Monachii* 1735.
- Cantorelli, la diocesi Italiciana da Diocleziano alla fine del impero occidentale (studi e documenti di storia e diritto). 1901.
- Capasso, i fonti della storia delle provincie Napolitane dal 568 al 1500. 1902.
- ß. Cassel, über thüringische Ortsnamen. 1856. 1858.
- Chabert, Bruchstück einer Stats- und Rechts-Geschichte der deutsch-österreichischen Länder. *Denkschr. d. Wiener Akad. philos.-histor. Classe.* III. 2. S. 47 f. 1852.
- Christiani, die Treuhand der fränkischen Zeit. 1904.
- Couzen, Geschichte von Baiern I. 1853 (reiche Angaben der älteren Literatur S. 1—112).
- Cosack, die Eibhelfer des Beklagten. 1885.
- Crome, Hof und Hufe. Eine philologische Untersuchung. 1901. [Göttinger Doctor-schrift.]
- Czerny, Kunst und Kunstgeschichte im Stifte St. Florian. 1886.
- Daffner, Geschichte des Klosters Benedictbeuren. 1893.
- Dahn, die älteste Rechtsverfassung der Bajuwaren. *Bausteine* I. 1879.

- Dahn, zur Geschichte Baierns. Ebenba VI. 1884.  
 —, die Baiern. Urgeschichte IV. 1888.  
 —, Cassilo III., in Baiern ed. Zettel. 1895.  
 Deul, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungs-Wesens. 1892.  
 Dethier, Bajuvarische Fürsten in Constantinopel im IV., V. und VI. Jahrhundert.  
 Augsburger Allgemeine Zeitung. 1876. Nr. 302. Beilage. S. 4603.  
 Dettmer, Geschichte des markomannischen Krieges. Forsch. z. D. G. XII.  
 v. Dentinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbis-  
 thums München und Freising I.—VI. 1850—54.  
 —, die älteren Matrikeln des Bisthums Freising III.  
 Devrient, die Sueben und ihre Theilstämme. Historische Viertel-Jahresschrift VI.  
 1903.  
 Diehl, Justinien et la civilisation byzantine. 1901.  
 Dietrich, die Nordendorfer Spange. Z. f. D. Alterth. XIV. p. 75.  
 Döberl, kolonisirende und germanisirende Thätigkeit des bayerischen Stammes.  
 Münchener Allgemeine Zeitung. 1904. N. 141.  
 Dreyer, jurisprudentia Germanica picturata, in Spangenberg's Beiträgen zur  
 Kunde der teutschen Rechtsalterthümer. 1824.  
 Dubit, Nährungs allgemeine Geschichte I. 1860.  
 Dümmler, über die südböhmischen Marken des Deutschen Reichs unter den Karo-  
 lingen a. 795—907. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X.  
 1853.  
 —, de Bohemiae conditione Karolis imperantibus.  
 —, Pilgrim von Passau. 1854.  
 —, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg im IX. bis XII. Jahr-  
 hundert. Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XXII. 1860.  
 —, handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der  
 Karolinger. Neues Archiv I—III. 1879.  
 —, Anamobus. Neues Archiv IV. 1879. S. 543.  
 —, Geschichte des ostfränkischen Reiches I. 2. Auflage 1887, II. 1888. I. S. 693,  
 II. S. 870.  
 —, Wirzburger Nekrologe. Forsch. z. D. Gesch. VI. S. 116.  
 —, necrologia Frising. Forsch. z. D. Gesch. XVI. S. 162.  
 —, Ermahnungsschreiben an einen Karolinger. Neues Archiv XIII. 1888. S. 191.  
 Dumoulin, Theobert der Große (blieb mir unzugänglich: Vortrag? Zeitschrift-  
 Artikel?).  
 Dürlinger, die Decanate des Flachgaves. 1860, Plenzgau. 1866.  
 Durig, die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Deutsch-  
 Tirol zu Deutschland. Innsbrucker Programm von 1864.
- Eberl, Concil von Dingolfing. Münchener gel. Anzeigen 1845. Nr. 225.  
 —, Geschichte der Stadt Dingolfing. 1856.  
 —, Studien zur Geschichte der zwei letzten Agilolfinger. Neuburger Studien-  
 programm. 1881.  
 —, Geschichte der Karolinger in Baiern. 1891.  
 Ebner, die ältesten Denkmale des Christenthums in Regensburg. Römische Quartals-  
 schrift. 1891. S. 167 f.

**Ebrard**, die irisch-schottische Missionskirche des VI., VII. und VIII. Jahrhunderts. 1873.

**Eblbacher**, die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche zu Passau in Oesterreich vom VIII.—XI. Jahrhundert. 1870.

**Egger**, Geschichte Tirols I. 1872.

—, die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden u. in Tirol. Zeitschrift des Ferdinandenms III. Folge 41. 1897.

**Egli**, Geschichte der geographischen Namentunde. 1886.

**v. Elzberger**, der Nordgau zur Zeit Karls des Großen. 39. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken. 1874. S. 183.

**Endres**, die neu entdeckte confessio des h. Emeramm zu Regensburg. Römische Quartalschrift. 1895. S. 1—55.

**Erhard**, Geschichte der Stadt Passau. (I.) II. 1804.

—, Kriegsgeschichte von Baiern I. 1870. (— a. 921.)

**Falkenstein**, antiquitates Nordgavienses (Hodoporicum Wilibaldinum) I—II. I über St. Wilibald.

**Faslinger**, die Heiligenpatronate der Kirchen und Capellen in der Erzdiöcese Salzburg. 1895<sup>1)</sup>.

—, Mittheilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schul-Geschichte. 1898. Heft 2. 3.

—, das Salvator-Kloster Berg im Donaugau. Augsburger Postzeitung wissenschaftl. Beilage. 1898. N. 35.

—, Monatschrift des histor. Vereins von Oberbaiern. 1898. N. 4. S. 46.

—, zwei verschollene Klöster im Rottachgau. Ebenba. 1897. S. 46.

—, zu den Silbern und Inschriften des Lasklosteres in Kremsmünster. Augsburger Postzeitung 1899, wissenschaftl. Beilage N. 67. 68.

—, die Kirchenpatrocinien in ihrer Bedeutung für Altbaierns ältestes Kirchenwesen. Oberbayerisches Archiv 50 B. 1897. S. 339—440.

—, die Waldverwüstung und ihre Folgen. Augsburger Postzeitung. 1902. Beilage 13. 4. (v. Faslinger?)

—, die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfingen. Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausg. von Grauert. Freiburg im Breisgau 1903. II. 2 und 3.

**Ferchl**, Münzfunde in Ober-Baiern. Oberbayer. Archiv I. S. 129.

—, Münzfunde in Oberbaiern. Oberbayerisches Archiv IX. S. 129.

**Filz**, Abhandlung über das wahre Zeitalter des h. Rupert. 2. Aufl.

—, Geschichte des Klosters Michaelbeuren. 1833.

—, (Echtheit des Indiculus Arnonis) VII. Bericht über das Museum Francesco-Carolinum. 1843.

—, über den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitan-Würde. Jahrbücher der Literatur. Wien. Band 69. 70. 1835.

**Fischer**, die Einführung des Christenthums im jetzigen Königreich Baiern. 1863.

1) Nach Mittheilung von Dr. Faslinger nicht von ihm verfaßt: verwechselt mit Kaitlechner. s. diesen.

- Fleischmann, die landwirthschaftlichen Verhältnisse Germaniens um den Beginn unserer Zeitrechnung. Journal für Landwirthschaft. 1903.
- Föringer, das Bar-Amt des Domstifts Freising. Oberb. A. III. 1841. S. 295.
- Förster, Concilium Aschaimense. 1767.
- Folz, Geschichte der Salzburger Bibliotheken. 1877.
- Freisen, Geschichte des Kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossen-Literatur. 1888.
- Freßl, die Musik des bajuv. Landvolkes. Oberbayerisches Archiv XXXV. S. 103.
- Freudensprung, die im I. Band der Meißelbedtschen Historia Frisingensis aufgeführten, in .. Baiern gelegenen Dertlichkeiten. Freisinger Programm. 1855/56.
- v. Freyberg, älteste Geschichte von Tegernsee. 1822.
- , über Wittmann, bayerische Landes- und Rechts-Geschichte I. 1. Münchener gelehrte Anzeigen VI. 1838.
- , Geschichte der bayerischen Landstände I.
- , Sammlung historischer Schriften I.
- , über Begriff und Zuständigkeit unserer alten Dorfgerichte. Münchener gelehrte Anzeigen VI. 1838. S. 139.
- Friedrich, das wahre Zeitalter des h. Rupert. 1866.
- , Kirchengeschichte Deutschlands I. 1867.
- , über die Zeit der Abfassung des Titels I. 10 der Lex Bajuvar. Münchener Sitzungsberichte 1874. S. 352.
- , die vocati episcopi der Passauer Urkunden. Abhandl. d. Münchener Akad. d. W., Philos.-philol. Klasse. 1882. I. S. 316—321. (auch Niederaltach M. B. IX. p. 123. a. 865).
- , das Bisthum Neuburg. Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1882.
- , über die vita St. Ruperti. Münchener Sitz.-Ber. 1883.
- , der geschichtliche heilige Georg. Münchener Sitz.-Ber. hist. Kl. 1899. II. 2. S. 159.
- Frommhold, über den Einfluß der Religion auf das Recht der Germanen. (Festreden der Universität Greifswald.) 1903.
- Fürst, Kunst und kunsthistorische Denkmäler im Chiemgau. 1883.
- Fugger, Graf von, Kloster Wessobrunn.
- Gaisberger, Ovilaba (Wels) und die damit verbundenen römischen Alterthümer. Denkschriften der Wiener Akad. philol.-histor. Klasse III. 2. S. 1 f. 1852.
- Galanti, i Tedeschi sul versante meridionale delle Alpi. 1885.
- Gandershofer, Geschichte der Stadt Moosburg. 1827.
- Gaupp, über v. Roth, Lex Bajuvar. Haller Literatur-Leitung. 1849. I. S. 897.
- , germanistische Abhandlungen. 1853.
- Gegenbauer, Kloster Fulda im Karolingischen Zeitalter I. 1871.
- Gemeiner, Darstellung des alten Regensburgischen und Passauischen Salzhandels. 1810.
- Gengler, die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit I. 1889.
- Gentner, über vorrömischen Salzhandel in Laufen. Oberbayer. Archiv B. 22. 1863. S. 220.

- Gerstner, Geschichte der Stadt Ingolstadt. 1852.
- Geyder, observationes de quibusdam compositionibus a legibus vetustissimis Alamannorum et Baiuvariorum praeceptis I. Vratislaviae 1832.
- Geyer, Adamannus I. II. Erlanger Programme 1896. 1897.
- Gröber-Beiß, zur Geschichte der deutschen Volksrechte I. 1865. II. 1866.
- v. Giesebrecht, Geschichte der D. Kaiserzeit I<sup>5</sup>. 1881.
- , Jahrbücher Otto II., Excurs V., der Nordgau im X. Jahrh. bairisch (Kaiserzeit. I S. 815).
- , Jahrbücher Otto III., Excurs V.
- Glöckler, Geschichte des Bisthums Straßburg I. II. 1879—1881.
- Glück, die Bisthümer Noricum, besonders das Fochische, zur Zeit der römischen Herrschaft. Wiener Sitz.-Ber. philos.-histor. Klasse. 1855. B. 55. 2.
- , die neueste Herleitung des Namens Baier. Verhandlungen des h. Vereins für Niederbayern X. 1864.
- Gmelin, hällische Geschichte: Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes. 1896.
- Görring, Beitrag zur Forstrechtsfrage. 1903.
- Goll, Samo und die Karanthischen Slaven. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XL. 1890. S. 441.
- von der Goltz, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft I. 1903.
- Gotthard, über die Ortsnamen in Oberbayern. Jahresbericht des Freisinger Lyceums. 1849. 2. Aufl. 1884.
- v. Grienberger, die Ortsnamen des indiculus Arnonis und der breves notitiae. Mittheilungen der Gesellschaft für Landeskunde. 1886. XXVI.
- , die nordischen Völker bei Jordanes. Zeitschrift für Deutsches Alterthum und Deutsche Literatur XLVI. 1. 2. 1902.
- Jakob Grimm, deutsche Grenzalterthümer. }  
 —, über die Marcellischen Formeln. } Kleine Schriften II. 1865.  
 —, über Schenken und Geben. }  
 —, über das Verbrennen der Leichen. }
- Wilhelm Grimm, Deutsche Runen (S. 11).
- Grote, Münzstudien. VII.
- Grund, die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken. Geographische Abhandl. ed. Bend VIII. 1. 1901.
- Grupp, Culturgeschichte des Mittelalters I. 1894 (gegen die „Tendenz“ (!) meiner Urgeschichte).
- Günther, C. F., über die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbreitens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. 1884.
- Guenther, Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern I.
- Guérard, polyptyque de l'abbaye de St. Rémi de Rheims. 1853.
- Gumplowicz, Einleitung in das Statsrecht. 1889. (§ 14.)
- Hadel, die Besiedelungsverhältnisse des oberösterreich. Mühlviertels. Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde ed. Kirchhoff. XIV. 1. 1902.
- Häberlin, systematische Bearbeitung der Urkunden Reichelbeds. 1842.
- Haff, Geschichte einer ostalamannischen Gemeinlands-Verfassung. 1904. (Pfronten.)
- Hagen, alte Gräberschädel. Oberb. Archiv B. 36. 1877.
- Hahn, qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore. Breslau 1853.

- Hais, traditio und investitura. 1876.
- Halm, Lobtenbretter im bayerischen Walde. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns XII. S. 85.
- Halphen, la chronique de Frédégaire. Revue historique 69. 1.
- Hartenschneider, histor. topograph. Beschreibung der dem Stifte Kremsmünster einverleibten Pfarreien. Wien 1835.
- (August) Hartmann, zur Hochäckerfrage. Oberb. Archiv B. 35. 1875.
- , alte Gerichts- und Freistätten in Baiern. Monatschrift des historischen Vereins von Oberbairern VI. 1897. (2. II.)
- (Franz Seraph) Hartmann, zur Hochäckerfrage. Oberb. Archiv B. 38. 1879. S. 73. B. 41. S. 1—43.
- F. S. Hartmann, über schwarze und weiße Kunst in den Bezirken Dachau und Brud. Oberbair. Archiv 41. S. 135.
- (Ludo Moritz) Hartmann, zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. 1904.
- Haud, Kirchengeschichte Deutschlands I<sup>2</sup>. (1. 1887).
- Hauthaler und Richter, die Salzburger Traditions-Codices des X. und XI. Jahrhunderts. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. III. 1882. S. 63—95. 369 f.
- Hauthaler, die dem heiligen Rupertus geweihten Kirchen und Capellen. Salzburg 1885.
- , die Ueberlieferung der gefälschten Passauer Briefe und Bullen. Mittheil. des österr. Instituts. 1887. S. 604.
- Hed, die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte. 1900.
- , Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. 1900. (Dazu Rietschel, Götting. gelehrte Anzeigen. 1902. II.)
- , Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905.
- Hefele, Conciliengeschichte III.
- von Hefner, Leistungen des Benedictinerstifts Tegernsee für Kunst und Wissenschaft. Oberbayerisches Archiv I. 1839. III. 1841.
- , das römische Baiern. 1. Auflage. 1841.
- , der römische Mosaik-Fußboden in Westerhofen. Oberbayerisches Archiv B. 17. 1857.
- , die römische Töpferei in Westerdorf. Ebenda B. 22. 1863.
- Heimbucher, Geschichte des Marktes Holzkirchen. 1884.
- , die Orden und Congregationen der katholischen Kirche. I. 1896.
- Heinbl, Alahmuntinga und Mounigisingen. Augsburger Postzeitung. 1899. B. 11—31.
- Henning, das Deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Quellen und Forschungen 47. 1882 (dazu Dahn, Literarisches Centralblatt. 1882. N. 29).
- Herrmann, über die Salinen zu Reichenhall. Oberbair. Archiv XIX. 1858.
- Hertel, Thüringen oder Düringen? Zeitschrift des Allgem. D. Sprachvereins XIX. N. 10. 1904.
- Herzberg-Fränkell, über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. Neues Archiv XII. 1887.
- , über Salzburger Nekrologieen. Neues Archiv XIII. S. 271.
- Heydenreich, das älteste Fuldaer Cartular im Statsarchiv zu Marburg. 1899.
- Heyne, fünf Bücher deutscher Hausalterthümer. I—III. 1903.

- Seyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen. (Deutsche Hausalterthümer III.) 1903.
- , das deutsche Nahrungswesen. (Hausalterth. II.) 1901.
- , das deutsche Wohnungswesen (I). 1899.
- Silliger, der Schilling der Volksrechte und das Berggeld I. II. Historische Vierteljahresschrift. 1903. 3. 4.
- , Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten. I. Kölner Mark und Karolinger Pfund. Ebenda. 1900.
- , der Schillingwert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum. Historische Vierteljahresschrift ed. Seeliger VII. 4. Neue Folge. 1904.
- Sinschius, die germanischen Volksrechte. Histor. Zeitschr. VI. S. 397.
- Sintner, über einige Thalnamen Deutschtirols. Zeitschrift des Ferdinandeums XLIV. Dritte Folge. 1900. (S. 57. 198 zumal für germ. oder slavischen [gegen roman.] Ursprung: 12 Namen).
- Hirsch, de procuratoribus Bavariae per Carolingicorum regum tempora. 1831.
- Historisch-statistisches Handbuch der Erzdiocese Salzburg I. 1862.
- Höfler, Wald- und Baum-Cult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbairerns. 1894.
- , Volksmedizin und Aberglaube in Oberbairerns Gegenwart und Vergangenheit. (Konrad) Hofmann, über den Namen Baier. Germania VII. S. 470.
- Hoheneicher, spicilegium anecdotorum ad diplomatarium Frisingense. Oberbair. Archiv III. IV.
- Holzer-Egger, über die heiligen Marinus und Anianus. Neues Archiv XIII. 1888.
- Holland, H., Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Baiern. 1861.
- Horawitz, aus drei Jahrhunderten (St. Severin, St. Corbinian, St. Stephan). Programm des Josefsstädter Gymnasiums. 1804.
- Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. 1808.
- Horner, Arno, sechster Bischof und erster Erzbischof von Salzburg a. 785—821. Salzburger Programm 1858.
- Hopns, Geschichte des deutschen Volkes I. (S. 300). 1884.
- Alfons Huber, österreichische Reichsgeschichte. Zweite Auflage durch Dopsch. 1901.
- (Alfons) Huber, die Gränze zwischen Baiern und Langobarden und zwischen Deutschland und Italien auf dem rechten Etschuser. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II. 1881.
- , Arno von Salzburg, Wiener Sitz.-Ber. philos. und histor. Classe 47. S. 198.
- (Moiß) Huber, die ecclesia Petena. Sitz.-Ber. d. R. Akad. d. W. XXXVII. 1876.
- , das Grab des h. Rupert. Arch. f. österr. Gesch. XL. S. 273.
- , Einführung des Christenthums I—IV. 1874.
- Hubert, étude sur la formation des États de l'église. Revue historique II. B. 69. 1. 1899.
- Hübner, die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches im älteren deutschen Recht. Vierteljahresschrift XXVI. 1888.
- (Graf von) Hundt, Kloster Scheyrn, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen. Abh. d. histor. Cl. d. I. b. Akad. 1862.
- , die Urkunden des Klosters Indersdorf. Oberbair. Archiv B. 24. 25. 1863. 1864.
- Dahn, Könige der Germanen. IX. 2.

- (Graf von) Hundt, römische Münzen in Baiern. Oberb. Archiv. B. 27. 1862.
- , der Fund von Reihengräbern bei Gauting in seiner Beziehung zur L. B. 1867.
- , Beiträge zur Feststellung der historischen Ortsnamen in Baiern. 1868.
- , die bairischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. 1873, bair. Akad. b. W. III. Cl. 12. Band, 1. 13. S. 9.
- , das Edelgeschlecht der Walbecker. Oberbair. Archiv B. 31. S. 136.
- , Urkunden des X. und der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts aus dem Bisthum Freising. Oberbair. Archiv B. 34. 1874. S. 250 f.
- , die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Denkschriften der bair. Akad. 13. S. 1.
- , — der Agilolfing. Periode. Ebenda 12. S. 147. 1874.
- , zur Geschichte der Freisinger Bischöfe a. 784 f. Abhandl. der III. Cl. der Münchener Akad. 13. 1.
- , Nachtrag zu den Freisinger Urkunden aus der Zeit der Karolinger in Reichelbecks h. Fris. Abh. d. Münchener Akademie III. Classe. 13. B. I.
- , Bericht über Begehung der Teufelsmauer von der Donau bis zur Wörnitz. Oberbair. Archiv 17. 3 f.
- , die Bischöfe von Freising in der karolingischen Periode. Münchener Akad. Liter. Classe XIII. 1877.
- , die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger, Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen der Bischöfe und kirchlichen Würdenträger des karol. Zeitraums in den Urkunden des Bisthums Freising. Abhandl. der Münchener Akademie histor. Classe 13. 1879.
- , nachgelassene Handschrift [über Arbeo (Sanct Emeramm und Corbinian)]. Jahres-Bericht des historischen Vereins für Oberbairern B. 40. 1883. S. 17.
- , das Cartular des Klosters Ebersberg. Abhandl. d. bair. Akademie III. Cl. 14. 3. 1879.
- Huschberg, älteste Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach. 1834.
- Jacobi, die marcomannischen Kriege unter Marc Aurel. Hersfelder Programm von 1842.
- , die Quellen der Langobarden-Geschichte des Paulus Diaconus. 1877.
- Jäger, über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Breonen. Wiener Akad. 12. 1863. S. 351.
- Jaffé, Regesta pontificum. 1851.
- Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I. 1883.
- Jg, die ältesten Namen des Mondseer Codex. Z. f. D. Alterthum 46. (N. F. 34.) 1902.
- v. Imhof, Beiträge zur Geschichte des Salzburgischen Jagdwesens. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXVI. 1886. S. 1—76.
- v. Juana-Sternegg, über das Hofsystern im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. 1872.
- , über die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1876. S. 57.



**Indiculus antistitum Pataviensium a. 722—1285** ed. **Pez** *Scr. Austriae* I. p. 11.  
**Sung, Römer und Romanen in den Donauländern.** 1877. (2. Aufl. 1887.)

**Rammel, die Anfänge Deutschen Lebens in Nieder-Oesterreich.** **Dresdener Programm** 1877.

**Kaiserchronik** (c. a. 1150, nicht Quelle!) ed. **Schröder** *Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken* I. 1. 1892.

**G. Kaufmann, die Säkularisationen des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells.** **Hilbrand und Conrad, Jahrbücher für National-Oekonomie** XII.

**Rehr, ein verschollenes Karolingisches Annalenwerk.** **Neues Archiv** XXVIII. 2. 1903.

**Kaiser, Edictus Rothari.** **Studier vedrørende Langobardernes Nationalitet.** 1898.

**Letterer, Karl der Große und die Kirche.** 1898.

**Lint, Vorlesungen über die Geschichte Tirols.** 1850.

**Kirchhoff, Ehfringen hoch Germundorenland.** 1882.

**Kirchmeyer, der altdeutsche Volksstamm der Quaden.** 1888.

**Kämpfl, der ehemalige Schweinach- und Quinzin-Gau.** 1855.

**Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark.**

**Kleinlauss, l'empire carolingien, ses origines et ses transformations.** 1902.

**Kleinmayr, Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia.** 1784.<sup>1)</sup>

**Klocker, antiquitates ecclesiasticae ex legibus Bajuvariorum selectae.** 1793.  
 (circa asylum p. 63).

—, **von den Barschallen in Baiern.** **Bayerische Annalen** 1833.

**Kluge, Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte.** 1897.

**Kneifel, Sturz des Baiernherzogs Tassilo.** **Jahresbericht des Dom-Gymnasiums zu Bamberg.** 1875.

**Kniff, die Ortsnamen der Freistuger Umgegend.** 1842.

**Knöpfler, Walahfridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum.**<sup>2</sup> 1899.

**Kniff, historische Geographie Deutschlands im Mittelalter.** 1904.

(B.) **Koch, über die Quellen zu den Felzbüchern Julians gegen die Germanen.**  
**Neue Jahrb. f. Philol. u. Pädagog.** 1893.

v. **Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden.** I. II. 1810.

—, **einige geographische und topographische Notizen zum Zeitalter des h. Rupert.**  
**Münchener gelehrte Anzeigen** VI. 1838.

—, **topographische Notizen (Salzburg und Mondsee).** **Abhandl. d. Münchener Akademie histor. Classe** III. 1. 1841.

**Koehne, das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit.** (**Gierke, Untersuchungen** LXXI.) 1904.

**Kolbe, das Staatsideal des Mittelalters** I. 1902.

**Krabbe, Bischof Virgil von Salzburg und seine kosmologischen Ideen.** **Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung** XXIV. 1. 1903.

**Kraft, les serments carolingiens de 842.** 1902. (unglaublich!)

**Kraus, Geschichte der christlichen Kunst** II. 1. 1897.

1) Vielfach Kleinmayr, aber richtig doch wohl Kleinmahrn: so die Allgemeine Deutsche Biographie.

- Krauth, Untersuchung über den Namen und die ältesten Geschichtsquellen der Stadt Erfurt. Erfurter Programm 1903.
- Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs I.  
—, Umriss des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe.
- Krusch, der heilige Florian und sein Stift. Neues Archiv XXVIII. 2. 3. 1903.  
—, die Gesta Hrodberti. XXVIII. 3.  
—, die älteste vita Richarii. Neues Archiv XXIX. 1. 1904.  
—, meine Ausgabe der vita Haimhrammi vor dem Richterstuhle Bernhard Sepps. Neues Archiv XXIX. 2. 1904.  
—, Dr. B. Sepp als Licht und Leuchte der Legendenforschung. Neues Archiv XXX. 2. 1905.
- (Franz) Kugler, Kleine Schriften und Studien I.  
E. Kugler, Erklärung v. tausend Ortsnamen der Altmühl.-Alp. 1873.
- Kunstmann, Freisprechung leibeigener Priester in Baiern. Oberbayer. Archiv I. S. 154. 374; über eine ungedruckte Stelle aus der Lebensbeschreibung des h. Bonifatius (Münchener gelehrte Anzeigen 1840. N. 70, 71).
- Kurth, Clovis. 1901.
- Kurze, zur Ueberlieferung der Karolingischen Reichsannalen und ihrer Ueberarbeitung. Neues Archiv XXVIII. 3. 1903.
- Lamprecht, historisch-diplomatische Matritel oder geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes ob der Enns vom VIII.—XIV. Jahrhundert. 1863.
- v. Lang, Regesta rerum boicarum I. 1822.  
—, Baierns Gaue. 1830.
- Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne. 1895.
- Lausenberger, der historische Werth des Panegyricus des Bischofs Ennobius. 1902.
- Lavisse, histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution I. 1.  
2. Les origines. La Gaule indépendante et la Gaule romaine. par Bloch 1901/2.
- Lechner (Jos.), Darstellung des Kirchenwesens in Baiern. 1810.  
—, (Ant.), mittelalterliche Kirchenfeste und Kalenbarien in Baiern. 1891.
- Leo, Untersuchungen zur Besiedlungs- und Wirthschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des frühen Mittelalters (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI. 3). 1900.
- Levillain, Lupus de Ferrières. Bibliothèque de l'école des chartes 63. 1.  
2. 3. 4.
- Levison, die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg. Neues Archiv XXVIII. 2. 1903.  
—, Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte. Neues Archiv XXIX. 1. 1903.
- Lewis, de origine facultatis hereditibus in jure germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium. 1862.
- Liebenam, Forschungen zur Verwaltungsgeschichte der römischen Kaiserzeit I. 1888.
- Lilienfeld, die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger. Heibelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 1902.
- Limes, der, in Oesterreich I—III. (III. 1902.)
- Lindermayr, kurze Ortsgeschichte der Sachsenau. 1869.

- Hubner, die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Otto I.  
 an die Päpste. 1896.  
 —, familia St. Quirini. Oberbayer. Archiv L. S. 28.  
 Lobe, das Deutsche Recht (Meyer, das Deutsche Volksthum, II. Aufl. 1903).  
 Lohmeyer, zur Etymologie hauptsächlich westfälischer Fluß- und Gebirgs-Namen.  
 Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen B. 53.  
 London-Pappenheim, die Anefangsflage. 1886.  
 Loserth, die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland. Ein  
 Beitrag zur Frage über den Zeitpunkt der Einwanderung der Bayern. Mittheil.  
 d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. II. 1881. S. 355 f.  
 Luben, Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrecht I.  
 Luschn von Ebengrenth, österreichische Reichsgeschichte. 1896.  
 —, allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neuern  
 Zeit. 1904.  
 Mannert, älteste Geschichte Bajuariens. 1807.  
 —, Geschichte Baierns I. 1826.  
 Martroye, l'Occident à l'époque Byzantine. Goths et Vandales. 1904 (dazu  
 Dahn, Berliner philologische Wochenschrift. 1904. N. 9).  
 Matrikeln, die älteren, des Bisthums Freising III. 1850.  
 Matthaei, die bairische Sonnensage. Zeitschrift für Deutsches Alterthum 46 (N.  
 F. 34). 1902.  
 Matthias, über die Wohnsitze und den Namen der Kimbern. Programm des Luisen-  
 gymnasiums zu Berlin 1904.  
 Mayer, F. X., der bayerische Nordgau. Verhandlungen des historischen Vereins für  
 den Regen-Kreis VII. S. 16.  
 —, (L.?), Matrikel des Bisthums Regensburg. 1863.  
 Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freyung,  
 vollendet 1884.  
 —, über die Güter-Erwerbungen des Klosters Ober-Altach bis zum Jahre 1247.  
 Studien-Programm Straubing 1894.  
 Mayer, Aloys, kurze Geschichte des Klosters Gars. Kalender für katholische Christen.  
 1901. 1902.  
 (Martin) Mayer, Gesta Hrodberti. Archiv für österr. Geschichte 63. S. 595.  
 Mayrhofer, über den ältesten Freysinger Eoder, genannt Rozroh. Archival. Zeitung  
 VIII. 1880.  
 Mazegger, Römerfunde in Obermais und die alte Majabeste. 1887.  
 Meberer, Beiträge zur Geschichte von Baiern V. die Lex. 1793 (Leges Bajuva-  
 riorum oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier).  
 —, Geschichte des uralten königlichen Mauerhofs Ingolstadt. 1807.  
 Mehlis, Markomannen und Bajuwaren. 1882.  
 Meichelbeck, historia Frisingensis I. 1724. (Meichelbecks Geschichte der Stadt  
 Freising und ihrer Bischöfe, fortgesetzt von Baumgartner. 1854.)  
 —, Chronici Benedictoburani historia. 1751.  
 Meißler, Salzburger Regesten.  
 Meitzen, das Deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. 1881. Dazu  
 Dahn, literarisches Centralblatt N. 39. 1882.

- Menzel, Bienenwirthschaft und Bienenrecht des Mittelalters. 1865.
- Merkel, Karel I. Sammlung des westgotischen Volksrechts und deren Beziehung zum Volksrecht der Baiern. *Z. f. D. R.* XII. S. 283. 1848.
- , das bairische Volksrechtl. *Berg Archiv* XI. 1858.
- , der *judex* im bairischen Volksrecht. *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* I. S. 131—167. 271. 1861.
- , die Abelsgeschlechter im bairischen Volksrecht. *Ebenba* II. S. 255—272.
- , das *Firmare* des bair. Volksrechts. *Z. f. R.-Gesch.* II. S. 101.
- E. Meyer, (barschalle). *Krit. Vierteljahresschrift R. F.* XII. 2. S. 164.
- Meyer (Georg), die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht. *Z. f. R.-G.* II. 1881. III. 1882. S. 104—126.
- Meyer, Herbert, das sogenannte Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Bodmanns. 1903.
- W. Meyer, philologische Bemerkungen zu Aventins Annalen. *Abhandl. der Münch. Akad.* I. Cl. XVII. 3. S. 762.
- Milbiller, über den historischen Werth des in den bairischen Handschriften den bajuvarischen Gesetzen vorausgehenden Prologs. *Denkschriften der k. Akademie d. W. zu München.* 1814. 1815. (1817.) II. S. 59.
- Mittels, zur Geschichte der Erbpacht. 1903. 1.
- Mittermüller, das Zeitalter des h. Rupert. 2. Auflage. 1855.
- , das Kloster Metten und seine Äbte. Straubing 1856.
- , die Lorch'er Fälschungen. *Der Katholik.* 1867.
- v. Möller, der homo Francus der Ewa Chamavorum. *Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* XXIII. 2. 1902.
- Monod, études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne. 1898.
- Moriz, kurze Geschichte der Grafen von Formbach. 1803.
- Much, die Anfänge des bairisch-österreich. Volksthum. *Z. f. D. Alterth.* XXXIX. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns XII. 1898.
- , germanische Völkernamen. *Zeitschrift für Deutsches Alterthum* 39. Neue Folge 27. 1895.
- Mucher, das römische Noricum. 1825.
- Müllenhoff, *Zeitschrift f. D. Alterthum* VI. S. 435.
- , die fränkische Völkertafel. *Abh. der Berliner Akad. d. Wissensch.* 1863. S. 533.
- , *M. G. h. Ser.* VIII. p. 314. (*Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins* II. p. 262 f.)
- Müllenhoff und Scherer, *Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa* (S. 163—243).
- , die Germania des Tacitus. (*Deutsche Alterthumskunde* IV.) 1900.
- Muffat, Ortsgeschichte von Oberpfalz und Regensburg. *Bavaria* II. 1862. S. 400.
- Muth, das bairische Volksrecht. (Programm von Krens. 1870.)
- , die Abstammung der Bajuwaren. (Programm von St. Pölten. 1900.)
- Mußl, (Geschichte der Maximilianszelle im Pongau). Programm von Eichstätt 1851/52.
- Mußl, die Lex Bajuvariorum. (Programm von Eichstätt.) 1859.
- , die Baiern-Herzöge des VI. Jahrhunderts. Programm von Passau. 1863.
- Mägeli, das germanische Selbstpflündungsrecht. 1876.

- Nagel, notitiae origines domus Boicae seculis X et XI illustrantes. 1804.  
 —, zur Kritik der ältesten bayer. Geschichte. Forsch. z. D. Gesch. XVIII S. 339  
 (dagegen überzeugend v. Mezler, ebenda S. 519).
- Reber, kirchliche Geographie und Statistik. 1864. 65. 68.
- Nessel, s. Bruschius.
- Niedermayer, A., das Mönchtum in Baiuvarien. 1859 (dazu Dahn, Münchener  
 gel. Anzeigen 1859).
- Nirschl, der heilige Valentin. 1889.
- Nitsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgange der Ottonen ed. Matthäi. 1883.
- Oberbayerisches Archiv XXIII. L. (1897 S. 339) III. XXXI. S. 136. XXXVIII.  
 S. 93. XVII. 3. XLIV. S. 49. XXXIV. (1875.) S. 295. XII. 408. XLVII.  
 S. 235. XXI. S. 410. L. Beilage V. III. S. 14.
- Obernberg, historische Abhandlung von dem Chorstift Schliers. Abhandl. d. bayer.  
 Akad. d. W. II. 1804.
- v. Oefele, Chronicon Ebersp. anonymi antiquius. Script. rer. Boicarum II.  
 —, zur Geschichte des Hausengaus. 1872.  
 —, Geschichte der Grafen von Werdenfels. 1877.
- Oesterreicher, neue Beiträge zur Geschichte. 1824. IV. 5.  
 —, geöffnete Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern I. 8. S. 356.
- Oesterreichisches Ortsverzeichnis 1892.
- Oblenschlager, prähistorische Karte von Bayern.  
 —, über Alter, Herkunft und Verbreitung der Hochäcker in Bayern. Beiträge zur  
 Anthropologie und Urgeschichte Bayerns V. 1884.  
 —, Sage und Forschung. 1885.
- Ohr, der karolingische Gottesstat. Leipziger Doctorsschrift. 1902.
- Osterhammer, Topographie und Geschichte der Salinenstadt Reichenhall. 1825.
- Otte, Handbuch der christlichen Kunstarchäologie I. 1883.
- Pallhausen (über Reichsstände und Vasallen) neue histor. Abhandl. d. bayer. Akad. 1804.
- Panzer, bairische Sagen und Bräuche. I. 1848. II. 1855.
- Paulhuber, Geschichte von Ebersberg. 1847.
- v. Peetz, Blicke auf die Entstehung der Ostmark. Karl der Große als Neu-  
 begründer des Deutschen Volkstums. 1902.
- Peetz, die Nienstedter. 1879.
- Pertz, decreta Tassilonia. Archiv V. S. 565. 734.
- Pétigny, de l'origine et des différentes rédactions de la loi des Bavaois.  
 Revue historique de droit Français et étranger II. S. 305. 941. 1856.
- Petschenig, St. Corbinian. Berliner philolog. Wochenschrift. 1889.
- Priß, Geschichte des Landes ob der Enns I.
- Pez, thesaurus anecdotorum novissimus. 1721.
- Pfleiberer, die Attribute der Heiligen. 1898.
- Pfund, über den einstigen Bärenstand und über Bärenjagden im Isartal.  
 Oberbayer. Archiv B. 47. 1891. 92.
- v. Pichl, kritische Abhandlungen über die älteste Geschichte Salzburgs. 1889.
- Pichler, Austria Romana. 1902.
- Planta, das alte Nätien.

- Prechtl, Kloster Staffelsee. Oberbayer. Archiv XIV. S. 146.  
 —, das Kanonikatsstift St. André auf dem Domberge zu Freising. 1888.  
 —, das Wissenswerthe über Langenpreising. 1886. (Freising.)  
 —, Chronik der Grafschaft Werbenfels. 1850.  
 Prinzinger, die Höhen-Namen in der Umgebung von Salzburg und Reichenhall. 1861.  
 —, die Markmannen-Baiern. — Wanderungen. Mittheil. d. Anthropolog. Gesellsch. in Wien XIV. 1884.
- Quitzmann, Abstammung, Ursitz und älteste Geschichte der Baiwaren. 1857.  
 —, die heidnische Religion der Baiwaren. 1860.  
 —, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. 1866. (Dazu Dahn, Bausteine II. 1880. S. 188.)  
 —, Geschichte der Baiern bis zum Jahre 911. 1873.  
 —, Geschichte Flinsbachs. Oberbayer. Archiv V. 32. S. 83.
- Raitlechner, Patrocinien-Buch zur Verehrung der Schutzheiligen der Kirchen und Kapellen der Erzdiocese Salzburg und der benachbarten bairischen Decanate. 1901.
- Ranke, über Hochäcker in Baiern. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns X. S. 180.
- Razinger, über St. Rupert. Forsch. zur bayer. Gesch. 1898. S. 111.
- Raumer, Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache.
- Redlich, über bayerische Traditionsbücher und Traditionen. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. V. 1884 (über Freising, Mondsee, Passau, Regensburg).
- Regesta Boica ed. von Lang und von Freyberg. 1822.
- Resch, Annales Sebionenses.
- Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. I. 1845. II. 1848.
- Ribs, die ursprünglichen Sitze der Ambronnen. Abhandl. der bayer. Akad. der Wissensch. II. 1804.
- E. Richter, die Salzburgischen Traditionsbücher des X. und XI. Jahrhunderts. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. III. 1882. S. 369.  
 —, Untersuchungen zur histor. Geographie des ehemal. Hochstiftes Salzburg. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. Ergänzungsband I. 1885.
- Rietschel, die Entstehung der freien Erbleihe. Z. f. N.-G.<sup>2</sup> XXV. 1901. (Götting. gel. Anzeigen 1902. S. 102.)  
 —, die Civitas auf Deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1894.
- v. Riezler, Bisthum Eichstädt und sein Slaven-Sendrecht. Forsch. zur D. Gesch. XVI. S. 404. 417.  
 —, über den Ort des Todes St. Emeramms. Ebenda XVIII.  
 —, Arbo von Freising. Allgem. D. Biographie I. 1875.  
 —, Tassilo III. Ebenda 1894.  
 —, über die Entstehungszeit der L. Baj. Forsch. z. D. G. XVI. S. 398.  
 —, die Ausgabe der vita St. Corbiniani s. unter „Quellen“. (Abhandl. der Münchener Akad. hist.-Classe XVIII. I. 1888.)  
 —, Anzeige von Quitzmann, älteste Geschichte der Baiwaren. Jenaer Literaturzeit. 1875. S. 114 f.  
 —, Nachwort zur Ausgabe von Aventins Werken III. S. 577. (Ranzler Crantz.)

- v. Riezler, über den Namen Cotabao. Jenaer Literatur-Zeitung. 1876. S. 100.
- , Geschichte Baierns I. 1878. 1)
- , Garibald I. und II. Allgem. D. Biographie VIII. 1878.
- , die Ortsnamen der Münchener Gegend. Oberbayer. Archiv XLIV. S. 49.
- , über die Bedeutungen des Wortes *judex* in Baiern. Forsch. z. D. Gesch. XVII.
- , die Eintropfbinger. Forsch. z. D. Gesch. XVIII.
- , Für die Rettung des ältesten Actenstückes zur bair. Geschichte. Forsch. z. D. Gesch. XVIII. S. 519.
- , ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des VIII. Jahrhunderts. Münchener Sitz.-Ber. histor. Cl. 1881. I. S. 247, Nachträge S. 389.
- , histor. Zeitschrift XXXVI.
- , zur Geschichte der Herrschaft Walbeck in den bairischen Alpen. Münchener Sitz. Ber. 1890. I. S. 489.
- , Naimen von Baiern und Ogier der Däne. Münchener Sitz.-Ber. 1893.
- , Vita St. Kiliani, Neues Archiv 27. 3. (1902.)
- , Beit Arupelth. Allg. Deutsche Biographie I. 1875.
- Mintelen, Geschichte Ludwigs des Kindes und Konrad I. Forsch. z. D. Gesch. III. S. 311 f.
- v. Rodinger, Quellen und Erörterungen zur bairischen Geschichte VII. S. 45. 1858.
- , Abriß der Ortsgeschichte von Oberbairern. Bavaria I. 2. 1860.
- v. Rodinger und Schels, Abriß der Ortsgeschichte von Niederbairern. Ebenba.
- Roloff, die Zusammensetzung des fränkischen Heeres vor und nach der Schlacht bei Poitiers. Neue Jahrb. für d. classische Alterthum. 1902. 1.
- Rosenthal, die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht. 1880.
- , Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. 1889.
- (Karl) Roth, Kleine Beiträge zur Deutschen Sprache, Geschichts- und Ort-Forschung VI. 1852. Beiträge I. 1854. N. VIII. S. 17. II. Heft X. 1853.
- , Rozrohs Kenner über die ältesten Urkunden des Bisthums Freising a. 1854.
- , Verzeichniß der Freisinger Urkunden von a. 724—1039 nach Rozrohs Handschrift. 1853. 1855. 1857.
- , Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879.
- (Paul v.) Roth, die Entstehung der Lex Bajuvariorum. 1848. Z. f. D. R. XII. S. 251. Dazu Gaupp, Haller Literatur-Zeit. 1849. N. 113. 114.
- , Zur Geschichte des bairischen Volksrechts. 1869.
- Rottmayr, Statistische Beschreibung des Bisthums Passau. 1817.
- , das historische Alter der Diocese Passau in ihrem gegenwärtigen Umfange. 1880.
- Rudhart, älteste Geschichte Baierns. 1841.
- , die Bischöfe zu Neuburg vom Jahre 626—742. Münchener gel. Anzeigen. 1845. N. 219—229.
- , Bonifatius [von Seiters]. Ebenba 245 f.

1) Vgl. Dahn, Bauweise VI. 1884. S. 107. Literar. Centralblatt v. 1878.

- Rudhart, Kritik von Filz, Ursprung der Kirche Lorch. Münchener gel. Anzeigen V. 1837. S. 196—222.
- Rübel, die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. 1904.
- Saden, Carnuntum. Wiener Sitz.-Ber. 1853. IX. S. 675 f.
- Samson, die Schutzheiligen. 1889.
- Sattler, Chronik von Andechs. 1877.
- Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II. 1834.
- Schaffarik, slavische Altertümer, ed. Wuttke P. II.
- Schaller, die rechtliche Stellung der Kirche in Baiern zur Zeit der Agilolfinger. 1856.
- Scheibler, die Bischöfe zu Neuburg von a. 626—742 (Neuburger Programm, v. 1843).
- Schenk, über die Grenzen des bayerischen Nordgaus. 1818.
- Scherer, über den Weinbau bei Regensburg von der Römerzeit bis auf die Gegenwart. 1869.
- , die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. 1901.
- Schiber, das Deutschtum im Süden der Alpen. Zeitschrift des Deutsch-österreichischen Alpenvereins XXXIII. 1902.
- Schlosser, die abendländische Klosteranlage des frühen Mittelalters. 1889.
- Schlüter, die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. 1903.
- Schmeller, Kritik von Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. Münchener gel. Anz. VI. 1838. S. 665 f.
- (L.) Schmidt, über die Ursachen der Völlerwanderung. Neue Jahrb. für das klass. Alterthum XI. I. 5.
- (Wilhelm) Schmidt, oberbayer. Archiv B. 33 (römische Spuren in Oberbairern; vgl. Correspondenzblatt der Gesellsch. für Anthropologie. 1876).
- Schneider, die bischöflichen Domcapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung. 1892.
- Schneller, Conciliorum ab a. 716—1770 in Baioaria celebratorum indiculus. 1793.
- , Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols. I. II.
- Schnürer, der Benedictiner-Orden und die Anfänge der abendländischen Cultur. Schweizer Rundschau 1902.
- Schöller, die Bischöfe von Passau und ihre Zeitereignisse. 1844.
- Schönherr, über die Lage der angeblich verschütteten Römerstadt Maja.
- Schönwerth, aus der Oberpfalz I.
- , Verhandlungen des histor. Vereins für die Oberpfalz XXVIII.
- , Dr. Weinholts bayerische Grammatik und die oberpfälzische Mundart. 1869.
- Schottmüller, Entstehung des Stammesherzogthums Baiern am Ausgang der Karolingischen Periode. 1868.
- Schröbl, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums. Passau 1879. Nachträge zur Passavia sacra. 1888.
- Schlitta, zur Ethnographie der germanischen Stämme. Zeitschrift für D. Alterthum und Deutsche Literatur XLVI. 1. 2. 1902.



- Schumann von Mansfeld, Juvavia, eine archäologisch-historische Darstellung. 1842.
- Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1885.
- Seeborn, on the early currencies of the German tribes. Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. 1903. S. 171 f.
- Seefried, Beiträge zur Kenntniss der tabula Peutingeriana. Oberb. Archiv B. 29—46.
- , Herzog Tassilo III. und die Chiemsee-Möster. 1888.
- , die ecclesia Petena und das Zeitalter des h. Rupert nach B. Sepp. Augsburg. Postzeit. 1892. N. 1—4.
- Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht.
- Seeliger, die Capitularien der Karolinger. 1893.
- Seidl, die Gott-Verlobung der Kinder. 1872.
- Sellers, Bonifatius, der Apostel der Deutschen. 1845.
- Senn, l'institution des avoueries ecclésiastiques en France. 1903.
- (Bernhard) Sepp, die Zeuß'sche Hypothese über die Herkunft der Baiern. Oberbair. Archiv B. 41. 1882.
- , die Entstehungszeit der Lex Bajuvariorum. Altbair. Monatschrift III. 1884 [dazu histor. Zeitschr. B. 88. S. 352. B. 89. S. 536].
- , vita St. Hrodberti primigenia authentica. 1891.
- , über das Zeitalter des Florians-Cultus. Augsburger Postzeitung. 1897.
- , zur Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des VIII. Jahrh. Görres Jahrbuch XXII. 2. 3.
- , zur Quirinus-Legende. Monatschrift des histor. Vereins von Oberbairern. 1896.
- , die bairischen Herzöge aus dem Geschlechte der Agilolfinger und die falschen Theobone. Oberbair. Archiv B. 50. 1897.
- , die passio St. Floriani. 1903.
- , die acta Quirini Tegernseeensis. Augsburger Postzeitung. 1898. N. 2. S. 13.
- , zur Florians-Legende. I. II. Augsburg 1899.
- , zu Krusch's vita St. Haimhramni, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. IV. 1902 in: „Hagiographischer Jahresbericht“. 1901/1902.
- , Abhandlungen und Untersuchungen über einzelne Heilige, ebenda.
- , Marcomannen und Juthungen. Augsburger Postzeitung Beilage 15. V. 1903. N. 24.
- , Krusch's Antwort auf die Besprechung seiner Ausgabe der Vita Haimhramni des Arbeo. Hagiographischer Jahresbericht 1903. 1904.
- (Johann Nepomud, der Vater), der Baiernstamm. II. Aufl. 1882.
- , Religionsgeschichte von Oberbairern. 1895.
- , Ansiedelung Kriegsgefangener Slaven in Altbairern. 1897.
- (Lothar) Seuffert, stipulatio subnexa. Z. f. N. G.<sup>2</sup> German. Abtheil. II S. 115.
- B. Sidel, Alberich II. und der Kirchenrat. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung XXIII. 1902.
- , der Vertrag von Verbun. Götting. gelehrte Anzeigen. 1902.
- , Waitz's gesammelte Abhandlungen. Göttingische gelehrte Anzeigen. 1902. August.
- , zum Karolingischen Thronrecht. Ebenda 1903.
- , Besprechung von Waitz V. 1. 2. Auflage durch Zeumer. 1893. Götting. gel. Anzeigen. 1903. N. 10.

- Siegert, Grundlagen der ältesten Geschichte des bayerischen Stammes. 1854.
- Sighart, Geschichte der bildenden Künste im Königreich Bayern I. 1803.
- Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Seben und Brixen in Tirol.
- Sohn, zur Geschichte der Auffassung.
- Solmi, stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fin al concordato di Worms a. 800—1122. 1901.
- Sommerlab, die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland I. 1900.
- , wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen II. Die Lebensbeschreibung Severins als culturgeschichtliche Quelle. 1903.
- Specht, Gastmähler und Trinkgelage bei den Deutschen. 1887.
- v. Spruner, Baierns Gaue. 1831.
- , Atlas zur Geschichte von Bayern. 1838.
- Stabler, Heiligen-Lexicon IV. 1875.
- Staffler, Register zu „Tirol und Boralberg“ I. 1839. 1846. 1847.
- Stark, Keltische Personen-Namen im Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. Wiener Akademie. Sitz.-Ber. der phil. histor. Classe B. 59. S. 159.
- Stauf von der March, Germanen und Griechen. 1902.
- Stein, (das Bisthum Neuburg) neue histor. Abhandl. der kurfürstl. Akad. d. W. I. S. 402.
- (Friedrich) Stein, die Stammsage der Germanen und die älteste Geschichte der deutschen Stämme. 1899.
- E. Stengel, die Immunitätsprivilegien der Deutschen Könige vom X.—XII. Jahrhundert. Berliner Dissert. 1902.
- Stephani, der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. I. Von der Urzeit bis zum Ende der Merowinger Herrschaft. 1902.
- Sterzinger, über das Salzburger Concil von a. 800. Neue histor. Abhandl. d. bayer. Akad. II. S. 407.
- , von dem Zustande der bayerischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzog Theodo II. Münchener Akademie Abhandl. X. 1776. Neue histor. Abhandl. X. 1781 (von a. 717—800).
- Steub, zur rhyätischen Ethnologie. 1854.
- , zur Namen- und Landes-Kunde der Deutschen Alpen. 1885.
- , prähistorische Wanderungen in Mitteleuropa. Münchener Neueste Nachrichten. 1886 (Januar) 14.
- , Salzburger Volksblatt. 1884 (gegen v. Orienberger).
- Stolz, die Urbewölkerung Tirols. 1892.
- Straganz, Geschichte der Stadt Hall in Tirol. 1903.
- Struadt, Feuerbach. 1868.
- , die Passio St. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen. Archivalische Zeitschrift IX. München 1899.
- Studien aus dem Benedictiner-Orden XIV. 1893.
- Stüdelberg, Translationen in der Schweiz. Schweizer Archiv III. Zürich 1899.
- Stülz, Geschichte des Chorherrnstifts Sanct Florian. 1835.
- Stumpf-Brentano, die Reichskanzler.
- Stuß, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen Kirchenrechts. 1895.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis Alexander III. I. 1896.

—, Z. f. R. 3. XX. 1899. XXI S. 115.

Tamassia, la manomissione ante regem. 1902.

—, una professione di legge gotica in un documento Mantovano del 1045. 1902.

—, stranieri ed ebrei nell' Italia meridionale dall' età romana alla sveva. Atti del reale istituto veneto die scienze, lettere ed arti. 1903/04. Tomo LXIII. parte II.

Tarneller, die Hofnamen des Burggrafenamts in Meran. Meraner Programm 1892—94.

Thaler, der Deutsche Antheil des Bisthums Trient. 1839.

Thierbach, über den germanischen Erbadel. 1836. Münchener gel. Anz. VI. 1838. S. 695, mit Recht „eine schauerliche Darstellung“ genannt.

Ullhauser, Beschreibung der Diöcese Brixen I. 1854.

Tirolische Weisthümer ed. J. v. Zingerle und v. Inama-Sternegg. I—IV. 1875—88.

Uriebs, Lex Dei sive collatio legum Mosaicarum et Romanarum. Breslauer Doctorchrift. 1902.

Uhlirz, die Urkundenfälschungen zu Passau im X. Jahrhundert. Mittheil. d. Instituts für Österreich. Geschichte. 1882. 1888.

Ujez, Domitians Schattenkrieg im Lichte der Ergebnisse der Rimes-Forschung. 1902.

Ujener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom X. bis zum XIII. Jahrhundert. 1901.

Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno seit 774. 1902.

Voltolini, Spuren des rätio-romanischen Rechts in Tirol. Mittheil. d. Instituts für Österreich. Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband. 1901.

Wadernagel, die Spottnamen der Völker. Haupts Zeitschr. VI. S. 255.

Wagner, die Deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden. Erlanger Habilitationsschrift. 1876.

Watz, (über Garibald I.) Götting. gel. Anzeigen. 1850. S. 342. 1869. S. 137.

—, über das bayerische Volksrecht. Götting. Gesellsch. d. W. 1869. N. 8. 14.

—, Deutsche Verfassungsgeschichte II. 1. S. 116.

—, Forsch. z. D. Geschichte XII. 447 (Nobdgau).

—, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. 1861.

—, über das Alter der beiden ersten Titel der Lex Baj. Gesamm. Abhandl. I. S. 354.

(Hugo Graf) Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 3. Aufl. 1896.

Wasserschleben, Vorforderungen der abendländischen Kirche. 1851.

Wattenbach, über das Zeitalter des h. Rupert. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. V. S. 499.

- Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 7. Auflage I. 1904.
- , Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren.
- , Heidelberg Jahrbücher. 1870. S. 24.
- Weinhold, bairische Grammatik. 1867.
- Weise, die deutschen Volksstämme und Landschaften. 2. Aufl. 1903.
- Weishaupt, Ortsnamen der bairischen Provinz Schwaben und Neuburg. Reemptener Programm. 1862/69.
- , Namensbuch. Ebenda 1867.
- Weiß, die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Berner Doctorschrift. 1893.
- Weizsäcker, der Kampf gegen das Chor-Episcopat des fränk. Reiches im IX. Jahrh. 1859.
- Werminghoff, die Fürstenspiegel der Karolinger Zeit. v. Sybels histor. Zeitschrift. Neue Folge 53. B. 1902. S. 193.
- Werneburg, die Wohnsitze der Cherusken und die Herkunft der Thüringer. Jahrb. d. I. Akademie zu Erfurt. Neue Folge X. 1880.
- Werner, Bonifacius. 1875.
- Wessinger, die ältesten Bestandtheile des heutigen Bezirksamts Miesbach. Oberbayerisches Archiv XLVII. S. 235.
- , die Ortsnamen des Bezirksamts Miesbach. Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns VII. S. 33 f.
- , bayerische Orts- und Fluß-Namen. 1886, (mit handschriftlichen Nachträgen des Verfassers in dem Exemplar der I. Hof- und Stats-Bibliothek zu München).
- Westberg, zur Wanderung der Langobarden. Mémoires de l'Académie des sciences de St. Petersbourg. 1902.
- Westermayer, Chronik der Burg und des Marktes Löß. 2. Aufl. 1891.
- Wibel, Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales qui dicuntur Einhardi. 1902.
- Wiedebe, die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. 1886.
- Wibemann, zur Vorcher Frage. Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern XXXII. 1896.
- , Geschichte der ehemaligen Hofmark Fagen. Oberb. Archiv B. 17. 1857.
- Wilba, von den unecht geborenen Kindern. J. f. D. R. 1855.
- Wilde, les écoles du palais aux temps Merovingiens. Revue des questions historiques XXXVIII. 1903.
- Wilser, die Wanderungen der Schwaben. Statsanzeiger für Württemberg. N. 9. 10. 23. Mai 1902. S. 145 f.
- , nochmals die Abstammung der Baiwaren. Münchener allgemeine Zeitung, Beilage N. 93. 27. IV. 1903.
- Wimmer, historische Landschaftskunde. 1885.
- , Kloster Metten, eine historisch-wirtschaftliche Studie. I. II. 1892 (nur spätere Zeit).
- Winter, die drei großen Synoden der agilolfingischen Periode. Histor. Abhandl. d. bair. Akad. 1807. S. 10—142.
- , Vorarbeiten zur Beleuchtung der bayerischen und österreichischen Kirchengeschichte überhaupt und der Agilolfingischen Periode insbesondere. I. II. 1809.

- Winter, älteste Kirchengeschichte von Altbaiern, Oesterreich und Tirol I. 1813.  
 —, Urbar des Passauischen Domcapitels. Archiv für österreichische Geschichte LIII. Wien 1875.
- v. Winterfeld, vita St. Galli. Neues Archiv 27. 3.
- Wittich, die Frage der Freibauern. Z. f. N. G. XXII. S. 245.
- Wittmann, die Bajuvarier und ihr Volksrecht. 1837.  
 —, die Germanen und die Römer in ihrem Wechselverhältniß vor dem Falle des Westreichs. Festsrede. Münchener Akademie 1851.  
 —, die Herkunft der Baiern von den Markomannen.  
 —, bayerische Landesgeschichte I. 1. 1837.  
 —, älteste Geschichte der Markomannen. Abhandl. d. bayer. Akad. d. W. III. Cl. VII. 3. 1855.  
 —, Stellung der agilolfingischen Herzoge nach Außen und nach Innen. Ebenda (Festsrede) 1855.
- Wölflin, St. Corbinian. Archiv für Lexicographie V. S. 313.
- Wolfin, über die Anfänge des Merowingerreiches. I. II. 1900. 1901.
- Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Viertel, Untersuchungen. Heft 67. 1903.
- Würbinger, Beiträge zur Geschichte des Kampfrechts in Baiern. D. B. A. 36. 1877.
- v. Wyzß, Karl der Große als Gesetzgeber. 1869.
- Zacharias, episcopus de St. Georgio. Resch II. p. 93. Pez IV. b. p. 14.
- Zahn (über Rozroh von Freising). Archiv der W. Akad. XXVII. S. 200.  
 —, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen I. 1864.  
 —, die Freisingischen Sal-, Copial-, und Urbar-Bücher in ihren Beziehungen zu Oesterreich. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXVII. 1861.  
 —, fontes rerum austriacarum B. XXXI.
- Zanner, Chronik von Salzburg.
- Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg. Wiener Akad. 43. 1863. S. 305.
- Zeumer, über den Ersatz verlorener Urkunden. Z. f. N. G.<sup>2</sup> I. 1880. S. 89—123.
- Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837 (1904).  
 —, die Herkunft der Baiern von den Markomannen. 1839 (1857).
- Zierngibl, Abhandlung von den bayerischen Herzogen vor Karl dem Großen. Neue Abhandlungen der bayerischen Akademie I. 1779. S. 1—266.  
 —, Geschichte der Pfarrei Patusbach. 1802.  
 —, Geschichte des bayerischen Handels. 1817.  
 —, Abhandlungen von der Lage der Mark- und Grafschaften des Karoling. Baierns. Neue histor. Abhandl. II. 1781. S. 1—315.
- Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg I. 1865.  
 —, Salzburger Culturgeschichte. 1871.  
 —, Streifzüge. Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde. 1878.  
 —, Mittheil. der Gesellsch. für Landeskunde. 1833. XXIII. IV. 9.
- Zimmer, Ostgermanisch und Westgermanisch. Z. f. D. Alterth. XIX. S. 401.  
 —, Pelagius in Irland. 1901.
- Zorell, das Parochialsystem bis zum Ausgang der Karolinger Zeit. Archiv für Katholisches Kirchenrecht 82. 3.

## Druckfehler.

IX. 1. S.	10	Zeile	2	von oben	lies	statt	Legionen:	Logionen.
IX. 2. S.	10	"	4	"	"	"	Walzug:	Walzug.
IX. 2. S.	23	"	18	"	"	"	Neħad:	Netad.
IX. 2. S.	27	"	14	"	"	"	Chlothochar:	Chlothachar.
IX. 2. S.	30	"	19	u. 22	von oben	lies	statt	Chlothochar: Chlothachar.
IX. 2. S.	50	"	7	von oben	lies	statt	Sturnis:	Sturmi.
IX. 2. S.	74	"	1	"	"	"	curtates:	civitates.
IX. 2. S.	79	"	16	"	"	"	Slaven:	Slaven.
IX. 2. S.	83	"	17	"	"	"	visitare:	usitare.
IX. 2. S.	264	"	3	"	oben	"	3. Versuch:	4. Versuch.
IX. 2. S.	265	"	4	"	"	"	4. Mitschuldige:	5. Mitschuldige.
IX. 2. S.	265	"	7	"	"	"	5. Nothwehr:	6. Nothwehr.
IX. 2. S.	265	"	18	"	"	"	6. Begnadigung:	7. Begnadigung.
IX. 2. S.	281	"	10	"	"	"	3. Die Strafen:	III. Die Strafen.

## Zweite Abtheilung.

# Die Bajuwaren.

### I. Vorgeschichte.

#### Der Bajuwaren Name und Herkunft.

##### A. Der Name.

Ähnlich — und doch auch anders — wie der Name der Alamannen ist der der Bajuwaren entstanden: beide bezeichnen nicht früher unbekannte, jetzt erst neu auftauchende germanische Völkerschaften, nennen nur altbekannte neu. Aber während die Alamannen von der Zusammenschließung einzelner Völkerschaften<sup>1)</sup>, heißen die Bajuwaren von einem Lande, das vorher eine keltische Völkerschaft besiedelt hatte.

Baju-vari wurden benannt die alten Markomannen, seit sie unter Marbods Führung ungefähr um Christi Geburt aus ihren bisherigen Sizen am obern Main in das früher von den keltischen Boiern bewohnte und daher Boia, Baia, dann germanisch „Baju-hemum“ das heißt „Boierheim“ benannte Land — Böhmen — eingewandert waren.

Der Name der Baiern Baju-vari, Boju-vari, bedeutet also sonder Zweifel<sup>2)</sup> die Männer aus Baja<sup>3)</sup>.

1) Könige IX. S. 1—12.

2) Dies ist durchaus nicht nur „Vermuthung“, wie Merkel, Lex Bajuvar. p. 185; anders, ob die Bajuwaren die Markomannen.

3) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 365. Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, 1839, zweite Auflage 1857. Für die markomannische Herkunft auch Gengler S. 1 und die dort aufgezählten: Wittmann, Bachmann, Mehls, v. Kiegl, J. Grimm (Gesch. d. D. Spr. I. S. 502), Häbinger, Baumstark, Alfons Huber. Dasselbst auch die Vertreter der Armenier (!) = Bojer = Goten, Bannianer = Juthungen = Hypothesen. Schmeller B. B.<sup>2</sup> I. Sp. 222. Weinhold, bairische Grammatik S. 1 f. Merkel, Lex B. Monumenta Germaniae historica Legum III. p. 183. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde. II. S. 265, 328. III. S. 381. IV. 1. S. 120. Deutsche Literaturzeitung 1880. I. S. 9.

Es ist eine seltsame Fügung der Geschichte, daß das Land Böhmen, nach den keltischen Boiern benannt, deren Namen seit fast zwei Jahrtausenden, nachdem sie es verlassen, fortführt, daß ferner die ferngermanischen Baiern noch immer nach jenem Keltenlande heißen, nachdem sie es vor vierzehn Jahrhunderten verlassen, und daß ihr heutiges Land nach ihnen den Namen der keltischen Boier trägt, obwohl niemals „Boier“<sup>1)</sup> hier gewohnt haben<sup>2)</sup>.

So gilt heute noch jenes Wort des Tacitus<sup>3)</sup>: „noch dauert der Name Böhmen und drückt die alte Bedeutung des Landes aus, obwohl die Bewohner gewechselt haben“: zu seiner Zeit waren an Stelle der früheren Bewohner, der keltischen Boier, die germanischen Markomannen getreten.

Sprachlich wie geschichtlich unmöglich ist die Deutung des Namens als „Weib-Männer“<sup>4)</sup>. Abzulehnen ist auch die wiederholt versuchte Ableitung von „baug“, Ring: schon im VIII. Jahrhundert hat ein Mönch zu Wessobrunn<sup>5)</sup> an *bauc-viri*, Ringmänner gedacht, aber *p* und *g* tauchen in dem Volks-Namen erst im VII. und VIII. Jahrhundert auf<sup>6)</sup>, und die Schreibungen sind je jünger desto werthloser.

Daß die Bajuvari früher Boii, Leute aus Boia geheißen hatten, wußte man noch in den Heiligenleben des VII. Jahrhunderts<sup>7)</sup>. Die

1) Der Name kann nicht bedeuten die im boiischen Noricum Niedergesessenen, wie J. Grimm, *Gesch. d. D. Sprache* I. S. 304. Arnold, *Urzeit* S. 173: denn Noricum war nie boiisch.

2) Unglaublich sind die Erklärungen bayerischer Personen- und Orts-Namen aus dem Keltischen bei Siebert S. 312 f., (noch 1854): Bayern und Tektosagen zählen zu den Alamannen! S. 155, und die schönsten althochdeutschen Wörter werden für keltisch erklärt.

3) *Germania* c. 28; a. 99 n. Chr.

4) In mehreren Schriften von Ditzmann, s. unten: Herkunft, Markomannen.

5) *Codex reg. Monacensis Latin.* 22053; s. die Abweichungen bei Merkel p. 183, von Niezler, *bayer. Geschichte* I. S. 11.

6) Ähnlich dachte Karl Roth, *Vertlichkeiten* S. 20 an einen Stammvater Peig-wari, Ringträger (noch 1856, *Vertlichkeiten*, sind ihm aber die Bayern die keltischen Boier); gegen Konrad Hofmanns *Germania* VII. S. 475 Erklärung aus dem keltischen: *bagiri*, Stretter, schon Glück, die neueste Herleitung des Namens „Bayer“, *Verhandlungen des Vereins f. Niederbayern* X. 1864, dann Weinhold S. 2.

7) Genaueres über die Glaubhaftigkeit der vitae der heiligen Agilus, Eustasius und Salaberga s. unten Kirche, Belehrung. Mit Unrecht leugnet Blumberger, *St. Rupert* S. 357, daß die *Bavocarii* (*Baicarii*) des h. Eustasius die Bayern.



vita St. Salabergae, gestorben a. 665, von einem Zeitgenossen, findet in den Baicarii in extrema Germania, in sinu Germaniae die Boier des Drosius<sup>1)</sup>.

Die Markomannen werden Bajuwaren geheißten haben, sobald sie Baja bewohnten, jedesfalles bevor sie in das heutige Baiern einwanderten, das alsbald nach der Einwanderung nach ihnen „Bajuwarenland“ genannt wurde. Dabei können sie den alten Namen „Markomannen“ auch in Böhmen und an der untern Donau fortgeführt haben: er steht im Jahre 451 zum letzten Mal verzeichnet unter den Völkern im Heere Attila's<sup>2)</sup>.

Vor dem nach ihnen von den Römern benannten schweren Krieg (a. 165—180)<sup>3)</sup>, also vor c. a. 160, hatten sich die Markomannen — unter diesem Namen — gen Südosten an die Donau ausgebreitet: gleichwohl können sich Gaue von ihnen in Böhmen behauptet und diese — wie übrigens auch die ausgewanderten — fortgeführt haben, Bajuvari zu heißen an Mosbau und Donau wie später (nach a. 500) an Isar und Inn. Die Quellen freilich kennen bis c. über a. 451 hinaus bis c. a. 520 nur den alten Namen: Markomannen.

Der neue Name „Bajuvari“ wird zuerst genannt in der fränkischen Völkertafel von c. a. 520, also bald nach der Einwanderung in das heutige Baiern c. a. 500<sup>4)</sup>.

Jene Tafel zählt sie aber (wie Burgunden, Thüringe und Langobarden) irrig zu den Ingvaeonen, statt zu den Herminonen. Darauf

1) Ed. Mabillon, saeculum II. p. 405; vgl. Vita St. Agili, gestorben a. 650. ed. Mabillon, l. c. p. 316: ad Boias (sic) quos (sic) terrae illius incolae Bodoarias (sic, l. Boioarios) vocant Vita St. Eustasii (gestorben a. 625) auctore Iona (gest. c. a. 664), l. c. p. 108 a Warascis [im Jura s. unten Naristi und D. G. I. a. S. 82] ad Boios, qui nunc Bajoarii vocantur; über den >Bajoarius obstans<, angeblich bei Rutilius Namatianus c. a. 417, bei Leibnitz zu Abgreiter s. Schmeller W. B.<sup>2</sup> I. Sp. 222: wohl nur Verwechslung mit Venantius Fortunatus: auch die neuesten Ausgaben des Rutilius bringen die Stelle nicht.

2) S. unten Markomannen, Historia miscella ed. Eyssenhardt 1809, ed. Droysen (Eutrop) 1879, Paulus Diaconus XIV. 2.

3) Deutsche Geschichte I a. 1883. S. 429—447. Urgeschichte II. 1881 S. 170 bis 189.

4) Müllenhoff, Germania antiqua, generatio regum et gentium p. 164; über Marcomanni a. 451 Müllenhoff, Abhandlungen der Berliner Akademie 1862 S. 533; v. Meißner I. S. 8; Monum. Germ. hist. Scr. VIII. p. 314. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II. S. 256.

werden sie genannt von Venantius Fortunatus (a. 565) bei der Reise seines Bückleins aus Italien nach Gallien<sup>1)</sup> und wenig früher (a. 551/552) in der viel umstrittenen Stelle des Jordanis<sup>2)</sup>. Man<sup>3)</sup> will sie als interpolirt streichen: allein sie entspricht völlig dem Sachverhalt: freilich nicht der von ihr geschilderten Zeit (c. a. 480), wohl aber der Zeit, da sie geschrieben ward: (c. a. 550), denn damals saßen die Baiern schon seit 50 Jahren nicht mehr in „Pannonia“, sondern in Baiern, und hier hatten sie allerdings (wie die Stelle besagt) die Sueben d. h. die Schwaben = Alamannen<sup>4)</sup> im Westen, und (im Nordwesten) die Franken, die Thüringe im Norden, die Burgunden im Süden<sup>5)</sup>.

Mit den vielleicht früheren Βαζοάριος (sic) und Βαίαγενα<sup>6)</sup> ist wegen Unbestimmbarkeit der Zeit (a. 330—550?) nichts zu beweisen. Ebenso kann Bagibareia bei Constantinus Porphyrogenitus (a. 905 (919)—959<sup>7)</sup> sowohl Pannonien als Baiern meinen.

Die Namen Noricum, Norici für Land und Volk sind nie volkstümlich, stets gelehrt, archaisirend, gewesen<sup>8)</sup>. Vielleicht zuerst ward er von der „ostgotischen Kanzlei“<sup>9)</sup>, d. h. von dem so gern gelehrt schreibenden Cassiodor, gebraucht<sup>10)</sup>.

Die „Römer“, die der Baiern-Herzog Abalger bei Brixen bekämpft<sup>11)</sup>, waren vielleicht die Ostgoten Theoderichs, der in Südtirol ohne Zweifel

1) S. unten „Land“.

2) Getica ed. Mommsen c. 55.

3) Baumann, Forschungen zur D. Geschichte XVI. S. 239, v. Kiezer I. S. 9.

4) Könige IX. 1. S. 22—31.

5) Mommsen hat daher mit Recht die Stelle sonder Bedenken in seinen Text aufgenommen — gemäß der ältesten Handschrift. Vgl. Könige IX. 1. S. 24. Einverstanden Weinhold S. 1; anders Schmeller I.<sup>2</sup> p. 222.

6) Bei Déthier, Bajuvarische Fürsten in Constantinopel im IV., V., VI. Jahrhundert, Augsburger Allgemeine Zeitung 1876 Nr. 302. Der Löwe kann doch — damals! — nicht bajuvarisches Wahrzeichen gewesen sein, so wenig wie blau die Nationalfarbe (!), Erhard, Passau I. S. 30[?].

7) Ed. Bekker 1829 f. p. 143 de administratione imperii.

8) S. unten Land.

9) So v. Kiezer I. S. 548.

10) Variarum III. 50: provinciales Norici. Vgl. Mommsen in seiner Ausgabe praefatio p. XXXIV und ostgotische Studien Neues Archiv XIV. S. 503.

11) Ueber diese Herzoge, die meist nur der Gelehrten-Fabel, nicht echter Volkssage, angehören v. Kiezer a. a. O. und unten.

zur Zeit der Einwanderung der Baiern herrschte (a. 500—526, seine Nachfolger bis zum Ende des Reiches a. 555) und dessen Reich als Theil des Römerreichs, der *respublica Romana*<sup>1)</sup>, galt.

## B. Die Herkunft.

### a) Die Markomannen.

Da Mark ebenso oft und wohl auch ebenso früh schon Wald wie Gränze bedeutet<sup>2)</sup>, könnten Markomannen an sich ebenso Wald- wie Gränz-Männer sein. Aber in jenen Jahrhunderten waren alle Germanen Waldmänner: so konnte das nicht Sondername einer Völkerschaft sein: daher „Gränzmänner“<sup>3)</sup>. Aber die Vorstellung<sup>4)</sup>, daß es damals schon — zur Zeit Ariovist's (c. 70 v. Chr.) — als Kämpfer behufs Fernhaltung fremder Völker „aufgestellte“ (von wem?) Germanenscharen gegeben habe, ist widergeschichtlich. Später hießen die Dänen Gränzmänner<sup>5)</sup>.

Ueber die Zeit der Verdrängung der Boier durch die Markomannen — ob erst unter Marbod?<sup>6)</sup> — steht nur fest, daß jene noch in den Tagen der kimbrischen Wanderungen (c. a. 120 v. Chr.) diese erfolgreich von ihrem waldbergungürteten Bajo-hemum abgewehrt hatten<sup>7)</sup>.

Nach Tacitus<sup>8)</sup> haben die Markomannen die Boier vor Marbod<sup>9)</sup> verdrängt [*Pulsis olim Boiis*]. Man verlegt die Auswanderung nach Böhmen (diese jedesfalls unter Marbod) mit guten Gründen in die Jahre 9—1, etwa 4 vor Christus<sup>10)</sup>.

1) S. die Stellen bei Cassiodor p. 25, 56, 241, 273, 331, 341.

2) Rönige IX. 1 S. 95.

3) So auch Zeuß S. 114, v. Kiezlcr I. S. 20, der mit Recht Mommsens Römische Geschichte III. S. 244 Vermuthung zurückweist, Cäsar habe die appellative Bezeichnung für einen Völkernamen gehalten: diesen Irrthum müßten dann alle Nachfolger getheilt haben; vgl. Schönwerth, Weinholbs b. Grammatik 1869 S. 2.

4) von Zeuß a. a. D.

5) Zeuß S. 521.

6) Rönige I. S. 104.

7) Rönige I. S. 101. Deutsche Geschichte Ia. S. 319, Urgeschichte II S. 3.

8) Germania c. 42.

9) Nach B. Sepp, Zeuß'sche Hypothese, gar schon unter Ariovist c. a. 60 (beweislos).

10) Müllenhoff IV. 1. S. 45.

Die ganz unanfechtbare Bedeutung des Namens „Bajuwaren“ ist nun aber zugleich die stärkste Stütze für die „Annahme“ über die Herkunft des Volksstamms, eine „Vermuthung“<sup>1)</sup>, die zwar seither vielfach bekräftigt, aber doch nicht für alle Zweifler überzeugend begründet war<sup>2)</sup>.

Wir wissen: in Böhmen wohnten in geschichtlicher Zeit überhaupt nur: I. keltische Boier; II. nach diesen germanische Markomannen (und Quaden); III. nach diesen Slaven (Cechen). Da nun die Baiern = Bajuvari, früher in Böhmen wohnten und weder Kelten noch Slaven, sondern Germanen sind, müssen sie Markomannen (und Quaden) sein. Das ist entscheidend<sup>3)</sup>. Die Bajuwaren sind jedesfalls, auch wenn sie nicht Markomannen und Quaden wären, Sueben<sup>4)</sup>, weder Name noch Volk sind slavisch, wie von allerlei Slaven behauptet wird<sup>5)</sup>.

Die Sueben Hunimunds, Alarichs und Gibulds<sup>6)</sup> halten Manche<sup>7)</sup> nicht für Alamannen, sondern für Markomannen, was räumlich näher läge: aber der Name Gibuld ist nicht nur bairisch<sup>8)</sup>. Die Verwandtschaft der Alamannen und Baiern — beide Sueben<sup>9)</sup> — ist uralt,

1) Des hochverdienten Zeuß 1837.

2) So verwarf sie Müllenhoff IV. 2 S. 479 ohne Angabe — geschweige Beweis — eines Grundes: er erklärte die Markomannen vielmehr für die Ahnen der Alamannen: s. aber Könige IX. 1 S. 24 f. Leider ist sein großartiges Werk ebenso reich an Willkür wie an Gelehrsamkeit. Mit Grund klagte Waitz über die so wechselnden und stets gleich unfehlbaren Aufstellungen: z. B. in Erklärung der tautäischen Abstammungsjage Germania c. 2.

3) Dafür auch J. Grimm, Geschichte der D. Sprache I. S. 502. Wittmann, Herkunft der Baiern. Bübinger, österreichische Geschichte, Excurs II. Weinhold S. 1 („Zeuß mit möglichster Sicherheit ausgeführter Annahme“). v. Kiezlner I. S. 14. Dümmler, Ostfränk. Reich I.<sup>2</sup> S. 71. Kneifel S. 1. Bitterauf a. a. D. richtig gegen Wilfers, Wanderungen der Schwaben, 1902, Zurückführung auf die Lugier. Nach Boguslawski S. 81 sind die Baiern die Juthungen; die Schrift entzieht sich der Kritik.

4) Könige IX, 1. S. 22, 227 f. v. Kiezlner, Ortsnamen S. 42.

5) Dagegen Schmeller I.<sup>2</sup> Sp. 617.

6) Könige IX, 1. S. 49.

7) So v. Kiezlner I. S. 24.

8) Förstemann<sup>2</sup> S. 632.

9) Könige IX, 1. S. 22 f.

nicht erst durch die Nachbarschaft am Lech begründet, wie nachgewiesen ist<sup>1)</sup> aus der Sprache<sup>2)</sup>, zumal den Personen- und Ortsnamen<sup>3)</sup>.

Dagegen nur recht ungenau konnte Paulus Diaconus<sup>4)</sup> sagen: „Baiern, Langobarden und Sachsen reden dieselbe Sprache“: er meint offenbar das Gemein-Germanische: nähere Verwandtschaft des Baierschen mit dem Langobardischen kann er bei der Gleichstellung mit den Sachsen nicht meinen.

Aufzugeben ist endlich die lang vielfach behauptete Annahme gotischer Bestandtheile im Baiernstamm<sup>5)</sup>.

Allerdings begegnen uns zahlreiche gotische Personennamen: Amalung, Amalfrit, Alarich, Alavio, Sigifuns<sup>6)</sup>: die Unterschriften der Urkunden gewähren sie häufig: aber langjährige Nachbarschaft an der untern Donau (von c. a. 170 bis 470) erklärt das: langobardische

1) Die germanischen Namen der servi und coloni in den Urkunden sind eben baiersche, nicht alamannische von den Baiern vorgefundene, wie Bachmann S. 859, mögen auch Alamannen zur Zeit Severins bis an den Inn gewohnt haben; gegen die Erfüllung ganz Tirols mit Alamannen bei Bernharbi, Sprachensarte<sup>2</sup> 1849. Steub, Ethnologie.

2) Durch v. Riezler I. S. 16, dann Ortsnamen der Münchener Gegend, Oberbair. Archiv 44, S. 49.

3) heim — hausen — dorf bei beiden gegen Arnolds, Ansiedlungen S. 3 f., irrige Bestreitung; vgl. Weinhold S. 3 f. und unten „Ortsnamen“.

4) I, 27.

5) Versuchten schon von Mannert, Aelteste Geschichte Bajoariens 1807 S. 104. Geschichte Baierns 1826. Rudhart, Aelteste Geschichte Baierns 1841 S. 145. Conzen, Geschichte Baierns 1853. I. S. 157. Rettberg I. Watz II.<sup>3</sup> S. 19. Schönwerth, Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz XXVIII. S. 245. Aus der Oberpfalz I. S. 23. Ditzmann, Rechtsverfassung S. 402 f.; auch Müllenhoff IV. 1. S. 120 nimmt bei dem „Mischvolk“ zwar als Grundlage herminonische einst in Böhmen wohnende „Scharen“ (soll doch wohl heißen: Völkerschaften) an [die Markomannen nennt er nicht, die sind ihm „Grundlage der Alamannen“ (s. oben S. 6)], doch sollen Goten — Heruler und Rugier — dem Stamm „die letzte Gestalt und Verfassung gegeben haben“: was ist darunter statrechtlich zu denken? Welfer, Allgem. Zeitung 1903 Nr. 93 behauptet (gegen Bitterauf), das Baiersche sei nicht gotisch, nur dem Gotischen „nahe stehend“. Die störenden Markomannen schiebt er (wie B. Sepp) nach Spanien. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten giebt Bachmann S. 830. Dagegen Zeuß a. a. O. Bübinger I. S. 488. Weinhold S. 1: „sie entbehrt allen Grundes“. v. Riezler I. S. 63. Ortsnamen S. 42. Für das Gotenthum der Baiern auch Fressl, Die Musik des baierschen Landvolks, Oberb. Archiv B. 45 S. 103 gegen Schmeller, Weinhold, Lexer, Fromman und — gegen alle wissenschaftliche Methode.

6) Traditiones Frisingenses No. 81. 82. 402. 403 a. 820. 831.

Namen (wie Tato, Abalgis) sind auch nicht selten<sup>1)</sup>. Und schließlich sind es gemein-germanische Namen, die bei allen Stämmen, wenn auch mit ungleicher Häufigkeit und mundartlich verschieden, wiederkehren<sup>2)</sup>.

Die Geschichte verlangt das Gotenthum der Baiern nicht, rechtfertigt es nicht und die Sprache schließt es auf das Bestimmteste aus. Herangezogen werden dafür die Skiren, Rugier, Heruler. Diese Völkerschaften sind allerdings zweifellos gotisch, wie nicht nur ihre Personennamen (auf a), auch der hierin genau unterrichtete Prokop bezeugen<sup>3)</sup>: sie sollen sich nun „nach ihren Sizen“<sup>4)</sup> Bojoarier genannt haben: aber sie saßen nie in „boiischen Landen“: weder in Böhmen noch in Baiern: ein Haufe Heruler hat einmal (c. a. 460) einen Plünderzug Donau aufwärts bis Salzburg unternommen, ohne auch nur den Versuch einer Niederlassung<sup>5)</sup>.

Aber auch die bayerische Sage ist nicht gotisch: Gotisches ist in sie, sofern nicht Gelehrtenfabel vorliegt (oben S. 4), erst seit der Nachbarschaft mit „Dietrich von Bern“ in Südtirol eingebracht und ebenso aus dem gleichen Grund seit a. 568 langobardische von Alboin<sup>6)</sup>.

Durchaus nicht darf man die gotische Abstammung beweisen wollen durch Ortsnamen mit »Skira“<sup>7)</sup>. Skir, hell, heiter (Skir-nir der Edda) ist Personen-Name wie Landschaftsname, ohne Beziehung auf den gotischen Volksstamm. Und gar nichts hat mit der Abstammung des Volkes zu schaffen die Vermuthung (mehr sollte es

1) Traditiones Frisingenses No. 663 a. 849.

2) Durchaus richtig sind auch die Gründe Muths für die gotische Abstammung: die wörtliche Aufnahme — d. h. Abschreibung — von Stellen der L. Visig. in die Lex Baj. soll auf der ursprünglichen inhaltlichen Einheit bayerischen und gotischen Rechts beruhen! S. 12. Das bayerische Ertrag für Mittwoch beweist einen ostgotischen (!) Kriegsgott Eor. Ungenügend für gotische Abstammung aus perhahi got. baigahai, Freudensprung S. 48. — Conzen I. S. 156.

3) Bellum Vandalicum I. 2. Dahn, Prokop 1865 S. 121. Urgeschichte I.<sup>2</sup> S. 142. Dahn, Erinnerungen (1890) I. S. 161.

4) Mannert a. a. O.

5) Urgeschichte I.<sup>2</sup> S. 557.

6) Paulus Diaconus I. 27. Richtig über diese Fragen auch Stolz S. 11, 38, 67.

7) Scheirn, andre Beispiele bei v. Kiezler I. S. 62.

nie sein) später Zuwanderung<sup>1)</sup> ostgotischer Flüchtlinge nach der Schlacht am Vesuv (a. 552) zu den Baiern im Etschthal<sup>2)</sup>.

#### b) Die Quaben.

Markomannen und Quaben werden bis zum Verschwinden beider Namen (nach a. 451) meist nebeneinander, auch die Quaben werden zuletzt in Attila's Heer genannt, später die Quaben manchmal mit den Jazygen<sup>3)</sup>. Sie theilten mit den Markomannen den Zug nach Osten (nach Mähren), den großen Römerkrieg und gewiß auch die Wanderung nach Noricum (Baiern). Man<sup>4)</sup> führt die bei Baiern (aber auch bei Alamannen) häufigen Personen-, dann auch abgeleitete Orts-Namen mit kad<sup>5)</sup> (aber mit zweifeligem Recht) auf ihren Volksnamen zurück.

#### c) Die Baristen<sup>6)</sup>.

Vermuthlich sind nicht alle Gaue oder Nächstverwandte und Nachbarn der Markomannen mit nach Böhmen gewandert, sondern die Westnachbarn, die Baristen, blieben in den alten Sizen zwischen der Donau bei Regensburg, der Eger und dem obern Main, wo sie, zumal in der Oberpfalz, am Regen, mit den nach Baiern gewanderten Markomannen im Lauf der Zeit vollends verschmolzen. Man<sup>7)</sup> meint, erst nach Abzug der Hauptmenge des Volkes hatten sich die Zurückgebliebenen eigenen Namen beigelegt, wahrscheinlicher doch führten diese Gaue wie andere<sup>8)</sup> von jeher besondere Namen<sup>9)</sup>.

1) „freier Abzug zu anderen Barbaren“ Procop. b. G. IV. 35.

2) Zuerst aufgestellt in meinen Reisebriefen in Italien 1862 (Deutsches Museum), vgl. Bausteine III. 1882. Erinnerungen III. 1892 S. 416. Zugestimmt haben Steub, J. B. Zingerle, Stolz S. 38, 112, Buffon; andre, so v. Kiezl I. S. 63, widersprochen.

3) Vgl. Zeuß S. 117, 462 von quedan, reden, aber auch quad, böse, zornig. Ueber ihre Geschichte D. G. Ia. S. 428. Urgesch. II. S. 170. Kirchmayer, der altdeutsche Volksstamm der Quaben 1888.

4) Jakob Grimm bei Förstemann<sup>2</sup> S. 360. v. Kiezl I. S. 26.

5) Kada -loh, Chadalis -dorf Trad. Frising. No. 549 a. 830).

6) Ueber die schwankende Schreibung: Baristen, Barasci (so Zeuß S. 117), Baristen (so Müllenhoff II. 302, IV. 2. S. 477, 518, 535, 549, 567) s. die Genannten und Deutsche Geschichte Ia. S. 82f. Urgeschichte I. S. 22.

7) Zeuß S. 117. Mehlis, Markomannen S. 7.

8) Rönige IX. S. 87. Linzgauer, Breisgauer, Bukinobanten.

9) Auch v. Kiezl I. S. 27 nimmt Zurückbleiben der Baristen in dem (späteren) Nordgau an; aber Nürnberg ist nicht auf Naristae zurückzuführen.

Nach Abschluß der Ostwanderung vertheilen sich die drei Gruppen so, daß die Varisten westlich vom Böhmerwald (Sabreta) an der Naab, die Markomannen östlich des Waldes in Böhmen und östlich von diesen und in Mähren die Quaden wohnen<sup>1)</sup>. Der mährische Walzug trennt die Quaden an March und Taya von den westlicheren Markomannen<sup>2)</sup>. Im Markomannenkrieg erscheint auf dem Kampfplatz a. 175 ein Haufe von 3000 Varisten, der „in's Elend gerathen war“<sup>3)</sup>, das heißt wohl: aus der Heimath gezogen oder verdrängt war. Sie hatten zunächst neben den andern Donau-Sueben, Markomannen und Quaden, gegen Rom gekämpft, traten dann über, wohl nothgedrungen, und wurden nun, fern von dem Kriegsschauplatz, in die Gegend von Ravenna verpflanzt, woraus sie aber entfernt wurden, da sie sich der Stadt zu bemächtigen versucht hatten: spurlos ist dieser losgelöste Splitter verschwunden. Andere nach Burgund ausgewanderte Gaue der Varisten pflegten im Jura am Doubs noch im VII. Jahrhundert sagenhafte Erinnerungen an einen Heimathgau „Stadevanga“ am Regen<sup>4)</sup>.

Aber heute noch bezeugt die in der Oberpfalz am Regen gesprochene, von der übrigen bayerischen vielfach abweichende Mundart<sup>5)</sup>, daß hier eine innerhalb des bayerischen Stammes doch eigenartige Gliederung siebelt<sup>6)</sup>.

d) Nicht: Die Sueben des Bannio.

Ganz unmöglich ist die<sup>7)</sup> Erklärung des Namens als „Weid-Männer“ d. h. die Männer der beiden Gefolgschaften des Marbod

1) S. meine Karte zu D. G. Ib. 1888.

2) Zeuß S. 118.

3) Cassius Dio Epitom. 71 p. 179 *ταλαιπωρήσαντες*.

4) Vita St. Salabergae, St. Eustasii, St. Agili oben S. 3; St. Ermenfredi gest. c. a. 650 auctore Egilberto Acta Sanctorum ed. Bolland 25. Sept. VII. p. 116—123.

5) Weinhold S. 12 f.

6) Ueber das Verhältniß der Oberpfälzer zu den süblicheren Bayern Schönwerth Weinholds Grammatik 1869, aus der Oberpfalz 1856—59, Sitten und Sagen: aber der reiche Inhalt gewährt doch nur Gemein-Oberdeutsches, durchaus nicht „Gotisches“. Gotisches wollte Schönwerth bei den Oberpfälzern in der Mundart, zumal im Vocalismus finden: aber »sam godiga« (Oberpfalz I. S. 24) hat mit den Goten nichts zu thun, und hier zeigt sich nicht eine Spur von gotischer Selbensäge, wie z. B. bei Meran.

7) Von Quignmann in mehreren Schriften aufgestellt und von Einzelnen



und des Ratwalda [s. unten], welche nach beider Führer Sturz Tiberius (a. 19) zu Einem Haufen zusammengefaßt und, weil sie die Gränze des römischen Noricum beunruhigten, weit von dieser hinweg zwischen den Flüssen „Marus und Eusus“ (March und Waag?) bei Comorn oder bei Preßburg?) angesiedelt hatte, indem er ihnen einen Rom ergebenen quabischen Mann, — nicht einen Quadenkönig — Namens Bannio zum „König“ bestellte<sup>1)</sup>.

Wie die Erklärung des Namens „Alamannen“ aus Alah-manni<sup>2)</sup> scheidet diese schon an ihrer sprachlichen Unmöglichkeit [abgesehen davon, daß solche Abstractionen wie „Weib-Männer“ nicht Völkernamen werden und daß der Name falsch wäre: kein einziger Mann war zugleich Glied beider Gefolgshaften, deren Häupter sich bitter haßten], denn es ist undenkbar, daß die inlautende Dentale — wie jenes h in »Alah-Manni!« — ausgefallen wäre —: auch nicht ein einziges Mal in den unzähligen Schreibungen des Namens begegnet sie — so wenig wie jemals jenes h!<sup>3)</sup> Aber auch geschichtlich ist der Vorgang undenkbar.

Es ward dargewiesen<sup>4)</sup>, daß eine Gefolgshaft höchstens ein par hundert Helme zählen konnte, kaum je wohl 500 überstieg<sup>5)</sup>, daß daher unmöglich, wie so lang geschehen, die ganze „Völkerwanderung“ auf Gefolgshaften zurückgeführt werden kann. Ebenso wenig aber kann aus den höchstens zweimal 500 Gefolgen, die nicht Weiber, nicht Kinder, nicht Unfreie, nicht Herden mit sich führten, sondern lediglich ein „Bataillon Soldaten“ vorstellten, in wenigen Jahren das Volk der Baiern erwachsen sein, daß schon c. a. 500 weit über eine Million zählte, da es das Land von Bozen bis Regensburg, vom Lech bis

---

(z. B. Kirchmayer, Quaden S. 6) aufgenommene: Abstammung, Ursitz und älteste Geschichte der Baiwaren 1857, dann öfter wiederholt: so in „die heidnische Religion der Baiwaren 1860; die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren 1866; älteste Geschichte der Baiwaren bis a. 911. 1873; Religion p. XV“; dagegen Dahn, Allgemeine Zeitung (schon) 1862. Bausteine I. 1879. S. 316. Quitzmanns Lehren folgt Klein, Christenthum S. 34.

1) Tac. Germ. 42. Annal. II. 26, 44—46, 62, 63. III. 11. Könige I. S. 104 f. Deutsche Geschichte Ia. S. 387. Urgeschichte II. S. 101, 113. v. Wietersheim-Dahn I. S. 16, 82, 85, 114 f.

2) Könige IX. 1. S. 1 f.

3) Könige I. S. 77, 110. Bausteine I. S. 316.

4) v. Wietersheim-Dahn I. S. 10 f. Deutsche Geschichte Ia. S. 225.

5) Quitzmann, älteste Geschichte S. 25 f. schätzt die Gefolgshaft auf 10 000. Wer hätte die »bello ac raptu« ernähren können? Und woher die Frauen?

gen Ungarn hin bevölkerte: danach hätten die Markomannen und Quaden, zur Zeit Marc Aurels gewiß eine Million, in der gleichen Zeit den Erdkreis überdecken müssen! <sup>1)</sup>

Der künstliche Bau römischer Staatskunst, der aus zwei sich hassenden Kriegerhaufen unter einem beiden fremden Schützling Roms eine Einheit erzwang, hat offenbar nicht lange bestanden: vor Ablauf eines Menschenalters (a. 50) ward jener „König“ von römischen Gnaden von seinen Neffen, Vangio und Sido, und dem Hermundurenkönig Vibilius, der auch Katwalda gestürzt hatte, vertrieben und fand, „nur von wenigen Treuen, wohl seiner „Gefolgschaft“, begleitet, Zuflucht bei den Römern in Pannonien.“ Die beiden Neffen theilen sich in sein „Reich“: Rom blind ergeben, werden sie den Ihrigen bald tief verhaßt. Zuletzt begegnet eine Spur von diesen »reges« im Jahre 69, da sie als Söldner des Vitellius in Italien verwendet werden <sup>2)</sup>. Die daheim Gebliebenen verschwinden spurlos unter den — meist ebenfalls suebischen — Nachbarn <sup>3)</sup> Allerdings nennt noch einmal acht Jahre später Plinius in der *historia naturalis*, abgeschlossen a. 77 <sup>4)</sup>, das »regnum Vannianum«, doch lediglich als geographischen Begriff. Jedefalles aber war das künstliche Gebilde verschwunden zur Zeit des Markomannenkrieges (a. 165): sonst hätten die ausführlichen Berichte über die für und gegen Rom in jenen Landen Kämpfenden eines solchen „Reiches“ auf römischer Seite doch irgend einmal Erwähnung gethan. Für die Sueben des Vannio als Bestandtheil oder gar als Gesamtheit der Baiern kann man auch nicht <sup>5)</sup> jene »Bagibareia« bei Constantinus Porphyrogen. (c. 40 p. 143) oben S. 4 anführen: denn dies Land kann ebensowohl das Baiern von a. 500 wie das Land südlich der Karpathen bedeuten <sup>6)</sup>.

1) Den Volksreichtum der Baiern gleich zu Anfang des VI. Jahrhunderts hebt auch Zeuß S. 372 hervor: s. unten „Ansiedelung in Baiern“.

2) Tacitus histor. III. S. 21: neben Sido hier Italicus (Sohn des verstorbenen Vangio?), so hießen solche verrömerte Germanen, z. B. der Neffe Armins. Deutsche Geschichte Ia. S. 397.

3) Nach Jacobi, markomannische Kriege (1842) S. 1 erlosch das Vannianische Reich c. a. 86 nach Dio Cassius 67, 5: aber hier steht nichts dergleichen.

4) IV. 12. § 81 ed. Müllenhoff, *Germania antiqua* 1873. p. 89.

5) Mit Ditzmann, älteste Geschichte a. 1873.

6) So treffend v. Kiezl I. S. 10, der aber doch dem regnum Vannianum wohl zu große Bedeutung und Dauer beimißt S. 22: die transjugitani Βαίμοι sollen diese Sueben sein: sie werden aber wie im Markomannen-Krieg, so in der Schlacht am Metab a. 454 nicht mehr, wie v. Kiezl S. 23, 24 meint, erwähnt;

## II. Neußere Geschichte bis zur Auflösung des Frankenreiches (c. a. 910).

### 1. Bis zur Einwanderung in Baiern: die Könige der Markomannen und Quaden (bis c. a. 500).

Unter den aus mancherlei — meist suebischen — Völkerschaften zusammengesetzten Scharen Ariovist's<sup>1)</sup> erscheinen auch Markomannen. War er daheim schon König, was recht wahrscheinlich, aber freilich nicht erweisbar ist, so war er wohl König eines markomannischen Gaues<sup>2)</sup>. Er ward dann gekorener Oberfeldherr (Herzog, dux)<sup>3)</sup>, der von ihm nach Gallien geführten Auswanderer. Jedesfalls war er Suebe: „aus der Heimath hatte er Eine Gattin, eine Suebin, mitgebracht<sup>4)</sup>. Er hat zwei Frauen — eine norische Königstochter war die zweite — wie gerade Könige, um der politischen Verbindungen willen häufig bei den Germanen<sup>5)</sup>. Vielleicht war er jener „Suebentönig“, der zwei an die (gallische?) Küste verschlagene „Inder“ (?) einem Proconsul Galliens schenkte: das Jahr (61) würde auf Ariovist passen, der schon a. 71 in Gallien erschienen war<sup>6)</sup>; daß der Schenker an der Küste geherrscht haben müsse, ist nicht nothwendig. Als König übt er den Heerbann und gegenüber den Galliern und Rom die Vertretungshoheit.

Nicht unter altgermanisches Königthum einzubegreifen ist die Herrschaft Marob's in Böhmen<sup>7)</sup>. Nachdem er in wahrhaft rettender That sein Volk der in den alten Sizen (oben S. 1) drohenden römischen Umklammerung von Rhein und Donau her entzogen und nach Böhmen geführt hatte, schwang er, bisher weder Gaukönig noch

---

er verwirft freilich mit Recht Ditzmanns Annahme, daß die von Theodemer c. a. 475 am Eipel geschlagenen Sueben diese gewesen seien. Aber er läßt doch wieder gerade dies Häuflein noch a. 506 von dem Langobardenkönig Wacho unterworfen werden und a. 568 mit nach Italien ziehn.

1) Könige I. S. 102. IX. 1. S. 13 f.

2) Daß er Markomanne war, ward wahrscheinlich zu machen versucht in „Landnoth“, Festschrift für Windscheid 1888 S. 14.

3) Könige I. S. 21. Deutsche Geschichte Ia. S. 224.

4) Caesar, de bello Gallico I. 53.

5) Tacitus, Germania c. 18. Deutsche Geschichte Ia. S. 133. Urgeschichte II. S. 38. Bausteine I. S. 166.

6) Cornelius Nepos bei Plinius II. 67; ebenso bei Mela III. 5 ed. Müllenhoff, Germania antiqua p. 84, 87.

7) Könige I. S. 104. Bestimmend Mehlis, Markom. S. 5.

Graf, ἐξ ἰδιώτου<sup>1)</sup>, nur Edeling<sup>2)</sup>, vom „Privatmann“ sich zum Herrscher eines mächtigen Reiches mit nachgebildeten römischen Einrichtungen auf. Gewiß war für den bloßen Edeling (und sicher Gefolgsheerrn) die Vorstufe zur Erhebung zur Königschaft gewesen das Herzogthum<sup>3)</sup>, d. h. die Oberfeldherrnschaft über die zu der Wanderung vereinten markomannischen Gaue; nach deren glücklicher Durchführung ward er in Böhmen zum König der so Vereinten gewählt<sup>4)</sup>.

Daß die Römer mehrere gleichzeitige Könige nie reges, nur principes nannten, wird schlagend widerlegt durch Ammian<sup>5)</sup>. Der Sprachgebrauch jeder einzelnen Quelle hiebei muß untersucht werden<sup>6)</sup>. Die „wesentliche Einheit“ von rex und princeps<sup>7)</sup> ist nur insofern richtig, als der Gaukönig auch wie der Gaugraf princeps heißen mag<sup>8)</sup>.

Nicht ohne Verständniß hatte Marbod in Rom selbst das römische Staatswesen kennen gelernt: wie Armin >regnum adfectans< hatte er sich an dem römischen Staatsgedanken geschult: aber während der Eheruster vor Allem das Gaukönigthum zum Königthum über die Völkerschaft erweitern wollte, trachtete Marbod nach imperatorischer Gewalt in seinem Reich, das er durch Eroberung gewaltig erweitert hatte. Durch den Ruhm seines Namens schon hatte er Gaue anderer Völkerschaften neben seinen Markomannen — wohl vor Allem Quaden und Baristen (s. oben S. 9) — zur Mitwanderung nach Böhmen bewogen: nun unterwarf er mit Waffengewalt viele und starke suebische Völkerschaften: so die mächtigen Sémnönen<sup>9)</sup> mit ihren hundert Gauen zwischen Elbe und Oder, die Langobarden an der Elbe und an der

1) Das soll nach Müllenhoff IV. 1. S. 183 nur besagen, daß er noch nicht König war, als er in Rom weilte. Wichtig Conzen I. S. 132.

2) Tacitus, Germania c. 42 nobile . . . genus.

3) Könige I. S. 178; VII. 2. S. 154. Deutsche Geschichte Ia. S. 224. Urgeschichte I.<sup>2</sup> S. 64, 114.

4) Müllenhoff IV. 1. S. 185 wollte gar keinen Unterschied zwischen König und „Nicht-König“ gelten lassen: er dachte nicht in Rechtsbegriffen. Seine Ausführungen über rex, princeps, nobilis kennen nicht das schon 1846 von Konrad von Maurer Bewiesene.

5) Könige IX. 1. S. 46: mehr als sieben reges gleichzeitig!

6) Wie Könige I. und II. geschehen. Müllenhoff aber wirft Cäsar, Tacitus, Strabo, Vellejus, Florus und Cicero (!) durcheinander.

7) Müllenhoff IV. 1. S. 197.

8) S. die Feststellung des Sprachgebrauchs Könige I. S. 62.

9) Könige IX. 1. S. 5.

Havel<sup>1)</sup>, aber auch andere<sup>2)</sup> wie die Rugier<sup>3)</sup>, Ailouaeer, Burier<sup>4)</sup>, Mugilonen<sup>5)</sup>, Burgunden, Sibirer<sup>6)</sup>, auch einzelne gotische Völkerschaften<sup>7)</sup> wie Rugen und Turkingen(?).

Marbods Gestalt und Machtstellung hatte den Römern gewaltigen Eindruck gemacht: „keine Eilfertigkeit“, meint der Zeitgenosse Bellejus Paterculus<sup>8)</sup>, „darf diesen Mann übergehen, der, mehr der Abkunft als der Art noch Barbar, in kurzer Zeit seine Macht durch beständige Waffenübung mit nahezu römischer Zucht auf eine sogar unserem Reiche furchtbare Höhe gehoben hat.“ Und Tiberius nannte ihn im Senat einen Feind, gefährlicher als Pyrrhus, Antiochus und Philippus, der von den Alpenpässen nach Italien nur 200 römische Meilen entfernt stand, d. h. nur halb so weit als die Elbe vom Rhein<sup>9)</sup>. Den Gegensatz der von Marbod aufgerichteten Herrschaft zu dem den Römern gut bekannten germanischen Königthum, das ja durchaus nicht Monarchie war, hat Bellejus<sup>10)</sup> trefflich erfasst und ausgedrückt: „nicht eine tumultuarische, zufällige, schwankende und von der Zustimmung der Volksgenossen abhängige Gewalt hat er unter den Seinen eingenommen, sondern ein festes imperium und Königthum erfasste er im Geist. So führte er sein Volk dahin, wo es, fern von Rom, dessen überlegnen Waffen ausweichend, die eignen als die mächtigsten geltend machen konnte.“

Diese von germanischer Königschaft weit abweichend gestaltete Staatsgewalt beruhte vor Allem auf der starken Hervorhebung des „Heerbanns“, dessen hier viel straffere Befehlsgewalt zum Theil absichtliche Nachbildung des römischen imperium, zum Theil nothwendige Wirkung der glänzenden Waffenerfolge und Eroberungen war: es erwuchs hier damals schon Aehnliches wie vier Jahrhunderte später auf römischem Provinzialboden: in Gallien, Spanien, Afrika, später auch in Italien ein romanisch-germanisches Königthum: es ist daher

1) Urgeschichte IV. S. 189.

2) Strabo ed. Müllenhoff, Germ. antiq. p. 64. VII. 1. § 3. Müllenhoff, Alterthumskunde II. S. 4, 80, 91, 314.

3) Zeuß S. 124.

4) Zeuß S. 122, 123, 126, 456. Müllenhoff S. 324, 357.

5) Zeuß S. 133.

6) Sibirer, Sitones? Zeuß S. 154, 155.

7) Gutones, al. freilich Butones.

8) Eb. Palm 1876 II. § 108.

9) Tacitus Annal. ed. Jakob Grimm 1835. II. 26, 62, 63.

10) II. § 108.

recht eigentlich Aufgabe dieses Werkes, Ähnlichkeiten und Unterschiede beider Gestaltungen und die Gründe so baldigen Scheiterns des verfrühten Unternehmens klar zu stellen.

Stärkste Abweichung von germanischem Heerbann enthält das stehende, auch im Frieden beisammen gehaltene Heer, das angeblich auf 70,000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter gebracht war<sup>1)</sup>.

Auch Marobods befestigte Königsburg, neben einer offenen Residenzstadt<sup>2)</sup>, in welcher er „die alte Deute der Sueben“ —, zumal wohl die eigene — barg, mag sich von den hölzernen Wehrhöfen und Erdwällen der Germanen, z. B. Segests<sup>3)</sup>, merklich unterscheiden haben. Name und Lage der Stadt beruhen lediglich auf Vermuthungen: allzufern von gotischem Gebiet kann sie wegen Katwalda's gelingendem Handstreich (s. unten) kaum zu suchen sein<sup>4)</sup>.

Die von dem Römer erwähnte Leibwache<sup>5)</sup> kann Verwechslung mit germanischer Gefolgschaft, kann aber auch recht wohl den Prätorianern des Imperators nachgebildet sein von dem — Verhafteten.

Denn trotz seiner Siege war der Herrscher nicht beliebt: wohl gerade wegen<sup>6)</sup> der — römischen — Straffheit dieser Herrschaft: in dem Kampf gegen den „Freiheitshelden“<sup>7)</sup> Armin fielen Semnonen und Langobarden von ihm ab: daß er trotz solcher Schwächung seines Heeres<sup>8)</sup> noch eine (fast) unentschieden bleibende Schlacht schlagen konnte, zeigt die Stärke seiner Kriegsmacht. Doch bekannte er sich, nach der Schlacht abziehend, besiegt. Vergeblich rief er die Hilfe der Römer an, die ihm nun seine Zurückhaltung während der Kämpfe mit Armin vorhielten und vergalten, während dieser in jener Zurückhaltung Verrath an der Sache der Freiheit hatte erblicken müssen. Die Niederlage hatte des Herrschers Macht erschüttert<sup>9)</sup>, ein jeder Hand-

1) Vellej. Pat. I. c. letztere geringe Zahl befreibet, erstere ist wohl übertrieben.

2) Tacitus Annal. II. 62 unterscheidet beide: Katwalda . . . irrumpit *regiam* (sc. civitatem? urbem? sedem?) *castellumque* juxta situm.

3) Urgesch. II. S. 75.

4) Maroboduum, keltisch Marobodunum? Bubweis? Strabo VII. p. 290 nennt sie Βουλαίμων: Verwechslung mit Boju-hemmu.

5) I. c. corpus suum custodia munivit.

6) Der Königsname, meint Tacitus II. 44, 62, machte ihn verhaßt.

7) Tacitus I. c.

8) S. oben Semnonen. Freilich trat dafür Armin's Oheim, Inguiomer, Deutsche Geschichte I. S. 384, zu ihm über.

9) Tacitus Annal. II. 62: nunc dubiis ejus (Marobodui) rebus.

streich eines Edelings Katwalda, der seine Königsburg wegnahm, stürzte ihn. Man streitet über die Auslegung der Worte des Tacitus<sup>1)</sup>: waren Goten Marbod unterworfen (oben S. 15), konnte ein von ihm Vertriebener schwerlich bei (diesen) Goten Zuflucht finden: (aber Andre lesen Butones). Ein markomannischer Edeling, vertrieben von Marbod — der nobilis besticht dessen primores — als Schützling bei nicht unterworfenen Goten, etwa den Böhmen benachbarten Vandalen in Schlesien, ist wahrscheinlicher.

Suebische auf a auslautende Mannsnamen begegnen damals<sup>2)</sup> schon und später häufig: Ketila, Andela, Malbra, Franta<sup>3)</sup> und zahlreich unter den Baiern<sup>4)</sup>.

Ohne weiteren Widerstand suchte er (a. 19) bei Tiberius zu Ravenna eine Zuflucht, die Gefangenschaft war; er lebte hier noch achtzehn Jahre: der Imperator drohte den Markomannen, so oft sie unruhig wurden, mit des Gestürzten Zurückführung, die also als Zucht- und Straf-Mittel angesehen ward<sup>5)</sup>.

Die verfrühte römisch gefärbte Einherrschaft überdauerte nicht den Fall ihres Errichters: doch scheint später sein Geschlecht wieder den Königstab erlangt zu haben: Tacitus sagt<sup>6)</sup> „es verblieben den Markomannen bis auf unser Gedenten Könige aus ihrem eignen Volk, das edle Geschlecht des Marobod und des Tuder“ (s. unten).

Katwalda, der die Nachfolge angetreten, ward in Bälbe von dem Hermunduren-König Bibilius<sup>7)</sup> vertrieben: auch er fand Zuflucht bei den Römern, fern der Heimath, zu Frejus in Gallien<sup>8)</sup>. Ob und

1) II. 62 *erat inter Gotones nobilis juvenis Katwalda profugus olim vi Marobodui et nunc dubiis ejus rebus ultionem ausus.*

2) Nasua, Caesar b. Gall. I. 37.

3) Könige VI.<sup>2</sup> S. 549, 551.

4) z. B. in den Freisinger Urkunden ed. Meichelbeck. Auch v. Meigler I. S. 22 (wie schon Könige I. S. 108) hält ihn eher für einen Markomannen. Freilich habe ich selbst später, Forschungen zur Deutschen Geschichte 1881, darauf hingewiesen, daß Tacitus andernwärts (Hist. IV. 15) mit denselben Worten: *erat in Cannine fatibus stolidae audaciae Brinno* sonder' Zweifel einen Volksgenossen meint.

5) S. die ältere Literatur über Marbod Könige I. S. 108; dann aber Deutsche Geschichte I. 9. S. 287. Urgeschichte II. S. 100. Forsch. z. D. Gesch. 1881.

6) Germ. c. 42.

7) Könige IX. 3 (Thüringe).

8) Tacitus I. c.

in wie weit auch hiebei römische Künste, »artes«, im Spiele waren, ist nicht zu beweisen. Aber was Marbod betrifft, berühmte sich Tiberius im Senat, ihn, der sich nach Verlust der Königsburg noch an der Gränze seines Gebietes gehalten hatte, durch arglistige Rathschläge wie eine Schlange aus ihrem Erdloch heraus gezwungen zu haben: er floh zunächst in das römische Noricum<sup>1)</sup>. „Tiberius ließ Manche, die er durch Schmeicheleien und Versprechungen aus ihrer Heimath zu sich herangelockt hatte, nicht wieder zurück, so den Germanen Marbod“, sagt Sueton<sup>2)</sup>. Vielleicht geht hierauf der verstümmelte Schluß des Monumentum Ancyranum a. 10 p. Chr.<sup>3)</sup>

Die römische Staatskunst bediente sich damals so wiederholt des Namens und Anscheins germanischen Königthums zur Erreichung ihrer Zwecke: meist mit gar keinem oder kurzem Erfolg; diesen aufgezwungenen Königen fehlte die Grundlage im Volk. So bestellte Rom den Cheruskern den ganz verrömerten Neffen Arminus, Italicus, zum König<sup>4)</sup>, so den verwaisten Scharen des Marbod und des Ratwalda einen „König“<sup>5)</sup>. Aber gerade diese Vorgänge widerlegen die Lehren<sup>6)</sup> von dem römischen Ursprung des germanischen Königthums: nicht die Römer haben den Germanen das Königthum neu zugebracht, sie haben es bei ihnen als alteingewurzelte Rechtseinrichtung vorgefunden und für ihre Zwecke verwerthet: etwa wie die Politik der Großmächte im XIX. Jahrhundert die constitutionelle Monarchie nicht erfunden, sondern die vorgefundene, altbekannte lediglich auf Griechenland und Belgien angewendet hat. Allein diese römischen oder den Römern nachgebildeten (Marbod) Versuche scheiterten auf nicht römischem Boden und in Ermangelung einer an das römische imperium gewöhnten Provinzialenbevölkerung: erst viel später, auf römischem Boden, gelingen solche Umbildungen des alten Königthums, da die römischen Einrichtungen für die Provinzialen fortbestanden und nur auf die Germanen ausgedehnt zu werden brauchten.

1) Vellejus II. § 129 (Vi consiliorum) velut serpentem abstrusam terrae salubribus consiliorum medicamentis.

2) ed. Karl Roth 1858 Tiberius c. 37.

3) ed. Müllenhoff, Germania ant. p. 51; ed. Mommsen, Corpus inscriptionum latinarum III. 2, p. 769. 1873: ad me supplices confugerunt reges . . . Marcomannorum Sueborum (al. Sueborum Maroboduus: so Bergl.).

4) Könige I. S. 119.

5) Oben S. 12.

6) Von Sybels, Königthum.<sup>2</sup>



Fast ein Jahrhundert hindurch hören wir nun nichts mehr von Markomannen und Quaden. Als sie aber in dem großen Krieg an der Donau wieder auftauchen, stehen sie beide unter mehreren gleichzeitigen Gaußnigen<sup>1)</sup>.

Ueber Ursachen, Verlauf und Ergebnisse dieser Kämpfe ward anderwärts<sup>2)</sup> eingehend gehandelt. Der Stoß der „Nordvölker“ d. h. der gotischen<sup>3)</sup> bei ihrer Wanderung von der Ostsee nach Südosten traf die germanischen, meist suebischen Bewohner der Nordufer der Donau und zwang sie zu gewaltsamer Ausbreitung über den Strom in das römische Gebiet hinein: die Römer verglichen diese Gefährdung nur der durch Hannibal. Der Friedensvertrag von 180 regelte nach 15 jährigen Kämpfen insbesondere die Straßen, auf denen und die Linien, die Städte, bis zu welchen die Germanen des Nordufers in das römische Gebiet auf dem Südufer hinein sollten Verkehr treiben dürfen, auch die Castelle der Römer auf dem Nordufer behufs Ueberwachung der Barbaren: also ganz ähnliche Zwecke und Mittel wie an dem Rhein- und obern Donau-Rimes<sup>4)</sup>. Lange aber konnten diese Beschränkungen und Belästigungen nicht aufrecht erhalten werden: schon Marc Aurels unwürdiger Sohn wich vielfach zurück<sup>5)</sup>.

Auch diese gewaltige Bewegung, die das Weltreich erschütterte und ein halbes Menschenalter beschäftigte, war also eine Folge der Landnoth der Germanen<sup>6)</sup>. Gerade hier sehen wir deutlich, wie das Drängen der Donaugermanen nur Wirkung des Druckes zahlreicher Neuankömmlinge war. Nur die Noth, die Elementargewalt erklärt die trotz der furchtbarsten Verluste<sup>7)</sup> immer wiederholten Versuche des

1) Vgl. Könige I. S. 104—117. IX. 1. S. 12 f.

2) Deutsche Geschichte Ia. S. 428—447. Urgeschichte II. S. 170—189. v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—132.

3) Jacobi S. 10 weist mit Recht die Sachsen als die Dränger ab, aber er verkennt durchaus in den superiores barbari bei Jul. Capitol. vita Marci die Goten, vgl. D. G. Ia. S. 430: und ebenso verkennt er, daß der Kampf mit einer erheblichen Gebietserweiterung der Germanen endete.

4) Deutsche Geschichte Ia. S. 426. Urgeschichte II. S. 179.

5) v. Wietersheim-Dahn I. 1880. S. 140 f. Deutsche Geschichte Ia. 1883. S. 428 f. Urgeschichte II. 1881. S. 170, daselbst Aufzählung der germanischen und nicht germanischen an dem Kriege beteiligten Völker S. 430 f. und weitere Literatur.

6) Vgl. meine gleichnamige Abhandlung oben S. 13.

7) S. die Zahlenangaben Deutsche Geschichte Ia. S. 433 f. Urgesch. II.

Landwerbs. Können sie Land nicht erzwingen, erzwingen sie Getreidelieferungen von Rom. Nicht Raubfahrten von Gefolgschaften, Ansiedlung suchende Völkerbewegungen liegen hier vor. Unerachtet zahlreicher Siege der Römer in den langen Kriegen, während dessen auch sie Geiseln stellen wie die Barbaren, endet es mit Erreichung des Zweckes des Andrangs der Germanen: die Markomannen schoben durch die römischen Landabtretungen im Friedensschluß ihre Grenzen um 5, die Quaden um 10 (deutsche) Meilen gegen Süden vor: der Abstand, den sie von dem römischen Gebiet vertragsgemäß einhalten mußten, betrug vor dem Krieg 2 (deutsche) Meilen, nach dem Krieg nur Eine<sup>1)</sup>.

In dem Krieg (a. 165—180) begegnet nun ein Markomannenkönig Ballomar<sup>2)</sup>. Er verhandelt über den Frieden mit Rom mit „noch zehn Andern“. Leider ist aber mit dieser Elfzahl nichts anzufangen. Denn die um Frieden Bittenden müssen ja durchaus nicht nur die gerade damals (a. 170) besiegten drei Völkerschaften Markomannen, Osen<sup>3)</sup> und Langobarden, gewesen sein: die Zahl der damals im Krieg genannten Völker erreicht zwanzig. Andererseits war Ballomar sicher nicht der (einzige) König der ganzen Völkerschaft, bei der wir später noch eine Mehrzahl von gleichzeitigen Gaukönigen finden: es konnten neben ihm für die Markomannen allein noch etwa acht in Frage kommen, dann noch zwei für Osen und Langobarden? Endlich müssen ja durchaus nicht alle zehn andern Gesandten Könige gewesen sein: eine Mehrzahl von kämpfenden Königen neben den Markomannen wird ebenfalls bezeugt<sup>4)</sup>.

Unverwerthbar ist auch eine offenbar irrige Nachricht bei Aurelius Victor<sup>5)</sup> von einem „König Markomer, dem die Völker von der Stadt Carnuntum (Heimburg) in Pannonien bis in die Mitte Galliens unterthan waren“: da es ein solches Reich — auch der Markomannen —

S. 170 f. v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—140, auch nach Abzug des römischen Bulletinstils.

1) Deutsche Geschichte Ia. S. 439.

2) Exc. de legat. ed. Bonn. p. 124. Graff, Diutiska III. S. 93. Grimm, Grammatik II. S. 420. Könige I. S. 111.

3) Nicht Germanen, Zeuß S. 123. Müllenhoff II. S. 24, 324.

4) Julius Capitolinus ed. Peter 1865. c. 14 Victoralis (eine gotische Völkerschaft) et Marcomannis cuncta turbantibus . . . dann: *plerique reges cum populis se retraxerunt*.

5) De Caesaribus a. c. 360 c. 16. ed. Schröder 1831.

nie gegeben hat, ist es auch nicht angezeigt, statt Marcomer zu lesen »Marcomannorum«<sup>1)</sup>.

Was nun die Quaden anlangt, so war vielleicht jener Tudri, von dem Tacitus im Zusammenhang mit Marbod spricht, ein König der Quaden<sup>2)</sup>. Die Einzahl »genus« spricht für Marbods Geschlecht, das ja auch den so nah verwandten und benachbarten Quaden einmal einen König gegeben haben mag<sup>3)</sup>. Dagegen kann man nicht als Quadenkönig ansprechen jenen Vannio<sup>4)</sup>: dato Vannio rege, gentis Quadorum kann nicht heißen: „er gab ihnen den Quadenkönig V. zum König“ nur „er gab ihnen zum König V. aus der Völkerschaft der Quaden<sup>5)</sup>.“ Wohl aber sind während des großen Krieges mehrere Quadenkönige bezeugt. Nachdem sie Einen solchen im Kampfe gegen Rom eingebüßt, bestellte ihnen Marc Aurel im Frieden von a. 167 (?) einen andern: Furtius<sup>6)</sup>, der aber bald durch einen Römerfeind, Ariogais<sup>7)</sup>, unter Erneuerung des Krieges verdrängt wurde. Dieser Führer schien so gefährlich, daß der Stoiker auf dem Kaiserthron nicht verschmähte, einen Preis von 1000 Goldstateren (fast 17,000 M.) auf die Einbringung des Lebenden, die Hälfte auf die des Todten auszusetzen. Ein Verräther lieferte ihn in die Hände des Imperators, der ihn durch Verweisung nach Alexandria unschädlich machte. Man sieht, welche Bedeutung Rom diesen Königen beimaß, welch' starken tatsächlichen Einfluß sie, wenn tüchtige Männer, übten, trotz der Geringsfügigkeit ihrer verfassungsmäßigen Rechte<sup>8)</sup>.

Bald darauf (a. 213) berüht sich Caracalla, einen bei ihm (wohl von der römerfreundlichen Partei) verklagten Quadenkönig Gaiobomar haben tödten zu lassen<sup>9)</sup>. (Diesen Gaiobomar findet man<sup>10)</sup> ohne jeden Grund in dem sagenhaften Baiernherzog Abalger der Kaiser-

1) Vielleicht *bello Marcomannorum exciti*? S. die Literatur Könige I. S. 112.

2) *Germ. c. 42 Marcomannis Quadisque reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marabodui et Tudri genus.*

3) *Könige I. S. 106.*

4) *Oben S. 18. Tac. Annal. II. 63.*

5) So scheint es auch *Kirchmayer S. 7.*

6) *Cassius Dio 71 l. c. Förstemann bringt nun — in der II. Auflage — den Namen, aber ohne Erklärung; nicht einen Römer?*

7) *Jac. Grimm, Grammatik II. S. 447. Haupts Zeitschrift III. S. 144.*

8) *Deutsche Gesch. I. 9. S. 438.*

9) *Cassius Dio 77 c. 72 p. 1305.*

10) *Quitzmann a. a. D. S. 47, 88.*

chronik.) Diese Quaden sollen die Sueben Bannio's sein, aber der war nicht Quadenkönig und seine Scharen waren Markomannen. Um diese Zeit — Anfang des III. Jahrhunderts — nennt (c. a. 210) das römische Itinerar<sup>1)</sup> Markomannen und Quaden noch nebeneinander am Nordufer der Donau, westlich bis gegen Wien reichend: später erscheinen die Quaden mehr östlich an den Karpathen<sup>2)</sup>.

Geraume Zeit verlautet nun nichts mehr von beiden Völkern<sup>3)</sup>: nach den starken Menschenverlusten (oben S. 19) einerseits und den erkämpften Gebietserweiterungen (oben S. 20) andererseits mochte das Ausbreitungsbedürfnis eine Weile ruhen. Erst unter Valerian (nach a. 254) und Aurelian (nach a. 270) werden die Markomannen wieder als in Oberitalien heerend genannt<sup>4)</sup>, wobei Verwechslung mit den Alamannen vorliegen kann<sup>5)</sup>.

Unter Gallienus wird ein Markomannenkönig Attalus (a. 253 bis 268) genannt (der Name der lateinische oder verberbt aus Athala?) im foedus mit dem Kaiser, der dessen Tochter Pipa (Pipara) zur Buhle hat<sup>6)</sup>.

Im IV. Jahrhundert werden sie wieder mit den Quaden zusammen an der Donau erwähnt; sie zerstören Aquileja und Opitergium (Oberzo) in der Lombardei<sup>7)</sup>. In der Notitia dignitatum Ende des IV. Jahrhunderts<sup>8)</sup> werden als Hilfstruppen aufgezählt quadische Reiter und Honoriani Marcomanni seniores und juniores, ganz wie Brisigavi seniores et juniores<sup>9)</sup>, natürlich nicht ein „Gau“ von Alten und einer von Jungen, sondern früher und später gebildete Abtheilungen.

Zu Zeiten des heiligen Ambrosius (gest. a. 397) wird eine Königin

1) ed. Binder und Parthey 1848.

2) Zeuß S. 364.

3) Ueber die Markomannen von Marc Aurel bis c. a. 500 hat alle Quellenangaben dankenswerth verwerthet Bachmann, Einwanderung S. 810 f.; er läßt sie aber immer noch in Böhmen wohnen, das sie doch schon vor dem Markomannenkrieg mit Pannonien vertauscht hatten, wenn auch die Uebersiedelung unter ihrem König Attalus, Aurelius Victor, de Caesaribus c. 33, nicht das ganze Volk umfaßte. Vgl. Saden, Carnuntum, Wiener Sitz.-Ber. 1853. IX. S. 674 f.

4) Urgesch. II. S. 207 f. 234. Zeuß S. 365.

5) Könige IX. 1. S. 39 f.

6) Epitome de Caesaribus c. 33 Trebellius Pollio in Salonico c. 31 quam ille perdit dilexerat. Zosimus I. 30. Könige I. S. 112.

7) Ammianus Marcellinus XXIX. 6. XXXI. 4.

8) c. 9. 370 ed. Böcking I. 1839. ed. Seeck 1876.

9) Könige IX. 1. S. 14.

der Markomannen, Fritigil, für das Christenthum gewonnen: der Heilige schreibt ihr kurz vor seinem Tod von Mailand aus einen „herrlichen Brief in der Art eines Katechismus“, in welchem sie auch gemahnt wird, ihrem Gatten — den Namen erfahren wir leider nicht — zu rathen, Friede mit den Römern zu halten. „Dies befolgend“ ergiebt sie (er?) sich mit dem Volk den Römern<sup>1)</sup>. Sie sucht den Heiligen in Mailand auf, findet ihn aber bereits todt. Weber die politische noch die religiöse Wirkung war dauernd und allgemein: allein der Vorgang ist bedeutsam und lehrreich: damals schon wie noch so oft später war ein Weib<sup>2)</sup> Verbreiterin der neuen Lehre bei den Germanen: Chlothildis bei den Franken, Theodelinde wenigstens des Catholicismus bei den kaiserlichen Langobarden<sup>3)</sup>.

Zuletzt werden beide Völker unter den alten Namen und in den alten Sizen an der Donau genannt unter den Scharen, die Attila in seinem Zuge nach Gallien mit sich fortwälzte a. 451<sup>4)</sup>.

Wahrscheinlich sind die starken Suebenvölker einbegriffen unter jenen „Sueben“, die neben andern Germanen — vorab Gepiden und Ostgoten — in der Schlacht am Nehad in Pannonien das Joch der Söhne Attila's abwarfen (a. 454)<sup>5)</sup>. Und vielleicht neben Alamannen<sup>6)</sup> auch unter jenen Sueben, die zur Zeit Sanct Severins (gest. a. 482) Passau bedrohten: vielleicht versuchten sie schon damals, die Donau zu Berg zu ziehen. Bald darauf c. a. 500, erfolgt dann die Wanderung beider Völker ober doch der Markomannen in das alte Noricum, das nun nach ihnen das Land der „Baja-Männer“ genannt

1) Paulinus Diaconus Mediolanensis presbyter c. a. 422; vita St. Ambrosii ed. Hurter opuscula St. Patrum selecta I. Ser. Vol. VII. 1869; nicht Paulinus Nolanus, gest. a. 431.

2) Urgeschichte III. S. 30.

3) Urgeschichte IV. S. 438.

4) Nur in der Historia Miscella, nicht in der Aufzählung bei Sidonius Apollinaris. Urgeschichte II. S. 413. D. Gesch. Ia. S. 607. v. Wietersheim-Dahn II. S. 243. B. Sepp, Zeuss'sche Hypothese S. 186 scheidt Markomannen und Quaden a. 406 nach Spanien und verwirft deren Aufzählung im Heer Attilas a. 451 bei Paul. Diacon. hist. Rom. XIV. 2 bloß, weil sie nicht auch Apoll. Sidon. VII. 320 nennt; richtig gegen Zeuß' Einschlebung der Markomannen in die Thüringe; aber mißlungen der Nachweis, daß die Baiern die Juthungen (diese sind alamannisch, Könige IX. 1. S. 317), und die Bekämpfung von Baja = Bajuhemum.

5) Könige II. S. 17. 62.

6) Könige IX. 1. S. 49.

wurde. In Baiern saßen niemals keltische Boier, nur in Böhmen<sup>1)</sup>. Früher verlegte man an die Amper die Sitze der irrig<sup>2)</sup> für Germanen gehaltenen keltischen Ambronnen<sup>3)</sup>.

## 2. Von der Einwanderung<sup>4)</sup> in Baiern bis zur Einfügung in das Frankenreich c. a. 500—a. 550.

Von dieser Einwanderung wissen wir mit Bestimmtheit nur die Thatsache: aber weder die Ursachen<sup>5)</sup>, noch die Zeit, noch die Wege, noch die näheren Umstände kennen wir<sup>6)</sup>.

Kein fabelhaft ist eine Reihe von Berichten<sup>7)</sup> wie in den Salz-

1) Anders wie die meisten Aelteren auch Kleinmahrn S. 89.

2) Urgesch. II. S. 1 f.

3) So Nibs, Abhandl. der baier. Abt. d. W. II. 1804.

4) Stoffreich hierüber Bachmann, Wiener Sitzungsberichte Band 91. 1878, wenn man auch durchaus nicht allen Ergebnissen beipflichten kann, so gewiß nicht den Zugeständnissen an Quitzmann, dessen wichtigste Sätze doch auch hier widerlegt werden (ohne Erwähnung der sprachlichen Unmöglichkeit). Die Darstellung Bachmanns leidet ferner an den schweren Fehlern, daß sie die Markomannen bis zur Einwanderung in Baiern (nur?) in Böhmen wohnen läßt — schon vor dem Markomannenkrieg hatten sie es mit den unteren Donauländern vertauscht — und daß sie der „Stammssage“ der Baiern (in der Kaiserchronik und deren späteren Verästelungen) folgt, die gar keine reine Stamm- oder andere Sage, sondern meist Gelehrten-Fabel ist.

5) Bachmann läßt S. 888 die Baiern von den Avarn a. 562 aus Böhmen verdrängt und von dem Merowinger Sigibert friedlich als Unterthanen, was sie schon in Böhmen gewesen sein sollen, in Baiern angesiedelt werden: unbeweisbar und höchlich unglaubhaft! Mit dem Geographus Ravennus (aus dem VII. Jahrhundert) I. 11 ist nichts zu beweisen für a. c. 500—550.

6) Gegen Quitzmann, Aelteste Geschichte 1862. Bachmann, Die Einwanderung der Baiern, Wiener Sitzungsberichte Band 91. Satz II. S. 65. Auch Zeuß S. 370 konnte nur Vermuthungen aufstellen. Die Angabe des Chronicon Bernhardi Norici Bavariae [c. a. 1300!] ist nicht nur „sagenhaft“ (Zeuß), der ganze Bernhardus beruht auf Vermuthung: vgl. Loserth, Der angebliche B. N. Programm des Gymnasiums auf der Landstraße zu Wien 1872. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I. Aufl. 1870. S. 238. v. Kiezler führt S. 46 die Annales St. Rudperti Mon. Germ. hist. Scriptores IX. p. 766 (p. 63) an für das Jahr 508(?).

7) Viele folgen ihnen: z. B. Muzl, Maximilianscella. Klein, Christenthum S. 30 f. Mannert, Aelteste Geschichte Bajovariens 1807, Geschichte Baierns 1826 unterscheidet keltische Boier und germanische Bajoarier; diese erwachsen gemischt (auch nach Zillner, Culturgesch. S. 33) aus den Rugiern und anderen Donau-Germanen, benannt nach dem Lande der Boier in Baiern, unabhängig von den Ostgoten S. 101; auch die Heruler sollen zu den Bajoariern gehört haben,

burger Annalen in „Bernardus Noricus“<sup>1)</sup>, wonach „das Volk der Bajuwaren und Noriker“ mit Vertreibung der Römer unter einem dux Theodo<sup>2)</sup> a. 508 in seine früheren Wohnsitze zurückgeführt sei, nachdem es unter Sanct Severin nach Neapel ausgewandert war“ (!)

Nur vermuthen mögen wir, daß das Gebräng und die Kämpfe vieler germanischer und sarmatischer Völker in den alten Sizen in jenen Donaulanden gegen Ende des V. Jahrhunderts den Abzug empfehlen mochte. Freilich, so viel wir von solchen Kämpfen (im Leben Severins und bei Jordanes) lesen, wir wissen nicht, welche Feinde es waren, die den Druck auf die Markomannen nach Westen übten. Man würde an die Ostgoten in Pannonien denken, die in jenen Gegenden unter den drei amalischen Brüdern<sup>3)</sup> wiederholt ihre Nachbarn schwer trafen und gerade auch suebische: allein diese Erfolge der Goten fallen in die Jahre 472 f.: im Jahre 474 zogen sie schon ab nach Möfien, a. 483 weiter nach Dakien, 488 nach Italien: den Abzug der Markomannen aber darf man nicht wohl vor a. 500 ansetzen.

Vorübergehend vereinigen sich auch wohl manche dieser Völker:

---

ihr von Theoderich adoptirter König ein bajuvarischer gewesen sein! aber richtig gegen Aventin, der die von den Römern verdrängten Boier a. 508 wiederkehren ließ. Vergeblich versucht Siegert S. 234 bei Aventin Geschichte und Fabel zu scheiden. Fabelhaft auch die Einwanderung der Baiern aus Armenien, Anno-Lied v. 307—315; vgl. Bernhard Sepp, Oberbair. Archiv B. 49. — All diese zusammengehörigen, von einander abhängigen „Quellen“, d. h. Gelehrtenfabeln, nicht Volksagen, bringen späte Fabeleien. So auch das sogenannte auctarium Garstense [Annales Mollicenses] (Kloster Mül). Mon. Germ. hist. Ser. IX. ed. Wattenbach: Rückkehr der Baiern a. 508 cum duce Theodone Latinis ab ea commigrantibus (unter Obobater!).

1) Sigmarus summus cellarius S. 1. 13 ed. Loserth p. VII.

2) Ausführliche Fabeleien im Auctarium Ekkeh. Altah. (Mitte des XII. Jahrhunderts, a. 508—1139) a. 508 hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad sedes proprias duce Theodone (!) Latinis ejectis (Zusatz im XIII. Jahrhundert: in der Michaelskirche in Longerven?) sepultus Th. dux et uxor Gleisnot . . . si quis ex Th. fuerit ignoratur. a. 513 Th. dux Baj. obiit. a. 520 Sieg Theodo's bei Dettigen über den Romanus exercitus. a. 593 bestellt Hilbebert II. Cassilo zum dux Baj. Irrig hielt diese Erzählungen für echte Stammsage Bachmann a. a. O., aber diese Gespinne, zuerst in der Kaiserchronik (c. a. 1150!), ed. Massmann I—III. 1849—54. v. 315 f., 6640 f.; s. aber auch ed. Schröder, Monum. Germ. Deutsche Chroniken I. 1. 1892 mit dem bairischen Anhang), sind nicht echte und deshalb glaubhafte („Stamm“) Sage, sondern Gelehrtenfabeln und daher ohne genügend erkennbaren geschichtlichen Hintergrund.

3) Urgesch. I.<sup>2</sup> S. 232.

Sueben (hier neben Alamannen)<sup>1)</sup>, Satagen, Hunnen, Sarmaten, Gepiden, Skiren, Rugier<sup>2)</sup>, das ostgotische Uebergewicht zu brechen — sonder Erfolg<sup>3)</sup>. Welche „Sueben“ der Langobardenkönig Wacho unterwarf c. a. 540<sup>4)</sup> erhellt nicht: aber keinesfalls Baiern.

Vielleicht war einer der Gründe, die den Blick der Markomannen behufs der Auswanderung aus den vielfach bebrängten Sigen gerade auf Noricum lenkten, der kurz vorher a. 488 erfolgte Abzug der römischen Truppen<sup>5)</sup> und eines großen Theiles der römischen Bevölkerung aus (Ufer-) Noricum<sup>6)</sup>; das mußte wirken wie eine Einladung<sup>7)</sup> zur Besitzergreifung.

Was aber das benachbarte Rhätien betrifft, so war das Land von den Römern bei der Eroberung planmäßig entvölkert worden<sup>8)</sup> und es ist zweifelhaft, wie weit diese Lücken später durch die allerdings massenhaft einströmende römische Colonisation ausgefüllt worden waren<sup>9)</sup>.

Für die Richtung der Einwanderung hat man höchst wahrscheinlich gemeint<sup>10)</sup>, daß sie nicht im Norden durch den Böhmerwald<sup>11)</sup>, sondern südlich<sup>12)</sup> an der Donau, von Passau (s. oben S. 25) gen Westen erfolgt ist und zwar zuerst nach Noricum, erst von da aus nach Rhätien. Dabei mußte sich die Bewegung des Wanderzugs auch von Weibern und Kindern mit Wagen und Herden nothwendig

1) Könige IX. 1. S. 49 f.

2) Könige II. S. 64.

3) Könige II. S. 65. v. Wietersheim-Dahn I. S. 323 f. v. Kiezl I. S. 47 erinnert an die Kämpfe (Obovafars) in dem nahen Rugiland a. 487, 488 und das Vorbringen der Langobarden gen Westen in dies Land und Niederösterreich. Einwanderung um a. 500 auch Westermayer, Tblz S. 14. Kitzinger, S. 403 läßt die Baiern erst unter Justinian einwandern.

4) Paul. Diac. I. 21. Prolog. ed. Rothar.

5) Bachmann S. 890 findet freilich noch c. a. 570 römische (Burgen und) Besatzungen in den Alpenländern — nach der „Stammssage“.

6) Deutsche Geschichte Ia. S. 610. v. Wietersheim-Dahn II. S. 605.

7) Eine, soweit ich sehe, noch nicht erwogene Erwägung.

8) Urgeschichte II. S. 45.

9) Vollständige „Verödung“ des Landes vor der Einwanderung nimmt an Gengler S. 10, aber dagegen zeugen die zahlreichen im Lande verbliebenen Romani tributales, coloni, s. unten.

10) v. Kiezl I. S. 47. Dasselbst auch gegen Jungs S. 215 Annahme, daß Ob- u. Salzburg-, Atter-, Mattach- und Traun-Gau erst später besetzt wurden.

11) Wie Bachmann a. a. O.

12) Schwach der Widerspruch Wilfers, Allgem. Zeitung 1903. Nr. 93.



bedienen der vorgefundenen breiten keltischen und römischen Straßen<sup>1)</sup>, und diese führten in die zumal an diesen Straßen liegenden Ortschaften und bereits längst urbar gemachten Strecken, von denen aus dann (sehr allmählig) nach Bedürfnis Urwald und Ursumpf gerodet und getrocknet ward<sup>2)</sup>.

Gegen Ende des Jahrhunderts weiß man<sup>3)</sup> in Gallien seit a. 565<sup>4)</sup>, daß die Sitze der Baiern begränzt sind von Augsburg, Wertach und Lech im Westen und den Breonen am Brenner im Süden; auf dem Wege von Italien nach Gallien überschreitet man in Noricum die Drau, bei den Breonen den Inn, bei den Alamannen die Donau, bei den „Germanen“ (Franken, ganz wie Prokop) den Rhein.

Schon ungefähr fünfzig Jahre nach der Einwanderung finden wir die Baiern in Abhängigkeit von dem merovingischen Frankenreich unter Chlothochar I. (a. 511—561), der bei der Reichstheilung von a. 558 das fränkische Ostland erhalten hatte<sup>5)</sup>; der Baiernherzog Garibald I. (a. 550)<sup>6)</sup> heißt<sup>7)</sup> „Einer der Seinen“. Sehr mit Unrecht leugnet man diese Abhängigkeit, weil Paulus Diaconus<sup>8)</sup> diesen ersten Agilolfinger-Herzog rex nennt: ebenso nennt er<sup>9)</sup> aber den von Childebert II. a. 575—596 eingesetzten Herzog Tassilo I. c. a. 580 und<sup>10)</sup> einen dux der Alamannen<sup>11)</sup>.

Auch von dieser Unterwerfung wissen wir nur die nackte Thatsache: über Ursachen und begleitende Umstände sind nur Vermuthungen möglich. Es geschah gewiß nicht, so lang Theobrich der Große herrschte — a. 526. Denn gehörte auch Baiern sicher nicht zu seinem Reich<sup>12)</sup>,

1) So treffend Fastlinger S. 5.

2) S. unten „Land“, Ansiedlung.

3) Venantius Fortunatus, vita St. Martini IV. v. 642 f.

4) Vita St. Martini IV. l. c.

5) D. Gesch. Ib. S. 121. Urgesch. III. S. 120. Könige VII. 1. S. 418 bis 446.

6) S. unten Agilolfinger.

7) Gregor. Tur. IV. 9.

8) Hist. Langob. III. 10.

9) IV. 7.

10) IV. 38.

11) Könige IX. 1. S. 701: rex steht bei Paulus ganz gleichbedeutend mit dux oder princeps. S. unten König und Herzog.

12) Hierüber Könige IX. 1. S. 64; dagegen richtig auch schon Zeuß S. 369. Meberer, Loges III. nimmt gotische Herrschaft auch über Noricum und Binde-licien bis a. 536 an. Ebenso Viele: z. B. Conzen I. S. 157. Erhard, Passau I. S. 252 zweifelnd. Steffler, Tirol und Vorarlberg I. 1839. S. 9.

bessen Nordgränze vielmehr der Brenner bildete, von der die Einfälle von Barbaren — eben der Baiern — abzuwehren waren <sup>1)</sup>, so würde er doch nach Chlodovech's Tode a. 511 die Franken sich nicht so gefährlich haben in seine Nähe dringen lassen: auch würden die für seine Zeit reich fließenden Quellen eine so wichtige Ausbreitung der Frankennmacht schwerlich verschwiegen haben.

Wahrscheinlich war es Theudibert I. (a. 534—548)<sup>2)</sup>, der kraftvolle Sohn Theuderich I. (a. 511—534), der die Baiern heranzog. Denn Agathias<sup>3)</sup> bezeugt, daß er außer den Alamannen, d. h. denen in Rhätien<sup>4)</sup>, noch einige andere benachbarte Völker unterworfen habe. Wir wissen nur, daß sein Vater a. 531 die Thüringe<sup>5)</sup>, er selber a. 536 die rhätischen Alamannen unterwarf: so war von Norden und von Süden her der Weg zu den Baiern gebahnt (s. unten S. 29).

Für die Unterwerfung erst unter Theudibert und zwar nach der der Thüringe (a. 531) und der rhätischen Alamannen (a. 536) könnte als Stütze etwa herangezogen werden die Völkertafel von c. a. 520<sup>6)</sup>; sie nennt den Baioarius noch selbstständig neben dem Gotus und dem Francus, ganz wie den damals auch noch nicht unterworfenen Burgundio, Thoring und Langobardus, während c. a. 550 die Abhängigkeit feststeht<sup>7)</sup>: also wäre die Vereinigung zwischen 520 und 550, wahrscheinlich nach 531 und 536 an zu setzen: allein diese Stütze kann ihrer sagenhaften Genealogie halber nicht eben Viel tragen.

Beweisend spricht für Theudiberts Herrschaft über Baiern bis tief die Donau hinab sein Brief an Justinian<sup>8)</sup>; zwar werden hier nur die Thüringe und die Nordschwaben<sup>9)</sup> ausdrücklich als unterworfen genannt, nicht die Baiern, aber auch nicht die 536 unterworfenen Alamannen<sup>10)</sup>; mit Unrecht wird das Schreiben seinem schwachen

1) Könige IX. 1. a. a. D.

2) Vgl. Friedrich, Zeitalter S. 17.

3) c. 4 ed. Bonnens. 1828.

4) Könige IX. 1. S. 66.

5) Urgeschichte IV. S. 99.

6) Müllenhoff, Abhandl. der Berliner Akad. 1862 (Germania antiqua ed. Müllenhoff, p. 164).

7) Greg. Tur. IV. 9. Paul. Diacon. I. 21. Nicht schon a. 530, wie Nieb I. p. 329.

8) Epistolae Merovingicae I. ed. Gundlach p. 133 a. 534—547. Urgeschichte III. S. 94.

9) Urgeschichte IV. 597.

10) Vgl. v. Meuzler I. S. 71.

Sohn Theudibald a. 548—555 zugeschrieben<sup>1)</sup>. Der ruhmredige Brief übertreibt zwar, denn wenn er auch Sachsen und Füten<sup>2)</sup> (zwischen Sachsen und Dänen) unterworfen nennt, so gilt dies für die Sachsen nur für ein par schatzungspflichtig gemachte Gaue<sup>3)</sup> und für die Füten überall nicht<sup>4)</sup>.

Immerhin bleibt voll glaubhaft, daß der Verfasser an der Donau und der Gränze Pannoniens (in Niederösterreich) geherrscht habe: sonst konnte er doch unmöglich dem Imperator mit einem Zug durch Thracien gegen Byzanz drohen: das setzt die Beherrschung der Donaulande voraus<sup>5)</sup>.

Die Heranziehung der südöstlichen Nachbarn durch das weit übermächtige Reich war eine natürliche Folge der jetzt von drei Seiten her drückenden „Nachbarschaft“<sup>6)</sup>: seit Unterwerfung der Thüringe a. 531 und der rhätischen Alamannen a. 536 konnten die Merowingen nicht nur, wie in den ersten Jahrzehnten nach der Einwanderung, nur vom Westen, vom Lech, auch von Main und Altmühl im Norden, von Inn und Etsch vom Süden her<sup>7)</sup> auf die Baiern wirken. Und die Geschichte lehrt: die Anziehungs- und die Bezwingungskraft auch statlicher wie natürlicher Körper gegenüber kleineren steigt mit der steigenden Annäherung: so lang Thüringe und Alamannen die Franken von den Baiern geschieden hatten, war deren Gefährdung nicht gegeben.

Uebrigens war die Angliederung an das mächtige, viel reichere und von römischer wie christlicher Cultur gehobene Westreich für den schwächeren, ärmeren, rauheren Stamm in dem entlegnen Südosten ein Vortheil, nicht ein Nachtheil, zumal die Anfügung glimpflich mit voller Schonung der Freiheit der Einzelnen und weitgehender Selbstständigkeit des Stamms erfolgt war<sup>8)</sup>. Wir hören daher auch ein Jahrhundert lang von a. 550—a. 650 nichts von Erhebungen

1) Von G. Müdert, de commercio regum Francorum cum imperatoribus S. 10. Richtig Eberl S. 2.

2) Euthio, vgl. Venant. Fortun. IX. 1. p. 203. v. 73.

3) Urgesch. III. S. 94. IV. S. 178.

4) Diese sind weder mit Zeuß S. 501 in Mitteldeutschland, noch mit Müllenhoff, Nordalbingische Studien, an der Elbmündung zu suchen.

5) Vgl. Etzhorn I. § 22.

6) Erhard, Passau I. S. 29 freilich meint „die Baiern zogen es vor, sich freiwillig(?) unter Vorbehalt gewisser Rechte auf dem Wege des Vertrages unter die Oberherrschaft der Franken zu begeben.“

7) Könige IX. 1. S. 65.

8) S. unten König und Herzog.

gegen die Franken. Erst als sich bei dem Verfall der Merowingen (seit etwa a. 638) auch die andern Stämme: Aquitanier, Thüringe, Alamannen tatsächlich von dem Reich lösen, thun dies auch die Agilolfingen: und zwar geht die Bewegung mehr von dem Herzoghaus als von Adel und Volk aus, die sich vielmehr wiederholt noch vor dem Herzog unterwerfen und zuletzt a. 787 sogar als Ankläger wider den treubruchigen Herzog auftreten<sup>1)</sup>. Die Einfügung scheint auch ohne lange, schwere Kämpfe erfolgt zu sein. Die wohl unterrichteten Zeitgenossen: Gregor von Tours (bis a. 594), Prokop bis a. 555, Jordanis c. a. 551/552 wissen nichts von solchen Kämpfen der Franken zu berichten, die c. a. 536—550 müßten getobt haben.

Für den friedlichen Verlauf der Vereinigung spricht auch der Umstand, daß die Baiern nicht, wie die Alamannen, Land abtreten und Zins zahlen müssen und — wie freilich auch die Alamannen — ein besonderes Herzogsgeschlecht erhalten<sup>2)</sup>.

Wir erfahren wie nichts über die Einwanderung so nichts über die Zeit der Unabhängigkeit, nichts über die Unterwerfung: nur, daß der Agilolfing Garibald I., der erste genannte Baiernherzog, von Chlothochar I. als ein von diesem Abhängiger, unus ex suis<sup>3)</sup>, mit dessen früherer Gattin Waltrabe vermählt<sup>4)</sup> wird, die der König auf Verlangen der Kirche hatte aufgeben müssen, weil sie die Witwe seines Neffen Theudibald (gest. a. 555) war: Chlothochar mag a. 558 mit ganz Austrasien Baiern geerbt haben, das Theudibert vor a. 548<sup>5)</sup> erworben hatte. Nicht schon Theuderich I. (a. 511—533), wenn auch das höchst fragwürdige Vorwort zum Baiernrecht (keineswegs zu der uns erhaltenen Lex) Theuderich schon das Recht der Franken, Alamannen und Baiern „nach deren Rechtsgewohnheit“ aufzeichnen läßt.<sup>6)</sup>

1) Urgesch. III. S. 1008 unten Tassilo III.

2) S. unten König und Herzog; einverstanden v. Kiezlcr I. 72.

3) Paul. Diae. I. 21.

4) Mit Unrecht bestreitet man, Blumberger S. 356, daß der Gatte Waltrabens der Herzog der Baiern war; vgl. dagegen schon Mittermüller S. 44, aber auch gegen diesen Mübinger, Wiener Sitz.-Ber. XXIII. 1857. Oesterreich. Gesch. I. 77 f.

5) B. Sepp, Zeußsche Hypothese, setzt die Unterwerfung in das Jahr 534.

6) S. unten „Gesetzgebung“. Zeuß S. 370 meint, die Baiern hatten diese Gesetzaufzeichnung von Theuderich noch in ihren alten Sätzen erhalten: aber a. 511, bei Theuderichs Thronbesteigung, weilten sie gewiß schon in den neuen.

Das Verhältniß der Einwanderer zum Ostgotenreich hängt ab von den Annahmen der Zeit der ersten Einwanderung, der Zeit der Ausbreitung über die Alpen und der Ausdehnung der ostgotischen Herrschaft nach Norden — drei gleich lebhaft bestrittene Fragen.

Die Einwanderung geschah jedesfalls zur Zeit der Herrschaft Theoderichs in Italien a. 490—526<sup>1)</sup>. Man<sup>2)</sup> meint, dieser habe die Einwanderung begünstigt(?) als Gegengewicht wider die Franken. Zu spät lassen Andere erst Theudibert I. die Baiern in die a. 536 von Vitiges abgetretenen Gebiete<sup>3)</sup> einführen: in diesen blieben die Alamannen wohnen<sup>4)</sup>.

Der größte Theil des von den Einwanderern besetzten Gebietes war die alte römische Provinz Noricum<sup>5)</sup>. Das Land hieß nach wie vor Noricum und wie die Reste der alten (keltisch-römischen) so die neuen Bewohner Noriker, und zwar bis in das späte Mittelalter. Allein diese Bezeichnung, gelehrt<sup>6)</sup> und alterthümlich, ist nie volkstümlich geworden: auch haftete sie zäher an dem Land als an den Leuten: so sagt treffend Paulus Diaconus<sup>7)</sup>: „das Land der Noriker, welches das Volk der Baiern bewohnt.“ Sehr zweifelhaft ist, ob die „Noriker“ im Heer Alboins, nach denen noch zu des Paulus Zeit (c. a. 800) von ihnen bewohnte Ortschaften in Oberitalien<sup>8)</sup> „norische“ hießen, Baiern waren: viel wahrscheinlicher doch keltisch-römische (*ex gentibus quas ceperat*)<sup>9)</sup>.

Die Noriker in Theoderichs Reich<sup>10)</sup> sind nicht die Baiern, sondern die römischen Binnennoriker in Noricum mediterraneum. Diese sind auch gemeint mit der Noricana provincia und mit der

1) Nicht erst a. 536, wie Erhard, Passau I. S. 28. Gengler S. 10 vermuthet Anfang der Einwanderungsbewegung a. 488, Vollenbung a. 508 (fabelhaft!) bis a. 534 (wohl zu spät). Ueber die Zeit vgl. Loserth, Die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland. Ein Beitrag zur Frage über den Zeitpunkt der Einwanderung der Baiern. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. II. 1881. S. 357.

2) v. Mezyler I. 70.

3) Rönige II. S. 211.

4) Rönige IX. 1. S. 65 f.

5) Kiepert S. 364 seit c. a. 280 ripense an der Donau und mediterraneum.

6) Merkel, Legg. p. 183 quasi eleganter dictum.

7) III. 30.

8) II. 26.

9) Muratori, antiquitates Ital. I. p. 14.

10) Prokop, b. G. I. 15.

natio Noricorum et Pregnatiorum —, ein Clan bei Innichen — im IX. Jahrhundert<sup>1)</sup>. Wie Noricum erscheint auch noch die alte römische Provinz Valeria in Arbo's (a. 764—784) Leben Corbinians (a. 724—730)<sup>2)</sup>.

Man dehnt die Herrschaft Theoderichs zu weit nach Norden aus<sup>3)</sup>: sie endete wohl auf dem Brenner. Die clausurae Augustanae sind weder „die festen Plätze längs Iller und Donau“<sup>4)</sup>, [diese sind weder clausurae noch — trotz Augsburg —, Augustanae, sondern die „Clusen“ bei<sup>5)</sup> Aosta<sup>6)</sup>,] noch die Ehrenberger Klause oder die Scharnitz<sup>7)</sup>, wo schwerlich 6000 Mann Raum fanden.

Wegen der Zugehörigkeit zum Frankenreich nennen ferner Stehende in ungenauer Nebenweise die Baiern selbst Franken. So Fredigar c. a. 660 Theodelindis und deren Tochter<sup>8)</sup>, und schon in ihren früheren Sagen der Geographus Ravennas<sup>9)</sup> a. 670, weil sie zu seiner Zeit zum Frankenreich gehörten! Aus diesen unrichtigen Angaben folgt aber nicht<sup>10)</sup>, daß sie nach dem Zerfall des Reiches Attila's von dem thüringischen Reich — das reichte doch nicht bis Pannonien — aufgenommen, selbst Thüringe und mit diesen schon a. 531 unterworfen wurden<sup>11)</sup>.

1) Quartinus: Meichelbeck Ia. p. 111. a. 825/28. Trad. Frising. 484, f. unten „Boll“.

2) ed. v. Kiezler c. 9, der aber nicht an diese Bedeutung des Namens denkt.

3) S. die ältere Literatur bei Merkel, Legg. p. 220.

4) So richtig auch v. Kiezler I. S. 70. B. Sepp, Zeuß'sche Hypothese S. 212. Könige IX. 1. S. 64. Hubers, Einführung I. S. 289: das Martyrium der h. Wulfswind durch Theoderich den Großen a. 525/26 in Reissbach ist eine der vielen frommen Selbsttäuschungen dieses ganz kritiklosen Buches. Swind ist doch nicht bloß ostgotisch, sondern häufig auch in Baiern (Ebur swint in Salzburg, Förstemann<sup>2</sup> S. 1380), und Theoderich hat niemals den Abfall vom Arianismus zum Katholicismus mit dem Tode bestraft.

5) Baumann f. Könige a. a. O.

6) Urgeschichte III. S. 968.

7) Wie v. Kiezler I. S. 71.

8) c. 34, 51, 71.

9) IV. 18.

10) Wie Weinhold S. 2.

11) Glück, Herleitung S. 67 läßt mit Zeuß die Baiern früher als Thüringe, dann als Franken bezeichnet werden: ersteres nicht wahrscheinlich.

### 3. Die Agilolfingen-Zeit c. a. 550—788.

Die äußere Geschichte der Baiern bis zur Auflösung des fränkischen Reiches (c. a. 500—c. a. 900) ward anderwärts in Zusammenhang dargestellt<sup>1)</sup>. Hier werden nur die für die Rechts- und die Cultur-Geschichte wichtigen Züge daraus verwerthet<sup>2)</sup>.

Wie die Alamannen<sup>3)</sup> finden wir die Baiern nach ihrer Einverleibung in das Frankenreich unmittelbar stehend unter duces, Herzogen, diese unter dem Frankenkönig. Diese Herzoge — gleich der frühesten c. a. 550 genannte, Garibald I.<sup>4)</sup> bis zum letzten Tassilo III. a. 749 bis 788 — entstammen dem Geschlecht der Agilolfingen. Ihm stehen, zumal im Bergelb, nahe fünf alte volksedle<sup>5)</sup> Geschlechter<sup>6)</sup>: alle sechs eignen gewaltigen Grundbesitz<sup>7)</sup>.

Es fragt sich nun, wie ist das Verhältniß der Agilolfingen zu den Merovingen einerseits, zu den fünf Adelsgeschlechtern andererseits aufzufassen?

Dabei stehen an sich folgende Möglichkeiten nebeneinander:

I. Die Agilolfingen wurden von den Franken bei der Unterwerfung als ein bairisches gaukönigliches neben den fünf andern gauköniglichen vorgefunden, alle sechs mediatisirt, aber die Agilolfingen zur herzoglichen Würde erhoben<sup>8)</sup>;

1) Urgeschichte III. S. 634 f. IV. S. 124 f.

2) Ueberaus fleißig und stoffreich, aber freilich auch reich an willkürlichen kritiklosen Einsällen Ziergibl, Histor. Abhandl. d. bair. Akademie.

3) Rünge IX. 1. S. 65, 696.

4) Ziergibl a. a. O. versetzt Garibald I. richtig in das Jahr c. 554, nimmt aber schon vor diesem agilolfingische Herzoge an — was zwar nicht unmöglich, aber unerweislich.

5) Konrad v. Maurer, Der älteste Adel. Rünge I. S. 696 f.

6) Urgesch. IV. a. a. O.

7) S. über diese Geschlechter unten „Volk, Stände, Adel“.

8) Man hat also gemeint, die Baiern sind unter Gaukönigen eingewandert und die Agilolfingen eins dieser Geschlechter gewesen. Unmöglich ist es nicht, da die Markomannen nach Untergang der Marobodschen romanisirenden Einherrschaft ohne Zweifel im Markomannenkrieg unter mehreren Gaukönigen zugleich standen; vgl. Graf Hundt, Abh. d. Münchener Akademie XIIa. S. 193: aber zu so später Zeit, nach Obilos Unterwerfung, ganz undenkbar. Sengler S. 20 fehlt der Begriff des Gaukönigs: „ein Volkskönigthum (eben nicht!) mit einer Mehrheit von Trägern“ — seltsam ausgedrückt! Dafür spreche das vierfache Bergelb der Agilolfingen und die Volkswahl, die zum Herzogthum nicht passe (allerdings nicht zu einem fränkischen ducatus: doch muß der König bestätigen). Daß Garibald den

II. Ebenso: aber die sechs Geschlechter waren nur volksedle, nicht gaukönigliche gewesen;

III. Ebenso: (für die fünf:) aber die Agilolfingen waren ein fränkisches Geschlecht, das jetzt von den Franken über die fünf mediatisirten gauköniglichen baierischen oder

IV. bisher nur volksedeln Geschlechter gesetzt wurde.

V. Endlich: die Agilolfingen, ein baierisches, ursprünglich volksedles oder gaukönigliches Geschlecht, hatten vor der Unterwerfung durch die Franken das Stammkönigthum<sup>1)</sup> über die fünf volksedeln oder bisher auch gauköniglichen Geschlechter aufgerichtet und wurden nun von den Franken zu bloßem Stammesherzogthum herabgedrückt; allein diese (letzte) bare Möglichkeit ist durch nichts begründet, höchst unwahrscheinlich und völlig auszuschalten, während die vier erstgenannten Fälle ziemlich gleichviel Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Für das Frankenthum der Agilolfingen spricht Manches<sup>2)</sup>. So würde sich daraus von selbst erklären, daß schon Garibald I. und seine Tochter Theodelinde (katholische) Christen sind: auch Garibald, denn einem Heiden würde der kircheneifrige Chlothachar die christliche Waltrabe schwerlich vermählt haben. Man hat sich dafür auch auf die Namen der Agilolfinger berufen<sup>3)</sup>: dieser Name selbst (fränkisch und langobardisch), dann Garibald, Faroald, Chrodoald, diese beiden fränkisch, Grimoald (langobardisch), Fara (langobardisch und herulisch, d. h. gotisch), kommen sonst bei den Baiern nicht vor. Indessen ist dieser Schluß unsicher: denn die meisten germanischen Namen sind ihrem Stammwort nach gemeingermanisch<sup>4)</sup> und, mit verschiedener Häufigkeit bei den einzelnen Stämmen, nur die Ableitungen oft mundartlich verschieden<sup>5)</sup>.

So ist wahrscheinlich das Baierische „Eglsing“<sup>6)</sup> nichts Andres

---

Königstitel geführt habe, kann Aventin, Annal. [ed. v. Riezler I. p. 347] III. 2) so wenig wie Paul. Diac. III. 30. IV. 7. beweisen; vgl. noch die ältere Lit. Wittmann, Neumann, Graf Hundt bei Gengler S. 21, der mit Recht bemerkt, die Urkunden mit Tassilo rex Baj. sind falsch.

1) Könige I. S. 35. V. S. 23. VI. S. 48. VII. 1. S. 60. D. Gesch. Ia. S. 215 f.

2) v. Riezler I. S. 72. Anders Fastlinger S. 10.

3) v. Riezler a. a. O.

4) Zum Beispiel Förstemann<sup>2</sup> S. 32 Agil.

5) S. unten „Volk“, „Personennamen“.

6) v. Riezler, Ortsnamen S. 64.



als Agilolfing. Wohl begegnen agilolfingische Namen wie Obilo<sup>1)</sup>, Swanahild<sup>2)</sup> auch sonst in Baiern: aber sie können dem (fränkischen Herzogsgeschlecht) nachgebildet sein.

Unbeweisend ist, daß ungenaue Quellen Agilolfinger wie Garibald, Theodelinde und deren Tochter Guntberga Franken nennen: ebenso und aus denselben Gründen nennen sie auch das ganze Baiernvolf Franken<sup>3)</sup> und also auch das bayerische Herzogsgeschlecht. Allzutühn hat man<sup>4)</sup> Garibald zu einem Tochtersohn Chlobovechs machen wollen, wodurch sich die Einsetzung der Agilolfingen durch die Merovingen erklären sollte<sup>5)</sup>.

Für die einheimische Abkunft der Agilolfingen aber spricht stark der ausgebehnte Grundbesitz des Geschlechts in Baiern, der dem der (zweifellos bayerischen) fünf Abelsgeschlechter durchaus nicht nachsteht<sup>6)</sup>; schwerlich doch konnten die Franken bei Einsetzung des Herzogthums schon über so viel Land in Baiern verfügen<sup>7)</sup>.

Garibald I. soll später (a. 568—575, 584, 585, 588, 590)<sup>8)</sup>, wohl wegen seiner engen Verbindung (unten) mit den den Franken feindlichen Langobarden, von den Franken bedrängt und zuletzt mit

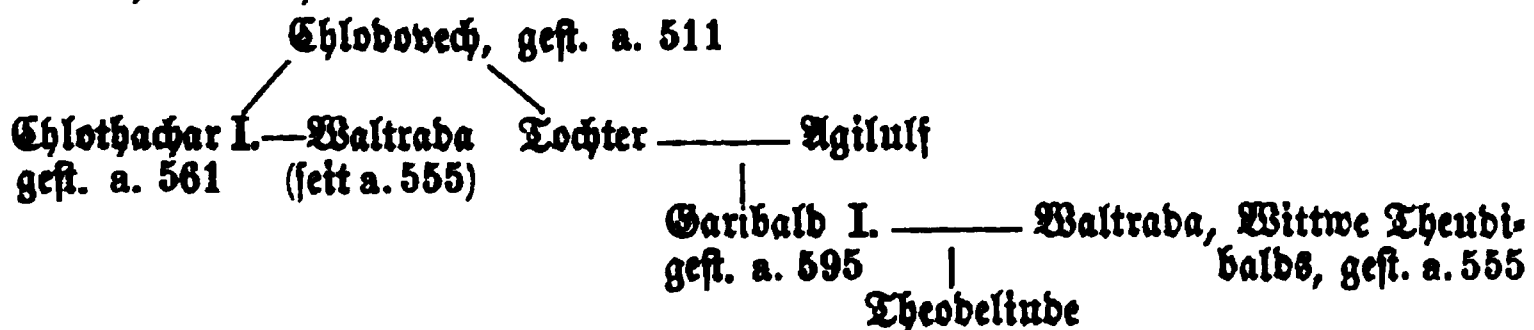
1) Trad. Fris. No. 51. a. 776.

2) Unter Cassilo III. Cod. Trad. Lunaelac.

3) Fredigar. Geogr. Ravenn. c. 34, 51, 71 ex genere Francorum, s. oben „Einwanderung“ S. 32.

4) Der verdienstreiche Mederer Leges.

5) Nämlich:



Gegen Büdingers, Kritik altbayer. Gesch. S. 368 und Otto Abels, Uebersetzung von Paulus Diaconus, Annahme, Theodelinde sei nicht Garibalbs, sondern Theudibalds Tochter gewesen, schon Waitz, Östting. gelehrte Nachrichten 1850 S. 342 und v. Meuzler I. S. 73.

6) S. unten „Vergabungen“.

7) Die Agilolfingen Franken nach Hauck I. S. 334, dagegen einheimisch wohl auch Waitz II. S. 372, Eberl S. 2, Kneifel S. 2 und Ratzinger S. 406, der sie für „Stammkönige“ der Baiern hält — gewiß mit Unrecht; für ältere Ansichten [bayerische, gotische(!), amalische(!), armenische(!), fränkische, merovingische Abstammung] bei Gengler S. 24.

8) Urgesch. III. S. 147—469. So vermuthet v. Meuzler, Garibald I., Allgemeine Deutsche Biographie S. 372.

seinen Söhnen von Childebert II. vertrieben worden sein: aber nur nach jüngeren Berichten<sup>1)</sup> von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit<sup>2)</sup>.

Daß Theodelinde, mit Childebert II. verlobt<sup>3)</sup>, sich dem Langobardenkönig Authari<sup>4)</sup> vermählt (15. V. 589), kann ebensowohl Folge wie Ursache der damals (später) unfreundlichen Stellung zu den Franken gewesen sein.

Eine Zeit lang vereinte nun — was noch nicht beachtet ist — das Geschlecht der Agilolfingen unter seiner Herrschaft das Herzogthum Baiern und — wenigstens auf der Spindel-seite — das Königthum der Langobarden. Vielleicht beruht es darauf, wenn im Kampfe gegen Samo<sup>5)</sup> Baiern und Langobarden verwechselt werden sollten. Nach Authari's baldigem Tod (5. IX. a. 590) erhob Theodelinde durch ihre Hand Agilulf, den Herzog von Turin, auf den Thron (590/591). Nach dessen Tod (a. 615/16) herrschte sie (mit und) für ihren Knaben Adalovald bis zu dessen Entsetzung wegen Wahnsinns (a. 625): sie ganz besonders hat mit ihrem Freund, dem großen Gregor (gest. a. 604), den Uebertritt der Langobarden zum katholischen Bekenntniß bewirkt<sup>6)</sup> Gleichzeitig beherrschte das langobardische Herzogthum Asti ihr Bruder Guntwald (gest. a. 616), dessen Sohn Aribert später König (a. 653—661) ward, beerbt von seinen Söhnen Perktarit (a. 671—688) und Godipert (gest. a. 662), deren Schwester König Grimoald (a. 662—677) heirathete. Auf Perktarit folgte dessen Sohn Kuninpert (a. 688—700). Eine Schwester Theodelindens war vermählt mit Herzog Evin von Trient (gest. a. 595/596). Eine Tochter Theodelindens, Gundipirga ward Gemahlin des Königs Adovald (a. 652—653), des Sohnes von König Rothari (a. 636—652): überall also in Langobardien Herrschaft agilolfingischer Schwert- und zumal Spindel-magen!

Diese enge Verbindung der Nachbarreiche (die sich später unter Grimoald und unter Tassilo III. wiederholte), konnte die Franken-

1) Annales Rudperti Salesburg. Mon. Germ. hist. Scr. IX: aus dem XII. Jahrhundert, s. Wattenbach IIb. S. 305, hienach »Bernhardus Noricus« p. 6. Von solcher Flucht zu Authari (Otharius) fabelt auch das Auctar. Ekkehard Altahensis aus dem XII. Jahrhundert [von »rex« Garibald, dessen Sohn Grimoald und Theodelinde] vgl. Conzen I. S. 151.

2) So treffend v. Meuzler a. a. D.

3) v. Meuzler I. S. 73.

4) Er war mit Childeberts Schwester, Chlodowintha, verlobt gewesen. Ur-gesch. IV. S. 216.

5) Ur-geschichte III. S. 632.

6) Ur-geschichte IV. S. 223.

herrschaft im Südosten bedrohen: sie führte, als sie erneut und gesteigert wurde, zum Eingreifen Karl Martells (s. unten).

Garibald des Ersten Nachfolger [vielleicht sein Sohn], eingesetzt oder doch bestätigt von Theobibert II., war Tassilo I. (vor a. 592 bis 597?) (wenigstens hieß dessen Sohn Garibald und die Benennung des Enkels nach dem Großvater war herkömmlich), jedesfalls Agilolfing. Er hatte Kämpfe mit den Slovencn in und nahe dem Pustertthal (slav. pustriza, öde, wüstliegend), die er c. a. 592 besiegte. Später aber trafen sie blutig durch Ueberfall ein Baiernheer, vielleicht mit Hilfe von Avarn — denn Slaven haben keinen »kagan«<sup>1)</sup>: — es waren wohl von Avarn abhängige Slaven<sup>2)</sup>.

Zeittafel: Garibald I. c. a. 550—c. 589 — Tassilo I. (ob Sohn?) c. 589—597/8 — Garibald II. a. 597/8?—610; — Sohn Theodo I. ? — Theodo II. gest. nach a. 716 (a. 718) — drei Söhne: Theobibert, Grimoald gest. a. 728, Tassilo II. Auf Theobibert folgt der Sohn Hugbert gest. a. 737 — Obilo a. 737—748, Sohn Tassilo II? — Obilo's Sohn Tassilo III. (geb. a. 742), 749—788, seit a. 777 bis 788 mit seinem Sohn Theodo III.<sup>3)</sup>

1) Superveniente Cacan Paul. Diac. No. 7. 10.

2) v. Riegler I. S. 73, 76; über diese Kämpfe, auch mit den Karantanen, Urgesch. IV. S. 158f. Jäger, Breuen S. 427.

3) Ueber die Stammbäume der Agilolfingen (und der fünf Adelsgeschlechter) verdienstlich Fastlinger S. 9—15. Es gab zahlreiche Zweige der Agilolfingen. Ueber andere nicht herrschende Agilolfingen: Graf Rachelm, illustor vir, gest. a. 781 als Gesandter Tassilo's zu Rom [Reinz S. 62. Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. p. 1 (ego M. vir clarissimus Brev. Not. XIV. 43 Trad. Fris. II. p. 57). Moritz, die Grafen von Formbach, Neue Abhandl. II. S. 5], dessen Bruder Benilo und selber reiche Begüterung im Traungau und im sonstigen Osten des Landes Fastlinger S. 10. Fuschberg S. 56. Hubhart S. 318; über Theobald und Fara Urgeschichte III. S. 669; die Art ihrer Verwandtschaft mit der herrschenden Linie ist nicht nachzuweisen so wenig wie bei Witterp, Bischof von Augsburg (nicht von Regensburg, Jauner I. S. 61) a. 738—768, s. unten „Klöster, geistiges Leben“. Siehe die verschiedenen Stammtafeln der Agilolfingen bei B. Sepp, Die bairischen Herzoge etc., wo die späten Erfindungen kritisch beseitigt werden, zumal die Fabel von der Auswanderung aus und Rückwanderung (a. 508 unter Theodo) nach Baiern Oberbair. Archiv L. S. 3f., über Theodo I. (a. 600), II. (a. 650), III. (a. 700??) Kleinmayr, Subavia S. 97. Zierngibl a. a. O Ueber die mehreren Zweige der Agilolfingen auch Sengler S. 24. Rachelm? Kein Gegen Grund, wie Strnadt Feuerbach 1868 meint, daß er Bassall der Herzoge war. Bei den späteren Agilolfingen unterscheidet man (Fastlinger S. 9) die theobontische Linie von Theodo II., gest. a. 718, und die obilonische von Obilo

Von da ab bis ins IX. Jahrhundert ruhten die Kämpfe an dieser Gränze selten mehr: die Erfolge schwankten: doch das stolze Endergebniß liegt vor in jener sieghaften Ausbreitung des Baiernstamms über die alte Gränze, die Enns, hinaus über Slaven-, Karantanen- und Awaren-Land, die in der Errichtung der Ostmark durch Karl den Großen ihren statsrechtlichen Ausdruck fand. Spuren der Agilolfingen — Tassilo, Uto, Theodo, Grimoald — findet man<sup>1)</sup> in und nahe dem Pusterthal in den Ortsnamen Tessel-berg, Uttenheim, Dieten-heim, Greimwald-en.

Auf Tassilo I. folgte (sein Sohn?) Garibald II. (a. 598—610?): auch von ihm werden Kämpfe mit den Slaven berichtet<sup>2)</sup>, die bei Aguntum<sup>3)</sup> siegten, aber dann von den Ermannten unter Abnahme der Beute aus dem Lande geschlagen wurden. In den nächsten Jahrzehnten verlautet von den Baiern nichts. Doch war damals, noch unter König Dagobert I. (a. 622—638), ihre Abhängigkeit von dem Frankenreich so straff, daß er ihren Heerbann a. 630 gegen die Slaven Samo's in Böhmen ohne Weiteres durch Befehl aufbot, wobei sie und die Alamannen<sup>4)</sup> siegreich kämpften, während die Franken auf einem andern Kriegsschauplatz (im Eger-Thal) geschlagen wurden<sup>5)</sup>. Und in das gleiche Jahr — auch noch unter Dagobert — fällt die „bulgarische Vesper“: d. h. die auf des Königs Befehl erfolgte Ermordung der auf gleichen Befehl im Vorjahr in Baiern aufgenommenen, vor den Awaren geflüchteten Bulgaren: von 9000 retteten sich nur 700: die That ist nicht den Baiern zur Last zu legen, sondern dem Merovingen, dessen Befehl — nach Reichstagsbeschuß, also Gesetz<sup>6)</sup> — die Baiern damals noch nicht widerstehen können<sup>7)</sup>. Aber gleich

---

a. 737—748, deren Güter und folgewise Klosterstiftungen mehr im Norden und Osten des Landes liegen. Ahlommlinge Theodo's II. lebten in Baiern noch im XI. Jahrhundert, s. unten v. Nizler I. S. 171.

1) v. Nizler I. S. 76.

2) Paul. Diao. 39, 40.

3) Nach Kiepert S. 364 Wien, nach Waitz Paul. D. I. c. Junichen.

4) Könige IX, 1. S. 273.

5) Urgesch. III. S. 632. IV. S. 125.

6) Nach B. Sepp, Entstehungszeit S. 37 hat Dagobert die bulgarische Vesper angeordnet, um die frisch belehrten Baiern vor dem Heidenthum der Bulgaren zu schützen! (Heiligte dieser fromme Zweck den Mord? Warum hat er sie dann ins Land geschickt?) Es geht nicht an, die grause That einfach zu leugnen wie Eberl S. 4. Aneisel S. 4.

7) Urgesch. III. S. 634. IV. S. 125.

nach Dagoberts Tod (a. 638) hebt sich bei der beginnenden Schwäche der Merovingen unter Sigibert III. die Machtstellung der Agilolfingen gleichzeitig mit der wachsenden Selbstständigkeit des Herzogthums in Thüringen<sup>1)</sup> und in Alamannien<sup>2)</sup>.

Allein bei der Erhebung Herzog Radulfs von Thüringen (a. 640) war Baiern nicht betheiltigt, nur ein agilolfingischer „Prinz“ Faro [nicht der Herzog<sup>3)</sup> Theodo I.], und er fand dabei den Untergang, so daß seine Unternehmung eine Macht-Hebung der Agilolfinger sicher nicht herbeiführte. Sein Vater Chrodoald war (a. 624) auf Befehl Dagoberts getödtet worden: auch er war nicht etwa der Herzog<sup>4)</sup>. Seine Ankläger waren Arnulf, Pippin und andre austrasische Große: vorgeworfen werden ihm Raub, Hochmuth (*superbia*), Ueberhebung (*elatio*) „und nichts Gutes ward an ihm gefunden“<sup>5)</sup>; die Quelle ist aber stark arnulfingisch, daher in diesem Fall wenig glaubhaft. Chlodovech II., Dagoberts Sohn und Theilkönig von Austrasien, zu dem Chrodoald geflüchtet war (woher?), verbandte sich ohne Erfolg für ihn bei dem Vater, der ihn zu Trier ohne Gerichtsverfahren tödten ließ. Ob dieser Chrodoald der in der *vita St. Columbae*<sup>6)</sup> Genannte war<sup>7)</sup>, der eine Schwester Chilibert II. zur Gattin hatte, steht dahin.

Nun hören wir wieder geraume Zeit nichts von den Baiern: vielleicht ist in diese Jahrzehnte (a. 610—650) ein Herzog Theodo I. einzustellen, dem dann sein gleichnamiger Sohn Theodo II. gefolgt wäre<sup>8)</sup>.

Gegen Ende des Jahrhunderts (c. a. 680) vernehmen wir von einem Gränzkrieg mit den Langobarden, in dem der baierische Graf von Bozen — soweit waren die Baiern schon im Lauf des VI. Jahrhunderts südwärts vorgebrungen (s. unten Land, Gränzen) — von Herzog Alahis von Trient geschlagen wurde.

1) Könige IX. 1. S. 3.

2) IX. 1. S. 273.

3) Gegen Dreyfig, Jahrbücher 1869 S. 51, Kneifel S. 3 und Brunner, Rechtsgeschichte II. S. 157 Urgesch. III. S. 634, 649.

4) (Fredigar) Urgesch. III. S. 609 *quidam ex proceribus de gente Agilolfingorum*, das ist kein Herzog der Baiern.

5) l. c. *nec quicquam boni in eo reperiatur*.

6) c. 24.

7) Wie v. Kiezl I. S. 78 vermuthet.

8) Zweifelnd auch v. Kiezl I. S. 78 über die Inschrift bei Hansiz, *Germania sacra* II. p. 923. Unkritisch Mols Huber II. S. 166 („örtliche Sagen“).

Gegen Ende des VII. und zu Anfang des VIII. Jahrhunderts herrschte in Baiern ein agilolfingischer Herzog Theodo (II.?) gest. a. 718, auf den ein wenig das Licht der Geschichte, reichlicher das Hellbunzel der Kirchengabel fällt<sup>1)</sup>: denn er war der erste erfolgreiche Verbreiter des Christenthums bei den Baiern, von dem wir wissen<sup>2)</sup>.

Nach einer Quelle von c. a. 790 soll Theodo (II.) mit seinen Großen<sup>3)</sup> von Sanct Rupert, dem „Apostel der Baiern“, erst aus dem Heidenthum zum Christenthum bekehrt und getauft worden sein. Das würde einen höchst befremdlichen Rückfall<sup>4)</sup> nach den Tagen Garibald I. und der so glaubenseifrigen Theodelinde, der Freundin des großen Gregor und Bekehrerin der Langobarden, voraussetzen (oben S. 36): andere Quellen lassen ihn denn auch nur im „Glauben bestärkt“ werden von dem Heiligen<sup>5)</sup>. Zweifelhaft bleibt auch, ob Theodo's Gattin Regintrudis eine fränkische Königstochter war<sup>6)</sup>.

In der Zeit der Schwäche der Merovingen und vor dem Aufkommen der Arnulfingen c. a. 638 bis c. a. 700<sup>7)</sup>, — also gerade während der Regierung dieses Theodo II. — begegnet keine Spur irgend welcher Unterordnung unter das Frankenreich — ganz wie bei den Alamannen<sup>8)</sup>.

Andererseits vermochten Theodo und sein Sohn Theodibert nicht, aus alleiniger Kraft Raub- und Verwüstungs-Züge der Avarn über die Enns, der Slovenen bis in den Pongau hinein (Sanct Maximilianszelle, heute Bischofshofen), zu verhüten<sup>9)</sup>.

Unter Theodo erfahren wir zuerst Einiges über die Folge in das Herzogthum. [Ueber die geistlichen Dinge zu dieser Zeit s. unten Kirche.]

1) Gegen die Annahme Zieringbils, auf Theodo I. sei ein anderer, „noch abgöttischer“ Zweig des Herzoghauses gefolgt, s. Filz, Wahres Zeitalter S. 35 f.

2) S. unten „Kirche, Bekehrung“.

3) Cum proceribus suis Baiuariis, Breves notitiae ed. Keinz p. 27.

4) Ueber unsere geringe Kenntniß von Theodo (Theodibert wird einmal schon a. 702 als herrschend angeführt) Krusch, Neues Arch. XXVIII. 3. 1903. S. 612 f.

5) S. unten „Kirche, Bekehrung“. Krusch, Neues Arch. XXVIII. 3. S. 600 f.

6) S. die Literatur bei v. Kiezl I. S. 78. Urgesch. IV. S. 78. Sautthaler S. 14; nur eine Urkunde von 1117 (!) Schenkung von Tittmoning; über Theodibert Indic. Arn. 24, 31.

7) Urgesch. III. S. 646—718.

8) Röntge IX. 1. S. 696.

9) Breves Notitiae III. c. 15. Ardeo, vita St. Emeranni (genauer Emeramni) c. 8. Auch Wenden, „Banbali“, heeren im Innthal a. 695—698 Vita St. Marini ed. Sepp p. 13, ober Avarn?

Wie bei den Alamannen<sup>1)</sup> wirkte dabei vor Allem die privatrechtliche, erbrechtliche Auffassung: von Befragung einer Stammesversammlung erfahren wir so wenig wie von fränkischer Bestätigung: jene ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, diese (hier) höchst unwahrscheinlich.

Vielmehr bestellte Theodo, wohl allein handelnd, bei einer Erkrankung seinen ältesten Sohn Theodibert zum Mitherrscher<sup>2)</sup> und theilte dann schon für seine Lebzeiten das Land in der Weise, daß er Regensburg, die alte, noch immer durch starke Mauern gefestigte Römerstadt und noch lange Zeit die Hauptstadt Baierns, als seinen Herrscher-Sitz festhielt, Theodibert Salzburg mit Südostbaiern, Grimoald Freising mit Nordwestbaiern zutheilte. Es ward auch dem dritten Sohn, Tassilo II., und wahrscheinlich auch dem vierten, bald verstorbenen, Theodibald ein Stück Land, wir wissen nicht wo, zugewiesen.

Hier ist hervorzuheben, — es ist, so weit ich sehe, noch<sup>3)</sup> unbemerkt — daß die Thronfolge in die Herzogtschaft ganz wie die privatrechtliche Erbfolge, genauer die Auseinandersetzung des Vaters mit den Söhnen, erfolgt, ganz wie die Lex B. vorschreibt<sup>4)</sup> und bei Privaten ganz regelmäßig geschieht, bevor der Vater seinen ihm verbliebenen Theil ganz oder theilweise der Kirche schenkt.

Zu Anfang des VIII. Jahrhunderts ward nun der Herzog von Südbaiern, Theodibert von Salzburg, in die Thronkämpfe im benachbarten Langobardenreich hineingezogen.

Dort war auf Kuninpert (oben S. 36, 42) gefolgt dessen Knabe Liutpert (a. 700) unter Munttschaft eines Vornehmen, Anspruch; ersterer wurde getödtet, dieser vertrieben durch Aripert a. 701, der nun die Krone an sich riß<sup>5)</sup>: da floh Anspruch mit seinem Sohn Liutprand, der einer der größten Könige seines Volkes werden sollte, über Chiavenna, den Splügen und Chur zu dem Agilolfingen, der Südbaiern beherrschte. Grund und Zusammenhang dieses Schrittes und der darin liegenden Parteistellung sind noch nicht genügend gewürdigt: war doch Anspruch der Beschützer gewesen eines Urenkels des Agilolfingen Guntwalt, des Bruders der Theodelinde (oben S. 36), so mochte er füglich seine Zuflucht nehmen zu dem ihm nächst erreich-

1) Könige IX. 1. S. 723—728.

2) Schon a. 702 wird er einmal als Herrscher bezeichnet.

3) Auch von Kneifel S. 6.

4) S. unten „Erbrecht und Kirchenwesen, Vergabungen.“

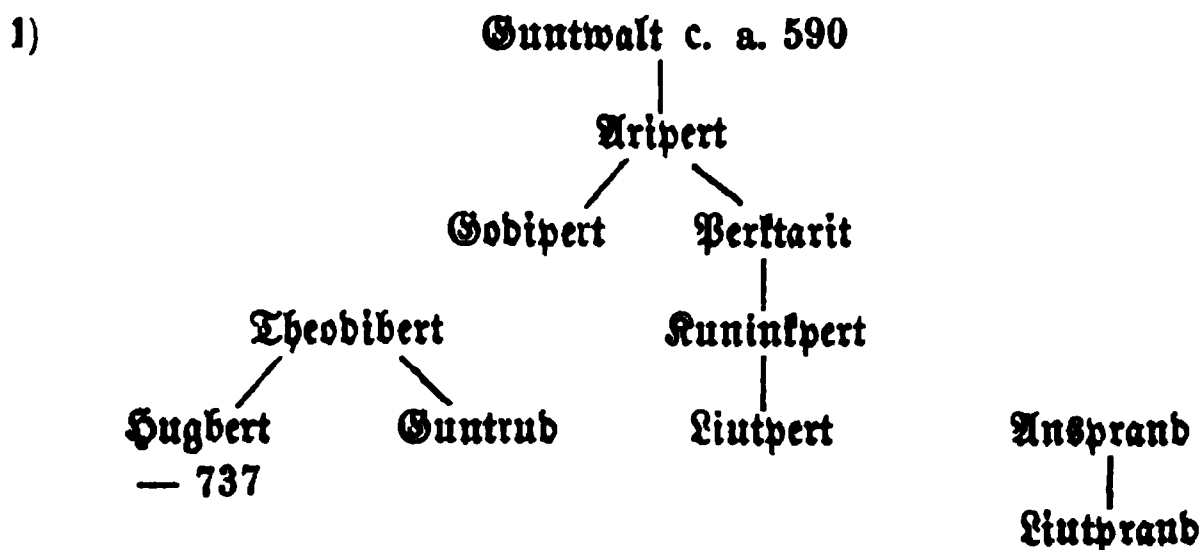
5) Paul. Diacon. VI. 20—34.

baren Agilolfingen: Theodibert nahm ihn wirklich in Salzburg auf und zog nach Ablauf von neun Jahren mit Heeresmacht nach Italien (etwa a. 712), ihn zurückzuführen und den Anmaßer Aripert zu stürzen. Dieser ertrank, nach einer Schlacht bei Pavia zurückweichend, im Tessin, Ansprand bestieg nun den Thron: ihm folgte, als er schon nach drei Monaten starb, Liutprand, der sich alsbald mit Guntrud, der Tochter des inzwischen ebenfalls verstorbenen Theodibert vermählte<sup>1)</sup>, deren Bruder Hugbert dem Vater im Herzogthum über Südbaiern gefolgt war<sup>2)</sup>. So war wieder wie vor hundert Jahren eine Agilolfingin Königin der Langobarden, erneut war eine Verschwägerung wie sie lang und vielfach verzweigt bestanden hatte.

Die ohnehin gegebene gemeinsame Vertheidigungsstellung der Nachbarn gegen die Franken, mit denen die Langobarden so häufig im Kriege lagen<sup>3)</sup> und deren Oberherrschaft sich die Agilolfingen seit etwa einem halben Jahrhundert entzogen hatten, fand hierin Ausdruck und Verstärkung.

Aber gerade deshalb konnte das Frankenreich, nachdem es aus merovingischer Schwäche durch die Arnulfingen erhoben und zur Wiedereinzwingung der rechtsrheinischen Stämme erstarkt und entschlossen war, nicht dulden, daß in Baiern eine fremde — eben die langobardische Macht — bei in dem Haus der Agilolfingen ausgebrochenen Wirren erobernd eingriff.

Dieser Zusammenhang und diese Begründung der Geschehnisse zwischen den Agilolfingen und Karl Martell und dessen Nachfolgern scheint noch nicht genügend gewürdigt. Denn nach des Theodo II. und Theodiberts Tod scheint zwischen den Agilolfingen, dem Ohm Grimoald von Freising (a. 718—728), und dem Neffen Hugbert von



2) Paul. Diacon. VI. 34. Urgeschichte IV. S. 126. 264 f.

3) Urgesch. III. S. 345, 465. IV. 214, 220—222.



Salzburg (a. 725—737), Feindschaft<sup>1)</sup> gewaltet zu haben (vielleicht wegen der Theilung des Regensburger Landes nach dem Tod Theodo's?). Sonst würde doch nicht König Liutprand Grimoalb, dem Ohm seines Schwagers Hugbert, ohne Widerstand des Letzteren Besitzungen im Etzschthal, zumal bei Meran, wo die Freisinger Kirche reich begütert war<sup>2)</sup>, mit den Waffen haben entreißen können.

Wir erfahren nicht, aus welchen Gründen damals auch Karl Martell gegen Grimoalb zu den Waffen griff: nicht gegen Liutprand, mit dem er nahe befreundet war<sup>3)</sup>, auch nicht gegen Hugbert, der dem Ohm so wenig wie gegen Liutprand Hilfe leistete. Vielleicht hatte Grimoalb die gleiche Unabhängigkeit wie gegenüber den Merovingen behaupten wollen: er ward in zwei Feldzügen a. 724, 728 besiegt<sup>4)</sup> und in dem zweiten ermordet. Seine Söhne ließ Karl nicht in das Herzogthum des Vaters folgen: sie fanden den Untergang<sup>5)</sup>. Vielmehr scheint Hugbert<sup>6)</sup> von da ab das ganze Baiern beherrscht zu haben: (seine beiden andern Oheime, Theodibald und Tassilo II. waren wohl gestorben) und zwar Karl treu ergeben.

Gewiß fehlte das Aufgebot der Baiern nicht in der Schlacht am Cenon (a. 732)<sup>7)</sup>, welche, im Gegensatz zu den Aquitanern und Neustriern, die Nordvölker, d. h. die rechtsrheinischen Stämme, entschieden<sup>8)</sup>. Ansprechend hat man<sup>9)</sup> vermuthet, die Verleihung von Kirchengütern bei Auxerre durch Karl an bayerische Vornehme<sup>10)</sup> sei für damalige und dortige tapfere Thaten erfolgt.

Zum Nachfolger Hugberts bestellte Karl Odilo, einen Agilolfingen, aber nicht Hugberts Sohn — von solchen verlautet nichts: —

1) Aber nicht Krieg, wie Kneifel S. 4.

2) S. „Kirche“, St. Corbinian.

3) Urgesch. III. S. 815, 824.

4) Urgesch. III. S. 785.

5) Vita St. Corbin. c. 27.

6) (gest. a. 737), nicht a. 735, wie Meberer, Beiträge IV. S. 218; vgl. St. Willibaldi, vita St. Bonif. c. 6 p. 455; dazu Jaffé.

7) Dagegen grundlos Eberl S. 6.

8) Urgesch. III. S. 796.

9) v. Kiezler I. S. 80.

10) Allerdings erst a. 748 Mabillon, Annal. Ord. St. Bened. II. 20 erfolgt. Auch fesselten die Arnulfingen planmäßig bayerische Große als Kronvasallen an sich (s. unten „Tassilo“).

eher vielleicht Tassilo's II. Obilo trat bald<sup>1)</sup> so selbstständig auf, daß Karl bei der Reichstheilung von a. 741 über Baiern so wenig wie über Aquitanien verfügen konnte: keinem der beiden Söhne, Pippin und Karlmann, ward das Land zugetheilt<sup>2)</sup>. Auf der großen austraischen Kirchenversammlung von a. 742 fehlten die kurz vorher a. 739 von Bonifatius eingesetzten bayerischen Bischöfe<sup>3)</sup>.

Man<sup>4)</sup> vermuthet, Obilo habe in solchem Trachten nach Lösung vom Frankenreich damals das Bisthum Neuburg, gelöst von Augsburg, geschaffen und mit Papst Zacharias unmittelbar Verbindung angeknüpft<sup>5)</sup>.

Bald steigerte sich die Unabhängigkeit des Agilolfingen zu offener Feindschaft. Karl hatte schon nach dem Feldzug von a. 724 Biltrud, Grimoalds Gattin, fränkischer Abkunft, und deren junge Nichte (Nichte?) Swanahild über den Rhein mitgeführt; diese gebahr ihm im folgenden Jahr a. 725/26 einen Sohn Grifo, der seinen Halbbrüdern Pippin und Karlmann noch viele Mühe schaffen sollte<sup>6)</sup>.

Swanahild (der Name begegnet auch später noch in Baiern<sup>7)</sup>), ward nicht<sup>8)</sup> Karls Ehefrau: diese ist unbekannt<sup>9)</sup>. Er heirathete spätestens

1) Ueber die Chronologie Graf Hundt, Abhandl. d. Münchener Akad. Histor. Classe XIIa. S. 167.

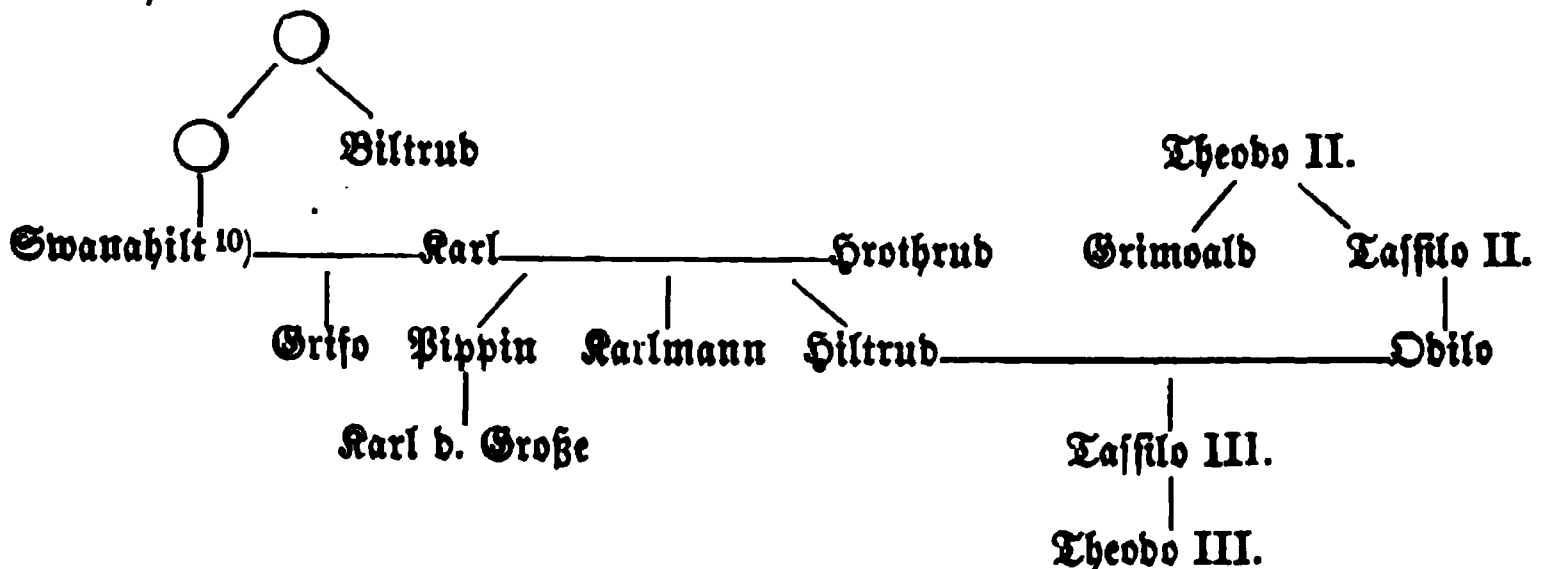
2) Deutsche Geschichte Ib. S. 244.

3) S. unten „Kirche“.

4) Hauck I.<sup>2</sup> S. 553. Krabbe S. 11 f.

5) Vortrefflich über die Beziehungen von Papst Zacharias, Herzog Obilo, Pippin, Bonifatius und Virgil, Krabbe (1903) berichtigen gegen Hauck<sup>1</sup> S. 523 II. I. S. 531. Krabbe S. 16. (Schon Gregor II. Schreiben von a. 716 geschweigt des Frankenherrschers ganz).

6)



7) Swanahildsdorf a. 982 (Swanahilt), Rib I. vor a. 900 Meichelbeck, Trad. Frising. a. 908. No. 902.

8) Wie v. Kiezl I. S. 83.

9) Grothtrud? Urgesch. III. S. 759.

10) Daß diese auch Karls Nichte, Kneisel S. 7, ist nirgend gesagt.

schon a. 706. Gleich nach seinem Tod (21. X. a. 744) floh seine eheliche Tochter Hiltrud auf Anstiften Swanahilbs<sup>1)</sup> nach Baiern zu Obilo und vermählte sich mit ihm gegen den Willen ihrer Brüder Pippin und Karlmann<sup>2)</sup>. Dies brachte wohl die schon lange gespannten Verhältnisse zum offenen Bruch. Obilo trat nun in Verbindung mit alten Feinden des Frankenreichs: mit dem Alamanenherzog Theodibald<sup>3)</sup>, der die gleiche Abhängigkeit abschütteln wollte, auch mit den sonst so oft bekämpften slavischen Nachbarn im Osten, angeblich auch mit den heidnischen Sachsen im Norden, den fernen Aquitanern im Süden<sup>4)</sup>, aber ohne Beweis führt man<sup>5)</sup> auch noch die Araber in Spanien bei. Man meint, Obilo habe nach der Königswürde getrachtet und den Königsnamen erst nach seiner Niederlage wieder abgelegt: aber er hat ihn nie (nachweislich) angenommen. Man vermisst neben diesen weit entlegenen Helfern die benachbarten Langobarden, deren König Liutprand (gest. a. 744) ja den Agilolfingen verschwägert war (s. oben S. 41), aber mit Pippin verknüpfte ihn wie weiland mit Karl (oben S. 43) enge Freundschaft<sup>6)</sup>.

Den von Westen heranziehenden Franken trat der Herzog an der alten Westgränze Baierns, der Lechlinie, entgegen: durch nächtlichen Flußübergang überrascht, wich er bis über den Inn zurück, ward aber hier gefangen und über den Rhein abgeführt. Diese Gefangenschaft wird schonend von einer bayerischen Quelle, »peregrinatio«, aber anderwärts von derselben<sup>7)</sup> bei'm rechten Namen genannt (rebellare conantem)<sup>8)</sup>.

Man führt auf die geplante Losreißung vom Frankenreich die Errichtung des kurzlebigen Bisthums<sup>9)</sup> Neuburg durch Obilo zurück<sup>10)</sup> (oben S. 44).

1) Urgesch. III. S. 828, 839.

2) Genaueres über diese Verschwägerungen Urgesch. III. S. 785, 828.

3) Rünige IX. 1. S. 709.

4) Urgesch. III. S. 838.

5) Meichelbeck I a. p. 40.

6) Urgesch. III. S. 815.

7) Breves Notitiae VIII. 1.

8) Genaueres Urgesch. III. S. 845. Böhmer-Mühlbacher a. 743; über die sagenhafte Beschämung eines päpstlichen Legaten hiebei unten Kirche, Pabst (anders Band I. S. 488 nach den Annal. Mettenses.

9) Band a. a. D.

10) S. unten „Kirchenwesen“.

Schon im nächsten Jahr ließen die beiden Hausmeier den Schwager nach Baiern und in die Herzogtschaft zurückkehren; nur ward damals<sup>1)</sup>, wie es scheint, ein Theil des „Nordgaus“, nördlich der Donau, westlich von Regensburg, von dem Herzogthum abgetrennt und zu Franken geschlagen<sup>2)</sup>. In Folge dessen konnte bei einem neuen Aufstand Baiern ein Frankenheer gar bald mitten im Lande stehen sehen: dieser Zweck der Maßregel ist früh erkannt worden<sup>3)</sup>. Obilo hielt nun Treue, bis er starb a. 748 (18. Januar)<sup>4)</sup>.

Aber bald nach Obilo's Tod mußte Pippin (Karlmann hatte einstweilen a. 747 der Welt entsagt) nochmal nach Baiern ziehen: (a. 749) in wiederholter Empörung hatte sich Grifo (oben S. 44) dorthin gewandt, die Wittwe Hiltrud und deren siebenjährigen Knaben Tassilo (III.), geb. wie Karl der Große a. 742, gefangen und seine eigne Herrschaft aufgerichtet: doch brach diese bei Pippins Heranzug widerstandslos zusammen: er nahm Grifo<sup>5)</sup> wie dessen Verbündeten, den Alamannenherzog Lantfried, gefangen und befreite Hiltrud und ihren Sohn. Aber während er nun dem alamannischen Herzogthum ein Ende machte<sup>6)</sup>, ließ er dies in Baiern fortbestehen: sei es aus Schonung für Schwester und Neffen, sei es, weil er das entlegene und so lange selbstständige Land damals noch nicht reif hielt<sup>7)</sup> für unmittelbare Beherrschung, wie sie vierzig Jahre später Karl in's Werk zu setzen unternahm. Pippin übertrug die Herzogtschaft dem Knaben Tassilo als »beneficium« unter Aufsicht der Mutter, und nach deren Tod (a. 754) führte er allein die Munttschaft<sup>8)</sup>.

1) Ebenso v. Kiezer I. S. 83.

2) Doch bestand die Grafschaft des verkleinerten Nordgaues fort, Urgesch. IV. S. 128. Die Karolingischen Güter im Wirmthal sind den Agilolfingen vielleicht auch schon bei Obilo's Sturz entzogen worden; v. Kiezer, Ortsnamen S. 65.

3) Rubhart, Aelteste Geschichte S. 269. v. Kiezer I. S. 83. Forsch. zur D. Gesch. XVI. S. 204. Urgesch. IV. S. 128.

4) Urgesch. III. S. 853. Graf von Hundt, Abhandl. der baier. Akad. d. W. 1874 XII. 1. Brunner, Stg.-Ber. der Berliner Akad. 1885. S. 52. Anders v. Kiezer a. a. D.

5) Ueber dessen abermalige Empörung, Begnadigung und Ausgang Urgesch. III. S. 855.

6) Röntge IX. 1. S. 706 f.

7) v. Kiezer I. a. a. D.

8) 748—754 zählen die Urkunden nur nach Tassilo, aber die Salzburger Schenkungen erwähnen die Genehmigung Pippins.

So sind die damaligen Vorgänge rechtlich aufzufassen: die Muntschast stand Pippin in Ermangelung eines Schwertmagen nach baierischem wie fränkischem Recht zu: daß er sie schon a. 749 auch über die Schwester als nächster Schwertmag übernommen, ist möglich. Den Vasallitätseid konnte Tassilo damals noch nicht leisten<sup>1)</sup>, wohl aber beneficium empfangen<sup>2)</sup>.

Vor allem ward nun die Heerbannpflicht gegenüber dem Reich gefordert und geleistet: vielleicht schon in Pippins erstem langobardischen Feldzug von a. 754, jedenfalls in dem zweiten von a. 756<sup>3)</sup>, in welchem der kaum wehrfähige Herzog seine Baiern selbst führte. Im folgenden Jahre (a. 757) mündig geworden<sup>4)</sup>, leistete er auf dem Reichstag zu Compiègne feierlich „auf die Heiligen“ den Vasalleneid, ganz in der herkömmlichen Weise, indem er dem auf dem Throne sitzenden König niederknieend die gefalteten Hände in die in dem Schoße ruhenden Hände legte und Treue gelobte, wie dem Herrscher so dessen beiden Söhnen, Karl und Karlmann; dadurch ward ausgedrückt, das Verhältniß solle nicht nur gegenüber dem Herrscher bestehen, auch gegenüber „den Erben“, wie ja auch a. 751 die Franken wie dem Vater Pippin auch den Söhnen waren vereidigt worden<sup>5)</sup>: die Annahme einer Verpflichtung „abstract“ gegenüber dem „Reich“, lag der Zeit fern: es handelt sich immer um Personen, so um die „Erben“, höchstens etwa noch Treue „den Franken“, die als die Träger des Reiches galten<sup>6)</sup>. Zahlreiche baierische Große leisteten die gleichen Eide, wie ja schon seit lange viele Franken außer dem allgemeinen Untertanen- (Fidelitäts-)Eid<sup>7)</sup> den Vasallitätseid dem König schwuren.

Von da ab scheint Tassilo die herzoglichen Hoheitsrechte im Inneren — Gesetzgebung, Amts-, Gerichts-, Verwaltungs-, Finanz-, Kirchen-Hoheit — allein, ohne muntschastliches Eingreifen des Königs geübt zu haben<sup>8)</sup>, auch, aber in Unterordnung unter den König, den Heer-

1) Danach ist Urgesch. IV. S. 128 zu berichtigen.

2) S. unten „König und Herzog“.

3) Urgesch. III. S. 888.

4) Lex Bajuuv. schweigt.

5) Urgesch. III. S. 862. D. Gesch. Ib. S. 255.

6) Könige VIII. 2. S. 46.

7) Könige VII. 3. S. 393.

8) Auch eine beschränkte Vertretungshoheit gegenüber den Nachbarn war ihm eingeräumt, s. unten „König und Herzog“ und Könige IX. 1. S. 694, 741.

bann: freilich bot dieser als Oberfeldherr die Baiern unter Königsbann auf: so vielleicht a. 758 gegen die Sachsen, a. 760 gegen Aquitanien<sup>1)</sup>: aber wenn Tassilo wie a. 763 gegen Aquitanien mitzog, führte er über sie den Unterbefehl mit Herzogsbann.

Bei diesem Feldzug von a. 763 erfolgte nun plötzlich ein scharfer Bruch, während wir in der Zeit von a. 747 bis a. 763 keinerlei Anzeichen einer Spannung wahrnehmen. Ansprechend ist die Vermuthung<sup>2)</sup>: Tassilo habe damals zuerst erkannt, der König plane die Umwandlung Baierns — wie Aquitaniens — in eine völlig abhängige Provinz wie Alamanniens, weil er in diesem Feldzug alle Zugeständnisse des Herzogs Waifar von Aquitanien, die Tassilo vielleicht befürwortet hatte(?), zurückwies und auf völliger Unterwerfung bestand. Andere meinen, den Herzog habe erbittert, daß der König ihn wiederholt gezwungen hatte, gefangene oder vergeißelte Karantanen freizugeben, deren einen Pippin sogar zum Herzog erhob. Allein diese Dinge scheinen erheblich früher, vor Tassilo's Mündigkeit, vorgegangen zu sein. Freilich stimmt auch die andere Annahme nicht recht mit der Zeitrechnung: die Quelle<sup>3)</sup> verlegt den Abfall gleich in den Anfang des Feldzugs, nicht erst nach den Verhandlungen mit Waifar. Nun verließ Tassilo „bösllich“<sup>4)</sup>, wahrscheinlich heimlich, — denn offener Abzug mit den Seinen hätte doch wohl sofort zum Kampf geführt — das Lager und eilte in die Heimat zurück, indem er schwor, er werde das Antlitz des Königs nie mehr schauen<sup>5)</sup>. Freilich mußte dieser Schritt die etwa drohende Gefahr erst recht herbeiführen: Todesstrafe stand auf solcher „Heeresliz“, was noch nach 25 Jahren geltend gemacht ward. Allein, wagte der Jüngling überhaupt den Bruch, so war der Augenblick geschickt gewählt. Pippin hatte sich die Unterwerfung Aquitaniens zur Lebensaufgabe gestellt. Mit schwerer Anstrengung, in acht Feldzügen, nahm er sie immer wieder auf: damals, a. 763, im vierten, war er noch weit vom Ziel, das er erst nach fünf Jahren, a. 768, seinem letzten Lebensjahr, erreichen sollte.<sup>6)</sup>

1) a. 762 Urgesch. III. S. 923.

2) v. Ranke's, Weltgeschichte V. S. 49.

3) Annal. Lauriss. ad a. 763.

4) per malum ingenium l. c., nach Einhard, Annal. schützt er Krankheit vor.

5) Fredig. cont. c. 130. Urgesch. III. S. 935.

6) Ausführlich über die hohe politische Bedeutung dieser Kämpfe und die Gründe ihrer Schwierigkeit Urgesch. III. S. 919—950. D. Gesch. Ib. S. 268 f.

Zugleich aber Aquitaniens und Baierns Unterwerfung erzwingen, zugleich am Adour und am Inn, am Fuß der Pyrenäen und des Ortlers Krieg führen —, das konnte selbst das mächtige Frankenreich nicht: bei der Wahl, Aquitanien oder Baiern einzuverleiben, zog der König Aquitanien vor, dem er schon so viele Jahre hindurch so schwere Mühen gewidmet hatte — so muthmaßte Tassilo —: der Erfolg gab ihm Recht. Pippin setzte den Kampf im Südwesten noch fünf Jahre bis zum Sieg — zugleich seinem Lebensende — fort: die Unterwerfung Baierns hinterließ er als ungeliebte Aufgabe seinen Söhnen<sup>1)</sup>. Daher ward bei der Reichstheilung kurz vor seinem Tod (a. 768) Baierns so wenig gedacht, als dies bei der Reichstheilung Karl Martells von a. 741 geschehen war<sup>2)</sup>.

Freilich war wohl der led' herausfordernde Schritt des Einundzwanzigjährigen mehr von zorniger Aufwallung als von kluger Berechnung eingegeben: der unstät Schwankende erschraß alsbald über seine eigne Kühnheit: es ist auch nicht richtig, daß er erst jetzt nicht mehr nach Pippins Regierungsjahren rechnet und von seinem eignen regnum spricht: beides ist seit seiner Mündigkeit a. 754 geschehen<sup>3)</sup>.

Alsbald<sup>4)</sup> suchte er die Vermittlung des Papstes Paul I. (a. 757 bis 767) zu gewinnen<sup>5)</sup>. Aber der neue Langobardenkönig Desiderius (a. 756—774), den Vortheil der Verfeindung zwischen dem Frankenreich und Baiern sehr wohl erkennend, verweigerte zunächst den päpstlichen Gesandten die Durchreise und näherte sich selbst dem Agilolfingen so sehr, daß alsbald abermals — zum dritten Mal — eine Verschwägerung Langobarden- und Baiern-Herrscher verband: Tassilo

1) Mühlbacher I. S. 80 führt als Gemüthß sofortiger Bekämpfung Tassilo's die Hungersnoth von a. 764 an. Zu Worms auf dem Reichstag a. 764 ward ein Feldzug gegen Tassilo wegen der Heeresflucht von a. 763 nur berathen, nicht beschlossen. Annal. Lauriss. Annal. Einhardi a. 764. Regino ad h. a causam inter Waifarum et Tassilonem diligenter pertractavit etc.: inter heißt sowohl — als über B. u. L., nicht etwa mit.

2) Vgl. über all das Urgesch. III. S. 919—950. IV. S. 128.

3) Graf v. Hundt, Regest. ad h. a. Böhmer-Mühlbacher ad h. a; anders, aber irrig, Waitz III.<sup>2</sup> S. 186. Den Königsnamen hat er nie, so wenig wie Obilo, angenommen. Werthlos die Grabchrift bei Loserth p. 89, wonach Tassilo erst dux, dann rex, zuletzt König gewesen sei.

4) Seit wann schon? Mühlbacher a. a. O. spricht von langwierigen Verhandlungen bereits mit Pippin.

5) Ex qua causa multum decertavit Apostolicus Chron. Regin. Prüm a. 787.

vermählte sich des Desiderius Tochter Liutperga (zwischen a. 765 und 769). Im Jahre 769 reiste Tassilo zu Desiderius und im selben Jahr Karls Mutter Bertha (durch Baiern) ebenfalls nach Italien: sie war es, welche die Verschwägerung Karls mit dem Langobarden-König betrieb. Dieses Band schien sogar — kurze Zeit — die Aussöhnung mit Karl zu erleichtern, nachdem dieser eine andre Tochter des Desiderius sich vermählt hatte (zumal der Baiern Sturmi, der wackere Abt von Fulda, bemühte sich mit Erfolg um die Aussöhnung, aber sie gelang nur „auf einige Jahre“<sup>1)</sup>: alsbald mußte deren Verstoßung (a. 771) die Feindschaft zwischen beiden Schwägern verschärfen<sup>2)</sup>.

Als jedoch nun der lang erwartete Krieg zwischen Karl und dem Langobardenreich ausbrach (a. 773/774), versäumte Tassilo gleichwohl diese letzte günstige Gelegenheit zum Kampf gegen die fränkische Oberhoheit<sup>3)</sup>: unthätig sah er zu<sup>4)</sup>, als die Franken (9 Monate lang) Pavia belagerten. Weislich muthete ihm Karl nicht zu, den bayerischen Heerbann gegen den Schwiegervater zu senden: er beließ ihn in dieser Art muthloser Neutralität: nach Einverleibung des Langobardenreichs konnte Baiern, dann von drei Seiten angreifbar, doch nicht mehr widerstehen. Aber bei dem nächsten großen Feldzug — dem von a. 778 in Spanien — wird dann auch der bayerische Heerbann (nicht blos des abgetrennten Nordgaus) aufgeboden, einfach vermöge der Heerbannpflicht<sup>5)</sup>.

Ueber die nächsten Jahre vernehmen wir nichts: Karl war nach der Rückkehr aus Spanien in Aquitanien (a. 779), in Sachsen (a. 880), in Italien (a. 880/881) vollauf beschäftigt. Aber nun ging es mit raschen Schritten zum Untergang des letzten Agilolfingen: gar oft hat man seltsamer Weise seine Gestalt zum Helden einer Tragödie gewählt, und doch ist er durchaus kein Held und sein Ausgang nicht tragisch<sup>6)</sup>:

1) *Sturmi vita* Sturmi Ser. II. p. 375.

2) *Deutsche Geschichte* I b. S. 245.

3) Er nennt aber a. 772 nur Christus, nicht Karl regnans Cod. Trad. Lunaelac. No. 76.

4) Irrig Janner I. S. 125 „Desiderius hatte Tassilo auf seine Seite gezogen.“ Sehr mit Unrecht läßt Zieringibl S. 221 Tassilo „für Desiderii Wieder- einsetzung handeln“; daselbst S. 218 viel Irriges über Vassaticum und Fürstenthum.

5) *Urgesch.* III. S. 983: nicht wegen des christlichen Zweckes gegen den Islam, wie v. Riezler I. S. 163.

6) Rasinger freilich entschuldigt Tassilo vollständig und findet in dem Streit



er brachte es weder über sich, dem Größeren und Mächtigeren die so oft beschworene Treue zu halten, noch als Vorkämpfer der Freiheit seines Stammes an der Spitze seines Heerbanns, Schwert in Faust, zu fallen: folgerichtig endete der Wankelmüthige im Kloster<sup>1)</sup>.

Dem Vorgang Tassilo's folgend rief nun auch (a. 781) Karl die Vermittelung des Papstes an, der von vornherein gegen den Eidbrüchigen entscheiden mußte. Gesandte des Königs und des Papstes zugleich mahnten den Herzog in Regensburg zur Erfüllung seiner alten feierlichen Verpflichtungen. Da Karl durch Geiseln, die damals auch der senior dem Vasallen zu stellen nicht verschmähte, ihm freies Geleit zusicherte, erschien er a. 781 auf dem Reichstag zu Worms und wiederholte, auch seinerseits Geiseln stellend, die früher geleisteten Treue-Schwüre<sup>2)</sup>. Man vermuthet, damals habe er als Gegengabe reicher Geschenke von Karl die curtis Ingolstadt an der Donau und Lanterhofen als (private) Lehn erhalten. Allein drei Jahre darauf fand die trotz jener Verträge fortgrollende Feindschaft zwischen Franken und Baiern Ausdruck in einem Gefecht bei Bozen, in welchem die Franken erlagen und mit vielen andern ihren Führer Hrotbert verloren (a. 784). Betheiligung Tassilo's an dem letzten langobardischen Widerstand, dem seines Schwagers, des Herzogs Arichis von Benevent, des andern Eidams des Desiderius, gegen Karl ist nicht nachweisbar: aber schon herrschte wieder Spannung zwischen König und Herzog, so daß dieser abermals Gesandte, Bischof Arno von Salzburg und Abt Hunrich von Mondsee, nach Rom schickte, die Vermittelung des Papstes anzurufen. Diese scheiterte, da die Gesandten nicht Vollmacht hatten, die Bedingungen Karls anzunehmen, und nun trat Papst Hadrian völlig auf des Königs Seite<sup>3)</sup>: er forderte Tassilo, unter Bedrohung mit dem Bannfluch, auf, seine eidlich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. In Folge dieser übrigens unvermeidlichen Parteinahme des Papstes stellte sich auch die hohe Geistlichkeit in Baiern auf Seite

---

zwischen Bischöfen und Aebten, wobei der Herzog gegen die Bischöfe gestanden, den Grund seines Unterganges.

1) Urgesch. III. S. 1008. IV. S. 129.

2) v. Kiezl. I. S. 164.

3) Noch a. 772 war das Verhältniß zum Papst günstig gewesen: Hadrian I. a. 772—795 taufte damals des Herzogs Sohn Theodo und schenkte den Leichnam des heiligen Tertulin für Kloster Schlehndorf Translatio, Auszug bei Pertz Scr. IX. p. 216.

der Franken; dies fiel aufs Schwerste zum Nachtheil Tassilo's in's Gewicht. Als bald verkündeten Wunderzeichen seinen Sturz<sup>1)</sup>.

Scharfsinnig hat man<sup>2)</sup> vermuthet, auch in dem weltlichen Adel in Baiern habe eine Tassilo feindliche Partei bestanden. Wichtige Stützen des Königs und Ueberwacher des Herzogs waren die Fronvasallen in Baiern, auch wenn diesem Stamm angehörig<sup>3)</sup>. Angehörige der fünf alten Volksadelsgeschlechter finden sich nie im Geleit des Herzogs<sup>4)</sup> und ein Ebler, Poapo, urkundet auch in der Zeit des Trozes Tassilo's wider den König nach dessen Regierungsjahren, während sonst die bayerischen Urkunden jener Jahre Pippins völlig geschweigen<sup>5)</sup>. In einer Urkunde von a. 789 heißen Odilo und Tassilo isti maligni homines<sup>6)</sup>.

Karl forderte ihn nochmals durch eine Gesandtschaft zur Erfüllung seiner Eide und zur Stellung auf dem Reichstag zu Worms auf. Der Herzog that gar nichts: er fügte sich nicht und wehrte sich nicht: Karl umklammerte alsbald, seiner oft angewandten Feldherrnkunst gemäß<sup>7)</sup> Baiern von allen verfügbaren Seiten: vom Süden zogen die Langobarden, vom Norden Sachsen, Thüringe und Franken, vom Westen, vom Reich her, führte Karl selbst Alamannen und Franken heran: da erschraf Tassilo: die Uebermacht war allerdings erdrückend: aber das mußte er voraus wissen bei seiner unbotmäßigen Weigerung: — seine Vasallen weigerten die Heerfolge<sup>8)</sup> — der nun verkündete Bann des Papstes wirkte entscheidend: so erschien der Wehrlose vor dem König auf dem Reichfeld und unterwarf sich feierlich zum dritten Mal: die

1) Erhardt S. 39. Quelle für Beschwichtigungsversuche Arbo's und Birgilins an Tassilo, die Meichelbeck Ia. p. 82 behauptet? Ueber Arno's und anderer Priester Verhalten Zeißberg S. 312.

2) v. Meuzler I. S. 130.

3) Dies ist richtig an den Ausführungen Eberls S. 57 f., aber nicht das Weitere S. 59. Tassilo und Odilo sind ihm „erhabener“ (!) als Karl (!) S. 40, 42; richtig Kneissel S. 26, aber Unterdrückung des Adels durch die Geistlichen (S. 40) kann man Tassilo nicht vorwerfen.

4) Wie übrigens auch nicht seiner Vorgänger; während die Quosi den Arnulfingen nahe stehn s. unten „Abel“.

5) Urgesch. IV. S. 130; v. Meuzler a. a. O.

6) Heinz p. 58.

7) Dahn, Karl der Große als Feldherr, akademische Festrede, Münchener Allgem. Z. 22. III. 1877.

8) Die Reichsannalen sagen zum Jahre 787: „Tassilo sah, daß alle Baiern die Sache des Königs als die gerechtere ansahen und Herrn König Karl viel treuer

weiland von Pippin vorgenommene Belehnung mit dem Lande war rückgängig gemacht durch eine bedeutende sinnbildliche Handlung (30. X. a. 787): er überreichte Karl einen Stab, der eine geschnitzte Mannes-Gestalt (homo, daher homagium) trug: durch diese Auffassung sollte alles aus Pippins Verleihung erworbene Recht auf den König zurück übertragen werden: man sieht nicht recht, warum, da Tassilo es sofort wieder empfing, freilich indem jetzt nicht nur er, ein ganzes Volk dem König und den Franken<sup>1)</sup> den Eid der Treue leistete. Er stellte wieder 12 Geiseln und als dreizehnte seinen Sohn Theodo, den er schon a. 777 als höchstens 11jährigen Knaben zum Mitregenten bestellt hatte; zweifelhaft ist, ob damals<sup>2)</sup> jene Stelle in die Lex eingefügt wurde<sup>3)</sup>, die in herbsten Worten die Absetzung des Herzogs für Ungehorsam androht<sup>4)</sup>.

Schon im nächsten Jahr aber richtete der fränkische Reichstag zu Ingelheim (Juli a. 788) über Tassilo wegen Bruches auch dieser eiblichen Versprechungen und wegen infidelitas: es ist richtig, daß wir nur die Stimmen der Ankläger — in den fränkischen Reichsannalen — vernehmen<sup>5)</sup> und daß das Zurückgreifen auf die Heerisliz von a. 763, um das Todesurtheil von a. 788 zu begründen, zu beweisen scheint<sup>6)</sup>, daß in den letzten Thaten ein todeswürdiges Verbrechen nicht vorlag, obwohl ein solches, infidelitas, Verschwörung mit den Reichsfeinden behufs Abschüttelung der fränkischen Herrschaft, von Tassilo selbst eingestanden worden sein soll: — allerdings immer nach jenen Annalen. — Aber es ist schlimm, daß günstige Aussagen für den Beschuldigten — zu dem man sich solcher Untreue „wohl versehen“ mag! — überhaupt nicht gemacht werden, daß seine Baiern selbst als Ankläger wider ihn auftreten<sup>7)</sup>.

---

seien als ihm“ — wörtlich dasselbe hatte der Herzog Aribo von Freising vorgeworfen, welche Urkunde Reichelbeck freilich nicht veröffentlicht hat. Graf v. Hundt Abhandl. d. bayer. Akad. III. Cl. VII B. 1. Abtheil. 1873. Ausweisungen aus Baiern vgl. Kneifel S. 26. Leibinger, Neues Archiv XXIV. S. 682. Intperga hatte deshalb Aribo Güter entrißen und dem Abt von Chiemsee geschenkt, um die noch a. 819 Freising mit diesem Kloster tritt.

1) Oben S. 47.

2) v. Kiezer I. 168.

3) Appendix 2 ed. Merkel.

4) S. unten „König und Herzog“.

5) v. Kiezer I. S. 132.

6) Urgesch. III. S. 1008. IV. S. 130.

7) Urgesch. IV. S. 130.

Ohne Zweifel bestand in diesem Jahr ein das Reich gefährdendes Bündniß zwischen den Byzantinern und den Langobarden in Benevent und ward von den Awaren ein Doppelangriff von Baiern und von Friaul her geplant (und zum Theil ausgeführt): zumal mit den letzteren, den alten Erbfeinden und Unholben, sollte sich Tassilo heimlich verbündet haben, was man aber nicht vom Standpunkt des mittelalterlichen oder gar des heutigen Deutschen Reiches aus beurtheilen darf: auch Karl hat sich ja mit (heidnischen) Abodriten und Wilzen verbündet<sup>1)</sup>. Da ist es fast auffallend, daß er diesmal — ohne freies Geleit — der Ladung vor den Reichstag zu Ingelheim willig folgte<sup>2)</sup>.

Hier ward er sofort verhaftet, seine Familie und seine Schätze wurden aus Baiern herbeigeholt. Die von Baiern selbst gegen ihn erhobenen Anklagen<sup>3)</sup> betreffen (neben feindseligen und drohenden Aeußerungen) Mordpläne gegen Vasallen Karls in Baiern, Aufreizung seiner Untertanen zum Treubruch (sie sollten Karl nur zum Scheine schwören), und jenes Bündniß mit den Awaren. Dagegen konnte Verfehlung gegen jenen neuen Zusatz der Lex — Ungehorsam gegen einen königlichen Befehl — nicht nachgewiesen werden, und um zu dem einstimmig — also auch von den bayerischen Reichstagsgliedern — gefaßten Todesurtheil zu gelangen, mußte man auf jene längst allkundige Heerisliß von a. 763 zurückgreifen, für die durch die späteren Verträge von a. 781 und 787 doch stillschweigend Begnadigung ertheilt war.

Tassilo wurde nach bayerischem Recht gerichtet; danach würde er nur durch das Bündniß mit den Awaren das Leben verwirkt haben<sup>4)</sup>, aber auch nach fränkischem Reichs-Straf-Recht (wegen infidelitas).

Karl milderte dies Urtheil auf Bitten Tassilo's in Klosterhaft — die auch die Familie traf. — Allein Karl selbst mochte das Verfahren zu Ingelheim für rechtlich nicht ganz ausreichend erachten: daraus erklärt sich wenigstens am Einfachsten, weshalb er den Mönch nach 6 Jahren nochmal aus der Stille seiner Zelle vor die Oeffentlichkeit eines Reichstages zu Frankfurt (a. 794) zerrte, ihn hier sich aller

1) Urgesch. III. S. 1008.

2) Seine etwaigen Gründe v. Kiezer I. S. 169.

3) Nach den Versus (Leonini) de [fundatione Mondseeensis monasterii war Obilo als Friedensschlichter beim Volk beliebt: Tassilo wird verurtheilt, die „Lombarden“ heißen mali; aber die Karl verherrlichende Dichtung ist spät (XII. Jahrh.) und unverläßig (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. p. 103 (Regensburg = Imbripolis V. 150).

4) L. B. II. 1.

behaupteten Verbrechen gegen Pippin(!) und Karl schuldig bekennen und auf all seine Rechte auf und in Baiern verzichten ließ<sup>1)</sup>.

Vielleicht sollten so die privatrechtlichen Rechte auch der Kinder in Baiern aufgehoben werden; Bekämpfung einer agilolfingischen Partei in Baiern<sup>2)</sup> war dadurch wohl nicht bezweckt: eine solche bestand kaum. Immerhin mußten einige Baiern (Fagana?)<sup>3)</sup> wegen Gegnerschaft noch nach 788 ausgebannt werden<sup>4)</sup>.

Karl drückt seine Auffassung der Ereignisse folgendermaßen aus<sup>5)</sup>: „Das Herzogthum Baiern war aus unsrem Reich der Franken unglücklicherweise durch böse Männer, Obilo und unsern Gesippen Tassilo, uns entzogen und entfremdet gewesen: jetzt haben wir es mit Hilfe unsres Gottes, des Walters der Gerechtigkeit, unter unsre eigne Botmäßigkeit zurückgeholt“<sup>6)</sup>. Also auch bei Obilo wird nur des Abfalls, nicht der Wiedereinsetzung, gedacht.

Mit zahlreichen Legendenfabeln<sup>7)</sup> hat die Kirche, dankbar für viele Spenden, Tassilo's Ende geschmückt<sup>8)</sup>. In blutiger Schlacht geschlagen und gefangen, geblendet<sup>9)</sup>, ward er von Engeln zum Altar seines Klosters geleitet. Legendenhaft erfunden ist auch Tassilo's Sohn Günther, der

1) guerpire, von sich werfen, wie bei Verzicht auf Grundeigenthum Rönige IX. 1. S. 355; über die Frankfurter Vorgänge Urgefch. III. S. 1041, die verschiedenen Erklärungen von Simson S. 83: geistliche Legalisation des Beschlusses vom Vorjahr. Mühlbacher S. 125, aber der Rönig konnte nicht damals Grundeigenthum (Jugolstadt und Lanterhofen) erwerben.

2) v. Kiegl I. S. 171.

3) Knechtel S. 39.

4) Ueber Tassilo's Tod (an einem 11. December) nach seinem und der Seinen Verschwinden in den Klöstern St. Goar, Jumièges, Lorsch, Theodo's in St. Maximin zu Trier, der Abt in Chelles und Laon, unbekannt die Abt St. Emmeram (Kochel? So Westermayer nach einer Grabchrift in Kremsmünster ed. Loserth p. 89, Anzeichnung in St. Emmeram, s. Urgefch. IV. S. 130) und Theoberts.

5) Schenkung des Chiemsee-Klosters (unter dem Griechen Dobba) an die Metzger Bischofskirche Kleinmayra, Anhang No. 8 p. 48 October a. 798.

6) (Indic. Arnonis VIII. 8 ad opus suum receptio) ducatus B. ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem propinquum nostrum a nobis subtractus et alienatus (entfremdet) fuit.

7) Die Literatur Graf von Hundt, v. Kiegl I. S. 171; legendenhaft stud auch die warnenden Vorzeichen (Aschenregen), die Karl a. 788 treffen. Meichelbeck I. A. p. 86.

8) Urgefch. III. S. 171.

9) Ganz unrichtig meint Gengler S. 79 das caecare der Legende als „stunbliches Blindwerden für die Reize der Sinnenwelt“ erklären und

auf der Jagd von einem Eber getödtet und für dessen Seelenheil Krensmünster von Tassilo gegründet worden sei: die Stiftungsurkunde weiß davon nichts<sup>1)</sup>.

Karl hatte das Glück, daß seine drei mächtigsten Gegner durchaus nicht Heldencharaktere waren: zwei starben im Kloster, der Dritte gar als königlich fränkischer Statspensionar.

Man hält für Tassilo's „bösen Geist“ die stolze langobardische Königstochter, die allerdings Aeltern, Bruder und zwei Schwestern an Karl zu rächen hatte — neben ihrem Gatten, dem »dux fortis«, nennt sie sich auf dem Reich von Krensmünster »virgo regalis«: fest steht, daß sie pflichtmäßig treuen Anhängern Karls in Baiern Güter entriß<sup>2)</sup>.

Die in Baiern und in Friaul eingebrochenen Avaren wurden dort an der Ips und nochmal an der Donau von Baiern und fränkischen Verstärkungen, hier von den fränkischen Besatzungen aus dem Lande geschlagen.

Tassilo erhielt keinen Nachfolger: die Herzogswürde erlosch: Baiern ward eine „Provinz“ wie Alamannien: ein praefectus (Gerold, der Bruder der Königin Hildegard<sup>3)</sup>), waltete fortan im Lande<sup>4)</sup>.

Tassilo ist der einzige Agilolfing, über dessen Beziehungen zum Reich die Quellen reichlicher fließen: aber auch über seine Regierung im Innern sind wir einigermaßen besser unterrichtet als über seine Vorgänger: sie gewährt kein ungünstiges Bild<sup>5)</sup>. Am Meisten vernehmen wir von seinen Klosterstiftungen und frommen Vergabungen<sup>6)</sup>. Auf friedlichem Weg, durch Vertrag, gewann er die südlichen Land-

einen Verzicht Tassilos auf das Leben in jenen beiden Höfen, freiwillige Bevorzugung der beschaulichen Ruhe eines Klosters annehmen zu können (ob Lorsch?).

1) Annal. Kromistanens. c. 9 nur „gräßliche Angst, die Wohnung des Teufels zu meiden“ (propter timorem horribilem ut evitare valeam mansionem Diaboli) und Verdienung der Wohnung bei Christus. Ueber die Gründung von Krensmünster — gegen die Legende — und die erste Ausstattung durch Tassilo Hartenschnaider S. 7, 12; spätere Erwerbungen S. 16 f.

2) S. oben S. 53; genaueres über Tassilo Dahn, Tassilo in „Baiern“: Regensburg 1895.

3) Rönige IX. 1. S. 703.

4) Genaueres unten „König und Herzog“.

5) Stark überschätzt wird aber Tassilo bei Zierngibl S. 230 f.

6) Ueber deren für die Cultur ersprißliche, für den Staat schädliche Wirkungen s. unten „Kirche, König und Herzog“, und Rönige IX. 1. S. 496 und unten Anhang „agilolfingische Klöster“.

schaften zurück, die Grimoald (a. 725) an die Langobarden verloren hatte, wohl bei seiner Vermählung mit Liutperga<sup>1)</sup>.

Verdienstlich war die Abwehr der schlimmen slavischen Nachbarn mit dem Schwert und die Ausdehnung des Stammes und seines Gebietes durch vorgeschobene Siedelungen im Osten, die Grundlagen der späteren Ostmark, die freilich erst nach Tassilo's Entsetzung Karl durch Zerstörung der Avarenmacht errichtet hat. Verdienstlich ist auch der Eifer für das Kirchenwesen im Lande, den der fromme Herzog auf drei von ihm abgehaltenen Versammlungen von geistlichen und weltlichen Größen zu Aschheim<sup>2)</sup>, zu Dingolfing a. 769/770 und Neuching (bei Erbing (14. X. 77) bethätigte<sup>3)</sup>.

In dem damals auch in Baiern entbrannten Kampf zwischen den Bischöfen und Äbten nahm sich der Herzog der Klöster an: er schützte das Eigenthum der Klöster gegen die Versuche der Bischöfe, die Pfarrkirchen in Bischofskirchen zu verwandeln<sup>4)</sup> [aber starke Zugeständnisse zu Aschheim]. Schmeichelei der Priester ist es wohl, rühmen sie, er habe die heilige Schrift mit vierzehn Jahren besser als seine erwachsenen Vorgänger verstanden<sup>5)</sup>.

Das Verhältniß Baierns zum Reich nach der Agilolfingen-Zeit liegt außerhalb des Rahmens dieses Werkes<sup>6)</sup>. Das Land bildet seit 817 und 843 den Hauptbestandtheil des „ostfränkischen“ Reiches<sup>7)</sup>. Ludwigs Reich heißt auch wohl *regnum Bajoariae*.<sup>8)</sup> Uebrigens ward anfänglich das ganze Baiern „wie es Tassilo gehabt“, *sicut Tassilo tenuit*, als Ein Herrschaftsgebiet behandelt<sup>9)</sup>.

1) So Faslinger S. 35.

2) Nach a. 755, da Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Bernenil von a. 755 (11. VII.) Urgesch. III. S. 892 berührt werden.

3) S. unten „Kirchenhoheit, Concilien“.

4) Stup, Beneficialwesen I. S. 58, 196.

5) Mon. Germ. hist. Legg. III. p. 457.

6) Ueber Gerold als *praefectus* (Markgraf) und *Abnigsbote* Gengler S. 81 f., über Audulf S. 83.

7) Vgl. Dämmler, Geschichte des ostfr. Reiches I.<sup>2</sup> 1887 S. 171. Verhältniß zu den Slaven S. 263.

8) Ueber die Titel der karolingischen Herrscher in Baiern, meist *rex*, auch wohl (a. 815) *dux* s. Gengler S. 81.

9) *Divisio* von a. 806 p. 141. Urgesch. III. S. 1121, „mit Oesterreich, Tirol, Kärnten, Böhmen, Avaren- und Slaven-Land b. h. Steiermark, Krain, Ober-Pannonien“.

### III. Verfassung. Recht. Zustände.

#### 1. Die Grundlagen: Land und Volk.

##### A. Das Land.

##### I. Die Grenzen.

„Das Land der Noriker, das der Baiern Volk bewohnt“ (oben S. 4), hat als Grenzen nach Osten Pannonien, nach Westen Schwaben, nach Süden Italien, nach Norden den Donaustrom“ (vgl. unten). So sagt zutreffend Paulus Diaconus<sup>1)</sup>.

In der That sind das ungefähr die Grenzen der Siedelungen des Stammes noch heute<sup>2)</sup>. Im Westen bildet der Lech die Sprachgrenze mit den Alamannen, wie schon Venantius Fortunatus (a. 535 bis 600)<sup>3)</sup> und Einhard (gest. a. 840, zu a. 787<sup>4)</sup> sagen. Die Nordgrenze bildete früh das Fichtelgebirge. Zweifelhaft ist dabei, ob die Varisten (oben S. 9) von jeher darin verblieben oder bei der Rückwanderung nach Nordwesten Theile der Wanderer hier nördlich der Donau, um Regen, Naab und Waldmühl, sich niederließen. Allerdings werden Baiern hier erst im VIII. Jahrhundert zur Zeit des Bonifatius und seiner Thätigkeit um Eichstätt genannt<sup>5)</sup>.

Sehr früh ward aber der Nordgau vom Herzogthum abgelöst<sup>6)</sup> und Ostfranken eingefügt: vielleicht<sup>7)</sup> bei der Unterwerfung Obilo's

1) Histor. Lang. III. 30. c. a. 790.

2) Ueber die Ausdehnung des Herzogthums von Etzsch und Eisack (fast) bis an den Main und vom Lech bis an die Theiß Gengler S. 7.

3) Venant. Fortun. vita St. Martini IV. v. 644 si licet ire viam neque te Baioarius obstat, Qua vicina sedent Breonum loca, perge per assem ingrediens rapido qua volvitur gurgite Oenus. Und noch der Codex Frederic. von Kremsmünster p. 4 sagt: ducatum Wavariae scilicet a lico flumine usque ad anasum, sodaß die beiden Flußläufe die West- und die Ostgrenze bilden.

4) Könige IX. 1. S. 71; über Ausbreitung der Alamannen östlich vom Lech ebenda, Urgesch. III. S. 134; zweifelnd v. Nizler I. S. 132.

5) Vgl. Zeuß S. 374, der den Thüringen-Namen dieser Lande bei dem Geographus Ravennas c. a. 670 auf Vermischung eingewanderter Markomannen mit den alten thüringischen Bewohnern zurückführt, vgl. v. Giesebrecht, Jahrbücher des D. Reiches unter Otto II. Ähnlich Böhlinger und Bachmann S. 868: un-erweislich.

6) Ueber den Nordgau vgl. Gengler S. 38 (und die ältere Literatur daselbst): ursprünglich hermundurisch(?), varistisch, dann thüringisch, dann erst agilolfingisch, von Baiern getrennt a. 743 oder 787, 843 wiedergegeben, abgesehen von der Mark gegen die Slaven; vgl. Elzberger, über den Nordgau zur Zeit Karls des Großen, 39. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken. 1874. S. 184.

7) So v. Nizler a. a. D.



durch Pippin a. 743 (oben S. 45): ein Theil jenes Landes ward zur Ausstattung des Bisthums Eichstätt verwendet<sup>1)</sup>. Im VIII. Jahrhundert zählt Eichstätt zu Oberfranken<sup>2)</sup>. Allein die Nichtzutheilung Eichstatts in die kirchliche Gliederung des Bonifatius beweist keineswegs, das Bisthum sei nicht auf (damals) bairischem Boden gegründet<sup>3)</sup>.

Immerhin ist neben dem Baierschen das Thüringische in jenen Gegenden nicht zu unterschätzen<sup>4)</sup>. Hermunduren hatten vom Böhmerwald ab bis Würzburg gesessen<sup>5)</sup>. Franken sind erst spät als Colonisten hier eingewandert, und der späte Name „Ostfranken“ will nicht das Fränkische, mehr, im Gegensatz zu Westfranken, das Westliche betonen.

Anderer<sup>6)</sup> verlegen die Loslösung des Nordgaus unter Karl den Großen nach a. 777, weil noch in diesem Jahr Tassilo Güter im Nordgau seiner Stiftung Kremsmünster schenken mag<sup>7)</sup>; allein Privat-eigen des Herzogs ward doch durch die statliche Abtrennung nicht entzogen: noch nach der Empörung von a. 780 hat Tassilo hier Güter als Kronlehen<sup>8)</sup>. Freilich war aber schon jener Graf Suitger vom Nordgau, der sich a. 749 mit Griso gegen Pippin erhob<sup>9)</sup>, nicht mehr ein bairischer b. h. dem Herzog untergebener Graf<sup>10)</sup>.

Paulus Diaconus ließ Baiern im Norden nur bis an die Donau reichen (oben S. 58), weil der Nordgau zu seiner Zeit<sup>11)</sup> nicht mehr dazu gehörte: die Bevölkerung blieb trotz fränkischer Colonisation die bairische (thüringische) auch unter einem fränkischen Grafen<sup>12)</sup>.

1) Begründet a. 741, vgl. Sand I. S. 488. v. Kiezer, Forschungen zur Deutschen Geschichte. XVI. S. 401.

2) Vita St. Walburgis, gest. c. a. 780, A. S. ed. Bolland. 25. Febr. III. p. 549 superioris Franciae partes.

3) Sgl. Zenz S. 377.

4) Sgl. Weinhold, bairische Grammatik. S. 2 f.; aber Baiern und Thüringe sind scharfer zu scheiden.

5) Urgesch. I.<sup>2</sup> S. 21. IV. S. 97. D. G. Ia. S. 70.

6) So Zenz S. 375.

7) Lit. Foundationis Cremisan. Monumenta Boica XXVIII. p. 197.

8) Divisio von a. 806 cap. 2. Urgesch. III. S. 1115.

9) Nach Eberl S. 24 wollte er den Gan wieder an Baiern bringen [?].

10) Urgesch. IV. S. 128; über das Verhältnis des Nordgaus zu Baiern im X. Jahrhundert und die Literatur darüber s. v. Kiezer I. S. 334.

11) (a. 790) Dahn, Paulus D. S. 75.

12) Annal. Bertin. a. 839 ducatus Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hossi. Conzen, Baiern I. S. 254. Stirch, Jahrbücher des D. Reiches unter Heinrich II. S. 12. Ueber den Nordgau, Thüringe, Franken, Sla-

Es ist höchst wahrscheinlich gemacht<sup>1)</sup>, daß die Einwanderung nicht im Norden durch den Böhmerwald, sondern im Süden, Donau aufwärts, erfolgte: also zunächst in den Südosten, nach Noricum, das kurz vorher (a. 488) durch Odoakar von den römischen Besatzungen in den Donau-Städten und -Castellen war geräumt worden: gewiß hatten von den römischen Einwohnern wenigstens die Vornehmen und Reichen von der Erlaubnis, sich dem Abzug anzuschließen, Gebrauch gemacht.

So fanden die Einwanderer zunächst Platz in Noricum, in dem fast nur Colonen und Sklaven zurückgeblieben waren. Erst später breiteten sie sich nach Süden und Westen über Rhätien und Südtirol aus: und hier wird dann auch ausnahmsweise einmal ein im Lande — am Brenner — verbliebener vornehmer und reicher Römer Dominicus aus dem Volk der Noriker und Pregonarier — ein rhätischer Gaudname der Breonen — erwähnt<sup>2)</sup>. Die langsamere Ausdehnung nach Süden<sup>3)</sup> erklärt sich auch durch das Hochgebirg, das einerseits den Widerstand der Einwohner erleichterte, andererseits die Ansiedlung weniger als die Täler anzog.

Man<sup>4)</sup> nimmt an, der „Südgau“ habe geraume Zeit nur bis an den Zillerbach gereicht: jedesfalls wurde er so genannt und abgegränzt vor Ueberschreitung des Brenners: sonst würde doch dies Land bis Bozen, nicht ein so viel nördlicheres, Südgau genannt worden sein. Eine Zeit lang hieß alles Land (südlich der Donau Südgau<sup>5)</sup>). Die Gränze zwischen Italien und Rhätien lief später einige Zeit bei Partschins[?]<sup>6)</sup>.

Aber allzu spät (a. 565—595) setzen Andere<sup>7)</sup> die Einwanderung der Baiern in Südtirol an: wenn a. 680 die Baiern unter dem Grafen von Bozen mit dem langobardischen Herzog von Trient

---

von daselbst Klämpfl I. S. 3. Keltische Spuren S. 6 (??), die Grafen S. 4, die Kirchengeschichte S. 12.

1) Durch v. Mezler I. S. 132.

2) S. unten „Volk“; v. Mezler I. S. 55.

3) Richtig schon Eichhorn I. § 22.

4) v. Mezler I. S. 52.

5) Aventin Annal. duob. Boior. ed. v. Riezler I. 3.

6) Inschrift bei der LBA Rommsen (Insor. III. 707. V. 543). Richtig über die römische Provinz Valeria Wilhelm Schmidt, oberbayer. Archiv B. 39. Ueber die wechselnde Gränze bei Brigen-Seben Resch I. passim. Muhl, Lex. B. spricht S. 4 von „Augsburger Pässen“, s. aber Rönige IX. 1. S. 64.

7) Jäger, Breonen S. 436.

kämpfen<sup>1)</sup>, so hängt dies keineswegs mit dem ersten Vorbringen der Baiern gen Süden zusammen: dies war vor der Einwanderung der Langobarden a. 568 vollendet: die Goten hatten nach Theoderichs Tod (a. 526) und während der Kriege mit Byzanz (a. 535—555) hier das Land wohl nicht behaupten können<sup>2)</sup>.

Die Kämpfe der Einwanderer mit den Römern<sup>3)</sup> gehören der Sage an, aus der ein geschichtlicher Kern nicht zu schälen ist, da Gelehrtenfabel<sup>4)</sup> sie früh überwuchert hat. Vielleicht sind aber unter den Römern in Südtirol die Ostgoten zu verstehen<sup>5)</sup>, die ja in Rom saßen, als »partes imperii« galten<sup>6)</sup> und unter Theoderich von Rhätien „grimme Barbarenvölker“ d. h. wohl eben die Baiern (im Westen etwa auch Alamannen) abzuwehren hatten<sup>7)</sup>. Der dux von Rhätia soll sie „wie in Regen“ (Wortspiel mit »retia«) auffangen. Der Dertlichkeit nach würde zu diesen Kämpfen in Südtirol passen der Sieg des „Baiernkönigs“ Adalger und seines Bannerwarts Volkwin über die „Römer“ bei Brixen.

Jedefalls hatten zur Zeit Theoderichs (c. a. 510—526) die Baiern den Brenner bereits überschritten: denn nicht mehr den — leicht zu haltenden — Brennerpaß, schon die Etschlinie bei Trient, — Castell Veruca —<sup>8)</sup> haben die Goten zu verteidigen. Läßt Venantius Fortunatus noch c. a. 590 den Inn bei den „Breonen“ entspringen<sup>9)</sup>, sollte diese geographische Bestimmung nicht die politische Zugehörigkeit des Breonen-Gebiets zu Baiern ausschließen und nur ungenau läßt noch im VII. Jahrhundert der Geograph von Ravenna<sup>10)</sup> die Alpen Baiern und „Italien“ scheiden: Südtirol gehörte nicht zu „Italien“<sup>11)</sup>. Anders und mehrmals wechselnd gestaltete sich die Südgränze der Baiern nach der Einwanderung der Langobarden in Italien a. 568. Nun lief

1) Paul. Diacon. V. 30.

2) Tirol — nur Tirol? — heißt später »montana« (regio) Jung S. 212 rom. Landschaften.

3) S. die Literatur bei v. Kiezl I. S. 48.

4) So bei Aventin.

5) v. Kiezl I. S. 49, 54.

6) Könige II. S. 164. IX. 1. S. 62—65. Mommsen, ostgotische Studien.

7) Cassiodor. Var. I. 11. VII. 4.

8) Cassiodor. Var. III. 48.

9) Oben S. 58.

10) IV. 37.

11) Bachmann S. 862 zählt wie beide Rhätien und Noricum auch Vinde-  
licien zu Theoderichs Reich.

die Gränze zwischen Bozen und Trient entlang dem Adlerbach<sup>1)</sup>. In Bozen<sup>2)</sup> saß ein bairischer Graf, der sich gelegentlich mit dem langobardischen zu Trient herumschlug<sup>3)</sup>. Unter ihrem König Grimoald a. 662—672 behielten aber die Langobarden ihre Mark noch über Bozen nordwestlich hinaus bis Mais<sup>4)</sup> bei Meran. Damit ward in der Folge auch die Sprachgränze wieder gen Norden vorgeschoben, da die Langobarden — schon vermöge des Zusammenhangs ihres ganzen Staatswesens mit Mittel- und Süd-Italien — der Romanisirung, zumal in der Sprache, nicht wie die Baiern<sup>5)</sup> widerstanden. Kurz vor Sanct Corbinians Durchreise war wieder ein langobardischer Graf, Husing, nach Trient gesetzt worden<sup>6)</sup>. Im Südwesten, am Inn, stießen die Einwanderer auf die vom Engadin her vorgebrungenen Alamannen<sup>7)</sup>. Der Bintschgau, vallis Venustorum, gehörte unter Herzog Grimoald (gest. a. 728) zu dessen, nicht zu Theoderichs Landestheil<sup>8)</sup>.

Im Osten gränzten die Baiern mit den slovenischen Karantanen<sup>9)</sup> in Steiermark, Kärnten und Krain, das von den Slaven nach dieser Gränze („Granica“) benannt wurde: diese drangen gen Westen bis an die Quellen der Drau und bedrohten zu Anfang des VII. Jahr-

1) Vgl. v. Kiezl I. S. 74; geraume Zeit auch über den Abfall des Ronsberges ins Etschthal S. 53. Besonders Alfons Huber, die Gränze zwischen Baiern und Langobarden und zwischen Deutschland und Italien, Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. II. S. 367.

2) Das aber nie, wie Conzen S. 188, Hauptstadt von Südbaiern war.

3) Paul. Diacon. IV. 36.

4) Magies, vita St. Corbiniani, gest. a. 730, auctore Arbeone gest. a. 783, ed. Meichelbeck, historia Frising. I. 2. p. 3.

5) Hierüber trefflich v. Kiezl I. S. 51 f. Ueber den heutigen Lauf der Sprachgränze schrieb er a. 1878: „auf den Wasserscheiden zwischen Noce und Etsch, dann zwischen Etsch und Avisto bei Salurns, dem süblichsten deutschen Ort, die Etsch überschreitend“: aber in diesem Vierteljahrhundert ist das Wälsche wieder weiter vorgebrungen, s. Rohmeier, das deutsche Volksthum und die deutsche Schule in Südtirol 1898. S. 43—66 (überholt ist lange Bavaria I. S. 355, Weinhold S. 8—14). Die Sprache der tredici comuni ist bairisch, aber auch hier schreitet die Verwälschung vor. Eingehend und mit gründlicher Kenntniß über diese germanischen Siedelungen süblich der Alpen Schiber S. 20 f., man wird meistens beipflichten (ausgenommen in Betreff der Kimbern), zumal gegen Galanti.

6) Arbeo, l. c. 12 c. a. 718; über diesen Sübgau zur Zeit König Liutprands s. oben zur Zeit Cassio III. und Karls Indioulus Arnonis und Brev. Notit. ed. Keins p. 95.

7) Rötige IX. 1. S. 71.

8) Arbeo vita St. Corbin. c. 10.

9) Zeuß S. 617.

hundertſ das bairiſche Aguntum<sup>1)</sup>. Schwerlich aber fanden die Baiern ſchon im Puſterthal Slaven vor<sup>2)</sup>, ward dieſ auch ſpäter „das öde Thal“ — »puſtriſſa« durch Kämpfe verödet? — genannt: ſo früh hatten jene Slaven von ihren öſtlichen Sigen aus ſchwerlich ſtarke gotiſche und andere germaniſche Völker zu durchbrechen vermocht, vielmehr gelangten ſie ſo weit weſtlich wohl erſt c. a. 600. Und ſchwer ward die Aufgabe des Baiernſtammes, hier an der Oſtgränze Slovenen, welche die Alpen überſchritten hatten, und dahinter die Awaren abzuwehren, die, ſeit dem Abzug der Langobarden nach Italien und der Vernichtung der Gepiden (a. 568<sup>3)</sup> in Pannonien übermächtig geworden, allerlei Slaven-Horden und die Bulgaren, die Nachkommen der Hunnen, unterworfen hatten und nun bald die bairiſchen Gränzlande bedrohten. Hier ward nun für geraume Zeit die Gränze die Waſſerſcheide zwiſchen Rienz und Drau, unter Theodo II. (c. a. 690—717) der Lauf der Enns; der Herzog verbot Sanct Emeramn, zu dieſen Feinden über den Fluß zu gehen<sup>4)</sup>. In langen Kämpfen breiteten ſich die Baiern immer weiter öſtlich aus<sup>5)</sup>. Herzog und König begünſtigten die Anſiedlung bairiſcher Zuwanderer auf dem den Barbaren abgenommenen — zunächſt ſtatlichen Boden — unter mancherlei Rechtsformen von Allod oder Beneficium oder Precarium gegen einen Zins an den herzoglichen Fiskus, der nicht ſtatliche Grundsteuer, vielmehr Pachtzins ähnlich war. Auch beſetzte Slaven ließ man, frei oder halbfrei oder unfrei, meiſt getauft, im Lande wohnen oder verpflanzte Kriegsgefangene Unfreie hieher<sup>6)</sup>; die Verhältniſſe ähnelten denen im Süden Galliens und in der ſpaniſchen Mark<sup>7)</sup>. Allein erſt Karl ſchuf hier<sup>8)</sup> in Unterwerfung und Vernich-

1) Rienz ober Innichen? Paul. Diacon. IV. 39, 41.

2) Anders v. Nizler I. S. 52.

3) Könige II. S. 28.

4) Ardeo vita St. Emeramni A. S. ed. Bolland. 22. Sept. VI. p. 474 vita altera ed. Sepp, Analecta Bolland. VIII. 1889. p. 220. Noch „Einhard“ Annal. zu a. 791 Apesus fluvius inter Bajoariorum atque Hunnorum (= Awarorum) terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur.

5) Gegen Ausdehnung der Baiern über die Enns hinaus ſchon vor Ankunft der Awaren mit Zeuß S. 372.

6) S. unten „Voll“.

7) Könige VIII. 2. S. 31. Mübinger I. S. 161 Karl verſtattet ſeinen Getreuen in Pannonia carpere et possidere hereditatem, Land, nicht Erbgut. Ludwig der Deutſche Monum. B. XI p. 105: res in ipsa marcha ad jus regium pertinentes (nicht nur Territorialhoheit: Eigentum).

8) Der Hauptring der Awaren ward 1859 zwiſchen Donau und Theiß auf

tung<sup>1)</sup> der Awaren a. 795<sup>2)</sup> eine Mark, in der die bis dahin diesen Mongolen dienstbaren Slaven im Lande belassen, aber allmählig zu Christenthum und germanischer Gesittung emporgehoben wurde<sup>3)</sup>.

Im Jahre 803 errichtete Karl die Marken von Friaul (Friaul<sup>4)</sup>, Istrien, Liburnien, Unterpannonien südlich der Drau) und Ostland (Unterpannonien) nördlich der Drau, Oberpannonien, das Land bis zum Wienerwald<sup>5)</sup>.

In diesen Landen, zumal in Kärnten, tragen die Orte und besonders Gewässer oft zugleich slavische und bayerische Namen — lehrreich für die Geschichte der Germanisirung<sup>6)</sup>.

Dies weit die Donau hinab germanisirte Land<sup>7)</sup> war und hieß fortan die *marcha, marcha orientalis*, d. h. Baierns, später Ostarriehi, die Uebersetzung von *regnum orientale*, was freilich auch Ostfrancien, das ganze Reich Ludwigs des Deutschen, bezeichnete. Kärnten, obwohl Nebenland, heißt für sich allein *regnum Carantanum*<sup>8)</sup>. Die spätere Losreißung dieser Mark — wie des Nordgaus und Tirols — von dem Herzogthum, das soviel Blut und Arbeit daran gewendet hatte, war ein Hauptgrund der geringeren Macht Baierns im Mittelalter: der Stamm war politisch in vier Theile zerpalten<sup>9)</sup>. Die östlichen Barbaren in Pannonien hielten sich an den viel älteren Sueben-Namen<sup>10)</sup>

der Pusta Sarto-Sar bei Tatar entdeckt, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1859 S. 39 (Awaren-Ringe).

1) Aber noch a. 830 nennt König Ludwig das Donauland bei Garlanden (Böcklarn) in Oesterreich: in provincia Avarorum Ried I. No. 26.

2) Urgesch. III. S. 1045 *conversio* c. 6.

3) Ueber die Germanisirung der Enns-Lande Fritz, Geschichte des Landes ob der Enns. I. — Ueber Eintheilung und Gliederung dieser Gebiete (*Noricum ripense* S. 1 f., über den Traungau S. 23 Urkunden von a. 788 ab, wechselnde Namen der Ostmark seit a. 788; *confinia* von *Noricum* S. 178, Salzburg-Gau S. 185, Notach-Gau S. 198.

4) Für *Avaria* steht noch a. 859 *Pannonia* bei Tulu, Ried I. No. 46.

5) Dümmler, über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X. Raemmel, Anfänge S. 240.

6) Vgl. Kleinmayr, Anhang No. 50 f. (unter Arnulf). Was ist No. 54 *Carantana civitas*? s. unten.

7) Lehrreich über die Einwirkung der slavischen, bayerischen, karolingischen Siedelungen auf die Donaulande die Abhandlungen von Grund (1901) und Haedtel (1902).

8) Kleinmayr, Anhang No. 48 p. 106.

9) S. unten „Gesamtkarakter“.

10) Könige IX. 1. S. 22.

der Baiern und nennen bis heute alle Deutschen „Schwab“, wie in der Nieder-Lausitz die Slaven alle Deutschen nach den Baiern „Bawarski“ nennen<sup>1)</sup>.

Karl übertrug wie die Germanisirung des Ostens dem Stamm der Baiern, so die Christianisirung dem bairischen Erzbischof Salzburg, zunächst unter Arn<sup>2)</sup>: die Bekehrungspriester bei den Karantanen tragen daher meist bairische Namen<sup>3)</sup>.

Wertvollste Quelle über diese Verhältnisse ist der libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum<sup>4)</sup>. Hauptzweck der höchst wichtigen Aufzeichnung ist der Beweis, daß der Erzbischof von Salzburg selbst oder durch Suffragane die Kirche bei den Slaven in Kärnten leitet. Die Schrift entstand in der Zeit der Kämpfe für eine von Salzburg gelöste Kärntenische Kirche unter Methodius<sup>5)</sup>.

Unter den Markgrafen (oben S. 64) „dienen“ die slavischen Häuptlinge<sup>6)</sup>. Später nehmen die Baiern dies Land ad comitatum. Ludwig der Deutsche schenkt einem treuen Slavenhäuptling<sup>7)</sup>, was der bisher als beneficium gehabt, zu eigen, ausgenommen was Salzburg gehörte. Den Markgrafen der pannonischen Mark waren slavische Grafen (slavischer Namen) untergeordnet, bis baierische duces (nicht Herzöge) im Land Grafschaften erhielten<sup>8)</sup>.

1) Ueber die späteren (nach a. 910) Veränderungen des Gebiets des Herzogthums (Bistgau, Unter-Engadin im Westen, Ostfranken, Nordgau im Norden s. v. Kiezl I. S. 332 und die Literatur S. 334, 337.

2) Karl überwies Arn alles Land dort in der Ostmark, aber nicht nur zur Bekehrung, auch *potestative* populum regere *Conversio* B. p. 199; auch später werden Gebiete in »Sclavinia« Salzburg geschenkt, Kleinmayrn, Anhang No. 32 p. 88. a 837; in »Pannonia« eine Meile im Umkreis von Ludwig dem Deutschen No. 41 p. 99 a. 865; partes Sclaviniae sind auch das alte Rugenland, Ruginisveld, Kleinmayrn No. 56 p. 117 a. 891.

3) *Conversio* C. c. 5. 11. Ueber die späteren Kämpfe Salzburgs mit Methodius und die Forcher und Passauer Fälschungen unten „Kirchenwesen“.

4) Ed. Wattenbach, Mon. Germ. hist. XI. p. 1—17 a. c. 871. c. 11; vgl. Wattenbach I. S. 291.

5) Hand II. S. 698.

6) *Convers.* C. c. 8. 9.

7) c. 12 p. 119.

8) *terram habere in comitatum, habere dato regum.* *Conversio* ad a. 796 M. G. Ser. XI. p. 11. Ueber die „bömanischen“ Gränzgrafen a. 829—861—895 Gengler S. 82, über die baierischen Marken, Ostmark (ob und nid der Enns), böhmische, avarische und pannonische Dümmler, süddeutsche Marken 1853 S. 11f.

Sehr lehrreich für die spätere Entwicklung der Markgrafschaft in der Ostmark ist die Urkunde Arnulfs von a. 888, in der er seinem Ministerial und Mundschant Heimo weite Gebiete dort (in pago Grunzwiti in orientalibus partibus) zu erblichem Eigen schenkt und vor allem die Gerichtsgewalt (*rectitudinem*) darüber unter Zustimmung des dortigen Markgrafen (*terminalis comes*), gegen dessen wie Anderer Uebergriffe die Urkunde schützen soll. Heimo soll für seine freien und unfreien Leute Immunität haben. An einem von Heimo zu bestimmenden Ort soll er seinen Leuten und mit dem Markgrafen zusammen eine Stadt bauen (*urbem*) — eine der frühesten deutschen Stadtgründungen, — in die sie im Nothfall sich und ihre Habe flüchten mögen, indem die Leute Heimos wie die Andern den gewöhnlichen Wachtdienst zu gemeinsamem Schutz eifrig zu leisten haben. Zu dem ordentlichen Ding, *publicum mallum*, des Markgrafen hat sich Heimo oder sein (Privat-)Vicar einzufinden, Recht zu suchen und zu geben. Ereignet sich von Seite des Mährer-Reiches ein Rechtshandel, welchen Heimo oder sein Vogt (*advocatus = vicarius*) nicht (dies ist offenbar ausgefallen: so erlaube ich mir zu bessern: *quiverit* steht statt *ne quiverit*), soll er von dem Markgrafen machtvoll entschieden werden. Außerdem gewähren wir Heimo, es soll alles von dem auf seinem Eigen wohnenden Volke (Slaven!) gesetzlich Geschuldete — offenbar Schatzung, Kopfszins, und privatliche Zinse — und der dritte Theil aller Banne ihm allein entrichtet werden, welche *civiles banni* heißen, ebenso sollen auch die übrigen Leistungen ganz ohne irgend welche Theilung von diesem Volk ewiglich ihm und seinen Nachfolgern gehören (man erwartet nach der vorhergehenden Scheidung einen andern Schluß). Die Urkunde gewährt tiefen Einblick in die Art und Weise, wie man deutsche Colonisten in die Ostmark zog und wie Hervorragende unter diesen der Amtsstellung des Markgrafen sich nähernde Verrichtungen, Rechte und Pflichten gegenüber den slavischen Einwohnern, ja auch Reichs-Nachbarn vom Stat übertragen erhielten<sup>1)</sup>.

1) Kleinmayr, Anhang No. 58 p. 118 a. 888, nicht 898. (v. Böhmer-Mühlbacher a. 888) *ministerialis noster . . Heimo . . in orientalibus partibus, ubi Arbo comes terminalis praeest, super proprietatem suam legalem rectitudinis potestatem in proprietatem concessimus. Eo tenore, ut Heimo et comes ubi elegerit urbem aedificent . . ut, si necesse eveniat . . illuc confugium faciant. — Ad publicum mallum comitis Heimo veniat. — Si de regno Maravorum . . causa justitiae evenerit, quod Heimo corrigere (ne) quiverit, iudicio comitis finiatur. — Tertia pars bannorum qui dicuntur civiles, ex integro (Heimoni) solvatur.*



## II. Die Gliederungen. Die Namen.

## 1. Regnum. Ducatus. Bajoaria. Noricum.

Der Sprachgebrauch der Quellen ist ebenso schwankend, ja widerspruchsvoll wie für Alamannien<sup>1)</sup> und alle Theile des Reiches in jenen Jahrhunderten. Die fränkischen Quellen nennen Baiern überwiegend ducatus, die bairischen<sup>2)</sup> provincia, regnum (nur?) das decretum Tassilonis<sup>3)</sup>.

Regnum bezeichnet das Gebiet, ist nicht „Königreich“, nur Herrschafts-Recht und Land<sup>4)</sup>: erst seit Ludwig dem Deutschen heißt Baiern regnum, allein oder mit andern rechtsrheinischen Landen zusammen<sup>5)</sup>.

Noricum, Norici ist nie volksthümlich geworden. Sanct Corbinian reist zu Anfang des VIII. Jahrhunderts aus Gallia nach »Alamannia«, von da nach »Germania«, von da nach »Noricum«, d. h. Baiern endlich e finibus Noricensibus, (d. h. Grimoalds, s. oben S. 41) nach „Italien“: so Arbo c. a. 764—784<sup>6)</sup>, aber gerade er zeigt, daß der Name, ohne lebendige Bedeutung, nur der kirchlichen Gelehrsamkeit angehört<sup>7)</sup>. Nach Ermanrichs (c. 860—870) Leben Sanct Sualo's (gest. a. 794)<sup>8)</sup> gehört Baiern zu Germania, im Unterschied von Francia: gleichbedeutend aber hier Alamannia<sup>9)</sup>.

## 2. Provincia. Terminus. Fines.

Provincia = ducatus ist regelmäßig der »ducatus« Bajuvariae wie Alamanniae<sup>10)</sup>; während sonst nur Volkshuldigkeit im Klostergebiet

1) Könige IX. 1. S. 72.

2) So die Lex II. 1—5.

3) L. B. II. 9 ist regnum nicht das Land, sondern die Herrschgewalt.

4) Lex Bajuvar. II. 10 vgl. Könige IX. 1. S. 74, über rex und regnum Baj. in agilolfingischer Zeit s. unten „König und Herzog“.

5) So auch noch a. 932; über regnum Noricum Merkel p. 482 (und oben), über die Geschichte der Bezeichnungen von Baiern mit Noricum p. 190 f.

6) Vita St. Corb. c. 9.

7) Tota Norica, quae et Bavaria vocatur. Traditiones Frisingenses ed. Meichelbeck No. 910. Ebenso Norica provincia Candidus vita Eigili p. 223 a. 841. Noch a. c. 900, aber in einem Schreiben der bairischen Bischöfe an Pabst Johannes IX. a. 898—900. Ebenso a. 900 Annal. Alamann.

8) Mon. Germ. hist. Scr. XV. 1. p. 137 c. 1. (c. a. 860—870).

9) Könige IX. 1. S. 71 f.

10) Könige IX. 1. S. 72 f. Vgl. Lex Baj. II. 1. illa provincia II. 5. provincia = Bajuvaria Meichelb. Trad. Fris. I. a. No. 59 a. 758 No. 683 a. 853; 331 oder No. 911 pateat omnibus in provincia Baj. consistentibus und sehr oft.

und im Bisthum vorausgesetzt wird, heißt es einmal, ein Rechtsbandel sei in ganz B. bekannt. Oft ist aber provincia nur das Gebiet des Bisthums = episcopium<sup>1)</sup>. Jedoch provincia heißt auch das dem jeweiligen Theil-Herzog unterstellte Gebiet<sup>2)</sup>. Sehr selten steht ducatus, obwohl der König den »dux über jene provincia« bestellt und oft von diesem die Rede ist<sup>3)</sup>. Auffallend heißt es einmal von einem Grundstück (statt in provincia) in exercitu Bajoariorum<sup>4)</sup>, d. h. in dem Lande des Heeres Aufgebots der Baiern<sup>5)</sup>.

Terminus bedeutet bald marca (s. diese), bald provincia, und marca selbst steht für provincia<sup>6)</sup>. Und gleichbedeutend ist terminus = fines<sup>7)</sup>.

### 3. Regio.

Sehr unbestimmt ist regio. Die regiones (= pagi?) gliedern sich in loca, die loca in territoria (marchae?), die territoria in agri (Sondereigen), diese werden zusammengefaßt in centoriae, die centoriae zerfallen in Juche, jugera<sup>8)</sup>. Aber regio steht auch für ganz Baiern<sup>9)</sup>.

### 4. Gau, pagus. Grafschaft, comitatus<sup>10)</sup>.

Im Wesentlichen gelten auch hier die bei den Alamannen erörterten Begriffe. Ursprünglich, gleich nach der Einwanderung, gab es vielleicht nur die vier nach den Himmelsgegenden benannten Gaue<sup>11)</sup>.

1) Formul. Salzburg. No. 13 totius hujus provinciae gubernatori = Tr. Fris. No. 332 a. 815 constat multis in episcopio St. Mariae manentibus, ebenso 508 a. 827 das Bisthum Freising, nicht ganz Baiern.

2) Tr. Fr. I. a. l. c. qui in illa provincia sunt ordinati.

3) Lex B. II. 1. 4. 5. 8. I. 10. 11. IV. 30. IX. 13.

4) Trad. Fris. 629 a. 843.

5) S. unten Heerbann, ebenso steht comitatus für Heerbann, auch Heereszug.

6) So Lex B. XIII. 9.

7) XVI. 11. Provinciae terminus hoc est marca I. 4. nur terminus; ebenso in fine vel judiciaria (sehr selten) Bajowara Trad. Fris. No. 309 a. 819.

8) M. B. VII. p. 373.

9) Tr. Fr. No. 376 a. 819 pateat per omnem praesertim regionem Bajoariorum.

10) Rönige IX. 1. S. 81 f.

11) Vgl. v. Kiezl I. S. 126, dann 2. Beilage: daselbst auch die (ähnlich bei den Alamannen) verschiedenen Bedeutungen des Wortes.

Im VIII. Jahrhundert erscheinen schon viel mehr<sup>1)</sup> und deshalb kleinere Gaue in Folge der Bevölkerungszunahme und der damit steigenden Rodung und Bodenbebauung<sup>2)</sup>. Nicht immer werden die Ortsangaben logisch richtig abgestuft<sup>3)</sup>: in pago . . . in marcha . . . in loco.

Ursprünglich und regelmäßig fallen auch hier<sup>4)</sup> Gau und Grafschaft, pagus und comitatus, zusammen und heißen die Gaue nicht nach den Personennamen ihrer Grafen: aber bald wird beides anders: ein ganzer Gau heißt sehr bald nach der Sippe der Huosi<sup>5)</sup>, später: in pago Nordegui in comitatu Liutpoldi (in villa quae vocatur T.)<sup>6)</sup> Selten werden die Gauleute nach den Gaunamen benannt: aber die Innetini sind wohl die Innthaler, ebenso Vallensis<sup>7)</sup>. Comitatus ist das Gebiet der Grafschaft, der Amtsbezirk des Grafen<sup>8)</sup>.

Ein Gaugericht des Grafen gab es aber auch hier nicht<sup>9)</sup> und Taufensschaften als territoriale Einteilung so wenig wie bei allen andern Westgermanen<sup>10)</sup>. Vielmehr waren auch hier<sup>11)</sup> die Gliederungen der Gaue natürliche, topographische, zumal nach Wasserläufen und nach Thälern: nur ausnahmsweise, wo sich eine Römerstadt erhalten hatte — Salzburg — konnte, wie in Gallien die Regel<sup>12)</sup> war, der pagus sich an die civitas schließen. Selbstverständlich ließ Karl a. 788 die vorgefundne uralte Gliederung der Gaue bestehen, nur daß fortab

1) v. Spruner-Mente, Deutschlands Gaue VI. Bayern, Oesterreich, Kärnten.

2) Vgl. v. Kiezlcr, a. a. O.

3) Wie z. B. Collect. Patav. No. 6.

4) Könige IX. 1. S. 81 f.

5) Unten, „Abel“.

6) M. B. XXVIII. No. 92 p. 128 a. 903. Später regelmäßige Bezeichnung: in comitatu Arbonis in pago Trunowe Hagn No. 10 p. 19 a. 888. So heißt im Huosigau die Grafschaft nach Abalbero a. 1010 Tr. Fr. 1154, ebenso No. 1155, a. 1013 in pago Rutiga in comitatu Erihardi comitis. Vgl. z. B. die Grafschaften im Salzburggau bei Zillner, Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzbg. Landeskunde 1883 S. 170 f.

7) Vita St. Corbin. p. 234 v. Kiezlcr a. a. O.

8) L. Baj. II. 15. 1. qui infra illum comitatum manent.

9) Richtig Sohm, S. 287; vgl. L. Baj. II. 14.

10) Irrig Cramer, Alamannen, f. Könige IX. 1. S. 98, 272 — richtig Müllenhoff IV. S. 178.

11) Könige IX. 1. S. 87.

12) Könige VII. 1. S. 75.

er die Grafen bestellte<sup>1)</sup>. Nur ausnahmsweise heißt damals schon ein Gau nach einem Geschlecht: der Huosi-Gau<sup>2)</sup>.

### 5. Die Mark.

Auch hier<sup>3)</sup> bezeichnet das Wort verschiedene Begriffe. Einmal steht es gleich *terminus, provincia*: so heißt ganz Baiern *marcha-terminus*<sup>4)</sup>. Dann aber ist *marca* ein größerer oder kleinerer Theil des Gaues, ferner heißt so die Dorf- und die Höferschaft-Almände: letztere beiden sind<sup>5)</sup> nicht immer sicher zu unterscheiden. Eine ganze Mark schenkt König Arnulf Passau<sup>6)</sup>. Endlich bedeutet Mark selbstverständlich wie überall auch Gränze, aber nicht immer, wo sie mit einem Personen-Namen verbunden wird<sup>7)</sup>.

Die Almände Mark ist gemeint, wenn neben *silvae, campi, prata, pascua, communia, adjacentia*<sup>8)</sup> als verschenkt aufgezählt werden die *marcae* d. h. die Nutzungsrechte an der Mark: *com-marcanus* ist einmal der Dorf-, zumal Markt-, Almännbegenosse, dann der Angränzer, was ja nicht zusammenfallen muß<sup>9)</sup>. Das Eigen-

1) S. die Erörterung der Gaue bei Gengler S. 69 f. Augstgau, Chiemgau, Donaugau, Isengau, Rottgau, Salzgau, Sundergau, Bilsgau. — Jetzt in Oesterreich ganz oder größtentheils Attergau, Traungau, inter valles, Matabgau, Pinzgau Ueber die Geschichte dieses Namens (Bisoncium, Pinusgave a. 788 Piesendorf. a. 1150 Dürlinger, S. 2, 303], Ufgau. Ueber die Gaue vgl. auch Westermayer, *Utz* S. 23. Thälergau Vallenensium pagus im Süden, Balbungau südwestlich, Westergau; dazu v. Spruner-Menke: Deutschlands Gaue VI. Baiern, Oesterreich, Kärnten. Schweinachgau, Nortwalt im Nordwesten, Nordgau, Quinzingau, Abalagau, Matabgau, Atargau, Trungau, Bongau, Lungau. Gaue entsprechen auch die vielen „Thäler“ (nicht erschöpfend). Irrig führt Wessinger S. 13 das Allgäu auf Almände zurück: es ist der Apgau.

2) Bessel-Sahn, *Chronicon Gottvicense* I. p. 640, No. 223. p. 793, No. 438. s. unten „Abel“.

3) *Rönige* IX. 1. S. 95.

4) *Lex Baj. XII. 9. extra terminum . . hoc est foras marca; infra terminum Tassilo Decr. Nih. c. 7.*

5) Auch hier: *Rönige* IX. 1. S. 95.

6) *M. B. XXVIII. p. 202.*

7) *M. B. XXVIII. No. 19. p. 29 a. 836.*

8) *Form. St. Emer. Fragmenta III. No. 16.*

9) *L. B. 17* dasselbe; über das bairische *calasveo*, wie J. Grimm, *Gramm. II. S. 735, R. A. II. Auflage 4. S. 11* statt *calasneo* lesen will vgl. aber auch unten Theodor Siebs brieflich. Ebenso wie *silvarum marchae* steht *silvarum fines* Hagn *No. 10. p. 19 a. 888 cum omnibus silvarum marchis Hagn l. c. No. 13 p. 23.*

thum kann der nutzungsberechtigte Schenker der Gemeinde nicht entziehen, denn die Mark d. h. die Dorf-Almände gehört zu ihrem Dorf<sup>1)</sup>. Ueber diese Verhältnisse ist unten (Ansiedelung, Wirthschaft) in andrem Zusammenhang zu handeln<sup>2)</sup>.

#### 6. Die Hundertschaft<sup>3)</sup>.

Die Eintheilung der Gaue in Hundertschaften ist in Baiern weder vorfränkisch noch durch die Franken überall im Lande ein- und ernstlich durchgeführt worden<sup>4)</sup>. Der Mangel jedes germanischen wie lateinischen<sup>5)</sup> Wortes für die Hundertschaft in Baiern wird doch nicht ausgefüllt<sup>6)</sup> durch *placitum*, was nur „Dingstätte“ oder „Urtheil“, aber nicht eine Land-Eintheilung ist. Es ist der Liebe Müß umsonst, auch hier wenigstens „schwache Spuren“ von Hundertschaften auffinden zu wollen<sup>7)</sup>, sie sind allzu „schwach“. Denn daß neben großen Gauen kleine Gaue stehen<sup>8)</sup>, ist doch kein Beweis<sup>9)</sup>, daß diese kleinen Gaue Hundertschaften sind, da auch nicht Einer derselben auch nur Einmal Hundertschaft, jeder immer nur *pagus* oder *comitatus* heißt. Daß jener Name „durch den Gebrauch anderer verdeckt werde“, ist eine seltsame Beweisführung. Es soll also eine Eintheilung von Land und Leuten nach der Hundertzahl gemacht, aber dies dabei doch ganz unentbehrliche Zahlwort durch andre Ausdrücke — auf das Sorgfältigste — „verdeckt“ worden sein. Warum? Hatte die Mundart der Baiern kein Wort für Hundert, nur ihr Recht diesen Begriff? Und schwer faßlich ist, wie man<sup>10)</sup> bei der Stückelung eines einzelnen Grundstücks — *ager* — in *centuriae* — und dieser in *foche* —

1) *Tradit. Patav. No. 15. villa cum omni sua marcha.*

2) Ueber die Mark-Grasschaft Rönige IX. 1. S. 95 f., s. unt. „Aemterwesen“.

3) Rönige IX. 1. S. 98 f.

4) Anders in der stark bestrittenen Frage v. Riezler I. S. 126, 136. Richtig über *pagus* und *centona* Müllenhoff IV. S. 177, wo er, — mit Abweichungen im Einzelnen — meiner Grundauffassung mit Berufung auf Rönige I. S. 13 f. (1861) ausdrücklich beistimmt. Aber Tacitus sagt nicht wie M. S. 179, daß Hundertschaft von räumlicher Eintheilung gebraucht sei.

5) Gegen *centuria* in solchem Sinn auch v. Riezler I. S. 727.

6) Wie v. Riezler I. a. a. D.

7) Merkel p. 284, Waitz S. 404.

8) Waitz a. a. D.

9) Wie freilich Westermayer, *LbLz*, S. 23 meint.

10) Ditzmann, *Rechtsverfassung* S. 92.

jugera —, wobei es sich also nur um ein Stück Feld, wenig größer als ein Joch d. h. ein Pflugtagwerk handelt, an Hundertschaften als Theile von ganzen Gauen denken konnte.

Der Gau zerfiel also ohne weitere Zwischenstufe<sup>1)</sup> in Dorf- und Höferschafts-Marken, dann in Dörfer und Einzelhöfe, die ursprünglich gewiß wie bei andern Germanen<sup>2)</sup> bei der Ansiedelung nach Sippe-Verbänden entstanden waren<sup>3)</sup>.

Ungleich besser als die centena ist der centenar, centurio bezeugt: aber der Centenar beweist nicht eine centena als räumliche Gliederung des Gaus. In einigen Stellen<sup>4)</sup> ist der Centenar ein Civilbeamter, gleich dem Vicar oder dem Schultheiß<sup>5)</sup>, aber nirgends erscheint er als Vorsteher einer Hundertschaft<sup>6)</sup>, was auch weder der Vicar noch der Schultheiß ist. Die par Stellen in Gesetzen und Urkunden sind spät karolingisch — aus der Zeit Tassilos III. a. 770 und aus dem X. Jahrhundert! — und beruhen offenbar auf Nachahmung fränkischen Sprachgebrauchs. Diesem „Civil-Centenar“ gebührt die Civil-Centena: er hat keinen Amtsbezirk. Nun gedenkt allerdings Eine Stelle<sup>7)</sup> des »centurio« im Heer: aber diese ist aus dem Westgotenrecht<sup>8)</sup> abgeschrieben<sup>9)</sup>: das Westgotenheer wie jedes gotische war nach der Zehnzahl gegliedert: das war aber bei den Baiern so wenig wie bei allen andern Westgermanen der Fall<sup>10)</sup>: der militärische centurio fand also hier keinen Platz: der den gotischen centurio unter diesem Namen bei den Baiern ersetzende Unter-Führer hat keinen uns erhaltenen bairischen Namen<sup>11)</sup>.

1) Westermayer, *LBlz*, S. 23 freilich: Untergaue oder Hundertschaften.

2) Alamannen: *Genealogiae*, *Rönige IX. 1.* S. 426. Langobarden: *farae*, *Urgesch. IV.* S. 204. Franken VII. 1. Nordgermanen, Angelsachsen.

3) *L. B. II. 10, 2*; »plebs« „Felder“ v. *Niezler I.* S. 126, 841. *Urgesch. IV.* S. 152. *D. G. I. a.* S. 431.

4) *Sohn S. 262.* *Merkel zu L. B. II. 5.* p. 269, 284, 389, 458, 485, 487.

5) *Exactor publicus id est centurio aut suus vicarius Merkel addit. XVII.* p. 486. S. unten „Beamte“.

6) S. *Merkel p. 269, 284, 389, 458, 485, 487.*

7) *L. B. II. 5.*

8) *VI.<sup>2</sup> S. 209.* *IX. 1. 1—3.*

9) Wie anerkannt vgl. auch *Waik II. b.* S. 1, 51, 156.

10) *Rönige IX. 1.* S. 103.

11) Die Stellen aus dem *Trad. Lunaelacensis* und *Frising.* s. unten, *Beamte, Centenar.* I. No. 404, dann *L. B. p. 458, 484, 487,* ganz spät No. 2. 16. 60. 80. 96.

Gar nicht hierher gehört es, wenn bei angeführten unterworfenen Slaven von einer »decania« Slavorum gesprochen wird: diese heißt von ihrem Häuptling (Phyffo), der als (niedrer) Beamter den hierfür üblichen Namen decanus führt, was durchaus nicht eine centena voraussetzt: die decania zählt 30 Köpfe<sup>1)</sup>.

#### 7. Curtis, urbs, oppidum, auch castrum

werden nicht unterschieden<sup>2)</sup>, in Einer Urkunde von Einem Ort gebraucht. In den Passauer Urkunden heißt diese Stadt curtis<sup>3)</sup>, urbs, castrum publicum, aber auch villa<sup>4)</sup>. Regensburg<sup>5)</sup>, ursprünglich keltische Siedelung, unter Mark Aurel im Markomannenkrieg (a. 174 bis 179) befestigt<sup>6)</sup>, heißt curtis unter Karl<sup>7)</sup>, aber a. 932 metropolis regni Norici curtis<sup>8)</sup>. Freising heißt in Einer Urkunde oppidum, locus publicus, castrum publicum<sup>9)</sup> aber auch villa<sup>10)</sup> wie urbs<sup>11)</sup>. Die Römerstädte hier<sup>12)</sup> waren fast alle verschwunden, aber Salzburg ist auf-erstanden: hier werden oppidum und castrum unterschieden<sup>13)</sup>.

Im IX. Jahrhundert werden mehrere civitates im Osten genannt: Treisima, Sabaria, Pettau (theilweise von Arnulf verschenkt an Salzburg: Pettau war proprietas Carantani<sup>14)</sup>).

Auch oppidum villae begegnet: so heißt Scheftlarn<sup>15)</sup>, Mammin-dorf heißt publicum oppidum<sup>16)</sup>. Im XI. Jahrhundert heißt Buttenberg, das um 30 Pfund gekauft wird, oppidum, praedium und

1) Hagn No. 1. p. 4 a. 777. No. 2. p. 6 a. 791; s. unten „Slaven“.

2) Rönige IX. 1. S. 104.

3) a. 620. M. B. XXVIII. 2. p. 40.

4) p. 9 No. 7. Cod. Patav. a. 748—788. Bazzave civitas M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 53 a. 774—804.

5) Mon. B. XXVIII. l. c.

6) Inschrift gefunden 1873: vallum cum portis et turribus.

7) Indic. Arn. I. 7.

8) Mertel p. 482.

9) Tr. Fr. No. 35 a. 772.

10) l. c. No. 38.

11) l. c. No. 1078. a. 938—957. Meichelbeck p. 21 will aus Arbo be- weisen, daß Freising a. 730 civitas im technischen Sinne war.

12) Urgesch. II. S. 475 f.

13) Ind. Arn. I. 1. p. 15.

14) duces? ja! illi dejudicatum est, Kleinmayrn, Anhang No. 54 p. 114 (abgesprochen).

15) Mon Scheftl. No. 12, 13 a. 806 und öfter.

16) Tr. Fr. No. 563. a. 835.

castrum<sup>1)</sup>. Die (festen) curtates gelten hier als so wichtig, daß der Versuch, sie den Feinden auszuliefern, als besondrer Fall des Landesverraths hervorgehoben wird, wovon bei den Alamannen keine Rede, wohl aber bei den Westgoten in Spanien<sup>2)</sup>.

#### 8. Castrum<sup>3)</sup>. Castellum. Arces.

Bassau heißt a. 788 castrum<sup>4)</sup>, Freising wie oppidum publicum so castrum<sup>5)</sup>: hier werden unterschieden castellum Frisinga, Weihenstephan, Sanct Stephani mons, die Marienkirche, das oratorium Sancti Benedicti<sup>6)</sup>. Bei Salzburg (oben S. 69) und bei Sterzing werden unterschieden castellum et ipse vicus (Wipitena). Ein castellum ragte auch zu Laufen an der Salzach<sup>7)</sup>. Bozen heißt um a. 685 castellum „wie die übrigen im Etschthal“<sup>8)</sup>, es liegt a. 828 in vico Suczano<sup>9)</sup>; auch Mais heißt castrum<sup>10)</sup>. Regensburg mit seinen gut erhaltenen Römer-Mauern gilt als uneinnehmbare Beste<sup>11)</sup>.

#### 9. Andere Namen<sup>12)</sup>.

»Publicus« wird mit gar verschiedenen Ortsbezeichnungen verbunden, um die Zugehörigkeit zum Stat, meist zum Fiscus<sup>13)</sup>, auszudrücken: so heißt Aschheim villa publica d. h. fiscalis<sup>14)</sup>, aber auch die öffentliche Dingstätte heißt so<sup>15)</sup>. Regensburg ist locus regalis

1) Tr. Fr. 1269.

2) Daher: aus Concil. Tolet. IV. V. VI. a. 633, 636, 638. Könige VI.<sup>2</sup> 210f. L. B. I. 1.

3) Könige IX. 1. S. 106.

4) Cod. Pat. p. 51 a. c. 788. M. B. XXVIII. p. 65 c. Bazave.

5) Tr. Fr. No. 6, No. 8. Sorawitz unterscheidet oppida und castella in Ufernoricum und Rhätien S. 12, 17, aber auch jene waren wohl stets besetzt.

6) S. Fastlinger S. 5f. das Zwei-, (Drei-)Kirchensystem. Trad. Fris. ed. Graf Hundt No. 38.

7) Brev. Not. XIV. 34.

8) Paul Diao. V. 36. a. 790.

9) Tr. Fr. No. 533.

10) Arbo v. St. Corb. c. 18 c. a. 720. Reichelbed I. a. p 50 nennt auch Erching und Ismaning bei München arces.

11) Vita St. Emerammi c. 4. 5.

12) Könige IX. 1. S. 113.

13) Könige IX. 1. S. 576.

14) B. Sopp vita St. Emer. p. 243.

15) Tr. Fr. 567 (a ?).



publicus<sup>1)</sup>, locus, die farbloseste Bezeichnung, ist also doch nicht auf kleine Orte<sup>2)</sup> beschränkt.

Wird zuweilen nur ein locus ecclesiae oder oratorii erwähnt<sup>3)</sup>, so scheint zur Zeit ein Kirchengebäude dort zu fehlen, doch das Recht[?] auf ein solches gewahrt zu werden. Curtis, in gleichem Sinn wie bei den Alamannen<sup>4)</sup>, kann mehrere curtilia und andere aedificia, auch domus (a. a. D. S. 436) umfassen, ebenso villa<sup>5)</sup>. Nördlingen heißt noch a. 898 curtis und gehört einer Frau, die es um Regensburgerisches vertauscht<sup>6)</sup>, dazu gehören zwei ecclesiae decimatae<sup>7)</sup>.

#### 10. Ortsnamen.

So reiche Verdienste sich gerade die bayerische Forschung um ihre heimischen Ortsnamen erworben hat<sup>8)</sup>, — noch immer ist diese Fundgrube nicht ausgeschöpft, zumal für die Geschichte der Rodung, Land-

1) l. c. 710 a. 861.

2) Wie ein locellus Indio. Arn. IV. 2. l. Ellesnawanc, Elsenwang, in quo prata et silva consistitur Mon. Scheftlar. No. 1. a. 762 locus Peitinbach villa Scheftlarn. Tr. Fr. 573 [a ?] loco . . Fogalfelda de Morum confugis (l. confiniis) . . ultra flumina Isara.

3) Tr. Fr. 1105 und sonst.

4) Rönige IX. 1. S. 107, 444.

5) Nib I. No. 70 a. 889.

6) Nib I. No. 76.

7) Rönige IX. 1. S. 641 und unten; über vicus unten „Anfiedelung“.

8) Steubs, des Classikers für Rätische und Romanische Ortsnamen, zahlreiche Schriften. Musterhaft für die Methode solcher Forschung, v. Kiezler, die Ortsnamen in der Umgebung von München, Oberbayer. Archiv 44. Hier wird die hohe Bedeutung der Ortsnamen für die Erforschung der Vorzeit gelehrt S. 34 und in einem glänzenden Beispiel vor Augen geführt. S. die keltischen, römischen, germanischen Namen von Flüssen und Bächen bei Aplan, oberbayer. Archiv B. 39, 1880. S. 4 f. 10. Keltische Ortsnamen bei v. Kiezler. Ortsnamen S. 53 (aber auch Föhring (anders S. 54), Wirmsee?). Gotthard, die Ortsnamen in Oberbairern, Freisinger Programm (für seine Zeit recht verdienstlich, jetzt vielfach überholt). Zu den Ortsnamen in dem Bisthum Freising vgl. die Register in v. Dentinger, die älteren Matrikeln des Bisthums Freising I.—III. (III. 1850). (Karl) Roth, kleine Beiträge zur Deutschen Geschichts-, Ort- und Sprachforschung. 1860. Graf von Hundt, Beiträge zur Feststellung der historischen Ortsnamen in Bayern. 1868. Ueber die Ortsnamen in den Freisinger (Frigi-singa) Urkunden, Graf von Hundt, oberbayer. Archiv B. 34, S. 314—526. Die Freisinger Urkunden bei Graf von Hundt oberbayer. Archiv B. 37 No. 1—187 liegen von a 926—1052, also außerhalb unserer Zeit. Kugler, Erklärung von tausend Ortsnamen in der Altmühlalp und ihrem Umkreis. 1873. Wilhelm Schmidt, romanische Orts-

nahme, Ansiedlungsweise. Vielfach sind die Ergebnisse bei den Alamannen<sup>1)</sup> auch hier zutreffend.

Dies gilt vor Allem von dem Wichtigsten: von dem Einfluß, den auf die Ortsbezeichnungen die Art der Niederlassung geübt hat, aber auch von den übrigen für die Namengebung bestimmenden Gründen. Man<sup>2)</sup> hat der Zeitfolge nach abgelagerte Schichten von solchen Bestimmungsgründen nachgewiesen. Auch hier sind gar lehrreich die nach einem Geschlecht oder nach Einzelnen benannten Orte<sup>3)</sup>: oft nach den ersten Ansiedlern<sup>4)</sup>, aber auch nach späteren, aus irgend einem Grund: Reichtum, Adel, lange Vererbung unter hervorragenden Bewohnern<sup>5)</sup>. Aber auch nach weltlichen wie geistlichen Amts-Namen (Grafsing, Pfarr-, Bischof-, Pfaff-) werden oft Orte benannt<sup>6)</sup>: auch nach kirchlichen Niederlassungen (-Kirchen, Weihen-), -Kloster, -Cella, Soln-hofen, cella Soli<sup>7)</sup>. Die Häufigsten sind selbstverständlich die von der Orts-Beschaffenheit

---

namen oberbair. Archiv B. 33 S. 11; über solche bei München, v. Kiezler a. a. O. S. 99 101f. Weishaupt, Namenbuch, 1877. Sulz, oberdeutsches Flurnamenbuch, 1880. (Verdienstlich, aber stark lektisirend!) Wessinger, bairische Orts- und Fluß-Namen. 2. Auflage. 1886. v. Orienberger, die Ortsnamen des Indiculus Arnonis und der breves notitiae. Mittheilungen der Gesellschaft für salzburgische Landeskunde. XXVI. 1886. S. 1—76. Zu den Ortsnamen vgl. auch Heindl, Alahmuntinga. Augsburger Postzeitung. 1899. No. 11. Eine lehrreiche Sammlung heutiger Ortsnamen bei Staffler, Register zu „Tirol und Vorarlberg“. I. 1839. 1846. 1847.

1) Könige IX. 1. S. 114.

2) v. Kiezler, Ortsnamen, oberbairisches Archiv B. 44. Vielfach folgend, aber auch ergänzend Faslinger, agilolf. Klöster.

3) v. Kiezler, S. 41. Faslinger S. 7. -hufen, -hofen, -dorf, -heim.

4) Faslinger S. 6.

5) Ueber die Entstehungszeit der Namen auf -ingen v. Kiezler, auf -hausen S. 49, jünger -hofen und -dorf Faslinger S. 6. Ueber die Ortsnamen auf -ingen v. Kiezler. Ortsnamen S. 48f.: guter Ackerboden zog die ältesten Ansiedelungen von Geschlechtern an; ganz unrichtig Kutzl S. 16 (-ing aus eigan -bb aus allod!) Ansiedelung gleich einer ganzen Sippe oder eines Einzelnen, dessen Söhne sich später aus der väterlichen Were lösen und ausbreiten S. 54; -heim, -hausen, -hofen immer nur von Einem gegründet(?) S. 56.

6) Faslinger S. 6. Seltsam, daß hier zu den „Personen des öffentlichen Rechts“ auch gezählt wird — der Satan: in Satanasinga M. B. I. No. 1139; vgl. Münchener Neueste Nachrichten 1903. No. 153.

7) Sualonis (Vita St. S. p. 158); von Kirchen hergenommen Faslinger, Kirchenpatrocinien S. 347.

hergenommenen Namen<sup>1)</sup>; so heißen viele nach Flüssen, auch ganz kleinen Wasserläufen<sup>2)</sup> und die von der wirthschaftlichen Verwendung: so die ungezählten auf „Reuten“<sup>3)</sup> und „Schwenden“ — mit Art und Feuer —<sup>4)</sup>, die uns von der gewaltigen bis ins XI. Jahrhundert fortgesetzten Bodengewinnung berichten, zumal auch durch die Arbeit der rührigen (Benedictiner) Mönche. Gewiß ist diese hoch anzuschlagen: doch gewinnt es<sup>5)</sup> zuweilen in der katholischen Literatur den Anschein, als hätten die Klöster alles gethan. Aber auch der zahllosen Gemein-freien, nicht nur der „Edeln“ d. h. der Großgrundbesitzer, Lebensbedürfniß erzwang doch auch deren stets wachsende Landgewinnung, von der wir nur eben nicht wie von der kirchlichen urkundliche Beläge haben. Hatten auch die Klöster durch Bildung, Betriebscapital, namentlich die starke Zahl geistlicher Leiter und weltlicher abhängiger Arbeiter, planmäßige, kluge Wirthschaft, gewaltigen Vorsprung, — immerhin waren es doch nur ein par tausend Mönche gegenüber der Million von Bauern — ursprünglich regelmäßig Freien —<sup>6)</sup>, die von Bozen bis Regensburg, vom Lech bis nach Ungarn hinein wohnten und von denen jeder durch Heirath aus der väterlichen Were scheidende Sohn ein Roder, Röder, Schwendner, Neubauer werden mußte<sup>7)</sup>. Damit hängt zusammen das doch allzu schwere Gewicht, das bei den Klostergründungen auf jenen Zweck der Rodung durch die Mönche gelegt wird<sup>8)</sup>, indem man „Gebets-“ und „Arbeits-Kloster“ unterscheiden will: alle Klöster waren Gebets-„Klöster“, die Arbeit nur Mittel zu dem religiösen Zweck des „Seelenheils“, wie jedesmal gesagt wird.

Im Gegensatz zu den kirchlich gefärbten Ortsnamen werden die auf — „haupten“ (Thier-, Roß-, Schweins-, Hundshaupten) auf die

1) Könige IX. 1. S. 115 f.

2) Tr. Fr. 816 [a.?] fluvio qui vocatur Suind-aha . . locus prope autem simili vocabulo nuncupatur.

3) Auch Nota: viermal Tr. Fr. I. 9. p. 98.

4) Aber auch Wihsa, pratum, Vich-Weida Tr. Fr. 999, 1014. Mühle, Sand, Kies, Gries, Mor, Rieb.

5) Auch bei Fastlinger a. a. D.

6) Daher Freimann als Ortsname, „zu den freien Männern“: so gewiß richtig v. Kiezler S. 68: aber = barschallen? Es gab doch auch — und viel mehr — andre freie Männer.

7) Ueber Roden, Reuten, Runcare in Ortsnamen Steub, Ethnologie S. 98, v. Kiezler, Ortsnamen S. 101.

8) Von Fastlinger, S. 55.

bekannten heidnischen Opferbräuche zurückgeführt<sup>1)</sup>: doch mit sehr zweifelhaftem Recht.

Ganz irrig werden die vielen Ortsnamen auf beuren auf den alamannischen (!) Stamm der Burier<sup>2)</sup> zurückgeführt<sup>3)</sup>. Selten führt ein Ort zwei germanische Namen<sup>4)</sup>: wenn Gruching „alio nomine Folinchova vocatur“<sup>5)</sup>, so ist zu dem alten „patronymischen“ Namen auf ing<sup>6)</sup> der neue von der wirthschaftlichen Verwendung her getreten. Im Slavenland begegnen später slavische und deutsche Doppelnamen<sup>7)</sup>. Kloster Chiemssee hieß »vulgariter« Duma a. 890.

### III. Ansiedelung. Robung. Almände.

Die Landtheilung<sup>8)</sup> geschah hier in gleicher Weise — und zwar aus den gleichen zwingenden Gründen — wie bei allen Germanen: so bei den Alamannen<sup>9)</sup> nach dem einzig anwendbaren Maßstab, dem Bedürfnisse des selbstständigen Sippe-Hauptes, des *faramannus*<sup>10)</sup>: das heißt: nach der Zahl der von ihm zu versorgenden Sippeglieder, freien, halbfreien, unfreien Abhängigen und der Herdenthiere. An Auslosung gleicher Theile ist hier so wenig wie anderwärts<sup>11)</sup> zu denken, heißt das Sondereigen zuweilen *los*, *hluz*<sup>12)</sup>, so heißt das wie *sors* nur „Theil“. Man kann daher nicht sagen<sup>13)</sup>, daß den Abligen (den fünf *genealogiae nobiles*) der „Löwenanteil“ zufiel d. h. ungerecht viel: finden wir bei diesen Geschlechtern allerdings gar bald ganz gewaltiges Grundeigen, so erklärt sich das — für die ersten Zeiten

1) Von Fastlinger, S. 148: aber von Hundopfern wissen wir nichts, sie sind nicht anzunehmen.

2) Deutsche Geschichte Ia. S. 88, 197, 431, 438 f., 446.

3) So von Filz, Michaelbeuren S. 4 f.

4) Einmal Tr. Fr. 857 loco nomine Holza, quod alio nomine dicitur Waldprandishofen. Im IX. Jahrhundert neben einander Manin-Seo und Lunaelacus Trad. Cod. Lunaelac. No. 19. a. 827.

5) Nieb I. No. 25. a. 830.

6) Vgl. Mezler, Ortsnamen.

7) Kleinmayr, Anhang No. 31. p. 88 a. 837.

8) Ueber territorium Merkel, XVI. 9. hluz, los, bei Schmeller.

9) Rönige IX. 1. S. 428 f.

10) Urgesch. IV. S. 204 Zillner, Culturgeschichte S. 34. Einforderung je nach der Nothdurft.

11) Rönige IX. 1. S. 428. Urgesch. I. 2 S. 81. II.

12) Trad. Fris. I. 2. No. 439. bei Rozroh p. 73 hluz, quod angar, dicimus.

13) Mit Fastlinger S. 8.

— sehr einfach aus dem angegebenen Maßstab: diese Geschlechter hatten eben unvergleichlich mehr Menschen und Thiere zu versorgen als ein gemeinfreier mit nur Weib und Kind. Da es sich hier um altgermanischen Volksadel<sup>1)</sup> handelt, besteht kein Grund zu bezweifeln, daß die Baiern diese Geschlechter als hervorragende schon mit nach Noricum gebracht hatten. Nach einigen Menschenaltern freilich mußten auch hier wie bei Franken und Alamannen<sup>2)</sup> die volkswirtschaftlichen Gründe wirken, die den Grundbesitz der Vornehmen alsbald über das ursprüngliche Maß hinaus auf Kosten der Kleinbauern gewaltig steigerten — wie zum Theil aus andern Gründen — den der Kirchen und Klöster.

Gesetzliche systematische Landtheilung wie bei Ost-<sup>3)</sup> und Westgoten<sup>4)</sup> und Burgunden<sup>5)</sup> hat hier so wenig wie bei Franken<sup>6)</sup> und Alamannen<sup>7)</sup> stattgefunden. Die Einwanderer fanden in Folge des Abzugs der Römer unter Dobaxar (oben S. 26) viele possessiones verlassen vor: in andern Fällen trafen sie den possessor nicht mehr, wohl aber dessen zurückgebliebne Colonen und Slaven an, zu denen sie nun in die gleichen Verhältnisse traten wie früher der Römer; seltener wohl, aber auch zuweilen kam es vor, daß der possessor selbst blieb und zum Colonen herabgedrückt ward, am seltensten daß er, vollfrei und reich, als großer Grundeigner verblieb (Dominicus, Quartinus, unten „Volk“, Römer).

Die Einwanderer ließen sich auch hier<sup>8)</sup> nieder und siedelten sich an, wie sie gewandert waren, das heißt nach *gentes cognationesque quae una coierint*<sup>9)</sup> d. h. nach Sippen, so daß die Gesippen, wie sie Wandergenossen gewesen waren, nun Nachbarn wurden<sup>10)</sup>. Daß die Gesippen bei der Einwanderung und zumal bei Erweiterung der ursprünglichen Ansiedelung neben einander siedelten, erhellt auch aus den Ortsnamen, zumal denen auf *-ing*<sup>11)</sup>. Daher kann eine Urkunde<sup>12)</sup>

1) Könige I. S. 18, 62. D. G. Ia. S. 213.

2) Könige VII. 1. S. 143 f. IX. 1. S. 116, 150.

3) Könige II. S. 6.

4) Könige VI. S. 122 f.

5) Urgesch. IV. S. 115. Könige IX. 3.

6) Könige VII. 1. S. 103, 147, 197.

7) Könige IX. 1. S. 152, 124.

8) Könige IX. S. 211.

9) Caesar, de bello Gallico VI. 22,

10) So auch v. Meuzler, Ortsnamen S. 59.

11) v. Meuzler, Ortsnamen S. 43, 59, 70.

12) Coll. Patav. 5.

besagen in vico<sup>1)</sup> et genealogia quae dicuntur d. h. das Dorf besteht aus Höfen bestimmter Geschlechter, wie bei den Alamannen<sup>2)</sup>. So wird die Nachbarschaft eine Geschlechtsgemarkung<sup>3)</sup>, so erhält der ganze vicus<sup>4)</sup> den vom Geschlecht abgeleiteten Namen („Reginperhtes-Husir“), was aber durchaus nicht „Gesamteigenthum aller Gesippen am Boden voraussetzt<sup>5)</sup>. So heißt Elar-husun von Eralo, nicht umgekehrt<sup>6)</sup>, so wohnt in Jezen Dorf ein comes Jezo, nicht nach diesem, sondern nach einem gleichnamigen Ahn so benannt<sup>7)</sup>, so wohnt Wolfpercht in Wolfperhteshusun<sup>8)</sup>; hierher gehören die meisten — nicht alle —<sup>9)</sup> Ortsnamen auf -ingen<sup>10)</sup>, nach »genealogiae«, was nicht bloß von den fünf Adelsgeschlechtern zu brauchen ist<sup>11)</sup>.

Den Gegensatz zu solchen von der Sippe besiedelten Grundstücken bilden casatae aliunde attractae d. h. erst später herangezogene Ansiedelungen von mancherlei Abhängigen<sup>12)</sup>. So begegnen mehrere namentlich benannte casae cum casatis, cum tota sua marca<sup>13)</sup>. Daß Dorf- und Hof-Siedelung auch hier<sup>14)</sup> gleich alt nebeneinander vorkamen, zeigen auch die Ortsnamen, die, von ganzen Sippen und von Einzelnen gebildet, nebeneinander auftreten<sup>15)</sup>. — Dorf (»turba«) ist wohl Ansiedelung mehrerer Zugehöriger eines Hauptes (nicht gerade Eigenthümers von Unfreien) — Heim ist der Hof je eines Hofherrn<sup>16)</sup>. Die Sippeverbände hatten sich aber zur Zeit Karls, wenn nicht ganz aufgelöst<sup>17)</sup>, stark gelockert.

1) Könige IX. 1. S. 107.

2) In L. Alam. 87. Könige IX. 1. S. 353.

3) Von Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 7. Zeumer, Form. II. p. 459. Könige IX. 1. S. 107.

4) Anders der von Grundherren angelegte Weiler, Könige a. a. D. S. 432.

5) Vicus ist Rang bei Aibling a. 752. Tr. Fr. Ia. p. 50. Bozen liegt in einem vicus.

6) l. c. 680 a. 853.

7) Könige IX. 1. S. 114.

8) Tr. Fr. Ia. p. 45.

9) Spätere Bedeutungen Fastlinger S. 6.

10) v. Kiezer, Ortsnamen S. 49.

11) Wie Fastlinger a. a. D.

12) M. B. XXVIII. 3. p. 198.

13) Cod. Trad. Lunaelac. No. 39.

14) Bgl. IX. 1. S. 428. D. G. Ia. L. 151.

15) So v. Kiezer, Ortsnamen S. 59.

16) So treffend v. Kiezer, Ortsnamen S. 93.

17) Wie v. Kiezer, Ortsnamen S. 56.

Zuweilen trägt Eine Siebelung zwei Namen, dann häufiger zwei germanische<sup>1)</sup>, seltener einen germanischen und einen lateinischen (Salzburg-Juvavo), auch Flüsse: (Salzach, Ivarus), auch wohl einen aus dem Latein verberbt<sup>2)</sup>. Ortsnamen werden auch (z. B. mit dem Wechsel der Bewohner) geändert<sup>3)</sup>.

Das Land war bis ins XI. Jahrhundert weithin von Wald, Sumpf, Heide bedeckt: und zwar nicht nur etwa im Hochgebirg: — hier war Salzburg a. 480 durch einen Streifzug von Herulern Donau aufwärts wüst gelegt worden: Bäume und Büsche waren über die alten Gebäude hingewachsen: Sanct Rupert muß (c. a. 700) die Stadt erst wieder davon reinigen (*ex purgare*, wie von Wald-Rodung gesagt<sup>4)</sup>). Zu dieser Zeit jagen und suchen nach Gold zwei Männer im Pongau bei Bischofshofen: die Gegend ist herzoglich, aber wüst. Auch in der Ebene, dem heutigen Franken, im Nordgau wird die Gegend um Eichstätt vom heiligen Willibald<sup>5)</sup> (gest. c. a. 786), die um Heidenheim vom heiligen Wynibald<sup>6)</sup> (gest. a. 761) öd, wüst, unangebaut vorgefunden, ebenso von Sanct Sualo das Land um Solnhofen<sup>7)</sup> c. a. 794 und zur Zeit Sturmi's (gest. a. 779) die Buchonia<sup>8)</sup>. Ganz regelmäßig werden in den Vergabungen noch des X. Jahrhunderts weite Strecken völlig unbebauten, ungerobeten Landes, *terrae incultae*<sup>9)</sup>, neben *cultae* aufgezählt<sup>10)</sup>.

Im VII. Jahrhundert ist der Anbau noch schwach<sup>11)</sup>. Außer den

1) Tr. Fr. 550 a. 831 ad Tanstettin, quod (sic) vicus vocatur Humpla No. 97. a. 784 Clana (germanisch?) villa nuncupante (l. nuncupata) Waldkereshova No. 101. a. 790 loca quae dicuntur ad Waldiu seu ad. Isna, fast ebenso No. 109. a. 792.

2) Tr. Fr. No. 22. a. 769 Gelau aus, gelatus campus, Eisfeld.

3) l. c. No. 157 [a?] in loco Pochava sed nunc eodem (sic) locum Erphunes-Reod (Erferrent) appellare volgus — dies also schuf die Neubenennung — consueverat, weil ein späterer Erwerber Erphun dort gerobet hatte. (Ober Reod = Aeb?).

4) Brev. Not. II. 2. III. 7. Breves notitiae III 1.

5) Vita p. 105.

6) Vita p. 111.

7) Vita St. Sualonis p. 161.

8) Eigil, vita Sturmi Scriptor. II. p. 307.

9) Unter Tassilo, aber auch noch a. 874 Cod. Trad. Lunaelac. No. 115 a.

10) So der Cod. Patav. M. B. XXVIII. p. 1—75, zumal auch bei Klostergründungen, Fastlinger S. 32.

11) Fastlinger S. 2.

Almännbewäldern<sup>1)</sup> sind die herzoglichen hervorzuheben (aber nicht im Sinn eines Forst- oder Jagd-Regals)<sup>2)</sup>: sie sind so ausgedehnt, daß mitten in einem Kronwald eine einer Kirche gehörige ganze marca — offenbar auch Wald — liegen mag, die, angestritten, vom König der Kirche zugesprochen wird, wie es zu Zeiten eines früheren Bischofs<sup>3)</sup> war. Verlassen, verödet heißt der Wallgau, pagum desertum<sup>4)</sup> a. 764, die Scharnitz, Scaranzia, solitudo<sup>5)</sup>.

Bei Vergabung von Eigenthum, aber auch von bloßem Nießbrauch, precarium, beneficium<sup>6)</sup>, wird ausdrücklich das Rodungsrecht mit übertragen —<sup>7)</sup> zum Vortheil des Eigenthümers! Unbeschränktes Rodungsrecht im herzoglichen Wald gewährt Tassilo Kremsmünster<sup>8)</sup>, auch das Recht, geschenktes Land durch Rodung zu ergänzen, zu vermehren, weiteres hinzu zu nehmen<sup>9)</sup>. So bei Klostergründung Rodung nach Belieben<sup>10)</sup>. Abhängige Slaven haben dort ohne Verstattung gerodet: der Herzog läßt es dabei<sup>11)</sup>. Auch gerodeter Wald heißt immer noch »Foresta<sup>12)</sup>. Offne Rodung, die nicht verboten wird, gilt (recht allgemein) als erlaubt: „die Art ist ein Rufer, kein Dieb<sup>13)</sup>“: daher wird zugelassen einfache comprehensio, Bisanc, neben ausdrücklicher Verstattung durch einen Fiscalbeamten<sup>14)</sup>. In dem gerodeten Bauland fanden die Einwanderer die Hochäcker, dunkeln, jedesfalles ungermanischen Ursprungs — denn vor den Baiern waren

1) S. unten.

2) Rönige IX. 1. S. 595.

3) M. B. XXVIII. No. 58. p. 78 a. 887 quanto ille optime valuit: Passau: daher Pazou-hard, forestus Patavaiensis.

4) Tr. Fr. No. 12.

5) l. c.

6) Rönige IX. 1. S. 167, 563.

7) Silva ad stirpandum a. 815 Kleinmayrn Anhang 18 p. 64.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 2.

9) Böhmer-Mühlbacher I. No. 1964.

10) M. B. XXVIII. 3. p. 197 in circuitu cultum faciant quantum velint sine omni prohibitione . . de incultis ex omni parte quantum voluerint cultum faciant . . quantum sufficiat agros vel pratas faciendi licentiam concedimus.

11) l. c. Cod. Patav. No. 2 a. 777.

12) l. c. p. 199.

13) Rönige IX. 1. S. 468. Dietherr und Graf, Deutsche Rechtsprüchörter S. 78.

14) Forstmeister, magistri cujusdam concessione M. B. XXVIII. No. 92 a. 903.



Germanen nicht im Lande gewesen —<sup>1)</sup>: sie setzten deren Anlage nicht fort: denn sie brachten andere feste Formen der Bodenbebauung mit<sup>2)</sup>.

Sala, daher Sal-Land, hat hier die gleiche Bedeutung wie sonst im Reich<sup>3)</sup>: vom Herrn selbst bewohntes und bewirthschaftetes<sup>4)</sup>. Soll es ausnahmsweise „nach salischem Recht zu beurtheilendes“ bedeuten, kann es nur sagen sollen, daß der jeweilige Eigenthümer nach salischem Recht lebt; ändert sich dies, muß, nach dem Personalprincip, auch das Land nach dem Recht des neuen Eigners beurtheilt werden. Daher salische Hufen auch in Pannonien<sup>5)</sup>, in Baiern<sup>6)</sup>, im Donaugau<sup>7)</sup>. Eine villa Pazhares salida<sup>8)</sup>.

Die verschiedensten Arten des Bodens und der Boden-Nutzung zählen die Vergabungsurkunden erschöpfend auf<sup>9)</sup>: Getreideacker und Wiesen: weite Wiesenflächen bei Regensburg — 58 Fuhren Heu — schenkt Karl a. 794 Sanct Emeramm.<sup>10)</sup> Tassilo gewährt den Klosterleuten von Kremsmünster die gleichen Weiderechte in dem Wald und der sonstigen Almände wie seinen eignen Leuten (>nostris<)<sup>11)</sup>.

Bewirthschaften heißt visitare<sup>12)</sup>.

Die „Markt“, d. h. das Marktrecht, der Inbegriff der Nutzungsrechte an der Markt<sup>13)</sup>, war damals zum Betrieb der Landwirtschaft ganz unentbehrlich<sup>14)</sup>: daher zählen die Urkunden alle Bestandtheile,

1) Ueber die Hochäcker s. unten S. 88.

2) Meixen I. Könige IX. 1. S. 443. Fästlinger S. 50.

3) Könige VII. 1. S. 278. VIII. S. 28, 220. IX. S. 188, 428.

4) Salaricia: dagegen casa scuricia, Scherer, Cod. Trad. Lunaelac. No. 19 a. 817. Aforis, foris Coll. Patav. 5 Außen-Land? „Draußen“, getrennt von der sala dominica und deren mansi? Du Cange I. p. 137 III. p. 557.

5) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 202 a. 903.

6) l. c. No. 56 a. 884. l. c. b. 302 hoba salica nach Fästlinger S. 124 eine Salzhuber?

7) Rib I. No. 64. a. 884.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 56. a. 788—800. Terra salaricia ist aber Salz bietendes Land Cod. Trad. Lunaelac. No. 70. a. 760. Du Cange VII. p. 278.

9) Könige IX. 1. S. 534.

10) M. B. XXVIII. No. 2. p. 3.

11) l. c. Cod. Patav. a. 777.

12) Cod. Trad. Lunaelac. No. 81. a. 820 ut in beneficium vestrum hoc visitare et emeliorare faciam usque in diem vitae meae. No. 106. a. 831 und oft.

13) Commarchia nostra, commarcha Guntberti Rib I. No. 5 a. 778. 14. a. 808. 15. a. 810.

14) Könige IX. 1. S. 459.

Arten des Bodens und alle Arten von Nutzungen sorgfältig auf: eine villa wird verschenkt »cum omni sua marca«, mancipiis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumque decursibus vel quicquid ad ipsam villam pertinere videtur<sup>1)</sup>.

Bei Wald werden edelnde Bäume, fructuosa silva, d. h. Eichen und Buchen, unterschieden<sup>2)</sup> [15 Joche silvae frugiferae<sup>3)</sup>], bedeutsam für die so wichtige<sup>4)</sup> Schweinemast, wobei die Zahl der Thiere, z. B. je für Einen Almännwald, festgestellt wird<sup>5)</sup>. Die Schweinemast wird in einem Königsforst nicht gewährt, propter venationem nostram<sup>6)</sup>. Die Mark besteht meist aus Wald<sup>7)</sup>. An dem Almännwald gibt es später nur ein beschränktes Rodungsrecht: daher werden nun verklagt „jene, welche in diesem Gemeinewald gegen das Gesetz mehr als sie durften“ gerobet, wie jene, welche sich das Eigenthum angemast haben“<sup>8)</sup>. In dem großen Markwald können ganze Grafschaften gränzen<sup>9)</sup>. Oft ist aber auch an aufgetheilten Almännwäldern an früher ererbten ungetheilten Wald zu denken<sup>10)</sup>. Dagegen die Rechte an der Mark heißen [auch] commarchia nostra<sup>11)</sup>. Nicht immer ist durchsichtig, welche Art von Boden oder Rechten gemeint ist: concapacitas<sup>12)</sup>, a foris, foris<sup>13)</sup>.

Außer Wald besteht die Almännweide aus Weide<sup>14)</sup>.

1) M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 15. p. 15. a. 754. Villa cum omni marca atque adjacentiis Cod. Trad. Lunaelac. ebenda No. 74. 83. a. 749. 751. cum omne [sic] marca atque jacentiis suis No. 25. 26.

2) Rib I. No. 40. a. 848.

3) M. B. XXVIII. No. 77. p. 106.

4) Rönige VI.<sup>2</sup> S. 280. Westgotische Studien S. 97. IX. 1. S. 473.

5) Coll. Pat. No. 5. 6.: forestem ad villam pertinentem, ubi saginari possunt porci tanti.

6) Kleinmayr, Anhang No. 54. p. 114 a. 890.

7) cum omni marcha seu silva M. B. XI. p. 15.

8) Rib I. No. 17. a. 819.

9) Rib I. No. 39. a. 844.

10) Rib I. No. 5. a. 778 quicquid mihi debetur de portione silvae.

11) l. c. 14. a. 808. commarchia Guntberti.

12) proprietatem, quam in illa c. habet Rib I. No. 49. a. 866. nach Du Cange II. p. 473 nur = campus, regio: eher wohl marcha.

13) Coll. Pat. 5.: vielleicht „draußen“, getrennt von der sala dominica und deren mansi (Pflugland?) s. oben S. 83, anders Du Cange I. p. 137. III. p. 557.

14) Noda, „ein wasserreicher Weideplatz“ (nach Du Cange V. p. 600) Form. St. Emer. Fragm. No. 4. Waldweide M. B. Cod. Pat. No. 2. a. 777. paseua quos (sic) vulgus (d. h. die deutsch Sprechenden) nominant »forst«.

Auch Mühlen gehören zwar oft Privaten, — auch wohl Mühlenstätten, d. h. zu dieser Anlage geeignete, zur Zeit nicht damit bebaute Orte, mit dem Mühlenrecht: — aber auch als Bestandtheile der *Almände*, *loca publica*, zu allgemeinem Gebrauch und dann — besonders gefriedet — der Gemeinde zu eigen<sup>1)</sup>. Neben Mühlen und mühlenberechtigten Orten werden manchmal Wege-Rechte genannt und veräußert: aber die *via*, die mit einer Mühle und zwei Tagwerten verschenkt wird<sup>2)</sup>, ist Eigenthum am Wegboden, nicht nur ein Wege-Recht<sup>3)</sup>.

Will es befremden, die im Gebirg so häufigen und so unentbehrlichen *Almen* so selten in den Urkunden erwähnt zu finden<sup>4)</sup>, so ist zu erwägen, daß sie gerade als unentbehrlicher Theil des Gemeineigenthums selten vergabt wurden<sup>5)</sup>. Zweifelhaft auch die oft als Zubehörden von Gütern aufgeführten *wadri scampi*<sup>6)</sup>. Aber auch Obstgärten, *pomeria*, verschieden von *hortus*, Blumen- und Gemüsegärten<sup>7)</sup>, werden gar oft erwähnt (bei Regensburg unter Karl III. und Arnulf<sup>8)</sup>. Doch nur Einmal (spät) ein Nußbaum: *in arborem qui dicetur [sic] nuzbou*, offenbar ein seltener Baum<sup>9)</sup>.

Ueberraschend häufig wird Weinbau erwähnt<sup>10)</sup>: gepriesen waren

1) M. B. IX. p. 126. a. 890: vgl. unten Mühlen- und Fischerei-Recht.

2) Cod. Trad. Lunaelac. No. 52.

3) Zwei Mühlen und eine Bäckerei 54, eine Mühle *pars nostrae mulinae et vias nostras apertas ad illa mulina* werden verschenkt. Cod. Trad. Lunaelac. No. 128 a. 822. No. 53.

4) Eine herzogliche *alpa ad profectum pecodum (sic) pascere*, Viehtrieb. Viehweide M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 2 a. 777, zu dem Hof *Brigen inter convalles* gehören *montana, alpes, planities, rupes, colles, venationes* Trad. Frising. I. p. 31. M. B. I. No. 2. *cum alpisermis callipeum(?) vasorum et ligneorum*: verberbt aus: *alpes, ermis = eremis*. l. c. No. 91. a. 129. a. 901.

5) Aber zum Beispiel: *cum montibus et alppis (sic) venaeconibus . . faretibus (neben silvis) aquis . . molinus . . piscacionibus* *Meinapru*, Anhang No. 51 p. 109. a. 889.

6) *Äbnige IX. 1. S. 489* nach J. Grimm *N. A. I. 4 S. 275* zu trennen in: *wadris, campis* (keinesfalls wie *Du Cange wadiis*) ein „Wahrzeichen?“ S. die Stellen in den Formeln bei Zeumer I. p. 266, 269, 275, 279. — M. B. XXVIII. p. 59. a. 796. Form. Salzburg. No. 4; aber auch *areae* (in loco *Eporestal* M. B. XXVIII. No. 2. Cod. Pat. a. 777. Verschieden steht (statt *vadris campis*) *vadris capris* *Meinapru*, Anhang No. 18. p. 63 a. 815; *wadris capis* Cod. Trad. Lunaelac. No. 116. a. 824.

7) M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 11. p. 11. a. 788—800.

8) *Nieb I. l. c.*

9) Cod. Trad. Lunaelac. No. 159.

10) *Arbeo, vita St. Emeram.: regio . . vini ferax.*

schon in den Tagen des Augustus die rhätischen, südtirolischen, zumal um Bozen, um den die Bischöfe von Freising und von Trient vielfach haderten: aber in andern Tagen ward der Saft der Traube erst durch Zusatz von Honig und Gewürz genießbar. In der Ostmark<sup>1)</sup>, in Niederbayern werden unfreie oder doch an die Scholle gebundene Winzer mit den Rebgärten veräußert<sup>2)</sup>. Auch bei Regensburg hatten die Römer Wein eingeführt<sup>3)</sup>: ein Ort „Winzer“ ist ad vineas: er ward hier bis ins späte Mittelalter gepflegt. [Wein auch bei Salzburg<sup>4)</sup>.]

Im IX. Jahrhundert ist der Boden schon weit über das Bedürfnis hinaus zu mannfaltigem Genuß verwendet, zumal von den Klöstern in ihren „Paradiesen“ d. h. Schmuckgärten<sup>5)</sup>; aber auch Thiergärten, »Pruoili« finden sich hier<sup>6)</sup> wie bei den königlichen villae<sup>7)</sup>.

Säuberlich und sorglich wird das Gränzwesen geordnet: doch sind Gränzirrungen nicht selten. Der Abt von Mondsee nimmt mit dem Grafen und 66 nobiles einen Gränzaugenschein und ein Gränzzeugniß vor, wobei die nobiles das ausschließende Nutzungsrecht des Klosters anerkennen<sup>8)</sup>. [Gränzzeichen „am Stein“ mitten im Fluß.] Eine dem Kloster entzogene Marcha wird von 7 Grafen und vielen (92) Andern behufs der Gränzabsteckung (limitibus distinctus) umschritten (circumductus)<sup>9)</sup>. Urkundenbruchstücke enthalten zuweilen bloß die Gränzfeststellung nach Gränzbegehung ohne Angabe des Rechtsstreits<sup>10)</sup>. Waldungen bildeten regelmäßig die Gränzen<sup>11)</sup>: silvae sive termini (= marcae) conclusione<sup>12)</sup>. Daher wird zur Feststellung der Gränzen der Wald umritten, cavallicare<sup>13)</sup>.

Der Herzog befiehlt die Feststellung zweifeliger, bestrittner

1) M. B. IX. p. 100 (Altacher Urkunden).

2) l. o. p. 15. vineas cum cultoribus suis.

3) Scherer, Weinbau zu Regensburg 1869.

4) Kleinmahrn, Anhang No. 54. p. 112 a. 890. cum vineis et saginacione (Schweinemaß) et monte querceato.

5) Faslinger a. a. D.

6) Mieb I. No. 67. a. 887.

7) Rönige VIII. 5. S. 19, 25.

8) Cod. Trad. Lunael. No. 62. a. 824.

9) Mieb. I. No. 72. a. 890.

10) z. B. Cod. Trad. Lunaelac. No. 157. 188.

11) Rönige IX. 1. S. 459. Rünge, Markt, Wald, Gränze S. 259; oben S. 5.

12) M. B. XXVIII. No. 31. p. 45. a. 853.

13) Mieb I. No. 17. a. 819: pi-risan.

Gränzen<sup>1)</sup>; er selbst thut dies<sup>2)</sup>. Sehr häufig sind Gränzeichen in Baumstämme eingebauen<sup>3)</sup>. Die Kloster-Filialen schufen wie vorgeschobne Posten Gränz-Rodungen: — auch im Wettbewerb mit den Nachbar-Klöstern Bisänge für ihr Mutterkloster; solche cellulae werden dann oft Grundlagen späterer „Land-Ämter“<sup>4)</sup>.

Mit Vorliebe wählte man nicht nur Flüsse wie Donau, Isar<sup>5)</sup>, Inn, auch unerachtet ihrer Veränderlichkeit viel kleinere Wasserläufe<sup>6)</sup> zu Gränz-Linien<sup>7)</sup> oder vielmehr: die Siebelungen waren durch solche — auch Seen (z. B. Attersee) — bedingt worden. Besonders auch später in der Ostmark<sup>8)</sup>. Dies geschah so häufig, daß es in Formeln — nach Vorgang wirklicher Urkunden — aufgenommen ward<sup>9)</sup>.

An Maßen begegnen außer den gemein herkömmlichen<sup>10)</sup> gallische Leugen (= 1 $\frac{1}{2}$  römische Meilen, 1500 Schritt). Nach leugae (louvae) wird noch 823 gerechnet<sup>11)</sup>. Ruten, virgae, perticae (10 Fuß) oder Andelenna<sup>12)</sup>: bei Kirchen bestehen die Ackerstücke oft in 4 perticae

1) M. B. XXVIII. No. 2. a. 777.

2) L. c. quod ipse definire decrevi et a terminis interposui.

3) Nieb I. No. 26. a. 830 ubi in duabus arboribus evidentia signa monstrantur. Ebenso M. B. XXVIII. 14. p. 222 a. 832. Fastlinger S. 59 versteht unter seinen »confinien« wohl Marken: Almännen?

4) So treffend Fastlinger a. a. O.

5) Loco Fogalkelda de illorum confinges (l. confiniis) . . . ultra flumina Isara Tr. Fr. 573.

6) Die beiden Isar-Flüsse. M. B. XXVIII. p. 198.

7) Als Gränzen Wasserläufe (und strata publica) Kleinmayrn, Anhang No. 32. p. 88. a. 837. Ausschließlich Bäche als Gränzen beim Aber-See. Cod. Trad. Lunaelac. No. 139. a. 829. Häufig Mündungen von Wasserläufen Sagn No. 6. p. 13 a. a. 877 und wiederholt.

8) In den Passauer Urkunden M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 2. a. 777, auch in den Atacher- und in den Kaiser- und Königs-Urkunden oft. Nieb I. No. 4. a. 776. M. B. IX. p. 105. a. 831.

9) Form. St. Emer. Fragm. II. No. 15 und sehr oft.

10) Rönige IX. 1. S. 453.

11) Cod. Prad. Lunaelac. No. 125; was ist mensura carnalium? (ebenda) virga 129 a. 824; was ist hier 1 fustum? Du Cange III. 639: weber. fustum noch fusta geben Sinn: neben 1 virga 1 fustum: ein Maß von Gehölz? hobonia No. 130. l. c. ist wohl huba; ist l. c. No. 133 a. 825 mura Mühr oder Mauer? fustum = Holz?

12) L. B. I. 13. 4 Ruten = 40 Fuß breit, 40 R. 400 Fuß lang s. besonders v. Mezler, Ortsnamen S. 100; über andecinga Du Cange I. p. 245.

Breite, 40(?) Länge. Nach *perticae* rechnet auch Karl a. 794<sup>1)</sup>. *Pecia*<sup>2)</sup> ist kein Landmaß, vielmehr umgekehrt ein nicht bestimmt ausgemessenes Stück Wiese (*»pièce«*). Auch Bifang hält man<sup>3)</sup> sehr mit Unrecht<sup>4)</sup> für ein Flächenmaß wie *pertica*<sup>5)</sup>.

Begeistert schildert Arbeo (a. 765—784) das schöne Land und seine reichen Erzeugnisse<sup>6)</sup>, wohl schematisch und übertrieben: Wald, Wein, Eisen, Silber, Gold, Salz, Purpur<sup>7)</sup>, Wisente, Hirsche, Gamsen, Vieh, Fische<sup>8)</sup>, Bienen. Auch hier<sup>9)</sup> [und aus den gleichen Gründen: starke Nachfrage nach Honig (oben S. 86) und Wachs-Kerzen] ward die Bienenzucht, zumal auch durch angesiedelte Slaven („Zeidler“ slavisch, Imker deutsch) eifrig betrieben mit weitgehender Begünstigung (z. B. der Bienen-Folge), durch das Bienen-Recht.

Die Einwanderer waren bereits ein vorwiegend ackerbauendes Volk mit eigenartiger<sup>10)</sup> Betriebsart des Ackerbaus: daher haben sie die vorgefundenen Hochäcker nicht in Betrieb genommen, sondern unbenützt gelassen und nach Bedarf zerstört.

In die dunkle Hochäckerfrage ist durch neuere Forschungen helleres Licht getragen worden<sup>11)</sup>. Diese Acker Spuren in Wäldern und un-

1) M. B. XXVIII. 2. p. 3; über den sehr verschiedenen Umfang Du Cange VI. p. 287.

2) z. B. Kleinmayrn, Anhang No. 18. p. 64.

3) Häberlin S. 193.

4) S. dagegen Könige IX. 1. S. 465.

5) Nach L. B. I. 13. § 2 = 10 Fuß = 1 Ruthe.

6) Vita St. Emerammi ed. B. Sepp. p. 226. A. S. ed. Bolland Sept. VII. p. 475. Io. 6.

7) Bei Gengler, S. 40 verschiedene Muthmaßungen über die purpura (Krapp, Seiden- und Gold-Gewebe, Farbe aus *coccus Polonicus*). Wimmer, historische Landschaftskunde 1885. Finl, Regensburg in seiner Vorzeit und Gegenwart S. 7.

8) Auch damals schon Mt-Mühl-Krebse Vita St. Sualonis p. 158.

9) Könige IX. 1. S. 474 f. besonders Faslinger a. a. O. (Rindenzäune als Honig spendend.)

10) v. Mezler, Ortsnamen S. 43. Ueber den Ackerbau und die übrige Landwirtschaft S. 81. Bei Geräth werden Acker- und Haus-Geräth unterschieden. Kleinmayrn, No. 18. p. 63. a. 815.

11) Zumal durch Heinrich v. Hanke, über Hochäcker, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns X. 1892 S. 141, dem hier gefolgt wird; vgl. aber auch besonders August Hartmann zur Hochäckerfrage (für keltischen Ursprung) oberbayer. Archiv XXXV. 1876 (baselbst die ältere Literatur und die Geschichte der Frage). Franz Seraph Hartmann zur Hochäckerfrage a. a. O. XXXVIII. 1879.

bebauten Heiden in Südbaiern, gewölbte Beete, oft von gewaltiger Länge (1220 Meter), höchste Breite 23,3 Meter, sind viel älter als der von den Baiern nach der Einwanderung betriebene Ackerbau mit Sondereigen und Gemengelagen in der Gemeinde-Mark<sup>1)</sup>. Aber auch von den Römern rühren diese Anlagen nicht her, sondern von der vinbelitischen Urbevölkerung, nach deren Unterwerfung friedliche Verhältnisse zwischen beiden eintraten, wie vielfache gegenseitige Rücksichtnahme von Römerstraßen und Hochäckern darthut: die Grabstätten neben oder mitten in den Hochäckern reichen zum Theil bis in die „Hallstatt-Zeit“ zurück<sup>2)</sup>. Diese Anlagen gehören also den keltischen Vinbelitern an, bei denen doch wohl ähnlich wie bei den Kelten in Gallien ein Mittelstand freier Bauern früh verschwunden und ersetzt war durch Schuldknechtschaft von Hörigen, welche diese Zwangsarbeit verrichteten und das Land für ihre Herren bebauten.

Das Land, die Huben, werden von der *curtis*, *hovestat*, *curtifera* aus bewirthschaftet. Auch in der Stadt Pettau sind mehrere *curtes* und *curtelia*<sup>3)</sup>.

*Curtis* ist oft nur der Hof ohne Gebäude, daneben dann Herren-Wohnhaus, dann *domus*, *casa*, *alia aedificia*<sup>4)</sup>. *Curtifer* dagegen ist die Hofstätte, die einen Hof tragen kann und soll, nicht schon nothwendig trägt: daher kann er sein *superaedificatus* oder *sine aedificiis*, umzäunt oder nicht umzäunt, auch mit Bäumen bepflanzt, Pflugland, Gartenland<sup>5)</sup>, Ort für eine Mühlenanlage, *locus molen-dinae*<sup>6)</sup>.

Die *huba legalis* umfaßt meist 15 Joche in jedem der drei

XLI. 1882. vorrömisch = keltisch, Gemeindegut S. 102 (auch in andern Keltensländern)? Ohlenschlager, Beiträge zur Anthropologie zc. V. 1884.

1) Arget aus Aragart, Name für Hochäcker? v. Kiezl, Ortsnamen. Nach A. Hartmann S. 137 Hoch-Rain.

2) So v. Ranke S. 180 vgl. August Hartmann oberbayer. Archiv XXXV.

3) Kleinmayr, Anhang No. 54 p. 114.

4) Ueber *curtis*, *curia*, *mansus* Könige IX. 1. S. 107, 444; irrig Häberlin S. 188: nicht vom Herrn bewohnt m. »in *dominatus*«. Trad. Fris. I. 2. No. 81. 104. 783.

5) l. c. No. 767.

6) l. c. No. 839 und oft; über *mansi vestiti* und *absi*, auch *coloniae* im Ganzen richtig Häberlin S. 188 f.

Schläge<sup>1)</sup>, also 45 Tagwerke<sup>2)</sup>: vgl. *hobae 2 regales . . sicut illud coliculum continet*<sup>3)</sup>. Die *hobae regales* a. 889<sup>4)</sup> sind wohl nur dem König gehörige, mit *curtile*. Die Hufe schwankt zwischen 30 und 40 Morgen, später oft 32<sup>5)</sup>.

Hoba<sup>6)</sup>, meist nur von Acker-, nicht von Wald- oder Weide-Land gebraucht = *mansus*, auch wohl = *colonia*: sie enthält (im X. Jahrhundert) 45 *jugera* nur für Acker und Wald, erst spät auch für Wiesen. *Jugeres* = (später) morgen (= *jurnales*? = Tagwerk, spät und schwankend),  $\frac{2}{3}$  Hufen = 30 Joch,  $\frac{3}{5}$  Hufen = 1 Hufe = 45 Joch = *hoba legalis*<sup>7)</sup>.

Kleinere Waldstücke, *silvulae*, sind Zubehörden der Hufen. Aber andererseits werden weite Waldungen nach Hufen gemessen, doch wohl gleich groß wie Ackerhufen. Allmählig, mit der Rodung, wird der Wald werthvoller, das Recht auf den Bau oder den Hau (*incisio lignorum*) wird als Dienstbarkeit, Waldnießbrauch ausbedungen.

*Rubus* ist nur Waldgestrüpp, = *rubetum*, Brombeeren<sup>8)</sup>.

Selbstverständlich konnte auch hier nicht entbehrt werden die Allmünde<sup>9)</sup>. Ja, solche Holzungs-, Weide-, Jagd-, Fischerei-, Mühlen-Rechte waren dem damaligen Landwirthschaftsbetrieb so unumgänglich nöthig, daß selbst die Krone den Bauern solche einräumte: so werden Holzungsrechte auch im Kronwald Salzburg verliehen<sup>10)</sup>. Daher werden

1) Könige IX. 1. S. 447.

2) Waitz II. S. 215.

3) Gleichbedeutend No. 11. a. 888. *dominicales* Sagn No. 13. p. 23 a. 889.

4) M. B. XXVIII. No. 64. p. 87.

5) Waitz II. S. 215.

6) Ueber *hobae nobiles*, (später) *hobae serviles* Könige IX. 1. S. 199, 448. Dagegen nur bairisch *censuales quae parscalhes hobae vocantur* Tr. Fr. I. 1. No. 214.

7) Ueber das Wiesenmaß *carrada*, Karrenfuhr l. c. I. 2. No. 606—1112 oft. Könige IX. 1. S. 453.

8) I. 2. No. 1110 nicht nur ein Getreidemaß [in Italien] wie Du Cange VII. p. 231.

9) Könige IX. 1. S. 459. Häberlin S. 206 geht statt von dem Corporationseigenthum an der Allmünde in *marchis, communis in silvis* von dem unklaren „Gesamteigenthum“ aus. Dienstbarkeiten werden durch *traditio* wie Eigenthum übertragen oder bei Veränderungen vorbehalten. Viele Beläge Häberlin S. 207: Holzungs-, Wege-, Heuungs-, Weide-, Eichelmast-Gerechtigkeiten.

10) Und *unam fossam rudaris? in monte g. per totum annum habendam* Kleinmayr, Anhang No. 54. p. 114 a. 890; *operarios servos, duo in monte*



Grundstücke stets »cum omnibus appendiciis« verschenkt: d. h. auch mit den daran hängenden Nutzungsrechten an der Mark<sup>1)</sup>.

Die *communia*, die unter den Bestandtheilen — Zubehörden — der Landgüter aufgezählt werden, sind die Almännde-Fluren<sup>2)</sup>. — Wird gemeinsamer Wald (*silva communia* [sic]) vergabt<sup>3)</sup>, ist Antheil am Almännbewald gemeint. Ebenso steht *trado . . terram etc. . . et illam marcam*<sup>4)</sup>. Der zur Weide dienende Almännbewald heißt oft, aber nicht immer, *Hart*<sup>5)</sup>.

*hereditas* bezeichnet keineswegs immer Erbgut im Gegensatz zu Errungenem, auch jede Art von Liegenschaften: daher eine *hereditas quam adquisierunt*<sup>6)</sup>. *Fahrhabe* heißt in solchem Sinn nur *hereditas* bei Unfreien, die zu Grundstücken gehören<sup>7)</sup>. Der König nennt *Arongut hereditatis nostrae*; gleichbedeutend mit *hereditas* steht *Alod*<sup>8)</sup>: noch a. 824 ist Gegensatz des *Alods* nicht *feod*, sondern *Errungenschaft, comparatum*<sup>9)</sup>. Aber mißbräuchlich steht auch *pecunia* = *Grundbesitz*<sup>10)</sup>.

Auch hier<sup>11)</sup> saßen Brüder (und andere Miterben) oft lange gemeinsam im Besitz des (väterlichen) Erbes<sup>12)</sup>. Solch ungetheiltes Erbschaftsbesitz unter Brüdern wird erst aus Anlaß der Schenkung des Einen Bruders an die Kirche getheilt.

Ueber die verschiedenen Arten und Namen der Häuser vgl. Könige IX. 1. S. 433. Manchmal werden *domus, aedificia, scuria* neben-

*cum nobis illorum ligna secanda . . sine contradictione ministrorum nostrorum cum saginacione* No. 55. *cum aedificiorum lignis* („Recht auf den Bau“) in *forestibus nostris* a. 891. Du Cange VII. p. 242. *fossa coquinae*.

1) Chron. Bened. Bur. p. 214.

2) Cod. Trad. Lunaelac. No. 98 a. 822.

3) Cod. Trad. Lunaelac. No. 130.

4) l. c. 132 (a. 965?).

5) v. Riezler, Ortsnamen S. 73. Hierzu (und zu Könige IX. 1. S. 450) eine briefliche Mittheilung von Herrn Selzam in Utting am Ammersee unter „Landwirthschaft“. Vgl. Schmeller Sp. 1167.

6) Tr. Fr. I. 2. No. 15. c. a. 820 und in solchem Sinn sehr oft.

7) So l. c. No. 73.

8) Sagu No. 5 a. a. 877. p. 11.

9) Cod. Trad. Lunaelac. No. 37. p. 116.

10) Cod. Trad. Lunaelac. Vorbehalt des *deservire* für Lebenszeit No. 33 *peculium*.

11) Vgl. Könige IX. 1. S. 417 f.

12) l. c. I. 2. No. 555 a. 831.

einander gestellt<sup>1)</sup>. Villa wird im engeren Sinn von Einem Haus, häufiger im weiteren „herrschaftliche Ansiedelung“ gebraucht, alle »ad-jacentia«, auch alle Nutzungsrechte an der Markt umfassend. So mag ein Weinberg in einer villa liegen<sup>2)</sup>, d. h. dazu gehören.

Zu einer villa gehören so „mein (Wohn-) Haus und all mein Land mit Häusern (domibus) und Gebäuden (aedificiis) u. s. w., zwei Unfreie mit ihren Frauen und ihren Häusern, und ihrem Land und allem, was sie haben, wie es heute von mir besessen wird.“ Man sieht, wie das bloße Peculienrecht vom Herrn selbst fast wie Eigenthum der Unfreien angesehen, dann aber doch wieder vom Herrn besessen wird<sup>3)</sup>.

arcilla ist Sennhütte, zumal behufs Käsebereitung<sup>4)</sup>. Jünger als die romanischen sind selbstverständlich die auch nicht seltenen germanisch benannten Almen<sup>5)</sup>.

## B. Das Volk.

### I. Nationen.

#### 1. Rhäter.

Scharfsinnige, dabei nicht im übeln Sinn „geistreiche“, sondern streng methodische Forschung<sup>6)</sup> hat dargethan, daß die Namen zahlreicher Vertickeiten (im weitesten Sinn) in Rhätien nicht keltisch, nicht romanisch, nicht germanisch sind, sondern „rhätisch“, d. h. herrühren von einer älteren, vorkeltischen wie vorrömischen Bevölkerung, die nach der Art der Wortbildung als tuskisch anzusprechen ist.

Die in der Schenkung des Quartinus zu Innichen genannten Orte z. B. zeigen mit Ausnahme von dreien (Wippitena, Luczano, Tamane

1) Cod. Trad. Lunaelac. p. 100.

2) l. c. 113.

3) Cod. Trad. Lunaelac. No. 94.

4) Steub, Ethnologie S. 115. Du Cange I., anders Bud, rhätische Ortsnamen, Alemannia XII. S. 232; weitere Literatur bei v. Kiezlcr, Ortsnamen S. 101; wie ist das verberbte (?) vicus fonatuae zu erklären M. B. XXVIII. 2. p. 3?

5) Ueber all' diese Verhältnisse ausführlich unten: „Wirthschaft, Aderbau“.

6) Ludwig Steub's: s. das Literaturverzeichnis auch der früheren Bände, dann Urgeschichte II. S. 461—471 und Bausteine II. 1881: Kiepert, zum Theil auch Mühlhoff und Mommsen haben zugestimmt. Vorgeschichtliches in dem später bayerischen Lande liegt vor den Aufgaben dieses Werkes: s. die Literatur-Angaben Urgesch. I.<sup>2</sup> 6f. v. Kiezlcr I. S. 27; über Pfahlbauten Bausteine I. S. 336. 1879.

[es?]) die rhätische Endsilbe -es<sup>1)</sup>. Mit der Zeit ist die rhätische Bevölkerung von Romanen und Longobarden im Süden, Baiern im Norden, Alamannen im Westen aufgesogen.

## 2. Kelten.

Die von den Römern in Rhätien, Noricum und Vindelicien vorgefundene Bevölkerung war (abgesehen von der rhätischen) eine keltische: ob sie in „Rhätien“ älter oder jünger als die tuskische war, ist zweifelhaft.

Vielfach fand schon vor und ebenso nach der römischen Eroberung der Alpenlande durch die Stiefföhne des Augustus<sup>2)</sup> Vermischung der Rhäter mit den keltischen Norikern und Vindelikern statt, die, in zahlreiche vielnamige Völkerschaften und Klane getheilt, die Ebenen und das Mittelgebirg im Norden der Alpen bewohnten. Auch die später hier angesiedelten Römer vermischten sich vielfach mit der vorgefundenen Bevölkerung, die aber freilich nach der Unterwerfung größtentheils ausgewurzelt und fernhin verpflanzt worden war: immerhin entstand hier ähnlich wie in Gallien eine keltisch-römische Mischkultur, zumal auch in Götter-Glauben und -Verehrung<sup>3)</sup>.

Nur wenige Namen keltischer Völkerschaften wie der Vindeliker<sup>4)</sup> oder Klane (Pregnarier)<sup>5)</sup> in Baiern stehen fest: Boier<sup>6)</sup> waren nie im Lande. Die Breonen am Brenner hält man<sup>7)</sup> für keltische Ureinwohner der Alpen, hier sesshaft vor Einwanderung der tuskischen Rhäter. Ein romanischer Breone war auch (ca. 720) der edle (nobilis) Dominicus bei Arbeo<sup>8)</sup>.

1) Stilves, Tarrentes, Valones (as), Zedes, Telves, Teines, Tulvares, Slavanes Reichelbeck I a. p. 112. Tr. Fr. No. 532. a. 828.

2) Urgesch. II. S. 33.

3) Vgl. Urgeschichte II. S. 421 f.

4) Zenzl, S. 57, 171, 198, 228.

5) Tr. Fr. No. 532. a. 828.

6) Die Bajuwaren sind auch noch a. 1834 (nach Hirschberg S. 40) die keltischen Boier.

7) Jäger, Breonen S. 438.

8) Vita St. Corbiniani c. 35: quidam nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis. Mit richtigem Maß über die Erhaltung von Restromanen in diesen Landen nach der bairischen Einwanderung v. Kiezl I. S. 40 (Ortsnamen S. 42); daselbst auch über die ungermanischen Namen von städtischen Siedelungen und der Gewässer: Isar, Loisach, Amper, Glon, Abens v. Kiezl; Ortsnamen S. 102 f. Keltische Personen-Namen Stark, Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, philol. histor. Classe, Band 59. S. 159.

Der frühere Mißbrauch der äußerst dilettantischen „Keltomanie“ darf von Anerkenntniß keltischer Reste nicht abschrecken. Zuweilen trägt ein Ort, ein Fluß keltisch-römischen und germanischen Namen zugleich: die Salzach hieß früher Igonta<sup>1)</sup>, auch Juvarus<sup>2)</sup>: Igonta qui alio nomine Salzaha vocatur<sup>3)</sup>. ähnlich heißt ebenda<sup>4)</sup> der Gau pagus Iobaocensium und Salsburgave. Reichenhall heißt »ad salinas« und »Hal«<sup>5)</sup>. Trotz Romanisirung der Kelten findet sich doch Erhaltung einzelner keltischer Ortsnamen<sup>6)</sup>. Bei Erklärungen aus dem Keltischen bedarf's aber der Vorsicht<sup>7)</sup>, denn die keltischen Spuren loden leicht in Irrsal und Irrsumpf: so heißt Darching bei Holzkirchen gewiß nicht von dem Kelten-Gott Tarchun<sup>8)</sup>, sondern gehört zu Tark, Sohne des Tarcho<sup>9)</sup>. Und „Aegyptisch-phönizisch“ ist das Keltische nicht<sup>10)</sup>!

### 3. Römer.

Nach dem oben (S. 25) Erörterten sind die „Noricen“, bei Innichen Römer<sup>11)</sup> oder Kelto-Römer: reine Noriker (Natio Noricorum et Pregnariorum) gab es wohl nicht mehr (oben S. 93) dort. Ein Römer war jener reiche Schenker Quarti oder Quartinus bei Innichen<sup>12)</sup>, dessen Geschlecht schon unter den Antoninen hier ansässig scheint<sup>13)</sup>,

1) Nach Zeuß S. 242 verschrieben für Isonta, daher die Bäckerschaft der Ambisontii.

2) Breves Notitiae p. 27 c. a. 790.

3) Indio. Arn. p. 15.

4) I. 1.

5) Indic. Arn. VI. 26. Hall, keltisch Sehn, das Salz 1873 S. 43; germanisch (?) nach Bezzenberger, Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie 1875. S. 76 f. Rorrömischer Salzhandel in Laufen, Oberbater. Archiv XXII. 1863. S. 220.

6) v. Kiezler, Ortsnamen S. 35.

7) Bessinger S. 4, Lblz. S. Steub, Tulunusa, der vorgeschobenste r h ä t i s c h e Name. Römer in Lblz, Wilhelm Schmidt, oberbater. Archiv B. 33.

8) Wie Helmbocher S. 13.

9) Förstemann 2. Sp. 1391, VIII. und IX. Jahrb.

10) Wie Zillner, Culturgeschichte S. 15.

11) Die römischen Inschriften bei Mommsen, Corp. Inscr. Latinar. III. »Illyricum«, »Noricum«, »Rhaetia«, additamenta p. 1050; Südtirol bei »Italia«.

12) Tr. Fr. No. 532. a. 828.

13) Grabstein für Aurelius Quartinus: Corpus Inscriptionum Latinar. V. No. 5083 Jung S. 226.

seine Mutter heißt Clauza (Claudia?), sein „Castrum“ bei Sterzing Vipitena.

Ein freier Römer Florinus siedelt bei Imst in Flurininga<sup>1)</sup>: der Ortsname ist aber wohl nicht<sup>2)</sup> von ihm, sondern von seinen bairischen Nachbarn gebildet worden. Römer, vielfach mit Kelten gemischt, aber doch auch unvermischt, sind, wie wir sehen werden<sup>3)</sup>, nicht selten als Colonen, Halbfreie, sehr selten als vornehme, reiche Vollfreie bei der Räumung Noricum's unter Odovalar<sup>4)</sup> zurückgeblieben. Ueber den Einfluß der vorgefundenen römischen Cultur zumal im Süden auf Volkswirthschaft z. B. Almen-Wirthschaft, Obst- und Wein-Bau, Salinen (s. unten Finanz), Straßen<sup>5)</sup>, Hausbau, Kunsthandwerk, Handwerk, Geräth, Hauseinrichtung, Sprache, Götterglaube<sup>6)</sup>, aus Keltischem und Römischem gemischt, ward gerade für Baiern und Tirol anderwärts ausführlich gehandelt<sup>7)</sup>.

Daß in dieser Mischung bis zur Ankunft der Baiern das Römische dem Keltischen je später desto stärker überwog, versteht sich bei der Ueberlegenheit der römischen Cultur und der Stellung des herrschenden Volkes. Ohne Beweis nimmt man<sup>8)</sup> Rückwanderung von Romanen (woher? aus Italien?) nach der bajuvarischen Einwanderung an.

Nach der Niederlassung der Baiern fehlte es natürlich auch nicht ganz an Mischung mit der vorgefundenen Bevölkerung; doch stand solcher Verbindung entgegen der Glaubensgegensatz fast zwei Jahrhunderte lang und die Halbfreiheit, in welche die Romanen herabgesunken waren. Noch im 9. Jahrhundert ist die Römerin Genia Gattin des Erchenolf a. 822<sup>9)</sup>.

Das Verbleiben von Kelto-Romanen im Lande wird, wie wir sahen (oben S. 31, 93) bewiesen durch die zahlreichen keltisch-römischen Berg-,

1) M. B. I. 12.

2) Wie Fastlinger S. 29.

3) S. unten „Stände“.

4) Oben S. 31 Abtge II. S. 38.

5) Kiezer I. S. 36, 57 f.

6) Urgefch. II. S. 459; v. Kiezer I. S. 44.

7) Urgefch. II. S. 421—510; limes in Baiern II. S. 463; wo auch, was hier ausgeschlossen, auf die keltisch-römische Archäologie näher eingegangen ward. Ueber Römerstraßen in Baiern II. S. 465.

8) Von Orienberger, Ortsnamen S. 6.

9) Reichelbed I. 2. No. 274, [aber Egina Westermayer S. 12 ist weder Römerin noch Griechin! S. Förstemann<sup>2</sup> S. 37]. Freilich muß Genia nicht von den Zurückgebliebenen stammen.

Fluß-, Flur-<sup>1)</sup> und Orts-Namen: Donau(?), Isar, Inn, Enns, Regen, Amper, Lech, Ilon, Partnach, Kelsbach, Wirm(?), Abens, Kinzing, Ivarus (Salzach), die mit Kar zusammengesetzten Berge, die mit Wal, Wall, Walch zusammengesetzten Ortsnamen, ferner Regensburg, Pfunz, Pfunzen, Valley, Scharniz, Partenkirchen, Lorch, Passau, Wien, Wels, Linz, Ischl, Ruchel, Gastein, Hallstadt, Zubavo<sup>2)</sup>, — diese Namen sind nicht nur von Kelto-Römern gegeben, auch den Einwanderern im Zusammenleben mitgetheilt: denn nur so konnten diese sie erfahren.

Die Romanisirung der Einwohner schritt zumal seit Marc. Aurel a. c. 160 bis Gallienus c. a. 250 rasch fort: die Töpferei bei Rosenheim<sup>3)</sup> zeigt noch keltische, die späteren Stein-Inschriften bieten (fast) nur noch römische Namen wie auch die Bewohner von Noricum zur Zeit Sanct Severins<sup>4)</sup>.

„Flur-Namen“ sind auch die Namen der Almen: es begegnen rhätische, keltische, römische<sup>5)</sup>: das sind die vorgefundenen, älteren: denn auch den feineren Betrieb dieser Wirthschaft haben die Einwanderer von den Einwohnern gelernt: z. B. Bereitung besserer Käse-Arten. Jünger sind die auch nicht seltenen bairischen Almen-Namen. Die Viehwirthschaft wurde von vorgefundenen Unfreien oder Colonen, die nur den Herrn wechselten (oben S. 95), fortgeführt in der bisherigen Weise für den neuen Eigenthümer (des Hirten) der Herde und der Alm [die jetzt wohl oft Almännbe ward]. Daher die lateinischen Wörter

1) Bud, oberdeutsche Flurnamen 1880, stark keltisirend.

2) Urgesch. IV. S. 133, 135; v. Nizler I. S. 50.

3) Von Hefner, die römische Töpferei in Westerdorf. Oberb. Archiv XXII. 1863. S. 1 f., über das Mosaik daselbst XVII. 1857.

4) c. a. 450. Eugippius, vita St. Sever. passim. vgl. v. Nizler I. S. 43. Traun-Walchen heißt sichtlich ein Gau, in dem 80 Romani tributales an der Traun siedono. Indic. Arn. IV. 7. Reinz p. 84. Romani p. 93. Walch-, Wis-, See-Walchen, Walchen-See p. 55. Walar-Dorf p. 64. Wala- Kavis Ind. Arn. VI. 26. Pinzgau aus Bisontio). „Wälsch“ in Personen-Namen bis in's XIII. Jahrhundert v. Nizler I, S. 51; über landbauende Romanen zumal im Südboden Chabert, österreichische Rechtsgeschichte, Denkschr. der Wiener Akademie III. S. 83. Waitz a. a. D. S. 239; 116 auf einmal verschentt; vgl. Indic. L. 4. 5. V. 3. VII. 8. 11. 12. Notit. II. 6. 8. IV. 3. 7.

5) Indic. Arn. VII. 8. Cuudicus, Cuoulana, Alpicula, Lacuana. Romanische Sennen beweideten noch bei (nach?) der Einwanderung der Bajuwaren die Almen um Zugspitz (giugo) und Schafreiter (Kaprutta). Steub, Namenskunde S. 59. v. Nizler, Ortsnamen S. 39. [Säntis = Sambadinus S. 52].

in diesem Betrieb und die römischen Namen der Sennen. In den Flurnamen ist das germanische Wunn = Weibe<sup>1)</sup> häufig. Ähnlich ging es mit dem Weinbau im Etschthal und an der Donau.

Das Verbleiben so vieler vorgefundener Einwohner als Halbfreie — nicht Sklaven —<sup>2)</sup> auf ihren Schollen zeigt, daß die Behandlung durch die Einwanderer eine glimpfliche gewesen war. Gleichwohl war die Haltung der Sieger, denen diese „Römer“ durch Bildung kaum viel überlegen waren, eine ablehnende: ließen sie sich doch<sup>3)</sup> durch die Unterworfenen keineswegs für deren Glauben gewinnen: das Christentum und höhere (christliche) Bildung ward den Baiern erst durch die Franken gebracht<sup>4)</sup>. Man<sup>5)</sup> folgert aus dem Voranstehen der bairischen vor den römischen Urkundzeugen der ersteren höheres Ansehen(?): das Umgekehrte soll von Nähe oder Ferne bedingt sein: aber diese Reihenfolge ist nicht durchgeführt. Unter den Zeugen des Martinus bei Innichen<sup>6)</sup> erscheinen 6 germanische, 10 römische und biblische Namen, darunter nicht weniger als vier Urso (S. unten S. 106), wie auch ein verschenkter Unfreier heißt: noch drei unfreie Mägde haben lateinische Namen<sup>7)</sup>.

Zuweilen sind in einer Gegend von den älteren römischen Siedlungen (Walchen, Kaprun, Fusch, St. Georgen) die jüngeren bairischen deutlich zu unterscheiden<sup>8)</sup>. Besonders zahlreich und klar sind die römischen Spuren und Erinnerungen im Salzburgischen<sup>9)</sup>: bei Attl (Salzburgisch) fand sich ein Denkstein für den frumentarius (Korn-

1) v. Kiezler I. S. 137.

2) Irrig [meinte Waitz II b. S. 272, alle Römer im Land wurden Hörige des Herzogs, ihr Land dessen Eigentum.

3) Wie v. Kiezler treffend bemerkt I. S. 59.

4) S. unten „Belehrung“.

5) v. Kiezler I. S. 84.

6) a. 828 Tr. Fr. No. 532.

7) Anders v. Kiezler I. S. 54. Aber Tata ist germanisch: vandalsch, ostgottisch und langobardisch. Rönige II. S. 21. IV. S. 163. Förstemann<sup>2</sup> S. 1392.

8) Faslinger S. 85.

9) Koch a. 806 leben zahlreiche „Walchinnen“ in Walchstatt (eine Walchin, eine Tunica, Genia, Gattin eines vornehmen Erbinolf. M. B. p. 372 (oben S. 95). Ueber die Römer in Salzburg Zillner, Culturgeschichte S. 18, das römische Juvavum S. 20: römische Stadtbeamte, Spät-Römer, d. h. Mischlinge von Römern und Kelten (auch Abätern) S. 23—25; viele Beispiele in dem Verbrüderungsbuch Sanct Peters S. 90. Römische, keltisch-norische Namen, Verfassung, Aemter, Inschriften: Kleinmayr S. 48 f.

Lieferer) der Legio septima gemina<sup>1)</sup>. Eine romanische gens Albina zu Ober-Alm (Salzburgisch) stellt einen Dienstmann (Donatian) dem heiligen Rupert, einen Lodi: [germanisch?] dem Herzog ca. a. 700<sup>2)</sup>.

Unter den zahlreichen Romanen im Salzburger Verbrüderungsbuch (p. 90) findet man<sup>3)</sup> zu oft irrig „Deutsche“ statt keltisch-römischer Namen. Die Salzburger sprachen zur Zeit Sanct Ruperts theils romanisch, theils bajuvarisch<sup>4)</sup>. Hier im Salzburgischen sind die tributarii — auch ihre mansi heißen so — besonders zahlreich<sup>5)</sup>: führte doch hier durch das zur Römerzeit schon stark bevölkerte reich angebaute Land eine Hauptstraße nach Augsburg<sup>6)</sup>.

Noch unter Tassilo III. besteht im Salzburger Gau ein »vicus Romaniscus« = Wals<sup>7)</sup>, mit 15 mansi tributales<sup>8)</sup>, Arongut, das zu beneficium gegeben war und jetzt Salzburg geschenkt wird, d. h. das bisherige Recht an ihnen<sup>9)</sup>. Aber in diesem Vicus haben auch ein judex, dessen Bruder und Nefte baierischen Namens Grundeigen<sup>10)</sup>. Es giebt jedoch hier auch vollfreie<sup>11)</sup> römische Grundeigner: Milo, Dignolus<sup>12)</sup>. Noch a. 860 villa Romanes-husir<sup>13)</sup>. Erst allmählich bis Ende des 13. Jahrhunderts werden die romanischen Namen der Unfreien verdrängt durch immer häufigere germanische: sehr verschieden nach Landschaften, viel früher im Norden als im Süden, wo sie von Anfang an zahlreicher sind<sup>14)</sup>.

Die Romani von Fischbach wollen den Wald an dem Fischbach als ihr Eigen in Anspruch nehmen: sie sind also vollfrei: aber zwei-

1) Oberbaier. Archiv VI. Tab. 2.

2) Brev. Not. III. 1—16.

3) Zillner, Culturgeschichte S. 18.

4) Zillner, Geschichte Salzburgs S. 235.

5) Ind. Arn. I. 5. V. 3. Brev. Not. II. 8. IV. 7. M. B. IX. p. 305 colonosio) sive tributales.

6) Urgesch. II. S. 464f. Rämmel, Anfänge S. 130. Ueber die Erhaltung von Romanen im Salzburgischen bis in das Mittelalter Schiber S. 41.

7) Reinz p. 93.

8) S. unten „Stände“.

9) Indic. Arn. VI. 2.

10) Breves Notitiae XIV. 34.

11) nobiles sind nicht „eble“, s. unten Stände.

12) Reinz p. 37. 40.

13) Tr. Fr. 801.

14) Ueber die Rechtsstellung der von Theobo II. vor a. 716 mit ihren mansi tributales Salzburg geschenkten Romani in pago Salzburgensi et . . in pago Atragave . . et villulla cum Romanis Ind. Arn. I. 16. II. 17. unten „Stände“.



mal schlägt sie der Bischof von Salzburg durch das Zeugniß der vollfreien Gaugenossen. Im Salzburgischen gehören zu der villula »Campus« dreißig<sup>1)</sup> Romani tributales<sup>2)</sup> cum mansos (sic.)<sup>3)</sup>. Die genealogia hominum am Ufer der Salzach zählt neben einem germanischen Namen (Wurmhari) nur lateinische: Latinus, Ursus (s. unten S. 107), Dulcissimus<sup>4)</sup>. Die Christen, die St. Rupert [ca. a. 700] in Norch, dann im Salzburgischen, zumal am Wallersee, d. h. See der Walen, vorfand<sup>5)</sup>, waren ohne Zweifel Romanen.

Regensburg räumten die Römer erst unter Honorius [a. 393 bis 423<sup>6)</sup>]. Hier wohnt noch im 10. Jahrhundert ein Römer mit dem germanischen Namen Rathari<sup>7)</sup>.

#### 4. Germanen.

Außer den Baiern kommen andere Germanen im Lande wenig in Betracht. Im „Nordgau“, überhaupt in den nördlichen Gegenden, sind Thüringe und später fränkische Colonisten neben Baristen und Markomannen anzunehmen. Vom Westen, vom Lech her<sup>8)</sup>, sind alamannische Nachbarn zugewandert<sup>9)</sup>. Leicht und häufig gewiß war die Vermischung mit den nahen Stammverwandten<sup>10)</sup>, wie die Mundart am Lech und im oberen Innthal zeigt<sup>11)</sup>.

1) Breves Notitiae XIV. 5.

2) Auch bei den Franken heißt so der colonus.

3) Ind. Arn. V. 3.

4) Breves Notitiae p. 77.

5) Vita ed. B. Sepp.

6) B. Sepp, vita St. Emer. p. 252.

7) Traditio Ratharii: woraus aber nicht die von Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg S. 67 gezogenen Schlüsse zu folgern sind: vielleicht [so L. v. Maurer, Städteverfassung I. S. 406] erst unter Karl aus Italien eingewanderte Kaufleute.

8) Braungart, Allg. Zeit. S. 242 will die Alamannen nicht vom Bodensee und der Schweiz her nach Tirol an den Oberlauf von Inn und Etsch gelangt sein lassen, weil hier die dortigen Getreidearten (der Pfahlbauten) fehlen. Allein die alamannische Einwanderung geschah Jahrtausende nach der Pfahlbauzeit; vgl. die für diese Untersuchungen (abgesehen von den Boiern!) höchwerthvollen (6) Veröffentlichungen des Verfassers über Aderbangeräthe, Hufeisenformen, uralten Aderbau im Alpenlande, Anspanngeräthe S. 254.

9) Rönige IX. 1. S. 63 s. die Abgränzung bei v. Kiezer S. 61.

10) Für die nahe Verwandtschaft von Baiern und Alamannen zeugt auch die Gemeinschaftlichkeit der Ortsnamen auf -ingen; (auch die Langobarden mit dem entsprechenden -engo sind Sueben; v. Kiezer, Ortsnamen S. 48).

11) v. Kiezer I. S. 59 nimmt Ansiedelung der ausgewanderten Alamannen

Lehrreich ist die Untersuchung der Gründe, aus denen, während Langobarden, Westgoten, Burgunder, Franken romanisirt wurden, Baiern wie Alamannen<sup>1)</sup> nicht nur ihr Volksthum wahrten, sogar die Romanen südlich der Alpen bis gegen Trient auch sprachlich germanisirten. Es ward bei jenen Romanisirten im fernen Süden ausgeführt<sup>2)</sup>, wie diese von Anfang auf das Aussterben gesetzt waren, weil sie keinerlei germanischen Nachschub erhielten, während die Baiern jenzeit der Alpen, lediglich eine Borhut, mit ihrem Stamm in stättem Zusammenhang blieben und fortwährend Verstärkung und Erfrischung von Norden her erhielten. Dazu kommt<sup>3)</sup>: das Vieh züchtende Bergvolf dieser Rhätio-Romanen war den Einwanderern zwar an Cultur überlegen, aber doch nicht so gewaltig wie die Römer in den alten reichen Städten Südfrankreichs, Spaniens, Burgunds und Italiens den hier eingedrungenen Germanen. Wichtig ist hierfür vor Allem das Verhältnis der Sprachen.

Berührungen, Mischungen auch in der Sprache konnten nicht ausbleiben: wie manches Bulgärlateinische in die Sprache der Baiern einbrang: zahlreiche Ausdrücke höheren Cultur-Betriebs in Häuserbau, Wein-, Obst-, Garten-, Acker-Bau, Hausgeräth, Handwerk<sup>4)</sup>, so auch mancher Germanismus in das verwilderte Schrift-Latein: so die Bezeichnung des Perfects durch habere: *epistolam scriptam habeo* statt *scripsi* und Aehnliches oft. Auch haben sich im Munde der Colonen, aber auch im gelehrt sprechen wollenden Mönchslatein die vor-germanischen keltisch-römischen Namen von Flüssen und Orten neben den baierischen behauptet (s. oben S. 76). Noch Arnulf nennt a. 890 die Salzach *Ivarus*<sup>5)</sup>. Nicht der lebendigen, nur jener gelehrten Sprache gehören so an neben dem deutschen der lateinische Name eines Ortes wie *fagotum*, Buch (Michels-Buch)<sup>6)</sup>. Sehr selten werden Flüsse u. a. zu-

---

durch Theoderich zwischen Bodensee, Lech und Inn an, s. aber Rünige IX. 1. S. 62 f.; über „Frank“ und (seit Karl) „Sachs“ in baierischen Ortsnamen (meist nördlich der Danau) v. Kiezl I. S. 64. Mübinger I. S. 160; Hormayr, Beiträge zur Preisfrage des Erzherzogs Johann 1819.

<sup>1)</sup> Rünige IX. S. 128.

<sup>2)</sup> Rünige VII. 1. S. 64.

<sup>3)</sup> Verdienstlich hervorgehoben bei v. Kiezl I. 56.

<sup>4)</sup> Vgl. Rünige IX. 1. S. 126. Auf den Einfluß des (romanischen) Bulgärlatein, wie es z. B. bei Meran gesprochen ward, verweist treffend v. Kiezl *vita St. Corb.* p. 222.

<sup>5)</sup> Kleinmayr, Anhang No. 54 p. 112.

<sup>6)</sup> *Vita St. Gamelberti* p. 784 (a. 787).

gleich mit ihren alt-einheimischen und mit germanischen Namen benannt: so sagt Arn<sup>1)</sup> super fluvium Igonta qui alio nomine Salzaha vocatur; seine Stadt nennt er nur „Salzburg“, aber ihren Gau pagus Iobaocensium (Iuvavirensium) l. c., aber dann pagus Salzburgave juxta fluvium Sala<sup>2)</sup>; das Chiemsee-Kloster hieß in der Volkssprache Duwa<sup>3)</sup>.

Selten begegnen germanische Wörter in den lateinischen Urkunden, in erfreulicher Häufigkeit aber in der Lex<sup>4)</sup>. Auch in den andern Quellen sind germanische Wörter (locutio vulgaris) selten<sup>5)</sup>. Aber die Gefahr der Romanisirung in Sitte und Sprache, wie sie Franken und Langobarden in Gallien und in Italien ergriff, war bei den Baiern aus den gleichen Gründen wie bei den Alamannen<sup>6)</sup> ausgeschlossen. Wenn noch im 11. Jahrhundert für „deutsch“ >rustice< steht<sup>7)</sup>, so bildet den Gegensatz nicht etwa Vulgär-Latein, sondern das Schriftlatein der Kirche und der Gelehrsamkeit. Am lehrreichsten für das Verhältniß der beiden Nationalitäten sprechen zu uns die Personen-Namen<sup>8)</sup>: sie zeigen uns fast nur bei Unfreien und Halbfreien römische, bei Freien und Edeln fast ausschließlich germanische Namen in höchst erfreulicher Fülle<sup>9)</sup>.

#### 5. Slaven.

Im Osten sind die übeln barbarischen Nachbarn — Slaven manchfaltiger Horden und Avaren — erst allmählig zurückgeschoben, vielfach aber auch als Kriegsgefangene — Unfreie — oder als halbfreie

1) Indic. p. 15.

2) Ähnlich: putiatorium quod barbarice dicitur galgo l. c.

3) M. B. XXVIII. (Oben S. 78.)

No. 74. p. 103. a. 891 quod vulgari vocabulo ouua dictum esse constat.

4) Erst im XI. Jahrhundert 1213 vitricum id est stiufatar [sic], aber a. 806 Mon. Schefflar. No. 13. duos oringos et unam spanam.

5) B. Sepp, vita St. Emer. p. 249 solitudinem quandam quae locutione vulgari feroni-faidus (Fern-Weibe) appellatur.

6) Rönige IX. 1. S. 126. Die „bairische Nationalfarbe“ (Blau: seit wann?) stammt aber nicht aus der Römerzeit(!), wie Erhard, Passau I. 5. 6.

7) Tr. Fr. 1172 locus qui >rustice< dicitur Gruoba, Grub, wo St. Emmeram erschlagen ward.

8) S. unten Anhang.

9) Reich an werthvollen bairischen Personen-Namen sind auch die Salzburger Lobtenbücher Neorologia German. II. Diöcese Salzburg 1. ed. Herzberg-Fränkell Monum. Germ. 1890: derselbe Neues Archiv XIII. Salzburger Retrologien. Dann die Urkundensamml. Kleinmayr, Reichelbeck u. die übrigen s. oben „Quellen“.

Colonen, selten als vollfreie<sup>1)</sup>, innerhalb der Mark angesiedelt worden. Kremsmünster erhielt bei seiner Gründung eine decania Slavorum<sup>2)</sup>. Solche getaufte — so Baaß vom Volk der Kärntnischen Slaven<sup>3)</sup> — erscheinen dann auch als fromme Bergaber. Vermischung mit solchen Slaven fand ebenso im Nordgau statt (Oberfranken, Oberpfalz mit Wenden, Ezechen), wie im Süden (Pusterthal mit Slovenen).

Unterschieden werden an Aist, Naarn und Donau: 1. Bajuvarii, 2. Sclavi liberi, 3. Sclavi servi: ihnen allen soll die Immunität Sanct Emeramms frommen<sup>4)</sup>. Die Slaven in Avarerland bei Herilungoburg [dem römischen Arlape, Arelate, Groß-Böchlarn] heißen wie Sclavi so auch Winades, Wenden<sup>5)</sup>; sie sind unfrei, vielleicht manche halbfrei. Auch die „Bandalen“ (!) in Baiern (Vita St. Marini et Aniani) sollen wohl Wenden sein: aber die vita stammt von a. 1100! und ist fast werthlos<sup>6)</sup>.

Die Slovenen nannten das von ihnen besetzte Land — das römische Binnen-Noricum—Goratan, d. h. Bergland, latinisirt Carantanum<sup>7)</sup>. Wenden sind nicht selten auch in Ober-Baiern<sup>8)</sup>. Zahlreiche (S. 33) auf Wind—Wimpassing, Wimmassung, zurückgehende Ortsnamen<sup>9)</sup> heißen von ihren wendischen Siedlern: es sind angesiedelte Gefangene: Windbozing d. h. kleiner Wend: ein bairischer Spottname für die viel kürzer gewachsenen Leute, die auch wohl kleine Hütten

1) Doch liegen sich die Beispiele bei Fastlinger leicht vermehren.

2) M. B. XXVIII. 2. p. 198. Ueber die Kämpfe Theodo II. mit den „Sunnen“ = Avaren („Hunno-Avari“ Mabillon II. p. 4621 a. 649) an der Enns zur Zeit Sanct Emeramms Vita St. E. ed. B. Sepp p. 224 vor a. 703. Eine treffliche Schilderung der Avaren s. bei Mühlbacher S. 177; daselbst auch die Beschreibung ihres Reiches; aber der Name Ostmark tritt erst später auf zur Zeit der Nachfolger der Avaren in dem limes Avaricus, der Ungarn.

3) Slaven de genere Carontania (sic) Sclavanorum Tr. Fr. 548 a. 830.

4) M. B. XXVIII. No. 31. p. 46 a. 853.

5) M. B. XXVIII. 14. a. 832. Rib I. No. 26. p. 22 Slavi commanentes.

6) (S. Holber-Egger, Neues Archiv XIII. 23. S. 585.) ed. B. Sepp 1892.

7) Vgl. v. Kiezl I. S. 75.

8) Westermayer S. 6. Aber gegen (Johann) Sepps Erklärung von Tölz aus dem Slavischen (Beiträge zur Geschichte des bair. Oberlandes I.) s. v. Kiezl, oberbair. Archiv 44. S. 86; schwankend Westermayer S. 5; vgl. Wilh. Schmidt, oberbair. Arch. S. 5 (aber Kimisti ist germanisch [Remismund suebisch]): Könige VI.<sup>2</sup> S. 552.

9) Bei Fastlinger S. 29. Ortsnamen auf Windisch bei Regensburg S. 73.

hatten, die nicht empor gediehen<sup>1)</sup>. Dahin zählt auch eine von den Sachlingen ausgehende Wendencolonie mit Rundschildern bei Saching<sup>2)</sup>. Ebenso liegt neben Weisensfeld die Ansiedlung von Slaven: Weisensfeldwinden<sup>3)</sup>. Hierher auch Winid-ouwa, das Moor bei Beuerberg, S. 108. Solche Gefangene — Unfreie — erhielten minder guten Boden zur Ansiedlung: Moor, Sumpf zur Austrocknung<sup>4)</sup>, auch etwa von Klöstern<sup>5)</sup>. Solchen wurden kriegsgefangene Slaven oft zum Bodenbau, Roden, Entsumpfen zugetheilt, zumal auch behufs Belehrung oder Ueberwachung im neuen Glauben<sup>6)</sup>.

Aber sie brachten auch aus den an Wild-Bienen reichen Wäldern ihrer östlichen Heimath gute Kenntniß der Bienenzucht: daher sind sie oft „Zeidler“<sup>7)</sup>. Auch dies empfahl sie zur Ansiedelung den Klöstern<sup>8)</sup>, die vieler Wachslichter<sup>9)</sup> (und Siegel) bedurften.

Dagegen dem Fiscus schatzungspflichtige Wenden, die Weidland urbar zu machen hatten, auf dem sie angesiedelt wurden, waren jene Slaven, die nach ihrem Haupt Slugo dem Ort Slugen-Gisazi den Namen gaben<sup>10)</sup>. Die Slaven an der Enns hatten auf Kronboden gerodet sonder Erlaubniß, sie durften nun das gewonnene Land gleichwohl behalten, aber unter Zinspflicht; unfrei sind diese nicht, wie andere dicht bei Kremsmünster<sup>11)</sup>.

1) So, gestützt auf J. Grimm und Schmeller, scharfsinnig v. Kiezer, Ortsnamen S. 67.

2) v. Kiezer I. S. 879 (Hachinga, quae aliter Winidun nuucupatur).

3) a. a. D.

4) Sagn, alte Gräberschilder oberb. Arch. B. 36. 1877. S. 252.

5) Faslinger S. 96.

6) Nicht alle im Reich angesiedelte Slavi (sic) waren Christen. Daher vita Rhabani p. 338 Schl. Christiani. Beispiele bei Sepp S. 50, Ansiedlung, für Benediktbeuren: Wendenau, Winidnowa.

7) Doch wohl slavisch: Schmeller II. Sp. 1086. Kluge S. 383. Imme, Imker deutsch, Kluge S. 144.

8) z. B. Metten Faslinger S. 121.

9) Rönige IX. 1. S. 550.

10) Qui in eo loco habitare et diruere (schwenben) coepit Gengler, Beiträge S. 98.

11) Ueber die Slavendecanie, ein decania landesherrlicher Güterinbegriff s. Waitz IV. 124. 291. Faslinger S. 129; sie stand unter Leitung von zwei Slaven: Tallub p. 105. (Ludwig der Deutsche) res in ipsa marcha ad jus regium: (Eigenthum, und Sparuna (Personen-, nicht Amts-Namen. Ueber diese Verhältnisse vgl. Mübinger I. S. 161; sie ähneln denen in der spanischen Mark vgl. VIII. 2. S. 31. M. B. XI. nicht nur Gebietshoheit) pertinentes. p. 121. Karl verstattete seinen Getreuen

Aus den Ortsnamen Prezen (zweimal) auf als Knechte verkauft „Preußen“ zu schließen<sup>1)</sup>, ist all zu kühn: Wann sollten diese ins Land gekommen sein?

#### 6. Anhang: die Personennamen.

Was den Schluß aus dem Namen auf die Volkszugehörigkeit anlangt, so gilt das bei Goten, Franken und Alamannen<sup>2)</sup> Bemerkte: alttestamentliche, neutestamentliche, überhaupt kirchliche, aber auch nur „fromme“ [Theodor, Benedictus, Pius, Modestus<sup>3)</sup>] Namen, ebenso

(b. h. seinen bairischen Unterthanen) zur Mehrung des Kirchenvermögens in Pannonia *carpere et possidere hereditatem*, hier nicht Erbschaft, sondern Land; vgl. oben „Gränzen“. Ueber slavische Namen hierbei schreibt mir gültig unser höchst kundiger Slavist, Geheimrath Mehring: „*decania Solavorum* ist wohl slavisches Kirchspiel (? D.) Das Wort Zopan bez. Supan heißt slavisch župan (= Schupan); es hat, sowie das Stammwort župa, bei den Slaven in verschiedenen Gegenden verschiedene Bedeutung; gewöhnlich bezeichnet župa einen kleineren oder größeren Bezirk, bei den Serben Landschaft, bei den Polen bezeichnet es das Salzbergwerk, z. B. das zu Wieliczka. Demgemäß bedeutet župan gewöhnlich Vorsteher, bei den Serben Beherrscher einer Landschaft; hier wohl eine Art von Tribun der Slaven: sein Name Physso (zu lesen Pisso) hat mit Rücksicht auf den Auslaut o bei Personennamen slavische Physognomie, ist wohl nicht Tauf-, sondern Beiname, bedeutet Schreiber, mit Hinblick auf das gemeinlavische Wort *pisati* schreiben. Die Namen (>qui vocantur<) taliup und sparuna scheinen (beim Abschreiben? oder Nachschreiben der gehörten Worte?) ganz verborben zu sein. Taliup klingt ganz unslavisch, sparuna klingt unbeholfen an *zavierina* (= Swierina) an: Jagdwild od. Jäger. Ich habe in einem Urkundenbuche des Stiftes Kremsmünster (Urkundenbuch für die Geschichte des Benediktinerstiftes Kremsmünster 1852) in der Stiftungsurkunde Tassilo's an der Stelle, wo auf Ihrem Zettel steht *conjuravit ille Jopan* (l. Zupan) *qui vocatur Physso*, zu meiner Ueberraschung gefunden *»iopan qui vocatur Physso«*; ein Schreib- oder Druckfehler ist es nicht, denn im Register steht auch *Physso jopan*. Ich habe augenblicklich kein Buch zur Hand, aus dem zu ersehen wäre, ob *jopan* auch noch anderwärts vorkommt, ich würde aber auch in dem Falle, daß sich das Wort auch sonst noch findet, glauben, daß es slavischen Ursprungs ist; der Wechsel des slavischen u in župan und des deutschen o in jopan ist durchaus angebracht, das j im Anlaute für ž schier sprechbarer als dieses, und bei weicher Aussprache liegt es auch nicht weit ab von j. Sollte Taliup verborben sein aus *tolub*, Pelzrod?“

1) Mit Freuden sprung S. 14.

2) Könige VI.<sup>2</sup> S. 84, 694. VII. 1. S. 103 f. IX. 1. S. 118 f.

3) Bei Geistlichen Hiob, l. c. 331, 332, 388: aber auch ein Graf a. 815, 819. M. 391. a. 819, 820. 369, 388, 245. Simon l. c. 331. a. 815. Israel (Israel) 467. a. 824. Aaron l. c. 284. a. 811 (und Hiob am häufigsten) 307. a. 815. 823. a. 820. 369. 388. Galiläa, Abraham 221. Eine Judith a. 827.

alle lateinischen oder griechischen können Germanen wie Romanen, germanische aber regelmäßig nur Germanen zukommen<sup>1)</sup>. Träger lateinischer Namen können Kinder germanischer Väter<sup>2)</sup> und zugleich (oder in der Kindheit) nach diesen benannt sein: so hieß Sanct Corbinian früher nach seinem fränkischen Vater Walbekiso<sup>3)</sup>. Zumal Unfreie und Colonen im Salzburgischen tragen bis ins 9. Jahrhundert die römischen Namen ihrer Vorfahren<sup>4)</sup>.

Romanische Mägde (Walbin, Tunica) stehen neben germanischen Knechten<sup>5)</sup>. Freie führen selten lateinische Namen, auch biblische erst später häufig<sup>6)</sup>, slavische gewiß nur (fast) Slaven<sup>7)</sup>. Nur kirchliche und gelehrte Sitte ist es, nennt sich ein Germane — Bischof — auch (oder nur) mit dem ins Latein übersetzten Namen: ego Heres id est Arbeo<sup>8)</sup>, ja auch mit dem hebräischen Namen für Erbe „Cyrinus“<sup>9)</sup>.

Die Namen-Mischungen sind stark und häufig: von zwei Brüdern aus einem romanischen Geschlecht heißt einer Donatian, einer germanisch Ledi, ein dritter Urso, von zwei Neffen einer Wernhari, der andre Eissinus<sup>10)</sup>: zwei germanische Namen einer Person kommen nicht oder selten vor, außer bei Neck- oder Spott-Namen<sup>11)</sup>. Einmal Antoni (us) sive Otafir<sup>12)</sup>; auch wohl ein germanischer neben einem römischen.

Auffallend ist, daß gewisse Namen in einer Gegend gleichzeitig so gar häufig vorkommen: gleichnamig auch Richter, Vogt, Parteien, Salmannen, Bürgen, in einer Urkunde zwei, drei gleichnamige Zeugen:

---

501. Jakob, Basall von Freising No. 903. 323 a. 815. Priester, No. 369. a. 819. Josef, Paie, Josef, Bischof 113. a. 821. = Jusip 374, 376 a. 819. Salomon 374. a. 819. 420. a. 820, presbyter 467. a. 824. 473. Isaac, presbyter 415. a. 820. 196. Zeuge Samuel 411. a. 821. 382 a. 819. advocatus 467. a. 824; oder christliche: Christina 365. a. 818. Johannes 388. v. 819. Modestus 374. a. 819. Antonius 467 a. 824.

1) Ausnahmen sehr selten.

2) So heißt die Tochter eines Βαλουάριος, eine Βαυάγενα Firmina (Firmina) oben S. 4.

3) Arbeo, vita St. C. p. 4.

4) Indic. Arn. und Breves Notitiae I. 15.

5) v. Kiepler, S. 88.

6) Graf Hundt, Oberb. Archiv XXXIV. S. 253.

7) Zahn, S. 253. Codex XXXI. p. 66.

8) Reichelb. Ia. p. 53 a. 753.

9) l. c. p. 62.

10) Brev. Not. III. 1. f. a. c. 700. Förstemann S. 1031.

11) Watz, vita Eigilis p. 221.

12) Reichelb. I. a. p. 78.

am häufigsten in den Freisinger<sup>1)</sup> und Salzburger Urkunden<sup>2)</sup>. Die Erklärung — so weit ich sehe, noch unversucht — liegt in Folgendem: es hängt mit der Ansiedlung von Genossen einer Sippe<sup>3)</sup> zusammen, in der bestimmte Namen immer wieder vorkamen. Dazu stimmt, daß dies bei den Namen der Unfreien nicht der Fall ist (höchst vereinzelt<sup>4)</sup>). Daß jene Personen meist der Nachbarschaft des Errichtungsorts angehören, ist nachgewiesen<sup>5)</sup> und liegt in der Natur der Sache. Die Personennamen der Ahnen vererben wie bei den Agilolfingen (Theodo, Tassilo) auch bei den Fagana, den Freisingen<sup>6)</sup>; am häufigsten heißen Enkel und Neffen nach Großvater und Ohm. So heißt Bischof Arno's Neffe nach dem Ohm<sup>7)</sup>. Die folgenden Beispiele könnten leicht stark gemehrt werden<sup>8)</sup>.

1) In Ermangelung anderer Angabe sind hier Meichelbecks Trad. Fris. gemeint z. B. No. 25 a. 769.

2) Tr. Fr. alius Richheri No. 565. Vgl. Könige IX. 1. S. 126.

3) Oben S. 80.

4) Aber freilich auch vier Urso, römische. Tr. Fr. No. 532. a. 828.

5) Unten, „Vergabungen“.

6) Fastlinger S. 17 f.

7) Tr. Fr. 713. a. 865. Vgl. 669 a. 849.

8) Abalo 658. a. 849. Alius Abalhart 513. a. 828. 519. a. 829. Zwei Abalpert 636. a. 845, drei in Einer Urkunde 521. a. 828. Alius Abolf 473. a. 825. Alius Alavio N. 368. a. 819 (gotisch, wie manche andre); iterum Alprich 530. a. 828. Altfrib, item Altfrib Breves Notitiae XIV. 19. Antonius 510. a. 827. Arinperht 663. a. 849. Zwei Chunipert Zeugen in Einer Urkunde. N. 149. a. 807. Alius Gotefrib 533. a. 828. 507. a. 827. Alius Dominicus 532. a. 828 (aber römische Namen seltner). Alius Eigel 522. a. 828. 538. a. 829. Enihart 153, 159, a. 807. 257. 188. Engelperht 528. a. 828, ebenso 532. a. 828. Auch vier Erchamperti bald nach einander Ia. p. 100—118. a. 800—825—620. Alius Erhart 678. a. 853. 2 Fridurich Tr. Fr. 633. a. 844. Item Gerold 1206. Item Runiperht a. 888, Kleinmayrn Anhang. N. 47. p. 106. In Einer Urkunde drei Gerold 1194. Alius Habaperht Tr. Fr. 664. a. 849. Habwart 473. a. 825. Heriperth 510. a. 827. Alius Hunolt 528. a. 828. Irminheri 612. 841. Immo, item Immo 1153. Raganhart 554. a. 831. 661. a. 849. 170. a. 809. Perolt und Pernat fratres 555. a. 831. Rerperth 633. a. 844. Rundpert 601. a. 837. Item Runiperht a. 888. Kleinmayrn Anhang N. 47 p. 106. Rando 509 a. 827. Sintpold 510. a. 827. 523. a. 828. 470. a. 823. 197. Sintprand 612. a. 841. Alius Lupus 532. a. 828. Mejol (?) 596 a. 837. Dabalsalch 661. a. 849. Palb und Petto, 661. a. 849. Poapo alius 541. a. 829, ebenso 544, 545, 829. 510. a. 827. 313. a. 814 der Name [des Fagano. Item Rattis 1037. Ratolt 647. a. 847. Reginhart 510. a. 827. Alius Reginpalt 528. a. 828. Alius Reginperth 549. a. 830. 513. a. 828. 579. 344. a. 817. 602. a. 837 und sehr oft 601. a. 837. 458. a. 825 (weitaus der häufigste Name. Rihperth 584. a. 827. Alius Sigapalb 606. a. 840. Zwei diaconi Sintperth 833. a. 592. Situlo 601.



Durch diese überaus häufige Wiederholung von Personen-Namen wird die Wiederholung von Ortsnamen erklärt<sup>1)</sup>. Es fällt auf, daß anderwärts<sup>2)</sup>, so unter den 109 Zeugen einer Urkunde von Altach<sup>3)</sup>, solche Namen-Wiederholungen nicht begegnen: es wäre zu untersuchen, ob die Wiederholung zumal den Orten auf -ingen angehört, den Sippe-Siedelungen. Viel seltener ist Wiederholung von Frauen-Namen: z. B. Irmentrud; diese in der Sippe fortzuführen, war wegen der Ausheirathung schwerer möglich und weniger erwünscht. Risalfrid heißen Vater, Sohn und — merkwürdigerweise — Mutter (l. c. N. 620), falls nicht verderbt. Daß bei den so zahlreich angeführten Namen von Unfreien solche Wiederholungen viel seltener begegnen, erklärt sich leicht, da hier die meisten der oben bei den freien Sippen<sup>4)</sup> (S. 106) angenommenen Gründe wegfielen<sup>5)</sup>.

Unter 30 Unfreien eines Kirchengutes begegnen nicht zweimal die gleichen Namen, was bei Häufung so vieler Namen von Freien meist der Fall. Lehrreich ist die Schreibung der mit Theot, Bost, zusammengesetzten Personen-Namen: mißverständlich ward Theot von den lateinisch schreibenden und denkenden Mönchen wohl oft auf Deus, Gott, zurückgeführt<sup>6)</sup>.

In reicher Fülle tauchen in den bairischen Personen-Namen die Namen wie der gotischen und sonstigen germanischen Geschichte so auch der Heldensage auf: Ermanrich, Theoderich, Amalrich, aber auch Totila, Iring, Drendil, Dietlind (a. 848) [älter als die Benennung der Tochter Rüdigers?] und so oft älter als die Heldensage: [?] Eigil, Heimo. Folgende auch Orts-Namen aus der Heldensage<sup>7)</sup>. Häufig auch Namen aus der „niedereren Mythologie“ von Mittelwesens<sup>8)</sup>;

---

a. 837. Zwei Starchof 661. a. 849. Zwei Toto 592. a. 836. Alius Tagapert 7r. Fr. 502. a. 827. Iterum Uobolscalh 1114. Alius Ursus N. 532. a. 828, dieser römische oft: in Einer Urkunde 4 Zeugen und 1 Unfreier dieses Namens. Item Waltperth 1093. Alius Wilhelm 550. a. 831. Wolspert 470. a. 823.

1) Dies ergänzend zu v. Kiezl's Ortsnamen S. 57.

2) So in Regensburger Urkunden: nur ausnahmsweise einmal (Lernob) Kieb I. N. 23. a. 822.

3) M. B. IX. p. 112. a. 841.

4) alius Irminheri 697 (a. 853?)

5) Einmal bei Unfreien alia Hiltigard 956. In Einer familia zwei Engil-die (-deo? eher als diet N. 1255). In Einer familia zwei Waltmann 1255.

6) z. B. Deot-rat, Deot-perth 649. a. 847. Deotvithi, Deotwind 648. a. 847.

7) S. Gotthard S. 8 f.

8) Zu viele fand Gotthard von den Asen § 2.

dann (germanische) Völkernamen Düring, Wende, Franke, Sachse, Baier, Wale. Man<sup>1)</sup> weist darauf hin, daß zahlreiche Personen-Namen mit -Ger, keine mit -Schwert gebildet sind, noch von einer Zeit her, da das Eisen sehr kostbar, der Speer die einzige Volkswaffe war. Aber schon die Römer rühmen das „norische“ Eisen: die Quaden schwören auf ihre Schwerter und im Heere des Frankenreichs (8. Jahrhundert) fehlte das Schwert nicht<sup>2)</sup>.

Im X. und zu Anfang des XI. Jahrhunderts begegnen zuerst die Geschlechts-namen nach einem Ort, dem Stammsitz<sup>3)</sup>. Im XI. Jahrhundert führen dann nicht nur die nobiles, auch die bloßen >de familia< Geschlechtsnamen von den Orten ihrer Siedelungen<sup>4)</sup>. Heißen zwei Slaven Hartmann und Saxo<sup>5)</sup>, so haben sie diese Namen wohl bei der Taufe erhalten: also nicht nur Sachsen zc. führten diesen Personen-Namen (eben so wenig Frank, Baier)<sup>6)</sup>.

## II. Die Stände.

### A. Der Adel.

1. Allgemeines. Die Arten. Die Namen. Zumal die Nobiles.

Es wird hier nicht wiederholt, was bei Franken, Alamannen, zum Theil auch bei Westgoten sich ebenso wie bei den Baiern findet und dargestellt ward<sup>7)</sup>. Auch hier erhob sich über die normalen Träger der Verfassung, die gemeinfreien Grundeigner — grundbesitzlose Freie hat es ursprünglich nicht gegeben — früher ein altgermanischer, ein Volksadel<sup>8)</sup>.

Die Geschichte des Adels ist hier ganz ähnlich verlaufen wie bei den Alamannen<sup>9)</sup>: nur daß bei den Baiern ein alter Volksadel

1) v. Meuzler I. S. 135.

2) Vgl. Rönige VII. 2. S. 267.

3) Pecil de Neninpah. Tr. Fr. 1211 unter Bischof Egilbert a. 1006—1039. Ueber das Aufkommen der Geschlechtsnamen und die Benennung nach Stammsitzen, Wohnorten Graf Hundt Oberb. A. B. 34 S. 257.

4) Ueberholt sind die Ausführungen über Personen- und Geschlechts-Namen bei Häberlin S. 179.

5) Hagn, No. 11 p. 20 a. 888.

6) Nachträglich zu IX. 1. S. 10 ein Unfreier Namens Alaman Tr. Fr. 599. a. 836.

7) Rönige VI.<sup>2</sup> S. 23f. VII. 1. S. 143f. VIII. 2. S. 61f. IX. 1. S. 137f.

8) Rönige I. S. 18.

9) Rönige IX. 1. S. 140f.

viel sicherer bezeugt ist, als er bei den Alamannen erschlossen werden kann. Spuren von Adel — in jener Zeit nur altem Volksadel — treffen wir bei Markomannen und Quaden zur Zeit Marbods<sup>1)</sup>: so im Markomannenkrieg, die Markomannen können angeblich am Ende des Krieges nur noch zwei der Ersten (τῶν πρώτων) und zwei der Geringeren [Gemeinfreien] καταδεστώτων<sup>2)</sup> als Gesandte schicken.

Im Lauf der Zeit aber erwächst auch hier wie bei den Goten, Franken, Alamannen, Langobarden, Angelsachsen ein neuer Adel, auf der Grundlage größeren Landbesitzes, ein „Adel“ des Grundreichtums, bei dem aber hier der „Dienst“ gegenüber dem Herzog geringe Bedeutung hat (— anders als bei den Franken gegenüber dem König —), bis dann das fränkische Beneficial- und Vasallen-Wesen auch hier eintritt und allbeherrschende Wichtigkeit erlangt. Die bayerischen Großen, die Karl Martell, Pippin oder Karl sich angeschlossen — wohl eben auch als Vasallen — erhalten von diesem Ausnahmerechte<sup>3)</sup>.

Unter den Gemeinfreien stehen auch hier Halbfreie, Abhängige mancherfältiger Abstufung — so Freigelassene — und unter diesen — wie bei den andern Stämmen — die Unfreien.

Auch vassallitische Besitz<sup>4)</sup>, nicht nur Alob, erhebt in den „Stand“, besser in die Schicht, der nobiles: ein vassus des Bischofs von Regensburg ist ein vir nobilis, war es freilich vielleicht, bevor er vassus wurde<sup>5)</sup>.

Potestativi homines<sup>6)</sup> sind Grundeigner, die nur Alob oder doch neben herzoglichen oder kirchlichen Beneficien (reichlich) Alob besitzen<sup>7)</sup>.

Auch hier kam wohl ein (herzoglicher) Dienstab auf. Aber dieser neue Adel durch Dienst ist vom reichen Grundadel schwer zu scheiden: von Auszeichnung nur durch Dienst (wie fränkischer Antrustiones) erfahren wir fast nichts, bis das fränkische Vasallenwesen den Herzog selbst zum Königsvasallen macht und zahlreiche bayerische „Große“ — ein immer wieder auf Grund-Herrn zurückgreifender Ausdruck — zu königlichen<sup>8)</sup> wie herzoglichen<sup>9)</sup>.

1) primores, nobile genus, Catwalda nobilis juvenis, oben S. 17.

2) D. G. Ia. S. 444.

3) Cap. Baj. c. a. 810(8) p. 159.

4) Canon Dingolf. c. 8.

5) Rieb I. No. 33. a. 837.

6) Ind. Arn. VI. 1. 4. Not. XIV. 2, 4. 14.

7) Waitz IV. S. 281.

8) Und oben S. 43.

9) Tr. Fr. No. 1037 principales vassalli et tota principalitas 1046. 1142. principales clericorum atque laicorum.

Nach diesen Gesichtspunkten ist ein vor kurzem entbrannter und lebhaft geführter Streit<sup>1)</sup> über das Wesen und die Grundlagen des Adels bei diesen Stämmen unschwer zu entscheiden: in allem Wesentlichen und sachlich ist die bisher herrschende Lehre aufrecht zu halten, nur eine Aenderung des Sprachgebrauchs, der Bedeutung gewisser Bezeichnungen in jüngeren Urkunden ist einzuräumen.

Die Grundlagen des altgermanischen Volksadels, die gesammte Lehre von seiner Entstehung, Eigenart, Ehrenstellung, seinen Vorrechten (höheres Vergelt, tatsächliche Bevorzugung bei der grundsätzlich freien Königswahl) sind vor mehr als fünfzig Jahren klar dargelegt worden<sup>2)</sup>.

Die lateinischen und griechischen Quellen, nennen diese Volksadeln *nobiles* (anders sind die *principes*)<sup>3)</sup>, *εὐπατρίδαι*, *εὐγενεῖς*<sup>4)</sup>. Die Ausdrücke für den später aufkommenden Dienstadel, Reichthumsadel<sup>5)</sup> schwanken: verwirrend hat hierbei gewirkt, daß »*nobiles*«, bei Tacitus und Andern stets den erblichen Volksadel bezeichnend, später in Geschichtswerken, — Heiligenleben —, Urkunden, Formeln, auch Gesetzen, nicht mehr alten Erbadel, sondern gemeinfreie, aber hervorragend reiche Großgrundbesitzer [— früher zu Eigenthum, später auch Vasallen —] bezeichnet.

Die fünf Geschlechter heißen in der Lex<sup>6)</sup> nicht *nobiles*, nur

1) Die Gleichstellung der „Adeligen“ mit den „Gemeinfreien“ bei Heß, [die „Gemeinfreien“ der Karolingischen. Volksrechte 1900. S. 81 f.] ist für die Baiern so unrichtig wie für die Alamannen Könige IX. 1. S. 146—152, 164—167; die Burgunden Urgesch. IV. S. 115; die Franken Könige VII. 1. S. 147, 167. VIII. 25, 61, 74; die Langobarden Urgesch. IV. S. 293; die Westgoten-Könige VI.<sup>2</sup> 88, 157 und Ost-Goten Könige III. S. 24, 29; die Sachsen und die Angelsachsen. Vgl. gegen Heß auch Fastlinger S. 8. Hilliger (1903). Daß *nobilis* damals nicht Edelgeborene, sondern Gemeinfreie und große Grundeigner sind, hat schon Waitz IV. S. 278 ausgeführt: und nur soweit sind Heßs Aufstellungen richtig. Uebrigens ist diese Auffassung (Heß) nichts Neues: so sind z. B. schon für Dürlinger, Pinzgau 1866 S. 36 die freien Grundbesitzer die „Edelinge“ (*nobiles*) ebenso Graf Hundt, oberbair. Archiv. Band 34. No. 255.

2) In der mustergültigen Arbeit Konrads von Maurer über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme 1846. Vgl. Könige I. 1861 S. 18 f.

3) Könige I. S. 67.

4) Könige I. S. 62.

5) Könige I. 36. VI.<sup>2</sup> S. 86—157. VII. 1. S. 147 f. VIII. 2. S. 61 f. IX. 1. S. 150.

6) (III. 1.)

Frebigar<sup>1)</sup> nennt die Agilolfinger gens nobilis, ihre Glieder proceres. Diese nobiles sind nicht der alte erbliche Volksadel, sie sind durch Grundbesitz hervorragende Gemeinfreie<sup>2)</sup>, die ihr Vermögen freilich in der Regel vererben: also thatsächlich ein erblicher Stand von Reichen werden. Da nun „reich“, „mächtig“<sup>3)</sup>, „mittelreich“, *mediocres*<sup>4)</sup>, „minderreich“ > *minores* <, nicht durch festgestelltes Vermögensmaß bestimmte Schichten, sondern höchst unbestimmt schwankend sind, erhellt, daß jene > *nobiles* < und die gewöhnlichen Gemeinfreien auf der ganzen Linie ineinander übergehen: ja in einer Landschaft des Herzogthums kann schon ein Grundeigen von 10 Morgen „Reichtum“ sein und zum > *nobilis* < machen, in einer andern erst von 100 oder 500. Kurz, das sind nicht feste Rechtsbegriffe, sondern schwankende Thatsachen. In diesen Unterscheidungen liegt die Lösung der Schwierigkeiten und die Entscheidung der Streite: eine Reihe von Stellen wird die Probe über die Richtigkeit obiger Sätze liefern.

Auszuschalten sind bei dieser Untersuchung die fünf volksebeln Geschlechter, die *nobiles* im neuen zugleich wie im alten Sinne sind: die Lex nennt sie *primi*<sup>5)</sup>.

Der wichtigste Ausdruck ist *nobilis*: das war ein Ehrenname der vollfreien Grundeigner geworden. Das Wesentliche des Unterschieds des neuen Adels von den andern Gemeinfreien lag also in Reichtum und Armuth, auch dann, — in späterer Zeit — wenn jener als > *nobilis* < bezeichnet wird: in diesem Sinne stellt das Leben Sanct Emerams<sup>6)</sup> zusammen: *nobiles, ignobiles, locupletes et inopes*. Später heißen auch Kron- und Herzog-Vasallen *nobiles*<sup>7)</sup>.

Doch war thatsächlich, wie bemerkt, die Auszeichnung durch Großgrundbesitz — wie dieser selbst — erblich geworden: insofern eignete

1) c. 52. Urgesch. III. S. 609.

2) Auch die *nobiles viri* in der Buchonia zur Zeit Sturmi's sind die größeren Grundeigner. Eigil v. Sturmi Scr. II. p. 370. Freilich unterscheidet er *genere et moribus nobilis vita St. Liobae* p. 125. Vgl. *fratres nobilitatis honore non infimis Trad. Benedictoburanae*. M. B. VII. c. a. 750.

3) Vgl. unten die jetzt mit *nobiles* gleichbedeutenden *potentes, majores* — dagegen *viliores, minores id est pauperes personae*. So *vita St. Wynibaldi* p. 110. Rünige VI.<sup>2</sup> VII. 1. VIII. 2. IX. 1 an den angeführten Orten.

4) *Breves Notitias* 14.

5) *post Agilolfingos* II. 20, 1.

6) Gest. 652, von Arbeo (Aribo), Bischof von Freising (764—784). A. S. ed. Boll. 22. Sept. VI. p. 476. Ebenso noch Tr. Fr. No. 1037, 1042, 1046.

7) Rib I. No. 59 a. 879 ein *nobilis vasallus* des Bischofs von Regensburg.

dieser „Adel“ erblich gewissen Geschlechtern: daher auch »genere« nobilis (dabei ist nicht an die fünf Geschlechter gedacht)<sup>1)</sup>. In solchem Sinne rät man, nobiles zu Aebten zu wählen: ein nobilis abbas hat auch im Palatium hohes Ansehen<sup>2)</sup>.

Diese großen Grundeigner-Geschlechter sind es vor Allem, die durch ihre geistlichen und laienhaften Glieder die Kirchen durch Schenkungen bereichern. Ein „nobilis Großgrundeigner und Mönch“, schenkt mit 10 Gütern 350 Unfreie Sanct Emeramm<sup>3)</sup>. Ein clericus Engelhart ist vir nobilis. Geistliche gehen sehr oft aus diesen reichen Geschlechtern hervor: sie erben wie ihre Laien-Brüder und schenken wie diese — und reichlicher als sie — ihr Grundeigen der Kirche<sup>4)</sup>.

Die hubae nobiles, liberales (lediles), serviles heißen nicht nach ihrem damaligen, nach einem früheren Besitzer und folgeweise nach Abstufung der Belastung: huba legalis ist die das übliche Vollmaß enthaltende: 15 Joche<sup>5)</sup>.

Wenn es von Singvögeln heißt, „solche wie sie aus Waldbögeln durch menschliche Mühung in Hausvögel verwandelt werden und in den Höfen der »nobiles« zu flattern und zu singen pflegen<sup>6)</sup>“, so sind ohne Zweifel reiche, große Grundeigner gemeint<sup>7)</sup>. Zuletzt wird auch hier wie bei Franken und Andern nobilis ohne jeden Bezug auf Geschlecht ein ehrendes Beiwort für vollfreie Grundeigner<sup>8)</sup>. Die nobiles in Tassilos Dingolfingischem Edict<sup>9)</sup> werden theilweis edeln Geschlechts gerühmt<sup>10)</sup>, allein damals war schon längst auch der Dienst-

1) Oft sind die Bischöfe genere nobiles, anders ein abbas nobilis. Tr. Fr. No. 736, wieder anders vir nobilis et abbas No. 856.

2) Nobilis abbas habet in palatio generositatem, Candidus, Vita Eigilis p. 224.

3) Fastlinger S. 73. Tr. Fr. 561 a. 833.

4) Wohlthätige Adelsgeschlechter im X. Jahrhundert. Vita Marini ed. B. Sepp p. 15. Poppo de Rota.

5) Nur sofern richtig Graf Hundt oberb. Archib. B. 34. S. 254.

6) L. B. 21, 16. De his avibus quae de silvaticis per documenta humana domesticentur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare.

7) Waitz, S. 372 erinnert an das Co. Cabillon. (Chalon sur Saône) c. 14. Mansi X. p. 1192 (oratoria) per villas potentum.

8) Brev. notit. trad. Salzburg. X. 1.—4. XIV.

9) c. 2. 5. 8. 10.

10) c. 6. 12 de nobili genere.

abel vermöge Vererbung von Grundeigen und Beneficien, vermöge Nachfolge der Söhne in Gunst, Hof- oder Amts-Dienst des Herzogs tatsächlich erblich geworden.

Die *nobiles*, die nach Tassilo frei verfügen sollen für die Kirche — gegen das Weispruchrecht der Erben, — sind nicht Adel, nur Großgrundbesitzer; der Herzog will die Bischöfe gegen den Weltadel gewinnen oder doch stärken: aber sie verlassen ihn. *Nobiles et ignobiles personae praesentes* sind nicht etwa freie und unfreie, sondern vornehme und geringe<sup>1)</sup>, sehr selten geradezu nur *liber, ingenuus* statt *nobilis homo*; *nobiles et ignobiles congregati* sind Vornehme (nicht gerade nur „Adel“) und Geringe<sup>2)</sup>.

Das ist auch der Sprachenbrauch des Gesetzes<sup>3)</sup> und der Concilien<sup>4)</sup>: auch königliche oder herzogliche Landschenkungen — auch Landleihen — können solchen Landreichtum und daher solche *nobilitas* begründen.

Sehr lehrreich heißt ein Grundeigner: *»Pagateo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri«<sup>5)</sup>*, d. h. „*nobilitas*, so wie der Ausdruck in diesem Lande verstanden wird“<sup>6)</sup>: wie eben in der *»provincia«* — in diesem Lande — die Leute *nobiles* zu werden pflegen: damit ist ausgedrückt, daß dies nicht ein strenger, im ganzen Reich gleich bedeutender Rechtsbegriff ist.

## 2. Andere Namen.

Die römische Municipalverfassung hatte sich in den Donaustädten nicht erhalten: der *senatus*<sup>7)</sup> bezeichnet nur die Vornehmen, wie sonst *»nobiles«, »proceres«*.

Der *senatus*, der neben Tassilo eine Schenkung gut heißt, besteht aus den unten so genannten *proceres*<sup>8)</sup>. Aber es gab, obzwar sehr selten! — auch reiche römische, genauer römisch-keltische Grundeigner, die dann auch *nobiles* heißen, freilich auch altem Geschlecht angehörten.

1) Tr. Fr. 1000; 1002.

2) M. B. XXVIII. Cod. Pat. 43. c. a. 805. p. 784. Sgl. vita St. Gamulberti: de bona et nobili parentela.

3) L. B. III. p. 471.

4) Decr. Dingolf. c. 8.

5) Monum. Cod. Patav. p. 23 a. 785—797.

6) Sgl. Brunner, J. f. R. G.<sup>2</sup> XXIII. S. 237.

7) Trad. Frising. 54.

8) Tr. Fris. 54. a. 777.

Bei dem Tode Sanct Corbinians wird durch die Leiche geheilt in partibus Vallensium quidam nobilis Romanus nomine Dominicus Breonensium plebis civis<sup>1)</sup>. Bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks nobilis kann nobiles auch stehen gleichbedeutend optimates<sup>2)</sup>. Mehrere Richter, iudices wie optimates, werden gegenwärtig bei Urkundung des Herzogs genannt<sup>3)</sup>.

Die optimates sind wie bei den Franken „die Großen“, Tassilo<sup>4)</sup> nennt sie „seine“ optimaten (und Richter) wie der Frankenkönig seine fränkischen: sie, die ihm helfen Gericht halten, ihn auf Reisen, auch auf den Reichstag begleiten, heißen auch seine »satrabae« (sic): Stellvertreter, Beamte im Gericht<sup>5)</sup>. Theodo princeps ist umgeben von seinen satrapae<sup>6)</sup>.

Nur solche nobiles und nicht alter Volksadel, etwa Herzogsöhne, sind die sechs principes Bajoarii, die unter Karl Martell Güter der Kirche zu Auxerre erhalten<sup>7)</sup>, woraus aber nicht das Wohnen daselbst folgt<sup>8)</sup>.

Die primarii des ganzen Stammes<sup>9)</sup>, die Pabst Gregor II. zur Versammlung entboten haben will, sind die „Vornehmen“ im Allgemeinen, ohne Unterscheidung etwa der fünf alten Volksadelsgeschlechter (von denen man in Rom kaum viel wußte), von dem neu aufgetommenen Adel. Unbestimmt bleiben die proceres Bajoarii, die mit Theodo von Rupert belehrt und getauft werden<sup>10)</sup>: es sind wohl am Hofe Lebende. Hier hat sie der Belehrer — vor seinen Wanderungen im Land umher — getroffen. Die Großen des herzoglichen Palastes heißen ebenso primates<sup>11)</sup>. Zuweilen wird bei Vornehmen aber doch auch die edle Abstammung betont<sup>12)</sup>.

1) Ardeo vita St. Corb. c. 35. a. 730.

2) nobiles = optimates (Pippins) ardeo c. 4. p. 5.

3) So in Bozen a. 769? Tr. Fr. 22. Selbstverständlich mag Ein Mann vir nobilis und iudex heißen. Breves Notitiae XIV. 29; gleichbedeutend mit nobilis steht praeclarus homo c. 23. l. c. und kaum verschieden (hier) vir illuster. XVI. 1.

4) Mon. Boica X. p. 10.

5) Trad. Fris. No. 12.

6) Vita St. Emer. ed. Sepp p. 244.

7) Gesta epis. Auritiss. c. 32. Monum. Scr. XIII. p. 395.

8) Wie Baiß III. S. 350 annimmt.

9) Merkel p. 451.

10) Br. Not. p. 27.

11) vita St. Corbinian c. 22.

12) *Natu principes* neben *eclesiae fideles* a. 909. Tr. Fr. 989.



Auch hier wie bei Goten, Franken und sonst widersetzen sich diese *nobiles*, weil sie die *potentes, majores personae* sind, dem ordentlichen Richter: man besorgt, der Graf kann ihren Widerstand nicht brechen, er wird den Herzog anrufen müssen<sup>1)</sup>. Sie werden oft zum Rechtsgehorsam vermahnt. *Majores personae* kann sogar die Kirche nicht von dem — verbotnen — Besuch der Klöster abhalten<sup>2)</sup>.

Aus den gleichen wirthschaftsgeschichtlichen Gründen ergeben sich, bei gleichen Namen, der gleiche Begriff und die gleichen Verunrechtungen der Geringen, Armen, Wittwen und Waisen<sup>3)</sup> wie anderwärts. Daß die Macht auf dem Reichthum beruht, beweist die Verselbigung: *potentes = divites*: den Gegensatz bilden *alii inferioris gradus, mediocres*<sup>4)</sup>. In der späteren Zeit findet diese Machtstellung ihren Ausdruck im Seniorat: der *senior* heißt *dominus*: so der Bischof: daher sein Fischer *piscator dominicus*<sup>5)</sup>.

### 3. Altgermanischer Adel. Die fünf alten Adelsgeschlechter und ihr Verhältniß zu den Agilolfingen.

Durchsichtiger, klarer erkennbar und länger als bei den übrigen Westgermanen hat sich hier der altgermanische Volks-Adel erhalten<sup>6)</sup> mit seinem wesentlichen Vorrecht des erhöhten Bergeldes: das zweifache, das herzogliche das vierfache, der Herzog selbst das fünffache der Freien<sup>7)</sup>. Es darf vielleicht die Vermuthung gewagt werden<sup>8)</sup>, diese fünf Geschlechter waren ursprünglich Gau- (auch etwa Völkerschaft-) königliche, wie solche bei den Marcomannen ca. a. 170 sicher

1) L. B. II. 5 wie L. Alam. 36, 5.

2) Cc. Risp c. 18. Merkel p. 472 nisi forte si majores personae fuerint, quod omnino vitare non possumus.

3) Cc. Aschh. c. 10. 11.

4) Vita St. Wynibaldi c. 9, 13.

5) Brev. Not. VII. 1.

6) Ueber dessen Wesen Könige I. S. 18.

7) L. B. II. 20. 1.

8) S. diese Ansicht von Watz, Nitzsch, von Borch: das höchste Bergeld im Frankenreich, 1885. Schröder N. G. [bei Sengler S. 26]: aber durchaus nicht nothwendig. Unmöglich aber Wittmann's „Gefolgsherrn“, Landau's „Vertreter“ altkeltischer Classen (mit germanischen Namen(!) auch nicht. Nebenbranche der Agilolfingen wie v. Öbhrum oder die vier Erzämter des Deutschen Reiches (es sind aber fünf!) Quosi-Drozza = Hausstruchseß, Sahi-ligga, = Hoch-Einschener[!] zc. Die ältere Literatur über die fünf Geschlechter bei Sengler S. 24, der mit Recht bestreitet, daß die Bezeichnungen in den Urkunden mit *vir illuster, illustrissimus, clarissimus* Zugehörigkeit zu den Agilolfingen beweise: es ist = *nobilis*.

bezeugt sind<sup>1)</sup>: die in der Folge „mediatisirt“<sup>2)</sup> wurden, sei es von den Agilolfingen, sei es von den Franken bei Einsetzung dieses Herzogsgeschlechts. Aber vielleicht auch waren sie von jeher nur Adel: sie heißen Huosi, Drozza, Fagana, Sachilinga, Anniona.

Gewiß bestand auch bei den Markomannen ein alter germanischer Volksadel<sup>3)</sup>, es fehlt nicht an Spuren: Tacitus nennt das Geschlecht des Marobod und des sonst unbekanntem Tudri mit dem ständig von ihm für den Erbadel seiner Zeit gebrauchten Ausdruck nobilis: einem solchen Geschlecht entstammte Marobod<sup>4)</sup>: ebenso nennt ihn Vellejus Paterculus genere nobilis, der gerade edles Geschlecht also ausdrückt<sup>5)</sup>.

Und solcher alter Volksadel waren gewiß auch die „primores“, die Katwalda<sup>6)</sup> zum Sturze des scharfen Herrschers gewann: gerade dieser Volks-Adel tritt in all diesen Reichen als eifersüchtiger Wähler der alten Volksfreiheit auf gegenüber den absolutistischen Strebungen der Herrscher, und das Reich des Marobod ist auch hierin ein bedeutender erster Fall romanisirender Königschaft bei Germanen<sup>7)</sup>.

Der Frankenkönig fand jene Vorzugsstellung der Adelsgeschlechter vor: er hat sie nicht geschaffen<sup>8)</sup>, aber feierlich und nachdrücklich anerkannt<sup>9)</sup>. Daß diese Geschlechter alter Volksadel waren, bekräftigt

1) Oben S. 17.

2) L. B. III. 1. isti sunt quasi primi post Agilolfingos.

3) Könige I. S. 18. Urgesch. I<sup>2</sup>. S. 93.

4) Germ. c. 42. nobile Marobodui (et Tudri) genus: ebenso von Katwalda, Annal. II. 62 erat inter Gotones nobilis juvenis Catwalda.

5) Er sagt daher von Varus: nobili magis quam illustri familia II. § 117.

6) Auch dieser selbst heißt nobilis juvenis Tac. Ann. II. 62, aber es ist unsicher, ob er Markomanne oder Gote war; auf a auslautende Personennamen sind wie gotisch auch damals und früher schon suebisch. Caesar b. g. Nasua. I. 37. J. Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 486.

7) Tac. Annal. II. 62, über des Tacitus Sprachgebrauch bei nobiles und primores Könige I. S. 61, 63; solche primores auch bei den Batavern. Tac. hist. IV. 14.

8) Abal hier uralt: häufig daher sind bairische Personen-Namen mit Abal gebildet: Abalrich Tr. Fr. No. 703. a. 820. Abalparo Indic. Arnonis VII. 6., ein Graf heißt Obalstall Tr. Fr. No. 307. a. 814. No. 350. a. 814. No. 414. a. 821. No. 667. a. 849., ein Bischof von Trient l. c. No. 702. a. 855.

9) L. B. II. 20 c. 1. illis enim duplum honorem (d. h. im Vergleich) concedimus et sic duplam compositionem accipiant. Ditzmann N. S. 33. von Metzler I. S. 122; über die Eintropfbinger Forsch. XVIII. Graf von Hundt Abhandl. der bair. Akad. XII. 1. XIII. oberbair. Archiv XXXI. S. 136 (die

gerade ihre geringe Zahl: nur fünf in dem Lande von Regensburg bis Bozen, vom Lech bis nach Ungarn: die volksedeln Geschlechter waren überall wenig zahlreich<sup>1)</sup>, dagegen die späteren Grundbesitz-Abeligen waren gar häufig. Selbstverständlich führten später auch andere als jene fünf »Genealogiae« Namen: Albina, Mohingara, Cremin, aber es ist unergiebig, hier sie bei Erörterung jener heranzuziehen<sup>2)</sup>.

Die Huosi gelten als das angesehenste und reichste der fünf Geschlechter<sup>3)</sup>.

Der Huosi-Gau<sup>4)</sup> „in den Thälern der Amper, Glon, Ilm und Paar<sup>5)</sup>“, liegt nördlich vom Walho-Gau, nordöstlich vom Amper-

Waldecker). Ueber den Landbesitz der fünf Geschlechter Conzen I. S. 213. Mehr, aber sehr zweifeliges Aneisel S. 7. (Huosi zwischen Isar und Lech, Sachilinga im Donaugau, Fagana an Bils und Rott (auch bei Aibling), Drozza an der Enns). Grund- und bodenlos ist die Zurückführung der Wittelsbacher(!) auf die Huosi noch bei Ratzinger S. 482. Dasselbst S. 488 weitere „Spuren“ des Geschlechtes und seiner Besitzungen [in drei Gruppen]: aber vestigia terrent! — Wohl aber mag man mit v. Kiezler, Forsch. XVIII. S. 529 in den Liutpoldingen Sprossen eines der alten Geschlechter suchen. Gengler, Beiträge S. 120 und Literatur daselbst.

1) D. G. Ia. S. 210 Urgesch. I.<sup>2</sup> S. 93.

2) Wie Merkel Z. f. N. G. I. S. 122 p. 393.

3) Faslinger S. 10, Graf Hundt Agilolf. Urkunden S. 67; über den Namen husig = rasch Schmeller I.<sup>2</sup> Sp. 1183. Recht unbestimmt, wie es wohl in solchen Fällen seine Vorliebe war, nannte Waitz S. 371 diese Volksedeln „alte Herrscher-geschlechter der im bairischen Stamm vereinigten Völkerschaften“: S. 372 „das herzogliche Geschlecht nimmt unter den Volksedeln den ersten Platz ein“: richtig ausgedrückt, wenn die Agilolfingen ein bairisches Geschlecht waren; nur diese sechs heißen genealogiae L. B. II. 4, natürlich waren das auch andere »gentes«. Ganz unkritisch über die fünf Adelsgeschlechter Fuschberg, älteste Geschichte: (die Scheyren sind gotische Stren(!) Müllenhoff, IV. 1. S. 195, der keinen altgermanischen Adel kennt, erklärt die fünf Adelsgeschlechter der Baiern aus „vertragmäßiger Vereinigung“ mehrerer Stämme zu dem Mischvolk der Baiern“, auch die Langobarden müssen deshalb „eine aus verschiedenen Stämmen zusammengewürfelte Masse“ sein, beides völlig beweislos. Durchaus nicht kann ich auch theilen Faslingers S. 19 Vorstellungen von diesen Adelsstippen und deren Bedeutung: die Ueberreste(?) von Völkerschaften, deren Freie mit besonderen gesetzmäßig [soll heißen gewohnheitsrechtlich] festgelegten Vorrechten (das widerstreitet durchaus allem altgermanischen Adel bei allen Stämmen) in Böhmen unter dem Namen Bajuwaren zu einer statlichen Gemeinschaft zusammentraten.“ Viel zu früh werden auch die Klostergründungen nach der Einwanderung eingesetzt: die Einwanderer waren ja meistens Heiden bis St. Rupert c. a. 700 und darüber hinaus.

4) S. v. Spruner-Menke VI. No. 36.

5) v. Kiezler I. S. 122 (Glon und Amper bei Freising Nied I. No. 37. a. 844.)

Gau, südlich vom Westergau, westlich vom Wirmsee zwischen diesem und dem Ammersee. Er enthielt vortreffliches Land<sup>1)</sup>. Sie haben (wie die übrigen vier Geschlechter und das Herzogliche) mit vollen Händen Landschenkungen auf die Kirche gehäuft, zumal die benachbarte von Freising<sup>2)</sup>, aber auch an Klöster wie Benedictbeuren<sup>3)</sup>. Auch die Stifter und reichen Beschenker der Klöster Tegernsee und Altmünster hält man<sup>4)</sup> für Huosi, Andere<sup>5)</sup> für Agilolfinger. Entsprechend dem Reichthum und der Lage ihrer Ländereien schenken die Huosi — eine wahre Sippe von Klostergründern! — dem bairischen Süden: Benedictbeuren, Schlehdorf, Scheftlarn (nach St. Denis zu Paris gestaltet?) Scharnitz.

Man<sup>6)</sup> führt die hohe Anfechtungsstrafe von 400 sol. bei ihren Schenkungen auf die hohe sociale Stellung des Schenkers, eines Huoso, zurück: allein diese konnte nicht für das Geschlecht ein solches besonderes Recht schaffen.

Die enge Verbindung mit der (Freisinger) Kirche findet auch darin Ausdruck, daß die Huosi wahrscheinlich zwei (Sitto 810—834 und Erchanbert 834—854), vielleicht vier (nämlich auch noch Anno 854—875 und Arnold 875—883), Bischöfe von Freising bis Ende des 9. Jahrhunderts stellen<sup>7)</sup>. Sanct Corbinian von Freising war nach der Spindelseite ein Huoso<sup>8)</sup>.

Zur Zeit Otto's von Freising (a. 784—810) erheben Glieder der weit verzweigten Sippe Ansprüche auf eine freisingische Kirche:

1) Scharfsinnig hierüber Fastlinger S. 10, aber Eigenthum am ganzen Gau hatten sie doch nicht, wie er S. 8 anzunehmen scheint. Huosigau noch a. 1010. Tr. Fr. 1154: die Grafschaft heißt aber nach dem Grafen Adalbero. Ueber Ausdehnung und Werth des Huosigans („Stammburg?“ Husin) Gengler S. 7, 39. Unter Karl eine südliche anebchische und nördliche scheyernsche Hälfte(?) Hauptorte: Benedictbeuren, Dachau, Diessen, Freising, Moosburg, Polling, Schwabing, Sendling, Weilheim; ältere Literatur darüber S. 39 (Bessel-Hahn, Merkel Z. f. N. G. I., Bohelm, Weilheim 1863, v. Desele, zur Gesch. d. Hausengans 1872, Sattler, Anebch 1877.

2) S. die Trad. Fris. bei Metchelbed I.

3) (Land an der Loisach) Chron. Benedictob. p. 214. Merkel zu I. 6. findet drei Hoster (Huosi) in drei Brüdern Heger, Milo und Aribo im Chron. Benedictob. p. 6 a. 740—850.

4) Haxinger S. 480.

5) Fastlinger a. a. D.

6) Fastlinger S. 96.

7) Graf v. Hundt Abh. d. bair. Akad. XIII. S. 22 f. 35 f.

8) Vermuthet man: so Braunmüller S. 13.

sie alle treten zu einem Geschlechtstag (*concilium*) zusammen<sup>1)</sup>, können sich aber nicht einigen und verweisen die betheiligten Glieder (*coheredes*) auf den Rechtsweg vor das Gericht Arno's (von Salzburg) als Königsboten.

Durchaus nicht Wesen und Grundlage, aber ganz regelmäßige, ja kaum entbehrliche Begleiterscheinung [dieses alten Adels war von jeher — seit festhafter Niederlassung — großer Grundbesitz, dessen diese Sippen zur Erhaltung ihrer zahlreichen Abhängigen bedurften: so verfügen auch hier Huosi und Fagana über ganz erstaunliche Gütermassen, wie wir aus ihren Schenkungen an die Kirchen ersehen<sup>2)</sup>.

Noch a. 849 erscheinen sehr viele Huosi und sehr viele andere *virii nobiles* (das sind nur reiche Gemeinfreie) in einem Inquisitionsverfahren zu Gunsten des Bischofs von Freising als Zeugen<sup>3)</sup>.

Stark auffallen muß, daß das Gesetz<sup>4)</sup> für möglich hält, unter die verachteten Lohnkämpfer könne auch ein *nobilis* gerathen sein, d. h. ein Angehöriger eines der fünf vollsebeln Geschlechter: daß *nobilis* hier dies und nicht nur Reichthumsadel meint, erhellt daraus, daß nur jene, nicht dieser, höheres Wergeld hatten, welches hier ausdrücklich entzogen wird; mit dem Wergeld von nur 12 sol. bei Tod im Lohnkampf. Man kann auch nicht bloß an Verarmte, Herabgekommene denken<sup>5)</sup>.

Auch ca. a. 853 wird erwähnt das *confinium* (Markt, Gränzgebiet) der Hosii<sup>6)</sup>. Die Huosi, zumal [um Andechs begütert, sollen „Grafen von Andechs“<sup>7)</sup>(?) (solche Bezeichnungen sind aber jenen Tagen fremd) gewesen sein: ca. 850 tauscht ein *comes* Adalbert<sup>8)</sup>

1) Tr. Fr. No. 129.

2) B. Sepp, zur Quirinuslegende S. 30 hält die Stifter von Tegernsee, Adalbert und Otgar, für Agilolfingen nur wegen ihres großen Grundeigens von c. 12,000 mansi: möglich: aber das der vollsebeln Geschlechter war kaum viel geringer. Vgl. v. Nizler I. S. 271.

3) Tr. Fr. 661. a. 849. 663. a. 849. zwei Rumbperth 664. a. 849. zwei Sabaperth.

4) XVIII. 1. *quamvis nobilis sit persona, non componatur amplius quam 12 solidis.*

5) Merkel führt einen *campio nobilis* an, der freigebohren, *ingenuus* und rüstig, Sanct Emeram viele Güter gegeben und von ihm zurückgegeben erhalten hat. Anamob I. 16.

6) Tr. Fr. 693. vgl. Merkel zu III. 1.

7) Nach Aventin und Graf Hundt.

8) Tr. Fr. No. 693.

mit Bischof Erchanbert von Freising a. 834—854 Ländereien »in confinio Hosiorum« bei Lantsberg<sup>1)</sup>.

Einen Huoio vermutet man<sup>2)</sup> in Berchtung von Meran, einem sagenhaften consiliarius Theoderich I. Die zuweilen begegnende Zusammenschreibung: „Huosi-Drozza“ ist nur Schreibfehler<sup>3)</sup>, wie sie Abschreiber bei Eigennamen so häufig begehen: nicht einmal an Verschwägerung ist zu denken: die Spindeln kamen nicht in Frage: die Güter beider Sippen liegen getrennt<sup>4)</sup>.

Die Drozza<sup>5)</sup> werden an der Donau (in Oesterreich?), jedesfalls außerhalb des Huosiganes und des Freisinger-Sprengels, gesucht<sup>6)</sup>. Die Fagana<sup>7)</sup> zwischen Iyar und Inn im Ijen-Gau<sup>8)</sup>.

Das Geschlecht wird zuerst urkundlich genannt (schon a. 750<sup>9)</sup>), dessen Haupt, Ragino, ist a. 760 praeses, Vogt, der Freisinger Kirche; die Besitzungen gehen westwärts bis an das rechte Iyarufer, wo sie mit den Agilolfingen gränzen, südlich bis an das Gebirge<sup>10)</sup>. Zweifels- haft ist, ob hieher gehört die alte Burg Fagen, Bagn an der Mang- fall bei Aibling<sup>11)</sup>.

Im Jahre 750 schenken die Glieder der »Genealogiae« (wie in der Lex) Fagana, Ragino, Amilo, Werti und Wurmhart und alle ihre participes (Mitberechtigten, Gesippen) ihr Eigenthum beider genealogiae — Oedland bei Erching — zur Viehweide der Freisinger Kirche: schon bisher hatte die Kirche Weiderechte an den dortigen Herzog- gütern<sup>12)</sup>. — Die zweite genealogia ist offenbar die Agilolfingische,

1) Lantsperchtesreobe, Lantsperrieb, Stammväter der Grafen von Pitten. Graf Hunbt a. a. D.

2) Müllenhoff, Z. f. D. Alterth. VI. S. 435.

3) Anders Gengler S. 25.

4) Mit Recht gegen „Ailovingi“ neben Agilolfingi und gegen ein Geschlecht „Feringa“. [Ortsname: ad Feringas portinens Tr. Fr. a. 750]: hier Agilolfingen und Fagana: Gengler a. a. D.

5) Von „Troß“? Schmeller schweigt.

6) Henschberg S. 57. bei Aschach? Fastlinger S. 14.

7) In gotisch fagr, schön (engl. fair?), althochdeutsch fag, faginon: freudig, zufrieden? Schmeller I. Sp. 695.

8) Fastlinger S. 14.

9) Reichelbed I. p. 49.

10) (Wiedemann), Urkunden von a. 758, 759, 768, 773 (Faganas Erich von Friaul und Audulf?)

11) Weishaupt, oberbair. Archiv III. 1841. S. 5, 7. Wiedemann a. a. D. XVII. 1857.

12) Reichelbed Ia. p. 49.

denn Tassilo schenkt die Besitzungen bei Feringae<sup>1)</sup> unter Zustimmung des Alfrid mit seinen Brüdern, Mitberechtigten und Mittheilhabern<sup>2)</sup>: „das Andre, was der Genealogia, die „Fagana“ heißt, gehört, schenken und übertragen diese Ragino zc., indem sie nach Baiernrecht „firmitas“ machen“. Man sieht hier die beiden genealogias benachbart, gleich gestimmt, gemeinsam kirchenfromm handelnd.

Berwandtschaft der Fagana mit den Agilolfingen folgert man<sup>3)</sup>, aber ohne Grund, aus dieser Nachbarschaft (bei Erching). Drei Fagana sind Richter: *judex, praeses*<sup>4)</sup>. Mehrere sind Bischöfe: Josef von Freising a. 749—764. Arno von Salzburg a. 787—821,<sup>5)</sup> Ein Ort Fagana noch unter Bischof Landpert a. 938—957<sup>6)</sup>. Die „Freundschaft“ d. h. die fromme Freigebigkeit der benachbarten (Huost und) Fagana hob den Landbesitz Freifings weit über den Passau's und Regensburgs hinaus<sup>7)</sup>. Ein Zweig der Fagana waren die — heute noch blühenden — Freifinger (Preisunga, bei Moosburg) [ein Zweig der Freifinger (a. 767) die Mochinger] (sie stellen einen Grafen und einen Centenar) und drei Bischöfe zugleich<sup>8)</sup>, dann noch zwei. Die Fagana erscheinen wieder im 13. Jahrhundert als Freifinger Ministerialen<sup>9)</sup>, aber ungewiß, ob von jenen entstammt<sup>10)</sup>.

Die Stammfize der Hachlinger sucht man im Donaugau<sup>11)</sup>: [Egil und Sturm und fünf Regensburger Bischöfe waren Hachlinger<sup>12)</sup>.]

1) Föhring bei München? Schon a. 730 genannt: Aruped, Chronicon Bavaricum Pez. Thesaurus III. 3. 72.

2) pariter ipsis consentientibus Alfrid cum fratribus suis et particibus eorum atque consortiis.

3) Merkel Legg. III. p. 289.

4) c. a. 743. Reichelsted Trad. Fris. I. 44. 49.

5) Fastlinger S. 15, 16.

6) Tr. Fr. 1083.

7) Vgl. Fastlinger S. 67.

8) Fastlinger S. 16.

9) Merkel zu III. 1.

10) Vgl. v. Kiezler I. S. 122.

11) Doch nicht jeder reiche Donaugauer ein Hachling; so Waturich von Regensburg, Janner I. S. 162. Ein Hachling soll Sindbert von Regensburg gewesen sein a. 768—791. M. B. XI. 17. nach Janner I. S. 97: aber nachweisbar nur ein Donau-Gauer.

12) Fastlinger S. 18. Ueber die Hachlinga zu Haching bei München v. Kiezler, Ortsnamen S. 53, 65; der Ort [vgl. Ohlenschlagers prähistorische Karte], hieß aber auch nach einer Wendens-Niederlassung (s. oben).

Die Sitze der Anniona (weniger zahlreich?) bleiben ganz unbestimmbar<sup>1)</sup>. Es fällt auf, daß die geschichtlichen Quellen jener fünf Abelsgeschlechter bei den Kämpfen der Agilolfingen unter einander und den wiederholten Erhebungen gegen die Arnulfingen nie gedenken: wir könnten sie also an sich auf Seite der Herzoge (Grimoald, Odilo?) oder bei den Franken (Pippin, Karl der Große) suchen. Allein sie erscheinen nie in der Umgebung der Herzoge [ausgenommen die benachbarten (S. oben S. 120) Fagana]. Sie scheinen den Karolingen — vielleicht auch durch Verschwägerung — näher zu stehn als den Agilolfingen<sup>2)</sup>. Ein Huoso war jener Poapo, der auch nach Tassilo's Abfall (a. 765) allein noch immer nach Pippins, nicht Tassilo's, Herrscherjahren rechnete<sup>3)</sup>.

Gegen den unstätten Schwächling Tassilo treten seine eignen Großen als Ankläger oder Zeugen auf. Sollte bei solchem Abfall die Hoffnung auf minder straffe Herrschaft durch den fernen König mit gewirkt haben, ward sie freilich stark enttäuscht, da Karl den Baiern seinen kraftvollen Schwager, Gerold, als Präfecten auf den Nacken setzte.

#### 4. Rechte des Abels und thatsächliche Stellung.

Der neue Adel des Großgrundeigens steht thatsächlich, aber zum Theil auch rechtlich, — so im Strafrecht — dem alten Volksadel — jetzt — am nächsten<sup>4)</sup>.

Vorrechte, etwa höheres Vergeld wie die Volksebeln<sup>5)</sup>, hatten diese thatsächlich „Adligen“ zwar nicht: doch wird zum klaren Beweis, daß sie nicht im Rechtsinn einen „Stand“ bilden, Ebenbürtigkeit der Zeugen verlangt beim Hochverrathsproceß gegen sie und folglich auch bei dem etwaigen gerichtlichen Kampf hierbei<sup>6)</sup>.

Die Stellungs-, nicht Standes-Genossen, kommen auch in Frage bei dem Herzogsmord<sup>7)</sup>, sie werden gelinder gestraft als die (übrigen) Untertanen (ducom suum): doch ist dies unklar gedacht — nicht nur ausgedrückt: auch die Söhne des Herzogs z. B. sind doch „Untertanen“, ausgenommen etwaige Theil-Herzoge[?]: und doch sind als die Mörder wohl die Gesippen gedacht, nicht etwa der König oder außerbaierische

1) Annion von Enni bei Bozen?

2) Scharfsinnig hierüber Fastlinger a. a. O.

3) v. Kiezler I. S. 166. Trad. Fris. No. 13.

4) L. B. II. 3.

5) Oben S. 115.

6) L. B. II. 1.

7) L. B. III. 2.



Herzoge. Der »coaequalis« müßte dann möglicherweise der einzige Gesippe sein können, denn es wird angenommen deren Ermangelung (*si parentes non sint*).

Die Stellung, nicht der Stand kommt auch in Betracht<sup>1)</sup> für Strafzumessung beim Aufruhr, *carmula*: als Räbelsführer werden Vornehme vermuthet, ihre Anhänger gleichen „Standes“ (*illi similes*), d. h. Stellungsgenossen, werden ums Dreifache, andere geringeren Standes (*minor populus*), aber Freie, (*qui eum secuti et liberi sunt*), ums Fünffache gelinder gestraft (600 : 200 : 40).

Für diesen „Grund-Abel“ — allerdings mehr noch für die Kirche — sorgt das Concil von Aischheim: auch er soll frei an die Kirche Land verschenken können: — die Erben scheinen gegen das Uebermaß ihr Weispruchrecht<sup>2)</sup> versucht zu haben —; auch für adelige Frauen wird gesorgt. Landschenkungen des Herzogs sollen weder im Thron- noch im Lehen-Fall erlöschen und nur wegen *infidelitas* verwirkt werden: obwohl allgemein gehalten, begünstigt doch thatsächlich die Vorschrift meist den „Abel“. Dagegen die Sicherung des bisherigen Wergelds der Abalskallen verfolgt nicht diesen Zweck.

Die Decrete von Dingolsing unterscheiden *nobiles*, *liberi* und *servi* (des Herzogs): er bestätigt ganz allgemein deren Rechtstellung, wie sie solche in den Tagen seines Vaters gehabt<sup>3)</sup>. Geiseln stellen nicht nur die Herzoge (Tassilo a. 787), auch „die Seinen“, d. h. wohl vor Allem die Großen, die ihm gegen Pippin ins Feld gefolgt waren (a. 749). Auch hier<sup>4)</sup> hat sich die Statsgewalt der wirthschaftlich Schwachen anzunehmen, der kleinen Freien, die stets von der Gefahr widerrechtlicher Vertnechtung bedroht sind<sup>5)</sup>.

Für die Stellung der Großen ist bezeichnend, daß solche als Räbelsführer bei Aufruhr (*carmula*, Scharmügel) gegen den Herzog vermuthet und fünfzehnfach (600 : 40) so schwer an Geld bestraft werden als kleine Freie, die nur folgten: Großgrundeigner, die aber nicht Räbelsführer, um das Dreifache geringer (600 : 200 sol.)<sup>6)</sup>. Es wird auch gefürchtet, der Graf kann einen Mächtigen in seinem

1) L. B. II. 3.

2) IX. 1. S. 355.

3) c. 5. Merkel p. 460. *de eo quod jus ad legem quam habuerunt: es ist* (mit andern Haubschriften) wohl *ac legem* zu lesen.

4) Vgl. Rönige VIII. 2. S. 69.

5) Rönige IX. 1. S. 158.

6) L. B. II. 3.

Aufgebot nicht wegen Mannszuchtverletzung zum Recht zwingen (*distringere*), dann soll er den Herzog anrufen<sup>1)</sup>.

Zu solchen *potentes*, deren Troß besorgt wird, zählen auch die Vassen des Königs und des Herzogs: sie werden vermahnt, daß sie wie andre Freie in ihrer Grafschaft dingspflichtig sind<sup>2)</sup>.

## B. Die Gemeinfreien.

### 1. Die Namen.

Die *nobiles* sind ein neuer aus den Grundeignern erwachsender, nur tatsächlicher „Adel“, ganz verschieden von dem aussterbenden alten Volkstadel der fünf Sippen: Grundlage ist Vollherrschaft, bald auch Lehen, über liegendes Eigen; sie bilden eine 2. Klasse von „Hoch-Freien“, daher nicht gehörig zu den fünf Geschlechtern: *sicut in provincia fieri solent*, daher *mediocres* = mittelreiche<sup>3)</sup>.

Ueber *nobilis* = freier Grundeigner, oben S. 111. *Nobilis* (hier und jetzt) ist nur gemeinfrei, auch Römer: *Milo*, *Dignolus*<sup>4)</sup>: gemeinfreie Grundeigner: von ihnen hat der Vergaber Güter erworben<sup>5)</sup>. Daher *nobiles viri in hac provincia commorantes*, d. h. siedelnd<sup>6)</sup>. Die zahllosen *viri nobiles*, die im 8. und 9. Jahrhundert den Kirchen schenken, sind Großgrundeigner und — insofern — neuer Dienstadel, tatsächlich ursprünglich Gemeinfreie; auch Priester heißen oft *viri nobiles*<sup>7)</sup>.

Im 10. Jahrhundert wird es Regel, daß als Zeugen eine Anzahl von »*nobiles*« (Gemeinfreie, darunter gern Grafen), dann eine Zahl

1) L. B. II. 5.

2) II. 14.

3) Richtig Gengler S. 66, 72; gegen Sed auch Hilliger, *hist. Vierteljahresschrift* 1903. 3. 4. Die *nobiles* (18, 1) sind auch durchaus nicht eine „dritte Adelsklasse“ nach den Agilolf. und den fünf Sippen (3, 1). Wie Reberer, Wittmann, Zöpfl, bei Gengler S. 26.

4) Reinz, Br. Not. p. 37, 40.

5) Tr. Fr. 505. a. 827. ebenso *multis in hac provincia nobilibus viris* 508 a. 827. ebenso 510 a. 827.

6) Tr. Fr. 519. a. 829. ebenso in den Dingolf. Beschlüssen; *nobilis = ingenuus testis*. Merkel p. 459 f.

7) Tr. Fr. No. 862—864. *Nobilis, sicut in provincia solent fieri* oben S. 113: d. h. durch Laubwerb werden sie es. Satz IV. S. 279. Zeißberg, Arno S. 339. *Notum sit cunctis fidelibus veracisque (sic) nobilibus l. c. 433 a. 821.* und oft: nicht ein Stand.

aus der »familia« der Kirche unterschieden werden<sup>1)</sup>. In vielen Urkunden sind aber die *multi, multitudo nobilium virorum* nur vollfreie Grundeigner im Ding, nicht Vornehme oder gar Edle<sup>2)</sup>. Die *boni homines* als Zeugen sind in gleichem Sinne wie bei den Alamannen<sup>3)</sup> zu verstehen<sup>4)</sup>. Ebenso steht *probabiles personae*, glaubhaft, als Zeugen<sup>5)</sup>. Auch ein *inluster vir* ist nur ein solcher *nobilis homo*<sup>6)</sup>. In solchem Sinne heißen zwei Brüder, ein Diakon und ein Laie, *nobiles viri*<sup>7)</sup>. Sehr bezeichnend daher die Häufung: *nobilitas libertatis*<sup>8)</sup>.

Den Gemeinfreien als den „Heermann“, den Heer-Pflichtigen und Heer-Berechtigten, bezeichnet *exercitalis*: da dies oft im Salzburgischen<sup>9)</sup> begegnet und dem langobardisch so häufigen (h)arimannus entspricht, ist vielleicht Einfluß des Langobardischen Sprachgebrauchs auf diese Nachbar-Landschaft anzunehmen; *exercitalis*, — *tualis* müssen heerpflichtige sein, können nicht = *tributalis*, zinspflichtige bedeuten<sup>10)</sup>: wenigstens Freiheit (und Wehrpflicht) liegt darin, mögen sie Zins zahlen oder nicht<sup>11)</sup>; *exercitales viri* sind Heermänner, also frei, aber — möglicherweise — abhängig, daher können sie mit ihren *mansi traditi*, werden<sup>12)</sup>; *tradidit . . dux . . inter exercitales et barscalcos . . similiter tributarios Romanos 116 inter*<sup>13)</sup> *vestitas*

1) z. B. Tr. Fr. 1213 und sehr oft.

2) z. B. Tr. Fr. No. 269 und oft. Dasselbe meint: *universis . . per cuncta Bajovaria nobilibus ac degeneris* [d. h. non nobilis generis?] *hominibus* Tr. Fr. No. 408 a. 820.

3) IX. 1. S. 165.

4) Trad. Passav. I. No. 15. sind die Vasallen des Herzogs: *boni homines, Baiouarii homines*.

5) Tr. Fr. No. 1165.

6) Tr. Fr. 325. a. 815.

7) Tr. Fr. 644 a. 846.

8) Cod. Trad. Lunaelac. No. 187 (spät).

9) Brev. notit. No. 2. 8. Indic. Arnonis VII. 2, 7.

10) Wie Fasilinger S. 29.

11) Nach Gengler sind *exercitales* freie, aber abhängige Gotteshausleute (nur? nicht auch anderer *seniores*?), die heerbannpflichtig geblieben waren, auch der Kirche Waffenhilfe schuldeten.

12) Ind. Arn. VII.: 2. ebenso neben *mansi* mit *harskalken*, *inter servos et tributales nec non tributales homines* Indic. Arnon. IV. 9.

13) d. h. „beides zusammen“, „sowohl . . als“.

et apsos per diversa loca<sup>1)</sup> an der Traun; Romanus et earum mansos tributales<sup>2)</sup>.

Auf Ausdrücke wie cum commanentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus ist kein Gewicht zu legen: daraus nicht zu folgern, daß auch jene servi exercitales waren. Uebrigens waren damals auch wohl schon unfreie Vasallen waffenpflichtig, andrerseits servi nicht nothwendig unfrei<sup>3)</sup>. Gleichbedeutend steht multi in Bavaria honorati (nicht römische!)<sup>4)</sup>.

Ziemlich selten begegnet ingenuus<sup>5)</sup>. Diese Gemeinfreien im Unterschied von den Vornehmen, principes, sind die mediocres, die ein früher ergangenes Urtheil bekräftigen<sup>6)</sup>.

Die pagenses sind die gewöhnlichen Gemeinfreien des Gaues (= provinciae nobiles viri), im Unterschied von den comites<sup>7)</sup>.

Einmal noverint (statt nobiles et veraces viri) pagenses atque istius provinciae (Bisthum Freising) seu sedis fideles<sup>8)</sup>; plebs ist oft Gemeinde z. B. des Bischofs<sup>9)</sup>. Wie boni, idonei homines steht probabiles laici et clerici<sup>10)</sup>; »publicus« bedeutet freie Vollenständiger auf ihrer Scholle. Angewandt auf villa<sup>11)</sup>, locus<sup>12)</sup>, curtis<sup>13)</sup>, castrum<sup>14)</sup>, [im Unterschied von Bauern und Gütern im Eigenthum eines Großen oder des Herzogs] ist publicus = fiscalis. Der reliquus promiscuus vulgus Bajuvariorum ist der Gegensatz der pauperes<sup>15)</sup>, aber auch der nobiles, der freie Mittelstand kleiner, aber nicht verarmter Leute.

1) Ind. Arn. VII. 8.

2) III. l. c. 14.

3) Br. Not. IV. 2.

4) Wie Aubulf Urgefch. III. S. 1111. Tr. Fr. No. 373. a. 820.

5) Ingenui parentes Eigils. Candidi vita Eigilis p. 223.

6) Tr. Fr. 703. a. 855.

7) Tr. Fr. 683. a. 853. vgl. Rönige IX. 1. S. 165 = pagensales Cod. Trad. Lunaelac. No. 70. a. 759.

8) Tr. Fr. 625.

9) I. 9. (quem) plebs sibi recepit ad sacerdotem; 10 ante plebem suam (episcopi) ebenso 12; ein popularis unter 7 Zeugen Trad. Fris. No. 16 (vielleicht populares?)

10) Tr. Fr. 1255.

11) Trad. Frising. 96. 102.

12) Trad. Frising. 8. Patav. 41.

13) L. c. 75. 81.

14) Trad. Frising. 6. 8.

15) Merkel p. 458.

## 2. Rechte und Pflichten.

Markomannische Gemeinfreie sind die Geringeren (*καταδεέστεροι*), die neben den Edelingen (*πρώτοι*) als Gesandte geschickt werden<sup>1)</sup>. Selbstverständlich fehlte auch diesen Germanen nicht die wichtigste Einrichtung der damaligen Verfassung, die Volksversammlung<sup>2)</sup>. Höchst bezeichnend ist es, daß die Römer auf der Höhe ihrer Erfolge den Besiegten die Verpflichtung aufzwingen, diese für Rom gefährlichsten Bethätigungen des Freiheit und Kampf liebenden Geistes nur noch unter Ueberwachung durch einen *centurio*, nur einmal im Monat und an bestimmter Stätte, abzuhalten. Als bald wurden diese unleidlichen Beschränkungen abgeschüttelt, sobald nach Marc Aurels Tod die Castelle und Besatzungen im Germanenland fehlten: nun erfolgten neben den überwachten unüberwachte Dinge, in denen gerade der Bruch dieses Joches beschlossen ward<sup>3)</sup>. Ueber die Versammlungen im agilolfingischen Herzogthum, s. unten Gesamtcharakter, Volksfreiheit.

Von dem gemeinfreien Stammgenossen, dem *liber Bajuvarus*<sup>4)</sup>, geht das Gesetz aus. Da ihnen das normale Maß von Recht und Freiheit, kommt ihnen auch das normale Wergeld zu, ein Mehrfaches davon dem Volksadel, den Agilolfingen, dem Herzog selbst. Daß das ursprüngliche Wergeld der Gemeinfreien 160 sol. betrug, erhellt klar<sup>5)</sup>. Dies Wergeld der Gemeinfreien von 160 sol. ist zu entrichten den Gesippen, in deren Ermanglung dem senior, dem der Erschlagene comendirt war, in dessen Ermanglung dem Herzog<sup>6)</sup>. Es schließt also die Sippe als nächstberechtigter auf das Wergeld den senior aus: ungeschickt nennt das Gesetz in zweiter Reihe den Herzog, erst in dritter den senior, während doch offenbar der senior den Herzog ausschließen sollte: denn sonst wäre der senior stets ausgeschlossen gewesen durch den — nie fehlenden — Herzog: der soll aber doch wohl nur für den fehlenden senior eintreten: wer hätte andernfalls den Berechtigten gewählt?

Für den *campio*, der im Rohnkampf fällt, ist nur ein Wergeld von

1) D. G. Ia. S. 444.

2) Könige I. S. 16. D. G. Ia. S. 293. Urgesch. I. S. 95.

3) Cassius Dio Epitom. 72. 2. 3. ed. Dindorf IV. p. 195. Könige I. S. 111. D. G. Ia. S. 445.

4) L. B. II. 1.

5) j. B. aus XVI. 5.: *cum werageldo componat, hoc est 160 solidos solvat parentibus.*

6) L. B. IV. 28.

12 sol. zu zahlen, obgleich er ein *nobilis* war<sup>1)</sup>, und zwar von dem, der ihn ungerecht zum Kampf geladen: wie soll das entschieden werden? Der Erlegene gilt ja als Vertreter der ungerechten Sache. Gemeint ist gerade die Partei, die ihn gemietet hatte<sup>2)</sup>, für eine [wie der Ausgang zeigte], ungerechte Sache (die aber für gerecht gehalten worden sein konnte). Wir erfahren, daß auch Unfreie mit oder ohne Erlaubniß des Herrn als *campiones* auftraten: in jenem Fall soll der Herr jene Buße (Wergeld?) zahlen, in diesem der Gegner (das Wergeld des Unfreien) an den Herrn<sup>3)</sup>.

Allen Gemeinfreien kommt zu das unverschorne Har<sup>4)</sup>. Nur die Gemeinfreien haben die vollen Gerichts-Rechte<sup>5)</sup> und -Pflichten, aber alle wehrfähigen Freien — nicht nur die Grundeigner — Waffenrecht und Waffenpflicht<sup>6)</sup>.

Dingpflichtig sind alle Freien (*omnes liberi*), nicht nur die Grundeigner<sup>7)</sup>, und zwar hier der Grafschaft<sup>8)</sup>, da die Hundertschaft fehlt: auch die freien Königs- und Herzogs-Vasallen<sup>9)</sup>. Ausbleiben wird mit 15 sol. gebüßt. Wie weit Karls Erleichterungen hier eingebracht sind, steht dahin<sup>10)</sup>.

Wer einen Freien raubt oder verkauft<sup>11)</sup>, wird ähnlich wie nach Alamannenrecht behandelt<sup>12)</sup>. Kann er ihn nicht wieder frei machen und beschaffen und auch nicht dessen Wergeld den Gesippen zahlen, wird er diesen verknechtet *pro praesumptione*. Sehr bezeichnend für die Armuth und Noth auch bei Freien ist, daß bei Raub einer

1) XVIII. 1. vgl. oben S. 119; daselbst ein Beispiel eines *nobilis*, *ingenuus campio*.

2) Merkel verweist mit Recht auf L. Fris. 14.

3) XVIII. 2.

4) Ueber das unverschorne Har als Abzeichen der Freiheit v. Kiezer I. S. 123, der an die Sage von Gatobomar und Abalger und Cassilo's Angst vor öffentlicher Schur (nicht zum Mönch?) erinnert. Geht das Schmähwort, du „Gefcheerter“, auf die Verknechtung oder auf die Consur?

5) Könige IX. 1. S. 166.

6) Könige VII. 2. S. 251. VIII. 3. S. 214. IX. 1. S. 272.

7) L. II. 14.

8) *qui infra illum comitatum manent* d. h. wohnen, vgl. *mansus*, *mansio* Könige IX. 1. S. 447.

9) L. B. II. 14.

10) Könige VII. I. 4. S. 58. Nach Daffner S. 12 ist der Untergang der Gemeinfreien verschuldet durch — Karl den Großen!

11) IX. 1. S. 391. IX. 4. XVI. 5.

12) vgl. L. Visig. VII. 3, 3. Westg. Stud. S. 277.

Wittwe gleichsam vermutet wird, sie wird geraubt, „weil sie das Haus verlassen muß wegen der Waisen und der eignen Dürftigkeit Noth<sup>1)</sup>.“ Schutz der Gemeinfreien gegen Verknechtung und Entziehung des Grundeigens<sup>2)</sup> ist sehr nothwendig: auch der arme Freie soll in Freiheit und Vermögen gewahrt werden: aber man sieht, welche Bedeutung der Unterschied von Reichthum und Armuth hat: sogar vom Herzog, der doch Alle bei ihrem Rechte zu schützen hat, wird (wie vom judex) Verknechtung und Veraubung der ärmeren Kleinfreien gefürchtet.

Freie stehen so häufig in commendatio, daß dieser Fall besonders vorgesehen wird<sup>3)</sup>. Die minores werden schwerer gestraft<sup>4)</sup> oder auch wegen Armuth geringer<sup>5)</sup>, aber auch wohl wegen Unerschwinglichkeit des hohen Friedensgelbes (600 sol.) willkürlicher Bestrafung durch den Herzog Preis gegeben<sup>6)</sup>. So wird minor populus mit 40, wo der Adel mit 600 sol. gestraft<sup>7)</sup>; aber Freiheit wird dabei vorausgesetzt (qui eum secuti et liberi sunt). Unfreie macht Herrnbefehl straffrei: zum minor macht den Freien Armuth. Selbstverständlich bedürfen die liberi Bajovarii der Erlaubniß des Herzogs Tassilo, verschenken sie an Salzburg ihnen beneficirtes Arongut<sup>8)</sup>.

### C. Die Abhängigen und die Halbfreien.

#### 1. Die Namen: Abalstall, Hiltistall, Barstall, Biergelb.

Man ergiebt sich seltener in Unfreiheit als in Halbfreiheit mit Kopf- und Realzins — auch etwa von zwei Brüdern nur der ältere — mit ausdrücklicher Ausschließung jeder Vogteigewalt außer der königlichen<sup>9)</sup>. Solche werden sowohl von den Unfreien als von den Vollfreien unterschieden und behalten sich zuweilen vor, sich wieder völlig

1) L. B. VIII. 7.

2) Merkel zieht eine westgotische Formel heran L. B. VII. 4. Co. Niuhing.

3) L. B. IV. 28. Die Beispiele bei Merkel sind leicht zu verzeufsachen.

4) L. B. 2, 4. 7, 3. (aus dem Westgotenrecht?)

5) L. B. II. 3.

6) II. 4. VII. 3. Westgoten-Recht?

7) Freilich jener als verführt, dieser als Räubersführer vorangesetzt. L. B. II. 3.

8) Indic. Arn. VI. 1 quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se b. h. andere Güter, über die sie von sich aus keine Verfügungsgewalt haben. Kraft herzoglicher Verstattung übertragen Besitzer das Eigenthum VI, 3 — ex causa dominica (auch ein judex).

9) Merkel p. 374.

frei zu laufen. Sie können selbstverständlich nicht vindicirt werden<sup>1)</sup>. Zwei- oder einjähriger Zinsverzug hat Verknechtung des bisher (halb)-freien Abhängigen zur Folge<sup>2)</sup>.

Auch hier<sup>3)</sup> bereitet diesen Untersuchungen leidige Schwierigkeit die arge Unbestimmtheit, ja der häufige Widerspruch des Sprachgebrauchs der Quellen, zumal was den Grad der persönlichen Abhängigkeit (von ehrenvollem Waffendienst des Freien bis zu der — dem Rechte nach — hausthierähnlichen Stellung des rechtlosen Unfreien) anlangt. Zumal *servus*, *servire*, *servilis* bezeichnet bald den Unfreien, bald den nur zu einzelnen Amts-Dienstleistungen [zumal gegenüber der Kirche und deren Heiligen] Verpflichteten.

Gar selten wird *servire* erläutert: sollen Knaben in Freiheit dienen dem Gotteshaus (zu Passau) gegen Verpflegung und (dabei) die Wissenschaften lernen<sup>4)</sup>, so sind das freie. Aber oft ist es schwer, Unfreiheit und bloße Abhängigkeit zu Zinspflicht abzugränzen: so werden zwei Männer als *famuli proprietatis tytulo (sic)* in Anspruch genommen von einem Laien, während das Kloster deren Zugehörigkeit behauptet (*nobis attinere videntur*): der Abt bringt den Streit zur Entscheidung: die Männer ergeben sich und ihre Nachkommen zur Zinspflicht (5 Denare) dem Altar<sup>5)</sup>.

*Famuli* können frei oder unfrei sein. Die Entrichtung von Zins beweist natürlich nicht Unfreiheit. So werden unterschieden *famuli servientes* und *liberi tributales*<sup>6)</sup>. Auch das *tradere* beweist nicht nothwendig Unfreiheit, *traditio* nicht Uebergabe des Eigenthums am Knecht, nur Uebertragung der Rechte des bisherigen senior z. B. auf Zins und Frohn. Ausdrücklich werden einmal neun der Passauer Kirche *tradite homines* als freie (*liberi*) bezeichnet<sup>7)</sup>. Daß ein *barskalk* mit seiner Hube verschenkt wird, beweist also nicht seine Unfreiheit<sup>8)</sup>. Eine Freie (*libera ex omnibus praecedentibus parentibus*) ergiebt sich (*tradit se*) und ihre Kinder dem Tisch (*mensam*

1) Merkel p. 374.

2) Späte Beläge bei Merkel p. 384.

3) Wie bei den Alamannen IX. 1. S. 188. Vgl. unten „Vergabungen“.

4) M. B. XVIII. Cod. Patav. p. 53. c. a. 788.

5) Cod. Trad. Lunaelac. No. 170 *famulatum ecclesiae exhibentes*, qui *saxonice malmann dicuntur* (= sindmann?) Meichelbeek Ia. p. 175.

6) Wagner S. 8.

7) M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 3. p. 6. a. 770—781.

8) Hagn No. 6. p. 13. a. 877.



wie sonst und im nächsten Satz: altare) des Klosters zu Zinspflicht von 5 Denaren und bleibt „frei“<sup>1)</sup>.

Oft liegt also nur scheinbar Unfreiheit, in Wahrheit Abhängigkeit und Dienst freier Grundholden vor; *servitium* ist oft Zins, Frohn, sonstiger Dienst<sup>2)</sup>. Das *deservire*, zu dem die Rück-Verleihung des Schenk-guts als *beneficium* verpflichtet, ist der eben vom Beneficiaten — nicht nothwendig zugleich als Vasallen — geschuldete Dienst ohne genauere Bestimmung<sup>3)</sup>. Oft sind *deservientes* freie Abhängige<sup>4)</sup>, sie waren offenbar von kaum geringerer Bedeutung. Oft ist aber die Zugehörigkeit, Dienstpflicht, gegenüber der Kirche rechtlich nicht genauer bestimmt<sup>5)</sup>: Vulbarich, bereits homo des Bischofs, ergiebt sich in *servitium* — nicht nothwendig Unfreiheit — des Bisthums gegen Empfang eines Beneficiums, das durch Untreue verwirkt wird<sup>6)</sup>.

Der sammt seinem Erbtheil der Kirche dargebrachte (*offeratus!*) Sohn wird nur Geistlicher, nicht Unfreier<sup>7)</sup>; auch der Priester Salomo

1) Cod. Trad. Lunaelac. No. 180 (a? spät). Ebenso nicht Unfreiheit Tr. Fr. 422. a. 820. *reddebat se ipsum in servitium St. Mariae cum omnibus quod [sic] proprium habere visum (sic) est in loco P. vgl. 429. a. 821. beneficium accipere in servitio episcopi.* Auch Tr. Fr. 450. a. 824. ist nicht Unfreiheit gemeint, sondern der herkömmliche Dienst für ein Kirchen-beneficium, wenn es heißt: *si filio meo talis posteritas succederet, qui (l. quae) dignus (l. digna a.) existeret, quatenus cum servitute (b. h. serviens) hoc promereri potuisset, similiter teneret (l. teneat) [fundum]; ebenso: propter fidelem [sic] servitium ad domum St. Mariae comitis Richoni praestavit in beneficium.* Ebenso Tr. Fr. No. 458. a. 825. *in jure et dominatione St. Mariae servitutis* 459 *ut ipse (der Bergaber) semper in servitio St. Mariae et defensoris ejus (des Bischofs) persisteret (als Nichtbraucher der Stüdgewähr) a. 825; ebenso ut nulla contradictio . . fiat servitutis b. h. des Dienstverhältnisses, nicht der Unfreiheit.* Tr. Fr. No. 465. a. 825. *servitus militiae* eines Geistlichen kann nicht Unfreiheit sein. 466. a. 825.

2) *cum suo servitio condigno deservire volunt erga (ecclesiam), sic wollen mit vollwerthem Dienst verdienen.* Tr. Fr. 305. a. 814.

3) z. B. l. c. No. 347. a. 817.

4) So Tr. Fr. No. 40. a. 820. *omnibus in Bajovaria manentibus tam ingenuis quam et deservientibus.*

5) So wenn der Sohn des Schenkers das Schenk-gut als lebenslängliches *beneficium* haben und ipse cum omni integritate . . stabiliter (ad ecclesiam) permanere soll. Tr. Fr. No. 270.

6) Tr. Fr. No. 251. *suo homine V . . . se tradidit in servitium . . episcopi . . usque ad finem vitae suae: in hoc enim beneficium accepit ut fideliter in servitio . . permansisset et si aliud aliquid fecisset, privatus de ipso beneficio permansisset.*

7) Tr. Fr. N. XCIII. (unter Tassilo): ebenso XCVII. a. 784.

kann trotz der Ausdrücke *proprius servus, servi parentis* nicht — als Priester — Unfreier im strengen Sinn gewesen sein<sup>1)</sup>. Daß *servitium* nicht Unfreiheit, erhellt aus der Bezeichnung der dies *servitium* schuldenen Barfallen (s. unten) als *liberi homines*<sup>2)</sup>.

Ein unheilbar Verwundeter ergiebt sich unter Verstattung des Herzogs der Freisinger Kirche und erhält dabei das Zeichen einer Krone<sup>3)</sup>, *coronae*, von dem Erzpriester.

Vergabungen der Person in die *ditio* der Kirche [viele Beläge] aus Armuth oder Bedrängniß<sup>4)</sup> können bloße Vogtei meinen (seit dem 8. Jahrhundert). Später (a. 1140) werden Abhängige, *mancipia*, aber doch nicht Unfreie, wenn sie vier Jahre in Zinsrückstand sind, jetzt erst dem Kloster in *servitium* zugesprochen, *sicut cetera familia ipsius loci*<sup>5)</sup>. Ähnlich unbestimmten Sinnes sind andere Ausdrücke: Die *omnis familia* der Freisinger Kirche in *publico synodo* umfaßt die Geistlichen, aber wohl auch drei Grafen und zehn Laien: „Zugehörige“<sup>6)</sup>; *homo* ist Vasall oder sonstiger Abhängiger<sup>7)</sup>.

Zweifelhaft ist, ob der *homo*, der in *utilitate domini sui* im Heere oder sonst von diesem wohin geschickt wird<sup>8)</sup>, ein *Laetus* ist (in Baiern?) und ob diese *homines* selbstständig aufgeboden oder nur von ihren Schirmherren als Diener mitgenommen wurden. Der *homo principi dilectus*<sup>9)</sup> ein Adalsschall<sup>10)</sup>?) oder ein höherer Hofbeamter<sup>11)</sup>? Wohl keins von beiden: ein *homo* (Vasall oder anderer Commendirter) in der vertrauten Umgebung des Herzogs, meist allerdings wohl „Höfling“).

Die *milites* des 8. Jahrhunderts<sup>12)</sup> sind natürlich nicht „Ritter“(!),

1) Tr. Fr. N. 487. a. 826.

2) Tr. Fr. No. 481. a. 825. s. Barfallen: *liberi homines qui dicuntur barskal qui ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium.*

3) Kranz? Tr. Fr. No. 12.

4) Merkel p. 374; auch *tradere se per manum* eines Andern p. 375.

5) Cod. Trad. Lunaelac. No. 176.

6) Tr. Fr. No. 13.

7) So wohl auch L. B. II. 5. *homines manentes et mancipia* Cod. Trad. Lunael. No. 2. a. 814. Die 30 *commanentes* cum silva et venatione et omni appendicio suo, die Obilo vergabt, können frei oder unfrei sein. Br. Not. IX. 2.

8) L. B. II. 7.

9) Deor. Tassil. I. 9.

10) Hübinger I. S. 118.

11) R. v. Maurer S. 27.

12) Tr. Fr. I. 2. No. 5.

wie man angenommen, sondern Krieger, wohl Vasallen. Die sendmanni stehen zwischen den parscalci und hengistfuotri<sup>1)</sup>. Eine villica de libera conditione mit Kindern ist die Gattin des villicus (oder nur Bäuerin, Dorfbefehdige)<sup>2)</sup>. Eine gladiatrix ist vielleicht die Frau des Schwertträgers, d. h. Marskalls<sup>3)</sup>. Die ministerialis Benedicta<sup>4)</sup> ist erst 1132—55 anzusehen.

Von andern Dienenden können wir die Dienstleistungen und die Namen-Bedeutung nur ungenügend bestimmen: das sind die Adalstalle, Hiltistalle, Barstalle und Biergelben.

Adalstall, Hiltistall und Barstall enthalten im zweiten Wort einen Ausdruck, der zwar regelmäßig, aber durchaus nicht stets<sup>5)</sup>, einen Unfreien bezeichnet: so zweifellos auch zuweilen hier, wo die Barstalle z. B. ausdrücklich als freie angeführt werden (s. unten).

Man kann nicht in den Adalställen<sup>6)</sup> die Uebersetzung<sup>7)</sup> von vassus in der ursprünglichen Bedeutung finden: jenes keltische Wort ist nur durch die Franken zu den Baiern gewandert, und zur Zeit Tassilo's hatte es doch längst nicht mehr die „ursprüngliche“ Bedeutung. An Vasallen aus dem alten Volksadel ist vollends gar nicht<sup>8)</sup> zu denken. Klar ist — an sich — die Bedeutung von adal-skalk<sup>9)</sup>: es sind skalke — unfreie oder freie — Diener, die sich über andere tieferstehende skalke durch irgend einen Vorzug erheben: leider ist nur nicht festzustellen, worin jener Vorzug liegt.

Den Knechten (servi) des Herzogs (principis), „die Adalstallen heißen“, wird das Wergeld zugesichert, das sie nach dem Her-

1) M. B. XXVIII. No. 95. p. 135. a. 903. Rönige IX. 1. S. 188. J. Grimm, N.-A. I. S. 498.

2) Cod. Trad. Lunaelac. No. 171.

3) Cod. Trad. Lunaelac. No. 167 (a.?) ganz spät; die Trad. v. 167—189 liegen meist jenseit (anders 172) der hier behandelten Zeit, a. 950—1200; ebenso spät ein dispensator No. 189.

4) Cod. Trad. Lunaelac. No. 160.

5) Richtig Gengler S. 45, daß »skalk« wie »homo« die Freiheit nicht ausschließt; andere ältere Meinungen von den Adalställen: höhere Hofbeamte, Leiter der Hofhaltung, commendirte vassallitische Adlige „iltische“? Barstalle ebenda S. 45.

6) Decretum Tassilonis c. 7. L. III. p. 460 servi principis qui dieuntur adalschalhae.

7) Waitz S. 343.

8) Mit Ditzmann, N.-Verf. S. 64.

9) Adalstall Personenname a. 796. M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 56, 59; auch andere Personen-Namen auf Stalk sind häufig.

kommen unter des Herzogs Ahnen hatten, die übrigen geringeren, *minores*, unter den Unfreien ebenfalls das nach ihrer *lex* gebührende<sup>1)</sup>. Danach scheinen die Edel-Knechte, die nur der Herzog (an seinem Hofe) hat, der Gefolgschaft, den Antrustionen, des merovingischen Königs ähnlich, durch höheres Wergeld ausgezeichnet: Unfreiheit wird durch die Benennung *servi* auch hier nicht zwingend erwiesen<sup>2)</sup>, die Bastalle z. B. sind frei. Man hat die *adal-skalk* für Eins mit den *Hilti-stallen* erklärt<sup>3)</sup>: also Dienende, die (nur?) Waffendienst schulden. Allein die Deutung auf Waffendienst<sup>4)</sup> wird, scheint es, ausgeschlossen durch die *hilti-diu*, doch nicht Kampf-Magd<sup>5)</sup>. Danach ist vielmehr ein Knecht, eine Magd gemeint, die das durch Kampf geworden, Kriegsgefangene: z. B. Slaven. Man müßte denn annehmen, der Stand war erblich: jedesfalls mochte das Weib des Kampf-Knechtes also heißen<sup>6)</sup>. Der reisige Knecht heißt jedenfalls *vir exercitalis*; daß er unfrei, geht aus seiner Verschänkbarkeit hervor<sup>7)</sup>.

Die Schwierigkeit in *bar-skalk* liegt in dem ersten Wort: dies bedeutet zwar ohne Zweifel etwas wie „frei von“, „ledig von“: allein dunkel bleibt: frei, ledig wovon? Man könnte vermuthen: frei von verliehener Scholle, nur persönlich dienend: aber dies wird ausgeschlossen durch Stellen, die den *barschalk* geradezu auf fremdem Lande sitzend zeigen: so wird (a. 887) verschenkt ein *barskalk cum*

1) Decr. Dingolf. I. 7. Merkel p. 400 vgl. die Beläge daselbst aus den Urkunden; doch setzt Merkel die Gleichung dieser *adalskalk* mit den *militibus* und *homines* wohl zu früh an: vgl. J. Grimm *N.-A.*<sup>4</sup> I. S. 384, der auch *adal-diu*, Edelmagd, und *adal-degan* heranzieht; sie werden den fränkischen Kronknechten verglichen.

2) Wie Brunner I. S. 236. Schröder<sup>4</sup> 218. Vgl. J. Grimm *a. a. O.*<sup>4</sup> I. S. 384.

3) Decret. Tassilonis c. 7. Schmeller zweifelt, ob *adal* hier Substantiv oder Adjectiv; vgl. „Edelsänger“, später „Edel-Knecht“; es ist doch wohl der ausgezeichnete Knecht: so auch J. Grimm *N.-A.*<sup>4</sup> I. S. 384. Ältere Ansichten über die *Adalskalk* s. bei Gengler S. 45: höhere Hofbeamte, herzogliche Vasallen, „Ittische Barskalk“ auf Herzogsland (Hermann, Ständegliederung).

4) Bei Waitz I. S. 163. Brunner I. S. 236.

5) Trad. St. Emeram. IV. 32. p. 21. No. 75. p. 34. *hilti-diwo* St. Petri 3, 2 *hilde-dive*: dafür spricht, daß ihre Lage schlechter, ihr Zins höher ist als anderer. Schade Sp. 397.

6) J. Grimm<sup>4</sup> I. S. 442 verweist nur auf Schmeller I. S. 1102. Vgl. Brunner I. S. 236. Merkel p. 384.

7) *Indicul. Arnonis* ed. Keinz 7, 2 *et exercitales viros*; *Breves notitiae Salzburg.* *cum commanentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus.*

huba sua<sup>1)</sup>; schwerlich doch bedeutet dies sua Eigenthum: — ein Allodial-eigentümer kann nicht verschenkt werden, — vielmehr vom Verschenker ausgeliehen gewesenes Land: also nicht bar von Land, nur persönlich dienend.

Daher heißt eine barskalkeshuba eine huba censualis, von der Zins geschuldet wird<sup>2)</sup>.

Man könnte das „bar“, „ledig“ „frei von“ auch beziehen wollen auf Zins und Dienstpflicht: allein dem widerspricht obige Stelle und (a. 887) vertauscht Arnulf in einer villa eine Kirche mit Zubehör, darunter 7 Hufen *parscalci* „mit all ihrem Zins“: also sind sie „bar“ weder der Zinspflicht noch der Scholle eines Herrn, auf der sie sitzen. Sie werden den *tributarii* (= *coloni*) gleichgestellt „welche von dem Lande Zins entrichten“<sup>3)</sup>.

Thatsächlich stehen sie so den *coloni*, die ja auch der Theorie nach persönlich frei<sup>4)</sup> sind, gleich<sup>5)</sup>: aber nicht dem Römischen nachgebildet, aus germanischer Wurzel.

Sie schulden Zehnt wie Freie<sup>6)</sup>, aber sehr zweifelhaft ist, ob sie von „freier Hand“ d. h. ohne Gutleihe zinsschuldig<sup>7)</sup>.

Lehrreich ist eine Stelle<sup>8)</sup> aus dem Jahr 825, welche besagt: „Freie“ Männer sind es, die Barskalken heißen, die Verträge geschlossen haben (*complacitaverunt*), um Kirchenland zu erhalten: (es sind fünf): sie pflügen drei Tage dreimal im Jahr und schneiden drei Tage, sammeln das Geschnittene und führen es in die Scheunen. Drei (auch Barskalken? doch wohl) pflügen, schneiden und führen in die Scheunen wie oben und geben 15 Schäffel (hievon: *ex his*) und einen Frischling zu 2 Saigen. Das ist fest ausgemacht, daß niemand

1) Hagn No. 6. p. 13.

2) S. die Stelle bei Metzelbed, *acta Egilberti episcopi* § 4, was aber selbstverständlich nicht das Wesentliche für einen *barskalk* ist, sondern von allen *skalken* gelten mag. Vgl. *Indic. Arn. VII. 28. ad. R. de conjectu barscalcis (sic) ecclesia cum manso uno.*

3) *Mied I. N. 67. Regensburger Urkunde: cum parscalchis vel tributariis qui inde tributa persolvunt.* Vgl. *Indic. Arnonis VII. 7. exercitialis et barscalcos = Brev. not. IV. 8. exercitales et tributarios.*

4) *Rönlige VII. 1. VIII. 2. IX. 1. S. 178—181.*

5) Eine Handschrift der L. B. liest statt *de colonis de parscalchis.* Schmeller S. 254. I. 13. *Legg. IV. p. 359.*

6) *Tr. Fr. 120. a. 804.*

7) *Wie Metzel S. 358.*

8) *(Tr. Fr.) N. 481.*

ihnen weiteren Dienst (*servitium*) auflegen darf: Botendienste (*itinera*) „leisten sie abwechselnd<sup>1)</sup>“: aber daraus erhellt: die Barskallen sind persönlich frei. Also ist auch in andern Stellen aus dem Namen skalk Unfreiheit für sie nicht zu folgern. Sie erhalten durch Vertrag Kirchenland zu bebauen und Unterhalt gegen festgelegten Frohn und Zins, *servitium*, beide gering. Einseitige Steigerung durch die Kirche ist ausgeschlossen<sup>2)</sup>.

Gleichbedeutend steht *barmanni*, *parmanni*, *par-liut*; da auch von freien Dienern, freien Abhängigen *servi*, *servire servitium* gebraucht wird, (S. oben S. 130) beweisen solche Ausdrücke<sup>3)</sup> so wenig wie skalk Unfreiheit der Barskalle [hier steht skalk mann, weiblich *par-wip*, *par-diu*].

Wenn es einmal von zwei zugewanderten Römern<sup>4)</sup> heißt, „welche wir Barskallen nennen“, so kann doch unmöglich in bar eine Uebersetzung von „fremd“ gefunden werden: so viele (römische) „Fremd-Anechte“ gab es doch nicht, daß sie einen besondern Stand bildeten<sup>5)</sup>.

Es mußten offenbar mehrere beisammensiedeln, um einem Ort den Namen Barskallen-Ried geben zu können<sup>6)</sup>.

Später (a. 903) zählen zu den Zubehörden des fiskalischen Hofes Föhrling auch *parskalken*, *sindmanni* und *hengistfuotri*<sup>7)</sup>.

1) Sed *itinera vicissim agant*.

2) Vielfach lehrreich über die Barskalle bayerische Annalen 1833. (ungenannter Verfasser S. 57: frei, aber zins-, frohn-, heerbann-pflichtig, L. Baj. I. 14. bis c. 1280. Reichelbed I. 2. p. 255. *barscaloi, qui et eum Wagone coram multis complacitarunt ut ecclesiasticam acceperunt (sic) terram: de terra ipsa condixerunt facere servitium*.

3) L. B. Legg. III. p. 486. *barscalci vel alii servi regalis curtis par-servi*. Schmeller a. a. O. *Servorum Sancti Quirini . . quidam eorum qui parmanni dicuntur (c. a. 1100)*.

4) Duo Romani proseliti, quos nos *parskalkos* nominamus Traditiones Ebersheim. ed. Oefele II. p. 29, 32.

5) Ähnlich auch v. Kiezler I. S. 124: „persönlich frei, aber an die Scholle gebunden(?) und zu gewissen Diensten verpflichtet“ (nur zinspflichtige Romanen, wegen Romani proselyti?? warum diese nicht coloni, die er doch von den barskalken scheidet).

6) v. Kiezler, Ortsnamen S. 76. (Poschels-Ried) Barskallensried. Noch andere bei Schmeller a. a. O. M. B. X. 44.

7) Schenkung Ludwig IV. an Freising. Böhmmer N. 1961. Reichelb. I. 9. p. 151 neben *mancipia*.

Die *barscalci* stehen hier zwischen den *mancipia* und den *sindmanni*<sup>1)</sup>.

Sie sind nicht Unfreie: — den *servi* werden sie entgegengesetzt — aber auch nicht vollfreie: — von den *exercitales* werden sie unterschieden: ursprünglich waren sie also wohl nicht heerpflichtig und heerfähig: allein der für die Heerleute, die Vollfreien beibehaltene Name beweist nicht, daß die *tributales* auch später wehrunfähig blieben<sup>2)</sup>.

Sie haben also eine „gewisse“, eine „geringe“ Freiheit: daher werden sie zwar von den Unfreien, aber auch von den Freigebornen gelegentlich unterschieden<sup>3)</sup>.

Das Werthgeld bezieht der Herr, nicht die Sippe<sup>4)</sup>.

Sie besitzen Güter mit Unfreien, die sie veräußern dürfen, wie sie sich selbst einer Kirche commendiren. Die Männer können mit einer Unfreien keine Ehe, nur ein *contubernium*, eingehen, die Weiber werden (mit ihren Kindern) unfrei, verbinden sie sich mit unfreien Knechten. Sie können mit oder ohne die Scholle (?) veräußert werden wie Kirchen-Knechte; bei Heirathen mit Freien folgen (später) die Söhne dem Stande des Vaters, die Töchter dem der Mutter; die älteste Spur unter Theodebert (gest. a. 724), wo<sup>5)</sup> Güter mit Barstallen, Unfreien und Freien, *exercitales*, Sanct Rupert von Salzburg verschenkt werden.

Scheitern nun die Versuche, dasjenige festzustellen, wovon die Barstalle frei sind, so ergibt sich als das Einfachste, von einer solchen

1) M. B. XXVIII. N. 95. p. 135 a. 903. Reichelbeck I. a. p. 151. faßt sie als zu Botendienst verpflichtet. [J. Grimm N.-A. 4 437, 440 (a. 1057) denkt wohl richtiger an *gasindi*.

2) Brev. notit. N 8. *inter servos et tributales nec non et exercitales homines Codex St. Petri ed. Keinz p. 65. servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis unde viginti.* Nach v. Kitzler I. S. 124. ursprünglich sind zinspflichtige Romanen (?) von den *coloni* dadurch verschieden, daß sie außer fremden (zinspflichtigen) Schollen auch Eigenland haben.

3) *aliquantulas libertatis femina: Beläge bei Schmeller a. a. O. amissa libertate quam habent parliut. de barscalcis una cum servis Indic. Arnonis liberi homines vel barscaloi, liberi homines nostri qui vocantur barscalci: etne freie Magd Bar-diu, dagegen etne aigen-diu.* Schmeller aus dem Nibelungenlied.

4) So schließt Brunner I. S. 241 doch wohl mit Recht aus der Urkunde v. a. 846 bei Graf v. Hundt, Abh. b. B. Ab. XIII. I. IV. 25. S. 14: freilich konnte auch die an Zahlungsstatt für das Werthgeld (nicht Werthgeld) gegebne *colonica* (*terra*) zwischen dem Herrn und den Gefippen nachträglich getheilt werden.

5) Mon. Boica. XI. p. 16.

Einzelheit überhaupt abzusehen und barskalk ganz buchstäblich wiederzugeben mit (dem scheinbaren Selbstwiderspruch): „Frei-Knecht“, d. h. einem Diener, der frei ist<sup>1)</sup>. So ergibt sich die begrifflich richtige Steigerung: skalk, gewöhnlicher Knecht, barskalk, Freiknecht, Aballstall, Edelknecht, — ein noch stärkerer Selbstwiderspruch — während Hiltistall, Kriegsknecht, nur die Art der Dienstleistung bezeichnet.

Das Wesentliche war offenbar die persönliche Freiheit: dies betont der Name: unwesentlich sind andere Züge, die gelegentlich vorkommen oder auch fehlen mögen: so, ob sie nur mit oder ohne(?) die Scholle veräußert werden können.

Richtig daher führt man<sup>2)</sup> die Bar-Kemter, Bar-Rechte, auf dies bar = frei zurück [XV. Jahrhundert, die freilich [späten] Bar-Amts-Güter, Untertanen: obzwar selbstverständlich nicht auf die alten Barstalle.

Auch der Frei-Magb, bar-diu, bar-wip, steht die Eigen-Magb, aigen-diu, gegenüber<sup>3)</sup>.

Es ist nicht<sup>4)</sup> anzunehmen, daß ursprünglich nur der Herzog, erst später der König, die Kirche und die Weltgroßen Barstallen (von dem Herzog) erworben haben; im X. Jahrhundert königliche, nicht bischöfliche (in Föhring, Regensburg, Salzburg); ob sie unter dem ordentlichen Richter (so in Ostfranken) oder unter dem Kirchenvogt standen, war<sup>5)</sup> zweifelhaft, immer das Letztere in Immunitäten<sup>6)</sup>.

1) barskalci und servi werden unterschieden Indic. Arn. II. 7 *inter barsoalcos et servos* d. h. „sowohl — als“ (verschenkt Theobert mit 20 mansi), dagegen *liberi homines vel barscalci* Tr. Fr. N. 691. p. 255.

2) Föhringer, oberbair. Archiv III. S. 193; daselbst über Umfang und Zinslast dieser Güter.

3) S. die beiden Stellen bei Schmeller I. Sp. 254. Die Erklärungen sind sehr verschieden: nach Waitz II. S. 185 Freie, die durch Uebernahme eines Kirchengutes Dienstpflichtige werden. Kirchengut ist aber nicht wesentlich. Merkel p. 358 hat die älteren Ansichten verdienstlich zusammengestellt: er selbst aber bringt manches Unrichtige: er zieht wieder Erscheinungen aus späteren Jahrhunderten heran. Nach dem Aufkommen des Ritterstandes sollen sie sich durch Mangel des cingulum militare von den (späteren) ritterlichen Ministerialen unterscheiden haben.

4) Mit Merkel p. 359.

5) Nach additio XVI. bei Merkel.

6) Vgl. Schmeller I. S. 184, 254, 394. J. Grimm N.-A. I. S. 430, 435, 443, 490 faßt sie als Knechte. Irrig Davoud-Oghlou I. p. 230 als Freigelassene. Barstall a. 986 = bar-servus, Gengler S. 73, aber nicht keltisch wie Siegert, ebenda *exercitales* Indic. VII. 7. Notitiae IV. 2. 8: frei, denn sie haben ein Bergelb (späte Beläge) *liberi homines nostri qui dicuntur* b. „dienst- und zinspflichtig: „Urbar-leute“, erbliche Mittelstellung zwischen Freien und Knechten“? Gengler.



An den Biergelben und Bargilben ist so gut wie Alles bestritten: ob beide verschieden oder dasselbe, ob die Bargilben dasselbe wie die Barflasse, was „Biergelben“, was „Bargilben“ sprachlich bedeute, welche Lasten und Leistungen die Einen, welche die Andern zu tragen haben?

Bargild ist die ältere Form (VII. Jahrh.): zweifelhaft, ob sich die jüngere (zuerst 1090) aus jener entwickelt hat, beide Formen sind an verschiedene Stämme<sup>1)</sup> und Landschaften (wie Zeiten) vertheilt<sup>2)</sup>.

Ohne Zweifel hat das bar in bar-gild die gleiche Bedeutung wie in bar-skalk, frei, ledig, und das Schlußwort gild scheint Zinspflicht zu bedeuten, also nicht, wie in bar-skalk Freiheit überhaupt. Für diese scheint auch zu sprechen das italienische bargello, spanisch barrachel, altfranzösisch barigel, Häscher-Hauptmann<sup>3)</sup> freilich nur nach späten Stellen. Aber schon ein Capitular Karls des Kahlen von a. 864<sup>4)</sup> stellt bargildi mit advocati zusammen bei dem mallum des Grafen: ganz irrig findet man die bargildi im folgenden Satz in den „Franci“ d. h. angeblich Freie: das sind aber die „Franken“. Auch die Gleichung bargildi vel barochi<sup>5)</sup> bedeutet Freiheit überhaupt wohl mit Anklang an baro<sup>6)</sup>, was auch bei barskalk mit klingen mag.

Gegen die Sprache scheinbar deutet man: <sup>7)</sup> Freie mit Zinspflicht — diese wird ja gerade ausgeschlossen<sup>8)</sup>: man müßte denn erklären: Bar d. h. Baro, freier Mann, der aber Zins zahlt<sup>9)</sup>: das würde dann allmählig die allermeisten (Kleinen) Freien zu solchen Bargilben machen.

Bargilben und (sächsische) „Biergelben“ sind zu scheiden<sup>10)</sup>. Auch

1) bargild oberdeutsch (alamantisch, bairisch, L. B. I. 13. p. 359, 384, fränkisch); biergeld niederdeutsch (sächsisch, friesisch). S. die Beläge bei J. Grimm I.<sup>4</sup> S. 434.

2) Schmeller Sp. 253 bringt nur bar-gilden, nicht hier-golden. Conzen I. S. 218. Stobbe, Z. f. D. N. XV. S. 357. J. Grimm N.-N. I.<sup>4</sup> S. 434 (bar = frei oder — umgekehrt — abhängig?) Gengler Rechtsdenkmäler S. 687. Waitz IV.<sup>2</sup> S. 332. 344. Schröder N. G. S. 212.

3) Diez Wörterbuch, S. 43. Du Cange I. Sp. 578. primus apparitorum. S. dagegen Waitz IV. S. 57, 344. I. S. 287. III. S. 163. 164. berjelda IV. S. 288.

4) Edictum Pistense c. 32. Capit. ed. Krause p. 324. c. 32.

5) Von Slaven: Schmeller S. 253: IX. Jahrhundert.

6) J. Grimm N.-N.<sup>4</sup> I. S. 394.

7) Gengler a. a. O., daselbst ältere Literatur.

8) Ober gar wie v. Daniels I. S. 543. Pfarr-genossen(!)

9) So Schröder<sup>4</sup> S. 217. wohl richtig: so auch schon Gaupp Schles. Land.-N. biergeldi = bargilti = Bollfreie.

10) Anders J. Grimm a. a. O. S. 313f.

stund sie nicht<sup>1)</sup> mit den (sächsischen) war-gilden in Zusammenhang zu bringen und nicht<sup>2)</sup> als Bewohner eines bestimmten Gerichtsbezirks, einer Stadt, zu fassen.

Nun war ja Bier sehr häufig einer der Naturalzinse von freien, halbfreien, unfreien Grundholden<sup>3)</sup>, allein vielleicht<sup>4)</sup> ist der Ausdruck schon im Sachsenspiegel und seinen Wälschern (ein Bierkrug des „Biergelben“) Volksetymologie, die den bar-gild nicht mehr verstand.

Danach würden die biergelden nur mißverstandne bargilden sein, die bar-skalke (von baro) freie Diener, die auch zinsen können, die bar-gildi (ebenfalls von baro) Freie, die als solche zinsen müssen.

## 2. Arten, Stufen, Lasten und Leistungen der Abhängigen<sup>5)</sup>.

Wir unterscheiden: 1) rein persönliche Abhängigkeit, 2) Abhängigkeit auf Grund von Landleihe, 3) Unfreiheit: Eigenthum des Herrn am Knecht<sup>6)</sup>: oft nicht leicht zu unterscheiden, zumal auch der nur persönlich Abhängige, z. B. homo advocatitius, Zins schuldet wie der auf Leihgut Sitzende (accola.)

Knaben werden zu freiem Dienst (servire in libertate) dem Kloster überwiesen behufs Unterrichts in den Wissenschaften<sup>7)</sup>.

Ein so der Kirche zu (freiem) Dienst überwiesenes Mädchen hat jährlich ein camisile zu liefern<sup>8)</sup>.

Daher (später häufiger): tradidit se ad censum, tradidit se ipsam et suos proprios homines et filias suas ad censum V denariorum: darüber hinaus (super hunc censum) soll kein Abt oder Beamter (officiatus) sie bedrängen oder beunruhigen, infestare vel inquietare<sup>9)</sup>.

Zwei Mädchen de libera conditione ergeben sich und ihre Nachkommen in Dienstpflicht (5 Denare) dem Kloster<sup>10)</sup>, wodurch ihre

1) Mit Gaupp, Thüringen S. 141.

2) Mit Sed, die Biergelben, Festgaben für Derenburg 1900.

3) Vgl. Rönige IX. 1. S. 549.

4) So Schröder S. 451.

5) Rönige IX. 1. S. 549.

6) Vgl. Rönige VII. 1. S. 271. VIII. 2. S. 213. IX. 1. S. 194.

7) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 53. c. a. 788.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 49. a. 788—791. Häufig in den Urkunden von Ronbsee 5 Denare: tradere se super altare: Jahreszins: V Denare Cod. Trad. Lunaelac. N. 161—166, 168 (spät).

9) Cod. Trad. Lunaelac. N. 164. 165. (a? Spät!)

10) Cod. Trad. Lunaelac. N. 169 (a?)

„Freiheit“ keineswegs aufgehoben wird. Ähnlich vergibt<sup>1)</sup> eine Mutter die Tochter und deren Nachkommen zu solcher Zinspflicht: diese gar zahlreichen Fälle sind dadurch merkwürdig, daß eine gleichzeitige Vergabung und Rückgewähr von Land<sup>2)</sup> nicht darin vorkommt.

Sehr bezeichnend daher: *mulier nobilitatem libertatis a prioribus suis trahens parentibus*<sup>3)</sup>. Die Freiheit wird auch nicht aufgehoben, ergeben zwei Schwestern die eignen Leiber (*propria corpora*) und ihre Nachkommen zur Zinspflicht (von 5 Denaren) dem Kloster<sup>4)</sup>.

Ein gemeinfreier Laie hat einen Vogt: beide zusammenvergaben pro *Alprico et Willipurges* (l. a)<sup>5)</sup>.

Wichtige Rolle, auch im Heer, spielen solche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen *homo* und *dominus* (= *senior*)<sup>6)</sup>, später<sup>7)</sup> immer häufiger und stärker.

Ist der *homo* in Erfüllung eines Auftrags des Seniors im Heer oder sonstwo gefallen, bestrebt, seinem Herrn oder dessen Volk Ruhm zu schaffen<sup>8)</sup>, so sollen dessen wehrunfähige Erben nicht des vom Herrn ihrem Vater Verliehenen beraubt, sondern vom Herzog darin beschützt werden, bis sie sich selbst schützen können<sup>9)</sup>.

a) Nur persönliche Abhängigkeit.

Die Vassallität, die früher hierher gehörte, kommt später ohne *beneficium*, also Landleihe, kaum noch vor.

b) Abhängigkeit auf Grund von Landleihe, *Romani tributales*.

a) *Coloni Tributarii*.

Bei Alamannen und Baiern kommen in den älteren Quellen, zumal den beiden *leges*, *coloni* nur auf Gütern der Kirche vor: das weist darauf hin, daß ohne Unterbrechung hier die römischen

1) N. 168.

2) Könige IX. S. 527.

3) Cod. Trad. *Lunaclao*. N. 187 (spät) vgl. 182 *liberi ex libera stirpe procreati a. 1002*.

4) N. 179. Dahin gehört auch N. 178 *nobilis mulier — liberalibus est manibus delegata super altare ad censum [per manus mariti]*.

5) In welcher Rechtseigenschaft? Tr. Fr. 630. a. 844.

6) L. B. II. 7.

7) Zu früh über die „Dienstleute“ nach späten Quellen Zillner, *Kulturgeschichte* S. 48.

8) L. B. II. 7. *quaerit opinionem facere domini sui vel populo suo*.

9) Ähnlich bei den Westgoten, *buccollarii*, Könige VI.<sup>2</sup> 5.

Verhältnisse waren fortgeführt worden: denn die Kirche lebte ja (soweit das kanonische Recht schwieg) nach römischem Recht<sup>1)</sup>: erst in späterer Zeit begegnen sie bei beiden Stämmen auch auf andern Gütern<sup>2)</sup>: auch diese späteren sind wohl meist die beibehaltenen römischen Colonen: ähnliche, aber neu entstandne germanische Abhängige zu bezeichnen, boten sich ja germanische Ausdrücke (Leten, Albionen)<sup>3)</sup>.

„Dem Herzog scheinen alle wüst liegenden Ländereien und die zurückgebliebenen Romanen zum größeren Theil als zinspflichtig zu gefallen zu sein“<sup>4)</sup>. Letzteres ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Fiscus aus irgend einem Titel Eigenthum an den Grundstücken erworben hatte — oft wohl als Nachfolger des römischen oder (jenseit des Brenners) des ostgotischen Fiscus.

Theodebert schenkt Salzburg 116 tributarii Romani mit ihren mansi vestiti und apsi in verschiednen Orten verstreut, also nicht in Einer Siedlung zusammengefaßt<sup>5)</sup>, dann im Attergau Romani und deren agri tributales 4, das Gleiche ist gemeint im Traungau<sup>6)</sup> und ebenso 4 im Matichgau<sup>7)</sup>.

Zu den Reichenhaller Salzwerten gehören 80 Romani tributales cum coloniis suis<sup>8)</sup> (doch in diversis locis). Agri tributales von Römern gehörten dem Fiscus, dem sie davon privatrechtliche Zinse — nicht statsrechtliche Steuern — zu entrichten hatten<sup>9)</sup>. Tributales vergaben unter Tassilo mit herzoglicher Verstattung dessen fiscalische Leihgüter.

Die Colonen heißen auch tributarii<sup>10)</sup>, denn Zinsung ist wesentlich für ihren Stand.

Das Recht der Kirchen-Colonen und -Unfreien<sup>11)</sup> wird zum

1) Diese einfache Fortführung des bestehenden Römischen liegt wohl näher zur Erklärung als bestimmte Absichten der Kirche; anders Waitz a. a. O. S. 244.

2) Trad. Sangall. 3. Frising. 12, 14, 40: Lunaclac. 13. Mon. Boica X. 8.

3) Anders Waitz S. 244.

4) So sehr vorsichtig v. Riezler I. S. 122.

5) Ind. Arn. VII. 8.

6) 20 trib. apsos mansos eorum.

7) l. c. 13, 14.

8) Br. Not. II. 6.

9) Indio. Arn. I. p. 96.

10) Ind. Arnonis 7, 8. Mon. Boica. IX. p. 365. *tributales Romani ad eundem locum* (d. h. pertinentes) in diversis locis colonos — in Einem Athem von den nämlichen 116 Leten. Brev. Not. IV. 3.

11) L. B. I. 13.

Theil nach dem Alamannen-<sup>1)</sup>, zum Theil aber nach römischem Colonial-Recht gestaltet.

Da sich römische Colonatsverhältnisse erhalten haben<sup>2)</sup>, ist auch die Erhaltung römischer Zehnten als Bodenzins voll glaublich<sup>3)</sup>.

Diese zahlreichen römischen coloni, tributarii<sup>4)</sup>, servi um Salzburg<sup>5)</sup> und den Wallersee waren ohne Zweifel Christen geblieben und deshalb wohl ging St. Rupert c. a. 700 gerade von diesen Gegenden bei seiner Befehrungsarbeit an den heidnischen Baiern aus<sup>6)</sup>.

Aber auch um Passau, Freising fehlen sie nicht<sup>7)</sup>.

Die Colonen sind dem Recht, dem Begriff nach persönlich frei, nur an die Scholle gebunden, aber thatsächlich schon im römischen Leben seit lange den Unfreien fast ganz gleich gestellt<sup>8)</sup>.

Colonica ist zunächst die Scholle des Colonen: so häufig aber war von Römerzeiten her gerade diese Form der Landbewirthschaftung, daß man jedes nicht vom Eigenthümer selbst bebaute Land, auch wenn Unfreie oder Leten, Abionen usw. darauf saßen, colonica oder colonia nannte<sup>9)</sup>.

Coloniae sind also Siedelungen von coloni, auch von Unfreien oder freien Hinterlassen: oft werden sie unter den Schenksgütern aufgezählt<sup>10)</sup>. Häufiger als servi werden coloni und colonae auch zur Ausstattung von Kirchen geschenkt<sup>11)</sup>. Aber auf einer (ursprünglichen) colonica können auch andere als coloni — Unfreie — siedeln.

1) Pactus XXII. Könige IX. 1. S. 188 f.

2) D. G. Ib. S. 460.

3) Birnbaum, Zehnten S. 123. Merkel zur L. Bay. I. 13. Batz S. 226.

4) Wichtig coloni seu tributales Mon. Schefflar. N. 39 a. 776, dagegen servos gegenüber tributales l. c. N. 7. a. 779. N. 8. a. 780. N. 9. a. 785.

5) B. Sepp, Florianslegende S. 16, stellt verbienslich die Orte mit Romani tributales im Salzburgischen zusammen, ferner viele Namen mit „Walch“ oben S. 97.

6) So v. Kitzler I. S. 93.

7) S. die Stellen bei Batz S. 240 und Monum. Boica. IX. p. 365—370.

8) Monum. Boica X. p. 8 tam liberis quam colonis et servibus, auch die liberi (neben den servi aut ancillae) ad ipsum locum detenti sub wohl = glebae adscripti = coloni Trad. Lunaelacenses 13.

9) So Trad. Fris. 142 501. a. 827 colonia vestra cum mancipiis Brev. not. IX. 4. servum cum colonia sua. Unfreie und auch Freie neben coloni Mon. Boica X. p. 8. Colonica ist häufiger als colonia (scilicet terra? villa? curtis?) Tr. Fr. 596 a. 836, selten colonium l. c. 632. a. 844.

10) z. B. Tr. Fr. N. 532 a. 828.

11) Tr. Fr. N. 37 (10 Köpfe) und oft.

Sehr häufig werden seit c. a. 800 *coloniae*, besetzt mit Familien von Unfreien, vergabt<sup>1)</sup>.

Eine *colonia* ist mit einem Unfreien zum Dienst bereit, in der zweiten wohnt ein Freier, der davon „freien Dienst“ leistet<sup>2)</sup>.

Gleichzeitig mit der Vergabung der *hereditas* erfolgt das *commendare se ipsum*<sup>3)</sup>.

Ein *servus* wird auf eine *colonia* gesetzt<sup>4)</sup>.

Die *coloniae* werden oft später von Unfreien besiedelt: es hatte sich dabei für den Dienst und Zins eine gewisse Regel herausgebildet<sup>5)</sup>. Dies ist gemeint unter *plenum servitium*.

Die Leistungen der Colonen werden im Zusammenhang mit denen der Unfreien behandelt<sup>6)</sup>: *plenum servitium ecclesiasticum*, wie es einmal Tr. Fr. heißt, ist nicht Unfreiheit, sondern Dienst „wie er gegenüber der Kirche hergebracht ist“<sup>7)</sup>.

Da das Vermögen vor Allem in den *coloniae* d. h. Grundstücken mit den dazu gehörigen und für den Betrieb ganz unentbehrlichen Unfreien bestand, wird gesagt: *tradiderunt hereditatem suam seu mancipias (sic) iis nominibus*<sup>8)</sup>.

Die *coloniae*, die mit den *familiae* der Unfreien verschenkt worden sind, können auch die *Peculien-Güter* der Unfreien, nicht Colonen<sup>9)</sup>, sein: doch werden auch ganz regelmäßig *coloni* samt ihrer Scholle, der *colonica*, vergabt.

Miteinander werden verschenkt 8 *mancipia* „innerhalb des Hauses“, 2 *colones (sic)* und 1 *famulus*<sup>10)</sup>.

Die Größe, der Umfang der *colonica* ist gar verschieden<sup>11)</sup>.

1) Tr. Fr. a. 780 f.

2) Tr. Fr. N. 338. a. 817.

3) Mon Schlehdorf. N. 12. a. 802.

4) Tr. Fr. N. 54. a. 777.

5) Tr. Fr. 530 *sicut servi habent usum plenas colonias (vollständige, vollkommene) tenere*.

6) L. Baj. I. 13.

7) Ein *servus* neben 4 *colones [sic] et tributales*. Tr. Fr. N. 49. a. 775.

8) Tr. Fr. N. 400. a. 825 und sehr oft.

9) Meichelb. Ia. p. 50 a. 752.

10) Tr. Fr. N. 30 a. 772.

11) *Colonia quam habent Arfrid et jugera XL. terra et X carratae de pratis*. Tr. Fr. N. 66 a. 776.

Wir erfahren aber nur gelegentlich Umfang und Werth<sup>1)</sup>.

Nicht jede colonia muß eine curtifera<sup>2)</sup> (auch ebenda curtiferum) haben<sup>3)</sup>. 3, 4 coloniae haben nur 1 curtiferum ohne Gebäude (wohl nur zur Zeit?)<sup>4)</sup> 3 coloniae haben 8 Joch mit 3 curtifera et aedificia<sup>5)</sup>.

Mit der fortschreitenden Urbarmachung des Landes werden (seit dem X. Jahrh.) die coloniae seltener<sup>6)</sup>.

Auch hier ist die Ausdrucksweise sehr unbestimmt<sup>7)</sup>, servitium keineswegs immer Unfreiheit<sup>8)</sup>: das wirtschaftlich Wesentliche ist die Zinspflicht, der daher Freie, Abhängige aller Formen und Grade wie Unfreie, verschieden abgestuft, unterliegen.

Dreizehn tributarii mit ihren mansi vestiti und apsi vergabt Tassilo nicht in Unfreiheit, sondern in das gleiche (Colonat-) Verhältniß wie bisher, nur fortan gegenüber der Kirche<sup>9)</sup>.

Wesentlich ist für die Colonen die Zinspflicht, der Bodenzins von der Scholle<sup>10)</sup>.

Hierher gehören auch die Rück-Empfänger von Vergabungen<sup>11)</sup>. Sie sind und bleiben meist frei, werden zuweilen halbfrei, gar selten unfrei, aber zinspflichtig fast immer.

Werden (neben servi) liberi und tributales tradirt, so gilt das bei diesen nicht von Eigenthum, nur von Zins und Frohnpflicht. Später werden die Namen von 19 famuli servientes (darunter nur Ein lateinischer, Lupo) seu liberorum tributalium aufgezählt<sup>12)</sup>.

1) Zu einer colonia gehören einmal 90 Joch, also zu 5:450. Tr. Fr. 987, c. a. 909. Wiederholt 60 Joch Pflugland l. o. No. 994.

2) S. unten „Landwirtschaft“.

3) Tr. Fr. 1040: 5 coloniae cum 4 curtiferis.

4) 1046, dagegen ein curtiferum aedificatum.

5) 1047, ebenso 1055: cum 2 curtiferis uno aedificato alio sine aedificiis

6) Graf Hundt, oberb. Archiv B. 34. S. 254.

7) S. oben S. 130.

8) S. oben S. 132.

9) Ind. Arn. VI. 24.

10) v. Meitzler I. S. 125 hält die zinspflichtigen coloni auf fremder Scholle, die sie nicht verlassen dürfen, mit der sie veräußert werden, für gleich den Abionen, doch führt er selbst Stellen an Tr. Fr. I. N. 40. 45. in denen sie neben colonos, altiones, mancipies, famuli genannt.

11) Mit beigefügtem bisherigem Kirchen-Gut, Könige IX. 1. S. 527 f.

12) Meichelb. Ia. p. 52 a. 753.

Gleichbedeutend steht im XI. Jahrhundert *famulus ecclesiae*<sup>1)</sup>, *serviens*<sup>2)</sup>, der durch eine Vergabung seine Tochter und Entelinnen von jedem Dienst [*servitium*, was nicht Unfreiheit,] loskauft.

Eine Freie begiebt sich in den Stand der *tributariae*<sup>3)</sup>: sie und ihre Nachkommen zahlen jährlich 5 denare: das heißt nicht, sie wird „unfrei“, nur, bisher zinsfrei, jetzt zinspflichtig. Zinspflichtige, *consuales*, können wie unfrei so frei sein: frühere unfreie (?) sollen von der Verheirathung ab gegen einen Jahreszins von 5 denaren frei sein „nach dem Recht der Zinsleute“<sup>4)</sup>: zweijährigen Zinsrückstand sollen sie auch im dritten Jahr noch tilgen dürfen: wird die Kirche, der sie dienen (zinsen), zerstört, sollen sie der Freisinger Kirche zinsen.

Auch hier heißen halbfreie (auch wohl unfreie) Hinterlassen der Kirche *accolae*<sup>5)</sup>: es sind die sonst *suscepti* genannten<sup>6)</sup>.

*Obilo* und *Tassilo* haben zahlreiche Slaven angesiedelt unter der Verpflichtung, Wälder zu roden (*deruere*) und zu bebauen. Wie sonst nach bairischen wurden hier nach slavischen Siedler-Namen sogar die Niederlassungen benannt: *Glugen-Gisazi*, *Glugo's Siz*, es war Land des Herzogs, blieb dessen Eigen und ihm zinspflichtig, später dem König<sup>7)</sup>.

#### β) *Vassalli. Ministeriales.*

Das fränkische Vassallitäts- und Beneficial-Wesen drang wie in Alamannien<sup>8)</sup> auch in Baiern ein und zwar erst auf höheren Stufen seiner Entwicklung<sup>9)</sup>, so daß beide bereits als fast nothwendig zusammengehörig erscheinen: am häufigsten bedienen sich beider die Kirche,

1) 1223, 1225, 1233.

2) 1229.

3) Tr. Fr. 1232 a. 1057. *ex libera condicione in tributariam se tradidit.*

4) Tr. Fr. 1168. *postquam fuerint conjugeo copulatis [sic] . . lege consualium liberi existant.*

5) Wie anderwärts Könige VI.<sup>2</sup> S. 131. VII. 1. S. 212 f. VIII. 2. S. 87. *Behauer fremder Scholle, advena cultor*, später *landsidel*, *landsazzo*; s. die Stellen aus bairischen Urkunden bei Merkel I. 13.

6) Könige VII. 1. S. 212. Tr. Fr. 571 *meritum acolanorum b. h. deren Errungenschaft pecunias (selten peculia).*

7) Nach Gengler S. 98 machten diese Slaven im X. Jahrhundert Deutschen Platz.

8) IX. 1. S. 562.

9) VII. 1. S. 228 f. VIII. 2. S. 151 f.



der König und der Herzog<sup>1)</sup>. Schon die Lex<sup>2)</sup> nennt die homines des Herzogs mit dem fränkischen Namen vassi, und die Capitularien über Beneficial- und Vassallen-Wesen<sup>3)</sup> galten selbstverständlich auch für diese Provinz; so setzt das Gesetz<sup>4)</sup> freie Vassen des Königs und des Herzogs voraus.

Vor dem Eindringen der fränkischen Verhältnisse kommen neben einander vor unbeschränkte Eigenthumsübertragungen durch die Herzöge — so an die Kirchen — und vielfach beschränkte, so im Erbgang, in der Veräußerung unter Lebenden: Einziehung wegen Untreue wird zwar gegenüber Vassallen und an Beneficien besonders häufig erwähnt<sup>5)</sup>, konnte aber auch vom Herzog zu Eigen geschenkte Güter treffen, wie ja sogar ererbte oder sonst wie erworbene<sup>6)</sup>.

Schon früh begegnen hier neben herzoglichen Schenkungen, die volles Eigenthum übertragen (wie in merowingischer Zeit bei den Franken), solche, die nur unter der Bedingung treuer Dienste belassen werden, dann aber auch vererblich sein sollen<sup>7)</sup>.

Daß Schenkungen wegen Untreue in das Eigenthum des Schenkers zurückfielen<sup>8)</sup>, ist also nichts Besonderes: vielleicht hat auch die römische Anschauung des Widerrufs wegen Undanks hereingespielt. Daß Schenkungen in Baiern auch wohl »beneficium« heißen<sup>9)</sup>, schließt den

1) Ueber das Aufkommen freier waffenpflichtiger Vassen auf beneficia auch in Baiern (seit Karl Martell) s. v. Kiezler I. S. 125. Tr. Fr. I. 43; aber durchaus nicht sind sie aus dem germanischen „Heerfolge“ (hiesigen Könige I. S. 67, 74) hervorgegangen und zur Unfreiheit herabgesunken: im Gegentheil haben sich die alten Gefolgen, sofern sie sich erhalten (s. aber a. a. O.), über die gewöhnlichen Gemeinen erhoben; (freilich bezeichnete vassus ursprünglich (keltisch) einen unfreien Hausdiener. Könige VII. 1. S. 210; es ward hier das bei den Franken fertig ausgebildete Institut einfach herübergenommen.

2) II. 4.

3) Könige VII. VIII. Gengler S. 85.

4) II. 14.

5) Ueber den Heimfall und die Restituirung der beneficia in Baiern im IX. Jahr. s. Brunner II. S. 252.

6) Könige VIII. S. 133.

7) Vgl. Waitz, Paul v. Roth, Brunner, Könige VII. VIII., worauf hier nicht zurückzukommen ist; aber plenum jus beneficiale wie bei den Westgoten, Merkel p. 460, ist für jene Zeit nicht anzunehmen.

8) Decr. Dingolf. c. 8. (Legg. III. p. 460, ebenso L. Burg. I. 4.)

9) Brunner, Berl. Sitz. Ber. 1885.

Uebergang des Eigenthums schwerlich aus<sup>1)</sup>: *beneficium* ist ursprünglich ein von der Kirche verliehenes Gut. Aber auch unbeschränkte Schenkungen zu Eigen heißen *beneficia*<sup>2)</sup>.

Die älteste Bezeichnung des Leihgutes selbst (nicht der Verleihung) würde schon im VII. Jahrhundert auftauchen<sup>3)</sup>, aber die Echtheit ist kaum aufrecht zu halten. *Beneficium* steht auch (statt *Emphyteuse*) für lebenslänglichen Nießbrauch<sup>4)</sup>.

Ein frühes Beispiel der Uebertragung des bloßen Besitzes und der Verwaltung eines Gutes unter Vorbehalt des Eigenthums der Verleiherin gewährt der Vertrag der Fausta (bei der Erbtheilung mit ihren Töchtern) mit Grimoald<sup>5)</sup>.

Auch ohne Zins wird Land manchmal auf Lebenszeit als *praestaria*, als *beneficium* gegeben<sup>6)</sup>: dies ist als Almosen zu erklären oder es wird ein anderer als wirthschaftlicher Entgelt angestrebt: oder der Entgelt besteht nicht in Zins und Frohn, aber in Leistung eines andern Gutes neben dem Empfangenen bei dessen Rückgabe<sup>7)</sup>.

Durchaus nicht früher als in Gallien — nämlich erst um die Mitte des VIII. Jahrhunderts — erscheinen hier jene Verleihungen an *nobiles*, welche vererbliches Eigenthum übertragen, über das aber unter Lebenden — manchmal wenigstens — nicht ohne Zustimmung des Herzogs verfügt werden soll<sup>8)</sup>. Daß solche Beschränkung ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>9)</sup>, während die *Eigner* freiveräußerlichen Bodens *viripotestativi* heißen<sup>10)</sup>, zeigt, daß sie nicht vorausgesetzt, nicht *naturale negotii* war. Die Einziehung wegen *infidelitas* verstand sich von selbst: wie sie überflüssigermassen hervorgehoben wird, so kann auch die Be-

1) L. B. I. 1. nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit, vgl. L. Alam. II. 1.

2) Brunner a. a. D.

3) Trad. Patav. 44. VII. Jahrh. cum beneficio St. Stephani mihi concesso . . beneficium quod possideo.

4) Merkel p. 376: seltener hier precarium.

5) v. Aribonis c. 21.

6) Trad. Fris. 31: ad finem vitae nostrae praestaria vice usitatur in beneficium sine censum; ebenso Trad. Patav. 49. 51.

7) S. Müldgewähr Könige IX. 1. S. 527.

8) Decr. Dingolf. c. 8. Legg. III. p. 460.

9) Trad. Fris. N. 27. Indic. Arnonis VI. 2. de illis potestatem habentes non de se, 4 non potestatem habentibus.

10) Breves notitiae VII. 2. XIV. 2—4. 40—42. 48—50.

stätigung durch den Nachfolger<sup>1)</sup> überflüssig, muß keineswegs<sup>2)</sup> notwendig sein: sie geschah der Sicherung willen, wie ja auch Schenkungen von zweifellosem Eigengut durch den Herzog<sup>3)</sup> bekräftigt werden.

Tassilo bestätigt, was seine Ahnen (parentes) den nobiles unter den Baiern — es ist der Dienstadel, jetzt meist herzogliche Vassallen — verliehen haben: es soll Bestand haben und in der Macht eines jeden stehen, es den Nachkommen zu hinterlassen, so lang sie treu den Vertrag einhalten, (bei) dem Herzog (ihm) zu dienen<sup>4)</sup>.

Herzogliche Beneficien waren von Tassilo einem Verwandten verliehen „zur Belohnung von Diensten“<sup>5)</sup>.

Auch eine Frau erhält Kronland und Kronknechte mit allen ihren Nachkommen [cum universo proli] zu Eigen<sup>6)</sup>, die Gemalin des Ministerialen — Mundschänt — Heimo „wegen guten Willens und häufigen Dienstes“.

Ganz regelmäßig werden aber auch im X. Jahrh. bisherige Kronlehen in großem Maßstab zu Eigen geschenkt<sup>7)</sup>. Auch begegnet Schenkung zu Eigen nach dem Tode des jetzt als Vassall Besitzenden<sup>8)</sup>. Arnulf schenkt einem Priester zu eigen, was der bis jetzt als Kronlehn besessen<sup>9)</sup>, ferner Kremsmünster bisherige Kronlehen zu eigen<sup>10)</sup>; anders, wenn er mit Allob daran hängende beneficia verschenkt<sup>11)</sup>; solche permanentia werden jetzt immer häufiger<sup>12)</sup>.

Ein Beneficiar des Herzogs — (ebenso jedes andern Verleihers, z. B. der Kirche) — bedarf selbstverständlich dessen Einwilligung, um

1) Decr. Dingolf. c. 8. p. 460, ebenso L. Burg. I. 3.

2) Wie Waitz S. 329 meint.

3) Ober König, Könige VIII. 2.

4) Decr. Dingolf. I. 8. Merkel p. 460 de eo quod parentes principis quodcumque praestatum (sic) fuisset nobilibus inter Baiuvarios hoc constituit (Tassilo) ut permaneret et esset sub potestate unius cujusque relinquendum posteris quamdiu stabiles foedere (sic) servassent apud principem ad servandum sibi et haec firmo [sic] permaneret.

5) Tr. Fr. 27. a. 772 consanguinitatis non immemor et servitutis quantitatem compensans.

6) Ob meritum bonae voluntatis suae et crebri servitii Kleinmayrns Anhang No. 49. 50. p. 107. 108. a. 888.

7) So an Salzburg Kleinmayrn N. 54 p. 113. a. 890.

8) Kleinmayrn Anhang Nr. 46. p. 104. a. 881.

9) L. c. 47. p. 105. a. 888. zwei Capellen mit dem Zehnt.

10) Hagn N. 10. p. 19. a. 888.

11) a. 880. N. 9. p. 17 a. 879. N. 7. p. 14.

12) N. 8. p. 16 a. 880.

Beneficiargut der Kirche zu schenken<sup>1)</sup>. Daß herzogliche Vassallen Beneficien nur unter Verstattung des Herzogs Andern z. B. der Kirche schenken können, versteht sich. (Eigenthum an solchem Gut kann die Kirche nur durch den Herzog selbst erwerben)<sup>2)</sup>. Deshalb wird der Herzog um diese Erlaubniß gebeten<sup>3)</sup>. Auch bei Uebertragung eines herzoglichen Beneficiums von einem Vassallen an den andern bedarf es der herzoglichen Zustimmung<sup>4)</sup>.

Ein Kirchenvassall stimmt einem Tausch offenbar nur zu, weil das Kirchengut sein beneficium gewesen war<sup>5)</sup>.

Auch ein Kronbeneficiar kann sein Kronlehen nur mit Verstattung des Königs (Gerold) der Kirche übertragen, vorbehaltlich des Rechts der Krone: er hatte durch einen Boten den Bischof um das Gebiet führen und ihm die Gränzen (Marken, *confinia*) zeigen lassen, die ihm rechtmäßig gehörten<sup>6)</sup>.

Der Uebergang der alten *beneficia*<sup>7)</sup>, Zinslehen ohne Waffendienst, in echte Lehen beginnt erst gar allmählig. Nicht hieher zählt die stäte Treue, zu der ein „Beneficiat“ von der Kirche verpflichtet wird<sup>8)</sup>. Dagegen verwirkt Rotefrid<sup>9)</sup> ein von Tassilo empfangenes Lehen, das nun vom Herzog einem Andern verliehen und von diesem mit herzoglicher Erlaubniß der Kirche geschenkt wird<sup>10)</sup>.

Es wird auch wohl dem lebenslänglichen Nutznießer von Krongut

1) Tr. Fr. 27. a. 772. Vgl. Indic. Arnonis VI. 1. Monum. B. XXVIII. 1. p. 6.

2) Anders, scheint es, Merkel p. 460.

3) Trad. Frising. I. N. 27. *deprecare (ducem) ut ex beneficiis illius (d. h. den von ihm gegebenen) aliquid ad ecclesiam tradenti concederetur licentiam (sic) vgl. 40.*

4) Beläge bei Merkel l. c.

5) Tr. Fr. 940; ähnlich steht dort *ex ministerio zweier Kirchenleute* 943. vgl. der Bischof verschenkt *de beneficio Kirhardi presbyteri* 976; *de beneficio diaconi* R. 977.

6) Tr. Fr. N. 111. a. 793.

7) Könige IX. 1. §. 563. *ben. oblata* §. 527. VIII. 2. §. 139. Tr. Fr. I. 2. N. 39. *precariae, praestariae* Könige IX. 1. §. 527, 563 l. c. I. 2. N. 31.

8) Tr. Fr. I. 2. N. 335.

9) Nach L. B. II. 1. 2.

10) Tr. Fr. I. 2. N. 27. Wichtig (im Ganzen) über *beneficia* jener Zeit Häberlin §. 236 (doch mit Verkennung der Vorstufe der schon römischen *precariae*, Könige VII. 1. §. 214, insbesondere kein Waffendienst und nur ausnahmsweise Treuepflicht, aber Tr. Fr. 27. L. Baj. II. 1. 2. — *Beneficia* an Frauen Nr. 155. 596 u. öfter s. oben §. 149. Eine Art *Expectanz* schon a. 808. N. 157.

verstattet, es letztwillig einer oder wahlweise einer zweiten Kirche zuzuwenden<sup>1)</sup>).

Das Aſterbeneficium wird einmal ausdrücklich verboten<sup>2)</sup>: andernfalls iſt] es wohl wie nach Frankenrecht<sup>3)</sup> erlaubt. Bezeichnend der Ausdruck *fenere in beneficium*<sup>4)</sup>.

Im IX. Jahrhundert wird immer häufiger zu Eigen wie zu Beneficium Gegebenes durch infidelitas verwirkt und vom Verleiher — Herzog oder König — zurückgezogen.

Tassilo erklärt auf der Verſammlung zu Dingolfing, was ſeine Vorgänger den Vornehmen der Baiern verliehen haben (*praestitum*), ſoll Beſtand haben und von jedem auf ſeine Erben übergehen, ſo lang ſie beſtändig im Dienſtvertrag<sup>5)</sup>. Das ſind nicht (fränkische) beneficia auf 5 Jahre oder auf Lebenszeit des Empfängers, ſondern vererbliche Schenkungen, die nur durch Untreue verwirkt werden: das »foedus« iſt die Commendation, bei der die Schenkung erfolgt<sup>6)</sup>. Selbſtverſtändlich verwirkt erſt recht der Vaſſall durch infidelitas das Lehen. So entzieht König Ludwig a. 859 einem treubruchigen Vaſſallen das Lehen: die halbe Stadt Tulln mit ihren Rechten<sup>7)</sup>.

Arnulf ſchenkt a. 893 Kremsmünſter die wegen infidelitas eingezogenen Güter der Markgrafen Wilhelm und Engelſchalk<sup>8)</sup>, ja auch (ſogar!) was ſie früher (ſchon!) St. Agapet geſchenkt hatten — d. h. dem Kloſter-Heiligen.

Seit dem Erwerb der Oſtmark gewinnen vielfach die großen und mittleren Geſchlechter auch durch Verleihung der Krone — früher des Herzogs — erobertes Land.

Lehrreich iſt, zu verfolgen, wie in den Urkunden im Lauf des X. Jahrhunderts beneficia und vaſſalli immer häufiger und be-

1) Ried I. N. 70. a. 889.

2) Trad. Frising. N. 323.

III 3) VIII. 2. §. 139, 187.

4) l. c. 4. 5. ed. Graf Hundt IV. p. 10. vgl. die ähnlichen Verbote Abtuge IX. 1. §. 518.

5) c. 8. *quamdiu stabiles foedere servassent apud principem (= ducem ad serviendum sibi*, §. 149.

6) Anders zum Theil Brunner a. a. O.

7) Ried I. N. 46. a. 859. *quia ipse a nobis totis viribus se alienavit et fidem atque jusjurandum omni infidelitate fraudavit. etc.*

8) Hagn N. 14. p. 24.

deutungsreicher hervortreten<sup>1)</sup>: „der Bischof ist durch den ämftigen Dienst (*assidua servitute*) seines Vasallen (*militis*) gezwungen“<sup>2)</sup> (*coactus*), ihm Land zu leihen. Immer häufiger hängen Lehen — Senioratsrechte — als Zubehörden an Allodien. Auch der König nimmt Lehen: so hatte Arnulf Lehen von Regensburg empfangen (d. h. wohl genommen!), die nach seinem Tod unweigerlich heimfallen sollen<sup>3)</sup>. Frühe zinsen Grafen Kirchen als Beneficiare.

So Graf Heriland, Freising<sup>4)</sup>: Freising zählt unter seinen Vasallen a. 908 vier Grafen<sup>5)</sup>. Auch Geistliche (*archipresbyter*, *chorepiscopus*) tragen häufig *beneficia* von ihrer eignen Kirche<sup>6)</sup>. Unter den von Freising abhängigen Laien erscheinen viele »*principales*« d. h. „Vornehme“<sup>7)</sup>.

Unter Bischof Lantpert (von Freising) a. 938—957 werden als Berather angeführt drei *principales vasalli et ceteri omnes* von der *familia clericorum*, *magistri* und viele *principales* von den Laien sowie *principes vasallorum* (l. c.)

Nicht immer ist Vasallität von andern Commendations- und Dienst-Verhältnissen sicher zu scheiden: so giebt ein Schenker einen junior in die Hände des Bischofs, auf daß er diesem für das Schenk-gut als *beneficium* diene<sup>8)</sup>.

Die Vasallität ist lösbar<sup>9)</sup>, aber ein Kirchenvassall schied wohl meist nur durch den Tod aus<sup>10)</sup>; ähnlich wird<sup>11)</sup> über das *beneficium* eines Kirchenvassallen (anders) verfügt.

»*Ministeriales*« erscheinen hier wie schon früher in merovingischer Zeit und bei den Alamannen: es sind (meist unfreie) Diener, zu allerlei Dienst pflichtig: solche Ministerialität ist gemeint bei der Uebergabe eines »*serviens*« durch den König an einen *nobilis familiaris*, der ihn dann Freising übergiebt in *obsequium summorum servientium*,

1) Bgl. 1154. a. 1010. *postea in beneficium multis fuit datum*. Ein Vassall als Treuhänder l. c. 1240.

2) Tr. Fr. 1197.

3) Ried I. N. 72. a. 890.

4) a. 337. Tr. Fr. N. 600.

5) l. c. N. 982.

6) l. c. 1012. 1014.

7) Tr. Fr. 1069.

8) Tr. Fr. N. 332. a. 815.

9) Daher Tr. Fr. 1066 *nobili viro tunc militi suo*.

10) Engilhart *quondam hujus ecclesiae vassallus* Tr. Fr. 1912.

11) 1014.

wobei die *praecipui ecclesiae servientes* ihn in *suae societatis aequalitatem* aufnehmen<sup>1)</sup>.

Aber erst in der Folgezeit (a. 1057) wird der Stand der *ministri, ministeriales, legitime, servientes* bestimmt ausgestaltet. Eine Freie vereinbart, daß der Bischof beliebige ihrer Nachkommen nach Bedarf (*si opus fuerit*) unter seine *ministeriales* aufnehmen kann und die Aufgenommenen nach Recht und Bedingniß rechtsgiltiger *ministri* leben<sup>2)</sup>. Doch fehlt dabei noch zuweilen die Unfreiheit und dann liegt noch nicht Ministerialität im späteren technischen Sinn vor<sup>3)</sup>. Schon Arnulf aber nennt nach den Bischöfen, Grafen und *juniores* seine *ministeriales* und *actores*<sup>4)</sup>; sehr selten *miles ecclesiae*<sup>5)</sup>, wohl *vassallus*: der *vir nobilis diocesis, miles*, ist Vassall des Bischofs<sup>6)</sup>.

#### γ) Albionen.

Leten<sup>7)</sup> kommen bei den Baiern nicht vor. Ihnen entsprechen hier wie (viel häufiger) bei den Langobarden<sup>8)</sup> die Albionen<sup>9)</sup>; sie sind wie die Leten und Colonen nicht unfrei<sup>10)</sup>, aber abhängig von einem *patronus*<sup>11)</sup> und zins- und frohn-pflichtig; sie sind offenbar den daneben gereihten Colonen ähnlich, wenn auch nicht<sup>12)</sup> mit diesen wesens-eins. Ob hier Urgemeinschaft oder bayerische Entlehnung vorliegt<sup>13)</sup>, ist zweifelhaft, keinesfalls das Umgekehrte, denn hier begegnet der Name selten<sup>14)</sup>. Befriedigende Wurzeldeutung von *aldio* ist noch nicht erbracht;

1) Tr. Fr. 1260.

2) Tr. Fr. 1232; vgl. 1237 *confratrum minister* (?)

3) L. c. 268 *ut ipse cum omni posteritate legitimorum servientium uteretur jure.*

4) Tr. Fr. 901. a. 889.

5) So Tr. Fr. 1016.

6) Tr. Fr. 1193.

7) Deutsche Geschichte I. a. S. 209.

8) S. diese Urgesch. IV. S. 293.

9) Vgl. J. Grimm *N.-A.* S. 429. [Du Cange I. p. 172; hier die verschiedenen älteren Ansichten]; (aber: „Alles dies geb' ich für bloße Vermuthungen aus.“)

10) Anders Du Cange und die Früheren.

11) Papias, glosse: *qui adhuc servit patrono.*

12) Wie Eichhorn S. 216 und v. Meißner I. S. 125.

13) So Waitz S. 239.

14) Tr. Frising. No. 26. 28. 40. 43. 44. 45. a. 774. Nicht nur in langob. Nachbarschaft? 26: *servientibus cum libertis et aldionibus*, 43 *famulos colonias; altones* [sic]. Boos, die Liten und Albionen der Volksrechte 1874 ist „mit Vorsicht zu

sachlich würde entsprechen die Zurückführung auf *haldiones*, (wie manche Handschriften) = *tenentes*, behaltende, die die Scholle auch unter der (langobardischen zc.) Eroberung behielten<sup>1)</sup>.

c) Die freien (persönlich) Abhängigen. Uebersicht.

Dahin gehören vor Allem die *Bögtlinge*, unter einem Vogt, Schutzherrn, *homines advocatitii*, Pflöghaften. Der Schutzherr nimmt regelmäßig Erbe und Vergeld des freien Schützlings<sup>2)</sup>. *Miticus*, ein in *[mitium Stehender<sup>3)</sup>]*?, erscheint nur in Einer Königsurkunde<sup>4)</sup>.

Die »familia« der Kirche begreift außer den abhängigen Laien verschiedener Stufen auch die Geistlichen und Mönche<sup>5)</sup>.

Der König vergab Hufen in einer *villa*, welche „gehören“ [d. h. zum Besitz und Fruchtgenuß, nicht Eigenthum], den *hospites*, also ein *hospitium* [s. unten Kirche] und freien Slaven<sup>6)</sup>. Ferner werden hier wie in der *Lex Alam.* freie Vassen des Königs vorausgesetzt<sup>7)</sup>. Freie Abhängige sind auch die Freigelassenen verschiedener Formen und Rechtsabstufungen<sup>8)</sup>. Wendencolonieen sind die in Baiern häufigen

---

benutzen“. Brunner I. S. 102. Langobardisch heißen ihre Stadelungen *aldioriciae* (wie *colonicae*).

1) So Blühme *Legg.* IV. p. 672. R. Meyer *Germania* 19, S. 136 die *veteres Italiae possessores*; dagegen Waitz S. 23 a. *Lit.* Centralblatt 1869 Sp. 1425. J. Grimm *N.-A.* I. S. 429 erklärt sie für Eins mit den *Leten*, nach einer langobardischen Glosse von „freier Mutter geboren“, besser nach anderer Glosse: *liber, libertus cum impositione operarum*: nicht alt (*vetus*), aber auch nicht von *aldea* (gotisch? spanisch), nicht von got. *altmōn*, *morari*, also ähnlich *lazz*, träge. Schröder S. 49. „Mensch“, nach Brudner bei Paul und Braune, *Beiträge XVII.* S. 573; er sagt S. 222: *Albien* hießen sie wohl „nur bei den Langobarden“ (!). — Brunner I. S. 102 denkt ansprechend an eine Zusammensetzung von *teo*, Pius Knecht; aber *All-Knecht* würde wenig passen.) Vgl. noch andere Ansichten bei Gengler, *Glossar. litus*, er folgt Walter II. S. 34—36, nimmt aber massenhafte Freilassung von Knechten an. Die *Albionen* nach Gengler S. 57: Abstammlinge kirchlicher Freigelassener, nach Bübinger I. S. 92 tributpflichtiger Romanen, die späteren *Barstalle*(??); *accolae* sind nicht nothwendig frei und nicht nur auf Kirchengütern ansässig wie Waitz II. S. 234 und nicht begrifflich [Eins mit den *Albionen*.

2) L. Baj. IV. 28.

3) Brunner, *mithio* (1885) S. 4 f.

4) v. a. 837. *Abhandl. der Münchener Akad.* V. S. 309.

5) Anders Graf Hundt, *oberbair. Arch.* 34. S. 236 unten „Kirchenwesen“.

6) Ried I. No. 75. a. 896.

7) L. B. II. 14. s. unten.

8) S. Könige IX. 1. S. 181; *per denarium* durch einen Karolingen *epistola Alati* N. 7.



„Wimpossing“, „Wimmassing“<sup>1)</sup>, sehr oft aus der Knechtschaft freigelassen. Die Freigelassenen sind als solche, vom Freilasser — auch er heißt noch *dominus*<sup>2)</sup> — oder einem *patron* [einer Kirche<sup>3)</sup>], die sie sich wählen dürfen, abhängig, also rein persönlich, auch wenn sie nicht, was die Regel, das frühere *peculium* nun als Eigen oder zu Nießbrauch behalten oder neu ein Leihgut empfangen; oft, aber nicht immer, mußten sie Schutzhörige einer Kirche werden. Knechte durften sich wohl freikaufen (gegen die *Logit*), zahlten dann ein par *Denare* Jahreszins, hatten *Volleigen*, standen aber doch Freigebornen in den verschiedenen Anwendungen der Ebenbürtigkeit nicht gleich. Sie können zwar Grundeigen haben, sind aber doch meist nicht große Grundherren, daher wird ihrer als Vergaber selten<sup>4)</sup> gedacht.

Der Schenker kann auch seine *»muntpurt«* über 2 Freigelassne der Kirche<sup>5)</sup> übertragen. Freilassung durch den Herzog giebt die gleiche Stellung vor Gericht, wie Freigeborne sie haben<sup>6)</sup>: dann wird auch in der Kirche Freigelassenen und deren Nachkommen „sichere Freiheit“ zugesagt<sup>7)</sup>. Aber *Liberti* (und *Aldiones*) werden doch mit *Servientes* auf Kirchengrundstücken verschenkt<sup>8)</sup>. Vom Herzog Freigelassne<sup>9)</sup> sollen vor den selben Gerichten Recht geben und nehmen, wo die freigebornen Baiern. Auch der losgelaufte Sohn einer Klostermagd hat die vollen Gerichtsrechte<sup>10)</sup>. Sie können daher auch Urtheiler werden<sup>11)</sup>. Dies ist nicht fränkischer Einfluß, vielmehr trat erst später die fränkische *denariatio* an Stelle der Freilassung *per manum ducis*.

Die in der Kirche Freigelassenen werden bei Tödtung der Kirche

1) Nach Faslinger, Kirchenpatrocinien, S. 430. Kriegsgefangene Tzechen s. oben S. 102.

2) L. B. VIII. 10. 11. V. 9.

3) Könige IX. 1. S. 184. Merkel p. 401.

4) z. B. Tr. Fr. 1121, 1187.

5) Tr. Fr. N. 19.

6) Merkel p. 465.

7) l. c. p. 466, wenn sie sich nicht selbst einen unlösbaren Schaden anrichten, den sie nicht sühnen können.

8) Tr. Fr. N. 26. 28. a. 772.

9) Merkel p. 465 *duoali manu liberi dimissi*; nur herzogliche oder auch Anderer mittelst Schwurfs? Nach J. Grimm N.-A. 4 S. 249—462, nur Franken-Sitte.

10) Merkel p. 431 (spät).

11) Decr. Tassil. *Neuh.* c. 8. Leg. III. p. 465.

gebüßt<sup>1)</sup>; einige Handschriften ziehen hieher die Lex Al.<sup>2)</sup>, häufen 80 sol. für die Kirche und 40 für den Fiscus (>dominicus<). Andre Handschriften lassen statt der Kirche die Erben das Wergeld beziehen. Später hat aber Karl im Capitular für Baiern dies Recht der Kirche — schon im Merovingenreich stritten darüber Kirche und Stat<sup>3)</sup> — beseitigt und nur an die Krone 40 sol. zahlen lassen<sup>4)</sup>, ausgenommen die cartularii, die dann das Patronat der Kirche suchen.

Bei den Baiern hat der Freigelassne ein Wergeld von 40 Sol. =  $\frac{1}{4}$  des Wergeldes des Freien; es ist nicht an dessen Gesippen, sondern an den Freilasser zu zahlen<sup>5)</sup>, doppelt so hoch wie das Wergeld des Unfreien.

Wer eine verheirathete Freigelassne verführt, zahlt 40 sol. (d. h. deren Wergeld) an ihre Gesippen, ihren Freilasser (dominus) oder an ihren Ehemann<sup>6)</sup>. Die Bußen für sie betragen regelmäßig die Hälfte der Freienbußen<sup>7)</sup>. Conlibertus ist nicht ein Mit-Freigelassner, sondern ein Mit-Freier, Standesgenosß, ebenso frei wie der, welcher ihn wider Recht als Unfreien verkauft hat<sup>8)</sup> ganz wie bei den Alamannen par<sup>9)</sup>. Die Freilassung fördert als gottgefällig Werk das Seelenheil<sup>10)</sup>.

#### D. Die Unfreien<sup>11)</sup>.

##### 1. Allgemeines. Namen.

Auch hier ist zu erinnern, daß die schwankenden Ausdrücke leicht irreführen: so bezeichnet servus, servitium zwar zuweilen unfreie Knechtschaft<sup>12)</sup>, aber sehr oft auch Dienst Freier.

Mühsam, aber lehrreich ist es, — warnungsreich! — dies in den

1) Merkel Nih. X. c. 5. p. 466.

2) 17, 18.

3) Rönige VII. 1. §. 262f. VIII. 2. §. 210.

4) Merkel p. 478. (p. 466 ebenso L. Rib. 57 (unrichtig angeführt), abweichend von L. B. V. 9).

5) L. Baj. V. 9.

6) L. B. VIII. 10: an wen nun? Wer hat die Wahl zu treffen?

7) Bgl. IV. 1. und V. 1:1:  $\frac{1}{2}$  sol. 3:1  $\frac{1}{2}$ .

8) IX. 4.

9) Rönige IX. §. 145.

10) Tr. Fr. N. 372 liberum dimissum (habeo!) pro redemptionem (sic) animae suae, pro mercedis nostrae augmento Epistola Alati N. VII.

11) Rönige VI. §. 186. VII. 1. §. 271. VIII. 2. §. 213. IX. 1. §. 188.

12) L. I. 10.

Quellen für die einzelnen Ausbrüche zu verfolgen. So: *cidlarios meos servos duos, unius [sic] est liber et alter est servus, uxores vero ejus ambo ancillas [sic] et omnes qui ex eis nati vel procreati fuerint, in servitio monasterii persistent: also giebt es freie wie unfreie servi; die Kinder folgen der ärgeren Hand<sup>1)</sup>, sammt der zu dem Ort gehörigen marca; servitium ist der Inbegriff jeder Art von Leistungen an eine Kirche<sup>2)</sup>.*

Servitium, servire gegenüber der Kirche ist so ein fester technischer Begriff, der nicht in Zins und Frohn erschöpft ist, ein umfassendes Treudienstverhältniß, Abhängigkeit bei persönlicher Freiheit bezeichnend<sup>3)</sup>. Allmählig bildet sich durch Gepflogenheit ein bestimmtes Maß von Zins und Frohn, — überhaupt von Abhängigkeit — bei einzelnen Kirchen. In diesem Sinne heißt es: *cum tali servitio (beneficium accipiat) sicut David presbyter annis singulis servivit ita serviendo ipsas res habeat<sup>4)</sup>. Ebenso in potestate et servitio<sup>5)</sup> ecclesiae oder Sanctae Mariae<sup>6)</sup>. So ist auch nicht von Unfreiheit, nur von servitium zu verstehen das *se ipsum tradere<sup>7)</sup>*.*

Priester heißen und sind so häufig servi (ecclesiae, altaris), können aber unmöglich<sup>8)</sup> Unfreie sein<sup>9)</sup>. Nicht zu Eigen kann sich — wie sein Vermögen — der Kirche ein Geistlicher ergeben<sup>10)</sup>. So können nicht Eigenthum und Unfreiheit gemeint sein bei der Vertauschung von 2 Geistlichen: weil der Eine, Gundpert, begabter und des Schreibens und Lesens kundiger war als der andre (Elesas), wird

1) Cod. Trad. Lunaelac. 38. a. 769.

2) Kleinmayr Anhang N. 13. p. 55.

3) Tr. Fr. 678. fidele servitium 683 se servituum episcopo profitetur a. 853.

4) Tr. Fr. 644. 646.

5) l. c. N. 515. a. 828.

6) l. c. N. 503. a. 827.

7) l. c. N. 695. Ebenso G. tradidit se ipsum [nicht zu Eigen?] et proprium suum Br. Not. XXII. ebenso XXI. 1. XVIII. 8. und oft. XVII. 1. se ipsum et totum quod habuit in P. XIV. 26. 47. 48. ebenso sich selbst XIV. 6, seinen Sohn und sein Eigen 7. 11. 21. 25.

8) Abnige IX. 1. S. 616.

9) Indic. Arn. V. 6. Reginbertum servum nec non et presbyterum, daselbst zweimal clericus qui et liber VI. 1.; er ist herzoglicher Beneficiar 20. l. c. Ebenso ein Priester servus ecclesiae Tr. Fr. N. 1160. altaris l. c. N. 1158.

10) Tr. Fr. N. 70. a. 780.

zur Ergänzung neben diesem noch ein Stück Rodland gegeben. Gundpert soll liber und ab opere servili frei sein<sup>1)</sup>; nur die Rechte gegenüber einem Freien sind gemeint, heißt es (servi et) liberi werden „verschentt“<sup>2)</sup>.

Auch der servus ecclesiae Herilo, der ausgedehntes Eigen von einem Grafen erworben hat und das nun der Kirche vertauscht, kann ein Unfreier nicht gewesen sein<sup>3)</sup>.

Der servus in einem Tauschvertrag<sup>4)</sup> kann nicht unfrei sein, ebenso der<sup>5)</sup> Eigenthum hat, dergleichen<sup>6)</sup>, der vollfrei Eigen erwirbt.

Ein (freier) servus des Bischofs vergibt das Eigen, das er kraft Erbrechts besitzt: 12 Joch mit Zubehör<sup>7)</sup>; ein solcher servus erhält, was er bisher als beneficium besessen, zu eigen<sup>8)</sup>.

Ein legitimus ecclesiae servus, Liuthari, quem Hiltescalh vocant, schließt mit seinem Bischof von Freising ein Tauschgeschäft: ganz wie mit einem Freien, ja der Bischof mehrt hinterher das von ihm Gegebene, „da es so nicht ohne Sünde bestehen könnte“, d. h. jenen zu stark übervorthellen würde, und er läßt ihn durch missi vestire<sup>9)</sup>. Servus ist also wohl nicht unfreier, daher heißt der Bischof nicht sein dominus, nur sein senior, wie bei freien Abhängigen<sup>10)</sup>, daher hat er auch Eigen, proprietatem, das ihm seine Ahnen ohne irgend welchen Widerspruch hinterlassen haben: einen umzäunten Hof, Haus, Scheune, eine Salzquelle (? fons saliens), andere Zubehör (utensilia), fünf coloniae, zu jeder 90 Joch und 50 Fuhren Wiesland.

Durchaus nicht an Unfreiheit, nur an commendatio in tuitio ist zu denken, tradirt der Stifter von Scheftlarn mit seinem Eigen sich selbst an das Kloster<sup>11)</sup>; hier heißt es [— was sonst meist fehlt —]

1) Pez, thesaurus anecdot. I. c. 199.

2) l. c. VII. 10.

3) Tr. Fr. 994. c. a. 909.

4) Tr. Fr. N. 1072.

5) 1092.

6) 1100. habendum, dandum, vendendum, filiis relinquendum seu quicquid libuerit inde faciendum.

7) Tr. Fr. 1175. 1178. 1179.

8) 1180.

9) Tr. Fr. 987 a. c. 909.

10) IX. 1. S. 169.

11) Monum. Scheftl. N. 1. a. 762.

„auf daß wir und unsre Brüder dort haben: caput et tuitionem capitis“ 1).

Nicht Unfreiheit ist das *servitium*, in das sich mit all seinem Vermögen — einem halben Hof, halben Wohn-Haus, andern halben, einem Knecht, Herden, 20 Tagwerken, Wiesen zu 30 Fuhren — Verabart ergiebt (a. 819:), um in jenem Kloster Nahrung und Kleidung zu haben und, falls er hier nicht das Nothwendige erhält, auf seinem Eigenthum das Erforderliche zu erarbeiten: also bleibt er Eigenthümer des Hingebenen und frei<sup>2)</sup>.

Ein *servus* der Freisinger Kirche tauscht [durch seinen (und der Kirche) Vogt mit dem Abt und Vogt eines Klosters<sup>3)</sup>] mit dem eignen Bischof<sup>4)</sup>; *servi* (und *clerici*) der Kirche sind fast die häufigsten Vergeber: so ein *servus* über 146 Foch<sup>5)</sup>. Dagegen Unfreiheit<sup>6)</sup> ist gemeint bei den *mansi serviles* neben *tributarii*: so liegt an der Salzach der *vicus Romaniscus*: 15 *mansi tributales* und *serviles*, eine *cella* darf auf solchem Boden nur mit Verstattung des Herzogs errichtet werden<sup>7)</sup>.

Ebenso<sup>8)</sup>, wo *servi* mit Frau und Kind und *omne quod habuit* (*peculium*) *idem servus* tradirt werden.

Eine (vornehme) Freie, ebenso auch deren *actor* flüchtet unter den Schutz Sanct Mariens zu Freising und begiebt sich und all ihre Nachkommenschaft in den „Dienst“ dieser Kirche<sup>9)</sup>: das ist nicht Unfreiheit. Eine *de nobili parentela genita* thut mit ihrer Tochter und aller Nachkommenschaft das Gleiche und bezahlt für deren Schutz jährlich 5 *nummi*<sup>10)</sup>. Als Vergelt für das *servitium* erscheint von der andern Seite *solatium et tuitio* durch den Bischof<sup>11)</sup>.

1) Eber Unfreiheit N. 17. a. 806: *in primis tradidimus nos ipsos in servos ac deinceps nostram hereditatem et omnia quae in proprio habuimus.*

2) Tr. Fr. N. 377. ebensowenig Unfreiheit 379. trotz des zweimaligen *servitium*, ebensowenig 382. a. 819 *uni aut duobus de suis infantibus in servitium domui episcopali* mit lebenslänglichem Nießbrauch.!

3) Tr. Fr. 1194.

4) 1195.

5) 1196.

6) Des ursprünglichen Empfängers, nicht nothwendig des dormaligen Inhabers.

7) l. c. 22.

8) Br. Not. XV. [44] 5. 6.

9) *ut . . legitimorum servicium [sic] jure et lege vivant* Tr. Fr. 12. 57.

10) Tr. Fr. N. 1259.

11) Tr. Fr. 707. a. 860.

Das *se ipsum inclinare in altarem* (sic) Sanctae Mariae et *se ipsum tradere in servitium* (St. Mariae bedeutet nicht Vergabung in Unfreiheit, nur in Dienst: der Vergaber behält sich Eigen an Aekern und Wiesen neben den verschenkten vor. Ebenso trabirt seinen Sohn mit allem Erbgut mit Erlaubniß des Herzogs ein Freier an Sanct Peter in freie Abhängigkeit statt der bisherigen vom Herzog<sup>1)</sup>. (Schentung: *quia filii mei subjecti sunt servitio Sanctae Mariae*, nicht als Unfreie)<sup>2)</sup>. Nebeneinander stehen richtig *servi et ancillae*, dagegen *coloni se u tributales*<sup>3)</sup>. Die unfreien *servi* werden gegenübergestellt den freien *barskalken*<sup>4)</sup>.

Unterschieden werden zehn *mancipia* und ein *barscalc*, aber auch dieser wird wie jene, wenn nicht in Eigenthum, so doch in ein Abhängigkeitsverhältniß übergeben und zwar ohne Scholle<sup>5)</sup>.

*Servitium* heißt auch der Amtsdienst des Reichs-Erzkanzlers<sup>6)</sup>. Bezeichnend ist, daß *servitium* auch von Grundstücken „zu Nutz und Verwendung“ des Klosters gesagt werden mag, ganz wie von Arbeit und Dienst von Menschen<sup>7)</sup>; ebenso ein Grundstück *ad altare serviendum*<sup>8)</sup>, daher ein Gut von der Kirche verliehen in ea (conditione) *ut deinceps pleniter inde »servitium« exeat*<sup>9)</sup>.

Daher kann man auch von Grundstücken sagen: *jussit (episcopus) medietatem servire ad St. Petrum*<sup>10)</sup>, es steht im Eigenthum der Kirche. Lehrreich über *servitium* im Sinne von Unfreiheit<sup>11)</sup>: die Söhne des Vergabers hätten, weil von unfreier Mutter, vom Bischof *ad servitium* gezogen werden können. Zum Vergelt für die Ver-

1) Ebenso nicht in Unfreiheit (*servitium*) Nieb I. N. 21. a. 821.

2) Tr. Fr. 563. a. 835. In diesem Sinn steht auch *cum omni jure et servitio*, quo ipse ad manus suas eo die ipsum (*praedium*) habuit Tr. Fr. 1244. Auch ein *serviens*, der sammt seiner *possessio* vergabt wird, Tr. Fr. 1182 muß nicht unfrei und zu eigen vergabt werden: und so stets auch von Freien, wenn Rechte über sie, wenn ihr *servitium* (Zins, Frohn) abgetreten ward.

3) Mon. Scheftl. N. 3. a. 776, dagegen 6. a. 778 *servos . . sed tributales*, ebenso 7. a. 779. 8. a. 780. 9. a. 785.

4) 20 *mansos inter* (sowohl — als) *barscalcos et servos* (et inter *c. vestitos et apsos*) Indic. Arn. II. 7.

5) Tr. Fr. 707. a. 860.

6) Tr. Fr. N. 156. a. 1019. 1159.

7) M. B. IX. p. 124 a. 865. Mon. Scheftlar. N. 15. a. 806. *servire, deservire*.

8) Tr. Fr. N. 1159.

9) Tr. Fr. 592. a. 836.

10) Ind. Arn. VIII.

11) Tr. Fr. 715 (a. 760?)

gabung sollen sie aber *aliquantulum servitutis indulgentiae* beim Bischof finden: d. i. thatsächlich milde Geltendmachung der Rechte der Herrschaft.

Mehrfache Bedeutung hat auch *familia*: das Wort bezeichnet einmal die Gesamtheit der Geistlichen (und Mönche) einer Kirche (eines Klosters), so sehr oft von Freising. Dann aber auch — kaum seltener — den Inbegriff der (unfreien, halbfreien, freien) Abhängigen der Kirche und drittens oft auch beides zusammen: nicht immer leicht zu unterscheiden<sup>1)</sup>. Auch wohl Eine „Familie“ — im heutigen Sinn — von Unfreien<sup>2)</sup> oder Halbfreien; *familia* ist oft nicht die Geistlichkeit, sondern das unfreie Gesinde der Kirche<sup>3)</sup>. Zu der *familia*, die der Freisinger Kirche „dient“, gehört eine unfreie Magd: als diese von ihren Genossen getödtet wird, nimmt der Bischof eine andre aus dieser *familia* und giebt sie als Ersatz jenem Kleriker, dem (besonders) die Ermordete gedient hatte<sup>4)</sup>. So läßt auch nach der (späten ungläubhaften) Legende<sup>5)</sup> St. Maximilian seine *familia* frei und giebt ihr Vermögen.

Im X. Jahrhundert werden unter den Zeugen regelmäßig unterschieden: *testes nobiles* (freie Grundeigner), dann *de familia* (der Kirche)<sup>6)</sup>. Schwerlich unfrei sind auch die »*de familia*« zwischen Freising und Tegernsee vertauschten Frauen (und Männer)<sup>7)</sup>; *cuncta familia* St. Mariae, die einer Vergabung beizohnt, ist die Gesamtheit der Geistlichen und Mönche, hier nicht auch der Unfreien<sup>8)</sup>. Ebenso anderwärts nur die Geistlichen der Kirche<sup>9)</sup>; *homines nostri censales* sind fiscalische Zinspflichtige<sup>10)</sup>; verschenkt werden drei *homines* und Alles, was (Einem von ihnen) früher verliehen war<sup>11)</sup>. Der *homo* heißt wohl auch *mancipium*, ist aber der Ehe fähig

1) *Familia* St. Stephani cum (*aliis nobilibus laicis* M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 32. a. 818.

2) Anders Häberlein S. 5. Richtig jetzt auch Fasslinger S. 6.

3) *Ancilla* de familia St. Mariae Tr. Fr. 683. a. 853.

4) Tr. Fr. 1057.

5) c. 4. p. 24.

6) 1182 und oft.

7) Tr. Fr. 1254.

8) Tr. Fr. 627. a. 843.

9) Tr. Fr. N. 94. (a. 832?) *chorepiscopus . . archipresbyter . . et alii quam plurimi de familiae (sic) St. Mariae.*

10) Ried I. N. 45. a. 853. (*intercensales* = *censalibus* acquirere).

11) Bon Cassilo Cod. Trad. Lunaelac. N. 76. a. 772.

[nach Kirchenrecht], sein *peculium* wird als ihm eigen bezeichnet, daneben *peculium utriusque sexus* = Knechte und Mägde<sup>1)</sup>. Der ganz regelmäßige Zusatz bei *peculium*: »*utrumque sexum*« nach *servi* und *ancillae* zeigt, daß unter *peculium* die zugehörigen Unfreien des Gutes zu verstehen sind<sup>2)</sup>; *casati* werden verschenkt unter der gleichen Belastung wie bisher<sup>3)</sup>.

Unfreie sind allermeist, doch nicht ganz ausnahmslos, die *mancipia*<sup>4)</sup>. *Mancipium* ist meist voll unfrei: aber Scheidung von *servus*, der Güter besitzt, und *mancipium*, der mit und ohne Gut vertauscht wird<sup>5)</sup>, ist nicht durchführbar<sup>6)</sup>; c. a. 950<sup>7)</sup> hobas 2 *parscalchorum* in loco: dazu gehören auch 3 *mancipia*.

Dagegen *proprius servus*, „leibeigner Knecht“<sup>8)</sup>, soll doch ausnahmslos die härteste Unfreiheit ausdrücken: *propria ac hereditaria mancipia*<sup>9)</sup>.

Auch die Magd (*pedisequa*) einer Königstochter erhält eine Kirche und deren Land zur Belohnung für ihre vielen Verdienste um die Kirche (Freising), so lang sie am Königshof war. Sie giebt dann das *beneficium* dem Bischof zurück: zwei das Gut Beanspruchende werden abgewiesen und die Magd dann mit dem Gut (unter *wadium*) gegen Zins investirt<sup>10)</sup>.

Tassilo schenkt vor Priestern und seinen *vernaculi* (unfreien?) Höflingen<sup>11)</sup>.

Wir sahen, daß gefangene oder vertragsmäßig angeforderte Slaven frei oder halbfrei oder unfrei sein mochten. Eine unfreie Slavin, *Sasca*, wird verschenkt a. 771<sup>12)</sup>; *sclavi* = *servi*. Bewohner von

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 88.

2) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 50 a. 789. p. 46 a. 803 [zweimal] und oft.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 3 in ipsa lege quod ego illos habui; ebenso 7. qualiter ante St. Petro inpendebat servitium.

4) 1201: *mancipia illuc ad servitium subjunctis* [sic].

5) Graf Hundt, oberb. A.-B. 34. S. 257.

6) *cum mancipiis et omnibus utensiliis* (sic) Tr. Fr. 570 a. ? *res meas vel mancipias* 571 zweimal nebeneinander, und *servas*.

7) Tr. Fr. 1102.

8) Tr. Fr. N. 368. a. 819. N. 994.

9) l. c. 1084.

10) Tr. Fr. N. 339. a. 817.

11) Tr. Fr. N. XCVI.

12) Tr. Fr. N. 19. *homines monasterii tam ingenuos quam servos, sclavos et accolos super terram ipsius commanentes*. Dipl. Niederalt. 11.



Klosterland (Niederaltach) sind *ingenui, servi, accolae*<sup>1)</sup>, (dann *servi cujusque sint nationis*). Unfrei sind die *servi vel Sclavi* von Kloster Kremsmünster: sie zinsen dem Grafen des Gunzwiti-Gaues, daneben aber wohnen freie Slaven (*liberi Sclavi*) auf eigener Scholle<sup>2)</sup>. *Servi vel Sclavi* von Kremsmünster bebauten (Kloster-) Land, von dem sie Graf Gerold gezinst hatten (*qui forte usurpaverat*<sup>3)</sup>: es waren aber persönlich freie (*salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum*), doch muß es Fronland gewesen sein, nur Besitz von Kloster, Graf und Slaven (trotz *proprietas*): jetzt schenkt der König das Volleigen dem Kloster (*de nostro jure in jus et donationem transferimus*). Slavische Namen von „Unfreien“, frei, aber an die Scholle gebunden und zu gewissen Diensten verbunden sind im Gesetz nicht genannt<sup>4)</sup>.

Die Namen der Unfreien sind römisch, biblisch und allermeist germanisch<sup>5)</sup>. Zu den Unfreien von Innichen zählen Bajuwaren, Romanen und Slaven<sup>6)</sup>.

Die *ministri* und *milites* in den *Acta St. Afrae*<sup>7)</sup> sind römische Hentersknechte. Allzu früh setzt man<sup>8)</sup> „ritterliche“ Ministerialen im späteren Sinn an.

Daß die romanischen Hörigen Arianer gewesen seien<sup>9)</sup>, ist weder beweisbar noch auch nur wahrscheinlich: woher sollte zu den Römern in Noricum c. a. 500 (vor Theoderichs Herrschaft in Italien) der Arianismus gekommen sein?

## 2. Entstehung<sup>10)</sup>. Freilassung.

Kriegsgefangenschaft ist ältester Grund der Unfreiheit<sup>11)</sup>. Kriegsgefangenschaft hat die Unfreiheit der zahlreichen Knechte mit slavischen Namen begründet<sup>12)</sup>.

1) M. B. IX. p. 116. a. 857.

2) Mon. B. XXXI. 1. N. 22. Urkunde von a. 828. Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 850 [824].

3) Hagn N. 4. p. 10. a. 828.

4) Tr. Fr. Ia. p. 52. b. p. 29. N. 4. a. 562. v. Nizler I. S. 124.

5) Könige IX. 1. S. 188.

6) M. B. I. N. 532 Fastlinger S. 115.

7) S. 429.

8) Mertel S. 384.

9) Fastlinger S. 66.

10) Könige IX. 1. S. 190.

11) L. B. XVI. 11. *istud mancipium ego prehendi, extra terminum, ubi dux exercitum duxit.*

12) S. die Indices bei Reichelbed 2. B. Ia. 52. N. 562. b. 294.

Dann Verknechtung (dem Herzog) zur Strafe [oder wegen Zahlungsunfähigkeit einer Buße], der dann frei über den Verknechteten verfügt<sup>1)</sup>. Bei Bußschulden kann hier der Schuldner die Schuld abverdienen, indem je ein Arbeitstag in Geld angeschlagen<sup>2)</sup> und der Gesamtbetrag gegen die Schuld aufgerechnet wird<sup>3)</sup>.

Aber auch ohne Zahlungsunfähigkeit, aus Gründen anderer Noth, ergiebt man sich (Freiheit) und „Erbe“ (hereditas) einem Andern zu Eigen<sup>4)</sup>.

Die Gesippen können diese Selbstvergabe nicht anfechten<sup>5)</sup> Tassilo bestätigt sie einmal, aber sonst findet sich nicht königliche oder herzogliche Unterzeichnung solcher Urkunden<sup>6)</sup>.

Unfreiheit entsteht durch Geburt: das Kind folgt der ärgeren Hand<sup>7)</sup>, auch wenn freie Erzeuger sich unwissentlich mit Unfreien verbinden<sup>8)</sup>; bei wissentlicher Verbindung mit einer Unfreien trachtet der Freie, Mutter und Kind der Kirche abzukaufen<sup>9)</sup> oder auch er ergiebt sich in die gleiche Knechtschaft<sup>10)</sup>, die ihn nach den Satzungen mancher Klöster von Rechtswegen ergriff<sup>11)</sup>. Regelmäßig gehören die Kinder der Unfreien deren Herrn, auch wenn er nicht der des Vaters ist: die darin liegende Zerreißung der Blutsbände wird oft durch Tausch von Unfreien oder auch von andern Werthen verhütet, freilich kam auch wohl Theilung der Kinder unter den beiden Herren vor.

Vermöge der Vererbung der Unfreiheit werden mit diesen zu-

1) XVI. 11. dux illum per debita et justa culpa tulit et mihi licenter tradidit I. 10. II. 1. 2. IX. 4. 19. Tassil. decret. Neuching c. 9. Merkel p. 466: nisi forte ipse sibimet insolubile damnum inferat, quod componere minime quiverit.

2) S. aber unten Rechtsstellung.

3) Ähnlich im Langobardenrecht, aber nur bei geringeren Bußen, vgl. Korn, de obnoxiatione p. 22. So entsteht auch Unfreiheit durch Richterpruch. Inanspruchnahme als Knecht durch Zeugenbeweis a. 818. Tr. Frising. I. N. 368. a. 825. No. 487.

4) L. Baj. VII. 6.

5) L. B. I. 1. Merkel p. 374.

6) Gegen Cap. a. 805. Legg. I. p. 34 c. 15. (Merkel p. 374.)

7) Das Kind der Unfreien mit einem Gemeinfreien (vir nobilis) folgt der ärgeren Hand. Tr. Fr. 715. (a. 766?)

8) Tr. Fr. I. 2. N. 382. 715. 909.

9) l. c. N. 417.

10) l. c. II. 2. N. 214.

11) Wie es scheint, erst spät II. I. N. 93.

sammen vergibt die Kinder, die sie in der Folge (deinceps) gezeugt haben<sup>1)</sup>, daher wird mit einer Magd vergibt tota progenies sua<sup>2)</sup>.

Hat eine Freie (nobilis steht hier für ingenua) unwissentlich einen Unfreien geheirathet, soll sie nicht unfrei werden, aber sich von dem Knecht trennen<sup>3)</sup>.

Freilassung<sup>4)</sup> vor dem Herzog oder per chartam stellt den Freigelassenen dem Freigebornen völlig gleich<sup>5)</sup>; bei der kirchlichen in ecclesia hat die Kirche, nicht der Erbe, das Recht auf das Wergeld: 40 sol. = dem doppelten Werthgeld des Unfreien<sup>6)</sup>.

### 3. Rechtsstellung<sup>7)</sup>.

Die Unfreien sind nicht Rechtssubjecte, nicht Personen, nur Rechtsobjecte, Sachen, den Hausthieren rechtlich gleich. Daher werden in Einem Satz verschenkt vier mancipia, 2 boves, 1 vacca<sup>8)</sup>. Zwar werden in den Urkunden mancipia von „andern Sachen“, res, unterschieden: aber<sup>9)</sup> mißbräuchlich werden sie zu den »utensilia« gezählt<sup>10)</sup>, das will nur sagen: sie sind Wirthschafts-Zubehörden wie Geräthe.

Gegen eine Magd mit zwei Kindern wird so eingetauscht ein Knecht, 2 Kinder und 1 Gewand<sup>11)</sup>.

Bischof und Abt heben einen Tausch von Unfreien um Land auf, indem sie die Tauschsachen, sinnbildlich durch Ruthe (ferula) und Stab (baculus) vertreten, zurückerkaufen<sup>12)</sup>. Ebenso werden verkauft mehrere cidlarii, fabri, 1 veniator und 1 cocco<sup>13)</sup>. Daher giebt es auch quote Theile an Unfreien:  $\frac{1}{2}$  mancipium, quem (sic)

1) Tr. Fr. 1000. vgl. 1003, 1004.

2) Tr. Fr. 1042.

3) Decr. Dingolv. I. 10. Merkel p. 461. Niuch. 10.; daselbst gleiches L. Alam. 18, 4 und Kapitularien v. a. 753. 757.

4) Vgl. Könige IX. 1. S. 181.

5) Per chartam M. B. VII. 373. N. II. habeat licentiam ire, redire, vendere, negociare sicut ceteris liberis licitum est, ac si ab ingenuis parentibus procreatus fuisset Decr. Tassil. 2, 8. 9. 11. 12.

6) Vgl. Könige IX. 1. S. 207.

7) IX. 1. S. 197.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 46.

9) M. B. XXVIII. 14. p. 22. a. 832. Merkel p. 434.

10) Tr. Fr. N. 280.

11) sarcilis Tr. Fr. 736.

12) Ried I. N. 24. a. 829.

13) Doch wohl coquus, nicht, wie Du Cange = cogo Cod. Trad. Lunaelac. N. 39. II. p. 394.

communem habuit cum fratre suo<sup>1)</sup>; an einem unfreien Zimmermann giebt der Herr nur das halbe Eigenthum hin<sup>2)</sup>.

Ganz folgestreng wird der Satz durchgeführt, daß Alles, was der Unfreie hat und erwirbt, nicht sein, sondern des Herrn Eigenthum ist: daher scheidet jener nicht aus diesem Eigenthum, ist der Kaufpreis, den ein Dritter für ihn bezahlt hat, ohne Wissen des Herrn aus dem peculium des Knechts genommen<sup>3)</sup>.

Das scheinbare Vermögen, „Eigenthum“, des Unfreien steht in Eigenthum und Besitz des Herrn. Daher Unfreie, servi habitantes, verschenkt werden mit allen quae possident: aber sie selbst mit all diesem gehören zu Eigen und Erbe des Schenkers<sup>4)</sup>.

Ebenso tradiren eine libera und ein servus ex causa dominica d. h. Nutzungsrecht an Land<sup>5)</sup>; Eigenthümer ist und bleibt der fiscus.

Schenkt ein Herr seinem servus mit dessen Hof und dessen ganzer colonia, „daneben von meinem eignen Land 36 Joch<sup>6)</sup>“, so beweist dies nicht etwa Eigenthum, nur Peculienrecht des Knechts und warnt uns, in ähnlichen Stellen an Eigenthum von Unfreien zu denken. Die facultates eines servus<sup>7)</sup> sind stets von Peculien zu verstehen; dazu gehörig sind zumal ihre utensilia<sup>8)</sup>; mißbräuchlich heißen sie selbst (?) utensilia (oben S. 165).

Schwierigkeit macht daher der verstattete Loskauf des Schuldknechten<sup>9)</sup>. Nach altem Germanenrecht konnte es keinen Loskauf geben, da das bisherige wie das fortan erworbene Vermögen des Unfreien dem Herrn gehörte. Als später die Abverbienung eingeführt wurde, hätte der Werth der Tagesarbeit gesetzlich veranschlagt werden müssen, was nicht geschah: so mußte im Einzelfall Vereinbarung erfolgen. Bei Schenkung jugendlicher Unfreier wird die Kirche verpflichtet, ihnen

1) Tr. Fr. N. 403. a. 820.

2) Tr. Fr. 773. a. ?

3) XVI. 7. quia non pretium sed res servi sui (d. h. also seine eignen!) recepit. Nach Antiq. c. 292. L. Visig. V. 4. 16. Westg. Stud. S. 62—64. Daher logisch Selbstloskauf des Unfreien unmöglich ist. Gengler S. 32.

4) Cod. Trad. Lunaelac. No. 115. a. 874.

5) Ind. Arn. VI. 12. 13.

6) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 53. a. 774—804.

7) z. B. M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 16. p. 15.

8) l. c. N. 6. p. 8. c. a. 788.

9) Hier Bischofsknecht: L. B. I. 10. usque dum se redimere possit.

gegen 4 denare den Freikauf zu verstatten, sobald sie arbeitsfähig geworden <sup>1)</sup>).

Entgegenstehende Ausdrücke sind lediglich ungenaue Bezeichnungen für Peculien-Verhältnisse. Die servi mit proprietas können nicht Unfreie oder es kann nicht Eigenthum sein <sup>2)</sup>).

Obwohl der Zusatz peculiari jure fehlt in den überaus häufigen Urkunden <sup>3)</sup>, in denen von proprietas von Unfreien die Rede, kann begriffnothwendig an kein anderes Rechtsverhältniß gedacht werden <sup>4)</sup>.

Zweifelhaft ist, ob an bloßes Peculienrecht zu denken ist oder an Halbfreiheit, vergabt ein proprius ecclesiae servus <sup>5)</sup> proprietas — in proprium habendum; ebenso <sup>6)</sup> auch eine hoba servilis, was freilich nichts beweist: das ist jetzt eine geschichtliche Eigenschaft geworden: auch ein Freier kann eine hoba servilis erwerben <sup>7)</sup>; sie wird von den Nachkommen zu Eigen geerbt; hobae nobiles <sup>8)</sup> sind offenbar hobae ingenuiles.

Ein servus hat eine colonia <sup>9)</sup>, aber nur „für seinen Herrn“. Nur in diesem Sinne vergabt der Herzog das Eigenthum an den »possessiones« von 2 servi <sup>10)</sup>.

Wer einen Knecht verkauft, ohne das peculium und dessen Habe (facultates), d. h. eben peculium <sup>11)</sup> zu kennen, darf dies peculium in Anspruch nehmen, wo immer er es (später) findet <sup>12)</sup>. Aber peculium wird viel häufiger in andrem Sinn gebraucht: es ist der Inbegriff von Knechten und Mägden als Zubehör eines Gutes <sup>13)</sup>;

1) Tr. Fr. 1167. postquam adepti fuerunt ad opera facienda.

2) Tr. Fr. 1115.

3) Die 34 bei Häberlin S. 194 könnten leicht gemehrt werden.

4) Irrig Häberlin S. 197.

5) Tr. Fr. N. 123.

6) l. c. 1128.

7) Könige IX. 1. S. 549.

8) l. c. 1130.

9) Tr. Fr. 533. a. 828 hier ist wohl zweimal Ellanheri, nicht einmal Unaheri zu lesen.

10) Br. Not. III. 10.

11) S. Könige IX. 1. S. 196.

12) XVI. 6. nach Antiq. c. 291. L. Visig. V. 14. 15. Verbot des Verkaufs von Unfreien über die Provinz hinaus Cc. Nih. cl. vgl. Könige IX. I. S. 208: natürlich kann der Unfreie als peculium andre Unfreie vom Herrn zugetheilt erhalten.

13) So deutlich der Sinn von peculium Mon. Schlehd. N. 8. c. a. 799. peculium utriusque sexus.

oft — nicht stets — steht pecuniae verschrieben für peculia oder pecora, aber auch beide nebeneinander<sup>1)</sup>.

Fast ausnahmslos werden Güter mit den zugehörigen und für den Betrieb unentbehrlichen Unfreien veräußert: das Gegentheil macht allerlei Schwierigkeiten<sup>2)</sup>. Bei großer Zahl von Unfreien (66) werden ein par in der Urkunde, die andern im liber traditionum aufgeführt, die Urkunde nicht zu umfangreich zu gestalten, aber aufgezeichnet werden alle, meist mit Namen; casati werden „mit ihrer ganzen Mark“ verschenkt<sup>3)</sup>. Doch werden bei Vergabungen der Güter wohl ein par Unfreie vorbehalten, zumal von Frauen, wohl zur Bedienung<sup>4)</sup>. Vorbehaltne (zwei, drei) Unfreie werden oft erst später namentlich bezeichnet<sup>5)</sup>.

Oft wird aber freilich bei dare, donare, vendere, tradere nicht Eigenthum an dem Unfreien übertragen, nur das Recht auf Zins und Frohn und in solchem Sinne können Freie wie Unfreie geschenkt werden d. h. deren Leistungen<sup>6)</sup>. „Verschenkt“ Tassilo einen presbyter (mit seinem Haus), so ist doch an Eigenthum am Priester nicht zu denken, es ist nur ein commendare<sup>7)</sup>. Ebenso wird gegen 2 Unfreie ein presbyter zu Tausch gegeben, das kann nur von der Zinspflicht des Priesters verstanden werden: diese soll fortan der Kirche geschuldet werden<sup>8)</sup>. Da die Unfreiheit vererbt, werden Unfreie verschenkt cum universa prole, auch deren Frauen<sup>9)</sup>.

Die „unfrei Gebornen“ des Klosters Mondsee werden vom Abt-Bischof freigelassen unter Zustimmung von Vogt und Geistlichen (familia)<sup>10)</sup>.

Das harte Recht der Verknechtung des freien Gatten durch Ehe mit dem Unfreien und der Kinder<sup>11)</sup> suchte die Kirche zu mildern<sup>12)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 607. a. 839. N. 484. a. 826 und sehr oft.

2) Tr. Fr. N. 1171.

3) Daneben oidlarii: diese sollen nach Merkel IV. 28. freie sein (?) Trad. Lunaelac. 39. vgl. 38.

4) So Tr. Fr. N. 162. 169. a. 808.

5) Tr. Fr. N. 324. a. 814.

6) Trad. Cod. Lunaelac. N. 27. nebeneinander 4 liberi, 1 servus, 1 colonem (sic) 2 homines domesticos ad pastores et ad opus.

7) Wie V. 7. Ind. Arn. V. 6.

8) Tr. Fr. 764 Meißelb. denkt an eine Eigenkirche.

9) Kleinmayr Anhang N. 50 p. 108. a. 888.

10) Ried I. N. 33. a. 837.

11) Könige IX. 1. S. 204.

12) Anziehende Fälle von Heirath zwischen Freien und Unfreien und über den Stand der Kinder zur L. Al. und Baj. bei Merkel p. 66. vgl. c. Dingolv. c. 10.

Die Bischöfe von Freising und Regensburg tauschen Unfreie von je einem ihnen gehörigen Ort (wohl mit den Kindern), die unter einander geheirathet haben, wohl um die Familien<sup>1)</sup> nicht auseinanderzureißen.

Mägde, meist höher gewerthet als Knechte<sup>2)</sup>, werden von der Kirche oft gegen diese eingetauscht<sup>3)</sup> (wohl auch aus ähnlichen, sittlichen Gründen). Eine Klostermagd kann nur »amica« eines Freien nach dem Tod von dessen conjux werden: nach Geburt eines Sohnes löst er Mutter und Kind aus dem Eigenthum der Kirche durch Landgeschenke, an denen Mutter und Kind lebenslänglichen Nießbrauch haben sollen<sup>4)</sup>.

Lehrreich ist ein Verfahren von a. 819: Bischof Hitto beweist das *servitium* — hier wohl Unfreiheit — des, lange Zeit widerstrebenden Knechtes, der eine Freigeborne zur Ehe hat; deren Vater will nun deshalb der Tochter das Erbe entziehen und behauptet, schon lange früher — unter Bischof Otto — sein halbes Gut Freising, nur die andre Hälfte seiner Tochter übertragen zu haben<sup>5)</sup>. Ein Freier hat zur Ehe eine Unfreie der Kirche, unfrei ist auch beider Sohn: die Kirche läßt beide frei, doch soll der Sohn nach jener Tod zinspflichtig (nicht unfrei) sein<sup>6)</sup>.

Später (a. 951—993) kaufen freie Frauen bei Verheirathung mit *famuli* ihre Kinder (Töchter) aus der Unfreiheit los<sup>7)</sup>.

Ausdrücklich wird die Freiheit der Frau eines Kircheknechts anerkannt: sie soll zu ihrem Mann auf das Kirchenland ziehen dürfen, wie wenn er frei wäre, und frei sollen auch ihre noch zu gebährenden Kinder sein, während der Mann seine bereits (von dieser Frau??) geborenen Kinder wie sich selbst in *servitium* der Kirche tradirt<sup>8)</sup>. Eine Freie konnte, vermöge Vorbehalts, frei bleibend, eines Unfreien

1) Tr. Fr. 1097 de mancipiis ex utraque familia conjugatis (pro utrumque partium commoditate) und zwar gerade in der Mitte zwischen beiden Orten.)

2) Könige IX. 1. S. 207.

3) Tr. Fr. 1024.

4) Tr. Fr. N. 417 a. 820.

5) Tr. Fr. a. 819.

6) Trotz des Ausbruchs *cum proprietate ad ecclesiam rediret . . et . . censum redderet . . de avena modios 5 et unam ovem unam saigam valentem* Tr. 1035.

7) Graf Hundt oberb. A. 34. Nr. 42. 53. *Henricum cum omni possessione sua cujus tamen uxor non est mea.* Ried I. N. 21. a. 821: heißt das „nicht mein eigen“: ober: „nicht meine Böglinge“.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 9. p. 10. a. 800—804.

Weib werden: also wohl auch eines Bögtlings freies Weib, mußte nicht Bögtingin von dessen Herrn werden.

Im Strafrecht und Strafverfahren gelten für die Unfreien wesentlich die gleichen Grundsätze wie bei Goten, Franken, Alamannen<sup>1)</sup>. Sie können kein Wergeld, nur ein Werth-Geld<sup>2)</sup> haben. Unrichtig ist die Verwechslung des Werthgeldes<sup>3)</sup> mit einem Wergeld der Unfreien. Dies *pretium* (L. VI, 2) beträgt 20 sol. in allen Fällen (dadurch einem Wergeld ähnlich) ohne individuelle Werthschätzung<sup>4)</sup>, andre Male<sup>5)</sup> eine *restitutio similis*<sup>6)</sup>.

Für deren Tödtung ist dem Herrn außer dem Werthersatz<sup>7)</sup>  $\frac{1}{8}$  des Wergelds der Gemeinfreien als Buße zu entrichten, nicht den Erben des Unfreien: er hat keine<sup>8)</sup>. Das hohe Werthgeld des ermordeten Unfreien befremdet<sup>9)</sup>.

Wo der Freie mit Buße abkömmt, verliert der Unfreie die Hand oder löst sie<sup>10)</sup>. Wo den Freien Verknechtung, treffen 200 Streiche den Unfreien<sup>11)</sup>. Der unfreie Brandstifter (an Kirchengebäuden) verliert Augen und Hände<sup>12)</sup>, (der Herr leistet den Ersatz), der Freie kommt mit *compositio* davon<sup>13)</sup>: ebenso verliert der unfreie Heer-Dieb die Hände, der Freie kauft diese um 40 sol. frei (mit Rückgabe der Deube), für den Unfreien giebt sie der Herr zurück, „wenn er sie hat“<sup>14)</sup>. Unfreie macht Herrnbefehl straffrei. Deshalb wird bei dem verführten *minor populus*

1) Könige VI.<sup>2</sup> S. 198 (westgot. Studien S. 155). VII. 1. S. 290. VIII. 2. S. 225. IX. 1. S. 194. Unten „Strafrecht“.

2) Könige IX. 1. S. 207. *pretium meum aut in caballes [sic] vel in vestimentes [sic]* M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 70. a. 765—800. L. Al. Merkel IX. 3.

3) Könige IX. 1.; richtig Jastrow Forsch. z. D. Gesch. 19. Gengler S. 32.

4) Wilba S. 663.

5) L. B. IX. 20.

6) Wie im Ed. Theoder. Könige IV. S. 34 f.

7) Werthgeld IX. 1. S. 207.

8) Auffallend heißen zugehörige einer villa deren *heredes*, Trad. Lnaelac. N. 39: es sind freie Zinsleute.

9) 180 sol. XIX. 3. b. h. das Neunfache 9 mal 20. L. VI. 12. für Tödt. schlag ohne Leichenverbergung =  $\frac{1}{2}$  des Freigelassenen,  $\frac{1}{8}$  des Freien Wergeldes.

10) X. 4. Falsch ist die Anführung von VI. 6. bei Merkel. L. B. II. 10. 11; der Herr kann Eine Hand mit 20 sol. loskaufen, auch der Knecht selbst zuweilen mit 9 fachem Ersatz.

11) L. B. VIII. 18.

12) L. B. I. 6.

13) X. 1. 4.

14) II. 6.



Freiheit vorausgesetzt, um ihn strafen zu können<sup>1)</sup>. Der Anstifter eines Unfreien zu einem Diebstahl oder anderer trügerischer Schädigung (— Vorbereitung der Verklagung —) des Herrn wird bestraft<sup>2)</sup> (fast) ganz wie nach Westgotenrecht<sup>3)</sup>.

Die Bußen für Verletzungen von Unfreien verhalten sich zu denen von Freigelassenen wie

1 tremisse :	1/2 sol.
1/2 sol. . . .	8 1/2 saicas.
1 1/2 " . . .	1 sol.
3 " . . .	1 1/2 "
6 " . . .	4 <sup>4)</sup> "
10 " . . .	6 "
6 " . . .	4 "
6 " . . .	4 "

#### 4. Arten. Beschäftigung. Belastung. Tatsächliche Lage.

Ueber die hohe Wichtigkeit der Unfreien und Halbfreien für die gesammte wirtschaftliche Arbeit s. Könige IX. 1. S. 199, 206. Neben religiösen Gründen<sup>5)</sup> wirkte auch die Absicht, diese Arbeitskräfte im Lande zu behalten bei dem Verbot ihres Verkaufs außer Landes<sup>6)</sup>. Ihre Zahl im Verhältniß zu den Freien auch nur annähernd zu schätzen, ist unmöglich. Für die Zeit der Einwanderung ist sie nicht entfernt so hoch anzuschlagen<sup>7)</sup> wie später, (im VIII., IX., X. Jahrh.), nachdem die Kirche planmäßig und mit gewaltigem Erfolg ihre ebenso kluge wie fromme Wirthschaftspolitik betrieben hatte<sup>8)</sup>: a. 820 freilich mag ein abligier Großgrundherr über 300 Unfreie verschenken, darunter

1) L. B. II. 3. vgl. Könige VI.<sup>2</sup> S. 198. Westgot. Stud. S. 157 f.

2) IX. 6.

3) VII. 2, 6. Westg. Studien S. 156 f. neunfacher Ersatz wie bei Diebstahl, dem Unfreien publice extenso 200 Schläge.

4) Etwas anderer Fall: si eum tantum cederit et turnaverit. Du Cange VIII. p. 213 will lesen tranaverit (französl. traîner) trahere [Neue Ausgabe?] usque dum eum semivivum relinquat VI. 5; aus Versehen ist der Betrag in VI. 7. höher als in V. 7. [Neue Ausgabe?]

5) a. a. D. S. 208.

6) L. B. I. 4. extra terminum L. Visig. VII. 3. L. Alam. I. 8. extra provinciam.

7) Anders Fastlinger S. 8.

8) Vgl. Graf Hundt oberb. Archiv 34 S. 253 (in Einer Urkunde 150 Köpfe).

aber auch coloni, die nicht schon bei der Einwanderung mitgebracht wurden.

Die gelegentlichen Aufzählungen der Güter von freien und von unfreien Hinterlassen der Klöster gewähren durchaus nicht sichern Schluß auf das Verhältniß dieser Zahlen im Allgemeinen<sup>1)</sup>.

Leider erfahren wir auch nur selten den Umfang der von ihnen bewirthschafteten Güter und selten die Zahl der Knechte auf je einem Gut<sup>2)</sup>.

Unvergleichlich milder als nach dem Recht gestaltete sich thatsächlich die wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage der Unfreien<sup>3)</sup>. Ihre Belastung mit Zins und Frohn war nicht allzu hart<sup>4)</sup>.

Die auf dem Hof Arbeitenden heißen hove-skalke<sup>5)</sup>; auch freie Hinterlassen zinsten und frohnten; Jahreszins von nur 1—5 Denaren sollen<sup>6)</sup> „fast die Vermuthung der Freiheit begründen“: aber es fehlt nicht an Gegen-Belegen.

Die Lebenshaltung der Unfreien ist nicht viel schlechter als der mittleren Freien, aber sie essen schlechteres, schwarzes Brod<sup>7)</sup>.

Man hat mit Recht hervorgehoben<sup>8)</sup>, daß die Unfreien die gleichen stolzen, Kampf und Sieg athmenden Personen-Namen führen wie Adel und Freie; eine Unfreie trägt c. a. 860 den agilolfingischen Fürstin-Namen Swanahilt<sup>9)</sup>; wie zur Zeit des Tacitus wuchsen (abgesehen von den vornehmsten Geschlechtern) die Kinder der Herrschaft mit denen der Unfreien auf.

Fürsorglich schließen nicht nur Kirchen und Geistliche, auch Laien bei Veräußerungen durch Vertrag schwerere als die bisherige Belastung unter der neuen Herrschaft aus: es bildet sich bei den einzelnen Kirchen

1) Staffelsee Capit Legg. I. p. 176. aber Augsburg 1000: von Freien, 421 von Knechten bebaut, unbebaut 35, unfreie 45. Cap. Legg. I. p. 176. Bergkirchen Meichelbeck Ia. p. 1 26. 23 freie, 19 unfreie.

2) Zu 9 mansi vestiti gehören 52 mancipia Tr. Fr. N. 206., einmal 51 Unfreie auf Einem Gut; L. c. N. 1095 vgl. Fastinger S. 8.

3) Aus den gleichen Gründen wie Könige IX. 1. S. 194 f.

4) L. B. I. Könige IX. 1. S. 195. Waitz S. 226; ihr Elend übertreibt sehr stark Erhard, Passau, I. S. 35.

5) Merkel p. 384.

6) Nach Merkel p. 384, dessen Bemerkungen zur Lex leider durchgängig viel spätere Quellen heranziehen.

7) Vita St. Gamulberti p. 785.

8) Könige IX. 1. S. 195.

9) Tr. Fr. N. 733. vgl. oben S. 44.

eine feste Gepflogenheit hiefür — wie viel später im Meier-Recht<sup>1)</sup> — und sie wird zu Grunde gelegt auch bei Ergebung an die Kirche: all das wird später durch „Hofrecht“, *jus curiae*, geschützt. Die Sitte stellte fest, welche Art und welches Maß von Arbeit ein Unfreier zu leisten hatte<sup>2)</sup>.

Es werden auch wohl *honestia servitia* unterschieden, welche die Unfreien *cum honore* leisten: nicht malzen<sup>3)</sup>; dagegen<sup>4)</sup> vertauschte Unfreie sollen dem neuen Herrn dienen „mit der gleichen Belastung (*servitium*) wie dem alten“<sup>5)</sup>. Ausdrücklich wird einer Abhängigen (nur) „*liberale ministerium* wie bisher“ gewahrt und nach gleichem Recht und Gesetz sollen ihre weiblichen Nachkommen Dienerinnen (*pedissequae*) sein und ihre männlichen *ministri*<sup>6)</sup>. Auch die Eingetauschte in *ministerium* des Bischofs soll sein *ab omni servitio libera*, wie bisher, nur *herilis pedissequa* (Dienerin), dergleichen die Nachkommen (wie oben).

Die Belastung der Aeltern soll nicht zum Schaden der Kinder erhöht werden: Schenkung zu gleichem Recht *cum jure legum sicut mater nostra (habuit)*<sup>7)</sup>. Zu solcher Fürsorge gehört es auch wohl, wird einem unfreien (Ehe-)Bar bei Vergabung der harte Mühlen-dienst wie bisher abgewehrt<sup>8)</sup>.

Kirchentnechte müssen nur 3 Tage in der Woche für die Herrschaft arbeiten<sup>9)</sup>, von 30 Metzen nur 3 zinsen, ebenso einen Zehnten vom Flach und Honig (außerdem 2 Metzen Safrucht vom Sommergetreide).

Ein *vasallus nobilis* des Klosters scheint gleichwohl unfrei: er bittet seine zur *servitus* gebornen Söhne unter Zustimmung von Abt, Vogt und Mönchen (lies *nati* statt *noti*) von der *servitus*, dem *servitium*, frei<sup>10)</sup>: hier jedenfalls erblicher Dienst: aber die Söhne sollen

1) Dahn, Grundriß S. 95 Deutsches Rechtsbuch S. 165.

2) Tr. Fr. N. 368. a. 819. *tollere hominens et talem (sic) servitium immitti, sicut deberet servus agere.*

3) Merkel p. 451 a. 837.

4) *homines domestici ad pastoris et ad opus de quod abbati opportune sit.*

5) Cod. Trad. Lunaelac. N. 7.

6) Nicht *servi*, vielleicht (a. 1058) *ministeriales*?

7) Meinhayn Anhang N. 55. p. 115. a. 891.

8) Tr. Fr. N. 190. *placitamus quod isti duo (A. et B.) ad molendinum aliquid non operassent, sed alium servitium pleniter fecissent (und wie bisher so fürder, ist offenbar der Stun.)*

9) L. B. I. 13.

10) Cod. Trad. Lunaelac. N. 20. a. 830.

nur mit solchem *servitium* dienen, daß sie nicht *maltros* vel *malcidos* verrichten (*facerent*) und keinen Zins zahlen, sondern nur *cum honore honesta servitia facerent nec alia a nemine facere cogentur*. Frohnden, im *servitium* einbegriffen, werden nicht stets bestimmt aufgeführt: einmal neben Zins von 4 Denaren, ein Pferd zu Reisen im Frieden oder für den Krieg<sup>1)</sup>.

Will ein Vergaber von *mancipia* deren *mundiburdus* sein und sie anhalten „zum Dienst Sanct Michaels und unsres Herrn des Bischofs“<sup>2)</sup>, so sind wohl Halbfreie (Freigelassne) anzunehmen, denn Vollunfreie stehen nicht in *mundiburdis*.

Vor Allem der Betrieb der Landwirthschaft — im umfassendsten Sinne — ruht auf den Unfreien (und Halbfreien, Abhängigen oben S. 141). Unfreie gehören so allgemein und nothwendig zu *mansi*, daß zumal, wenn sie als *vestiti* bezeichnet sind, sofort die Aufzählung ihrer Namen angeschlossen wird, ohne irgend welche Erklärung dieses Zusammenhangs<sup>3)</sup>; mit verschent werden die dazu gehörigen Bewirthschafter: Fischer, Winzer, Imker, Schmiede, d. h. unfreie, auch halbfreie, sofern sie Frohn und Zins dem Verschenten z. B. Kloster Kremsmünster zu entrichten haben; ebenso sollen benachbarte Slaven die bisher dem Herzog geleistete Schätzung fortan dem Kloster leisten, aber auch fremde Sippen werden neu angestiedelt.

Die mit verschentten Unfreien werden mit Weibern und Kindern aufgezählt<sup>4)</sup>. Daher werden von den auf das Gut zugeführten auf dem Gut geborne Unfreie unterschieden<sup>5)</sup>. Große Gütermassen mit vielen Unfreien werden von den Geistlichen ihrer Kirche geschenkt. Ein *capellanus* vergabt sein, seiner Aeltern und seines Bruders Erbe — 400 Tagewerke — mit mehr als 30 Unfreien<sup>6)</sup>. Viel seltener ist Schenkung von Unfreien ohne Land<sup>7)</sup>. Außer im Ackerbau im engern

1) *Ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum unum prestare. Tr. Fr. 840 a. 846.*

2) *Tr. Fr. N. 190.*

3) *Tr. Fr. N. 414. a. 821 mansum vestitum et haec nomina eorum: eadem: portionem et locutionem . . quorum nomina haec sunt. l. c. 1003 mancipia . . qui (sic) pertinebant ad locum.*

4) *Tr. Fr. N. 43 a. 773. [33 Röpfe] N. 51. a. 776. N. 53 (11).*

5) *Tr. Fr. 993. Ebenso hoc proprius servus St. Mariae nomine W. in (das Zahlwort, wohl tres, ist ausgefallen), consedit l. c. 423. a. 820.*

6) *Tr. Fr. N. 474 a. 822.*

7) Schenkung von Land und Unfreien *Trad. Fris. N. 592. a. 836, eines Unfreien allein N. 588. a. 835, einzeln mit dem Sohn (ohne Land) l. c. 605. a. 838. mit Einräumung des (selbstverständlichen) Rechts der Freilassung l. c. 607. a. 839.*

Sinne werden Knechte und Mägde in jeder Art von wirtschaftlicher Arbeit verwendet, nicht bloß auf *mansi serviles*<sup>1)</sup> und auch auf *mansi serviles* können halbfreie *coloni*, *tributales*, freie (*barskalke*) arbeiten.

Manentes sind (wie *casati*) bauernb auf einer Scholle Angefiedelte: *servi manentes* können unfreie<sup>2)</sup>, aber auch halbfreie und (seltener) freie Abhängige sein<sup>3)</sup>; *manentes* und *mancipia*, freie und unfreie Grundhelden werden unterschieden: es ist nur unlogisch gedacht, wird gesagt *manenta [sic] et reliqua mancipia*<sup>4)</sup>. *Manentes* werden entgegen gesetzt den *singularia mancipia*: zwei freie Ehepare, *manentes* in Einem Hause, haben darin vier *mancipia*<sup>5)</sup>. So werden viele *domus* mit *manentes* und *mancipia*, auch *mancipia* allein vergabt: *mancipia* (in *domo*) aber *intra domum*, dann *manentes servites*<sup>6)</sup> [sic]; 15 *manentes* sitzen neben 5 andern auf Einem Gut<sup>7)</sup>. Auch werden unterschieden *servi commanentes* (darauf wohnend) vel *aspicientes* (zugehörig<sup>8)</sup>): *servos manentes cum domibus mancipiis*, daneben *peculiam* (sic) *utriusque sexus*<sup>9)</sup>.

Einmal nur fand ich für den abhängigen (unfreien?) *Bebauer* des *mansus* das bezeichnende *mansor*<sup>10)</sup>.

In der großen Schenkung an Regensburg von a. 821 werden nicht weniger als 160 *manentes* (in *domo*) *ingenui* 128 *mancipia* in *domo*, dann *habentes hobam*) in *singularia* vergabt nach nicht immer deutlicher Scheidung: ferner sind viele nicht genannte Kinder hinzuzuzählen; *mancipia in domo tam in villis manentia*<sup>11)</sup>.

Man sieht: *servi manentes* in (z. B. in 30 Ann. 3) *coloniis*

1) Kleinmayer Anhang N. 37. p. 94. a. 860.

2) So *servi manentes* in *coloniis* werden unterschieden von 10 *alii tributales* in *coloniis manentes* Brev. Not. p. 27.

3) M. B. Cod. Pat. N. 17. p. 16. a. 795. *manentes* (neben *mancipia*) steht nur verschrieben für *manentes*.

4) Ried N. 2. c. a. 740. ebenso N. 18. *manentes et ipsa mancipia commanens* [sic] N. 4. a. 776, freilich auch *servus*.

5) N. 21. a. 82.

6) 30. a. 834.

7) Kleinmayer Anhang N. 39. p. 96. a. 864.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 124. a. 817.

9) Cod. Trad. Lunaelac. N. 42. a. 763. ebenso *cum duobus hominibus habitantibus* N. 43 *cum mulieribus et filiabus unum servum manentem cum uxore sua et duobus filiis* N. 68. nebst Allem, was ich dort zu eigen habe.

10) *Mansus cum mansore suo*. Cod. Trad. Lunaelac. N. 149.

11) Mon. Schlehdorf. N. 6. c. a. 775. Tr. Fr. N. 66. a. 776.

ist fester Begriff dieser dauernd auf solchen Niederlassungen lebenden Abhängigen, nicht immer Unfreien: daneben halbfreie zinspflichtige tributales, tributarii manentes<sup>1)</sup> und gar oft daneben liberi<sup>2)</sup>. Neben mancipia agricolae utriusque sexus stehen mancipia vinitores<sup>3)</sup>.

Wälder werden verschenkt cum forestariis et venatoribus<sup>4)</sup>, nicht nothwendig Unfreie (hier cum piscationibus et piscatoribus). Ein (wohl freier) venator klagt um Land<sup>5)</sup>. Die auch zu den Salzwerken in Reichenhall gehörigen servitores müssen nicht nothwendig Unfreie sein<sup>6)</sup>; servi salici sind nicht zur sala gehörige, sondern Salz knechte: salem coquentes.:

Als besonders schwer galt Mühlenarbeit: daher bedingt ein Veräußerer für einen begünstigten Knecht Verschonung mit dieser<sup>7)</sup>. Verschonung einer Mühle sammt dem Mühlknecht, der sie wahr, mit der ganzen familia<sup>8)</sup>.

Hengistfuotri<sup>9)</sup> sind vermuthlich unfreie, welche die Hengste auf Zeit zur Fürsorge und Fütterung zu übernehmen hatten z. B. von Martini bis St. Petri Stuhlfest<sup>10)</sup>; sie stehen hinter den mancipia, parscalcis, sindmanni ganz zuletzt<sup>11)</sup>.

Die meisten Handwerker (der Klöster) sind wohl unfrei, doch wird bei einem faber in Freiheit ausdrücklich bezeugt<sup>12)</sup>. Vertauscht werden 1 Zimmermann, 1 Schilbschmied, 1 Bäcker, 1 Fischer und 3 Fuhren (östlichen) Bozener Weines.

Die Unfreien bereiten für ihre Herrschaft die Lebensmittel behufs Verzehrung, aber auch zum Verkauf für den Herrn<sup>13)</sup>. Von Einfluß ist selbstverständlich die Kunstfertigkeit der Unfreien auf deren Werthung<sup>14)</sup>.

1) Br. Not. p. 27. I. II. 14. (in 14 c).

2) II. 10.

3) Kleinmayr Anhang N. 55. p. 115 a. 891 (893). Sagn N. 14. p. 24. vindemiator Tr. Fr. 51. a. 776.

4) Sagn N. 9. p. 18 a. 888.

5) Br. Not. XVIII. 5.

6) Br. Not. II. 5.

7) Tr. Fr. I. 2. N. 190. oben S. 173.

8) Tr. Fr. N. 36.

9) Urkunde Ludwig IV. a. 903. Tr. Fr. N. 911. Böhmer N. 1961.

10) J. Grimm N. A. 4 I. S. 437, 498.

11) M. B. XXVIII. N. 95. p. 135. J. Grimm N. A. 4 437. 498. Könige IX. 1.

12) Ried I. N. 21. a. 821. auch Tr. Fr. N. 986. a. 909.

13) Merkel p. 450. qui suo domino farinam et bracem facit; Du Cange I Belag von a. 837 (Malz), Merkel.

14) Könige IX. 1. S. 200 f.

Ein Knecht, der für seinen Herrn Mehl oder Bier bereiten kann<sup>1)</sup>, hat ein Werthgelt von 7 sol.; von mancher Arbeit werden andre Unfreie ausdrücklich entbunden<sup>2)</sup>. Ein servus hat die Vertheilung der Lebensmittel und andern Vorräthe zu besorgen<sup>3)</sup>.

Unfreie Mägde werden theils in den Frauen-Kammern, *genicia*, gehalten, *feminae geniciales* [s. IX, 1. S. 199<sup>4)</sup>], theils dienen sie im Herrenhaus, theils leben und arbeiten sie in »villis« auf den Herren-Gütern. So hat das unfreie Weib des Unfreien auf einer Knechtes-hufe vom Kloster Staffelsee Malz zu brauen, Brod zu backen, jährlich ein *camisil* und ein *sarcil*<sup>5)</sup> zu liefern<sup>6)</sup>. Die Magd wird doppelt so hoch gewerthet (bei Fluchtverlockung) als der Knecht<sup>7)</sup>. Bei unfreien Mägden wird als Vorzug die Jugendlichkeit hervorgehoben<sup>8)</sup>.

#### 5. Fron- und Kirchen-Knechte.

Höchst lehrreich für die genannten Wirthschaftsverhältnisse, zumal die Zinse und Frohnden, der Kirchenleute, aber auch der andern, obzwar oft weniger günstig gestellten sind die Bestimmungen der Lex „über die Colonen oder (vel) Unfreien der Kirche, wie sie dienen oder (vel) zinsen<sup>9)</sup>.“

Höher gewerthet (und vielfach einander gleichgestellt) sind auch hier die Fron- und die Kirchen-Knechte<sup>10)</sup>. Die oberste Stufe der Kirchenknechte bildeten wohl solche Unfreie, die waffen-rechtig und -pflichtig waren<sup>11)</sup>. Zur Eigenkirche gehören auch Unfreie (*cum omnibus ad eam pertinentibus*), die der Eigenthümer züchtigen mag<sup>12)</sup>. Drei

1) Qui farinam et bracem suo domino facit Merkel p. 450 oppium, aus dem Brace bereitet ward, muß Gerste sein, fehlt bei Du Cange p. 49.

2) l. c. a. 837. *deservire cum tali servicio ut maltros et malcidos* [Du Cange V. p. 201, 192 (das sind aber Maße, nicht Fruchtarten?) *non facerent*.

3) Tr. Fr. 1039 *qui dispensationi praeerat*.

4) *Famula St. Mariae* Tr. Fr. N. 217. a. 820.

5) Du Cange II.

6) Legg. I. p. 176—177.

7) XIII. 9. vgl. IV. 29.

8) Tr. Fr. 530. a. 828. *feminas tres in juventute permanentes*.

9) L. B. I. 13.

10) Rönige IX. 1. S. 210.

11) *Servi qui hostem faciunt, die hilti-skalko* Merkel p. 384 f. oben S. 133.

12) Tr. Fr. N. 368. a. 819. *ecolesia cum termino suo cum (adferemus?) adjunctis appendiciis, accolabus, mancipiis, silvis*. Trad. Pars. I. 10. Was sind die sechs *arae*, die mit Einer Unfreien der Kirche geschenkt werden? Nicht *altaria*, eher Ställe s. Du Cange I p. 349 N. 2.

Unfreie war die herkömmliche Ausstattung (hereditare) einer Eigenkirche<sup>1)</sup>. Unfreie gehören natürlich auch meist zu einem Kirchenbeneficium<sup>2)</sup>.

Ein *servus ecclesiae* hat mit einem Freien (?) zusammen ein beneficium, das daher nur mit des letzteren Verstattung vertauscht werden kann<sup>3)</sup>.

Eigenthum erwerbende Kirchentnechte erscheinen gar oft<sup>4)</sup>, das wird ganz ebenso ausgedrückt wie bei *viri nobiles* d. h. Freien<sup>5)</sup>, aber doch nur für die Kirche das Eigenthum, für den Knecht Peculienrecht<sup>6)</sup>. Die Kirche wahrt, trotz Begünstigung der Freilassung, ihren Vortheil dadurch, daß sie nach alter Vorschrift<sup>7)</sup> sich für Einen Freizulassenden von dem Laien, der ihn freilassen soll, zuvor zwei Unfreie eintauscht<sup>8)</sup>. Oder auch es werden freilich drei Unfreie von der Kirche für Einen gegeben, aber nur für die Lebenszeit der Empfänger, nach deren beider Tod alle drei an die Kirche zurückfallen<sup>9)</sup>.

Kronknechte besitzen (als *peculium*) fiscalsche Kirchen<sup>10)</sup>, auch andres Arongut, vielleicht als Vasallen<sup>11)</sup>. Sie schenken wie *nobiles homines* Kirchen-Land, selbstverständlich nach Verstattung der Krone<sup>12)</sup>. Kronknechte, die ins Feld ziehen, sollen das gleiche Friedensgeld wie Freie haben, 40 sol., werden aber sonst nur ungenau Freien ganz gleich gestellt<sup>13)</sup> (*ut alii liberi*).

### III. Die Sippe.

Mit Recht bemerkt man<sup>14)</sup>, daß bei den rechtsrheinischen Stämmen durch die Veränderung der Wohnsitze die uralten Gliederungen des

1) Ebenso Tr. Fr. N. 387. a. 819; bei der Weihe des Altars *insuper autem et patrocinias [sic] infecit*, heißt Reliquien einbringen. Du Cange VI. p. 219: das pflegte der Bischof hiebei zu thun.)

2) Tr. Fr. 993. c. 909.

3) Tr. Fr. 1211.

4) l. c. 1136.

5) 1137, 1141 (Tausch), ebenso 1149—1152 *proprium ecclesiae eorum fecistum* 1153.

6) S. oben S. 159.

7) VII. 1. S. 262. VIII. 2. S. 211.

8) Tr. Fr. 1017.

9) Tr. Fr. 1052 und sehr oft.

10) Nieb I. N. 28. a. 833.

11) M. B. IX. p. 118. a. 857.

12) Tr. Fr. N. 120. a. 804.

13) Merkel *additio* I. 1. p. 450 *servus fiscalinus [sic] qui ostem facit*.

14) Waitz S. 388.



Volles an Sippen, Dorf- und Höfer-Gemeinden, Hundertschaften — wo sie bestanden hatten — Gaue nicht berührt, diese vielmehr sofort nach der neuen Niederlassung fortgeführt wurden. Daraus folgt aber nun<sup>1)</sup>, daß bei den Markomanno-Baiern Hundertschaften nie bestanden hatten: waren sie als Gliederungen der Gaue vor der Einwanderung in das nunmehrige Land der Baiern vorhanden, — unmöglich konnten sie — sie allein aus allen obigen Gliederungen — spurlos verschwinden.

Man<sup>2)</sup> hat das Fortleben der alten Geschlechterverbände, *generations, familiae, γένη, farae*<sup>3)</sup>, *lineae* nachgewiesen in den häufigen Ortsnamen „Neufarn“ (*fara*), die aber an Gewässern wohl auch [wie Urfarn] auf die Fährre zurückzuführen sind. Im VIII. Jahrhundert haben diese Verbände die alte Bedeutung noch nicht verloren<sup>4)</sup>. Eine Nachwirkung zeigt sich wie bei den Alamannen<sup>5)</sup> in der gelinden Behandlung der Blutrache<sup>6)</sup>.

Das Sippegefühl ist immer noch so mächtig, daß Ausschreitungen um der Sippe willen gegen die Rechtsordnung zu befürchten sind: es ist doch noch Ende des VIII. Jahrhunderts zu besorgen, daß Gesippen ihren — obwohl bei einem Verbrechen — erschlagenen Gesippen zu rächen versuchen: darauf steht Verlust des Mobs<sup>7)</sup>. Die Sippe hat das nächste Recht auf das Wergeld: nur in deren Ermangelung erhalten es der senior des Erschlagenen und in dessen Ermangelung der Herzog<sup>8)</sup>. Die Sippe hat die geschlechtliche Ehre ihrer Wittwen und (der Frauen der Ehemann) Mädchen zu wahren und zu rächen; der Unfreie, der ein Mädchen verführt, ist von seinem Herrn [ohne weitere Haftung] den Gesippen zu beliebiger Bestrafung, auch zur Tödtung auszuliefern<sup>9)</sup>; auch gegenüber dem grundlos die Frau verstoßenden Ehemann: die Buße von 48 sol. ist an die Gesippen zu zahlen<sup>10)</sup>, ebenso 24 sol. für grundloses Verlassen der Braut.

1) Gegen Waitz.

2) v. Meuzler, Ortsnamen S. 60.

3) Langobardisch Paulus Diac. II. 9. Dahn, Langob. Studien.

4) Die Gierke II. S. 26 f.

5) Rönige IX. 1. S. 212. Anm. 2.

6) L. B. Text II. Tit. 27. Ueber Gesippen als Siedelungs- und Kampf-Genossen auch Müllenhoff IV. S. 202.

7) Merkel p. 467. l. c. (Neuhing) c. 14. vgl. L. B. II. 1. VII. 4.

8) L. B. IV. 28.

9) L. B. VIII. 9.

10) 14. 15.

## IV. Die Nachbarn.

Auch hier waren die Nachbarn ursprünglich Gefippen<sup>1)</sup> und dabei ist es meist geblieben<sup>2)</sup>. Die vicini werden beigezogen, wird eine Gränzverschiebung berichtet<sup>3)</sup>, ferner wegen Thierschadens auf fremdem Grund<sup>4)</sup>, bei Behauptung straffreier Tödtung<sup>5)</sup>. Dann stehen sie = condomini, Miteigentümer: sie vergaben zusammen Land<sup>6)</sup>, eben ihre commarchia<sup>7)</sup> = participes<sup>8)</sup>. Commarcani sind einmal Gränznachbarn, Ackeranränder<sup>9)</sup>: in einem Streit über die Feldgränze muß der Zeuge ein commarcanus sein<sup>10)</sup>: doch wohl Ackergränzer, — ein bloßer Marktgenosse genügt wohl nicht<sup>11)</sup>. Daß alle convicini, boni homines, bei Weihe von Eigentirchen um Rath befragt werden<sup>12)</sup>, ist überflüssig, erhöht aber die Feierlichkeit.

Nicht bloß um des Zeugnisses willen, sondern um zugleich ihr Näherrecht bei Veräußerungen zu wahren, andrerseits durch ihre stillschweigende oder zu Urkunde erklärte Einwilligung spätere Anfechtung kraft Weispruchrechts<sup>13)</sup> auszuschließen, werden sie beigezogen bei Veräußerungen von Grundeigen: nicht in Gesetzen wird dies vorgeschrieben, nur in Urkunden bezeugt: es war eine Maßregel kluger Vorsicht<sup>14)</sup>.

1) Rönige IX. 1. §. 212, daselbst über die Nachbarn-Rechte und Pflichten.

2) Tr. Fr. N. 308. a. 814. vocavi propinquos et vicinos meos.

3) L. B. 12, 3 vicinis praesentibus restituat terminum; nicht ist hieher mit Waitz §. 392 L. Visig. X. 1, 8 zu ziehen, wo von Gemeinheitstheilung, Landtheilung zwischen Goten und Römern die Rede ist. Rönige VI.<sup>2</sup> A. f. Westg. Studien §. 90.

4) 14, 7 aliquis de vicinis eorum videat hoc.

5) Tassil. decr. Neuch. c. 3 sed tamen ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et his qui adsistunt insignet.

6) Trad. Frising. N. 129.

7) z. B. Eolvespach Trad. Ratisp. N. 8.

8) Br. not. XV. 2 portionem suam in territorio (= in marca) et silvam cum particibus (so Aetnz gewiß richtig statt compartibus) suis.

9) L. B. 12, 6 quotiens de commarcanis contentio nascitur.

10) 17. 2.

11) Ueber »Calasneo« s. unten „Almännbe“.

12) Tr. Fr. N. 420 a. 821.

13) Deshalb nennt das Gesetz als gefährdeten Anfechter gerade den vicinus L. B. appendix 4. Leg. III. p. 337 vicinus meus aut quis fuerit (abstrahere mihi vult.)

14) Trad. Fris. 12 (Mon. Boica. IX. p. 7) per consensum confinitinorum nostrorum consentientium 50 adstantibus eunctis finitimis nemo prohibente 59 vicini ejus fideles simul cum illo firmaverunt, ebenso bei Alamannen.

Werden Güter geschenkt *cum omnibus heredibus suis*, sind wohl die erblich darauf Sitzenden gemeint<sup>1)</sup>.

#### V. Die Fremden<sup>2)</sup>.

Die fremden Reisenden sind in jener Zeit meistens Pilger, die der Weg nach Italien durch Baiern führt<sup>3)</sup>. Doch soll gleicher Friede wie jene auch die schützen, die „wegen Nothwendigkeit“ (weltlichen Bedürfnisses) reisen<sup>4)</sup>. Wird der Fremde erschlagen, ist sein Wergeld wie eines gemeinfreien Baiern von 160 sol. dem herzoglichen Fiscus zu entrichten — es wird vorausgesetzt, der Fremdling hat im Lande nicht nachweisbare Gesippen<sup>5)</sup>. In Widerspruch hiemit heißt es aber nun weiter: hat der Angreifer den Fremdling getödtet, soll er 100 Goldsolidi zahlen, [und zwar den Gesippen, muß man annehmen: denn es wird fortgeföhren:] fehlen Gesippen, empfangen dies der Fiscus und vertheile es für (gleichsam zur Sühne für) dies Verbrechen unter den Armen, um denjenigen sich gnädig zu stimmen, der da gesagt hat: (nämlich Gott) „den Pilger und Fremden sollst du nicht betrüben<sup>6)</sup>.“

Beide Summen sind doch unmöglich dem Fiscus zu zahlen. Und schwer verständlich ist der Schlußsatz: und von der Habe (des Erschlagenen), wenn der Herzog ihm etwas zu besitzen verstattet hat, büße der Mörder 80 sol<sup>7)</sup>. Vielleicht ist gemeint, daß der Fremdling auch nur durch Schutzverleihung des Herzogs in seiner Habe gesichert war.

Bleibt er leben, hat ihm der Angreifer jede Verletzung oder Verraubung doppelt so hoch wie die einem Inländer zugefügte zu vergüten: ein ähnlicher Gedanke wie bei dem Schutz des Weibes<sup>8)</sup>. Nicht nur

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 39.

2) Rönige IX. 1. S. 213.

3) Ueber die Handelswege dorthin (meist für spätere Zeit) Schulte.

4) L. B. IV. 30 *nemo enim ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt, tamen una pax omnibus necessaria est.*

5) Wie im Uferfrankenrecht 36, 4.

6) Exodus XXII. 21.

7) l. c. de suis rebus, si dux illi concecit aliquid habere, componat [cum] 80 solidos.]

8) Merkel l. c. denkt an Leviticus XIX. 34.; hier heißt es aber nur: er soll bei euch wohnen, wie ein Einheimischer. Const. Ransh. c. 3. Leg. III. p. 484.

der König hat Fremde in seinem Schutz. Fremde, im Lande reisende Kaufleute sind oft Juden aus slavischen und italischen Ländern<sup>1)</sup>. Die Juden trieben zumal den Handel mit Unfreien<sup>2)</sup>.

## 2. Die einzelnen Hoheitsrechte.

### I. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit. Die Rechtsquellen.

#### A. Die Lex.

##### 1. Allgemeines. Die Lex Bajuvariorum<sup>3)</sup>.

Für Entscheidung mehrerer Zweifelsfragen hierbei sind die Ergebnisse der neuen Ausgabe in den Monumenta abzuwarten<sup>4)</sup>. Dies gilt ganz besonders von der wichtigsten dieser Streitfragen, der über die Zeit und die Entstehungsweise der Aufzeichnung. Nach der früher herrschenden Ansicht sollte das Ganze aus mehreren in längeren Zwischenräumen entstandenen allmählig<sup>5)</sup> zusammengefügteten Stücken erwachsen und namentlich mit den beiden vorangestellten Titeln (von Kirche, König und Herzog) erst zuletzt unter Karl Martell (Tit. III) oder (I und II) dessen Söhnen a. 728—741<sup>1)</sup>, 748—752 abgeschlossen sein. Viel zu früh setzt man<sup>6)</sup> Titel III schon vor Chlothachar II. (a. 613), ja unter Theuderich I. oder Childebert II., dann Jüngerer unter Dagobert I.: überhaupt gar allmähliche Aneinanderfügung, was

1) Bezeichnend cap. a. 906. Merkel p. 481 mercatores id est Judei et ceteri mercatores.

2) Cap. Raffelstetten ed. Merkel III. p. 480.

3) Ueber die Lex Bajuvariorum ed. Merkel Legg. p. 225. S. v. Roth, über die Entstehung der Lex B. — 1848; zur Geschichte des bayerischen Volksrechts 1869. — Waitz, Nachr. der Götting. G. d. W. 1869 Nr. 8. 14. — Friedrich, Sitz.-Ber. d. baier. Akad. d. W. 1874. — v. Kiezler F. z. D. G. XVI. S. 412. Münchener Sitz.-Ber. (über I. 10) 1874 S. 352. — Löning, Kirchen-Recht II. S. 525. — Die vollständigste Zusammenstellung der früheren Ausgaben der Lex bei Föringer, bairische Annalen S. 645—712 1833; über die 29 in der Ausgabe von Merkel benutzten Handschriften. Merkel, bair. Volksrecht S. 234—614. — Gengler, die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit I. 1889. — Recht verdienstlich für seine Zeit und verhältnißmäßig kritisch sind die Ansichten Winters (Vorarbeiten II. 1.) über das Gesetzbuch, daselbst S. 40—77 die Kritik an Pagi, Meberer und Aubern; vgl. den wirklichen Gebrauch dieses Gesetzbuchs S. 37. — v. Freyberg zur L. B. Münchener gel. Anzeigen 1838. — Gaupp, zur Lex B. (gegen Paul v. Roth) Halle'sche Literaturzeitung 1849 Nr. 113, 114.

4) Vgl. das Bortwort.

5) Nach P. v. Roth (1848) zuerst und II. 20. III. 13. 15. V. ähnlich Merkel, v. Kiezler S. 118.

6) Merkel, Volksrecht S. 649.

durchaus nicht zu den damaligen Verhältnissen Baierns paßt. Die Hauptstütze dieser Ansicht, der sogenannte „Prolog“<sup>1)</sup>, ist in neuerer Zeit von den Meisten mit Recht als unverläßig aufgegeben<sup>2)</sup>.

Und die richtige Ansicht<sup>3)</sup> scheint nachgerade die Herrschaft zu gewinnen, wonach das Ganze der Lex durch Pippin als Einheit aufgezeichnet wurde zu einer Zeit völliger Beugung des Herzogthums unter die Krone, also nach Obilos Unterwerfung, noch zu dessen Lebzeiten. Das Letztere wird bewiesen durch das Concil zu Aschheim von a. 756 (C. 4), das den »pactus« d. h. die Lex<sup>4)</sup> unter den Vorfahren Tassilo's (praecessores), also nicht erst unter diesem selbst<sup>5)</sup>, niedergeschrieben (depicta) nennt. Daß nicht Vorgänger auch Obilo's<sup>6)</sup> (a. 736—748) gemeint sind, erhellt daraus, daß die Lex die Kircheneinrichtung des Bonifacius in Baiern von a. 739 — eine Mehrzahl von Bischöfen — als vollendet voraussetzt.

1) Merkel p. 194, 215, 218, 259, jetzt aber besonders Brunner I. S. 317, Königsgesetz S. 219; daselbst die ältere Literatur über die vier „Gesetzgeber“ Chadoind, Agilulf, Ragnus, Claudius Urgesch. III. S. 567. Für die Glaubwürdigkeit des Prologs die älteren auch außerbayerischen Forscher: nicht ohne Scharfsinn Milbiller S. 80, dafür auch Wittmann, Herzoge, S. 6, 174, aber gar willkürlich über das »usque hodie perseverant« und mit irriger Versetzung der Lex Alam. unter Chlothachar II.: dagegen aber schon Meberer, dann Eichhorn, v. Roth, Stobbe. Mit der Glaubwürdigkeit des Prologs fallen auch die Vermuthungen Merckels, Rekarod S. 292, über den legislator Chadoind als den Erbeuter der Antiqua a. 635.!

2) Auch von dem Herausgeber der neuen Ausgabe, Freiherrn v. Schwind, laut Brief vom 6. XII. 1903, der mit meiner Meinung voll übereinstimmt: „mit Ihrem Urtheil über den Prolog stimme ich derzeit vollkommen überein und ich glaube kaum, daß ich noch eine viel bessere Meinung darüber bekommen werde.“ Aber irrig fand Schröder, Volksrechte, S. 168, 322 in dem Prolog Betrug-Versuch.

3) Gegen die erst nachträgliche Anfügung der beiden ersten Titel schon Eichhorn (I. § 40), dann Waitz, Göttinger Nachr. 1869 Nr. 8, ebenso Stobbe, Gengler S. 3 Brunner. Dämmler, Ostfr. Reich I.<sup>2</sup> (1887) S. 214. Dreyfig, Karl Martell B. Sepp, Monatschrift III. 2. ist nicht beizupflchten; s. histor. Zeitschr. 1895/96.

4) Pactus depicta = lex scripta Co. Aschh. c. 4 Merkel p. 457; auch in dem Gesetz selbst wird das bayerische Gesetzesrecht pactus genannt L. B. XVII. 5: discordant iudices de pacto; aber auch edictum II. 16. I. 10. secundum hoc edictum, legum nostrarum statuta II. 17.

5) Wie Schröder S. 234 a. 748—752, ähnlich Mühlbacher (a. 749) S. 167.

6) Vermuthungen über Tassilo's und seiner Vorgänger Betheiligung an früheren Gesetzen Co. Aschh. c. 4. Merkel p. 457. Das Gesetz selbst führt einzelne seiner Bestimmungen zurück auf antecessores nostri et iudices VIII. 21; jenes sind wie III. 1. Könige.

Man<sup>1)</sup> folgert aus I 2 und 8 (>princeps qui in illa regione iudex est< und >episcopus et dux qui in illa provincia ordinati sunt<) eine Mehrzahl gleichzeitiger duces zur Zeit des Gesetz-Erlasses: — also etwa unter Theodo und seinen Söhnen — ohne zwingenden Grund. Und aus dem Bischofsrecht<sup>2)</sup> Tit. I folgt doch nur, daß es nach a. 739 ergangen.

Ein noch unverwertheter Beweis dafür, daß das Gesetz nach a. 716 entstanden ist, liegt in seinem unbedingten Eheverbot für die Geistlichen, während nach a. 716 nur die Ehe mit einer Wittwe oder zweite Ehe der Weihen unfähig gemacht hatte.

Dabei ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Sätze, die in auffallender absichtlicher Schroffheit auf das eindringlichste die Treuepflicht des Herzogs einschärfen<sup>3)</sup>, — um deren willen man getrennte Aufzeichnung dieses Titels annehmen zu müssen glaubte<sup>4)</sup>, — eine andere Abfassungsweise hatten als das Übrige (s. unten): diese Mittelmeinung scheint das für beide Ansichten Sprechende zu verbinden.

Schweres Gewicht ist dabei zu legen auf die amtliche Einleitung der Aufzeichnung: „dies ist beschlossen (gesetzt) worden bei dem König und seinen Großen und allem Christenvolk im Reich der Merowingen.“

Es ist, soweit ich sehe, noch nicht beachtet, daß die letzten Worte eine wichtige Zeitbestimmung enthalten: nach November 751 würde man amtlich nicht mehr von einem Reich der Merowingen gesprochen haben, sondern vom Reich der Franken: also erfolgte die Aufzeichnung, wenn erst unter Pippin, doch vor seiner Thronbesteigung (November a. 751)<sup>5)</sup>.

Wir können also die Ergebnisse dahin zusammenfassen: die Aufzeichnung erfolgte vor Tassilo, also vor a. 748, nicht vor Obilo, also

1) Merkel Volksrecht S. 641.

2) S. 693.

3) Schon nach Obilo's, nicht erst a. 787 bei Tassilo's, Unterwerfung wurde auch wohl jene Strafanordnung gegen den Herzog für Ungehorsam gegen einen königlichen Befehl aufgenommen, wonach er das Geschenk des Herzogthums verwirken solle wie jede Hoffnung auf den Himmel und jeden Antheil an Christi Erlösungsthat. Urgesch. IV. S. 130. Brunner, Königs-Gesetz a. a. D.

4) Das Herzogsrecht (L. B. II.) führt Merkel, Volksrecht S. 643 auf eine späte fränkische Novelle zurück, während Pétigny Revue II. p. 343 es für ursprünglich und nur in den bayerischen Handschriften für unterdrückt erachtet; allein es fehlt auch in außerbayerischen, wie Merkel S. 643 hervorhebt.

5) l. c. hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervuncorum consistunt.

zwischen a. 737 und a. 748, nach des Bonifacius Werk, also nach 739, nach Obilo's Unterwerfung, also nach a. 743, also zwischen a. 744 und 748.

Dazu stimmt nun in erfreulicher Bestätigung eine andere Erwägung: es wird ein König vorausgesetzt und zwar ein Merovingischer: also ist nicht Pippin gemeint (seit a. 751): aber in den letzten Jahren Karl Martells und den ersten seiner Söhne, a. 737—743, fehlte ein König überhaupt: erst a. 743 wird Chilberich III. (— 751) eingesetzt: Er ist also der gemeinte Merovingen-König: auch dies führt auf die Zeit von a. 743/44 ab bis 751. Denn, gelten auch die Sätze vom König von jedem jeweiligen König, so hätte man doch schwerlich im Gesetz von einem solchen geredet zu einer Zeit (a. 739 bis 743)<sup>1)</sup>, da gar keiner vorhanden war: auch erfolgt Obilo's Unterwerfung erst a. 743/44.

Während nicht abzusehen ist, wie die allmälige Entstehung durch die große Zahl der Handschriften<sup>2)</sup> bewiesen werden soll, spricht anderseits für die Einheitlichkeit, „daß die Formen der Überlieferung eine unglaublich weit reichende Gleichmäßigkeit aufweisen“<sup>3)</sup>.

Scharfsinnig hat man<sup>4)</sup> die angeblichen Widersprüche zwischen I. II. und andern Stellen hinweg erklärt, aus denen der getrennte spätere Erlaß von I und II folgen sollte: Wergeld (III. 2) konnte trotz der Todesstrafe vorkommen, und Diebstahl in der Kirche und zum

1) Anders über Eigenart und Entstehungszeit der Lex v. Kiezler I. S. 114 f. Forsch. XVI. S. 411: 1) Tit. IV. (außer c. 30, 31) V. VI. älteste Aufzeichnung unter Dagobert I. alaman., aber weder fränkisch noch christlich; 2) VIII.—XXII. (ausgen. VIII. 21.): alam., westgot., christlich, aber nicht fränkisch: Theodo II. 3) I. u. II: unter Pippin a. 748—752 christl., fränk., alam. (auch herzog. R.): Kirche im Bund mit den Arnulfingen. Bonifatius? Jedesfalls sein Merus. Nach Merkel p. 231 ist der älteste Theil enthalten im IV. 1—29; die Buß-Sätze V. die Freigelassenen, VI. die Unfreien; Weiterbildungen durch Chilbibert I., Chlothachar II., Dagobert I., Tit. III. de genealogiis VIII. — 22. (Frauen, Diebstahl, Brand, Gewaltthat, Grenzstreit, Pfänder, Thierschaden, Verwahrung, Kauf, Zeugen, Kämpfer, Leichenschutz, Sunbe, Jagdvögel, Obstgärten, vereinzelte Zusätze VII. 4. I. II. IV. 30. 31. VII. 1—3; über die additiones p. 234 f. Irrig verlegt gegen v. Kiezler I. S. 117. Eberl S. 34 die Lex ins VII. Jahrhundert. Mühl, Lex. B. S. 2 gar schon unter Theuderich I. a. 511—534, den er Baiern beherrschen läßt(!)

2) 30 bei Merkel N. Archiv XI. 1858. S. 533 f.

3) v. Schwind, Brief vom 6. XII. 1903, der ebenfalls für die Einheitlichkeit eintritt!

4) Brunner I. S. 316.

Schaden der Kirche (IX. 2 und I. 3) fallen nicht zusammen<sup>1)</sup>. Es fehlt zwar nicht an offenen Widersprüchen: so zwischen II. 1, wo Todesstrafe nur in 3 Fällen von Hoch- und Landesverrath und IX. 9, wo sie auch für schweren Diebstahl gedroht ist; allein das wäre bei allmäliger Entstehung doch gleich fehlerhaft und ist nicht der einzige Verstoß bei der Redaction.

Der scheinbare Widerspruch von L. B. II. 1. 2. mit III. 2 ist wohl<sup>2)</sup> zu erklären durch Scheidung zwischen Untertanen und Gleichstehenden des Herzogs als Thätern (s. unten „Gericht“).

Daß IV. 31 jünger ist als die übrige Lex, zumal als IV. 30, III. 1, VII. 4 und jünger als die Decrete von Dingolfing a. 772 hat man<sup>3)</sup> dargethan.

Jene Einleitungsworte bezeugen, daß die Aufzeichnung und Veröffentlichung erfolgte auf Gebot (decretum) nicht etwa des Herzogs, sondern des Königs, und daß die Zustimmung zur Veröffentlichung als Gesetz erfolgte nicht etwa auf einem bairischen Stammes-, sondern auf einem fränkischen Reichs-Tag<sup>4)</sup> — im schroffen Gegensatz zur Entstehung der Lex Alam.<sup>5)</sup> Auch dies beides bekräftigt, daß die Aufzeichnung erfolgte in einer Zeit straffer Unterordnung des Herzogthums unter die Reichsgewalt.

In die Zeit zwischen dem königlichen Befehl zur Ausarbeitung der Aufzeichnung und dem zustimmenden Reichstagsbeschluß fällt nun natürlich die Herstellung des „Entwurfs“, wie wir heute sagen würden. Von der Zusammensetzung der „Commission“, dem Ort und der Art ihrer Berathung melden die Quellen nichts, wir sind auf Vermuthungen gemäß der Natur der Sache angewiesen<sup>6)</sup>.

Die „Gesetzgebungs-Commission“, der „Codifications-Ausschuß“<sup>7)</sup>

1) In I. 4. entsteht, ein Redactionsversehen gegenüber XIII. 9. (12 sol. statt 24.

2) Mit Gaupp, Halle'sche Lit.-Zeit. 1849 S. 910 und Merkel p. 221.

3) Brunner I. S. 319: Erhöhung des Bergeldes des peregrinus als Schütling des Herzogs; homo principis sibi dilectus, Merks appendix II ist eine nach Cassilo's Sturz entstandene Novelle Brunner I. S. 313. 319, andere späte Zusätze bei Merkel: aber nach Erlaß der Lex.

4) Auf dem selbstverständlich die Baiern zahlreich erschienen waren.

5) Rütge IX. 1. S. 221.

6) Vgl. Gengler S. 3, der dabei nur in der Ausdrucksweise zu stark „modernisirt“; — v. Kiezler I. S. 78.

7) Gengler S. 3.



bestand jedenfalls aus bairischen *judices*<sup>1)</sup>, außerdem wirkten Geistliche mit: — abgesehen von ihrer Bildung berief sie dazu die erkennbare Absicht, heidnische Überreste fern zu halten. Ob neben beiden ein „fränkisches Collegium“<sup>2)</sup> bestand, dem die Baiern vielleicht gar nicht als wirkliche Mitglieder, etwa nur behufs „Beiraths und gelegentlicher Aufklärung“ hinzugesellt wurden, ist doch sehr zweifelhaft<sup>3)</sup>.

Die so scharf die Abhängigkeit des Herzogs vom König hervorhebenden Sätze sind zwar vielleicht eher von Franken — fränkischen Geistlichen und Beamten — als von Baiern verfaßt, können aber schließlich von der fränkischen Reichsregierung vorangestellt, müssen gar nicht in der „Gesetzgebungs-Commission“, sondern können erst vom fränkischen Reichstag beschlossen worden sein. Mit dieser Unterscheidung ist also zwischen jenen Gegensätzen eine Mittelstellung einzunehmen: d. h. Erlaß der ganzen Lex (ausgen. IV. 31) auf einmal, aber Voranstellung des statsrechtlichen politischen Theils durch besonderen Act der Reichsregierung unter (nothgebrungener!) Zustimmung von Herzog, *judices* und Volk in Baiern.

Auf das Zusammenwirken von Herzog, Geistlichen<sup>4)</sup>, Vornehmen, *judices* bei dem Zustandekommen der Lex weist auch, daß sie nicht nur in andern Quellen<sup>5)</sup>, sondern von ihr selbst<sup>6)</sup> *Pactus* genannt wird. Über die Art der Betheiligung der »*judices*« an der „Commissions-Arbeit“<sup>7)</sup> erfahren wir nichts: unwahrscheinlich ist, daß sie schriftliche Aufzeichnungen des ganzen Gewohnheitsrechts sollten mitgebracht haben: [wohin? wo tagte die „Commission?“] Sehr merkwürdig ist, daß bei einer von den *judices* entgegengesetzt entschiedenen Frage nur die Feststellung dieses Widerspruchs, nicht dessen Entscheidung durch den (fränkischen) „Gesetzgeber“ — die „Redactoren“ — erfolgt<sup>8)</sup>.

1) „Praktischen Juristen“ Gengler a. a. O., aber „theoretische“ gab es nicht, und *judex* ist der bestimmte „Gerichtsbeamte“ s. unten.

2) Gengler S. 3.

3) Andererseits spricht Merkel Z. f. R.-G. I. S. 136 von deren „legislativer Autorität“.

4) Vgl. Merkel, Volksrecht S. 640.

5) Cc. von Aschh. a. 756, Urkunde von a. 772: *Baiovariorum lex atque pactus* Tr. Fr. I. N. 27.

6) XVII. 5.

7) Gengler a. a. O.

8) XVII. 5. *sed hic discordant nostri iudices de pacto d. h. de lege, de jure.*

Einmal wird eine kirchlich begründete schwere Buße<sup>1)</sup> auf die Anordnung von Vorgängern und »judices« zurückgeführt, also haben auch früher schon solche Neuordnungen (judicaverunt) des Rechts durch Zusammenwirken des Königs, Herzogs und der judices stattgefunden, was bisher unbeachtet blieb: erhalten sind solche ältere „Urtheile“ nicht.

Starke Einfluß der judices bei der Abfassung der Lex<sup>2)</sup> bezeugen die häufigen Berufungen auf das alte Gewohnheitsrecht der Baiern, das nur sie kannten. Nur den guten judices soll das hohe Ansehen zukommen, die das Gesetz richtig auslegen (vere [l. ae] legis veritas), nicht der Deutung falscher judices: aestimatio falsorum iudicium<sup>3)</sup>: aber wer entscheidet? Gab es in solchen Streitfällen ein Rechtsmittel, das Herzog oder König anrief?

Die „Gesetzgeber“ (legum latores) haben bestimmt, daß, wer von seinem Eigen etwas veräußern will, das vor mehreren Zeugen fest verbindlich mache, auf daß es für immer unerschütterlich zu bleiben vermöge<sup>4)</sup>.

Daß aber nicht nur ungelehrte Schöffen hier das Gewohnheitsrecht aufgezeichnet, sondern gelehrte „Gesetzgeber“ — geistliche — vielfach aus Bibelstellen, aus dem Recht der Alamannen und der Westgoten den Inhalt der Lex entlehnt und neben altes Volksrecht gestellt haben, ist klar ersichtlich<sup>5)</sup>.

Daß fränkische Beamte bei den Bestimmungen über Herzog und König mitarbeiteten<sup>6)</sup>, ist anzunehmen. Keinesfalls durften jene ohne Genehmigung der fränkischen Machthaber getroffen werden: in Titel III spricht sogar der fränkische König von a. 744—748 (Chilberich III. a. 743—751), wenn er auch das Wergeld von Herzog und Adel nicht neu einführt.

Ob die ganze Lex von dem König und den beiden Hausmeiern Pippin und Karlmann (bis a. 747) gutgeheißen wurde<sup>7)</sup>, steht dahin, ist aber anzunehmen.

1) L. B. VIII. 21.

2) Gengler Beiträge S. 3.

3) L. B. XIX. 8!

4) Cod. Trad. Lunalac. N. 17. a. 828. N. 64. a. 822 und oft. Zengenform für Schenkungen an Kirchen: Latores legum sanxerunt.

5) S. die Nachweise für alle die Quellen bei Merkel p. 214.

6) Brunner I. S. 316.

7) Brunner I. S. 318.

Die Aufzeichnung und statliche Veröffentlichung sollte eben vor Allem gelten dem bisherigen Gewohnheitsrecht, das wohl bis auf die alten merovingischen, also heidnischen Zeiten zurückging.

Allein die Austilgung heidnischer Spuren, soweit sie als solche erkannt waren, bildete einen zweiten Zweck der Codification<sup>1)</sup>.

Und scharfer Ausdruck der — neuerlichen — Unterordnung des Herzogs unter den Frankenkönig war ein dritter: der erste Theil fiel — der Natur der Sache nach — vorzugsweise den bairischen judices, der zweite fränkischen und bairischen Geistlichen, der dritte fränkischen Reichsbeamten — unter Beiziehung von bairischen Geistlichen und Laien zu.

Sehr auffallend heißt es einmal (von den am Ohr gezupften Zeugen): „weil es Euer Gesetz so hat.“<sup>2)</sup> Hier wird also der König (oder der Herzog? oder die „Commission“?) als zu den Baiern redend hingestellt<sup>3)</sup>.

Der Zweck war nicht Neuerung, sondern Aufzeichnung und Sicherung des bisherigen Gewohnheitsrechts<sup>4)</sup>, nur unter Ausmerzung heidnischer Spuren und Durchführung kirchlicher Lehren und (auch königlicher) Forderungen. Der Einfluß der Geistlichen ist stark spürbar: nicht nur in den kirchlichen Capiteln<sup>5)</sup>, auch in Form, Inhalt, Begründung vieler anderer Theile des Gesetzes: Kirchlicher Einfluß mildert die Rechtlosigkeit des Fremden, dessen Tödtung gleichsam Schuld auf das ganze Land legt, die durch Spenden des Fiscus an die Armen gesühnt werden soll<sup>6)</sup>: „da Gott die Kränkung des Fremdlings verboten hat“. Aber andererseits ist auch christlich das „Übergeben dem Satan zum Untergang des Fleisches, auf daß die Seele gerettet werde am Tage des Herrn“ (L. B. I. 11, Text III).

1) Starke Einflüsse des Christenthums. Tit. 8, 9, 15, 17, 19 und sonst.

2) XVI. 2. quia sic habet lex vestra.

3) Meberer folgte der Einen Handschrift, die lex nostra bietet.

4) Daher wird sogar Entscheidung einer unter den Richtern bestrittenen Frage vermieden L. B. VII. 5. discordant nostri judices de pacto.

5) Brunner I. S. 316.

6) L. B. IV. 31; Exodus XXII. 21. peregrinum et advenam non contris-  
tabis.

## 2. Eigenart.

Erfreulicherweise ist trotz Verwerthung anderer Rechte<sup>1)</sup> der weit- aus größte Theil der Aufzeichnung, ihrem Zwecke gemäß (oben S. 189), altes baierisches Gewohnheitsrecht in ungefügter, aber treuherziger Sprache und mit Einfügung zahlreicher Ausdrücke in baierischer Mundart: dadurch ist die schlichte Sazung eine höchst werthvolle Quelle nicht für das Recht nur, auch für die althochdeutsche Sprache<sup>2)</sup>, Sitte, Wirthschafts- und Cultur-Geschichte geworden.

Denn ganz außerordentlich ist der Reichthum der Rechtsprache an baierischen Ausdrücken<sup>3)</sup>, die ziemlich verwickelte, nicht nur einfache Rechtsbegriffe zusammenfassen. Und zwar bald so, daß das Gesetz sie sich selbst aneignet<sup>4)</sup>, bald den Bajuwaren in den Mund legt<sup>5)</sup>: quod Bajuvari dicunt; gar oft daher quod Bajuvari scof etc. dicunt: quod B. murdrida dicunt<sup>6)</sup>, viel häufiger als im Alamannenrecht. Weit löblicher wahrlich als das „Casuistische“<sup>7)</sup>, das theils aus dem Einfluß des kanonischen, teils des westgotischen Rechts herrührt, ist diese Wahrung des Alt-germanischen in der Lex<sup>8)</sup>.

Als alt-einheimisches Gewohnheitsrecht des Stammes sind deutlich erkennbar gar viele Sätze der Lex<sup>9)</sup>, sowohl was den Rechts-Inhalt als zumal was die Rechtsformen angeht, auch wo nicht, wie anderwärts, ausdrücklich der bajuvarische oder „norische“ Ursprung

1) Ueber die Vertheilung von alamannischen, westgotischen, römischen, kanonischen, langobardischen und bajuvarischen Rechtsätzen durch die drei Theile der Lex s. Merkel p. 222, 235, 451.

2) S. die germanischen Wörter (ungeschrieben von den lateinischen) im Index bei Merkel p. 499 f.; aber die sprachlichen Beläge p. 200 sind oft aus ganz später Zeit (a. 1378!); für die sprachlich wie rechtlich dunkeln Ausdrücke ist die neue Ausgabe abzuwarten.

3) Vgl. den Index bei Merkel p. 490—494.

4) Quod avursan vocamus XIV. 4: abjectum? Graff I. S. 1039.

5) In Einer Stelle beides: XIV. 12: quod wilz vocant und quod angar gnago dicimus.

6) XIX. 2.

7) Gengler S. 6.

8) S. das reichverdiente Lob der Lex Gengler a. a. D., aber der Mangel an Bestimmungen im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht der Frauen ist doch mehr auf Unvollständigkeit der Ausführung als auf „Zurückhaltung“ zurückzuführen.

9) Ueber die Ausdrücke quod vocamus, quod dicunt, quod Bajuvari dicunt, leges nostrae, lex vestra Merkel p. 225 f.

bezeugt wird, wie etwa bei dem Ohr-zupfen der Zeugen<sup>1)</sup>, dann das firmare<sup>2)</sup>.

Ein Zauber-Verbrechen, des Bilwis- oder Bilwis-Schneiders, Verzauberung der fremden Aernbte auf dem Feld, daß sie in der Scheune des Zauberers weiter wächst, ist, wenn nicht ausschließlich, doch ganz besonders bajuvarisch<sup>3)</sup> und heute noch im Schwang.

Recht wird die Zeugen- und Urkunden-Form bei (Grund-)Über-eignung auf die „alten Väter“ zurückgeführt<sup>4)</sup>. Gemeint ist nicht die Lex, sondern altes, vor Allem Gerichts-Gewohnheitsrecht und (hier) geistliche Satzung. Auf den Landbrauch — Gewohnheitsrecht — verweist das Gesetz auch ausdrücklich bei Feststellung von Zins aus Kirchenland<sup>5)</sup>.

Das Versetzen in Unwân<sup>6)</sup>, d. h. in Lebensgefahr unter Ausschluß auf Rettungshoffnung (desperatio) scheint auf den Baiernstamm beschränkt<sup>7)</sup>.

Uralte ist wohl auch das symbolische Bauberbot mittelst Beilwurfs<sup>8)</sup>.

Daß die L. B. nicht bloß Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechts war, vielmehr Geistliche, schreib- und bibel-kundige Männer, auch wohl Beamte des Herzogs, die Aufzeichnung verfaßt haben, erhellt aus der Anführung von Bibelstellen und anderen kirchenrechtlichen Sätzen sowie aus der Verarbeitung des Westgotenrechts; andererseits sollte man aber echt volkstümliche Rechtsüberlieferungen in großer

1) L. B. XVI, 2. XVII, 3. 6. s. unten Gerichtswesen: juxta legem Bawariorum Ried I. 22, später >cum omni jure Bajoarici ritus< [auch römisch (viele Stellen bei J. Grimm *N.-A.* I. S. 200), aber nicht hier römischen Ursprungs. Savigny II. S. 87, Wittmann, Germanen und Römer S. 45]; es liegt wohl Ur-gemeinschaft vor.

2) L. B. XVI, 7 s. unten „Gerichtswesen“.

3) J. Grimm, *D. Mythol.* S. 443. L. B. 13, 8. Dahn in der *Bavaria* I. S. 375; dann Bausteine I. S. 232. F. S. Hartmann, über schwarze und weiße Kunst in den Bezirken Dachau und Brud, *Oberbayer. Arch.* 41, S. 135. Schmeller I. S. 146, II. 585.

4) Tr. Fr. N. 447. antiqui patres sanxerunt, ut qui de proprietate jure aliquid tradere voluerit hoc coram testibus plures firmiter sciat per scripturarum seriem obligare.

5) L. B. I. 13.

6) L. B. X. 4.

7) Schmeller II. Sp. 919, s. unten Zauberei.

8) L. B. XII. 10.

Zahl — nach Ausweis der vielen, echt volksmäßigen Rechtsausdrücke — nicht bestreiten.

Die Bruchstücke aus späterer Zeit, lang nach a. 900<sup>1)</sup>, wurden hier nicht herangezogen.

### 3. Fremde Leges.

Stark benützt wurde bei der Aufzeichnung die Lex Alamannorum: die beiden Stämme sind Nachbarn und nächst verwandt, die Wirthschafts- und Cultur-Verhältnisse — zumal die kirchlichen — waren höchst ähnlich — verschieden freilich die Stellung zum Frankenkönig! — und die Aufzeichnung des Alamannenrechts a. 717—719 lag der Zeit nach nahe, nur 26 Jahre zurück<sup>2)</sup>. Die Lex Alam. galt so anerkanntermaßen als Vorbild der L. B., daß ein Ungenannter (41) nicht aufgenommene Sätze der L. Al. zusammenstellte und der L. B. anfügte<sup>3)</sup>.

Aus dem Edict Rotharis (288f.) sind genommen die Zusätze einzelner Handschriften de minutis (rebus)<sup>4)</sup>.

Schwieriger ist zu erklären, aus welchen Gründen eine massenhafte Entnahme von Rechtsätzen aus der Lex Visigotorum erfolgte — frei davon sind nur L. B. III—VI. XI. XVII—XXI<sup>5)</sup>. — Ganz verkehrt hat man diese buchstäbliche Übereinstimmung zurückführen wollen auf Stammverwandtschaft zwischen Baiern und Westgoten<sup>6)</sup>: die dem Blut und dem Raume nach weit getrennten Stämme hatten

1) Bei Merkel p. 483 f., er führt auch Institute des XII., ja des XV. Jahrhunderts zur Erklärung an; s. aber Könige I. p. V. Ueber den Anhang zur L. B. von a. 801—813 (Cap. I. p. 157) s. Waitz III. S. 626; das Cap. Baiuv. p. 158 c. a. 810 gehört nicht hierher, keinesfalls unter Ludwig I., wie v. Daniels S. 284: der c. 8 genannte Großvater ist Karl der Hammer.

2) Ueber die Benutzung des alamannischen Rechts in allen Theilen der Lex Merkel p. 214, Brunner I. S. 314; doch fehlt es nicht an Selbstständigkeit hierbei. Gegen Stobbe I. S. 157, der Theile der L. B. aus dem Pactus statt aus der Lex. Al. ableitet, v. Roth Gesch. d. b. Volks-R. S. 6.

3) L. B. ed. Merkel p. 172.

4) Merkel p. 235, 451.

5) Ueber die Unmöglichkeit, daß umgekehrt Baiernrecht in die L. Visig. aufgenommen worden sei, schon Merkel, Melarebs Sammlung S. 288, der bereits 1848 verdienstlich westgotische Stellen in der L. B. nachwies, aber auf Nachweis eines Planes der Bearbeiter hierbei verzichtete. Ungenügend über das Verhältniß beider Leges Wittmann, Herzöge S. 39, 207. Ueber die Gründe der Abfassung der leges in Latein, ebenda S. 35.

6) S. dagegen oben S. 7.

nichts gemein als das Christenthum. Besonders befremdet, daß nicht das Gotenrecht der jüngsten Aufzeichnung unter Rejisvinth, sondern das alte, auf der Stufe der Antiqua<sup>1)</sup>, entlehnt wurde: a. 747.

Meine frühere Erklärung<sup>2)</sup> hatte die Lex B. und die Entlehnung dreißig Jahre vor der Reciswinthiana unter König Dagobert I. ca. 635 versetzt, im Zusammenhang mit dessen Handschriftenerbeutung in Spanien: sie ist aufzugeben, da die L. B. der Mitte des VIII. Jahrhunderts angehört. Da die L. B. auf fränkische Anregung aufgezeichnet wurde, nicht auf bairische<sup>3)</sup>, erklärt sich die Heranziehung des Gotischen leichter: gränzten doch Franken und Goten in Südgallien, herrschten doch die Franken in dem ehemals gotischen Land: hier galt aber immer noch nach dem Personalitätsprincip das gotische Recht und zwar in der »Antiqua« d. h. der Redaction Eurichs: denn die Gesetzgebung Rejisvinth's war hier nie publicirt worden<sup>4)</sup>. So ward die Reihenfolge, ja zum Theil der Wortlaut der Antiqua (nach 270 Jahren!) in die Lex B. herübergenommen, allerdings oft mit Vermeidung von dem Baiernrecht widerstreitenden Sätzen, aber doch nicht ohne manche Mißverständnisse<sup>5)</sup>, sind auch die Widersprüche (meist)<sup>6)</sup> hinweg erklärt. Auch hierüber ist mancher Aufschluß in der neuen Ausgabe abzuwarten.

Bei Herübernahme des fremden Rechts läuft auch wohl ein Versehen im Eigenen mit unter: so wenn L. B. II. 17. 18 die Stelle L. V. II. 1. 20 wiederholt über den bestochenen oder den fehlurtheilen-

1) Wie man jetzt annimmt, nicht Rejarebs I. a. 585, sondern Eurichs (a. 475)

2) Westgot. Studien S. 12.

3) Brunner I. S. 317 erinnert, daß Baiern in Aquitanien kämpften, aber nicht vor a. 748, erst 759, 763 und nicht durch bairische Krieger kam Gotisches in das Gesetz.

4) So treffend Brunner I. S. 314.

5) Darüber richtig v. Roth S. 8. Ueber die vielfach mißverstehende Hinübernahme des Westgotenrechts L. V. X. 3, 4 Antiq. 276, 278, 286, 289, 298, 322, 339, in L. B. XI. 4. XII. 1, 4, 9, 15. XIV. 1—6. XV. 1. XVI. 4, 6. Ob L. B. I. 12 aus L. Romana Visig. Codex Theodos. XVI. 1, 6? vgl. Conrab, Breviarium Alario. p. 785; über L. V. X. 3, 2 in L. B. XI. 1 und antiqua 289 in L. B. XV. 4. § 1 die ältere Literatur bei Merkel S. 214; über den Abschluß der Etymologiae Isidors p. 218 gegen Merks frühere Ansicht in D. R. XII. S. 291 vgl. Gaupp, L. Fris. p. XIV. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. II. S. 72. Wilba, Strafrecht, S. 83. 93, in Türks Forsch. (1836) S. 607.

6) Von Brunner a. a. O.

den Richter, ohne zu bedenken, daß bei den Goten nicht, wie bei den Baiern, der Umstand der Rechtsprechung beiwohnte und falscher wehren mochte.

#### 4. Form, „System“ (?), Fassung der Lex.

Erörterung des Inhalts der Lex im Einzelnen<sup>1)</sup> wird der Darstellung ihres Rechts auf den verschiedenen Gebieten überwiesen: an dieser Stelle sind nur allgemein Form und Färbung der Aufzeichnung zu betrachten.

Man hat in der Lex ein System gesucht und darin das der zehn Gebote gefunden<sup>2)</sup>, darin aber viele starke Abweichungen annehmen müssen.

In Wahrheit besteht gar kein System — abgesehen von der sehr einfachen Dreitheilung: Kirche, Herzog, Alles Andre, die der Lex Alam. entlehnt ist. So behandelt L. XIX hintereinander Mord, Leichen- oder Grab-Schändung und einzelne Diebstahls-Arten.

Das Gesetz führt wohl selbst frühere Stellen an<sup>3)</sup>.

Systemlos stellt auch L. B. XII allerlei nebeneinander: das Verbot der Selbstpfändung<sup>4)</sup> als *contra legem* [(wegen zu besorgender Gewaltthätigkeit); nur als Vertreter und im Auftrag des Richters darf der Gläubiger pfänden<sup>5)</sup>], dann das Ladungsverfahren mit Zeugen (2), daneben Überackern (6), Diebstahl reifen Getreides (7), Wilmes-Zauber<sup>6)</sup>: ebenso werden in Einen Titel gestellt Viehverstellung (1—5), Verbot der Veräußerung der Streitsache, dann das ganze eheliche Güter- und das Erbrecht (7—10). System liegt weder in der Folge der Titel noch der Capitel.

Systemlos auch wird unter *violentia*<sup>7)</sup> außer Hausfriedensbruch und (gewaltfamer) Verwehrung der Hausfuchung nach einer Deube<sup>8)</sup> sowie Handanlegung an diese<sup>9)</sup>, auch behandelt die Falschklage auf

1) Ueberholt ist die ihrer Zeit verdienstliche Darstellung des Inhalts der L. B. bei Davoud-Oghlou, *histoire de la législation des anciens Germains* I. 1845 p. 217—300.

2) Dümmler, *ostfr. R. I.*<sup>2</sup> S. 223. 1878.

3) IX. 15. *sicut superius diximus*, nämlich IX. 1. 2.

4) 1—5.

5) Vgl. Dahn, *Grundriß* S. 24, Nägeli, *das germ. Selbstpfändungsrecht*.

6) (8) s. oben.

7) XI. 1—4.

8) XI. 5.

9) XI. 7.



Diebstahl mit Zeugen<sup>1)</sup>, offenbar bloß, weil oben vom Diebstahl die Rede.

Auch vollständige Wiederholungen begegnen<sup>2)</sup>.

Einmal wird versucht, die Systematik zu rechtfertigen: „nun, da die Rede vom Hausbrand beendet, halten wir es für nicht unpassend, die Buße für Hauszerstörung zu erörtern“<sup>3)</sup>.

Auch das Gesetz wie andre jener Zeiten<sup>4)</sup> berücksichtigt eben vor Allem „jene Fälle, die oft vorkommen“<sup>5)</sup>.

Der uns oft unklare Grund der Aneinanderfügung der Fälle beruht zuweilen auf damaligen Gebräuchen oder Vorstellungen: so wenn an die Regelung der Bestattung Vorschriften gegen Entwendung von Schiffen gefügt worden: der Einbaum war Sarg wie Fahrzeug<sup>6)</sup>.

Seltam ist es, wie z. B. auf die Entführung der Aemte durch Zauber die Verführung von Unfreien zur Flucht folgt<sup>7)</sup>.

Der Ausdruck ist zuweilen gar ungeschick und unlogisch<sup>8)</sup>. Dafür erfreut die oft epische, malerische, sogar dramatische Darstellung der Verhältnisse der Streitenden.

Das Gesetz ist darin nachlässig verfaßt, daß es oft mehrere, an die wahlweise zu leisten ist, mit „oder“ (vel) nebeneinanderstellt, ohne eine Bestimmung über die Wahl oder den Vorzug zu treffen<sup>9)</sup>.

Oft zählt das Gesetz ungeschlecht einzelne Arten von Sachen auf, z. B. Spannfetten, Siebe, Zügel, Filzdecken<sup>10)</sup>, die praktisch am häufigsten bei Heer-Diebstahl gestohlen wurden, um dann (1) „irgend welche“ Sache beizufügen.

1) 6.

2) X. 4. und Brandstiftung.

3) X. 5, eine nochmalige Verneinung wird unlogisch gehäuft *non incongruum . . non edissere*.

4) Schon Edictum Theoderici Könige IV. C. 3, dann L. Al. Könige IX. 1. C. 222.

5) VIII. 1. de uxoris et earum causis quae saepe contingunt.

6) C. Merkel zu XIX. 9., 10.

7) XIII. 8, 9.

8) z. B. XIV. 3. cum canibus vel ceteris flagellis. Ungeachtet auch IX. 9. si quis occulte in nocte vel in die, die westgotische Vorlage VII. 2, 23. [Westgotische Stud. S. 210] hatte nocte aut occulte.

9) z. B. VIII. 10 parentibus vel domino vel marito, ebenso 11 parentibus vel domino.

10) Pastoria capistera Du Cange II. p. 129. feltrum III. p. 428. Du Can VI. p. 205.

Auch an andern Widersprüchen fehlt es nicht. Verschiedene Stellen der Lex bestrafen dieselbe That verschieden<sup>1)</sup>.

Widersprechend sind so die Strafbestimmungen für Diebstahl werthvollster Sachen: Gold, Silber, Zug- oder andres Vieh oder Sachen von mehr Werth als 10 sol.<sup>2) 3)</sup> (Todesstrafe)<sup>4)</sup>.

Die zahlreichen in das Einzelste dringenden und oft mit scharfsinnigem Bauernverstand unterscheidenden Bestimmungen über Fälle in Viehzucht und Ackerbau lehren deutlich, wie so völlig die Volkswirtschaft auf diesen Grundlagen beruhte: sie füllten das Leben der mittleren und kleinen Grundeigner aus, aber sie trugen auch den Reichtum und damit die Machtstellung<sup>5)</sup> der Weltgroßen, zum Theil auch der Kirchen.

Jene genauesten Unterscheidungen der Vergehensfälle und der Ersatzpflichten erinnern vielfach an die späteren bauerlichen Weisthümer: beruhen sie doch auf ähnlichen Lebensverhältnissen und werden sie doch von ähnlichen Leuten ausgestaltet<sup>6)</sup>.

Hauptzweck der Rechtsordnung ist die Aufrechthaltung des Friedens, anders ausgedrückt die Verhütung von scandala, Hader, Streithandel<sup>7)</sup>: daher werden auch bei Veräußerungen Beweismittel eingeschärft: ut postea non sit contentio<sup>8)</sup>.

Einmal wird die Auferlegung eines Friedensgelbes an den Fiscus (in publicum) damit begründet, „daß das Gesetz gebrochen ist“<sup>9)</sup>.

##### 5. Christlicher, kirchlicher, geistlicher Einfluß.

Sehr stark war wie in der Auswahl des Inhalts so bei der Redaction, bei Sprache und Ausdruck des Gesetzeswerks der Einfluß der Geistlichen (s. oben S. 189), die Bibelsprüche und andere kanonische

1) L. B. I. 6 und X. 1, 4, über manche nur scheinbare Widersprüche Brunner I. S. 316.

2) IX. 8.

3) Gegenüber IX. 1, 2, 15.

4) Vgl. L. Visig. VII. 1, 5, 2, 14. Westgot. Stud. 210 f., auch L. Burg. IV. 1.

5) Oben S. 111.

6) z. B. XIV. 1—7, 9, 10.

7) II. 4. XVII. 12 und oft.

8) XVI. 15. Ähnlich XIII. 3 talis enim praesumptio (Privatpfändung) non debet fieri quia hoc scandalum generat. II. 11 vetanda talis est causa unde scandalum solet nascere (sic).

9) XXII. 1. cur contra legem fecit.

Quellen verwerthen. Ausdrücklich werden christliche Anschauungen als maßgebend hervorgehoben, während von den starken Entlehnungen aus dem Alamannen- und dem Westgoten-Recht nichts angedeutet wird.

So wird der Ausschluß Unehelicher vom Erbe des Vaters begründet auf den „Brief Pauli an die Galater“<sup>1)</sup>.

Also biblische Begründung, auch wo das germanische Recht ohnehin dasselbe bestimmt.

So sind auch<sup>2)</sup> die Moralsprüche über den Richter, dessen Pflichten und Tugenden aus dem alten Testament und Isidor geschöpft.

Daher auch Bibelsprüche zur Begründung von Rechtsätzen, aber meist recht ungenau<sup>3)</sup>, wie aus dem Gedächtnis, angeführt oder nach ganz abweichenden Texten<sup>4)</sup>. Dabei wird zu Gunsten der Kirche die Abschreckung recht plump hervorgehoben<sup>5)</sup>; „je mehr der Kirchenbrenner zahlen muß, desto gefestigter wird der Friede der Kirche sein“.

Der Bibelspruch: „Prüfet Alles, das Beste behaltet“<sup>6)</sup> wird ungeschickt für die Talion bei wissentlich falscher Anklage und deren leichtfertiger Annahme angeführt<sup>7)</sup>.

So kanonischer Doppelsatz muthwillig getödteter Kirchendiener<sup>8)</sup>. Vieles ist in der Lex aus alten Concilienschlüssen, anderes kanonischen Satzungen, auch Bußordnungen genommen<sup>9)</sup>.

Hierher gehört auch die merkwürdige — lehrhaft gehaltene — Entscheidung des Gesetzes über eine von „falschen Richtern“, d. h. irrenden Rechtsweisern vertretene Ansicht. Wie heute noch in Oberbaiern die Sitte der Rech-bretter, d. h. Todtenbretter besteht<sup>10)</sup>, d. h. auf die Leiche Bretter zu legen (nicht umgekehrt), die dann, bemalt, mit einem

1) IV. 38 »ex veteri lege«, was sonst die alte  $\mathcal{E}$ , das alte Testament; Merkel bemerkt wiederholt, so XV. 9, daß nicht nach dem alten Text, sondern nach der Vulgata angeführt wird.

2) II. 16. s. Merkel l. c. vgl. Co. Aschh. c. 15.

3) (So I. 7.) Merkel p. 214.

4) So II. 5 ungefähr nach Epist. Pauli an die Galater V. 15. I. 7. ebenso nach Matth. VI. 14, 15. I. 11 aus Pauli I. Corinth.

5) I. 6.

6) omnia probate, quod bonum est tenete Epist. Pauli I. ad Thessal. V. 21.

7) IX. 18.

8) L. B. I. 5. (nicht Lex Aquilia, kanonische Satzung).

9) Wasserflehen S. 382. Ueber Cc. Toletan. IV. a. 633. c. 21—24 (Reuschkeitsgesetze) Abnige VI.<sup>2</sup> S. 434 und L. B. I. 12. Löning, Kirchenrecht II. S. 325.

10) Dahn, Bavaria I. S. 413; von Leoprechting, Lechrain S. 254 daselbst).

Spruch und der Grabchrift für den Verstorbenen versehen, an Feldcapellen, Kreuze, Scheibewegpfähle angelehnt werden, so war es damals gebräuchlich: vor allem Volf sollte hiebei der Herr des unfreien Todten, der Sohn oder Bruder des Freien zuerst Erbe darauf, d. h. auf das die Leiche bedeckende Brett werfen, auf daß nicht die übrigen Bestattenden, indem sie früher werfen, „eine Schuld auf sich laden“<sup>1)</sup>. Das Gesetz verwirft aber diese (offenbar heidnische) Vorschrift: „was alles von falschen Richtern so aufgestellt, nicht in der Wahrheit des wahren Gesetzes zu finden ist“: ohne Zweifel kirchlicher Einfluß.

Ehrlich-sittliche Mahnungen bestätigen durchgängig den starken Einfluß der Geistlichkeit auf die Abfassung.

Der kirchliche Geist dieser Gesetzgebung äußert sich nicht nur lehrhaft, auch gar praktisch: er verhängt auch Einziehung — sonst nur bei schwersten Verbrechen — auf Verwandtenehen, die getrennt werden<sup>2)</sup>, auch Sonntagsentheiligung wird schwer bestraft, auch Heirath einer Nonne<sup>3)</sup>. Der Herzog soll bei seinem echten Monats-Ding einen Priester zur Seite haben, auch seinen weltlichen Senbboten stets einen Geistlichen gesellen<sup>4)</sup>.

Im Privatrecht, Strafrecht und Verfahren fehlt es zwar nicht an Spuren geistlicher Aufzeichner, doch haben hier das Meiste die *judices* geleistet.

Mit dieser geistlichen Urheberschaft hängt es zusammen, zeigt das Werk oft viel mehr theologischen als juristischen Charakter: es hat etwas Moralistrendes, Predigthafes, Belehrendes: es liebt, die Rechtsfälle moralistrend zu begründen.

So wird ausdrücklich, ausführlich, gern der Beweggrund des Gesetzes angegeben: so bei Unwan<sup>5)</sup>, bei Verdoppelung der Bußen der Weiber<sup>6)</sup>, daher „nur die einfache, will das Weib vermöge der Kühnheit seines Herzens kämpfen wie ein Mann.“

1) Vgl. *Lex Salica*, 73. *J. Grimm N.-A.* II. S. 522 die *Merkel* anführt, setzen Mord voraus. XIX. 8. *ne rei sint ceteri humatores.*

2) *L. B. VII. 1—3. Urgesch. IV. S. 159. Könige IX. 1. S. 223, 349, 366.*

3) *Urgesch. a. a. O.*

4) *Urgesch. IV. S. 159. Unten Kirchenwesen.*

5) (Unten Strafrecht).

6) *L. B. II. 29. dum femina cum arma defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat.*

Stark moralisirend ist auch das Verbot der Privatpfändung<sup>1)</sup> gefaßt.

So moralisirend, begründend, bei der Nichtleistung des versprochenen firmare<sup>2)</sup>.

Das doppelte Wergeld der Adelsgeschlechter wird im Gesetz ausdrücklich begründet<sup>3)</sup>, „weil wir ihnen doppelte Ehre einräumen“.

Ausführlich und mit ausdrücklicher Erklärung aus kirchlichen Anschauungen<sup>4)</sup> werden die seltsamen Strafen für Kindesabtreibung begründet. Der erhöhte Mühlen- (u. s. w.) Friede so: „weil diese vier Häuser öffentliche Gebäude sind und immer offen stehen“<sup>5)</sup>.

Diese Angabe der Beweggründe des Gesetzes ist oft sehr lehrreich über die Denkungsart der Zeit: so, wenn es bei Zusicherung des Schutzes der Erben eines homo im Besitz des ihm für tapfere Thaten vom Senior Geschenkt — er ist darüber gefallen — heißt: „denn dann wird einer nicht zögern, den Willen seines Herrn zu thun, wenn er hofft, dafür, falls er lebend davontkommt, Gabe zu empfangen und glauben kann, daß, wenn er stirbt, seine Kinder sein Erbe besitzen werden, von Niemand beunruhigt: dann wird er treu und bereitwillig den Befehl erfüllen“<sup>6)</sup>.

Treuherzig sind oft diese Begründungen am Schluß<sup>7)</sup>.

Häufig auch am Schluß der Strafbestimmung wiederholende Angabe des Grundes<sup>8)</sup>.

Auch wird wohl die Begründung für sich allein dem Rechtsverbot angefügt<sup>9)</sup>.

1) XIII. 1.

2) XVI. 12. eo quod valde reprehensibilis est, res alterius dare, quia aliquotiens exinde scandala nascantur.

3) III. 1.

4) L. B. VIII. 21. postquam relegio (sic) christianitatis inolevit in mundo.

5) IX. 2.

6) L. B. II. 7.

7) VIII. 7. quia (viduae) defensio in Deo et in duce atque in iudiciis debet consistere; 8 quia in sua libidine est maculata (virgo); 9 quia talis praesumptio excitat inimicitias in populo, Verführung einer Freien durch einen Knecht; ebenso auch 15: et sit finitum inter illos et postea filiam suam donet cui vult.

8) II. 10. nullus unquam praesumat in curte ducis scandalum committere 11 vetanda est talis causa unde scandalum solet nascere.

9) XI. 1. 2. Verbot, in fremden Hof gewaltsam einzubringen, dann 3 nemo enim ingrediatur alienum domum per violentiam, quia hoc scandalum nascitur.

Begründung einer Buße: weil das gebührende Reichenbegängniß nicht gehalten werden kann<sup>1)</sup>.

Gute Handlungen sollen geschehen, „auf daß der fromme Gott es euch im seligen oder im sterblichen Leben lohne<sup>2)</sup>.“

Einmal kommen dem Gesetzgeber fromme Bedenken, ob wegen einer gar geringfügigen Streitsache — in fremdem Walde (aus)genommene Vögel! — ein Eid mit 6 Eidhelfern geschworen werden soll: gleichwohl gelangt er zur Bejahung der Frage in dem allerdings grundverderbten Text<sup>3)</sup>.

Zuweilen erhebt sich die Sprache zu einer gewissen Feierlichkeit, mehr als die Vorlage<sup>4)</sup>; das Gesetz befiehlt für die Zukunft, bekräftigt nicht nur das bisher Geltende.

### B. Andere Normen: Decreta, Capitularia, Privilegia.

Eine Fortbildung der Lex erfolgte unter Tassilo durch die Concilien von Aschheim a. 756 (mit Benutzung des Capit. Bernense a. 755), Dingolfing a. 772, Neuching a. 774/775<sup>5)</sup>; (und Auszug aus jenen dreien, als decreta Tassilonis<sup>6)</sup>;) hierüber sind die Ergebnisse der neuen Ausgabe abzuwarten. Daß die Aschheimer Beschlüsse „zuvörderst“ eine „Belehrung“ des jugendlichen Tassilo bezweckten, ist wohl nicht<sup>7)</sup> anzunehmen.

Vermöge seiner Kirchenhoheit und Gesetzgebungshoheit beruft und leitet der Herzog die drei Versammlungen, eigentliche Kirchenversammlungen, die keine concilia mixta<sup>8)</sup> sind, da zwar Laien auch über Kirchensachen berathen, aber nicht abstimmend beschließen, wie Geistliche über Weltliches. Wenigstens fehlen ihre Unterschriften wie freilich oft auch der Geistlichen. Hier werden nicht Gesetze erlassen, nur Forderungen an den noch sehr jugendlichen (aetate tenerulum, 13 jährigen)

1) L. B. XIX. 2.

2) Salzburger Formelbuch Nr. 20.

3) L. B. XXII. 11.

4) So IX. 17: Hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodire etc.

5) (Capitulum codicum Alahensis et Tegernseeensis; de eo qui parentem suum occisum vindicat?)

6) S. die ältere Literatur bei Gengler S. 42.

7) Mit Gengler S. 41.

8) Wie die westgotischen VII.<sup>2</sup> S. 421. vgl. VIII. 3. S. 319.

Herzog gestellt; zumal wird er vermahnt, Kirchengut zu schützen und nicht (wie Karl Martell und dessen Söhne) etwa selbst zu berauben<sup>1)</sup>.

Decretus (sic) ist eine einzelne (schriftliche) Verfügung des Herzogs<sup>2)</sup>.

Einzelne Decreta sind später der Lex eingefügt worden, wie das von Tassilo auf dem Concil zu Aschheim erlassene<sup>3)</sup> als L. B. VII. 1: das Verbot, des Bruders Wittwe zu heirathen, das<sup>4)</sup> in Grimoalds und Corbinians Tagen noch nicht gegolten hatte<sup>5)</sup>.

Die Dingolfinger Decrete von a. 772<sup>6)</sup> bilden „eine bairische carta libertatis, in welcher bestimmte Forderungen der Kirche, des Adels und des Volkes sichergestellt werden“<sup>7)</sup>.

Die Neuchinger Decrete von 774/775 sind „Novellen zur Lex“<sup>8)</sup>.

Da das Decretum Tassilonis Gesetzeskraft haben sollte, ward es (theilweise mit dem Zusatz »hoc est decretum«) Handschriften der Lex eingefügt, offenbar ohne Befragung des Königs c. a. 775: damals übte also der Herzog mit seinen Bischöfen die Gesetzgebung ohne Mitwirkung der Reichsgewalt.

Selbstverständlich galt nach allgemeinen Grundsätzen des Reichs die Capitularien-Gesetzgebung — geistlichen wie weltlichen Inhalts — auch für Baiern (auch thatsächlich seit Obilo's Unterwerfung<sup>9)</sup>). Auch die Reformen Karls in der Wehrpflicht und der Dienstpflicht (dagegen ist die Verdrängung des bairischen judex durch die Schöffen sehr zweifelhaft, s. unten), Inquisitionsverfahren, Pfalzgericht.

Der Rechts- und Cultur-Inhalt der Capitularien ward — auch soweit er Baiern besonders angeht — bei den Franken bargestellt<sup>10)</sup>.

Die 8 Banne (a. 801—813) sollen fortan als normales Recht

1) Urgesch. IV. S. 159.

2) Merkel p. 458 manus vestrae decretus confermetur. (sic).

3) l. c. 13. p. 458 Merkel.

4) Wie Merkel p. 229 gezeigt hat.

5) S. unten „Belehrung“.

6) Legg. III. p. 459; über ihre Entstehungszeit — nicht alle gleichzeitig, das erste 13. X. 772. — Merkel p. 240.

7) Brunner I. S. 319.

8) Legg. III. p. 464.

9) So die Cap. von a. 755, 756 ed. Boretius p. 24, 40 f. Könige VII. 1—3.

10) Könige VIII. 1—3. Cap. quae ad legem B. dominus K. addere jussit (die 8 Banne und das Cap. Baivaricum a. 803 oder a. 810 C. I. p. 157, die Capitula ecclesiastica; Gengler S. 92 f.

gelten (in assiduitate), andere behalten sich die Herrscher zu besonderer Verkündung vor.

Das capitulare Baiwaricum ist eine Anweisung für missi in Baiern<sup>1)</sup>.

Das Capitular Karls für Baiern ist nicht vor a. 803 anzusetzen, da sein c. 9 die Ostmark bereits als eingerichtet kennt<sup>2)</sup>.

Die der Kirche so günstigen Sätze über Zufluchtsrecht und Schutz der Geistlichen<sup>3)</sup> hat Benedict Levita<sup>4)</sup> mit Aenderungen wegen geänderter Carolingischer Gesetzgebung aufgenommen<sup>5)</sup>.

Ueber Fortwirkung der Rechtshandlungen der Herrscher nach deren Tod gelten auch hier die oben<sup>6)</sup> erörterten Grundsätze. Selbstverständlich kann ein Nachfolger Maßnahmen, z. B. Verleihungen, wie Gesetze ausdrücklich aufheben, nur davon wird abgemahnt: aber gerade solche Stellen<sup>7)</sup> zeigen, daß die Regierungshandlungen nicht mit dem Tod erlöschen.

Anweisungen, frühere von Vorgängern verliehene Rechte zu achten, gehen an die Grafen, deren Nachfolger, juniores und missi discurrentes<sup>8)</sup>.

So wenig wie Privilegien, Gunstverleihungen sollen Gesetze mit dem Tod des Verleihers erlöschen<sup>9)</sup>.

Nicht nothwendig daher, nur nützlich ist die Mahnung des Herzogs an seine Nachfolger, seine Schenkung aufrecht zu halten<sup>10)</sup>.

Daß ganz allgemein die Privilegien mit dem Tode des Verleihers erlöschen, kann man also durchaus nicht<sup>11)</sup> behaupten.

1) c. a. 810 Cap. I. p. 158.

2) Merkel p. 251.

3) I. 7, 8, 9. III. 31. VI. 4. IX. 6 f.

4) V. (I.) 336, 337, 342, 364.

5) Merkel p. 381, 400, 404, 412.

6) VIII. 3. §. 22.

7) Wie M. B. IX. p. 124.

8) Form. Salzb. N. 3.

9) Coll. Patav. N. 3—4 presentium . . et futurorum industria und sehr oft.

10) Tr Fr. N. 96.

11) Mit Mühsbacher §. 324.



## II. Amtshoheit. Aemterwesen.

### 1. Allgemeines <sup>1)</sup>.

Der Herzog ernennt die Beamten: auch sicher die Grafen <sup>2)</sup>, wie er sie wegen Ungehorsams des Amtes entsetzt <sup>3)</sup>.

Die Beamten (nicht nur die judices im engern Sinne) haben (wie Gott und der Herzog) die Wittwen (und andern Schutzbedürftigen, mag man beifügen) zu schützen <sup>4)</sup>.

### 2. Die einzelnen Beamten.

#### a) Der Herzog.

Von dem Baiernherzog gilt in vielen Stücken Ähnliches wie von dem der Alamannen <sup>5)</sup>, zumal von seiner Doppelstellung als fränkischer Königsbeamter und als baierisches Stammeshaupt: diese ist angemessener am Schlusse darzustellen <sup>6)</sup>; thatsächlich war allerdings der Baiernherzog mächtiger: aber während wir die fränkische Einsetzung des alamanischen nur erschließen können, — gleich nach a. 496 <sup>7)</sup> — ist die des baierischen ausdrücklich bezeugt.

Thatsächlich löste sich der Herzog seit etwa a. 638—700 völlig vom Frankenreich, wenn gleich dieses, dem Anspruch der legitimistischen Lehre nach, auch damals die oberrheinischen Herzöge als Beamte ansah: diese aber erklärten, nur den Merovingen, nicht den austraischen Hausmeiern, die in Wahrheit nun herrschten, durch ihren Treueid zu Gehorsam verpflichtet zu sein. Die Arnulfingen geboten freilich, dem Anschein nach, im Namen und Auftrag der Merovingen, aber auch dieser Anschein fiel weg, als Karl Martell und seine Söhne 6 Jahre lang ohne König, — als majores domus regis ohne rex — herrschten <sup>8)</sup>.

Wohl vor Allem, den ostrheinischen und dem aquitanischen Herzog <sup>9)</sup>

1) Vgl. IX. 1. S. 232. VIII. 3. S. 31. VII. 2. S. 64.

2) Befristen: vgl. Waitz II. 2. S. 370 B. Sidel, Volksherzogth. S. 455.

3) Decret. Niuch. L. L. III. p. 467.

4) L. B. VIII. 9.

5) Könige IX. 1. S. 696—741.

6) S. unten: „König und Herzog“.

7) Könige IX. 1. S.

8) Urgeschichte III. S. 807.

9) Urgeschichte III. S. 841.

jenen Grund oder Vorwand des Ungehorsams zu entziehen, setzten Karl Martells Söhne a. 743 wieder einen merovingischen König ein<sup>1)</sup>.

b) Graf, comes, Markgraf, Pfalzgraf.

a) Allgemeines. Die Namen.

Hier ist der lateinische Name für den Grafen nie ins Leben eingebracht, nur die lateinisch geschriebenen Gesetze<sup>2)</sup> und Urkunden nennen ihn auch hier lateinisch.

Grafio begegnet freilich in Urkunden erst spät, doch ist es gewiß nicht erst von den Franken eingeführt. Paulus Diaconus<sup>3)</sup> bezeugt zum Jahre 689, „daß die Baiern — nicht die Franken — den comes (von Bozen) gravio nennen“: auch alte bayerische und alamannische Glossen geben comes mit Rasind (gasindus) vel grafo<sup>4)</sup>. Wie wenig sicher man aus der latinisirenden Sprache der Quellen Ausschluß, Fehlen des Germanischen folgern kann, zeigt sich wieder einmal hier. Für comes steht oft praeses<sup>5)</sup>. In Urkunden oft praefectus<sup>6)</sup>.

Nur selten wird die Grafschaft nach dem Grafen benannt<sup>7)</sup>: in comitatu Adalberonis comitis in pago vero Huosi erst 1154: Grafschaften wurden nun nach den Namen der Grafen, aber die entsprechenden Gaue noch in der alten Weise (Huosi) benannt. Örtliche Namen sind (abgesehen vom Gau) ursprünglich selten<sup>8)</sup>.

β) Bestellung.

Bei der Annahme einer römischen (comes) und einer germanischen (grafio) Wurzel des in diesen Reichen überall — auch bei

1) Ueber die Erbtheilung Theodo's und die wiederholte Unterwerfung durch Karl Martell und Pippin oben S. 41, 45, 46.

2) II. 5. 14. Merkel II. 1. baselbst die Literatur; (auch princeps militiae).

3) V. 36.

4) Graff IV. S. 313. VI. S. 233. Germania XI. S. 40.

5) z. B. Chron. Eberspergense p. 8 comes Sigwalt in Norica regione (an der Sempt).

6) Trad. Frising. N. 6. 64. 186. M. B. XXVIII. N. 84. p. 116. a. 898.

7) So Tr. Fr. N. 452. a. 824 in ministerio Liutpald comitis. Bgl. IX. 1. S. 81 f. erst zur Zeit des Bischofs Wolfram a. 926—938: Tr. Fr. 1025 in comitatu Wertini . . et in comitatu Kaminolfi.

8) Comes ad Hadolvespach. Br. Not. XXIII. 2 aber das ad geht auf das vergabte Gut; ebenso das comes . . XVIII. 7.

den Goten — auftauchenden Mischamts<sup>1)</sup> fällt eine Reihe von Schwierigkeiten: gewiß hatten die Könige der Markomannen und Quaden Unterbefehlshaber und Richter nicht entrathen können<sup>2)</sup>, die bei der Einwanderung nach Noricum in ihren bisherigen Verrichtungen mitgebracht wurden, wahrscheinlich auch mit dem Namen Grafen, — wie in fränkischer Bezeichnung *comites*.

Man<sup>3)</sup> hält den Grafen für erst von den Franken eingeführt, weil die *judices* nach der *Lex* gewisse Rechte „beibehalten“ hatten, die sie durchaus nicht haben könnten, wäre der Graf von Anfang ordentlicher Richter gewesen: warum „beibehalten“? Warum soll die Zuständigkeit von Graf und *judex* bei den Baiern nicht von jeher so geordnet gewesen sein wie in der *Lex*?

Man<sup>4)</sup> will erst im VIII. Jahrhundert Grafen in Baiern annehmen<sup>5)</sup>. Allein wenn sogar erst die Merovingen das Amt im Land eingeführt hätten, ist doch höchst unwahrscheinlich, daß sie damit von ca. a. 550 bis a. 700 sollten gewartet haben: wer sollte in der Zwischenzeit unter dem Herzog in Krieg und Frieden gewaltet haben? Übrigens spricht die Bestellung der Grafen durch den Herzog, nicht durch den König, stark gegen merovingische Einführung.

Denn kraft seines Amtsbannes bestellt der Herzog — nicht der König — die Grafen im Land<sup>6)</sup>.

Thatsächlich, nicht rechtsnothwendig, wurden die Grafen wohl oft aus den 5 Adelsgeschlechtern<sup>7)</sup>, fast stets aus den »nobiles« genommen. Selbstverständlich zählen aber auch die Grafen als solche zu den *nobiles viri istius provinciae*<sup>8)</sup>.

Der bairische Graf nimmt dem Herzog gegenüber etwa die Stellung ein wie der fränkische gegenüber dem König: freilich mußte er auch den König — mittelbar — als seinen Herrn anerkennen, war er doch wie der Herzog selbst dessen Untertan — und bei Kampf

1) Könige VI.<sup>2</sup> S. 328.

2) Anders Hermann, Schöffen S. 222.

3) Merkel II. 5.

4) Merkel II. 5.

5) Trad. Frising. I. 69.

6) Vgl. Könige IX. 1. S. 243.

7) Hier aus den Fagana und ein Centenar; Fasilinger S. 14. Ueber die alten Grafengeschlechter stoffreich, aber oft unkritisch Nagel, *origines domus Boicae* 1804.

8) Daher Tr. Fr. 683. a. 853 *quam plurimis istius provinciae nobiles viri, tam comites quam alii pagenses*.

zwischen beiden hätte er dem König wider den Herzog folgen sollen: allein thatsächlich geschah wohl meist das Gegentheil, bis der Herzog dem (Hausmeier oder) König zu erliegen begann. Der Widerstand Grimoalds, Odilo's, der Versuchte Tassilo's, ist doch nur denkbar, wenn ihre Grafen ihnen ins Feld folgten, was eben bei Tassilo ausblieb.

Der Graf war Beamter<sup>1)</sup> des Herzogs wie dieser des Königs, vom Herzog eingesetzt<sup>2)</sup> und absetzbar [wie der Herzog (mit Vorbehalten)] vom Herzog und vom König.

Ob die Grafen, die nach Tassilo's Sturz statt des Herzogs unter Gerold das Land regierten<sup>3)</sup>, damals von Karl neu eingesetzt wurden<sup>4)</sup>, ist sehr zweifelhaft, eher zu verneinen: der allgemeine Anschluß der nobiles, zu denen — thatsächlich — auch die Grafen gehörten, an des Königs Seite, mochte das überflüssig machen mit wenigen Ausnahmen. Einzelne nobiles wurden allerdings des Landes verwiesen<sup>5)</sup>.

Durchaus noch nicht war das Grafenamt erblich: der (unter Karl, zuletzt a. 814) häufig genannte Graf Drenbil bestimmte bei einer Vergabung an Freising, „wenn Einer meiner Söhne würdig wird, zum Grafen-Amt (ministerium comitis) zu gelangen, soll er nach Beschluß des Bischofs das Schenkut als beneficium unter 10 Silber-Solidi Zins erhalten<sup>6)</sup>“.

Ob unter Arnulf c. a. 920 dieser oder König Heinrich die Grafen in Baiern bestellte, steht dahin, eher der Herzog<sup>7)</sup>.

#### γ) Zuständigkeit.

Der Graf hat nicht nur „wahrscheinlich“<sup>8)</sup>, vielmehr nachweisbar, in Heer-, Gerichts- und Finanz-Bann die gleichen Rechte wie der fränkische (und alamannische).

Ein Graf Ernst wird uns hintereinander in Einem Jahr (855) als Heerführer gegen die Böhmen und als Vorsitzender eines Königs-

1) Nicht Diener, wie v. Meuzler I. S. 127.

2) So gewiß auch ein comes de Solavis, nomine Chesut Tr. Fr. N. 710. a. 861.

3) v. Caroli c. 11.

4) So Waitz III. S. 114.

5) S. oben. Karolingische Grafen im Donaugau, Brannmüller, Donaugau S. 8.

6) Tr. Fr. 299. a. 814. Drenbil noch a. 818. l. c. N. 362.

7) So auch v. Meuzler I. S. 332, der auch annimmt, alle Kronvasallen in Baiern seien jetzt nur noch herzogliche gewesen(?), s. aber auch S. 328.

8) v. Meuzler I. S. 127.

gerichts im Inquisitionsverfahren zu Nibling gezeigt<sup>1)</sup>. Auch er hat (unter dem Herzog, falls dieser im Heere) die Heereszucht (*disciplina hostilis*) zu üben<sup>2)</sup>: er heißt *comes >suus<* des Wehrmanns seiner Grafschaft; seine Heeresabtheilung heißt *>comitatus<* vgl. aber über *comitatus* auch *pagus*<sup>3)</sup>.

Das Gericht des Grafen heißt wie *placitum concilium*<sup>4)</sup>. Der Graf, vor dem in einem *placitum in publico palatio* verhandelt wird, unterschreibt als erster Zeuge<sup>5)</sup>.

Ein Grafending ist es, wo Graf, Bischof und viele Streitparteien erscheinen: Graf und Bischof wollen die Streitigkeiten beschwichten<sup>6)</sup>.

Bei Anfechtung einer Schenkung veranlaßt der Graf ein Inquisitionsverfahren, in welchem Zeugen die Tradition beschwören, worauf die Anfechter sie wiederholen<sup>7)</sup>.

Während bei den Alamannen *comes* und *centenar* mit und neben einander das ordentliche Gericht ausmachen<sup>8)</sup>, heißt es hier: „der *comes* soll den *judex*, der an diesem Ort zu richten (*judicare*) bestellt ist, neben sich haben und das Gesetzbuch, auf daß sie (ober er) stets das richtige Urtheil finden“<sup>9)</sup>.

Der Herzogs- und der Grafen-Bann haben hier geschwankt: der Herzogsbann ist von 12 auf 40<sup>10)</sup>, der Grafenbann (ursprünglich gleich dem Herzogsbann?) von 12 auf 15 sol. erhöht worden<sup>11)</sup>. Doch konnte

1) Meichelbeck Ia. p. 132.

2) L. B. II. 4. *coram comite suo . . 50 percussiones accipiat.*

3) v. Kiebler I. S. 127. Nach Braunmüller Donaugau S. 7 hat erst Karl diesen *pagus* in drei *comitatus* getheilt.

4) Tr. Fr. N. 308. a. 804.

5) Tr. Fr. 655 a. 848.

6) *Quam etiam in caput componere ne aliquid deterius contingat* (so statt *contingessit*) Tr. Fr. N. 368. a. 819.

7) Tr. Fr. N. 312. a. 814.

8) S. IX. 1. 5.

9) L. B. II. 14. *comis [sic] uero suum habeat iudicem, qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis ut semper rectum iudicium iudicent (al. iudicet).* Daher nennen die bairischen Urkunden ganz regelmäßig nebeneinander *comes* und *judex* Trad. Fris. N. 6. *Raginoni praesiti (= comiti) Cundpaldi [sic] iudici*; 137, 148, 245; s. unten *judex*. In Einem Ding Ein Graf und zwei Centenare Tr. Fr. N. 331. a. 815; über diese s. unten.

10) L. B. II. 3. *Deor. Niuch. c. 25. Leg. III. p. 466.*

11) L. B. II. 14.

der Betrag (bei Ungehorsam im zweiten und dritten Bann) verdoppelt werden, wie bei Franken (und wohl aus Frankenrecht)<sup>1)</sup>.

Der Graf hat aber auch ein Markt- (und Zoll-)Recht<sup>2)</sup>.

Selten in großer Zahl erscheinen bairische Grafen: in der Versammlung zu Regensburg a. 802 sind zwar zugegen (1 Erzbischof, 3 Bischöfe, 3 Äbte, 2 Archipresbyter), 10 Grafen, aber nicht nur bairische<sup>3)</sup>. Die Grafen sind nicht selten in Begleitung des Herzogs bei wichtigen Rechtshandlungen: so drei bei der Stiftung von Aremünster<sup>4)</sup>.

Die Tugenden und Aufgaben eines Grafen und *missus (regis)* schildert das Gedicht auf Thimo<sup>5)</sup>.

#### δ) Befolbung. Amtsgebiet.

Der Verurtheilte hat dem Grafen — nicht dem *judex* — Sicherheit (*wadium*) zu leisten für Bezahlung des verwirkten Friedensgeldes<sup>6)</sup>.

Der Graf bezieht aber hier nicht wie der fränkische  $\frac{1}{9}$  der Werten und Bannelder, sondern nur  $\frac{1}{9}$ .

In späterer Zeit besteht der wichtigste Theil des Grafen-„Gehalts“ in Amts-<sup>7)</sup> und anderen Beneficien des Herzogs, nach Tassilo des Königs.

Amtsgebiet und Lehngut des Grafen werden zwar manchmal unterschieden, aber durchaus nicht immer deutlich in Worten.

Giebt ein Graf tauschweise der Kirche aus seinem *beneficium* ohne Erwähnung (königlicher oder herzoglicher) Verstattung, so muß es ein von der Kirche ihm verliehenes *beneficium* sein<sup>8)</sup>: denn nun kann der Graf schon lange *beneficia* von König und Kirche tragen — wie jeder Andere.

Giebt der Bischof tauschweise einem Grafen Land zu seinem *comitatus* [*ad suum comitatum habendum*], so soll es fortan zu

1) Decr. Niuch. c. 15.

2) Chron. Ebersperg. p. 8. *fiscale forum habuit secus emporia fluvii (Sempt) negotiorum mercimoniis utpote aptissimum.*

3) Tr. Fr. N. 115.

4) M. B. Cod. Patav. N. 2. a. 777. p. 199.

5) Tr. Fr. N. 23.

6) L. B. II. 14. *donet wadium comiti illo defredo sicut lex est.* (Nicht auch dem Kläger für die Buße?)

7) Könige VII. VIII.

8) Tr. Fr. 796.

dem Amtslehen der Grafschaft gehören, nicht dem Grafen persönlich<sup>1)</sup>, aber auch nicht zum bloßen Amtsgebiet der Grafschaft, das konnten der Bischof und der Graf nicht ohne den Herzog (oder König) erweitern.

Die Anfänge der Hofämter als Lehen erscheinen hier erst zu Ende des X. Jahrhunderts: Bischof Abraham von Freising [a. 957 bis 993]: eine nobilis matrona und ihre vier Töchter übergeben sich Freising unter der Bedingung, daß ihre Nachkommen mit Lehen eines der Hofämter des Bischofs [servitium camerale, pincernale, dapi-ferale] erhalten<sup>2)</sup>.

e) Pfalzgrafen. Markgrafen.

Später sind die Pfalzgrafen nicht mehr centrale, sondern provinciale Beamte: schon unter Karl vertraten Pfalzgrafen am Hof Bittsteller je ihres Stammes<sup>3)</sup>.

Der comes palatinus Freisinger Urkunden ist fränkischen Ursprungs<sup>4)</sup>.

In der Ostmark<sup>5)</sup> herrscht gewaltig der Markgraf, terminalis comes<sup>6)</sup>: nur mit dessen Zustimmung schenkt Arnulf seinem Ministerial Heimo in der Mark Krongut mit Immunität zu Eigen<sup>7)</sup>.

c) judex.

Behufs Ermittlung der Berrichtungen des »judex« im technischen Sinne<sup>8)</sup> sind auszuscheiden die zahlreichen Stellen, in denen hier, wie bei den Goten, Franken, Alamannen, judex nicht im technischen Sinne steht, sondern für Obrigkeit, Beamter ganz allgemein, nicht einmal nur Richterbeamter<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. 800.

2) Graf Hundt, oberb. Arch. B. 34. N. 122.

3) Könige VIII. 6. S. 133. v. Kiezlcr a. a. D. meint: diese späteren je ihres Stammesgebiete. Ueber späte (a. 953) bairische Pfalzgrafen v. Kiezlcr I. S. 337.

4) Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akad. XIII. 1. p. 18 N. 46. a. 870.

5) Bgl. oben S. 66.

6) M. B. XXVIII. N. 67. p. 90 a. 889.

7) (rectitudo) Kleinmahn Nr. 58.

8) Ueber den bairischen judex Watz a. a. D. — J. Grimm N.-A.<sup>4</sup> II. S. 398. — Savigny I. S. 264. — Eichhorn I. S. 75. — v. Roth, Entsteh. S. 19. — v. Maurer, Gerichtsverf. S. 22. 102. — Merkel L. B. 14. Z. f. N. Gesch. I. — Beseler, Z. f. N. G. IX. 1870. — Brunner I. a. a. D. (f. die ältere Lit. bei Gengler S. 23). — v. Kiezlcr I. S. 28.

9) Bgl. Merkel, L. I. S. 132 f. (die Stellen aus der L. V.). — Beseler a. a. D. S. 244. L. B. VII. 4, 8, 7, 9, 5—9.

Dahin gehören häufig — aber nicht nur — Stellen, die aus der Lex Visigot. entlehnt sind, die *judex* in gleichem ganz allgemeinem Sinne gebraucht<sup>1)</sup>.

So heißt die ganze Provinz als Gerichtsprengel *judiciaria*<sup>2)</sup>. Nichts anzufangen ist mit dem »*judex*« (Gaius) und dem *capitolium* zu Augsburg im Jahre 304<sup>3)</sup>!

Auch auf solche Stellen ist nicht zu greifen, in denen — zur Zeit noch — die Lesarten<sup>4)</sup> *judex* oder *dux* nicht feststehen.

Die *districtio* des *judex*<sup>5)</sup> drückt oft aus das *judice cogente*<sup>6)</sup>, hier aber auch *duce cogente*<sup>7)</sup>. Einmal — beim Pfändungsverbot — werden *dux* und *judex* verwechselt<sup>8)</sup>. Zumal häufig steht *judex* auch für *comes*<sup>9)</sup>.

Während oft das unbestimmte *judex* = Obrigkeit auch den Grafen umschließt, wird doch der »*judex*« im technischen Sinn dem Grafen scharf gegenübergestellt<sup>10)</sup>.

Der *judex*, der den Betrag des Zinses nach dem Jahresertrag (und den Zehnt) feststellt, ist nicht der statliche Richter (Graf), sondern der Vorstand der Kirchenleute in der *villa*, der aber auch *judex* heißt, weil er richterliche Befugnisse hat<sup>11)</sup>.

1) So L. B. II. 17, 18 = L. V. II. 1. 20; vgl. Könige VI.<sup>2</sup> S. 315. Westgot. Studien S. 254, wobei von der bayerischen „Commission“ übersehen ward, daß der gotische Richter allein urtheilt, der bayerische mit der Gemeinde, s. oben Gesetz.

2) Fr. Fr. N. 369. a. 818.

3) Acta St. Afrae ed. Friedrich, Kirchengeschichte I. S. 427; über diese Quelle Geselle Einführung S. 184. Mettberg I. S. 144—149; s. oben römisches Aemterwesen.

4) Nach Merkel I. S. 133 f.

5) Könige VII. 1. VIII. 3. 4.

6) I. 7.

7) Et episcopo requirente qui in illa provincia sunt ordinati I. 9.

8) XIII. 1. 3. per jussionem judicis — sine jussione ducis. Ebenso I. 2. rex vel princeps (b. h. dux) qui in illa regione judex est, dagegen nicht der dux I. 10.

9) Ist der *judex* bei St. Emeramm Richter? v. Kiezler S. 96; comes? Janner I. S. 48, wohl nur „Obrigkeit“ wie die *praesides seu judices* Cc. Aschh. c. 11. ebenso *judex terrenus* . . . *judex qui eodem tempore fuerit* Merkel p. 377.

10) II. 14. *comis* . . *secum habeat judicem*: der früher oft genannte *judex* Drenbil wird später Graf. Tr. Tr. N. 124. 125. a. 807.

11) L. B. I. 13; sehr übel wirkt in solchen Auslegungen Merckels Art, ganz späte (XIV. Jahrhundert) Quellen — unter Voraussetzung des gleichen Sprachgebrauchs — heranzuziehen.



Außerdem aber heißt *judex* ein den Baiern eigenthümlicher Beamter. Seine Verrichtungen, seine Zuständigkeit bei der Rechtspflege sind immer noch lebhaft bestritten.

Geschichtlich grundlos ist die Annahme, bei den Franken sei der alte „Volksfürst“ (der Gaurichter? oder Gaukönig? darüber schon läßt der unglücklich vieldeutige Ausdruck „Fürst“ Klarheit nicht aufkommen) durch den Grafen ganz und gar verdrängt und nur der Vorsteher der Hunderten übrig geblieben: [vielmehr aber ist der fränkische Graf selbst der Nachfolger der alten Gaukönige oder Gaugrafen:] nur bei den Baiern solle *judex* und Graf nebeneinander stehen, so daß jener dem Centenar entspreche, wobei unentschieden bleibt, ob der Graf später zu diesem Volksbeamten hinzugetreten sei und einen Theil seiner Befugnisse übernommen habe oder ob schon früher hier neben den „Fürsten“ im Gericht Männer in eigenthümlicher Stellung thätig waren, die sich erhielten wie anderswo die Vorsteher der Hunderten, als jene (d. h. die „Fürsten“) durch die königlichen Grafen ersetzt wurden<sup>1)</sup>; schon früh hat man zur Erklärung der *judices* die *principes* des Tacitus<sup>2)</sup> herangezogen.

Der *judex*, *judex publicus*, steht hier neben dem Grafen<sup>3)</sup> oder sonstigen Vorsitzenden, z. B. dem Königsboten<sup>4)</sup>; er findet gleich dem friesischen *Asega* und dem nordgermanischen Rechtsprecher<sup>5)</sup> das Urtheil und spricht es zuerst aus, die Anwesenden<sup>6)</sup> pflichten dem bei, können aber auch widersprechen<sup>7)</sup>.

Der *judex* hat also einmal das *judicare*<sup>8)</sup>, das ständige Urtheilfinden, d. h. nach vorgängiger durchgeführter Verhandlung, zumal Beweisführung und Würdigung<sup>9)</sup>, das Vorschlagen „Einbringen“ des Urtheils: daher wird er treffend umschrieben als *qui causas judicat*<sup>10)</sup>.

1) So Waitz 6 S. 22.

2) Germ. c. 12. eliguntur in . . conciliis principes qui jura per pagos vicosque reddunt, vgl. Könige I. S. 67—74.

3) Trad. Fris. 245. coram comite Job et Ellenperto iudice.

4) l. c. 116. residentibus missis . . cum Orendilo iudice ad examinandas cum justitia multorum advenientium causas.

5) Bausteine II. S. 460 (1880).

6) l. c. p. 117. missi cum . . iudice et ceteris veracibus hominibus tractaverunt; jener *judex* Drenbil wird später Graf l. c. p. 125.

7) Vgl. Waitz II. 2. S. 158. IV. S. 408. Schröder 3. f. R. S. IV. S. 225.

8) Brunner I. S. 150.

9) Bona causae cognitio et probationis discussio L. B. IX. 18.

10) L. B. XII. 3. Merkel, *judex* S. 135, 139.

Der *judex* hat ferner die *districtio*, den Rechtszwang, das *cogere*, d. h. den Urtheilsspruch nöthigenfalls mit Gewalt zu vollstrecken, je nach Lage der Dinge durch Pfändung, Haft, Zahlungs-, überhaupt Leistungs-Erzwingung: doch ist dies vielfach zweifelhaft<sup>1)</sup>. Auch eine Art Schiedsrichterschaft, auch sachverständige billige Schätzung, *aestimatio*, steht ihm in zweifeligen Fällen zu. Doch bezeichnet *judices aestimantes* an manchen Stellen<sup>2)</sup> vielleicht nur Schätzleute, etwa *decani*<sup>3)</sup>; *judices* ganz im Sinne besonders rechtstundiger und das Recht wissender, das Urtheil vorschlagender Männer sind jene *judices*, unter denen damals schon Rechtsstreitfragen bestanden: so darüber, ob die Partei schwören müsse, keinen lügenden Zeugen zu stellen, oder ob sie sich solches Eides enthalten dürfe?<sup>4)</sup> Das läßt eine gewisse Ausbildung des Rechts und Meinungsaustrausch der *judices* annehmen: diese werden zur Berathung der *Lex* beigezogen<sup>5)</sup>.

Der *judex* ähnelt, ohne ihm doch gleich zu sein, dem alamannischen *Sentenar*<sup>6)</sup>: dieselben Eigenschaften, zum Theil in wörtlicher Übereinstimmung, werden von beiden verlangt. Gemeinschaftliche Quelle ist *Isidor*, der seinerseits aus dem V. Buch *Mosis*<sup>7)</sup> schöpfte und (für die *Lex B.*) die hieraus entlehrende<sup>8)</sup>:

*Lex Alam.*<sup>9)</sup>

nec mentiosus nec perjurator  
nec munera acceptor sit, sed  
causas secundum legem  
veraciter judicet sine ac-  
ceptione personarum et  
timens Deum sit.

*Lex Baju.*<sup>10)</sup>

*judex*. . Talis ordinetur, qui  
veritatem secundum hoc  
edictum judicet, non sit per-  
sonarum acceptor neque  
cupidus pecuniae.

Auch der moralisirende Schlußsatz in beiden Gesetzen ist ähnlich gebildet.

Wissentlich falsches Urtheil aus Bestechlichkeit wird mit Doppel-

1) S. unten Auhang.

2) XVI. 4. XIX. 8.

3) So meint Gengler S. 24: aber dagegen spricht *locorum judices*.

4) XVII. 5.

5) Oben S. 187.

6) *Watz* 6 S. 15, 17. aber vergl. auch v. *Riezler* I. S. 18, 128.

7) 16, 19.

8) S. *Merkel* ad. h. l. p. 288.

9) 41, 1.

10) II. 1, 11, 19. I. 1, 7.

ersatz gebüßt, ein unwissentliches Falschurtheil soll wenigstens ungültig sein. Beides ist dem Westgotenrecht<sup>1)</sup> entnommen<sup>2)</sup>: aber ersteren Falles fügt das Gesetz noch eine Wette von 40 solidi an den Fiscus bei. Von jeder richtig verhängten Buße bezieht der judex ein Neuntel<sup>3)</sup>, also von 3 sol. 1 tremisse, von 6 2 trem., von 9 sol.: 1; nachgebildet dem Westgotenrecht<sup>4)</sup> (wo aber der judex nur ein Zwanzigstel erhält) für jedes nichtangefochtene oder für ein bestätigtes Urtheil [dum rectum judicet].

Keinesfalles ist der judex auf die formale Leitung der Verhandlung, auf den Gerichtsbann beschränkt: (diesen hat vielmehr in erster Reihe der Graf zu üben): der judex soll vorher, ehe er die Parteien zum Eide verstattet, die Sache selbst genau untersuchen, so daß ihm die Wahrheit nicht verborgen bleiben kann, nicht leicht soll er zum Eide greifen; der Richter soll dann die untersuchte und von ihm in ihrer Wahrheit festgestellte Sache selbst (zunächst) entscheiden und solchen Falles darf niemand gegen das vom Richter gefällte Urtheil schwören. (Die Stelle ist größtentheils dem Westgotenrecht<sup>5)</sup> entnommen<sup>6)</sup>).

Der Verurtheilte muß zahlen: nur dann soll es zum Eide kommen,

1) II. 1, 19.

2) Mit dem oben S. 210 Gesetz bemerkten Versehen.

3) l. c. 14 (15).

4) II. 1, 25.

5) Und dieses von Iffhor Synonym. II. 56 beeinflusst.

6) L. B. IX. 7.

L. V. II. 1, 29.

ut sacramenta non cito fiant *judex causam bene cognoscat. prius veraciter, ut eum veritas latere non possit nec facile ad sacramenta veniat. hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodire, ut causam investigatam et veraciter inventam apud judicem sit judicata, nulli liceat jurare, sed sicut judicatum est, cogatur exsolvere. In his vero causis iuramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio judicantis invenerit.* Das Baiernrecht läßt nur die im Gotesrecht vorgeschriebne Reihenfolge der Beweismittel [Zeugen, dann Urkunden] aus.

*Judex ut bene causam cognoscat. (... erst Zeugen, dann Urkunden) ... ne ad sacramentum facile veniatur ... in his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam ... probationem ... discussio judicantis invenerit.*

wenn die vorgängige Untersuchung des Richters (aus Zeugen und Urkunden) keinen Beweis gefunden hat.

Wir sehen, dieser Richter hat wahrlich nicht nur eine „Rechtsbelehrung“ zu erteilen: er soll, wie der westgotische<sup>1)</sup>, die Wahrheit zu ermitteln suchen: kirchlicher Einfluß drängte den häufigen Gebrauch des Eides zurück. Er soll durch Untersuchung die Arglist aufdecken, hat jemand einen fremden Knecht zu Diebstahl angestiftet<sup>2)</sup>; auch in Urkunden wird das Untersuchen — »inquirere« — des Richters bezeugt<sup>3)</sup>.

Aber freilich ist es der Graf, nicht der Richter, der den Gerichts- Ungehorsamen zum Gehorsam zwingt<sup>4)</sup>; auch die Zwangsvollstreckung durch Pfändung ordnet der »judex« d. h. der Graf, an<sup>5)</sup>. Hiernach ist bestritten, ob in diesen Stellen judex den<sup>6)</sup> neben dem Grafen stehenden Beamten oder ganz allgemein den „Richterbeamten“, also auch den Grafen selbst, meine<sup>7)</sup>.

Nur den „Ortsrichter“, d. h. den zuständigen im Allgemeinen — wer nun dieser sei — meinen die Stellen<sup>8)</sup>, welche solchem die Schätzung des Werths der Verwendung auf die Rauffache zutheilen oder, in Übereinstimmung mit dem Alamannenrecht<sup>9)</sup>, die Trennung widergesetzlicher Ehen (VII. 2).

Manchmal ist offenbar die Behörde im Allgemeinen gemeint, d. h. der Graf, nämlich wo der »judex« nach und neben König und Graf genannt wird: sehr bezeichnend schwanken in solchen Stellen die Handschriften selbst schon zwischen judex und dux<sup>10)</sup>, z. B. wo (in Ermangelung eines privaten Anklägers<sup>11)</sup> wegen Ermordung eines Bischofs von Statswegen eingeschritten werden soll. Einmal werden

1) Westgot. Studien S. 254, 269.

2) L. B. IX. 6. fraus detecta per investigationem iudicis.

3) Trad. Frising. N. 269 jussit Audulfus missus Job comes et Ellenberto iudice, ut hoc caute et sollicite inquirerent.

4) l. c. XIII. 1.

5) XIII. 1. s. oben, nach L. Visig. V. 6. 1. Westgot. Studien S. 111, 252.

6) Oben II. 14.

7) Gegen Merkel S. 134. — Beseler a. a. O. Waitz II. 6. S. 153 f. fassen den judex = comes s. oben S. — und unten Anhang.

8) 16, 4.

9) 39, 1. Gegen ein Bischofsgericht in solchem Fall (wie Merkel) sehr richtig Sohm J. f. R. N. X. S. 243.

10) z. B. I. 10. per imperium regis vel iudicis (al. ducis).

11) Hierüber Merkel p. 275.

„der König oder der Fürst, der in jener Landschaft *judex* ist“, d. h. der Herzog, nebeneinander genannt: sie sollen den Kirchenräuber zwingen zur Wettezahlung an den „irdischen Richter“<sup>1)</sup>.

Jeder „Beamte“ ist gemeint, wo ganz allgemein der Mißbrauch der Amtsgewalt — auch des Herzogs! — zu Knechtung und Verraubung der Kleinfreien bedroht wird<sup>2)</sup>, ebenso, wo der Schutz der Wittwen nächst Gott dem Herzog und „den Richtern“ empfohlen wird<sup>3)</sup>. Dagegen die technischen *judices* sind wohl gemeint, wo verschiedene Rechtsansichten „unserer Richter“ über die Auslegung des Gesetzes angeführt werden<sup>4)</sup>, wo von der Festsetzung einer Buße für Sindsabtreibung durch *antecessores nostri et judices* gesprochen wird<sup>5)</sup>, das sind wohl die „Großen“, darunter auch Beamte. Ebenso wenn falsche (d. h. irrende) Richter gescholten werden, welche bezüglich der Todten-Bestattung (heidnische) Sätze aufgestellt haben, „die nicht in der Wahrheit des wahren Gesetzes gefunden werden“<sup>6)</sup>; dann aber bedeutet *judex* wieder jeden Richterbeamten, nicht bloß den dem Grafen entgegengesetzten<sup>7)</sup>.

So sind die weltlichen Richter, *judices terreni*, im Gegensatz zu den Bischöfen: die weltlichen Gerichtsbehörden jeder Art.<sup>8)</sup>

1) I. 2. *judici terreno persolvat etc. rege cogente vel principe qui in illa regione judex est.*

2) VII. 4. nicht zunächst der Graf, wie Waitz II. 6. S. 154.

3) VIII. 7.

4) XVII. 5.

5) VIII. 21; über die im 5. Jahrhundert ankommende Lehre, daß ungetauft verstorbene Kinder wegen der Erbsünde der Hölle (später dem Fegefeuer) verfallen s. Merkel ad. h. l., der aber irrig S. 136 in den *antecessores nostri* statt Regierungsvorgänger altbairische „Professoren der Rechte“ erblickt.

6) XIX. 8. *quod omnia a falsis iudiciis fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum*; über den noch heute in Altbaiern bauernben Gebrauch der *Réh, Rêch* (= Leichen)-Bretter s. Dahn, *Bavaria*, I, 1860 S. 413.

7) I 6 *solvat quantum judex jusserit* I 7. *conponat . . . iudice cogente.*

8) Capit. Aschb. c. 15. Leg. III. p. 439 ebenba c. 11 sind die *praesides seu judices* zwei Namen für dieselben Personen, so auch Merkel S. 36, der aber mit Unrecht S. 144 bei Pabst Gregor II. in seinem Schreiben l. c. p. 451 in dem *conventus sacerdotum et iudicum atque universae gentis ejusdem primariorum* die *judices* als die besonderen *judices* in seinem Sinne faßt, während doch der Pabst in Rom von solchen schwerlich viel wußte und nur „Bischöfe, Behörden, Vornehme“ meinen konnte.

Graf mit *judex* zusammen<sup>1)</sup> bilden also das Gericht: doch wird das Urtheilfinden nicht auch dem Grafen beigelegt<sup>2)</sup>, während umgekehrt der *judex* doch auch, obzwar in zweiter Reihe, eine gewisse Gerichtsgewalt, gerichtsbannliche Rechte, zu üben scheint<sup>3)</sup>.

Ob der Graf oder der *judex* die Reihenfolge der Malstätten bei (gebotenen) Dingen in der Grafschaft bestimmte, ist bestritten: eher der Graf<sup>4)</sup>. Aber der *judex* läßt auch (neben dem Grafen) im Ding auf die Reliquien schwören<sup>5)</sup>.

Es hat also der bairische *judex* auch — wie es scheint — einzelne Gerichtsbannrechte zu üben, neben dem Grafen und besonders wohl an Stelle, in Vertretung des Grafen.

Letzteres aber gewiß nicht deshalb<sup>6)</sup>, weil der *judex* früher Vorgesetzter oder „Fürst“ (!?) der kleineren Abtheilungen des Volkes gewesen: das kann, da es bei den Baiern nie Hundertschaften gegeben hatte, nur ein Gaurichter (oder Gaukönig) gewesen sein: an deren Stelle ist aber in Vertretung des Herzogs (Königs) der *comes*, nicht der *judex* getreten.

Wie bei den Alamannen besteht seit schriftlicher Aufzeichnung (und mannigfaltiger Neuerung) des alten Stammesrechts eine Hauptverpflichtung des *judex* darin, genau zu achten, daß den Urtheilen diese schriftliche Feststellung des Rechts zu Grunde gelegt werde: deshalb

1) S. die Beläge bei Waitz II b S. 156. Oft werden neben Einem Grafen zwei *judices* genannt: verschieden für die verschiedenen Gerichtsstätten innerhalb Einer Grafschaft? Nicht Schöffen, die erst später als *judices* bezeichnet werden v. Kiezler, Forsch. z. D. G. XVIII S. 526. — Zuweilen wird der Graf gar nicht genannt: — dann vertritt ihn der *judex* wie bei Franken der *vicar*, bei Alamannen der *centenar*; fehlt der *judex*, so sind später als Urtheilfinder die Schöffen an seine Stelle getreten, so Graf Hundt, Karol. 14, wo die neun *judices* = Schöffen.

2) Irrig Waitz II b S. 133: auch nicht „ein Antheil daran“: denn II 14 heißt es nicht vom Grafen, nur vom *judex*: *qui ibi constitutus est judicare*; der *comes* ist aber der Uebergeordnete: er „hat den *judex* bei sich“.

3) Wohl irrig von Waitz II b S. 155 bestritten, wenn auch nicht alle von Merkel angeführten Stellen S. 135 f. vom *judex* i. e. S., mit Ausschluß des Grafen, zu verstehen sind, so nicht I, 7. 10, auch nicht XIII. 1., weil XIII. 3. dasselbe vom *dux* ausgesagt wird, also hier *judex* = Beamter.

4) S. unten S. 222.

5) Trad. Frising. No. 269 allerdings erst Karolingisch. *Iob comes et Ellenbertus judex . . . fecerunt jurare in reliquiis ibi collocatis multitudine nobilium virorum.*

6) Wie Waitz II b S. 156.

muß er diese schriftliche Lex, das „Gesetzbuch“, stets bei sich haben im Gericht<sup>1)</sup>.

Wie bei den Franken<sup>2)</sup>, darf man sich aber nicht durch die Ausdrucksweise der Quellen verleiten lassen zu der Annahme, der *judex* habe allein das Urtheil gefällt: — nirgends wird dies geradezu gesagt: — er handelt ganz wie bei jenen nur als Vertreter der Dinggenossen, indem er über die von ihm untersuchte und spruchreif gestaltete Sache das Urtheil im offenen Ding vorschlägt, — unter Verlesung der Gesetzesstelle, falls solche besteht — worauf die Dinggenossen, — deren jeder widersprechen und ein entgegengesetztes Urtheil herbeiführen kann — ausdrücklich oder meist wohl stillschweigend dem Urtheilsvorschlag beitreten. Diesen Vorgang bezeugen zahlreiche Urkunden, allerdings erst karolingische<sup>3)</sup>.

Das Erforderniß der Wahrheitsliebe und Unbestechlichkeit des Richters stimmt doch nur sehr im Allgemeinen überein mit *Muspilli*<sup>4)</sup> und auch mehr mit dem Alamannenrecht als mit *Isidor* und der *Lex Visig.* ebenda, die aus dem II. Buch *Mosis* schöpfen.

Verurtheilt ein Richter einen Verbrecher (Dieb) auch das zweite und dritte Mal nicht<sup>5)</sup>, sondern läßt ihn entkommen, „um sich mit teuflischem Gewinn durch ihn zu bereichern, als Theilnehmer an der Veraubung der Armen,“ so hat er — abgesehen von dem Zorn Gottes und der Engel — dem Geschädigten dessen Verlust wie eine eigne Schuld zu bezahlen<sup>6)</sup>.

Neuerdings ist wieder Überschätzung der rechtlichen Bedeutung

1) II 14 et librum legis, ut semper rectum iudicium judicent [al. iudicet]. 16 *judex* . . talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum iudicet; vgl. L. A. 41, 1. causas secundum legem veraciter iudicet.

2) s. diese. Könige VIII. 4. S. 68.

3) S. die Beläge bei Merkel a. a. O., dann Trad. Fris. 470. *publicus iudex sanxit* (urtheilte) *juxta legem Bajowariorum ad justitiam* (zu Recht), *deinde* (zehn) *comites alii autem vasalli, seu* (einundfünfzig) *alii multi; ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant etc.*, ebenso 472 et haec sunt nomina eorum qui hoc ad legem Bajowariorum decreverunt: *publicus iudex, . . comis, [sic] vassi dominici . . . alii autem, ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse.*

4) V. 92 bei Merkel S. 140.

5) L. B. IX. 8. 16.

6) Cc. Neuch. c. 16. Merkel p. 467 von weiterer Strafe verläutet hier nichts.

der Priester eingerissen<sup>1)</sup>. Warum haben sie nie und nirgends ein höheres Vergeld als die Gemeinfreien, wie König, Herzog, Graf, Gefolge?

Gerade bei einer Wirksamkeit wie der baierischen *judices* müßten neben so manchem andern Stück Heidenthum in der Lex sich priesterliche Züge vernehmbar machen: — keine Spur ist davon zu finden.

Der *judex* wurde höchst wahrscheinlich von der Gemeinde — es war ein Vertauensamt — gewählt<sup>2)</sup>, wie bei Franken und Alamannen der Centenar, vielleicht vom Herzog, (gewiß nicht vom König) bestätigt<sup>3)</sup>.

Sehr mit Unrecht findet man<sup>4)</sup> in dem Lohn des *judex*<sup>5)</sup> ein anwaltschaftliches Honorar, ein Fürsprech-Geld, statt eines spät mittelalterlichen Mißbrauchs: ausdrücklich verbieten auch baierische Quellen, daß der *judex* zugleich als Anwalt, Fürsprech einer Partei auftrete. Der Graf als der Vertreter des eigentlichen Gerichtsherrn, des Herzogs, bezieht statt dessen das Friedensgeld, *wadium de freto*, der *judex* eine *quota litis* ( $\frac{1}{9}$ ).

Selbstverständlich können *judices* in andern Streit-Sachen auch als Zeugen auftreten, sie sind als solche gesucht: zwei *judices* neben zwei Grafen bezeugen den Güterbestand Salzburgs a. 787<sup>6)</sup>.

Mehrere *judices* des 8jährigen Tassilo unterschreiben die Urkunde von a. 750 als Zeugen, nicht alle anwesenden *judices*<sup>7)</sup>. Ebenso wie der *comes* steht der *judex* obenan, falls einer unter den Zeugen sich befindet<sup>8)</sup>, sind beide anwesend steht der *comes* vor dem

1) Z. B. auch bei Paul Grundriß S. 399, wonach sie die Richter (!) gewesen sein sollen, so auch Fastlinger S. 8.

2) S. Könige I. S. 67 und Tac. Germ. c. 12.

3) Merkel, Volksrecht S. 144, *judex* 165, der gar oft späte Rechtsgebilde zu früh ansetzte, hielt die Würde des *judex* ganz irrig für erblich, aber jene Eine Stelle (aus dem XI. Jahrh.) handelt von Schöffen. Er zieht S. 392 späte *ministeriales feudali jure* (! a. 747) heran; die Veranlassung zu diesen Verfrühungen gab, daß er die Quellen nicht mit der karolingischen Zeit abschloß, sondern — willkürlich — erst bei dem Anfang der Wittelsbacher, der doch gar keinen Neu-Anfang des Rechts bildet; daß der *judex ordinatur* L. B. II. 16 entscheidet vollkommen dagegen.

4) Merkel, Leg. III p. 297. Z. f. R. R. I. S. 143, II. 9, 165, dagegen treffend Beseler S. 253, 261.

5) Nach II. 15.

6) Ind. Arn. VIII. 8. Ein *judex* Cundpald Urkunden-Zeuge Tr. Fr. 5, 6. M. B. XXVIII Cod. Pal. a. 788—791 und oft.

7) Meichelb. Ia. p. 49.

8) Tr. Fr. 589 a. 836.



judex<sup>1)</sup>. Ganz verwerflich aber ist die Annahme<sup>2)</sup>, der judex lebe fort in dem späteren Fürspruch: jener war stets Richter, dieser stets Anwalt. Ja, der judex habe in der von ihm zu entscheidenden Streitsache damals schon als „Fürsprech“, Anwalt einer Partei auftreten können<sup>3)</sup>. Nur tatsächlich mochte sein Urtheil ähnlich wirken, sofern er für den Kläger oder den Beklagten sich entschied — wie bei jedem Gericht!

Auch neben dem Königsboten wirkt er bei der Urtheilfindung, dagegen der Graf nur als Zeuge<sup>4)</sup>.

Arno hält Gericht mit Königsboten und einem judex: Zeugen sind ein anderer judex, ein Graf, mehrere centenarii<sup>5)</sup>.

Der judex hat auch eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit: so bestimmt er nöthigenfalls nach billigem Ermessen und Landbrauch Zins und Frohn von den Kirchengütern<sup>6)</sup>.

Auch sonst erscheint ein judex in Verwaltungsthätigkeit: er steckt auf Befehl des Herzogs mit einem comes Gränzen herzoglicher Güter ab<sup>7)</sup>. Auch die locorum iudices, die Verwendungen auf eine Sache schätzen sollen<sup>8)</sup>, sind nicht außerordentlich gewählte aestimatores, sondern die ordentlichen Ortsbehörden.

Der judex bestimmt vielleicht die Gerichtsstätte [s. aber oben S. 216 und unten S. 220 f.] wie bei den Alamannen<sup>9)</sup> den Gerichtstag für die gebotnen Dinge<sup>10)</sup>.

1) L. c. 592 a. 836.

2) Merksels S. 128: so auch Duißmann, R. B. S. 315; vgl. v. Roth, Entstehung S. 19, v. Kiezler, S. 128.

3) Dagegen vortrefflich schon Beseler IX. S. 254: „dann hätte den Germanen nicht der Charakter eines Rechtsvolks gebührt“; er löst alle Quellenbeläge Merksels auf. Dabei ist noch übersehen, daß Merksels Hauptbeweis ein Vorgang aus dem Jahre 1020 ist! Die ganze Ausführung S. 142—157 bewegt sich im XI.—XVI. Jahrhundert.

4) Resedente misso una cum iudice Trad. Fris. 116. p. 88, 125. p. 95; publicus judex 470. p. 247.

5) a. 802. M. B. XXVIII. p. 67. Cod. Pat. No. 83. Ueber den judex neben dem missus Waitz IV. und Götting. gel. Anz. 1862 gegen Merkel, Z. f. R. G. I. 1., über judex und comes Zeisberg S. 340.

6) L. B. I. 13.

7) M. B. XXVIII. p. 198 a. 777, aber zweifelhaft, ob technisch.

8) XVI. 4.

9) L. A. 36. 2.

10) L. c. 14 omnes liberi convenient *constitutis diebus* ubi judex ordinauerit. Daß bei den Alamannen das gleiche Recht dem Centenar zusteht, Waitz

Anhang. Streitfragen zum *judex*.

Außer der Urtheilfindung soll<sup>1)</sup> der *judex* gerichtsherrliche Gerechtfame und „legislative“ Autorität haben.

Erstens soll er also hienach die „Proceßleitung“ (??) und „wie ein Schöffencollegium“ unabhängige Urtheilfindung haben ohne weitere Bestätigung, mit wirklicher Theilnahme mit dem Gerichtsvorstand zusammen und mit Schöffen oder Umstand, aber mit bloßem Rechts-Weisen. Dies ist um so weniger klar, als von Anbeginn a. 747 bis ca. a. 825 das Verfahren in Baiern gar keine Schöffen gekannt hatte. Und als das Schöffenwesen — spät — durchdrang, hat es die *judices* verdrängt<sup>2)</sup>.

Die eigentliche Thätigkeit des *judex* war, genauer betrachtet, das *judicare*, er war dazu bestellt — *constitutus* —: d. h. aus dem Gesetzbuch, und in Ermangelung eines Rechtsfages in diesem aus dem daneben lebenden Rechtsbewußtsein den anzuwendenden Satz richtig zu weisen<sup>3)</sup>. Aber nicht nur die Aufstellung des anzuwendenden Rechtsfages, auch die Entscheidung, d. h. die Anwendung des Satzes auf den vorliegenden Fall, die „Subsumtion“.

In welcher Weise sich Graf oder, wer ihm gleich steht, Königsbote, in die Rechtsprechung theilen, sagen weder das Gesetz noch die Urkunden: so untersuchen und finden 1) mehrere Königsboten zusammen 2) mit dem *judex* Drenbil<sup>4)</sup> und 3) dem Grafen Reginhard und 4) „sehr vielen im Ding Anwesenden<sup>5)</sup>“, alle diese *diligenter inquirentes invenerunt*: aber es heißt auch (in einem Inquisitionsverfahren) *sanxerunt populi*<sup>6)</sup> oder (in einem gleichen Proceß)<sup>7)</sup> *decreverunt* ein *publicus judex* Rivalhart, Liutpold comes

II b. S. 155, kann für die Bedeutung des *judex* bei den Baiern nicht entscheidend sein.

1) Nach Merkel a. a. O. S. 131 f.

2) Anders und irrig Merkel, *judex* S. 145 (nach dem XII. Jahrhundert!)

3) Richtig schon J. Grimm, Eichhorn, L. v. Maurer, II. 14. 16 *comes secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare et librum legis, ut semper rectum judicium judicent*: geht diese Mehrheit auf Graf und *judex* oder auf alle Richter im Lande? *judex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum, hoc edictum judicet*.

4) 3 b.

5) Tr. Fr. No. 115 a. 802.

6) l. c. No. 368 a. 818.

7) No. 472 a. 828.

16 vassi dominiis, alii (24): endlich rief das ganze Volk mit Einer Stimme: das sei Rechtens gewesen <sup>1)</sup>).

Also hat auch der Umstand zustimmend sich geäußert: nothwendig konnte er das vorgeschlagene Urtheil auch verwerfen.

Deutlicher zeigt die Berrichtungen der Verschiedenen eine Urkunde von 822<sup>2)</sup>: der missus Hatto hält ein Inquisitionsgericht mit 3 Bischöfen, dem Grafen und dem judex Risalhard: der Freisinger Vogt klagt gegen einen andern Kirchenvogt. Der Graf beschwört sein Zeugniß unter Beziehung auf seinen Treueeid<sup>3)</sup>, darauf schwören 28 Andere. Nun heischt der Königsbote (nicht der Graf, der als Zeuge auftritt) von dem judex das Urtheil: jussit missus legem inter eos decrevisse (l. decernere)<sup>4)</sup>: der ertheilt es zusammen mit der Rechtsweisung dem Rechte gemäß (ad justitiam). Darauf urtheilen der Umstand, bestehend aus 10 Grafen — so viele finden sich meist nur bei einem Königsboten ein — und 51 Königs-Bassen<sup>5)</sup> „und noch viele Andere.“ Nun ertheilt (Widerspruch der Menge war statt- haft, aber gewiß höchst selten) der Königsbote den Vollstreckungszwang, die districtio.

„Legislatorische“ Thätigkeit hat man<sup>6)</sup> mit Unrecht als regel- mäßige Berrichtung den judices zugeschrieben: außerordent- licher Weise haben sie — d. h. ein Ausschuß von ihnen — bei Auf- zeichnung der Lex das geltende Recht in jener „Commission“<sup>7)</sup> vor- getragen, auch wohl mit Auswahl der richtigen unter mehreren An- sichten<sup>8)</sup> und das mag man immerhin eine gesetzgeberische Thätigkeit nennen<sup>9)</sup>, wenn auch ohne „Sanction“, nur als Vorschläge. Dagegen

---

1) Ad extremum cunctus populus clamavit una voce: hoc legem fuisse. Der judex Drenbil wurde a. 807 von Karl zum Grafen befördert. Tr. Schäftlar. M. B. VIII. 309. Tr. Fr. I. No. 25. 349. und der judex Risalhard wird comes und missus dominicus a. 810. Tr. Fr. No. 470—472: aber nicht konnte Ein Mann im nämlichen Ding comes und judex sein: jener mußte ja diesen „bei sich haben“.

2) Tr. Fr. No. 470.

3) Könige VIII. 6. §. 25.

4) imprimis K. publicus judex sanxit juxta legem Baiowar.

5) Diese persönlich befragt? So Beseler §. 249.

6) Merkel a. a. O.

7) Oben §. 186.

8) Vgl. oben §. 187.

9) Anders Beseler §. 253.

die übrigen Stellen<sup>1)</sup> gehören nicht hierher: so sind<sup>2)</sup> die *judices*, die mit dem Herzog zusammen eine langwierige Buße verordnen<sup>3)</sup>, wie so oft<sup>4)</sup>, nicht die technischen *judices*, sondern die Vornehmen. In andern Fällen werden die *judices* als richtend, nicht als Gesetz gebend, gemeint<sup>5)</sup>.

Ob „Gerichtsherrlichkeit“ d. h. Gerichtsbann dem *judex* ganz allgemein zukam, ist sehr zweifelhaft. Heißt es wiederholt: *judice cogente*<sup>6)</sup>, so kann darunter recht wohl wie *duce cogente*<sup>7)</sup>, *per imperium regis vel judicis*<sup>8)</sup>, die „Obrigkeit“ gemeint sein<sup>9)</sup>. Und die<sup>10)</sup> dem *judex* zugesprochene Auswahl der Malstätte wird<sup>11)</sup> viel wahrscheinlicher dem Grafen zugewiesen<sup>12)</sup>.

#### d) Königsboten. *Andre Missi*.

Echte Königsboten im Sinne Karls<sup>13)</sup> kommen vereinzelt noch Ende des IX. Jahrhunderts in Baiern vor: unter Ludwig dem Deutschen (gest. a. 876)<sup>14)</sup>. Oft begegnet als Königsbote für Baiern Arno von Salzburg<sup>15)</sup>. Aber daß gerade Arno Karl den Gedanken der Königsboten eingegeben<sup>16)</sup>, steht doch nicht zu erweisen: Karl entlehnte ihn der Kirche<sup>17)</sup>. Oft erscheinen als Königsboten außer Arn Adalwin von

1) Bei Merkel a. a. O.

2) VIII. 21.

3) L. B. VIII. 21.

4) Oben S. 210.

5) Und zwar falsch XIX. 8. Auslegung, nicht Satzung meint auch L. B. XVII. 5, zweifelnd Befeler S. 253.

6) Bußzahlung, L. B. I. 7.

7) I. 9.

8) I. 10.

9) XIII. 1. 2 (wo *judex* = *dux*).

10) L. B. II. 14. 9. Von Merkel a. a. O.

11) Von Befeler S. 252.

12) Der Streit zwischen Waitz II. S. 313. 429 und Merkel, *judex* S. 156 f. über das Verhältniß von *judex* und *centenar* im alam. und im bayer. Recht berührt uns hier nicht: Könige IX. 15; Merkel beweist S. 161, daß *comes*, *judex* und *centenar*, alle drei, nebeneinander in bayerischen Urkunden auftreten.

13) Könige VIII. 3. S. 159.

14) *Missi dominici per terram discurrentes* Epist. Alati No. III. (nach 850). Ueber solche nach a. 788 Gengler S. 81.

15) Vgl. Zeißberg S. 336. 340.

16) Zeißberg a. a. O.

17) Könige VIII. 25.

Regensburg, der Senistalt Audulf und Graf Werner<sup>1)</sup>. Arn und ein anderer Bischof halten a. 801 als missi zu Freising<sup>2)</sup> Gericht ad universas causas exactandas. Im Inquisitionsverfahren bezeugen darin der oft genannte judex Orendil, ein Graf Regenhard und viele Andere (placitantes, Gericht haltend) eine angestrittene Schenkung, aber auch den Erbtheil eines nachgeborenen Sohnes.

Durch einen missus läßt Karl frühere Vergabungen an Sanct Peter zu Salzburg untersuchen (requirere) und sichert sie dann gegen Anfechtung<sup>3)</sup>.

Ganz im Geist von Karls Königsboten ist, was berichtet wird<sup>4)</sup> von einem bösen Grafen Rotramm, der (cum fortia contra lege) einem Priester den Besitz und Nießbrauch der Kirche zu Eigen geschenkter Güter entreißt: da giebt (donat) Herr Karl dem Kläger in seiner Huld — außer den damals für Baiern bestellten Königsboten (Laien) — noch zwei Geistliche als missi und die zwingen den Grafen zur Herausgabe.

Ein Graf Arno erscheint als missus dominicus<sup>5)</sup> auf einer größeren Gerichtsversammlung mit dem zuständigen Grafen: er befiehlt bei einem Tausch zu Gunsten der Kirche die traditio zu firmiren.

An Gerichten von Königsboten treten wie mehrere Bischöfe, Aebte, Grafen, auch mehrere judices<sup>6)</sup> auf.

Der Herzog entsendet auch hier<sup>7)</sup> außerordentliche Boten, von den Karolingischen Königsboten zu unterscheiden<sup>8)</sup>.

Tassilo schickt einen missus, auf daß vor ihm jemand als Geistlicher dem Altar der Kirche dargebracht werde: derselbe (Reginwald) — denn er ist es doch wohl — unterzeichnet als Zeuge<sup>9)</sup>.

Missus heißt aber auch jeder Bote, Bevollmächtigte, Vertreter, missus legitimus, d. h. ein privater rechtsgültig Bevollmächtigter<sup>10)</sup>.

Der missus Gerold hat selbst einen missus<sup>11)</sup>.

1) Auch Tr. Fr. No. 118 a. 802 (zu Regensburg), 122 a. 806 (Abt Dietler).

2) In mallo publico Tr. Fr. No. 117.

3) Ind. Arn. VI. 23; vgl. 25.

4) Tr. Fr. No. 181 a. ?

5) a. 828 Tr. Fr. 530.

6) Tr. Fr. No. 121, 122; ähnlich 123 a. 804. Oben S. 218, 219.

7) Bgl. IX. 15, VII. 15—VIII. 25.

8) Tr. Fr. No. 93.

9) Könige VIII. 3. S. 166 f.

10) Tr. Fr. 502 a. 827.

11) Tr. Fr. No. 111. a. 793.

Auch Arno, selbst missus in andrem Sinn, entsendet missi<sup>1)</sup>, seine Beauftragten umschreiten mit den Slaven die Gränzen.

missi sind auch im Proceffe Vertreter zweier Bischöfe<sup>2)</sup>.

Ein scriba als missus des Bischofs umgeht mit 4 andern die dem Bischof alsdann zu übereignenden Ländereien<sup>3)</sup>.

Der Sohn eines Schenkers erneut die Schenkung des Vaters, läßt 5 missi des Bischofs kommen, darunter einen Grafen und einen Schreiber.

e) Vicarius.

Vicarius ist eine in kirchlichen<sup>4)</sup> und in weltlichen Verrichtungen häufig gebrauchte, aber höchst unbestimmte Bezeichnung, mit der ein bestimmter Amtsbegriff kaum zu verbinden ist: auch untergeordnete Beamte haben vicarii. Einen vicarius hat (vor dem XII. Jahrhundert) auch der centurio = exactor publicus = skultheizo<sup>5)</sup>: an den fränkischen Bicegrafen ist hier nicht zu denken.

Deutlich werden vicarius und centenar unterschieden<sup>6)</sup>, aber doch kann, weil der Centenar den Grafen ganz wie sein Vicarius vertritt, derselbe Mann Centenar und Vicarius genannt werden<sup>7)</sup>.

Königlicher Beamter in Karolingischer Zeit ist der vicarius dominicus<sup>8)</sup>, vicarius regis<sup>9)</sup>, dieser vollführt daher den Gütertausch zwischen einem Königlichen und einem Kirchentnecht, wie jener nur neben dem kaiserlichen Sendboten auftritt, in dessen Geleit er auch als exactor Steuern für den König eintreibt<sup>10)</sup>, das ist aber keine ständige bayerische Ortsbehörde. „Königlichen Schultzeiß“ kann man ihn nur nennen, sofern man<sup>11)</sup> vicarius mit centenarius für dasselbe erklärt.

Allerdings giebt es einen centenarius domini imperatoris<sup>12)</sup>.

1) Hagn No. 3. p. 9. a. 802.

2) Tr. Fr. 702. a. 855.

3) Tr. Fr. No. 302. a. 811/15.

4) Vicarius eines Abtes Tr. Fr. Ia. p. 96. Die in c. 11 Co. Asch. techntsch?

5) Merkel, Leg. III. p. 487. 255.

6) Cc. Asch. c. 11. centariones *atque* vicarios.

7) Trad. Fris. No. 250. Engilperht.

8) Meichelbeck No. 305. a. 814.

9) Pez, Thesaurus anekdotorum I. p. 244.

10) So Beseher, 3. f. H. G. IX. S. 260.

11) Mit Brunner II. 184.

12) Meichelbeck No. 121.

## f) Centenarii.

Die Schwierigkeiten der »Centena« wurden bereits<sup>1)</sup> erörtert, hier ist noch Einiges über den Centenar nachzutragen.

Die centenarii sind erst von den Franken eingeführt, treten daher erst spät<sup>2)</sup> und selten auf und verschwinden bald wieder.

Der judex im engern Sinn ist nicht der centenar, beide stehen nebeneinander (anders bei den Alamannen)<sup>3)</sup>. Mit Unrecht stellt man<sup>4)</sup> also beide gleich. Aber auch die Annahme<sup>5)</sup>, er habe als Verwaltungsbeamter Veräußerungen von Grundstücken Freier zu erlauben oder verbieten gehabt, ist — so allgemein — unmöglich: aus der fraglichen Stelle<sup>6)</sup> erhellt ein ganz besonderes Verhältniß dieser Freien zu diesem Centenar, der magister suus Deothart (centenarius) heißt. Der nämliche Deothart centenarius heißt im gleichen Jahr<sup>7)</sup> vicarius dominicus d. h. Finanzbeamter.

Centenarii in Kaiser-Urkunden beweisen, wenn auch für baierische Klöster erlassen<sup>8)</sup>, wenig für deren Vorkommen in Baiern.

Einmal heißt ein Centenar C. des Kaisers Domini Imperatoris<sup>9)</sup>: ein Franke?

Man<sup>10)</sup> faßt den Centenar auch wohl als den fränkisch-alamannischen Schultheiß oder Tribunus. Aber erst in einer späten Verord-

1) Oben S. 71.

2) Cc. Aschheim. 11 l. c. zählt auf presides seu (=) judices, centariones atque vicarios, dann Trad. Frising. 332, Graf Hundt, 15, Cod. Patav. 83 Mon. Boica XXVIII. 1, sieben centenarii, 1 comes, 1 judex; der centenar ist hier = vicarius, Trad. Fris. 250. 404. Gegen die Centenare auch Waitz II. S. 314, Beseler 276, 418, 425, 431.

3) Trad. Frising, No. 332. Graf Hundt 15. Trad. Patav. 83. Centenare in den Gerichten, verschieden von den comites und den judices. Meichelbeck I. a. 103. Trad. Fris. I. 121, 331, 332, 388. Trad. Patav. I. 83, unbeweisend sind die späten Stellen aus dem XII. Jahrhundert bei Merkel.

4) Waitz II. S. 314, 425; seltsam, da auch er Hundertschaften bei den Baiern nicht anerkennt: also Centenare ohne Hundertschaften!

5) Merks a. a. O.

6) No. 404, a. 819.

7) a. 815, No. 303, 305.

8) M. B. IX. p. 116. a. 857.

9) Tr. Fr. Nr. 121. a. 804. Der Graf Pippin daselbst ist wohl Franke; unter den 10 Grafen, No. 22, sind auch wohl mehrere Franken.

10) Waitz II. S. 305. Beseler S. 250.

nung<sup>1)</sup> ist der *centurio* = dem *exactor publicus*; er hat einen *vicarius*<sup>2)</sup>.

Wenn einmal *centenarius*, *centurio* vom Schultheiß gebraucht wird<sup>3)</sup>, so gehört dies später Zeit an und beweist die Gleichung mit *tribunus* nur denen, welche die Gleichung *centenarius* = Schultheiß annehmen, während man<sup>4)</sup> ebenso unrichtig *tribunus* = (Ortsvorsteher =) Schultheiß faßt.

Außer dem aus dem Westgotenrecht abgeschriebenen *centurio* begegnet bei Baiern der *centenar* am Frühesten erst unter Tassilo<sup>5)</sup>.

Zu dieser Zeit steht er hinter dem Grafen<sup>6)</sup>.

Der *centurio*<sup>7)</sup> wird mit dem *decanus* im Aufgebot des Grafen als dessen Unterführer erwähnt<sup>8)</sup>. Diesem *centurio* oder *centenar* entspricht nicht eine räumliche *centena*: sie fehlt durchaus: genannt werden *centuriones* dann im Concil zu Aschheim<sup>9)</sup> *presides seu iudices centuriones atque vicarios* sollen die Bischöfe ermahnen, sich aller Ungerechtigkeiten zu enthalten.

Nun ist aber zu erwägen, daß schon in spätrömischer Zeit *centuriones* und *decani* als Truppenführer vorkommen, die jedoch schon zur Zeit des Vegetius<sup>10)</sup> *centenarii* und *caput contubernii* heißen; man liebte, sich alterthümelnnd solcher unbestimmter Ausdrücke zu bedienen: — etwa wie *tribunus* im neuen Testament. Dazu kommt die Bekanntschaft des Baiernrechts mit den westgotischen *Centenaren*<sup>11)</sup>.

Aber die *centuriones* und *decani* der *Lex*<sup>12)</sup> sind für den Hundert-

1) Die Merkel, additio XVII. p. 487, 255 vielleicht zu früh ansetzt.

2) v. Nizler I. S. 127 erklärt, Sohm folgend, *centenar*, *vicarius* mit Schultheiß für einen und denselben Beamten.

3) Beseler, Z. f. N. G. IX.

4) Watz II. S. 5.

5) Trad. Frising. 89 p. 85, dann Capitul. Aschheim. c. 11. L. III. p. 449, ferner Merkel, L. B. p. 284.

6) Trad. Frising. No. 89. p. 75. Adalhoh comes Cundhart *centenarius*.

7) *centurio* = *centenarius*, Tr. Fr. a. 827, ein Bruder „commendirt“, Güter, die er seinen beiden Schwestern geschenkt, (auch die Schwestern selbst?) dem *centurio* Paugolf, wonach diese drei sie „der Kirche tradiren“ unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs.

8) L. B. II. 5.

9) C. 11. Merkel, p. 458.

10) Unter Theodosius a. 384—395 *epitome rei militaris* ed. Lang 1869 [Leubner] II. 8.

11) Könige VI.<sup>2</sup> S. 339.

12) II. 5 ponat (comes) *ordinationem suam super centuriones et decanos*.



schaftsvorsteher im Frieden, über mehrere Dörfer, unverwertbar: es handelt sich hier nur um Befehlshaber im Heere. Jedoch auch hierfür sind sie unbrauchbar: denn das bayerische Heer war nie in Hundert- und Zehn-schaften gegliedert: es liegt lediglich gedankenloses Abschreiben des Westgotenrechts zu Grunde<sup>1)</sup>, wobei bayerische Befehlshaber mit westgotischen, in Baiern nicht heimischen Namen bezeichnet werden.

„Die Lex Baj. kennt den Centenar nur in militärischer Stellung“<sup>2)</sup>.

Ein centenarius wird zuerst unter 21 Zeugen genannt<sup>3)</sup>.

Ein Centenar Engelbert hat aus Haß gegen das Kloster (Freising) die Investitur eines Schenk-guts verhindert: sein Sohn macht das gut<sup>4)</sup>.

Der centenar neben dem gastald<sup>5)</sup> wird in „Italia“ und „Romania“, nicht in Baiern, vorausgesetzt.

Juristisch durchaus nicht zu billigen ist Begriff und Name eines „Hundert-Grafen“<sup>6)</sup>, soll heißen centenar: ein Beamter ist entweder Graf oder Centenar.

Einmal folgt dem Vater der Sohn in ein Amt<sup>7)</sup>.

Aber ganz unrichtig hält man<sup>8)</sup> den centenar für erblich.

#### g) Decanus.

Der decanus wird genannt als Anführer unter dem centurio wie dieser unter dem comes<sup>9)</sup>, und da er sonst (fast) in keiner Urkunde begegnet, ist man versucht, ihn wie den centurio für einen bloßen Namen für „Unterführer“ zu halten.

1) L. Wisig. IX. 2, 5. Thiuphadus vero quaerat per centenarios suos et centenarii per decanos; s. Könige VI.<sup>2</sup> S. 209.

2) Brunner II. S. 174. Ueber centuriones zu Regensburg Schenkungsbuch von St. Emmeram No. 1. p. 7.

3) Meichelb. Ia. p. 103. a. 815, der unentschieden läßt, ob er ein centurio von 100 Kriegern oder ein Bauernvorsteher und Richter niederer Stellung.

4) Tr. Fr. No. 403. a. 820. Zwei centenarii a. 802 in der Urkunde Arno's und der Königsboten. M. B. Cod. Patav. No. 83. p. 66. Ein Hunno Anna [sic] in Preising im Preising-Gau, M. B. II. 16.

5) In Form. Salzb. 2.

6) Bei Fastlinger S. 139.

7) Trad. Fris. No. 404.

8) Merkel, Volksrecht S. 163; auch hier, wie so oft, späte Erscheinungen verfrühend. Aus der Stelle bei Merkel II. s. Trad. Frising. I. 404. a. 820, folgt nur, daß in Einem Fall der Sohn dem Vater im Amte folgte.

9) II. 5.

Genannt wird die decania als Landgliederung in den Urkunden von Passau<sup>1)</sup>.

Die Urkunde Karls von a. 802, die Kremsmünster Tassilo's Schenkung bestätigt, einer »decania Slavorum« (nebst 30, nicht 10 Slaven!) ist echt, wenn auch die Zeitangaben interpolirt<sup>2)</sup>: aber was eine besondere, wohl kirchliche, Eintheilung für Slaven, muß nicht eine gemein bairische sein<sup>3)</sup>.

Diese Slaven stehen unter actores des slavischen Namens taliup et sparuna, welche in einem Gebiet wohnen, „das in Eid genommen hat (conjuravit), jener Tapan (Supan), der Pbyffo heißt und im Kreise hat er umher geführt (conduxit) den Abt Fater (und Erzpriester?); und judex Chuniprecht und Graf Pleobro und Kerprecht haben, auf des Herzogs Befehl, die Gränze gesteckt. Und dies Alles haben wir jenem Ort (Kremsmünster) vergabt und 30 Slaven mit ihrer fiskalischen Frohn und rechtgemäßen Zinslast<sup>4)</sup>“.

Auch der decanus Felicius von a. 828<sup>5)</sup> ist ein Kirchendecan.

Die decani sind also weder Stats- noch Gemeinde-beamte, nur private Verwalter des Königs, der geistlichen oder weltlichen Großen auf deren Gütern.

#### b) Schultheiß.

Unter dem Grafen steht auch hier<sup>6)</sup> der Schultheiß und zwar unmittelbar, da der Centenar fehlt<sup>7)</sup>.

Der Schultheiß ist ordentlicher Vertreter des Grafen, aber nicht missus comitis<sup>8)</sup>. Hier ist er wohl oft vicarius genannt, wenigstens heißt derselbe Engilperht bald sculthaisus<sup>9)</sup>, bald vica-

1) Trad. Patav. III. No. 20; auch Diplom. Cremifan. No. 3. 4. a. 777. 791. 802.

2) Urkundenbuch ob der Enns II. 2. Sagn, Urkundenbuch von Kremsmünster I., dazu Th. v. Sidel, Beitr. III, Wiener Sitz.-Ber. 47, S. 203, Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> No. 311.

3) Vgl. Raemmel, die Anfänge, S. 160 (1879). Oben S. 103.

4) M. B. XXVIII. p. 198. Oben S. 101 f.

5) Tr. Fr. 532.

6) Könige IX. S. 259.

7) Trad. Frising. No. 130. p. 97, No. 189. p. 121, No. 244. p. 144, No. 857. a. 860: im IX. Jahrhundert. Graf Hundt, Karol. Urk. 24. 57 vir nobilis .. Isanparto skuldhaisus, Erchanfrid sculthaiso.

8) Anders Brunner II. S. 183.

9) Meichelbeck No. 189. c. 790.

rius<sup>1)</sup>. Er vertritt den Grafen in den sonst von dem Centenar besorgten Berrichtungen<sup>2)</sup>.

Der in spätkarolingischer Zeit in Baiern genannte Schultheiß des Königs oder Kaisers ist ein fränkischer Reichs- oder Domänen-, kein herzoglich bayerischer Beamter, wahrscheinlich einem missus als Vollstrecker beigegeben<sup>3)</sup>: daher heißt er auch centenar, was nicht bayerisch<sup>4)</sup>.

i) Namen.

Actores erscheinen in gleicher Bedeutung wie anderwärts<sup>5)</sup>.

Actores heißen auch die slavischen Vorsteher von abhängigen Slaven<sup>6)</sup>.

Die actores Grimoalds in den Alpen sollen St. Corbinian nicht aus dem Lande lassen, bevor er bei dem Fürsten erschienen<sup>7)</sup>: es sind die „Beamten“ überhaupt, zumal wohl Domänenverwalter, den (übrigen) Bewohnern gegenüber<sup>8)</sup>.

Juniores sind Untergebene, zumal Unterbeamte, ähnlich ministeriales (noch lange nicht im späteren [ritterlichen] Sinne<sup>9)</sup>).

Ein ministerialis Wito ist princeps super omnes forestes des Königs Ludwig c. a. 870, untergeordnet ihm ein forestarius Wichat<sup>10)</sup>.

1) No. 250. Graf Hunbt, Abh. d. b. Akad. XIII. 1, 13 f.

2) Vgl. Meichelbeck Nr. 130. 189 (Ende des VIII. Jahrh.). Graf Hunbt, Abhandl. d. b. Akad. XIII. 1. S. 14. No. 24. Sculthaisus Personennamen oder Amtsname zu Engelperht wie judex zu Ellanperht? Zwei Schultheiße in Einem Ding als Zeugen. Tr. Fr. 189. (a.?) Tr. Fr. No. 244. (a.?)

3) So auch Beseler, Z. f. N. G. IX. S. 250, aber nicht (wie dieser) für Finanzsachen allein. Von 814: Meichelbeck No. 305 (= dem Centenar No. 404?) auch No. 121 centenarius domini imperatoris.

4) Ob er der gleichnamige Schultheiß in No. 244, so Brunner II. S. 184, ist zweifelhaft.

5) Ueber actor, subactor vita St. Corb. ed. von Riezler, p. 234. c. 10; ein actor Cassio's, Dugo, Keinz p. 64.

6) M. B. XXVIII. p. 198.

7) Aribo (Arbeo) v. St. Corb. c. 11.

8) Aribo v. St. Corbiniani c. 10. actoribus vel habitatoribus alpium. Cod. St. Petri Salzburg. ed. Keinz tempore Tassilonis ducis Ougo actor ipsius ducis.

9) Auch Aribo v. St. Corb. c. 13, 17 braucht juniores wie ministeriales.

10) Pez, thesaurus anecdot. I. c. 199.

Farblos sind wie die actores die praepositi Grimoalbs zu Mais, die Sanct Corbinian zum Herzog (princeps) zu reisen zwingen<sup>1)</sup>.

Der praepositus<sup>2)</sup> kann ein kirchlicher oder ein weltlicher Beamter sein.

Praefecti Karls<sup>3)</sup> sollen die Ausfuhr von Waffen unter Einziehung verhüten, sind also Verwaltungsbeamte: aber sie werden auch nebeneinander als Führer des bairischen Aufgebots gegen die Czechen genannt<sup>4)</sup>. Auch im Gericht erscheinen sie nebeneinander thätig, hier vielleicht als missi im technischen Sinne wie Kerolt und Megrinfrid<sup>5)</sup>, aber Audulf behält noch unter Ludwig das hanc provinciam providere, regere et gubernare<sup>6)</sup>, also wie weiland der dux<sup>7)</sup>.

Die presides<sup>8)</sup> sind wohl, — falls überhaupt bestimmte Beamte gemeint — neben iudices, centuriones und vicarii, die Grafen.

#### k) Andere Beamte.

Von römischen Aemtern haben sich nach der Einwanderung aus vorbairischer Zeit nur in Inschriften Spuren erhalten, z. B. Duumviri und Aedilen<sup>9)</sup>.

Eine besondere städtische Verfassung bestand offenbar nicht mehr. Der Graf des Gaues, ein Vicar, der Schultheiß walteten innerhalb der Thore wie draußen im Gau. Der subvicarius<sup>10)</sup> ist wohl der (Vertreter und) Unterbeamte des vicarius<sup>11)</sup>.

Eine Fälschung ist die Verkaufsurkunde aus der Römerzeit<sup>12)</sup> a. 450—480!, in der angeführt werden dominici et dominicantes, ein »praepositus« Floretus, ein »miles« Wigilius und ein

1) Aribo v. St. Corb. c. 18.

2) Mon. Boica XXVIII<sup>b</sup> S. 5.

3) Cap. Theod. a. 805. c. 7.

4) Chron. Moisiacense a. 805. Simson, S. 325 erinnert an den gleichnamigen Senistall und Grafen des Saubergaus.

5) Trad. Frising. 103. 118. 122, also ist auch No. 373 Audulfus super provincia Bajouariorum .. potestatem accepit nicht von ganz Baiern zu verstehen.

6) l. c. No. 373.

7) Vgl. die ähnliche Theilung von ganz Alamannien unter zwei Grafen bei „Alamannen“.

8) Co. Aschh. c. 11.

9) v. Meiler I. S. 42. Umwandlung der Verwaltung unter Marc Aurel S. 43. Scvir nicht Amtsname(?), Tr. Fr. 532 a. 828.

10) Anamodi trad. St. Emmeramm. I. p. 27. a. 864—891. Pez I. 3. p. 220.

11) Vgl. für Frankreich VIII. 3. S. 95.

12) M. B. Cod. Pat. No. 2. p. 5.

Schreiber *Quartinus* (wohl in Erinnerung an jenen echten *Quartinus*)<sup>1)</sup>.

Am Hof, in der Umgebung des Herzogs, — später des Königs — werden mancherlei Namen genannt, die oft nicht Beamte, nur Höflinge, Bornehme, Vertraute, Rätthe bezeichnen: so *domestici*<sup>2)</sup>. So sind die *familiars regis* nicht Beamte, sondern Vertraute<sup>3)</sup>.

Auch Rätthe, *consilarii*, *Tassilos*<sup>4)</sup> sind nicht angestellte, nur thätlich „Vertraute“; sie treten als Ankläger gegen ihn auf (oben S. 53)<sup>5)</sup>.

Gleichzeitig erscheinen mehrere *majores domus*<sup>6)</sup>.

Die *principes* des Königs, mit denen (wie mit dem „ganzen Christenvolk im Merovingenreich“) er die *Lex* beschlossen hat; sind seine Großen, zu denen vor allen der Herzog zu zählen ist — nicht nur die baierischen, wie das „gesammte Christenvolk“ — also ein Reichstag, nicht nur ein Stammestag — zeigt<sup>7)</sup>.

*Piltrud* hat einen *secretarius Ninus*<sup>8)</sup>.

*Grimoald* hat einen (*dilectus*) *cubicularius*<sup>9)</sup>.

Notar des Bischofs von Freising war jener *Rozroh*, dem wir eine hochwichtige Sammlung Freisinger Urkunden verdanken<sup>10)</sup>, nach Auftrag des Bischofs *Sitto*.

*Spät* ist<sup>11)</sup> ein *custos regis* (?).

*Magister* heißt vor Allem der Lehrer der Klosterschüler, z. B. *Sitto* in Freising, Lehrer *Rozroh's*<sup>12)</sup>.

1) Der Herausgeber meint freilich: *haec sane Romanos sapiunt: Romana nomina, Romanae formulae* (die *poena dupli*), *Romana officia, Praepositi, scilicet legionis, milites*, angelehnt an *Cassiod. Var. VII. 4.*

2) a. 895. v. *Kiezler* S. 239, 306.

3) *Coll. Form. Patañ. No. 4.* erst seit-Ludwig d. D. *Zeumer. l. c.*, es sind etwa die *optimates* No. 6, vgl. *M. B. XXVIII. a. 850—853 (?)*. No. 31: p. 46.

4) *Annal. Laurish. a. 788. p. 33.*

5) Ueber den sagenhaften *consiliarius Theoderichs I.*, *Berchtung von Meran*, *Müllenhoff*, *Z. f. D. Alterth. VI. S. 435 f.*, vgl. v. *Kiezler*, der *Kanzler Kranz*; ein bischöflicher *Cancelar* zu Freising erst a. 883, *Tr. Fr. No. 867.*

6) *L. B. II. 4. Könige VII. 2. S. 187 f.*

7) *Merkel* p. 269.

8) *Arbeo (Aribo) v. St. Corbin. c. 25.*

9) *Arbeo St. Corb. c. 19.*

10) *ed. Meichelbeck.*

11) (a. 892) *Ried. I. No. 73. 893. v. Lang p. 24* ein *Abt* von *Metten*, *custos regis.*

12) *Meichelb. Ia. p. 101.*

Die *magistri regis*<sup>1)</sup> sind die Erzieher des jugendlichen Königs Ludwigs des Deutschen in Baiern.

Aber auch hier begegnen die *magistri* als Vertreter der *Seniores*, verschiedenen Abhängigen und Zinsleuten übergeordnet<sup>2)</sup>.

*magistri* neben *seniores* sind auch Vorgesetzte von Heervolk, aber *magister* heißt auch ohne Bezug auf eine Verrichtung soviel als *major*, Vorgesetzter<sup>3)</sup>.

Für *magister* in diesem Sinn steht auch *princeps*, z. B. *forestariorum et venatorum*<sup>4)</sup>. Herzogliche „Jagdmeister“, welche die Waldtheile zumessen, den Kronwald beaufsichtigen<sup>5)</sup>, heißen wie *venatores*, *forestarii*, anderwärts *magistri*.

Ein bajuvarisches und alamannisches, zumal aber langobardisches<sup>6)</sup> Wort für einen Gutsverwalter, entsprechend dem römischen, gotischen<sup>7)</sup>, fränkischen<sup>8)</sup> *villicus*, *actor*, *agens*, ist *castaldius*<sup>9)</sup>.

Ein *castaldius* erscheint unter Eibhelfern a. 785—797 vor Arno's Gericht<sup>10)</sup>.

Hier fehlt der fränkisch-alamannische (amtliche) Gerichtsschreiber. Wahrscheinlich auch bei Thüringen, Sachsen und Frisen<sup>11)</sup>.

Frohnbote mochte auch ein Unfreier des Grafen sein<sup>12)</sup>.

Nicht Beamte, gewählte Vertrauensmänner aus der Gemeinde, sind die *inspectores*, *aestimatores*, die bei Gränzstreit<sup>13)</sup>, bei Schätzung von Thierschaden<sup>14)</sup> ihr (vereidigtes??) Gutachten abgeben.

1) Form. Coll. Patav. No. 2.

2) Trad. Frising. I. No. 363.

3) Ried. I. No. 21. a. 821.

4) Hagn No. 9. p. 18. a. 888.

5) S. wie Könige IX. 1. S. 269. Fastlinger S. 37.

6) S. Urgesch. IV. S. 294.

7) VI<sup>2</sup>. S. 342 f.

8) VIII. 3. S. 151.

9) Nach den entsprechenden fränkischen Stellen J. Grimm, R. A.<sup>4</sup> II. S. 364. Mon. Boica XXVIII. 1. No. 25. a. 785 f.: erst —797 Tr. Fr. No. 715, aber doch wohl nicht erst fränkische Einführung: vielmehr früh aus dem benachbarten Langobardien herübergenommen.

10) M. B. XXVIII. Cod. Pat. No. 25. p. 23.

11) S. Breslau, Forschungen, S. 62. Brunner, Urkunde I. S. 253.

12) v. Kiezer I. S. 133.

13) XII.

14) XIV. 7.

Die *arramiatōres*<sup>1)</sup> sind gar nicht Beamte<sup>2)</sup>, sondern *adramitōres*, also Bürger<sup>3)</sup>.

### 3. Amtsmißbräuche.

Auch hier wird besorgt, gerade die Beamten möchten die armen Kleinfreien um Freiheit, Eigen und Erbe bringen<sup>4)</sup>; ebenso fürchtet man, daß die weltlichen Richter, »*judices terreni*«, im Gegensatz zu den Bischöfen<sup>5)</sup>, das Recht verdrehen<sup>6)</sup>.

Von Grafen und Centenaren fürchtet man, sie werden, bestochen, Zauberer ohne genaue Untersuchung ziehen lassen: dann droht ihnen die Kirchenzucht (*correptio*) des Bischofs<sup>7)</sup>.

### III. Heerbann.

Bei Markomannen und Quaden sehen wir die Könige das Heer führen<sup>8)</sup>.

Werden unter deren Leichen gerüstete Frauen gefunden<sup>9)</sup>, so setzt dies Bewegung einer ganzen Völkerschaft voraus: in gewöhnlicher Schlacht ist Mittkämpfen des Weibes auch hier nicht bezeugt.

Aber doch nicht in jedem Krieg schleppte man Frauen und Kinder mit<sup>10)</sup>, nur bei Wanderungen ganzer Völker.

Die Feldzüge der Agilolfingen gegen Slaven, Avarn und Langobarden wie gegen Karl Martell und Pippin wurden angeführt<sup>11)</sup>. Das Frankenreich führte fast jedes Jahr Krieg. Ganz erstaunt sagen die Annalen (*Alth. maj.*) zu a. 740: »*sine ulla hostilitate*«.

Zu Felde ziehen heißt auch hier *pergere in hoste*<sup>12)</sup>.

Pippin bot den bayerischen Heerbann auf gegen die Langobarden

1) Tr. Fr. No. 388 (a. 619) neben *comes* und *centenar*, 468.

2) Wie Waitz III. S. 405 meint.

3) So treffend Brunner II. S. 183 zu Waitz III. S. 405.

4) L. B. VII. 4. *sive dux sive iudex sive aliqua persona*; zum Theil aus *Form. Visig. Rozière* No. 32. *Siebenweg* p. 12.

5) L. B. II. 2.

6) *Capitul. Aschheim. Leg. III. p. 439 semper sacerdos adesse debeat ... ne iudices terreni propter praemias causas torqueantur.*

7) *Cc. Risp. C. 15, Merkel* p. 471.

8) *Oben Vorgeschichte* S. 18 f.

9) *Cassius Dio* 71, 3.

10) *Wie Müllenhoff* IV. 1. S. 203.

11) *Oben* S. 37 f.

12) *Tr. Fr. No. 492. a. 827*, auch wohl (wie *legatio*) *iter*.

a. 756 und gegen die Aquitanier a. 763 (beidemal zog Tassilo mit), wahrscheinlich auch gegen die Sachsen a. 758 und gegen die Aquitanier (a. 760) <sup>1)</sup>. Karl verfügt über die Baiern erst, nachdem das Langobardenreich einverleibt ist.

Nach der Versöhnung von a. 769 fochten wohl auch die bayerischen Aufgebote im fränkischen Heerbann, ausdrücklich genannt werden sie 778 bei dem Zug nach Spanien: es besteht kein Grund, dies auf die Baiern des Nordgaus, der damals schon von dem Herzogthum abgetrennt gewesen sein soll(?), zu beschränken <sup>2)</sup> oder auf die Frömmigkeit des Herzogs wegen des Kampfes gegen den Islam zurückzuführen <sup>3)</sup>.

Karl liebte es, im Angriffskrieg Wasserläufe und Schiffe zu verwerten: so setzt er auch a. 787 das eine Heer auf Schiffen über den Rhein <sup>4)</sup> und schickt (a. 791) die Baiern die Donau hinab gegen die Avaren <sup>5)</sup>.

Später entsenden die Könige von „Ostfrancien“, wie z. B. Ludwig der Deutsche a. 855 gegen die Böhmen, den bayerischen Heerbann unter einem Grafen als Heerführer <sup>6)</sup>.

Ein Heeresaufgebot ergeht später gegen Pannonien <sup>7)</sup>.

Den Heerbann hat der König, in seiner Vertretung der Herzog <sup>8)</sup>, der aber selbst mit seinem Stammesheer dem König heerbannpflichtig ist: wiederholt zieht Tassilo selbst mit aus.

Wie bei den Alamannen <sup>9)</sup> hat also der Herzog den Heerbann, in Unterordnung unter den König: dieser kann das bayerische Heer aufbieten zum Angriffs- wie zum Vertheidigungs-Krieg. Beispiele sind häufig <sup>10)</sup>.

1) Urgeschichte IV. S. 128, ob auch schon a. 754 gegen die Langobarden?

2) Wie Waitz S. 109.

3) Wie Abel S. 225. v. Nitzler I. 163; es war Heerbannpflicht: *expeditio* ist Heerfahrt und Heerfahrtspflicht *Coll. Form. Patav. 3*, vgl. *Meribannus aut alii banni* a. 843 (Heerbannsteuer) *pro hostilibus exigi solent*.

4) *Hibernicus exul* p. 405 f.

5) Urgesch. III. S. 1026.

6) Tr. Fr. 712. a. 855.

7) *In comitatu* (Heereszug) *quem contra Liudevinum hostiliter carpebant*, Tr. Fr. No. 468. a.?

8) L. B. II. 4, *siquis in exercitu quem rex ordinavit vel dux*; die zu Grunde liegende L. Alam. 27 nennt nur den König.

9) XI. 1. S. 272.

10) S. oben S. 37 f.



Der Graf hat den Heerbann, den ihm, wie den Gerichtsbann, der Herzog — nicht der König — überträgt<sup>1)</sup>, er befehligt in dem Gesamt-Heer das Aufgebot seiner Grafschaft.

Dies, nicht wie sonst das Gebiet der Grafschaft, ist gemeint<sup>2)</sup> mit *comitatus*.

Als Träger des Heerbanns, als Kriegerführer heißt er *princeps militiae*<sup>3)</sup>.

Heißt es am Schluß, er sorge für seine *provincia*, so ist freilich die heimatische Grafschaft, nicht das Herzogthum (wie sonst in *provincia* s. oben Band S. 67) gemeint: jeder Graf hat zunächst seine Grafschaft vor Verletzung der Mannszucht zu schützen<sup>4)</sup>.

Das gesammte Heer der *provincia* gliedert sich in die Aufgebote der Grafschaften (auch dies Aufgebot heißt *comitatus*): jeder *comes* befehligt sein Aufgebot: als Unterführer werden *centuriones* und *decani* genannt<sup>5)</sup>, aber eine Theilung nach der Zehnzahl (*comitatus* = 1000, dann je hundert und je zehn) läßt sich durchaus nicht nachweisen.

Heißt es nun, bei Verletzung der Mannszucht soll bei dem Grafen erforscht werden, wessen *homo* der Thäter und der Graf soll allen Schaden ersetzen, wenn er binnen gehöriger Frist zur Ermittlung diese unterläßt, so muß *homo* doch wohl — wie meist — den Abhängigen bedeuten, nicht einen nur militärisch (*vassus*) Untergebenen (wer sollte das — außer dem Grafen selbst — sein?), so stark auffallend eine so stark vassallitische Zusammensetzung des bayerischen Heeres schon c. a. 750 erscheint. Ist der *senior* ermittelt, ist dieser wohl haßbar für seinen *homo*.

Auch hier<sup>6)</sup> ruht die Heerbannpflicht auf allen Gemeinfreien, nicht nur auf den Grundeignern, auch auf den Freigelassenen<sup>7)</sup> und den auf fremder Scholle Sitzenden.

1) Bgl. IX. 1. S. 273.

2) L. B. II. 5: *comes curam habeat in suo comitatu: ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant.*

3) *Graff a. a. D.*

4) II. 5. *Comes tamen non neglegat custodire exercitum suum ut non faciant contra legem in provincia sua.*

5) L. B. II. 5.

6) Wie Könige VII. VIII. IX. 1.

7) L. B. II. 7.

Unfreie erscheinen nur unter besonderen Voraussetzungen als selbständig verpflichtete im Heerbann: so als Vassallen<sup>1)</sup>: zur Bedienung und Begleitung folgten sie schon lange dem Herrn ins Feld.

Ludwig der Deutsche läßt statt des vom Heerbann entbundenen Vaters den Sohn zu Felde ziehn a. 842/843, also nicht nur der (grundeignende) Vater, auch der Sohn ist — als Freier — wehrpflichtig<sup>2)</sup>.

Die Wehrfähigkeit ward wohl noch wie von je im Einzelfall geprüft und anerkannt: Cassilo III zieht 14 Jahre alt a. 756 unter Pippin gegen die Langobarden: im folgenden Jahre, „mündig geworden“ (?) trat er in die Vassallität des Königs ganz in den gesetzlichen Formen<sup>3)</sup>.

Auch die bayerischen Klöster unterlagen bezüglich der Leistungen für den Krieg der Dreitheilung von a. 817<sup>4)</sup>.

Gewiß überwog auch hier ursprünglich das Fußvolk im Heerbann ganz gewaltig<sup>5)</sup>, zum Reiterdienst war der Gemeinfreie wohl nicht verpflichtet, mag auch das Verhältniß der Reiter zum Fußvolk Marbods (4000 zu 70000) bei Vegetius (oben S. 16) unrichtig angegeben sein.

Die öffentliche Heerstraße, auf der das Heer auszieht, »via publica«<sup>6)</sup>, heißt auch equalis, später die „gemeine Straße“, weil sie alle Leute benutzen dürfen<sup>7)</sup>: sie hat auch insofern Bedeutung — anders der wahre Heerfriede — als, wer sie sperrt, den Zaun unter 12 sol. Buße beseitigen muß (oder abschwören mit 12 Eibern.): nur halb so (6 sol., 6 Eibhelfer) ist geschützt der Dorf- oder Hirten-Weg 20, via convicinalis vel pastoralis, der etwa von einem Dorf auf die Hirtenstraße führt.

Lehrreich über Heerbann- (und Gerichts-)Verhältnisse in den

1) L. B. II. 6.

2) Epistol. Alati III. Collatio Form. Patav. No. 3 datirt aus »Orientalis Francia«; hierüber Könige VII. 2. S. 252, VIII. 3. S. 214. Gesetzliche Befreiung für Geistliche (Vertretung) epist. Einhardi 17. Wolfsjäger, Kirchenbögte, Könige a. a. D.

3) Urgesch. IV. S. 128.

4) Könige VIII. 4. S. 243. Cap. I. p. 168: Heerfahrt, Zins, Gebet.

5) Wie ja auch Tacitus Germ. c. 6. berichtet.

6) X. 19.

7) Frühe Beispiele aus Regensburg bei Merkel.

Marken, zunächst der Ostmark, ist die Urkunde Arnulfs von a. 888<sup>1)</sup>: bereits Erbauung von Zufluchtsburgen<sup>2)</sup>.

Genau und streng sind die Vorschriften für Einhaltung der Mannszucht, selbstverständlich gelten die Gebote der Kapitularien auch für Baiern: aber das Baiernrecht enthält zahlreiche besondere Sätze. Der Graf haftet für Verletzungen der Mannszucht seiner Wehrleute<sup>3)</sup>.

Er soll die Mannszucht des Aufgebots in seiner »provincia«, der Grafschaft, streng aufrecht halten<sup>4)</sup>.

Der Graf ist schadenersatzpflichtig, wird durch seine Nachlässigkeit der der Plünderung (und dergleichen) schuldige Wehrmann seines Grafschaftsaufgebots, *comitatus*, nicht ermittelt<sup>5)</sup>.

Ähnlich später, zumal nach Karls Tod, bei steigender Bedeutung des Seniorats, ist verantwortlich für das Heerwesen der Senior<sup>6)</sup>.

Ueber Streiterregung im eignen Heer<sup>7)</sup> sind die alamannischen Normen<sup>8)</sup> aufgenommen.

Nach alamannischem Vorbild<sup>9)</sup> wird (für den Heerfrieden nicht) unterschieden<sup>10)</sup>, ob das Heer vom König oder vom Herzog (*de provincia illa*) aufgeboden ist: an den Fall, daß ein Graf nur seine Gauleute aufbietet, ist nicht gedacht: das ist wohl kein »exercitus«; doch hat auch der Graf die Heereszucht (*disciplina hostilis*) zu üben: vor (*coram*) dem Herzog oder dem Grafen wird die Geißelung vollstreckt (l. c.).

Strenge Mannszucht (im Inlande) wird eingeschärft: doch darf Pferdefutter<sup>11)</sup> und Holz genommen werden<sup>12)</sup>, Widerstand, dagegen

1) Kleinmayrn, Anhang No. 58. p. 118.

2) Oben S. 66.

3) L. B. II. 5.

4) L. B. II. 5. Comes tamen non neglegat custodire exercitum suum ut non faciant contra legem in provincia sua; das vorhergehende *curam habeat comes in suo comitatu* meint die Heeresabtheilung des Grafen, Waitz I b. S. 34. Du Cange II. p. 437.

5) L. B. II. 5.

6) *hostilis disciplina*, einmal Stebe mit dem Speerschaft. L. B. II. 4, richtig Meberer S. 84.

7) »in hoste«. L. B. XIV. 12. vgl. Könige VIII. 3. S. 212.

8) L. 26.

9) IX. 1. S. 277.

10) L. B. II. 4.

11) Doch bedarf auch die Wegnahme von Heu herzoglicher Verstattung. II. 5.

12) Vgl. die Capitularien, Könige VIII. 2.

wird (wie anderseits Plünderung) nach der „Heereszucht“ (*disciplina hostilis*) mit 50 Hieben geahndet<sup>1)</sup>.

Auch die altbairische und reichsfränkische<sup>2)</sup> Leistung von Pferdefutter und Holz beleuchtet man<sup>3)</sup> — gegen alle Methode — „aus den > späteren < Stellen“<sup>4)</sup>.

Händlerregung im Heere wird gestraft auch *extra provinciam* — selbstverständlich —, dagegen Plünderung, andre Verletzung der Manneszucht gegen die Einwohner nur *infra provinciam*<sup>5)</sup>.

*praedare cum fortia*<sup>6)</sup> *hostile*<sup>7)</sup> ist Raub der Krieger im eignen Land.

Die Strafe des Diebstahls im Heersfrieden wird ähnlich, aber doch auch anders als im Alamannenrecht<sup>8)</sup> bestimmt.

#### IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen. Recht

##### A. Allgemeines. Gerichtsverfassung.

###### 1. Arten und Zuständigkeit der Gerichte. Gerichtstag. Gerichtsort.

Der Zweck aller Rechtspflege ist — echt germanisch! — die Erhaltung des Landfriedens<sup>9)</sup>.

Die ordentlichen öffentlichen Gerichte<sup>10)</sup> „nennen die Baiern (später) *urtheila*“ im Gegensatz zu Hof- und Immunitäts-Gerichten<sup>11)</sup>.

1) L. B. II. 4. Zu Grunde liegt dieser Strafe das Westgotenrecht VIII. 1, 3. Könige VI.<sup>2</sup> S. 216. Westg. Stud. S. 187; andere fern ab (Moses) und spät (XIV. Jahrh.) liegende Ähnlichkeiten bei Merkel p. 283.

2) Könige VII. 2. S. 273. VIII. 5. S. 260.

3) Merkel p. 388.

4) Gut aber sein Nachweis für 5 und 8 in Benedict. Levita und späteren Capitularien.

5) L. B. II. 5.

6) Könige IX. 1. S. 327, 330.

7) L. B. II. 5.

8) Könige IX. 1. S. 277, 328.

9) L. B. II. 14 *ut sit pax in provincia*.

10) *Actum in mallo publico*, Form. Salzb. No. 4. Die verdienstliche Untersuchung von Freyberg's über Begriff und Zuständigkeit der Dorfgerichte in Baiern, Münchener gel. Anz. VII. 1838 S. 139 reicht nicht in jene Jahrhunderte hinaus. Georg Meyer, Gerichtsbarkeit S. 113 lehnt mit Recht cap. Bajoar. a. 803 c. 1 als Beleg für Gerichtsbarkeit ab. Keine Einbildung sind „die drei Rechtssysteme“ Gfrörers I. S. 63. Es lohnt nicht, die zahlreichen, vielmehr unaufhörlichen, Selbsttäuschungen durch willkürliche Einfälle in den zwei Bänden aufzuzählen; vgl. IX. 1. S. 285.

11) Merkel p. 465.

Dingpflichtig sind alle dingberechtigten<sup>1)</sup>: alle Freien sollen zusammentreten an den festgesetzten Tagen, da, wo der Richter gebet.

Marktgerichte, Märkerdinge sind für diese Zeit nicht bezeugt, aber doch wohl anzunehmen.

Dingpflichtige, dingsäumige Freie, auch Vassen von König oder Herzog, die oft unbotmäßig sein mochten, zahlen 15 sol. Ursprünglich vertrat die Stelle der Schöffen der *judex*<sup>2)</sup>.

Das Fernbleiben der kleinen Freien von den Dingen erklärt sich aus denselben Gründen, die bei den Franken die Erleichterungen der Dinglast durch Karl herbeigeführt haben<sup>3)</sup>: Von den politischen Entscheidungen blieben sie fern, weil sie oft erfahren hatten, daß auf ihre Stimmen gegenüber Priesterschaft und Grundreichtum nichts mehr ankam.

Der *judex*, besser Rechtsprecher als Richter genannt<sup>4)</sup> — ist sozusagen das lebendige Gesetzbuch, daher ihn wie dieses der Graf zu jedem Gerichtstag mitzubringen hat. Nach durchgeführter Verhandlung spricht der *judex* (auf Befragen des Grafen?) zuerst das Urtheil aus: der Umstand stimmt stillschweigend — das war wohl die Regel — oder ausdrücklich bei oder er widerspricht und findet (unter Leitung des Grafen) ein andres Urtheil: dadurch — und jeder Mann im Gericht kann widersprechen<sup>5)</sup> und Befragung der Gerichtsgenossen herbeiführen — ist der Grundsatz von Genossenrecht und Genossengericht<sup>6)</sup> vollständig gewahrt<sup>7)</sup>.

Die rachinburgen<sup>8)</sup> sind wohl nur abgeschrieben<sup>9)</sup>.

Das Schöffeninstitut, erst seit c. a. 800(?), hat hier tiefere Wurzeln erst langsam geschlagen<sup>10)</sup> und erst allmählig die Thätigkeit

1) L. B. II. 14, s. Mamannus.

2) Oben S. 220.

3) Anders Wittmann, Herzöge S. 32 (S. 200).

4) a. Amtshoheit.

5) Wittmann, Herzöge S. 34 (202) s. verkennt die Ueberwachung des *judex* durch den Umstand; (S. 39 ein Satz von 32 Zeilen!).

6) D. G. I. 9. S. 200. Urgesch. I. S. 96.

7) Ueber die *coronatores*, Bischöfe, Äbte, *judices*, Grafen, *ceterique omnes coronatores vire* Tr. Fr. No. 534 a. 821 s. oben. Schwerlich doch die Männer, welche die »corona« bilden. *ceteris*, wahrhafte Männer: sie alle zusammen finden das Urtheil; vgl. Du Cange II. p. 576.

8) Form. St. Emer. Fragm. I. No. 9.

9) Vgl. die *scabini* ebenda III. 24.

10) Vgl. L. v. Maurer, Gerichtsverfahren S. 16, 19.

des *judex* als unvereinbar mit jenem Amt verdrängt: c. a. 836 wird zum letzten Mal ein *judex* (Ellanperht<sup>1)</sup>), wenigstens als Urkund-Zeuge, aufgeführt, andrerseits handeln schon nach a. 800 Schöffen in einem *placitum* neben zwei *missi* und c. a. 807 7 *judices* als Schöffen, während in jeder Grafschaft Ein *judex* thätig wird, nur bei feierlichen Gerichten neben Königsboten Schöffen, etwa nur drei, thätig werden<sup>2)</sup>. So findet sich a. 828 eine Mehrzahl von *multi lego* (l. *legum*) *doctores* neben Graf und Königsbote — mehrere Urtheilfinder<sup>3)</sup> — und schon vorher nennt eine Freisinger Urkunde a. 826 *scabini constituti* neben den *populi*<sup>4)</sup>.

Das Schöffenwesen drang also in die ordentlichen Dinge spät ein: nur wenn der *missus*<sup>5)</sup> sein Sendgericht abhielt, wurden sie geladen<sup>6)</sup>. Gewiß mit Recht vermuthet man<sup>7)</sup>, daß nun an Stelle der Urtheilfindung durch den *judex* die Befragung des Umstands oder einzelner Glieder desselben durch den Richter, d. h. den Gerichtsbann-Inhaber (den Richter im gewöhnlichen Sinne) getreten ist.

Befragt der Vorsitzende die *regalis multitudo*, so sind das wohl die Urtheiler im Königsgericht: dann erst die Menge des Volks. Der König bestätigt hienach das Recht Freisings und die Vertreter, *missi*, erkennen es als „unvermeidlich Recht“<sup>8)</sup>. All dies (in Regensburg und Trient) Verhandelte wird in einer Versammlung zu „Eipelingen“ (Aibling) bezeugt<sup>9)</sup>.

Den Gerichtsbann übt wie alle Hoheitsrechte im Lande der Herzog vermöge der ursprünglichen Uebertragung von Seite des Frankenkönigs an den Agilolfing oder vielmehr kraft der ausdrücklichen Einsetzung (Obilo's, Tassilo's) oder kraft stillschweigender Anerkennung

1) Tr. Fr. No. 591.

2) Tr. Fr. No. 124 a. 807.

3) l. c. No. 530.

4) No. 487 l. c. Bessler a. a. O. S. 258 hat nachgewiesen, daß die von Merkel angeführten (späten) Stellen durchaus nicht zugleich *judices* und Fürsprecher, Anwälte bezeichnen und hier keinerlei „bairische Eigenart“ vorliegt. Vgl. Nietzsche, *commentarius juris germanici de prolocutoribus* c. 14 *quatenus prolocutores testium et scabinorum munere fungi potuerint*.

5) Schöffen einmal in einem Gericht von Königsboten und dem Grafen. Form. St. Emer. Fragm. No. 3.

6) Ähnlich bei den Alamannen.

7) Brunner II. S. 224.

8) Tr. Fr. 702 a. 855.

9) Tr. Fr. 702 a. 855.

durch Hausmeister oder König<sup>1)</sup>. Der König kann selbst oder durch seine Königsboten Gericht halten. Der Herzog sitzt selbst zu Gericht oder entsendet dazu besondere missi. Die ordentlichen Gerichtstage hält der vom Herzog ernannte Graf ab: inwiefern neben dem oder statt des Grafen der *judex* eine gewisse Gerichtsgewalt ausübt, ist nicht zweifelsfrei<sup>2)</sup>.

Außerungen der Gerichtsbarkeit sind das Recht der Ladung (*mallatio*), Zwangsvollstreckung<sup>3)</sup> und Begnadigung (*vitae concessio*)<sup>4)</sup>.

Blutig handhabt Graf Thimo den Gerichtsban mit Brandmarkung, Nase-, Fuß-, Hand-Abschneiden, Diebe-hängen<sup>5)</sup>.

Auch bei der tumultuarischen Bestrafung St. Emeramms durch Lantpert (a. 652) ahmt dieser doch einen Schein von Gerichtshaltung nach, indem er eine Art Dingstuhl<sup>6)</sup> besteigt und einen Stab zur Hand nimmt.

Hofgericht soll der Herzog jeden Samstag oder doch jeden Monat halten unter Zuziehung eines Priesters<sup>7)</sup>.

Der *senatus* ist dies Hofgericht der Vornehmen um den Herzog<sup>8)</sup>.

Gefreiten Gerichtsstand vor seinem Hofgericht verleiht der Herzog ganz regelmäßig Kirchen und Klöstern in Verbindung mit seinem Schutz: dasselbe kann er auch andern Schützlingen gewähren.

Tassilo räumt bei der Schenkung dem Beschenkten gegen Besitzstörung Anrufung des Herzogs ein<sup>9)</sup>.

Karl führte den Zug an den König bei der Urtheilsscheite ein [Nach Pippins Cap. von a. 754]<sup>10)</sup>.

Mit dem vom Herzog in einer seiner *villae* abgehaltenen Hofgerichte pflegte sich — so scheint es — ein Festmahl zu verbinden. Deshalb bitten die Bischöfe um vorgängige Feststellung der „Tage, da der Herzog Schmaus halten wird“, da stets einer von ihnen dem Gericht beiwohnen soll<sup>11)</sup>.

1) Unten „König und Herzog“.

2) Oben S. 211.

3) *Districtio*, vgl. Könige IX, 1, Gerichtswesen.

4) I. 10; II. 1. 4.

5) Tr. Fr. No. 22.

6) *petra in medio domus vestibulo*, Sepp, v. St. Emer. p. 231.

7) Urgesch. IV, S. 159, unten „Kirchenwesen“.

8) Trad. Frising. I. No. 54 *duce iubente vel (= et) senatus*.

9) Tr. Fr. No. 96.

10) Cap. Bajuv. c. 7. Cap. I. p. 159.

11) So ist wohl Co. Aschh. c. 15 Merkel zu verstehen, *de quibus diebus*

Der Gerichtstag ist hier der erste jedes Monats oder nach Bedarf des Friedens im Lande<sup>1)</sup> alle 14 Tage (je nach 14 Nächten).

Ausnahmsweise soll aber<sup>2)</sup> der Richter auch jeden Samstag Ding halten können, zumal auf Anrufen der Armen<sup>3)</sup>. Da es nun bei den Baiern keine Hundertschaften gab, weder eigentliche, noch<sup>4)</sup> uneigentliche, ist nur an Versammlungen für die ganze Grafschaft zu denken<sup>5)</sup>: aber es gab doch nicht nur Eine Dingstätte, sondern (wie bei den Franken) mehrere in der Grafschaft.

Gar oft sehen wir daher den Grafen an wechselnden Dingstätten Gericht halten, auch wo Königsboten (neben ihm) das Inquisitionsverfahren leiten<sup>6)</sup>.

An einem Namen für diese Gliederung des Gaus — je nach den Dingen — fehlte es: keinesfalls hieß sie hier Hundertschaft: *centena* wird ausdrücklich als ein Baiern fremder Ausdruck bezeichnet: er war neben den Namen von Dorf, Höferschaft, Markt überflüssig und der Ort der Rechtspflege war seit grauer Vorzeit volkstündig: jeder Gaugenosse wußte, an welchem Ding er sich einzufinden hatte: unmöglich hätte er alle vierzehn Nächte an allen Marktstätten des ganzen Gaus erscheinen können und *placita* für den ganzen Gau gab es so wenig wie bei Alamannen und Franken.

Aber ganz unrichtig meint man<sup>7)</sup>, in Baiern habe es in den Graf-

*te epulaturum fatearis si hoc agere coneris testare audemus* vgl. Hefele III, S. 562 die verschiedenen Erklärungen.

1) *ut sit pax in provincia* II. 14: unklar gedacht, entlehnt aus L. Alam. wo es aber heißt, wenn Friede im Lande; Beziehung von Muspilli 35, 83, gerade auf diese Stelle ist nicht mit Merkel anzunehmen. Auch das Concil von Aschheim stellt neben einander die Gerichtstage auf jeden Samstag oder (aut) auf jeden Monats-Ersten c. 15 Merkel p. 439 *judicium publicum (sic) et clamor pauperorum [sic]:* lateinische Uebersetzung von bairisch „Schrai“ vgl. Lex Alam. XXXVI 4 *pauperi conclamant causas suas.* Schmeller II, S. 594, 602. Landschrai aber hat andern Sinn, und Schrai mit Schranne, Gerichtsschranke, nichts, wie Merkel meint, zu thun.

2) Hermann, Schöffengericht, S. 225 vermag es, hierin zwei verschiedene Arten von Gerichten zu entdecken.

3) Cc. Aschh. c. 15 Legg. III, p. 459 *de iudicio publico et clamore pauperorum per singulas sabbatis fieri aut per dies kalendarum.*

4) Wie Waitz IIb, S. 139.

5) Daher L. B., l. c. *qui infra illum comitatum manent.*

6) Tr. Fr. N. 487 a. 826 (Graf allein).

7) Hefeler S. 254.



schaften keine festen Malstätten gegeben<sup>1)</sup>: die Auswahl unter den Wechselnden in der Grafschaft kam dem Grafen (wohl nicht dem judex) zu<sup>2)</sup>, zweifelhaft, ob nur bei den gebotenen Dingen.

„Der Platz der Gaukirche war gewöhnlich auch der Platz des Gaugerichts<sup>3)</sup>.“

Die Gerichtsstätte heißt wie die Gerichtshaltung selbst placitum<sup>4)</sup> und ebenso der Gerichtstag.

Der Graf kann nur innerhalb seiner Grafschaft<sup>5)</sup>, der Herzog in dem ganzen Herzogthum bannen (und richten).

Die Gerichtsstätten standen fest: in welcher Reihenfolge aber der Graf jedes Jahr an den einzelnen Gericht zu halten habe in dem Gau, das bestimmte er selbst<sup>6)</sup> und ließ es rechtzeitig ansagen.

Wir kennen zahlreiche solcher Malstätten<sup>7)</sup>: häufig auf villae des Herzogs, später des Königs, dann bei Kirchen und Klöstern, z. B. Freising, Regensburg.

## 2. Personalitätsprincip.

Die Fortbauer des Personalitätsprincips als einer Haupteigenschaft und Forderung der Freiheit galt selbstverständlich auch nach anno 789 wie während des ganzen Mittelalters<sup>8)</sup>.

1) S. unten den „Walbcultus“.

2) L. B. II. 14: wo Beseler S. 252 dux statt judex lesen will ohne Handschrift Urgesch. IV. S. 132. E. Mayer, Götting. gel. Anz. 1891, S. 348.

3) Baumann, Forschungen S. 430. Fastlinger S. 159: in domo quae Dine-hus dicitur, M. B. VI, p. 178; ich citire nach Fastlinger, aber es gab nicht nur ein Gericht im Gau.

4) Bgl. IX. 1. S. 280 über die Dertlichkeiten s. J. Grimm R.-A. S. 411 bis 438. Ein »placitum« wird über die Frage z. B. gehalten, wie der Schmied Abing von Sacco als Unfreier in Anspruch genommen worden (Br. Not. XIV. 55.

5) L. B. 36.

6) Ubi judex ordinaverit heißt es 2, 14: das soll nur ein Vorschlagen des judex und Bestimmung durch den Grafen bedeuten, nach Gengler S. 24: wahrscheinlich steht hier judex = comes.

7) Ueber solche alte Gerichts-Stätten, Schranen, siehe Schmeller II, August Hartmann, alte Gerichts- und Frei-Stätten in Baiern, Monatschrift des historischen Vereins für Oberbaiern VI, 1897 No. 2. (Nonn bei Reichenhall, Detting, ein Arongut, fiscus publicus Tr. Fr. No. 122. a. 806 Aibling, judicium publicum, in palatium (Inquisitionsproceß) l. c. I. a. p. 129 a. 855. Unbestimmbar bleibt das Alter der Gerichtsstätte bei Cavalese (Bozen) für das Fleimserthal vgl. Schlesiße Zeitung vom 17. X. 1902. No. 730. Mahal-Eihi Tr. Fr. No. 537 a. 829: wohl Gerichts-Eiche, ein Ortsname.

8) S. die ausdrücklichen Anerkennungen a. 819, 822, 823 bei Gengler,

Daher Rechtsgeschäfte von Salern zu Regensburg geschlossen werden nach *Lex Salica*<sup>1)</sup>.

Es fällt auf, daß auch in dem Vertrag des Römers (Moricius) Quartinus und der Kirche zu Freising, die beide nicht nach Baiernrecht leben, die Zeugen »legitime« „gesetzgemäß“ am Ohre gezogen werden<sup>2)</sup>: man muß annehmen, daß in das kirchliche und in das römische Recht, nach welchen die Kirche in erster und zweiter Reihe lebte, jene bairische Sitte eingedrungen war, auch in das barbarifirte römische, nach dem Quartinus lebte.

Da Kirchen in zweiter Reihe nach römischem Recht leben, entscheidet im Streit zweier Bisthümer die 30jährige Verjährung<sup>3)</sup>. Schwierigkeiten machen hier nur in den ersten Jahrhunderten die freien im Lande verbliebenen Römer.

Man wird annehmen dürfen, daß die wenigen freien<sup>4)</sup> Römer im Lande (nach dem Personalitätsprincip) nach römischem Recht leben durften: wendet man<sup>5)</sup> dagegen ein, daß auch die römischen Urkundenzeugen nach bairischer Rechtsgewohnheit<sup>6)</sup> am Ohre gezogen werden, so ist doch zu erinnern, daß gerade im Urkundenwesen — auch bei Alamannen<sup>7)</sup> und Langobarden — zuweilen germanische Elemente in das Römische einbrangen, während freilich das Römische die Grundlage war und blieb<sup>8)</sup>.

Praktisch allerdings wird die Anwendung des römischen Rechts im Gericht je später desto seltener geworden sein aus dem entsprechenden Grund, aus dem südlich der Loire das römische Recht tatsächlich Landrecht wurde, weil es dort keine nach germanischem Recht lebenden

§. 78: *justitiam suam oupierrez juxta legem B. . . judex sanxit juxta legem B. ad justitiam, ad legem B.*

1) Gleichstellung einer Tochter von einer Unfreien nach Freilassung (durch Schwur) im Erbrecht mit den (ehelichen) Söhnen. Form. St. Emer. Fragm. No. 7 »hereditaria« (sic).

2) Tr. Fr. 532 a. 828; vgl. v. Kiezler I. §. 55.

3) Tr. Fr. 702 a. 855; Meichelb. I. a. p. 132.

4) In der Schenkung des Römers Quartinus a. 828 Tr. Fr. No. 552, ganz in bairischer Urkundenform, die freilich ursprünglich selbst römisch, erscheinen neben drei Mägden mit römischem Namen eine *Lata* (langobardisch-bairisch) und ein Knecht *Ursus*.

5) v. Kiezler I. §. 55.

6) J. Grimm, *N. A.* I. 4 §. 198, 275; II.: 74, 287, 473.

7) *Rönige* IX. 1. §. 223 f.

8) *Rönige* VIII. 4. §. 198.

Bewohner mehr gab: die freien Römer, hier stets gering an Zahl, starben aus, oder Römerinnen ehelichten germanische Männer. Dazu kam, daß es hier nicht wie bei Westgoten, Burgunden, Mönchen<sup>1)</sup> eine *Lex Romana Bajuvariorum* gab, die das römische in einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Verarbeitung (>interpretatio<) den Gerichten leicht zugänglich dargeboten hätte, wie etwa die *Lex Romana Rhaetica Curiensis*: es gab wohl bald keine Richter oder Beisitzer mehr im Lande, die römisches Recht hätten anwenden können, und keine Handschriften der römischen Quellen.

Nur für die Kirchen und Klöster, die in zweiter Reihe (hinter dem kanonischen Recht) nach römischem Recht lebten, — nicht damals schon die einzelnen Geistlichen<sup>2)</sup> — mußte irgendwie Rath geschafft werden: in deren Büchereien waren auch noch am ehesten römische Rechtsquellen aufzutreiben: aber mit den freien römischen Laien starb auch das römische Laienrecht aus.

Freilich ist auch hier [wie in Alamannien zwischen dem Nordosten und Churrätien<sup>3)</sup>] nach den Landschaften zu unterscheiden: im Norden und Osten und in den Ebenen wird das Römische früher erloschen sein: wenn aber noch im XII. Jahrhundert im Oberinntal und in Absam bei Hall Latini auftreten, obgleich die römischen Namen immer seltener werden, während im Winstgau, bei den alten Benosten, noch im XVI. Jahrhundert die romanische Sprache überwog und heute noch im Enneberg, im Grödnertal, Ampezzo, Buchenstein und Fassa etwa 20000 Ladinier leben, so wird man für die ersten Zeiten nach Einwanderung der Baiern in jenen Landschaften in rein römischen Fällen [zweifelhaft, wiefern auch in gemischten] Fortbestand des römischen Rechts annehmen dürfen: häufig freilich werden diese Fälle wohl nicht gewesen sein: denn die meisten dieser Latini waren Colonen oder Unfreie, die nicht nach römischem, sondern nach dem Recht des Herrn, später nach Hofrecht, lebten.

### 3. Grundzüge des Verfahrens.

Wir lernen das bayerische Gerichtsverfahren erst nach langjähriger Beeinflussung durch das fränkische Recht kennen; von diesem Abweichendes ist (alt-)bajuvarisch, dagegen Uebereinstimmung kann auf Ge-

1) Westg. Studien S. 49; Könige IX. 1. S. 224.

2) Könige VII. 3. S. 221; VIII. 5. S. 328.

3) IX. 1. S. 76.

meingermanischem [dies stets, wenn es sich auch bei anderen Stämmen findet] wie auf fränkischer Einwirkung beruhen<sup>1)</sup>.

Der Rechtsstreit heißt *causa*<sup>2)</sup>.

Das Ladungsverfahren ist genau geregelt: der Kläger beweist dem Richter durch 2 oder 3 Ohren- und Augen-Zeugen die Ladung: dann befiehlt der Richter dem Beklagten, zu kommen: der muß dem Kläger 12 sol. zahlen für die *fatigatio* (dem Herzog das große Friedensgeld), und dann erst ergeht das Urtheil<sup>3)</sup>.

Vierzehntägige waren die regelmäßigen Fristen für Ladung des Beklagten und der Zeugen<sup>4)</sup>.

Der Beklagte und sein Vogt geloben (*wadiant*) 20 sol. *ut ipsa placita non pervenirent*<sup>5)</sup>.

Ein unberechtigter Kläger muß gar demütig und feierlich in großer Gerichtsversammlung vor Geistlichen und Laien bekennen, in Allem gelogen zu haben<sup>6)</sup>.

Für ungerechte Klage ist eine Buße von 40 sol. zu verbürgen: das<sup>7)</sup> wird (472) aus Gnade vom Bischof erlassen (*perdonare*) gegen Versprechen künftigen Wohlverhaltens<sup>8)</sup>.

Genau unterscheidet man 1. die Rechtsfrage des *comes*, 2. die Rechtsantwort der Urtheilfinder, 3. das Botswort des Umstands und endlich 4. das Rechtsgebot des *judex*<sup>9)</sup>.

1) Vgl. v. Kiezler I. S. 120.

2) Tr. Fr. N. 417. a. 820. aber *res* ist oft = *chose*, Streitgegenstand, s. Sachenrecht.

3) XIII. 23, zu Grunde liegt dem Pfändungsverbot L. Vis. V. 6,1.

4) Merkel p. 301.

5) Tr. Fr. 658. a. 849. gleich in Wald (*lucus*) zu 5 sol., den Rest in Geld entrichtend.

6) Tr. Fr. N. 241.

7) N. 472, 473 (a. 825).

8) Zu L. B. IX. 16. Später Decr. Ding. I. 11 wird verstattet Verständigung nach erhobener Anklage, so lange noch nicht gerichtlicher Kampf vereinbart ist. Lehrreich hierüber die Verhandlung Form. St. Emer. Fragm. 3. Der Beklagte behauptet, im Palast vor dem Pfalzgrafen ein sieghaftes Urtheil für sein Eigenthum an Unfreien erstritten zu haben; er verbürgt sich, die Urkunde bei der nächsten Tagfahrt vorzulegen, kann dies nicht und wird verurtheilt *sine facta* und *oim wadio*, die Sache dem bischöflichen Vogt herauszugeben.

9) Meichelbeck No. 470.

Anschaulich schildert die Abhaltung des Dings zu Freising durch Pfalzgraf Timo c. a. 840 ein Gedicht<sup>1)</sup>.

Wie nach dem Recht des Sachsenspiegels konnte damals schon der Beklagte mit seinen Berathern aus der Gerichtsversammlung in einen geheimen Ort abtreten, sich hier berathen lassen und darauf ein Geständniß ablegen<sup>2)</sup>.

Auch hier wird nicht um das absolute, um das (vergleichsweise) bessere Recht gestritten, um das Recht der Gewere am Grundstück<sup>3)</sup>.

Auch im Eigenthumsproceß ergeht ein relatives Urtheil<sup>4)</sup>.

Ebenso<sup>5)</sup> erstreitet Isancrim durch die gesetzliche Zahl von Eidhelfern das Urtheil, daß die Sache eher zur Erbschaft Isancrims stehen solle als zum Hause Sanct Mariens oder der Macht des Bischofs, worauf er aber das erstrittene Eigenthum der Kirche schenkt.

#### 4. Königsboten. Inquisitionsverfahren.

Die Reichseinrichtung der Königsboten wird auch hier durchgeführt<sup>6)</sup>, oft, aber nicht nothwendig, im Inquisitionsproceß<sup>7)</sup>.

Das Inquisitionsverfahren kann auch (zu Gunsten Freising) von einem Grafen geleitet werden<sup>8)</sup>.

1) Poetae Lat. ed. Dümmler II. p. 120. Ueber die Handauslegung bei der Auefangsflage L. B. 11, 7. Decr. Tassil. 2, 15.

2) Tr. Fr. 661. a. 849. tulit secum in locum secretum F. comitem seu Rihonem vel alii cum quibus causam suam consiliare voluit . . tractavit cum ipsis in concilium et convertit pravum sensum atque confessus est priorem traditionem.

3) M. B. Cod. Patav. p. 23. a. 783—797. quod beneficium in illorum potestate majus (sic) deberet consistere quam in alterius. Zwei Brüder schwören, daß potius (statt tocius) cum ipso beneficiolo debuisset consistere in suum servitium quam in ullius alterius.

4) Quod *plus legitime* staret in dato supra dicto viro ad . . ecclesiam quam eis reddere in hereditatem Tr. Fr. N. 115. a. 802; ebenso und obenein ein bedingtes: 121. a. 804. ut si voluisset investigare (Abbas) per veraces testes quod *plus legitime* ad . . suum monasterium ob traditionem nobilium hominum pertinere deberent quam ad . . episcopatum: das soll erst noch durch Inquisition ermittelt werden.

5) l. c. 156. a. 808.

6) Oben S. 222. Könige IX. 1. S. 250, 307.

7) Könige VIII. 3. S. 159. Arno und Adulf als Königsboten im Inquisitionsverfahren auch l. c. 239.

8) Eid (auf die Reliquien) von 17 Zeugen Tr. Fr. 308. a. 819.

Der Graf und die Königsboten halten zusammen Gericht: vor diesem klagt der Vogt von St. Emeramm um Unfreie<sup>1)</sup>.

Einmal heißt es von einem Grafending nach durchgeführtem Inquisitionsverfahren: nachdem sie das vernommen, entschieden die versammelten Scharen, der Bischof und sein Vogt seien zu „vestiren“<sup>2)</sup>.

Aber auch die Unfreiheit wird in solchem Verfahren vor einem Grafen dargethan: es wird beschworen, daß der Vater des Beanspruchten als Unfreier des Bisthums gestorben sei<sup>3)</sup>.

So versammeln sich ein Bischof, vier Grafen, ein missus regis und viele andere nobiles viri justa judicia decernenda et diversas causas dirimandas (sic) et finiendas<sup>4)</sup>.

Die Stelle: R. publicus iudex in loco, quae (sic) vulgo dicitur A. ibique multorum advenientium causas juste terminandas [Anfang und Zeitwort fehlen<sup>5)</sup>], beweist nicht etwa, daß der iudex nur an jenem Ort als seinem festen Amtssitz gerichtet habe: der nämliche Richter erscheint an verschiedenen Orten: und das Gericht war ein Königsbotengericht mit Inquisitionsverfahren. Die kundigsten Leute werden vereidigt »per sacramentum dominicum« d. h. bei dem dem König geschworenen Treueid. Sie schwören (primus L. comis testificavit), daß sie Zeugen bei einer (früheren) traditio waren<sup>6)</sup>.

So werden auch schon a. 802 die Zeugen im Inquisitionsverfahren bei dem erst im Vorjahr Karl geschworenen Kaiser-(Treue-)Eid vermahnt, die Wahrheit zu sagen<sup>7)</sup>.

1) Form. St. Emer. Fragm. No. 3.

2) Tr. Fr. N. 308. a. 819. his auditis sanxerunt populi, Hettonem episcopum et defensorem ejus vestire (l. vestiri) debere. — Darauf justo iudicio superatus etc.; — dagegen »devestire«, entweren, l. c.

3) l. c. comites vigilantissimo animo ac solerti cura suscitabant hanc rem et iusserunt eos praesentari, quibus haec causa cognita est.

4) Fr. Tr. 601. a. 837. Wir erfahren nichts weiter von der Beschaffenheit.

5) Tr. Fr. 470. a. 823.

6) Auch a. 843 wird die Verpflichtung zur Abgabe wahrhaftigen Zeugnisses zurückgeführt auf den dem König (Ludwig) geschworenen Treue-Eid. Cod. Trad. Lunael. No. 147. Meinmayr No. 34. p. 90. Rib I. No. 36. a. 843. Könige VIII. Treue-Eid.

7) Tr. Fr. 117. a. 802 [?] unklar hier *valente*, dann *ndente*, renuit omnia haec Scatto et reliquid (sic) filio suo Reginberto: Kejo scheint widerrufen zu haben, dann vererbte das Geschenke an seinen Ohm und nach diesem an dessen Neffen Reginbert: nun wird die Schenkung aufrecht erhalten, der Widerruf für ungiltig erklärt, das Schenkut der Kirche herausgegeben.

Der Senbote gebeut dann *legem inter eos decrevisse* (l. *decernere*). Nach dem Schwur der Sachkundigen (11 Grafen, 51 Königsbassallen) und dem Urtheilsvorschlag des *judex publicus* rufen alle Anwesenden mit Einer Stimme: gemäß Gesetz (*ad legem*) und Gerechtigkeit habe der Bischof oder sein Vogt die Vestitur zu empfangen, die der besiegte Vogt von Augsburg nun vornimmt<sup>1)</sup>.

Nach Aufforderung des Königsboten weist zuerst der *judex publicus* das Recht, *sanzit justa legem Bajovariorum ad justiciam*, dann stimmen bei 10 Grafen, 51 Bassallen (königliche) und viele Andere<sup>2)</sup>.

Ein stattliches Ding wird a. 821 von zwei Königsboten gehalten, vor 8 Bischöfen und Äbten, 12 Grafen; auch hier Inquisitionsverfahren: Feststellung, daß die Kirche zu Föhring schon unter Pippin Freising gehörte, nicht dem Fiscus<sup>3)</sup>.

Ein *contentiosissimus* klagt bei Arno und Audulf, den Königsboten, gegen Freising, ihm seien vor dem Bisthum gewisse Güter geschenkt: die Königsboten übertragen die Inquisition dem Grafen Hiob und dem *judex* Ellenbert: Hiob schwört selbst — was nicht die Regel — auf die Reliquien vor vielen *nobiles* zu Gunsten der Kirche<sup>4)</sup>.

Unfreie bezeugen im Inquisitionsproceß urkundlich dem Erzbischof, daß eine von Tassilo dem Kloster (mit diesen Unfreien) geschenkte Villa nach 20jährigem Besiz (*vestitura*) [von Regino] gegen Recht geraubt worden, wie viele *nobiles* im Lande wissen und auch Bischof Petto, in dessen »*parochia*« die villa liegt, überall freundschaftlich zu wissen thut, wie das Gesetz befiehlt<sup>5)</sup>.

Im Inquisitionsverfahren beweist der Bischof durch *nobiles viri boni testimonii* eine frühere Vergabung<sup>6)</sup>, die überführten Gegner schenken dann auch noch ihr Vatererbe dazu.

Ein Inquisitionsproceß zwischen den Bisthümern Freising und Trient über Weingüter bei Bozen wird a. 855 zu Nibling im *pala tium*

1) No. 470 ganz ähnlich, No. 472. In Föhring in publico placito: qui hoc ad legem Bajov. decreverunt sind der *publicus judex*, ein Graf, 16 Königsbassen und alle Andern; endlich rief alles Volk mit einer Stimme, daß sei das Recht (*legem*) *fuisse* (*sic*).

2) S. oben Anm. 1.

3) Tr. Fr. 434. a. 821. *crediderunt sibi*, d. h. sie überzeugten sich.

4) Tr. Fr. No. 269.

5) Cod. Trad. Lunaelac. No. 101.

6) Tr. Fr. 610. a. 840.

unter Vorsitz eines Grafen Ernst verhandelt: da die Zeugen mehr als 30jährigen Besitz Freising beschwören, wird Trient sachfällig<sup>1)</sup>. Der König befragt zunächst ziemlich unbehilflich alle Anwesenden, was in solchem Streitfalle die Gesetze vorschreiben? Nachdem sie das Selbstverständliche ausgesprochen haben, es solle der längere Besitzstand durch Zeugen vor dem König festgestellt werden, befragt nach durchgeführtem Zeugenbeweis Graf Ernst alle Anwesenden, „die Versammlung der Bornehmen und des Volkes“ und Alle: primi, medii, ultimi, bestätigen das Recht Freising.

Auf nochmalige Beanstandung durch den Trientiner Bischof wiederholen Fürsten und Mittelfreie (tam principes quam mediocres) die frühere Entscheidung<sup>2)</sup>.

Offenbar in einem Inquisitionsproceß überzeugen Königsboten Karls a. 793 den Grafen Helmoin, daß von ihm als Erbe beanspruchte Güter Krongut sind. Karl schenkt sie nun der Kirche<sup>3)</sup>.

## B. Streitverfahren.

### a) Beweismittel.

#### 1. Eid. Eidhilfe.

Das regelmäßige Beweismittel im bürgerlichen und im Strafverfahren ist der Unschulds Eid des Beklagten, bekräftigt durch eine verschieden abgestufte<sup>4)</sup> Zahl von Eidhelfern<sup>5)</sup>, je nach der Höhe des Schuldbetrags<sup>6)</sup>, aber nicht ohne Widersprüche<sup>7)</sup>.

Auffällt, daß hier häufig nicht der Beklagte zum Unschulds Eid<sup>8)</sup>, sondern der Kläger zum Beweis zugelassen wird. Stehende Formel: si probatus fuerit.

In der Regel wählt die Eidhelfer (electi) der beklagte Haupt-

1) Reichsb. X. 9. p. 132.

2) l. c. 703; vom Hofgericht heißt es: ventilavit (sermocinando) usque ad regum (der beiden Endwäge) patulas aulas. Viele Zeugen der traditio, der repraesentatio und der investitura begegnen in einem Inquisitionsproceß.

3) Tr. Fr. No. 111. Zweifelhaft wegen (7) Eidhelferbeweises, ob Tr. Fr. 118. a. 802. Inquisitionsverfahren?

4) 1 Eidhelfer in 6 Fällen, 3 in 3, 6 in 8, 12 in 8, 24 nur in 1. L. B. I. 6. Sechs sind die meist vom Gesetz verlangten legitimi sacramentales Trad. Fr. L. N. 156. dagegen 12 z. B. L. B. XVII. 3. p. 440.

5) Könige IX. 1. [Eidhelfer.]

6) L. B. I. 3.

7) Bgl. I. 3. IX. 2. XX. 1. 2. XXI. 1.

8) I. 3. 5. 6. II. 1. I. 4. 3. Was freilich auch hier die Regel.



schwörer, nur ausnahmsweise<sup>1)</sup> ernennt sie der Gegner (nominati)<sup>2)</sup>: sie müssen stets Gesippen des Hauptschwörers sein, auch wenn der Gegner sie ernennt (nominat)<sup>3)</sup>.

Die Zurückdrängung des Eides als regelmäßigen Beweismittels und Ersetzung durch richterliche Untersuchung mit „materiellen“, „rationalen“ Beweismitteln ist entlehnt aus dem Westgotenrecht<sup>4)</sup>, wonach Zeugen und Urkunden den Eid ausschließen und der Richter zu entscheiden hat, ob es in Ermangelung von anderen Beweismitteln zum Eide kommen soll<sup>5)</sup>.

Vor dem Mißbrauch des Eides lassen die Bischöfe durch die Priester stets das Volk warnen<sup>6)</sup>.

Hier ist schwerlich nur an die gerichtlichen Eide zu denken, die ein Concil nicht verhindern konnte.

Der Aht-Eid ist eine Art Urfehde-Schwur, den der im gerichtlichen Kampf Unterlegene als Friede-Haltungs-Eid (de non ulciscendo) zu schwören hat<sup>7)</sup>.

Der Eid wird geschworen auf die Waffen, auf die Streitsache<sup>8)</sup>, auf den Reliquienschein.

## 2. Zeugen<sup>9)</sup>.

Da testes sowohl Eidhelfer als Prozeß-, als Urkund-Zeugen bezeichnet, ist die Unterscheidung nicht immer leicht: gingen diese

1) In 3 Fällen: Kirchenhausbrand I. 6. Verlöbnißbruch VIII. 15. Friedens-Eid Decr. Tassil. II. 5. Gengler a. a. O. Euben, S. 315.

2) Sacramentarii nominati selten gegenüber der L. Alam. Merkel p. 214. nominati ausnahmsweise I. 6. cum 24 sacramentalis juret de suo genere nominatos und VIII. 15. cum 12 sacr. juret de s. g. n.: letzteres nach Lex Alam. Hlothar. 53 Merkel Cosad S. 43. Die Zahl der Eidhelfer schwankt von 1—72. Cosad S. 27. 1 sehr oft L. B. I. 3. IX. 2. XV. 10. XIII. 6. — 24. I. 6. — 36, 72 Decr. Synod. Bawar. Mon. Legg. III. p. 486. Die 12 sacramentales bei der Ehrenerklärung zu Gunsten der verlassenen Braut L. B. VIII. 15. sind auch de suo genere nominati, vgl. XVII. 6. über den proximus Cosad S. 17, 89.

3) Ueber den Unterschied von Zeugen Rönige IX. 1. S. 298. testis heißen aber oft auch die Eidhelfer vgl. L. B. IX. 7. (?).

4) I. 1. 22. Westg. Stud. S. 278. Brunner S. 316.

5) L. B. IX. 17 hat dies etwas anders gestaltet unter Heranziehung der L. Alam. 42.

6) Wie schon das Cc. Chalced. C. 18. Cc. Risp. Merkel p. 456, 471.

7) Decr. Tassil. II. 5. keine »vindiota« unten S. 255.

8) Eine Sau! Trad. Fr. N. 1599.

9) Ueber die Beweismittel beim Unschulds-Eid (Eidhelfer), Lohukampf, Selbstkampf, Merkel, firmare S. 111.

Begriffe doch damals den unbeholfenen Schreibern oft durcheinander.

Für wichtigere Geschäfte und Beweise werden vom Gericht 2 oder 3 Zeugen verlangt<sup>1)</sup>.

Das Erforderniß von 3 Zeugen (bei Hochverrath)<sup>2)</sup> wird auf biblische und kanonische Vorschriften zurückgeführt: daher im Westgotenrecht<sup>3)</sup> (und aus diesem hier).

Zeugen sollen wegen der Ersatzpflicht für falsches Zeugnis so viel eignen, als der Streitgegenstand beträgt: z. B. 6 sol. und einen dem streitigen gleichwerthigen Grundbesitz<sup>4)</sup>: dann soll der schwören: „ich habe es gesehen und gehört, daß des B. Arbeit früher war an jenem Grundstück als deine und er hat die Arbeit für die Früchte getragen.“ Nach diesem Eide gebe A. das Grundstück heraus, wenn er nicht glaubt, betreffs desselben im Recht zu sein<sup>5)</sup>.

Zeuge muß nachweisen Ebenbürtigkeit mit beiden Parteien, Vollfreiheit [und Grundeigen: nobilitas, honorabilis], guten Reumund, boni testimonii, Wahrhaftigkeit, veracitas<sup>6)</sup>, der Beweiser muß schwören, daß er nicht einen lügnerischen Zeugen stellt.

Zeuge muß wahrhaftig sein: testes mendaces werden vom Gegner<sup>7)</sup> verworfen (XVII) (mittels Kampfes). Besonders über einen verstorbenen Zeugen kommt es zum Zweikampf: „du lügst auf meinen Todten hinauf“<sup>8)</sup>.

Falschheid von Zeugen, auch wohl Eidhelfern<sup>9)</sup> wird mit 12 sol. gebüßt.

Nach echt bairischem Recht werden die Urkund-Zeugen von der sie stellenden Vertragspartei am Ohre gezogen, testes aure tracti<sup>10)</sup>.

1) L. B. II. 1. XIII. 2. XVI. 2. 16. in einem placitum 2 Grafen und 1 Vicarius als Zeugen.

2) L. B. II. 1.

3) Westg. Stud. S. 275. L. V. II. 1. 13. VII. 1,5. Cc. Tol. XI. a. 675. C. 7.

4) XV. II. 2.

5) Si sperat quod justitia de illo agro suo habeat.

6) Deor. Tassil. 1, 2. L. B. XVII.

7) causationis (anders Meberer, nach Du Cange II. p. 242. Anwalt.)

8) So treuherzig Meberer 247. L. B. XVII. 3. tu mentiris et tuus testes (l. testis) super mortuum meum (noch heute mundartlich wie jenes Latein).

9) Cosad S. 66. L. B. XVII. 2.

10) Ueber diese vielbesprochene Rechtsitte L. B. XVI. 2. XVII. 3—6. II. (auch römisch) Savigny, Rechtsgesch. S. 873, aber das Bairische ist nicht etwa [wie Wittmann, Wechselverhältnis S. 45, Gengler S. 16 (reiche Literatur)] aus dem

Das Ohrenzupfen geschah vor der Beurkundung des Vertrages durch die Partei, die den Zeugen stellte, daher auch wohl durch beide (*ex utraque parte aure tractus*), dann legten sie die Hand auf<sup>1)</sup> die geschriebene Urkunde und in dieser Folge wurden ihre Namen nachgetragen. Die Zeugen sind Sollemnitäts- und erforderlichen Falls auch Beweis-Zeugen, die dann bei Bestreitung schwören müssen, gezupft worden zu sein<sup>2)</sup>.

Ein auf Grund der Aussagen ohrgezupfter Zeugen gefälltes Urtheil (was auch durch Zeugen bewiesen sein muß, nicht als gerichts- und volkskundig gilt) darf nicht mehr angefochten werden<sup>3)</sup>. Jene Zeugen haben zu beschwören, daß und warum (über welchen Vorgang) sie am Ohre gezupft worden. Doch kann der Gegner diese Behauptungen unter Erbietung zum Zweikampf<sup>4)</sup> der Lüge zeigen<sup>5)</sup>.

Solcher Beweis kann nicht (durch Zweikampf) zurückgewiesen werden, ausgenommen es handelt sich um einen Verstorbenen: hier kann der Zeuge durch Zweikampf (mit der Partei) abgewiesen werden unter Vorwurf der Lüge<sup>6)</sup>.

Wird nun derjenige besiegt, der den Zeugen des Andern über „seinen“ Verstorbenen ablehnen wollte, kommt es nicht weiter zu

Römischen entlehnt. Dann im Uferfrankenrecht 60, 1. *unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas ut ei in postmodum testimonium praebeant*, viele Beläge bis ins XII. Jahrhundert, bei Meberer XVI. 2. 3. Grimm N. A. I. 4 p. XIV. 198 f. 275 f. II. S. 74, 284, 473, 492. S. 200 [außwärts nur Kinder], aber s. auch burgundische und alamannische Beläge, zahlreiche bairische vom VIII. Jahrhundert bis c. 1180 (auch einmal *mores teutonico*, a. 879 heißt der Brauch *mos Noricus* Nieb I. 59; zogensucht Decr. Tassil. II. 13, meint aber nicht (wie Quitzmann, älteste Verfass. S. 358) die *testes aure tracti*).

1) L. B. I. 1. Statt *aure tracti* auch *aure signati* Tr. Fr. N. 71. a. 782. Reichelb. I. a. p. 80. Auch *testes firmare* Tr. Fr. N. 27. a. 772. Nebeneinander (mit *vel*) werden genannt *testes per aurem tracti* oder *qui signum manu firmaverunt*, dann werden 24 *aure tractorum* aufgezählt Reichelb. I. a. p. 52. Seltener ohrgezupfte Zeugen in den Ronsseer Urkunden, aber 2 B. N. 49.

2) L. B. XVII. 3.

3) Vgl. Lex Alam. 97.

4) Gegen den Zeugen? oder die Partei? Wohl jenes.

5) *non tibi traxi testem de ista causa neque consentio* (b. h. gestehe XVII. 3.) Ein Zeuge über eine erst künstig zu zahlende *compositio* (nicht wegen einer Vergütung, wie Meberer, oder wegen einer Verpfändung besondrer Art, s. Sachenrecht). Ein Grund beider Ausnahmen erhellt nicht.

6) XVII. 3, *hoc volo cum campione meo (contradicere) quod dicis quia et tu mentiris et tuus testes (l. testis) super mortuum meum*.

einem zweiten Zweikampf: denn der Sieger hat durch seinen Sieg auch die Verstorbenen als Zeugen für sich gewonnen — eine höchst merkwürdige, offenbar uralte Vorstellung! (s. unten Kampf) — vielmehr wird nun die Sache nach gesetzlicher Vorschrift durch Eid bezeugt, und diese Bezeugung wird als rechtsgültig aufrecht erhalten<sup>1)</sup>.

Das Gesetz sucht die übergroße Zahl von Zeugeneiden einzuschränken<sup>2)</sup>: sind es der Zeugen sehr viele und sind sie alle zusammengekommen, sollen sie losen: wen das Los trifft, der schwöre und spreche: „ich bin zum Zeugen erlost und will Zeuge sein“: er fasse die Hand des ihm nächst stehenden Zeugen: „so helfe Gott mir und jenem, dessen Hand ich halte, so wahr ich unter euch (den Parteien) am Ohr gezupfter Zeuge gewesen bin, die Wahrheit zu sagen<sup>3)</sup>.“

### 3. Urkunden (s. unten Vergabungen).

#### 4. Gerichtlicher Kampf.

Jetzt, in christlicher Zeit, ist der gerichtliche Kampf Gottesurtheil geworden<sup>4)</sup>. Das war er ursprünglich in heidnischer Auffassung durchaus nicht<sup>5)</sup>, sondern ein Stück Fehdegangs, eingeschoben in den Rechtsgang, eine vorentscheidende Frage, bei der der Eid versagte, zu bereinigen, um dann, wenn erforderlich, im Rechtsgang fortzufahren<sup>6)</sup>.

Päpste und andere höher gestellte und gebildete Geistliche haben wie alle Gottesurtheile den Kampf als Versuchung Gottes verworfen<sup>7)</sup>: der niedre Alerus, mitten im Leben stehend und die Unentbehrlichkeit dieses Beweismittels im Verfahren erkennend, konnte sich der Mitwirkung nicht entziehen und begnügte sich, auch dies Stück Heidenthum — wie so manches andere, — mit christlichen Formen, Exorcismen u. s. w. zu umhüllen.

1) XVII. 4.

2) XVII. 6.

3) Merkel liest mit allen Handschriften gegen 2 illum, Meberer las nach dem Cod. Lindenbr. me, was ohne Zweifel bessern Sinn giebt: unter illum müßte man höchst gezwungen die Partei verstehen, für welche die Zeugen schwören.

4) Instans Deo iudicium L. B. II. 1. XII. 8. 16. 17. XVII. 2.

5) Anders v. Metzler, I. S. 131.

6) Bausteine II. S. 1, 76. 1880, D. Gesch. I. a. S. 245, Rönige IX. 1. S. 303. Unrichtig Unger, der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern.

7) Merkwürdig ist die scharfe Bekämpfung der Gottesurtheile in dem Gedicht über Timo Poetae Lat. II. p. 120. Tr. Fr. I. 2. N. 23. Ueber die Feuer- und Wasserprobe Co. von Risbach, Binterim II. S. 112. Kreuzprobe? Co. Niuch. Bausteine II. S. 50. Urgesch. IV. S. 160.

Nichts mit den gerichtlichen Gottesurtheilen hat gemein die kirchliche provocatio in's Thal Josaphat<sup>1)</sup>, eine Art Wette, daß der Gegner binnen Jahresfrist sterben wird, die auch Eustafius dem Keger Agrestius mit Erfolg auferlegte<sup>2)</sup>.

Sorgfältig werden bei dem gerichtlichen Kampf<sup>3)</sup> Zaubermittel ausgeschlossen<sup>4)</sup>.

Der gerichtliche Kampf<sup>5)</sup> wird angewandt im Hochverrathsproceß, falls dem leugnenden Angeschuldigten nur Ein Zeuge gegenübersteht<sup>6)</sup>, aber auch schon wegen einer Deube von 3 sol.<sup>7)</sup>: auch bei First-falli: wohl wenn 12 Eidhelfer nicht aufzubringen sind<sup>8)</sup> und bei einer Art operis novi nuntiatio<sup>9)</sup>.

Ueberhaupt entweder kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift<sup>10)</sup> oder in Ermangelung der ordentlichen Beweismittel<sup>11)</sup> oder durch Wahl zwischen Zwölfereid und Kampf<sup>12)</sup>. Dem Kampf geht vorher das stap-saken d. h. das Geloben<sup>13)</sup> des Zweitkampfes<sup>14)</sup>, daher folgt darauf — ganz systemgemäß) — der ahd.-Eid, d. h. der Eid, der nach dem Kampf Friede verspricht<sup>15)</sup>.

Will nämlich nach vollendetem Kampf eine Partei nochmal simile vindictae erigere (exigere), soll sie in der Kirche mit 3 sacramentales nominati<sup>16)</sup> den „ahd.-Eid“ schwören<sup>17)</sup>.

1) Dahn, Gottesurtheile, Bausteine II.

2) Mabillon II. p. 113. a. 624/625.

3) J. Grimm N. A.<sup>4</sup> II. S. 598.

4) Urgesch. IV. S. 160.

5) Ueber weha-dinc und champf-wik Co. Neuch. II. 4, 3. L. B. XII. 8. XVII. 2. J. Grimm N. A.<sup>4</sup> S. 490, Mythol. S. 58 (von weihen). Gewiß nicht von wehan wie Schmeller II. p. 880. 1252; sollte es nicht wik sein, wie in dem gleichbedeutenden Kampf-wik, Ein-wik? Nach Siegert keltisch!! Rogge: Selbst- und Fechter-Kampf, beides unmöglich. Merkel S. 465 beanstandet die Tautologie campf-wic.

6) L. B. II. 1. und wenn 2? Drei werden zu vollem Zeugenbeweis verlangt.

7) L. B. IX. 2. Decr. Dingolf. c. 4.

8) L. B. X. 4.

9) XII. 10.

10) L. B. II. 1. XII. 9. XVII. 2. 3.

11) l. c. XII. 8.

12) IX. 2. 3. X. 4. XVI. 7.

13) Co. Niuh. c. 6. Ligg III. p. 465. J. Grimm N. A.<sup>4</sup> S. 587.

14) Nach L. B. 16, 2: »sponde mihi pugnam duorum!«

15) Oben S. 251.

16) Bgl. VIII. 15. sac. . . de suo genere nominatos.

17) Schmeller I. S. 29, Merkel p. 405.

Das Concil von Neuching verbietet jenes „Stap-falen“: „in welchen Worten wir nach alter Gewohnheit Götzendienst der Heiden antreffen“<sup>1)</sup>. Offenbar wurden ehemals gestabte Worte gebraucht, vielleicht mit Anrufung der Götter: fortan soll der Kläger nur sprechen: „das hast du mir rechtswidrig genommen, was du mir zurückgeben und mit so viel Solidi büßen mußt“: der Beklagte soll sagen: „weder hab ich es genommen, noch muß ich es büßen.“ Mit wiederholtem Ruf soll jener die Schuld einfordern und sprechen: „Strecken wir die Hände zum gerechten Urtheil Gottes aus!“ und dann sollen beide die Rechten zum Himmel strecken<sup>2)</sup>.

Höchst merkwürdig ist die Auffassung: wer im Kampf über einen verstorbenen Zeugen d. h. für dessen Wahrhaftigkeit gesiegt hat, hat eben durch seinen Sieg die Kraft aus diesem Todten zum Zeugen für sich gewonnen und bedarf keines weiteren Beweismittels<sup>3)</sup>.

Regelmäßig ist Vertretung durch Lohnkämpfer, *campiones*<sup>4)</sup>, gestattet, nur ausnahmsweise ausgeschlossen<sup>5)</sup>. Auch Frauen durften selbst kämpfen<sup>6)</sup>. Lohnkämpfer werden von den Parteien gemiethet oder vom Grafen gestellt und unter den Parteien verlost (s. unten), bald jenes geboten, dies verboten<sup>7)</sup>.

*Campiones* werden im Herzoghof (und sonst) vorausgesetzt<sup>8)</sup>.

Der „ehr- und recht-lose“<sup>9)</sup> *campio* erhält kein Vergelt, wird er in dem gerichtlichen Kampf getödtet: aber gerade sein Unterliegen beweist jetzt — nachdem dieser Kampf als Gottesurtheil gilt<sup>10)</sup> — daß

1) Merkel p. 405.

2) Merkel l. o. Nach J. Grimm R. A.<sup>4</sup> S. 587, stapfen, grodi, falen, dieore, vgl. Bausteine S. 38, 42, mit solchem Schreiten ward vielleicht das bevorstehende Gefecht „angebeutet“? >ad justum iudicium Dei<: die Lex nennt so den (jetzt erst hierzu gewordenen) Kampf: nur die vorhergehenden *verba* werden, weil heidnischen Schmachs, geändert. Eiuverstandes Geugler S. 44. — Brunner I. S. 179 denkt an Stab-falten; Zöpfl und Quisemann fanden darin das Kreuz-Urtheil.

3) L. B. XVII. 4.

4) Lohnkämpfer, *campiones*: II. 11. IX. 2. 3. X. 4. XII. 8a. XIII. 8. 9. XVI. 11. XVII. 3. 6.

5) L. B. II. 1. 11.

6) IV. 29. Merkel p. 399.

7) L. B. IX. 2. XII. 8.

8) II. 11.

9) L. B. 18. Ward der *campio* ermordet, war dann auch kein Vergelt zu zahlen? Ueber den *nobilis campio* bei Anamod Pez I. p. 212. v. Riezler I. S. 132. *campio* nur rhetorisch wie *heros* p. 107, nicht Lohnkämpfer (??) oben S. 119.

10) Bausteine II. a. a. D.

sein Miether ihn in ungerechter Sache gebunden und so seinen Tod herbeigeführt hat: dafür hat der Miether dem Erben das kleine Friedensgeld von 12 sol. zu zahlen<sup>1)</sup>.

Zuweilen werden die Lohnkämpfer verlost<sup>2)</sup>, aber nicht, bevor sie kampfbereit, gerüstet (parati) sind, auf daß sie nicht durch Zaubersprüche (carminibus) oder teuflische Veranstaltungen oder magische Künste betrogen werden (machinis diabolicis vel magicis artibus<sup>3)</sup>).

Der Herr konnte seinem Unfreien selbstverständlich verbieten, für ihn oder einen Dritten zu kämpfen, aber wahrscheinlich das Eine oder das Andere nicht befehlen, wegen des Gottesurtheils, das jetzt in der Entscheidung lag: der Unfreie konnte ja seinen Herrn oder dessen Freund für schuldig halten: dann konnte man ihm nicht zumuthen, gegen seine Ueberzeugung Gott zu versuchen.

Der gerichtliche Kampftag wird wie andre Tagfahrten durch Bürgerschaft gesichert<sup>4)</sup>.

Näheres über die Ausführung des Kampfes, die Waffen und dergl. erfahren wir nicht: nur Volksöffentlichkeit ist vorgeschrieben<sup>5)</sup>.

Es besteht ein besonderer Kampf-Wart (>ille, cui commendatum est, praevidere<), der das Zeichen zum Losschlagen giebt: wir erfahren nicht den Namen: wer vorher die Hand erhebt, wird straffällig<sup>6)</sup>.

Der Kampf findet statt im Hof des Herzogs, aber auch anderwärts<sup>7)</sup>.

Die Waffen werden zur Weihung gegeben nach manchen Hand-

1) L. B. XVIII.

2) L. B. IX. 2. XII. 8. 9. Cc. Dingolf. I. c. 4. p. 463.

3) Ueber das non sortiri oder con-sortiri der campiones XII. 8. (neue Ausgabe?) cui Deus fortiozem dederit et victoriam: hier giebt Gott also beides: aber wie — ohne Los — den Stärkeren? Nichts über Los oder Wahl oder andere Bestimmung L. B. XVII. 6. Homeyer, über das germanische Losen S. 8, 10, 18.

4) XII. 8. XVII. 2. vgl. Cc. Niuch. c. 4. 5. Decr. Tassilonis Dingolf. c. 11. L. B. XII. 8.

5) L. B. II. 1.

6) L. B. II. 11.

7) L. B. II. 11; jedoch das Banner des Herzogs von Oesterreich (!), (Merkel) gehört nicht in diese Zeit. Einmal cum campione cincto XIII. 8. Nach Du Cange II. p. 62 söcht jeder campio aufgeschürzt oder gegürtet, nach Meberer hier nicht mit dem Kolben, wie die Regel, sondern mit einem Schwert, weil cinctorium „kleinen Säbel“ bedeuete, aber doch unwahrscheinlich. So allerdings Du Cange II. p. 330. Die seltne Ausnahme wäre wohl deutlicher ausgedrückt.

ſchriften<sup>1)</sup>, die hier vor dem Schwören einſchalten: „darauf gebe er ſeine Waffen zur Weiſung und ſchwöre bei ihnen das (Zeugen-)Wort mit einem Eidhelfer;“ die meiſten Handſchriften haben die Weihe der und den Eid bei den Waffen — wohl aus kirchlichen Gründen — geſtrichen: in heidniſcher Zeit ſchworen wie ſo viele Germanen, z. B. die Dänen<sup>2)</sup>, gerade die quadiſchen Vorfahren der Baiern bei ihren Schwerten<sup>3)</sup>.!

b) Streit über Grundeigentum im Beſonderen.

Hervorzuheben ſind einige Beſonderheiten bei dem Streit um Grundeigen<sup>4)</sup>: ſie ſind nicht im Zuſammenhang dargeſtellt, ſondern über verſchiedene Theile des Geſetzbuchs, die Lehren von dem Zeugen, vom Eid, vom Kampf, verſtreut.

Vorausgeſetzt wird: A. hat Land des B. als ſein Eigen beſetzt: B. klagt auf 6 ſol. Buße und Räumung. A. erwidert und ſchwört mit ſechs Eidhelfern: „ich habe nicht dein (Arbeits-)Feld rechtswidrig in Beſitz genommen, habe alſo nicht dafür<sup>5)</sup> 6 ſol. zu büßen und das Gut zu räumen, denn meine Müß' und Arbeit daran iſt älter als die deine“. Kläger B. erwidert: „ich habe Zeugen, daß immer ich die Arbeit an dieſem Acker geleistet habe ohne irgend Jemand's Einſpruchs<sup>6)</sup>, ich habe geackert, gejätet, bis heute beſeſſen und mein Vater hat es mir mit ſeinem Beſitz hinterlaſſen.“ Der Zeuge, der dieſes beſchwören ſoll, muß Gemeindegenoſſe, commarcanus<sup>7)</sup>, ſein und wenigſtens 6 ſol. (den Betrag der Buße) und einen gleichwerthigen Acker eignen. Dieſer Zeuge ſoll ſchwören: „Ja! Ich habe das mit meinen Ohren gehört und mit meinen Augen geſehen, daß dieſer Mann früher an dieſem Acker gearbeitet hat, als du und die Früchte ſeiner Arbeit geärndtet.“ Auf dieſen Eid ſoll der Beklagte den Acker herausgeben: glaubt er aber gleichwohl das (beſſere) Recht an jenem Acker zu haben, ſoll er vor allem Volk, auf daß niemand durch Argliſt Schaden leide, zu dieſem Zeugen ſprechen: „Lüge haſt du gegen mich ge-

1) L. B. XVI. 6 (dritter Text).

2) Urgeſch. III. 1146 [a. 810].

3) Urgeſch. II. (Valentinian).

4) Ueber den Gränzſtreit ſ. Sachenrecht.

5) Nach XVII. 1.

6) XVII. 2.

7) Nicht gerade angränzender Nachbar wie Meberer XVII. 2. vgl. v. Kieſler I. S. 131.



schworen. Gelobe mir gerichtlichen Kampf, und Gott möge offenbaren, ob du Lüge geschworen hast und mir büßen mußt mit 12 sol. und jenes Land zurückgeben, das du mir lügnerisch entzogen hast.“ Siegt nun A., muß B. mit 12 sol. Buße das Grundstück zurückgeben und, kann er das nicht<sup>1)</sup>, ein anderes in der Nähe<sup>2)</sup>, soweit der Wurf eines Beiles, das eine saiga werth, reicht<sup>3)</sup>. Kann er keinen in der Nähe hergeben, auch keinen erwerben, schwöre er nach dem abgeschätzten Werth des Grundstücks, daß er einen gleichwerthigen nicht um den zwei- und dreifachen Preis habe erwerben können, gebe dann einen, wie er ihn hat, schwöre aber, daß er jenem Grundstück gleichwerthig sei<sup>4)</sup>.

Ueber Eviction wird bestimmt<sup>5)</sup>: der Käufer B. meldet dem Verkäufer A., daß C. das von A. dem B. verkaufte Grundstück als sein Eigenthum wegnehmen will: A. erwidert „ich werde dir die Veräußerung firmieren“ d. h. feierlich den Besitz gewährleisten. Bei der Tagfahrt nach 7 Nächten erklärt A. dem C.: „wie kannst du das rechtmäßig von mir Veräußerte in Anspruch nehmen?“ Entgegnet C.: „wie konntest du veräußern, was mein ist und schon meine Vorfahren besessen haben?“ so übernimmt A. die firmatio an B. sogleich oder nach 3, 5, 7 Tagen in bestimmtem Formalact<sup>6)</sup>.

Eine andere Einleitung der Eigenthumsverfolgung an Fahrhabe ist: „was sie hanta-lod nennen“: der Bestohlene legt seine Hand auf die Deube: widersezt sich der Beschuldigte, muß er die Deube herausgeben und eine gleichwerthige Sache und 40 sol. an den Fiscus leisten<sup>7)</sup>.

Man<sup>8)</sup> findet in dem infanc<sup>9)</sup> Spuren der Klage mit Anefang.

1) Warum nicht? Konnte er es rechtsgültig veräußern? Doch nicht!

2) Merkel bringt Beläge der Anwendung aus den Traditionen.

3) XII. 10. unten S. 269. vgl. Meberer S. 194; durch die Angabe des sehr geringen Werthes an diesen beiden Stellen XII. 10. XVII. 2. wird das geringe Gewicht des also leicht weithin zu schleudernden Wurf-Werkzeugs festgestellt.

4) XVII. 2.

5) XVI. 17 a.

6) S. unten Firmare.

7) Cc. Neuch. c. 3. Merkel p. 407; s. daselbst die entsprechende Stelle des Uferfrankenrechts 33; über das Sprachliche doch gewiß mit Schmeller I. p. 1126, von hanteln, mit der Hand anfassen, nicht, wie Merkel auch für möglich erklärt, von lodo, Loben, Dedo; jene Strafe ist die des Diebes. Vgl. L. B. II. 2. 4—6. IX. 19.

8) Someyer, Nichtsteig Landrechts S. 441. Du Cange: Anfang = these?

9) L. B. IV. 3. si in eum contra legem manus injecerit quod infanc dicunt.

c) Selbsthilfe. Pfändung<sup>1)</sup>.

Neben der Klage ist auch hier als Sicherungsmittel der Rechte die Pfändung bekannt. Aber die Selbstpfändung ist regelmäßig als widerrechtlich (*contra legem*) und Gewalt drohend verboten, nur im Auftrag und als Organ des Richters darf der Gläubiger pfänden im Namen des Richters, der dadurch den Ungehorsamen zwingt, Recht zu geben (*distringet*)<sup>2)</sup>.

Ein gewisses Recht, schädigende Tiere zu pfänden, wird aber doch anerkannt: töbten zwar darf der Geschädigte auch nicht einmal ein Schwein, selbst wenn er es im Schädigen antrifft, aber er soll es einsperren und dem Gegner die Schädigung darweisen, sowie einigen Nachbarn<sup>3)</sup>: diese sollen das geschädigte Stück des Kornfelds (ebenso Wiesen und Weinberg) und den Werth ungeschädigter feststellen bei der Aerndte ist zu ersetzen, was die geschädigte Stelle weniger als die andern einbringt: nach der Werthung von *destimatores*<sup>4)</sup> [*sic*].

Pfändung von Schweinen wird gebüßt mit 2 *saigae* für das Stück, 4 für die Leitsau, *ductrix*<sup>5)</sup>. Noch schärfer bei Pfändung von Schafen: hier soll er das Klagerrecht aus der Sache, um deren willen er gepfändet hat, ganz verlieren und 1 *sol.* (im Ganzen) zahlen, ausgenommen der Schuldner hat gar kein andres Vermögen als jene Schafe: dann soll der Pfänder straffrei sein, „weil die Noth ihn zwang“<sup>6)</sup>.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Urkundenwesen wird besser im Zusammenhang mit den Vergabungen dargestellt (s. diese).

## C. Strafrecht.

## I. Allgemeines.

## 1. Strafzwed.

Das Baiernrecht ist besonders reich an kurzen Ausdrücken, die ganze Reihen von Rechtsgedanken in sinnlicher Fülle und Anschaulich-

1) v. Meibom, das Pfandrecht S. 194. L. B. 13. 1—3. vgl. L. Visig. X. 3. 2.

2) XIII. 1. *si forte est aliquis homo tam durus vel inobediens aut contumax rebelles (sic) justitiae qui non vult recte respondere, non vult justitiam facere, ille est contemptor legis: talis distringatur a iudice.*

3) Merkel XIV. 17. hätte die Lesart *aliqui* statt *aliquis* aufnehmen sollen.

4) Vgl. die *inspectores* XII. 5.

5) XIII. 4. nach L. Al. 74.

6) XIII. 5. *Wiffa, wiffare, pfänden, englisch waif*, v. Kiezler I. S. 136. Spät ist das *mittere in bannum* eines Vermögens (a. 1041) *per fustem et watonem* Tr. Fr. 1217.

keit zusammenfassen<sup>1)</sup>. Merkwürdig ist die besondere Strafe für die freche rechtsbrecherische Gesinnung in dem Verbrechen, *pro praesumptione*<sup>2)</sup>.

Als Strafzweck wird oft Abschreckung angegeben<sup>3)</sup>. *Scandalum* wird häufig besorgt und soll verhütet werden<sup>4)</sup>.

Aber auch Unschädlichmachung wird grimmig als Strafzweck ausgesprochen: der unfreie Nachtbrenner verliert Hände und Augen „und fortan wird nicht Uebelthat von ihm gesehen werden“<sup>5)</sup>.

Man will Annäherung an den Talionsgedanken finden<sup>6)</sup>.

Bei Kirchenverletzungen wird als Strafzweck angegeben: „auf daß Gottes Ehre bestehe und Ehrfurcht vor den Heiligen und die Kirche Gottes stets unbefiegt sei“<sup>7)</sup>. Ebenso Schutz von Leib und Leben der Mönche: „auf daß Gott Ehre werde und Friede seinen Dienern“<sup>8)</sup>, bei Körperverletzung der Geistlichen: „auf daß die Kirchenehre nicht verachtet werde“<sup>9)</sup> und die Frechheit nicht wachse in der Gemeinde“ (dem Volke, plebe)<sup>10)</sup>.

Bei Verbrechen der Knechte taucht der Gedanke der Verantwortung des Herrn für vernachlässigte Zucht und Aufsicht auf<sup>11)</sup>. Oft wird auch sonst der Beweggrund der Strafe oder der erhöhten Strafe angegeben: z. B. beim erhöhten Schutz gewisser Gebäude: „denn diese vier sind öffentlich und immer zugänglich“<sup>12)</sup>.

Nicht Strafe, Rache ist die Verstümmelung Sanct Emeramms<sup>13)</sup>. Solche Selbsthilfe, also auch Fehdegang<sup>14)</sup>, ist verboten und zwar bei

1) Außer in der Lex in dem Decret von Neuching: s. das Verzeichniß bayerischer Rechtsworte bei Merkel p. 490—494, s. unten „Uwan“.

2) Eine besondere Straffsumme (40 al. 60 sol.) neben dem *Fredus an Fiscus*, Herzog, *judex* (eine alte Buße) Merkel zu L. B. I. 6—9. II. 10. VII. 4. VIII. 6. 7. IX. 4. *propter praesumptionem* XVII. 1.

3) L. B. II. 3. *ut tale scandalum non nascatur in provincia.*

4) Merkel p. 282.

5) L. B. I. 6. *et amplius non videtur facere malum.*

6) *Osenbrüggen Zeitschrift für D. R.* XVIII. S. 184.

7) *Zufluchtsbruch* L. B. I. 7.

8) 8. l. c.

9) Es ist *contemnatur* statt wie bei Merkel I. 9. *condemnetur* zu lesen.

10) Merkel verweist auf L. Liutpr. V. 6. 35.

11) L. V. VIII. 2. *pro quo servo suo disciplinam minime imposuit.*

12) L. B. II. 12.

13) *Vita.* l. c.

14) *Bausteine* II. S. 76. *faidosus* L. B. II. 8. *Siegel* S. 9, 21.

Strafe des Friedensgeldes: — angekündigt wird er durch einen in den Hof geschossenen Pfeil (der die Hausmarke trug?): aber als Blutrache für den Mord eines Gefippen mit Beschränkung auf den Mörder wird sie glimpflich behandelt<sup>1)</sup>. Die Rächer haben nur zu geloben, sich vor dem Richter zu stellen: dieser verhängt dann die für die einzelne That im Gesetz gedrohte Strafe<sup>2)</sup>.

Wer den „in seiner Schuld (furtum) erschlagenen“ Gefippen zu rächen versucht, verwirkt sein eigenes Mord<sup>3)</sup>.

Ueber die ständische Gliederung des Strafrechts nach dem Stand a) der Verletzten, b) der Verbrecher gilt das früher Gesagte<sup>4)</sup>.

Die Bußen für Verletzungen von Freien verhalten sich zu denen für Verletzungen von Unfreien wie

9 sol.	:	2 sol.	(vgl. IV mit VI).
6 -	:	1½ -	
3 -	:	1 -	
12 -	:	3 -	
6 -	:	1½ -	
20 -	:	1½ -	
3 -	:	1 -	
40 -	:	4 -	
12 -	:	4 -	
12 -	:	4 -	

Man sieht, daß nicht Eine Verhältnißzahl in allen Fällen durchgeführt wird: vielmehr wird bei den Freien auf Entstellung und Ähnliches Rücksicht genommen.

Der Herr der Unfreien ist für deren Verbrechen verantwortlich<sup>5)</sup> und muß den dadurch angerichteten Schaden ersetzen<sup>6)</sup>.

Wie vor dem weltlichen Richter des Herrn Befehl den Unfreien straflos macht, hält die Legende ihn auch vor Gott dadurch entschuldigt, und zwar sogar bei Ermordung eines Heiligen<sup>7)</sup>.

1) Vgl. IX. 1. Fehde.

2) Carmula (Scharmützel) wie in der Lex B. in der conversio c. 5. Ueber das Sprachliche s. die Literatur bei Merkel II. 3. χάρμη? oder Aeltisch? Du Cange II p. 170 (carmare??).

3) Cc. Neuh. c. 14. Merkel p. 467, vgl. L. B. II. 1. VII. 4.

4) Rönige VI. 2. S. 144. IX. 1. S. 325, oben Abel. Westgot. Studien S. 155.

5) Tr. Fr. 683. a. 853.

6) L. B. I. 6.

7) Sepp, vita St. Emer. p. 240.

Die Anstiftung von Unfreien zur Flucht steht außerhalb jedes Systems <sup>1)</sup>.

## 2. Erhöhter Friede <sup>2)</sup>.

Auch hier erhebt sich über dem allgemeinen Herzogs- später Königsfrieden ein erhöhter Friede für bestimmte Personen (Herzog, Bischof, Priester, Adel, Weiber) und Sachen [Kirchen, Kirchengut] und der Hausfriede.

Der Hausherr muß zwar die Hausfuchung (seli-sohan, Sal-suchen) nach der Deube (der Stehl-Sache) dulden: auf Widerstand steht das große Friedensgeld: aber wer gewaltsam eindringt und nichts findet, zahlt 6 sol <sup>3)</sup>.

Höherer Friede besteht für des Herzogs Haus <sup>4)</sup>, dann für die Kirche, für die Werkstätte (Schmiede, fabrica) die Mühle <sup>5)</sup>.

Spuren eines erhöhten Pflug-, Joch-, Schmiede- und Mühlen (Gemeinde-Mühlen)-Friedens begegnen in den Extravaganten <sup>6)</sup>: 27 facher Ersatz <sup>7)</sup>.

## 3. Straf-Erhöhung- und Straf-Milberungsgründe <sup>8)</sup>.

Zuweilen wird unter den Beweggründen und den Seelenzuständen bei Vergehen ausdrücklich nicht unterschieden: praesumptio, Feindschaft, Fahrlässigkeit, Unverstand <sup>9)</sup>.

Nächtliche That wird schwerer gebüßt <sup>10)</sup>.

Einmal sollen bei realem Zusammentreffen von Straftaten durch die schwerste Strafe die leichteren aufgesogen werden <sup>11)</sup>. Geistliche legen fromme Fürbitte ein, statt Leibesstrafe Geldstrafe zu verhängen <sup>12)</sup>: solche Fürbitte ist Christen- und Bischofspflicht.

1) L. B. XII. 9.

2) Rönige IX. 1. S. 327.

3) L. B. XI. 5. Decr. Tassil. II. 14. J. Grimm R.-A. I. S. 200.

4) Domus ducis domus publica est L. B. 2. 12.

5) Oben S. 261.

6) Wie IX. 1.

7) Merkel p. 451.

8) Ueber Zusuchtsrecht Rönige IX. 1. S. 329, s. unten Kirchenwesen.

9) Ebitio = hebetatio X. 6, bis Firstzerstörung, 40 sol. in jedem dieser Fälle.

10) Quia furtivum est XX. 9. dagegen stante sole; ebenso Lex Sal. 6, 2. L. Al. 84, 5.

11) X. 14. durch den „Firstfall“: aber sonst das schwerste Vergehen die leichteren, für die dann nur Ersatz zu leisten ist. Ähnlich Ed. Liutpr. c. 131.

12) Form. Salzb. N. 115.

Für Kirchentnechte, die nach Tödtung eines Genossen Asyl gewonnen, wird Ersatz von Leibesstrafen durch das Werthgeld erbeten<sup>1)</sup>.

### 3. Versuch.

Eigenartig ist die Aufstellung eines zusammenfassenden Verbrechens-Begriffes, des Versezens in unwân, desperatio<sup>2)</sup>: Lebensgefahr, sonder Eintritt des gefürchteten Erfolges 1) durch Vergiftung (Gift-Trank): die Versuchshandlung, auch mit unzureichendem Mittel, als solche enthält das Verbrechen<sup>3)</sup> 2. Schuß vergifteten Pfeils<sup>4)</sup>, aber nur bei Blutwunde; 3. Brandstiftung an Wohnhäusern, geschlossenen Scheunen und verschließbaren Nebengebäuden<sup>5)</sup> im Gegensatz zu offenen Schuppen, scupissa; es genügt Hervorlecken der Flamme, Durchbrennen des Dachstuhl, perardere, ist nicht erforderlich; 4. Stoßen in Wasser von Ufer oder Brücke<sup>6)</sup> oder in Feuer, daß die Flamme über dem Kopf zusammenschlägt<sup>7)</sup>; 5. Wegnehmen<sup>8)</sup> der Leiter, auf welcher der Andere in die Höhe gestiegen<sup>9)</sup>.

Diese Handlung<sup>10)</sup> als solche — ohne Rücksicht auf den Erfolg — wird bestraft und zwar mit 12 sol. in den ersten beiden und den letzten beiden Fällen, im dritten ist jedem gefährdet gewesenen Freien die Buße für eine hreva wundi<sup>11)</sup> zu leisten, außerdem aber nur noch Ersatz des angerichteten Schadens, also keine Buße für den Versuch der Brandstiftung. Aber auch das Blutvergießen durch einen vergifteten Pfeil als solches, ohne Rücksicht auf weiteren Erfolg<sup>12)</sup>, und Weibringen eines an sich tödtlichen Gifttranks, wenig oder viel, falls der Bedrohte davonkommt<sup>13)</sup>.

1) Epist. Alati N. II. vgl. Epist. Einhardi 18.

2) Wan, Hoffnung, unwan, Hoffnungslosigkeit, über diese und ähnliche Bildungen: Ueber-Wahn, Arg-Wahn, Sonder-Wahn Schmeller II. S. 919.

3) L. B. IV. 22 (si evaderit).

4) IV. 2. toxicata sagitta.

5) Pessulis Du Cange VI. cum clave X. 4.

6) Aber auch sallsch, sächsich, friesich Recht. Grimm N.-A.<sup>4</sup> II. S. 187.

7) IV. 17.

8) Umwerfen, ejicere, aber *injusto*: anders bei der Leiter des Diebes!

9) IV. 17. Euden, Abhandlungen I. S. 325.

10) Eo quod illos in unwan quod dicunt in desperationem vitae fecerit; Ähnliches bei Merkel p. 307 von schwerer Erkrankung.

11) Hier eine Verwundung der interiora membra L. B. IV. 6. V. 5. VI. 5. anders L. Al.?

12) Eo quod unwan est IV. 21.

13) IV. 22.

Auch der Versuch der Rindsabtreibung wird als solcher und zwar sehr schwer bestraft: 200 Streiche der Unfreien, Verknechtung der Freien <sup>1)</sup>).

#### 4. Mitschulbige.

Das Gesetz unterscheidet Räbelsführer <sup>2)</sup> und Nachfolger <sup>3)</sup> und straft jene dreifach so schwer.

#### 5. Nothwehr.

Bei schuldfreier Tödtung muß der Nothwehler oder Verfolger den Sachverhalt und seine Unschuld den Nachbarn und etwaigen Zeugen darweisen <sup>4)</sup>).

Wer an einem fremden Hause „gräbt“ und dabei getödtet wird, liegt bußelos <sup>5)</sup>, ebenso der Dieb, der auf der Flucht mit der Deube erschlagen wird <sup>6)</sup>, d. h. die Tödtung eines Verbrechers bei Verübung ist wegen Nothwehr straffrei.

Wergeld wird einmal angeboten, obwohl in Nothwehr getödtet ward <sup>7)</sup>).

Noth wird einmal als Entschuldigung anerkannt <sup>8)</sup>).

#### 6. Begnadigung.

Begnadigung (durch den Herzog) wird selten erwähnt <sup>9)</sup>; über die Königliche, die in allen Fällen frei stand, wo sie das Reichsrecht verstattete, hatte das Stammesrecht nicht zu befinden: ausnahmsweise wird sie neben der herzoglichen ausdrücklich erwähnt <sup>10)</sup>).

1) VIII. 18.

2) L. B. II. 3. per quem in primis fuerit levatum (carmulum).

3) Alii homines qui eum secuti sunt.

4) Merkel p. 464, (dasselbst ähnliches aus andern [Lex Rib 77], zumal auch späteren Quellen) tamen ea tria genera homicidiorum debita . . . signa vicinis suis et his qui adsistunt insignet.

5) Merkel p. 404.

6) I. c. Cc. Neuching.

7) Form. Salzburg. N. 64, vgl. Coll. Patav. N. 2.

8) Bei Privatpfändung XIII. 5: non erit culpabilis quia necessitas hoc compellit facere.

9) L. B. II. 1. 4.

10) L. B. II. 4. II. 9.

## II. Die Verbrechen.

## a) Raub.

Straßenraub war häufig im Lande. Venantius Fortunatus im VI. Jahrhundert fürchtet, sein Büchlein — auch ein Wanderer! — könnte auf dem Weg von Lech und Wertach nach dem Brenner vom Baiern angehalten werden<sup>1)</sup> und im XIII. Jahrhundert klingt Ähnliches aus dem Nibelungenlied.

Straßenraub und Diebstahl bedroht der Galgen<sup>2)</sup>.

## b) Diebstahl. Hehlerei. Unterschlagung. Betrug. Falsche Anklage.

Viel ist im Diebesrecht dem Westgotenrecht<sup>3)</sup> entlehnt<sup>4)</sup>, wie auch bei zufälliger und nicht geleugneter Tödtung fremder Tiere<sup>5)</sup> und Entwendung von Viehgloden von Pferd, Rind, Kleinvieh<sup>6)</sup>: bei leichtsinnigem Kaufen von Stehlgut — bewußtes wird (außer mit Ersatz) mit 12 sol. Friedensgeld bestraft<sup>7)</sup> — Hehlerei<sup>8)</sup>: „Der Hehler wie der Stehler“ und zwar der wissentliche Käufer von Stehlgut wie der Verberger<sup>9)</sup>.

Wie Gestohlenes wird verhöhltes Gut angesehen<sup>10)</sup>.

Ebenso wird nach Westgotenrecht<sup>11)</sup> behandelt, wer vom Dieb in gutem Glauben gekauft hat<sup>12)</sup>. Kann er jenen nicht beischaffen, — Unschuldseid mit testes (Eidhelfern) und Herausgabe der Hälfte der (noch besessenen) Ware. Will er den Dieb verhehlen und wird sein Falschseid aufgedeckt, haftet er selbst als Dieb.

1) Vita St. Martini ed. Leo p. 368: M. G. hist. Auctor. antiquis IV. 1. 1881, p. 368: si licet ire viam nec te Baioarius obstat.

2) Arbo (Aribo) vitaSt. Corb. Tr. Fr. I. 2. No. 1. c. 7. 8. Carmen in Timonem l. c. No. 23, p. 40 Genaueres unter Diebstahl. Ueber wala raupa, Raub der Kleider des Gemordeten Könige IX. 1. S. 338; Du Cange VII, p. 20; roba Graff I. S. 801, II. S. 358. Hat der Mörder sie mitgenommen, blüßt er doppelt, ein Dritter wie bei gewöhnlichem Diebstahl (IX.) XIX. 4. nach L. Alam. 49, 1.

3) VIII. 2. Westg. Stud. S. 209 f.

4) IX. 1 f.

5) IX. 10. aus L. V. VIII. 4. 13. Westg. Stud. 209 f.

6) IX. 11. aus L. V. VII. 2, 11. Westg. Stud. a. a. D.

7) IX. 13, 14. nach L. Vis. VII. 2, 9. Westg. Stud. S. 209 f. a. a. D.

8) IX. 15. nach L. V. VII. 2. 7. Westg. Stud. a. a. D.

9) IX. 16.

10) Mit 40 sol.Cc. Neuch. p. 465. c. 7.

11) VII. 2, 8. Westg. Stud. a. a. D.

12) IX. 17.



Schon das diebliche Betreten fremden Kraut-Gartens (ortus, verschieden von Obstgarten pomerium) wird mit 3 sol. bestraft und das hier Entwendete mit der gewöhnlichen Diebsbuße gebüßt<sup>1)</sup>.

Beim Diebstahl begegnet ein eigenartiges Verfahren die „Zaugahn-zucht“ (zochen, hervorziehen, zum Vorschein bringen und zucht die Suche): der Bestohlene behauptet, die Deube bei dem Beschuldigten finden zu können: gelingt das nicht, erleidet der Ankläger Talion<sup>2)</sup>, d. h. die Diebsbuße<sup>3)</sup>. Verwandt ist das seli-sohan, Sal-suchen, d. h. Haussuchen um die Deube: hier wird Strafe für Sachfälligkeit nicht ausgesprochen, nur für den Widerstand leistenden Ersatz und 40 sol. Bann<sup>4)</sup>: allein Hausfriedensbruch, auch aus solcher Absicht, wird gestraft<sup>5)</sup>.

Die Casustik beim Werthe der Deube und bei der Zahl der Eidhelfer<sup>6)</sup> ist lückenhaft: sie springt von 5 auf 12 sol., bei hochwerthiger Deube droht der Tod<sup>7)</sup>.

„Der Dieb hängt“<sup>8)</sup>. Wer sich mit dem Dieb ohne den Richter auseinandersetzt, haftet selbst als Dieb<sup>9)</sup>.

Einfacher Diebstahl verpflichtet den Freien zu 9fachem Ersatz<sup>10)</sup>, wie bei Alamannen und Westgoten, aber auch bei Langobarden und Sachsen<sup>11)</sup>.

Bei einer Deube von 12 sol. 12 Eidhelfer oder Kämpfer<sup>12)</sup>.

Schon wegen einer Deube von 3 sol. Werths kann gekämpft werden<sup>13)</sup>. Hier werden die beiden Kämpfer ausgelost, und es liegt ein Gottesurtheil schon darin, wem Gott durch das Los den stärkeren

1) IX. 12. XXII. 1. ähnlich Lex. Sal. XXVII. 6. 7.

2) L. B. IX. 18.

3) Merkel p. 466. Schade II. Sp. 1296. Schmeller II. 1097.

4) Merkel p. 466.

5) L. B. 11. 3. 4.

6) IX. 2 f.

7) IX. 8.

8) L. B. IX. 8. Merkel p. 413. Dies widerspricht L. B. II. 1, wonach Todesstrafe nur drei Fälle von Hoch- und Landesverrath bedroht.

9) IX. 16. Decr. Tassil. Dingolv. c. 11.

10) IX. 1.

11) Könige IX. 1. S. 331. Westg. Stud. S. 209 f. vgl. Co. Niuching.

12) L. B. ed. Merkel IX. 3. de leude ober de lada Meberer IX. 4. ober de lito sua? Neue Ausgabe? Die bisherigen Deutungen sind wenig befriedigend.

13) L. B. IX. 2.

Kämpfer zutheilt<sup>1)</sup>. Dagegen bei dem Kampf im Gränzstreit<sup>2)</sup> heißt es umgekehrt: sie sollen über die *campiones* nicht losen<sup>3)</sup>.

Diebstahl der reifen Aerndte vom Felde wird mit 6 sol. gebüßt<sup>4)</sup>. Daran schließt sich eine andere Art Aerndte-Diebstahl durch Zauber, den sogenannten Bilwis- oder Bilmes-Schnitt<sup>5)</sup>.

Funddiebstahl (im Herzoghof) ist erst vollzogen nach übernächtigem Behalten<sup>6)</sup>.

Wer fremde Sachen, zumal Unfreie, sonder Erlaubnis des Eigens verkauft, hat diesem die Sache (oder eine gleich werthe) und, kann er sie nicht beschaffen, zwei gleich werthe zu schaffen<sup>7)</sup>.

Der Branddieb, der unter dem Vorwand der Hilfe gestohlen, hat außer der Herausgabe vierfachen Ersatz zu leisten<sup>8)</sup>.

Ist die anvertraute Sache dem Empfänger gestohlen, ist diesem vorgestreckte Frist zu gönnen, den Dieb zu ermitteln: ist dies gelungen, giebt er nur das Gestohlene dem Eigener zurück und klagt — was selten begegnet — die Diebesbuße für sich ein<sup>9)</sup>. Nach Ablauf der Frist wird der Schade zwischen beiden getheilt: d. h. der Empfänger erhält die Hälfte des Werthes; werden die angeblich gestohlenen oder verlorenen Sachen nachträglich bei dem Empfänger gefunden, haftet er als Dieb<sup>10)</sup>.

Tödtung des Nachdiebs mit der Deube in Händen ist straflos<sup>11)</sup>.

Für wissentlich falsche Anklage hat das Gesetz<sup>12)</sup> aus dem West-

1) l. c. II. 1. heißt es nur: *cui Deus dederit victoriam duo campiones pugnent et sortiant de illis, cui Deus fortiozem dederint*, oben S. 256 f.

2) XII. 8.

3) *non sortiantur*, anders andere Handschriften; neue Ausgabe? vgl. IX. 2.

4) Ober 6 Eibhelfer L. B. XIII. 7. nach L. Alam. pact. III. 38.

5) Hier nicht wiederholt, weil ausführlich dargestellt Dahn, Bavaria I, S. 375, a. 1860, Bausteine I. S. 232, Schmeller I. S. 230, f. die reichen Angaben bei Leoprechting, aus dem Lechraim S. 20; ursprünglich spielte hier Gott Frö ober ein guter Elbe eine Rolle, so auch J. Grimm D. Myth. S. 265—270, 672, 698; später tritt der Teufel in Gestalt eines schwarzen Bodes als Reithier des Zauberers an die Stelle; f. auch Meberer, und unten „Kirche“.

6) II. 12.

7) XVI. 1. 4.

8) L. B. XV. 3. wörtlich nach L. Vis. V. 15, nur nennt diese den Fehler, *susceptor*, statt des Stehlers, *direptor* L. Vis. IV. 2. 14. (*antiqua* 322).

9) XV. 4. nach L. Vis. V. 5, 3.

10) XV. 5. nach L. V. V. 5, 3.

11) IX. 5. aus L. Visig. VII. 2. 16. Westg. Studien a. a. D.

12) IX. 18. Co. Niuch. c. 11.

gotenrecht die Talion herübergenommen<sup>1)</sup>. Ebenso die Straffolgen für grundlose Folterung und hierbei etwa erfolgende Tötung von fremden Unfreien<sup>2)</sup>.

c) Sachbeschädigung.

Die Bestimmungen über Gränzfälschung<sup>3)</sup> sind der L. Visig.<sup>4)</sup> entnommen.

Es fragt sich: ist eine Art operis novi<sup>5)</sup> nuntiatio (>jacentibus columnis< etwa römisch wenigstens beeinflusst?)<sup>6)</sup> Erst Zeugenbeweis des Einspruchs, dann doch noch Kampf. Das Folgende<sup>7)</sup> ist zweifellos germanisch. Ist eine andere Art von Gebäuden (welche?) noch nicht umzäunt, kann der einsprechende Nachbar ein Weil im Werth einer saiga (oben S. 259) gegen Süden, Osten und Westen werfen, gegen Norden nur „wie der Schatte reicht“: darüber hinaus darf der Neubauer den Zaun nicht setzen bis zur gerichtlichen Streitentscheidung<sup>8)</sup>. Die Nordseite wird ausgenommen wegen religiöser Empfindung des Heidenthums von der traurigen Mitternachtseite, der finstern kalten Ecke<sup>9)</sup>. Geringer Werth des Weiles wird bestimmt, wohl nur dessen Gewicht und damit die Weite des Wurfs festzustellen. Das Ganze ist gewiß uralt: daher auch die Uebereinstimmung aller germanischen Stämme in den Belägen<sup>10)</sup>.

Ebenso hoch wie der Zaunbruch (ezzisczun) wird das Einschneiden der obersten Platte gebüßt, „die wir ettorcartea nennen und welche die Festigkeit des Zauns zusammenhält, weil sonst der Zaun den Anlauf der Tiere nicht mehr aufhält“<sup>11)</sup>.

Umackern von fremdem Acker- oder Wies-Land wird für je drei Furchen, sulcos, in der Länge eines Jochs oder 6 in die Quere mit 3 sol. gebüßt<sup>12)</sup>.

1) VI. 1. 5. VII. 1. 5. Westg. Stud. a. a. D.

2) IX. 19 aus L. Vis. VI. 1. 4. Westg. Stud.

3) XII. 1—3.

4) X. 3. 2.

5) XII. 10.

6) Fr. 1. pr. D. 39. 1. § 1—7.

7) XII. 10.

8) XII. 10.

9) Vgl. J. Grimm, N.-A.<sup>4</sup> I. S. 94, 808, 809.

10) Ueber den Weilwurf XII. 10. XVII. 2. 3. Grimm N.-A.<sup>4</sup> I. S. 78 über 60 Beispiele, über unsere Stelle S. 94.) Gesch. d. D. Sprache S. 981; solange die Holzpfosten (nicht „Säulen“!) noch liegen, nicht schon aufgestellt sind.

11) X. 17. Schmeller, Ettar-zauu Sp. 174 (gar lehrreich!).

12) Ober 1 Eibhelfer XIII. 6.

Wer Bauholz, *materia*, in fremdem Wald aus Feindschaft oder Neid gefällt oder geschädigt hat, muß es mit gleich gutem zurückgeben und 1 sol. Buße zahlen; hat er es zu eigenem Gebrauch verwendet, kann er es dem Eigenthümer nur mit dessen Einwilligung zurückstellen, muß vielmehr dafür (noch) 1 sol. zahlen<sup>1)</sup>.

Außerordentlich zahlreich, ins Einzelne gehend und zum Theil offenbar uralt sind die Rechtsätze über die Folgen der Viehbeschädigung, ein Beweis für die hohe Bedeutung der Viehzucht auch nach dem längst sesshaft betriebenen Ackerbau.

Wer einem Rind Schweif oder Ohr abhaut, büßt 1 Tremisse oder 2 Saigae, ebenso wer sie ohne Recht einspannt<sup>2)</sup>; wer dergleichen böswillig aus Verachtung des Eigenthümers oder Feindschaft thut, hat diese Bußen zweifach zu zahlen<sup>3)</sup>.

Wer einem Vierfüßler ein Auge ausschlägt, zahlt  $\frac{1}{3}$  des geschätzten Werthes<sup>4)</sup>, wer einem Ochsen ein Horn aus dem Kopfe schlägt, zahlt  $\frac{1}{3}$  sol., wer einer Kuh bester Art,  $\frac{1}{6}$  sol.<sup>5)</sup>, ist aber der Knochen geblieben, nur das Horn abgesprungen, 2 saigae, wer einem (kriegstüchtigen) Pferd (*marach*) Schweif oder Ohr abschneidet, zahlt 1 sol., wer einem mittelmäßigen, „was wir *Wilz* nennen“<sup>6)</sup>,  $\frac{1}{2}$  sol., für ein schlechteres, „was wir *Angernager* nennen, das im Heere nicht zu brauchen ist“,  $\frac{1}{3}$ <sup>7)</sup>, d. h. das, der Stallfütterung nicht gewürdigt, auf dem Acker sein Futter zu suchen hat<sup>8)</sup>.

Ein Zaun gehöriger Höhe soll einem mittelhohen Mann (wenigstens) bis an die Brustwarzen reichen<sup>9)</sup>, alsdann haftet der Eigenthümer nicht, spießt sich darauf beim Ueberspringen fremdes Vieh; wer solches

1) XII. 11. 12. ein Fall von a. 890 bei Merkel p. 436.

2) *menaverit* Du Cange franzöf. *mener* (suez-ohol). Man dachte an verzaubern, allein das ist ausgeschlossen durch *>contra legem<*: ein Verzaubern *secundum legem* konnte es nicht geben: es mußte eine Handlung sein, die nur *contra legem* war, weil von Unbefugten vorgenommen.

3) XIV. 16.

4) XIV. 8.

5) l. c. IX. 10.

6) XIV. 12. sprachlich unerklärt bei Du Cange, Meberer, Graff Schmeller II. S. 890, Merkel und Schabe S. 1159 (an den Volksnamen der *Wilzen* nicht zu denken).

7) XIV. 12.

8) Schmeller I. S. 106, trefflich Meberer.

9) XIV. 1. über dies Maß J. Grimm N. A. I. S. 140, II. S. 79, vgl. L. Alam. 54, Könige IX. 1. S. 331.

zum Ueberspringen hezt (*per vim compellit*), haftet: <sup>1)</sup> auch der Zauneigner, der fremdes Vieh mit Hund oder Geißel aus seinem Hof über den Zaun treibt <sup>2)</sup>. Der Eigenthümer des verwundeten Thieres bietet es dem Zauneigner an, der übernimmt es zur Pflege bis zur Genesung und stellt einstweilen ein Ersatzthier zur Arbeit (*ad operationem*) <sup>3)</sup>. Stirbt das verletzte Thier, behält dessen Eigenthümer das Ersatzthier und der Andre den Cadaver des Thieres, das er zu heilen nicht vermochte <sup>4)</sup>. Weigert der Verlezer des Thieres dessen Annahme, erhält dessen Eigner auch den Cadaver und jener muß gleichwohl den Schaden ersetzen <sup>5)</sup>. Die Herausgabe der Haut des Thieres findet sich in den meisten germanischen Rechten <sup>6)</sup>, schon zum Beweis des Todes <sup>7)</sup>.

Die Bestimmungen über Schädigung von Thieren an fremden Zäunen sind aus dem Alamannenrecht <sup>8)</sup> herübergenommen.

Das Verbot, einem vom Wolf getödteten Thier das Fell abzuziehen (und zu gebrauchen), scheint auf christlichen Vorstellungen zu beruhen <sup>9)</sup>. [?]

Das Hunderecht ist in den Schwabenspiegel und andere Rechtsbücher übergegangen, zurückgeführt auf Kaiser Karl, ohne den Papst <sup>10)</sup>; ebenso das Recht der Federspiele <sup>11)</sup>. Genaueres, auch über das Bienenrecht, s. unten Wirthschaft.

#### d) Brandstiftung.

Nachtbrand (*more furtivo in nocte*) behandelt das Gesetz wiederholt und ungleich <sup>12)</sup>, die Eine Fassung setzt einen Freien, die andre [B.] auch unfreien [A.] Bewohner des Hauses voraus: Ersatz des Schadens:

1) XIV. 3: dies und die folgenden gehen zurück auf L. Visig. VII. 4. 13. Westg. Stud. s. h. l.

2) XIV. 3. *cum caribus vel ceteris flagellis*.

3) XIV. 4—6. „was wir avurran nennen“. Graff I. S. 1039 (awersf, Abwurf).

4) XIV. 6. Die Haut des gestorbenen Thieres muß er wenigstens vorzeigen, Merkel, p. 428.

5) XIV. 7.

6) J. Grimm R. A. II. S. 132, (vgl. R. Rib. 72, 6).

7) Aber nicht L. Visig. V. 5, 1 die sonst im Baternrecht wörtlich wiederholt wird. XV. 1.

8) Rönige IX. 1. S. 331, vgl. auch Eb. Rothari c. 303, 304.

9) S. die kirchlichen Quellen bei Merkel, p. 451.

10) XVIII. 1 f., Merkel, p. 442.

11) XX, p. 445.

12) I. 6. XI. nach L. Alam. 83, 1.

›secundum qualitatem personae‹: unbestimmt, auch des Geräthes<sup>1)</sup>; dann das Friedensgeld von 40 sol. für den Dachstuhl, culmen<sup>2)</sup>, und für jeden [auch unverletzt<sup>3)</sup>] entkommenen Freien die Buße für seine hreva-vunt, für die Weiber doppelt<sup>4)</sup>. Daran schließt sich der Schutz von Nebengebäuden<sup>5)</sup>.

Heimlicher Nachtbrand<sup>6)</sup> an Kirchensachen wird dreifach bestraft<sup>7)</sup>.

e) Gewaltverbrechen. (Körperverletzungen).

Als große und kleine Fehde sind begrifflich zu fassen heriraita und heimzuht<sup>8)</sup>: vorausgesetzt wird bei beiden ein Freier, der (in seinem Hof, in curte) mit feindlicher Schar umzingelt wird, wobei ein Pfeil oder andres Geschloß in den Hof geschleudert wird, was die sinnbildliche Anfügung der Fehde ist: bei Großfehde mit 42 (6×7), bei Kleinfehde mit weniger Schilden, aber auch mit Gewalt ohne Recht: ersteren Falles 40 sol. Buße, 40 sol. Friedensgeld dem Herzog, letzteren Falles nur 12 sol. Buße<sup>9)</sup>.

Davon unterschieden<sup>10)</sup> wird die Pfändung eines Freien (im eignen Hause?), dessen Einsperren im eignen Hause oder dergleichen, so daß er nicht freien „Ausgang“ hat<sup>11)</sup>: hier nur Buße von 40 sol., während bei der Großfehde Bruch des Herzogfriedens vorliegt, daher das große Friedensgeld verfallen ist.

Wer einen vor seinen Feinden Fliehenden, mit Gewalt ihm den

1) subjectalia subjectilia = suppelectilia auch in den Urkunden bei Merkel.

2) Vgl. auch X. 5, 6.

3) Offenbar wegen schwerer Gefährdung (un-wan).

4) Vgl. N. 6. V. 5. VI. 5.

5) S. unten Kulturzustände „Häuser“.

6) More furtivo nocte L. B. I. 6.

7) Ueber Brandstiftung s. oben ›unwan‹ und unten „Häuser“.

8) L. B. IV. 23, 24, über das Sprachliche die Literatur bei Merkel, S. 398. J. Grimm N. A.<sup>4</sup> II. S. 199, 512, I. S. 223, 302, 406.

9) Ueber solche Begriffsabgränzung nach Zahlen, zumal auch im Norden J. Grimm N. A.<sup>4</sup> S. 285.

10) Ueber Hus-pruch (langobardisch hove-ros) L. B. X. 1. Decr. Niuh. c. 12. Merkel p. 420. Ueber invasio fremder Grundstücke vgl. zu L. B. XVII. 1., Ed. Liutpr. 148, 150 zweifelhaft IV. 8. per vim implexare et non ligare: wohl = implectere, Nicht = in plegium mittere, wie Merkel auch für möglich hält, denn darauf stehen (IV. 25.) 40, nicht (wie IV. 8.) 6 sol.

11) IV. 25.

Weg sperrend, aufhält, ohne doch ihn zu berühren, zahlt den Gefippen 12 sol., wird der Flüchtling nun eingeholt und getödtet<sup>1)</sup>.

Bei den Fällen von Unwan (s. oben S. 264) wird die Versuchshandlung als solche bestraft: z. B. Weibbringung eines Gifttranks<sup>2)</sup>; auch bei herireita<sup>3)</sup> wird kein Erfolg vorausgesetzt.

Wie im Alamannenrecht wird das gewaltsame Beschreiten fremden Hofes als solches mit 3, zu Behuf der Hausfuchung nach Diebstahl bei Erfolglosigkeit mit 6 sol. gebüßt<sup>4)</sup>.

Wer unwissentlich ohne Grund in fremden Hof einbrang, soll nach Erkenntnis seines Unrechts dem Hausherrn Pfand geben und bei dessen Abwesenheit auf die Thürschwelle legen — hier also ist wadium nicht Bürgschaft — und als Buße nur 3 sol. zahlen<sup>5)</sup>.

Wer Gränzraine (limites) ausebnet oder feste Gränzzeichen (terminos) ausreißt, zahlt für jedes Zeichen 6 sol., der Unfreie erhält 50 Streiche<sup>6)</sup>. Vielfach barbarisirt ist die westgotische Quelle<sup>7)</sup> über Gränzstreit<sup>8)</sup>.

Mit 1 sol. Buße wird auch bedroht die Entfernung eines Zeichens der Schonung oder der Sperre eines unberechtigten Weges oder eines Weide- oder Annäherungs<sup>9)</sup>-Verbots „nach altem Brauch, welches Zeichen wir wiffa<sup>10)</sup> nennen“, ein gewundener Strohwiß an einer Stange.

Wer einen Freien (oder eine Freie) verkauft, hat ihn in die Freiheit und an seinen Ort zurückzuschaffen, ihm 40 sol. und dem Käufer den doppelten Kaufpreis zu bezahlen. Kann er den Verkauften nicht

1) L. B. IV. 26.

2) L. B. IV. 22. L. Visig. VIII. 1.

3) IV. 23.

4) XL 1, 2.

5) XI. 4. mittat wadium super supralimitare s. dazu die Formeln, bei Merkel aus Trad. Frising. vestire per postem et superlimitarem, superliminare s. unten „Symbolik“.

6) XII. 1, 2. aus L. Vis. X. 3, 2, 3 Westg. Stud. a. a. D. mit Aenderung der Buße vgl. XII. 6, zufällige Grenzverrückung. XII. 3. aus L. Visig. Herstellung in Gegenwart der Nachbarn. Westg. Stud. a. a. D.

7) L. Visig. XII. 3. c. 3, 4.

8) XII. 4. 2. B. statt decurias Könige IX. 1. Gränzen. Du Cange crux, II. decuria, III.

9) applicandi Du Cange I. p. 328, offenbar nicht bloß zu Schiff, vielmehr auf dem Lande lagern.

10) Schmeller II. S. 863. Du Cange VIII. p. 415, auch langobardisch J. Grimm R. A. 4 S. I. S. 270.

zurückschaffen, zahlt er dessen Gesippen 100 sol., d. h. das alte Gemeinfreien-Wergeld<sup>1)</sup>).

Die meist aus dem Alamannenrecht herübergenommenen Körperverletzungen und deren Strafen mannigfaltigster Abstufung<sup>2)</sup> werden hier nicht wiederholt.

Die bairischen percussiones waren wohl gelinder als die fränkisch-langobardischen gamacti von γάμαξ Speereschaft, daher 50 zu 15.

f) Tödtung. Mord. Morden, auch Totschlag.

Sehr merkwürdig sind die Bestimmungen zum Schutz der Schwangeren gegen Fehlgeburt: stirbt die Schwangere an der durch einen Schlag bewirkten<sup>3)</sup> Fehlgeburt, tritt Strafe wegen Tödtung ein<sup>4)</sup>. Stirbt nur das Kind, sind für einen partus nondum vivus 40 (al. 20) sol. zu zahlen, lebte der partus<sup>5)</sup>, ist das „wirn-geld“ d. h. nicht etwa Wergeld<sup>6)</sup>, sondern das währende d. h. dauernde, diuturna compositio<sup>7)</sup>, zu entrichten.

Zunächst sind für die Fehlgeburt 12 sol. zu zahlen (wohl dem Vater)<sup>8)</sup>. Sodann aber hat der Schuldige selbst und seine Nachkommen jedes Jahr, d. h. jeden Herbst<sup>9)</sup> je Einen solidus zu zahlen bis in's VII. Glied [vom Vater auf die Söhne]. Und wird dies

1) XVI. 5. ähnlich wie IV. 28, IX. 4, nach Antiq. c. 290. aber nach IV. 29 geändert.

2) Könige IX. 1. Richtig Meberer p. 80 hasta frangatur in dorso, irrig, Du Cange IV. 19. von „Macht“ oder „Lämmen“. Die germanischen Namen von Körperverletzungen (hrowa-wunt [noch Innsbrucker Stadtrecht von 1239 Merkel p. 344], kepul-skeni, adar-crati, palch-prust, |lidi-skarti, tau-dregil, plot-runs, puli-slak) bei Grimm N.-A.<sup>4</sup> II. S. 1847, Schmeller I. 367, 1442, II. 69, 124, 158, 171 (heri-reihta, heimzuht), wank-stodal II. S. 959.)

3) L. B. VIII. 19.

4) vgl. die kirchlichen Anschauungen bei Merkel.]

5) Bom 40. Tage nach der Empfängniß an, nach der falschen Auslegung von Mosis II. 21. Vers 22 durch die Septuaginta, s. die Literatur dieses Irrthums bei Gengler, S. 28, H. Meyer, D. Strafrecht, S. 382.

6) So richtig Merkel.

7) VIII. 21.

8) Wie bei Vergiftungsversuch IV. 22, meint Merkel: aber diese Buße begegnet auch sonst oft.

9) Du Cange I. p. 495 folgert hieraus, daß die Baiern wie Angelsachsen und Dänen nach Herbstes rechneten: auch die Römer? Falsch ist die Anführung aus J. Grimm bei Merkel; s. aber tempus Romanum bei Merkel.



Ein Jahr versäumt, sind wieder 12 sol. zu zahlen und danach weiter je 1 bis zur Vollenbung der Reihe.

Diese »diuturna compositio« „haben unsere Vorgänger<sup>1)</sup> und Richter, judices, angeordnet, seitdem das Christenthum Wurzel schlug in der Welt, weil die Seele des (belebten) Kindes, obwohl sie nicht zum Licht der Geburt gelangt ist, nach der „Incarnation“ eine dauernde (Höllen-)Strafe erleidet, da sie ohne das Sacrament der Taufe durch Fehlgeburt der Hölle übergeben ward<sup>2)</sup>: eine wüste Ausgeburt christlicher Wahnvorstellungen<sup>3)</sup>: man wußte noch, daß das dem heidnischen Recht fremd war.

Für verschuldete Fehlgeburt einer Unfreien, eines noch nicht lebenden Kindes 4, eines bereits lebenden 10 sol. der Herrin<sup>4)</sup>.

Mord, *murdrida*<sup>5)</sup>, ist auch hier Tödtung mit Leichenverbergung. Als Grund der Straferhöhung wird angegeben, daß dadurch ehrende Bestattung unmöglich gemacht wird<sup>6)</sup>: auch die Heiden legten auf Ehrung des Todten schwerstes Gewicht<sup>7)</sup>; es ist nicht nothwendig<sup>8)</sup>, an christlichen Einfluß zu denken.

Aber der ungeschickte Ausdruck läßt unklar, ob die Tödtung *furtivo modo* genügt oder ob noch Leichenverbergung hinzukommen muß<sup>9)</sup>, Hineinwerfen in einen Fluß oder an einen solchen Ort, daß man die Leiche nicht beischaffen kann: darauf steht zunächst eine Buße von 40 sol. (das große Friedensgeld), „weil das gebührende (kirchliche) Leichenbegängniß nicht gehalten werden kann“, dazu tritt dann das Vergeld des Getödteten. Wird die Leiche vom Fluß ausgespült und von einem Dritten wieder hineingeworfen, büßt dieser mit dem kleinen Friedensgeld von 12 sol.<sup>10)</sup>

1) *antecessores nostri*, s. Gesetz.

2) VIII. 21.

3) Merkel stellt sie zusammen aus Augustin, Isidor, Pabst Gregor, Briefen anderer Päbste, Pirmin, Concilienschlüssen: das Fegefeuer wird erst unter Gregor ein Canon.

4) L. B. VIII. 22, 23

5) Graff II. p. 855. J. Grimm *N.-A.* II. S. 180.

6) *ejicere in flumine vel in tale loco ut cadaver reddere non quiverit* — *quod funus ad degnus obsequias reddere non valet.*

7) Dahn, *Walhall* S. 181.

8) J. Grimm *N.-A.* II. S. 179.

9) Alle Handschriften lesen XIX. 2. et, nicht aut.

10) Einen sprachlichen Unterschied zwischen *murdrid* und *camurdris* XIX. 2 und 3. kann man nicht mit Meberer machen: *quod camurdris dicit* XIX. 3. ist offenbar nur verschrieben für *dicunt* wie 4 *quod walaraupa dicimus.*

Gift-tränke werden bestraft<sup>1)</sup>, schon die Beibringung, auch ohne Erfolg.

Bergiftete Pfeile werden (wiederholt) erwähnt<sup>2)</sup>.

Gar glimpflich kommt — im Vergleichsweg — die Freifinger Kirche ab, als eine ihrer (unfreien) Mägde (*ancilla de familia St. Mariae*) die Tochter eines nobilis (Gemeinfreien) durch Gift getödtet hat: von Wergeld, von Leibesstrafe der Mörderin ist keine Rede (letztere ist vielleicht doch verhängt worden?), der Bischof gibt nur eine *colonia* dem Vater auf dessen und seines Sohnes Lebenszeit (daher nur *quasi hereditario jure*) und das bisherige *beneficium* eines Priesters unter der bisherigen Zinslast, aber nur unter der Bedingung, daß der Vater (und der Sohn nach jenes Tod) erklärt, er werde dem Bischof dienen, »*servitutum*«<sup>3)</sup>.

Trotz des irreführenden Ausdrucks *per molimina vel machinationes malevolae ancillae* ist nicht Anstiftung, sondern Thäterschaft anzunehmen.

#### g) Grab- und Leichen-Frevel.

Die verschiedenen Arten der Leichen- oder Grab-Schändung werden wie im Alamannenrecht geahndet<sup>4)</sup>. Auch wenn zufällig eine Leiche von einem Pfeil getroffen wird, indem auf Raubvögel, die darauf saßen, geschossen ward, tritt Buße von 12 sol. ein<sup>5)</sup>.

Der ganze Titel handelt von frommer Pflege der Leichen nach altheidnischer Sittepflcht, die nun auch vom Christenthum eingeschärft wird: die Vögel haben zufällig die Leiche gefunden (*si repererint*), nicht wurden sie mit der Leiche geködert<sup>6)</sup>.

#### h) Geschlechtsverbrechen.

Die Behandlung der Geschlechtsverbrechen, Titel VII, ist vielfach der *Lex. Al.* entnommen<sup>7)</sup>.

Auf Ehebruch mit einer Freien steht für den Ehebrecher Zahlung

1) L. B. III. 11.

2) L. B. IV. 21; v. Kiezler I. S. 143.

3) Tr. Fr. 678. a. 853.

4) Könige IX. 1. L. B. XIX. c. 6—8.

5) L. B. XIX. 5. anders v. Kiezler I. S. 40 f. aber Urgefch. IV. S. 154.

6) Ueber Gebräuche bei der Bestattung (Rech-bretter) f. Dahn, *Bavaria*, und unten „Heidenthum“ 413; anders v. Kiezler I. S. 40, Urgefch. IV. S. 154.

7) Vgl. Könige IX. 1. S. 392.

ihres Wergelds an den Mann: werden beide in dem Bett (von dem Mann) getödtet, liegt der Ehebrecher bußelos in seinem Frevel (statt des Wergelds, das er dem Mann hätte entrichten sollen). Der Versuch bildet ein selbstständiges Vergehen: wenn der Verführer mit Einem Fuß das Bett beschritten hatte, dann aber, von der Frau gehemmt, absteigen mußte: offenbar ein uralter Rechtsatz<sup>1)</sup>. War der Ehebrecher ein Unfreier und ward er mit der freien Frau in fremdem Bett getödtet, so werden von deren Wergeld 20 sol. — der Wert des Unfreien — abgezogen: also z. B. von 230, dem Wergeld der gemeinfreien Frau: die verbleibenden 210 sind von dem Herrn des Knechts dem Ehemann zu entrichten. Entkommt der Unfreie, hat den sein Herr gegen 20 sol. (— das Werthgeld —) dem Ehemann auszuliefern zu beliebiger Bestrafung — den Rest aber, d. h. das Wergeld der Frau (— 20 sol.), diesem zu bezahlen, „weil er seinem Knecht keine Zucht auferlegt hat“<sup>2)</sup>.

Wer eine freie Jungfrau verführt und nicht ehelichen will, hat (nur) 12 sol. (ihrem Muntwalt) zu zahlen, „weil sie noch nicht verlobt oder von ihren Gesippen einem Manne gefellt, sondern in ihrer Begierde besleckt ist“<sup>3)</sup>.

Die Buße für Verführung einer freigelassenen Jungfrau ist mit 8 sol. deren Gesippen oder dem Freilasser (domino) zu zahlen: die<sup>4)</sup> einer verheiratheten Unfreien mit 20 sol.<sup>5)</sup> deren Herrn, einer unfreien Jungfrau, ebenso mit 4 sol.<sup>6)</sup>

Raub der Jungfrau gegen deren und der Gesippen Willen wird mit 40 sol. Buße und 40 sol. Friedensgeld gebüßt<sup>7)</sup>, für Raub der Witwe 80 sol. Buße mit dem merkwürdigen Zusatz: „die gezwungen aus dem Hause geht wegen der Waisen und der eignen Armut“<sup>8)</sup>.

Wer die Braut eines Andern raubt oder zur Flucht beredet, gibt sie zurück und zahlt 80 sol.<sup>9)</sup> Wer eine freie Jungfrau beredet, mit

1) VIII. 1. vgl. Wisla S. 166, 189.

2) l. c.

3) L. B. VIII. 8. die Verführung einer Braut wird viel höher gebüßt.

4) L. B. VIII. 10. wem nun?

5) = ihrem Werth-Geld VIII. 1. VI. 12.

6) VIII. 12. 13.

7) L. B. VIII. 6. vgl. Rönige IX. 1. S. 342. L. Al 54. 1.

8) l. c. L. Al. 51. 1. oben S. 129.

9) Dem Bräutigam oder der Sippe? L. B. VIII. 16. vgl. L. Al. 52, 1.

ihm zu ziehen unter dem Vorspiegeln der Ehe und sie auf dem Weg im Stich läßt, was die Baiern *Wanc stodal* nennen, büßt 12 sol. <sup>1)</sup>

Ein besonderes Vergehen ist der *Walwurf*<sup>2)</sup>, d. h. das *Losbinden* der »*discriminalia*«<sup>3)</sup> (vergl. die Stellen bei Merkel undirband des Stirn- oder Haar-Bandes der freien Frau oder Jungfrau, sowie das *Loslösen* des zusammengekämmten Haares ohne solche *Losbindung*) Buße 12 sol.

Unzüchtig Greifen (*horcriff*), verübt an Jungfrau oder Ehefrau, wird mit 6 sol. gebüßt<sup>4)</sup>; *Hemb-zerrung*, *himilzorunga*, bis übers Knie wie nach *Mamannenrecht* mit 12 sol.<sup>5)</sup>.

Wer die freie Braut verstößt und wider Recht eine andere heirathet, zahlt den Gesippen 24 sol. und schwört mit 12 ebenbürtigen ernannten<sup>6)</sup> *Eidhelfern*, daß er sie nicht verstoßen habe aus Bosheit (*Haß*, *per invidiam*) ihrer Gesippen oder wegen eines Vergehens<sup>7)</sup> sondern aus Liebe zu der andern<sup>8)</sup>: „und damit sei es zwischen jenen zu Ende und der Vater der Braut gebe seine Tochter, wem er will.“

#### i) *Amtsvergehen*.

Die Verpflichtung des wegen Bestechung ungerecht urtheilenden *judex* zum *Doppelersatz* des Verletzten (unter Zurückgabe des ungerecht vom Kläger Erstrittenen)<sup>9)</sup> schöpft aus dem *Westgotenrecht*<sup>10)</sup>, ebenso die Straflosigkeit des aus Irrthum falsch Urtheilenden<sup>11)</sup>.

1) Den Gesippen? VIII. 16. Graff I. p. 691. VI. p. 654. Schmeller IV. Sp. 116, 119, 959. *Wanc-stodal* in ganz andrem Sinn IV. 26: Aufhalten eines vor seinen Feinden Fliehenden, daß sie ihn einholen und tödten, s. oben S. 273; über *wank-lüga* (*laga*?) Merkel p. 409.

2) Schmeller IV. 70, 71.

3) Du Cange III. p. 1 u. 33. *διάκριμα*.

4) L. B. VIII. 3.

5) L. B. VIII. 4.

6) *nominati* oben *Eidhelfer*, S. 250.

7) *propter illum crimen* vgl. Ed. Rothart. 179, 195—198.

8) So L. Al. 53.

9) II. 17.

10) II. 1. der Fall von Richterbestechung bei Merkel l. o. stammt aus dem ganz späten (c. a. 1036) *Arnolfus* (*Arnoldus*) *de Cham et Vochburg*; s. *Pott-haft* II. S. 1289.

11) II. 18. aus L. V. II. 1, 19. *Decr. Tassil.* 2, 18. *furis diabolico lucro dimissio*, s. oben *Amtsmissbräuche*.

## k) Statsverbrechen.

Als Fälle des Hochverraths, *crimen capitale*, werden angeführt die mit dem Tod und Einziehung des Alodes bedrohten<sup>1)</sup>: Mordanschlag gegen den Herzog, Einladung der Feinde ins Land, Verrath einer Stadt in die Hände von Feinden.

Auch hier ist schon geplanter Herzogsmord Hochverrath<sup>2)</sup>.

Für Tödtung des Herzogs scheint das Gesetz widerstreitende Strafen anzudrohen: einmal<sup>3)</sup> Todesstrafe und Vermögenseinziehung: dann aber<sup>4)</sup> nur ein Wergeld von 900 sol. (an die Gesippen, in deren Ermangelung an den König). Während manche<sup>5)</sup> beides häufen wollten, ist längst das Richtige gefunden<sup>6)</sup>: jene Stelle setzt (daher *ducem suum*) einen Untertban als Thäter voraus, diese einen Standesgenossen: (*si duci aliquid accesserit a coaequalibus suis, sic eum componere debuit*).

Wiederholt wird als Hochverrath hervorgehoben das Hereinrufen von Feinden ins Land<sup>7)</sup>.

Bei Hochverrathsprocessen vor allem wird wegen der Gefahr des Mißbrauchs eingeschärft Ueberführung, „sodaß er nicht leugnen kann<sup>8)</sup>, und das geschehe nicht nur so gelegentlich, sondern die bewiesene Thatsache mache die Wahrheit kund<sup>9)</sup> und nicht durch Einen, durch drei dem Angeschuldigten ebenbürtige *coaequales*, Zeugen soll es bewiesen werden und steht nur Ein Zeuge dem Leugnenden gegenüber, sollen sie das Urtheil Gottes auf sich nehmen, hinausgehen ins Feld und wem Gott den Sieg giebt, dem glaubet. Und das, d. h. der Kampf, geschehe vor dem Volk, auf daß nicht einer durch böse Ränke untergehe“<sup>10)</sup>.

1) 2, 7. Als *crimen capitale* gilt aber auch schon ein nur mit Vermögenseinziehung bedrohtes. L. B. II. 1. (Non) *alodem sine capitale crimine perdat*.

2) IX. 1. §. 343. Westg. Stud. §. 236; Iuden §. 306.

3) II. 2.

4) III. 2.

5) Pétigny, *Revue* II. p. 341.

6) Von Gaup, *Hallische Literaturzeit.* 1849, S. 909; ihm folgt Merkel, *Archiv* IX. S. 648; L. III. 2.

7) L. B. I. 10. (auch von Bischöfen gesüchtet) II. 1. Wurzel L. Al., so schon L. Visig. Westg. Stud. §. 236 f.

8) Ebenso I. 10.

9) IV. 9. 633. Wörtlich aus Fr. 7. § 3. Dig. 48. 4. ähnlich Cc. Tol.

10) L. B. II. 1; ebenso bei dem Kampf nach XVII. 2. ähnlich XII. 8., wo aber Gott den stärkeren Kämpfer und dadurch den Sieg giebt.

Die Bestimmung, daß bei geplantem Herzogs-Mord und anderen Fällen des Hochverraths<sup>1)</sup> der Herzog über Leben, Tod und Vermögenseinziehung des Hochverräthers zu entscheiden hat, in Baiern allein(?), in Alamannien mit dem Adel im Hofgericht<sup>2)</sup>, geht auf das Westgotenrecht zurück<sup>3)</sup>.

Ungehorsam gegenüber dem Sigel (der Obrigkeit) wird zu Neuching viel strenger geahndet als in der Lex: diese<sup>4)</sup> droht nur eine Strafe von 15 sol., jene im ersten Fall Verweis, bei zweitem Ungehorsam 40 sol. Friedensgeld, beim dritten dem Ungehorsamen dessen eignes Bergeld, im vierten Mal exterminetur abacto al. d. ambacto (vel?) officio<sup>5)</sup>, d. h. der Widerstand wird von Amtswegen beseitigt<sup>6)</sup>.

1) Religionsverbrechen. Zauberei.

Aus dem Westgotenrecht<sup>7)</sup> stammt wesentlich die Warnung vor leichtfertigen Eiden<sup>8)</sup>.

Man bespricht, bezaubert (initiare) die fremde Aernbte, worauf die mit einem (an den linken Fuß gebundenen) Messer abgeschnittenen Aehren des umschrittenen (auf schwarzem Bod umrittenen) Grundstücks gleichzeitig mit den geschonten reifen, aber in der Scheune des bösen Schnitters: das abgeschnittne Feldstück heißt aran-scarti, d. h. Aernbte-Scharte (wie lid-scarti, oben S. 190, 191): Buße von 12 sol.: aber außerdem muß der Ueberführte [12 Eidhelfer, meist gleich der Zahl der solidi] des Geschädigten ganze Familie (wohl auch Gesinde) und all sein Vieh für ein ganzes Jahr versorgen und was in dieser Zeit untergeht, ersetzen.

Die Ueberwälzung dieser Gefahr von Menschen, Vieh und anderem Gut beruht offenbar auf der Besorgnis vor schädlichem Zauber durch das initiare<sup>9)</sup>.

1) L. V. II. 1, 2.

2) IX. 1. Hochverrath.

3) Cc. Tol. VI. a. 638. c. 14; Rönige VI.<sup>2</sup> Westg. Stud. f. „Hochverrath“.

4) II. 13.

5) Ueber ambactus J. Grimm N.-A.<sup>4</sup> S. 423.

6) c. 15. Merkel p. 467.

7) II. 1, 21. Westg. Stud. Eid.

8) IX. 17.

9) Du Cange IV. p. 366. vgl. Cap. ad Leg. Alam. c. 28 si quis messem alienam inchoat . . . de iniciata (inviata) messe.

Teuflische Künste werden gefürchtet (*machinis diabolicis tegi*) bei Geheimhaltung von Diebstahl<sup>1)</sup>, auch bei gerichtlichem Kampf<sup>2)</sup>.

Das Concil von Riespach behandelt die Zauberei (*incantationes, auguria, divinationes, tempestates vel alia maleficia*) mit befremdender Milde: sie sollen keinesfalls getödtet, nur gefangen gehalten werden, bis sie sich etwa bessern<sup>3)</sup>. Viel schärfer mußte praktisch die Vorschrift Arno's wirken, Giftmischer (wohl meist Zaubertränke) und Zauberer (*necromantae* Todtenbeschwörer) dem glühenden Eisen zu unterwerfen<sup>4)</sup> im geistlichen Verfahren<sup>5)</sup>.

### 3. Die Strafen.

An Strafarten begegnen:

Todesstrafe<sup>6)</sup>,

Blindung<sup>7)</sup>,

Handabhacken<sup>8)</sup>,

Verbannung aus Baiern<sup>9)</sup>,

Vertnechtung<sup>10)</sup>,

Geißelung (s. unten)

Vermögensstrafen (s. unten)<sup>11)</sup>.

Todesstrafe trifft, vorbehaltlich der Begnadigung durch den Herzog oder — selbstverständlich — durch den König, der z. B. Odilo und Tassilo begnadigt, — Hoch- und Landes-Verrath, sowie Verbrechen im Heer gegen die Mannszucht<sup>12)</sup>.

Todesstrafe und Einziehung seines Erbguts trifft den Freien nur

1) Merkel p. 464.

2) p. 465: *ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidiantur.*

3) Cc. Risp. c. 13. Merkel p. 471.

4) Cc. Salisb. c. 9. Bei Merkel p. 475 die späte deutsche Uebersetzung.

5) Merkel l. c. fügt den Kesselsang noch hinzu: „und brennheißem Wasser“ wohl irrig.

6) II. 2. 5. IX. 9. [?].

7) I. 6. IX. 5.

8) I. 14. II. 6. 10. 11. 12. IX. 5.

9) I. 10. 11. II. 9.

10) I. 10. 11.

11) Das Nasenabschneiden ist zugleich Ehrenstrafe: im Tr. Fr. N. 22. *detrunoare reis inhonesto vulnere naris*. Im Baiernrecht nicht vorgesehen, wie in Capitularien Abt. VIII. 4. S. 158.

12) L. B. II. 1. 2. 4. 5.

bei Begehung eines „Capital-Verbrechens“: Anschlag gegen das Leben des Herzogs (der König wird nicht genannt), Einladung des Feindes in das Land Baiern oder Anschlag, daß der Feind eine Stadt (in Baiern) gewinne<sup>1)</sup>.

Todesstrafe bei Diebstahl über 10 sol.<sup>2)</sup>.

Blindung und Handabhackung trifft den Unfreien für Nachtbrand an Kirchengut<sup>3)</sup>, das Eine oder das Andere für Verkauf eines Freien in Knechtschaft<sup>4)</sup>, Handabhacken den Unfreien für Sonntagsarbeit im Rückfall, für Diebstahl im Heerbann<sup>5)</sup>, für Kaufhandel am Herzogshof<sup>6)</sup>, bei Einmischung in den gerichtlichen Kampf daselbst<sup>7)</sup> oder Diebstahl daselbst<sup>8)</sup>, Verbannung aus Baiern.

Verknechtung trifft (gemeingermanisch) den Zahlungsunfähigen: aber auch bei Geschlechtsverbrechen und sogar<sup>9)</sup> bei wiederholter Sonntagsentheiligung durch Arbeit: — bezeichnend für die scharfe Unterstützung rein-kirchlicher Gebote durch den Stat<sup>10)</sup>. Ursprünglich war die Verknechtung wohl lebenslänglich gewesen, später wird Loskauf durch Abarbeitung der Schuld gestattet: folgewidrig, da der Unfreie Vermögen nicht für sich erwerben kann, nur für den Herrn.

Der Bischofsmörder wird mit Weib und Kind verknechtet, kann er das — unerschwingbar hohe — Wergeld nicht aufbringen, bis er sich loskaufen kann<sup>11)</sup>.

Verbannung trifft nach geistlichen Gesetzen — *secundum canones* — den Bischof für Tödtung, Unzucht und Hochverrath<sup>12)</sup>, ferner

1) L. B. II. 1. *Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit.*

2) IX. 8. Westg. Stnb. S. 205, im Widerspruch mit II. 1. Nach Westgotenrecht VII. 1. 14. 2.

3) I. 6.

4) IX. 6.

5) II. 6.

6) II. 10.

7) II. 11.

8) II. 12.

9) Aus dem Alamannenrecht Rdujge IX. 1.

10) X. 10. Merkel, *Vollrecht* S. 658.

11) X. 10. *usque dum se redimere possit*, hier ist an ab-arbeiten nicht gedacht.

12) X. 10. oder Absetzung. Neben Absetzung. Neue Ausgabe?



Nonnen-Raub<sup>1)</sup>, Empörung des Herzogssohns gegen den Vater nach dessen Wahl<sup>2)</sup>.

Aus dem Westgotenrecht wird die häufige Strafe zahlreicher Streiche herübergenommen, meist für Unfreie statt der Vermögensstrafe<sup>3)</sup>.

Geißelung trifft aber auch Freie für Verletzung der Heereszucht (s. oben bei Todesstrafe).

Vermögensstrafen und Bußen (Wergeld) erscheinen in mannichfaltigen Arten.

Fast mit den Worten des Tacitus Germ. wird der Grundsatz der Ablösbarkeit aller Verbrechen (mit Ausnahme des Hochverraths)<sup>4)</sup> durch Buße ausgesprochen. Bei Zahlungsunfähigkeit erfolgt Schuldverknechtung, aber hier regelmäßig nicht auch<sup>5)</sup> mit Weib und Kind oder doch nicht auf Lebenszeit wie nach älterem Recht<sup>6)</sup>, sondern unter Abarbeitung der Schuld durch das jährlich oder monatlich Verdiente; man wird also Schätzung des Werthes einer Tag-Arbeit annehmen müssen, von der wir hier wie bei den Alamannen<sup>7)</sup> leider nichts Näheres erfahren<sup>8)</sup>.

Man<sup>9)</sup> vermuthet, ein fränkischer Concilsschluß von a. 615<sup>10)</sup> sei hier aufgenommen<sup>11)</sup>. Vermögenseinziehung soll nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen erfolgen.

Wiederholt wird sie ausdrücklich auf die im Gesetz<sup>12)</sup> verzeichneten Fälle des Hochverraths beschränkt<sup>13)</sup>, aber nun als vierter beigefügt die Ermordung eines dem Herzog theueren homo „wegen der Kränkung

1) X. 11.

2) II. 9.

3) *z. B.* 200. XII. 7 aus V. 3. 5. Gränzsteinfälschung durch einen Unfreien.

4) L. B. I. 10. II. 1. 2.

5) *Wie* I. 10.

6) Tac. Germ. c. 12.

7) IX. 1. *z.* Schuldverhältnisse.

8) L. B. II. 1.

9) *Merkel* II. 1.

10) *Manfi* X. p. 548. c. 14.

11) *Bgl.* Co. Neuching c. 10.

12) II. 1.

13) Vermögenseinziehung wegen *crimen laesae* ist römisch und wegen Hochverraths germanisch. Könige VI.<sup>2</sup> VII. 3. VIII. 4. *vgl.* Co. Neuch. c. 14, 17. *Merkel* p. 467.

des Herzogs“<sup>1)</sup>, und zwar wird hier zuerst das gesetzliche Wergeld des Erschlagenen dessen Sippe bezahlt, dann das noch übrige Vermögen vom Fiscus eingezogen<sup>2)</sup>.

Auch die Concilien schützen<sup>3)</sup> das Alod gegen Einziehung außer in den (gesetzlichen) Straffällen<sup>4)</sup>, zu denen aber auch Blutschande tritt<sup>5)</sup>.

Bei der Vermögenseinziehung<sup>6)</sup> wird das Vermögen der Frau gewahrt, eine Milde rung des römischen Rechts<sup>7)</sup>.

Vermögenseinziehung begleitet auch hier die Todesstrafe gegen Freie: alod ist in jener Zeit<sup>8)</sup> Erbgut, im Gegensatz zu Errungenem, also auch, aber nicht allein, zu Beneficien; diese wurden selbstverständlich erst recht eingezogen — bei jeder Untreue — aber in jenen Fällen eben auch das Erbgut<sup>9)</sup>.

Bei gedrohter Todesstrafe, die stets mit Gütereinziehung verbunden ist, kann der Herzog von jener begnadigen, diese aufrecht halten.

Wegen Untreue werden Erbgut und herzogliches Schenkut eingezogen<sup>10)</sup>.

Dem „Carantanus“ — Herzog von Kärnten — wird Tettau abgesprochen: eo quia reus magestatis nostrae criminatus est constare: aber einen Theil beläßt Arnulf a. 890 der Gattin propter fidele servitium<sup>11)</sup>.

Das Friedensgeld, *fretus*, irreführend (wie die Buße) oft ebenfalls *compositio* genannt<sup>12)</sup>, ist dem Herzog oder dem Fiscus (gleichbedeutend *publico, in publicum*)<sup>13)</sup> zu zahlen, dem Grafen ist als Herzogsvertreter Bürgschaft zu leisten für Zahlung fälligen Friedensgeldes<sup>14)</sup>.

1) Oben S. 279 ob injuriam principis [et? statt ad? calumniam].

2) Decr. Ding. I. 9. Merkel p. 461.

3) Wie L. II. 1.

4) Cc. Aschh. c. 12.

5) VII. 2.

6) Nach L. B. II. 1. Decr. Ding. I. 9.

7) Ich entnehme dies Merkel p. 461.

8) L. B. II. 1.

9) Ueber Vermögenseinziehung und Todesstrafe zieht Merkel p. 387 sogar die bayerische Verfassung von 1818 heran!

10) Trad. Frising. N. 27. territorium quem Cotefrid jure tenere videbatur et suis amisit culpis ut Bajoariarum continet lex atque pactus: nämlich II. 1.

11) Kleinmayr, Anhang N. 54. p. 114.

12) L. B. IV. 24. X. 24.

13) II. 10. und oft vgl. Rönige IX. 1.

14) L. B. I. 14.!

Das große, mittlere, kleine Friedensgeld beträgt 40, 15, 12 sol.: daneben käme zu entrichten Schadenersatz und Buße (wozu das Wergeld gehört), dem Verletzten (oder dessen Erben).

Wo bei Alamannen das Friedensgeld 60 sol. beträgt, hat das Baiernrecht für das große ganz regelmäßig 40<sup>1)</sup>: neben dem Königsbann von 60 steht ein alter Herzogsbann von 40 sol.<sup>2)</sup>, eben das große Friedensgeld.

Neben dem Schadenersatz und der Buße steht diese *ducalis disciplina*, der Herzogsbann<sup>3)</sup>.

Neben einander stehen 40 sol. Buße an die verletzte Kirche (*judice cogente*)<sup>4)</sup> und 40 sol. Friedensgeld an den (Herzog) *Fiscus*.

Das große Friedensgeld ist (neben Buße oder Wergeld) an den Herzog zu zahlen für Aufruhr, Raub der Verlobten und Diebstahl im Heerbann, Menschenraub, Brand, Hausfriedensbruch, Kirchenfriedensbruch.

Das mittlere Friedensgeld von 15 sol., eine fränkische Strafe (*L. Sal.* und *L. Rib.*) ist an Stelle der bayerischen von 12 herübergenommen für Ungehorsam, Verleitung von Unfreien zur Flucht über die Gränze, Funddiebstahl im Herzogshof, Dingungehorsam, Versuch des Ehebruchs<sup>5)</sup>.

Das kleine Friedensgeld von 12 sol. ist an den Herzog zu zahlen für Bann-Trog, zumal Gerichtsbann des Herzogs.

Eine geringere »*faida*« von 12 sol. wird oft vertragsmäßig übernommen als Buße für Ausbleiben vor Gericht oder Zahlungsverzug, aber auch an Herzog oder Bischof ist zuweilen diese Vertragsbuße zu entrichten<sup>6)</sup>.

Die Bußsätze für Verletzungen werden hier nicht wiederholt, soweit sie mit dem Alamannenrecht übereinstimmen, aber Abweichungen sind nicht selten<sup>7)</sup>.

1) *Wilba* S. 409, v. Roth, *Entsch.* S. 60, Waitz, *Nachrichten d. Götting. Gesellsch. d. Wissensch.* 1869. N. 8. S. 130.

2) *L. B. I.* 6.

3) *X. 4. ducalis vero disciplina integer permaneat* (vgl. *II. 4 Heerbann*), *Codex Hermami Alahensis: disciplina ducalis id est pena quae solvitur duci, sunt 40 sol.*

4) *L. B. I.* 7.

5) *L. B. I. 4. II. 12. 14. VIII. 1.*

6) *L. B. I.* 6.

7) *IX. 1.*: die für *adarkrati* *L. Al. 62, 2. 69, 3. 71, 3.* wird *L. B. IV. 1.* verdoppelt, dagegen die alamannische 60, 5. 12. 4. 11. für die Oberlippe und

Daß bei den Anweisungen für die Bußsätze die Berechnung nicht immer richtig, ist schon lange bemerkt<sup>1)</sup>.

Eigenthümlich dem Baiernrecht ist eine viele Jahre hindurch zu entrichtende diuturna compositio für Herbeiführung einer Fehlgeburt durch einen Dritten<sup>2)</sup>. Eine andere Art solcher diuturna compositio findet sich zur Zeit der Obsterndte bei der Zerstörung von Obstbäumen: jährlich für jeden Ersatzbaum, der nachgepflanzt werden muß, 1 sol., bis die Nachgepflanzten Früchte tragen<sup>3)</sup>.

Auch hier wird die Buße in Ermangelung von Geld in den verletzten gleichen oder doch gleichwerthigen Sachen geleistet: Unfreie, Pferde, Kleider, Wachs, Schinken<sup>4)</sup>.

Für ein geschuldetes Wergeld wird eine colonia an Zahlungsstatt gegeben<sup>5)</sup>, ein territorium<sup>6)</sup>.

Das Wergeld ist urgemein germanisch. Aus der Lex Alam. sind nur die einzelnen Anschläge häufig entlehnt<sup>7)</sup>.

Das ursprüngliche Wergeld<sup>8)</sup> von 40 sol. ward auch hier aus den gleichen Gründen wie anderwärts — starke Mehrung, daher Entwerthung des Geldes — auf 80 (160) erhöht<sup>9)</sup>. Für Freigelassene bessern und minderen Rechts sinkt es auf 80 und 40<sup>10)</sup>. Für den Adel, die niederen geistlichen Grade und die Weiber (wie im Alamannen-

das obere Augenlid gebälftet IV. 15. Ueber das Compositionen-System von 80 sol. bis zu 1,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{5}$  L. B. 14, 9. 10. 14. Geyder, observationes etc. Vratislaviae 1832. Geyder vergleicht die Schwere der alam. und der baier. Bußen p. 15 und erörtert die Widersprüche der Lex B. Wergeld, 900 sol. für einen fränkischen Bischof und bayerischen Herzog, aber 1440 sächs. = 960 fränk. für einen sächsischen Abtling, für eine Thüringische virgo nobilis 2880 sächs. = 1920 fränk. sol. v. Borch S. 81.

1) Von Meberer p. 112.

2) S. oben S. 274 L. B. VIII. 20.

3) XXII. 1.

4) In bacchone = bacone Trad. Fris. I. N. 516. Du Cange I. p. 514.

5) Br. Not. 51. XIV.

6) Tr. Fr. N. 303. a. 814/15.

7) So ist wohl auch v. Kiezler I. S. 18 zu verstehen.

8) Compositio, seltner Werageld; zweifelhaft lito; aber unzweifelhaft leuda IX. 3. = leudis, Brunner, Sippe und Wergeld S. 2 f., über Erben- und Magen-Sühne:  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ .

9) L. B. IV. 28.

10) c. V. 9. Decr. Tassil. II. 11.

recht<sup>1)</sup> wird es verdoppelt, für die Priester verbreifacht, für die Agilolfingen vervierfacht, für den Herzog selbst beinahe versechsfacht<sup>2)</sup>.

Vergleich einzelner Bußsätze ist lehrreich:

40 sol. Auge, Hand, Fuß, Taubheit, Herireita, Gefangennehmung.

20 - Lähmung, Ohr abhauen.

12 - Daumen, Hrebawunt, Binden mit Stricken.

6 - Abartrat, Repolsten, Paltprust, Geschwulst, Knochenverlust, Tibiscarti, Stockahn, Graopant, Marchfalli.

je 5 sol. dritter und vierter Finger.

Die Fingerbußen steigen bei völliger Lähmung der einzelnen Finger von 12 auf 16, 9 auf 12 u. s. w.

6 oder 3 sol.: Arm, ober oder unter dem Ellbogen, Augenlider, Rippen (untere oder obere).

9 sol. Zeigefinger, kleiner Finger, Nase.

Wie Alles auf Kampf gerichtet ist, beweist L. B. IV, II, wonach der gelähmte Finger, weil er die Waffenführung mehr als der abgehauene erschwert, höher als der abgehauene (16 zu 12, 12 zu 9, 7 zu 5) zu büßen ist<sup>3)</sup>.

Auch hier ist ein anderer Zusammenhang zwischen Wergeld und Hufenwerth als der der Anwendung eines allgemein bekannten Betrages nicht anzunehmen<sup>4)</sup>.

Höchst merkwürdig ist die Berechnung des Wergelds für einen erschlagenen Bischof: eine tunica aus Blei, gemäß seinem Wuchs (*secundum staturam ejus*), wird angefertigt, deren Gewicht hat der Thäter in Gold zu erlegen und, kann er das nicht, in anderem Geld, in Unfreien, Grundstücken, villae, und reicht all das nicht, wird er mit Weib und Kind der Bischofskirche verknechtet, bis er sich loskaufen kann: dies Wergeld erhält die Kirche, nicht die Sippe des Erschlagenen. Diese Bemessung des Wergelds ist uralt: sie ist ein Ueberbleibsel, nachdem die andern Wergelder längst in Geld umgerechnet sind<sup>5)</sup>.

1) Rönige IX. 1.

2) L. B. I. 8. 9. III. 9. IV. 29.

3) Geyber, *observationes de quibusdam compositionibus a legibus . . . Bajuvarior. praescriptis* I. 1832.

4) S. Rönige VII. 1. Meichelbeck liest Frising. N. 303. Graf von Sundt *Abh. d. bair. Akad. XIII. 1. S. 14. N. 25* (a. 846).

5) J. Grimm *R.-A.* II. S. 247: daselbst zahlreiche Beispiele solcher Maße. Die tunica plumbea L. B. I. 10 muß nicht dem irischen Buß-Buch bei Wasser-schlehen S. 140 nachgebildet sein.

Bei der Unerlöschbarkeit von so viel Gold in den allermeisten Fällen war Verlust von Freiheit und allem Vermögen die offenbar stillschweigend gewollte, nur verhüllte Folge solcher Strafandrohung. Sehr oft besteht die Geldstrafe in einem Mehrfachen des Schadenersatzes.

Beim Schadenersatz wird der einfache Vollwerth zu Grunde gelegt und bald dieser<sup>1)</sup>, bald ein Mehrfaches<sup>2)</sup>, bald ein Theil<sup>3)</sup> ersetzt.

Häufig ist in diesem Gesetz wie im Westgotischen, aber auch im Alamannischen<sup>4)</sup> Doppelerfaz<sup>5)</sup>.

27 fach wird ersetzt Diebstahl in der Kirche, im Hof des Herzogs<sup>6)</sup>, wie nach Alamannenrecht<sup>7)</sup> [hinzugefügt werden Schmieden, *fabrica*<sup>8)</sup>, und Mühlen, *molinum*, „weil diese vier Häuser öffentliche sind und immer offen stehen“].

Vermögensstrafe an den Fiscus und Vertragsstrafe an den Privaten gehen nebeneinander her<sup>9)</sup>).

Ueber die Anfechtungsstrafen s. unten Vergabungen<sup>10)</sup>. Als solche werden, einzeln oder durcheinander gehäuft, gedroht: der Zorn Gottes, vierfacher Ersatz, Höllenstrafe wie des Judas, 500 Goldsolidi an den Fiscus, meist des Herzogs, seltener des Königs, Streit (Auseinandersetzung!) mit dem Erzengel Michael und allen Heiligen mit ihnen zu rechten haben und Sanct Benedict zum Ankläger.

Einmal wird die Strafe für Anfechtung der „Immunität“ — es handelt sich aber vielmehr um Eigenthum und die Immunität wird nur sehr uneigentlich angetastet — erlassen, weil der Anfechter im Recht<sup>11)</sup>.

Im 8. Jahrhundert wird häufig die in Gold angesetzte Strafsumme in Silber umgerechnet: dabei erscheinen Schwankungen:

1) L. B. 1, 2, 9, 3. 11. 10, 15. 11, 7.

2) 3, 4, 9 fach, 2, 12. 15, 3. 9, 1.

3)  $\frac{1}{2}$  L. B. 9, 8.

4) Und Rhaetischen Könige IX. 1.

5) Merkel p. 377.

6) IX. 2. vgl. II. 12.

7) L. Al. 7, 32.

8) S. Beläge bei Merkel für diese Bedeutung. Trad. Lunaelac. p. 98 (aber erst a. 955) *fabrica fabrilibus instrumentis stabilita*.

9) *Partibus ducis cum cogente fisco*: das ist der herzogliche, nicht der königliche M. B. XXVIII. p. 60. a. 788.

10) Und Merkel p. 376.

11) Tr. Fr. N. 115. a. 801.

Gold zu Silber:

40 Unzen Gold = 50 Pfund Silber

5 librae „ = 10 pondera „

Im IX. Jahrhundert werden die Goldsolibi selten und die Preise nur in silbernen ausgedrückt<sup>1)</sup>.

Für eine von einem (freifinger) Knecht erschlagene Magd eines (freifinger) Geistlichen eine Ersatz-Magd *ex familia frisingensi*<sup>2)</sup>.

Die Kaufkraft des Geldes gegenüber den (meisten damaligen) Waren war gewaltig höher als heute. Man<sup>3)</sup> berechnet 160 sol. nicht nach dem Metallwerth =  $160 \times 12\frac{1}{2} = c. 2000$  Mark, sondern auf 12,000 [?].

Schwer deutig ist die Stelle über die höheren Compositionen, die Karl zu Regensburg den Baiern wegen ihrer Edelart (*nobilitas*) und Heldenhaft (*virtus*) gewährt haben soll<sup>4)</sup>.

#### D. Privatrecht.

##### 1. Sachenrecht.

###### a) Die Namen. Arten der Sachen.

Alod ist auch hier wie bei den Alamannen<sup>5)</sup> in diesen Jahrhunderten noch geraume Zeit nicht Voll-Eigen im Gegensatz zu Feod, Lehen, sondern Erbgut im Gegensatz zu Errungenschaft<sup>6)</sup>.

Nicht alles Vermögen, also auch nicht alles Voll-Eigen im Gegensatz zu Lehen ist damals schon alod, im engeren Sinn nur Erbgut<sup>7)</sup>.

Auch entgegengesetzt werden sich alod., Vatererbe, und *proprietas*, Errungenschaft<sup>8)</sup>. Anders Sinn kann die Unterscheidung nicht haben.

1) Merkel 271, 377.

2) Tr. Fr. 1057.

3) v. Kiezer I. S. 133.

4) Merkel Lex Alam. p. 132. *secundum nobilitatem Baioariorum et eorum virtutis sublimitatem res et compositiones illorum prae caeteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisbonensi in honore Baioariorum id privilegio confirmante.* Waitz, Münzverhältnisse, Abhandl. der I. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen 1861. S. 33. Verfass. Gesch. IV. S. 81, s. oben Voll.

5) Könige IX. 1. Grundeigen.

6) So noch c. a. 810. *meae alodis* (d. h. *hereditatis*) *vel* *lucrationis* Tr. Fr. N. 271.

7) Meichelb. I. a. p. 63; Tr. Fr. N. 62.

8) Tr. Fr. N. 35. a. 772.

Aber im IX. Jahrhundert werden doch auch schon oft Erbgut als *hereditas*, — nicht mehr *alod* — und *Errungenschaft* unterschieden<sup>1)</sup>.

Ebenso daher: *hereditas* aut *acquisitio* und gleichen Sinnes ebenda: *tam de alode quam et de comparato*<sup>2)</sup>. Oft steht auch *proprietas* für *hereditas*: daher der Gegensatz *pr.* aut *acquisitio*<sup>3)</sup>.

Oft werden auch unterschieden Erbgut und *Errungenschaft* zusammen<sup>4)</sup>, als zur Zeit *Befessnes*, und dagegen noch zu *Erwerbendes*<sup>5)</sup>.

*Tam de proprio* (soll heißen *hereditario*) *quam de acquisito*<sup>6)</sup>.

Aber *hereditas* ist auch *Vermögen* überhaupt, nur zumal *alodiales Grundeigne*<sup>7)</sup>.

Deutlich ist *hereditas* = alles *Eigen*, nicht nur *Erbgut*: *quidquid emptica (sic) acquisitione, (mihi) in propriam hereditatem evenit.*<sup>8)</sup>

*causa* ist oft das *französische chose, res.*<sup>9)</sup>.

*causa* ist (als *res*) auch *casa*<sup>10)</sup>, sodaß zuweilen zweifelhaft sein kann, ob nicht *causa* für *casa* verschrieben steht. *publicus* ist *fiscalisch*<sup>11)</sup>, aber *publicus* in andrem Sinn ist — nicht *fiscalisch* —, „sondern zu jedermanns Gebrauch und immer offen stehend“, daher ungeschützt: deshalb schützt sie der *Mühlen-Friede* u. s. w. Dabei ist nicht an die

1) Tr. Fr. 521. a. 898. *quidquid proprie [sic] hereditatis vel (= aut) acquisitionis habui*, dagegen nur *emptio vel (alia) adquisicio* 522, 828, ebenso 523 a. 828.

2) a. 824.

3) Tr. Fr. Nr. 444. a. 824 und sehr oft.

4) *quidquid hereditatis aut acquisitionis* Tr. Fr. 532 a. 828.

5) Tr. Fr. 616. a. 842.

6) Tr. Fr. N. 140. a. 805. *mallatio* wird neben *adquisitio* genannt und auf beide wird durch *complacitatio* (s. diese) verzichtet d. h. *Errungenschaft* und *streitige, eingeklagte Rechtsansprüche* gegen die Kirche: Ueberschrift: *H. contraplacitabat omnem mallationem*, dann *H. omnem acquisitionem vel mallationem quam habuit inquirendum ad (= contra) domum St. Mariae . . . contra advocatum domni ipsius . . . contraplacitabat.*

7) L. B. VII. 4.

8) Tr. Fr. N. 220. (a. 8). *sive de proprio seu ad me adtracto* Tr. Fr. 99. a. 788.

9) Daher auch = *praedium, fundus* Tr. Fr. 413. a. 821. ebenso 523 a. 820 *eadem* (l. *eandem*) l. c. *feneravit* (*Episcopus fundum d. h. causam, in beneficium dedit;*) vgl. 448. a. 824. 449. a. 824.

10) Tr. Fr. 417. a. 820.

11) S. *Rönige IX. 1. S. 574.* und unten „*Finanz*“.



Werkstatt in dem Wohnhause des Müllers, sondern an unbewohnte der Gemeinde gehörige, nur für jenen Betrieb bestimmte (Holz-)Gebäude zu denken <sup>1)</sup>.

b) Eigentum.

Längst besteht wie bei den Alamannen <sup>2)</sup> volles Eigentum des Einzelnen — auch der — Frau an Liegenschaften, keineswegs nur der Sippe. Das unbeschränkte Verfügungsrecht des Eigentümers (potestative) wird daher vorausgesetzt als Regel <sup>3)</sup>.

Gegenüber diesem vollfreien Verfügungsrecht des Eigentümers ist das ehemalige Beispruchsrecht der Erben wie bei den Alamannen <sup>4)</sup> zurückgedrängt bis zum Verschwinden, zumal zum Vorthheil der Kirche: es besteht ein Gegensatz zwischen dem alten Recht der Sippe <sup>5)</sup>, das im Volksbewußtsein noch fortlebt, und dem aus dem römisch-kanonischen Recht in die Lex herübergenommenen Verfügungsrecht: die Lex verlangt nur Wahrung des Erbtheils der Kinder in einer Teilung unter Lebenden <sup>6)</sup>.

Daher wird diese Freiheit, Berechtigung der verfügenden Hand, fast in jeder Urkunde ausdrücklich hervorgehoben <sup>7)</sup>.

Auch die »genealogiae« der Lex Baj. <sup>8)</sup> können nicht für bloßes Sippen-Eigentum an Grundstücken beweisen: denn noch a. 750 haben die »genealogiae« der Agilolfingen und der Fagana als fratres participes atque consortii Grundstücke, die sie, gemeinschaftlich handelnd, veräußern, gemeinschaftlich „firmiren“ und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, „auf daß später nicht erst von dem Erben und künftigen

1) L. B. IX. 2. Richtig Kroehne, das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (in Gierkes Untersuch. 71. 1904), S. 38.

2) Könige IX. 1. Sachenrecht.

3) siouti lex et justitia unicuique homini de proprietate sua concedit (ad habendum). Kleinmayr, Anhang N. 17. p. 63.

4) Könige IX. 1. Beispruchsrecht.

5) Lehrreich die Theilung von Königs-, Kloster- und Laiengut, v. Rodinger Form. N. 10.

6) L. B. I. 1. Si quis liber . . . voluerit et dederit res suas ad ecclesiam . . . licentiam habeat de portione sua postquam cum filiis suis partivit: „dann mag der Vater den ihm verbleibenden Theil verschenken;“ unablässig stellen die Urkunden die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung ober, fehlt sie, den Verzicht der Erben fest.

7) Könige IX. 1. S. 313 steht »manu valente«: mit gültiger, hiezu fähiger Hand schenken. Tr. Fr. N. 99. a. 788.

8) Vgl. Könige IX. 1.

Nachkommen der Firmirenden eine Herausverlangung<sup>1)</sup> von Seite der Kirche zu erfolgen habe (d. h. sie fallen nicht erst an diese Erben).

Die Erlaubniß des Königs, Alod zu vergeben, wird von dem Käufer, nicht weil nothwendig, nur zur Sicherheit (und Feierlichkeit), eingeholt<sup>2)</sup>. Ueber Besitz, Besitzeinweisung oder einseitigen Erwerb s. unten Vergabungen.

### c) Gränzstreit.

Aus dem Alamannenrecht<sup>3)</sup> stammen die Bestimmungen über den Gränzstreit<sup>4)</sup>: dort heißen die Streitenden statt *genealogiae commarcani*<sup>5)</sup>, dem Erfolge nach dasselbe: hier werden außer Bäumen und Bergen auch Wasserläufe (*flumina*) als Gränzscheiden vorausgesetzt<sup>6)</sup>.

In diesem Gränzstreit unter *commarcani*<sup>7)</sup> kommt es in Ermangelung anderer Beweismittel, zumal von Gränzzeichen<sup>8)</sup>, zum gerichtlichen Kampf: *spondeant weha-dinc*: nicht, wie sonst wohl [oben S. 256], mit ausgelosten, sondern gewählten *campiones*. Sehr sorgfältig werden die Gränzzeichen angebracht, in Ordnung gehalten und im Streit beobachtet.

Gränzen dürfen nicht einseitig geändert, neu gezogen, gezeichnet werden: die Angränzer (*commarcani, calasvei*) oder ein *»inspector«* — ein hiefür bestellter sachverständiger Beamter, Gränzwart? oder nur privater Augenzeuge?? — müssen zugezogen werden<sup>9)</sup>. Viel ist hierin dem Westgotenrecht entnommen, so die *decuriae*.

Auf Verjährung oder Ersitzung soll man sich auch bei langem Besitz nicht berufen können gegen unzweifelhafte Gränzzeichen<sup>10)</sup>.

1) *requisitio*: vgl. hierüber Könige IX. 1. Sachenrecht.

2) Ried I. N. 71. a. 889. und gar oft.

3) 87.

4) XII. 8. vgl. J. Grimm Gränzalterthümer S. 138.

5) Vgl. XVII. 2. XXII. 11: die Worte der Habenden weichen ab: *huc usque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi reliquerunt*.

6) Vgl. J. Grimm R.-A.<sup>4</sup> II. S. 61.

7) S. oben: *contentio de commarcanis*.

8) XII. 8. *ubi evidētia signa non apparent in arboribus aut in montibus nec in fluminibus*.

9) L. B. 12, 1—4.

10) XII. c. 4. *nec contra signa evidētia nullum longae possessionis tempus opponant*: die hier erwähnten *decuriae* Du Cange (nicht *decorvos*) sind die Andreas-Kreuze  $\times$ : die sich bei Durchschneidung des römischen *cardo* ergeben, J. Grimm R.-A.<sup>4</sup> II. S. 73, 135. Ausführlich über die *decuriae* Meberer (vgl. *Lex Visig.* VIII. 6, 1. X. 3, 3. *Westgot. Studien* h. I. Du Cange III. p. 32: schon bei Papinian *Resp.* 39.

Gar lehrreich sind der Augenschein und die gemeinschaftliche Begehung der Gränzen am Attersee im Streit der Bischöfe von Regensburg und Salzburg<sup>1)</sup>.

d) Grunddienstbarkeiten.

Auch Grunddienstbarkeiten werden der Kirche geschenkt: die rationes ecclesiae (= ecclesia) haben das Recht, in einem Wald Holz jeder Art, materia, Bauholz, und anderes, lignamen, nach Bedürfnis (quantum cuique opus) zu fällen: Wegerechte hin und her (viam ire et redire), Schweinemast, ausreichend und unbedingt, nicht wie sonst oft: »si fuerit esca«<sup>2)</sup>.

Die Kirche Freising hat schon lange vor a. 750 Weiderecht auch an Herzogsgut<sup>3)</sup>.

Der Unterschied von Nießbrauch und Eigenthum wird scharf hervorgehoben<sup>4)</sup>. Da das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums ist, wird nur sehr selten neben den silvae, d. h. dem Eigen am Wald, der venatio, des Jagdrechts, besonders gedacht<sup>5)</sup>. Gewahrt wird das Recht des Besitzes des Waldeigenthümers gegen unbefugte [— im Gegensatz zu einer Dienstbarkeit —] Holzung<sup>6)</sup>, des Besitzers eines streitigen Grundstücks gegen unbefugte Bebauung während des Streitverfahrens<sup>7)</sup>: hieher würden bei richtiger Systematik gehören die Verbote des Ueberaderns<sup>8)</sup>. Selten, aber doch zuweilen finden sich Spuren von Gerechtfamen an fremden Gewässern<sup>9)</sup>.

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 147 de venatione et piscatione . . signa et confinia adsignanda a. 843.

2) Tr. Fr. N. 111. a. 793. Ueber Schweinemast in fremdem Eichen- und Buchen-Wald s. Könige VI.<sup>2</sup> IX. 1. Westg. Studien S. 97.

3) Meißelbed I. a. p. 49.

4) usare, in Nießbrauch, aut dominare, in Eigenthum haben Tr. Fr. N. 411. a. 821.

5) z. B. Tr. Fr. 705. 706.

6) L. B. XII. 11. 12.

7) l. c. IX. 10.

8) XII. 6. und zu IX. 10. L. B. XV. 6. Verbot der Veräußerung der Streitsache.

9) Tr. Fr. 40 a. 773. aquarumque decursus in riuos l. c., trodene und manchmal verieselte Wasserabläufe?

2. Schulverhältnisse (Vertragsrecht) <sup>1)</sup>.

## a) Allgemeines. Die Namen. Die Formen.

„Verträge, die urkundlich errichtet sind oder<sup>2)</sup> vor drei oder mehr namentlich benannten Zeugen, lassen wir in keiner Weise (einseitig) abändern, wenn nur Jahr und Tag zweifellos in ihnen angegeben sind<sup>3)</sup>“.

Schriftform bei Verträgen ist also doch nicht ausschließliche Wesensform, Zeugenform genügt<sup>4)</sup>. Das Erforderniß der Angabe von Jahr und Tag (in 16) gilt nur für den Fall der Beurkundung, wie erhellt aus der Quelle der Bestimmung<sup>5)</sup>, die auch Ansegis<sup>6)</sup> wörtlich zu Grunde liegt.

Auch Formeln erwähnen das Gebot von Zeugen- und Urkundenform für Schenkungen an Kirchen<sup>7)</sup>.

Unter *commendare*, gleichbedeutend *commodare*, versteht man wie im Westgotenrecht<sup>8)</sup> alle Geschäfte, bei denen Sachen dem Nichteigentümer unter Rückgabepflicht, gleichviel aus welchem Grunde, anvertraut werden<sup>9)</sup>. So wird unter *commendata* und *comodata* eheliches Güter- und Erbrecht vorgetragen<sup>10)</sup>.

Der ganze Titel über Verwahrung und Leihe<sup>11)</sup> ist sammt der Aufschrift (*de commendatis et commodatis*) dem Westgotenrecht<sup>12)</sup> entnommen.

*placitantes* sind die im *placitum* (Inquisitionsverfahren) Verhandellenden, dann auch sonst Vertragenden<sup>13)</sup>; daher *complacitare*, sich

1) Ueber Schadenersatz s. auch oben unter Sachbeschädigung.

2) *vel* steht hier nicht, wie allerdings oft, für *et*: freilich wird über die Zeugen-Zusufung auch geurkundet.

3) XVI. 16, über die Zahl der Zeugen s. auch I. 1. XVI. 2., vielfach nach L. Vis. II. 5, 2 (3), L. Alam. 43 vgl. auch Ed. Liutpr. c. 11 (Capit. VI. c. 149), auch hier wie in den alamannischen Urkunden *stipulatione subnixa* Tr. Fr. 4.

4) XVI. 16. XVII. 3. *per scriptura (sic) vel per testes denominatos . . . si quis testem habuerit per aurem tractum de qualibet causa.*

5) L. Visig. II. 5, 3.

6) VI. N. 149.

7) Form. Sal. Lindenbr. 6, Form. St. Emer. Fragm. III. 17.

8) Westgot. Studien S. 104.

9) Dies fehlt bei Stobbe, Vertragsrecht S. 215.

10) (XVI. 1—10).

11) (XVI. 1—10).

12) (V. 5, 13).

13) Tr. Fr. N. 115. a. 801 und oft.

vertragsmäßig ausbedingen<sup>1)</sup>: locutio ist wie confabulatio Anspruch: daher locutionem contraplacitabant: sie gaben im Vergleichsweg den Anspruch, den sie hatten, auf<sup>2)</sup>. complacitatio mag also jeder Vertrag, zumal aber ein gegenseitig verpflichtender, z. B. Vergleich, heißen<sup>3)</sup>. contraplacitare: zumal ein Verzicht<sup>4)</sup>, aber auch durch Vorbehalt, Vertrag für jemand erwerben<sup>5)</sup>. contra steht auch sonst für gegenüber: z. B. bei einer Erbtheilung, aber auch contra ecclesiam cum censu deservire<sup>6)</sup>. par suus ist der Mitvertragende<sup>7)</sup>.

tractoria ist Vertrag<sup>8)</sup>, hier nicht Verpflegungsanweisung wie Könige VII und VIII.

Das Verbot der Veräußerung einer streitigen Sache wird aus dem Westgotenrecht herübergenommen<sup>9)</sup>.

Das Institut der Salmannen<sup>10)</sup> ist reich ausgebildet und in häufiger Anwendung bei den Vergabungen<sup>11)</sup>. Ein Bruder bestellt den Andern zum Salmann für  $\frac{1}{3}$  seines Nachlasses: dieser schenkt  $\frac{1}{3}$  von Seinem dazu, behält sich aber von beiden den lebenslänglichen Nießbrauch vor<sup>12)</sup>.

Söhne werden gern zu Salmannen des Vaters<sup>13)</sup> bestellt, dadurch jede Möglichkeit der Geltendmachung des Weispruchsrechts auszuschließen: ebenso, in Ermangelung von Söhnen, Brüder, andere Gesippen.

Nachbarn und Gesippen werden per wadium zu Salmannen bestellt<sup>14)</sup>. Sie zögern aber nach dem Tod des Erblassers, eines Priesters: dessen Vogt meldet den Sachverhalt dem Bischof, dieser mahnt die Säumigen im Grafengericht (in concilio comitis), worauf sie ihren Auftrag ausführen.

1) Tr. Fr. 448. a. 824 und oft.

2) Tr. Fr. 414. a. 821.

3) Daher Tr. Fr. 661. a. 849. complacitatio seu redditio.

4) Tr. Fr. 530. a. 828.

5) hoc complacitavi nepoti meo 638 a. 853 post istam complacitationem E. totum quidquid contra se injuste factum fuerat reconplacitavit.

6) Tr. Fr. 331. a. 815.

7) Ried I. N. 40. ca. 848 und oft.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 5. a. 806—814.

9) L. B. XV. 6. aus L. V. V. 4, 9

10) Könige IX. 1.

11) S. unten.

12) Tr. Fr. N. 287. a. 811.

13) Tr. Fr. 321. a. 815 und oft.

14) Tr. Fr. N. 308. a. 814.

## b) Die einzelnen Verträge.

a) Kauf<sup>1)</sup>.

Schenkung und Tausch waren für die Kirche soviel vortheilhafter, — und so leicht zu erreichen! — daß sie reinen Kauf gegen bar Geld<sup>2)</sup> selten schloß: daher bildeten sich für den Kauf damals noch nicht so feste Formen und Formeln wie für diese beiden Geschäfte<sup>3)</sup>. Ward der mündlich geschlossene Kauf vollzogen<sup>4)</sup>, bedurfte es keiner Urkunden. Daher haben wir statt förmlicher Kaufurkunden oft nur kurze Angaben auf Zetteln, auf Befehl des Bischofs verzeichnet: Zahlung und Tradition konnte dann später anderen Orts erfolgen<sup>5)</sup>, auch etwa in einem Ding<sup>6)</sup> und, wenn nicht in der Kirche, in *capsam St. Mariae*<sup>7)</sup>. †

Der Kauf bleibt Kauf, wird nicht Tausch, auch bei Hingabe an Zahlungsstatt: so werden im Betrag von 300 sol. gegeben Unfreie, Zugthiere und Gewande<sup>8)</sup>.

So geschah's zu Verdun a. 843 (bei Gelegenheit der Reichstheilung), wo zuerst die Traditio vor 89, dann nach 12 Tagen die Investitur vor 40 Zeugen erfolgte: zwei Bürgen vollzogen die wohl von ihnen vorher verbürgte<sup>9)</sup> Investitur: abgeschlossen ist der Vertrag vor der Investitur und der (noch späteren) Beurkundung.

1) emptio, künstlich Tr. Fr. 6. Du Cange III. p. 44. *emptio* adquisitio vel qualibet modo adtractum Tr. Fr. N. 60. a. 778. cum emptico vel patrimonio 62. a. 779. d. h. errungen (erkauft) oder ererbt.

2) Wie Sanct Rupert von Herzog Theodo das Dorf Biding um 1000 sol. ankauft mit den Unfreien in 30 coloniae und allem Zubehör, Brev. Notitiae II. 4: der Bekehrer hatte aus dem Frankenreich bedeutende Geldmittel mitgebracht; Güterverkauf Tr. Fr. N. 612. a. 841. (um 10 sol.). Höchst selten zahlt die Kirche einen so hohen Kaufpreis wie 250 Pfund Tr. Fr. 629. a. 843.

3) Häberlin S. 77. Auch hier am Ohr gezupfte Zeugen 89. l. c. N. 629. a. 843. (5—60) einmal. Häberlin will auch hier Sollemnitäts- und Bestätigungs-Zeugen schreiben und früher nur ungleiche Zahlen finden, beides mit Unrecht, letzteres, soweit richtig, Zufall. Bei einem Tausch mit einem Alamannen unterbleibt das bairische Ohrzupfen der Zeugen, das Beispruchsrecht wird gar kurz erledigt: »nullo hominum contradicente« 909. a. 899.

4) l. c. N. 2. a. 620.

5) l. c. N. 74. 440.

6) N. 552.

7) N. 629; unten.

8) Tr. Fr. 711. a. 861.

9) So Häberlin S. 80.

Wegen der Häufigkeit der Nöthigung<sup>1)</sup> wird so oft die volle Freiwilligkeit des Verkaufs hervorgehoben<sup>2)</sup>.

Kauf, erzwungen durch Einsperrung (*custodia*) oder Bedrohung mit dem Tod, ist ungültig<sup>3)</sup>.

Ist bei Abschluß des Kaufvertrags ein Darangeld bezahlt, ist auch der berebete Kaufpreis zu entrichten: bei Zahlungsverzug ohne erlangte Fristverlängerung verliert der Käufer das Darangeld und muß den Kaufpreis zahlen<sup>4)</sup>.

Anfechtung eines Verkaufes wegen zu geringen Kaufpreises (*laesio enormis*) wird ausgeschlossen<sup>5)</sup>.

Wird (überhaupt) eine fremde Sache verkauft ohne vorgängige Verstattung des Eigenthümers<sup>6)</sup> (*praevium iudicium*), ist diesem vom Verkäufer der doppelte Werth und dem Käufer der Kaufpreis zu bezahlen<sup>7)</sup>. Mögliche Verwendungen des (redlichen) Käufers auf die Sache sind von den Ortsrichtern [?] zu schätzen und jenem von dem unbefugten Verkäufer zu ersetzen.

Bei Kauf von fremdem Knecht ohne Zustimmung des Herrn ist dem Käufer der Kaufpreis, dem Herrn die Kaufsache, in deren Ermangelung eine gleichwerthige (zurück) zu geben<sup>8)</sup>.

Wegen der Fehler an Unfreien und Thieren<sup>9)</sup> kann der Verkauf angefochten werden, wenn der Verkäufer sie verhohlen hat, z. B. Blindheit, Bruch, fallende Sucht<sup>10)</sup>, Ausatz. „Denn“ — fährt das Gesetz wie erklärend fort — „bei Thieren giebt es Mängel, die der Verkäufer leicht verbergen mag. Hat er sie angegeben, bleibt der Verkauf bestehen, hat er sie nicht angegeben, kann der Käufer den Kauf anfechten am Tag des Kaufs, am zweiten und dritten. [Diese Frist ist uralte und bei manchen Mängeln gemeingermanisch, diese Verjährungs-

1) XVI. 2.

2) Beläge bei Merkel p. 433.

3) XVI. 2. nach L. V. V. 4, 3. Antiq. c. 286. Westg. Stud. Kauf.

4) Hier XVI. 10. ist die Vorlage, Antiqua, c. 297, zum Theil geändert.

5) XVI. 9. nach Antiq. c. 294. L. Visig. V. 4, 7. Westg. Stud. S. 98, 102. Decr. Dingolf. c. 26.

6) XVI. 4. *sine domino* (l. *domini*) *praevudicio*: schon von Meberer richtig erklärt.

7) Nach Antiq. c. 289. L. Visig. V. 4, 8. Westgot. Studien hiezu.

8) XVI. 3. Nach Antiq. 287, anders L. Visig. V. 4. 13.

9) Nicht auch an andern Sachen, *peculium* heißt hier nur Thiere; die angeführten Fehler sind an leblosen Sachen nicht denkbar.

10) Du Cange II. p. 14. J. Grimm N. A. I. S. 444, II. S. 155.

frist ist aber von der Vermuthungsfrist zu unterscheiden.]<sup>1)</sup> Später nicht mehr, es sei denn, er habe den Verkäufer an den drei Tagen nicht aufgefunden: hat er ihn dann gefunden, muß der das Verkaufte zurücknehmen oder mit einem Eidhelfer schwören, daß er an dem Verkaufstag den Fehler nicht gekannt habe.

Die Gewährschaftsmängel bei'm Roßhandel sind später andere<sup>2)</sup>: geraubt (gestolen), rixig, räudig, (roxig), herzschlächtig.

Zum Verkauf von Grundstücken (possessio) gehört, auf daß das Geschäft abgeschlossen sei, Bezahlung des Kaufpreises, Ausstellung einer Urkunde oder Bestätigung durch Zeugen, nicht Einer, wie nachlässig gesagt ist: *testis debet*<sup>3)</sup>, sondern 2 oder 3<sup>4)</sup> und zwar müssen diese am Ohre gezogen sein, „weil euer Gesetz das so enthält“.

Der Käufer selbst unterzeichnet mit „als Zeuge“<sup>5)</sup>.

Ein Geschäft, gemischt aus Kauf und Schenkung, wird so geschildert<sup>6)</sup>: *vendiderunt proprietatem econtra pecuniam acceperunt et quod superfuit de adpretiato* (d. h. dem Mehrwerth des Landes) *tradiderunt pro remedium animae* (d. h. donaverunt), Kauf und Schenkung nebeneinander<sup>7)</sup>.

β) Tausch<sup>8)</sup>.

Tausch wird als so wirksam wie Kauf anerkannt<sup>9)</sup>.

Die Tauschstimmen mit den Kauf-Urkunden<sup>10)</sup> möglichst überein:

1) Dahn, Grundriß S. 22, 153. Mit der Verjährung im Allgemeinen hat die Frist aber nichts zu thun, wie Merkel meint. Spuren dreißigjähriger Verjährung in 2 Processen von Kirchen erklären sich, was Merkel *firmare* S. 165 nicht anführt, aus dem kanonisch römischen [— nicht „süddeutschen“ —] Recht, nach dem die Kirchen lebten.

2) Als in L. B. XVI. 9. Merkel p. 435.

3) XVI. 2. Darüber s. oben Gesetz und unten. XVI. 15. L. Visig. V. 14. 3. Westg. Stub. S. 73.

4) Soviele werden auch sonst verlangt XII. 2. II. 1. *nec sub uno teste, sed sub tribus testibus*. XVI. 16.

5) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 52 a. 770—781. irrig gedacht: in Wahrheit als Partei.

6) Tr. Fr. 573.

7) 278.

8) *campionem* (l. *concampium*) *agere* Tr. Fr. N. 700. (a. 823?).

9) XVI. 8. nach Antiq. c. 293. L. Vis. V. 5, 1. Westg. Stub. S. 104; bairisch ist die naive Erklärung: *commutatio, hoc est quod cambias*: wie *traditio* das tradirte Gut: aber auch die Tauschurkunde Ried I. Nr. 34. a. 837.

10) Wegen XVI. 8. Merkel p. 435.



doch soll jede (arglistige) Verletzung — nicht bloß über die Hälfte — die Anfechtung rechtfertigen.

Fälschlich wird ein Tausch (gegen ein Pferd ein Wald, vier *per-ticas legales* lang und breit) Kauf genannt<sup>1)</sup>.

Nicht nothwendig erwirbt aber jeder Tauschende Eigenthum. Eine Braut tauscht von Mondsee gegen Land vier Mühlen in Einer villa zu erblichem *beneficium*<sup>2)</sup>.

Der Wirkung nach ein Tausch ist es, wenn auch juristisch in zwei Geschäfte gekleidet, erhält jemand zuerst ein Kirchengut zu *beneficium* und vergibt dann sein Eigen an die Kirche<sup>3)</sup>.

Ueber Tauschgeschäfte werden zwei Urkunden an den beiden Orten ausgestellt<sup>4)</sup>.

Auffällt, daß bei dem Tausch eines *infans, infantulus*, des Mundwalts völlig geschwiegen wird<sup>5)</sup>.

Gegenleistung wird bei Schenkung ausdrücklich ausgeschlossen<sup>6)</sup>.

Neben diesen wahren Tauschgeschäften sind auch Scheintäusche vorgekommen<sup>7)</sup>. Ueber die Tauschgeschäfte der Kirche s. unten „Vergabungen“.

Bei den im IX. und X. Jahrhundert häufiger werdenden Tauschgeschäften pflegt die Kirche das zwei- und dreifache zu erhalten<sup>8)</sup>.

#### γ) Andere Verträge.

Zur *commendatio* (oben S. 294) gehört auch die Viehverstellung<sup>9)</sup>. Es ist nicht Kauf: *mercede placita*: Verpachtung.

Das Gesetz<sup>10)</sup> unterscheidet entgeltliche (*mercede placita*) Ver-

1) Tr. Fr. N. 327. a. 815. Ein Priester handelt mit seinem (seiner Kirche?) *defensor*; unklar, ob Tausch: *quidquid supra fuerat in eodem loco, unde pecuniam non accepit*: wohl im Gegensatz zu andern verkauften Grundstücken, »domum quam *pretio comparaverunt*«. Tr. Fr. N. 367. a. 818.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 155. (a. ?).

3) Tr. Fr. 589. a. 836. auch unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 7. in Salzburg und in Mondsee, vgl. Tr. Fr. N. 679—681. a. c. 853.

5) Tr. Fr. 745.

6) Tr. Fr. N. 94.

7) Raum zu deuten wage ich *pro manice beverino* Tr. Fr. N. 390. a. 819. „für einen Armel aus Biberfell“, ebenso *manice corvino* giebt der Schenker sein Gut: eine Art Scheintausch. (Symbol).

8) I. a. p. 133. Tr. Fr. N. 730. 858.

9) Dahn, Grundriß S. 159: *ad custodiendum commendare*.

10) XV. 1.

wahrung von Thieren, *commendatum*<sup>1)</sup>, und unentgeltliche, *commodatum* (aber ohne den Unterschied durchzuführen). Bei jenen hat der Empfänger (nach erhaltenem Entgelt) bei zufälligem Untergang ein gleichartiges Thier zu leisten, bei unentgeltlicher Uebernahme beweist er den (zufälligen, nicht verschuldeten) Tod, worauf weder Entgelt gezahlt<sup>2)</sup> noch Ersatz geleistet, nur die Haut zurückgegeben wird<sup>3)</sup>: letzteres wohl vor Allem, den Tod darzutun<sup>4)</sup>.

Bei andern Sachen, zumal Gold, Silber, Schmuck oder anderen *species*, die zur Bewahrung oder zum Verkauf übergeben und in des Empfängers Hause „vielleicht“ mit dessen Sachen verbrannt sind, beweist er durch Eid der Zeugen, die der Uebernahme beiwohnten<sup>5)</sup>, daß er keinen Vortheil davon gezogen habe, dann hat er nichts zu leisten; nur Gold und Silber, die nicht verbrennen, muß er herausgeben<sup>6)</sup>.

Eine Schenkung wird durch eine kleine Gegenschenkung nicht zum Tausch<sup>7)</sup> (ein Fruchtgenuß auf Lebenszeit).

Das Verleihen hieß *perdonare*<sup>8)</sup>, oft *concedere*<sup>9)</sup>.

*fenerare*<sup>10)</sup> ist nicht etwa auf Zins 'ausleihen, sondern zu *beneficium* geben.

δ) Bürgschaft. Pfand. *Wadium*.

Die ältesten Bürgen der Germanen waren völkerrechtliche Geiseln (daher heißen auch die privatrechtlichen: *Gisli*) für Einhaltung von Waffenstillstand, Friede, andere Verträge: daher die drei Eigenartigkeiten des germanischen Bürgen: 1. Selbstschuld, 2. Untheilbarkeit, 3. Unvererblichkeit<sup>11)</sup>. Am häufigsten begegnet die Verbürgung für das Erscheinen eines Andern vor Gericht und Vornahme andrer künftiger

1) Ueber dies sehr vieldeutige Wort L. Visig. V. 5. Westg. Stud. S. 104.

2) Selbstverständlich.

3) Nur dies ist bloß bairisch, vgl. J. Grimm N.-A.<sup>4</sup> II. S. 132. Ebenso Lex Rip. 72, 6.

4) Auch oben S. 271.

5) So Meberer, aber Merkel liest *inceperat*, nicht *susceperant*.

6) XV. 2. wie 1. theils wörtlich aus L. Vis. V. 5.

7) Meichelb. I. a. p. 113. Tr. Fr. N. 532. a. 828.

8) Trad. Passav. benef. 3. I. 65. villa, quem (sic) mihi Odilo dux praesentibus bonis Bajowariis hominibus perdonavit.

9) Beläge bei Merkel p. 460.

10) Tr. Fr. N. 334. a. 815. 423. a. 820.

11) Dahn, Grundriß S. 159.

Handlungen z. B. der Investitur<sup>1)</sup>, der firmatio, der Zahlung einer Schuld.

Wadii sind zwar Bürgen, wadium ist aber Pfand, auch Pfand im Gegensatz zum Bürgen: — sächliche statt persönlicher Sicherung<sup>2)</sup>.

per wadium wird in manus des Bischofs die bestrittene Kirche zurückgegeben<sup>3)</sup>.

Manchfaltig aber ist die Bedeutung von wadium, wadiare: Sicherheit leisten durch Bürgschaft oder Pfand oder ein Symbol, das durchaus nicht eine durch ihren Werth Sicherheit gewährende Sache sein muß.

Man wird fidejussor durch das wadium<sup>4)</sup>.

Die fidejussores werden von den bloßen Zeugen unterschieden<sup>5)</sup>.

Einmal werden unterschieden burgiones, fidejussores (das Nämliche) und testes<sup>6)</sup>, die einmal von den burgiones unterschieden, einmal gleich gestellt werden.

Der Bürge der vestitura kann aber auch ein anderer sein als der stellvertretende Empfänger der traditio<sup>7)</sup>.

wadium (et fidejussor) findet die wichtigste und häufigste Anwendung im Proceß<sup>8)</sup>.

Wadium ist so das Pfand für die Uebernahme des Rechtsstreits mit dem Gegner und Gelöbniß des gerichtlichen Kampfes, falls dieser ihm vorwirft, „wider Recht hast du mein Grundstück dem Andern firmirt, d. h. du hast zu Unrecht gefestigt<sup>9)</sup>“.

Wadium donare heißt Sicherheit leisten — durch Bürgschaft,

1) l. c. I. 2. N. 395. 629. adhamiatores sind fidejussores, über adhamire Tr. Fr. I. 2. N. 376. 386. 395. 573 und oft.

2) l. c. I. 2. N. 125. a. 807.

3) Tr. Fr. N. 127.

4) Tr. Fr. 375. (und oft) a. 819. fidejussor = qui vadiat (pro 40 sol) Tr. Fr. N. 368. a. 819. Für wadium Tr. Fr. N. 253. fidejussores 256. fidejussores ad vestituram seu firmitatem hujus traditionis perficiendam Tr. Fr. N. 395. a. 820. vadiare = promittere Tr. Fr. N. 386. a. 819.

5) Tr. Fr. N. 380. a. 819. ebenso 382. a. 819. tres fidejussores ad vestituram traditionis, dann 21 testes.

6) Cod. Trad. Lunaelac. N. 120. a. 831.

7) Tr. Fr. 639. a. 846.

8) Tr. Fr. N. 121. 125. 804. 807.

9) »farswirotos« J. Grimm S. 87: nach Schmeller II. Sp. 646. schwirre, Pfahl, also befestigen.

seltner durch Pfand — z. B. dem Grafen für Entrichtung des verwirkten Friedensgeldes<sup>1)</sup>.

Ein Oheim überträgt seinem Neffen als Salmann<sup>2)</sup> per wadium die Uebereignung seines Erbes an die Kirche, was dieser (neben der Empfehlung des Söhnleins des Schenkers) ausführt: der Bischof verleiht dem in seine defensio genommenen Kinde den Nießbrauch an dem Schenkut gegen einen Jahreszins von 6 Denaren<sup>3)</sup>.

Bei einem wadium (confirmationis) übernimmt ein judex die Bürgschaft (fidejussor)<sup>4)</sup>.

Gleichbedeutend mit fidejussor steht einige Male aramiator<sup>5)</sup>: sie verbürgen die Unanfechtbarkeit der Urkunde, die sie auch als Zeugen unterschreiben<sup>6)</sup>.

Als Ersatz der Pfandbestellung — nicht selbst als Pfand: das Gesetz sagt richtig quasi pro pignus<sup>7)</sup> — dient ein der römischen fiducia entsprechendes, auch sonst im germanischen Recht begegnendes Geschäft, wodurch der Schuldner eine Sache wie ein Darangeld dem Gläubiger in das Eigenthum überträgt<sup>8)</sup>.

Ein Bruder leistet dem Vogt, defensor, des Bischofs wadium für 40 sol., daß der nicht anwesende Bruder den für beide Brüder mit dem Bischof abgeschlossenen Vertrag nicht anfechten werde<sup>9)</sup>.

Gar oft: »venit (der Schenker) et tulit vadium (Wahrzeichen) in manu sua et tradidit in manus episcopi«<sup>10)</sup>.

Zumal häufig vadiare censum: feierlich durch Wahrzeichen versprechen<sup>11)</sup>, verbürgen.

Vor Gericht abgeschlossene, dann gerichtlich bekräftigte und durch

1) L. B. II. 14.

2) Oben S. 295.

3) Tr. Fr. N. 412. a. 821.

4) Tr. Fr. 122. a. 806. nicht daneben (Pfand.) vgl. 125. a. 807.

5) So Tr. Fr. N. 388. a. 819. neben einem Grafen und einem Centenar.

6) Über adramire, festigen, sprachlich und rechtlich vgl. J. Grimm R.-A.<sup>4</sup> I. S. 170. II. S. 474. nicht von ramus, Zweig. (mittels festuca, daher stabon), Schabe, S. 422, Brunner I. S. 367 daselbst weitere Literatur.

7) XVII, 3.

8) *propter arrhas qui donat quasi pro pignus usque dum solvat debitum et pignus recipiat*: die Ausdrücke arrhas und donare meinen doch wohl Eigenthumsübergang, trotz des pignus recipiat: — eben *quasi pro pignus*.

9) Tr. Fr. N. 349. a. 817.

10) Tr. Fr. N. 361. a. 818 und oft.

11) Tr. Fr. N. 445. a. 824. vadium censi fidejussor accepit 455. a. 824.

Zeugen bestätigte<sup>1)</sup> Vergleiche sind nicht<sup>2)</sup> zu verwechseln mit Richter-  
spruch nach durchgeführtem Inquisitionsverfahren<sup>3)</sup> und [Kirchen gegen-  
über] reumüthiger Anerkenntnis schuldhafter Vorenthaltung und mit Ver-  
zeihungserbittung<sup>4)</sup>. Oft wird der Streit um Landeigen — sehr zum  
Vorthheil der Kirche! — dadurch beigelegt, daß der Laie das Gut nur  
als Lehen oder bloß zu lebenslänglichem Nießbrauch empfängt<sup>5)</sup>.

### 3. Familienrecht.

Ganz irrig ist die Annahme, an Grundstücken habe nur die Sippe  
(*genealogia*, s. oben S. 117), nicht der Einzelne Eigenthum gehabt.  
Unzählige Male sehen wir Einen Mann, auch ein Weib (mit ihrem Vogt<sup>6)</sup>  
oder ohne solchen) allein handelnd, Grundeigen vergaben, die Zustimmung  
der *proximi*, *parentes* erfolgt nur behufs Beseitigung des Weispruch-  
rechts: daß alle<sup>7)</sup>, nicht nur der dormal's nächste Erbe, beigezogen werden,  
erklärt sich daraus, daß ja dereinst fernere an Stelle des dormalen  
Nächsten treten können.

Der Bruder, dessen Alod der Bruder mit dem eigenen vergabt,  
ist gestorben<sup>8)</sup>: *alodium* = *hereditas*: also kein Beweis für gemein-  
sames Eigenthum der Sippe.

Schenkt eine *nobilis femina* zwar *manu potestativa*, aber doch  
*cum propinquis*<sup>9)</sup>, so geschieht dies behufs Ausschließung des Weispruch-  
rechts, nicht wegen Sippeeigenthums. *Communis hereditas* heißt doch  
nur das Erbe, das der Vater vom Großvater ererbt und dem Sohn  
überläßt, der es nun mit des Vaters und der Mutter Zustimmung  
dem Kloster zuwendet<sup>10)</sup>. Was ein Oheim und zwei Neffen zusammen  
eigen<sup>11)</sup>, ist einfach Mit-Eigenthum: sie sind wohl Mit-Erben.

Die altgermanische Mündigmachung durch die Schwertleite<sup>12)</sup> ist

1) Tr. Fr. I. 2. N. 127. 180. 250. 336.

2) Mit Häberlein S. 127.

3) Rönige IX. I. S. 307. Grundeigen. l. c. I. 2. N. 127. 128. 129. 253. 336.

4) Viele Beläge Tr. Fr.: z. B. I. 2. N. 241.

5) l. c. 113. 180.

6) Tr. Fr. 453. a. 824.

7) l. c.

8) Tr. Fr. 602. a. 848.

9) Tr. Fr. 554. a. 831.

10) Reichelb. Ia. p. 68. a. 770. Ebenso de paterna vel qualibet hereditate  
l. c. 92.

11) Tr. Fr. 534. a. 828.

12) Deutsche Geschichte Ia. S. 223.

verschwunden, welche (römische) Altersstufen sie ersetzen, erhellt nicht deutlich (12 Jahre?). Aber Unmündige können nur zusammen mit dem *advocatus*, *muntporo* Rechtsgeschäfte, z. B. *partitio* mit dem Vater, schließen<sup>1)</sup>; auch für ein einzelnes Geschäft wird ein solcher bestellt und dann entlassen<sup>2)</sup>.

Ein *puerulus* handelt mit seinem Vogt, derselbe ist auffallenderweise<sup>3)</sup> zugleich der Vogt des Bisthums Freysing, das er auch gegen den Knaben vertritt (!), daneben ein *fidejussor*. Jener Vogt weigerte sich anfangs, auf die von seinem Mündel vergabten Güter zu Gunsten der Kirche zu verzichten, giebt aber dann nach und nimmt selbst die Vergabung für die Kirche entgegen (!). Der Knabe wird geschoren (!), soll aber die Güter für die Kirche besitzen.

Ein Bruder vergab mit seinem Bruder, der sein (Alters-?) Muntwalt, der Aeltern Erbe<sup>4)</sup>.

Nach dem Tod des Vaters überträgt (*tulit et commendavit*) ein Gesippe, wohl als Muntwalt, den Sohn sammt dessen Vermögen der Kirche<sup>5)</sup>.

(Römische?) Annahme an Sohnesstatt (mit Verleihung von Erb-recht) wird verbunden mit Verpfändevertrag auf Lebenszeit<sup>6)</sup>.

Eine Frau (Wittwe) nimmt ihren Bruderssohn zum Wahlsohn an<sup>7)</sup>. Ebenso eine Unverheirathete und macht ihn zum Erben<sup>8)</sup>.

Ueber Ehe hindernde Verwandtschaft waren in Deutschland falsche Vorstellungen verbreitet, als ob Gregor der Große und andere die Verheirathung im IV. Grad verstatet hätten: also Ohm und Nichte und Geschwisterkinder. Isidor von Sevilla habe noch im VII. Grad die Ehe verboten, also Geschwister-Enteln!

Eine Ehe mit des Bruders Wittwe verbietet, wie die Kirche im Frankenreich<sup>9)</sup>, Corbinian, aber nicht das damalige Baiernrecht<sup>10)</sup>.

1) Tr. Fr. I. 1. N. 49.

2) L. c. 655.

3) Tr. Fr. 655. a. 848.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 63.

5) Tr. Fr. N. 108. a. 792.

6) *Cibus, potus, vestimenta, calciamenta*. Form. St. Emer. Fragm. III. 21.  
Vertrag: glossirt »Kzumft«.

7) Tr. Fr. 536. a. 834.

8) c. I. 2. p. 576.

9) Oben S. 30.

10) *Arbeo v. St. Corb. c. 19.*

Verstoßung der freien Ehefrau ohne deren Verschulden aus Abneigung<sup>1)</sup> wird mit 78 sol. den Gesippen gebüßt. Außerdem hat der Mann ihr ihre (sogenannte) dos gemäß ihrer Abkunft<sup>2)</sup> auszusahlen und Alles zurückzugeben, was sie aus dem Vermögen ihrer Gesippen eingebracht hatte<sup>3)</sup>.

Der Schutz der Frauen durch das zweifache Wergeld und manche andere die Ehre der Jungfrau, der Braut sichernde Bestimmung ist der *Lex Alam.* entnommen<sup>4)</sup>.

Hier wird auch der Grund: die mangelnde Wehrfähigkeit angegeben: „will sie aber vermöge der Kühnheit ihres Herzens kämpfen wie ein Mann, soll sie nur die einfache *compositio* fordern dürfen“<sup>5)</sup>.

Geschlechtsmuntschast ist hier so wenig wie bei den Alamannen<sup>6)</sup> durchgeführt. Auch die Mutter hat die Vormundschaft über die Kinder<sup>7)</sup>. Oft ist die Mutter (Wittwe) alleinige<sup>8)</sup>, öfter Mitvormünderin<sup>9)</sup>. Daß jene Fälle aus dem zehnten Jahrhundert häufiger als früher bezeugt sind, beruht vielleicht nur auf reicherer Ueberlieferung.

Eine Wittwe schenkt alleinhandelnd<sup>10)</sup>, nur die Ehefrau handelt (meist) mit ihrem Gatten zusammen.

Der Römer *Quartinus* schenkt zusammen mit seiner Mutter *Clauza* lebte er noch, dem Personalitätsprincip gemäß, nach römischem Recht, so schenkte die Mutter ihr Sondereigen, später bestätigen beide die Schenkungen. Es ist aber sehr zweifelhaft<sup>11)</sup>, ob die dünn gesäten freien Römer sich bis dahin im römischen — Wenigen bekannten — Recht behaupten konnten: die Urkunde entspricht ganz den damals von Baiern verfaßten<sup>12)</sup>.

1) *Sine aliquo vitio VIII. 14.* gegen *Petigny* s. *Revue II. p. 404.* Ueber Ableitung dieser Sätze aus dem römischen Recht richtig *Merkel*, der an *Pactus Al. III.* erinnert.

2) *Mulieri . . . dotem suam solvet secundum genealogiam suam legitimam.*

3) Ueber die Rechte des Ehemannes bei Verführung seiner freien, freigelassenen, unfreien Frau s. oben *Strafrecht* S. 277.

4) *IX. 1. Familienrecht. L. B. IV. 29.*

5) Später Zusatz? Seit wann Weiberkampf? *Ed. Rothari 278* J. *Grimm N.-A. (alt) S. 930, Mater Orbal. S. 270.*

6) *Rönige IX. 1. a. a. O.*

7) Ob aber *Tr. Fr. a. 772* hierher gehört? Wer ist der *Magister* des jungen *Geistlichen*?

8) *l. c. I. 2. N. 379. a. 818.*

9) *l. c. I. 2. N. 34. a. 773.*

10) *a. 850.*

11) *Tr. Fr. N. 532. a. 828.*

12) *S. oben S. 252.*

Für eine Schwester investirt der Bruder <sup>1)</sup> kraft gesetzlicher Vollmacht, aber offenbar nicht als Muntwalt. Ebenso vergibt eine Schwester *fratre suo manus suas injacente* <sup>2)</sup>, der als Zeuge unterschreibt, nicht als Muntwalt.

Eine Frau vergibt, allein handelnd, ohne Vogt, Gatten, Gesippen <sup>3)</sup>. Auch eine *matrona Dietpurc*, wohl kinderlose Wittwe, handelt allein <sup>4)</sup>.

Eine Frau (gewiß Wittwe) heißt *sanctimonialis*, sie handelt mit dem Sohn, ist aber doch wohl nur *religiosa*, nicht Nonne, denn sie hat Eigenthum <sup>5)</sup>.

Eine Frau (Wittwe?) schenkt *cum consensu filii* <sup>6)</sup>, aber nur, um dessen etwaige spätere Anfechtung aus dem Weispruchrecht auszuschließen, ganz ebenso wie bei Schenkungen von Männern.

Da Geschlechtsmunttschaft nicht besteht, muß es einen besonderen Grund (Schutzvertrag, Stand der Vögtlinge), haben, hat ein Weib einen Vogt: auch die Ehefrau, aber nicht ihren Ehemann. Die *nobilis vidua Eckilind* hat einen Vogt <sup>7)</sup>.

Eine Ehefrau vergibt *per manum* ihres Vogtes und in Gegenwart ihres Gatten <sup>8)</sup>. Der Vogt der Vergaberin ist dann zugleich Zeuge und Bürge sowohl für die *traditio* als für die *vestitura*, als für den übernommenen *census* <sup>9)</sup>.

Die Unehelichen sind nicht etwa als solche Unfreie, nur wenn die Mutter unfrei war, was freilich meist der Fall. Aber man sieht, die häufigsten Fälle unehelicher Geburt treffen Kinder von unfreien Mägden: *fili de ancilla*, diese haben kein Erbrecht <sup>10)</sup>: es ist nicht deutlich ob dasselbe auch von unehelichen Kindern einer Freien gelten soll: Wortlaut und biblische Begründung schließen darauf, aber das Gesetz hat wohl an diesen fast unerhörten Fall gar nicht gedacht. Und was

1) Tr. Fr. 510. a. 827.

2) Tr. Fr. 510. a. 827.

3) Tr. Fr. 697 (a. 853?). Tr. Fr. 660. a. 849. Ebenso Wittwe.

4) Tr. Fr. 720 (a.?).

5) Vgl. freilich die Anmerk. v. Meichelbeck zu Tr. Fr. 631. a. 844.

6) Cod. Trad. Lunaclac. N. 31. a. 751.

7) Uuter Ambricho von Regensburg Nib I. N. 50, eine andere Wittwe handelt mit ihrem Vogt Tr. Fr. 907. a. 894.

8) 1133 a.? Tr. Fr.

9) Tr. Fr. 631. a. 844. Schief die Ausführung Mertels zu XV. 9.

10) Wofür Galater IX. 30 angerufen wird: *non erit heres filius ancillae cum filio liberae*.



soll gelten, wenn neben dem unehelichen eheliche der *libera (uxor)* gar nicht vorhanden sind? Sollen jene auch in diesem Fall auf eine Zuwendung per *misericordia (sic)* beschränkt sein? Wahrscheinlich; wegen des Erbrechts der Gesippen des Mannes. Sofern dieser letztwillig überhaupt verfügen kann, kann er es, unter Wahrung der Rechte seiner ehelichen, auch zu Gunsten seiner unehelichen Kinder.

Ueber dem ehelichen Güterrecht waltet mancherlei Unklarheit<sup>1)</sup>; es besteht weder Gütereinheit (Gemeinschaft) noch Gütertrennung, aber auch Errungenschaftsgemeinschaft ist nicht nachweisbar. Herkömmlich nach alter Sitte ist eine Gabe des Mannes an die Frau meist in Grundstücken, das *legitima*<sup>2)</sup>: dies ist ein ihr gesetzlich zustehender Anspruch, *ad justitiam suam et proprietatem*, eine Art Wittthum (weder Muntshatz noch Morgengabe), über das sie daher freie Verfügung erst bei dem Tode des Mannes erwirbt. Ob der Mann die lebenslängliche Verwaltung dieses und des sonstigen, z. B. von ihren Aeltern, ererbten Frauengutes, der eingebrachten „Aussteuer“, hat, ist zweifelhaft: es scheint, veräußern konnten Frauengut beide Gatten nur zusammen<sup>3)</sup>. Tradirt eine Frau bei Lebzeiten des Mannes die von diesem erhaltene das dem gemeinsamen Sohn, ist wohl Zustimmung des Mannes anzunehmen<sup>4)</sup>.

Eine Mutter (Wittwe?) schenkt Alles, was sie zu eigenem Recht und kraft eignen Rechts (*ad propriam justitiam*) von ihrem Gatten in Erfüllung ihrer Ansprüche erhalten hatte<sup>5)</sup>. Daher wird einer Frau vom Manne eine Hufe übergeben, „auf daß sie ihr Recht habe<sup>6)</sup>.“

Diese das ist nicht (mehr) der alte Muntshatz<sup>7)</sup>, sie wird nicht dem Vater oder sonstigen Muntwalt, sondern der Frau gegeben (*quod*

1) Schröder, Güterrecht, I. S. 70. [?]

2) Tr. Fr. I. 2. N. 38. 206. 204. 205.

3) Daher die vielen gemeinschaftlichen Handlungen l. o. I. 2. N. 29—178.

4) I. 2. N. 286. *ad compositionem tutis = solutionem dotis!* Tr. Fr. N. 206, die Frau schenkt es dem streichen Sohn, dieser der Kirche mit Vorbehalt des Nießbrauchs, auch für den Vater.

5) Tr. Fr. 550. a. 831.

6) l. c. 627. a. 853. *hopa . . quam uxori suae tradidit ad justitiam suam habendam* 226 [a.?] *tradidi uxori meae pro justitia illius-justitia vestra* auch sonst „euer Recht“ l. c. 1384. *vir suus concessit M. B. Cod. Patav. (mulieri) ad legitimam dotem* p. 25. a. 788—834.

7) Auch nicht die römische *dos*.

per legem habet)<sup>1)</sup>. Der Betrag wird je nach der Sippe der Braut (secundum genealogiam suam) abgestuft<sup>2)</sup>.

Verschieden davon ist die Aussteuer, propriae res, die bei willkürlicher Verstoßung der schuldblosen Frau neben der dos der Frau verbleibt<sup>3)</sup>.

Veräußern kann die Frau die dos während der Ehe nur mit Zustimmung des Gatten<sup>4)</sup>, aber auch dieser die dos und andres Vermögen der Frau (zumal Grundstücke) nur mit Zustimmung der Frau. Ein ganz allgemeines Verwaltungs- und Nießbrauchs-Recht des Mannes an allem Frauengut<sup>5)</sup> ist aber nicht nachweisbar.

Vielmehr handeln Ehegatten gar oft gemeinschaftlich. Ein Ehepar schenkt gemeinsam all sein Vermögen<sup>6)</sup>. Ein Ehepar tauscht (mit Salzburg) gemeinsam<sup>7)</sup>. Ein Ehepar schenkt zusammen<sup>8)</sup> oder der Mann nach eingeholter Zustimmung der Frau<sup>9)</sup> beider Vermögen.

Eine Ehefrau Altegund erhält bei der Heirath von dem Gatten (Wololt comes) Land >ad meam justitiam<, zur Erfüllung „meines Rechtsanspruches“ unter der Auflage, es letztwillig für beider Seelenheil Freising zu vermachen; sie thut das nun als Wittwe mit ihrem Vogt. Bischof Otto, voll Mitleids mit der armen Wittwe, giebt ihr den Nießbrauch zurück und dazu (gegen geringen Zins von 2 Silbersolidi) ein ander Gut als beneficium, beides unter Rückfall bei ihrem Tode. Verrückt sie den Wittwenstuhl, soll ihr Erbe jene Zuwendung nicht

1) Reyscher 2. 1. b. R. VI. S. 270. Schröder, ebel. Güter-R. I. S. 69 f. 151 f. de dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas 1861. Rive, de dote qualis sit secundum leges gentium German. antiquissimas 1856.

2) L. B. VIII. 14. Formel für Bestellung einer >dos< v. Rodinger N. 14. Merkel p. 408. L. B. VIII. 15. XV. 8. legitima sponsali et maritali jure: Trad. Tegerns. p. 80. Frising. I. N. 162. 550. sponsalia praedia Rotul. Benedict. p. 3. Iuvavia p. 43. 44 und andere Beläge bei Merkel a. a. O. S. 585 f. 593 f. 610 f. J. Grimm R.-A.<sup>4</sup> I.

3) L. B. VIII. 14. quicquid de rebus parentorum (sic) ibi adduxit XV. 14.

4) Selten so genau richtig im Ausdruck wie trado cum consensu mariti mei. Tr. Fr. N. 153. a. 807.

5) Vgl. v. Kiezlcr I. S. 145.

6) Cod. Trad. Lunaclac. N. 61. a. 834.

7) Kleinmayrn, Anhang N. 18. p. 63. a. 815.

8) Tr. Fr. 673.

9) 674. a. 851. cum consensu et conventia (sic) praesente conjuge tradidit (maritus) quidquid habuerunt ad W. 676. a. 851.

anfechten können<sup>1)</sup>. Bei Verrückung des Wittwenstuhls verliert die Wittwe den Nießbrauch<sup>2)</sup>.

Bei einem Tausch mit dem Bischof handeln Mann und Gattin zusammen<sup>3)</sup>.

Zwei Gatten hatten sich gegenseitig ihr Eigenthum geschenkt (nicht etwa Gütergemeinschaft errichtet), später verstattet die Frau dem Mann, das Ganze der Kirche zu vergaben. So ist wohl der unklare Ausdruck zu deuten: „der Frau Eigen (der Frau ehemaliges — des Mannes ehemaliges Eigen) kraft seines Eigenthums durch Erlaß (dimisio) seiner früheren Vergabung“: beide erhalten dann Beides als lebenslängliches beneficium<sup>4)</sup>.

#### 4. Erbrecht.

Die altgermanische Ausschließung jeder letztwilligen Verfügung ist verschwunden: Anfänge von Testamenten, Codicillen mit Legaten, auch von Erbverträgen, zeigen sich hier wie bei den Alamannen<sup>5)</sup>.

Testamente und Erbverträge tauchen schon im VIII. Jahrhundert auf, wenig von Vergabungen auf den Todesfall unterschieden: auch in der Form: Zeugen, Urkunden, aber nicht Gerichtsform<sup>6)</sup>, mit sofortiger Investitur des bedachten Bischofs<sup>7)</sup>. Die Erbverträge<sup>8)</sup> übertragen sofort Miteigenthum an den beiden Vermögen und setzen den Ueberlebenden zum Erben ein<sup>9)</sup>. Zwei Brüder heben so früher begründetes Miteigenthum ohne Erbrecht durch (dreimal wiederholten!) gegenseitigen Verzicht vor Zeugen unter Bekräftigung des Bischofs auf, der dann das Vermögen des einen (geistlichen) Bruders geschenkt erhält<sup>10)</sup>; ebenso wird die vertragsmäßig begründete Vermögensgemeinschaft bei Scheidung einer Ehe aufgehoben<sup>11)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 155. a. 808, ebenso ad justitiam propriam de marito accipit 102. a. 808.

2) Aber nicht an der dos? Tr. Fr. 538. a. 829.

3) Tr. Fr. 731.

4) Tr. Fr. 659. a. 849.

5) Rönige IX. 1. S. 419.

6) Tr. Fr. I. 2. N. 179. 480.

7) N. 309.

8) Gegenseitige Vermächtnißverträge: Dahn, Grundriß S. 299. Tr. Fr. 561. a. 833. Letztwillige Zuwendung auch des Vermögens einer Verwandten, gegen Verpfändung derselben.

9) I. c. I. 2. 183.

10) I. 2. N. 466.

11) I. 2. N. 659.

So finden sich reine letztwillige Verfügungen, verbunden mit Schenkung unter Lebenden an die Kirche, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für die Schenker und deren Geschwister, dann für die Neffen, bei deren Tod Heimfall des Nießbrauchs<sup>1)</sup>.

Eine Zuwendung soll erst nach dem Tod des Schenkers, seiner Frau und seines Sohnes<sup>2)</sup> eintreten. Aber vorausgesetzt wird Sippefolge und zwar im Wesentlichen nach dem Parentelensystem<sup>3)</sup>.

Die „Erbezahl“, „Sippezahl“ endet im 7. Grad<sup>4)</sup>. Vor dem achten Grad nimmt der Fiscus, der aber nicht als Erbe gilt, den Nachlaß.

Söhne (Kinder) theilen des Vaters Erbe nach Köpfen und jeder nimmt das Erbe seiner Mutter, hatte der Vater mehrere (freie, vielleicht verschieden begüterte) Frauen: Kinder von einer Unfreien theilen nicht mit den ehelichen<sup>5)</sup>, doch sollen diese ihnen aus Mitleid etwas geben, „weil es ihr Fleisch ist“<sup>6)</sup>.

Repräsentationsrecht der Kinder vorverstorbenen Erben gab es hier so wenig, wie<sup>7)</sup> bei den anderen deutschen Stämmen<sup>8)</sup>.

Ob Weiber (Töchter) bei der Beerbung von (väterlichen) Liegenschaften durch gleich nahe Männer (Söhne) ausgeschlossen werden, ist aus den Quellen nicht ganz zweifellos zu ersehen, weder aus der Lex noch aus den Urkunden<sup>9)</sup>. Denn ob die Töchter, die väterliche Liegenschaften häufig<sup>10)</sup> eignen, Brüder hatten, erhellt nicht: möglich ist es. Und daraus, daß einmal Söhne auf die von der Mutter der Kirche geschenkten Grundstücke verzichten, Töchter nicht verzichten müssen, folgt nicht, daß sie kein Erbrecht auf Grundstücke hatten<sup>11)</sup>. Ferner

1) Tr. Fr. N. 75. a. 75.

2) Tr. Fr. N. 14. 16. Und oft besondere Bestimmung, falls dieser geistlich wird: dann das Gut »sub manu episcopali«.

3) Könige IX. 1. Erbrecht. Dahn, Grundriß S. 276.

4) Usque ad septimum gradum. L. B. XV. 10. Vgl. Könige IX. 1. a. a. D Ueber das Erbrecht der L. B. XV. 9. Brunner, uneheliche Vaterschaft S. 28.

5) Unter Berufung auf den Brief Pauli an die Galater IX. 30.

6) Nach L. B. IV. 54. L. Alam. 91. L. B. XV. 9, vgl. XII. 8. und oben S. 189.

7) Bis auf Otto I. Reichstag zu Stela. Dahn, Grundriß S. 278.

8) Merkel XV. 9 führt ein Testament an, das es anordnet; erste Spuren der ausschließenden Erbfolge eines Erben erst seit c. a. 930, zu frühest in Lehen- Ministerialen Recht, zumal der Kirchen ebenda.

9) Tr. Fr. I. 1. N. 264. 265.

10) l. c. I. 2. N. 29. 175.

11) Tr. Fr. I. 2. N. 1213, anders Häberlin.

stehende Schwertmagen werden durch näher stehende Spindelwagen auch von Liegenschaften ausgeschlossen<sup>1)</sup>.

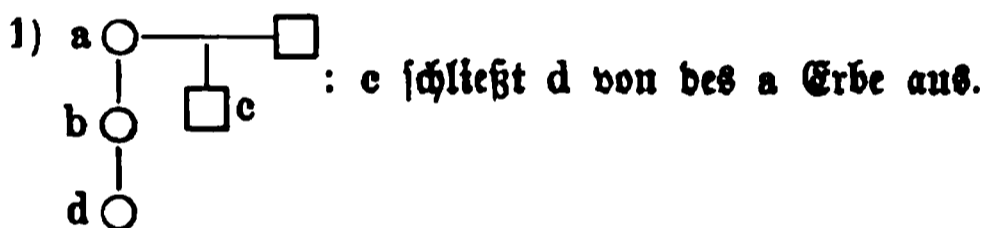
Jedesfalls erben Töchter gar oft auch Grundstücke, übertragen sie durch Heirath in fremde Sippen: so steigert Verschwägerung den Grundbesitz der »nobiles« d. h. der großen Grundeigner. Daher (und aus der dos, oben S. 307) stammen auch Grundstücke im Erbe der Mutter<sup>2)</sup>.

Eine Mutter vererbt dem Sohn ausgedehnten Grundbesitz<sup>3)</sup>. Eine andre Mutter giebt zwei coloniae ihren beiden Söhnen auf deren Lebenszeit zu beneficium, alsdann fallen sie dem Bisthum zu. Gleich nahe Erben theilen nach Köpfen<sup>4)</sup>.

Coheredes sind aber oft nicht Mit-Erben, sondern Erben überhaupt<sup>5)</sup>. Aber wie bei den Alamannen<sup>6)</sup> bleiben solche Miterben (Brüder) lange Zeit auf ungetheiltem Erbe<sup>7)</sup> sitzen in gemeinsamem Besitz und Nießbrauch wie gemeinsamer Verwaltung.

Daß Brüder auf dem ungetheilten Erbe der Aeltern lange Zeit gemeinschaftlich leben und wirthschaften, war allgemein gebräuchlich und gilt als Gott gefällig mit Beziehung auf ein Bibelwort<sup>8)</sup>.

Lehrreich ist die ungetheilte Gemeinschaft zwischen den Brüdern Kerolt, dem Diakon, und dessen weltlichem Bruder und Vogt (aus



2) Tr. Fr. 289. a. 811. 291. a. 813.

3) Tr. Fr. N. 28. a. 772.

4) Miterben werden auch vorausgesetzt l. c. N. 348. a. 817. *pratas communes ad W., sicut alii coheredes ejus habent [partem silvae simul etiam aquarum cursum: Almände?]*.

5) *z. B.* Tr. Fr. 673. a. 851. *nullo coheredum nostrorum contradicente (traditio inconvulsa permaneat)*, ebenso 699. a. 853 [?].

6) Könige IX. 1. Erbrecht.

7) Gemeinschaftlicher Besitz mit dem Bruder: Verfügung über  $\frac{1}{4}$  auf den Todesfall Cod. Trad. Lunael. (post obitum meum), dazu N. 95. a. 805. in vollem Widerspruch: *a die presente de jure meo in jure (sic) . . . monasterii trado*, gemeint ist: von heute ab erwirbt das Kloster das Recht auf dieses Erbtheil, nicht diesen selbst.

8) Tr. Fr. 565. a. 831. *germanos viros . . . Kerolt et Kernot qui communem hereditatem patris (et) matris suae habuerunt, non inter se divisum, sed communiter sine divisione usitaverunt, sicut amabiles fratres Dei . . . usitare debuerunt.*

welchem Grund?, [Aernob<sup>1)</sup>]: sie hatten einer dem Andern für den Fall des Vorversterbens durch *traditio* das Eigenthum je an der Hälfte zugewendet. Nun beschließen sie, diese wechselseitige *traditio* aufzuheben unter Erlaubniß des Bischofs (die überflüssig scheint): der Diakon empfiehlt sich in den Dienst (*servitus militiae*) des Bischofs: (nicht Unfreiheit — eines Geistlichen). Dann treten beide Brüder in den *Porticus* der Kirche und erlassen einander hier dreimal vor vielen Zeugen die frühere gegenseitige *traditio*, und nun vergibt der Diakon für den Fall seines Todes seinen Vermögenstheil der Kirche.

Doch auch Erbtheilungsverträge sind uns häufig erhalten<sup>2)</sup>. Oft in barbarischem Latein<sup>3)</sup>. Eine solche *partitio* unter Lebenden<sup>4)</sup> theilt je ein Viertel dem Vater, der Mutter, dem einzigen Sohn und der einzigen Tochter zu: erst darauf kann der Vater seinen Theil der Kirche vergaben<sup>5)</sup>.

Die vom Gesetz vorausgesetzte vorgängige Theilung mit den Kindern (Söhnen) ist gar oft gemeint in den Urkunden: der Vater verschenkt, was ihm verbleibt, nachdem er die Kinder abgefunden, wohl oft ein *Kindstheil*<sup>6)</sup>.

Normale Erbtheilung unter Brüdern wird auch mit dem geistlichen Bruder geschlossen<sup>7)</sup>, da Aeltern und Kinder<sup>8)</sup> ihr Vermögen, (d. h. den

1) Tr. Fr. N. 466. a. 825.

2) Deutlich zeigt den Hergang Cod. Trad. Lunaelac. N. 122. *quod mihi pater . . dimisit (id est) quod ego in portionem meam contra fratres meos tuli (a.?). 123: quidquid contra fratres suos in partes tulit (a.?), ebenso 126 quod ego et pater meus partiti sumus (a.?).*

3) *Quod contra fratrem suum sibi proprie alodis usurpant b. h. accipiunt* Tr. Fr. N. 365. a. 818, wie *contra* [Tr. Fr. 36. a. 772], steht *erga* M. B. XXVIII. Cod. Patav. p. 51. a. 788, ebenso *offerasset* statt *obtulisset*, *offersio* für *oblatio* 369. a. 819.

4) Tr. Fr. 292.

5) L. B. L. 1. Formel für solche Theilung zwischen Vater und Sohn v. Rodinger N. 12.

6) Vgl. z. B. Tr. Fr. N. 188 (a.?) *tradidit . . quicquid in suam partem ei (patri) evenit hereditatis* (hier nicht Erbschaft: — er mußte sich selbst beerben! — sondern Eigenthum an Land und Unfreien) *quando cum filiis suis partivit 202 (fratres) tradidimus nostram hereditatem (Eigen), quod partivimus, cum filiis nostris nostram partem tradidimus.* Mehr als ein *Kindstheil* nur bei Einwilligung der Kinder?

7) Vita St. Gamulberti p. 784.

8) Tr. Fr. I. 2. N. 12. 112—115 und sehr oft nach der Lex L. 1. § 1.

ihnen verbleibenden Theil) der Kirche zuwenden konnten<sup>1)</sup>. Doch auch wegen Verheirathung der Tochter<sup>2)</sup>, Scheiden des volljährigen Sohnes aus der Vere<sup>3)</sup>, wurde schon unter Lebenden abgetheilt.

Einmal werden aus dem Vermögen von zwei Gatten und drei Söhnen 5 Theile gemacht und alle 5 vom (allein überlebenden?) Vater verschenkt<sup>4)</sup>.

In gleichem Sinn wird das Recht des erst nach der Vergabung geborenen Sohnes gewahrt, der dann die Vergabung ansieht auf Grund seines Erbrechts auf einen Rindstheil (*portionem suam in ipsa loca im Unterschied von der portio patris sui*). Weil der ansichtende Sohn nicht im Unrecht, hat er nicht nur seinen Erbtheil heraus zu verlangen, auch nicht die Buße für Anfechtung und Verletzung der „Immunität“ (die freilich gar nicht verletzt ist!) zu entrichten: einer der höchst seltenen Fälle der Verurtheilung der klugen Kirche<sup>5)</sup>.

Ein Gatte wahrt dem Gatten gegenüber den erwarteten Söhnen deren gesetzliches Erbtheil: nur das ihm gebührende schenkt er jetzt schon der Kirche, d. h. das Mehr über jenen Erbtheil hinaus? wie viel Rindstheile werden hier angenommen?<sup>6)</sup> In einem andern Fall, da der Vater Alles verschenkt hatte, kommt es — wohl im Vergleichsweg — zu einer Theilung zur Hälfte<sup>7)</sup>. Es bleibt das Verhältniß des Erbrechts nachgeborener Söhne zu solchen Vergabungen bedenklich: auch Vorbehalt ihrer Rechte schloß den Streit nicht immer aus. Sehrreich sind hiebei die Inquisitionsproceffe unter Otto von Freising noch a. 800<sup>8)</sup>.

Jeder (in diesem Fall nachgeborene) Sohn erhält also ein Rindstheil, ebenso der Vater und dieser schenkt dann seinen Rindstheil der Kirche<sup>9)</sup>.

Ein Vater schenkt, was er von seinen Söhnen zurück empfangen

1) Unten Weispruchsrecht.

2) l. c. l. 1. N. 264.

3) l. c. l. 2. N. 7. Dahn, Grundriß „Vere“.

4) Trad. Cod. Lunael. N. 34.

5) Tr. Fr. 115. a. 801, ähnlich 116, 117.

6) Tr. Fr. N. 112. a. 794.

7) l. c. 113. a. 794.

8) l. c. ut licuisset . . *portionem sana manu sine compositione vel debitum (sic) imperiale (a. 801) et emendationem (sic) emunitatis*: aber bei weiterer Anfechtung soll er Alles verlieren.

9) Tr. Fr. N. 116. 9. 801. Anders N. 117: hier ist es das Erbtheil, das ein Bruder gegenüber (>contra<) den Andern erhalten, *quidquid de propria sua in >portionem suam< contra fratres suos pertinere debuisset*.

hatte<sup>1)</sup>: hier wird deren Zustimmung nicht erwähnt, die Rückgabe nach der Theilung war wohl behufs der frommen Schenkung erfolgt.<sup>2)</sup>

Nicht ganz durchsichtig sind die Erbrechte der Ehegatten untereinander, zumal bei unbeerbter Ehe.

Bei Beerbung der Frau durch den Mann erhebt nicht, ob sie kraft Gesetz oder Vertrag oder Testament erfolgt.

Die Wittwenversorgung (oben S. 307) kann auch in der Weise bestellt werden, daß das der Kirche vom Mann Geschenkte der Frau (und ihm) als *beneficium* repräsentirt werden soll bis zu ihrem Tod oder Verrückung des Wittwenstuhls<sup>3)</sup>; oder der Mann kauft die Wittwe ein in lebenslängliche Verpfändung durch die Kirche (Nahrung und Wohnung in einem Haus der Kirche) gegen ihren Kräfte entsprechende Dienste<sup>4)</sup>. Er schenkt der Kirche unter dieser Auflage aus seinem (auch aus der Frau?) Eigen Wiesen (bei Feldmoching). Hier ist wohl Frohn gemeint, obwohl *servitium* auch Zins bezeichnet.

Die Wittwe erhält vom Erbe des Mannes einen Rindestheil zu Nießbrauch (also nicht vererblich) bis zur Wiederverheirathung<sup>5)</sup>; bei unbeerbter Ehe erhält die Wittwe  $\frac{1}{2}$  (*medietas*), die Verwandtschaft des Mannes  $\frac{1}{2}$  des Erbes, aber bei Tod oder Wiederverheirathung der Wittwe fällt auch jene Hälfte an die Sippe des Mannes (also nur lebenslänglicher Nießbrauch? kein Veräußerungsrecht der Wittwe an dieser Hälfte?). Nur der sippelose Mann kann bei unbeerbter Ehe der Frau sein Eigen schenken. Kinder aus mehreren Ehen des Vaters haben ihm gegenüber das gleiche Erbrecht, Kinder verschiedener Mütter beerben den Vater zu gleichen Theilen, die Mutter wird nur von den von ihr gebornen, nicht den Stiefkindern beerbt<sup>6)</sup>. Erbloses Gut verfällt dem *Fiscus* (des Herzogs).

Nicht ganz klar erhebt bei kinderloser Ehe der Anfall von *dos* (*justitia*) nach dem Tod der Wittwe: wohl nicht an die Erben des Mannes, sondern der Frau, aber wohl nicht an ihre Kinder zweiter Ehe: schenkt eine solche kinderlose Wittwe ihre *dos* der Kirche, so

1) Tr. Fr. N. 49. a. 775.

2) *Quae sibi ex conjugis suae . . consortio in hereditatem cesserunt* Ried I. N. 59. a. 879.

3) Tr. Fr. I. 2. N. 538.

4) *Servitium* l. c. I. 2. N. 659. a. 849.

5) L. B. XV. 10. Vgl. v. Kiezler I. S. 195.

6) *Opet*, die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte S. 73.



geschieht das nach Weisung des Mannes, sie erhält es als beneficium auf Lebenszeit zurück; daß keiner ihrer Erben, auch nicht ein etwaiger Sohn späterer Ehe, die Vergabung an die Kirche anfechten kann, versteht sich von selbst<sup>1)</sup>. Aus diesem ausdrücklichen Verbot folgt schwerlich, daß sie ohne jene bereits befolgte Weisung des Gatten hätten Einspruch erheben können; andrerseits folgt aus der Weisung schwerlich, daß die Frau kein festes Recht auf Vererbung ihrer justitia hatte: sie konnte aus Frömmigkeit zugestimmt haben.

Bei beerbter Ehe fällt bei Wiederverheirathung der Wittwe ihr Witthum (Nießbrauch) wie das übrige Vatererbe den Kindern zu. Die Mutter zieht aus dem Hause mit ihrem (eingebrachten) Eigen und mit ihrer gesetzlichen<sup>2)</sup> dos; stirbt sie in der zweiten Ehe unbeerbt, fällt Alles, was sie von den Kindern mitgenommen, an diese<sup>3)</sup>. Die Bestimmungen sind nicht widerspruchsfrei, daher auch andere Auslegungen versucht, so folgende:

Stirbt der Mann in unbeerbter Ehe, fällt die Hälfte der Fahrhabe(?)<sup>4)</sup> an die Wittwe, solange sie Wittwe bleibt, die andere an seine Wagnen. Stirbt die Wittwe oder heirathet sie wieder, soll sie<sup>5)</sup> nur erhalten (behalten), was ihr Eigenthum und was ihr von dem Gut des Mannes nach dem Gesetz gebührt<sup>6)</sup>, alles Andre fällt an die Erben des (ersten) Mannes.

Hat der Gatte weder Söhne noch Töchter noch Enkel noch Urenkel „noch sonst Gesippen“, „sondern“ hat er durch Schenkung oder „Testament“ seiner Frau sein Vermögen ganz oder theilweise übertragen und verharrt sie in der Wittwenschaft und wahrt das Andenken des Gatten mit dem Schamgefühl der Keuschheit, soll sie Alles vom Mann ihr Geschenke besitzen und wem sie will, zu eigen übertragen<sup>7)</sup>.

Auch über das Witthum hinaus sind den Gatten Schenkungen unter Lebenden, testamentarische Erbeinsetzungen und Vermächtnisse ge-

1) Tr. Fr. I. 2. N. 155.

2) VIII. 14.

3) L. B. XV. 7. 8. Nach L. Visig. IV. 2. 14. Antig. 298. 322. IV. 5. 2

4) L. B. XV. 10; nach Meberer Vermögen, allein Merkel bemerkt mit Recht pecunia ist nur Fahrhabe. Bei unbeerbter Ehe: so muß man beifügen: das Gesetz ist undeutlich verfaßt.

5) Das heißt im ersten Fall ihr Erbe.

6) VIII. 14. XV. 8.

7) XV. 10. vgl. L. Vis. IV. 2. 4. 20. V. 2. 5. Form. ed. Zeumer? Rozière 23.

stattet. Ist aber hier<sup>1)</sup> die Zuwendung von omnes facultates erlaubt, so setzt dies unbeerbtete Ehe oder Abfindung der Gesippen des Mannes voraus. Verrückung des Wittwenstuhls steht frei nach Auseinandersetzung mit den Kindern und (bei unbeerbteter Ehe) mit den Gesippen des Mannes<sup>2)</sup>.

Ein Beispruchsrecht wird vom Gesetz, abgesehen von den Ehekindern, nicht mehr anerkannt. Diese haben ein gesetzliches Pflichttheilsrecht, der Vater muß ihnen (meist) einen Kopftheil zuwenden, ihm bleibt wenigstens ein Rindestheil. Daher ist es  $\frac{1}{3}$ , was ein Vater nach der Theilung mit 2 Söhnen behält und nun verschenkt<sup>3)</sup>. Nur über diesen behaltenen Theil seines Vermögens kann er frei verfügen, bezüglich der legitima portio eines Sohnes muß er dessen Zustimmung einholen<sup>4)</sup>. Ein Sohn, dessen Pflichttheil durch Schenkung des ganzen Vermögens vom Vater an die Kirche verlegt war, sieht die ganze Schenkung als ungültig an und begnügt sich dann nur im Vergleichsweg aus Kirchenfrömmigkeit mit der Hälfte, also seinem Pflichttheil<sup>5)</sup>. Aber die Einhaltung dieser Vorschrift konnte leicht angefochten, auch von andern Erben, auch vom überlebenden Gatten die Zuwendung an die Kirchen bestritten werden. Daher werden gar manchfaltige Mittel angewendet, solche Anfechtung auszuschließen, zumal im Volksbewußtsein, wie es scheint, die Unentziehbarkeit des Erbrechts der Sippe am Grundbesitz noch zäh haftete. Den Beispruch des Erben fürchteten selbst die Capitularien Ludwigs I.<sup>6)</sup> Wir sehen auch solche Anfechtungen gar häufig versucht: jedoch fast ausnahmslos scheitern sie an jenen vorzüglich gewählten Mitteln und der Klugheit der Kirche, die sich Beweise, — Urkunden und Zeugen, — sichert.

Zustimmung der Söhne (Kinder) und andern Gesippen zur Vergabung wird sorgfältig angeführt<sup>7)</sup>. Die Kirche verlangte das. Nissen haben kein solches Recht gegenüber den Oheimen. Aber auch die andern

1) XV.

2) Vgl. hierzu das alam. Recht Könige IX. 1. a. a. O.

3) Tr. Fr. N. 268 (a.?).

4) L. B. I. 1. § 1. Tr. Fr. I. 2. 12. 30. 49. 112. 113. 115.

5) l. c. 113.

6) a. 819. c. 16 heres . . per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat, eandem perficiendi.

7) Tr. Fr. 613. a. 828.

Gefippen außer den Kindern werden zugezogen, weil ja durch Vorsterben der Kinder sie bei dem Tode des Schenkers die nächsten Erben sein und dann freilich nicht vom Gesetz, aber von der Volksanschauung anerkannte Rechte geltend machen könnten.

Der Schenker erledigt daher die etwaigen Ansprüche von Vater, Söhnen, Bruder, Stiefmutter<sup>1)</sup>. Dabei werden auch von *judices, jure judicantes, firmantes, consentientes* streitige Rechtsfragen jetzt schon entschieden.

Vater, Mutter, Geschwister<sup>2)</sup>, andere Gefippen, *parentes*, auch Nachbarn (*confinitimi*), schenken häufig gemeinschaftlich handelnd, jeden Weispruch auszuschließen<sup>3)</sup>. Für nachgeborene Kinder wird bei dem Verzicht an die Kirche ein Erbtheil vorbehalten<sup>4)</sup>.

Der Schenker schenkt zusammen mit Vater, Mutter, Bruder, Söhnen. Bruder und Söhne wirken als ohrgezapfte Zeugen mit<sup>5)</sup>. Ebenso Aeltern zusammen mit ihren Kindern (Söhnen), die zugleich als Zeugen mitwirken<sup>6)</sup>.

Ein Schenker beräth mit seinen zahlreichen edeln Gefippen aus Anlaß eines Bedenkens seiner Söhne, zuletzt auf einer Versammlung zu Treising, wie er die Schenkung seines Erbes an die Kirche am besten sichere, mit lebenslänglichem Nießbrauch von Vater und Söhnen, aber unter Ausschluß jeder Anfechtung durch die Söhne<sup>7)</sup>.

Eine Nonne (wohl nur *religiosa*) verschenkt unter Zustimmung ihrer Söhne ihr Erbgut<sup>8)</sup>.

Werden auch die Mütter zur Mithandlung herangezogen, haben sie wohl Nießbrauchrechte oder Miteigenthum an dem Eigenthum der Söhne<sup>9)</sup>: nicht wegen eines Weispruchrechtes der Mutter oder wegen „Gesamteigenthums“ der Sippe.

1) Tr. Fr. N. 54. a. 777.

2) Rönige IX. 1. a. a. D.

3) Tr. Fr. N. 6. 12 f.

4) l. c. N. 12 oben.

5) Tr. Fr. 19. *consensu filiorum meorum etc. ad confirmandum in manu . . . episcopi.*

6) Cod. Trad. Lunaelac. N. 38. a. 769.

7) Tr. Fr. N. 13. Vorbehalt für erwarteten Sohn, für Mutter N. 18.

8) Tr. Fr. 30. a. 772.

9) Tr. Fr. N. 32. 33. a. 772.

Eine Wittwe<sup>1)</sup> schenkt unter Zustimmung des Sohnes („firmirt“ mit diesem iterando, d. h. die Schenkung wiederholend) und des Entels<sup>2)</sup>.

Ein Sohn wiederholt unter Zustimmung der Brüder die Schenkung der Mutter, besonders auch für den Fall seines Todes<sup>3)</sup>.

Nachdem Vater und Sohn geschenkt, wiederholt der Sohn allein, von schwerer Krankheit befallen, die traditio<sup>4)</sup>, ebenso Tassilo eine Schenkung seines Vaters Obilo<sup>5)</sup>.

Der Grundsatz: „der Todte erbt den Lebenden“ wird, germanischem Rechte gemäß, von dem Senbhotengericht Karls a. 802 richtig auf einen verwickelten Fall angewendet: der Erbe (dritter Bruder, Poapo) hat die Erbschaft durch den Tod des Erblassers (ersten Bruders) erworben und überträgt („transmittirt“ sie auf seinen Erben (Sohn, Rejo), obgleich er (Poapo) vor der Erbtheilung mit seinem zweiten Bruder (Stratto) stirbt<sup>6)</sup>.

Merkwürdig ist, daß der Germanismus „einen erben“, d. h. zum Erben machen, z. B. „der Todte erbt den Lebenden“, in das damalige Latein übergegangen ist<sup>7)</sup>.

## V. Die Vergabungen.

### Vorbemerkung.

Die Darstellung der Vergabungen<sup>8)</sup> bildet den Uebergang von dem formalen Rechtsgebiet der „Urkunden“ und dem inhaltlichen der „Rechtsgeschäfte“ zu den landwirthschaftlichen und andern wirthschaftlichen und Culturzuständen: sie und manche zugehörige oder nahe liegende Dinge finden daher hier, zwischen Recht und Wirthschaft, ihren Platz.

1) Offenbar: >viro meo viventi< geht auf die Vergangenheit, da sie von ihm dos und anderes erhielt.

2) Nipus (sic): hier nicht Neffe, gleichnamig mit dem Gatten Tr. Fr. 21. a. 769.

3) Tr. Fr. I a. p. 53. a. 755. post finem meum pari confirmatione constitui.

4) Tr. Fr. N. 7.

5) N. 11.

6) Tr. Fr. I. 2. N. 117.      Stratto ○ ——— ○ Poapo

                              |                                 |  
                              ○                                 ○  
                              Reginbert                         Rejo

vgl. Gengler Rechtsdenkmäler S. 769.

7) Cosroh bei Meichselb. I a. p. 116. c. a. 825. >hanc domum haereditare< d. h. „zum Erben einsetzen“.

8) Vgl. Könige IX. 1. S. 300 f.

1. Allgemeines. Beweggründe, Zwecke, Wesen und Wirkungen der Vergabungen.

Was hier sich ebenso wie bei den Alamannen<sup>1)</sup> findet, wird nicht wiederholt.

Aber nicht nur um ihres Rechtsstoffes willen, verdienen diese Geschäfte und Verhältnisse eingehende Untersuchung, noch wichtiger sind sie (und deshalb werden sie so ausführlich dargestellt), weil sie mehr als alle andern Quellen Einblick gewähren in die Wirthschafts-Zustände, aber auch in die religiösen und sittlichen Vorstellungen, in den Gedanken- und Gefühls-Kreis der Menschen — Geistlichen und Laien — jener Zeit: hier erfahren wir von den idealen und den sehr realen damals treibenden Kräften Mehr als fast durch alle andern Quellen zusammen.

So ist auch hier der Beweggrund der Vergabungen meist jene an sich ja durchaus nicht sittliche Furcht vor den sehr sinnlich vorgestellten Höllestrafen und die Hoffnung, die Heiligen zur Fürbitte für die Seligkeit des Schenkers<sup>2)</sup> oder seiner Gesippen, auch wohl Anderer, zu bestechen<sup>3)</sup>.

Gar kläglich spricht Herzog Tassilo die schreckliche Furcht vor dem Teufel<sup>4)</sup> als Grund seiner frommen Gaben aus.

Obilo gründet Kloster Mondsee, auf daß die Mönche täglich für ihn beten<sup>5)</sup>.

Wegen dieses frommen Zweckes werden die Säkularisationen Arnulfs besonders bitter verurtheilt, da nun die Schenkgeber nicht mehr dem Seelenheil der Verstorbenen, sondern dem weltlichen Leben der Höflinge dienen: deshalb schildern Kirchensabeln die höllischen Strafen des „bösen“ Arnolds: noch aus der Hand seiner Leiche nehmen seine Vassallen Kirchengüter zu Lehen<sup>6)</sup>.

Die Beweggründe der Vergabungen könnte man nicht kürzer und klarer ausdrücken als mit den Worten: *constat, omnem hominem cupere vitam quam possidet aeternam: inde multi conantur tradere*

1) IX. 1. S. 495.

2) Der Schenkerin, auch ihres Vogtes l. c. N. 491 a. 826.

3) Ueber den sittlichen Werth dieser Art von Kirchenmoral Urgeschichte III. S. 523.

4) M. B XXVIII. p. 197.

5) Chron. Lunaelac. p. 3.

6) Seine Bestattung im Teufelssee bei Scheiru s. bei Bez III. c. 500; weitere Sagen bei Buchner, Documente zu Buch III. N. 116. v. Kiezler S. 328.

transitoria ut accipiant celestia<sup>1)</sup>; vgl. 725 a. 867 cum mortalis animarum (l. animae mortalium) lucra quaerere satagebant, quid aliud faciebant, nisi regnum caelorum possidere cupiebant?

Da der Hauptzweck der Vergabung »remedium« der eignen Seele so ist das (sehr häufige!) »divino amore conpunctus« — allgemeine Christen-Liebe zu Gott — doch nur gar uneigentlich richtig<sup>2)</sup>. Auch in die Form von (Schein-)Käufen kleidet diese Frömmigkeit ihre Geschenke: so wenn ein Wald, 30 Tagewerte lang, 18 perticae breit dazu ein Pferd von 10 sol. Werth und ein Gewand verkauft werden um 5 sol.<sup>3)</sup>

Einmal auch bei einer Gunst-Verleihung an einen Laien, „auf daß es ihn besser freue, für uns zu beten“<sup>4)</sup>.

Viele Schenkungen erfolgen an Maria, ihre »intercessio« für refrigerium, Abkühlung in der Hölle, wie das grob und roh stunlich gedacht wird, zu gewinnen<sup>5)</sup>; der Mariencult wächst in diesen Jahrhunderten an Stärke und Verbreitung.

Oft erfolgt die Vergabung mit Rücksicht auf ein gefährliches Unternehmen<sup>6)</sup> — Feldzug<sup>7)</sup>, Pilgerfahrt nach Rom<sup>8)</sup> — für den Fall, daß der Schenker nicht daraus wiederkehrt: oder bei und wegen schwerer Erkrankung.

Eine Schenkung soll erst in Geltung treten, wann der Schenker ins Kloster geht oder nach Rom oder stirbt<sup>9)</sup>.

Wenn der Vergaber, ein Laie, in dem Feldzug gegen Liutwin in Pannonien fällt, sollen  $\frac{1}{4}$  der »jumenta salvatica cum tertio«

1) Tr. Fr. 722.

2) Tr. Fr. 544 a. 829.

3) M. B. L. N. 546 a. 829.

4) Ludwig b. D. a. 842/43.

5) Tr. Fr. N. 292. a. 812.

6) Rönige IX. 1. S. 500f. Fastlinger S. 36.

7) Bei Feldzügen oder Reisen außer Landes geschah solche Zuwendung so regelmäßig, daß ein Vergaber bei jedem solchen Anlaß öffentlich das Versprechen wiederholte. Tr. Fr. N. 492 a. 827. Ita et fecit omni tempore quando extra provinciam aut in hoste aut in quacumque legatione Domini sui pergere dehuerat jam dictam hereditatem in manus Wagoni domini sui (weßhalb heißt dieser Freisinger Capellan sein dominus, ganz wie kurz zuvor der Herzog? Diesem Vertreter von Freising war wohl aufgelassen oder dieser als sein Zinsherr bestellt worden?)

8) Tr. Fr. N. 494. a. 827.

9) Cod. Trad. Lunaelac. N. 38. a. 769, ähnlich 42. a. 773.

warinone (Hengst) gleich, wenn er aber zurückkehrt, erst bei seinem Tode der Kirche anfallen<sup>1)</sup>. Ebenso Vorbehalt des Nießbrauchs für die Schenter: »si revertimus« (aus Krieg oder Pilgerreise), aber unbedingt für die Mutter<sup>2)</sup>.

Merkwürdig: Schenkung 1. von heut' an oder 2. vom Todestag an (Widerspruch) oder 3. wenn ich in diesem Lande oder auswärts „gehe“, d. h. sterbe<sup>3)</sup>. Daher Verfügungen für Gefippen und Klöster vor Aufbruch in den Krieg<sup>4)</sup>. Auch falls der Schenter von der Reise in das palatium nicht wiederkehrt<sup>5)</sup>.

Bergabungen von Pilgern (nobilis vir Mezzi nach Farona? a. 818) für den Fall der Nichtwiederkehr sind häufig<sup>6)</sup>. Schenkung alles Vermögens, das ein Priester hat, am Tage, da er die Pilgerfahrt nach Rom antritt<sup>7)</sup>. Bestätigung einer älteren am gleichen Tag<sup>8)</sup>.

Oft wird zuerst nur ein Theil, dann bei Siechthum oder heran-  
nahebendem Tod das Uebrige geschenkt<sup>9)</sup>. Aber auch bei voller Gesund-  
heit wird vergabt, für etwaigen plötzlichen Tod sich vorzubereiten<sup>10)</sup>;  
a. 817, aus gleichem Grund Eintritt in den Mönchsstand.

1) Bergabung in Pannonia Tr. Fr. N. 408.

2) Tr. Fr. N. 92.

3) »vado«, Cod. Trad. Lunaelac. N. 29. a. 768.

4) Wie Könige IX. 1. S. 500. — von Rodtger Formelbuch, Nr. 8. Ver-  
pfründevertrag 15. precariae 7. 9. 13. Pilgerfahrt: dann *iter ad Romam pergebat*  
*venit ad Friginense (sic) et tradidit* Tr. Fr. N. 394 a. 820. [*Consiliaverunt*  
*bonum consilium et animarum magnum profectum* l. c. N. 397 a. 820] *See-*  
*fahrt* N. 398 a. 820 *antequam se moverit in hostis venit ad Sedem Frising.,*  
*si in illo comitatu* [See-fahrt s. oben S. 208, 235 Seerbann] *vitam finiret, eodem*  
*die tenetur ad jam dicto domo: si autem inde veniret, tunc fuisset in sua*  
*potestate.*

5) Ried. I. N. 18. a. 814.

6) Tr. Fr. N. 358. a. 818. Schenkung vor einer Romfahrt Ried. I. N. 23.  
a. 822.

7) Tr. Fr. N. 408 a. 820.

8) l. c. 411. a. 821. Pilgerfahrt nach Rom Tr. Fr. N. 337 a. 816/17.  
Ein nach Rom pilgernder Priester schenkt unter der Bedingung, daß, wenn er auf  
der Fahrt stirbt, das Gut am selben Tag der Kirche, auch zu Nießbrauch, anfällt,  
lehrt er aber heim, ihm lebenslänglich zu Nießbrauch gehören, bei seinem Tode  
der Kirche auch zum Fruchtgenuß anfallen soll (Eigenthum geht aber jetzt schon über).

9) z. B. Tr. Fr. N. 463 a. 825. Wegen Krankheit N. 338 a. 817 (falsch  
das Regierungsjahr Lothars).

10) *Zumal ne me repentina mors inparatum inveniat, nec (diabolus)*  
*rapiat ut Leo animam meam.* Schenkung in Vorbereitung auf den Tod, der  
nicht überraschend kommen soll Mon. Schlehendorf N. 8 a. 799.

Oft Schenkung wegen starker Krankheit: damals bestand noch nicht das spätere Verbot der Vergabung auf dem Siechbett<sup>1)</sup>: languore (Siechthum) depressus tradidi<sup>2)</sup>; spätere Krankheit veranlaßt, auch des Bruders Bestätigung einzuholen, behufs völliger Sicherung<sup>3)</sup>. Ein kränklicher Priester schenkt auch wohl, um sich einen Ruheplatz damit zu erkaufen<sup>4)</sup>; schwere Verwundung<sup>5)</sup>.

Auch c. a. 800 ward wie a. 1000 der nahe Weltuntergang erwartet und mit frommen Schenkungen empfangen<sup>6)</sup>.

Der traurige Beweggrund von Vergabung mit Ergebung in Abhängigkeit mit Zins und Frohn um des damit verbundenen Schutzes willen war gar oft die wirtschaftliche Noth: später zwar als in Gallien, trat bei Alamannen und Baiern das Herabsinken der kleinen Freien ein, aber ausbleiben konnte es auch hier nicht, da die gleichen Ursachen auch hier, ob auch langsamer, die gesunden altgermanischen Zustände zerstörten<sup>7)</sup>.

Hatten hier die alten römischen Latifundien nie wie in Gallien bestanden, so kamen doch andersartige — eben der Kirchen, in geringerem Umfang der Weltgroßen — empor, deren Wettbewerb zumal auch in der Neuordnung jene nicht ertragen konnten: so gaben sie die erdrückende Vollfreiheit und das Vollen auf und suchten Erleichterung und Schutz als Zins- und Frohn-Bauern.

Viele Schenkungen des ganzen Besitzes geschehen nur mit der Rückgewähr<sup>8)</sup>, Schutz und Verpflegung durch das Kloster zu gewinnen<sup>9)</sup>.

Denn gar werthvolle Gegenleistung ist der von der Kirche zu

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 70. a. 760. Tr. Fr. N. 219.

2) Tr. Fr. N. 186, ebenso 219.

3) l. c. 224. Krankheit und Todesfurcht l. c. N. 305 a. 814 und oft.

4) Ut requiem habere meruisset ad Frisingas Tr. Fr. 709. a. 860. Bgl. IX. 1. S. 501.

5) Tr. Fr. Ia. p. 59. a. 758. Schenkung Verunglückter, Sterbender Tr. Fr. N. 26. a. 772.

6) Tr. Fr. N. 112 mundi terminum adpropinquantem ruinis crebrescentibus jam certa signa manifestantur. Idecirco etc. crebrescentibus mundi ruinis et diversis eventibus cotidie ostensis. Dagegen Tr. Fr. 59 a. 836: Phrase.

7) Bgl. über diese Könige VII. 1. S. 167, 176 f.

8) Könige IX. 1. S. 527.

9) Noth: episcopus in sua misericordia videns necessitatem meam. Tr. Fr. N. 306 a. 814. Vergabung contra victum et vestimentum meum. M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 29. a. 821.



gewährende Schutz, defensio. Kloster Moosburg wird unter Wahrung seiner Vorrechte freising zu Eigen, aber auch zu Schutzpflicht geschenkt <sup>1)</sup>.

Sehr anschaulich wird Noth als Grund der Vergabung geschildert und der Ergebung mit aller Nachkommenschaft an den Altar Sanct Michaels <sup>2)</sup>. Irrig läßt man <sup>3)</sup> die weltlichen Beweggründe erst seit dem IX. Jahrhundert neben die frommen treten.

Schenkung geschieht von je, um den Schutz des Klosters zu gewinnen <sup>4)</sup>.

Eine Vergabung erfolgt dafür, daß der Bischof es übernimmt, zwei Töchtern der Vergaberin in einem von den Klöstern Präbenden zu verschaffen bis nächste Weihnachten und zwar auch wenn diese ihr Klostergelübde nicht leisten können oder wollen. Kann dagegen der Bischof nicht erfüllen, fällt das Gut der Vergaberin heim <sup>5)</sup>, deren drei Söhne ihre Zustimmung auch zu der Besitzeinweisung des Treuhänders ertheilen: *abdicationem*, Auflassung des Eigenthums: darauf folgt die Besitzeinweisung.

Bei manchen verwickeltesten Geschäften werden aber die treibenden Beweggründe durch fromme Worte mehr verhüllt als mitgetheilt: Bischof und Bassall tauschen, der Bassall giebt das durch Tausch Erworbene zurück, der Bischof giebt ihm zum Ersatz anderwärtige Güter <sup>6)</sup>.

Auch Vergabung, um ein *beneficium* zu erhalten, das bisher ein anderer Priester besessen hatte, unter gleichem *servitium* (Zins [und Frohn: auch von Priestern?]) Durch Vertretung wie dieser entrichtet, geleistet, *peregit* <sup>7)</sup>.

1) M. B. XXVIII. N. 9. p. 110. a. 895.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 162, 163 *adversitatibus et pressuris et nimia rerum instabilitate . . . nec est ulla prosperitas durabilis . . . me super altare St. Michaëlis delegavi et omnem posteritatem meam ad censum V dinariorum* (aber XII. Jahrhundert). Dagegen geistliche und weltliche Beweggründe zu gleicher Ergebung in Zinspflicht N. 1821 *pro melioratione vitae suae animaeque tutiaris (sic) salvatione*.

3) Häberlin S. 24. Vgl. dagegen Könige IX. 1, S. 501 das verdienstliche Buch findet zu häufig bestimmte Zeitgränzen [z. B. die *repraestatio dupli*] für Veränderungen in den Vergabungen: den angegebenen Jahren entsprechen durchaus nie Regierungswechsel der Bischöfe oder Herzoge oder Könige, was doch zu erwarten wäre, wie allerdings die *capsa St. Mariae* nach Sittos Tod verschwindet.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 16 *vestra potestas sit super nos ad adiutorium nostrum*.

5) Tr. Fr. 1213 *abdicationem illius praedii in manus comitis fecerunt*.

6) Tr. Fr. 1197.

7) Tr. Fr. 622. a. 843.

Aber am Häufigsten wird immerhin geschenkt für das eigne und aller Vorfahren Seelenheil<sup>1)</sup>, für das Seelenheil der verstorbenen Frau<sup>2)</sup>, des verunglückten Bruders<sup>3)</sup>.

Da die Bestattung in der Kirche (die übrigens manche canones verboten) deshalb für das Seelenheil auch als ein Vortheil galt, weil die Seele bei der Auferstehung an heiliger Stätte nicht so leicht vom Teufel weg zu reißen war, wurde auch diese Vergünstigung — wie Fürbitten — durch Vergabung von Land vergolten: Schenkung gegen Aufnahme ins Kloster, Begräbniß und Fürbitte hier<sup>4)</sup>.

Vergaber bedingen sich daher aus, sich an heiliger Stätte ein Grab zu wählen und Fürbitte im Gebet<sup>5)</sup>; pro remedium (sic) animae der Mutter wird an deren Begräbnißtag geschenkt<sup>6)</sup>. Auch für die Seele des Herrschers<sup>7)</sup>. Als einzige Auflage (non altera comento, sic) auf die Mönche wird verlangt Fürbitte »omnem diem« d. h. jeden Tag<sup>8)</sup>.

Nicht immer erheilt, weshalb die Genehmigung des Herzogs eingeholt wird: gar oft nur zur Erhöhung der Feierlichkeit und Sicherheit (s. unten) — der Herzog erscheint dann ähnlich wie ein Zeuge. Uebrigens wirkt auch solche Genehmigung schon als frommes Werk für das Seelenheil des Herzogs (Tassilo) und wird wohl auch deshalb nachgesucht und ertheilt<sup>9)</sup>.

Gewissermaßen gesichert wird die Wirkung auf die Heiligen durch die vertragsmäßige Verpflichtung der Kirche, für das Seelenheil des verstorbenen Schenkers eine Anzahl von Jahresmessen und Gebeten

1) Tr. Fr. N. 419 pro me meoque [sic!] antecessores.

2) Tr. Fr. 506 a. 839.

3) N. 608 a. 840.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 19. a. 817. Vergabung, quia in ecclesia corpus sepultus (sic) est patris nostri Tr. Fr. N. 201.

5) Tr. Fr. 980, auch sonst orationis assiduitas, 981, wird ebenso verlangt wie 1 Denar Zinsen: Geld oder Bucher. assiduus orator „Fürbitter“ sagt Abtig Arnulf N. 983 a. 908.

6) Tr. Fr. 501 a. 827 und oft an diesem Tag.

7) Eine Vergabung zur Fürbitte für die Vorfahren und für Herrn Karl M. B. XXVIII. Cod. Bat. p. 57 a. 788—800.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 39.

9) Schenkung für das Seelenheil des Schenkers und des genehmigenden Tassilo Tr. Fr. 27. 28. a. 772, auch für Aeltern und Geschwister.

abzuhalten — ähnlich wie — auf Gegenseitigkeit — bei den *confraternitates* <sup>1)</sup>.

Ein Vergaber erkaufte auch durch die Vergabung sein und seiner Aeltern unverbrüchliches Gedenken (Gedachtwerden) im Gebet der Mönche <sup>2)</sup>.

Selten — wie bei Rozroh — *misereatur Froimmundo quisquis legat titulum* <sup>3)</sup>: Aufforderung zur Fürbitte. Ganz vereinzelt einmal eine Vergabung „zur Sühne für schwere Veraubung (*gravis direptio*), die der Vergaber selbst und durch die Seinen der Kirche zugefügt hatte“ <sup>4)</sup>.

In den bairischen Urkunden wird für die Seele „einigermaßen“ in *quantitate*, gesorgt <sup>5)</sup>. Die fromme Schenkung soll aber nicht nur nach dem Tode, sondern vermöge des Dankes der beschenkten Heiligen auch zu Nutzen und Vortheil im Leben wirken <sup>6)</sup>.

Die religiösen wie die weltlichen Beweggründe wirkten bei allen (christlichen) Bewohnern des Landes gleichmäßig: wenn gleichwohl ungermanische Vergaber gar selten sind <sup>7)</sup>, so waren sie eben selbst viel seltener und viel ärmer.

Mit Recht hat man <sup>8)</sup> bemerkt, die zahlreichsten und werthvollsten Landgeschenke rühren her von den geistlich gewordenen Söhnen der abligen (d. h. der Großgrundbesitzer-) Geschlechter, die mit ihren weltlichen Brüdern zusammen erbten: sie hatten ja keineswegs auf ihr Erbrecht verzichtet und auch mit ihnen mußte der Vater, wollte Er schenken, abtheilen: diesen reichen Geistlichen galt es gewissermaßen als Ehrensache wie als frommes Werk, aus ihrem Reichthum, dessen sie kaum noch bedurften, ihrer Bischofskirche mit voller Hand zu spenden; erlangten sie doch selbst gar oft den Bischofstab.

Auch politische Zwecke verfolgen Schenkungen der Herrscher an Kirchen: Karl suchte die Ostmark dem Reich und dem Christenthum auch dadurch zu sichern, daß er den Klöstern weiten Grundbesitz in *>Avaria<* verlieh.

1) *>inter<* m. et ps. bedeutet „im Ganzen, von beiden“. Tr. Fr. 711. a. 861.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 141.

3) Tr. Fr. 657 a. 848.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 177.

5) Tr. Fr. 57.

6) Tr. Fr. N. 467 a. 824 (selten).

7) Tr. Fr. 548. a. 830 *Baaz de genere Carantania Sclavanorum*: der Römer Quartinus.

8) Fastlinger a. a. O.

So Niederaltach 40 mansi an der Donau<sup>1)</sup>. Ebenso Ludwig a. 831<sup>2)</sup>. Karl hatte seinen Getreuen gestattet, für das Kloster zu roben, carpere, und Besitz zu ergreifen, possidere hereditatem<sup>3)</sup>.

Geschenke der Herrscher an Laien haben natürlich weltliche Zwecke: aber auch ein Priester erhält Krongut propter eminentis servitutum nobis exhibitam<sup>4)</sup>.

Offen erklärt der König, daß die Geschenke an Einen den Dienst-eifer auch der andern Getreuen mehren sollen<sup>5)</sup>.

## 2. Gegenleistungen der Kirche. Vertragmäßige formale Beschränkungen der Kirche. Vorbehalte des Verleihers.

Aus den Beweggründen und Zwecken der Vergabungen folgt, daß der Kirche außer Gegenleistungen auf kirchlichem Gebiet auch sehr oft reale, wirthschaftliche mancher Art, sogar formale Verfügungsbeschränkungen, durch Vertrag auferlegt, manche Rechte an dem Schenk-gut dem Schenker (oder Andern) durch Vorbehalt gewahrt werden konnten.

Man<sup>6)</sup> will vier Arten von Schenkungen unterscheiden: 1) pure, sofortiger Uebergang von Eigen, Besitz und Fruchtgenuß an die Kirche, 2) Vorbehalt des Nießbrauchs für Lebenszeit<sup>7)</sup>, auch wohl für einen oder mehrere (bereits lebende) Erben, 3) Repraestatio<sup>8)</sup> mit manch-faltigen Unterscheidungen, 4) Schenkung auf den Todesfall.

Aber es giebt noch manch' andre Unterscheidungen und Vorbehalte: so für später erst geborne Kinder des Schenkers<sup>9)</sup> oder seiner Gesippen, lebenslänglicher Nießbrauch mit oder ohne Zinspflicht<sup>10)</sup>.

Der Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs an dem Schenk-gut ist so sehr die Regel, daß er in vielen Fällen nicht ausdrücklich ge-macht wird, sondern sich nur am Ende der Urkunde aus der Bestim-

1) M. B. IX. p. 101.

2) l. c. 105 Meilen lang und breit.

3) l. c. 121. a. 863.

4) M. B. XXVIII. N. 48. p. 63. a. 878.

5) M. B. p. 108 a. 840.

6) Häberlein S. 2.

7) z. B. Tr. Fr. I. 2. N. 13: einer der frühesten Fälle; der Schenker behält sich auch wohl vor, allein [Tr. Fr. N. 307 a. 814: als beneficium] oder mit dem Bischof den Nachfolger im Nießbrauch zu bestimmen l. c. I. 2. N. 369.

8) Könige IX. 1. S. 527.

9) Trad. Lunaelac. N. 133. a. 825.

10) l. c. I. 2. N. 112.

mung ergiebt, „nach meinem Tod soll niemand die Vergabung anfechten und was ich von jetzt ab hinzu erwerbe oder verbessere, soll ebenfalls an die Kirche fallen“<sup>1)</sup>. Seltener ist hier als bei den Alamannen der Vorbehalt des Rückkaufs.

Der Herzog schenkt die villa publica Allinchofa unter Vorbehalt des Rückkaufes seiner Stiftung Krensmünster unter Zustimmung von Abt und Mönchen<sup>2)</sup>.

Ein Weib vergibt die ihr vom Senior geschenkte hereditas dem Kloster unter ausdrücklichem Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung: sie ergiebt sich in den Dienst des Klosters: „eure Gewalt über mich sei meine Hilfe“: das ist wohl meist die — unausgesprochene — Gegenleistung der Kirche<sup>3)</sup>.

Auf Herausgabe auch der während der Nutznießung erzielten Mehrungen und Besserungen wird schwer Gewicht gelegt in der stehenden Formel<sup>4)</sup>. Die Verpflichtung zur Verbesserung und zur Herausgabe jeder Art von Neuerwerb wird ausdrücklich übernommen<sup>5)</sup>.

Auch einem Neffen wird vom Schenker der lebenslängliche Nießbrauch vorbehalten unter defensio der Kirche<sup>6)</sup>.

Aber auch wohl nur auf Lebzeiten eines Abtes wird geschenkt: nach dessen Tod soll ein anderes Kloster (oder die dortigen „Reliquien“ sollen) erwerben<sup>7)</sup>.

Ein Schenker behält sich vor, den Nießbrauch unter Zustimmung des Bischofs auf einen Andern zu übertragen und Freilassungen vorzunehmen<sup>8)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 466 a. 825. Ebenso stillschweigend für den Schenker und die nächsten Gesippen l. c. N. 290 a. 811, vgl. die folgenden bis N. 294.

2) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 2 a. 777.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 96.

4) z. B. Tr. Fr. N. 346. a. 817 post obitum eorum quidquid ibidem *adtractum emelioratumque* repertum fuerit vel transitus eorum dereliquerit. Ständige Formel: ad utendum et ad *meliorandum*, non in ullo minuendum. Tr. Fr. N. 97 und sehr oft.

5) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 44, 45 ut magis ac magis emelioratam faciam illam conlaboratu . . . acquisitu vel attractu unde cumque ad me pervenerit.

6) Et cum juste[o] famulatu proserviat et licentiam non habeat vendendi atque commodandi nec exinde in publico (Fiscus) aliquid faciendum, sed sub defensione episcopi permaneat Tr. Fr. N. 230.

7) Tr. Fr. I. a. 875.

8) Tr. Fr. N. 369. a. 819; ähnlich Trad. Lunaelac. N. 78 a. 753.

Vorbehalt von Nahrung und Kleidung auf einem vergabten Gut für die überlebende Schwester und eines Platzes im Kloster auf Lebenszeit für den Vergaber<sup>1)</sup>. Ebenso gesichert wie diese Schenkung soll der Platz des Schenkers im Kloster sein<sup>2)</sup>.

Vorbehalt des Nießbrauchs für die Wittwe nur bis zur Wiederverheirathung<sup>3)</sup>. Vorbehalt des Nießbrauchs des Schenkers und (nach seinem Tod) beneficium (lebenslängliches) seiner Wittwe<sup>4)</sup>. Nur wenn sie in eo loco stabilis permaneat usque in finem vitae ejus<sup>5)</sup>.

In diesen Vorbehalten kann auch z. B. der Wittwe des Vergabers ein Wahlrecht gewährt sein: zwischen mehreren der vergabten und als beneficia rückgewährten Güter des Mannes gegen Jahreszins (ebenso dem etwa noch gebornen Sohn die Folge in den lebenslänglichen Nießbrauch zweier Güter). Unterschieden wird dabei, ob sie unvermählt bleiben und religiosa werden will<sup>6)</sup> oder den Wittwenstuhl verrücken — beides mit verschiedenen Rechtsfolgen für Besitz und Nießbrauch der vergabten Güter.

Der Schenker verzichtet bei vorbehaltenem Nießbrauch auf Uebertragung der Zubehörden (Unfreien) anderswohin<sup>7)</sup>, was ihm also ohne ausdrücklichen Verzicht kraft der Wirthschaftsverwaltung frei stehen würde, — ein Zeichen klugen Wirthschaftsbetriebes der Kirche, die die Entblößung der Landgüter von dem Inventar verhüten will.

Daher nur ausnahmsweise Vergabung „ohne die Mägde, die in meinem Hause sind“, diese fallen an die Schwestern des Vergabers<sup>8)</sup>; ohne die zubehörlichen Arbeitskräfte von Unfreien und Halbfreien nahm die Kirche nicht gern Land: auch trachtete sie um der Seelsorge willen<sup>9)</sup> stets ihre Abhängigen zu mehren. So sollen etwa drei Unfreie sofort, sieben erst später in das Eigenthum der Kirche übergehen<sup>10)</sup>.

Eine ancilla Deo consecrata, die Mann und Sohn hat, be-

1) Cod. Trad. Lunaelac. 90.

2) et locum meum in eodem monasterio concessum Cod. Trad. Lunaelac. N. 87.

3) Tr. Fr. 698. (a. 853).

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 132 (a. 865).

5) Cod. Trad. Lunaelac. N. 98. a. 822.

6) Tr. Fr. 627 a. 843 si maritalem thorum velata in antea conservare voluerit.

7) Tr. Fr. N. 141 a. 805.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 70. a. 760.

9) Bgl. Rönige IX. 1. S. 640 f.

10) Tr. Fr. 1016.

hält sich bei Schenkung ihrer »hereditas« an die Kirche noch acht Tagewerte, eine Hofstat und eine Unfreie vor<sup>1)</sup>, Stigifuns bei der Vergabung Ein von ihm zu wählendes mancipium<sup>2)</sup>.

Wird aber der beschenkten Kirche verboten, freie oder unfreie Grundholden von ihren Stellen zu entfernen<sup>3)</sup>, so geschieht dies nicht zu jenen Zwecken, sondern aus milder Gesinnung gegen die Abhängigen, die nicht von der Scholle gerissen werden sollen. Die Nutzung des vergabten Landes wird erblich der Sippe des Vergabers gewährt gegen Zins von nur 20 Denaren<sup>4)</sup>. Oft versuchte der Nießbraucher, rechtswidrig Eigenthum in Anspruch zu nehmen<sup>5)</sup>.

Ungeachtet, selbstwidersprechend ist zuweilen der Ausdruck dafür, daß das Eigenthum sofort auf die Kirche übergehen, nur der Nießbrauch auf Lebenszeit dem Vergaber verbleiben<sup>6)</sup> soll. Seltsam der Ausdruck, der Vergaber soll auf Lebenszeit zu Nießbrauch haben »traditionem suam«, d. h. deren Gegenstand, die vergabten Güter<sup>7)</sup>.

Nach der Theilung mit den Kindern (Söhnen?) schenkt der Vater und ein Sohn je seinen Theil: der Vater wahrt aber einer Tochter für den Nothfall die Verpflegung (annona) aus seinem Schenkut<sup>8)</sup>. Oft werden nur quote Theile verschenkt (medio, tertia), sogar von Unfreien<sup>9)</sup>, die übrigen partes verbleiben dem Vergaber.

So werden nur  $\frac{2}{3}$  der hereditas vergabt, das dritte Drittel

1) Tr. Fr. 310.

2) quod ei animo conplacuisse 558b a. 831. Was bedeutet die Ausnahme von der Vergabung: nisi quod forniscam? »lectio dubia«! M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 12. p. 12. a. 600—737.

3) Ried. I. N. 18. a. 814 et manentes ipsi non mutantur sed maneant in locis suis et ipsa mancipia.

4) Cod. Trad. Lunaelac. 154. Ueber Zins und Frohn s. unten.

5) Tr. Fr. 728. a. 860. Hiltfrit unam coloniam habet (als beneficium) de rebus St. Mariae et sibi in proprietatem habere voluit. Inquirente eam advocato st. Mariae Tozzino, credidit sibi [credere sibi heißt sich überzeugen, einräumen, gestehen. sibi ipsis credebant, sie überzeugten sich selbst von ihrem Unrecht und der Kirche Recht: quod injuste ibidem contendebant Tr. Fr. N. 473. a. 824. N. 331. a. 815], quod contentiose contradicere nequiverat: zur Buße giebt sie jetzt ihr andres wirkliches Eigen der Kirche.

6) Tr. Fr. 667 a. 849 post obitum suum — dann aber ab hodierno die.

7) Tr. Fr. 627. a. 843.

8) Tr. Fr. N. 359. a. 818.

9) Mancipius (sic) pars II et III dimidium Tr. Fr. N. 367 (II) 818.

soll offenbar dem Blutserven (der Ehefrau?) zufallen<sup>1)</sup>. Andererseits werden auch wohl zwei Kirchen zu Miteigenthum beschenkt<sup>2)</sup>.

Geschenkt wird zuweilen nur das Vatererbe<sup>3)</sup>, zuweilen dies und jedes bisher anders erworbne Eigenthum<sup>4)</sup>, ja auch wohl alle künftige Errungenschaft — bis zum Todestag — im Voraus<sup>5)</sup>.

Ein Schenker bedingt sich aus, daß aus dem zu Nießbrauch vorbehaltenen Schenkut „seine Freundin Ellinswinth ihm zum Leben helfe und in allen Stücken waltend für ihn Sorge“<sup>6)</sup>.

Bischof Hitto von Freising bewegt seine Schwester Cotes-dia (Gottes-Magd), zu schenken: sie schenkt das Erbtheil ihres (verstorbenen) Sohnes Rernand: kommt dessen angeblich in Italien geborner Sohn nach Baiern und verlangt sein Vatererbe, soll die Kirche es unweigerlich herausgeben, andernfalls für immer behalten: doch scheint die Schenkerin und deren Tochter Heirat, die auch ihr Erbe verschenkt, lebenslänglichen Nießbrauch vorzubehalten<sup>7)</sup>.

Manchfach bedingte Schenkungen sind häufig: so die Schenkung an die Kirche an dem Tag des Eintritts des Schenkers in den geistlichen Stand, wenn dies gelingt, sonst am Todestag<sup>8)</sup>.

Beschränkt und bedingt ist eine Schenkung<sup>9)</sup> bei der die Wittwe den Fruchtgenuß haben soll, 1) bis zum Tod oder 2) der Verrückung des Wittwenstuhls und 3) ein etwa noch geborner Sohn soll das geschenkte Gut erben: seine Geburt hebt die Schenkung auf. Oder auch der etwa noch geborne Sohn soll die Schenkung der Stadt Tulln um 200 sol. von Sanct Emeramm einlösen dürfen<sup>10)</sup>.

Ein Geistlicher schenkt am Tage des Diakonats all sein Vermögen der Kirche unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für sich und seinen Neffen, „wenn“ er diesen würdig für den geistlichen Stand

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 105. a. 820.

2) Tr. Fr. 568.

3) Meißelb. I. A. p. 50. a. 752. 53. a. 755.

4) l. c. p. 44. a. 745. p. 49. a. 750. p. 52. a. 753.

5) Tr. Fr. 635. a. 835.

6) Tr. Fr. 132. a. 804.

7) Tr. Fr. I. A. p. 103. a. 815.

8) Tr. Fr. N. 64 a. 779 häufig Eintritt ins Kloster. Dagegen: unbedingt Bergabung auf künftigen Tag, wenn ich in das Kloster gehe — oder auch draußen bleibe? intravero aut foras de [?] Cod. Trad. Lunaelac. N. 92.

9) An Regensburg Ried. I. N. 29. a. 833.

10) Ried. I. N. 30. a. 834.



zu erziehen vermag<sup>1)</sup>. Man sieht, der geistliche Zweck und Sinn des Geschäfts wird über solchen Vorbehalten nicht vergessen: bei Verstoß eines jungen Geistlichen wider die geistliche Zucht soll er nicht Einen Acker von dem ganzen ihm vorbehaltenen Gut erhalten<sup>2)</sup>.

Vorbehalte zu Gunsten Dritter, z. B. der Wittwe, die einzelne Güter, Unfreie soll auswählen und zurückbehalten dürfen; oder der Schenker selbst behält sich Freilassung beliebiger Unfreier vor<sup>3)</sup>. Oder der Schenker selbst nimmt bei Schenkung all seines Vermögens in drei Orten einen Hof aus, den er einem Vassallen zu eigen giebt<sup>4)</sup>. Häufig bedingt der Schenker für einen Gesippen, oft Neffen, der ebenfalls der Kirche schenkt, ein Kirchen-Beneficium als Gegenleistung aus. Später wird oft das Schenkut einem bestimmten Altar, auch einer Nebenkirche, Colla, Hospitium, oder den dortigen Geistlichen bestimmt, so daß auch der Bischof es nicht zu andrem Zweck verwenden darf<sup>5)</sup>.

Bedingung des Eintritts eines Gesippen in den Priesterverband der Bischofskirche<sup>6)</sup> oder Aufnahme des Sohnes, eines Geistlichen, in diese<sup>7)</sup>.

Auch hier<sup>8)</sup> verbietet der Schenker wohl dem Bischof oder Abt, das Schenkut zu beneficium zu verleihen<sup>9)</sup> oder ad opus suum zu nehmen, d. h. unmittelbar zu seinem eignen Nutzen zu bewirtheften.

Häufig sind Vergabungen mit Auflagen zu Gunsten der Brüder (in oblationem fratrum), einer Messe und einer Bewirthing (servitium)<sup>10)</sup> der Klosterbrüder am Geburtstag des Stiflers<sup>11)</sup>, auch erb-

1) Tr. Fr. 104. a. 791.

2) Tr. Fr. 701. a. 845.

3) I. 2. N. 869.

4) I. c. I. 2. N. 607.

5) Aber nicht gerade seit a. 825, wie Häberlin S. 29: diese Jahrgahlen, oft von ihm beliebt s. oben S. 323, müßten doch dem Regierungswechsel eines Bischofs oder Abtes (oder Herzogs oder Königs) entsprechen, was nie der Fall.

6) I. o. I. 2. N. 179.

7) ad dominationem, doctrinam seu praebendam (Ernährung) usque ad tempus tyrocinii I. c. N. 613 a. 841.

8) Bgl. IX. 1. S. 518.

9) M. B. XXVIII N. 46. p. 60. a. 875. Ried. I. N. 18. a. 814. Ried. I. N. 46. a. 859. N. 54. a. 875 alienare, abstrahere mallos, rusus divtere, in aliquam divisionem facere. Coll. Patav. N. 6.

10) (copiose! 1270).

11) Tr. Fr. 1261. Bgl. 1263, 1271.

lich<sup>1)</sup>, mit Rücklauf um einen Scheinpreis (*aureus*) (bei Verletzung dieser Pflichten) durch die Erben.

Bischof Wolfram schenkt einer Kirche unter der Auflage von Messen (für ihn) „nach der Möglichkeit“: auch soll der *frater*, der das Gut übernimmt, an des Bischofs Geburtstag die Brüder gebührend bewirthen<sup>2)</sup>.

Manchmal wird bei Schenkung von Landgütern der (Privat-)Wald, das *»lignum«*<sup>3)</sup>, vorbehalten, manchmal ausdrücklich mit vergabt.

Vieh wird unter der Bedingung mit vergabt, daß es sich im Eigenthum der Vergaber findet<sup>4)</sup>.

Oft wird der Verwendungszweck vorgeschrieben: z. B. für Erhaltung eines „ewigen Lichts“, überhaupt für Kirchenbeleuchtung<sup>5)</sup>. Ein *»modus«* bei der Schenkung sind auch die *luminaria perpetua* für des Schenkers Seelenheil<sup>6)</sup>.

Oft auch zum Unterhalt eines Geistlichen an einem bestimmten „Altar“<sup>7)</sup>.

So wird ein Gut vergabt mit der Bedingung, daß es für die Kirche ein bestimmter Priester erhält, der dann von dem Gut den Vergaber, so lang er lebt, zu unterhalten hat<sup>8)</sup>.

Ein Schenker überläßt der Kirche, die Belastung des mit dem Schenkut zu Beleihenden nach Wunsch des Schenkers zu bestimmen<sup>9)</sup>. Häufig sind Stiftungen „für die Armen Christi“<sup>10)</sup>, d. h. die Kirche soll den Ertrag ihren *matricularii* zuwenden.

1) l. c. 1262.

2) Tr. Fr. 990. a. c. 909 *congruum fratribus exhibeat servitium*.

3) Tr. Fr. 1226. 1257, daneben *forestae und lignorum incisiones* 1231. a. 1057.

4) Si 4 boves et sus cum porculis in potestate eorum inventae fuerint. Tr. Fr. 1012.

5) *luminaria*, M. B. XXVIII. N. 56. p. 74. a. 884. Du Cange V. p. 152, hier nicht Armenpflege, *matricularii*.

6) Ried. I. N. 64. a. 884.

7) Tr. Fr. 1187 (a. 1019) *ea condicione ut clerico, qui ad idem altare serviet, in usum tribuatur; aber auch ein Grundstück ad idem altare servendum ut . . ecclesia . . clericis . . perpetualiter esset in partum et in famulatum* (Auflage, *modus*) ad *»oblationum«* illorum 1162, 1164 und oft. Vorschrift der Art der Verwendung l. c. 1033 a. 946. Ad mensam monachorum Ried. I. N. 46. a. 859.

8) Tr. Fr. 623 a. 843.

9) Tr. Fr. 269.

10) Tr. Fr. 1264.

Zur Abhilfe von Brandschaden schenkt Ludwig IV. a. 904 Freising den Hof Föhring (bei München)<sup>1)</sup>.

Wenig oder gar nicht verschleierte letztwillige Verfügungen — erst auf den Todesfall<sup>2)</sup> —, dem germanischen Recht ursprünglich<sup>3)</sup> unbekannt, sind jetzt nicht mehr wie bei den Alamannen<sup>4)</sup> selten und werden immer häufiger<sup>5)</sup>.

So sind die meisten Vergabungen an Mondsee im VIII. und IX. Jahrhundert Vergabungen auf den Todesfall<sup>6)</sup>. Vergabung auf den Todesfall (an Mondsee) des halben Vermögens: wird dem (finderlosen) Vergaber noch ein Sohn geboren, andernfalls des ganzen<sup>7)</sup>.

Weil Nießbrauch für 3 Personen, — im Fall des Ueberlebens — vorbehalten wird, heißt es *tradere quasi hereditario jure*<sup>8)</sup>. Ein Wittum fällt nach dem Tod der Frau der Kirche zu<sup>9)</sup>.

Ein Ehepaar schenkt gemeinsam auf den Todesfall des letzt Versterbenden<sup>10)</sup>; der Ehemann wahrt der Wittwe den Nießbrauch an dem dem Kloster Geschenkten auf Lebenszeit, wenn sie nicht den Wittwenstuhl verrückt<sup>11)</sup>.

Merkwürdig ist ein Vertrag, der 1) Gemeinschaft von Besitz, Verwaltung und Nießbrauch der hereditas von zwei Geistlichen in einer bestimmten Landschaft einführt, 2) einen gegenseitigen Erbeinsetzungsvertrag, 3) letztwillige Vergabung [nach dem Tode des letzt Versterbenden] an die Kirche<sup>12)</sup> enthält.

1) M. B. XXVIII. N. 96. p. 136.

2) Nach dem Tode des Vergabers und seines (etwa überlebenden) Bruders Tr. Fr. 553. a. 81.

3) Tacitus Germ. a. 20. D. G. I. A. S. 254.

4) Könige IX. 1. S. 498 f.

5) Br. Nat. XXIV. [47] XXI. 4. XV [44].

6) Cod. Trad. Lunnelac. N. 1. 40—50. 189. Daher schief ausgedrückt — *datum post obitum meum* N. 72. a. 803.

7) Cod. Trad. Lunnelac. N. 101. a. 807.

8) Tr. Fr. 699. a. 853.

9) Nach Bestimmung des Gatten M. B. XXVIII. N. 31. p. 36 a. 853 Keine Schenkung auf den Todesfall a. 794. Cod. Trad. Lunnelac. N. 10. 11. 18, auf den Tod des Gatten und der Gattin unter Vorbehalt des Eintritts ins Kloster 12.

10) Cod. Trad. Lunnelac. N. 99. a. 793.

11) l. c. 104. a. 826. Viele Fälle von Schenkungen auf den Todesfall Gengler S. 64; vgl. Häbner, die donat. post obitum 1888.

12) Tr. Fr. 551 a. 831.

Beschränkungen der Verfügung werden der Kirche vertragsmäßig auferlegt: so ein Verbot des Stifters, das Schenkut zu veräußern oder einem Laien zu beneficium zu geben<sup>1)</sup>, (aber seltener als bei den Alamannen), einmal wegen der hierbei oft erlittenen Entfremdung des Gutes zu weltlichen Zwecken, dann auch, um den Heiligen stets recht eindringlich vor Augen zu halten, was für sie hingegeben worden<sup>2)</sup>.

Deßhalb sind Arnulfs, des „Bösen“, Säkularisationen so ruchlos und aller schwersten Höllestrafen schuldig (s. oben „Zweck“), weil die Güter dadurch ihrem frommen Zweck für das Seelenheil der Bedachten entzogen wurden.

Uebrigens schützt auch der Vergaber seine Vorbehalte ähnlich wie die Kirche ihren Erwerb durch angedrohte Anfechtungsstrafen<sup>3)</sup>. Bei Anfechtung des Vorbehalts der Vergaberin soll sie die Vergabung zurücknehmen können<sup>4)</sup> oder diese bei Anfechtung durch den Bischof selbst (oder einen andern „Mächtigen“) von selbst heimfallen<sup>5)</sup>.

### 3. Die Vergabungsurkunden.

#### a) Übersicht.

Liegenschaften konnten (nach „älterem“, d. h. römischem und nach kirchlichem) Recht per epistolam<sup>6)</sup>, per cartam<sup>7)</sup> oder nach jüngerem (fränkischen) Recht per vestitam manum<sup>8)</sup> übertragen werden<sup>9)</sup>.

Die Form, das Schema der Abfassung der Urkunde hat sich im Lauf der Jahrhunderte vielfach geändert: der fromme Eingang, die invocatio, oft mit Anführung eines Bibelspruches (>dixit Veritas, d. h. Christus usw.), früher ausführlicher, wird später abgekürzt, auch wohl weggelassen<sup>10)</sup>. Dann nennt sich der Schenker (oder der Bischof),

1) Tr. Fr. N. 480. a. 825. 705. a. 855, wie Könige IX. 1. S. 518.

2) Vgl. Könige a. a. O.

3) Könige IX. 1. S. 571 und unten.

4) Selten: Tr. Fr. 707. a. 860.

5) l. c. 1133.

6) L. B. I. 1.

7) XVI. 2.

8) L. B. XVI. 17.

9) Merkel p. 337. Sohm, Z. f. R. G. 2. I. germ. Abth. S. 32.

10) Als >arenga< erscheint wiederholt ein Hexameter, Cod. Trad. Lunaelao. N. 71 a. 853: 73 >vita brevis haec est nimium sed longa futura<. Ausführlich, feierlich sind oft invocatio und arenga bei Urkunden von Bischöfen. Tr. Fr. N. 670. a. 850.

in dessen Namen die Urkunde redet, giebt den Beweggrund an: — Milberung der Sündenstrafe im Jenseits — sowie die Personen, für deren Seelenheil (außer dem des Schenkers) die Schenkung erfolgt und die Mönche beten sollen (oben S. 324), weiter der etwaige besondere Verwendungszweck (luminaria, ewiges Licht, Nahrung der Geistlichen, Aufnahme von Pilgern im hospitium). Dann die umständliche Bezeichnung des Schenkerguts, vorab des Landstücks, mit genauer Aufzählung der so wesentlichen, für den damaligen Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Zubehörden, vor Allem der Unfreien und Colonen, aber auch der Rechte, z. B. an der Almännde-Mark. Man<sup>1)</sup> meint, die Zubehörden müßten nicht wirklich vorhanden gewesen sein, seien nur formelhaft wiederholt worden. Aber die Namen der Unfreien werden ja genannt, und ohne Zweifel hätte wegen Mangels eines zugesicherten Zubehörde-Rechts, z. B. am Almännbewald, geklagt werden können. — Weiter folgt die Strafan drohung für Anfechtung<sup>2)</sup>: (göttliche, kirchliche, weltliche, an den Bedrohten und an den Fiscus) im IX. Jahrhundert verschwinden aus der Strafan drohung allmählich der Kirchenbann und die beiden Straf gelder, später auch der Zorn Gottes und die Gemeinschaft der Höl lenstrafe mit Judas: dagegen findet sich hier, was bei den Alamannen fehlt: der Anfechter soll die Sache am jüngsten Tage auszufechten haben mit dem verletzten Schutz heiligen der Kirche, dessen Rachezorn gar arg zu fürchten; bedroht werden für die Anfechtung der König, seine Beamten, Dritte, die Erben des Schenkers und dieser selbst. Man<sup>3)</sup> meint, das sei wider sinnig bei Schenkungen auf den Todesfall: aber hier<sup>4)</sup> ist die Zurück nahme der Schenkung gemeint.

Den Schluß macht die Datierung, Ort und Zeit<sup>5)</sup>, die Be stätigung des Herzogs oder des Königs, — oft überflüssigerweise, nur behufs der Feierlichkeit und Sicherung, — die Unterschriften der Zeugen, auch des Verleihers, des Salmann<sup>6)</sup>, des Vertreters der Kirche (Bischof, Archipresbyter, Abt, ein beauftragter Geistlicher oder Mönch, der Vogt) und die Selbstbezeichnung des Schreibers, meist eines Geist lichen oder Mönches — Jahre lang des Nämlichen (Kozroh).

1) Häberlin S. 8.

2) Röntge IX. 1. S. 571.

3) Häberlin S. 9.

4) l. c. N. 112, 137.

5) Ueber deren sehr mannfaltige Angabe unten.

6) Unten.

Unbegründet ist das Bedenken<sup>1)</sup> wider die Verwerthung der Urkunden von Geistlichen im Verkehr untereinander und mit Laien für bairisches Recht, da Kirchen und Geistliche in erster Reihe nach kanonischem, in zweiter aber nach römischem Recht gelebt hätten. Letzteres ist ein Irrthum, der lange geherrscht, nunmehr aber<sup>2)</sup> seine Widerlegung gefunden hat: die Urkunden zeigen ja selbst am Besten, daß auch auf die Geistlichen, ja auch auf die Kirchen, germanisches Recht und nur ganz ausnahmsweise<sup>3)</sup> römisches Recht (in Ehur) angewendet wurde.

Die Urkunde wird ausgestellt im Namen des Schenkers, der lebend eingeführt wird: dies ist für die ältere Zeit Regel<sup>4)</sup>. Später auch im Namen des Bischof-Abtes: auch wechseln wie bei den Alamannen<sup>5)</sup> die lebenden Personen<sup>6)</sup>: der Schreiber, der Salmann, der einwilligende Gatte oder Erbe. Aber weder gerade mit dem Tode Karls (a. 814) setzt hierin eine Aenderung ein, noch ist sie, wo sie eintritt, auf Hochmuth der Geistlichen zurückzuführen<sup>7)</sup>.

Voraussetzungen der Grund-Vergabung sind Zeugendfentlichkeit und Schriftform.

Wir haben nun die Vorgänge bei der Grundveräußerung im Einzelnen zu untersuchen<sup>8)</sup>.

Richtig unterscheidet man<sup>9)</sup> die Urkunde, die nur als Beweismittel dient (Beweisurkunde, *notitia*, *commemoratio*), von der, die Wesensform für Abschluß des Geschäftes ist (Geschäftsurkunde, *carta*, *epistola*).

An Stelle der fränkisch-alamannischen *carta*<sup>10)</sup> tritt hier die bairische *epistola*<sup>11)</sup>.

1) Bei Häberlin a. a. D.

2) Könige VII. VIII. IX. 1. S. 271 f.

3) Vgl. Könige IX. 1. S. 378.

4) Eine Ausnahme schon a. 750 Bischof Josef von Freising Tr. Fr. 1. p. 49 dagegen meist bei Priestern noch im IX. Jahrhundert, fast nie mehr bei Laien.

5) Könige IX. 1. S. 534.

6) l. c. N. 488 a. 826 und oft.

7) Mit Häberlin S. 18: er steht dem Katholicismus nicht unbefangenen gegenüber.

8) Die grundlegenden Werke von Sidel, Breslau, Brunner werden vorausgesetzt.

9) Brunner I. S. 395, der aber selbst das Schwanken der Bezeichnungen nach Stämmen und Zeiten hervorhebt; vgl. S. 154, 314.

10) Könige IX. 1. S. 311.

11) L. B. I. 1. Mertel p. 375 Brunner I. S. 314 f.

Die gültige Rechtsform der Schenkung haben die Laien von den Kirchenleuten gelernt<sup>1)</sup>. „Die (kirchlichen) Gesetzgeber“ haben Schrift- und Zeugen-Form für Vergabungen (an die Kirche) vorgeschrieben“<sup>2)</sup>.

Die Urkunden gehen aus vom König<sup>3)</sup>, vom Herzog; auch von den Königsboten, die das Gericht geleitet haben, geht die Urtheils-Urkunde aus<sup>4)</sup>, dann von den ordentlichen Beamten, von geistlichen Obern und endlich von vertragenden oder einseitig handelnden Privaten.

Die Urkunde soll das Sigel des Ausstellers (oder Befräftigers) tragen.

Sigillum mittere heißt Urkunde [mit Sigel] senden<sup>5)</sup>, daher La- dung durch Herzog oder Richter »per signum quod est sigillum«.

Die Fassung der Urkunden wechselt: neben voll ausführlichen stehen stark abgekürzte: bloße Verzeichnisse<sup>6)</sup>. Kürzere Urkundenfassungen heißen wie *notitiae* oft *commemorative*<sup>7)</sup>.

Auch als Ueberschrift begegnet *notitia*<sup>8)</sup>, ebenso *traditio*<sup>9)</sup>, *beneficium vel traditio*<sup>10)</sup>, ausnahmsweise wird die Rechtshandlung nur in der Ueberschrift der Urkunde angeführt<sup>11)</sup>. Zuweilen (Mitte des IX. Jahrhunderts) stark abgekürzt: *notitia cunctorum fidelium, quia (sic)*<sup>12)</sup>.

Treffend faßt man<sup>13)</sup> den *Indiculus* und die *breves Notitiae* — Chronik und Traditionsbuch, aber nur Urkunden-Auszüge, — unter dem Namen „*Matrifeln*“ zusammen.

Im IX. Jahrhundert wird häufiger die Form der »*commemoratio*« in berichtender Fassung: z. B. »*qualiter Wisunt tradidit suam hereditatem nihil praetermittens ad Ekkelunpurc*« (Edl- burg)<sup>14)</sup>. Manche Urkunden, z. B. von Mondsee, möchte man für

1) Tr. Fr. N. 92 *secundum quod ecclesiasticis viris didicimus*.

2) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 36. p. 799.

3) Tr. Fr. 901. a. 849 *autoritas regia*.

4) Form. Cod. St. Emer. Fragm. N. 3; vgl. Zeumer l. c. Ann. 2.

5) Kleinmayer Anhang N. 11 a. 798 p. 62.

6) So für Michaelbeuern bei Filz S. 13.

7) Tr. Fr. N. 142 a. 806 und oft.

8) l. c. 344 a. 817.

9) l. c. 347. 348. a. 817.

10) l. c. 351. a. 817.

11) *Censum persolvit de argento solidas VIII*. Tr. Fr. N. 600. a. 836 *notitia de traditione, quam F. . . fecit* Tr. Fr. 566, 567, 568, 570, 573 (ohne Jahresangabe) *notitia, qualiter etc.* l. c. N. 676. 677. a. 852.

12) Tr. Fr. N. 662—669. a. 849.

13) Gengler S. 64 f. Brunner I. S. 401.

14) l. c. N. 341. a. 817. N. 402. a. 820 *commemoratio qualiter . . traditionem restauravit*.

Formeln halten, weil Zahlen, z. B. die Summen der Anfechtungsstrafen, unausgefüllt bleiben, aber auch die Namen der Könige, während deren Regierungsjahre angegeben sind<sup>1)</sup>.

Um der Fassung willen bedenklich ist manche Urkunde<sup>2)</sup>, so z. B. die unter Dbilo a. 748, deren Aussteller gar nicht genannt werden, und deren Sprache befremdet. Manche sind schon bei der ersten Niederschrift sinnlos zerrüttet<sup>3)</sup>.

Unter Anno von Freising (a. 854—875) sind manche Urkunden so mangelhaft abgefaßt, daß sie sich der Verwerthung entziehen: so a. 826, wo widerspruchsvoll bald 8, bald 4 Unfreie genannt werden; die fehlende Genehmigung des Königs bei Tausch von Kirchengütern beruht vielleicht auch oft auf unvollständiger Fassung.

Einmal wird die Traditions-Urkunde so kurz gefaßt, daß sie nicht einmal das Zeitwort, nur den Gegenstand in dem Satz enthält<sup>4)</sup>. Oft aber sind sie nur unvollständig erhalten, später erst theilweise zerstört<sup>5)</sup>.

Auch hier<sup>6)</sup> ist häufig Wechsel der redenden Person<sup>7)</sup>: bis zur Unverständlichkeit<sup>8)</sup>. Die Sprache ist oft von rhetorischem, unheimlich süßlichem Schmacl und Schwulst<sup>9)</sup>.

1) z. B. Cod. Trad. Lunaelac. N. 99. 25 a. regni in Francia, 19 in Italia. Wohl Karls: also a. 793.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 172.

3) z. B. Tr. Fr. N. 471. a. 823, das häufige videorum statt videor ist Schreibfehler.

4) Tr. Fr. N. 565. N. 222 fehlt die bedingte Zuwendung.

5) Heblsch, bairische Traditionsbücher und Traditionen, erklärt überzeugend die Unvollständigkeit, den bald späten Anfang und bald frühen Schluß dieser Aufzeichnungen als von Zeit zu Zeit vorgenommene Abschriften.

6) Vgl. Könige IX. 1.

7) Tr. Fr. N. 308. a. 814. Ego Freido . . defunctus est Freido N. 104 Rehpert clericus habet . . me habere N. 393. a. 820. N. 476. a. 822. Ego Engelpertus . . dann supradictus Engelp. Cod. Trad. Lunaelac. N. 97. a. 854.

8) Trad. Cod. Lunaelac. N. 27. Ganz widersinniger, wiederholter Wechsel der Sprechenden Cod. Trad. Lunaelac. N. 86; zwei Schenker (wohl ein Ehepar) wechseln in Einer Urkunde mit Einem 88. (*ego ego . . Tato . . volumus . .*) auch Ein Bergaber, aber *transfundimus* und *a nobis*: wohl ein Ehepar. Tr. Fr. N. 500. a. 827. spricht erst der Veräußerer, dann der Erwerber, vgl. N. 651. a. 848.

9) z. B. oft Geschenk *deifica caritate!* Tr. Fr. 956.



## b) Ort. Zeit.

Nur häufig, nicht immer, nicht nothwendig geschehen die Vergabungen in publico placito, so<sup>1)</sup> in Föhring in einer curtis dominica. Hierbei erscheinen dann begreiflichermaßen viel zahlreichere Zeugen als sonst<sup>2)</sup>; publicus (sic) synodus kann aber auch eine geistliche Versammlung sein<sup>3)</sup> vor dem Bischof<sup>4)</sup>.

Auch nicht mehr nothwendig unter freiem Himmel<sup>5)</sup>, sondern etwa in castro Frisingensi, im Bischofs-Haus daselbst; sehr oft am Altar der beschenkten Kirche<sup>6)</sup>: auch in einer Tochterkirche, in einer cella der beschenkten Hauptkirche.

Wenn in solitudine Scaratae, Scharnitz<sup>7)</sup>, dann in der dortigen Kirche.

Aber auch anderwärts: in der Herzogburg zu Freising, auf dem Schenkut, bei Tausch auf einem in der Mitte zwischen beiden Tauschgütern liegenden Grundstück.

Wo sich der Bischof gerade aufhält, nimmt er Vergabungen entgegen, oft auf dem Schenkut, nicht vor Gericht oder in der Kirche<sup>8)</sup>, dagegen auch auf einem (gegen die canones) in der Kirche zu Freising gehaltenen placitum mit vier Grafen und „andern“ Vassallen<sup>9)</sup>.

Erforderlich ist also nur Zeugen-Oeffentlichkeit, nicht Ding- oder

1) Tr. Fr. 711. a. 861. 729.

2) l. c. 5 Grafen, 34 Gemeinfreie, darunter 6 Gleichnamige.

3) l. c. 566 traditio ad Ehingas in publico synodo.

4) publico placito. Tr. Fr. 1186. Nur Volksöfentlichkeit des Gerichts besteht „auf daß nicht mittelst Bosheit jemand zu Grunde gerichtet werde“ 17. 2, ähnlich beim Hochverrathsprozß II. 1. oben S. 279. Vgl. Beyer S. 30.

5) Häberlin S. 3.

6) Tr. Fr. 53. a. 780 in der Kirche vor dem Altar Sanct Mariens und dem Sarg Sanct Corbinians. Tr. Fr. N. 288. 289. a. 811. 291. a. 813, in der basilica zu Freising l. c. N. 135. 136. a. 804, in Kirchen l. c. 635 a. 845 (anders N. 636. a. 845). Hauptaltar, zumal bei größeren Schenkungen Nied. I. N. 21. a. 821. 51. a. 868. Actae sunt istae traditiones ad Isana monasterium ante altare St. Zenonis in capsula St. Mariae, ut per ea (sic) istae traditiones firmatae fierent ad Frisingas. Tr. Fr. N. 485. a. 825 über capsula s. unten. Die Mondseer Urkunden sind sehr oft in der dortigen Kirche ausgestellt, z. B. Cod. Trad. Lunaelac. N. 63—66. a. 822. N. 136. a. 827.

7) Wagner p. 12.

8) Tr. Fr. 981.

9) 982. a. 908 in publica synodo in ecclesia coram clero et adstanti populo.

Volks-Oeffentlichkeit, wenn man auch gern Ort und Zeit größerer Versammlungen wählte<sup>1)</sup>, wo und wann viele Menschen, Geistliche der Kirche, aber auch Laien, etwa der Herzog, seine missi oder ordentlichen Beamten, der comes, vicar, iudex<sup>2)</sup> anwesend waren, z. B. an einem Kirchensfest, Weihe einer neuen Kirche, Tag des Schutzheiligen, auch wohl Gerichts-tag, Tag für ordentlichen oder Inquisitionsproceß.

Und dann lieben es die Urkunden, hervorzuheben, daß neben den Urkundszeugen noch viele andere Anwesende der Handlung beigewohnt haben, so daß sie im Bisthum oder im ganzen Land und Volk, in ganz Baiern volkstundig geworden sei; ja ausnahmsweise wendet sich eine Urkunde über einen größeren Werth (250 Pfund), bei Verbund errichtet, über ein bairisches Grundstück „an alle Christen“<sup>3)</sup>.

Bei solchen großen Zusammentünften vieler Geistlicher und Laien reißt das Beispiel der ersten Schenker wie ansteckend<sup>4)</sup> Andere zu gleichen frommen Thaten fort<sup>5)</sup>, auch wohl zu bloßer Wiederholung „vor einer solchen Menge“<sup>6)</sup>.

Selten sind geographische Angaben über die Herkunft der Schenker (neben der Ortsangabe des Grundstücks)<sup>7)</sup>.

Regelmäßig behandelt je Eine Urkunde nur Ein Rechtsgeschäft: ausnahmsweise wird aber einem umfassenden in der nämlichen ein kleineres kurz eingefügt: einmal sogar ohne Anführung von Zeugen: aber da es idem placitum ist, sind wohl die Zeugen des ersten Geschäfts auch für das zweite anzunehmen<sup>8)</sup>.

Zwei zusammengehörige Vergabungen können doch an zwei Tagen erfolgen<sup>9)</sup>. Zwei Vergabungen zweier Schenker in Einer Urkunde an Einem Tag<sup>10)</sup>. Auch wohl zwei Urkunden über dasselbe Geschäft<sup>11)</sup>.

1) Aber nicht nothwendig, wie Häberlin S. 3.

2) Vor iudex und comes, die beide oft so zusammen genannt als Zeugen unterschreiben Tr. Fr. 503. a. 827 und oft so 509.

3) Tr. Fr. 629. a. 843.

4) Oben S. 319.

5) Vgl. Tr. Fr. 510. a. 827.

6) *Tantum multitudinem virorum fidelium et veracium videns . . . pristinas traditiones . . . renovavit.*

7) Einmal kommen zwei Brüder „aus dem Süden“ vom vicus Altheim [welches von den sieben bairischen?] im „Stein coi“. Tr. Fr. N. 355. a. 818.

8) Tr. Fr. 601. a. 837.

9) Tr. Fr. N. 61. a. 779.

10) Tr. Fr. N. 340. a. 817.

11) Cod. Trad. Lunaelac. N. 155. 175.

Im IX. Jahrhundert werden häufig Schenkungen Verschiedener an Einem Ort an Einem Tag in Eine Urkunde zusammengefaßt<sup>1)</sup>.

An zwei Tagen vorgenommene Schenkung<sup>2)</sup>; Bestätigung einer älteren<sup>3)</sup> durch Bruder und Neffen des Schenkers<sup>4)</sup>.

Auch an Sonntagen finden Vergabungen statt<sup>5)</sup> wegen Zusammenkunft vieler Nachbarn in der Kirche.

### c) Datirung.

Dem Westgotenrecht<sup>6)</sup> entnommen ist das Erforderniß der Datirung für Gültigkeit der Urkunde.

Die ältesten bairischen Urkunden sind Freisinger<sup>7)</sup> und Mondseer vor a. 750, sie rechnen von Anfang nach Monaten, Kalenden und Iden<sup>8)</sup>. Die Urkunden von Mondsee rechnen theils nach Herrscherjahren (und Indictionen)<sup>9)</sup>, theils nach Christi Geburt.

Später datieren die Urkunden wieder (wie bis auf Tassilo) nach dem Herzog<sup>10)</sup>. Wegen des Gebots der Datirung<sup>11)</sup> fügen die Notare oft bei: »notavi diem«.

Aber gar manche Urkunden von Freising<sup>12)</sup> sind wegen Mangels jeder Zeitangabe ungültig.

Nach dem wackeren Rozroh (s. unten S. 342) geräth die Beurkundung zu Freising in Zerrüttung: bald nach seinem Verschwinden und zumal unter Bischof Anno a. 854—875 fehlen meist die Jahres-

1) So Tr. Fr. N. 411, 412. a. 821, dann auch meist vor den gleichen Zeugen; aber auch was schon vor drei Tagen geschehen, wird nun beurkundet.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 49.

3) So a. 824.

4) N. 55. a. 784. Vgl. die Wiederholung N. 66. a. 824.

5) Tr. Fr. 547. a. 830.

6) L. V. II. 5 Westgot. Studien S. 70; ebenso das alamanische Recht L. Al. 43 und das langobardische Kutpr. c. 116.

7) Die Bischöfe der Freisinger Urkunden sind Aribio a. 764—784, Otto 784—810, Pitto 810—834, Erlanbert 834—854, Anno 854—875, Arnold 875—883, Waldo 883—906, Udo 906—907, Dracholf 907—926. Genau datirt sind die Traditionen von St. Emmeram (von Sawibald 739 — Baturich — 848).

8) Auch c. a. 763 sub consule sive proconsule Cod. Theod. I. 1, 1. seltner seit a. 825, seit c. a. 830 nach dem Neumond; vgl. Merkel XVI. 16.

9) Diese oft (wie auch sonst) falsch, Kleinmayrn, Iuvavia Anhang p. 78.

10) Tr. Fr. 1031 a. 955 sub duce Heinrico et comite Aribone 1032. 954. 1033.

11) L. B. 15, 16.

12) Aber 625 a. »in eodem loco« bedeutet wohl Anschluß an 624.

angaben; c. a. 853 finden sich mehrere Urkunden ohne Datierung, zumal wenn des Königs Zustimmung erwähnt ist<sup>1)</sup>; auch unter Arnold (a. 875—883) werden die Urkunden selten datirt<sup>2)</sup>.

Unter Bischof Wolfram (a. 926—938) fehlen die Jahresangaben durchgängig<sup>3)</sup>, unter Lantpert (a. 938—957) werden die Zeitangaben anfangs einigemal gebracht, dann fehlen sie wieder, ebenso unter Abraham a. 957—993.

Zuweilen wird der Monatstag angegeben, aber nicht das Jahr<sup>4)</sup>: fehlt bei den Urkunden die Jahresangabe, so fehlt sie dem Text und ist anderweitig fast nie festzustellen<sup>5)</sup>.

Es wird auch gerechnet: „seit Ludwig [der Deutsche] nach Baiern kam“<sup>6)</sup>.

d) Schreiber:

Die Urkundenschreiber, meist Geistliche, *diaconi*<sup>7)</sup>, *presbyteri* (zuweilen als *notarii* benannt), des Klosters oder der Kirche, nennen sich oft selbst und den Befehl ihres Vorgesetzten. An vielen Kirchen kehrt der Name des Schreibers geraume Zeit wieder.

Ein *presbyter* Tagapert schreibt die meisten Urkunden zu Freising von c. a. 790—818 (unter den Bischöfen Atto (a. 784—810) und Hitto (a. 810—834 oder 835/36)<sup>8)</sup>. Bischof Hitto (sorgte für Sammlung, Erhaltung, Berichtigung der Kloster-Urkunden durch seinen *Notarius* Rozroh<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. 690 f.

2) Und z. B. N. 865 statt 6 nur 5 Namen von Unfreien aufgezählt.

3) N. 990—1030.

4) Einmal nur *ad tempus Hiltipalti archiepiscopi et sacri palati custos* Cod. Trad. imperialis Lunaelac. N. 84, vgl. 85, 156 und oft.

5) Warum steht *signum Hunasimori* (verbetbt?) vor Tassilos? Tr. Fr. N. 97. a. 784; falsch ist die Datierung von 98, wonach Tassilo a. 789 noch regiert hätte; s. Meichelb. Atto § 3.

6) Tr. Fr. N. 495. a. 827.

7) Die Urkunde Tassilos für Aremsmünster war geschrieben von einem *Dialon* auf Befehl Tassilos nach Dictat eines andern *Dialons*. Tr. Fr. 69. a. 777.

8) Tr. Fr. I. a. p. 100 f. p. 116.

9) Vgl. die Schriften Karl Roths, Die alten Urkunden des Bisthums Freising nach Rozrohs Handschrift 1853 (308 Nummern). — Rozrohs, Mönchs zu Freising, Renner über die ältesten Urkunden des Bisthums 1854. — Ueber Rozrohs Verdienste Baumann, Meichelbeck 1897 S. 11.

Der Name des Schreibers fehlt oft, dagegen nennt sich in Hexametern mit der Bitte um Fürbitte bei der feierlichen Schenkung eines Bischofs der Notar Alphunc<sup>1)</sup>.

Aber auch der schenkende Priester selbst mag die Urkunde schreiben und übergeben<sup>2)</sup>. Zuweilen schreiben Mehrere an Einer Urkunde<sup>3)</sup>. Handzeichen und Beglaubigung sind seltner im VIII. als im IX. Jahrhundert.

e) Gegenstand.

Meist bilden den Gegenstand der Vergabung als Hauptsache Grundstücke der verschiedensten Art und Betriebs- oder Nutzungsweise: als Zubehörden Unfreie, Halbfreie, Thiere, Rechte an der Markt.

Die genaue<sup>4)</sup> Beschreibung der verschiednen Arten von Grundstücken und ihrer Zubehörden von Sachen und Gerechtsamen, Almännerechten u. s. w. gewährt lehrreichen Einblick in die Wirthschaftszustände<sup>5)</sup>.

Selten wird nur Fahrhabe verschenkt: Bücher, Kirchen-Geräth und Gewandung<sup>6)</sup>. Der Gegenstand der traditio heißt selbst traditio<sup>7)</sup>.

Und in „Begriffsverwechslung“ wird dann statt des Schenkungs die Schenkurkunde (epistola) „geschenkt“<sup>8)</sup>, aber die Uebergabe der Urkunde vertrat die des Landes<sup>9)</sup> oder eines Sinnbilds.

Gelegentlich erfahren wir den „herkömmlichen“ Umfang solcher königlichen Landschenkungen in jenen Landschaften: (Südtirol, Vals (Fellis) bei Kastelrut, nord-westlich Bozen)<sup>10)</sup>. Am genauesten werden die Grenzen angegeben bei dem Umgehen, Umreiten<sup>11)</sup>.

1) 670. a. 850.

2) et testis firmavi Tr. Fr. N. 20 seit a. 749 + 22 = 771.

3) So A. 523. a. 828.

4) Selten so unbestimmt wie quod tradidit sunt . . silvas bonas (daneben 40 Tagwerke, 12 Wagen-Fuhren Wiesland, 2 Unfreie) Tr. Fr. 396. a. 820.

5) S. unten Wirthschaft.

6) Missale, 2 Unfreie, 3 Zugthiere, 1 Kessel, 1 Aubeonem (was ist das? Du Cange schweigt.) Tr. Fr. 625. a. 843.

7) Tr. Fr. N. 705. a. 855.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 94.

9) Unten S. 346.

10) M. B. XXVIII. N. 60. p. 81. a. 888; 8 hobas tales, quales in eisdem locis servi habere soliti sunt et 20 mancipia mit Land aller Art.

11) Aber auch sonst wohl: tradere cum omni integritate penes una columna Tr. Fr. N. 369. a. 819: ein Ballen.

Während der Viertheilung des Landes halten auch die Herzöge in ihren Vergabungen die Grenzen ihrer Landestheile ein<sup>1)</sup>.

Wie in allen germanischen Rechten, ja wie in allen Rechten noch jugendlicher Völker sind wichtige Rechtshandlungen an sinnbildliche Handlungen<sup>2)</sup>, die Willensäußerungen an den Gebrauch, feierlicher Formen als Wesensformen gebunden. In Ausführung des Vergabungswillens erfolgen nun mehrere Rechtshandlungen von ganz verschiedener Rechtswirkung, deren irrige Nicht-Unterscheidung — freilich auch schon in den Quellen! — gar manchen Fehler verschuldet hat; es sind aber streng zu unterscheiden:

- 1) die traditio, Salung, Auflassung, d. h. die Uebertragung des Eigenthums,
- 2) die investitura, vestitura, d. h. die Einweisung in den Besitz,
- 3) die firmatio, d. h. die Uebernahme der Gewähr gegen Abstreitung durch Dritte<sup>3)</sup>.

#### f) Traditio.

Die traditio ist die Uebergabe des Eigenthums durch Uebergabe eines stellvertretenden Sinnbilds oder eine sinnbildliche Handlung. Zunächst begegnet das Wadium als Unterpfand, als Ausweis der Vollmacht, den oft der (trante) Schenker einem Beauftragten mitgab, an seiner Statt die Vergabung in der (oft fernen) Hauptkirche vorzunehmen. Dieser, oft der Salmann (s. unten), übergab dem Bischof oder „dem Altar“ das Zeichen als seinen Ausweis und zugleich als Ausdruck der vollzogenen Uebergabe<sup>4)</sup>.

Auch sonst dienen Bürgen und Pfand (Wahrzeichen) hierbei mannichfaltigen Zwecken: der Vogt (defensor) des Bischofs überträgt dessen Schenkung per wadium<sup>5)</sup>.

1) Fastlinger S. 56.

2) J. Grimm, N. A. I<sup>4</sup>. S. 77—275. Merkel p. 439. Fastlinger S. 42. Ueber Wesen und „Zweck“ der Symbole Dahn, Grundriß S. 20. Beyer S. 38 (Enteignungs- und Traditions-Symbole, geistliche und weltliche, J. Grimm bleibt grundlegend), aber das Absichtliche wird hier zu stark betont in der Wahl der Symbole.

3) Ueber die Geschichte dieser Rechtsacte in den Freisinger Urkunden (traditio, investitura, renovatio und die Symbole hierbei) Gengler S. 112.

4) Leitet aber Häberlin S. 21 aus solchen Fällen die gesammte Symbolik ab, so verkennt er die ganz allgemein jugendlicher Rechtsbildung eignende poetisch-sinnliche Eigenart und Formenfülle aller Rechtshandlungen, wie sie Jakob Grimm so tief-sinnig uns erschlossen hat: jenes ist scharf abzuweisen.

5) Tr. Fr. N. 369. a. 819.

Der *aramiator* = *wadiator*, *fidejussor*<sup>1)</sup> empfängt die *capsa* mit der Urkunde.

Der Schenker verpflichtet sich im vorhergehenden Schenkungsversprechen mit seinem *wadium* in die Hand eines Vertreters der Kirche, die *vestitura*, d. h. Besitzübertragung, auch wohl die *firmatio* [s. unten] vorzunehmen<sup>2)</sup>.

Weil die *traditio* das Eigentum überträgt, heißt *traditionem factam dimittere*<sup>3)</sup> verzichten auf das durch die *traditio* erworbene Recht (Eigentum), sie als nicht geschehen betrachten<sup>4)</sup>.

So wenig wie die Errichtung der Urkunde ist die *traditio*<sup>5)</sup> an Gerichtsform gebunden; — weder nach Schwaben-, noch nach Baiern-Recht — Zeugen und bei Schenkungen an Kirchen Urkunden genügen: *legitimus* ist nicht „gerichtlich“, sondern: „der Rechtsvorschrift entsprechend“. Daher *trado secundum lege (sic) Bajuvariorum*<sup>6)</sup>.

Die *traditio* in fremdem Gau muß geschehen vor Zeugen aus dem Gau des Tradenten oder doch vor Zeugen seines Stammesrechts<sup>7)</sup>.

Die Auflassung (*Salung*, *traditio*) überträgt also nicht den Besitz, aber regelmäßig das Eigentum<sup>8)</sup>: doch auch dieses nicht bei Schenkungen auf den Todesfall, bei denen das Eigentum auf Lebenszeit vorbehalten wird: dann erwirbt die Kirche (nur durch Erbvertrag) das unentziehbare Recht auf den Anfall. Aber in vielen ähnlichen Fällen geht doch jetzt schon Eigentum über, nur Besitz und Fruchtgenuß (= zusammen *Gewere*) bleibt vorbehalten. Und so kann auch mit der *traditio* (*Salung*, *Auflassung*) durch begleitende sinnbildliche Handlung zugleich der Besitz übertragen, also *traditio* und *investitura* verbunden worden.

Solche Fälle der Gleichzeitigkeit — obwohl auch hier zwei Handlungen zu unterscheiden sind — haben die irrige Vermischung von

1) N. 468 *capsam quam a domo St. Mariae cum reliquiis accepit W. aramiator.*

2) Tr. Fr. N. 402 a. 820.

3) Tr. Fr. 659. a. 849.]

4) Etwas abweichend 661 a. 819: hier wird die frühere *traditio*, weil sie angefochten war, für aufgehoben erklärt, um sie durch eine neue zu ersetzen.

5) Wie Eichhorn § 559 a aus Cap. Ludw. X. a. 819 c. 16 folgerte.

6) Cod. Trad. *Lunaelac.* N. 59.

7) Cap. Ludw. I. a. 819. c. 16. Ueber Sach- und Ort-Zuständigkeit. *Rönige IX. 1. S. 512. Gewer S. 53.*

8) Nicht erst die Investitur, wie Häberlin S. 26.

Eigentums- und Besitz-Uebertragung zuerst in den Quellen, dann in der Literatur herbeigeführt, zumal wenn noch bei der *firmatio traditio* oder *investitura* wiederholt ward. (S. unten).

Häufig ist die stellvertretende Sinnbildsache eine *pars pro toto*: ein Stück Rasen, etwa mit Gebüsch, die erst auf den Altar niedergelegt, dann in dem Klostergarten eingepflanzt werden, ein Baumzweig<sup>1)</sup>, je nach der Art der übergebenen Wiesen, Waldungen, bei Wald mit Jagdrecht und Wild<sup>2)</sup> (ein Handschuh aus Wild-Leder), bei biberreichen Gewässern ein Handschuh aus Biberfell<sup>3)</sup>.

Auch Sattel und Brünne dienen als Sinnbilder.

Das Sinnbild der Uebergabe oder Berührung des Glockenseils beschränkt sich auf Kirchen und Kirchen-Land<sup>4)</sup>.

Sehr bezeichnend wird zwischen Unfreiheit und gelinderer Abhängigkeit bei Begebung in Kirchen-Dienst unterschieden: bei jener wird das Haupt unter das Glockenseil (der Kirche) gelegt, bei dieser nur vor dem Seil geneigt<sup>5)</sup>.

1) Obstbaum-Zweig? *fructetus* fehlt in dieser Bedeutung bei Du Cange III. p. 618, 621.

2) *Jumenta, (silv.) salvatica* I. 2. N. 468.

3) I. c. I. 2. N. 390. I. a. p. 111. N. 491, 492. a. 825. Auch ein Weib vergibt *cum oispite (sic)* N. 484. a. 825. Ebenso I. c. N. 421. a. 820. Ebenso I. c. 421. a. 820: *tulit cespites de his duabus locis virides similiter virida ad plantanda in claustra Virginis Mariae . . et posuit (desuper altare) cespites et fructeta ad memoria sempiterna (sic), quas tulerunt (aufnahmen) O. presbyter et O. monachus (als Vertreter des Klosters) et plantaverunt eas in claustra . . St. Mariae. Cod. Trad. Lunaelac. N. 135 am Schluß der Urkunde: et iterum firmavit (der Vergaber) cum sua sella cum auro parata et suam luriam Was heißt dare pro panno? in manus des Herzogs und des Bischofs 40, des Abtes 12, in dominico (verschieden vom Herzog?) 40. Chron. Bened. Bur. Welche der verschiedenen Bedeutungen Du Cange VI. p. 238—240 ist gemeint? Wie ist zu lesen Tr. Fr. N. 115. a. 802 für »ad feldum?« Was heißt tradere (cum?) offone? Tr. Fr. N. 247 fehlt bei Du Cange.*

4) J. Grimm, *N. A.*<sup>4</sup> I. S. 479. II. S. 67. v. Riezler I. S. 139. Tr. Fr. N. 368. a. 819 *vestivit cum corda unde signum tangitur* N. 510. a. 827. J. Grimm, *N. A.*<sup>4</sup> II. S. 67. S. 277. 254. Du Cange III. p. 1531.

5) S. die etwas späteren Beläge bei Du Cange VI. p. 13 und J. Grimm, *N. A.*<sup>4</sup> I. 454, vgl. das Glockenseil in anderer Verwendung der Kirche bei Du Cange. Ueber Andelang Form. St. Emer. N. 4, Könige IX. 1. S. 355. J. Grimm, *N. A.*<sup>4</sup> I. S. 274: in bairischen Quellen sonst nicht bezeugt, auch nicht alamannisch, nur fränkisch, hessisch, thüringisch: in der Regensburger Formel können aber Franken betheiltigt sein; III. 16 *per festuocam atque per andelangum*.



Aber auch allgemeine Vertretungssachen, — ohne Bezug auf das einzelne Grundstück — werden verwendet wie anderwärts die *festuca*, die (römische) *stipula*.

So vor Allem die Uebergabe-Urkunde selbst: sie wird, wenn fertig geschrieben und unterzeichnet<sup>1)</sup>, auf den Altar der erwerbenden Kirche gelegt<sup>2)</sup> und damit das Eigenthum an dem Schenkut übertragen<sup>3)</sup>. Daher werden bei Rückgängigmachung eines Tausches die beiden Urkunden zerschnitten und die Theile ausgewechselt<sup>4)</sup>.

Der Altar kommt bei der Vergabung überhaupt in verschiedener Weise zur Verwendung: meist wird das Sinnbild des Schenkut darauf niedergelegt (oben S. 346). Ist daher über „Handauflegung“ nichts weiter gesagt, ist wohl der Altar<sup>5)</sup> anzunehmen.

Das der Kirche, dem Heiligen, Geschenke gilt als dem Altar gegeben: »Altare« steht daher für die ganze Kirche und deren Güter<sup>6)</sup>. Daher werden Eigentirchen<sup>7)</sup> oft verschenkt, indem der Schenker die Altardecke ergreift oder aufhebt<sup>8)</sup>.

Der Errichter wickelt die fertig geschriebene Urkunde vor den Zeugen in das auf dem Altar liegende Altartuch<sup>9)</sup> und übergibt sie so unter Zustimmung der Zeugen in die Hand des Bischofs<sup>10)</sup> oder er legt sie vor (auf) ein Kreuz oder auf den Reliquienschein, die *capsa*.

1) Die Schenkungsurkunde soll gelten (ist „perfect“) „weil ich (Lassilo) selbst mit eigener Hand die Schriftzüge in die Handschrift — anfangend, inchoando — hineingemalt habe in Gegenwart meiner Richter und Großen“. Tr. Fr. N. 22. a. 769.

2) So sagt sehr deutlich L. B. I. 1: et hunc (d. h. nach Unterschrift und Berührung der Urkunde durch Vergaber und Zeugen) ipsam epistolam ponat (der Vergaber) super altare et sic tradat ipsam pecuniam (nicht Geld, sondern das (geldwerthe) Gut, pecunia hier = peculium = res.

3) Vgl. Bemer S. 45.

4) Gut Häberlin S. 59 (spät); dagegen nur Eine Tauschurkunde a. 819. Tr. Fr. I. 2. N. 587.

5) Aber Tr. Fr. 631. a. 844 spielt nicht in einer Kirche: danu die *capsa* s. unten.

6) Portionem suam optabat (statt aptabat) de ipso altare St. Petri, Tr. Fr. N. 115, daher altaria duo consecrata vindicirt werden v. 21. a. 804. d. h. die daran haftenden Rechte.

7) Könige IX. 1. S. 646 und unten Kirchenwesen.

8) l. c. N. 156. a. 807 und sehr häufig N. 476 a. 822.

9) l. c. N. 550. a. 831 pallium, nicht das vom Pabst Erzbischofen verliehene Gewand. Für pallium (altaris) [l. c. N. 129] steht auch syndon, sindon, Tr. Fr. N. 233 donavit cum syndone altaris. Du Cange III. p. 492.

10) l. c. N. 24. a. 769. I. a. N. 52. a. 759 (a. 753?).

Man könnte nach der Ausdrucksweise mancher Stellen *capsa* für einen Raum des Kirchengebäudes — eine Capelle über dem Schrein — halten: denn sehr oft steht *tradere in capsa*, nicht *capsam*<sup>1)</sup> — aber daneben steht in *capsam* oder *capsas*.

*Capsa* ist aber doch nur Urkundenschrein und in *capsa tradere* fehlerhaft für in *capsam*<sup>2)</sup>.

Kann die *traditio* nicht am Altare der Hauptkirche (Freising) erfolgen, so geschieht sie doch »in capsa St. Mariae«. Daß dies nicht ein Raum, sondern ein Behältniß, zeigt der ebenso häufige Ausdruck in *capsam*, d. h. ein Reliquien-Schrein<sup>3)</sup>, den der Bischof (Abt) auf allen Reisen mit sich tragen läßt. Die erste Anwendung findet sich<sup>4)</sup> (vielleicht nur zufällig zuerst erhalten) a. 810 unter Bischof Sitto (a. 810—834), dann seit a. 825 sehr häufig<sup>5)</sup>, weil dieser Bischof besonders rührig reiste und dabei gar eifrig Güter erwarb. Daher erklärt sich auch das alsbaldige Wiederverlöschen der Sitte<sup>6)</sup>: ward doch nunmehr die *capsa* oft in den Altar der Hauptkirche eingelassen, und jetzt erfolgte hier die *traditio in capsam*<sup>7)</sup>.

#### g) Investitur.

Besitz, im Unterschied von *traditio*, Uebereignung, *vestitura*, erscheint im Gesetzbuch nur einmal<sup>8)</sup>, auch in den Urkunden erst c. a. 790 (statt *traditio* aus fränkischem Einfluß). Dabei können *traditio*, *investitura*, *firmatio* (drei oder zwei) verbunden oder getrennt werden: der Erwerber darf diese Einweisung verlangen, Dritten gegenüber aber nur nach *firmatio* oder *wadium*<sup>9)</sup>. Der Ver-

1) *Accessit capsam St. Mariae Tr. Fr. 634 a. 843* der Urkunden- (und Reliquien-)Schrein: daher *tradidit in capsam et in manus 629. a. 843 in capsam 630. a. 844 tradere in capsam und in capsam Tr. Fr. 325. a. 815. 591. a. 836. 341. a. 817. 711. a. 811. 503. a. 827. 613. a. 841 in capsas 594 a. 836. Du Cange II. p. 145. 34.*

2) *Tr. Fr. 607. a. 830.*

3) *l. c. I. 2. N. 408. beides N. 488. 491. a. 826.*

4) So Häberlin S. 19.

5) Viele Fälle bei Häberlin a. a. O.

6) Andere Gründe bei Häberlin.

7) Das Alter der Urkunden bei Häberlin S. 20 ist unbestimmbar. Ueber die Sinnbilder bei der *Traditio*, die Sachen und die Handlungen *Merkel, firmare*, S. 154.

8) *XVI. 17.*

9) Beläge bei *Merkel, firmare* S. 159.

äußerer kann bei der *traditio* die binnen bestimmter Frist vorzunehmende *investitura* durch *wadium* geloben: leistet er dies *wadium*, so wird er *fidejussor vestiturae*, *testis* und *auctor traditionis* zugleich<sup>1)</sup>.

Weil zwei getrennte Handlungen vorliegen, giebt es auch zwei Reihen von Zeugen für die *traditio* (69!) und für die *vestitura* (18): nur thatsächlich sind es theilweise die gleichen<sup>2)</sup>.

Regelmäßig geht die *traditio* der *investitura*<sup>3)</sup> voraus. Oft stellt der Vergaber bei der *traditio* einen Bürgen oder ein Pfand dafür, daß er binnen bestimmter Frist die *investitura* (oft auch die *firmatio*) werde folgen lassen<sup>4)</sup>. Aber beide können auch zugleich vorgenommen werden (s. oben S. 345).

Und daher werden beide Ausdrücke schon in den Quellen verwechselt, so *vestitura* statt *traditio* gesetzt: zumal, weil und wenn die Sinnbilder für beide die nämlichen sind<sup>5)</sup>. Die *vestitura* überträgt auch nicht erst das Recht auf die Früchte — das liegt schon im Eigenthum — sondern die thatsächliche Nutzung und deren Rechtsschutz: *vestitus monachorum*<sup>6)</sup> ist deren „Gewere“.

Man kann auch nicht sagen, „die *investitura* ersetzt die *traditio*“<sup>7)</sup>: das ist ja auch nicht Frankenrecht: aber in der Besitzübertragung und Erwerbung kann zugleich die des Eigenthums vollzogen werden.

1) Tr. Fr. 605. a. 838.

2) Tr. Fr. 601. a. 837.

3) Besitzeinweisung heißt *vestire*, *vesticio*, *desuper sedere*: zwei, dreimal Cod. Trad. Lunaelac. N. 80. a. 821. In Besitz nehmen *obsidere* statt *occupare*. Tr. Fr. N. 362. a. 818. *Se ipsum vestire*, sich selbst in Besitz setzen Tr. Fr. N. 472. a. 824; über *vestitus esse* vgl. *quidquid eodem die de propriare* (zu lesen *de propria re*) *vestiti esse videbantur* l. c. N. 320. a. 815.

4) Borgehörteben Capit. Ludov. I. a. 819. c. 16.

5) S. unten: Berührung der Franse der Altarbede Tr. Fr. N. 661. a. 849 *vestitura per simbriam pallii jaentis super altare*, das Glodenseil Tr. Fr. N. 510. 550, *funiculum*, Uebergabe der Urkunde in *capsam*. Irrig daher Häberlin S. 199, erst die *inv.* übertrage das Eigenthum, unklar S. 200: „ein dingliches Recht und zugleich das Eigenthum“ (ist E. kein dinglich Recht?) Tr. Fr. N. 655 a. 848 beweist dies durchaus nicht.

6) Cod. Trad. Lunaelac. N. 62. a. 823.

7) Nach Sohm, zur Geschichte der Auflassung, soll erst die Investitur Eigenthum übertragen; richtig ist allerdings, daß der Sprachgebrauch schwankt und daß beide, wie gesagt, zusammenfallen können.

Grundsätzlich jedoch wird deutlich unterschieden die Uebertragung des Eigenthums<sup>1)</sup> von der erst später folgenden Einweisung in den Besitz<sup>2)</sup>.

Die investitura pflegt auf dem Gute selbst, oft lang erst nach der traditio<sup>3)</sup>, stattzufinden oder auch gleich darauf<sup>4)</sup>: beide Handlungen sind nicht an Gerichtsform gebunden<sup>5)</sup>.

Aber natürlich können beide um der Feierlichkeit und Sicherheit willen geschehen coram comite: noch am Tage der Investitur oder am nächsten Tage läßt der Bischof in Ausübung und zum Zeichen des Besitzes Gras schneiden durch seine messoros<sup>6)</sup>. Am häufigsten Einlager von 3 Tagen und 3 Nächten, aber auch wohl eine einzelne Besitz- und Benutzungshandlung genügt: so jenes Gras schneiden<sup>7)</sup>.

Die Investitur geschieht dann vor andern Zeugen<sup>8)</sup> als die traditio. Oder auch die durch Uebergabe der Urkunde in der Halle vollzogene traditio „erneut“ (d. h. wohl wiederholt, formlos), der Bergaber auf der Schwelle seines Hauses, schreitet dann hinaus, der Bischof schreitet herein und tritt so den Besitz an<sup>9)</sup>. Das Aufgeben des Besitzes liegt in diesem Hinausschreiten, Räumen, Weggeben: »guerpire«, wegwerfen.

Das guerpire bedeutet auch in anderer Anwendung Losagung: so reißt König Pippin einen Faden aus seinem Mantel und wirft ihn zur Erde als Zeichen der »remissio«, d. h. der Losagung von aller Feindschaft gegen Sturmis<sup>10)</sup>.

1) Tr. Fr. 467. a. 824 tradiderunt medietatem hereditatis . . firmiter . . ut a die presente firmiter tenetur (sic) ad domum St. Mariae.

2) l. c. *Testes vero* misit . . episcopus missos suos . . ut vestituram ipsius rei accipissent (l. accipiant) et ipsi in ipsum locum cum nobilibus multis pervenerunt et vestituram acceperunt seu renovationem traditionis.

3) z. B. l. c. N. 410.

4) l. c. N. 550.

5) l. c. N. 607.

6) Tr. Fr. 500. a. 827 (826?) cum suis missoribus herbam secavit.

7) S. auch bei Graf Hundt, Karolinger N. 10. S. 11.

8) l. c. N. 473. a. 825 die vestitura: 19 Anwesenbe (61 Anwesenbe).

9) l. c. N. 607 a. 830. So pro fune segni (Blodenseil J. Grimm, R. A. I. S. 254) de omnibus rebus suis vestivit et exivit (der Bergaber) et intravit der Bischof, der alsdann ohne Anspruch als Besitzender eine Nacht in dem Hause verbringt. Tr. Fr. 550. a. 831.

10) Vita St. Sturm. II. p. 374. Eigilis.

Der Veräußerer erklärt sich selbst für alle Zeit besitzlos und rechtlos<sup>1)</sup>.

Der Vergaber räumt das verschenkte Gut und stellt sich drei Tage und drei Nächte als ausgeschieden — des Besitzes ledig — dar, in dieser Zeit übt ein Unfreier der Kirche für diese den Besitz. Nach Ablauf dieser Zeit begiebt sich der Schenker wieder zum Bischof und erbittet von diesem, dem nunmehrigen Eigenthümer, den lebenslänglichen Nießbrauch<sup>2)</sup>.

Die Sinnbilder und Wahrzeichen bei der Investitur sind so mannichfaltig — je nach der Art des Gegenstandes — wie bei der *traditio*<sup>3)</sup>: bei einer Kirche auch hier ein Glodenseil<sup>4)</sup>, bei einem weltlichen Hause durch eine *pars pro toto*: Thürschwelle, *super liminare*<sup>5)</sup>, Pfosten, *postis*, Säule, *columna*, Stange, *asser*<sup>6)</sup>.

Oft folgte dann noch (wie z. B. oben S. 350) das feierliche Verlassen des Hauses durch den bisherigen Eigenthümer, das Eintreten des Erwerbers in das Geräumte. Der Bischof oder beliebige Vertreter weilten dann darin.

Diese Vertreter mögen sein Mönche, Geistliche, ein *capellanus*<sup>7)</sup>, der Kirchenvogt<sup>8)</sup>, aber auch Klosterknechte<sup>9)</sup>. *Nuntii* heißen sie alle<sup>10)</sup>, auch *missi*. Durch solches Nüchtigen von Vertretern erwirbt die Kirche wie ein Einzelner Besitz: auch der Bischof selbst für seine Kirche<sup>11)</sup>. Die *vestitores*, *revestitores* sind die Handelnden selbst oder ihre Vertreter z. B. Bögte<sup>12)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 368. a. 819 *se ipsum in evum absacitum fecit*, vgl. Du Cange I. p. 30, *absesitus* p. 31, franz. *abseulé*.

2) Tr. Fr. N. 462. a. 827.

3) Oben S. 346.

4) *Corda*, unde *signum tangitur*, (nicht die Sigel-Schnur, wie Beseler I. S. 30 l. c. Tr. Fr. I. 2. N. 550 *per funiculum signi ecclesiae legitime missum episcopi vestivit* N. 510; über *clocca*, *campanula* s. unten Kirchenwesen: damals schon in fast allen Kirchen.

5) l. c. N. 538 Du Cange VII. p. 665. Einweisung des Kirchenvogts durch den Vergaber vor einer Schar „sehr vieler freier (nobiles) viri per postem et superliminarem. Tr. Fr. 538. a. 829.

6) l. c. N. 369. Du Cange I. p. 432.

7) Tr. Fr. N. 512. a. 827/28.

8) l. c. a. 198 N. 538. a. 829. Ried. I. N. 68. a. 888.

9) So Erno, der Knecht Sanct Mariens. Tr. Fr. N. 637. a. 845.

10) l. c. N. 1028.

11) l. c. N. 324. a. 815.

12) Ried. l. c.

Sie weilen eine Nacht oder drei Nächte<sup>1)</sup>: dies ward allmählig abgekürzt oder vermieden, zum Theil wohl wegen heidnischer Erinnerungen an Bewirthung des Veräußerers und der Zeugen durch den Erwerber mit Opfer für die Hausgötter und Opferschmäusen sacraler Gerichte<sup>2)</sup>.

Bürgen — nicht zu verwechseln mit denen, welche bei der *traditio* die spätere *investitura* verbürgten (oben S. 344) — verbürgen hiebei die Unanfechtbarkeit des Geschäfts und die Haftung für Entwertung<sup>3)</sup>.

Nach der *traditio* gebieten Bischof und Vogt die Besitznahme, „nach der Rechtsitte der Baiern“<sup>4)</sup>. Dabei begegnet schon in einem der ältesten beurkundeten Fälle die *investitura*, bei den Baiern<sup>5)</sup> die offenbar uralte, mit heidnischen Opfern für die Grenz- und Land-Götter verknüpfte Form der feierlichen Umgehung, Umreitung (bei größeren Landstrichen auch Umfahung) des veräußerten Landes: auch bei Königen nach neuem Landerwerb oder Regierungsantritt<sup>6)</sup>.

Bei Privaten gestaltet sich das Umgehen, Umreiten als ein Umher-Geführt-werden<sup>7)</sup>: der Erwerber oder sein Vertreter (Bischof oder Vogt) wird vom Veräußerer oder dessen Vertreter um das Besitzthum herumgeführt mit dem Nebenzweck — neben der Besitzweisung — über die Grenzen Klarheit zu schaffen, späteren Streit auszuschließen<sup>8)</sup>.

Oft wird so der (sach- und rechts-kundige) Kirchenvogt umhergeführt<sup>9)</sup>. Er umgeht die der Kirche zugebachten Grundstücke mit (18)

1) So der Mönch Rozroh l. c. N. 538. a. 829.

2) (Stirfbrot, Gebilbrot). — Ueberbleibsel der Sitte Tr. Fr. I. 2. N. 324 512. 538.

3) Anders Häberlin S. 29.

4) Tr. Fr. N. 637. a. 845.

5) l. c. N. 111. a. 793.

6) Urgeschichte III. S. 113. Chramn, der Königssohn. J. Grimm, N. A.<sup>4</sup> I. p. XIV. S. 119—123. 329. II. S. 74.

7) l. c. N. 11 vestire durch *perducere* in circuitu.

8) Dieses Darweisen des Umfangs, der Grenzen und Einweisung in den Besitz bezeichnet 1212 *praedium quale . . nunciis cum eo illuc datis cum mensura et ostensione praesentavit*. Ebenso Augenschein der missi des Bischofs l. c. N. 302. N. 540. a. 830. Grenzfeststellung: Umritt in der *marca*: in ipsa *marca de superiore via qua ipsa via vadit ad duos circulos (rivulos?)*, dann bis zu deren Mündung Tr. Fr. 981 (sehr oft Gewässer als Grenzen).

9) l. c. N. 326. a. 815.

Zeugen und einem der Bergaber, der ihm Zeugen (Bürgen) stellt und zwar 28: es handelt sich um eine große Schenkung<sup>1)</sup>.

Später werden die Formen oder doch deren Aufzählung ausführlicher. Daß aber gerade das Jahr 815 für die Häufigkeit maßgebend war, läßt sich nicht behaupten<sup>2)</sup>. Das Gränz-Umschreiten kann jedoch auch vor der Investitur — auch vor der Traditio — geschehen, z. B. behufs genauer Benachrichtigung des Bischofs von dem Werth des Gutes durch seine vorausgesandten Boten, Vogt, Decan, andre Geistliche: oft aber liegt die Investitur gerade in der Umreitung z. B. durch den Bischof selbst<sup>3)</sup>.

#### b) Firmatio.

Tradition, Vestitur und firmare (suiron) werden gleichzeitig oder in Zwischenräumen vorgenommen.

Nicht rechtsnothwendig für die Gültigkeit der Veräußerung und den Eigenthumsübergang, aber durch die Sitte allgemein hergebracht<sup>4)</sup>, bei Veräußerung von Liegenschaften [beschränkt anwendbar auch auf Fahrhabe] ist das firmare, die firmatio<sup>5)</sup>.

Nach der traditio nennt sich der Bergaber oblationis debitor<sup>6)</sup>: er haftet für die Gültigkeit der Vergabung, dies wird durch die firmatio feierlich bekräftigt: der Erwerber hat das Recht, sie zu fordern<sup>7)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 198, ebenso circumire cum sociis bei Tausch l. c. 587 a. 819. Tr. Fr. 587 a. 819 adhibitis sociis suis . . circum ierunt illa confinia providendo et ostendendo, ut deinceps ambarum partium opportunitas firma et stabilis permaneret.

2) Mit Häberlin S. 26, der nur die Freisinger Urkunden heranzieht.

3) l. c. 981. N. 528. a. 828.

4) Tr. Fr. N. 4 firmitas agere secundum quod mos compellit secularis.

5) Ueber das firmare L. B. XVI. 11. 14. 17, J. Grimm R. A.<sup>4</sup> S. 160. 599. II. 87) Merkel, J. f. R. G. II 1863. S. 100—174, Stegel, Gerichtsverfahren I. S. 259, Schmeller III. S. 547. II. S. 646, L. B. XVI. 12, Satz, traditio und investitura 1876, v. Mezler I. S. 139, London-Pappenheim S. 416, Brunner I. S. 396. II. 510—516f. (verschiedene Bedeutungen von firmare) auch Merkel Volksrecht S. 672, langobardisch Merkel zu XVI. 12. Ueber das Sprachliche zu suiron J. Grimm a. a. D., Schmeller II. S. 646. III. S. 547, Graff I. S. 133. VI. S. 893, Du Cange III. p. 507. Schade S. 917, swir, Pfahl? (befestigen) oder schwören (J. Grimm).

6) Tr. Fr. 650. a. 847.

7) L. B. XVI. 11. 12. Brunner S. 510 nimmt hierbei westgotischen Einfluß an. L. V. Eurici fr. 289.

Die Firmation, der die Kunde die Bestätigung nicht versagt, dies von einem Richter müssen nicht enthalten<sup>1)</sup>: in einem Rechts-Verfahren ist die Firmation der Kunde, die durch die traditio zur Sache mit der firmare kommt.

Das zweite ist traditio die investitura als über geübter vorübergehend als einmalig ist die traditio Tradition, daß der Erwerber Eigen die Bestätigung der Bestätigung übertragen worden ist, der Bestätigung übernahm durch die Bestätigung, die jeder zum Grunde ist zu übertragen: es muss verübt, daß kein Mangel in einem Rechte ist.

Sie ist nicht notwendig Bestätigung der Tradition<sup>2)</sup>, aber nichtbeständige Summe bei dem der traditio folgenden firmare mit der Bestätigung<sup>3)</sup> der Sache des Bestätigten. Daß die erste Handlung ausgenommen ist, ist jedoch nicht notwendig: die firmatio kann aber auch die folgende Übertragung nachher: denn ist sie zugleich Ergänzung der Bestätigung der früheren traditio.

Wagt der Eigentümer die vom Bestätigten (auch Verkäufer, nicht nur Verkäufer, dem Erwerber veräußerte Sache gegen diesen ein, so bezieht sich der auf seinen Gewähr, der nun wenn nicht schon gegeben die firmatio leisten muß. Diese ist die Erklärung des Bestätigten, dem Erwerber gegen die Abstreitung durch einen Dritten schaden zu wollen. (Das Römische: evictionem praestare). Die Formel lautet daher: »ego quod tibi donavi cum lege integra et verbis testificatione firmare volo«: das spricht er dreimal, erhebt gleichzeitig auf den vier Ecken (oder den Grenzen) des Grundstücks Erde, Kräuter (oder führt den Pflug um das Land herum), oder bei einem Wald bricht er Zweige, übergibt sie mit der Rechten dem Erwerber und mit der Linken dem Anfechter — der wird also (hier) als anwesend vorausgesetzt — die Wertsomme, wadium, indem er spricht: „ich leiste dir wadium, daß ich nicht dein Land einem Andern gebe (gegeben habe)“: das Wadium giebt der Kläger seinen »vicessos<sup>4)</sup> zur Aufbewahrung und erklärt: „wider Recht hast du das Meinige einem Andern

1) Tr. Fr. 530 a. 828.

2) Wie Brunner S. 512.

3) Ein Schenker und seine Söhne werden durch den Neffen vertreten auch bei'm firmare, der auch für jenen wadium giebt. Tr. Fr. 59. a. 778.

4) Du Cange VIII. p. 319 bringt nur diese Stelle und erklärt, vicos agontos, Stellvertreter: hier wohl Gerichtszengen, Aufbewahrer.



firmirt“ d. h. gefestigt, (*farsuirotos*). Nun kommt es zum Eid mit Eihelfern oder zum Zweikampf: man streitet, ob dann<sup>1)</sup> der siegreiche Kläger die Sache selbst vom Erwerber oder nur<sup>2)</sup> die Entschädigung vom Veräußerer<sup>3)</sup> heischen könne: zwischen Erwerber und Veräußerer schafft das *firmare* unwiderrufliches Recht<sup>4)</sup>.

Das öffentliche und mündliche *»suiron«* ist aber beschränkt auf Erbgang und bei Fahrhabe auf ein par ursprüngliche Erwerbarten (Erbeutung, Herzogs Geschenk, Specification)<sup>5)</sup>, findet nicht Anwendung auf Erwerb von einem Gewährsmann (oder nur, wenn dieser ursprünglich erwarb).

Aber *firmare* bedeutet noch ein Anderes: Beurkundung des Geschäfts durch Zeugen oder *Carta, Epistola*<sup>6)</sup> ohne Betheiligung eines Dritten: dieser *firmatio* konnte, mußte aber nicht ein früheres — etwa unvollkommenes — Geschäft vorhergehen<sup>7)</sup>. Diese zweite (westgotische?) hat später die alte, baierische *firmatio* verdrängt<sup>8)</sup>. Dabei stellt der Veräußerer dem Erwerber die von beiden am Ohre gezupften Zeugen, die auch den Umgang des Grundstücks begleiten.

Ein schenkender Diakon schreibt und „firmirt“ die Urkunde selbst<sup>9)</sup>. *Firmare* heißt allgemein verstärken, bekräftigen, auch noch in andern Anwendungen, z. B. *testes firmare*, d. h. am Ohre zupfen<sup>10)</sup>.

Daß der Veräußerer dem Erwerber die *firmatio* schuldet, erhellt daraus, daß jener diesem bei Verweigerung der *firmatio* nicht nur den Kaufpreis zurückgeben, außerdem eine gleichwerthige Sache

1) Wie Merkel S. 113 richtig.

2) So Siegel a. a. D. nach L. B. XVI. 11.

3) So Brunner a. a. D.

4) Abgesehen von Gewährschaftsmängeln bei Unfreien oder Thieren nach L. B. XVI. 9. Mit Recht verwirft Brunner die Ausdehnung der *firmatio* auf den *ane-fang*.

5) Merkel S. 114.

6) L. B. XVI. 2. 15 nach L. V. V. 4. Vgl. die *carta evictionis* Tr. Fr. 60. a. 837.

7) So läßt sich auch St. Corbinian vom Langobardenkönig *»firmitas«* seines Grundbesitzes zu Mais gewähren. Aribo v. St. Corb. c. 29. — L. c. 20 *emptores cum testimoniis et testibus hoc . . confirmaverunt sicut mos est in proprietatem . . cum testibus ibidem perpetuo jure servire firmavit*, der Schenker: *hanc donationem fieri atque firmare rogavit* Tr. Fr. N. 6.

8) Merkel S. 118 zu L. B. XVI. 2. 15. 11—14. 17.

9) Tr. Fr. N. 102. a. 791.

10) Häberlin S. 5; s. oben S. 252.

wie die vom Erwerber nun dem Eigenthümer herauszugebende leisten muß<sup>1)</sup>.

Keineswegs setzt das firmare immer schon das Auftreten eines Dritten als Kläger voraus, auch nur Veräußerer und Erwerber können dabei thätig sein<sup>2)</sup>. Zuweilen aber wird offenbar Anwesenheit und Mit-Handeln des Dritten — des Klägers — vorausgesetzt.

Die Schwierigkeiten liegen in der argen Verderbniß des Textes der fraglichen Gesetzesstellen<sup>3)</sup> und werden daher erst auf Grund der neuen Ausgabe völlig zu lösen sein. Einstweilen ist nur festzustellen, der Verkäufer hat den Käufer gegen Eviction durch einen Dritten zu schützen, auch bevor er das firmare vorgenommen hat, das jene Verpflichtung nur feierlich bekräftigt: die ungeschickte Fassung des Gesetzes setzt zuweilen voraus, daß der Dritte bereits sein Eigenthum geltend gemacht hat und der firmatio anwohnt, während zahlreiche Urkunden von bereits erhobener Anfechtung absehen: der Veräußerer muß erklären, er habe dem Erwerber das Recht zu besitzen übertragen<sup>4)</sup>: nun wird Tagfahrt anberaumt über 7 Nächte: am 8. Tag erfolgt in der oben (S. 354) angegebenen Weise das firmare. Kann dabei der Veräußerer keinen der gesetzlich allein zulässigen Erwerbsgründe (oben S. 355) beweisen, so treten die obigen Folgen ein<sup>5)</sup>.

Auszugehen ist davon, daß das Gesetz hier — laut der Ueberschrift des Titels »de venditionibus« — darstellen will die Verpflichtung nur des Verkäufers, (nicht auch des Schenkers), dem Käufer für sein Besitzrecht zu haften.

#### i) Zeugen.

Die Unterscheidung von „Beweiszeugen“ und „Sollemnitätszeugen“<sup>6)</sup> läßt sich nicht durchführen: beide heißen testes. Der Beweis, auch mit Heranziehung von Urkunden, ist doch damals nicht ein

1) L. B. XVI. 11. Anwendung des Firmare secundum jus Bajoariorum a. 750: Cassilonische und Faganische Schenkung Reichelbeck I. a. p. 49 hier bezeichnend: firmitatem noctere, flechten, binden.

2) Regelmäßig: anders die Stellen bei Merkel, firmare S. 104, 105.

3) XVI. 11. 12.

4) Bei Anfechtung l. c. vestita est illius manu (l. manus) cui tradidi et firmare volo cum lege.

5) Ueber den gerichtlichen Kampf hiebei oben S. 255 und vorige Seite.

6) Im Sinne Häberlins S. 6. 18. 77.

„Urkunden“, sondern ein Zeugen-Beweis gewesen: die testes denominati werden nur in der Urkunde namentlich aufgeführt, durch ihre Unterschrift [daher >subscriptores<] zu bezeugen (testimonium in scripturam redactum), daß sie dem Vertragsabschluß, der Urkund-Errichtung, der traditio, der investitura (z. B. dem Umritt, der Nachtlagerung u. s. w.) beigewohnt haben, auch etwa dem firmare, der Hingabe des wadiums<sup>1)</sup> und daß also die Urkunde die Wahrheit berichte<sup>2)</sup>.

Schriftform ist wesentlich nur für Veräußerung an Kirchen<sup>3)</sup> und Verkäufe von Grundstücken und Unfreien oder (wahlweise (Aut-aut) Zeugenform)<sup>4)</sup>, das Baiernrecht stellt neben die Schriftform (3) Zeugen zur Wahl<sup>5)</sup>. Allmählig wird die Schriftform vorherrschend<sup>6)</sup>, ob aber<sup>7)</sup> auch Recht und Verfügungsfähigkeit des Veräußerers geprüft wurde<sup>8)</sup>, steht dahin (s. unten). Der größeren Feierlichkeit, auch wohl Sicherheit, willen wurden außer der vorgeschriebenen Zahl von Zeugen noch viele Andere<sup>9)</sup> — Geistliche (clerici), Mönche, auch religiosae, vornehme und geringe Laien (populares), Kirchenleute — theils als Zeugen, theils als Umstand zugezogen: zuweilen nuntiatum — nicht omnibus, nur — multis audientibus<sup>10)</sup>.

Man<sup>11)</sup> vermuthet mit Recht, daß die meisten Urkundzeugen von Freising >de familia< der Kirche waren, da die Namen oft wiederkehren, wie Bern<sup>12)</sup>.

1) Bgl. L. B. XVI. 16. Deor. Tassil. I. 2. nach Lex Visig. II. 52.

2) S. die Urkunden von a. 806 bei Gengler.

3) L. B. I. 1.

4) XVI. 2, 15 über die Zeitangabe XVI. 16 nach L. V. II. 5.

5) So z. B. in Aribos vita St. Corbiniani Ib. 13 s. Merkel S. 126.

6) a. a. D. S. 127 f. firmare im zweiten Sinn; über Handzeichen, Namen, Sigel S. 128 f.

7) a. a. D. S. 138.

8) So Merkel S. 136.

9) Bei einem bedeutenden Kauf (um 250 Pfund) werden aufgezählt 77 Zeugen, Kronvasallen, Vasallen des Verkäufers der traditio und 40, meist aus den selben, für die vestitura. Tr. Fr. 629. a. 843.

10) Et in Deum oredentibus Tr. Fr. 500. a. 827.

11) Reichelbed p. Tr. Fr. N. 7.

12) Aber der Abalbert l. c. a. 760 muß nicht der von St. Corbinian c. a. 718 wunderbar gerettet sein! familia nur die Geistlichen und Mönche: familiae clericorum (aber in andern Stellen die Abhängigen der Kirche), omni familia praesente: das kann meinen die Schutz- und Haus-Genossen oder die Geistlichen und Mönche. Tr. Fr. 542. a. 829 et totius laicorum principalitas „vornehme Laienwelt“.

Zuweilen c. a. 800 sunt testes: »imprimis X.« ohne rechtliche Unterscheidung von den andern<sup>1)</sup>.

Die Zahl der Zeugen beträgt meist 3—24, steigt im IX. Jahrhundert bis 72, dann wieder Abnahme<sup>2)</sup>.

Vergabung angeblich vor allen »pagensales, die doch „in der Martinskirche“ schwerlich Platz fanden<sup>3)</sup>: es hatten nur Alle, die wollten, Zutritt, caeteris adstantibus, als „Umstand“.

Angesehene Personen, Grafen, Richter, werden gern als Zeugen herangezogen. Eine Urkunde trägt 15 Signa, darunter 1 oder 2 richterliche<sup>4)</sup>.

Ein Graf und viele andere bezeugen, daß sie in allen (fraglichen) Gerichten anwesend gewesen und die von den Neffen bestrittene Vergabung des Oheims mit angesehen und gehört haben, worauf diese die Vergabung anerkennen und wiederholen (daher *redditio traditionis*) und das Schenkut nun als *beneficium* auf Lebenszeit erhalten mit scharfem Verbot der Verleihung oder Verschlechterung oder Gefährdung<sup>5)</sup> und mit Gebot der Besserung.

Zuweilen unterzeichnen<sup>6)</sup> nur einzelne der Zeugen und Zustimmungen, wie ausdrücklich gesagt wird<sup>7)</sup>: so nur Tassilo (auch als *confirmator*) und Ragino von mehreren Agilolfingen und Faganos.

Die Erwerber selbst schreiben als Zeugen<sup>8)</sup>. Die Schenker selbst zeichnen als Zeugen<sup>9)</sup>. Schenken mehrere in Einer Urkunde, mögen

1) z. B. Tr. Fr. N. 151. 152. a. 807. Neben 16 genannten Zeugen — *caeterique multi adstabant* — (Ein *fidejussor*) Tr. Fr. N. 411 a. 821. Nach 17 Zeugen: *et caeteri absque numero* l. c. N. 12. 33. a. 772 *caeteri vero ex nostris* (Geistliche, Mönche und Abhängige: beides bezeichnet *familia* l. c. N. 15 I. a. p. 49 *sine numero*. — Doch werden die *testes* von den *reliqui multi* und dem *totus clerus in conspectu* unterschieden l. c. N. 19; *praesente episcopo et cuncto clero* l. c. 57. a. 778.

2) Häberlin S. 5.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 70. a. 759.

4) Tr. Fr. I. a. p. 45. a. 745.

5) *In naufragium ponere* Tr. Fr. N. 331. a. 815.

6) Nicht sigeln: *signum manus*.

7) Meißelbeck I. a. p. 49. a. 750.

8) l. c. N. 389. a. 820.

9) Tr. Fr. N. 183. 204. in Ronbsee Tr. Lunaelac. N. 1. a. 772. N. 20. a. 814 über ihn als *testis* und *fidejussor wadii* Tr. Fr. N. 605. a. 838. I. a. p. 53. a. 755 zugleich als *traditor et testis*. Daß er *comes*, ist dabei ohne Belang Tr. Fr. 557. a. 831.

die Mitschenter je den Andern als Zeugen dienen<sup>1)</sup>. Auch der für seine Kirche empfangende Bischof unterschreibt als Zeuge<sup>2)</sup>.

Der Pfarrer (?), der als Vorsteher der Kirche die Schenkung entgegennimmt, unterzeichnet auch als Zeuge<sup>3)</sup>. Auch der Schreiber unterzeichnet zuweilen als Zeuge<sup>4)</sup>, er bezeichnet sich als Augen- und Ohren-Zeugen<sup>5)</sup>.

In den Freisinger Urkunden werden seit c. a. 750 die Namen der Zeugen oft nur in dem *liber traditionum* eingetragen, nicht in die Einzel-Urkunde aufgenommen<sup>6)</sup>.

Zuweilen heißt es bei der Vestitur nur abgekürzt: in Gegenwart von einigen der oben (als Zeugen der *traditio*) genannten<sup>7)</sup>. Erfolgt die *vestitura* geraume Zeit nach der *traditio*, werden auch (theilweis) andere Zeugen zugezogen.

Auch in Mondsee sehr oft nur abgekürzt: »*sunt multi testes*«: diese mußten dann behufs Gültigkeit besonders verzeichnet werden<sup>8)</sup>. Es kann auch einer der Zeugen für den Erwerber den Besitz übernehmen<sup>9)</sup>.

Später erscheinen in den kirchlichen Urkunden eigenhändig Unterschreibende und Sigelnde, die nicht Zeugen heißen, aber wesentlich solche sind<sup>10)</sup>.

Um die überzahlreichen Eide zu vermeiden, wird unter vielen Ein Redezeuge ausgelost, der für alle Zeugen aussagt und schwört<sup>11)</sup>.

Das Ohrenzupfen (oben S. 252) findet sich in allen Theilen Baierns, auch in außerbayerischen Gerichten, wo Baiern betheiligt

1) Tr. Fr. N. 103. a. 791.

2) Tr. Fr. N. 28. a. 772 Aribo testis et receptor N. 332. a. 815 und oft.

3) Tr. Fr. N. 169. a. 808.

4) Tr. Fr. N. 71. a. 782 (Güter zu Schwabing und Senbling). N. 416. a. 820. Et ego Cozroh hoc videns et audiens scripsi (sic).

5) l. c. N. 25. a. 769.

6) z. B. N. 271. 490 a. 826 und sehr oft. So N. 500. a. 827 und oft 673—677. a. 851. 852 — auch einmal der vergabten Unfreien — l. c. N. 716. 717.

7) Tr. Fr. 707. a. 860.

8) Oft im Cod. Trad. Lunaelae. z. B. N. 21—24 f. N. 80. a. 821 cum (Germanismus) *honorum hominum manibus roborata*.

9) Tr. Fr. 615. a. 842 Odolt, qui ejusdem traditionis vestituram accepit: unterschreibt als erster Zeuge.

10) Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domcapitel 1883, ich entnehme dies Gengler S. 33.

11) (*veritatem dicere, solus juret cum sua manu* L. B. XVII. 6) Gengler S. 17.

sind: Zeugen jedes Standes, auch Geistliche (aber nicht der Herzog, bis a. 1263), diese werden stets namentlich aufgeführt, *denominati*<sup>1)</sup>.

Dasselbe sagt wohl auch die Wendung *isti sunt qui hoc vident et audierunt, quod legaliter sicut (l. secundum) consuetudinem Bajuvarium (sic) factum est*<sup>2)</sup>.

#### 4. Verfügungsrecht des Bergabers. Weispruch. Verstattung des Herzogs.

##### A. Allgemeines. Uebersicht<sup>3)</sup>.

Selbstverständlich kann nur der verfügungsfähige und verfügungsberechtigte Eigentümer<sup>4)</sup> Eigentum übertragen; beides wird daher in den Urkunden ausdrücklich festgestellt (s. unten).

Ein Bergaber mag ohne Weiteres schenken, weil er keine ehelichen Kinder hat<sup>5)</sup>. Ein Anderer muß sich erst mit dem Bruder in das Vatererbe theilen<sup>6)</sup>.

Auch hier wie bei den Alamannen<sup>7)</sup> läßt sich das Ringen von zwei Strömungen bezüglich der freien Verfügung über das Grundeigen zu Gunsten der Kirche und des Seelenheils beobachten: hier Vortheil und Macht der Kirche, fromme Besorgnis vor der Hölle und das Vorbild westgotischen, römischen und kanonischen Rechts, dort altes Recht und Vorteil der Sippe; ein Weispruchrecht der Erben findet sich im Gesetz kaum angedeutet, abgesehen von dem den Kindern gebührenden Pflichttheil<sup>8)</sup>. Gleichwohl zieht sich durch alle diese Verfügungen die Besorgnis, auch andre Erben als die Kinder<sup>9)</sup> oder eben diese möchten die Veräußerung aufheben und die Bemühung um Verhütung durch

1) Merkel, *firmare* S. 122 f. *testes*. Für *testes pauperes traditi* ist zu lesen *per aures tracti* M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 3. p. 6. a. 770—781.

2) Tr. Fr. 658. a. 849.

3) Brunner, *Urkunde* I. S. 261. Merkel, *z. f. R. G.* II. S. 139. Lewis, *de origine facultatis heredum prohibendi alienationes rerum immobilium* 1862. p. 10 f.

4) *Habere jure rectitudinis*, von Rechtswegen besitzen. Tr. Fr. N. 658. a. 840.

5) Tr. Fr. N. 488. a. 826: seine Gesippen, *parentes*, und Freunde raten ihm, zu schenken: *eo quod legales filios genitos non habet*.

6) L. c. N. 492. a. 827.

7) *Äbnige* IX. 1. S. 364 f.

8) L. B. I. 1. 1 *licentiam habeat de portione sua* (d. h. das ihm nach Entrichtung der Pflichttheile Verbleibende) *postquam cum filiis suis partivit* Tr. Fr. I. 2. N. 12. 112. 113.

9) *z. B.* der Bruder Tr. Fr. I. 2. 19.

Heranziehung gerade dieser gefürchteten Anfechter als Zeugen, Salmannen, Einwilliger, Bürgen<sup>1)</sup>).

Aber nicht kann man<sup>2)</sup> umgekehrt das Weispruchsrecht erst seit ca. 770 aufkommen lassen: die jetzt häufigere Heranziehung der Erben in den Urkunden beruht nur auf wachsender Vorsicht: unmöglich war das Recht der Sippe in früherer Zeit schwächer als später.

Auch hier war das alte Weispruchsrecht der Sippe [das wir seit dem Übergang zum festhaften Ackerbau und seit der Hochwerthung des Grundeigens als Voraussetzung wie des Wohlstandes so aller Rechte in Gemeinde und Stat<sup>3)</sup> als gemeingermanisch annehmen dürfen], in Widerspruch gerathen mit veränderten Culturzuständen und dem kanonischen (römischen) Recht der Kirche. Wir sahen bei den Alamannen Nachwirkungen dieses Kampfes: bei den Baiern ist er zur Zeit des Gesetzes — eben durch das Gesetz — entschieden, durch den Einfluß und — vor Allem — zum Vorteil der Kirche.

Gleich am Anfang des Gesetzes<sup>4)</sup> wird das Recht des Freien anerkannt, all sein Eigen der Kirche zu vergaben<sup>5)</sup>, nur muß er vorher mit seinen Kindern abgeteilt haben: — nicht Söhnen: cum filiis umfaßt auch die Töchter: ein Vorzug des Mannstammes in dem Recht der Liegenschaften ist hier nirgends bezeugt<sup>6)</sup> und gar zahlreich sind die beurkundeten Fälle, in denen Frauen Grundstücke eignen, besitzen und vergaben. (Oben S. 310.)

Dabei scheint der Vater mit den sämtlichen gleich nahe stehenden Abstammungen zu gleichen (also Kopf-) Theilen getheilt zu haben: das ist ein gesetzlicher, klagerbarer Pflichtteil<sup>7)</sup>: nach dieser Theilung kann

1) Ein Bruder tritt als fidejussor für die Vergabung von Mutter, Bruder und Schwester ein, Tr. Fr. N. 482. a. 826, ebenso ein Vater und Bruder, N. 486. a. 825.

2) Mit Häberlin S. 14.

3) D. G. I. a. S. 260.

4) L. B. I. 1.

5) Die Handschriften lassen die Ergebung der eignen Freiheit bald zu wie die L. Al., bald nicht. Die neue Ausgabe?

6) Ob auch diese Gleichstellung der Geschlechter erst Einfluß des westgotisch-kanonisch-römischen Rechtes ist, steht dahin; Schwestern erben mit Brüdern und haben wie diese ein Weispruchsrecht gegen den Vater: nach L. B. I. 1, Beläge bei Merkel, firmare S. 138, freilich meist aus späterer Zeit.

7) In einer Urkunde heißt es: es kommen die nobiles qui in ipsa ecclesia zu Adalares husun coheredes *orunt*, nach Freisung und übertragen dieser Kirche, was von dem Gut der Kirche zu A. ihnen „nach dem Gesetz gehört“: es

der Vater über den ihm verbleibenden Kopf-Theil frei verfügen, also z. B. der Kirche schenken<sup>1)</sup>. Dagegen haben die Gesippen kein Weispruchsrecht — dagegen kann der Vater über die den Kindern zukommenden, wenn auch noch von ihm besessenen und (was oft vorkommt), bewirthschafteten Theile nicht ohne der Kinder Zustimmung verfügen, die daher stets ausführlich erwähnt wird.

In Ermanglung von Kindern erben Aeltern und Geschwister: (Schosfallrecht der Aeltern? Oben Erbrecht) allein sie haben kein Pflichttheilsrecht: durch letztwillige Verfügung kann ihnen alles entzogen und z. B. den Kirchen zugewendet werden.

Diese jüngere Rechtsbildung (westgotisch(?)-kanonisch-römischen Ursprungs) ist freilich von der Volksanschauung noch keineswegs voll anerkannt: daher der Vorsicht halber wie der Kinder so auch dieser Gesippen ausdrückliche Zustimmung erwähnt wird: zumal zu Treuhändern (Salmannen) oder Bürgen werden gerade die Gesippen gern herangezogen: dann war die Zustimmung volks- und gerichtskundig und der Bruch solcher Treue-Versprechen machte (wenigstens nach manchen Rechten) ehrlos.

Wird besonders eingeschärft, daß auch der Adel seine Grundstücke der Kirche schenken kann<sup>2)</sup>, gab vielleicht dazu Anlaß, Anfechtung solcher neuen Rechts durch die Gesippen kraft ihres alten, im Volksbewußtsein noch nicht erloschenen Weispruchsrechts, das bei den großen Adelsgütern besonders zählebig sein mochte.

Auch neben Abkömmlingen ließ man diese andern Gesippen ausdrücklich Zustimmung erteilen<sup>3)</sup>, denn möglicherweise konnten die Abkömmlinge vor dem Vater (und Bergaber) und vor diesen Gesippen sterben und bleibt als nächste Erben Ansprüche erheben, für welche trotz dem Gesetz die volkrechtliche Ueberzeugung gegen letztwillige Verfügung wie gegen Rechtsgeschäft unter Lebenden zu entscheiden geneigt war.

sind also von der Kirche zu A. erblich verliehene Güter, an denen aber doch dieser Kirche noch Rechte (Eigenthum?) zustehen, während an diesen Gütern mehrere als Miterben zu folgen das Recht haben.

1) So verschenkt ein Bergaber (sich selbst und) seine pars, d. h. was ihm bei Auseinandersetzung mit seinen Söhnen zukam. Cod. Trad. Lunaelac. N. 119 moam partem . . quod in portionem meam ›contra‹ filios meos tuli.

2) Urgesch. IV. S. 159.

3) Parentes et filii Ried. I. N. 6. a. 787.



## B. Ausführungen.

Dies gestaltet sich je nach Verschiedenheit der Fälle verschieden:

Dreimaliger Verzicht, nicht nothwendig, wird doch oft verlangt und geleistet; gerichtlicher Einspruch der Gesippen muß jedesfalls geprüft, berücksichtigt, auch für später, z. B. bei erst späterer Mündigkeit, gesichert werden<sup>1)</sup>. Ober der Veräußerer mußte schwören, daß er »*postestative tradere*« könne<sup>2)</sup>. Ober er muß Sicherheit oder Bürgschaft (*fidejussores*, *arumatores*, oben S. 300f.) leisten: auch Salmannen, *fiduciarii*, wurden beigezogen<sup>3)</sup>, die öffentlich die Verpflichtung der (an sie erfolgten) *traditio* weiter an den eigentlichen Erwerber übernehmen, auch etwa erst nach dem Tod des Veräußerers<sup>4)</sup>.

Die Zustimmung der Beispruchsberechtigten [Abkömmlinge, Geschwister, andere Gesippen<sup>5)</sup>], aber auch von *amici* und Nachbarn, wird durch dreimaliges Umfragen *passim* eingeholt (wer, anwesend, schweigt, verschweigt sich). Sie legen ihre Hand in die des Veräußerers<sup>6)</sup>.

Schenkt ein *nobilis* mitten in der Halle (*triclinio*) seines Hauses stehend, vor den Gesippen, „mannhaft mit dem Schwert umgürtet“, so ist das vielleicht eine sehr frühe Anwendung des später so allgemein durchgeführten Gedankens, daß der Eigner nicht auf dem Siechbett vergaben darf, sondern Proben der Rüstigkeit [gerade mit dem Schwert] ablegen muß<sup>7)</sup>.

Zu Landvergaben wird der Bruder und eine ganze »*turma parentorum*« (*sic*) beigezogen<sup>8)</sup>, oder doch Vater und Sohn handeln gemeinsam<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. I. a. 371.

2) Tr. Fr. II. N. 11.

3) S. unten Treuhänder.

4) Beläge, aber meist aus späterer Zeit, Merkel, *firmare* S. 150.

5) Daher kommt der Schenkler mit ganzen Scharen (*cum turma*) von Verwandten Tr. Fr. N. 492 (und oft) a. 827.

6) Tr. Fr. 21—31. 39—100. I. N. 506, spätere Beläge Merkel, *firmare* S. 138.

7) Trad. Fr. Nr. 507. a. 839. Oben S. 322.

8) Tr. Fr. N. 417. a. 820 ebenso 420. a. 821 *adsumpsit parentes et propinquos proprios. Cum consensu proximorum et omnium propinquorum suorum* Tr. Fr. N. 453. a. 824. *testificantibus proximis suis et consentientibus* N. 263.

9) l. c. 418. a. 812.

Auch zum *firmare*, oben S. 353 werden die Gesippen beigezogen<sup>1)</sup>.  
Zunächst ist einzuhalten das Recht der Kinder:

Daher schenken Vater und Sohn gemeinsam: doch wieder gespalten: jeder seinen Theil, nur den Seinen: aber mit Zustimmung des Andern<sup>2)</sup>.

Oft wird die Auseinandersetzung des Vergabers mit seinen Söhnen vor der Vergabung erwähnt<sup>3)</sup>.

Auch etwa nach der *»venditio«* bei der *»traditio«* (oder *investitura*) erscheinen die Söhne und wirken mit<sup>4)</sup>.

Der Vater kann auch etwa erst nach der Schenkung geborenen Kindern ein Theilrecht wahren. Einmal streitet ein Sohn wenigstens einen Theil des verschenkten Vatererbes der Kirche (Freising) wieder ab, da der Vater für den Fall, daß er noch Nachkommen erhalte, diesen einen Theil vorbehalten hatte<sup>5)</sup>.

Wird das Gut eines abwesenden Sohnes (eines Bischofsohnes) vom Vater einer Kirche verschenkt, wird dessen Recht für den Fall der Rückkehr vorbehalten<sup>6)</sup>.

Schenken Gatten, ohne die Zustimmung der Kinder zu erwähnen, so waren diese wohl noch nicht handlungsfähig<sup>7)</sup>.

Der Vergaber verschenkt daher, was ihm sein Vater überlassen und er bei der Teilung mit seinem Bruder erhalten wird<sup>8)</sup> (diese Realteilung erfolgt meist viel später).

Wichtig ist neben der Stellung der Kinder (Enkel) zum Vater die der Brüder untereinander.

Die Klosterurkunden versäumen nicht, die Zustimmung auch der Brüder hervorzuheben<sup>9)</sup>.

1) Hierher gehört: *traditionem feci coram parentibus meis rogavi S. et C. proximi mei firmare hanc traditionem in altarem [sic] St. Mariae. Tr. Fr. N. 186.*

2) *L. c. I. 2. N. 179. 201: Eine Vergabung erfolgt erst nach Berathung mit den Gesippen und Freunden und zusammen mit dem Sohne (Tr. Fr. 705 a. 855 und ähnlich gar oft).*

3) *M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 45 quod mihi continkit (sic) contra filii mei (sic) p. 45. a. 725—788.*

4) *Mon. Schefflar N. 20. a. 813 oder Neffen bei renovatio 27. a. 828.*

5) *Tr. Fr. N. 115. 116.*

6) *Tr. Fr. 607. a. 839.*

7) *L. c. N. 48. a. 775.*

8) *Cod. Trad. Lunaelac. N. 136. a. 827.*

9) *L. c. Nr. 46 a 773.*

Ältere Brüder bestreiten die von dem jüngsten (>in infantia<) mit der Mutter vorgenommene Vergabung<sup>1)</sup>.

Ein Bruder handelt für den im Sterben liegenden Bruder. (Auftrag oder gesetzliche Vollmacht?<sup>2)</sup>)

Ein Bruder zieht den andern bei der Vergabung seines Erbtheils an die Kirche zu, dessen Anfechtung auszuschließen: der beigezogene Bruder, von gleicher Erregung ergriffen<sup>3)</sup>, schenkt dann auch seinen Erbtheil<sup>4)</sup>.

Der gesetzliche Antheil eines Bruders am Erbe des Vaters gegenüber den andern Brüdern wird vergabt<sup>5)</sup>.

Ein Bruder hat Güter an zwei Orten an die Kirche vergabt: nach seinem Tod erwirkt der überlebende Bruder und Erbe im Wege des Vergleichs die Herausgabe der Güter an dem Einen, gegen Verzicht auf die Güter an dem andern Ort<sup>6)</sup>.

Ueber die Stellung der Frau im Güterrecht enthält das Gesetz large unklare Bestimmungen<sup>7)</sup>, die erst durch die Urkunden reicheren Inhalt und hellere Klarheit gewinnen.

Thatsächlich treten allerdings viel häufiger Söhne als Töchter bei den Vergabungen als mit handelnd, auch anfechtend oder verzichtend, auf: allein Töchter waren wohl bei der Verheirathung durch die Aussteuer und Ähnliches abgefunden: grundsätzlicher Ausschluß der Weiber fand nicht statt<sup>8)</sup>.

Wie bei den Alamannen<sup>9)</sup> eignen Frauen Land und vergaben es allein handelnd ohne Muntwalt oder Vogt<sup>10)</sup>, aber auch „in Gegenwart des Gatten<sup>11)</sup> und der Tochter ohne Widerspruch“.

1) Tr. Fr. N. 379. a. 819 (offenbar kraft Beispruchrechts); vgl. N. 46 a. 773.

2) Tr. Fr. N. 404. a. 820.

3) S. oben S. 340.

4) Tr. Fr. I. 2. N. 19. 770. 388. a. 819. eadem ora (l. hora) conpunctus et divinitus inspiratus alii multi propinqui et amici illorum 389. a. 820.

5) l. c. N. 441. a. 824 hereditatem . . meam quicquid ad me legitime pertinere deberet a patre et fratribus partitum.

6) Tr. Fr. 555. a. 831 contraplacitabat omnem inquisitionem pro hoc inter ipsis de ipso loco.

7) Oben S. 314 f.

8) S. oben S. 310 und S. 311 auch als Heirathgut, das (Mägdares Recht) ac justitiam et proprietatem erhalten die Frauen Ländereien vom Gatten, aber auch Mütter von den Söhnen Tr. Fr. N. 380. a. 819.

9) IX. 1. S. 415.

10) Tr. Fr. N. 161. a. 808.

11) 175, all ihr Eigen, praesente marito Mon. Scheftlar. N. 22. a. 822.

Wiederholt vergaben Weiber (immer Wittwen?) ihr Gut, einmal auch für die Tochter; eine Frau vergab ihre dos, die ihr der Gatte und ein Graf gegeben hatten<sup>1)</sup>.

Dos heißt wie das der Ehefrau vom Manne gegebene Ehegut (im Unterschied vom Vatererbe), das von der Stifterin der Kirche gegebene Kirchengut<sup>2)</sup>.

Auch sonst wird geschenkt, „was dem Schenker bei der Theilung mit den Kindern und der Frau zugefallen“<sup>3)</sup>.

Frau wie Sohn und andere Gesippen des Schenkers legen zum Zeichen der Zustimmung die Hände auf die Urkunde<sup>4)</sup>.

Eine Ehefrau vergab 30 Tagwerke mit eigener Hand, aber in Gegenwart (coram), also unter stillschweigender Zustimmung, des Mannes, der das nach ihrem Tod nicht anfechten darf<sup>5)</sup>.

Eine Mutter führt die Zustimmung des Sohnes zur Kirchenbeschenkung an und wiederholt sie mit ihm „firmirend“ an dem Altar<sup>6)</sup>.

Eine Ehefrau vergab einen Weg in Gegenwart und mit Billigung von Gatten und Sohn<sup>7)</sup>, aber Geschlechtmunterschaft über Mädchen, Frauen, Wittwen ist keineswegs durchgeführt: die Beziehung der Männer wird nicht als nothwendig anerkannt, nur der Sicherheit wegen meist eingeholt und bezeugt. Aber Bögte von Frauen können damals schon mit handeln oder zustimmen<sup>8)</sup>.

Ein Beispruchsrecht der Nachbarn als solcher — eine „Marktlosung“ — ist damals noch kaum anzunehmen: freilich waren die Nachbarn gar oft Gesippen.

Ueberflüssigerweise also werden wie alle Gesippen, auch die gewiß nicht beispruchsberechtigten, und die Nachbarn herbeigezogen und befragt, ob sie Einspruch erheben<sup>9)</sup>, nur um der sichernden Oeffentlichkeit willen.

Das Verfügungsrecht des Vergabers — als Volleigners —

1) Br. Not. XXI. 1. 8. XVIII. 1; vgl. XIV. 23. 27; eine femina nobilis vergabt Eigen in vico Romanisco.

2) Tr. Fr. N. 37: in cujus dote »dos ecclesias«.

3) Tr. Fr. N. 330. a. 815.

4) Tr. Fr. I. a. p. 59. (a. 758).

5) Tr. Fr. N. 428. a. 821.

6) Tr. Fr. N. 21.

7) Tr. Fr. 1250: eine Gräfin von Scheiern vertauscht unter Zustimmung ihrer beiden Söhne 1252, einandermal auch ihres Bogtes 1253.

8) Irrig Häberlin S. 23 erst im X. Jahrhundert.

9) Tr. Fr. N. 50. a. 776.

wird feierlich bezeugt. Wohl Gesippen sind es, die bezeugen, der Schenker könne die Schenkung vollwirksam vornehmen<sup>1)</sup>.

Potestativus homo ist der voll verfügungsfähige freie Grundeigentümer<sup>2)</sup>, der jedes Weispruchsrecht ablehnt<sup>3)</sup>.

Den Gegensatz zu potestativa manus bilden die potestatem non habentes, d. h. Inhaber herzoglicher beneficia<sup>4)</sup>, die zur Veräußerung selbstverständlich der herzoglichen Zustimmung bedürfen.

Lehrreich auch hierfür ist die schon angeführte Urkunde Bertolds von a. 839 (oben S. 363). Der Schenker versammelt Gesippen und Nachbarn in der Halle seines Hauses, tritt hier unter sie, männlich mit dem Schwerte gegürtet, und bejaht vor diesen Zeugen dreimal ohne deren Widerspruch die Frage des Bischofs, ob er Gewalt<sup>5)</sup> habe, sein Vermögen für sein Seelenheil einer Kirche zu schenken? worauf er in die capsula St. Mariae und in die Hände des Bischofs und seines Vogtes Alles übergibt, was er an drei Orten eignet, und die Investitur folgen läßt<sup>6)</sup>.

Der Stifter von Scheftlarn a. 762, Bischof Josef von Freising (a. 749—764), befragt bei der Gründung die coheredes und parentes des Stifters, ob sie irgend Widerspruch erheben?<sup>7)</sup>

Daher wird auch hervorgehoben, daß ein Vater und ein Sohn

1) Tr. Fr. N. 267 dixerunt illum hanc traditionem peragere potenter posse.

2) Br. Not. XIV. 40. 42. 48 potestative habere, zu Volleigen haben und zu freier Verfügung, Tr. Fr. N. 472 N. 122. a. 806; aber auch über fremdes Recht verfügt der gültig Bevollmächtigte. Ein Schenker schenkt seinen Erbteil (einen Stubstheil), dann den seiner Frau und seines Sohnes potestativo (sio) manu (d. h. also mit beider Zustimmung) der Kirche, (in die Hand eines Geistlichen, der daran von der Kirche beneficium erhält). Tr. Fr. N. 122. a. 806.

3) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 40 volo habere potestatem de meo proprio dare ubicunque mihi placuerit: dagegen sicut ein Bruder die Vergabung seines Abtes an, um später nachzugeben p. 37. a. 820 [unter Bürgschaft auf weitere Anfechtung verzichten].

4) Indio. Arnonis. VI. 1—26. c. 25: tradendi ei licentiam concessit dux (libero Bajovaro) quod fait ex causa dominica. 6: eis beneficiatum, unter solcher Zustimmung kann auch ein servus das beneficium vergeben 13.

5) potentiam „niemand konnte oder wollte diese Macht bestreiten.“

6) l. c. I. 2. N. 607. a. 839 bei der bedeutenden Schenkung werden alle Formen vorsichtig eingehalten: auch das vestire per superliminare domus; das exit traditor, intravit episcopus, oben Investitur.

7) Mon. Scheftl. N. 1.

nur das vergaben, was bei der Auseinandersetzung mit dem andern Sohn auf jenes Antheil gefallen<sup>1)</sup>.

Zuweilen wird das Beispruchsrecht aber ziemlich oberflächlich abgemacht<sup>2)</sup>.

Auch die Freiheit des Willens und der Ausschluß jedes Irrthums über das Recht wird betont<sup>3)</sup>.

In vielen Fällen erhellet nicht, warum zu einer Veräußerung — auch Tausch, Kauf, nicht bloß Schenkung — Zustimmung des Herzogs, Grafen oder Königs eingeholt wird, ob sie eingeholt werden mußte, was doch Eigenthum oder ein besonders erworbenes anderes Recht des Bewilligers voraussetzt und nicht ohne weiteres in allen Fällen anzunehmen ist. Gar häufig ward nur größere<sup>4)</sup> Sicherheit und Feierlichkeit durch die Mitwirkung des Herzogs (wie anderwärts des Königs als Zeuge) angestrebt<sup>5)</sup>.

Werden *mansi >dominicales<* vergabt, wird selbstverständlich Zustimmung des *>dominicus<* (statt *dominus*) eingeholt (was aber ungesagt bleibt) oder es wird nicht Eigenthum, nur Nießbrauch, übertragen<sup>6)</sup>.

Ein Vergaber nennt *Lassilo* seinen *>dominicus<* und vergabt deshalb mit dessen Zustimmung<sup>7)</sup>.

Oft<sup>8)</sup> handelt es sich wohl um herzogliche *beneficia* oder um herzogliche Kirchen oder um *tributales* als Vergaber (daher auch Zustimmung *Hiltrudens*): was aber selten gesagt wird. Herzogliche

1) N. 3. l. c. a 776 *omnia quae nobis contigerunt in partem, quando divisimus cum filio* 9.

2) *Et haec sunt nomina proximorum suorum qui hanc convenientiam cum ipso W. fecerunt: Wolfheri, Lantolt et alii plures hic non scripti sunt* Tr. Fr. N. 80: oder auch mit der Oeffentlichkeit und Zeugenform: *hoc autem publico factum est testibus confirmatum coram multis et cum valente, [b. h. contradicere, dies wird ausgelassen], l. c. 205 und oft.*

3) Oft in Nonbseer Urkunden: *non imaginario jure nec nulli cogentes (sic) imperium (sic) sed propria spontanea voluntate* Cod. Trad. Lunaelac. 51. 58. N. 93. 95. a. 805, wörtlich ebenso N. 30. a. 808. vgl. a. 804.

4) So Trad. Lunael. N. 16 Zustimmung des Grafen. Bei Verbriefung gewöhnlicher Schenkung wird die Zustimmung, ja „der Befehl [der Ausstellung der Urkunde] des Herzogs“ angeführt, wohl nur behufs weiterer Sicherung. Tr. Fr. N. 4. 5. nur confirmavit.

5) Eine Vermutung für viele Fälle unten.

6) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 54.

7) Cod. Trad. Lunaelac. N. 90.

8) j. S. M. B. XI. p. 15.

precariae oder beneficia werden mit Tassilo's Verstattung<sup>1)</sup> auch von solchen homines (= servi) dominici vergabt<sup>2)</sup>.

Was die Einwilligung des Herzogs<sup>3)</sup> anlangt, — es handelt sich meist um Obilo und Tassilo<sup>4)</sup> — so war sie bei gewöhnlichen Kirchengütern auch für den Tausch nicht nothwendig, doch wurde sie auch hier wie bei Annahme von Schenkungen der größeren Feierlichkeit und künftigen Sicherheit — des Schutzes — wegen gern eingeholt<sup>5)</sup>. Aus dem bloßen Schutzrecht konnte schwerlich damals schon (wie später)<sup>6)</sup> das Erforderniß der Genehmigung als Pflicht der Kirche gefolgert werden. Wird sie unter Tassilo regelmäßig (mit vielen Ausnahmen) eingeholt, so erklärt sich das aus dem besonders nahen Verhältniß dieses Herzogs zu seiner Kirche<sup>7)</sup>.

Ein Graf tradirt Sanct Peter in Salzburg 4 mansi ex causa dominica, d. h. sein bloßes Nutzungsrecht an Krongut<sup>8)</sup>.

Auch zu einer Schenkung auf den Todesfall wird Zustimmung des Seniors eingeholt<sup>9)</sup>, der wohl ein Heimfallsrecht hatte.

Auch zu eigen geschenktes Krongut kann der Beschenkte nur mit Erlaubnis des Königs einem Kloster vergeben, wohl weil es dann die Immunität des Klosters theilte und dem Fiscus allerlei Einnahmen entgingen<sup>10)</sup>.

Aber warum holt Graf Günther Tassilo's „Erlaubniß“ (Bestätigung?) seiner Schenkung „aus seinem Erbgut“ an Salzburg ein?<sup>11)</sup>

Eine Swanahilt vergabt ihre hereditas, die ihr senior ihr geschenkt, unter Zustimmung von Tassilo und Graf Machelm: warum?<sup>12)</sup>

Auch welcher Art die Vogtei eines Vogtes (über einen Laien, Mann wie Weib) ist, dessen Zustimmung eingeholt wird, ist nicht oft erkennbar.

1) (licentia, comeatus) Monum. Nieder altac. N. 1. p. 14.

2) l. c. p. 15. 16 (7 Fälle).

3) Wer ist der princeps »Langobardorum«, den St. Corbinian angeht, l. c. I. 2. c. 29 nicht Hulbert? Häberlin S. 1181.

4) Monum. Schledorf N. 6. c. a. 773.!

5) Auch bei Kauf l. c. I. 2. N. 15. 6) Wie bei Häberlin S. 11.

7) Anders Häberlin S. 11. Ueber Tausch von Kirchengut s. oben Tausch.

8) Ind. Arn. l. c.

9) Cod. Trad. Lunaelac. N. 60. a. 773.

10) M. B. IX. p. 119. a. 860 dieser Grund ist, soweit ich sehe, unbemerkt geblieben: er lag wohl häufig vor: s. unten, Finanz.

11) Flz, Michaelbeuren S. 8.

12) Cod. Trad. Lunaelac. N. 96.

Ein Schenker schenkt „mit dem Recht seines Vogtes und seines eines Bruders“ mit Vorbehalt zu Gunsten von dessen etwaigen Nachkommen <sup>1)</sup>)

#### 5. Wiederholungen. Bekräftigungen.

Die häufigen Wiederholungen, Bestätigungen <sup>2)</sup>) früherer Vergabungen haben oft wie die massenhafte Zuziehung von Zeugen, der Umstand von Bürgen, die Einholung von Zustimmung und Zeugenschaft von Graf, Herzog oder König, keinen andern Zweck als den der Sicherung: zumal, wenn etwa die erste Urkunde wegen Krankheit des Schenkers formlos in dessen Haus nur vor ein par Zeugen errichtet war, wird sie später mit allen Formen feierlich wiederholt, auch etwa von dem Erben des inzwischen verstorbenen Kranken <sup>3)</sup>). Oder die früher auf den Todesfall verschobene Schenkung wird jetzt noch bei Lebzeiten vollzogen <sup>4)</sup>).

Aber auch wörtlich wiederholt ein Vergaber die Schenkung <sup>5)</sup>).

Anders, wenn Könige oder Herzöge Schenkungen der Vorgänger anerkennen und zu schützen versprechen, ebenso wie andre Erlasse, auch Gesetze und Privilegien, z. B. Immunitäten. <sup>6)</sup>

Sehr häufig sind Wiederholungen von Traditionen, ohne daß auch die Investitur wiederholt worden wäre <sup>7)</sup>).

Selten erfahren wir aus der Urkunde den Grund der Wiederholung: aber einmal geschieht sie, weil der judex Tiso, vor dem die erste erfolgte, weltlich und leichtsinnig und unstät war <sup>8)</sup>).

1) Tr. Fr. N. 238.

2) Erneuerungen, renovationes Tr. Fr. N. 553. 555. a. 831.

3) Tr. Fr. I. 1. N. 59.

4) l. c. I. 2. N. 5.

5) Ried. I. N. 6. a. 787.

6) Vgl. Könige IX. 1. S. 217.

7) Tr. Fr. 493. a. 827 »frequenter renovavit« oder auch Gesippen wiederholen frühere Vergabungen 496. 497. a. 827.

8) Tr. Fr. N. 71. a. 782 temporalis et levis et inconstans animo. Ueber die Bestätigung des Salzburgerischen Güter-Besitzes auf Grund des Indiculus Karls Urkunde vom Dec. 790, dann die Immunität von a. 816 und 837 bei Meinmayr Anhang 9. 19. 31; Schenkungen des Vaters wiederholt( redonat) der Sohn Cod. Trad. Lunaelac. N. 8; sicut jam factum est tertia vice l. c. N. 23. a. 818.



Eine Vergabung an einen Bischof wird an zwei Nachfolger wiederholt<sup>1)</sup>.

Dreimal schenkt ein Bischof die nämlichen Güter Freistung<sup>2)</sup>. Zweimal binnen 8 Tagen vor verschiedenen Zeugen: dies wird bestätigt von der Mutter Audulfs, des Nachfolgers Gero's<sup>3)</sup>, und ihrem Söhnlein (Audulf), weil der Schenker deren Freigelassener, seine Verfügung deshalb etwa anfechtbar war<sup>4)</sup>.

Häufig ist Wiederholung der gleichen Schenkung der gleichen Sache durch den gleichen Schenker nach geraumer Zeit<sup>5)</sup>.

Auch der Römer Martinus<sup>6)</sup> bekräftigt seine Schenkung zweimal im gleichen Jahr<sup>7)</sup>.

Es wird auch wohl eine Vergabung an einen Bischof gegenüber seinem Nachfolger wiederholt<sup>8)</sup>.

Auch viermalige Vergabung der nämlichen Güter begegnet<sup>9)</sup>.

Oft werden von den Kindern unanfechtbare Vergabungen der Aeltern erneuert (renovare, bestätigt), jedes Weispruchrecht auszuschließen und in Bethätigung gleich frommer Gesinnung: daher mit Vermehrung jener alten Schenkung<sup>10)</sup>.

Eine Vergabung vor 25 Zeugen wird wiederholt vor 14 zum Theil denselben Zeugen<sup>11)</sup>.

#### 6. Treuhänder.

Anfänge des Instituts der Salmaunen finden sich auch hier<sup>12)</sup> schon im Laufe des VIII. Jahrhunderts<sup>13)</sup>, auch hier werden gern

1) Tr. Fr. N. 328. a. 815. Unklar ist die Rechtslage Tr. Fr. N. 130. a. 799; (nur Bestätigung früherer Schenkung „wegen hohen Alters“ 131. a. 803).

2) Tr. Fr. N. 370. a. 820.

3) Urgesch. IV. S. 130.

4) L. c. 372. 373. a. 820: >Venit nepos des verstorbenen Schenkers ad episcopum sedit contra marcam et traditionem . . reddidit< Tr. Fr. N. 416. a. 820.

5) Cod. Trad. Lunaelac. N. 98. a. 822 quod jam tradedi (sic) in antiqua. (sic) tempore nunc secundo trado.

6) Oben S. 94.

7) Tr. Fr. N. 532. a. 824 iterum atque iterum tradimus. Cod. Trad. Lunaelac. N. 134. a. 828.

8) Tr. Fr. 596. a. 833.

9) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 25. a. 788—834.

10) z. B. Tr. Fr. 634. a. 845. 11) Tr. Fr. 697. (a. 833).

12) Vgl. Rönige IX. 1. S. 355—360.

13) Tr. Fr. I. 2. N. 4. 52. 53. 200.

Erben dazu genommen, um ihnen die Anfechtung unmöglich zu machen: so sorgt Poapo a. 765 dafür, daß seine Gesippen, die vielleicht Schwierigkeiten gemacht hatten, öffentlich und feierlich auf einer Versammlung von Geistlichen zu Freising sein Recht anerkennen, frei über sein Vermögen zu Gunsten der Kirche zu verfügen<sup>1)</sup>. Diese Frage machte viele Sorge; ängstlich stellte man das freie Verfügungsrecht fest: daher versammelt der greise Ratolt (sein Sohn ist Bischof), der wohl Alters halber nicht mehr von Daglfing nach Freising reisen kann und dessen Handlungsfähigkeit wohl auch sonst angezweifelt werden konnte, all seine Gesippen als Zeugen und Gewähren<sup>2)</sup>.

Aramiator von adhramire<sup>3)</sup>, ursprünglich Bürge, fiduciar, ist später auch Salmann<sup>4)</sup>.

Ein Schenker schenkt an die Kirche durch Vermittelung (des Bischofs und) seines Bruders, der nach des Schenkers Tode die Schenkung vertheidigen soll<sup>5)</sup>. Der Befehl des Herzogs wird dabei wohl nur der Sicherheit wegen eingeholt.

Das *firmitas agere secundum quod mos compellit secularis* wird auch wohl einem Salmann nach dem Tod des Schenkers überwiesen, der auch als Zeuge unterschreibt<sup>6)</sup>.

Ein solcher *manufidelis* heißt *traditor*<sup>7)</sup>.

Einmal soll der Salmann — ein Mitvergaber — des Schenkerguts lebenslänglich genießen, erst bei seinem Tode soll's an die beschenkte Kirche fallen<sup>8)</sup>.

Ein Schenker erklärt (*condicit*) zuerst seinen Gesippen seinen Willen über seinen Nachlaß. Dann, schwer erkrankt, bestellt er vor vielen (8) Zeugen zwei seiner Gesippen zu Salmannen (*traditionem in manus proximorum suorum posuit*). Nach seinem Tod vollziehen beide Salmannen mit seinem Sohn (*commune manu*) die Tradition vor 12 andern Zeugen<sup>9)</sup>.

Merkwürdig wird sechs Salmannen aufgelassen mit der Auflage,

1) l. c. I. 2. N. 13.

2) Oben S. 362.

3) J. Grimm R. A.<sup>4</sup> S. 123. 475.

4) Merlel, *firmare*, s. oben S. 353f. S. 149.

5) Tr. Fr. N. 4. vgl. Rütge IX. 1. S. 571, 573 (*manu fidelis*).

6) Tr. Fr. N. 4.

7) Tt. Fr. N. 12.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 10. p. 10. a. 774—804.

9) Tr. Fr. N. 300. a. 814.

daß seiner Zeit Einer, zwei, drei u. s. w. oder alle sechs das Schenk-  
gut der Kirche übertragen sollen<sup>1)</sup>.

Zweien Grafen wird als Treuhändern für die Kirche vergabt:  
sie reisen dann nach Freising in Person und vollziehen die Vergabung  
mit den gleichen Worten<sup>2)</sup>.

Mutter und Sohn tradiren zwei Treuhändern: diese sollen weiter  
tradiren, *jus vestiturae tradere*, an die eigentlich Bedachten, sobald  
jene beiden oder (der Sohn nicht, aber) die Mutter allein bei Lebzeiten  
des Sohnes das von ihnen verlangen<sup>3)</sup>.

Der Bischof behält sich vor, den eigentlich Bedachten später erst  
zu bezeichnen, dem der Treuhänder dann anflassen soll<sup>4)</sup>.

Eine Wittve tradirt mit ihrem Vogt einem Grafen (der Vasall  
des Bischofs von Freising, *senior suus*), auf daß er als Treuhänder  
dem vom Bischof zu Bezeichnenden weiter tradire<sup>5)</sup>.

#### 7. Anfechtung.

Die Anfechtungsstrafen sind selbstverständlich den gleichzeitigen  
anderwärts z. B. den alamannischen<sup>6)</sup> gleich oder ähnlich, aber doch  
auch eigenartig.

Auch hier wird wie bei den Alamannen<sup>7)</sup> eine gesetzliche Strafe  
für Anfechtung von Urkunden vorausgesetzt, die das Gesetz nicht ent-  
hält<sup>8)</sup>.

Auch hier werden — sehr klug! — Bußen an die bedrohte Kirche  
und an den Fiscus verbunden<sup>9)</sup>.

1) Ried I. N. 18. a. 814. Deutlich über Salmann und Babium Tr. Fr.  
N. 463. a. 821: *fecit legitimum missum nomine S.: cum wadio suo dedit illi  
potestatem ad casa St. Mariae firmare pro remedium (sic) animae ejus et  
sic ipse perfecit, cum wadio suo tradidit in altare ut inconvulsum maneret.*

2) Tr. Fr. 698 (a. 853) *totum . . in manus R. comitis et K. comitis  
dabat, ipsam traditionem peragere in altare St. Mariae venerunt ad Fri-  
singas . . ; supra dictis verbis traditionem perfecerunt.*

3) Tr. Fr. 1169.

4) Tr. Fr. 1190 *tradidit S. (Uodolscalco) proprietatem . . . , ea ratione ut  
ab eo in jus et potestatem traderetur . . , quocunque episcopus postulasset.*

5) Tr. Fr. 1213.

6) Könige IX. 1 §. 572.

7) IX. 1. §. 571.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 44. a. 784. N. 85. N. 147. a. 807. Ried I.  
N. 2. c. a. 740. Einmal statt bestimmter Anfechtungsbuße *solvat quod justum  
est* Tr. Fr. I. p. 85. Mon. Schlehdorf N. 7. a. 778.

9) *cum fisco distringente* Anfechtungsstrafen Tr. Fr. I. a. p. 50. a. 752.

2 Pfund Gold Anfechtungsstrafe<sup>1)</sup>; 10 Pfund (selten hier um diese Zeit) an den Fiscus.

Um spätere Anfechtung auszuschließen, handeln nebeneinander Berechtigte, z. B. Aeltern und Söhne, gemeinschaftlich.

So schenken Vater, Mutter, Sohn *communis* (sic) *manibus* (neben andrem) eine ihnen gehörige Eigenkirche<sup>2)</sup>.

Auch hier werden gehörig beurkundete Geschäfte — Vergabungen zumal — als unverbrüchlich, „fester als Eisen“ erklärt<sup>3)</sup>.

Als Anfechtungsstrafe wird gedroht der Vollwerth des Gutes<sup>4)</sup>, aber auch der doppelte<sup>5)</sup>.

Einmal soll der Anfechter sein Bergeld<sup>6)</sup> zahlen dem Richter, d. h. dem Fiscus.

Der Bischof „ruft den überlebenden Bruder des Schenkers zum Schweigen“ und zur Buße (*emendare*) für seine Anfechtung: die Schenkung war erfolgt, aber der Schenker vor der Besitzeinweisung (*antequam vestituram de territorio tradito*, also nur Auflassung, nicht tatsächliche Besitzübergabe) gestorben und der Bruder hatte das Schenkut auch in Besitz genommen: das *emendare* besteht in der Herausgabe<sup>7)</sup>.

Widerspricht (*contradicere*) ein angeblich Berechtigter einer Schenkung, läßt ihn der Bischof kommen, bringt ihn zu voller Anerkennung des Rechts der Kirche und wiederholter Uebereignung, worauf ihm der Bischof das Gut „wieder“ als *beneficium* verleiht<sup>8)</sup>.

Berzicht des Vergabers auf alle Ansprüche auf das Schenkut mit seinem Wadium gegenüber dem Vogt des Bischofs<sup>9)</sup>.

Die Anfechtung wird außer durch solche Strafdrohungen auch durch Bürgschaften Dritter unschädlich gemacht.

1) Tr. Fr. 692. 693. a. 853.

2) Tr. Fr. N. 265.

3) *Veris vinculis connexas (traditiones) et firmiores sint ferro et insolubili vinculo connexas* M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 6. p. 8. a. 788. p. 28. a. 812.

4) Cod. Trad. Lunaelao. N. 84.

5) *Dupliciter restituit* der Saie Tr. Fr. 809. ebenso 813. 818.

6) Tr. Fr. L a.<sup>2</sup> p. 54. a. 755.

7) Tr. Fr. N. 345. a. 817.

8) Tr. Fr. N. 409. a. 821.

9) Tr. Fr. 503. a. 827 *contraplaçitabat eum suo wadio omnem questionem quam habuit ad illo vico ut deinceps nullus alius homo praelocutionem habuerit de illa causa ad ipsa casa Dei.*

Außer dem Wadium des Vergabers bei Verzicht auf alle Ansprüche wird noch ein fidejussor illius traditionis bestellt<sup>1)</sup>; er unterschreibt auch als Zeuge.

Oder auch bei Anfechtung soll der nächste Erbe des Vergabers das Gut gegen den Scheinpreis eines *bisantium* einlösen,<sup>2)</sup> ebenso, wenn das Vergabte veräußert wird<sup>3)</sup>.

Nur Einen Fall gewähren die bairischen Urkunden, in dem die Anfechtungsstrafe eingeklagt wird, doch wird sie hier erlassen, weil der Anfechter theilweise im Recht<sup>4)</sup>.

Die Anfechtungen sind trotz jener Drohungen nicht selten, doch fast immer, gegenüber den Beweiskundbn der Kirchen, erfolglos<sup>5)</sup>.

Die Anfechtung einer Kirchenschenkung wird von Karls zwei Königsboten — darunter wohl Gerold (Herolt) — abgewiesen, a. 791<sup>6)</sup>, „da diese kanonisch geordnet“ und unter Zustimmung der Gesippen erfolgt war.

In den bairischen Urkunden häufig ist die Drohung, der Anfechter solle die Sache am jüngsten Tag mit dem erzürnten Schutzheiligen der Kirche ausmachen: geschieht sie doch *instigante diabolo*<sup>7)</sup>.

Auch sonst wird eine Verletzung der Kirche, z. B. Wegnahme eines werthvollen Buches, damit bedroht, daß der Räuber am jüngsten Tage „Schuldner“ des beraubten Heiligen sein solle<sup>8)</sup>.

Werkwürdig die Drohung, wer die Rechte der Stiftung verletzt, soll am jüngsten Gericht all der Verbrechen schuldig gesprochen werden, für deren Verzeihung die Stifterin — Mutter des Kaisers — das Kloster errichtet hat<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. 503. 505. 509 a. 827 und oft.

2) Spät! Tr. Fr. 1161.

3) l. c. 1176.

4) Tr. Fr. I. N. 115. 116. Meichelb. I. a. 95.

5) l. c. 117. 118.

6) Tr. Fr. 103. Zeugen noch 1 Graf und 2 judices.

7) *aliisque persuasoribus* Tr. Fr. 661. a. 849. Ausführlicher Mon. Scheftl. N. 18. a. 816 *et cum Athleta Christi (Sanct. Dyonsius) mereat rationem habere ante conspectu [sic] omnium sanctorum (>causam communicent<)*: mit der Jungfrau oder einzeln genannten — den beschenken — oder allen Heiligen, z. B. Meichelbeck I. a. p. 49. a. 750 und sehr oft.

8) Arnold. praepos. de St. Emerammo I. 6.

9) Ried I. N. 66. a. 886.

## 8. Die Tauschgeschäfte der Kirche.

Besondere Betrachtung verdienen aus mehreren Gründen die Tauschgeschäfte der Kirche: einmal nach der formalen juristischen Seite, dann aber zumal für die volkswirtschaftlichen und statlichen Wirkungen des systematisch betriebenen Landerwerbs der Kirche.

Wechselreich ist die Geschichte des Vertauschungsrechts der Kirchen: ursprünglich gelten für diese Art der Veräußerung die allgemein kanonischen Regeln der Unveräußerlichkeit, aber auch die Ausnahmen: so durfte wegen Nahrungsmangels wie verkauft auch vertauscht werden: so überträgt Kloster Mondsee ein Grundstück für eine (nicht genannte) Gegenleistung (Verpflegung, Lebensmittel?): aber nur auf Lebenszeit des Empfängers: diese Veräußerung (doch Tausch ähnlich) wird als dem kanonischen Recht gemäß gerechtfertigt<sup>1)</sup>.

Aber Mißbräuche führten wiederholt zum statlichen wie kirchlichen Verbot der Vertauschung von Kirchengütern ohne Genehmigung des Königs: so wird einmal bei Vertauschung nur Einer Unfreien des Königs und der fideles Zustimmung eingeholt<sup>2)</sup>. Bischöfe und Äbte ließen sich damals das Vertauschungsrecht ausnahmsweise durch Privileg verleihen.

Bei einem Tausch mit einem Abt wird der König nicht befragt, nur die familia und der Vogt<sup>3)</sup>.

Aber nach dem Tod Bischof Wolfram's (a. 926—938) gebot König Otto I. allen Bischöfen des Reiches, ungesetzliche und ungerechte Tauschgeschäfte rückgängig zu machen [ut redire fecissent]. Jedoch Bischof Rantpert, jenes Nachfolger, (938—957) bestätigt vor Zeugen einen Tausch seines Vorgängers, weil er ihn für seine Kirche vortheilhaft findet und erklärt, den Vertragsgenossen nicht darob beunruhigen zu wollen<sup>4)</sup>.

Ein Kron-Kloster läßt sich vom König ausdrücklich das Recht vortheilhaften Tausches für alle Gelegenheiten einräumen<sup>5)</sup>.

Später tritt dies Erforderniß vortheilhaften Tausches immer schärfer hervor.

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 174 sic percaventes in futurum ut et in praesentiarum (sic) fratrum . . inopia sustentaretur nec tamen posteritas successorum nostrorum frustraretur.

2) Tr. Fr. 733.

3) Tr. Fr. N. 887. (a. 883). vgl. N. 1247.

4) Tr. Fr. 1089.

5) M. B. IX. p. 114. a. 851.

Das Recht einer Kirche, vortheilhafte [wer entscheidet?] Tauschverträge über Grundstücke und Unfreie abzuschließen, auch mit Laien (*nobiles viri*), räumt Ludwig der Deutsche Passau ausdrücklich ein<sup>1)</sup>.

Das Recht, Kirchengüter — zum Vortheil der Kirche — zu vertauschen, wird auch sonst oft vom König besonders eingeräumt. So von Ludwig dem Deutschen a. 851 Salzburg<sup>2)</sup>.

Im XI. Jahrhundert schwören die Kirchenleute häufig auf Befragung durch den Vogt, der geplante Tausch werde der Kirche zum Vortheil gereichen<sup>3)</sup>.

Der Bischof nimmt vorläufig allein die (Tausch-) Vergabung vor, bis daß der Vogt kommt und sie mit gesetzlichem Recht (*legitimo jure*) bestätigt „mit Rath und Zustimmung der obengenannten Geistlichen und Laien“<sup>4)</sup>: das war also zu rechtsgültiger Veräußerung erforderlich.

Ein Tausch Altos von Freising wird von Karl bestätigt<sup>5)</sup>.

Zustimmung der Kanoniker und Mönche und der andern in der Kirche lebenden Gläubigen, sowie Erlaubniß des Königs Ludwig<sup>6)</sup>.

Daß der Bischof außer seinen Kanonikern mit Mönchen (und König Ludwig) auch andere anwesende Getreue einen Tausch gut heißen läßt, ist oft (überflüssige) Vorsicht<sup>7)</sup>: das Rechtserforderniß solcher Zustimmung hat vielfach geschwankt und ist oft nicht festzustellen.

Seit Walbo (c. a. 883—906) wird in Freising bei Veräußerungen die Zustimmung der Mönche, der Kanoniker und auch der Könige nicht mehr erwähnt<sup>8)</sup>.

Thörig ist es, wie von „a.-katholischer“ Seite oft geschehen, der Kirche einen Vorwurf daraus zu schmieden, daß sie planmäßig ihr

1) Mon. Boica dem Bisthum XXXI. N. 41.

2) Kleinmayrn, Anhang p. 9. 3) Tr. Fr. 1267 und oft.

4) Tr. Fr. 1182. Zustimmung nicht nur der *canonici et* (sonst *sive*) *monachorum*, — auch *aliorum fidelium in ipsa ecclesia degentium* Tr. Fr. 692. 678. 680. 681. 693. Bei einem wichtigen Tausch des Bisthums Freising wird vom Bischof nicht nur die Zustimmung „seiner *ecclesiastici* und anderer Gläubigen“ eingeholt, auch die des Kaisers vorbehalten: Tr. Fr. N. 284. a. 811 über die Zeitrechnung Meichelbeck p. 153.

5) Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 625.[605].

6) Tr. Fr. N. 693 (die Kirche erhält (räumlich) mehr als sie giebt). Zustimmung des Kaisers zu einem Tausch des Klosters. Cod. Trad. Lunaelac. N. 22.

7) Tr. Fr. 637. a. 845.

8) Meichelb. I. a. p. 154. Können der Bischof und dessen Vasall Güter nur unter Königs Genehmigung tauschen? 903. a. 893. War der Vasall auch Königsvasall?

Vermögen zu mehren bemüht war: dazu war sie ja durch kanonische Vorschrift verpflichtet: (freilich schwerlich nach dem Willen ihres Stifters). Nur das Uebermaß, in dem und die Mittel, mit welchen das geschah, sind oft genug sittlich verwerflich und politisch schädlich gewesen (s. unten Beurtheilung).

Während wir bei den Schenkungen an die Kirche nicht den Werth (wenn auch zuweilen den Umfang) des Schenk-guts und bei den (seltenen) Landkäufen nicht das Verhältnis von Preis und Ware feststellen können, ist das bei den Tauschgeschäften quantitativ häufiger möglich: der Umfang des Landes, die Zahl der Unfreien auf beiden Seiten werden angegeben, wenn auch nicht der Werth.

Es gilt auch hier das von den Beweggründen und Vortheilen der Kirche hiebei anderwärts Gesagte<sup>1)</sup>.

Gar zweckmäßig und mit überlegener Klugheit erwirbt die Kirche bereits urbar gemachtes Land (*terra arabilis*, Pflugland) gegen Urwald und Dabland (*ad exstirpandum*)<sup>2)</sup>. Ferner setzt sie planmäßig Abrundung ihrer oft weit entlegnen und viel zerstreuten<sup>3)</sup> Besitzungen durch<sup>4)</sup>.

Bei den (sehr häufigen) Tauschen von Unfreien allein entziehen sich die Beweggründe; oft sollte die Trennung von Verheiratheten und Kindern dadurch verhütet werden<sup>5)</sup>. Zum Schaden der Kirche durften solche Verträge nicht geschlossen werden<sup>6)</sup>. Ersprießliche vorzunehmen war in vielen Fällen so unerlässlich, daß man begreift, wie eifrig sich Bischöfe und Aebte die Ermächtigung dazu von geistlichen Obern, vom Herzog, vom König verbriefen ließen<sup>7)</sup>.

Auch hier<sup>8)</sup> erwirbt die Kirche planmäßig Land (und Leute) gegen Geld und andre Fahrhabe: so einen Wald von 30 Foch Länge

1) Vgl. IX. 1. S. 497.

2) l. c. 844. 845. 847. 852.

3) Könige IX. 1. S. 526.

4) Tr. Fr. N. 117 ob remotissimam patriae („Gegend“) illius longinquitatem (Aussaugung von Enclaven).

5) Treffend Häberlin S. 55: aber nicht erst seit Bischof Anno a. 854—875 und nicht früher nur mit Laien, wie Häberlin.

6) Dies gegen Häberlin S. 45, der, ungerecht gegen die Kirche, überall nur Habsucht der Bischöfe sieht, S. 54.

7) Oben S. 376.

8) Vgl. IX. 1. S. 503. VIII. 3. S. 281.



und 16 *Perticae* Breite gegen ein Pferd im Werth von 10 sol. und in Aleibern und (andrem) Geld, d. h. Geldeswerth von 5 sol. [!] <sup>1)</sup>.

Die Kirche erhält für einen Unfreien eine Hufe (Acker?) Land und einen Weinberg <sup>2)</sup>.

Die Behauptung <sup>3)</sup>, daß der Tausch viel später als Kauf und Schenkung aufgetommen sei, und daß das Jahr 845 erst den Anfang der Tauschverträge bezeichne, widerlegt schon das zweifellos viel höhere Alter des Tausches bei allen Germanen gegenüber dem Kauf: sind in Freising <sup>4)</sup> nur 7 Tauschverträge vor 845 verzeichnet, schließt dies nicht das frühere häufigere Vorkommen unverzeichneter aus, zumal der Tausch nicht an Schriftform gebunden war (s. unten). Dem schriftlichen Abschluß geht ein mündliches *pactum de cambiando* vorher, das ebenso formlos, ohne Schrift, durch Uebergabe vollzogen werden kann. In andern Fällen werden zwei gleichlautende Urkunden den Vertragenden ausgehändigt, und hierbei können alle Formen der Schenkung vorkommen <sup>5)</sup>.

In der Einleitung der Tauschverträge wird — statt der frommen Begründung der Schenkungen — die Ersprießlichkeit für beide Theile ausgeführt. Bezüglich des Erfordernisses der Zustimmung von Capitel (und Mönchen) zu Tauschgeschäften des Bischofs (und Abts) gilt nichts Besonderes <sup>6)</sup>. Vielmehr gilt auch von dieser Art bischöflicher Verfügung über das Kirchenvermögen dasselbe, was von deren Verfügung überhaupt (oben S. 370): der Kampf um das immer stärker in Anspruch genommene und erstrittene Recht verlief hier (viele Fälle in Baiern) nicht anders als sonst: Genehmigung weltlicher und geistlicher Oberherren <sup>7)</sup> ward massenhaft erbeten und ertheilt, und nachdem

1) Tr. Fr. 546. a. 829.

2) Tr. Fr. 1243.

3) Häberlins S. 46.

4) Seltener allerdings einfacher Kauf zwischen zwei Laien (Ohm und Neffe) wie l. c. 713. a. 965: Laien urkundeten seltener.

5) Oben S. 337.

6) Wie Häberlin S. 47 meint, der wieder bestimmte Zeitgränzen ziehen will, aber nur Freising beachtet: hierüber lehrreich über die Bischöfe Erchanbert, a. 835—854, Anno a. 854—875, Arnold a. 875—883, Walbo a. 883—906, den bösen Dracholf a. 907—926.

7) Auch wohl auf Gebot des „Ober-eigenthümers“ geschieht ein Tausch. So ist wohl das *tradidit jussu episcopi . . et cum laude consilioque totius familiae* zu verstehen. Tr. Fr. 1182.

dies in den meisten Fällen erreicht war, setzte man sich in andern über das etwa noch Fehlende hinweg. Zeugen galten als überflüssig bei sofortigem Vollzug des nur mündlichen Tauschvertrages, bei Urkunden wurden sie bald beigezogen, bald weggelassen<sup>1)</sup>. Der Tausch ward oft vom Bischof auf der Reise angeregt und ohne Weiteres, — die Auflassung wird ersetzt durch die mündliche Verebung, — formlos im Gehöft des Vertauschenden vorgenommen<sup>2)</sup>. Die Investitur fehlt oft oder wird durch Uebergabe der beiden gleichlautenden Urkunden ersetzt<sup>3)</sup>.

Auch hier gilt bei Tausch und den seltenen Käufen das bei den Alamannen über die Schwierigkeit der Abwägung der beiden Leistungen Gesagte<sup>4)</sup>. Selbstverständlich müssen die Geschäfte nach Kirchenrecht für die Kirche vortheilhaft sein: oft waren sie das freilich so maßlos, daß sogar einem so argen Räuber wie Dracholf von Freising (a. 907 bis 926) — dem Berauber seiner eignen Kirchen — das Gewissen schlug<sup>5)</sup> und er einem schwer Geschädigten nachträglich noch Grundstücke hinzufügte: aber auch dann noch gewann die Kirche bei dem Tausch das Zehnfache<sup>6)</sup>; auch verlangt<sup>7)</sup> wohl geradezu ein so Verkürzter nachträgliche Ergänzung durch die Kirche.

In vielen Fällen können wir die objektive Benachtheiligung der (freilich zustimmenden) Laien feststellen: (wobei aber zu erinnern ist, daß beim Tausch der fromme Laie mehr geben als empfangen wollte<sup>8)</sup>: sonst lag ja kein seelenrettendes Werk vor: starke Gegenleistungen der Kirche bei der „Schenkung“ (oben S. 326 f.) konnten auch deren Werth für das Seelenheil herabmindern).

1) Dahn, Grundriß, S. 20, Ueber die Schrift bald als Wesensform, bald als bloßes Beweismittel, verdienstlich Häberlin, auch über die Strafandrohung, S. 53. Aber auch hier wird die Jahrzahl 854 mit dem Bischofwechsel in Verbindung gebracht.

2) Häberlin S. 56.

3) Wie oben S. 337: *per quas . . . unusquisque accepit teneat atque possideat*.

4) Könige IX. 1. S. 495 f.

5) Häberlin S. 54.

6) l. c. I. 2. N. 987.

7) l. c. N. 845.

8) Ein Tausch von Gütern (mit Unfreien und tributales) gegen 2 Silbergefäße, 2 Ballen, 2 Pferde und „jenes Geld (d. h. Selbjins?), das ich (Lassilo) hatte ad Incingas“ M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 22. p. 21 (vor a. 775).

So giebt gegen einen Weg der Empfänger das Zweifache an Wiesland<sup>1)</sup>.

Die Kirche erhält 6 gegen 2 Wagenfahren Wiesland<sup>2)</sup> oder 6 Hufen, 100 Wagenfahren Wiesland gegen 3 $\frac{1}{2}$  Hufen und 20 Wagenfahren<sup>3)</sup>.

Einmal heißt es beim Tausch von dem Laien nur: „er gab eine solche Sache“, d. h. wie er empfing<sup>4)</sup>; das Doppelte meist, aber auch das Dreifache giebt der Laie<sup>5)</sup>.

Ein Hauptvorteil der Kirche lag darin, daß sie (z. B. auch bei der *repraestatio*<sup>6)</sup>) nur auf ein oder zwei Leben zu *beneficium* oder Nießbrauch hingab, während sie unvergängliches Eigentum erwarb.

Klüglich bedingt sich ein Kloster bei einem Tausch, daß bei dem Tod des Tauschers auch das vom Kloster gegebene Gut zurückfällt, wie der reprästirte (IX. I. S. 385) Nießbrauch des dem Kloster Gegebenen<sup>7)</sup>.

Der Laie darf die Kirchengüter — da sie bei seinem Tod heimfallen — weder veräußern noch verschlechtern (*naufragium imponere*), sondern muß sie verbessert zurück gewähren<sup>8)</sup>.

Dies System<sup>9)</sup> mußte im Laufe der Jahrhunderte die Kirche alles andere Grundeigen verschlingen machen.

So mochte sie bei der *repraestatio* (s. unten S. 584f.) leicht

1) Tr. Fr. 763 genau ebenso l. c. N. 885 a. (883) via wohl nicht Wegrecht, sondern Weg, da Länge und Breite gemessen wird 893. (a. 883) vgl. l. c. 1250.

2) Tr. Fr. 694. (a. 853?).

3) Ganz regelmäßig erhält die Kirche das Doppelte l. c. N. 744. 753. 756. 768 (ähnlich 769) oft unter Bischof Waldo (a. 883—906). N. 930. 931. 948. 972.

4) Tr. Fr. 776. 778 oder *similiter dedit* 793.

5) 791. Daher 5 Unfreie gegen 2 vertauscht werden mögen Tr. Fr. N. 887 (a. 883), auch 2 Mägde gegen Einen Knecht N. 888, gegen 1 Knecht eine Magd und Wiesland N. 892, Ein Knecht in Miteigentum von Mutter und Sohn N. 895.

6) Könige IX. 1. S. 527f. und unten S. 383.

7) I. Tausch, II. Rückgabe des dem Kloster Gegebenen zu Nießbrauch, III. Lebenslängliches Eigentum an dem vom Kloster Gegebenen) M. B. IX. p. 131. a. 905.

8) Tr. Fr. N. 274. a. 799. Bei einem Tausch soll der Laie das Gut bei seinem Tod einem Gesippen oder Freund *commendare*: auf dessen Lebenszeit? oder als Treuhänder an die Kirche *post hoc tempus completum* 911. a. 902.

9) Tr. Fr. N. 212.

ebenso viel Kirchengut dazugeben, als sie empfangen<sup>1)</sup> hatte, ja bei Tausch das Dreifache<sup>1)</sup> — auf kurze Zeit — hingeben.

Auch bei der *repraestatio* wird höchst selten Eigenthum, — höchstens auf Lebenszeit — fast ausnahmslos nur lebenslänglicher Nießbrauch gewährt<sup>2)</sup>, oft aber nur gleichviel *jugera* u.<sup>3)</sup>

Manchmal nur unbestimmt *aequalem curtiferum*<sup>4)</sup>.

Selten wird im Einzelnen unterschieden: 1 Hufe für die zu erhaltende Kirche, mit Zehntrecht und Obstgarten, 1 zweite für die Wiesen, drei andre für gleichwerthige<sup>5)</sup>.

Daher gewann sie gewaltig, auch wenn sie der Menge nach das Gleiche beim Tausch hingab, z. B. Einen Unfreien gegen einen Andern<sup>6)</sup>. Aber auch die Neigungen, Leidenschaften, Begierden der Weltkinder werden geschickt verwerthet.

Der Laie giebt Land gegen Waffen und Roß<sup>7)</sup> oder einen ganzen Wald gegen ein Weib und zwei Pferde!<sup>8)</sup>

Die Kirche läßt daher abgeschlossene Tauschverträge nicht wieder aufheben: jedesfalls nur, wenn sie ihr Land (*territoria*)<sup>9)</sup> wieder erhält.

Lieber bewilligt sie später Ergänzung ihrer allzu geringen Leistung<sup>10)</sup>, häufig noch eine Zugabe behufs Ausgleichs<sup>11)</sup>.

Im X. Jahrhundert wird es Sitte, was etwa am vollen zugesicherten Land-Maß fehlt, anderswoher zu ergänzen<sup>12)</sup>.

Zuweilen werden Gegengaben verabredet, nur um das Geschäft

1) l. c. N. 738.

2) Tr. Fr. N. 413. a. 821: *in proprium usque ad obitum vitae*.

3) 824. 825. 827. 828 dagegen das doppelte 823. 826 (?). 818. 840. 846. 848. 850. 879. 881. 893. vgl. 863. (aber näher gelegen — zum Vortheil der Kirche (ebenso 835. 832. 844. 845. 847. (52. 854 je eine Magd).

4) l. c. N. 854 *similes aequales* N. 855. 882.

5) Tr. Fr. 1064 selten so sorgfältig wie l. c. 1133 *qui utrumque et datum et acceptum quicquid id erat certa mensura comprehenderunt*.

6) l. c. N. 750—754, 759—765. 770. 771 oder auch 2, aber auch nur auf Lebenszeit N. 723.

7) Tausch von Grundstücken und einem Pferd mit Schild und Speer, Tr. Fr. N. 250, ebenso giebt der Laie Land für einen Brustpanzer l. c. 252.

8) l. c. N. 294. a. 813.

9) Tr. Fr. N. 249.

10) Tr. Fr. 1059. 1210 zumal im X. Jahrh. N. 1169. 1180 und oft.

11) Dazu noch einen Mühl-Ort *ad completionem duorum episcopi jugerum, quae super fuerunt . . de praedicta silva* l. c. ähnlicher Ausgleich N. 849 *quod plus super abundavit . . in pecunia (solvatur)*.

12) Tr. 1169. 1180 und oft.

zu sichern, (*quo firmior esset*), d. h. Tausch kann nicht so leicht (von den Gesippen?) wie Schenkung angefochten werden<sup>1)</sup>.

Sogar bei Vertauschung von Geistlichen werden behufs Ausgleichs ein par Grundstücke darauf gegeben<sup>2)</sup>.

Einmal erwächst Streit aus einem Tausch: der Laie Rhyppo hat arglistig die Tauschurkunde (*cambium*) zerstört (oder das Geschäft aufgelöst?), der Bischof hat ihm (trotzdem) für die dabei zerstörten Gebäude ein Pferd, ein Linnen- und ein Wollen-Gewand gegeben: aber trotz dieses Ausgleichs sprach Rhyppo: „Siebst du mir nicht einen geselchten Schinken<sup>3)</sup>, ist nichts fest zwischen uns, weder was den Frieden angeht, noch was die Vergabung, die ich gemacht habe.“ Darauf befiehlt der Bischof, ihm den Schinken zu geben, beide legen die Hände darauf und vertragen sich so<sup>4)</sup>.

Die Schenkungen werden seltner seit c. a. 910, sie erlöschen nahezu seit Anfang des XIV. Jahrhunderts: außer andern Gründen auch wegen Erschöpfung nach Jahrhunderte füllender Vergabung: kein Wunder und keine absonderliche Bosheit, wenn hin und wieder statsbewußte Herrscher — Karl Martell, Arnulf „der Böse“ und andere — sonder Recht, aber aus Noth, der Kirche Stücke ihres maßlosen Landerwerbs zu Statszwecken abnahmen: es war nothwendig, diese Dinge zu beleuchten: ein gut Stück der Kämpfe des Mittelalters gilt dem Streit von Kirche und Stat auch um den Landbesitz.

#### 9. Repraestatio. Rückgewähr<sup>5)</sup>.

Die *repraestatio*, „Rückgewähr“, ist hier nicht so ungemein häufig wie bei den Alamannen und zeigt manche Abweichung: so begegnet *precaria*, *praestaria*<sup>6)</sup> viel seltener, statt dessen regelmäßig bene-

1) Tr. Fr. 1125. vgl. 1124(?).

2) von Kiezler L. S. 301.

3) (*pachonem*) Du Cange VI. p. 85 vgl. *baco*.

4) (Aber die Kirche erhält dabei Land); beide erhalten Land 167: Rücktausch Tr. Fr. N. 159. a. 808 vorbehalten: *si quis hoc cambium mutare vult, cum ipsis territoriis mutat.*

5) Ueber den Begriff und die allgemeinen Grundsätze Könige IX. 1. S. 527.

6) Der Abt erhält Klostersgut von den Mönchen als *praestaria* auf Lebenszeit M. B. IX. p. 111. a. 941. Ein *Praestarie*-Brief ausgestellt von Bischof Walbo von Passau a. 883—906. M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 49.

ficium und usufructus<sup>1)</sup>. Immerhin erscheinen [noch Spuren der alten<sup>2)</sup> precaria.

Auffallend wird eine Schenkung auf den Todesfall nach je fünf Jahren erneut: daß sie als precarium zurückzugeben wäre, ist nicht gesagt, aber anzunehmen<sup>3)</sup>. Auch hier findet sich sehr häufig repraesentatio der Schenküter zu lebenslänglichem Nießbrauch unter Zinspflicht und Abhängigkeit<sup>4)</sup> wie bei den Alamannen<sup>5)</sup>.

Sehr klar schildert Wesen und Vortheile dieser Vergabungen für die Kirche — complacitationes — die Passauer Urkunde von a. 903: Uebertragung von Eigenthum der nobiles et religiosi viri an die Kirche, Repraestatio zu lebenslänglichem Nießbrauch, dann Anfall auch des Nießbrauchs an die Kirche<sup>6)</sup>.

Oft fällt nach dem Tod des Einen Vertragenden schon »datum et acceptum« — formelhaft wiederholt — das Gut an die Kirche<sup>7)</sup> und zwar ipso jure, ohne vorgängige traditio<sup>8)</sup>.

Die Urkunden stellen gern den Nießbrauch nicht als von Anfang vorbehalten, als erst später erbeten und — aus Gnaden — gewährt, dar<sup>9)</sup> — oft höchst unwahrscheinlich: der Zweck der Fiction war, das Allodiale, das Volleigen der Kirche, als durch die Hingabe zweifellos begründet, alles Recht des Inhabers an dem Land aber erst später von der Gnade der Kirche abgeleitet hinzustellen, während doch der Vergaber sich vorher die Repraestatio gesichert hatte<sup>10)</sup>; es wird aber so beschönigt, als erfolge die Rückgewähr aus freiem „Mitleid der Kirche mit der Armuth“<sup>11)</sup>.

1) Namque veterum vestigia sequentes ad loco (l. loca) Sanctorum propria sua pro animarum requie collocant et usufructuario partem recipiunt ecclesiasticam.

2) Rönige VII. 1. §. 214 VIII. 2. §. 87. Welcher Zeit gehört an Trad. Fris. I. N. 607. a. 839?

3) Cod. Trad. Lunaelac. 45. a. 817. Noch a. 835 fünfjährige Erneuerung der precaria Cod. Trad. Lunaelac. 133. Rönige VIII. IX. 1.

4) Clientelari quodam jure Meichelbeck.

5) IX. 1. §. 563.

6) M. B. XXVIII. Cod. Patav. 3. p. 201. N. 86. p. 68. Bgl. Tr. Fr. N. 395. (a. 820).

7) Tr. Fr. 1188. 1192: oft im X. Jahrhundert.

8) Inexpectata traditione St. Emer. N. 5.

9) z. B. Tr. Fr. N. 380. a. 819. Ebenso bei den Alamannen.

10) Vergabung ob beneficium ea ratione contra sibi complacitatum Tr. Fr. 628. a. 843, ganz wie IX. 1. §. 566 vorausbedingungen.

11) l. c. N. 640. a. 846.

Ist das Schenkut während des vorbehaltenen lebenslänglichen Nießbrauchs gebessert, — wie es soll! — fallen bei dem Tod auch diese Besserungen an die Kirche; dieses Recht<sup>1)</sup> auf die Besserung wird ausdrücklich gewahrt, jede Veräußerung oder Verwüstung, Schädigung ausgeschlossen: ja, außer der Besserung soll auch aller Neuerwerb seit dem Tag der Rückgewähr der Kirche zufallen<sup>2)</sup>.

Schwerstes Gewicht wird so immer wieder gelegt auf das meliorare des rückgewährten Gutes: es ist in Bau (usitandum) und Besserung (meliorandum) zu halten, und auch die Besserung fällt dem Kloster heim<sup>3)</sup>.

Rückgewähr zu beneficium unter der Bedingung treuen Dienstes.<sup>4)</sup>

Bei der Rückgewähr wird eingeschärft das Verbot zu >beneficiare< oder irgend zu verschlechtern, vielmehr die Pflicht, zu „verbessern“<sup>5)</sup>.

Seltener als bei Alamannen werden 2 Güter, sein ehemalg Mlod und ein gleichgroßes Kirchengut, beide als lebenslängliche beneficia, dem Vergaber gegeben<sup>6)</sup>. Seltener auch begegnet das bei den Alamannen so häufige<sup>7)</sup> Rückkaufsrecht<sup>8)</sup>.

#### 10. Beneficium und Verwandtes.

Auch hier<sup>9)</sup> werden die Namen precaria, praestaria, beneficium, ususfructus ohne begriffliche Unterscheidung gebraucht<sup>10)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 30. a. 772.

2) *lucrum meum, quidquid ab eo die adipiscere aut emeliorare possim*: Tr. Fr. N. 78.

3) Tr. Fr. 536. a. 834. vgl. l. c. 627. a. 843 >cum superinpositis pecuniis<.

4) *usque cum ipse fiddem (sic) servitium defensori (b. h. rectori, episcopo) sedis Sanctae Mariae pleniter perfecisset et fideliter seo ustodisset, sin alia (alias?) etc.* Tr. Fr. N. 318. a. 815.

5) l. c. 323. a. 815.

6) Tr. Fr. 908. a. 899 Uebergang an den Ueberlebenden quasi parentum successione conlata vgl. N. 721. 536. (a. 834).

7) Könige IX. 1. S. 538.

8) Tr. Fr. 718. *Cum pecunia redimendi*; es ist ein Rärntner, aber dem Namen nach Germane, Alpvinus de Carintania (bei Taurin).

9) Könige IX. 1. S. 563.

10) Vgl. M. B. XXVIII. N. 53. p. 69. a. 88. bisheriges *beneficium* soll übergeben lebenslänglich sub *usufructuario* in proprietatem: nach dem Tod Heimfall an die Kirche.

Der Sprachgebrauch auch der Kaiserurkunden bei *beneficium*, *proprietas* und *usufructus* ist höchst begriffsverworren: so verfügt Karl III. a. 883: ein *beneficium*, das Mönche vom Kloster Niederaltaich empfangen haben, sollen sie jetzt von ihm „zu Eigen zu lebenslänglichem Nießbrauch“ haben<sup>1)</sup>, d. h.: statt als *beneficium* sollen sie es auf Lebenszeit zu Eigen und als Eigenthümer (nicht *Usufructuare*) den Fruchtgenuß haben.

Auch hier werden *precaria* und *praestaria epistola, carta, traditiones*, (nicht *terra*), gleichbedeutend gesetzt: aber das Land und das Rechtsverhältniß heißen *beneficium*<sup>2)</sup>.

Ein Graf erkennt an, daß er ein Gut nicht als Eigen, nur als *precarium* vom Kloster hat: dies Gut wird jetzt mit einem Zins belastet: daß es nun *beneficium (prestitum)* genannt wird, bedeutet keinen Unterschied<sup>3)</sup>.

Der Vergaber verbietet der Kirche, das Gut andern als ihm selbst und einigen genau bestimmten Gesippen zu *beneficium* zu geben, zu *beneficiare*<sup>4)</sup>. Andererseits wird dem Erben des Vergabers auch wohl verboten, das ihm zu *beneficium* verliehene Schenkut zu verlassen (*hinc se abstrahere*); er schuldet ja den Zins: sonst erlischt das *beneficium*<sup>5)</sup>.

Sehr selten schenkt die Kirche sonder Gegenleistung<sup>6)</sup>: ein *beneficium* ohne Zins verleiht sie nur als *repraestatio*, nachdem sie das Vollen daran erhalten<sup>7)</sup>. Zustimmung der „Familie“ (oben S. 303), auch des Vogtes<sup>8)</sup> wird keineswegs immer eingeholt. Vererbung der meist nur lebenslänglichen *beneficia* versteht sich nicht von selbst wird aber sehr oft für einige nächste Gesippen bedungen; vorsichtig läßt es sich die Kirche von dem nächsten Erben bei Anfall auflassen und investiren und verleiht es ihm danach aufs Neue als *beneficium*. Auch einem Dritten kann verstattet werden, das heimgefallne bene-

1) *sub usufructuaria in proprietatem concessimus*. M. B. IX. 125.

2) Ried I. N. 17. a. 814: daher *beneficiare*.

3) Cod. Trad. Lunaelac. 1106. a. 815.

4) Die Gründe s. IX. 1. S. 518 und oben S. 331.

5) Tr. Fr. 677. a. 852. „Nach“ der Vergabung Wahrung des Nießbrauchs des Neffen? l. c. 678; nur unrichtiger, ungeschickter Ausdruck für „bei“: s. oben *repraestatio*.

6) Tr. Fr. I. 2. N. 313. 339.

7) l. c. I. 2. N. 31.

8) z. B. l. c. N. 212.



ficium gegen Zins zu übernehmen<sup>1)</sup> oder den Zins durch Uebertragung anderer Grundstücke abzulösen<sup>2)</sup>.

Die Schenkung soll dem zustimmenden Sohn auf Lebenszeit von der Kirche zu »beneficium« gegeben werden, der sie nicht verschlechtern darf<sup>3)</sup>.

Sehr häufiger Vorbehalt lebenslänglichen Beneficiums = ususfructus für den Schenker und zwei Andre<sup>4)</sup>.

Auch sonst wird der Beneficiarius nachdrücklich gegen Eingriffe des Bischofs geschützt<sup>5)</sup>.

Bricht die Kirche den Beneficialvertrag mit dem Schenker, soll dieser die Schenkung widerrufen können<sup>6)</sup>.

Ganz besonders wird das dem ususfructus gleich behandelte lebenslängliche beneficium dazu verwendet (gewissermaßen im Vergleichsweg), dem Senior (der Kirche) und dem Bauer gleichmäßig Vorthheil aus dem Gut zuzuwenden. Das Kloster erhält sofort das Eigenthum, aber unter der Verpflichtung, das Gut bis zum Tod des Vergabers dessen Tochter und deren Söhnen gegen einen Jahreszins von einem halben Schäffel Weizen auf Lebenszeit zu beneficium zu geben<sup>7)</sup>.

Der Eigenthümer erhält die ihm ungerecht (vom Kloster) genommene Hufe zurück, zahlt diesem einen Jahreszins von 12 Denaren oder deren Werth und überläßt sie bei seinem Tode mit aller Besserung dem Kloster<sup>8)</sup>.

Bisheriges Kirchenbeneficium wird (tauschweise) dem Beneficiar zu Eigen gegeben, aber nur auf seine, seiner Witwe und eines (von ihm aus Zweien zu wählenden) Sohnes Lebenszeit, dann Heimfall an die Kirche<sup>9)</sup>.

Auch bestätigt wohl ein Bruder eines Bruders frühere Vergabung,

1) l. c. I. 2. N. 157.

2) l. c. I. 2. N. 446.

3) Tr. Fr. I. a. p. 59. a. 758.

4) Tr. Fr. 307. a. 814.

5) Tr. Fr. 596. a. 833 ut neque . . . episcopus neque successores ejus in nihilo ipsum beneficium minuentur neque minuere possint.

6) Ried I. N. 21. a. 821.

7) Cod. Trad. Lunaelac. N. 173.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 10. a. 794.

9) Tr. Fr. 1016. ähnlich 1025. 1026. für immer 1023.

erhält aber dafür lebenslänglichen Nießbrauch am Schenkut gegen einen Martinszins von 4 Denaren<sup>1)</sup>.

Dabin gehört ein Geschäft, in dem I. ein Bischof G einem andern E Güter vergibt, II. der Empfänger E sie am selben Tage tauschweise zurückgibt und endlich G sie erhält von E als beneficia<sup>2)</sup>.

Das ist der vorbildliche Hauptfall: der Schenker läßt sich von der beschenkten Kirche das Schenkut auf Lebenszeit als beneficium zurückgeben<sup>3)</sup>, oft mit einer Zugabe aus Kirchengut<sup>4)</sup>. Beneficium vorbehalten für den Vergaber, dessen Söhne und Enkel: dann aber Heimfall an die Kirche<sup>5)</sup>.

Einmal giebt der Bischof das Schenkut als beneficium zurück und zehn Unfreie und einen barskalk dazu<sup>6)</sup>.

Auch Quartinus (oben S. 305) erhält als Gegengabe ein beneficium in vico Duplago<sup>7)</sup>.

Aber auch: Der Eigenthümer giebt sein Gut der Kirche, diese dasselbe zu beneficium einem vom Vergaber bestimmten Dritten<sup>8)</sup>.

Für Hingabe des Eigens an einem Grundstücke giebt die Kirche ein beneficium auf Lebenszeit des Vergabers, auch wohl noch einer Witwe und eines Sohnes (mit Besserungspflicht) zu Nutzung, aber ohne Veräußerungsrecht, vielmehr Heimfall nach dem Tod der drei Erwähnten<sup>9)</sup>.

Kranke bedingen sich für den Fall der Genesung ihre Vergabung als »beneficium« auf Lebenszeit aus<sup>10)</sup>.

Ein Schenker behält sich die Entscheidung vor, ob das Schenkut nach seinem Tode aus seinem Nießbrauch gleich der Kirche oder zunächst als »beneficium« gegen Zins einem Geistlichen und dann erst dem Kloster anfallen solle<sup>11)</sup>.

Daß die beneficia nicht immer im Mannfall heimfielen, erhellt

1) Tr. Fr. N. 496. a. 827.

2) Tr. Fr. 1170.

3) Tr. Fr. N. 19.

4) Rönige IX. 1. S. 527 f.

5) Tr. Fr. 597. a. 836.

6) Tr. Fr. 707. a. 860.

7) Tr. Fr. 532. a. 828.

8) Br. Not. XXIV. [47].

9) Tr. Fr. 502. a. 827.

10) Tr. Fr. I. 1. N. 68. 69.

11) Tr. Fr. N. 157. a. 808.

daraus, daß der Heimfall beim Tod des Beneficiars ausdrücklich „schenkungswetse“ gewährt wird<sup>1)</sup>.

Eigentum und Mlod werden dabei scharf vom beneficium geschieden. Ein Abt verschenkt dem Bischof all sein Mlod und Beneficium<sup>2)</sup>.

Ein Sachse, Priester, erhält von Ludwig I. ein beneficium in Baiern, erwerbt Eigen dazu und schenkt dieses Freising, in der gleichen Form und in der gleichen Urkunde wie ein Baier: das Personalitätsverhältnis steht bei der Gleichheit des Urkundenwesens nicht im Wege<sup>3)</sup>.

Die Kirche erstreitet ihr entrissenes Eigen-Land, giebt es aber dann als beneficium gegen Jahreszins von 4 sol. den Ueberwundenen zurück<sup>4)</sup>.

Der Schenker behält sich nur für den Nothfall (*necessitate cogente*) den Nießbrauch des Schenk-guts (*utensilia*) vor, aber nicht kraft Eigenthums, sondern (*quasi beneficiis ecclesiae*) wie als beneficium der Kirche<sup>5)</sup>.

*ecclesiam in beneficiarium accipere* heißt ins Eigenthum der Kirche, aber dann Hingabe in beneficium<sup>6)</sup>.

Sehr häufig sehen wir auch hier<sup>7)</sup> den allgemeinen Zug der *beneficia* zur Umwandlung in Eigen wirksam, bald im Wege der Vertragsänderung, bald durch Annahmung.

Oft werden *beneficia* des Klosters in Eigen des Beneficiars verwandelt, aber nur auf dessen und seiner Gattin Lebenszeit, dann Heimfall an die Kirche<sup>8)</sup>; man legte also doch Werth auf den Unterschied im Recht, der im Nutzen war kaum wahrnehmbar.

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 85. *quicquid ad beneficium habuissem . . redonabo in manus abbatis . . post obitum meum.*

2) Tr. Fr. N. 353. a. 818. (letzteres nur unter Verstattung des Obereigners).

3) Tr. Fr. N. 340. a. 817; hier wird einmal der Grund der Zuziehung der Zeugen ausgesprochen: *testibus supra scriptis adstantibus et videntibus et firmiter testificantibus ut ego Sigifrid bono animo (freiwillig) haec omnia peregi*.

4) Ried I. N. 22. a. 822.

5) Meichelb. I. a. p. 69. a. 770.

6) Tr. Fr. N. 413. a. 821. vgl. Indio. Arn. VI. 1. 13. 37. 19 f. *traditio beneficiorum ex causa dominica*.

7) Rönige VIII. 6. S. 13.

8) Ried I. N. 51. a. 868. 52. a. 871 *beneficium scilicet in proprium* 56. a. 878. 61. a. 833.

Ein Diakon verzichtet auf ein ihm vom Kaiser (Ludwig?) gegebenes Gut (bei Föhring), falls es sich als der Kirche Freising gehörig herausstellen sollte (per wadium) und erhält es als lebenslangliches Zinsbeneficium<sup>1)</sup>.

Durch die Schenkungen kommen die Erben, z. B. Neffen, Entel des Schenkers leicht in Noth. Dann müssen sie den Bischof bitten, ihnen doch wenigstens Einiges aus dem Schentgut als beneficium zu leihen<sup>2)</sup>.

Söhne erhalten das vom Vater (und Bruder) Geschenkte gegen vom Bischof zu bestimmenden Jahreszins (von 1 Goldsolidus = 30 Denaren) zu lebenslanglichem Nießbrauch<sup>3)</sup>.

Ein Gesippe des Schenkers soll das Schentgut nur dann als beneficium der Kirche auf Lebenszeit erhalten, wenn er so von Gott „ausgewählt“ (electus) ist, daß er würdig erscheint des Dienstes Sanct Mariens und des Bischofs (von Freising)<sup>4)</sup>.

Selten begegnet hier im Anfang der Name vassus, vassallus für die Träger des Beneficiums, während diese Verbindung bei den Franken seit c. a. 740 fast Regel ward.

Man hat hier das Wort nicht auf Bäueraliche angewendet, sondern auf waffendienstpflichtige Vornehme des Herzogs und des Königs beschränkt; offenbar haben die Arnulfingen zumal zur Zeit Odilo's und Tassilo's planmäßig baierische Grundbeigner als ihre vassi herangezogen und damit die Macht des Herzogs im Lande unterhöhlt<sup>5)</sup>, denn die Treue gegenüber dem viel mächtigeren Hausmeier und seit 751 König ging der gegen den Herzog vor: zunächst thatsächlich, um der Vortheile willen, später auch vom Recht so anerkannt<sup>6)</sup>. Das scheint noch nicht genug gewürdigt.

Erst im IX. und X. Jahrhundert zieht aber das Vasallitätswesen in breitester Front ein gegenüber dem Herzog und auch Grafen: c. a. 900 hat hier ein Graf mehrere Vasallen und beneficia<sup>7)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 336. a. 815.

2) Das geschieht: aber mit Ausnahme der >res ecclesiasticae<: d. h. ursprüngliches, bei der repraestatio dem Bergaber geliehenes Kirchengut (Eigenkirchen?) Tr. Fr. 343. 817. — Wenigstens den Erbtheil erbittet sich der Sohn N. 351. N. 817.

3) Tr. Fr. N. 349. a. 817, ähnlich 351. a. 817 *usitare et emeliorare*.

4) Tr. Fr. N. 341. a. 817.

5) Vgl. den hilflosen Sturz Tassilo's oben S. 53.

6) Könige VIII. 2. S. 202.

7) M. B. XXVIII. Cod. Patav. p. 33.

Wie Geistlichen wurden Grafen zur Belohnung der Treue z. B. bisherige Beneficien zu erblichem Eigen gegeben<sup>1)</sup>.

Ein *vassallus* erhält vom König Eigen in der Grafschaft seines *Seniors*<sup>2)</sup>.

Bedeutung ist das Zugeständniß oder doch Anerkenntniß der Unwiderruflichkeit und freien Vererblichkeit (an die Nachkommen) der von den Vorfahren des Herzogs (*princeps*) an die freien Grundeigner (*nobiles inter Bajoarios*) Verliehenen (*praestitum*), so lang sie stetig den Dienst-Vertrag (*foedus*) mit dem Herzog (*apud principem ad serviendum sibi*<sup>3)</sup>) halten. Man sieht, das Fränkische Vassallitäts- und Beneficial-Wesen ist schon lange vor Tassilo tief eingedrungen<sup>4)</sup>.

Arnulf schenkt a. 888 seinem Capellan bisherige *beneficia* (*causas = choses*) in Weß zu Eigen auf Lebenszeit und mit dem Recht, sie Aremsmünster zu vermachen<sup>5)</sup>.

Arnulf schenkt seinem (unfreien) Godsprecht (Eoprecht) Land, das er bisher als *beneficium* besessen, zu eigen<sup>6)</sup>: anderes Land, das bisher *servus noster Tati* gehabt (als *beneficium?*), demselben *fidelis operarius noster* zu eigen<sup>7)</sup>.

Im X. Jahrhundert heißt der Bischof daher wohl auch in diesem Sinne der *senior* seiner Untergebenen<sup>8)</sup>.

## 11. Dienst: Frohnen. Zinse.

### A. Allgemeines.

*Servitium* bedeutet wie Frohn auch anderen Dienst jeder Art, auch geistigen: „Bedienung“ im Allgemeinen<sup>9)</sup>, nicht nur an bestimmten Frohntagen; aber auch Zins: *servitium = census* oft<sup>10)</sup>.

1) So von Arnulf Graf Sigihart eine Capelle bei Ebersberg mit Zubehör. M. B. XXVIII. N. 59. p. 80. a. 888.

2) M. B. XXVIII. N. 66. p. 89. a. 889.

3) Cc. Dingolf. c. 8.

4) Vassi L. B. 2, 14.

5) Sagu N. 12. p. 22.

6) M. B. IX. p. 126. a. 890.

7) l. c. p. 127. p. 898.

8) Tr. Fr. 1176 und oft.

9) *beneficium dare* des Bischofs: *quia (= ut) der Beslehene in illius (episcopi) servitio semper erit* Tr. Fr. 582 gegen *census* von 1 Silbersolidus: der Zinszahler ist ein *faber* 583, dagegen 584 *dimisit (presbyter) beneficium suum ad H. . . episcopo in suam potestatem*.

10) Ueber die Grundbegriffe und den Sprachgebrauch im Allgemeinen vgl. Rönige IX. 1. S. 548. 560.

Im Oesterreichischen wird heute noch „Dienst“ auch für „Zins“ gebraucht wie damals *servitium*: Fischdienst, Bierdienst, Korndienst, Flachsdienst, Sämmerdienst<sup>1)</sup>, daher Hafer dienen, *servire*, d. h. liefern.

#### B. Dienst. Frohn.

Die Unbestimmtheit von *servire*, *servitium*, ist nur — zuweilen, nicht immer — im einzelnen Fall aufzuhellen.

Keineswegs ist dabei stets an Unfreiheit<sup>2)</sup> zu denken, zumal auch nicht nothwendig bei dem so häufigen: *se* (oder *filium*, *filiam*) *tradere in servitium*: das umfaßt auch Zinspflicht: oder im Allgemeinen Abhängigkeit, Pflicht zu allerlei Dienstleistungen, die nicht im Voraus bestimmt sind.

Von den zum Vergelt gegebenen *beneficia* heißt es formelhaft wiederholt: „lebenslänglich, wenn er dem Hause Sanct Mariens treulich dient“<sup>3)</sup>.

Ein Vater übergibt St. Stephan zu Passau zwei Söhne, damit sie — gegen Ernährung und Erlernung der Wissenschaft — der Kirche „dienen“<sup>4)</sup>.

Ein Schenker tradirt sich selbst und seine Kinder Sanct Benedict, aber nicht als Unfreier, zu eigen: er zieht das Mönchskleid an<sup>5)</sup>.

Auch bei Uebernahme von bloßer Zinspflicht durch frei Bleibende sprechen die Quellen von: *se tradere*, d. h. eben *ad censum*, z. B. *ad persolvendum V denarios annuatim* auf den Altar von Mondsee. Die vier Söhne werden von den *procuratores* des Klosters verklagt auf Zahlung von XV Denaren, beweisen aber in Gegenwart des Abtes Hunrich und anderer genannter Zeugen, daß sie nur V Denare jährlich zu zahlen haben: der Richter oder *defensor* am Ort wird als Zeuge angeführt<sup>6)</sup>.

1) Achleuthner p. XXXIV f.

2) Ueber Namen und Arten der Unfreien oben S. 156 f.; *ministeriales* im alten Sinne erscheinen nicht erst im XI. Jahrhundert, wie Häberlin S. 164: *viri militares* heißen sie freilich früh, Tr. Fr. N. 264; alle *coloni* sollen angeblich unfrei sein: sie haben aber Erbrecht an ihrer *colonia*, l. c. 102. 109, sehr mit Unrecht wird S. 169 Kriegsgefangenschaft (vgl. Slaven = Sklaven) als Ursache der Unfreiheit bestritten. Begebung in den Schutz und Dienst (*servitium*) der Kirche ist nicht nothwendig Begebung in Unfreiheit und Eigenthum, S. 170.

3) Tr. Fr. 653. 654. a. 848 *si fideliter ad domum St. M. deserviret*, ähnlich 652.

4) M. B. XXVIII. 2. p. 53.

5) Chron. Bened. Bur. l. c.

6) Cod. Trad. Lunaelac. N. 140.

Auch Zins und Frohn verbunden kommen vor. Von der Sommerfrucht<sup>1)</sup> hat jeder Kirchenmann<sup>2)</sup> zu leisten 2 modi der Ausfaat, dann zu säen, häufen, ärndten und einführen; ferner Nebgärten zu pflanzen umzugraben, zu pflöpfen, zu beschneiden, zu lesen.

Eine Frau ergiebt sich mit zwei Töchtern unter Verstattung ihres Gatten als zinspflichtig (5 Denare) dem Kloster, der Mann nicht<sup>3)</sup>.

Auch eines Grafen treue Dienste heißen *servitus*<sup>4)</sup> und *crebrum servitium* des miles (Vasall eines Andern) für den König<sup>5)</sup> wird gerühmt; er zählt zu den »servi«, ist aber durchaus nicht nothwendig unfrei.

Man ergiebt sich in *fidele servitium*, um dafür ein *beneficium* zu erhalten<sup>6)</sup>.

Bringt ein Vergaber mit all seinem Besitz auch sich selbst der Kirche dar, (*se ipsum offerebat*), so meint das doch durchaus nicht sich als Unfreien ins Eigenthum der Kirche, nur in deren »*servitium*«<sup>7)</sup>.

Das *servitium* ist keineswegs unlösbar. Ein Vergaber wahrt sich Besitz und Nießbrauch auf Lebenszeit, „so lang sie dem Kloster dafür dienen (*deservire*) wollen“; wollen sie aber, „wie oft vorkommt“ anderwärts einem Andern dienen, soll das Gut sofort dem Kloster anfallen<sup>8)</sup>, sonst erst nach der beiden Tod.

Aber je nach Vertrag auch unlösbar<sup>9)</sup>.

Land mit Unfreien wird vergabt und mit zwei Knaben, „die in Freiheit (*in libertate*) dienen sollen der Kirche: deren Gegenleistung soll sein Verpflegung und Unterricht in den Wissenschaften<sup>10)</sup>.

1) *Tremissis* verborben *ans tri mensis*, wie Meberer L. p. 63. 66 überzeugend dargethan, vgl. Du Cange VIII. p. 166, weil 3 Monate nach der Sat geärndtet.

2) *accola*, Abhängige.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 187, ähnlich 185. 184. 183. 182.

4) M. B. XXVIII. N. 59. p. 80. a. 888.      5) l. c. 60. p. 81.

6) *et ipse Erchanbert se ipsum dedit in manus H. episcopi ad fidele servitio* [sic] *et praestabat illi H. episcopus ipsam causam (= rem) in beneficium, ut habuisset ad vitam suam cum tali censu sicut ipse decrevisset.* Tr. Fr. N. 495. a. 827.

7) Tr. Fr. 520. a. 828. Irrig die Ueberschrift von Tr. Fr. 581 *et se ipsum offert*: die Urkunde spricht nur von Landgabe.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 73.

9) Cod. Trad. Lunaelac. 126 *trado ipsum vel meam partem, quod ego me et pater meus partiti sumus . . . ut de me monachi mercedem habeant atque ut . . . ego illis serviam omnibus diebus vitae meae . . . ut ego locum meum habeam in ipso monasterio.*

10) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 53. c. a. 788. Ein Vater vergabt seinen Sohn mit dem ganzen Erbe Ind. Arn. VI. 18, aber nicht als Unfreien zu Eigen.

Söhne werden sammt dem Aelterngut dem Bisthum überwiesen als Geistliche — also Freie — mit Nießbrauch, der sich bei ihrem Tod mit dem Eigenthum der Kirche vereint<sup>1)</sup>.

Man<sup>2)</sup> meint, die Begebung in volle Knechtschaft sei selten gewesen, seltener als bei den Alamannen: für den Stat aber war die Begebung in Schutzgewalt vermöge der Immunität — kaum minder schädlich.

Aeltern bringen mit ihrem Vermögen zugleich ihren Sohn auf dem Altar der Kirche dar: er erhält an dem Schenkut nur lebenslänglich *beneficium*<sup>3)</sup>.

Söhne des Schenkers sollen der Kirche nur dienen: (*tali servitio cum honore und honesta servitia*<sup>4)</sup>.

Ein Vergaber schenkt die von ihm gebaute Privatkirche, — sein Eigen — (nicht als *beneficium*) und sich selbst der Bischofskirche<sup>5)</sup>.

Nicht zu verwechseln mit der Vergabung von Sachen, die auch *oblatio* heißt, ist die Darbringung (*oblatio*) von Kindern durch die Aeltern an die Kirche (*oblatio altari*): sei es zum künftigen Priester oder Mönch<sup>6)</sup>, sei es zum Dienst<sup>7)</sup> als Unfreier oder auch Halbfreier<sup>8)</sup>. Mit Zustimmung des Sohnes wird dieser, nachdem die Aeltern seine Hände erhoben, dem Altar übergeben. Dahin gehört es auch, ergiebt ein Erwachsener (*nobilis*) sich und sein Vermögen in den Dienst der Kirche, indem er sich über den Altar lehnt<sup>9)</sup>.

In etwas späterer Zeit werden öfter Kinder (so der Sohn einer Magd von dem Vater) der Kirche übergeben (durch die Hand des Vaterbruders als Bürgen) zur Dienstpflicht von jährlich 5 Denaren, mit der Verbedung, daß der Pflchtige bei Zahlungsverzug von vier Jahren dem Kloster zum täglichen Dienst (*quotidianum servitium*) überwiesen, also die Zinspflicht zu persönlichem (Haus-)Dienst gesteigert werde<sup>10)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 61. a. 779.

2) Faslinger a. a. O.

3) Tr. Fr. p. 59. a. 758.

4) Aber nicht sollen sie *maltros et malcidos* leisten, Ried I. N. 33. a. 837 beides Getreidemaße.

5) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 41. a. 788.

6) Darüber VIII. 5. S. 230.

7) (*ad servitium*) s. oben Stände.

8) l. c. N. 59. 60.

9) l. c. N. 632.

10) Cod. Trad. Lunaelac. N. 148.



Eine Schenkerin tritt auch wohl zugleich in das der Kirche unterstellte Nonnenkloster<sup>1)</sup> und schuldet dann den Klostergehorsam.

Bei Schenkung [mit der Scholle] von Freien wie von Unfreien<sup>2)</sup> ist für jene nur Abtretung der Rechte gegen sie, nicht des Eigenthums an ihnen, gemeint.

Die Last der Frohnden war auch hier<sup>3)</sup> nicht schwer<sup>4)</sup>, sogar die Unfreien sollen wöchentlich nur 3 Tage für die Herrschaft, dürfen 3 Tage für sich arbeiten<sup>5)</sup>: so nach dem Gesetz für Kirchentnechte<sup>6)</sup>.

Das Maß der Frohnden und Dienste für Kirchenland wird durch Vertrag bestimmt, wie ungezählte Fälle zeigen. In dessen Ermangelung nur greift die<sup>7)</sup> gesetzliche Regelung Platz (wohl auch die gewohnheitsrechtliche; nach dieser aber wird der Weidezins bemessen); im Einzelnen soll der Richter den Ackerzins je nach dem Umfang des Landes feststellen, aber nie mit ungerechter Belastung<sup>8)</sup>. Man ersieht aus dieser gesetzlichen Regelung, die anderen Volksrechten fremd, die hohe Wichtigkeit dieser Verhältnisse für die Volkswirtschaft. Oft beträgt die Last nur jährlich 3 Tage pflügen, in diesem Umfang ärndten und einbringen, 1 Tag Gras schneiden, ärndten und einbringen, Ein Pferd zu Botendiensten überall hin stets bereit halten: daneben zinst die Tochter jährlich zu Martini 4 Denare: beide Lasten vererblich im Geschlecht wie der Fruchtgenuß von dem Gut.

Besonders für die Herren-Häuser<sup>9)</sup> ist zu leisten Heuarbeit, Speicherarbeit, *granica*<sup>10)</sup>, und Zaun-Besserung<sup>11)</sup>. Dabei soll die

1) So ist doch wohl Tr. Fr. N. 292. a. 812 *Hiltimaria defensionem (Sanctae Mariae et St. Corbiniani) habere desideravit et caput suum in illorum protectionem ad clausuram* (also nicht nur Schutzbogel) collocavit zu verstehen.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 13.

3) Rönige IX. 1. S. 548, 560.]

4) S. die mannfaltigen Frohnden für Staffelsee: Pflügen, Säen, Ärndten, Grasschneiden, Heueinfahren, Botendienste; den (Boten-)Frohn anzufagen haben die *seniores vel magistri* Tr. Fr. 563. a. 835; für die Frauen Nähen, Waschen, Brauen, Rönige VIII. 2. S. 220.

5) L. B. I. 13.

6) L. B. I. 13. Capitul. I. 2. p. 286. a. 818/819.

7) (sehr milde).

8) L. B. I. 13.

9) *casae dominicae* b. h. des seniors.

10) = *granea* Du Cange IV. p. 98.

11) L. B. I. 13 *tunino recuperanda* (mit Unrecht beanstandet von Merkel l. c.)

**Ausdehnung, die Strecke der von jedem zu leistenden Arbeit (vorher) genau bestimmt werden<sup>1)</sup>.**

Eine von dem römischen (erst später auch kirchlichen, noch sehr selten weltlichen) Steinbau oft erforderte Last war das Herstellen und Herbeifahren von Kalk<sup>2)</sup> und von Brennholz.

Von vier Mägden, die der Kirche geschenkt werden, soll eine einen Jahreszins von 1 Denar entrichten (sie erhält also wohl ein Zinsgut), von jeder Frohn frei, die andern sollen 2 Tage in der Woche „haben“, d. h. frohuden<sup>3)</sup>.

Ein Bergaber verspricht ohne Gegenleistung der Kirche „auch noch“ einen Martinszins von 1 Silbersolidus, 2 Pflügte im Frühjahr, Sommer und Herbst, 2 Satschneidetage und Korn-Verbringung mit eignen Wagen an den Speicher der Kirche<sup>4)</sup>.

Einmal wird vorbehalten Rücklauf<sup>5)</sup> des Schenkungs durch den Sohn gegen Jahresfrohn von 3 Tagen Pflügen und 1 Heuen, doch mit Freiong für die ersten 3 Jahre<sup>6)</sup>.

Bei Botenfrohn sollen 50 Leugen (75 römische Meilen) nicht überschritten werden, mit eigenen Säulen. Zu Holz- und Kalk-Fahren in der Nähe werden je 50, auf größere je 100 Mann aufgeboden<sup>7)</sup>.

Die Zahl der zu stellenden paraveredi<sup>8)</sup> wird nicht angegeben: entscheidend war das Bedürfnis<sup>9)</sup>. Dagegen bei Lastfahren, *angariae cum carra*, wird das Maß auf 50 Leugen bestimmt<sup>10)</sup>.

Bei Baufrohnden werden die Strecken nach Schuben, aber nicht unmäßig, vertheilt<sup>11)</sup>.

Der Umfang der Frohn kann ohne Bewilligung des Herrn selbstverständlich nicht gemindert werden: wenn dabei Unfreie vertauscht

1) *peditura* Du Cange VI. p. 243.

2) Merkel zu I. 13 führt Cod. Theod. XIV. 6. 1. 3. an.

3) Tr. Fr. 797.

4) Trad. Fris. 505. a. 827.

5) Vgl. Könige IX. 1. S. 538.

6) Tr. Fr. N. 262.

7) L. B. I. 13.

8) Könige VIII. 5. S. 75—101. IX. 1. S. 601 f.

9) L. B. I. 13 *paraveretos donant [sic] aut ipsi vadant, ubi eis injunctum fuerit.*

10) l. c.

11) L. B. I. 13 *procuraciones toti [sic] basilicae: am Kirchenbach Ried. I. N. 70. a. 880.*

werden, so haben die neu Erworbenen die Frohntage der Hingegebenen zu übernehmen<sup>1)</sup>.

Arbeiten unfreie Handwerker, die auf Klosterland leben, für das Stift gegen Unterhalt, so ist das rechtlich nur Ausfluß des Eigenthums an den Unfreien, über deren Arbeitskräfte der Herr verfügt: thun es halbfreie oder freie, so vertritt die Nutzung des Grundstückes, von dem sie auch etwa Zins entrichten, den Arbeitslohn<sup>2)</sup>. Gewiß hatten in den ersten Jahrhunderten die Römer zahlreiche und geschickte (einheimische) Handwerker den Klöstern gestellt<sup>3)</sup>.

Bei der Uebereignung eines *artifex malleator*, Erzarbeiters<sup>4)</sup>, an den Bischof wird dieser verpflichtet, den Handwerker auch dem Treuhänder auf Zeit zur Arbeit zu überlassen<sup>5)</sup>.

Unfreie werden Freising geschenkt, aber so, daß ein Clericus A sie lebenslänglich haben soll ad (?) Sanctum Andream (in Eging), sie Zubehörden einer Freising gehörigen Kirche<sup>6)</sup> sein sollen.

Barstallen sind freie Hintersassen der Kirche, aber zins- und frohn-pflichtig, an die Scholle gebunden und mit ihr veräußerlich<sup>7)</sup>.

### C. Zins.

Wie bei den Alamannen<sup>8)</sup> wird (zumal bei *repraestatio*) vom Schenker und dem Erben ein Jahreszins übernommen, oft von diesem ein höherer als von jenem, [s. unten, aber keineswegs<sup>9)</sup> von jenem

1) Tr. Fr. 758 pro operatione dierum mancipiorum illorum.

2) Vgl. Rönige IX. 1. S. 560 f.

3) S. die Aufzählung bei Fastlinger S. 30, der hervorhebt, wie in den bairischen Klöstern viele dieser Einrichtungen solchen Laien-Arbeitern überwiesen wurden, die nach der strengen Regel Sanct Benedicts anderwärts (z. B. in Fulda) von den Mönchen selbst besorgt wurden: in Baiern war der Umfang der Kloster-güter hierfür zu groß!

4) Du Cange V. p. 197.

5) Tr. Fr. N. 4 de artifice malleatoris nostro . . . ut eum sibi tempus ad serviendum *canuniedibus* (?) de episcopo asserat et postquam de ejus redderet servitio, utrique ut praedictus faber et in loco positus superiori epistolae ad praedictum ecclesiae opteneant (sic) firmitatem (heillos verberbt!). Reichelstedt vermuthet cunctis diebus; andere Dienste im Hause. Du Cange II. p. 54 schweigt.

6) Wo? Eben in Eging. Tr. Fr. 605. a. 838.

7) S. oben S. 133 f. Tr. Fr. N. 481. 1201.

8) Rönige IX. 1. S. 548.

9) Wie Häberlin S. 25.

erst in späterer Zeit] und unter Verbürgung für die vertragsgemäße Entrichtung<sup>1)</sup>, aber auch gegen Widerruf oder Anfechtung Dritter und für die alsbald vorzunehmende Investitur<sup>2)</sup>.

Man<sup>3)</sup> verkennt völlig die Rechtseigenart des Zinses, faßt man ihn als rein persönliche Leistung, wie einen Pachtschilling. Ursprünglich als Zins-Ausfluß des Eigenthums an der Scholle und als Frohn an dem Leibe des Unfreien<sup>4)</sup> ward Zins und Frohn erst später Last des Eigenthums des Halbfreien und Freien: hier liegt der Ursprung der späteren Reallasten — wie schon Tacitus sagt<sup>5)</sup>.

Manche der von Bauerngütern den Kirchen geschuldeten, erst seit 1848 abgelösten Reallasten in Früchten und in Geld gehen bis in diese Jahrhunderte zurück<sup>6)</sup>. Die Lasten der Kirchenleute sind recht mäßig (s. unten) z. B. vier Hühner, 15 Eier<sup>7)</sup>. In späteren Jahrhunderten sind sie eher gewachsen als gemindert: der Luxus von weltlichen (an den Fürsten-Höfen) und geistlichen Herrschaften stieg gewaltig.

Sehr selten (und spät: a. 1205) begegnet ein so hoher Zins wie  $\frac{1}{3}$  der Getreide-Aerndte<sup>8)</sup>: im XII. Jahrhundert liefert ein Gut 450 Käse<sup>9)</sup>, dergleichen kommt im VIII. bis X. Jahrhundert kaum vor.

Viel seltener als bei den Alamannen erfahren wir bei den Baiern den Betrag des Zinses: er ist überall ziemlich von gleicher Höhe<sup>10)</sup>, offenbar, weil für die häufigsten — die kirchlichen — Fälle hier das Gesetz<sup>11)</sup> (in Ermangelung andrer Veredung bei Neubegründung) das nicht-brückende Maß von Zins und Frohn aufstellte.

Die Bestimmung dieser Lasten ist also zwar nur gemeint in Er-

1) (wadiare censum) Tr. Fr. I. 2. N. 432. 433. 455.

2) l. c. N. 376. 388. 608.

3) So Häberlin S. 208.

4) Dahn, Grundriß S. 131.

5) Germ. c. 25 *frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis (servo) injungit.*

6) Vgl. z. B. das Historisch-statistische Handbuch der Erzbischofe Salzburg. I. 1862.

7) Ähnlich Polyp. Irmin. I. p. 705.

8) Fastlinger S. 87.

9) a. a. D. S. 97.

10) Wo wir ihn kennen lernen: z. B. Tr. Fr. N. 336. a. 815 jährlich eine Wagenfuhr Bier, 2 Scheffel Mehl, 1 Frischling 2 Hühner, 1 Gans, 1 Silberfolibus 339. a. 817; 12 Scheffel Spelt, 12 Hafer, 2 Frischlinge oder deren Gelbwerth N. 212.

11) L. B. I. 13.

mangelung vertragmäßiger Festsetzung oder auch des Landesbrauches (*secundum usum provinciae*), allein offenbar sollen diese Maße auch für den Landesbrauch maßgebend sein — wenigstens meist.

Ganz allgemein wird der Grundsatz aufgestellt: die Zins-Last des Kirchenmannes richtet sich nach dem Umfang seines Kirchenlandes<sup>1)</sup> Der Frohntage sollen drei in der Woche, drei freie Tage sein; liefert der Herr Kinde oder Anderes zur Arbeit, darf diese nach Möglichkeit gesteigert, niemand aber soll ungerecht<sup>2)</sup> belastet werden.

Unmündige und Greise (Kirchenleute) waren frei von Frohn und (?) Zins<sup>3)</sup>.

Wird auch dem »*judex*« die Abschätzung von Zins überlassen, soll sich doch diese in den Grenzen des Landbrauchs halten: *secundum usum provinciae* und endlich sollen die Mittel des Pflichtigen — z. B. nach Ausfall der Aerndte — erwogen werden<sup>4)</sup>: es war zumal kirchliche Sitte, bei Mißwachs der Sat oder Untergang des Geaerndeten den Zins zu erlassen<sup>5)</sup>.

Nur ausnahmsweise wird ein Zins in „beliebiger Höhe“ bei *ropraestatio* vom Bischof auferlegt<sup>6)</sup>.

Ein bedeutenderer Zins<sup>7)</sup> (10 Silbersolidi, 40 sicil Bier, 4 Schäffel Mehl, 2 Frischlinge, (dagegen ohne Geld 2 Schäffel Mehl, 1 Frischling, 12 situlae Bier) soll nur ein Jahr um's andere bezahlt werden.

Lehrreich ist das Verzeichniß der Besitzungen und der den Einzelnen auferlegten Zinse und Frohnden für Kloster Staffelsee<sup>8)</sup> mit 23 *mansi vestiti ingenuiles* und 19 *serviles*.

Der Gegenstand des Zinses besteht meist in den Gutsfrüchten, seltener in Geld<sup>9)</sup>.

Ein Graf giebt als Gegenleistung für den Nießbrauch an Kirchengut Eigengut gegen einen (verbürgten) Jahreszins von 2 Goldsolidi<sup>10)</sup>.

1) *Secundum possessionem suam* L. B. I. 13.

2) Merkel führt an ein Bibelwort nach St. Birmin: »*advenam non contristaveris*«.

3) Schenkungsbuch von St. Emeramm 7. 10.

4) L. B. I. 13.

5) S. die Beläge bei Merkel l. c.

6) Tr. Fr. N. 289. a. 811.

7) Tr. Fr. 589. a. 836.

8) Könige VIII. 5. S. 282.

9) Doch schon unter Tassilo ein Kirchenzins nicht in Früchten, sondern in Geld, Merkel p. 376. Solcher Kirchenzins minderte durchaus nicht Freiheit und Ehre, auch von Grafen, l. c.

10) Tr. Fr. N. 350. a. 817.

In Kloster Mondsee sind 5 Denare Jahreszins Regel<sup>1)</sup>. Bei der Freisinger Kirche betrug der Zins sehr oft 2 Denare<sup>2)</sup>. Ungewöhnlich hier 20 Denare oder 15<sup>3)</sup>.

15 Denare werden zu Mariä Geburt offenbar von größerem Grundbesitz<sup>4)</sup>, gleich bei der Vergabung zum ersten Mal entrichtet, der Tag war damals aber nicht Mariä Geburt: die Zeugen sollen so auch Zeugen für den vereinbarten Zinsbetrag sein.

Ein häufiger Zinstag ist Martini<sup>5)</sup>. Häufig ist ein Martinszins von drei Denaren von bona recepta an Freising<sup>6)</sup>. Ungeschickt wird manchmal versprochen ein Zins von 1 sol. auri vel argenti (d. h. in Gold oder in Silber der Werth eines Goldsolidus)<sup>7)</sup>. Auch nach Wahl des Pflichtigen in Geld oder in Korn<sup>8)</sup>.

Ein Beneficiar zahlt jährlich 10 Silbersolidi, so lang er ein (anderes) beneficium in Frankreich hat, nach dessen Verlust nur noch 3<sup>9)</sup>.

Manchmal Geldzins nur im Nothfall, in Ermangelung der Guterträge. Ein Martinszins von 20 Schäßeln oder, hat er die nicht, 2 solidi<sup>10)</sup>.

Sehr oft besteht der Zins in Lebensmitteln, d. h. den Erträgnissen des Gutes wie bei den Zehnten<sup>11)</sup> „wie sie das Gut bringt<sup>12)</sup>“.

1) N. 160f., 187., vgl. 182—183.

2) Tr. Fr. 620. a. 842. Tr. Fr. 628. a. 843; derselbe wird auch wohl gleich bei der Vergabung an einen der Zeugen für die Kirche entrichtet; auch 4 Denare nicht selten 636. a. 845; aber auch 1, 6, 12, l. c. 670—680. a. 860—878, l. c. N. 578. Bei Schenkung von Unfreien wird diesen vom Schenker ein Jahreszins von 1 Denar auferlegt, Tr. Fr. 1167.

3) N. 566.

4) Tr. Fr. 655. a. 848.

5) (10. IX.) Tr. Fr. N. 428. a. 821.

6) Tr. Fr. 536. a. 828 und oft.

7) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 5. p. 7. a. 805 andern Orts deutlicher,  $\frac{1}{2}$  sol. in argento aut in grano.

8) census  $\frac{1}{2}$  solidum in argento aut in grano. Ein Jahreszins von 1 Goldsolidus, aber in Silber oder Korn, unum solidum auro adpretiatum vel in argento aut grano Tr. Fr. 593. a. 836.]

9) Tr. Fr. N. 323. a. 815.

10) denariorum, also 1 Schäßel, =  $\frac{1}{10}$  sol. = 1,25 Mark. Tr. Fr. N. 454 a. 824. 12 Denare Martinszins 448. a. 824, 5 Denare 449. a. 824, 2 Denare 454. a. 824, 3 Silbersolidi 455. a. 824, 2 Goldsol. 457. a. 825.

11) Rönige IX. 1. S. 641. Grundriß S. 132.

12) Ein Jahreszins von 1 Malter Bier-Gerste, praece, Du Cange VI. p. 444. 1 Frischling zu 1 Tremisse, 3 Gänse, 10 Hühner, Tr. Fr. N. 386. a. 819. Ein Bierzins nach Wagenfuhren: una carrada de cerevisia l. c. 179. a. 816, vgl.

Ein Jahreszins besteht in 20 Schäffel Korn, 2 Schäffel Mehl, 2 Frischlingen, 1 Gans, 2 Hühnern, 1 Pferd ad pastum<sup>1)</sup>.

Seltener doch neben Lebensmitteln Kleider: eine Frau leistet als Jahreszins ein Mönchsgewand mit camisile und cappiet: Mönchs-capuze<sup>2)</sup>.

Ein Schenker überträgt für seinen Tod das Schenkgut seinem (überlebenden) Neffen auf dessen Lebenszeit gegen Jahreszins an die Kirche von 6 Denaren in Gold oder in Lebensmitteln, Kleidern, Wachs oder Vieh<sup>3)</sup>.

Auch Priester zinsen ihrem Kloster (von verliehenem Klostergut) Kleider, Speisen und Getränke<sup>4)</sup>.

Auch hier wohl<sup>5)</sup> Verdoppelung des Zinses des Sohnes im Vergleich mit dem des Vaters<sup>6)</sup>. Auch ein Doppelzins vom Sohn an den Vater (und Bergaber) und an die Kirche. Ein Sohn hat seinem der Kirche commendirten Vater jährlich zu Martini 2 Gewänder zu zinsen und der Kirche 1 sol<sup>7)</sup>.

Die Uebernahme eines Jahreszinses wird auch wohl ausdrücklich<sup>8)</sup> als Recognitionzins<sup>9)</sup> bezeichnet.

Bei bloßem Anerkennungszins<sup>10)</sup> wird oft ein ganz unbestimmter Zins übernommen<sup>11)</sup>.

Cap. de villis c. 45. Könige IX. 1. S. 548. 81 $\frac{1}{4}$  Krüge Bier zu Jacobi. Fastlinger S. 120.

1) Tr. Fr. 712. a. 861 (871 ad pastum zur Weibe d. h. Uebernahme durch den Pflchtigen zur Fütterung. Zwischen Ohm und Neffe 40 sol., bacho d. h. baco, Schinken, N. 713. a. 865, neben Spelt, Gerste; jumenta silvatica unter Ludwig I. l. c. 468.

2) Tr. Fr. 627. a. 843. verberbt aus cappa, Du Cange II. p. 110 cappa monachica l. c. N. 477. a. 823, vestimentum deorsum textum, camisiam, cottum von gewisser Länge, Ried I. N. 69. a. 889, jährlich Ein Wollgewand l. c. 537. Flachsbündel: wie viele? L. B. I. 13 die Zahl ist ausgefallen oder vom Richter zu ermessen; Kinnen-Zins ist häufig, Merkel p. 385.

3) Tr. Fr. N. 68. a. 776.

4) M. B. I. N. 477. a. 824.

5) Wie IX. 1. S. 550.

6) 677. a. 852. ebenso 670. (a. 860?) der Bergaber 12, der Erbe 24 Denare.

7) Tr. Fr. N. 114. a. 794.

8) Tr. Schlehdorf. N. 13. a. 835.

9) Könige IX. 1. S. 557.

10) Könige IX. 1. S. a. a. D.

11) Tr. Fr. N. 229 quamdiu vixero et illud possideo ut *aliquid* de illo ad tributum darem ad praedictum locum. Ein solcher ist auch gemeint

Dahn, Könige der Germanen. IX. 2.

Ein Recognitionszins von 1 Denar wird gleich bei der Vergabung, Vestitur und Rückgewähr als beneficium entrichtet und für die Zukunft verbürgt<sup>1)</sup>.

Die Quellen lassen Unterschiede der Belastung nach Stämmen — z. B. zwischen Baiern und Alamannen — nicht wahrnehmen, ebensowenig ein zeitliches Steigen oder Fallen: nur etwa einen Unterschied nach Landschaften, wenn die Lasten in dem reichen Freisinger Bisthum höher bemessen werden als anderwärts: allein auch das ist unsicher, da wir Umfang und Werth, d. h. Ertrag der einzelnen Güter nicht kennen.

Gar inhaltvoll und lehrreich ist das älteste Urbarium von Aremsmünster von 1299—1304<sup>2)</sup>: viele der hier verzeichneten Rechte, Leistungen und Lasten gehen gewiß bis in die karolingische Zeit zurück: aber gemäß der Methode dieses Werkes<sup>3)</sup> konnten solche zeitlich nicht feststehende Angaben nicht verwertet werden. So fragt sich doch z. B., ob die hier ungleich schwerere Belastung der dem Kloster eignen, von villici verwalteten Güter im Vergleich mit den anderen zinspflichtigen<sup>4)</sup> schon in der fränkischen Zeit bestand.

Den Naturalzinsen dem Gegenstand nach einigermaßen ähnlich ist die Verpflichtung der Kirchenleute, den Bischof oder Abt auf ihren Reisen — wie alle Untertanen die Beamten<sup>5)</sup> — zu verpflegen (conjectus, servitium).

Die Rechte des Salzburger Bischofs in Kärnten wurden abgelöst durch Schenkung von Frongütern in Gurf: 6 coloniae mit Knechten (slavischer Namen<sup>6)</sup>).

## 12. Beurtheilung der Vergabungen.

Ueber die für die Volkswirthschaft und Lebensführung — theilweise — ersprießlichen, politisch aber schädlichen Wirkungen des massen-

l. c. 588. a. 835 ut certius ab omnibus audientibus (das sind nicht nur die Zeugen!) credatur, censuit annis singulis . . reddere denarios II.

1) Tr. Fr. 564. auch l. c. 12 zwei pedules Du Cange VI. p. 246. Fußbelleidungen, Strümpfe, sind bloßer Auerkennungszins.

2) Eb. Achleuthner 1877.

3) Könige I. 1861. Vorwort p. IX.

4) p. XXXI.

5) Könige VII. 3, S. 146 f. VIII. 5. S. 92 f.

6) Kleinmayr, Anhang N. 39. p. 96. a. 864.



haften Gütererwerbs der Kirche<sup>1)</sup> ward bereits gesprochen<sup>2)</sup>. Die maßlosen Schenkungen der Herzöge<sup>3)</sup> konnten auch die wirtschaftliche Macht dieser Herrscher allmählig aushöhlen.

Nicht nur Erhaltung und wirtschaftlich sorgfältige Verwaltung, sogar Mehrung des Kirchenvermögens wird den Bischöfen und Aebten zur Pflicht gemacht, und die Urkunden bezeugen, in welcher fast beängstigender Betriebsamkeit die Bischöfe von Freising, z. B. Arbeo, Otto<sup>4)</sup>, und Hitto diese Pflicht erfüllt haben.

Lehrreich spricht die Zahl der Urkunden unter den verschiedenen Bischöfen von Freising: unter Grimbert a. 730—749 Eine, unter Josef a. 739—764 achtzehn, unter Arbeo a. 764—784 acht und siebenzig, unter Otto a. 784—810 hundert vier und neunzig, unter Hitto a. 810—834 dreihundertacht, Erchenbert a. 835—854 drei und neunzig, Anno a. 854—875 Eine, unter Arnold, Waldo, Utto a. 875—907 keine<sup>5)</sup>.

Man sieht, wie die Kirche ihre Besitzungen an einmal theilweise gewonnenen Orten planmäßig über das ganze Gebiet ausdehnt, zumal auch durch Tausch<sup>6)</sup>.

Geschenkt wird Land<sup>7)</sup>, geeignet zu verschiedenen nebeneinander aufgezählten Zwecken oder Verwendungen, sehr selten Fahrhabe allein: ein Meßbuch, Kirchengeräth.

Seelisch gestaltet sich die Sache gar oft so, daß der um Rath für

1) Wenn wir auch gewiß nicht mit dem Kritiker Meichelbeck bei Baumann, Meichelbeck, S. 41 sagen wollen, „man könne aus dessen Urkunden nicht viel mehr lernen, als was für ein um sich fressendes Uebel in einem Lande die Geistlichen sind“ (!)

2) Rbige IX. 1. S. 495.

3) Obilo schenkt Freising 8 mansi vestiti, zusammengefaßt werden 43 und mehr von Bischof Josef erworbene mansi, Meichelb. I. a. p. 51. Zahlreich sind noch viel umfassendere Schenkungen. (Obilo an Salzburg und Freising, Rosch. I. p. 640.) Ueber die endlosen Vergabungen, auch der Fagana und Quosi, Fastinger S. 67—119; wegen Zurücksetzung erbittert, versuchte ein Quoso solche Schenkungen rückgängig zu machen S. 112.

4) Braummüller, namhafte Baiern S. 13. 24.

5) Vgl. Karl Roth, die Freisinger Urkunden a. 724—1039.

6) So über Ehing, Berchoven (Berghofen), Freising.

7) Tr. Fr. 568 unum locum aptum ecclesiam ad aedificandum seu domum vel curtem circum cingendum seu viam ad hunc domum perveniendum.

das Seelenheil angegangene Bischof oder Abt dem so fromm Gesinnten eine Vergabung anrät, die dann meist sofort erfolgt<sup>1)</sup>.

Die Leute geriethen bei großen kirchlichen Festen unter dem bunten geistlichen Gepränge zuweilen in eine Art Taumel frommer Vergabung: das Beispiel der reichen Kirchenfürsten, der Gefippen und Nachbarn, die Eier, sich die Gunst der Heiligen zu sichern, die Höllenangst, riß dann auch die kleineren Besitzer zu unbesonnenen Schenkungen hin: die Kirche nahm auch solche salbungsvoll an. Selten sind die Fälle, in denen der Bischof hinterher einem solch unvorsichtigen Vergaber das Geschenkte ganz oder theilweise zurückgiebt, „sich der Sünde (solcher Ausbeutung) scheuend“<sup>2)</sup>.

Einmal vermehrt ein Bischof (und zwar ein arg habgieriger!) freiwillig das von ihm in einem Tausch Hingeebene, „weil der Tausch so ohne Sünde nicht bestehen könnte“, d. h. ohne Uebervortheilung des Andern (der doch nur ein Hiltiscalc<sup>3)</sup>).

Es wird auch wohl der Möglichkeit gedacht, „aber was wir nicht hoffen“ (wünschen), daß die Kirche den Vorbehalt des Nießbrauchs der Vergaber verlege: — dann Rückfall auch des Eigenthums an die Vergaber<sup>4)</sup>; auch ein Königsbote soll aber einen Tausch, sowenig wie ein späterer Bischof anfechten können<sup>5)</sup>.

Häufig soll Rückfall der Schenkung eintreten bei Verletzung ihrer Vorbehalte durch die Kirche oder Andere<sup>6)</sup>.

Wird das Schenkut seiner Bestimmung für die fratres entzogen, sollen die Nachkommen des Schenkers es um 3 aurei zurücklaufen können<sup>7)</sup>.

Salzburg waren ungerecht, unvernünftig, auf Rath böser Menschen Güter geschenkt, Ludwig läßt sie a. 875 zurückerstatten<sup>8)</sup>.

1) Tr. Fr. 651. a. 848: consilium . . suadendo ei *infudit*.

2) Chron. Bened. Bur. p. 214 multi coeperunt (Lantfrid cognominatus est >bonus lanzo<) se subdere (abbati) praediaque sua tradere ad altare.

3) Tr. Fr. 987. c. a. 909.

4) Tr. Fr. 673. a. 853.

5) 681. a. 853.

6) Tr. Fr. 1244.

7) Fr. Fr. 1240.

8) Kleinmayr Anhang N. 421. Tr. Fr. N. 125. a. 807 muß arg verberbt sein: nach dem vorderen Satz ward die Kirche verurtheilt, quod ecclesia haberet *injuste* per prisem (prise, Nehmung) et (ut?) per legem reddere deberit — dann advocatus coindicavit ecclesiam.

Bedürftigen, die durch die Vergabung gar zu hart getroffen würden, giebt sie der Bischof zuweilen — aber selten! — aus Mitleid zurück<sup>1)</sup>.

Den Bischof selbst erbarmt die Verarmung von Erben, deren Vater und Großvater all ihr Eigen der Kirche vergabt: er beläßt ihnen einen Teil und verzichtet auf ihre eidliche Bekräftigung des Betrags ihrer Erbschaft<sup>2)</sup>.

Ein Bischof macht früheres Unrecht<sup>3)</sup> gut, das im offenen Gericht nachgewiesen wird. (Durch einen Tausch?)

Ein Schenker hatte geschenkt, um Schutz zu gewinnen: deshalb hatte er auch sein Land in den Schutz der Mönche (in clausuram) gelegt: „aber die Mißgunst Einiger, mein' ich, vertrieb mich; doch ich will lieber glauben, meine Sünden haben das bewirkt“<sup>4)</sup>.

Manchmal werden die Rechtsvorgänge zu Gunsten der Kirche verschleiert: so ist es doch eine Art Vergleich, zahlt der Kirchengvogt den „abgewiesenen“ Klägern ein wadium von 30 sol. für das Gelöbniß, nicht mehr zu klagen<sup>5)</sup>.

Durch außerordentliche Vorsicht, auch für Sicherung der Beweismittel, ist die Kirche in allem Geschäftsverkehr unerreichbar überlegen den Laien, gegen die stets als letztes Mittel die Berufung auf die Wohlthätigkeits-Pflicht herhalten muß.

Vorsichtig verlangt der Bischof vor Annahme der Ergebung als Unfreier ein Urtheil der „Völker“ und Zeugeneid im Inquisitionsverfahren<sup>6)</sup>.

Die Kirche läßt sich den Tausch eidlich bekräftigen<sup>7)</sup>.

Den Beweismitteln (Urkunden, Zeugen) der Kirche gegenüber können die Laien nicht Rechtsdeuteleien vorbringen (>dialecticare<): „schwer athmend kommen sie gelaufen, ihren Widerspruch zurückzunehmen und reuig weitere Vergabungen darzubringen“.

1) M. B. XXVIII. Cod. Pat. 48. a. 817—838.

2) Tr. Fr. 601. a. 837 episcopus misericordia motus et *compunctus* noluit eos per omnia hereditate privare nec exheredes facere sed *consuluit paupertati* eorum et ita fieri permisit etc.

3) Tr. Fr. 1182.

4) Tr. Fr. N. 282. a. 812 folgt eine ergreifende Selbstüberwindung: quod prius graviter animus meus ferebat, nunc libenter, superato animo, in amore Dei expulsionem meam libenter sustineo.

5) Tr. Fr. N. 124. a. 807.

6) Tr. Er. N. 487 antequam populi dijudicarent et illi qui melius hoc scirent de sua nativitate cum sacramento confirmarent.

7) Tr. Fr. 1255. 1258: per sacramenta interrogatorum.

Oft wird eine Vergabung als vollstündig in dem Bisthum bezeichnet<sup>1)</sup>, aber gleichwohl wird das Volks- oder Bisthums-Kundige noch sorgfältig urkundlich verbrieft. Der Werth der Beurkundung wird sehr hoch (von der Kirche) angeschlagen<sup>2)</sup>.

Eifrig sorgt die Kirche für Ersatz zerstörter Urkunden: so für die Erneuerung der a. 903 verbrannten Freisinger Urkunden a. 906<sup>3)</sup>.

Die häufigen Anfechtungen der Vergabungen durch Verwandte der Schenker werden fast immer durch die Urkunden — auch Zeugen — der Kirchen zurückgeschlagen<sup>4)</sup>. Die Kirche läßt ihre obsiegenden Urtheile sorgsam durch Zeugniß und Unterschrift der Besiegten anerkennen<sup>5)</sup>.

Für Land, das vom Kloster besessen, aber nicht ihm verbrieft ist, wird noch nach 50 Jahren kaiserliche Verbrieftung nachgesucht<sup>6)</sup>.

Ein Graf Helmobin klagt gegen Karl um große Güter in Baiern, muß schließlich anerkennen, keinerlei Recht darauf zu haben, erhält sie nun vom König zu eigen geschenkt und schenkt sie weiter an Sanct Corbinian<sup>7)</sup>.

Nicht immer kann man sich bei dem gewaltigen Umsichgreifen der Kirche dem häßlichen Eindruck entziehen, daß doch keineswegs stets nur Wohlthätigkeit und andere gute Beweggründe die Geistlichen leiten. Mit Recht daher tadelt Karl<sup>8)</sup> die Unvereinbarkeit der maßlosen Landgier der Klöster mit der christlichen Weltentsagung. In dem ungleichen wirthschaftlichen Ringen macht die geistig und geschäftlich den hilflosen, wahngläubigen, von Aberglauben und Höllenangst beherrschten Weibern und Männern gegenüber von ihrer Uebermacht zuweilen erdrückenden Gebrauch, wie aus den von ihr selbst verfaßten Urkunden erhellt. In vielen Fällen freilich erscheint die Kirche als Ketterin aus wirthschaftlicher Noth, und ganz allgemein muß man die Zins- und Frohn-Last als nicht schwer bezeichnen. Der schwere Schade aber war das Verschwinden der vollfreien Bauern für den Stat<sup>9)</sup>.

1) Notum est cunctis in episcopio St. Mariae ober commanentibus Tr. Fr. 185.

2) Cod. Trad. Lunaelac. N. 147. a. 843.

3) Böhmer-Mühlbacher N. 1979.

4) Bgl. Tr. Fr. N. 115—125. a. 801—807.

5) l. c. 126. 128.

6) M. B. IX. p. 123. a. 867.

7) Tr. Fr. N. 111. a. 793, auch eine Art Vergleich? Raum.

8) Cap. I. 1. p. 163 f. a. 811. c. 5. 6.

9) Rönige IX. 1. S. 495.

Damit versinken vor unsern Augen rettungslos die Grundlagen des einfachen, aber gefunden, echt statsrechtlich gedachten altgermanischen Stats: an seine Stelle tritt der privatrechtlich gedachte Feudalstat des Mittelalters und ein vom Statsleben ausgeschlossener, unfreier oder halbfreier Bauernstand: daß dieser wirtschaftlich unter dem Strummstab nicht schlecht lebte, kann die politischen Nachtheile nicht aufwiegen.

Uebrigens ist anzuerkennen, daß die Kirche bei ihrem unablässigen Trachten nach Landerwerb doch auch besonders den Zweck verfolgte, die auf diesem Lande lebenden freien, halbfreien, unfreien Knechte und Mägde zu gewinnen, um wirksamer ihr religiöses und sittliches Leben zu beeinflussen.

## VI. Verwaltung. Wirthschaft, zumal Ackerbau. Cultur-Zustände.

### 1. Die Namen. Die Siedelung. Grundeigen<sup>1)</sup>. Walbwirthschaft.

#### A. Allgemeines.

Anderwärts<sup>2)</sup> wurden die Gründe ausgeführt, aus denen der gleich nach der Ansiedelung hergestellte günstige Vermögensstand der Bevölkerung, in dem jeder Hausvater Sondereigen und Allmännerrecht erhalten hatte je nach Bedürfniß<sup>3)</sup>, nicht gar lang aufrecht erhalten werden konnte: der Großgrundbesitz der Kirchen und der Reichen wuchs unaufhaltsam, die kleinen Freibauern geriethen in Noth: — man vergleiche die häufigen Mißerndten und Hungersnöthe im VIII. und IX. Jahrhundert in den Annalen<sup>4)</sup>: [der Ausdruck der Werthe der Grundstücke in Geld entgeht uns]; dann wuchert empor Abhängigkeit von jenen in verschiedenen Rechtsformen und manchfaltig abgestufter Schwere der Leistungen.

Leider verstatten die Quellen in ihren spärlichen Angaben von Kaufpreisen nicht, Steigen oder Fallen der Güterpreise festzustellen:

1) Rönige IX. 1. S. 443 f. Oben S. 70 Gestrecktes ist hier genauer auszuführen und zu begründen.

2) Rönige. IX. 1. S. 457. D. Gesch. Ib S. 474—499.

3) Ueber das ursprüngliche und das später geänderte Verfahren bei der Ansiedlung v. Inama-Sternegg S. 48 f. Hoffsystem (1872) S. 55. E. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des Hochstifts Salzburg. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung s. unten 9. Abschnitt Ergänzungsband I. 1885. S. 600 f.

4) So in den Annales Altahenses majores.

angeblich soll das massenhafte Einströmen von Gold und Silber aus der Avarenbeute zu Ende des VIII. Jahrhunderts die Kaufkraft des Geldes geniedert, die Warenpreise sämtlich erhöht haben <sup>1)</sup>.

Auch hier <sup>2)</sup> stehen nebeneinander Dorf- und Hof-Siedelung: doch beweisen viele Dörfer mit Personen-Namen den Ursprung aus alten Einzelhöfen.

Ueber mansus und huba Könige IX. 1. S. 447 und unten „Maße“ <sup>3)</sup>.

Auch hier <sup>4)</sup> sind zu unterscheiden mansi (hubae) apsi und vestiti <sup>5)</sup>, was auch von ganzen Coloniae (oben S. 141) gilt <sup>6)</sup>.

Auch ein Herzog-Beneficium kann [vorübergehend] unbewirthschaf- tet liegen <sup>7)</sup>.

Ferner sind auch hier zu unterscheiden mansi nobiles <sup>8)</sup> inge- nuiles, tributales <sup>9)</sup>, serviles <sup>10)</sup>.

Reichreich über diese Verhältnisse ist eine Freisinger Urkunde: einem servus werden 2 hubae serviles mit reichlich gemessenen (nobiles sibi acquisitas superabundantibus) fünf Jochen, die ein Freier durch Bifang — per conceptionem — sich erworben hatte, zu Eigen und vollfreier Verfügung geschenkt und zwar zur Belohnung

1) Die für politische und Rechtsgeschichte nicht in Betracht kommende Schrift von Dürlinger, der Pinzgau 1866, enthält für die Wirtschaftsgeschichte des Gaues manch werthvolle Angabe S. 10—14. Ueber die Wirtschaftszustände (Urproduction) nach der Lex Sengler S. 7.

2) Könige IX. 1. S. 428.

3) v. Kiezler I. S. 136 stellt Hufe und mansus gleich zu je 44 jugera: s. aber auch Könige IX. 1. S. 447—453.

4) Könige IX. 1. S. 447.

5) mansi [tributales] vestiti und apsi, von Romani, zusammen (>inter<) 80 im Gau Salzburg. Ind. Arn. I. 4; deren 5 l. c. 5 II. 2; bei der Schenkung wird ein mansus vestitus vorbehalten. Tr. Fr. N. 458 a. 825; silva inculta heißt s. asperata l. c. 100 a. 790 a. 825 (für aspera oder für apsa?)

6) l. c. N. 426 a. 825; colonia apta neben vestitae ist verschrieben für apsa Tr. Fr. 227 cum colonia sicut sedebat vestita 235 l. c. N. N. 426 a. 825, inter bedeutet soviel als: „sowohl, als auch“ z. B. Indic. Arn I. p. 16 und oft inter mansos vestitos et apsos d. h. sowohl vestiti als apsi.

7) Ind. Arn. VI. a quod nunc jacet apsum.

8) hobae nobiles Tr. Fr. 1169. 1179. 6 nobiles N. 1205; h. servilem N. 1128.

9) Ind. Arn. I. 4 gleichbedeutend hubae ruris (l. juris?) censualis Tr. Tr. 1212.

10) Könige IX. 1. S. 145.

vielfältigen Dienstes<sup>1)</sup>. Der Bisfänger hat das erworbene Land zu *hubae serviles* bestimmt: er hätte ebenso gut *ingenuiles* (*nobiles*) daraus machen können (*lediles* kommen hier kaum vor). Als bald nimmt der *servus* nun eine Vertauschung des neu erworbenen und älterer Beneficial-Güter mit Kirchengut vor. *hubae fiscales* sind (vor a. 787) meist herzogliche, heißen aber auch noch *fiscales*, weil sie, jetzt zur Kirchenausstattung gehörig, früher Krongut gewesen sind<sup>2)</sup>.

Bezeichnend heißt es zu Anfang des XI. Jahrhunderts<sup>3)</sup> *hubam nobilis hominis*. Gleichwohl ist das wohl nicht mehr, wie ursprünglich, subjectiv, sondern objectiv gemeint: belastet mit leichterem Last und mit weitergehenden Rechten ausgerüstet als Hufen von Unfreien und Halbfreien<sup>4)</sup>.

Neben Vollhufen stehen nicht vollständige<sup>5)</sup>.

An die *mansiones*, Höfe, sind geknüpft Gerechtsame der Kirchleute (*familia*) an Acker-, Wies- und Wald-Land, sie werden als erbliche Rechte bestätigt bei Schenkung des bisher königlichen Weidlands an eine Kirche<sup>6)</sup>; den Gegensatz zu den *hubae* und *mansi*, die Abhängigen zur Bewirthschaftung verliehen sind, bildet das von der Herrschaft selbst unmittelbar bewirthschaftete Land um die *sala dominica* her<sup>1)</sup>, daher der Ortsname „Selilant“<sup>7)</sup>: *territorium quod dicitur sel-lant, daneben 3 coloniae cum servis ibi manentibus*<sup>8)</sup>.

Unterschieden werden bei einem *beneficium* der Kirche: Hufen, *hubae, prata, selilant*<sup>9)</sup>.

Unterschieden werden *mansi* und deren dort wirthschaftende und andere *infra casa* [d. h. in dem Herrenhaus] *manentia*<sup>10)</sup> *mancipia*.

1) Tr. Fr. 1192 ob praemium multiplicis serviminis.

2) Tr. Tr. 1212.

3) l. c. 1132.

4) Bgl. 1130; 1133 *hobas nobiles 6 ac jugera 5*; damals unter Gote-staff a. 993—1006 113f. besonders häufig *servilem hobam* 1137. *Hobae nobiles* scheinen Tr. Fr. 1116 wie später *hobae nobilium*, d. h. *ingenuorum*, dagegen eine *hoba servilis* 1116 s. IX. 1. S. 145f. Eine bestrittene Hufe? *hoba quae etiam tum in »seditioe erat* Tr. Fr. 1091.

5) Tr. Tr. 1004.

6) Tr. Fr. 906 a. 896.

7) Tr. Fr. N. 580 (aber a. 801 falsch!)

8) Br. Not. XXI. 5 und wiederholt.

9) Tr. Fr. 562. De foris de arabili terra ist Pfingland „draußen“, nicht am Hof gelegen. Tr. Fr. 664 a. 846, 692, 693: um diese Jahre öfter.

10) Tr. Fr. 534 a. 828 daher: *hobae servorum plenae*.

massilica [sc. terra] von massa, ist [in Italien] Gutscomplex, so bei Belluno<sup>1)</sup>.

massaritiae, häufig in Slavonien<sup>2)</sup>, von Unfreien wie Freien bewirthschaftet.

Sondereigen und Recht an der Almännde<sup>3)</sup> werden deutlich<sup>4)</sup> geschieden: Sondereigen und gemeinsames Gebrauchsrecht kraft Marktrechts „ganz so, wie es zur Zeit im Besitz ist“.

Sondereigen mit allen zugehörigen Gerechtsamen<sup>5)</sup> in Markt und an Almännde.

Lehrreich ist die Aufzählung der Arten von Gütern und Rechten Freisings in der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. von 1057<sup>6)</sup>, aber nur sehr mit Vorsicht auf die agilolfingische und karolingische Zeit zurück zu übertragen.

Ueber curtis<sup>7)</sup> und curtifer, curtifera Könige IX. 1 S. 428 und unten. Föhring bei München war curtis dominica<sup>8)</sup>, daher wird hier ein publicum placitum gehalten. Die curtiferae sind von höchst verschiedenem Umfang: zwei zu 90 Tagwerken (jurnales), Wiesen von 25 Wagenfuhren, ein bonum bonuarium (s. unter „Maße“ mit Wald, Wein und mancipias, [sic]<sup>9)</sup>; es giebt aber auch curtifera von nur 1/2 Joch<sup>10)</sup>.

#### B. Insbesondere die Wälder. Wäldwald. Die Robungen. Waldbrecht und Waldbwirthschaft.

Des Waldes ist ursprünglich übergenug und allzuviel: die Germanen lagen über ein Jahrtausend — vielleicht 2! — im schweren Kampf mit dem Urwald. Der hat sie freilich auch vor der Unterwerfung durch Rom gerettet<sup>11)</sup>.

1) Venetien. Tr. Fr. 1241, c. a. 1050.

2) a. 1074? Tr. Fr. 1248 = villa massaro curator villae, gleichbedeutend wohl die hier seltne villicatio 1268.

3) Könige IX. 1. S. 459.

4) Tr. Fr. 1193. cum privatis et communibus usibus. Ebenso praedium cum privatis et communibus usibus (Sonder- und gemeinsamen Gebrauchs- und Nutzungs-Rechten) 1197.

5) Proprietas . . cum omni lege omnique justitia Tr. Fr. 1198..

6) Tr. Fr. 1231.

7) N. 520 a. 828.

8) Tr. Fr. 729.

9) Tr. Fr. N. 504 a. 827.

10) 1134, 1135, 1136 auch hobam cum curtiferis l. c. 1137, 1148, 1149 curt. unum id est duas partes 3 jugeri 1150.

11) Urgesch. II. S. 74.



Erstaunlich ist die Menge und Größe der Waldungen, die noch ganz zu Ende der Karolinger- (und kaum minder in der nächsten Folge-) Zeit das Land bedeckt<sup>1)</sup>.

Wir sahen (oben S. 81), wie lang es noch ungerobetes, wüst liegendes, unbewirthschaftetes Land gab, zumal in den Bergen, aber auch im Nordgau. Der Walgau heißt a. 763 pagus desertus. Noch zur Zeit Tassilos III. sind Wüsteneien, unbebaut liegend Land, gar häufig, z. B. bei Inching<sup>2)</sup>. Auch die Gegend um den Schliersee heißt, als das Kloster gebaut wird, a. 779, Wüstland, heremus<sup>3)</sup>.

Einen Maßstab gewährt die Bezeichnung eines Waldes von 40, ja 55 Joch als eines kleinen<sup>4)</sup>.

Sehr häufig (wie heute noch in Ober-Baiern) sind die Ortsnamen auf -loh, Wald, Straz-loh, Pera-loh, Aha-loh<sup>5)</sup>.

Die Wälder sind Fruchtwälder, fructiferae, mit edelnden Bäumen (Eichen und Buchen) und unfruchtbare<sup>6)</sup>.

Es werden hiernach unterschieden 1) solche Wald-Strecken, die geeignet sind, ausgeforstet und in Acker- und Wies-Land verwandelt zu werden — (400 Tagewerte! für 60 Fuhren). 2) Strecken die, geeignet für die (Schweine-)Mast, Wald verbleiben sollen<sup>7)</sup>.

Sehr häufig wird Wald an die Klöster verschenkt, die dann, gemäß Sanct Benedikts Gebot, fleißig roben. Manchmal wird der Zweck der Waldvergabe — Holzung — angegeben: ad ligna caedenda<sup>8)</sup>.

c. 850 wird ein Wald zur Robung hingegeben, der 400 Tagewert Ackerland und Wiesland zu 56 Wagenfuhren ergeben soll<sup>9)</sup>.

Die Robung<sup>10)</sup> — zahlreiche Ortsnamen bezeugen das Roben, Schwenden, Brennen, Schlagen<sup>11)</sup>, andre den Wald mit vielen Namen:

1) v. Meuzler I. S. 64.

2) Tr. Fr. Ia. p. 64 a. 769.

3) Meichelb. Ia. p. 79.

4) silvula Tr. Fr. N. 994 ein Hof mit 9 Joch Wald l. c. N. 1174.

5) 1029. Tr. Fr. 1022.

6) infecundae Tr. Fr. N. 106.

7) Tr. Fr. 693 (a. 853?)

8) Mon. Niederaltac. N. 1. p. 15.

9) Tr. Fr. N. 693 a. c. 850.

10) z. B. Tr. Fr. N. 601 a. 837.

11) Waldpraubishofen Tr. Fr. 857 a. ? vgl. v. Meuzler a. a. O. Holzhusen 859. 861: jugera de inculta terra quam adhuc opprimit parva silva 55. Holzmoehungen N. 500. 510 a. 829.

„Wald, -loh, -hardt, -holz — ist auch hier erst im X. Jahrhundert „umfassender“ durchgeführt worden<sup>1)</sup>.

Die Walbwirtschaft spielt eine wichtige Rolle unerachtet ihres rohen Betriebs: denn man mag sagen, die Wald-Wirtschaft beginnt mit der Waldzerstörung; erst spät — aber doch schon in der Lex — wird kräftiger Waldschutz gewährt (s. unten S. 414).

Offne Rodung der Markgenossen war ursprünglich schrankenlos gestattet, erst später wird das Maß nach der Zahl der Hofbewohner beschränkt (*exartum, exaratum*). (L. B. XVII.)

Wald wird bemessen nach den Ackerstücken, die bei seiner vereinigen Abholzung daraus gewonnen werden können<sup>2)</sup>.

Pflugland wird gewonnen durch Rodung oder ist noch zu roden.

Gegenüber den Baumrodungen sind daher (abgesehen von Obstbäumen) Ausnahmen Baumpflanzungen von 1 Foch Länge und Breite<sup>3)</sup>.

Mitten in Wäldern liegen weit gedehnte Wiesen<sup>4)</sup>.

Neben der *terra incolata* steht der Wald; es giebt auch an (d. h. wohl im) Wald drei *colonias*<sup>5)</sup>.

Neben und in dem Urwald lag Ursumpf (*umecta*)<sup>6)</sup>, „Waldsumpf“ und „Sumpfwald“: oft nahe dem Fruchtland (*fructeta*)<sup>7)</sup>; Sumpfland wird seltener genannt, weil nicht begehrt. *Saltura* neben *silva* und *lucus*<sup>8)</sup> ist Buschwald von *saltus*<sup>9)</sup>.

1) Vgl. oben S. 82 über das Grauen der Römer vor der Alpenwelt, Friedländer: das Naturgefühl der Antike und daran sich schließend eine reiche Literatur; dagegen das Lob Arbeos von Freising für seine Heimat.

2) Tr. Fr. 909 a. 899. Tr. Fr. 656 *terras aratorias exstirpatas sive exstirpandas*. Cum *exstirpationibus* neben *silvis* Tr. Fr. 679 a. 853 *cum territorio exarato* 681 a. 853. *Excolata terra* ist solch urbar gemachtes Land. Tr. Fr. 748 und öfter; *terra arabilis* 749 ist nicht auch Wiesland. Noch a. 1057 *silvis ad novalia exstirpandis*. Tr. Fr. 1231. *materiae, incisiones* Holzungsrechte.

3) Tr. Fr. 1079.

4) in *ipsis silvis de pratis carradas* 50 l. c. 920, ad Walde 980.

5) Tr. Lr. 774.

6) *Sufen paludis* l. c. N. 1140.

7) *pascuas venationes umecta seu et fructeta*. Tr. Fr. N. 190. Du Cange III. p. 648. VIII. p. 365 bei Ganting N. 452 a. 824; s. aber auch Mon. Schlehd. N. 12 a. 802.

8) l. c. N. 29. a. 772.

9) Du Cange VII. p. 288.

Seltene Namen sind ligna, Holz: inter<sup>1)</sup> agros et ligna, d. h. sowohl an Ackerland wie an Holz<sup>2)</sup>.

Im XI. Jahrhundert vinimetum »Uova« teutonice nominatum<sup>3)</sup>.

Rubus ist Buschwald, Gestrüpp, ursprünglich Brombeergesträuch<sup>4)</sup>, s. aber unten.

a) Eigenwald. Walbschutz.

Die sehr häufigen kleinen Gehölze, silvulae, sind gewiß meist Sonder-Eigen<sup>5)</sup> im Gegensatz zu den viele Joch bedeckenden Markt-Wäldern<sup>6)</sup>.

Ein Wald in Sondereigen ist offenbar de silva optima proprie jacenti 3 hobas, im Unterschied vom Gemeindewald<sup>7)</sup>.

Häufiger als bei den Alamannen werden hier solche Wälder in Privateigen erwähnt, silvae, saltus, luci<sup>8)</sup>, aber das mag Zufall sein. Leider können wir aus den Preisen und Gegenleistungen der Kirche bei Wald-Kauf und -Tausch nicht auf den wahren Werth des Waldes schließen: wenn für einen Wald von 50 Jochen die beiden Miteigentümer von der Kirche nur erhalten 1 Pferd und in alia pecunia (d. h. Geldeswerth) 1 Wergeld (also wohl das gewöhnliche von 160 sol. Tr. Fr. 552.), so steckt in dem Geschäft eine fromme Gabe.

Ein halber Wald, Wald-theile werden in Sondereigen verschenkt<sup>9)</sup>. Auch der fruchttragende Wald<sup>10)</sup> war (später) unentbehrlich für die Schweinemast geworden. Daher Schutz durch das Gesetz: wer den Wald (nemora) eines Andern fällt (malo ordine, rechtswidrig), der

1) Auch hier »inter« d. h. „zusammen“: inter silvam et arabilem terram 7 jugera d. h. beides zusammen sowohl als im Ganzen. Tr. Fr. 1192.

2) Tr. Fr. 626.

3) Tr. Fr. 1207.

4) rubos 2 de silva Tr. Fr. 1110; incultum rubum omne quod excoli potest. Tr. Fr. 1070. Du Cange VII. p. 231.

5) cum propriis silvulis, Sonder-Eigen: dagegen quidquid ad eundem locum jura (l. jure) pertinere videtur mag auch Waldbrechte an der Almäunde umfassen Tr. Fr. 1018; auch sonst sind kleine Gehölze silvulae, meist Sonder-Eigen Tr. Fr. 1020; unterschieden werden silvulae und lucus 1029.

6) l. c. 1138, lucus, nemus selten, selten auch lignum (von 63 Joch) 1145.

7) Tr. Fr. 867 a. 883.

8) Tr. Fr. 618 a. 842. 527 a. 828.

9) Tr. Fr. 509 a. 827.

10) Tr. Fr. 994 de fructifera silva jugera 60.

edernde Bäume hat und zur Zeit der Edern-Reise<sup>1)</sup>, muß gleichwerthige Bäume pflanzen und mit 1 sol. büßen, d. h. bis zu 6 Bäumen mit je 1 sol., solche die noch keine Früchte getragen haben (daher ist wohl rubus mit esca zusammenzubringen) mit je einer Tremisse: also z. B. für 18 Buchen 6 sol.: sind es mehr, sollen doch nicht mehr sol. bezahlt, nur alle Bäume ersetzt werden<sup>2)</sup>. Wer aus kleinen Wäldern, einem Hain<sup>3)</sup> oder irgend einem Hag<sup>4)</sup> etwas Frisches<sup>5)</sup> abschneidet, ersetzt es durch Gleichwerthiges und büßt 1 sol. bis zu 6 Stück: sind es mehr, hat er nicht mehr sol. zu zahlen, nur soviel Ersatzstücke zu leisten und zu schwören, daß es nicht mehr waren, als er ersetzt. Geht er aber nach geleisteter Buße und nach Ersatz nun wider in schädlicher Absicht (und Anführung) in das Gehölz, steht die frühere Buße abermaliger Anwendung des Gesetzes nicht im Wege<sup>6)</sup>.

Debland ist halb Sondereigen, halb Markt<sup>7)</sup>.

Galt solches Land als unbebaubar, inarabilis, unbewohnbar<sup>8)</sup>, so ward es weder von Gemeinden noch von Einzelnen in Besitz genommen: ursprünglich blieb es dann herrenlos: nach Ausbildung der Herzogenschaft gehörte es zum herzoglichen, nicht (bis a. 787) zum königlichen fiscus<sup>9)</sup>.

Aber auch Debland, eingebaute Wälder (silvae foristae) und Gebäude werden unterschieden und an Arten der Waldnutzung neben einander gestellt: Jagd, Eichelmast, Rodung<sup>10)</sup>.

1) XXII. 2 si portat escam et rufus est; über esca L. Visig. VIII. 3. Oben S. 473. Rubus = rufus, braun? die Frucht? oder r. brama, Brombeeren- und andres Gesträuch. S. die Literatur bei Merkel und Meberer; unbefriedigend Du Cange VII. p. 230.

2) XXII. 3. 4. statt fabis oder favis (Merkel) ist fagis zu lesen; an Du Cange III p. 395 fagot, Reisigbündel, ist nicht zu denken.

3) lucus, über den Umfang Merkel.

4) Ex cahcio, Gehege. Ueber das Sprachliche Merkel l. c. und Meberer.

5) Vegetam Du Cange VIII. p. 261 Meberer.

6) XXII. 6. 7.

7) Tr. Tr. 540 a. 830 agros incultos in campo jacentes in aquilone raris. Anderseits werden Pflugland und Wüßland unterschieden: de arabili terra jugeris 52, de pratis carradae 56 l. c. 544, 545 a. 829 (Oheim und Neffe heißen Ratcos) 545 a. 829.

8) Tr. Fr. N. 22. a. 769.

9) S. unten König und Herzog.

10) Tr. Fr. 705 a. 854. Die forestis des Herzogs wird aber doch von seiner silva nicht scharf geschieden: sie liegt auch im >heremum<. Br. Not. III 10. S. unten „Finanz“ und „Herzog“.

b) Markwald. Anderer gemeinschaftlicher Wald. Waldbienstbarkeiten.

Die Nutzungsgenossen an der Almännbe sind die *commarcani* <sup>1)</sup>. Abgetreten wird die *communio in silvis (et saginatio porcorum) et fontium* d. h. der Nutzungsanteil an dem Almännbewald (einschließlich der Schweinemast) und die gemeinsame Nutzung der Quellen <sup>2)</sup>.

Ein Walbeigner vergibt *omnia confinia silvae praeter unum locum* <sup>3)</sup>. Das ist keinesfalls Sondereigen <sup>4)</sup>.

Auf alten Markwald-Verhältnissen beruht es wohl, reicht der Wald eines Laien bis mitten in den Wald der Bischofskirche hinein <sup>5)</sup>.

Gar oft werden wiederholt *silvae et saltus* zu den *confinia*, d. h. der Mark der Bergaber, gerechnet <sup>6)</sup>.

Jeden Zweifel über die Rechts-Art dieser Wälder — Almännbewald und Wald-Nutzungen — schließt aus das Folgende: „besonders auch die Gemeinschaft in den Marken von dem Ort Utingen bis Urinleo zum Gras schneiden und zur Weide-Haltung“ <sup>7)</sup>, also wohl hier neben Wald auch Wiese.

Zu drei Höfen gehört ein Wald mit dem Recht der Holzung und Schweinemast im Markwald <sup>8)</sup>.

Die *participes* eines Waldes sind aber nicht immer (wie allerdings meist) Marktgenossen, können auch Miterben auf ungetheiltem Erbe <sup>9)</sup> sein. Jedoch nicht auf Miteigenthum, auf Marktgenossenschaft geht der viel umstrittene *calasneo*; die *silva in commune cum aliis* ist meist Almännemarkt <sup>10)</sup>, kann aber auch ungetheiltes Erbwald sein (oben S. 311).

1) *Cum communione pratorum et silvarum*. Tr. Fr. 1228.

2) l. c. 1030.

3) Tr. Fr. 708.

4) S. oben: *confinia ad Holzae quod terminat in confinio quod dicitur ad Smida huson*: es handelt sich um Holzung: *ad ligna caedenda*. Tr. Fr. 641 a. 846.

5) Tr. Fr. 608 a. 840.

6) Tr. Fr. 601 a. 837, *omnium illorum confinium in silvis et in ruris et in runcariis*: Rodungen, ebenso 870 (a. 883) *silvam communem partem cum aliis*, dies nicht notwendig Almännbe! wohl aber: *excepto quod commune est cum aliis, quem numerum non possumus computare* Tr. Fr. 876 c. a. 883 von Wiesland: dagegen wörtlich ebenso von Ackerland, 889 von Walmland N. 909 a. 889 *silva in qua partem cum viris nobilibus domo Dei in aevum possidendum dedit*.

7) Tr. Fr. 1030 *singulariter etiam, communionem in marchis de loco. U . . usque ad Ur . . . foenum secandum et pascua habenda*.

8) Tr. Fr. 1040.

9) Br. Not. IX. 44. Oben S. 459; *participes eines Waldes* XV. 2.

10) IX. 1. S. 311. Tr. Fr. 815.

Walddienstbarkeiten, auch neben den Waldbrechten der Gemeindegengenossen, sind häufig. Jährlich einen für einen Einbaum geeigneten Baumstamm darf ein Kloster schlagen<sup>1)</sup>.

Zu einer Hufe gehört ein Wald und an diesem haben die Genossen (cives) gemeinsame Nutzung: — Almännbewald?<sup>2)</sup> Eher gegenseitige Nutzung auch am Sonderwald, nach Gewohnheitsrecht, wie landschaftlich auch an Weideland hergebracht ist<sup>3)</sup>.

## 2. Sondereigen. Almände. Markgenossen.

Ueber die Begriffe Sonder-Eigen und Almände Könige IX. 1, S. 459. Jenes ist nach den Ausdrücken und dem Gegensatz zu dieser meist deutlich zu erkennen<sup>4)</sup>. Der Irrthum, Sondereigen an Land zu bestreiten<sup>5)</sup>, kehrt auch hier<sup>6)</sup> wieder: gegen Gesetz und zahllose Urkunden. Jener Zustand ist kaum noch für Cäsars, gewiß schon für des Tacitus Zeiten nicht mehr anzunehmen.

Der Ausdruck für Sonder-Eigen Luz = Los<sup>7)</sup> beweist nichts für Auslosung<sup>8)</sup>.

Alod ist Erbgut, gegenüber Errungenem, erst später Wolleigen, gegenüber Lehen<sup>9)</sup>.

1) Fastlinger S. 132.

2) Tr. Tr. 1112 communionem in silva de illa hoba, sicut mos est illorum civium.

3) Dahn, Grundriß S. 128.

4) Sondereigen und Mark: cum singulari termino et communi Tr. Fr. 1068.

5) Auch Müllenhoff IV. S. 366 nimmt Sondereigen an Haus und Hof schon für Tacitus an: aber auch die *agri*, quos mox — nach der Besitzergreifung der ganzen Mark — inter se partiuntur, stehen in Sondereigen.

6) Vgl. Könige IX. 1. S. 424 f.

7) Tr. Fr. N. 493 a. 827; für eine Wiese gerade in Baiern häufig. S. die Stellen bei Waitz, Hufe S. 11.

8) Trado unum Luzsum, Los, ein Stück (schwerlich ein bestimmtes Maß?) Landes Tr. Tr. 500 a. 828 qui in oportuno loco est ad Mochingas. Auch v. Meuzler I S. 136 nimmt (wegen *hlus*) Erlösung der ganzen Landtheile des Einzelnen an: dann müßten Classen von Losen für je 5, 6, 7 u. s. w. Röpfe gebildet worden sein, was als allzu künstlich, deshalb recht unwahrscheinlich ist: die Losung fand nur für die *campi* und wegen der Feldgemeinschaft, nicht für Haus und Hof, statt.

9) L. B. II. XII. 8. XVII. 2 ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat. Ebenso Trad. Fris. 36: alodem, quam genitor meus . . in hereditatem mihi reliquerat, ebenso 32; zweifelhaft, ob Erb-eigen alod oder nur Eigen: in beiden Fällen nur letzteres. Deor. Tass. N. 1

Verstärkt: *hereditatem meam propriam [sic] alodis*<sup>1)</sup>.

*Possessio* ist Grundstück jeder Art (bebaut), gerodet, nicht gerodet, Wiesen oder Wälder. Wie *Eigen* kann auch Besitz aus jedem *titulus* damit gemeint sein<sup>2)</sup>.

Die Landmaße [s. unten] sind wie bei den Alamannen vor Allem *foche, jugera*.

An dem Sondereigen — der Hofstätte, dem Wohnhaus — hingen nun als unveräußerliche, nur mit der Hauptsache veräußerliche Zubehörden, als dingliche Nutzungsrechte, die Rechte an der *Almännde*. (S. unten.)

*Legales hobae*<sup>3)</sup> sind vollgemessene und voll (an der Markt) berechnete.

Ein Landbesitz *cum omni lege*<sup>4)</sup> ist ausgestattet mit allen zukommenden Gerechtigkeiten an der Markt.

Die *prata et silvae eo loco pertinentia*<sup>5)</sup> können *Almänndestücke* sein. Aber weniger bestimmt erkennbar als das Sondereigen und dessen Rechte an der *Almännde* ist in vielen Fällen die *Almännde* selbst. Denn gar mannichfaltig wechselnde Ausdrücke bezeichnen bald die Dorf-, bald ebenso eine weitere Markt, bald anders begründete Rechtsgemeinschaften: wir unterscheiden auch hier<sup>6)</sup> zunächst die Dorf- und die Groß-*Almännde*, die sich über mehrere Dörfer oder Höfer-

Niuh. 14 Leg. III. p. 419 Vermögen überhaupt (arg. c. 17 patrimonio. S. oben 289) Beläge für die alte Bedeutung noch aus später Zeit bei Merkel zu XII. 8. aber p. 387 erklärt er die Vermögenseinziehung durch Cassilo Tr. Fr. 27, aus ganz späten Quellen (dem bayerischen Landrecht von a. 1487) und die Schuldknechtschaft aus dem XVI. Jahrhundert.

1) Mon. Schlehdorf N. 12. a. 802 (gleichzeitig mit deren *traditio: me ipsum commendavi*).

2) XVI. 2. *Parilia* ist kein Name nur „beßgleichen, gleichwerthige“.

3) Tr. Fr. 1110 *hoba primitiarum* 1111 *Neubruch*? h. leg. *id est* in *tribus plagis jugera* 15 (drei Gewanne?) l. c. 1112.<sup>1</sup>

4) Tr. Fr. 1183. Vgl. *cum omni usus capione* 1210 wohl = *cum omni usu* (Gebrauchs- und Nutzungs-Rechten) *sicut ipse in proprietatem* (germanus meus: „zu eigen“) *possedit: (excepta directione ipsius nobilitatis, si necesse sit?)*: dann *usus capio quae in pratis et in silvis et in aquis et pascuis ad eundem locum pertinuit jugera cum omni legi perpetualiter retinendum: b. h. mit allen (Markt-)Gerechtigkeiten* (so auch 1120; *omnibus rebus jure legitimeque ad eadem loca pertinentibus*).

5) Tr. Fr. 1014.

6) Vgl. Könige IX. 1. S. 459, 462, 466 f.

schaften erstreckt<sup>1)</sup>; aber auch wohl „Gränze“ ist gemeint<sup>2)</sup>: so bedeutet *confinium* zuweilen wie *finis* Gränze, andre male<sup>3)</sup> Markt<sup>4)</sup>. *Confinium* ist aber auch *provincia*, Gebiet, z. B. *Bajovariae*<sup>5)</sup>: dagegen sonst wohl Recht an der Markt<sup>6)</sup>, daher vielleicht auch nur Nachbarschaft<sup>7)</sup>. Also keineswegs immer werden die Marken und die Rechte an denselben mit diesem Namen genannt<sup>8)</sup>. Wie *finis* steht *terminus*<sup>9)</sup>.

Dagegen *confinia vel termini*, die mit dem Hofgut vergabt werden, sind die Marken und Almänden, d. h. die Rechte an diesen<sup>10)</sup>, das Land selbst nur in den seltenen Fällen, wo eine ganze Markt Einem oder ein par Vergabern allein gehört. Nicht alle *termini et confines* sind aber Marken<sup>11)</sup>. Die *termini quod [sic] pertinent ad ipsum [sic] dominis [sic]* sind wohl die Anttheile an der Markt<sup>12)</sup>.

Die *communia*, die unter den Bestandtheilen — Zubehörden — der Landgüter aufgezählt werden, sind die Almände-Fluren<sup>13)</sup>.

Aber Brüder und andre Gesippen lieben es, in einem Erbfall den Grundbesitz nicht thatsächlich zu theilen, sondern auf unbestimmte Zeit

1) v. Kiezler I. S. 136 stellt Groß-Markt und Almände gleich, der daher das Verhältniß zur Hundertschaft für unbestimmbar erklärt: eine Großmarkt wäre die der Hundertschaft, die mehrere Almände-Marken von Dörfern oder (und) Höfen umfassen würde, wäre sie nachweisbar.

2) Ganz richtig heißt eine *marcha terminus* Tr. Fr. 837 gemäß der alten Bedeutung von „Gränzland“. (Dagegen *confinium* eine Almände von a. 857, Walb 861: *silvam communem cum ceteris viris nobiles (= liberis)* nach a. 874 (daneben ein kleiner Walb von 55 Joch als Sondereigen) ebenso 860: *silvam in qua partem cum viris nobiles domo Dei in aevum possidendum dedit*: die Kirche wird nun selbst Almändegenossin.

3) Wie dies l. c. N. 50 a. 778 *cum universo fine tam culto quam inculto*: Markt.

4) So auch Tr. Fr. N. 111 a. 793.      5) Tr. Fr. 683 a. 844.

6) Tr. Fr. 635 a. 835 637: daher *de silvas confines*.

7) *Jugera 11 in confinio (Nachbarschaft) curtis suae jacentia* Tr. Fr. 1077.

8) So Tr. Fr. 661 a. 849 neben den *silvae*.

9) *Cum omni marcha seu silva vel omni termino ad ipsum (sic) curtem pertinente* Mon. Niederalta. N. 1. p. 14. Schenkung des Besitzes in allen *terminibus [sic]* Tr. Fr. N. 456 a. 825.

10) So Tr. Fr. N. 389 a. 820.

11) *Indic. Arn. I. 1: ether quicquid ad ipsos mansos aspicitur l. c. 2 Cum terminis et confinibus*: Almände-Rechte II. 6. IV. 1. *mansos . . . una cum omnibus terminis vel appenditiis suis* IV. 1. V. 1.

12) Tr. Fr. N. 289 a. 811. Ebenso die zu einem bestimmten Sondereigen gehörigen *termini* l. c. 534 a. 828.

13) *Cod. Trad. Lunaelac. N. 98 a. 822. Englisch «the commons».*



gemeinschaftlich zu bewirthschaften, bis etwa eine Vergabung an eine Kirche Auseinandersetzung herbeiführt. Nicht selten wird unmittelbarer Mit-Besitz und -Genuß von Erben auf Lebenszeit angeordnet<sup>1)</sup>. Und in solchen Fällen werden ganz die gleichen oder ähnliche Ausdrücke wie bei der Almände gebraucht.

So lassen die Ausdrücke für „Gemeinschaft“ oft zweifelhaft, ob Almände oder ein anderes Rechtsverhältnis gemeinschaftlicher Befugnisse an Einem Grundstück gemeint ist. Die *coheredes*<sup>2)</sup> werden auch beigezogen (sind wohl meist eben *commarcani*), spätere Anfechtung auszuschließen, oben S. 373 f. *Commarcani* sind (meist) Markgenossen, aber gerade als solche sind sie zugleich Gränznachbarn<sup>3)</sup>. Sie werden daher beigezogen, Grundeigenverhältnisse zu bestätigen<sup>4)</sup>, auch zu bezeugen<sup>5)</sup>.

Gleichbedeutend mit *commarcanus* steht das germanische *calasneo*<sup>6)</sup>.

Ueber den Betrieb des Ackerbaus ganz ähnlich wie bei den Alamannen, vgl. Könige IX. 1, S. 443 f.

Auch hier wird erst ganz allmählig die Dreifelderwirthschaft Regel mit ihren drei Zelgen<sup>7)</sup>, Schlägen, Campen für Wintertorn, Sommertorn und Brache. Nicht oft werden unter diesem Namen die Campen, Gewanne, Schläge erwähnt<sup>8)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 89. Oben Erbrecht S. 309 f.

2) Tr. Fr. 574. (l. *conmarcanos*).

3) L. B. XII. 8.

4) Tr. Fr. N. 129.

5) L. B. XVII. 2.

6) L. B. XXII. 11. 2; nach J. Grimm *calasveo*. Nach v. Nizler I. S. 136 von *la*, Loch, Gränze. Tr. Fr. N. 532 a. 828 in *omnibus calasneis interminis l. in terminis*). *Quicquid in eis proprii habere visus sum in silvis, in pratis, in campis, in agris, in pascuis, in vineis, in aquarum decursibus, in omnibus calasneis et in terminis*. Von den vielen Deutungen ist weder die bei Schmeller 2. Aufl. I. Sp. 1427 aus slavisch *les*, Busch, noch von J. Grimm N.-A. S. 498 Grammatik II. S. 735 aus angelsächsisch *laesu*, Weide, befriedigend; (da aus *lasneo lasaveo* geändert werden muß). Graff, I. S. 338 hat das Wort nicht. Müllenhoff Denkmäler S. 544 vergleicht den altfrisischen Ortsnamen *Rinleson*. Freund Theodor Siebs schreibt 1. III. 1890: *calasneo* erkläre ich mit Sicherheit als Latinisierung von ahd. (oberb.) *calazano* (schwacher Nomin. Sing. Particip. Praet. von *lāzan*) d. h. einer, dem der Besitz oder die Mitberechtigung überlassen worden.

7) Könige IX. 1. S. 443. Schmeller II. S. 1118, aber in *magna aratura* ist weites (jugera 10) Ackergebiet, nicht Groß-Acker. Tr. Fr. N. 987.

8) Tr. Fr. N. 1264 in *unoquoque campo jugerum unum et dimidium*; in dem Nord-Camp liegt Deblaud l. c. N. 540 a. 830. *Campus loci* l. c. 1049

3. Gebäude. Arten. Namen. Das gesammte Anwesen. Die Zäune.

Es giebt für die Arten der Gebäude keinen festen Sprachgebrauch. Das Gesamt-Anwesen heißt *curtis* (auch *curia*), aber ebenso auch das Wohnhaus für sich allein<sup>1)</sup>. Es gilt das Gleiche wie bei den Alamannen<sup>2)</sup>.

Zu dem Gesamtanwesen gehören Wohn- und andre Gebäude und Ackerland<sup>3)</sup>.

*Colonia* (oben S. 144) ist ein Gegensatz zu *sala*, *selilant*: werden vergabt zwei *selilant et (aliae) coloniae VI. ac XV. mancipiae*, so ist *aliae* hier unlogisch, denn *selilant* ist nicht *colonia*<sup>4)</sup>. Eine *colonia* (oben S. 141) kann eine Mehrzahl von *casae* haben<sup>5)</sup>. *Casae* im Unterschied von andern *aedificia* sind meist Wohnhäuser<sup>6)</sup>. *Casae cespitales* im Gegensatz zu *casae dominicales* sind nicht von der Herrschaft, sondern von bäuerlichen Hinterlassen bewohnt, also wohl geringere<sup>7)</sup>.

Die Häuser, lang ausschließlich Holzbau<sup>8)</sup>, erhalten später oft einen gemauerten Unterbau, wie sie ihn heute noch zeigen<sup>9)</sup>.

Kalk zu Steinbauten braucht wie die *curtis* die (römische) *villa*<sup>10)</sup>,

ist Dorfmark, nicht „Camp“; *campus* Gelau (lateinisch *gelu*) bei Jnnichen ist Eisfeld l. c. 532 a. 828 in *ipso campo (ecclesiae)* d. h. in dem offenen Feld der Kirche. Tr. Fr. 999. Was heißt *Urbistatium*? Tr. Tr. 1076 *partem illam Urbistatii ad aquilonem positam valloque circumseptam*.

1) *Curtem vel domum* Tr. Fr. N. 368 a. 819 *curtis vel curia, domus ducis* L. B. II. 1.

2) IX. 1. S. 433 f. Das Fehlen von Ackerland und Gebäuden besagt das *locus . . in quo sunt tantomodo [sic] prata et silvae* Ind. Arn. VII. 4. 5.

3) *Curtem et casam* (häufig in den Monum. Schefflar.) *cum caeteris (totis) aedificiis* Br. Not. I. ebenso Tr. Fr. N. 628 a. 853.

4) Tr. Fr. N. 464 a. 825.

5) *Colonias numero 6 casas* Tr. Fr. N. 4. *Causae ad locum pertinentes* sind aber nicht *casae*, sondern *res*, franz. *choses* Tr. Fr. 1065.

6) Tr. Fr. N. 423 a. 820 vgl. 533 a. 821, anders Cod. Trad. Lunaelac. N. 100, 102?

7) Tr. Fr. N. 309 a. 819: allein woher der Ausdruck? Du Cange II. p. 278 schweigt. J. Grimm<sup>4</sup> II S. 6 erinnert an *torf* = acht Eigen: allein das gilt auch von *dominicales*, vielmehr (Kasen-)Dächer oder Wände Rönige IX. 1. S. 433.

8) Rönige IX. 1. S. 433.

9) Ueber die Bauten v. Riezler I. S. 137: jeder Pfosten und Balken des Hauses hatte sein „Wergelb“, das seiner architektonischen Bedeutung entsprach.

10) L. B. I. 13.

und (später) die Kirche<sup>1)</sup>. Steingebäude sind noch immer so selten, daß *moenibus construsi* oft besonders hervorgehoben wird<sup>2)</sup>. So wiederholt von der Freisinger Kirche *menis*<sup>3)</sup> (= *moenibus*) *construtum*? auch das *oppidum* wie das *castrum*.

Die *columnae jacentes*<sup>4)</sup> bei einem Privathaus sind Holzbalken, nicht Steinsäulen.

Sehr lehrreich für den Bau des bayerischen Hauses sind die Bußsätze der Lex für Beschädigung der einzelnen Bestandtheile<sup>5)</sup>.

Am Haus wird unterschieden der First *culmen*: daher First *fal* (40 sol), die ihn tragende äußere Säule (Balken), First *sul* (12 sol) und die tragende innere *Winchil-sul*<sup>6)</sup> (6 sol) sowie andere Balken (3 sol) im Inneren: der äußere Eckbalken (3 sol) und andere äußere Balken (1 sol), weitere Pfähle (*trabes* 3 sol), dann jene äußeren, die Spangen heißen, weil sie die Fügung (*ordinem*) der Wände zusammenhalten (3 sol).

Die Arten der Häuser, Wohn- und verschiedene Neben-Gebäude und ihre Schädigungen werden im Gesetz [L. B. X.] scharf unterschieden<sup>7)</sup>. Bei den nur bei Tage benützten tritt die Buße nur ein bei *first-falli* (Stiebel-sturz).

Nicht unter dem Dach des Wohngebäudes, gesondert, stehen Nebengebäude<sup>8)</sup>, sie gehören zum Hof, werden aber davon unterschieden: wie das Wohnhaus, *domus*, die Scheuer<sup>9)</sup>, wo Korn geborgen wird<sup>10)</sup>, der Stadel, der Schupfen<sup>11)</sup>, geschlossen mit Wänden und Vordächern<sup>12)</sup> und mit Schloß und Schlüssel, Ersatz mit 12 sol. bei Brand-

1) Lange noch auch Kirchen von Holz, v. Metzler Ortsnamen S. 91. Aber Benedictbeuren hat (unter Karl) ein Bleibach.

2) Tr. Fr. N. 5 f.

3) Tr. Fr. N. 4. 5.

4) XII. 10.

5) Vgl. Heyne I. S. 27.

6) Schmeller I. S. 758. II S. 960. II 678.

7) Gengler S. 29.

8) L. B. X. 3. p. 30 (*firstfalli*) *quae per se constructi sunt, id est balnearius, pistoria, coquina vel cetera hujusmodi; Titel de incendio minorum aedificiorum: vgl. Heyne III. S. 51.*

9) *Scuria* L. B. II. 3. Rönige IX. 1. S. 435.

10) Tr. Fr. I N. 246, 658.

11) Merkel zu II 3. Schmeller Sp. 362.

12) *Pessulis* Du Cange VI. p. II. 293.

stiftung<sup>1)</sup>, und nicht umhegte, ohne Wand, „was die Baiern scof, Schupfen, scuopissa, Speicher, granaria<sup>2)</sup>, was sie »parc« nennen<sup>3)</sup>“. Zu 4 sol.: Miete meta, lateinisch, 3 sol.: hier steht das Abdecken dem Anzünden gleich<sup>4)</sup>: scopar Schober, zu 1 sol.<sup>5)</sup>. Als getrennt stehende<sup>6)</sup> Nebengebäude werden erwähnt das Badhaus (die Badstube), balnearius<sup>7)</sup>, das Backhaus (pistoria), auch eine getrennt gebaute Küche (coquina): wer diese verwüstet<sup>8)</sup> oder den First herabwirft, „was oft geschieht“, „was sie Firstfall nennen“, oder anzündet, hat (außer der Herstellung) 3 sol. zu zahlen.

Hohe Bedeutung im Leben und deshalb auch im Recht hat der Zaun: curtis ist, wie wir oben sahen, einmal der ganze Hofumfang mit allem Zubehör, aber auch der Hofzaun<sup>9)</sup>, deshalb kann das dissipare oder inrumpere curtem<sup>10)</sup> ganz füglich mit Brechen des Hofzauns übersetzt werden<sup>11)</sup>.

Aus einer Art operis novi nuntiatio<sup>12)</sup> erhellt, daß der Abschluß einer Ansiedlung in der Umzäunung der mehreren Gebäude aedificia neben dem Wohnhaus, domus) besteht<sup>13)</sup>. Daher der Hauptunterschied, ob der rechtswidrige Neubau schon umzäunt ist oder nicht: letzteren Falles kann der Verwehrende jene sinnbildliche Einspruchsbehandlung vornehmen<sup>14)</sup>.

1) Schmeller a. a. O. Nach L. Alam. 75, 2.

2) Sonst nur späte Beläge bei Merkel X. e.

3) Barg? Schmeller S. 405; parohen, Verzäunung. Merkel führt an eine Stelle aus den Miracula St. Walburgis. Pottbast p. 1630. Wattenbach I<sup>6</sup> S. 290.

4) Schmeller S. 1594 (muet = Zaun).

5) Schmeller S. 353.

6) »Quae per se constructi sunt« X. 3.

7) Späte Beläge bei Merkel X. 3).

8) Desertare Du Cange III p. 78.

9) Daher aus Pact. Alam. III 21. L. B. X. 15. Rönige IX. §. 440.

10) Meberer X. 15.

11) Vgl. XII. 10 si autem curte adhuc cinctus non fuerit (nämlich die casa); spätere Beläge Merkel X. 15. Ueber den Bruch des eznisczun X. 16. Rönige IX. 1. S. 440. Schmeller I. 1. 74. II. S. 1130. Grimm N.-A.<sup>4</sup> II. S. 79. v. Riezler I. S. 136. Stor-Gerte. Curtis circum cingenda [sic] Tr. Fr. N. 5.

12) L. B. XII. 9.

13) XII. 9. vgl. aedificia et horum conclusiones. Viele Beläge auch aus Regensburg bei Merkel.

14) XII. 10. s. operis novi nuntiatio.

Auf die Umzäunung als Zeichen des Besitzes wird schwerstes Gewicht gelegt<sup>1)</sup>. Aber nicht nur das Hauptgehöft war umzäunt, auch gelegentlich Acker- und andere Land-Stücke: daher *cinctada sc. terra*<sup>2)</sup>. Die ganze *curtis* ist umzäunt<sup>3)</sup>.

Auch unter den Wiesen werden unterschieden die immer von Zäunen umhegten, und andere, die aber im gleichen »*campus*« liegen<sup>4)</sup>.

Ausdrücklich wird die hohe Buße für die oberste Zaunruthe begründet<sup>5)</sup>.

Regelmäßig trägt ein »*curtifer*« ein Haus<sup>6)</sup>. So tragen von dreien zwei ein Haus, nur der dritte keins<sup>7)</sup>.

Selten werden in früherer Zeit unter den Arten von Liegenschaften bloße Bauplätze aufgezählt<sup>8)</sup>.

Es ist auch kaum Zufall, daß dann im Laufe des X. Jahrhunderts und im XI. die *areae* häufiger genannt werden<sup>9)</sup>, eine Folge des stets wachsenden Anbaus. Ebenso werden im X., und Anfang des XI. Jahrhunderts die Stellen viel häufiger (als noch im IX.), welche *curtifera inaedificata, cum aedificiis inaedificatis* bezeugen<sup>10)</sup>.

#### 4. Zubehör.

Zubehör [*Appendicia*], kann bestehen in Sachen und in Rechten z. B. an der Allmähnde<sup>11)</sup>, auch ein Holzungsrecht in fremdem Walde<sup>12)</sup>.

1) Tr. Fr. 1008. *Quantum cum sepe et in potestate de domo Dei haberet circumseptum idem vir; er hatte es bisher als beneficium von der Kirche.*

2) Tr. Fr. 633 a. 841 *jugere (2. a.) decem et cinctadam unam* [wird vorbehalten.] Daher französisch *chaingle, chaintre*, gleichbedeutend *cirolaria*; s. Du Cange II. p. 330, 339. *Curtis circumcincta* l. c. N. 410 a. 821.

3) Tr. Fr. N. 441: *cliva, quae confinit in sepem qui sic circumcinxit curtem.*

4) Tr. Fr. 1070.

5) X. 17. *eo quod minime tunc sepius vitialis animalibus sustinet impetum.* Vgl. Schmeller<sup>2</sup> Sp. 174.

6) *Curtifer aedificatus* Tr. Fr. 1046, aber ebenda ausnahmsweise ein *curtifer sine aedificio*.

7) *Cum tribus curtiferis, uno super aedificato et duobus sine aedificiis* Tr. Fr. 1068.

8) *Sessae = sedes*, Tr. Fr. 1705 a. 855 Du Cange II p. 395 l. c. *areae* 1142, 1146.

9) Vgl. 1154 a. 1010. 1058. 1060.

10) Tr. Fr. von 1000 ab, besonders aber 1100.

11) *Cum terminis et appendiciis suis* Iud. Arn. III 1. IV. 1.

12) Tr. Fr. N. 165.

In Baiern steht oft »utensilia« für Zubehör, Inventar der Güter<sup>1)</sup>. Die Zubehör-Eigenschaft beruht auf Gewohnheitsrecht, Gesetz, Gemeinde-Beschluß, auch etwa auf Vertrag: das sind die „Ehehaften“<sup>2)</sup> d. h. gesetzliche, gewohnheitsrechtliche Rechte; „gesetzliche“ Zubehörbe eines Gutes wird ausdrücklich anerkannt: darunter ist: »silva seu terminus (territorii) marcha« d. h. die Nutzungsrechte an der und die zugeteilte Ausdehnung der Mark<sup>3)</sup>.

Auch Almen, *alpes ermae* (*eremae?*), werden als Gutszubehör angeführt<sup>4)</sup>, ebenso Mühlen und Mühlenrechte<sup>5)</sup>. Eine *villula* hat so mehrere *farinariae*<sup>6)</sup>; *portus*<sup>7)</sup> sind wohl nicht Fluß-Häfen, eher Anlandeplätze („Lend“); auch Quellen sind Zubehörden<sup>8)</sup>.

Zu dem Allod (Erbgut) zählen *mancipia* und Vieh<sup>9)</sup> wie Grundstücke<sup>10)</sup> als Zubehör: hier bestimmt diese Eigenschaft der Unfreien der Wille des Herrn.

Ganz ausnahmsweise zählt zu der »*vestitura*« d. h. Zubehör eines *locus* auch Geld: „1<sup>1/2</sup> Talent“ und 12 sol.<sup>11)</sup>.

#### 5. Gränzen.

Ueber die Namen *marca*, *fines*, *terminus* s. oben S. 67 f.

So hat auch die Bischofskirche ihre *marca*, d. h. hie<sup>12)</sup> nicht Almände, sondern Gränze.

1) Tr. Fr. 5 f.

2) Schmeller<sup>2</sup> Sp. 5 f.

3) Tr. Fr. N. 302 nochmal: *terminum et marcham vel silvam*.

4) Tr. Fr. N. 12 was ist *callipeum vasorum* ebenba? nach Meichelbeck l. c. *chalybaeum*, Erz.

5) *Farinariae*, *locus molendi* (sörmlicher unten N. 9); *molendini* Ried I. N. 21 a. 821.

6) *Indic. Arn.* II. 5.

7) Tr. Fr. N. 1244. Bei Capella welcher Fluß?

8) Tr. Fr. N. 644 a. 846. vgl. N. 942.

9) Tr. Fr. N. 511 a. 827; 4 Zugrinder, 5 Schweine, 5 Widder, aber nur 1 Pferd.

10) Tr. Fr. N. 291 a. 811.

11) Tr. Fr. 1070. Anziehend ist der Vergleich mit den gleichzeitigen Wirthschaftszuständen in Italien, zumal der Klöster: s. Eubo Moritz Hartmann, zur Wirthschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter, 1904. Die Uebereinstimmung beruht viel weniger auf Entlehnung als auf der Ähnlichkeit der Ursachen, die Unterschiede auf der alten Cultur-Ueberlegenheit und der höheren Fruchtbarkeit Italiens, wo z. B. Abgaben von Seide entrichtet werden. In der Wirthschaft wie in so vielen Rechtsgestaltungen (Städtewesen, Handelsinstitute) ist Italien Deutschland häufig um 1 oder 2 Jahrhunderte voraus.

12) Tr. Fr. 443 a. 824.

Gar lehrreich, auch culturgeschichtlich, sind die Sätze über den Gränzstreit<sup>1)</sup>.

Häufig ist Gränzbesichtigung und Feststellung durch Zeugen<sup>2)</sup>.

Für solche Markt-Zeichnung, Gränz-Reise giebt es viele Namen<sup>3)</sup>.

Die Gränzmerker<sup>4)</sup> werden nach der Vorlage, dem Westgotenrecht<sup>5)</sup>, von Richtern, welche die Parteien gewählt, aus den älteren und verlässigeren Leuten (der Gemeinde) ernannt und auf redliche Festsetzung der Gränzen vereidigt. Das Baiernrecht schweigt über die Bestellung, setzt sie aber wohl ähnlich voraus<sup>6)</sup>.

Natürliche und künstlich errichtete Gränzzeichen sind mannichfaltig<sup>7)</sup>: Straßen, Wege, Thäler, Gräben<sup>8)</sup>, Berge, Felsen, Steine, Kreuze, Hufeisen<sup>9)</sup>. Besonders gern Gewässer, Flüsse<sup>10)</sup>.

König Arnulf schenkt der Kirche in Marburg Weidegründe »a passo et chuario«<sup>11)</sup> bis zur Mündung der Amper in die Isar<sup>12)</sup>.

Ebenso die Isar, die Isen, die Bils, die Amper, die Mosach<sup>13)</sup>.

Dann wohl die Mitte eines Flusses<sup>14)</sup>.

Anschaulich sind die Gränzbestimmungen in der Schenkung des forestum und praedium zwischen Kloster Metten und der Donau an jenes Kloster durch Ludwig II. vom Mai a. 880<sup>15)</sup>, Bäche<sup>16)</sup>; aber auch die Landesgränze<sup>17)</sup>. Besonders häufig gezeichnete (mit dem X-Zeichen) Bäume<sup>18)</sup>. Als Gränzzeichen dient für das von Herzog Theodo St. Rupert geschenkte Land eine Hain-Buche<sup>19)</sup>.

1) L. B. XII. 1—12.

2) z. B. a. 890 Merkel p. 436 spätere Beispiele p. 439.

3) Merkel p. 422.

4) Inspectores XII. 4. 5.

5) X. 3. 4. Westgot. Studien S. 89.

6) Die Bußen ändert es oft nach dem bayerischen Maßstab: so hier XII. 1. 6.

7) Könige IX. 1. S. 459 f. Merkel p. 421.

8) Künstliche l. c. N. 624 a. 843.

9) Zu XI. 1—8.

10) Usque ad fluvium Wirma l. c. 210.

11) Bächlein Du Cange II p. 322.

12) Tr. Fr. 906 a. 896.

13) Tr. Fr. 609 a. 840.

14) Tr. Fr. N. 334 a. 815.

15) Mon. Boica XXXII N. 52.

16) Tr. Fr. N. 22. a. rivo . . Tesido usque ad rivolum montis Anarasi.

17) l. c. usque ad terminos Slavorum.

18) Könige VI.<sup>2</sup> S. 280.

19) Quod vulgo dicitur hagen-puha, nach Huber bei Reinz p. 87, Buch bei Hallein, gerade 3 römische Meilen von Salzburg.

Auch Aufschüttung von Steinen und Aehnlichem<sup>1)</sup> dient als Merkmal<sup>2)</sup>.

Verjährung wirkt nicht gegen zweifelfreie Gränzzeichen, bei abgeleitetem Erwerb ist der Veräußerer beizuschaffen. Verboten ist, einseitig neue Gränzen zu ziehen<sup>3)</sup>, aber der Gränzmerker ersetzt den Nachbar.

Später werden die Abgränzungen genauer als in alter Zeit<sup>4)</sup>.

#### 6. Andre Frucht- und Cultur-Arten: Obst-, Wein-Bau. — Salz-Werte.

##### a) Obst.

Mag Arbo's Schilderung des Landes und seiner Cultur ein wenig zu schön färben, — die Quellen bestätigen doch gar nicht selten den Betrieb von Obst- und sogar von Wein-Bau auch in wenig günstigen Landschaften, allerdings meist auf Kirchengut: die Mönche legten gern auf dem Vorplatz der Kirche das „Paradies“ an<sup>5)</sup>. Ein Benedictbeurer erbittet von einem Tegernseer Mönche Samen und Kräuter nützlicher und heilkräftiger Wurzeln aus dem Kloster-garten<sup>6)</sup>.

Allein der ganz allgemein (wie Vögeln und Bienen, so auch) den Blumen- und Obst-Gärten im Gesetz<sup>7)</sup> gewährte besondere Schutz, wobei Dorf- und Flur-Genossen vorausgesetzt werden, sowie zahlreiche Erwähnungen in Veräußerungen von Laien lassen doch annehmen, daß — wie sicher auf herzoglichem Boden — auch bei den nobiles diese Betriebe nicht selten waren.

Den Obst- (d. h. Apfel- und Birn-)Bäumen stellt das Gesetz<sup>8)</sup>.

1) Große Bäume: usque ad magnum rubum? Gestrüpp? s. oben S. 413. Tr. Fr. N. 111 a. 793 s. aber auch Du Cange VII. p. 230. M. B. VIII. a. 22 a. 832.

2) Ueber ingestum, Aufschüttung als Gränzzeichen S. Grimm, Gränzalterthümer; Könige IV. Ed. Theoderici § 104 L. Vis. VIII. 6, 1; agger wird glossirt als Stein; über die alten und kundigen Gränzmerker (antiqui et evidente [sic] inspectoribus) S. Grimm, Gränzalterthümer.

3) L. Visig. X. 3, 43 westg. Studien S. 67. L. B. XII. 6.

4) Vgl. Tr. Fr. N. 447 olivam [cliva steht wohl für olivus] unam, quae jacet et confinit in sepem qui circumcinxit curtem, quae dicitur Poh: ab illo sepe usque in viam superiorem, quae est in australi parte.

5) Fastlinger S. 49; über Blumen- und Kraut-Gärten nach dem Cap. de villis s. Könige VIII. 4; über Sanct Gallen IX. 1. S. 686.

6) von Freyberg, älteste Geschichte von Tegernsee S. 290.

7) XXII 1. IX. 12, dazu Merkel.

8) L. B. XXII. 4. 5.



die Buchen als „edernde“ im Schutze gleich. Von andern Obstarten verlautet kaum: doch wird a. 794 ein Fruchthain von Mispeln Kloster Schlehdorf geschenkt<sup>1)</sup>.

Ein pomorium wird als valde bonum gerühmt<sup>2)</sup>: reichte doch das Land im Süden bis Bozen!

Vorausgesetzt wird bei dem Begriff eine Zahl von mindestens 12 Bäumen (wie bei den Herden, unten): dann 20 sol. Buße für das Ausgraben oder Abschneiden dem Eigenthümer und 20 an den Fiscus, ein Friedensgeld für den Rechtsbruch<sup>3)</sup>. Außerdem sind aber ebensoviele gleichwerthige neu zu pflanzen und jeden Herbst zur Zeit der Obstärndte ist für jeden Baum 1 sol. zu zahlen, bis die neu Gepflanzten<sup>4)</sup> Früchte tragen; und endlich ist außer jener Gesamtbuße von 40 sol. noch für jeden zerstörten Baum 1 sol. zu entrichten: also eine dreifache Strafe. Nur scheinbar widerspricht diesen Bestimmungen XXII. 5, wo Apfel- und Birn-Bäume viel geringer — so wie Buchen<sup>5)</sup> — geschützt werden: hier ist an einzeln stehende Bäume, dort an geschlossene Obstgärten gedacht.

#### b) Wein.

Weinbau ward nicht bloß auf Kirchengut betrieben<sup>6)</sup>, zu Regensburg auch vom Fiscus, der Salzburg 2 Joch Rebgarten schenkt<sup>7)</sup>.

Einmal eine Wagenfuhr (carrada) Honig oder — wahlweise — Wein<sup>8)</sup>.

1) Tr. Fr. 114 milas statt mellas, Du Cange V. p. 332. Mon. Schleh. N. 12 a. 802: cum uno fructetu de genere arboris unde nascentur [sic] milas.

2) Tr. Fr. N. 621. a. 842. ein andres l. c. 650 a. 847.

3) XXII. 1. Quia contra legem fecit.

4) Vgl. L. Sal. Nov. 33. 73. L. Visig. VIII. 3.

5) XXII. 4.

6) Wie Gengler S. 57.

7) Ind. Arn. I. p. 16. Lehrreich über „bairisch vin“ v. Kiezl I. S. 137. Ueber den Weinbau ausführlich (auch Literatur) bei Fastlinger S. 48 f.; aber daß man damals in Gegenden Wein baute, wo heute trinkbarer nicht wächst, an Isar und oberer Donau, beruht nicht auf einer [nicht nachweisbaren] Verschlechterung des Klimas, wie Fastlinger meint, sondern auf dem damaligen Geschmack, der den sauersten Tropfen durch Honig und Gewürz sich mundgerecht machte. Trank man doch im Mittelalter Marienburger! — Mandel und Lorber (im Cap. de villis) ge-  
bieten nur in Südtirol.

8) Cod. Trad. Lunaclac. 110 b a. 815. Ueber Apfel- und Birn-Most als Volksgetränk Wadernagel, Z. f. D. Alterth. S. 236.

Aber auf Kirchengütern wird allerdings Weinbau vorausgesetzt<sup>1)</sup>.  
Sanct Corbinian legt Wein- und Obst-Gärten an<sup>2)</sup>.

Besonders beliebt war der edle Wein des Etschthals (oben S. 427,  
Anm. 7). Tegernsee allein bezog 40 Fuhren aus Bozen<sup>3)</sup>.

Gar häufig bilden die Bozener Rebärten den Gegenstand von  
Streit [unter den Bischöfen von Trient und Freising] oder Vergabung<sup>4)</sup>,

Aber ein Reb- und Obst-Garten lag auch am Attersee<sup>5)</sup> wie an  
der Donau ziemlich hoch im Norden<sup>6)</sup> bei Regensburg<sup>7)</sup>.

Unter Tassilo werden Rebärten hier neu angelegt bei Regens-  
burg<sup>8)</sup>. Sie dauern fort bis heute<sup>9)</sup>.

c) Salz. Salzrecht. Metalle<sup>10)</sup>. Gold<sup>11)</sup>.

Auch die vorgefundenen Bergwerke — so die schon vor-keltischen,  
dann keltisch-römischen zu Hallstadt, aber auch andere<sup>12)</sup> — wurden von  
den vorgefundenen Arbeitern für die neuen Herren in der herkömmli-  
chen Weise fortbearbeitet. Daher sind alle beim Salzwerk vorkom-  
menden Bezeichnungen römisch<sup>13)</sup>: puteus, casalia, predium, patella  
(Pfanne), fornax (Ofen)<sup>14)</sup>.

1) L. B. 13 vindemiare; propaginare ist nicht pflropfen, sondern Absenker,  
Sehlinge machen. Du Cange VI. p. 531 = καταμοσχεύειν.

2) Aribo St. Corb. c. 20.

3) Von Freyberg, Tegernsee S. 24.

4) Tr. Fr. 1163.

5) Br. Not. XIV. 42.

6) Mon. Niederaltao. N. 1.

7) Scherer über den Weinbau bei Regensburg von der Römerzeit bis auf  
die Gegenwart 1869. Bedeutend war hier der Weinbau St. Emmeramms an den  
Donaugeländen [Fasslinger S. 71 Donaugau, Braumüller S. 6], aber auch des  
Fiscus Ind. Arn. I. p. 16. Häufig ist der Geschlechtsname Weinzierl, vinitor.  
Bezeugt unter Theodo II Ind. Arn. I 7. Br. Not. II. 10.

8) (Krukenberg) plantagines vinearum Ind. Arn. I. 7. Vierzig neu an-  
gelegte Weinberge bei Regensburg a. 896. M. Boica XXXI. p. 148.

9) B. Sepp, vita St. Emer. p. 152.

10) Gegen das Salz- und Berg-Regal auch Könige IX. 1. S. 595 f.

11) Gemeiner, Darstellung S. 20 f.; v. Kiezl I. S. 135.

12) Salz, Eisen, Silber, im Pongau (und im Gasteinertal) Gold v. Kiezl I  
S. 137.

13) Ueber das Salzwesen Zillner, Culturgeschichte S. 123, Salzverschiffung  
S. 128.

14) In loco, qui vocatur Salinas fornaces 20 et totidem patellis (sic)  
et tertiam partem de putiario, quod barbarice dicitur Galgo schenkt Theodo

Hauptsalzorte waren Hall bei Innsbruck, Hall bei Kremsmünster, Hallstadt und Reichenhall<sup>1)</sup>.

Die Verfrachtung geschah auf Salzach, Inn, Donau (Inn- und Isar-Flöße?), zu Land über Föhring bei [dem späteren] München<sup>2)</sup>.

Natürlich fanden sich auch auf fiscalischem Boden Metalle und Salz, und daher giebt es auch fiscalische Berg- und Salinen-Werke; solche können vom Herzog zu Eigen oder zu beneficium vergabt werden: aber reine Willkür ist es, anzunehmen, alle Werke dieser Art, die wir in Eigenthum oder Besitz von Privaten finden, seien diesen vom Herzog geschenkt: dafür fehlt jeder Beweis. Das war behufs richtiger Auslegung der Stellen vorauszuschicken, die nur so ihre ungezwungene Erklärung finden.

Ein Salzregal ist so wenig vorhanden, daß vielmehr die privaten Salinen-Eigner dem Stat einen Zehnt von dem von ihnen gewonnenen Salz als Stats-Steuer entrichteten<sup>3)</sup>.

Zwar der Herzog (hat und verschenkt) zahlreiche Salzwerke, Salzrechte, aber lediglich als fiscalisches Eigen, nicht kraft ausschließenden Regals, zumal bei Salzburg<sup>4)</sup>. Der Herzog übergiebt an dem Ort Salinae 20 Defen und ebensoviele »patellae« und den dritten Theil des putiatorium, „der auf barbarisch Galgo heißt“. „Von jenem puteus, wo Salz gewonnen wird“<sup>5)</sup>, „jener puteus, der Galgo heißt“<sup>6)</sup>

---

Salzburg. Indic. p. 15. Du Cange VI. p. 578, neufranz. puiser. Germanisch nur galgo? ursprünglich Gestell am Ziehbrunnen, Wasser im Eimer empor zu ziehen. Kluge, Wörterbuch S. 95. Schade S. 253. Weigand I. S. 605. J. Grimm W. B. IV. 1. S. 1167. Ueber Salzknechte und deren Häuser Fastlinger S. 46, aber Hall-Grafen sind viel später.

1) Ueber den alten Salzsub zu Reichenhall s. die Quellen und die Lit. bei Gengler S. 74 (Indic. Arn.. Brev. Notit. viele (13) Berchtesgabner Urkunden).

2) M. B. I. S. 147, 151.

3) Indic. Arnon. p. 16 *decimam de sale et de teloneo quod datur in censo dominico*.

4) Indic. Arnon. I. 3.

5) V. 5. Brev. (Tassilo) Not. II. 5. XL 3.

6) VII. 6. Indic. Arnon. VII. 7. p. 24 hoc decrevit Theodibertus dux (c. a. 700) *censum dare unusquisque homo qui in Hal habitaret quod barbarice dicitur adalporo* (fehlt bei Graff und Schade, Grimm Gramm. II. S. 448) *a medio . . . Majo usque ad festum St. Martini omni ebdomada in feria 9. modium de sale dari [sic] deberent. Dazu Breves notitiae IV. 6. Juvavia p. 120 (Ludwig das Kind) cum omnibus censibus in Halla et extra Halla, in salina et extra salinam . . . in auro et in sale. Keinesfalls ist hieraus ein Salz- oder Goldbergwerk-Regal zu folgern.*

an dem Ort, der „Hal“ heißt, 9 Oefen zum Salzkochen<sup>1)</sup>, bei dem Orte Salinae 4 Oefen mit den patellae. Theodo ſchenkt einen Zehnt ſeines Salzgewinnes der Kirche<sup>2)</sup>, läßt ſich von Andern einen Zins an Salz entrichten<sup>3)</sup>. Reichenhall ſchenkt Herzog Theobert 4 Oefen zum Salzfieden und legt jedem Bewohner einen Zins auf (quod barbarice vocatur adalporo), ſowohl den in Nona und Mona (Mon und Gemain) als den in den Salinen (Reichenhall ſelbſt) wohnenden von Mitte Mai bis Martini jede Woche am Samstag einen Schäßfel Salz ausgenommen vier Einwohner<sup>4)</sup>.

Salinen zu Reichenhall (padellas [sic]) wurden von Abilo Niederaltach geſchenkt<sup>5)</sup>.

Tegernſee eignete in Reichenhall 22 Pfannen und viele Salzmechte<sup>6)</sup>, aber ganz wie auch Laien — Private — ein fornacium eignen und verſchenken<sup>7)</sup>.

Stremsmünſter erhält 2 Salinen: major et minor, mit Salz kochenden zugehörigen Leuten<sup>8)</sup>.

Taffilo ſchenkt ſo Stremsmünſter eine biſher fiſcaliſche Saline auf Kronland bei Sulzbach mit drei dort wohnenden Salzfiebern<sup>9)</sup>.

Ein Privater verſchenkt 2 patenae ad sal coquendum mit casa und sua adidicentia (sic)<sup>10)</sup>.

Noch a. 846 gehört die Salzpſanne zu Hall (doch wohl am Inn: ober Reichenhall?) einem Privaten: locus et frixorius salis), dann der Kirche<sup>11)</sup>, dabei keine Spur eines fiſcaliſchen — damals oder früher

1) Br. not. IV. 5.

2) Indic. I. 3. Brev. Not. II. 5.

3) Indic. VII. 6. Brev. not. IV. 6.

4) Ind. Arn. VII. 6; zu der Saline gehören auch hier fornacium, patellae, servitores, puteus, quo sal efficitur Br. Not. II. 5.

5) Mon. Niederalt. N. 1. p. 16.

6) von Freyberg, Tegernſee S. 23f. 228.

7) Ind. Arnon. XIV. 50. Brev. Notit.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 2 a. 777.

9) M. B. XXVIII. 3 p. 197 tres homines ibi habitantes salem coquentes.

10) Cod. Trad. Lunaelac. N. 137 in loco ad ipsa salina (im Salzburger Gau) ubi auriant (sic ſſr hauriunt) 138.

11) Tr. Fr. I. 2. N. 639. Erſt Rudolf von Habſburg a. 1277 bezeichnet das Recht des Reiches auf Gold, Silber, alle andern Metalle und Salz als allgemein anerkannt (Anfänge ſchon im XI. Jahrhundert).

bestehenden — Rechts. Irrig also behauptet man<sup>1)</sup>, Salzwerke seien nur auf Domänen nachweisbar.

Arnulf schenkt Kloster Rempten jährlich 6 Karren Salz zu Hall, das Kronvilla war, also für Salzregal nichts beweist<sup>2)</sup>. Dagegen steht a. 900 eine Salzquelle, fons saliens, in Privateigen, ohne eine Spur von Salzrecht des Königs<sup>3)</sup>. Auch später (a. 1057) hat Freising Salinen und sartagines<sup>4)</sup> ohne eine Spur von Verleihung eines Regals<sup>5)</sup>. Daran ändern auch Salz-Zehnten des Herzogs (und der Kirche) nichts, sie beweisen im Gegentheil einen besonderen Vorbehalt eines Theils des Ertrags. Wie der Herzog schenkt ein Privater, Landfried, der Stifter von Benedictbeuern (unter Pippin) diesem Kloster 5 loca in Hall »ad confectionem salis«<sup>6)</sup>. Dabei eignen mehrere Antheiler nur Einen „Salgo“, Salzbrunnen, ähnlich, aber nicht gleich, den späteren Pfännerschaften (salinarii: erst im XII. Jahrhundert). Die Salzberechtigten haben zumal auch das Recht der freien Ausfuhr (jus deducendi) auf den fest stehenden Wasser- und Land-Strassen<sup>7)</sup>.

In Reichenhall werden Salz-Zehnt von der Erzeugung und Salz-Zoll von der Verfuhrung unterschieden, jener steht dem Herzog als Grundeigentümer zu, dieser ist fiscalisch<sup>8)</sup>. Mit einem „Salinenregal“ hat es also durchaus nichts zu thun, befreit Arnulf Freising von dem Salzzoll für Schiffe und Wagen aus Reichenhall<sup>9)</sup>.

Ebenso wenig gab es ein „Gold-Regal“: Man wusch Gold (ad aurum faciendum) in der Salzach (und Saalach?)<sup>10)</sup>.

Zwei Fratres (Brüder) gehen in den Bongau, dort zu jagen und Gold zu suchen d. h. Gold zu waschen<sup>11)</sup>. Dies stand in dem Gebiet von Salzburg den vom Bischof Ermächtigten wie den herzoglichen Arbeitern oder Bedachten frei<sup>12)</sup>. Sie melden nur dem Bischof von

1) Arnbt, Bergregal S. 129.

2) Tr. Fr. N. 901.

3) l. c. N. 987.

4) Du Cange VII. p. 313 Salzpfanne.

5) Tr. Fr. N. 1231 a. 1057.

6) Mon. Boica VII. 4. p. 5.

7) Gemeiner S. 4.

8) Br. Not. II. 5.

9) Meichelb. Ia. p. 147.

10) Brev. Not. III. 1. Raemmel, Anfänge S. 129.

11) Ind. Arn. VIII. 1 in venatione et ad aurum faciendum.

12) M. B. XXVII. 1. p. 121 (Arnulf) Aurificos . . quoscumque permiserit antistes non aliter quam nostri [sic] omnibus fluminum arenis absque contra-

Salzburg, daß sie dort wunderhafte Lichter gesehen: auf herzoglichem Boden, denn der Bischof erbittet von Herzog Theodo (a. c. 700) das Recht, dortselbst zu roden und eine cella (oratorium) zu erbauen: nach dem Bau schenkt der Herzog die Stätte und noch dazu 3 römische Meilen im Umkreis Sanct Peter zu Salzburg.

Gold ist ebenso herrenloses Gut wie das jagdbare Wild: der Grundeigner hat vermöge seines Rechts, Andere vom Beschreiten seines Grundstücks abzuhalten, das alleinige Recht, durch Bemächtigung Eigenthum am Berggold zu gewinnen<sup>1)</sup>.

#### 7. Viehzucht. Bienen.

Angeblich<sup>2)</sup> haben erst die Germanen eine treffliche Rinderrace („Simmenthaler“) [wie mehrere Arten von Weizen und Gerste, Roggen, Hafer, Hauf] mit in das spätere Alamannien und Baiern gebracht. König Theoderich zieht die „norischen Rinder“ (der Alamannen) den italischen vor<sup>3)</sup>.

Der Viehzucht dienen die Almen<sup>4)</sup>: sie werden wie bei den Alamannen nicht eben oft genannt<sup>5)</sup>, weil meist Almännbegut und unveräußerbar (oben S. 416f.), sie sind wohl das Werthvollste an verschenkten Bergen<sup>6)</sup>. Almen bei Salzburg dienen nur der Schafweide<sup>7)</sup>.

Für Viehweide auf fremdem Land wird entrichtet ein Weidegeld,

dictione utantur; über die Echtheit s. aber Chabert III. p. 145; in der Gasteiner Ache ward bis in die Neuzeit Goldwäscherei betrieben (Mündliche Ueberlieferung).

1) Indiculus Arnonis Brev. notit. III. 1.

2) Braungart S. 253.

3) Könige III. IX. 1. S. 551.

4) Montana neben prata et omnia confinia. Mon. Schlehd. N. 13 a. 835. alpes N. 8. a. 799 Tr. Fr. N. 588 a. 835.

5) Wie Tr. Fr. N. 22 a. 769 bei Junichen; öfter im Salzburgischen. Br. Not. I—V.

6) Ein Berg und zwei Quellen, Liutabe und Chaltinbrunnen, werden verschenkt. [Helmrichseti] Mon. Scheftl. N. 14 a. 806; ebenso mons Othramni fons Liut (Leut) hades 17 a. 806 cum caulabus Cod. Trad. Lunaelac. N. 14 a. 805 = ovilia (Schaf-pferche, Hürden) Du Cange II. p. 239.

7) Zu Indic. Arn. I. die Almen Gauzo [Gaisau bei dem Gaisberg Br. Not. II. ed. Keinz p. 86] et Ladusa, Gogenaln und Labosenaln, S. 5 Gau-thaler. Sie enthalten nur Schafweiden. Almen in Kärnten Tr. Fr. N. 1212. Bei Schliersee Tr. Fr. 1256 usque ad alpes . . supra montem Spizzinch (Spitzing-Alp): juxta Sliersie usque ad alpes quae dicuntur Garten.

pascuarium<sup>1)</sup>, nach Vertrag oder nach Landesbrauch<sup>2)</sup>. Dem Weidengeld entspricht das Adergeld für Benutzung fremden Pfluglands (auch in reinem Vertragsverhältnis — z. B. Pacht — ohne Unterordnung). Aderzins<sup>3)</sup> nach Schätzung des Richters: „so viel er hat, so viel gebe er“: meist, aber nicht<sup>4)</sup> immer, ein Zehent (so von 30 modii 3).

Der Viehzucht dient die wichtige Schweinemast, *saginato*<sup>5)</sup>:  $\frac{1}{3}$  des Mastungsrechts und des Holzungsrechts in fremdem Wald wird vertauscht<sup>6)</sup>. Schweinemast und Holzung sind so unentbehrlich, daß ein Bergaber sie sich für den Bedürfnisfall vorbehält: er soll diese Nutzungen in Gemeinschaft (mit dem beschenkten Kloster) zu Recht haben<sup>7)</sup>. Von Schweinen bilden erst 73 eine Herde: — ein Beweis für deren Größe; der Hirt hat das Schweine-Horn (*bucinam porcilem*) zu tragen<sup>8)</sup>.

Die Schätzung eines hochgewohnten Rindes oder einer milchenden Kuh (*vaccam mulsam id est lactantem*) bei den Baiern beträgt (über) 3 sol.<sup>9)</sup>, daher 6 Eidhelfer wie sonst bei 3 bis 5 sol. Werth: ebenso bei den Alamannen<sup>10)</sup>, bei den Uferfranken<sup>11)</sup> nur 2; viel höher meist die Schätzung eines (freilich besten) Pferdes<sup>12)</sup>.

Von Pferd, Rind oder Kuh wird höherer Werth als 4 Tremissen vorausgesetzt<sup>13)</sup>.

Man unterscheidet *adnutrita pecora*<sup>14)</sup>, auf dem Gut gezogene, von erworbenen<sup>15)</sup>.

1) Rönige VI.<sup>2</sup> 2. S. 281.

2) L. B. I. 13: ob provincia oben S. 67 f. hier = ganz Baiern? L. Visig. VIII. 5.]

3) Römisch *agraticum*? Merkel; merovingisch Chlothachar I. Ed. a. 560 c. 11.

4) Wie Du Cange I. p. 170.

5) Rönige VI.<sup>2</sup> IX. 1. S. 473, 480. Westg. Studien S. 97. Meberer S. 271—279. L. B. XXII. 22. 23. S. 280. Urbarium p. XXXIV.

6) Tr. Fr. 1077.

7) Tr. Fr. N. 486 a. 825 ut in communionem illis hoc haberet in jurem [sic].

8) L. B. XVI.

9) L. B. IX. 2.

10) 72, 1.

11) 36, 11.

12) IX. 3. vgl. L. Alam. 70.

13) L. B. I. 3. donavimus unam aquam: vielleicht unam vaccam et unum (wohl) bovem wie im folgenden Satz. Cod. Trad. Lunaelac. N. 5.

14) Tr. Fr. 610 a. 827.

15) z. B. Füllen, *poledra*, Cod. Trad. Lunaelac. N. 120 a. 821.

Pferde sind zu Boten- wie zu Kriegs-Diensten zu stellen oder um 30 Denare abzulösen<sup>1)</sup>. Das Gesetz<sup>2)</sup> unterscheidet *marho*, *wilz* (*mediocris*, *in oste utilis*), *angernago*<sup>3)</sup>.

Höchst lehrreich sind die bis ins Einzelste gehenden Bestimmungen über das Bienenrecht, die, aus grauer Vorzeit stammend, in merkwürdig genauer Uebereinstimmung sich bis ins späte Mittelalter wiederholen<sup>4)</sup>. Auszugehen ist von dem Satz: „die Biene ist ein wilder Wurm“<sup>5)</sup>, d. h. die freie Waldbiene ist herrenlos und geht durch Vermächtigung in Eigenthum und Besitz über, so daß sie gestohlen werden kann. Nun soll aber durch das Ausschwärmen aus dem Stock das Recht des Besitzers nicht sofort verloren gehen, sondern er das Recht haben, eine Zeit und eine Strecke lang die Entflogenen zu verfolgen und zu versuchen, sie wieder einzufangen, wobei er, gegen die sonst geltenden strengen Verbote, fremde Grundstücke betreten und hier Handlungen vornehmen darf, die in andern Fällen als Besitzstörungen geahndet werden würden<sup>6)</sup>. Ist ein Schwarm aus dem Bienenstock entfliegen und hat sich auf den Baum eines fremden Gehölzes gesetzt, darf der Jmker dahin folgen, soll das aber dem Eigenthümer des Baumes anzeigen: dann darf er auch Rauch unter dem Baum anmachen und dreimal mit der umgekehrten Art daran schlagen und so seinen Schwarm abtreiben, aber ohne den Baum zu schädigen. Die dann noch auf dem Baume zurückbleiben, gehören dessen Eigenthümer<sup>7)</sup>. Hat sich aber der entflogene Schwarm in einen fremden Behälter, in

1) Merkel p. 385.

2) XIV. 11. 12.

3) Meberer meint das noch zur Angerweide gehende junge Pferd, Andere das durch Alter entwerthete, dem man nur noch die Angerweide gönnt. Vgl. v. Kiezler I. S. 138.

4) J. Grimm N.-A.<sup>4</sup> I. S. 111, 502, 543, 592 II. 126, 135 f. 195, 269, 284.

5) Dahn, Grundriß 72.

6) Nur die hohe Werthung des Bienenschwarms konnte das weitgehende Verfolgungsrecht des Eigenthümers auf fremdem Boden begründen. Ein Zeibler-Gau, viele Ortsnamen mit Zeibler.

7) L. B. XXII. 8. Ueber die damalige viel höhere Bedeutung von Honig und Wachs oben; Merkel bringt viele Beläge von freien und unfreien Zeiblern vom 8.—12. Jahrhundert. Bienenzucht warb besonders auch von den aufgenommenen Slaven — wie in den (Linden-)Wäldern ihrer östlicheren Heimat — betrieben. Fastlinger S. 29, 44.



capturam<sup>1)</sup>, niedergelassen, soll der Imker B. deren Eigenthümer A. gleichermaßen benachrichtigen und versuchen, den Schwarm heraus zu treiben: doch das Gefäß soll weder geöffnet noch verletzt werden, sondern, ist es von Holz, soll er es dreimal auf die Erde stoßen (letare), ist es aus Rinden oder Zweiglein zusammengefügt, dreimal mit der Faust darauf schlagen, aber nicht öfter: die Bienen, welche darauf herausfliegen, sollen ihm, dem B., gehören, die darin bleiben, dem Eigenthümer A. des Behälters. Hat er aber den Eigenthümer des Baumes oder des Behälters nicht verständigt, sondern ohne dessen Wissen den Schwarm von dem Baume oder aus dem Behälter vertrieben und zurück geholt, und wenn der Eigenthümer A. nun ihn verklagt, daß er die dem A. gehörigen Bienen aus seinem, des A. Gefäß oder Baume, genommen habe und die Rückgabe verlangt, was man „umtricht“<sup>2)</sup> nennt, und der B. leugnet und sagt, er habe nur sein Eigenthum (d. h. nur seine Bienen) aus des A. Baum oder Stock geholt, so soll B. mit sechs Eidhelfern schwören, daß er aus dem Gefäß nicht wider Recht den Schwarm herausgenommen habe und deshalb auch nicht verpflichtet sei, ihn nach Richterspruch zurückzugeben<sup>3)</sup>.

Auf gleiche Weise soll bezüglich der Vögel geurtheilt werden, daß nämlich niemand aus fremdem Wald Vögel nehme, obwohl er sie zuerst gesehen, er sei denn der Markgenosß des Waldeigenthümers, den man calasneo<sup>4)</sup> nennt: andernfalls erachten wir immer den Eid der Rückgabe für gerechtfertigt, obwohl die Klagsache so geringfügig: gleichwohl zwingt ihn das Gesetz, sich mit sechs Eidhelfern los zu schwören<sup>5)</sup>.

Unfreie [slavische?] Imker werden häufig verschenkt, so am Mondsee<sup>6)</sup>: es kann aber auch nur Abtretung der Rechte über freie Abhängige sein.

1) Quos sic ad capiendas apes ponuntur (sic), id est vascula apium (Bienenstöcke).

2) S. die verschiedenen Lesarten und Deutungen bei Merkel und Meberer. Unter-Brut?

3) XXII. 8—11.

4) Oben S. 419.

5) Der Text der Stelle ist arg verderbt und in der Fassung Merksels widersinnig: XXII. 11 er liest: semper restitutionis sacramentum injustum putamus: es muß aber justum heißen: denn es wird fortgeführt: quamvis minima sit querela, cum 6 sacramentales jurare lex compellit.

6) Chronicon Lunael p. 15.

## 8. Jagd. Fischfang (Wasserrechte).

## a) Tatsächliches: der Betrieb.

Wie eifrig gepflegt die Jagd war, erhellt daraus, daß in dem so knappen Gesetz den Jagd-Hunden und -Vögeln ein besonderer Abschnitt gewidmet ist<sup>1)</sup>.

Von jagdbaren Thieren werden erwähnt Bären: aber nur ein Legenden-Bär ist es, der auf dem Brenner ein Saumthier Sankt Corbinians auf der Pilgerfahrt zerreißt und nun zur Strafe die Saumlast bis Rom tragen muß<sup>2)</sup>. Zunehmende Bevölkerung und Alpenwirthschaft mußte den Bärenstand mindern und zuletzt vernichten<sup>3)</sup>, aber das Gesetz führt sie wie Wildbüffel (*bubulus*) als landheimisch auf<sup>4)</sup>.

Zweifelhaft sind die *equi silvatici*, die auch Paul. Diac. noch c. a. 790 in den Alpen kennt. Ferner sind häufig Schwarzwild<sup>5)</sup> und Wölfe<sup>6)</sup>, Hirsch (Zins in Hirschhaut)<sup>7)</sup> (Elch? Steinbock?)

Die Bußen für Tödtung oder Entwendung der verschiedenen Arten von Jagd-, dann auch von Schaf- und Haus-Hunden<sup>8)</sup> sind größtentheils dem Alamannenrecht<sup>9)</sup> entnommen. Hier wird nur Abweichendes hervorgehoben. L. B. unterscheidet den *canis seucus* und den Leitihund<sup>10)</sup>, ebenso den Triphunt, Treib-hund<sup>11)</sup>, Spürhund (3), den Biberhund (4), das Windspiel, *veltris* das den Hasen durch seine Schnelligkeit fängt (5), den Habichthund, der mit dem Jagdvogel zusammen jagt<sup>12)</sup>, Bären- und Büffel-Hunde für größeres Wild, „was wir Schwarzwild nennen“ (7), den Schäferhund, der auf den Wolf

1) XIX. 1—9 freilich dort auch den Hof- und Herden-Hunden.

2) Aribio vita St. C. c. 11.

3) Pfund, über den einstigen Bärenstand und über Bärenjagden im Fharwinkel, oberbair. Archiv B. 47. 1891/92: leider reicht sein Nachweis von Alpenwirthschaft auf jenen Bergen S. 126 nicht über das XII. Jahrhundert hinaus.

4) XIX. 7 wie in Alamannien Röntge IX. 1. S. 481.

5) Ein einsam lebender starker Wild-Eber heißt *singularis* (sc. aper, franzöf. sanglier) Chron. Ebersberg. posterius Mon. Germ. hist. Scr. XXV. p. 867.

6) L. B. XIX. 8.

7) Tr. Fr. N. 468 (a. 817?).

8) XIX. 1—9.

9) 84, 1—3.

10) Anders L. B. XXI. wo auch die Zahl der Eibhelfer bei Ablegnung angegeben wird (3, anders IX. 2).

11) XX. 2.

12) 6: vgl. L. Fris. IV. 4.

geht (8) <sup>1)</sup>, den Hofhund, hovawart XX. 9. Tödtung bei Nacht nach Sonnenuntergang, weil das Diebesthat, 3 sol., vor Sonnenuntergang, Ersatzhund und 1 sol. (L. Al. 84, 5).

Wird ein Hund, der Gewand oder Glied gefaßt hat, mit der Hand, d. h. in nächster Nähe <sup>2)</sup> getödtet, erfolgt Ersatz eines gleichwerthigen: der Eigenthümer büßt halb so schwer, als hätte er es selbst gethan d. h. ergriffen: will er das nicht, erhält er nichts für den Hund <sup>3)</sup>

Bei Hunden und Vögeln (Jagd- und Sing-Vögeln) wird oft Ersatz eines ganz gleichwerthigen (nebst ein par sol. Buße) für Tödtung verlangt, für Diebstahl tritt die gewöhnliche Diebsbuße <sup>4)</sup> ein. Dieser Ersatz, nicht in Geld, sondern in natura, muthet uns sehr barbarisch an <sup>5)</sup>, allein ganz das Gleiche findet sich auch in den späteren — der Lex B. gleichzeitigen — römischen Quellen.

Auch mehrere Arten von Jagdvögeln werden unterschieden: der Habicht, der den Kranich schlägt, oder die Wild-Gans oder die Ente; dann der Sperber <sup>6)</sup>.

Wie bei den Alamannen fliegen und singen gezähmte Vögel <sup>7)</sup> in den Höfen der Reichen (nobiles), natürlich nicht gerade nur der Edelgeborenen.

Nur Dürftiges erfahren wir vom Wasserrecht, meist aus Anlaß des Mühlenrechts (S. oben S. 263) und der Fischerei. Das Gesetz <sup>8)</sup>

1) L. B. XX. XXI. R. Roth, Geschichte des Forst- und Jagd-Wesens in Deutschland 1879 S. 60. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands 1885 S. 64 f.

2) So richtig Meberer, nicht „mit bloßer Faust“, aber nicht mit dem Pfeil getödtet.

3) L. B. XX. 9. L. Al. 84, 5.

4) Nach IX. 1.

5) Vgl. Ed. Theoder. Könige IV. S. 34.

6) Accipitrem quem chranohari dicunt XXI. 1. vgl. L. Alam. Könige IX. 1. L. Rib. 36, 11. Pact. Al. III. 15. 102, 10, XXI. 2 qui anseres capit qui dicitur canshapich, quem anotha-hapuch dicimus 3. die Sperber, sparavarii Du Cange (Das Sprachliche bei Merkel nach Graff). Bestritten ist die Auslegung von L. B. I. 40: v. Meuzler I. 40 meint, es wurden mit den Leichen Raubvögel angelockt und auf jenen erlegt: aber das »repererint« läßt doch zufälliges Niederlassen der Raubvögel annehmen: fromme Pflege der Leichen war ja schon altheidnische Pflicht [Dahn, Walhall, Ausgabe von 1889 S. 166 f.], wie sie jetzt von der Kirche eingeschärft ward.

7) Per documenta humana domesticantur industria XXI. 6.

8) L. B. X. 22.

bedroht die Verunreinigung eines Privat-Brunnens mit 6 sol. (neben der Wiederherstellung. Bei Leugnung 6 Eidhelfer); ziemlich unklar bei Verunreinigung eines (Gemein-)Brunnens „Mehrerer in der Nachbarschaft“<sup>1)</sup>. Wird der Brunnen von sehr Vielen benützt (so daß man annehmen muß, der Schuldige ist nicht zu ermitteln), haben sie Alle ihn herzustellen, aber die Buße unter einander aufzurechnen<sup>2)</sup>.

Für die Kirchen und Klöster war wegen der Fasten die Fischerei gar wichtig. Wir sehen sie eifrig bedacht auf dieses Recht<sup>3)</sup>. Das Fischereirecht in der Amper wird von Laien der Kirche geschenkt<sup>4)</sup>.

Eine aqua wird vertauscht gegen Land<sup>5)</sup>; Quellen sind Zubehörden (oben S. 423), richtiger „Bestandtheile“.

Das Privilegium Karls von a. 794 für Regensburg verleiht eine Quelle, „die vivarius heißt“ (Weiher)<sup>6)</sup>.

#### b) Das Recht.

So wenig wie ein Berg- oder Salz- giebt es ein Wald-, Jagd-, Wasser-, Mühlen-, Fischerei-Regal. Wälder eignen wie Herzog und König<sup>7)</sup> Kirchen, Gemeinden, Private.

Schiffbare Gewässer sind öffentliche: der Stat erhebt Gebühren auf diesen Wasserstraßen, für die Benutzung von Anländern u. s. w. wie auf Landstraßen. Einmal heißt es von Privatgewässern: „ubi currunt in potestate nostra“<sup>8)</sup>.

Jeder hat das Recht, von seinem Uferstück aus ein „Rad in das Wasser zu hängen“: die Mühle ist wie der Boden sein Privateigen<sup>9)</sup>.

1) l. c. plurimorum in vicinia compositionem *inter se* multentur.

2) X. 22, 23.

3) Fischerei- (und Jagdrechte) Freising. Tr. Fr. 1231 a. 1057 piscationibus stationibus piscium quos husones (Hausen) dicimus. Du Cange IV. p. 268) vgl. l. c. N. 268

4) Tr. Fr. 511. a. 828.

5) Ehre, Schild und Speer. Cod. Trad. Lunaelac. N. 5. a. 837.

6) De prato in totum juxta fontem cujus vocabulum est vivarius. Böhmer-Mühlbacher I. No. 321 (M. B. XXVIII).

7) Einmal infra Waldo nostram Karl a. 802 von einem einst agilolfingischen Wald Hagn 2 p. 5.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 39 a. 788—800, aber der Bischof Schritovin neben Erchanfrid a. 600—624 ist erfunden, über Otgar neben Schritovin p. 35 a. 624—639.

9) Ueber Gemeinde-Mühlen oben S. 263.

Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigens<sup>5)</sup> („Jagdfreiheit“), im Almännedewald des Gemeindegengenrechts. Das Jagdrecht haftet also an dem Grundstück und wird mit veräußert. Zu dem Hof Brixen (inter convalles) gehören (wie Almen) venationes<sup>1)</sup>. Daß neben silvae forestes vorkommen<sup>2)</sup>, beweist selbstverständlich nichts für ein Jagd-Regal: der Herzog (wie in Gallien der König) umgab seinen Wald als Eigenthümer statt mit einem Holz-, mit einem Rechts-Zaun: d. h. mit seinem Bann-Verbot, hier zu hützen oder zu jagen: verschenkt Theodebert drei Meilen von seiner forestis, so verschenkt er eben Privateigen, wie jeder Baier mag<sup>3)</sup>. Auch ein Privatmann verschenkt forastas [sic] unas<sup>4)</sup>: der König kann dann (später) auch einen solchen Privat-Forst mit seinem Banne schützen.

Die Gebiete des Jagd- und Fischerei-Rechts, die der Herzog mehreren Kirchen geschenkt, werden im Streitfall durch Volkszeugniß abgegränzt: wir haben darüber zahlreiche Urkunden: so zwischen Salzburg und Mondsee, d. h. Regensburg, über Jagd und Fischerei im Abersee nach Zeugenaussage, der praesules (Beamte), nobiles, pagenses<sup>5)</sup>. Aber dies ward von Salzburg verworfen<sup>6)</sup> und neue Feststellung (a. 849) herbeigeführt<sup>7)</sup>. Danach wird als altes Herkommen dargewiesen, daß im ganzen Jahr das Kloster (Bisthum?) Salzburg, das castellum und Mondsee je ein Schiff haben dürfen, ausgenommen im Herbst, zur Zeit des Lachs-Zuges<sup>8)</sup>, dann nur die beiden Kirchen in einem Seewinkel, ebenso im Frühjahr beim Zug der albuli pisces: jetzt hat der Bischof jenes dritte Schiff auch für diese Zeit verstattet.

Auch der König beruft sich auf eidliches Zeugniß des Volkes für ein besonderes titulo speciali erworbenes Jagdrecht: also besteht für ihn kein Regal<sup>9)</sup>. Aber nur für 3 Wochen vor der Herbst-

1) M. B. XXVIII. N. 91 a. 901.

2) Tr. Fr. I. 2. N. 705 a. 855.

3) Brev. notit. III. 10.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 40. forestus cum panno, Kleinmayrn Anhang N. 54 p. 114.

5) Ried I. N. 35 a. 843 saepissime ad illam marcam (Gränze) fuerunt Chron. Lunaelac. a. 843.

6) Kleinmayrn, Anhang N. 34 p. 910.

7) l. o. N. 41.

8) Patuli pisces, quos vulgo »Lahsos« vocant — albuli pisces.

9) Venacio quam populus cum sacramentis in potestatem nostram affirmavit.

Nachtgleiche und dann bis zum Martinstag und nur, um Bären und Eber zu jagen: — also auch dem Wild nach beschränkt!

Venatio <sup>1)</sup> et piscatio im Abersee ist so Ausfluß des Eigenthums der Krone an Wald und See. Zwei Private jagen im Bonngau ohne Erwähnung vom Herzog verliehenen Rechts <sup>2)</sup>.

Das halbe Fischereirecht im Mondsee schenkt Herzog Theobert <sup>3)</sup> Salzburg und  $\frac{1}{3}$  der Fischerei im Abersee.

Theobert schenkt dem Nonnenkloster zu Salzburg das Jagdrecht weithin <sup>4)</sup>, aber noch viel weiter dem Bischof nebst der Fischerei (und dem Biberfang) in der Salzach <sup>5)</sup>, auszuüben durch Einen herrschaftlichen Fischer.

Der piscator dominicus ist der herzogliche, nicht der bischöfliche <sup>6)</sup>.

Ludwig I. schenkte a. 829 Mondsee den Abersee und zugehörigen Forst durch einen investierenden missus: nur der Erzengel Michael — Mondsees Schutzheiliger — darf hier fischen und jagen!!

Das Fischereirecht wird (S. oben S. 406) etwa für begrenzte Frist eingeräumt. Zwei Seen, der Mondsee und der Urisee sunt in banno, d. h. nur der Eigener — das Kloster — darf darin fischen: bloß der Altar-Hof darf im Mondsee fischen zwei Wochen lang um Weihnachten, und im Attersee darf das Kloster Mondsee fischen von Drei König bis Palmsonntag <sup>7)</sup>.

Unterschieden wird die gemeinsame Fischerei, communis piscatio, im Attersee <sup>8)</sup>, von der ausschließenden. (2 Fischer werden mit „geschenkt“ <sup>9)</sup>).

Fischerei wird oft neben Mühl-Recht angeführt <sup>10)</sup>.

1) Das Jagdrecht, venatio, in genau bemessenen Waldstreden VII. 8.

2) VIII. 1.

3) VII. 4. 8.

4) Brev. Notit. IV. 10.

5) VII. 1.

6) Brev. Not. l. c.: dagegen ein bischöflicher venator Ried I. N. 20 a. 819.

7) Cod. Trad. Lunaelac. N. 157. Jahr leider nicht angegeben, wohl spät, nach den nächststehenden Urkunden.

8) Aber auch Gemeinschaft aus andern Gründen: z. B. gemeinschaftliche Verleihung an zwei Klöster: Salzburg und Mondsee. Ried I. N. 41. a. 849.

9) Kleinmayrn Anhang N. 54 p. 113 (privati tractus sind aber Aeder).

10) Sagn N. 11. p. 21 a. 888 und oft. Was ist arich-steti? Loois piscationem [sic] quae diutisce arich-steti vocantur Kleinmayrn, Anhang N. 54. p. 113 a. 890.

## 9. Leben. Wirthschaft. Handwerk. Wissenschaft.

## a) Allgemeines.

Wir sahen<sup>1)</sup> die günstige Vermögensvertheilung der altgermanischen Zustände hatte sich in dieser Provinz so wenig wie sonst im Reich erhalten können, es gab jetzt auch hier unversorgte, arme, bettelnde Freie: — für Unfreie und Freigelassene hatte der Herr und der Freilasser zu sorgen. Aber wie sich Karl für das ganze Reich dieser Elenden annahm, — so im Capitular von Rhymwegen von a. 805<sup>2)</sup> — so sorgte der wackere Bischof Arn von Salzburg für gewissenhafte Durchführung in seinem Bisthum: die Armenpflege ward nun auch kirchlich geordnet und erzwungen<sup>3)</sup>: die populares oppidani haben ihre dürftigen Gaugenossen zu ernähren.

Aber ein weltliches publicum hospitium, wie man<sup>4)</sup> annimmt, ist schon für die Zeit St. Emeramms (a. 670) nicht nachweisbar.

Man findet überraschend viel römische Lebenscultur im Lande: die Anpassung der Einwanderer an höhere Lebensstufen war offenbar nicht gering: vielleicht ist schon seit der langjährigen römischen Nachbarschaft von c. a. 160—500 an der Donau schon vor dem Markomannenkrieg manches Stück herübergenommen worden: hatte doch der Friede das Recht der Barbaren anerkannt, das Reichsgebiet bis tief hinein, Handel treibend, zu betreten<sup>5)</sup>.

Starke Einwirkung des Römischen auf viele Zweige der volkswirthschaftlichen Betriebe<sup>6)</sup> — Steinbau, Straßen, Weinbau, Almenwirthschaft, Gewerbe (?) — lehrt die Sprache: auch in Geräthen: Faß, Löffel (labellum), Sad, Korb, wie im Ackerbau: Egge, Flegel, Spaten, Sichel, Karren<sup>7)</sup>.

Die Culturstufe und auch der Wohlstand, den die bairischen Gesetze und Urkunden aufweisen, ist übrigens ein gar nicht geringer, ja ein erheblich höherer, als wir bei Thüringen, Friesen, Sachsen vermuthen dürfen: dazu trug vor Allem bei die in Südbaiern vorgefundene römische Kultur und Wirthschaft, die keineswegs vor den einwandernden Markomannen völlig verschwanden. Dann die Bildung und feineres

1) Oben S. 407.

2) Könige VIII. 4. S. 221.

3) Co. Salisb. c. 7. Merkel p. 475.

4) Sepp v. St. Emer. p. 231.

5) D. G. Ia. S. 244.

6) Steinbau, aber nicht auch Holzbau und Bienenzucht, wie Wittmann, Wechselverhältnis S. 43.

7) Vgl. Wittmann a. a. O.

Genußleben verbreitende Nähe Italiens. Und endlich seit Obilo und Tassilo die Thätigkeit der Klöster für Bildung und Bodenwirthschaft<sup>1)</sup>.

Außer Roggen, Weizen, Hafer (Hafermus auch für Menschen-Nahrung) und Gerste ward Spelt (vielleicht die älteste Getreidefrucht bei den Germanen) gebaut, doch war Gersten- und Spelt-Brod in späterer Zeit (XI. Jahrhundert) besonders Armenspeise, deshalb Zinsbrod<sup>2)</sup>.

Bier wird anfangs ohne, später mit Hopfen — angeblich den Slaven abgelernt — gebraut<sup>3)</sup>.

Einigemal werden Hopfengärten erwähnt, aber alle Beispiele sind ziemlich spät<sup>4)</sup>.

Ueber die Tracht beider Geschlechter erfahren wir nur Dürftiges aus gelegentlichen Stellen der Urkunden — am Meisten über Kleider-Zins<sup>5)</sup>.

Weitaus am Häufigsten werden von Gewerken erwähnt die Mühlen: die vielen Wasserkräfte (mit starkem Gefäll) der Berge kamen dem Bedürfniß reichlich entgegen<sup>6)</sup>.

Eine merkwürdige Stelle<sup>7)</sup> enthält über den Stand des Müllers — ob frei, freigelassen, unfrei — nichts<sup>8)</sup>: für wessen Rechnung der Müller mahlt, ob als Unfreier für einen Herrn, als Freigelassener für einen Schützer, als Freier für sich, ist nicht gesagt: all' das mochte vorkommen. Die Deffentlichkeit der Mühle, welche hierin der Kirche, dem Herzogspalast und der Schmiede gleichgestellt wird, beruht

1) Rudhart S. 279, 308, dessen Aufzählung sichtet v. Kiezlcr I. S. 111, 156.

2) Tr. Fr. N. 1249.

3) Fastlinger S. 49; früh ward Spalter Hopfen geschätzt S. 12 a. a. D. Brauerei a. 816. Reichelbeck I. 2. p. 119. Erhard I. S. 42.

4) humularium Tr. Fr. 731 a.? 739 a.? bei Feldmoching, 741 a.? (zwei) 749 a.? 769 a.? N. 836 a. 860? 889 a. 883 N. 941.

5) Oben S. 401, Fußbekleidung, pedules von Scharnitz an Freising Tr. Fr. Ia. p. 60 N. 6. 12. 13. 21. Frauentracht: discriminalia „Gebäude“ L. B. VIII. 5. Schmeller Sp. 70 cotzos vel trembilos Sp. 317, 662.

6) Zwischen molina 698 (a. 853?) und farinaria besteht wohl kein Unterschied. Farinariae oft an der Salzach. Ind. Arn. VII. 34. 7. 9. 10.

7) L. Baj. IX. 2. si in ecclesia vel infra curte ducis vel fabrica (Schmiede) vel in molino aliquid furaverit . . . quia istas quattuor domus casas *publico* [sic] *sunt et semper patentis*.

8) Es ist unerfindlich, wie Waitz S. 271 darin den Beweis freier Müller erblicken kann.



ganz und gar nicht<sup>1)</sup> darauf, daß hier ein Gemeindefreiecht (solche gab es unseres Wissens nicht) für die Gemeinde arbeitete, hängt vielmehr mit dem uralten gemeingermanischen Mühlenfrieden<sup>2)</sup> zusammen. Wie schutzlos auf dem Felde gelassenes Ackergeräth wurden solche Gebäude, welche nicht bauernb bewohnt, vielmehr nur behufs der Arbeit aufgesucht wurden und oft einsam am Fluß lagen, durch erhöhten Frieden geschirmt: sie standen stets offen, ebenso die Schieber: diese öffentlichen Arbeitstätten waren Eigenthum der Gemeinde: alle Gemeindegengenossen durften sie abwechselnd benützen. Selbstverständlich gab es auch Privat-Mühlen, die, hoch geschätzt, von Mönstern häufig erworben werden, auch etwa mit Vorbehalt eines beschränkten Mählrechts des Veräußerers<sup>3)</sup>.

Die Hälfte des Eigenthums einer Mühle (*molina*) wird sofort geschenkt ohne Vorbehalt<sup>4)</sup>.

Gemeindemühlen kann nur die Gemeinde, private der Eigenthümer veräußern, so ein Grundstück *cum una legitima molendina*<sup>5)</sup>, d. h. Eigenthum an der Mühle, deren Lage an diesem Ort, und deren Betrieb (vom Dorf-Recht) als berechtigt anerkannt ist. Auch im Miteigenthum von Privaten kann eine Mühle stehen.

Vertauscht wird der Theil (Antheil?) einer *molina* gegen zwei abgemessene Wiesenstücke<sup>6)</sup>.

Zu 2 Joch Ackerland gehört ein Antheil an einer Mühle<sup>7)</sup>, andrerseits gehören zu Einem Hause zwei *molae*<sup>8)</sup>.

Oft wird nicht der Mühlenbau, *molina*, veräußert, nur der Mühlenort, d. h. die geeignete Stelle am Fluß-Ufer<sup>9)</sup>: er war wohl oft wichtiger als das Holz-Gezimmer des Mählwerks, das zeitweise fehlen mochte, während der günstige Uferplatz dem Zweck erhalten blieb oder erst neu dafür bestimmt ward<sup>10)</sup>.

1) Wie Schröder II. S. 140 will.

2) J. Grimm, D. R.-A. I. S. 485, II. S. 460 f.

3) Vorbehalt an einer Mühle (*je?*) in der dritten Woche 1 Tag und 1 Nacht. Dafür ein Martinszins Tr. Fr. N. 446 a. 824.

4) Tr. Fr. N. 498. a. 827. zwei Mühlen N. 576 a. 834.

5) l. c. N. 1210.

6) Tr. Fr. 743.

7) Tr. Fr. 1062.

8) l. c. 907. a. 894.

9) *Locus molinae* veräußert Tr. Fr. 822 a. 839.

10) Daher 868 (a. 883?) *locum oportunitum molinam faciendam*. So 4 *loca molendinarum* Tr. Fr. 1210. Bgl. a. 1057 *molis, molendinarumque locis*

Das Gegenstück bildet das vollständig ausgerüstete, in Gang befindliche Mühlen-Gebäude und -Werk: *molina correcta*<sup>1)</sup>.

Ganz ähnlich den Mühlen gab es öffentliche (Gemeinde-)Schmieden, *fabricae*, die sich des gleichen erhöhten Friedensschutzes erfreuten<sup>2)</sup>.

Daneben natürlich Privat-Schmieden: des Herzogs, der *nobiles*, der Kirchen, wo dann freie oder unfreie Leute für die Herrschaft, auch (zu deren Vortheil) für Dritte arbeiteten.

Das feinere Handwerk — zumal das Kunsthandwerk — ward vor Allem für die Klöster und von den Klosterleuten gepflegt, dann etwa für den Hof zu Regensburg<sup>3)</sup>.

Vor Allem freilich zu Kirchzwecken verbreitet Salzburg Cultur in der Ostmark: so schickt der Bischof Maurer-Meister (*magistros murarios*) Schmiede und Zimmerleute zum Bau von Kirchen<sup>4)</sup>.

Ein „Kunstschmied“<sup>5)</sup> *Aletus*, *artifex maleator*, der unter Bischof Josef von Freising a. 748—764 einem Vornehmen *Rawo Remenaten* (*camiaedibus* = *caminatibus*?) herstellen mußte, war wohl ein romanischer Unfreier des Bisthums.

„Unzählige“ Gold- und Silber-Schmiede beschäftigt<sup>6)</sup>: (was aber sehr übertrieben ist) *Theodo*.

Die Goldschmiede des Bisthums Passau von a. 898 sind erfunden von der Fälschung<sup>7)</sup>.

Ob die wiederholt in Baiern erwähnten Glocken im Lande gegossen waren, steht dahin. Eine eiserne Glocke, 11 Pfund schwer,

Freising l. c. 1231. Vgl. N. 700 *molinaris locus: unum molendinarum locum... locum molinae* l. c. N. 1040. 1044 ein *locus farinarius* wird geschenkt N. 394 a. 820.

1) l. c. N. 1047 *molam unam cum omnibus appendiciis correctam* vgl. N. 1040. 1102.

2) L. B. IX. 2. *Witba* S. 840. *Fabri*, Tr. Fr. N. 583 a. 585.

3) Lehrreich über den *Tassilo-Relch* *Fastlinger*, Augsburger Postzeitung 1899 Beilage, S. 437 (aber als bairischen *Constantin* S. 442 fühlte sich *Tassilo* schwerlich und „selbstbewusstes Auftreten“ gegenüber *Karl* hat der schwankende Schwächling wahrlich nicht gezeigt vgl. oben S. 51 *Gengler* S. 7.

4) *Conv. Baj.* Ebendort auch *magistri* (*litterarum*), Lehrer.

5) *Fastlinger*, *Tassilo-Relch* S. 437. *Meichelbeck* *Trad. Fris.* I. 2. N. 4, vgl. v. *Kiezler*, *vita St. Corbiniani* 1888 S. 14.

6) c. 650 zu Regensburg. *Sepp*, *vita St. Emer.* p. 247.

7) M. B. XXVIII. N. 86 p. 121. *Arbeiten in getriebenem Silber.* *Vita St. Corb. Arbeonis* ed. v. *Kiezler* p. 230 c. 17.

angeblich des h. Marinus (a. c. 695) wird in der Kirche zu Wilparting noch gebraucht<sup>1)</sup>.

b) Maße.

Ueber mansus und Hufe Könige IX. 1. S. 447 und oben S. 408<sup>2)</sup>.

Die ältesten bairischen Feststellungen von Maßen, de mensuris viarum, sind in Kloster Wessobrunn erhalten<sup>3)</sup>. Die gebräuchlichen Maße<sup>4)</sup> sind: andecenna<sup>5)</sup> = 10 perticae (s. diese), aripennis<sup>6)</sup> später besonders bei Weinbergen und Wiesen, vgl. Bonuaria<sup>7)</sup>; carrata ist jede „Karrenfuhr“, nicht nur von Wein<sup>8)</sup>.

Wiesen wurden geradezu nach den Wagenfuhrn ihres Ertrages bemessen<sup>9)</sup>.

corus = 30 modii = 20 sextar = 1 quarterium<sup>10)</sup>.

jurnales<sup>11)</sup>.

leuca, leugae<sup>12)</sup>, von den Römern aus dem Gallischen entlehnt und so in Baiern bekannt geworden (2 leugae = 3 römische Meilen, also 1 = 1500 Schritt<sup>13)</sup>).

lizzus = Los? ein Stück Land<sup>14)</sup>.

1) Vita St. Marini et Aniani ed. B. Sepp p. 6 Glodensagen in Baiern bei Faslinger, Kirchenpatrocinien S. 344. Orgelbau v. Kiegl I. S. 302.

2) Waitz, Hufe. Braunmüller, Donaugau S. 5.

3) M. B. VII. p. 373.

4) Vgl. Zillner, Culturgeschichte S. 150.

5) Könige IX. 1. S. 453. Du Cange I. p. 244. L. B. I. 13; andecingas legitimas hoc est perticas 10 pedum habentem, 4 in transverso, 40 in longo (für die Frohnarbeit).

6) Könige IX. 1. S. 453. Du Cange I. p. 351. Merkel zu L. B. I. 13.

7) Krusch, Neues Archiv XXIX. 1. 1903 (1 bon. = 10 arpenta = 5 römischen jugera (1 arpenta = 12,64 Ar.) [2 oder 3 bon. = 20 oder 30 arpenta]. Du Cange I. p. 701. Vgl. Guérard, Irminon. I. p. 171.

8) Wie Meichelb. Tr. Fr. N. 172 a. 809: hier von Gras ebenso, meist als Wiesenmaß N. 196 (a.?) Könige IX. 1. S. 453. (1 pratum oft zu 3 carradas).

9) Tr. Fr. N. 443 a. 824.

10) Aus dem alten Testament? (nach Zsibor. XIV. 26.) Du Cange II. p. 594.

11) Oben S. 395. Du Cange IV. p. 423 (Tagarbeit für ein Paar Rinder).

12) Urgeschichte III. S. 7.

13) L. B. I. 13. s. die Literatur bei Merkel l. c. Du Cange leuca V. p. 73 (= Stein, Stundenstein?).

14) Du Cange V p. 131 kennt nur die Eine Stelle bei Meichelb. I a. p. 112 s. oben S. 416.

metreta<sup>1)</sup>, mez<sup>2)</sup>, miliare, miliarii<sup>3)</sup>, modius<sup>4)</sup>, pertica<sup>5)</sup>, sehr verschiedenen Umfangs<sup>6)</sup>.

Ein Walb vier perticas legales lang und breit (gegen ein Pferd!)<sup>7)</sup>.

ratra, ein Holzmaß<sup>8)</sup>, scaffa<sup>9)</sup>, scaphium, Schäffel =  $\frac{1}{2}$  modius; sextarius<sup>10)</sup>.

Urna<sup>11)</sup>, ein Flüssigkeitsmaß.

Die virga war nicht immer gleich lang<sup>12)</sup>.

Selten begegnet ein Wiesen-Maß warpa<sup>13)</sup>.

Der Weg, „auf daß der Graf in Ehren vom Bischof zur Kirche gehen kann“, ward auf 10 Fuß Breite (bei 30 Länge) bemessen<sup>14)</sup> (im Tausch gegen doppelt soviel an Wiesland).

### c) Wissenschaft.

Kenntniß des Latein in weiteren Kreisen ist nicht<sup>15)</sup> anzunehmen. Das Latein des Gesetzbuches beweist das nicht. Das der Urkunden ist meist arg barbarisch, Wandlung und Beugung in Wort- und Satz-Bildung sind fast noch übler als in den gleichzeitigen fränkischen, ja

1) μετρήτης Du Cange V. p. 371 wechselndes Trocken- und Flüssigkeiten-Maß.

2) Schmeller<sup>2</sup> I. Sp. 1703 II. S. 82. Die Angaben Merfels p. 385 gehören sämtlich nicht dieser, erheblich späterer Zeit an.

3) Rönige IX. 1. S. 448 f.

4) Merkel L. B. I. 13. Rönige IX. 1. S. 453 corus (oben S. 445) = 30 modii, Maß: modius = 2 Scheffel. Schmeller<sup>2</sup> I. Sp. 1703. II. Sp. 82 = 20 sextar,

5) Rönige IX. 1. S. 453. Du Cange VI. p. 287.

6) Zuweilen = 10 pedes B. Sepp, vita St. Emer. p. 248. Braunnüller, Donangan c. a. 860 Tr. Fr. N. 808 S. 5 N. 868 c. a. 883.

7) Tr. Fr. N. 327 a. 816.

8) Schmeller<sup>2</sup> II. p. 80: oft =  $2\frac{1}{2}$  Klafter.

9) Schmeller<sup>2</sup> II. Sp. 378, 386. Du Cange VII. p. 395. Achleithner p. XLIV.

10) Du Cange VII. p. 465 (oft = 3 modii), aber verschieden nach dem Gegenstand.

11) Schmeller<sup>2</sup> I. Sp. 147. Du Cange VIII. p. 384. Achleithner p. LXI. Urn, Irn: oft = 42 bater. Maß.

12) In Salzburg  $26\frac{1}{2}$  Fuß. Du Cange VIII. p. 348. Brev. Not. XIV. p. 49: qua (quae) virga habebat pedes  $26\frac{1}{2}$  . . virgas 4 ejusdem mensurae XV. 3.

13) Tr. Fr. N. 295 a. 814 fehlt bei Du Cange VIII. p. 418.

14) Tr. Fr. 763.

15) Mühlbacher S. 169.

oft auch als in den alamannischen Urkunden<sup>1)</sup>! zumal in Mondseeer Urkunden auch unter Karl<sup>2)</sup>. Gleichwohl ist nicht gering anzuschlagen, was in den baierischen Klöstern und Bischofskirchen für Geistespflege geschah.

Das rege geistige Leben im Reich und zumal am Hofe Karls starb nach dessen Tode freilich auch in Baiern dahin, doch kam es diesem Lande zu statten, daß unter Ludwig dem Deutschen<sup>3)</sup> Regensburg der Sitz der Reichsregierung und der Hof daselbst in der königlichen „Capella, die Pflanzschule für Staatsmänner“<sup>4)</sup> und für [freilich vor Allem theologische] Bildung und Wissenschaft ward, während, wie wir sahen<sup>5)</sup>, in Alamannien unseres Wissens der Herzoghof niemals ähnliche Bedeutung erlangt hatte: gab es doch hier gar keine Regensburg vergleichbare Residenzstadt: allerdings ist es übel, daß die frommen Herzoge mit ihren Spenden an die Kirchen nun Alles gethan zu haben wähnten, was sie für das geistige Leben in ihrem Lande überhaupt thun konnten und sollten — vielmehr: sie dachten kaum an Anderes Geistiges, als das Geistliche: — die Hölle. Und freilich: fast alles Geistige war damals geistlich.

Es fällt auf, daß ein erbetener Arzt — nicht selten erbittet sich ein Kloster einen solchen von einem Abt oder Bischof<sup>6)</sup> — wie ein Jude auch wohl ein „Slave“<sup>7)</sup> ist, aber jedesfalls ein Zugehöriger des Klosters.

Das large „literarische Leben“ beschränkt sich auf die Klöster: schon Sanct Rupert (c. a. 700) hatte in Salzburg in seinem Peterskloster junge Baiern in den Wissenschaften ausgebildet. Arno ließ dort selbst mehr als 150 Bücher abschreiben<sup>8)</sup>. Die Bücher, codices, welche Geistliche ihren und fremden Kirchen schenken, sind (fast) nur

1) z. B. Tr. Fr. N. 407 (a. 820?) est (fehlt Subject: ut?) ad domum pertineret deservire ulla persona potestatem non haberet.

2) z. B. N. 110 a. (a.?) 110 b. pontificium = potestatem; oft seu für et Tr. Fr. N. 284 a. 811.

3) S. aber dessen Verhältniß zur Literatur v. Niezler I. S. 296.

4) v. Niezler I. S. 297—301.

5) Rönige IX. 1. S. 492.

6) Form. Salzburg N. 38. p. 9.

7) l. c. 38 Judaius vel slavioniscus.

8) Wattenbach I. S. 176.

theologische. So, <sup>1)</sup> neben Land und Leuten, Kelche, Schalen und ein »sacramentum«, hier wohl missale Pabst Gregors <sup>2)</sup>.

Die BÜchereien von Benedictbeuern werden beschenkt von Karl, die von Rochel durch Gisela <sup>3)</sup>. Das Bisthum Passau erwarb a. 904 durch Tausch die BÜcherei eines Landbischofs Mabalwin von 56 Nummern, alle lateinisch, meist christlich, doch auch classische <sup>4)</sup>.

In Freising ward ausnahmsweise auch das Deutsche in geistlichen Aufzeichnungen gepflegt <sup>5)</sup>, während sonst die Gebildeten die Sprache der Barbaren verachteten: das Volk hat trotz kirchlicher Verbote die alten Lieder, Sagen und Sitten aus der Heidenzeit nicht vergessen bis heute <sup>6)</sup>.

Uebrigens nehmen unter den Schriftstellern und Gelehrten der Zeit die Baiern eine ehrenreiche Stelle ein: Sturm, (gest. a. 779), Arbeo, (gest. a. 783), „der älteste baierische Schriftsteller“ <sup>7)</sup>, Arno von Salzburg, gest. a. 821, Leirad von Lyon, gest. a. 816, Eigil von Fulda, (gest. a. 822), Einhards Schüler Bruun-Candidus <sup>8)</sup>, (gest. a. 845).

Auch der Agilofing Wilterp, Bischof von Augsburg a. 736 [738] —768, war ein Gelehrter: er richtete ein Mahnschreiben an einen Fürsten, wohl Tassilo III., der bibel- und schreibens-kundig war <sup>9)</sup>.

Die epistolae Alati <sup>10)</sup> sind wahrscheinlich ein für den Unterricht in Klosterschulen bestimmtes Lehrbüchlein nach dem Vorbild von Hrabanus Maurus de universo <sup>11)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 179.

2) Du Cange VII. p. 260; ein Anderer schenkt l. c. N. 549 a. 830 missalem comitem officialem, antiphonarium vgl. Meichelbeck hiezu.

3) Bez III. 609, 610.

4) v. Kiezl I. S. 303.

5) v. Kiezl I. S. 306; über dortige BÜchereien S. 299; neben pecoribus und pecuniis steht freilich für codicibus verschrieben coditibus Tr. Fr. N. 493 a. 826.

6) Dahn, Bavaria I. 1860. S. 363—423. Bausteine I. 1879. S. 193—259.

7) v. Kiezl I. S. 118 [die vitae des heiligen Emeramm und Corbinian].

8) v. Kiezl I. S. 148. Wattenbach I. <sup>6</sup> S. 230 f.

9) v. Kiezl I. S. 136.

10) ed. von Rodinger 1858.

11) Bach, S. M., der Schöpfer des Deutschen Schulwesens 1835 S. 9: ursprünglich für Fulda oder Reichenau? c. a. 850. — Nicht Baiern, Schotten waren Lutti von Chiemsee und Virgil von Salzburg, der Widersacher des Bonifatius, er nahm die Kugelgestalt der Erde und Gegenfüßler an, ward aber dafür von Pabst Zacharias mit Absetzung und Bann bedroht.

## VII. Finanzhoheit. Finanzwesen.

## 1. Allgemeines. Die Namen.

Es ist der herzogliche und der königliche, der Reichsfiscus, zu unterscheiden: die Ausdrücke für beide sind nicht verschieden: es muß im Einzelfall der Gemeinte ermittelt werden. Weitans am Häufigsten ist es der Herzogliche, so zwar, daß man an einem königlichen beinahe zweifeln könnte. Aber jeder Zweifel wird dadurch ausgeschlossen, daß der Herzog selbst für rechtswidrige Vernechtung das große Friedensgeld von 40 sol. an den »fiscus« zu bezahlen hat<sup>1)</sup>. Die meisten Einnahmen fließen an den Herzog, der daraus wie seine so des Statswesens Ausgaben zu bestreiten hat, wie er die Statseinnahmen für sich gleich wie für das Herzogthum verwendet<sup>2)</sup>. Ohne Zweifel bezog und behielt in den Zeiten der Lösung vom Frankenreich a. c. 638—700—738, dann 763—787 der Herzog auch die dem Reich gebührenden Einnahmen. Allein ohne Zweifel hatte auch der fränkische Reichsfiscus Vermögensrechte öffentlicher und privater Natur in Baiern: so eignete die Krone Domänen im Lande: diese wurden bairischen und andern Vasallen zu beneficia gegeben: von Kron-  
gütern in unmittelbarer Verwaltung des Königs, durch königliche Beamte, vernehmen wir bis a. 787 nichts: bei und nach dem Sturz des Herzogthums wurden durch Einziehung die bedeutenden agilolfingischen Landgüter Eigenthum der Krone<sup>3)</sup>. Ferner fließen von da ab die bisher herzoglichen Einnahmen, z. B. Straf gelder, Gebühren, Zölle, an den Reichsfiscus: ob und wie weit das Reich diese Einnahmen dem »Praefectus Bajuvariae« überließ, wissen wir nicht: fränkische Finanzbeamte sind für diese Zeit nicht bezeugt: bei dem Wiedererstehen des Herzogthums erhob wieder der Herzog diese Einnahmen in Baiern. Man<sup>4)</sup> nimmt an, daß unter Arnulf alle königlichen Vasallen in Baiern herzogliche geworden seien und die Krone alle Besitzungen und Einkünfte im Land an den Herzog verloren habe. Konrad II. nahm aber durchgreifende Zurückforderungen vor.

Die Bezeichnungen sind ohne Unterscheidung von König und Herzog die gleichen wie sonst im Frankenreich: fiscus.

1) L. B. VII. 4.

2) Wie im Frankenreich und all diesen Reichen Könige VI.<sup>2</sup> S. 248. VII. 3. S. 83. VIII. 55. 1. IX. 1. S. 574.

3) Der königliche Fiscus in Baiern a. 788—838. M. B. XXVIII. Cod. Patav. p. 48.

4) v. Kiezer I. S. 333.

An einem locus publicus (Enzing im Rottthal) halten die Königsboten Karls Gericht<sup>1)</sup>.

Der fiscus des Herzogs wie des Königs heißt publicum (sc. aerarium), publicus (sc. fiscus)<sup>2)</sup>.

Salzburg heißt a. 788 curtis publica<sup>3)</sup>, wobei der herzoglich-agilolfingische, nicht der königlich-merovingische Fiscus gemeint ist<sup>4)</sup>; Zölle<sup>5)</sup> ebenso, wenn Tassilo Ländereien in (d. h. ex) fisco dominico verschenkt.

Der herzogliche, nicht der königliche Fiscus ist auch gemeint bei der Einziehung wegen versuchten<sup>6)</sup> oder vollendeten<sup>7)</sup> Herzogsmordes.

Der Fiscus heißt auch »dominicus«<sup>8)</sup>.

Fiscus heißt aber auch das einzelne (herzogliche) Landgut mit allem Zubehör.

Ein solcher königlicher fiscus war Dingolfing, curtis regia, fiscus nostra, mit einer Kirche und Grundstücken u. s. w., er konnte viele mansi umfassen<sup>9)</sup>, er „gehörte“ [fuit, d. h. ward als peculium bewirthschaftet von] einem Kronknecht Autlar<sup>10)</sup>.

Die Stadt Tulln ist ein fiscus, die Hälfte wird St. Emeramm geschenkt<sup>11)</sup>.

Der bezeichnende Ausdruck: »ad opus« (regis, ducis, monasterii) begegnet auch hier<sup>12)</sup>: es ist: zum wirthschaftlichen Vortheil, auf Rechnung<sup>13)</sup>.

1) a. 800—804. M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 9 p. 9.

2) L. B. I. 9. II. 1. Solvat in publicum (40 sol.) Merkel p. 404. Confiscantur in publico in sempiternum L. B. II. 2. Dagegen anders vulgariter et publice confirmare einen Kauf d. h. vor dem Volk und öffentlich Br. Not. II. 4; in solchem Sinn — allgemein zugänglich (wie Gemeinde-Mühlen) — sind Haus und Hof (curtis, domus) des Herzogs, weil allgemein zugänglich, durch erhöhten Frieden geschützt L. B. II. 12.

3) M. B. XXVIII. p. 65. Passau c. a. 817 Batava civitas p. 64.

4) L. B. I. 9. II. 1. 2.

5) Indiculus Arnonis de theloneo quod datur de censo dominico. Brev. notit. II. 5. de theloneo qui ibi in dominicum tollitur. Sgl. Indic. VII. 6. Brev. not. IV. 6. ebenso bei Alamanen.

6) Res . . in patrimonium L. B. II. 1.

7) 2, 2 res . . infiscantur in publico.

8) (sc. fiscus, Merkel p. 466.) Ind. Arn. V. 4. p. 119.

9) Ind. Arn. 5 4.

10) Vergabung an Sanct Emeramm. M. B. XXVIII. 16 p. 24 a. 833. Ried I. N. 28.

11) Ried I N. 46 a. 859.

12) Rönige IX. S. 577.

13) Sicut Chocil dux ad opus suum habere visus est: zu seinem Wirth-



Als bei Beseitigung der Herzogenschaft das Land durch den König in unmittelbare Verwaltung, in Bezug und Verwertung seiner Einnahmen genommen wird, heißt dies bei Karl: »ad opus suum recipere Bajoarium«<sup>1)</sup>.

Ausgenommen von der Vergabung werden einmal solche Unfreie, die mit einem Hof, der »ad opus nostrum«, d. h. zum Fiscus gehört, utiliter verbunden sind<sup>2)</sup>.

Ein Herzogschatz wie der thesaurus der Könige<sup>3)</sup> findet sich auch hier. Tassilos Schätze werden wie seine Gemahlin, Kinder und Diener aus Baiern herbeigeschafft a. 787<sup>4)</sup>.

Die genau geregelten römischen Finanzordnungen<sup>5)</sup> sind, auch in den Städten, mit dem Abzug unter Odoakar, erloschen.

## 2. Die Einnahmen.

### a) Die Kron Güter. Kronbeneficien.

Die reichsten Einnahmen lieferten in diesen Jahrhunderten (VI. bis X.) die herzoglichen Landgüter, die villae u. s. w. Dahin zählen auch die ehemals römisch-fiscalischen, jetzt herzoglichen<sup>6)</sup> castra, mit publicus bezeichneten Landestheile: palatia, villae<sup>7)</sup>, curtes<sup>8)</sup>, loca<sup>9)</sup>. Irrig versteht man unter »publica« von Freien bewohnte Grundstücke im Gegensatz zu Höfen, Dörfern u. s. w. von Unfreien.

Zu diesem Landvermögen gehört die ursprüngliche, offenbar sehr reich bemessene »Sors« des Herzogs bei der Einwanderung, wozu alle Güter des kaiserlichen Fiscus mit den darauf eben auch vorgefundenen Colonen und Unfreien zählten. Daß aber auch alle andern römischen

---

schafts-Vorteil. Kleinmayr N. 56 p. 117 a. 891 ad opus nostrum pertinet d. h. ad fiscum; eine area mitten in Passau, die a. 898 dem Bisthum geschenkt wird. M. B. XXVIII. N. 89 p. 123.

1) Ind. Arn. VIII. 8.

2) M. B. IX. p. 131 a. 905 anders gemeint XXVIII. p. 198 Solavi . . cum opere fiscali (Frohn) seu tributo justo.

3) VIII.

4) Oben S. 54.

5) Vgl. ausführlich v. Antershofen S. 590 f.

6) Trad. Fris. N. 6. 8.

7) z. B. Uffhusen Tr. Fr. N. 96. N. 96. 102. Trad. Patav. 76. So Aschheim, villa publica Cc. Aschh. c. 13. Merkel p. 458.

8) l. c. 75. 81. S. 396.

9) Trad. Fris. 8 Patav. 41.

Grundeigner (wie z. B. jener Quartinus, jener Dominicus) dem Herzog privatrechtlich zinspflichtig geworden wären, — ohne besonderen privatrechtlichen Rechtsgrund — ist nicht anzunehmen.

Gleichwohl sind in Baiern königliche Güter (vor a. 788) nicht eben häufig: das weist auch wohl darauf hin, daß hier nicht (wie in Burgund oder in Gotien oder im römischen Gallien) die Güter des (oder der) früher hier herrschenden Geschlechts (oder der Geschlechter) von dem fränkischen König (a. 550) eingezogen wurden, wie bei einer Eroberung doch wohl hier wie dort geschehen wäre, daß vielmehr im Wege friedlichen Vertrages der Anschluß erfolgte.

Ausgedehnte Besitzungen haben dagegen die Herzoge, von zahlreichen Unfreien besteht, welche alte römische Sklaven oder doch Colonen sind: eine solche villa umfaßt 8—20—30 Hufen mit vielen servi und barskalki, tributales<sup>1)</sup>: die herzogliche curtis, casa umfaßt zahlreiche colonias<sup>2)</sup>: unter solchen Unfreien hatte in römischer Zeit keine Gemeindeverfassung bestanden, und das germanische Hofrecht hatte unter Karl wohl erst gerade sich reicher zu entwickeln begonnen<sup>3)</sup>.

Dieser reiche Landbesitz ward nun nicht nur von den Herzögen oder deren villici, actores u. s. w. unmittelbar bewirthschaftet, sondern in gar mannichfaltigen Rechtsformen gar oft Freien, Halbfreien, Unfreien — wie von der landreichen Kirche (oben S. 406) — zur Bewirthschaftung verliehen, gegen mannichfaltig abgestufte Leistungen im Dienste — vom Waffen- oder Amts-Dienst bis herab zu Kornzins und Pflugfrohn. Allmählig verdrängten auch hier<sup>4)</sup> beneficium und Vassallität, vom Frankenreich her einbringend, die andern älteren Formen der Landleihe und der persönlichen Abhängigkeit.

Die fränkischen Machthaber bedienten sich dieser beiden — allmählig nothwendig mit einander verknüpften — Formen planmäßig, systematisch, um zahlreiche Vornehme — Grundeigner — im Lande fester an sich zu binden, als sie ihrem Herzog anhängen: diese fränkischen Königsvassallen in Baiern haben das wiederholte Erliegen der Stammesfürsten in ihren Erhebungen gegen das Reich stark befördert<sup>5)</sup>.

1) Indiculus Arnonis II. 7.

2) Breves notitiae I. p. 3f. 31f.

3) Könige IX. 1. S. 199.

4) Vgl. Könige VIII. 2. S. 98f.

5) S. oben S. 52f.

Uebrigens findet sich in Baiern früh und (wie es scheint) unabhängig von dem fränkischen Beispiel eine Form der Vergabung herzoglicher Güter an fideles, die als Vorstufe des Beneficial- und Vassen-Wesens erscheint: nämlich Landschenkungen aus dem herzoglichen Fiscus, die nicht bloßes beneficium, vielmehr Eigenthum, aber nur vielfach beschränktes Eigenthum übertragen<sup>1)</sup>.

So ist zu Veräußerungen des zu Eigen Gegebenen gleichwohl Zustimmung des vergebenden Herzogs — auch wohl seiner Nachfolger — erforderlich: dadurch erklären sich gar manche der oben (S. 369f.) erörterten Fälle<sup>2)</sup>. — Erst später, c. a. 741, bringt das reine<sup>3)</sup> fränkische Beneficialwesen ein: — jetzt wird hiebei beneficium und Eigen scharf geschieden. Und nun wird das Verhältniß vom König auf den Herzog selbst angewendet, so daß nun alle unmittelbaren Herzogs-Vassallen mittelbare Königsvassallen geworden sind und dem Herzog Treue nur unter Vorbehalt der Treue gegen den König schulden (s. unten König und Herzog): dadurch war Tassilo für jeden Widerstand gegen Karl rechtlich der Boden unter den Füßen entzogen, wie thatsächlich diese Großen ihren Vortheil bei dem Mächtigeren fanden.

Deßhalb will Tassilo ganz folgerichtig auch die unmittelbaren Königsvassallen in Baiern, deren Zahl immer stieg<sup>4)</sup>, „nur zum Scheine“ schwören lassen.

Wir sahen<sup>5)</sup> von jeher und überall die Lehen, gleichsam dem Gesetz der juristischen Schwere folgend, im Laufe der Zeit sich in der Hand des Vasallen in Alod verwandeln. Diesem untwiderstehlichen Zuge waren seit dem Wiederaufkommen der Herzogschaft auch in Baiern die Kronlehen gefolgt: die Verhältnisse der Kronvassallen und Kronbeneficien in Baiern waren hier zum Nachtheil der Krone so zweifel-

1) Nachgewiesen von Brunner, die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger. Sitz-Ber. der Berl. Akad. 1885 S. 1180: ein höchst wichtiger Abschluß des langjährigen Streits zwischen Waitz und Paul v. Roth.

2) Scharf wird Eigenthum und Besitz (mittelbarer) der Krone an Kronlehen hervorgehrt. Mib I. N. 37 a. 844. So verflügt Ludwig der Deutsche den Rückfall des Besitzes der Regensburg zu eigen gehörigen, von Karl geschenkten, vom Kloster Ludwig zu beneficium geliehenen Güter bei seinem Tod an die Kirche: die Urkunden unterscheiden oft, aber nicht immer, die Rechtsbegriffe.

3) M. B. IX. p. 108 a. 840.

4) Aber daß Abfall gleich Stillsfall und beide nur königliche oder herzogliche Vassallen waren, Mühlbacher S. 168, ist unbeweisbar.

5) Rönige IX. 1. S. 563 f.

haft geworden, daß Konrad II. (a. 1026?) eine gründliche Untersuchung anordnete, mit dem Zweck, die Rechte der Krone zu wahren oder wieder herzustellen.

b) Die Steuern.

a) unmittelbare.

Wir wissen nicht, wiefern das römische System unmittelbarer Steuern mit seiner strengen Ordnung, seinem auch in den gesetzlichen Grenzen unertragbar gewordenem Druck und endlich seinen maßlosen ungesetzlichen Mißbräuchen in Noricum<sup>1)</sup> bestanden hatte: jedesfalls ist das Ganze schon bei dem Abzug der Römer unter Odoakar, also vor der Einwanderung der Markomannen, verschwunden. Und diese haben weder römische noch neue eingeführt: ebensowenig die Franken: weder bei der ersten Einverleibung noch bei der Beseitigung der Herzogtschaft.

Nicht einmal Spuren einer Grundsteuer sind sicher nachzuweisen: vielmehr ist in den meisten Stellen von dergleichen Inhalt an Grundzins, Leihzins, privatrechtlich begründete Leistungen von Vertrags-Schuldnern zu denken. Dies gilt auch von den im Lande verbliebenen Römern, den coloni, tributales, die z. B. auch Pflugfrohn den tragen gegenüber einer bestimmten curtis<sup>2)</sup>.

Die herzoglichen Slaven (Skaven) bei Kremsmünster schulden rechtmäßig Schätzung, tributum<sup>3)</sup>: servi und homines werden hier unterschieden: aber beider Leistung ist privatrechtlicher Zins.

β) mittelbare: Zölle.

Reichere Spuren aus der Römerzeit sind in den Zöllen zu verfolgen. Ohne Zweifel sind von dem Haupt-Gegenstand der Ausfuhr: dem Salz, Zölle schon von den Römern — vielleicht schon von Kelten — erhoben worden. Ob und wiefern die seit a. 500 im Land erhobenen römischen oder jüngeren Ursprungs sind, steht dahin.

Die Zollordnung von Raffelstetten von a. 906 ist ausführlich erörtert<sup>4)</sup>.

1) Aus den römischen Inschriften bei Rommsen ist wenig zu gewinnen.

2) M. B. Cod. Patav. XXVIII. N. 2.

3) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 2. a. 777. Die Ostarstunsa, steora, Könige IX. 1. S. 579, 883. M. B. XXVIII. 1. N. 71. a. 889 begegnet nicht im damaligen Baiern.

4) Könige VIII. 5. S. 43. Ed. Merkel III. p. 252, 480 Gengler, Rechtsdenkmäler N. 19 p. 385.

Auch an die Gewinnung und den Versandt des Salzes knüpfen sich zahlreiche Gebühren und Abgaben. Schon im VIII. Jahrhundert wird von allen Bewohnern erhoben: ein Zins in Gold und in Salz, daneben ein Salz-zehnt (vom Rein-Ertrag?), ein Salz-zoll, thelonium<sup>1)</sup>, eine Fahrgebühr von Schiff und Karren.

Zollfreiheit wird daher durch Privileg verliehen: so für 6 Fuhren Salz aus Hall für Kloster Rempten, für die negotiatores von Passau zu Wasser und zu Land<sup>2)</sup>.

Neben den meist herzoglichen gab es auch kirchliche (Salzburg, Benedictbeuren, Berchtesgaden) und private Salzrechte und Rechts-antheile bis zu  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{12}$ .

Abgaben des Salzwertes gehen meist an die herzogliche Kammer<sup>3)</sup>.

Verliehen wird außer Zollfreiheit gegenüber dem Stat („negative Immunität“) das Recht, Zölle für eigene Rechnung zu erheben („positive“) <sup>4)</sup>.

Freifing hatte das (schon römische) Zollrecht an der Töll bei Meran<sup>5)</sup>.

Mit Unrecht hat man für falsch (gefälscht) erklärt die Urkunden mit Zoll- und andern Freiungen für Passau von Karl III. (a. 888) und Arnulf (a. 890)<sup>6)</sup>.

### c) Gebühren.

Der begriffliche Unterschied von Zöllen und Gebühren<sup>7)</sup> verschwindet hier tatsächlich leicht, weil für Benutzung von Brücken,

1) Urkunden von a. 837 von Ludwig II. für Kloster Rempten. Böhmer-Mühlbacher N. 1325 neque thelonium neque quod lingua *theodisca* muta vocatur, ebenso Tr. Fr. N. 901 a. 889, vgl. Waitz IV.<sup>2</sup> S. 64, anderwärts multa? Müllenhoff IV. S. 165. Kluge 220. Nach Heyne in J. Grimm W. B. VI. Sp. 1835: Lehnwort aus dem Bulgärlatein muta: es wird aber a. 837 ausdrücklich für deutsch erklärt und steht so bei Wulfila, Matthäus IX. 9. Lukas XVIII. 10. Schmeller I. Sp. 1686: nach den hier Angeführten soll Maut der Zoll für Wasserrecht und Ausfuhr, Zoll für Landfracht und Einfuhr sein: damals gewiß nicht.

2) In aquis et arvis M. B. XXVIII. N. 58 p. 78 a. 887.

3) Ueber das Salz-Wesen zu Reichenhall (und Hallein) ausführlich Gengler S. 75 und die ältere Literatur daselbst.

4) S. das Privileg für Passau l. c. XXVIII. b. 120 Markt, Zoll, Mühle, Fischerei.

5) Fastlinger S. 17: aus dem Archiv des Münchener Domcapitels.

6) Böhmer-Mühlbacher N. 1691. 1796.

7) Rönige VIII. 5. S. 54 f.

Schiffen, Häfen (d. h. „Anländen“) an denselben Orten, wo Zölle, auch Gebühren nicht in Geld, sondern z. B. in Salz, erhoben wurden. Der Versuch Karls, Zölle nur von Kaufleuten zu erheben, ward bald wieder aufgegeben<sup>1)</sup>. So erwarb (später) Freising mit der Brücke bei Föhring den (Salz-)Zoll<sup>2)</sup>.

Unter den „Häfen“ (portus) an Donau<sup>3)</sup>, Isar (Föhring), Inn sind beschriebene Anländen einbegriffen und das Recht auf die Länd-Gebühren, aber auch auf Salz-Zoll<sup>4)</sup>, zuweilen auch auf Ueber-Fahr-Stellen<sup>5)</sup>.

Auch bei Föhring portus (Lände) und portaticus<sup>6)</sup>.

Arnulf erläßt Rempten die alten merovingischen Gebühren für Salzfuhrn aus Hall: also erhob diese die Krone auch noch damals in Baiern<sup>7)</sup> neben muta-(theloneum, portaticum) pontalicum, rotaticum, pulveraticum, salutaticum aut ullum censum vel ullam redibionem (sic)<sup>8)</sup>.

Reicheren Ertrag lieferten die an den Märkten erhobenen Zölle: allein die Quellen gewähren über Markt und Handel<sup>9)</sup> — abgesehen vom Salzhandel (oben S. 428) — gar wenig: über Ausfuhr und (vom Osten) Einfuhr s. die Zollordnung von Raffelstetten.

Ueber Marktrecht vgl. Könige IX. 1 S. 484: reicher entwickelt wird es erst in der Folgezeit.

(Zoll-, Münz- und) Marktrecht erwirbt Freising umfassend erst a. 996 von Otto III.<sup>10)</sup> Das Wenige, was sich an Schutz der Wege findet, gilt nicht gerade dem Schutz des Handels. Wer eine öffentliche Straße (Stats-, Heer-straße), wo der (König ober) Herzog auszieht (mit dem Heerbann, egreditur) oder den gleichen Weg eines Andern sperrt wider Recht, zahlt 12 sol. compositio<sup>11)</sup>. Eine alte

1) S. aber Böhmer-Mühlbacher N. 1691 a. 887 nur für die negotiatores von Passau.

2) M. B. I. N. 434. 436.

3) Graf Hundt, Karol. Urk. p. 16, 39.

4) M. B. VI. 27.

5) Nach v. Kiezler I. S. 256.

6) (Lände-Gebühr?) M. B. XXVIII. N. 96 a. 904 p. 136.

7) Tr. Fr. 901. a. 889.

8) Könige VIII. 5. S. 51.

9) Abmische Kaufleute schon in Marbods Königsburg, Tacitus, Annal. II. 62. a. 19 n. Chr.

10) Tr. Fr. I. 1. 192.

11) L. B. 19.

Römerstraße heißt gigantea via, Riesenweg, Antisthus-weg. Anders antiqua via quae soumvech dicitur; auch ein Dorfweg, nur zur Dorf-mühle wird erwähnt<sup>1)</sup>. Noch schmaler ist der Dorf-steig, semita, convicinalis<sup>2)</sup>, das kann auch der Uferweg, Reinpfad sein[?].

d) Nutzbringende Hoheitsrechte.

a) Straf-gelder. Einziehung.

Der Herzog bezieht die Friedensgelder, die Banne<sup>3)</sup>, auch gefrohtes, d. h. zur Strafe und wegen Schuld abgesprochenes Eigen, ein, cum bannis, theloneis et ponte wird mit  $\frac{2}{3}$  von Pettau Salzburg von Arnulf beschenkt<sup>4)</sup>.

Aus Rücksicht auf das Friedensgeld, das dem Fiscus nicht entgehen soll, wird der Bestohlene selbst als Dieb bestraft, der vom Dieb ohne Anzeige an den Richter die Diebsbuße nimmt<sup>5)</sup>. Dann die wegen Hochverraths eingezogenen Güter<sup>6)</sup>.

An den herzoglichen, nie an den königlichen Fiscus sind Friedensgelder, Wergelder für Erblose u. s. w. zu entrichten<sup>7)</sup>.

β) Münzhoheit.

Nicht ausreichend sind wir über das Münzwesen in Baiern unterrichtet<sup>8)</sup>.

Römische Münzen (Gold, Silber, Kupfer) waren, wie die Funde zeigen<sup>9)</sup>, nicht spärlich im Lande gewesen. Später (seit wann?) drang das fränkische Münzsystem ein: 1 Goldsolidus = 30 Silberdenaren,

1) Ueber die Wege IX. 1. S. 485.

2) X. 21: für die Sperre (3 sol. oder 1 Eidhelfer).

3) Oben S. 283.

4) Meunayrn, Anhang N. 54. p. 114 a. 890.

5) X. 16. nach Paot. Chloth. et Childob. a. 593 c. 3; schwerlich wirkt dabei die Absicht mit, den gefährlichen Dieb der Behörde aufzudecken.

6) L. B. II. 1. Aus dem Vertrag zwischen Hilibert II. mit Chlothachar II. von a. 593 Capit. IX. 16.

7) IV. 28. 30. Ausgenommen das Straf-geld des Herzogs selbst.

8) Könige IX. 1. S. 590. VIII. 5. S. 59. Merkel p. 272. Rudhart S. 473. Zillner, Culturgeschichte S. 135. Luschn von Ebengrenth, allgemeine Münz-kunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 1904.

9) Ueber Funde römischer Münzen in Ober-Batern, ziemlich zahlreiche, Ferd. oberbayer. Archiv I. S. 129.

10 Denare = 1 tremissis, 3 Denare = 1 saiga (al. 1 Den. = 1 saiga: bestritten),  $1\frac{1}{2}$  Denare =  $\frac{1}{2}$  saiga (bestritten) <sup>1)</sup>.

Man rechnete nun zunächst nach dem fränkischen Goldsolidus <sup>2)</sup>, nach fränkischen tremisses (3 = 1 sol.), und Silberdenaren (12 = 1 trem.), sowie nach saigae <sup>3)</sup> (12 = 1 sol., 4 = 1 trem., die alten römischen Silber-Denare <sup>4)</sup>).

Aber es gab des Geldes — wie überall rechts dem Rhein — nicht Viel: daher hier seine stärkere Kaufkraft: sehr oft ward nicht in Geld, sondern in Vieh und andrer Fahrhabe gezahlt, so namentlich auch bei den Zinsen <sup>5)</sup>, aber wohl auch den Friedensgeldern und Bußen: daher die häufigen Anschläge solcher Fahrhabe in Geld <sup>6)</sup>. Jedoch die Kirche bedang sich durch Vertrag Zahlung in vollwertigen Goldsolidi <sup>7)</sup> oder ungemünztem Gold oder Silber aus: auch in den Gesetzen erreichte sie dies <sup>8)</sup>. Zahlung in Gold, *solidos auro adpreciatos*, ist Erschwerung und für den Verletzten Ehrung <sup>9)</sup>.

Und es gab weniger Gold als Silber (und Kupfer) <sup>10)</sup>, daher das Gesetz voraussetzt, daß auch Unfreie, ja Land an Zahlungsstatt gegeben werden müssen, welsch letzteres nach Salischem Recht nicht angegriffen werden durfte <sup>11)</sup>.

Ueber die späteren Münzänderungen im Frankenreich s. Rdn. VIII. 3, S. 61. <sup>12)</sup>

1) Rdnige IX. 1. S. 590. Grote VIII. S. 19. v. Meuzler I. S. 141.

2) Vgl. Rdnige VII. 3. VIII. 5. IX. 1. S. 590. Meberer zu L. B. XII. 10.

3) Nicht von seigen, seihen wie Zillner S. 135. Rdnige IX. 1. S. 592.

4) Trad. Frising. N. 349. a. 816: unum solidum de auro aut 30 denarios s. Mertel L. Baj. p. 271. Waitz, Münzverhältnisse S. 25 Verf. IIb. S. 313 gegen Soetbeer II. S. 339. IV. S. 290. Außerdem kam aber vor der Mancosus s. Du Cange V. p. 209 ebenfalls zu 30 Den. und der Scotus zu  $1\frac{1}{2}$  Den. [?].

5) Rdnige IX. 1. S. 548.

6) Rdnige IX. 1. S. 551.

7) Solidi aurei, auro adpreciati = 30 denar. Tr. Fr. 349 a. 817; nach andern (Soetbeer II. S. 339) = 40 den.

8) Vgl. v. Meuzler I. S. 142, der starke Abnahme des Geldes, daher steigende Kaufkraft annimmt, während die alten Schätzungen geblieben seien.

9) L. B. I. 9, 10.

10) L. Baj. I. 9. 300 solvat solidos auro adpreciatos: si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet.

11) L. Sal. 50 (s. Waitz II. 1. S. 92).

12) Silbersolidi auch in Baiern. Tr. Fr. a. 815. N. 323. Trad. Cod. Lunaelao. Ueber die alten Schwankungen und die neuen Streitfragen im fränkischen Münzrecht Zilliger, der Schilling der Volksrechte s. Rdnige IX. 1. S. 590. Graf von Hundt,



Auch nach Einführung der Silberwährung bei den Franken behielten die Baiern die Rechnung nach dem alten Goldsolidus bei: er galt jetzt = 36, dann [seit c. a. 840?] = 30 fränkischen Denaren; auch die saigas behielten hier ihre alte Bedeutung, während die Alamannen fortan den fränkischen Denar, =  $\frac{1}{12}$  des Silbersolidus, saiga nannten, wie ehemals  $\frac{1}{12}$  des Goldsolidus.

Wir wissen nicht, wann zuerst im Lande gemünzt worden ist: jedesfalls erst unter den Agilolfingen, wahrscheinlich zu Regensburg. Vor den agilolfingischen Münzen und noch neben ihnen waren im Umlauf ostgotische — wahrscheinlich: doch nur Eine (von Theobahad), keine von Theoderich, ward bisher gefunden — fränkische, langobardische, byzantinische und weströmische.

Nach der Regensburger ist in Baiern die in Cham die älteste Münzstätte<sup>1)</sup>.

Herzog Arnulf c. 920 münzt zu Regensburg und Salzburg<sup>2)</sup>.

Später, als man insgemein annimmt, haben auch in Baiern König und Herzog Bischöfern, Äbten, Städten das Münzrecht verliehen.

So wird das Münzrecht Kloster Eichstätt erst c. a. 907 geschenkt<sup>3)</sup>.

Der Bischof von Freising erwirbt das Münzrecht a. 996<sup>4)</sup>.

γ) Kein Bodentregal.

Es giebt auch hier kein „Bodentregal“ — sowenig wie sonst in jenem Reich und jener Zeit: weder ein Berg-, noch ein Salz-, noch ein Wald-, noch ein Jagd-, noch ein Wasser-, noch ein Fischerei-Regal: vielmehr kann der Grundeigner jeden Andern von Beschreitung seines Bodens abhalten — jus arcendi — und hat folgeweise tatsächlich allein die Möglichkeit, das herrenlos hier auf der Oberfläche oder im Wasser oder im Schoße der Erde vorhandene Gut durch Bemächtigung sich anzueignen<sup>5)</sup>.

Abb. d. baier. Ab. d. B. XIII. p. 14. denarios 30 aut solidum unum: (wegen Einführung des schwereren Pfundes durch Karl, meint Brunner I. S. 215, bestritten.)

1) Janner, Geschichte d. Bischöfe von Regensburg I. S. 168. v. Kiezler I. S. 276.

2) v. Kiezler I. S. 332.

3) Böhmner-Mühlbacher N. 1992.

4) 22. Mai M. Boica XXVIII. S. 265. Percussura proprii nomismatis erst a. 1057 Tr. Fr. 1231.

5) Vgl. oben S. 428, 436 f.

## e) Andere Einnahmen.

Außerordentlich zahlreich waren bei der Einwanderung die Erwerbungen an herrenlos gewordenem Land, da schon a. 480 die meisten reicheren römischen Grundeigner die abziehenden römischen Besatzungen begleitet, andre gewiß bei der Einwanderung c. a. 500 das Land geräumt hatten. Alles so — damals oder später — herrenlos, z. B. erblos, gewordene Land fiel von selbst den Siegern zu. Schwierig aber vollzog sich das in geordneter Rechtsform, so daß zunächst der Fiscus, der Herzog — den gab es damals wohl noch gar nicht — das Eigenthum erworben und dann, unter Mitwirkung von Volksversammlungen, den einzelnen Sippehäuptern zugetheilt hätte: an eine Landtheilung mit den zurückgebliebenen Römern ist gar nicht zu denken: die Wahrheit ist, wir wissen nichts von der Landnahme: sie geschah wohl allmählig, je nach der Verbreitung der vordringenden Gauen: dem Herzog oder den (sechs?) Gaufürsten (?) fiel zu, was dem römischen Fiscus gehört hatte.

Die zwei Meilen rund um Salzburg, die Herzog Theodo dem Rupert's-Kloster schenkt, waren wohl erst seit a. 488 oder 500 herrenlos — und folglich herzoglich geworden. Denn Dehland und herrenloses gehören auch (seit c. a. 550) dem herzoglichen, nicht dem königlichen Fiscus.

Der Herzog erhielt Erbschaft und Wergeld der erblos Erschlagenen, denen er statt der fehlenden Sippe im Leben Schutz gewährt hatte. Die „Sippezahl“ reicht bis zum VII. Grad<sup>1)</sup>.

Ohne Zweifel haben auch hier die Untertanen — die Grundeigner — dem Herzog und, kommt er ins Land, dem König und beider Beamten, z. B. den Königsboten, ganz ebenso wie im übrigen Frankenreich, Aufnahme, Verpflegung, Beförderung (*evectio: veredos, paraveredos*), Botendienste und anderes *servitium* zu leisten: nur sichern die in Gallien so reich fließenden Quellen<sup>2)</sup> hier äußerst spärlich<sup>3)</sup>.

Beute, Schatzung und Geschenke von Avarn und Slaven erhielt auch der Herzog, nicht nur der König.

1) L. B. XV. 10.

2) Könige VII. VIII.

3) Weipferde (*paraveretos*) oder selbst Botendienste zu verrichten. L. B. I. 13. *paraveretos donent aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit.*

## 3. Die Ausgaben.

Es gilt im Allgemeinen das hierüber bei Franken und Alamannen Gesagte<sup>1)</sup>, zumal auch, daß gar Manches, was der heutige Stat kaufen oder gegen Lohn arbeiten lassen muß, damals Zins (in Naturalien) und Frohn der Untertanen ersetzte: ebenso, daß die Wehr- und Ausrüstungs-Pflicht der Untertanen die Kosten des Heeres auf ein Geringes beschränkten.

Die stärksten Ausgaben waren die unablässigen Vergabungen an die Kirchen (oben S. 318f.), in viel geringerem Maß auch an Laien. Solche Vergabungen an Welt-Große, Beamte, Krieger haben wenigstens den statlichen Zweck, dem Stat geleistete Dienste zu belohnen oder zu veranlassen<sup>2)</sup>. Auch haben sie (damals) noch nicht im Uebermaß zugenommen.

Auch Vasallen schenkt der König Arongut, sogar zu eigen (ad proprium): so in parte Sclavenorum behufs Befestigung der Mark<sup>3)</sup> wie — zu gleichem Zweck — Klöstern: so Tassilo Kremsmünster, aber auch Salzburg, Chiemsee.

Die älteren Landschenkungen des Herzogs übertrugen volles, vererbliches Eigenthum, erloschen weder im Thronfall noch im Lebensfall, konnten nur wegen infidelitas eingezogen werden<sup>4)</sup>: später bringen die Beneficien fränkischen Rechts ein (oben S. 385).

Wir sahen (oben S. 402), wie schädlich für den Stat, d. h. für die Macht des Herzogthums im Lande, die maßlosen, unaufhörlichen Selbstberaubungen des Herzogthums durch die Vergabungen an die Kirchen wirkten. Diese gefährlichste Art von Ausgaben trat oft in zwei Stufen auf: die erste schien wenig bedenklich: der Herzog behielt das Eigenthum, schenkte der Kirche nur Beneficialrecht: aber gar bald verstand es das beschenkte Kloster, von dem Schenker oder dessen Nachfolger den Verzicht auch auf das „Obereigenthum“, die Verleihung des alodialen Rechts an die Kirche zu erbitten<sup>5)</sup>.

Jene frommen Selbst-Aushöhlungen nehmen die mannichfaltigsten Rechtsformen an (oben S. 319f.).

Als bedeutende Ausgabe, d. h. Einnahmeminderung erscheint es

1) Könige VII. 3. S. 173.

2) So wird Graf Sighart, ein Gesippe Arnulfs, oft beschenkt. M. B. XXVIII N. 84 p. 116. a. 898. Viele Beispiele bei Dümmler I.

3) M. B. IX. p. 106 a. 834.

4) Urgesch. IV. S. 159.

5) Viele Beispiele M. B. IX. p. 108. a. 840 oben S. 326.

auch, werden die bisher dem Fiscus entrichteten Schatzungen einem Kloster (so Kremsmünster) abgetreten<sup>1)</sup>: ebenso enthält jede der zahllosen Immunitätsverleihungen Verzicht der Krone auf Einnahmen und auf — Herrschaft.

Eine Kirche wird gar oft durch Privileg befreit von *munera, convivia, coactum servitium*<sup>2)</sup>.

Eine andre erhält unentgeltlich Holzungs- (Bauholz), Weide- und Mast-Rechte in allen Kronwäldern, mit denen sie gränzt<sup>3)</sup>.

Die Krone verschenkt wie den Zoll in einer Stadt, so die »nonae von curtis, wie die Kirche Zehnten hat<sup>4)</sup>. Ebenso verschenkt sie mit Land jeder Art kostbare Arbeitskräfte von unfreien und freien Abhängigen. Cassilo verschenkt unfreie oder halbfreie Handwerker und Gewerk- (Landbau-)Treibende<sup>5)</sup> (mit drei Weinbergen): drei Winzer, zwei Imker, sechs Zimmerleute, zwei Fischer<sup>6)</sup>.

Einmal<sup>7)</sup> wird dem Fiscus die Verpflichtung wohlthätiger Verwendung einer Einnahme auferlegt: die Ermordung eines Pilgers gilt gewissermaßen als eine Schuldbefleckung des Landes: das Wergeld soll »pro delicto«, für das Verbrechen, vom Fiscus den Armen gespendet werden, Gott zu versöhnen, der da den Schutz der Fremdlinge befohlen hat<sup>8)</sup>.

## VIII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

### I. Heidenthum. Bekehrung.

#### 1. Das Heidenthum<sup>9)</sup>.

Die einwandernden Markomannen waren Heiden, was nicht ausschließt, daß vielleicht einzelne Christen<sup>10)</sup> sich unter ihnen befanden in Folge der langen Nachbarschaft mit den Römern an der Donau durch mehr als dreihundert Jahre. Größere, dauernde Tragweite hat die

1) Urgesch. IV. S. 158.

2) M. B. XXVIII. N. 58 p. 78 a. 887. Rünige VIII. 5. S. 275.

3) M. B. XXVIII. N. 58 p. 78 a. 887.

4) Kleinmappu, Anhang N. 54 p. 112.

5) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 3.

6) Eine Kronvilla zu Ingolstadt wird Nieberaltach geschenkt mit 130 Morgen Pflugland und 400 Karren tragendes Wiesland, 22 Unfreien und 22 Unfreien-Sufen. M. B. IX. p. 110 a. 841: ausgeschrieben und wiederholt p. 188. a. 849.

7) L. B. IV. 31.

8) Exodus XXII. 21.

9) v. Kießer L. S. 85—113. Urgeschichte IV. S. 144 f.

10) So Fastlinger. S. 66.

Betebrung jener Königin Fritigil<sup>1)</sup> zur Zeit des h. Ambrosius [gest. a. 397] zwar offenbar nicht gehabt<sup>2)</sup>.

Lehrreich aber wird hier bestätigt, was wir auch sonst so häufig finden: Frauen, vor Allem einflußreiche Königinnen [Grotheilb, Theodelindis] sind früher von der sanften Lehre eingenommen und ziehen Könige und Volk zu sich herüber.

Der Götterglaube, die Götterverehrung waren die gemein west-germanischen wie der Alamannen.

Dies Selbstverständliche wird durch zahlreiche Beläge dargethan: bis heute leben in dem bayerischen Landvolk in Aberglauben, Sagen, Sitten und Gebräuchen diese Erinnerungen<sup>3)</sup>.

Nicht nur die großen Göttergestalten: Wotan (im wilden Heer, mit Unrecht bestritten), Fritta (hier Berchta), Donar (als Wettermann), Fro (im Wilmeschneider), Ziu als Eru (Erchtag), die Nornen (als die drei „saligen“ Fräulein), — ungleich lebendiger das ganze Heer der sogenannten „niedereren Mythologie“, die Mittelwesen (Riesen, Licht- und Dunkel-Elben, Wald- Erd- Berg- Wasser-Geister, u. s. w.<sup>4)</sup>

Hier können auch die „Alach“ — in zahlreichen Ortsnamen auf „Weihthum“ zurückgeführt werden, da die aspirirte Gutturale nicht wie bei Alamannen<sup>5)</sup> fehlt.

Nebeneinander und durcheinander lebten im Volke Christliches

1) Oben S. 23.

2) S. unten.

3) Konrad v. Maurer, Bavaria I. S. 291 die bayerischen Volksagen. Dahn ebenda, Volksfite S. 363—420. Bausteine I. S. 193—260, wo für das ganze Jahr des bäuerischen Lebens solche Spuren, meist in christlicher Färbung, ausführlich nachgewiesen sind.

4) Ueber den Niederschlag germanischer Götter, Göttinnen, Mittelwesen in Orts- (und — fügen wir hinzu — Personen-) Namen (z. B. Gotthard) Graf Hundt bayer. Urk. d. Agilolf. v. Kiezler I. S. 86: aber „Asen“ und „Wanen“ könnten nicht in dieser Namens-Form althochdeutsch auftreten. Panzer, bayerische Sagen und Bräuche I. 1848, II 1855. J. Sepp, altbayerischer Sagenschatz. Die Religionsgeschichte von Oberbayern von J. Sepp 1895 (Bater) (Heidenthum und Betebrung) ist mit Vorsicht aufzunehmen — wegen mangelhafter Kritik und Methode, zumal im Sprachlichen. — Zillner, Culturgeschichte S. 160. — Reich an werthvollen Belägen für die Uebereinstimmung des bayerischen Götterglaubens mit dem gemein-germanischen Höfler, Wald und Banncultus 1894. Ueber germanische Götter in Personen- und Orts-Namen besonders v. Kiezler, Ortsnamen S. 43.

5) Könige IX. 1. S. 1—12.

und Heidnisches<sup>1)</sup>; noch Bonifatius hat Heidenthum und Aezerei bei den Priestern zu bekämpfen.

Die zähe Erhaltung des Heidenthums zeigt auch das von den Baiern im Pusterthal bei Meransen erst Ende des VI. Jahrhunderts errichtete Weisthum<sup>2)</sup> für drei Gottheiten<sup>3)</sup>. Sehr oft entstand bei den Mühungen der Bekehrer eine Mischung aus Heidenthum — römisch-keltischem, wie germanischem mit christlichem, — die noch Bonifatius mit Entsetzen vorfindet: das lag um so näher, als ja die Bekehrer die Existenz der Heidengötter nicht leugneten, nur diese als schädliche Dämonen darstellten. Und dazu kam, daß weise Päpste, zumal der große Gregor, den Bekehrern größte Schonung heidnischer Gebräuche, nur Umkleidung mit christlichen Formen, empfahl<sup>4)</sup>.

Man hat wohl nicht selten darin geirrt, auch in diesen einst durchaus römisch-keltisch gefärbten Landen bei allen gefundenen Spuren von Heidenthum stets nur an germanisches zu denken, während doch auch Stücke des römisch-keltischen nicht fehlten, oft überwogen. So in Rhätien<sup>5)</sup>.

Götterbilder, Altäre und Haine wurden nun als Gegenstände der heidnischen Verehrung bezeichnet und verfolgt<sup>6)</sup>.

Raum mit voller Sicherheit kann man aus den Verbotten von Pabst Gregor II von a. 716 auf das Vorkommen der hier bedrohten Gebräuche schließen: man<sup>7)</sup> nimmt häufig schematische Wiederholung der Verbote an, ohne Rücksicht auf besondere Landeszustände. Das Verbot des Genusses von Opferfleisch läßt nicht sicher auf Fortbauer (häufiger) Schlachtopfer schließen: es ist einfach aus Paulus geschöpft, weitere Speisewählerei verboten<sup>8)</sup>. Dagegen wider heidnische Sitte<sup>9)</sup> wendet sich das Verbot, auf Träume und Vogelflug zu achten, das Verbot von Zauberliedern (incantationes) und andern Bezauberungen<sup>10)</sup>.

1) v. Kiezer I. S. a. a. D.

2) Ich entnehme dies v. Kiezer I. S. 90.

3) (Die saligen Fräulein? oder Wuotan, Donar, Eru?)

4) S. die vielen Beläge Dahn Bausteine I. a. a. D..

5) Resch I. p. 193 (IV. Jahrh.) — 415.

6) Greg. M. dialog. II. 8.

7) So Gaud bezüglich der Manichäer.

8) Merkel p. 453 a. 716.

9) quas error tradidit paganorum: antike wie germanische.

10) Statt fastidiationes ist wohl zu lesen fascinoes wie Du Cange

Die Bekämpfung der mannigfaltigsten heidnischen Gebräuche wird seit a. 716 und aufs Neue seit a. 741 unablässig eingeschärft.

Das Heidentum wird auch in den Beschlüssen von Neuching (c. a. 771) in dem Verbot heidnischer Worte bei dem Stap-saken bekämpft<sup>1)</sup> und durch nüchterne Erklärungen ersetzt<sup>2)</sup>.

Selbstverständlich verfolgt wie die Kirche das Gesetz abergläubische heidnische Bräuche [solche christlichen Ursprungs (z. B. das Weissagen aus der Bibel) werden gepflegt]. Es fällt daher auf, daß das Beschwören fremder Herabte durch Zauberkünste — der Bilwes-Schnitt — nicht strenger gestraft wird<sup>3)</sup>.

Glimpflich fährt mit den Zauberern auch noch das Concil von Reisbach (c. 15): sie sollen nicht zu Tode gefoltert werden<sup>4)</sup>.

Als Zauber gelten auch maleficia, Gifttränke, Loswerfen, Weissagen, Zeichendeuterei (Beachtung des „Angangs“), Traumdeuterei, Tagwählerei<sup>5)</sup>.

Die Kirche verfolgt auch Heilzauber: mit den eignen Fäusten züchtigt Sanct Corbinian eine Frau, die Herzog Grimoalds Sohn durch Zaubersprüche geheilt hatte, und schenkt die vom Herzog ihr zum Lohn gegebene Kuh den Armen<sup>6)</sup> und wirft den Tisch des Herzogs bei dem gemeinsamen Mahl um, weil der Herzog von dem von dem Heiligen bereits gesegneten Brot seinen Hunde zu fressen gegeben hatte.

Auch in den Bestattungsgebräuchen hat sich Heidnisches lang erhalten<sup>7)</sup>.

III. p. 420: denn es wird fortgefahren: *sive diversae observationes dierum kalendarum*: also Tageswählerei, dies fasti, welche auch die Bibel schon verbot.

1) Oben S. 256.

2) Cc. Nih. c. 6. Lex p. 465 de eo quod Bawari stapsaken dicunt in verbis quibus ex vetusta consuetudine paganorum idolatriam reperimus: wir b. h. die Bischöfe; J. Grimm, N. A. 4. S. 287.

3) Als XIII. 9 geschieht (»aran-scarta«).

4) Hundeseugen, Wurmsseugen v. Nitzler I. S. 30 f.

5) Papae Gregor. Liter. deor. c. 8. 9. Bei den Alamannen Agathias II. 6 μάγνεις και χρησµόλογοι. Sortilegorum ac divinantium observatio, magorum praestigia. Merkel p. 454 a. 716.

6) Vita St. Corb. Auch die andern Maßlosigkeit dieses etwas lebhaften Heiligen verherrlicht Arbo.

7) Vielleicht auch in den heute noch üblichen Zeichen („Reh“, „Rech“)brettern Bavaria I. S. 413. Vgl. v. Nitzler I. S. 143. Arnold, der älteste Friedhof. S. 120 f. Ueber die Zeichenbestattung (monumentum) J. Grimm, zur Lex Salica p. 48, 53 Zeichenverbrennung p. 38 (auch über Bestattung im Einbaum) L. B.

Es ist altheidnische Pflicht, die gefundene Leiche auch eines Fremden gesäubert und gepflegt zu bestatten (i. c. 7 *humatio mortui reperti humanitatis causa*). [Ähnlich das Christenthum<sup>1)</sup>.]

Altheidnisch ist daher auch die Pflicht des Herrn oder der Gesippen, die erste Scholle auf das Grab des Unfreien oder des Gesippen zu werfen<sup>2)</sup>.

Gegen dies Stück Heidenthum bei „falschen Richtern“ eifert das Gesetz<sup>3)</sup>.

Wer — Freier oder Unfreier — aus Menschlichkeit (*humanitatis causa*) eine gefundene Leiche bestattet, daß nicht Schweine sie verunreinigen oder Raubthiere oder Hunde sie zerfleischen<sup>4)</sup>, darf von den Gesippen (oder vom Herrn des Unfreien) 1 sol. verlangen: meldet er sich nicht, empfangt er von Gott den Lohn<sup>5)</sup>.

Ist daher bestritten, ob bei der Buße von 12 sol. für den, der einen Leichnam verlegt, auf den er schießt, [weil Adler oder andere Vögel daraufsitzen,] vorausgesetzt wird, daß der Schütze den Leichnam als Röber hingelegt habe<sup>6)</sup>, so ist dies zu verneinen, weil die Vögel die Leiche, „wie oft geschieht“, gefunden haben<sup>7)</sup>.

Dafür spricht auch der Zusammenhang mit dem nächsten Fall: wer die Leiche eines von einem Andern Getödteten so verwundet, daß Blut fließen könnte (wenn er lebte: Kopf, Hand, Fuß, Ohr abschneiden), büßt stets mit 12 sol., mag die Wunde groß oder klein sein<sup>8)</sup>. Schonung, Pflege, Bestattung der Leichen schärft schon das Heidenthum ein<sup>9)</sup>, jetzt wird ein Gebot der Schrift angeführt<sup>10)</sup>.

XIX. I. nach L. Al. I. 3. Merkel, *Vollrecht*. S. 674 der Zusammenhang von Schiffen und Leichen L. B. XIX. 9 beruht offenbar auf der häufigen Verwendung von Einbäumen als Särgen.

1) *quia scriptum est, mortuum sepelire, Genesis XIII. 6. 15.*

2) l. c. 8. Graf Hundt, der Fund von Reihengräbern bei Gauting in seiner Beziehung zu Tit. XIX. 18 der L. B. Sonderabzug München 1867.

3) L. B. XIX. 6, 2.

4) Merkel bringt ähnliche kirchliche Vorschriften.

5) Ähnlich Liutpr. Ed. c. 75.

6) So v. Kiezler I. S. 143.

7) XIX. 5. *si ut saepe contingit aquilae . . . . cadaver reppererint*: solches „Röbern“ wird doch nicht „oft“ geschehen sein.

8) XIX. 6.

9) Dahn, *Walhall*, S. 181.

10) Oben Anm. 1.



Die abgeschnittenen Glieder Sanct Emeramms werden auf einem Weißdornbaum geborgen <sup>1)</sup>).

Auch hier war lange Zeit das persönliche Verhältnis von Heiden und Christen nicht feindlich <sup>2)</sup>: wo Streit entsteht, sind — selbstverständlich — die Christen die Angreifer und auf dem Höhepunkt der Theokratie — unter Karl und Arno — war der Gegensatz schroff: Arn zieht christliche Unfreie an seine Tafel, ihre heidnischen Herren behandelt er draußen „wie Hunde“ [foris domum ut canes sumere victus]. Das hilft: um die Wette laufen sie herzu, sich taufen zu lassen, „und so wuchs empor die christliche Religion“ <sup>3)</sup>).

Während doch die heidnischen Ahnen die Fürbitte der Heiligen viel mehr als die Christlichen von Nöthen hätten, wirken <sup>4)</sup> Seelgeräthe nur für diese: die Heiden galten wohl als unrettbar verdammt: das gutmütige Volk wollte freilich nicht einmal die Teufel ewig verdammt wissen <sup>5)</sup>).

## 2. Die Bekehrung.

### a) Vor St. Emeramm.

Die heidnischen Einwanderer <sup>6)</sup> fanden in Noricum und Rhätien eine seit etwa anderthalb Jahrhunderten <sup>7)</sup> christliche Bevölkerung, die auch nach Auflösung der kirchlichen Organisationen nicht erlosch, aber freilich in allerlei Rezerereien und römisch-keltischen Aberglauben versunken war <sup>8)</sup>. Denn die rhätisch-keltisch-römischen Götter waren keines-

1) B. Sepp, v. St. Emer. p. 236. Scr. rer. Merov. IV, 443. 458.

2) Vgl. Rönige IX. 1. S. 623.

3) Conversio B.: certamen habere ist hiebei nicht „Kampf“, nur eifriger Betrieb, Wettstreit.

4) Tr. Fr. 92.

5) S. unten Bonifatius.

6) Ueber die denkbaren, jedesfalls spärlichen Christen s. oben S. 463.

7) Einzelne Christengräber bei Regensburg schon a. 300 Janner I. S. 17. (auch christliche Inschriften) Fischer S. 61—132.

8) Winter, Kirchengeschichte 1813, der Zeit gemäß wenig kritisch, aber nicht ohne Verdienst. Ueber das Christenthum im Lande vor und nach der Einwanderung s. die ältere Literatur bei Rettberg I. S. 42—46, 140—149, 216—221, dann Glück, die Bisthümer Noricums. Fischer, Einführung 1863. Huber, Einführung I. II; (der anerkannterthe Fleiß wird durch alleräußerste Kritiklosigkeit in seinen Ergebnissen werthlos gemacht). v. Riezler I. S. 92. Sand I. S. 326. Nach Deheim, Weilheim S. 9, „sitzten die Einwohner im Todes Schatten des Heidenthums“.

Das erste Buch der Geschichte der Baiern ist die Geschichte der Baiern, die von dem Kaiser Maximilian I. im Jahr 1487 in Wien veröffentlicht wurde. Es ist ein sehr wichtiges Werk, das die Geschichte der Baiern von der Zeit Karls des Großen bis zur Gegenwart darstellt.

Auch nach dem Tode des Kaisers wurde die Geschichte der Baiern fortgesetzt. In der Folgezeit erschienen mehrere weitere Ausgaben, die die Geschichte der Baiern bis in die Gegenwart fortsetzten.

Die Geschichte der Baiern ist ein sehr wichtiges Werk, das die Geschichte der Baiern von der Zeit Karls des Großen bis zur Gegenwart darstellt. Es ist ein sehr wichtiges Werk, das die Geschichte der Baiern von der Zeit Karls des Großen bis zur Gegenwart darstellt.

Die alt-germanische Bevölkerung war von Aquileja aus mit Priestern versehen worden<sup>1</sup>, die eingewanderten Baiern wurden erst sehr allmählich von fränkischen Missionaren christianisiert.

Diese Bekehrungsversuche wurden von Gallien aus wiederholt, in großen Zwischenräumen, unternommen, führten aber erst spät und erst dann zu Ergebnissen, als der Staat — d. h. sowohl das agilolfingische Herzogthum als die fränkischen Könige und Hausmeier — sie machtvoll unterstützten.

Jene früheren Versuche aber entziehen sich wissenschaftlicher Erkenntnis.

Denn größtenteils sind die Legenden (d. h. Kirchensabeln) über jene Bekehrerpriester in Noricum und bei den Baiern schon durch ältere<sup>2</sup>) und — in klarerem Licht wie in weiterem Umfang — nun methodisch durch jüngere Kritik<sup>3</sup>) aufgelöst und als Erfindungen nachgewiesen worden. Bei einigen ist nicht einmal, daß sie in Baiern, ja daß sie überhaupt gelebt haben, nachweisbar.

Es ist zu beklagen, daß noch immer auch achtbare Forscher durch eine „conservative“ Kritik unhaltbare Legendengeschinnste zu halten versuchen<sup>4</sup>).

1) Fastlinger, Kirchenpatrocinien S. 382.

2) Treffend v. Riezler I. S. 90 f. Irrig Rettberg I. S. 190.

3) Rabinger, Forschungen p. V, zur älteren Kirchengeschichte in Baiern S. 401, der bayerische Kirchenstreit unter dem letzten Agilolfinger S. 491.

4) Rettberg I. 1846.

5) Daud I.: und in neuester Zeit durch die ausgezeichneten Forschungen von Wattenbach — ihm hat man „Taschenspielerkunststücke“! vorgeworfen. — Struadt, Levinson, Uhlirz, und vor Allem Krusch, s. das Literaturverzeichnis.

6) So Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark

Die Geistlichen wollten dabei oft nicht, wie Papst Gregor klüglich gerathen, die neuen Kirchen an den alten heidnischen Gottesdienst-  
Stätten anlegen, auf daß das Volk vertrauter an die altgewohnten  
Orte zusammenströme<sup>1)</sup>: aber die Neubekehrten ließen nicht von den  
alten Orten und die Priester mußten häufig nachgeben<sup>2)</sup>: so sind doch  
auch hier wie sonst bei der Bekehrung an Stelle zerstörter Weih-  
thümer der Heiden christliche Oratoria und andere Cult-Orte ge-  
treten<sup>3)</sup>.

b) St. Emeramm<sup>4)</sup> (c. a. 650).

Mit Recht mochte so schon König Theudibert I. a. 534—548  
rühmen, die Ausbreitung seines Reiches bis an die Gränze von Pan-  
nonien — also über Baiern hinaus bis östlich Wien<sup>5)</sup>, — sei ein Fort-  
schritt der „Katholiken“, d. h. des Christenthums<sup>6)</sup>.

Die fränkische Politik hat die Bekehrung der Baiern aus ganz  
ähnlichen Gründen eifrig betrieben, wie später die der Sachsen: die  
erfolgreichen Bekehrter sind Franken: Emeramm, Ruprecht, Corbinian  
und der Organisator der Kirchenverfassung ist der fränkische „Primas“  
Bonifatius. Geld war dabei das Mindeste: so 900 Goldsolidi, die  
Pippin z. B. Corbinian bei dem Aufbruch nach Baiern schenkt, und  
dieser zum Landankauf für die Freisinger Kirche verwendet. So sehen  
wir auch hier, wie bei Goten, Franken, Friesen, Sachsen, Standi-  
naviern die Bekehrung von Statswegen und zu Statszwecken betrieben.

Die fränkische Statsreligion<sup>7)</sup> trat an Stelle der Verehrung der

---

bei St. Maximilian S. 2, Florian S. 6, Valentin und den Schülern St. Se-  
verinus S. 29; Emeramm, St. Rupert, den ersten Forcher und Passauer Bischöfen  
S. 40 f. Vgl. Fischer S. 141.

1) Beda, histor. ecoles. I. 30 epistola ad Mellitum ed. Holder<sup>2</sup> *fana  
idolorum destrui minime debeant, sed ipsa quae in eis sunt idola destruantur,  
aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construantur, reli-  
quiae . . . ut gens ad loca quae consuevit familiaris concurrat.*

2) Sagen hierüber in Baiern bei Fastlinger, Kirchenpatrocinien S. 344.

3) Viele Beläge bei Höfler, Wald- und Baum-Kult, z. B. S. 42, 50 und  
oft, derselbe: Volksmedizin und Aberglaube in Oberbaierns Gegenwart und Ver-  
gangenheit. (Reiche verdienstliche Sammlungen, mögen auch manche Vermuthungen  
unerweislich sein.)

4) Ursprünglich Heim-braban, dann Emeramm. Kettberg II. S. 189, 271, 276.  
Band I. S. 342.

5) Müllenhoff IV. 1. S. 102.

6) Urgesch. III. S. 94.

7) Die Verbreitung des Christenthums ging hiebei Hand in Hand mit der

alten Götter, wie die fränkische Statsherrschafft an Stelle der alten Freiheit<sup>1)</sup>.

Durch bloße Ueberzeugung konnte die Bekehrung schwer gelingen: denn nur ganz ausnahmsweise sprachen die Fremdlinge die Volkssprache<sup>2)</sup>: Sanct Emeramm mußte sich der Dolmetscher bedienen<sup>3)</sup>.

Man darf annehmen, das herzogliche Haus war eines der ersten christlichen im Lande: — auch das würde gut zu fränkischer Herkunft stimmen.

Garibald I. war bereits katholischer Christ: sonst hätte ihm Chlothachar die doch jedesfalls christliche Walbrabe, Wittwe eines Merovingen und bisher seine eigne Gattin, nicht vermählt<sup>4)</sup>; und wie eifrig katholisch war Garibalds Tochter, Theodelindis, die Bekehrerin der Langobarden, die Freundin des großen Gregor.

Es entspricht daher nur dem zu Erwartenden, daß um die Mitte des VII. Jahrhunderts<sup>5)</sup> (a. 649) Sanct Emeramm, Bischof von Poitiers (?), auf dem Wege zu den Avarn, zu deren Bekehrung, das Herzoghaus und die Hauptstadt Regensburg christlich vorfindet, wenn auch noch Heiden in der Landschaft sitzen: Herzog Theodo I. warnt ihn vor dem Kriegsstand bei den Avarn: er kann ihm die Bischofswürde oder die Aufsicht über die Klöster anbieten: im Herzoghof Aschhaim steht eine Kirche: der Heilige bleibt und wirkt nun drei Jahre im Lande bis zu seinem Ende. Mit Recht hat man seit lange das Geschichtlein von seinem Tode verworfen, wonach der Heilige sich selbst fälschlich der Verführung der Herzogtochter bezichtigt hätte, — zur Rettung des Schulbigen den Tod auf sich nehmend<sup>6)</sup>.

---

Ausbrettung der bairisch-fränkischen Herrschafft, wie früher bei Römern gegenüber Goten, bei Franken gegenüber allen rechtsrheinischen Stämmen.

1) Urgesch. IV. S. 158.

2) Alamannen, Rönige IX. 1. S. 616, St. Gallus.

3) Vita ed. B. Sepp p. 223.

4) So schon Reich I. S. 378. Irrig Rettberg II. S. 190.

5) Zur Zeitberechnung für St. Emeramm und St. Corbinian auch Graf v. Hundt, nachgelassene Handschrift, p. XVIII. Blumberger, Wiener Jahrbücher. B. 74. S. 113. Vgl. v. Kiezler, Forsch. z. D. Gesch. XVIII. S. 528. Hauptquelle: vita auctore Arbeone a. 764—783 ed. B. Sepp Anal. Bolland. VIII. p. 211 Sonderausgabe 1890. Scr. rer. Merov. IV. p. 472 ff. neuere Ausgabe. Rettberg II. S. 189. Band I. S. 342.

6) So schon Mabillon, jetzt auch Sepp, vita St. Emer. p. 228, Janner I. S. 49.

Dadurch konnten Herzog und Volk seiner Lehre wieder abspänstig gemacht, mußte der Priesterstand tief erniedrigt werden. Der verfolgende Bruder Lantbert soll ihn grausam getödtet haben.

Die vita läßt Lantberts Nachkommen alsbald aussterben: aber sie haben noch nach drei Jahrhunderten geblüht<sup>1)</sup>.

c) St. Rupert<sup>2)</sup> c. a. 700 (gest. a. 718?).

Wir sahen das Christenthum bisher langsame Fortschritte machen unter den Baiern: raschere, ergiebigere erfolgten erst, seit der Stat sie betrieb: zunächst der Frankenstat: die Ausbreitung seiner Herrschaft und des neuen Glaubens gingen Hand in Hand<sup>3)</sup>.

Der lange mit Gelehrsamkeit, Eifer und Zorn geführte Streit über das Zeitalter des heiligen Rupert und seine Thätigkeit in Baiern darf endlich als gegen die „Salzburger Ueberlieferung“ und für das „System“ entschieden gelten: er wirkte unter Theodo II. (gest. a. 717) zu Ende des VII. und Anfang des VIII. Jahrhunderts.

Das Einzelne der zahlreichen und verwickelten Streitfragen, zumal auch über das Alter der beiden ältesten vitae, kann hier nicht herangezogen werden<sup>4)</sup>.

Für uns, d. h. für Stat und Recht, ist die wichtigste Bedeutung auch dieser Geschehnisse die politische.

Wir sahen, schon seit Dagobert I. (gest. a. 638), der ja ein Taufgebot erließ, war das Christenthum von Statswegen verbreitet worden: bei den rechtsrheinischen Stämmen zur Befestigung der merovingischen Königsmacht.

Allein man hat wahrscheinlich gemacht, daß später, unter Theodo II. und Odilo, das herzogliche Geschlecht den Papst und die Kirche als Stützen nicht so wohl gegen die ihm verwandten und an sich ohnmächtigen Merovingen, vielmehr gegen die ihm verfeindeten Arnulfingen zu verwerthen trachtete<sup>5)</sup>.

1) Arnold. praepos. mirac. St. Emer. a. 1035.

2) Rettberg I. S. 635. II. S. 193. Hauck I. S. 123, 337.

3) v. Kiezler I. S. 100.

4) Die Literatur bis 1848 bei Rettberg II. S. 194 f., bis 1904 bei Hauck I. S. 372 ff. (3. u. 4. Aufl.), der die Legende in Schutz nimmt, unten Anhang.

5) So Hauck I. a. a. O., mit dem man aber nicht annehmen kann, die Herzoge hätten das schwache Königshaus gegen die Arnulfingen verwerthen wollen.

Gerade um jene Zeit, da Pippin der Mittlere die Wiederheranziehung des Stammes begann, seit c. a. 690, begann auch der „Apostel der Baiern“ seine Belehrungsarbeit in Baiern<sup>1)</sup>.

Rupert, ein Verwandter des Merovingengeschlechts<sup>2)</sup>, im 2. Jahr König Childibert III. (694—711), Bischof von Worms, folgte angeblich a. 695/6 einem Ruf Herzog Theodo's II. nach Baiern behufs Reinigung und Hebung der kirchlichen Zustände: weniger wohl Rückfall in's Heidenthum<sup>3)</sup> als die schon so lange währenden, seit der Lösung vom Frankenreich (seit c. a. 638) vielleicht verstärkten Ketzereien und Verfall des Priesterstandes in der bayerischen Kirche mögen den Grund gebildet haben<sup>4)</sup>.

Es können also unmöglich die Worte<sup>5)</sup> von einer Einwirkung auf den Herzog und sein Haus von einer erstmaligen Erhebung aus dem Heidenthum durch die Taufe verstanden werden<sup>6)</sup>.

Ein solcher Rückfall (in das Heidenthum) des Agilolfingengeschlechts seit den Tagen Theodolindens, an sich höchst unwahrscheinlich, wird völlig ausgeschlossen durch das Christenthum, das noch Sanct Emeramm zu Regensburg unter Theodo I. (bis etwa 690) vorgefunden. Mit nur Einem Theodo<sup>7)</sup>, der dann von c. 640—718, also 78 Jahre, geherrscht hätte, ist nicht auszukommen. Und noch weniger konnte jener Theodo, der Emeramm aufgenommen hatte, später Heide sein.

Der Bischof kam nun zunächst nach Regensburg<sup>8)</sup>, von da wandte er sich Donauabwärts bis Lorch, wo kein Bisthum mehr bestand<sup>9)</sup>, dann zurück ins Binnenland, zunächst an den Wallersee, wo er eine

1) c. a. 696 v. Kiezler I. S. 93, daselbst die Literatur; zumal über das Zeitalter v. Kiezler, Forsch. XVI. S. 409.

2) Nicht der Arnulfingen wie Schröder, Volksrechte.

3) Wie v. Kiezler I. S. 91 und Janner I. S. 35. Gengler S. 57.

4) Zurücksührung der christlich-kirchlichen Sätze der Lex auf Theodo II. (wie Saud I.) ist aber nicht anzunehmen.

5) Breves Notitiae I. 1.

6) Ueber den Wortlaut der beiden vitas hiebei B. Sepp S. 28, 49: die vita primigenia spricht nicht von erster Belehrung, und von Taufe Theodo's durch Rupert, nur von „Ermahnung und Befestigung im Glauben“. Vgl. Sauthaler S. 18. Rühmt man, daß auch zur Zeit Corbinians noch die Priester am Hofe Theodo's II. hochgeehrt wurden, „wie das die Art von Neubekehrten (novitiorum) mit sich bringt“, so sind nicht neugetaufte Heiden zu verstehen. Ardeo vita St. Corb. c. 10, anders z. B. Eberl S. 2. Kettberg II. S. 21.

7) Freilich kannte schon Ardeo nur Einen Herzog Theodo.

8) Wo er aber nicht Bischof ward, wie Zierngibl will: s. dagegen Gregors II. Decret und Filz, Zeitalter S. 43.

9) Saud I. S. 340 gegen Kettberg S. 246.

Peterkirche gründete, endlich aber nach Salzburg, wo die Stadt zwar noch theilweise in Trümmern lag, seit dem Heruler-Einfall von a. 480 (oben S. 7), aber eine Bevölkerung von christlichen Colonen zur Verfügung stand. Vom Herzog in reichstem Maße mit Land beschenkt<sup>1)</sup>, errichtete er hier alsbald eine Peterkirche, ein Mönchs- und ein Nonnen-Kloster.

Er brachte aber auch reiche Geldmittel aus dem Frankenreiche mit: er kauft um Gold- und Silber-Solibi vom Herzog Theodo die villa Biding bei Salzburg<sup>2)</sup>.

Der Herzog läßt St. Rupert die Belehrung betreiben, „mit Gottes Hilfe und des Herzogs Nachhilfe“<sup>3)</sup>, er empfiehlt auch, erkrankt, seinem Sohn ganz besonders, den Heiligen und dessen Untergebene tren zu schützen und ihm, was sein Christenthum angeht, gern zu gehorchen<sup>4)</sup>, was dann Theobert eifrig befolgt<sup>5)</sup>.

Von späterer Wirksamkeit Ruperts in Baiern wissen wir nichts<sup>6)</sup>.

d) St. Corbinian<sup>7)</sup> († 730).

Herzog Theodo II. ging im Jahre 716 selbst nach Rom, das Eingreifen des Papstes Gregor II. (a. 715—731) zu veranlassen, zu den Zwecken, für die er bereits vor 20 Jahren Sanct Rupert herbeigerufen hatte. Geschaß dies auch nicht gerade in der Absicht, durch eine kraftvoll eingerichtete Landeskirche die Unabhängigkeit vom Frankenreich zu stützen, so ward doch jedesfalls vom Papst und vom Herzog dabei jede Mitwirkung der Franken ausgeschlossen.

Die Anweisung, die der Papst für die Organisation der Kirche

1) Oben S. 319f. Indic. Arn. VIII. 1. Brev. Not. III. Zillner, Geschichte Salzburgs S. 235.

2) Br. Not. II. 4.

3) Br. Not. p. 27 cum adiutorio Dei et sui ipsius supplemento.

4) III. 8. eique ad christianitatem suam libenter obedire.

5) Schenkungen im Pongan, für das Nonnen-Kloster Salzburg und sonst. III. IV. 1—4.

6) Huber II. S. 171 bietet nur Phantastien. Wertlos für diese Zeit c. a. 700 f. die Leben der h. Erard (A. S. 8 Jan. I. p. 535. vgl. v. Riezler Forsch. XVIII. 1878 S. 541. Wattenbach<sup>6)</sup> II. S. 70 [etwa a. 1130]) und Obilia gest. c. a. 720 ed. Mabillon A. O. St. Bened. III.<sup>2</sup> p. 488 (auch die echte).

7) Vita auctore Arbeone ed. v. Riezler, Abhandl. d. Münchener Akad. III. Cc. XVIII. 1. 1888. Rettberg I. II. S. 213. Böhlinger, Wiener Sitz-Ber. XXIII. Band I. S. 345.

erließ, ist uns erhalten<sup>1)</sup>: sie kam nicht zur Ausführung, vielleicht weil Theodo II. gleich nach der Heimkehr starb (a. 717, und in dem getheilten Lanze bald Wirren antraten. Nach der Wiedereinfügung Baierns in das Reich a. 725, 728, 743 nahmen nun die folgenden Päbste, Gregor III. a. 731—741 und Zacharias 741—752, durch Bonifatius den Aufbau der bayerischen Kirche in Angriff.

Etwas früher — zwischen St. Rupert und Bonifatius, — fällt die Thätigkeit eines andern Bekehrers aus Gallien, des heiligen Corbinian, ersten Bischofs von Freising<sup>2)</sup> (gest. c. a. 730).

Er wirkte hier in der Residenz Grimoalds (oben S. 41) und in Mais bei Meran als „ein Prediger der Askese, nicht als Organisator der Kirche<sup>3)</sup>“, als welcher erst Bonifatius auftrat.

Es fällt auf, daß Hugbert erst als Nachfolger des Vaters Theodebert von Corbinian soll getauft worden sein<sup>4)</sup>. Ardeo hat von dem Christenthum der Agilolfingen und dem nach ihm — einzigen — Herzog Theodo unrichtige Vorstellungen. Uebrigens unterstützte auch Pippin das Werk Corbinians: der konnte mit von dem Hausmeier geschenkten Geld — 900 sol. — Land bei Mais (Meran) kaufen<sup>5)</sup>.

Nennt der Heilige, d. h. Ardeo<sup>6)</sup>, das Volk roh und erst jüngst zum Christenthum bekehrt, so mag dies im Unterschied vom Herzoggeschlecht von der Menge voll begründet sein, wie des Bonifatius Klagen in den folgenden Jahrzehnten bestätigen. Zauber ging lebhaft im Schwange<sup>7)</sup>.

#### Anhang: Uebersicht über die Vorgänger dieser Bekehrer.

Die Bekehrung stieß auch hier wie anderwärts nicht auf hartnäckigen gewaltsamen Widerstand, seit sie von Statswegen, von Herzog

1) M. G. Legg. III. s. unten „Bischöfe“ und „Päbst“.

2) Hauptquelle Arbeonis vita St. Corbiniani ed. v. Riezler 1888 (Sonderabdruck aus den Abhandl. d. Münchener Akad.) Rettberg II. S. 213. Saut I. S. 345. Müllinger, Wiener Sitz.-Berichte XXIII.

3) Saut I. S. 344.

4) Ardeo v. St. Corb. c. 28.

5) Zahn, Codex diplom. Austriaco-Fris. I. 29. 1870.

6) Vita St. Corb. ed. v. Riezler c. 9.

7) Ardeo v. St. Corb. 25. Die Auflösung der Legenden der älteren Heiligen, St. Beatus, Lucius, Prosdocimus s. schon bei Rettberg I. S. 140 f. Ueber Lucius auch Sor. rer. Merov. III., p. 1 ff. Dem jeder Kritik baren Buch von Huber folgt „als dem gründlichsten Bearbeiter“ auch Sautbaler S. 161, doch nicht ohne Selbstständigkeit.



und König, betrieben oder doch unterstützt ward. Das Christenthum, auch in seinen argen Entstellungen, bedeutete immerhin einen Culturfortschritt: war es doch fränkische Staatsreligion und ein Stück der überlegenen Bildung des Frankenreichs. Dazu kam aber schwerwiegend die Eigenart des Polytheismus: er kann, der Monotheismus kann nicht duldsam sein. So haben denn die Germanen die christlichen Bekehrer ungestört gewähren lassen, wosfern sie nicht zugleich als Werkzeuge der römischen, fränkischen Eroberung auftraten oder durch Verbrechen — Zerstörung der Heiligthümer, Störung des Gottesdienstes, — das Landrecht brachen.

Endlich ward die Bekämpfung des alten Glaubens den Bekehrern gewaltig dadurch erleichtert, daß bei den Heiden ein geschlossener, machtvoller Priesterstand fehlte, der dringende Gründe der Herrschsucht und Habsucht gehabt hätte, den alten Glauben aufrecht zu halten. Es gab hier keine Prämie für Heuchelei, der Glaube an die alten Götter ward nicht belohnt, der Unglaube nicht bestraft. —

Die ältesten Missionare waren auch hier irisch-schottische: ihre Klöster befolgten die Regel Sanct Columba's, die erst später — nach fränkischer Anordnung — durch die Sanct Benedicts ersetzt wurde<sup>1)</sup>. Die Bekehrer gingen aus von Luxeuil oder andern Stiftungen Columba's<sup>2)</sup>.

Noch der römischen Zeit<sup>3)</sup> sollen angehören Sanct Florian, angeblich gestorben als Martyr zu Lorch a. 304<sup>4)</sup>.

1) Lehrreich über die vor-benedictinischen Sanct Margaret- und Sanct Georgs-Klöster Fastlinger S. 66.

2) Erhard, die irisch-schottische Missionskirche ist voller Selbsttäuschungen: nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen. Ueber den Gegensatz des römischen und des britischen Kirchenwesens auch in Baiern v. Kiezlcr, Corbinian. S. 236. — Noch unter Karl ist ein schottischer Eindringling (ein Grieche?) abzuweisen, der Freising drei Kirchen entreißen wollte. Tr. Fr. N. 120. a. 804.

3) Ueber die Legenden von St. Quirin a. 269, von Rom übertragen nach Tegernsee, angeblich a. 751/2, verwechselt mit St. Quirin von Siscia c. a. 304. Rettberg I. S. 164, weitere Literatur Potthast S. 153 a. Wattenbach I. 6. S. 267 II, S. 377; besonders aber die Kritik von Krusch; für die Ueberlieferung B. Sepp, Augsburger Postzeitung 1898. S. 13.

4) S. die Handschriften bei Potthast II. S. 1312. Die Literatur bei Wattenbach I<sup>6</sup>. S. 42 jetzt besonders Krusch, Neues Arch. 1903. — Stülz, Stift St. Florian 1835 („der Legende zufolge“) vgl. Rettberg I. S. 158. Hauck I. S. 326; in diesem Streit kann das Klagen um die zerstörte Legendenfabel die wissenschaftliche Kritik nicht beirren. Der Legende folgt Erhard, Passau. S. 10. Uebersicht der Streit-

Die Acten Sanct Maximilians<sup>1)</sup>, gest. angeblich a. 308, sind erst nach a. 1266 geschrieben<sup>2)</sup>.

Ueber Sanct Severins großartige Wirksamkeit in den Donaulanden zu Ende des V. Jahrhunderts Könige II, S. 31<sup>3)</sup>.

An angebliche römische Ueberlieferungen knüpfen nun auch die Passauer Fälschungen, welche aus dem erfundenen Erzbisthum Lorch (mittelfst eines erfundenen Schreibens des Papstes Symmachus<sup>4)</sup> die

Schriften für und wider St. Florian, zumal Krusch [überzeugend Neues Archiv XXVIII. 2. 3. 1903] S. 600; — Struabt, B. Sepp, Duchesne, Gumplovicz, je mehrere Schriften, bei Uhlitz, Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXIV. 1. 1903.

1) S. A. ed. Boll. 12 Oct. VI. p. 52.

2) Ueber ihre völlige Worthlosigkeit s. Kettberg I. S. 158. Hand I. S. 327 gegen Huber I. S. 103. Wattenbach II. 6. S. 490: „völlig trügerisch.“

3) Im Salzburgischen Kleinmahrn S. 73. Ueber Sanct Valentin in Tirol c. a. 430—440 ed. Bolland Jan. I., angeblich Bischof von Passau, s. Wattenbach<sup>6</sup> p. 369. II. S. 490. (nicht Bischof: s. Kettberg I. S. 222), günstiger urtheilt Hand I. S. 327 [vgl. Kasinger, S. 437]: der Heilige soll sich schon vor St. Severin vergeblich bemüht haben, in Passau unter Heiden und Arianern (Goten, Ruglern) zu wirken. Mit päpstlicher Ermächtigung arbeitet er dann besser im Etzthäl, Nirschel, der h. Valentin 1889. — St. Maximus: ein von den Fernlern bei ihrem Raubzug nach Salzburg getödteter Priester c. a. 480 [??]. Nach der Hist. ep. Patav. et duorum Bavar. (Ser. XXV., p. 620) a. 805 entreißt Arn — eine der ehrwürdigsten unter diesen Bischofsgestalten — den Passauern das pallium »per trufas et bufas« bei dem gebenedeten Papst Leo.

4) Vgl. Filz, Jahrbücher Band 49. S. 65. Schon die Verwendung der fabelhaften Miltwanderung der Baiern a. 508 [oben S. 25] erweist die Unglaubwürdigkeit der Sanct Florians-Lorcher-Passauer Ueberlieferungen: vgl. Krusch Neues Archiv XXVIII. 3. S. 569. Gauthaler, die Ueberlieferung der gefälschten Passauer Briefe und Bullen, Mittheil. d. österr. Instituts 1887. S. 604. — Ueber die Ungeschicklichkeit der Fälschungen treffend Blumberger S. 359: — Dungal, die Lorcher Fälschungen Archiv für österr. Gesch. B. 46. S. 252. Die Quellen und die Literatur über die Ansprüche von Lorch, von Hansitz angefangen, sind erschöpfend und einsichtig behandelt bei Filz, Ursprung (von Lorch) Jahrbücher der Lit. B. 60 S. 50 f. B. 70. S. 36 f. (und mit schöner Wahrheitsliebe). Durch die Abhandlungen zumal von Krusch (zuletzt Neues Arch. XXVIII.), dann von Struabt, Uhlitz, Levison sind die Grundlagen nicht nur Sanct Florians und der Lorcher und Passauer Bisthums Geschichte, auch die von Sanct Rupert, Sanct Emeramm erschüttert: vorsichtige Kritik wird hier überall zweifeln, oft aber auch zweifellose Verwerfung geltend machen müssen. Gegen Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch 1854, der die Urheberschaft auf den Bischof gest. a 901 zurückführte (Wattenbach I. S. 51. 405), B. Sepp, vita St. Emer. p. 224. —

Rechtstellung des Erzbisthums Passau, zumal gegenüber dem späteren Erzbisthum Salzburg, ableiteten.

Im VII. Jahrhundert aber erschienen mehrere fränkische Bekehrer im Lande: die Heiligen Eustasius, Agilus, Salaberga, Amandus. Sanct Eustasius<sup>1)</sup>, Schüler Columba's, Abt zu Luxeuil, wandte sich zunächst zu den Warasten<sup>2)</sup> am Doubs im Jura, dann zu den Baiern. Zahlreiche Fragen sind hier bestritten: mit Unrecht bezweifelt man<sup>3)</sup>, daß die hier genannten Boiae qui nunc Baioarii vocantur<sup>4)</sup>, die Baiern.

Des Eustasius jüngerer Begleiter, aus dessen Vita sein Leben schöpft, war Agilus, gest. c. a. 650, Abt von Rebais<sup>5)</sup>. Und zu beiden gehört die heilige Salaberga, gestorben als Äbtissin von Raon<sup>6)</sup>.

Der früheste (c. a. 620?) Bekehrungsversuch des h. Amandus bei den damals noch ungemischt slavischen Karantanen<sup>7)</sup> blieb erfolglos.

Die Legende von St. Marinus und Anianus (angeblich a. 740

Gengler, S. 54 f. Ueber diese Fälschungen fast völlig kritisch Schrödl, Passavia sacra S. 1—13. Auch Razinger sucht Bischof Pilgrim zu entlasten, [Bischof P. und das Erzbisthum Lorch: dazu aber Uhlirz, Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. III. S. 117. Ergänzungsband 1888] und Bischof Wiching unter Arnulf als den Fälscher darzutun: — nicht überzeugend.

1) Gest. a. 629. Jonae Vitae Sanct. p. 240 ff. vgl. Rettberg II. S. 188. Band I. S. 336, B. Sepp, Anal. Boll. VIII., p. 225.

2) S. oben S. 9.

3) Bübinger, Wiener Sitz.-Ber. XXIII. Blumberger, Wiener Jahrbücher B. 74, S. 17. Archiv f. Kunde der österr. Geschichte X. S. 357.

4) Richtig Waitz Götting. gel. Nachrichten 1859. v. Kiezer, Forsch. z. D. Gesch. XVI. Jonas p. 244. Die Berichte weichen ab. Nach der alten Vita lehrt Eustasius um: nullum fructum exercens: dagegen die vita St. Agili, erheblich jünger, sagt: multo labore plurimos eorum convertit ed. Mabillon l. c. p. 306 c. 9: wieder anders die vita Salabergae l. c. II. p. 404—414.

5) Vita A. S. ed. Boll. 30. August VI. p. 574. (sind spätere Wunder), Auszug Mon. Germ. hist. Scr. XV. 2. p. 282. Wattenbach I. 6. S. 116. Rettberg II. S. 188. Band I. S. 269.

6) Gest. a. 665. A. S. ed. Boll. Sept. VI., p. 521. Band I. S. 273. vgl. über sie Urgeschichte III. S. 699.

7) Gest. a. 669 oder 679 oder 684 Vita auct. Baudemundo c. a. 684. A. S. ed. Bolland. 6. Febr. I. Wattenbach I. S. 115. Band I. S. 298 c. 13 trans Danubium ad terram ubi Christus non nominabatur praedicare perrexerat . . . ubi aliquos ad baptismi gratiam adduxit, autem verbum Dei audire noluerunt . . . paucis ex eis . . . regeneratis . . . videns non satis accrescere fructum.

bis 756<sup>1)</sup> ist erst c. a. 1110 verfaßt und die beiden sind überhaupt keine bayerischen Heiligen<sup>2)</sup>.

Diese fränkischen Bekehrer fanden im Lande neben dem Heidenthum viel zu schaffen mit allerlei Ketzereien.

Die von ihnen bekämpften Irrlehren gingen aus von Afri, Priestern aus Afrika<sup>3)</sup>, Wiedertäufern, „wilden“, ungeweihten Priestern, Manichäern, die in Aquileja, wozu Noricum gehört hatte, Anhang gefunden: wiederholt werden solche auch noch später verfolgt<sup>4)</sup>.

Ferner die Irrlehre des Bonosus, Bischof von Sardica, entsteht a. 391 auf dem Concil zu Capua, die dem Arianismus nahe stand, [— sie leugnete die Zeugung Christi durch den heiligen Geist, nahm Christi Leben erst seit der Geburt an und behauptete noch mehr Kinder Maria's —] aber doch nicht Arianismus war. Man<sup>5)</sup> nimmt solchen bei den Baiern an, weil man sie für ein gotisch Mischvolk hält: sie müßten das vielmehr von ihren gotischen Nachbarn vor a. 500 angenommen haben: aber quellenmäßige Spuren fehlen: an Bekehrung zum Arianismus durch Theoderich ist nicht zu denken.

Auch verbreitete ein Schwarmgeist, Agrestius, seine Irrlehren, wohl mehr unter Römern als unter Baiern<sup>6)</sup>. Das Scheitern seiner Bekehrungsmühen in Baiern wird gern offen aufgedeckt, weil er, ein Gegner von Columba, Luxeuil und Cusastus, in Ketzerei geriet, in der er unterging<sup>7)</sup>. Auch im VIII. Jahrhundert hatten die Bekehrer Ketzerei und arge Verwilderung der Geistlichen zu bekämpfen.

1) Ed. Golber-Egger, M. Scr. XV. 2. p. 1069. N. Arch. XIII. 1888. 6. Wattenbach II. S. 378, herausgegeben und verteidigt von B. Sepp 1892: glaubhaft nur über die Stiftung von Kloster Rott am Inn; vgl. v. Kiezler Forsch. z. D. Gesch. XVIII. S. 540, anders Kitzinger S. 436. Friedrich, Zeitalter S. 32.

2) Golber-Egger XIII. 1889.

3) Winterim II. S. 7. v. Kiezler I. S. 32. 56. Wattenbach I<sup>6</sup>. S. 123.

4) Lit. decr. Gregor. c. 3. a. 716.

5) Saud I. S. 334, vgl. Gengler S. 12.

6) Vgl. Saud I. S. 266. Jonas p. 37.

7) Jonas p. 246 cum ad Baioarios . . . venisset, paululum moratus nullum fructum exercens, velut alta platanus garrula ventorum folia tremulas quatit ad auras, fructuum copiam nescit „wie eine hohe Platanen geschwätzig die Blätter im Winde schüttelt, aber keine Frucht erzielt“ (später: „wie eine kothige Sau grunzend“).

## II. Bonifatius. Die Organisation der bayerischen Kirche. Die Bischöfe.

### 1. Die Grundlagen.

Die Bischofsitze in den von den Einwanderern besetzten Landen, Noricum<sup>1)</sup> und Rhätien<sup>2)</sup>, waren vor der Einwanderung eingegangen<sup>3)</sup>.

Die Wichtigkeit der kirchlichen Einteilungen früh erkennend, duldeten die Merovingen nicht, daß Bischofsprengel ihres Reiches Metropolen des Kaiserreichs unterstanden: Rhätien und Noricum mit den Bistümern Augsburg, Lorch, Säben, Tiburnia an der Drave hatten zu dem Erzbisthum Aquileja gehört: die letzteren beiden waren vielleicht schon unter germanischem, sicher aber unter avarischem und slavischem Heidenthum untergegangen: und a. 591 klagt das Concil von Aquileja<sup>4)</sup>, daß schon unter Theudibert I. die norischen Bistümer von Aquileja losgerissen und mit Franken besetzt worden seien.

Die geplante Neuherstellung der Kirche in Baiern durch Pabst Gregor II. und Herzog Theodo II. kam nicht zur Ausführung. Aber lehrreich ist es, die dabei leitenden Absichten zu verfolgen.

Der Pabst läßt es an der Einschärfung nicht fehlen, daß die Einrichtung der bayerischen Bistümer nicht etwa unter Mitwirkung, durch den Willen des Frankenkönigs, sondern aus Sanct Peters und des Pabstes Machtvollkommenheit geschehen solle<sup>5)</sup>.

Die Bischöfe sollen wie der Erzbischof, dem sie untergeben werden [c. 4], von päpstlichen Legaten vorgeschlagen und vom Pabst bestätigt werden, ohne besondere Mitwirkung des Herzogs, dessen Zustimmung im Allgemeinen ja gesichert war.

1) Gluck, die Bistümer Noricums, Wiener Sitzungsberichte XVII. S. 60: Lorch, Tiburnia, Sabiona (Seben), Augsburg. Ueber die Abgränzung der Bistümer Trient und Thur s. Thaler, der deutsche Antheil des Bisthums Trient 1839. [Burg Tirol und Meran zu Thur, Mats zu Trient.] — Einthausen, Beschreibung der Diöcese Brixen I. 1854: das salzburgische Bisthum in Tirol S. 2 f. Vgl. Zeuß S. 377. Tirol gehörte größtenteils zum Bisthum Säben, a. 739 langobardisch, unter Cassilo III. wieder bayerisch. Der Bistgau gehörte von je zum Bisthum Thur. Könige IX. S. 624 f.

2) Rettberg I. S. 216—226, Hand I. S. 328.

3) Rettberg I. S. 46, 217, II. S. 280. Hand I. S. 327, 336.

4) Mon. germ. Ep. I., 20; N. Arch. XXVIII, S. 574. Könige VII. 3 S. 227, VIII. 5 S. 208.

5) Literae decret. c. 3. ex auctoritate b. Petri apostoli et nostra subsequentis vigoris tradita. Ebenso soll später die Ordination der Geistlichen in Baiern durch die Bischöfe erfolgen ex figura, in mandatis des Pabstes.

Die frühesten Bischöfe in Baiern sollten also nicht vom König, sondern vom Papst und Erzbischof eingesetzt werden, wie aus den Briefen der Päpste Gregor II.<sup>1)</sup> und Gregor III. erhellt: damals a. 716 beauftragt Gregor II. seine drei Legaten mit dem *dux provinciae* (Theodo) zu berathen: bei den Zuständen im Frankenreich unter Chilperich II.<sup>2)</sup> hätte weder dieser Scheinkönig noch Karl Martell, noch dessen Widersacher irgend etwas in Baiern ins Werk setzen oder hindern können: mit Herzog Obilo soll (später) die kirchliche und politische Versammlung berufen werden.

Lehrreich ist die päpstliche Unterweisung der nun zu bestellenden Bischöfe in ihren Pflichten durch Gregor II., zumal die Aufstellung der Erfordernisse für die Priesterweihe<sup>3)</sup>.

Die a. 716 beabsichtigte Gliederung der Diöcesen schloß sich an die damalige Viertelheilung des Landes<sup>4)</sup>. Das Werk scheiterte wohl auch deshalb, weil Theodo II. schon a. 717/18 starb<sup>5)</sup>: ob die päpstliche Gesandtschaft je nach Baiern gelangte, steht dahin. Sehr mit Unrecht hat man aber das Schreiben Gregors für eine erst zur Zeit des Bonifatius in Baiern geschmiedete Fälschung erklärt<sup>6)</sup>. Neugeschaffen ward die bayerische Kirche erst durch Bonifatius, von Gregor II. a. 719 mit der Belehrung der Heiden in Germanien beauftragt, 722 zum Bischof geweiht<sup>7)</sup>.

Hier ist nur hervorzuheben, daß (wie Theodo II. a. 716 so jetzt) Obilo diese Organisation der Landeskirche unternahm ohne Mitwirkung des Frankenherrschers, Karl Martells, der ihn doch (a. 737) eingesetzt hatte. Gewiß richtig vermuthet man<sup>8)</sup>, der Herzog habe auch hiebei lediglich seinen allgemeinen politischen Plan verfolgt, die Unabhängigkeit Baierns klar hinzustellen, wie etwas ganz Selbstverständ-

1) Merkel, S. 461.

2) Urgesch. III. S. 777.

3) Legg. III. S. 432 c. s.

4) Oben S. 41.

5) Nach Winterim II. S. 6 giebt der Papst die Anweisung dem Heimreisenden mit.

6) Nagel, Forsch. zur Deutschen Geschichte XVIII. S. 339, dagegen entscheidend von Riezler ebenda S. 529.

7) Auf dessen großartige Persönlichkeit und Leistung kann hier nicht eingegangen werden. S. die Darstellung bei Hauck I. S. 410—443, 461. Vgl. Rettberg I. S. 310—338, 412.

8) Hauck I. a. a. O.

liches, daher auch ohne besondere Feindseligkeit gegen den Hausmeier, zu der Bonifatius sicher nicht die Hand würde geboten haben.

Von Pabst Gregor III. a. 732 zum Erzbischof ernannt und im vollen Zusammenarbeiten mit ihm und dem Herzog, der ihn ins Land berufen hatte, organisierte nun Bonifatius die Diöcesen und baute die Landeskirche völlig in die römische Kirche ein: es zeigt wenig Geschichtssinn, ihn darob zu schelten<sup>1)</sup>: damals mußte die Kirche römisch oder gar nicht sein<sup>2)</sup>. Auch damals fehlte der Kirche nicht die hohe Einsicht und klare Auffassung, daß sie im einzelnen Lande nicht nur für das Land, für die ganze Christenheit arbeite<sup>3)</sup>.

Bis auf Bonifatius war die Kirche in Baiern zerrüttet gewesen durch zahlreiche „wilde“ Geistliche, d. h. gar nicht oder nicht von Bischöfen oder gegen kanonische Verbote geweihte: oder sie waren zwar zu Bischöfen vom Pabst geweiht, — im ganzen Land damals nur Bivilo — aber nicht für eine bestimmte Diöcese.

Seit Bonifatius wird nun aber alles Gewicht gelegt auf die gehörige Weihe des Geistlichen durch den Bischof und des Bischofs durch den Pabst<sup>4)</sup>.

Bonifatius erkannte einen »episcopus« als Diöcesanbischof für<sup>5)</sup> Passau — nur dieser war vom Pabst zum Bischof geweiht worden, aber nicht vom Bisthum Passau — und setzte drei andere in Regensburg, Freising und Salzburg ein<sup>6)</sup>.

Die Viertelheilung des Landes in dem Plan von a. 716, damals

1) In einseitig protestantischer Anschauung Werner, Bonifatius 1875; die einseitig katholische bei Huber, vgl. dagegen v. Riezler I. S. 102.

2) Vgl. D. G. I. b. S. 249. Urgesch. II. S. 147.

3) Co. Reispac. c. 1. f.

4) Ecclesiastica sedes L. B. I. 9.

5) Ueber die *episcopi civitatis* (ähnlich den *comites civitatis*) im Gegensatz zu den *chor-episcopi* Merkel; über den Kampf gegen den Chorepiscopat im Frankenreich im IX. Jahrh. Weizsäcker 1859. Regensburger Concil von a. 803 *complacitatio Pataviensis* a. 903. vgl. Zeißberg S. 355. Gengler 108. Ueber *abbas et vocatus episcopus* M. B. IX. S. 123. a. 865. Friedrich, Münchener akad. Abhandl. 1882 I. S. 316. Auch St. Emerann war nicht *episcopus ordinarius*, nur *adventitius* zu Regensburg.

6) Nach Haud I. S. 505 hat Bonifatius nicht als Legat die deutschen Synoden geleitet, ohne päpstliche Zustimmung die Bisthümer constituiert und die Bischöfe ernannt, aber doch mit nachträglicher Zustimmung, wie im allgemeinen Auftrag des Pabstes, sich als Erzbischof in seinem Missionsgebiet Bischöfe zu bestellen.

durch das Nebeneinander von Theodo II. und drei Söhnen begründet, ward als zweckmäßig auch unter dem Einen Herrscher beibehalten.

Als (a. 743—747) der Nordgau von Baiern gelöst ward, sollte er auch kirchlich ganz von dem Lande getrennt werden. Bonifatius, selbstverständlich völlig im Dienst der arnulfingischen Pläne, gründete nun ein neues Bisthum Eichstädt: er besetzte es mit seinem Stammgenossen Wilibald und stattete es mit dem Westen des Nordgaus — bisher regensburgisch — und dem bisher augsburgischen Sualafeld aus: das neue Bisthum ward Mainz untergeben und blieb es, auch als Salzburg zum bayerischen Erzbisthum erhoben ward.

So ziemlich Alles ist bestritten an dem kurzlebigen Bisthum Neuburg.

Das Wahrscheinlichste ist: es ward gegründet von Dvilo im Zusammenhang mit seinem Streben nach Unabhängigkeit vom Reich: diese Gebiete sollten auch kirchlich nicht mehr zu Augsburg gehören. Bei Dvilo weilte a. 743 ein päpstlicher Legat: damals ernennt der Papst einen Bischof für Baiern — vermutlich eben für das neue Bisthum<sup>1)</sup>; Karlmann ließ es bestehen: erst Karl gab das abgetrennte Augsburg zurück<sup>2)</sup>.

Salzburg entwickelte sich zu höherer Bedeutung als Erzbisthum [seit a. 798] (s. u. Kirchenhoheit) und als Träger der Germanisirung und Bekehrung der Ostmark<sup>3)</sup>.

Wie zur Zeit des Bonifatius Verbreitung des Christenthums und der fränkischen Herrschaft in Frisland und Sachsen Hand in Hand gegangen waren, so betrieben jetzt (seit etwa a. 750) in Slavenland die Baiern zugleich die Verbreitung des Christenthums und der fränkisch-bayerischen Herrschaft<sup>4)</sup>.

Nach der kirchlichen Gliederung von a. 810 sollte die Drau das

1) So Hauck I. S. 194. Vgl. Gengler 31.

2) Ueber das Bisthum Neuburg und die angebliche Synode zu Neuburg a. 740 auf Verlangen Karl Martells (!) Stein, in den neuen histor. Abhandl. der bayer. Akad. I. 1779. Kettberg II. S. 153; v. Kiezlcr I. S. 105. Friedrich das Bisthum Neuburg, Münchener Sitz.-Ber. 1882. Hauck I. S. 494. Ketterer S. 103 daselbst weitere Literatur. Fastlinger S. 58.

3) Ueber die Erhebung Arno's zum Erzbischof von Salzburg, die ältere Lit. bei Meichelbeck I. a. 1391. Dümmler, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. Archiv für Österreich. Geschichtsquellen XXII. 1859.

4) Ueber die Christianisirung der Ostlande durch Salzburg (a. 798), durch Passau und durch Chorepiscopi, Mühlbacher S. 187. Zeißberg S. 325.



Gebiet von Salzburg (nördlich) und von Aquileja<sup>1)</sup> (südlich) scheiden: Salzburg behielt Kärnten und die (spätere) Steiermark, Passau erhielt a. 803 die Ostmark.

Die Unterordnung der Geistlichen in Kärnten unter Salzburg wird stark betont: Majoranus zahlt jährlich »in signum subjectionis aliquod obsequium . . . illuc promisit se ad ipsam sedem servitutum«<sup>2)</sup>.

Der Bischof heißt (im Unterschied vom presbyter) sacerdos<sup>3)</sup>. Defensor ecclesiae heißt nicht nur der Vogt, auch der Bischof<sup>4)</sup>; die Hände des Bischofs sogar heißen heilig: sanctae<sup>5)</sup>; auch procurator seiner Kirche heißt er (wiederholt).

Die Bischöfe heißen principes schon seit c. a. 650<sup>6)</sup>. Man nennt sich Bischof per divinam misericordiam et mercedem domini nostri excellentissimi regis<sup>7)</sup>, nicht des Papstes; auch der Papst nennt die Diözese parochia<sup>8)</sup>.

Bis auf Bonifatius waren in Baiern wie anderwärts alle Äbte und Priester, deren ordo nicht vom Papst abhing, episcopi genannt worden, ohne Rücksicht auf deren kirchlichen Rang, nach der schottisch-irischen Sitte: aber auch nach Errichtung der römischen Bistümer waren diese „Regional-Bischöfe“ bis ins X. Jahrhundert in Baiern verblieben. Im X. Jahrhundert steht so neben dem römischen Bischof zu Freising ein sogenannter (ep. vocitatus); im IX. und X. Jahrhundert erscheinen noch chorepiscopi von Salzburg und Freising, die Äbte von Sanct Emeramm wie alamannische heißen episcopi bis a. 975, ebenso der von Staffelsee; schon die Lex unterscheidet nun aber die von Rom aus Bestellten von denen früherer Bestellung<sup>9)</sup>.

1) Zeißberg S. 358.

2) Conversio c. 4.

3) L. B. I. 7.

4) So Tr. Fr. N. 433 a. 821. 725. l. c. 458. defensor atque possessor (protector?) ecclesiae Tr. Fr. N. 44. a. 773.

5) Ober clarae. Tr. Fr. 421.

6) Meißelb. I. a. p. 89.

7) Indic. S. 15.

8) Epist. a. 739 Meißelbed S. 35. Epist. Gregor. III. ed. Jaffé p. 104 provinciam in quatuor parochias divisisti.

9) Vgl. Merkel zu I. 9.

Und nur diejenigen *episcopi*, die nach fränkischem Recht<sup>1)</sup> der König bestellt hat, „nach Wahl des Volkes“<sup>2)</sup>, genießen vollen Rechtsschutz.

Später — wie das Concil zu Reisbach a. 799 zeigt — erfolgte auch Durchführung der Pfarr-Sprengel in allen vier Bistümern des Landes.

Außer diesen Organisationen beschäftigte nun aber den Erzbischof die Bekämpfung des Heidenthums im Lande: er fand — wie St. Emeramm vor etwa hundert Jahren<sup>3)</sup> im Gebiet von Regensburg — eine Menge Heiden, die noch keineswegs das Heidenthum in sich mit der Wurzel ausgerottet hatten, sondern — wie ihre Väter gethan — „den Reich Christi und den der Dämonen auch noch ihren Kindern abwechselnd darreichten“. Und mehr noch als wider das Heidenthum hatte Bonifatius gegen allerlei „Ketzereien“<sup>4)</sup> zu streiten und — neben Abweichungen von den Dogmen — gegen äußerste Entartung der Geistlichen in der Kirchenzucht: verbotene Ehen und Aehnliches<sup>5)</sup>.

Als Ketzerei faßte Bonifatius auch die in Baiern früher allein thätige schottisch-irische Schule unter dem Schotten Virgilius vom Kloster Hb. ber, zum Bischof geweiht, Salzburg verwaltete: vor Herzog und Papst stritten beide heftig<sup>6)</sup>: solchen Groll trug man in Salzburg gegen Bonifatius, daß nicht einmal sein Name in den dortigen Kirchen-Annalen und dem Verbrüderungsbuch<sup>7)</sup> erwähnt ist, wie

1) Könige VII. 3. S. 230, VIII. 5. S. 210.

2) I. 19 *episcopum quem constituit rex vel (= et, aber umgestellt) populus elegit sibi Pontificem.*

3) A. Sept. VI. S. 475. *Ardeo vita St. Emer. c. 9—18. Scr. rer. Merov. IV.*

4) Von Bonifatius heißt es *Willibaldi vita p. 457: ducem cunctumque vulgus ab injustae haereticas (wie weiland Emeramm Theobo) falsitatis secta . . coercuit; nicht von Heidentum ist hier die Rede. (Vgl. B. Arnbt, Uebersetzung der vita 1803. Beilage I. S. 115.)*

5) *St. Willibaldi vita St. Bonif. c. 7. p. 457 f. Atri, Manichäer als Geistliche in Baiern.*

6) Vgl. Erhard (mit arger Uebertreibung). v. Kiezler I. S. 103: der Hauptgegenstand des Streites betraf die völlige Unabhängigkeit dieser britischen Kirche von Rom: daher die eifrige Unterstützung, die Bonifatius wie bei Pippin bei den Agilolfingen fand; freilich haben Pippin und Obilo dem Schotten Virgil das Bisthum Salzburg gegeben a. 745, der erst a. 767 geweiht wurde. Vermuthungen über Pippins Beweggründe v. Kiezler I. S. 107.

7) Könige IX. 1. S. 689.

denn auch die Salzburger-Schrift de conversione des Bonifatius völlig geschweigt<sup>1)</sup>.

Besonders belämpfte Bonifatius auch einen Ketzer Cremwulf, der gefährlichen Zulauf in Baiern gefunden hatte<sup>2)</sup>.

Auch eine Irrlehre, der Teufel und seine Engel kehreten nach dem Weltuntergang in den Himmel und ihre früheren Würden daselbst zurück, wird (schon a. 716) verworfen: aber die Vermuthung ist allzu kühn, man habe hier heidnische Vorstellungen belämpft, nach denen ja nach der Götterdämmerung die (b. h. einzelne) Götter in einem neuen Wallhall wieder aufleben: das Volk habe zwar in den geliebten Göttern Teufel zu sehen lernen müssen, sie aber vielleicht nicht für immer verloren geben wollen. Allein es genügt zur Erklärung die Auflehnung des gutmüthigen Volkes gegen die Grausamkeit ewiger Höllestrafe.

## 2. Die Kirchenhoheit.

Die in den Quellen angeführten Thatsachen — jede Rechtsstheorie fehlt — zeigen, daß nur sehr unbestimmt von einer Kirchenhoheit des Herzogs gesprochen werden mag: denn auch wo sein Eingreifen oder Mitwirken erwähnt wird, ist doch nie gesagt, daß dies nothwendig war, in Ausübung eines Rechtes geschah.

Die Lex läßt Abgränzung der Kirchenhoheits-Rechte und -Pflichten zwischen König und Herzog vermissen: nach ihr ernennt der König „ober“ [1] das Volk den Bischof<sup>3)</sup>, vom Herzog ist keine Rede: und doch waren Corbinian und Rupert gewiß nicht vom König „eingesetzt“ worden: — freilich vor der Lex.

Es handelt sich stets weniger von Rechten als von Pflichten des Herzogs und des Königs gegenüber der Kirche.

Die heiligste Verpflichtung der weltlichen Herrscher — Könige wie Herzöge — ist auch hier die »advocatura ecclesiae«, die Schirmvogtei über die Kirchen: die neben dem Waffen- und gerichtlichen Schutz auch die Besenkung und jede Art Förderung einschließt. Nach dem Erlöschen und vor dem Wiederaufleuchten der Herzogsherrschaft sind es die karolingischen Könige (und Kaiser), auf die nun jene Pflichten übergegangen sind<sup>4)</sup>.

1) Aber die angebliche Absetzung Virgils widerlegt Krabbe S. 27.

2) Willibald vita St. Bonif. c. 6 p. 455 meint übertreibend, B. habe das ganze Volk von Ketzerien zurück gewinnen müssen o. 7 p. 457. Eberl S. 10.

3) L. B. I. 10.

4) Vgl. die Privilegien für Nieder-Altach von a. 812, 821 (echt?), 857, für

Die wichtigsten und gewöhnlich nebeneinander von Herzog oder König verliehenen Vorrechte und Freiungen betreffen die Immunität, freie Abt- oder Bischofs-Wahl, Königsschutz, gefreites Gericht vor dem König, Inquisitionsrecht, Vogt-Wahl<sup>1)</sup>.

Dem Bischof haben König oder (vel) Herzog den weltlichen Arm zu leihen<sup>2)</sup>.

Der geistliche und der weltliche Arm wirken zusammen: vielmehr dieser vollstreckt, was jener heischt: das Wergeld eines erschlagenen Geistlichen wird gefordert vom Bischof, eingetrieben vom Herzog<sup>3)</sup>.

Bei dem Plan von a. 716 sollen die Gesandten des Papstes nach dessen Gebot mit dem Herzog berathen, um eine Versammlung von (sacerdotibus) Bischöfen, Richtern und allen Vornehmen (primarii) des Volkes zu berufen, von deren Zustimmung dann freilich im Einzelnen nicht die Rede ist: die Gesandten allein, ohne Mitwirkung des Herzogs — von König oder Hausmeier ist gar nicht die Rede — sollen den Erzbischof und die drei oder vier Bischöfe wählen<sup>4)</sup>.

Auch Bonifatius kam von Obilo aufgefordert ins Land, sein ganzes Werk geschah im Einverständnis mit dem Herzog und zumal auch damals die Bezeichnung der Bischöfe<sup>5)</sup>.

Bonifatius bestätigt Obilo für Passau und setzt die drei andern Bischöfe ein „im Auftrag des Papstes und unter Zustimmung des Herzogs“. Fortab sollen bei Besetzung der Bischofstühle die kanonischen Vorschriften<sup>6)</sup> eingehalten werden: freie Wahl von Geistlichen und Laien unter einzuholender Genehmigung des „Königs“, sagt die Lex, entsprechend der damaligen Machtvertheilung, nicht des Herzogs.

Nach dem (ungeschickten) Ausdruck der Lex müßte die Wahl des Volkes allein, ohne König (Herzog) und Geistliche, genügen, was gewiß unrichtig.

Den normalen Verlauf einer Bischofsbestellung spiegelt eine Freisinger Urkunde von a. 855<sup>7)</sup> bei der Erhebung des Bischofs Anno von

---

Metten a. 837, 851, für Passau a. 887, Ober-Münster a. 887, Moosburg a. 895 bei Gengler S. 106.

1) S. unten Vorrechte.      2) L. B. I. 11.

3) L. B. I. 9 episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati.

4) Legg. III. p. 454.

5) Das sagt auch Gregor III. Epist. Meichelbeck Hist. Frising I. p. 35.

6) Könige VII. 3. S. 230. VIII. 5. S. 210.

7) Tr. Fr. 702 a. 855.

Freising (a. 854—875): neben *elegisse quod rex assensit talemque [sic] votum benigne suscepit illumve statuit . . . regere sanctum ovile.*

Alle Bischöfe von Freising bis auf Waldo a. 883 (885)—906 waren so frei gewählt<sup>1)</sup>.

Nachdem die Königs-Urkunden, die schon seit St. Corbinian der familia und der Gemeinde (plebs) von Freising freie Bischofswahl gewährt, bei dem Brand von a. 903 verbrannten, bestätigte Ludwig IV. dies Recht<sup>2)</sup>: nur falls sich kein geeigneter in der familia findet, sollen sie einen solchen am Königshof — *infra regiam curtem* — suchen und wählen<sup>3)</sup>.

Ein Ernennungsrecht des Herzogs wird weder von diesem grundsätzlich beansprucht, noch von der Kirche anerkannt: unter Karl seit 788 werden die allgemeinen kirchenstatrechtlichen Grundsätze des Reiches auch auf Baiern angewandt.

Ueber die Bestellung Virgils von Salzburg unter Pippin haben wir widersprechende Berichte. Nach einem Ausspruch Alkuins<sup>4)</sup> hat er „das Reich (regnum) des juvavensischen Sitzes und die Bischofswürde als Geschenk Odilo's „(donante O.)“ erhalten: aber nach einer wichtigeren Nachricht<sup>5)</sup> hat ihn Pippin zu Zeiten Odilo's nach Baiern gesandt und ihm das Bisthum übertragen<sup>6)</sup>, was dem Verhältniß zwischen Pippin und dem Herzog besser entspricht<sup>7)</sup>.

Die Erhebung Arno's zum Erzbischof geschieht zwar natürlich durch den Papst: aber Papst Leo bekennt, zu handeln mit Zustimmung und Willen (*cum consensu et voluntate*) Karls<sup>8)</sup>. Leo sagt, Karl habe ihm aufgetragen (*mandasse*), Arno erzbischöfliche Würde und *pallium* zu verleihen; freilich beruft er sich (N. 13) auf kirchliche Verleihung

1) Meichelbeck I. a. p. 118.

2) a. 905. Böhmcr N. 1977.

3) Vgl. Könige IX. 1. S. 624.

4) S. Merkel p. 382.

5) *Conversio Bagoar. et Carantanor.* Scr. XI. p. 6.

6) Ueber Virgilius (und Dobba) und die Streitigkeiten mit Bonifatius (wiederholte Tausch und Gegenseitler) *Reich I.* p. 638 f.

7) Merkel übergeht die nächsten Fälle und meint, später habe „meist“ der König oder Kaiser die gewählten Bischöfe Baierns bestätigt: so a. 855 Ludwig der Deutsche.

8) *Meinmahrn Anhang* Nr. 10 p. 51 a. 798 Nr. 11 *convenit nos in omnibus adimplere vestris legalibus votis.*

dieses Rechts: und später erwähnen die Päbste [Eugenius, Gregor, Nicolaus a. 860] des Königs bei Verleihung des pallium gar nicht mehr: a. 877 schickt Johannes VIII. Erzbischof Theodomar das pallium „auf Bitten“ Karlmanns<sup>1)</sup>.

Und Arn selbst nennt sich Bischof, nicht Erzbischof — „durch Gottes Gnade und des Königs Gnade<sup>2)</sup>“.

Der Erzbischof hat seinen Suffraganen die ihm vom Kaiser gesandten Regeln für die Kanoniker a. 816 mit zu theilen<sup>3)</sup>, ihm schickt Ludwig auch Maß und Gewicht der Zumessung der Nahrung für Mönche und Nonnen.

Die Concilien müssen nicht vom Herzog berufen werden, die für a. 716 geplante Versammlung sollte kein Concil sein: auch *judices* und *primarii* sollten erscheinen<sup>4)</sup>, aber er kann ihren Vorsitz führen (s. unten).

Die Verbindung des Herzogs Tassilo mit seinem Episcopat war gar innig gewesen. Das Concil von Aschheim ordnet das Kirchengebet für ihn nicht nur bei der Messe an, sondern zu allen Gebetstunden, bei Nacht wie bei Tag, unter Androhung der Absetzung (*depositio*) für Versäumniß<sup>5)</sup>. Aber gegen Ende seiner Regierung gestaltete sich seine Stellung zu den Bischöfen (Aribo, Atto) ungünstiger<sup>6)</sup> — wohl wegen der Haltung Roms und der Furcht vor Karl: — er nahm Freising mehrere Kirchen.

Nach Tassilo's Sturz übt selbstverständlich der König (und Kaiser) die Kirchenhoheit hier wie im ganzen Reich: so entscheidet Karl a. 810 den Streit zwischen dem Patriarchen Maxentius (nicht mehr Ursus) von Aquileja und Arno über die Ausdehnung ihrer Sprengel über Karantänien, indem er den Lauf der Drau zur Gränzscheide bestimmt<sup>7)</sup>.

Als das baierische Herzogthum mächtig wieder emporwächst und oft in Widerstreit mit dem Königthum geräth, sehen wir die Bischöfe

1) l. c. N. 43 p. 102 *vestra petitione inclinati*.

2) *Indic. Arn. p. 13*.

3) *Kleinmayrn Anhang N. 20 p. 36*.

4) *Legg. III. p. 454*.

5) Auch für die Bischöfe [?], *sacerdotes*, wie für die Mönche und den ganzen Klerus.

6) Wohl wegen der Haltung Roms und der Furcht vor Karl.

7) *Kleinmayrn Anhang N. 16. p. 61* bestätigt von Ludwig I. a. 820 l. c. 22 p. 76.

für die Krone Partei nehmen, nicht aus (einer ihnen durchaus nicht immer besonders eigenen) Reichstreue, sondern weil sie sich lieber dem fernen König als dem sie aus nächster Nähe bedrückenden Herzog fügten: die Bischöfe waren — deshalb! — wichtige Stützen und Verbündete der Krone gegen das Herzogthum.

So in Baiern z. B. unter Konrad I. und Arnulf<sup>1)</sup>.

Bei der Verständigung zwischen Heinrich I. und Herzog Arnulf war es daher das wichtigste Zugeständniß des Königs, daß die bairischen Bischöfe dem Herzog unterstellt wurden, der sie, bis dahin Parteiläufer der Krone, fortan auch ernannte und völlig unterwarf: auch in die viel gescholtnen Secularisationen des bösen Arnulf fügten sie sich nun<sup>2)</sup>. Aber nach Arnulfs Tod entzog König Otto dem Nachfolger Herzog Berthold wieder das Recht, die Bischöfe zu bestellen<sup>3)</sup>.

### 3. Die Machtstellung der Bischöfe.

Die Rechte der Bischöfe, die Schlüssel des Himmels (*claves poli*) zu führen, zu binden und zu lösen und daß alle kirchlichen Dinge in der Macht der Bischöfe stehen, werden auf frühere Concilschlüsse zurückgeführt<sup>4)</sup>, und strenger Gehorsam der Priester wird ihnen gegenüber verlangt<sup>5)</sup>, ebenso der Mönche und Nonnen<sup>6)</sup>. Aber auch die Laien heißen die *subjecti* der Bischöfe<sup>7)</sup>.

Auch *comites*, *judices* und alle *primates* sollen den Bischöfen gehorchen, meint Pabst Leo, aber doch nur in geistlichen Dingen<sup>8)</sup>.

Ähnlich, doch nicht so schlimm wie bei den Westgoten<sup>9)</sup>, greift der Bischof ganz regelmäßig in die Rechtspflege der weltlichen Beamten ein: er soll dauernd dem Herzog helfen, Gericht halten. Daß er bei Zauberei den bestochenen Grafen in Kirchenzucht nimmt, erklärt sich aber voll bei dem auch von der Kirche bedrohten Verbrechen.

Die Bischöfe wissen die fromme Hingebung Tassilo's vortrefflich

1) v. Kiezler I. S. 319, 329 f.

2) Vgl. v. Kiezler I. S. 330.

3) Thietmar Merseb. Scr. III. p. 742.

4) Mit unrichtiger Berufung auf das Co. von Nicæa Merkel p. 457. Gesele III. p. 561.

5) c. 6. l. c.

6) *nonnanes* c. 9.

7) Co. Ratisp. (sogenanntes) Berminghoff p. 51.

8) l. c. N. 14 p. 59 a. 800.

9) Könige VI. S. 384.

auf den Concilien zu verwerthen: sie verlangen, Tassilo solle mit seinen *missi per circuitos* [sic] je einen Bischof aussenden, „auf daß dieser nicht verläumdet und der Herzog schuldig werde durch ihm nicht zukommende Gelder“. Die Stelle ist unklar, doch der Zweck im Allgemeinen und soweit erkennbar: die Bischöfe sollen gegen ungerechte Anklagen durch den *missus* in Geldsachen geschützt werden, dadurch, daß sie jenen begleiten und sich sofort rechtfertigen, aber auch jenen — überwachen können<sup>1)</sup>.

Vermöge ihrer genialen Organisation und unerreichten Gewandtheit vermag die Kirche für sich die Vortheile des demokratischen Princips mit denen der Aristokratie zu verbinden: auch hier gehen die Bischöfe (und Aebte) oft aus edeln Geschlechtern hervor, ja wie weiland in Gallien vererbt sich die *infula* eines Bisthums<sup>2)</sup> in Einem Geschlecht: so gehörten vier Bischöfe von Freising von a. 811—883 den Huosi an<sup>3)</sup>.

Aber andrerseits können Niedriggeborne auf Bischofstühle erhoben werden: ein Aristokrat, wie Thegan von Trier, beklagt diese „erbärmliche Unsitte<sup>4)</sup>“.

Auch machten Bischöfe gern *potentes* zu ihren Beneficiaten<sup>5)</sup>.

Seit dem VIII. Jahrhundert sind die Bischöfe und Aebte im Lande Baiern, (ein Schwabe war Waldo von Freising) und häufig auch sind jetzt Baiern Bischöfe und Aebte außerhalb Baierns.

#### 4. Organische Verbindungen.

Nach der Ueberlegenheit durch geistige Bildung, Erziehung, Reichthum war ein mächtiger Grund der Herrscherstellung der Bischöfe, Aebte und auch der übrigen Geistlichen die meisterlich angelegte und mit dem sieghaftesten, stolzesten „Corps-Geist“ gepflegte innige Verbindung der Geistlichen unter einander. Abgesehen von den Concilien, diesen großen Heeresmusterungen der streitenden Kirche, verknüpften die Geistlichen zahlreiche Bande im Leben — und darüber hinaus.

1) Cc. Aschh. c. 14 Merkel p. 439.

2) Könige VII. 3. S. 253.

3) S. oben S. 120 und v. Kiezler I. S. 283.

4) Mühlbacher S. 11, *vita Hludovici imperatoris a. 813—839* ed. Scr. II. p. 585 f.

5) *Ad recondendum terrenum thesaurum in potentes*: dies wird mißbilligt. Tr. Fr. N. 480 a. 825.



Sie waren neben den Herrschern fast die einzigen Zeit-Genossen, die Briefe wechselten, — und wie eifrig! — auch in politischen Dingen. Auch außer den pflichtmäßigen »visitationes« der Bischöfe<sup>1)</sup> besuchten sich die Geistlichen gar häufig.

Die Einheit wie der Interessen so der Geistesbildung und der Strebungen unter den Geistlichen der zwei, drei Reiche war durch die Reichstheilungen nach Ludwig I. nicht getrennt worden: die Kleriker von „Westfrancien“ und von „Ostfrancien“ waren untereinander viel inniger als mit dem Laienvolk des eignen Reiches verbunden<sup>2)</sup>.

Kein Geistlicher oder Mönch darf seinen Sitz ohne besondere Erlaubniß verlassen: er erhält eine formale Urlaubs- und zugleich Empfehlungsurkunde<sup>3)</sup>.

Dazu trat jene (oben S. 490) tatsächliche Vererbung der höchsten Kirchenämter in vornehmen, gebildeten, reichen Geschlechtern: nicht mehr Söhne, — wie wohl in früheren Jahrhunderten — aber ganz regelmäßig Neffen der Bischöfe wurden in zarter Jugend dem geistlichen Stand und glänzender Laufbahn bestimmt und einem andern Bischof oder Abt zur Heranbildung empfohlen. Formelhaft — so häufig! — empfehlen die Bischöfe ihre Neffen auch an ihre geistlichen Freunde am Hof z. B. *ad capellanum*<sup>4)</sup>.

Ein solcher Zögling des Bischofs, auch unverheiratet, nennt sich dessen *mansuetus id est quasi manu vestra nutritus*<sup>5)</sup>.

Die Neffen wurden dann zu Diakonen geweiht und zu Landschenkungen an die Kirche veranlaßt unter der stillschweigenden oder auch offenen Bedingung der Nachfolge in das Pfarramt<sup>6)</sup>; auch Väter sorgen ähnlich für ihre Söhne<sup>7)</sup>.

Lehrreich für geistliche und wissenschaftliche Heranbildung von Bischofsneffen ist der Fall Hitto's, des Neffen des Bischofs Hitto<sup>8)</sup>.

Endlich: reich ausgebildet waren auch hier<sup>9)</sup> die Gebet- und

1) Tr. Fr. N. 380 a. 819.

2) S. die schöne Darstellung bei Wattenbach I. S. 293 f.

3) Rönige IX. 1. S. 634. Formeln für *formatae, litterae commendatitiae* v. Rodinger N. 22—26. Rönige IX. 1. S. 687.

4) Form. Salz. N. 117.

5) Form. Salz. N. 7.

6) Viele Beispiele von a. 710—841 bei Fastlinger S. 38.

7) Vgl. Rönige IX. 1. S. 624 f.

8) Tr. Fr. 701 a. 845 *difficile* (sorgsam) *nutrito illo et edocato* (sic) *literalibus [sic] artibus est imbutus*.

9) Vgl. IX. 1. S. 688.

Messe-Verbrüderungen, collaudationes, für verstorbene Brüder unter den Bischöfen und Aebten des Herzogthums<sup>1)</sup>.

In, aber auch neben, solchen Verbrüderungen soll der Bischof den Tod eines Priesters, Mönches oder einer Nonne durch vertraute Boten brieflich allen Bischofshäusern, Aebten, Aebtissinnen und allen Geistlichen mittheilen unter Aufforderung zur Fürbitte<sup>2)</sup>.

Ein Concilienschluß von a. 805 regelt wiederholt die Seelmessen und Almosen für verstorbene Bischöfe: 20 sol. bis Tremisse vom Bischof herab<sup>3)</sup>.

#### 5. Bischöfe und Aebte in hohen weltlichen Aemtern und Würden.

Da ist es denn ebensowohl Zeichen und Folge wie andererseits Grund weiterer Förderung der herrschenden Stellung der Geistlichen in dem gesammten, auch dem weltlichen, Geistesleben der Zeit, daß wir sie auch hier<sup>4)</sup>, — d. h. auch bairische Priester — in den wichtigsten Staatsämtern antreffen — freilich auch in entsprechender Verweltlichung (s. unten). Bischöfe und Aebte werden auch ohne festes Statsamt von König oder Herzog zu wichtigen Verhandlungen mit dem Papst, mit Nachbar-Fürsten und Völkern verwendet: so unter Karl und Tassilo<sup>5)</sup>.

Abt Gozbalb von Niederaltach ist a. 830 summus capellanus palatii<sup>6)</sup>.

So wird der Regensburger Diakon Erchanfrid Capellan Ludwigs des Deutschen und dann Bischof von Regensburg<sup>7)</sup>.

1) So Cc. Dingolf. Merkel p. 461: Bischöfe von Neuburg an der Donau, Säben, Salzburg [Karajan, Verbrüderungsbuch von St. Peter], Passau, Freising. Aebte von St. Emeramm, Mondsee, Tegernsee, Scharnitz, Immünster, Benedictbeuren, Sandau, Isen, Oberaltach, Wessobrunn, Moosburg, Osterhofen, Schliersee, Weltenburg. (100 Specialmessen und 100 Psalterien für jeden Verstorbenen.)

2) Co. c. 47 Merkel p. 474. Baiertische confoederatio von a. 707? Legg. III. p. 461.

3) Merkel p. 419. S. die Necrologien für Salzburg, Freising, Regensburg, Passau bei Wattenbach I. S. 449f. Salzburg ed. Fränkel M. G. Nekrolog. II. 1892. Neues Archiv XIII. 1888. Freising Dümmler Forsch. z. D. G. XV 1875.

4) Könige IX. 1. S. 624f.

5) Braumüller II. S. 43: besonders Arno S. 47. Sturm, Urgesch. IV. S. 129.

6) M. B. IX. p. 1011.

7) Ried I. N. 25.

Baturich ist Bischof von Salzburg und summus capellanus Ludwigs des Deutschen a. 844<sup>1)</sup>.

Erzbischof Hiltipold, a. 853 Abt von Mondsee, ist Archicapellan<sup>2)</sup>.

Bischof Waldo von Freising ist a. 883 Kanzler Karls III.; [die ganze Kanzlei bestand ja aus Geistlichen<sup>3)</sup>] und blieb es noch eine Zeit lang.

Erzbischof Thietmar ist Arnulfs Archicapellan a. 890<sup>4)</sup>.

### III. Andere Geistliche.

Die Gründe der incapacitas und der irregularitas zählt der Papst für die Ordinationen in Baiern gemäß dem damaligen Recht auf<sup>5)</sup>.

Bezüglich des Erfordernisses der Bildung werden illiterati ausgeschlossen<sup>6)</sup>. Ferner Leute aus Afrika »Afri«, weil gar oft „Manichäer“.

Dann körperlich Mangelhafte, frühere Büsser (expenitentes), Unfreie<sup>7)</sup>. Das Verbot, Unfreie zu weihen, „bevor sie der Herr dem Bischof in voller Freiheit übergeben“, wird immer wieder eingeschärft<sup>8)</sup>. Unvereinbar mit jenem Verbot ist die Freilassung eines presbyter Hunroc und servus durch Ludwig II. (mittels Schatzwurfs)<sup>9)</sup>: er hatte schon bisher (Peculien-) Besitz an Land und Unfreien<sup>10)</sup>.

Für Priesterweihe [und Taufe] werden bestimmte Zeiten (Ostern, Pfingsten) vorgeschrieben<sup>11)</sup>. Gegen alte Concilienbeschlüsse werden immer noch Kinder von den Ältern und Gesippen einer Kirche „offerirt“<sup>12)</sup> [man berief sich auf die Bibel, in welcher Anna Samuel vor der Geburt zum Tempeldienst weiht<sup>13)</sup>], auch behufs der Vermönchung, was man

1) Ried I. N. 37.

2) Cod. Trad. Lunaelao. N. 72.

3) Reichelb. I. a. p. 141.

4) Andre Beispiele bei v. Metzler I. S. 283.

5) Lit. decret. c. 5.

6) Merkel p. 452 a. 716.

7) l. c. Die Gründe, weshalb Unfreie nicht geweiht werden sollen, bei Ludwig I. a. 823 Kleinmayr, Anhang N. 24. p. 78.

8) Co. Risp. c. 31. Merkel p. 473. Capit. a. 789. c. 23.

9) Mon. B. XXXI. 1. N. 32. a. 833.

10) Böhmer-Mühlbacher I. 1312.

11) Merkel p. 453. a. 716.

12) z. B. a. 758 Arno, der Sohn Haholts, später Abt von Isen ober Tegernbach. Reichelbed I. zu 634 a. 845. Oben S. 394.

13) Vita St. Liobae p. 124.

clericare nannte<sup>1)</sup>. So weiht die heilige Salaberga gest. a. 655 ihre fünf Kinder vor der Geburt dem Kloster<sup>2)</sup>.

Sanct Wilibald wird mit 3 Jahren dem Priesterstand geweiht<sup>3)</sup>. Ferner soll man erst mit 30 Jahren und nach Prüfung von Wandel und Sitten zum Priester geweiht werden<sup>4)</sup>. Kein Vornehmer zumal (de nobilibus) darf zum Abt oder Priester geweiht werden vor Prüfung durch den Bischof. Hat er dem Kloster etwas geschenkt, soll er dort unter kanonischer Regel leben. Will er aber auf eigenem Gut leben, thue er Kriegsdienst „wie andre Laien“: — man suchte durch solches Schein-Mönchtum dem Kriegsdienst zu entflüpfen<sup>5)</sup>.

Die nobiles, Großgrundbesitzer [d. h. der Adel im neueren Sinn] stellen die meisten Priester — und hieraus erklären sich deren unermessliche Schenkungen<sup>6)</sup> an ihre Kirchen. Wir erfahren aber auch gelegentlich, durch welche persönliche Arbeit, neben dem Ertrag ihrer Grundstücke, Geistliche Vermögen erwarben: durch Psalmodyen und Predigten<sup>7)</sup>.

Schwankend ist, zumal in den Freisinger Urkunden, die Bedeutung von familia: dies bezeichnet bald I. nur die Geistlichen<sup>8)</sup>, bald II. die Geistlichen und die Mönche, III. die laienhaften Abhängigen aller Stufen: bald alle drei, bald beliebige zwei, bald nur eine von diesen dreien Gruppen<sup>9)</sup>.

1) Meichelb. I. a. Tr. Fr. 93: so heißt es auch von Karl gegenüber Cassio.

2) Mabillon II. p. 407.

3) vita St. Wilibald. p. 88.

4) Co. Salisb. c. 2 Merkel p. 475.

5) Co. Risp. c. 44. Merkel p. 414. vgl. Könige VIII. 3. S. 236.

6) Fastlinger S. 8.

7) Tr. Fr. N. 405 a. 820 Alpolt presbyter cum cuncta sua . . . acquisitione, quod ipse cum psalmodiis et orationibus (vel aliis in quolibet causis) lucravit.

8) Eine ganze >turma< von Mönchen, Priestern, Diakonen, andern Geistlichen in Freising Tr. Fr. N. 289 a. 811. Dagegen die zugehörigen Laien, die plebs, allein sind die populares l. c. N. 33.

9) So nebeneinander die clerici, dann die tota familia Tr. Fr. 987 a. c. 909. Zur familia des Bisthums (und Klosters) gehören wie Merker so Laien. Tr. Fr. N. 421 a. 820 in praesentia familia episcopi tam clericorum quam et laicorum, letztere sind die abhängigen Grundbesitzer und Schützlinge. Aber ein andermal: primores Canoniorum et summi familiae Dei Tr. Fr. 1041 principalitas familia (l. ae.) clericorum atque laicorum 1046 principales sui clerici atque laici magistri aus der familia clericorum. Tr. Fr. N. 1069 unten „Klöster“.

Gar oft, werden canonici allein genannt, sind doch auch die monachi gemeint<sup>1)</sup>.

Bei Hungersnoth strömt täglich diese hungernde und sterbende familia [zumal (oder nur) Laien] bei der Freisinger Kirche zusammen<sup>2)</sup>.

Einmal wird die ganze »familia« von Freising aufgezählt: 1 Bischof, 1 vocatus episcopus (sonst »clericus«), 6 presbyteri, 3 diaconi, 3 clerici = 14, dazu dann 14 testes aure tracti (Laien)<sup>3)</sup>.

Ein andermal wird beschlossen „mit Zustimmung aller clerici und Laien, die zu dem Bischofssitz gehören“<sup>4)</sup>.

Ein Mönch, der (noch) nicht Priester, wird daher nach den presbyteri und diaconi aufgezählt<sup>5)</sup>.

Bis auf Waldo (a. 883 — a. 906) waren alle Bischöfe von Freising aus der dortigen »familia« [Geistlichkeit] gewählt worden<sup>6)</sup>, das wird für alle Bischöfe und Äbte vorgeschrieben in gar vielen Privilegien: nur in Ermangelung eines Geeigneten in der (geistlichen) familia soll ein Extraneus gewählt werden.

Das geistliche Gefolge des (reisenden) Bischofs, vor welchem die Vergabungen vorgenommen werden, heißt Comitatus<sup>7)</sup>.

Die Aufzählung der Geistlichen geschieht nach der römischen Ordnung (und Isidor): nur wird der psalmista nicht vom lector unterschieden<sup>8)</sup>.

Ueber die archipresbyteri s. Könige VIII, 5. S. 235. Sie werden angerufen, Zehnt-Bergehen zu wehren<sup>9)</sup>.

Der Archipresbyter vertritt den Bischof im Rechtsstreit<sup>10)</sup>, aber auch sonst als dessen »missus« in Rechtsgeschäften<sup>11)</sup>.

Die archipresbyteri haben daneben die übrigen Geistlichen zu beobachten und zu erforschen: sie sollen aber auch auf sich selbst

1) So gewiß richtig Meichelbeck zu Tr. Fr. 727 a. 868 (858?) beide wieder 730(a?) 731(a?) 734(a?) (erst später genauere Scheidung).

2) Tr. Fr. III. 3. VII (a. 1005?)

3) Tr. Fr. 156. N.

4) Tr. Fr. 1000.

5) Tr. Fr. I. a. p. 33. a. 755.

6) Meichelb. I a. p. 141.

7) Tr. Fr. N. 4829. 828 über Comitatus = Herrschar, Kriegsfahrt s. S. 235.

8) Merkel zu I 8.

9) Tr. Fr. 113.

10) Mit einem Abt. Meichelb. I a. p. 96.

11) Tr. Fr. I. c. N. 510. a. 827.

Acht haben, eingedenk, dazu bestellt zu sein, die Lasten ihrer Bischöfe zu theilen<sup>1)</sup>.

Ein Archipresbyter ist auch als Vertreter des Bischofs Vorsteher einer zum Bisthum gehörigen Kirche<sup>2)</sup>.

Der Archipresbyter handelt in Rechtsgeschäften auch neben dem Vogt<sup>3)</sup> wie statt des Vogtes<sup>4)</sup>.

Ein Archipresbyter hat einen andern Vogt als sein Bischof<sup>5)</sup>. Er hat, in Stellvertretung des Bischofs, aber kraft seines Amtes, die Untersuchungen der geistlichen Gerichte zu führen, z. B. wegen Zauberei<sup>6)</sup>, auch dem Bischof anzuzeigen, wenn diese Verhafteten der (bestochene) Graf oder Centenar ohne genaue Untersuchung ziehen läßt.

Wago, häufig als missus von Freising verwendet, wird a. 821<sup>7)</sup> capellanus<sup>8)</sup>.

Defensor ecclesiae ist eine ehrenvolle Bezeichnung des Bischofs selbst als Vertheidigers des ganzen Bisthums und seiner Commendbirten<sup>9)</sup>, auch wohl für andre kirchliche Beamte (z. B. den Abt), endlich für den Laienvogt. Aber keineswegs immer ist er der (fränkische) advocatus: so wie in der Lex (I. 1) auch die Urkunden<sup>10)</sup>.

Der defensor ecclesiae, welcher deren Güter per beneficium hingiebt, kann auch der sonst vicedominus, oeconomus genannte Verwalter des Kirchenguts sein<sup>11)</sup>.

Auch jeder solcher defensor der Kirche mag iudex heißen<sup>12)</sup>.

Später freilich ist der defensor meist der durch Reichsrecht<sup>13)</sup> vorgeschriebene Vogt.

1) Co. Risp. c. 38 Mertel p. 473.

2) Tr. Fr. N. 127 (a?): aber auch ein einfacher clericus 132. a. 804.

3) Tr. Fr. 117. a. 901.

4) l. c. 120 a. 803/4.

5) Tr. Fr. 1013.

6) Co. Risp. c. 15. Mertel p. 471.

7) N. 428.

8) Tr. Fr. N. 300—400, vgl. N. 313—314.

9) z. B. l. c. N. 587 a. 819.

10) Tr. Fr. N. 6. 8, ebenso Gesta Dagob. c. 44. (für Neustrien) vgl. Senn, l'institution des avoueries ecclesiastiques en France. 1903.

11) Könige VIII. 5. S. 320 f.

12) L. B. I. 2 (Mertel) defensor sive iudex in eodem loco Trad. Lunael. 140.

13) Könige VIII. 5. S. 252.

Der dispensator pauperum hat deren Recht gegen Verkürzung der für sie bestimmten Brod- und Geld-Zinse zu wahren<sup>1)</sup>: das Amt kann einem beliebigen Geistlichen übertragen werden.

Der praepositus, der für die Kirche nach der Vergabung den Besitz erwirbt, ist der „Probst“<sup>2)</sup>, doch ist es auch allgemeiner Name für alle Kirchenbeamte.

Zwei praepositi gehören zu der (freien) familia, Beamtenschaft, des Bischofs, verschieden von nobiles<sup>3)</sup>.

Der provisor canonicorum und die canonici müssen zustimmen, wird ein bisher von ihnen in Nießbrauch gehaltenes Gut vertauscht<sup>4)</sup>. Provisores ecclesiae sind aber auch die Kirchenbeamten überhaupt<sup>5)</sup>.

Messores sind Wirthschaftsleute des Bischofs, später Aufseher, custodes messium [neu-franz. messiers], die aber im IX. Jahrh. wenigstens noch selbst mit Gras schneiden<sup>6)</sup>.

Der Pförtner (portarius) Fromund des Klosters Tegernsee klagt bitter bei Bischof Theodul, daß die Armen aus Mangel, die Mächtigen, potentes, aber ganz offen ihre Zehntpflicht verletzen, d. h. jene nicht zehnten und diese den Zehnt wegnehmen<sup>7)</sup>.

Ein custos et aedituus der Kirche verfügt zu Gunsten späterer custodes (nicht Bögte): will ein späterer Bischof oder sonst ein Mächtiger das Schenkgut dem „Dienst“ (servitus, d. h. dieser Verwendung) für das sacrarium oder der Nutzung der custodes entziehen, soll des Vergabers nächster Erbe das Ganze zurückfordern und erhalten zur Verfügung des Vogtes, des »sacrarium« (?) und der custodes<sup>8)</sup>: also eine merkwürdige Verfügung eines Kloster-Beamten zu Gunsten des Amtes, d. h. seiner Nachfolger im Amt<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. 1249.

2) Tr. Fr. 659. a. 849. Ueber den praepositus = prior Regula St. Benedicti c. 65: praepositus monasterii [Tr. Fr. N. 427. a. 821] (decani monasterii c. 21, unter den frühesten Bischöfen von Freising).

3) Tr. Fr. 1174.

4) Tr. Fr. 1177.

5) Tr. Fr. 627. a. 843.

6) Tr. Fr. 500. a. 828. Du Cange V. p. 366.

7) Tr. Fr. 1113.

8) Tr. Fr. 1090.

9) Ein minister Corbinians als Vorstand des cellarius Aribo v. Corb. p. 3.

Es liegt in der Art der Geschäfte und ihrer Beurkundung, daß wir von den ordentlichen Pfarrern<sup>1)</sup> wenig und selten hören<sup>2)</sup>.

Pfarrkirchen können zu beneficia gehören und mit Barstallen, zugleich mit Unfreien mit deren Grundstücken, dotiert sein<sup>3)</sup>.

#### IV. Verweltlichung der Geistlichen. Kirchenzucht.

In den mehr als 200 Jahren seit dem Erlöschen der norischen Bisthümer bis auf die Zeiten Theodo's II. hatte arge Verwilderung die (meist aus Aquileja in's Land geschickten) Geistlichen und die verwaisten Gemeinden ergriffen: Unwissenheit Irrglaube und Laster aller Art verkehrten diesen Klerus in das Gegentheil des Ideales seines Standes.

Gregor II. trachtet, die arge Zerrüttung zu heilen<sup>4)</sup>, seine Legaten sollen nur nach gehöriger Prüfung von Wandel und Wissen zu den geistlichen Verrichtungen zulassen<sup>5)</sup>: Unterweisung in der canonischen Abhaltung der gottesdienstlichen Handlungen<sup>6)</sup>. Eintheilung des Landes in drei oder vier Bisthümer, der hauptsächlichste Sitz für den Erzbischof und Einsetzung von gehörig geprüften Bischöfen aus Vollmacht (ex auctoritate) Sanct Peters und des Papstes. Den besonders vorsichtig zu erwählenden Erzbischof sollen sie nach Rom schicken oder mitbringen, finden sie keinen Geeigneten, berichten, auf daß der Papst einen entsende<sup>7)</sup>. Die Bischöfe erhalten Unterweisung in ihren Pflichten, zumal in Fernhaltung Unwürdiger von der Priesterweihe<sup>8)</sup>.

Der Bischof leitet die Kirchenzucht in seinem Sprengel: mit dem Rath, d. h. auch der Hilfe, von König oder (vel) Herzog<sup>9)</sup>.

Die Kirchenzucht, *correptio episcopi*, droht wie Geistlichen und Mönchen auch pflichtlosen Grafen und Centenaren<sup>10)</sup>.

1) Oben S. 484. Ueber die Entstehung der Land-Pfarreien in Batern Lechner, Kirchenwesen S. 94.

2) Plebanus Cod. Trad. Lunaolac. N. 141 (a. ganz spät).

3) Indic. Arnon. VI. 26. 60 mansi mit exercitales servi, und mit barskalken l. c. 7.

4) Merkel p. 450.

5) Cc. Risp. c. 1.

6) c. 2.

7) c. 4.

8) c. 4.

9) L. B. I. 11

10) Cc. Risp. c. 15. Merkel p. 471



Oft verwendet sich eine Kirche bei der andern (Kloster Tegernsee beim Bischof von Freising) für einen schuldigen Geistlichen<sup>1)</sup>.

Aber niemand darf einen Geistlichen aufnehmen ohne Erlaubnis des Bischofs<sup>2)</sup>.

Als geistliche Strafe für Verwandtentödtung wird dem Tödter auferlegt siebenjährige Pilgerfahrt (in lege peregrinorum), wobei er den Klöstern empfohlen wird zu Obdach, Feuer, Brod und Wasser<sup>3)</sup>.

Strafmittel der Kirchenzucht sind Ausschluß der excommunicirten Geistlichen wie Laien aus dem Verkehr<sup>4)</sup> bei Meidung derselben Strafe, Absetzung des ungehorsamen Priesters.

Wechselreich ist auch hier das kirchliche Ehe-Recht über Eölibat, Ehehindernisse, Geschlechtsverhältnisse überhaupt<sup>5)</sup>.

Gregor II. hatte noch a. 716 verheirathete Priester geduldet — nur nicht zum zweiten Mal oder mit einer Witwe (Nicht-Jungfrau) verheirathete<sup>6)</sup>: aber zur Zeit des Zacharias (und Bonifatius) werden Verheirathete überall nicht zugelassen.

Das Zusammenwohnen mit Weibern (außer den nächsten Verwandten) wird auch später mit Absetzung und Geißelung<sup>7)</sup> bedroht.

Das Verbot der Lex<sup>8)</sup>, obwohl im Concil von a. 798 wiederholt<sup>9)</sup>, ward so wenig durchgeführt, daß vom VIII.—XI. Jahrhundert Geistliche aller Grade verheirathet erfunden werden<sup>10)</sup>.

Schwere Heimsuchungen und Bedrängnisse, „die neu und uns ungewohnt überraschen“, werden als Himmelsstrafen für Geschlechtsünden aufgefaßt<sup>11)</sup>.

1) Tr. Fr. 1214.

2) Merkel p. 478.

3) Form. St. Emer. Fragm. III. 20.

4) Cc. Risp. c. 12. Merkel p. 471.

5) Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts 1888. Ueber die Geschichte des Eölibats und verwandter Beschränkungen zu L. B. I. 12 Merkel; erst allmählig wird auch den Priestern und Diakonen verboten, ihre Frauen zu behalten, später auch den Subdiakonen und untersten Geistlichen (mit Schwankungen). Ueber die wechselnden Eölibatgebote seit dem Codex Theodos . . . und dem westgotischen Breviar XVI. 1. Merkel zu L. 12. Tr. Fr. N. 411 a. 821 ist matri moniis ver-schrieben für patrimoniis presbyter.

6) Merkel p. 45.

7) Cc. Risp. c. 17 Merkel p. 471, vgl. Cap. a. 789 c. 4. nullus ex clero, — dann si clericus hoc perpetratus Cap. Comp. a. 757. c. 23.

8) I. 12.

9) Merkel addit. VI. p. 471.

10) Beläge bei Merkel p. 383.

11) Cc. Ratisp. [sogenannt] Merkel p. 455.

Das kirchliche Eherecht der Laien wird meist auf Bibelsprüche begründet <sup>1)</sup>.

Die Eheverbote wegen Verwandtschaft <sup>2)</sup> entsprechen den Alamannischen <sup>3)</sup> und den gemein kanonischen der Zeit <sup>4)</sup>.

Sanct Wynibald a. 744—747 eifert unter Obilo (gest. a. 748) gegen verbotne Ehen bei potentes und Geringen <sup>5)</sup> und unter Androhung der Vermögensentziehung das Concil von Aschheim <sup>6)</sup>.

Die geplante Eheschließung ist dem zuständigen Priester, den Gesippen und Nachbarn behufs Prüfung etwaiger zu naher Verwandtschaft mitzutheilen und soll nur mit deren Zustimmung erfolgen. Doch hat Nichtbefolgung dieses Rathes des Concils keinerlei Rechtsfolgen <sup>7)</sup>.

Seltamerweise rufen die Decrete wider die Nonnen-Ehe nur die canones von Dingolfing, nicht die Lex <sup>8)</sup> an <sup>9)</sup>.

Im geistlichen Verfahren bei Aufhebung einer Ehe wegen Mangels des Vollzuges begegnet das Kreuzurtheil in der Weise, daß der Mann (oder eine von ihm zur Vertreterin bestellte fremde Frau) das Urtheil gegenüber seiner Ehefrau übernimmt: behauptet er umgekehrt den Vollzug gegen ihr Leugnen, so hat sie sich nach dem Gesetz (Eid?) zu reinigen <sup>10)</sup>.

Wegen Ehebruchs darf sich der Mann von der Frau scheiden; verfolgen ihn um deswillen deren Gesippen, verwirken sie ihr Mlod <sup>11)</sup>.

Streng wird (auch durch die Lex) die Heiligung der Feiertage

1) Merkel p. 453 f. a. 716 daselbst die Eheübernisse der Verwandtschaft und Verschwägerung: Verbot, die Tante, die Wittwe des Bruders, die Stiefschwester zu heirathen.

2) L. VII. 1—4.

3) Rönige IX. S. 413.

4) S. diese bei Merkel zu VII. 1. Verbot der Heirath der Bruderswittwe Cc. Rom. a. 743; ganz außer Zusammenhang wird hier 4 der Schutz der Geringen gegen Verknechtung und Beraubung angefügt.

5) vita p. 116.

6) c. 13.

7) Cc. Ratisp. (sogen.) c. 12. ed. Werminghoff, Mon. Germ. LL. Sect. III. tom. II. p. 53.

8) L. B. I. 11.

9) l. c. 4. Merkel p. 460.

10) Cc. Risp. c. 46. Merkel p. 474. Dahn, Gottesurtheile. Bausteine II. 1880. S. 50.

11) Cc. Neuch. c. 17. Merkel p. 468.

eingeschärft: sie wachsen rasch an Zahl: so sind es z. B. auf dem Concil zu Dingolfing von a. 932 schon bedeutend mehr als auf dem von Reisbach<sup>1)</sup>, sie werden durch die Concilien von Freising, Reisbach und Salzburg<sup>2)</sup> geordnet<sup>3)</sup>.

Kloster Tegernsee, vom König (Heinrich II.) beauftragt, ein Verzeichniß aller Kirchenfeiern zu entwerfen, wendet sich an Freising um Mittheilung der dort abgestuft — von Pfingsten bis Advent — gefeierten Feste<sup>4)</sup>.

Auch Reisende müssen behufs Sonntagsheiligung in Schiff oder Wagen (zu Pferd?) Sonntags rasten bei Weidung des kleinen Friedensgelbes.

Vor der Messe zu Ostern und Pfingsten dürfen die Geistlichen zwar pflügen, säen, Garten oder Weinberg pflegen, umzäunen, aber sonst nicht arbeiten und sollen nach der Messe ganz rasten<sup>5)</sup>.

Zu fasten wird geboten an den kirchlichen Fasttagen, verboten aber an Sonntagen, zu Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt<sup>6)</sup>.

[Kirchengebete werden für den König und dessen Kinder gehalten, auch in Baiern<sup>7)</sup>.] Entbindung vom Fasten an gewissen Festtagen, dann beim Besuch von Brüdern, im Heerdienst, auf der Reise, am Hof des Königs, für Kranke. Die Anordnung wöchentlich dreimaliger Vitaneien<sup>8)</sup> verbietet auch Kleiderpracht, verführerische Lieder und weltliches Spiel; auch soll das kyrie eleyson nicht mehr so bäuerisch gesungen werden<sup>9)</sup>. Den Diakonen wird Keuschheit, Nüchternheit, Demuth eingeschärft<sup>10)</sup>.

Auch die Kleidung der Geistlichen und Mönche wird geregelt: andrerseits darf niemand (außer zum Schutz gegen Kälte) die cuculla tragen, der nicht das Mönchsgelübde abgelegt hat<sup>11)</sup>.

1) Merkel p. 477.

2) M. Germ. Legg. I. p. 77.

3) Rechner, Kirchenfeste S. 3.

4) Tr. Fr. 1233.

5) Co. Resp. c. 41 (2). Merkel p. 477.

6) Ueber die verschiedenen Fasten-Systeme Merkel p. 237, 470. Co. Resp. c. 5.

7) Co. Resp. a. 5. 29. Merkel p. 471. Cap. a. 769, dann nach a. 801. Fastenanzug, caput jejunii l. c. 42. p. 474.

8) Co. Resp. c. 33. Merkel p. 473.

9) l. c. 34. Verpflichtung zum Messelesen c. 35. l. c.

10) l. c. 39.

11) Co. Resp. c. 20. Merkel p. 472.

Arno verbietet (im Concil), in der Kirche zu lärmern, umherzugehen, sie vor Schluß des Gottesdienstes zu verlassen<sup>1)</sup>.

Jährlich viermal sind Almoſenſpenden zu entrichten<sup>2)</sup>.

Von jezt unchriftlicher Habgier und ungewöhnlicher Nachgier ſind dieſe Prieſter nicht immer frei<sup>3)</sup>.

Die Biſchöfe müſſen verwahrt werden, Abteien wie auch Kirchengüter der Krone<sup>4)</sup> an ſich zu reißen oder Güter der Edeln<sup>5)</sup>.

Aber auch Heilige, die unaufhörlich über die ihnen zufließenden Reichthümer klagen — wegen Verführung zur Weltlichkeit — nehmen ebenſo unaufhörlich reichſte Geſchenke: ſo Sanct Corbinian<sup>6)</sup> von Pippin 900 sol. (vita c. 21); er verwendet ſie zum Landkauf für die Kirche: ſo wuchſen die Reichthümer des Gottesmanns, „die er nicht liebte“, täglich und ebenſo das Grundeigen (loca) der Kirche c. 22.

Simonie waltet ſogar unter Arno<sup>7)</sup>.

Unter den Geiſtlichen verbotenen Wucher fällt freilich auch ſchon jede Zinſennahme<sup>8)</sup>.

Das vielumſtrittne<sup>9)</sup> Waffentragen wird den Biſchöfen und Prieſtern auch unter Karl nicht ganz entzogen<sup>10)</sup>.

Auch die bairiſchen Biſchöfe gleich den Andern im Frankenreich<sup>11)</sup> ziehen<sup>12)</sup> ganz regelmäßig mit zu Felde: ſo wird Gāvibald (nicht Garibald), der erſte Biſchof von Regensburg (a. 732[739]—761), in der Schlacht am Lech (a. 743) von Pippin gefangen<sup>13)</sup>.

Der Brief des Clemens (er beweist den ſtark heiden-feindlichen

1) Co. Salisb. c. 1. Merkel p. 475.

2) Co. Riſp. c. 4. Merkel p. 470.

3) Bgl. L. 1. 10.

4) Co. Salisb. c. 12. Merkel p. 475.

5) Co. Riſp. c. 11. Merkel p. 471, der Sinn erhellt aus der Wiederholung c. 5. p. 475.

6) Aribo c. 6 ſolg., faſt in jedem Capitel.

7) Paſt Leo klagt [Meinmayer Anhang. V. 12. p. 54. a. 798] quod ſacri ordines in illis partibus cum dacione commodi conferantur.

8) Co. Riſp. c. 10. Merkel p. 471 nach päbſtlichen Decreten c. 16.

9) Abnige VIII. 5. S. 321, 172, 174, 180—183.

10) Brief Arno's. Merkel p. 417. nec . . . arma niſi tantum quod ipſius religioni deceat induere.

11) VIII. 5. a. a. D. IX. 1. S. 33.

12) v. Meigler I. S. 283.

13) Urgeſch. II. S. 845.

Sinn der Strebungen Tassilo's) ist für einen Bischof lebhaft kriegerisch <sup>1)</sup>, er ist wesentlich ein Gebet um Sieg Tassilo's über die Heiden.

Atto von Freising zog a. 788 mit gegen die Avaren <sup>2)</sup>.

Ebenso Arno von Salzburg a. 791.

Den Feldzug von a. 855 gegen die Böhmen begleiten mehrere Bischöfe <sup>3)</sup>.

In der Ungarnschlacht von a. 907 kämpfen und fallen neben Markgraf Liutpold drei baierische Bischöfe [von Salzburg, Freising und Säben] <sup>4)</sup>.

Zahlreiche Bischöfe, in piissimo bello gefallen, werden als Martyrer verehrt <sup>5)</sup>.

Widerlich ist die Selbst-Herabsetzung in diesem geistlichen Briefwechsel, ganz in chinesischem Stil, als ob der Gepriesene durch solche Selbstbeschimpfung des Preisenden steige <sup>6)</sup>: es galt als guter Stil und ward nicht als Heuchelei empfunden, ist aber für mannhaften Sinn wie so Manches in diesem Verkehr unerträglich.

## V. Kirchenvermögen.

### 1. Allgemeines <sup>7)</sup>.

Saeculum ist die Weltlichkeit, die vergängliche, im Gegensatz zu (der unvergänglichen Kirche und) dem Himmelreich <sup>8)</sup>.

Ecclesiastica causa (chose) ist ein der Kirche gehöriges und deshalb, auch nachdem es von der Kirche zu Nießbrauch gegeben, immer noch als Kirchengut angesehenes Land <sup>9)</sup>.

Aber es gibt auch ecclesiasticae res propriae hereditatis eines Vergabers <sup>10)</sup>.

Diese ecclesiasticae res im Eigenthum eines Laien, die jetzt der Kirche vergabt werden, können unmöglich bisher schon im Eigenthum

1) Zierngibl S. 247.

2) Meichelbeck I. a. p. 88.

3) Meichelb. I. a. p. 132. Tr. Fr. N. 702. a. 855.

4) Böhmer-Mühlbacher p. 736.

5) Resch I. p. 336f.

6) Form. Salz. N. 65. 3. B. Coll. Form. Patav. N. 1.

7) Rönige IX. 1. S. 636 oben S. 318—400 f.

8) Sehr einbringlich Tr. Fr. 547. a. 830.

9) Tr. Fr. 589. a. 836.

10) Tr. Fr. 599. a. 836.

(auch) der Kirche gestanden haben<sup>1)</sup>: zu den vielen Gütern gehört eine *ecclesiastica domus* mit Unfreien. Wahrscheinlich sind es Eigenkirchen mit ihrem mannfaltigen Zubehör<sup>2)</sup>.

Ohne Zweifel ist *andremale ecclesiastia res* das zur Eigenkirche Gehörige<sup>3)</sup>.

Auch *ecclesiastica res cum hobis II* ist eine solche Eigenkirche<sup>4)</sup>.

Ebenso ist *ecclesiastica res* Land, das ursprünglich Kirchenland war, aber in irgend einer Rechtsform Laien zu Eigen(?), Besitz und Fruchtgenuß verliehen war, wobei aber immer noch Rechte der Kirche z. B. auf *servitium*, Zins und Frohn, späteren Heimfall an dem Lande fort bestehen.

*Ecclesiasticae res* eines Laien, die in dessen erblichem Eigentum stehen, sind von der Kirche schon den Ältern verliehene, wie es scheint, zu Eigen, wenn nicht ungenau (statt *beneficium* oder *usufructus*) *hereditatis* steht<sup>5)</sup>.

*ecclesiasticae res cum decimatione* sind Eigenkirchen mit ihrem Zehntrecht<sup>6)</sup>.

Eine *ecclesia* eignet viele *casae*<sup>7)</sup>, auch mehrere *basilicae*<sup>8)</sup>.

1) Ehemalige Kirchengüter? oder der Kirche zinspflichtige? Tr. Fr. 687. a. 839.

2) Ohne Zweifel eine Eigenkirche No. 610. a. 840: *ipsam ecclesiam seu quicquid ibi habuerunt*: der Bischof beweist aber Vergabung dieser *ecclesiastica res* durch den Vater der damaligen — widersprechenden — Besitzer.

3) Tr. Fr. N. 637. a. 845, ebenso *econtra* (für eine Vergabung) in *beneficium accepit ecclesiasticam rem . . ut ipsam . . usufructuario habuisset in loco H 638. a. 846* ebenso zu verstehen 643. a. 846.

4) Cod. Trad. Lunaelac. N. 158 (a. 8). Tr. Fr. IV. 1207, ebenso 1213 *ecclesiae partem et dotales hobas Sclavariacas III*: das ist (auch) Kirchenausstattung bei der Gründung.

5) Tr. Fr. 510. a. 827, da widerspruchsvoll von *pertinere ad hanc ecclesiasticam rem*, d. h. das Bisthumsvermögen gesprochen wird: ebenso später: *quidquid in re ecclesiastica . . habere videtur partis suae sive parentum suorum tam pro se quam pro parentes [sic] et posteros [sic] . . tradidit*.

6) Tr. Fr. 907. a. 893.

7) *ecclesia cum casa dominicata vel aliis aedificiis* Kleinmayr's Anhang N. 13. p. 63. a. 815.

8) Tr. Fr. N. 534 a. 828. Scrawitz S. 20 unterscheidet in Noricum *basilicae* und *ecclesiae*: aber das ist kein begrifflicher Unterschied: jede *basilica* ist *ecclesia*, freilich nicht umgekehrt.

So giebt es zahlreiche *capellae*, *cellae* und *cellulae* von Niederaltach<sup>1)</sup>.

Tituli sind auch kirchliche Gebäude. Bonifatius beklagt deren Zerstörung durch die Heiden neben *cellae*<sup>2)</sup>.

Der Reichtum der Kirchen an Land und Leuten war ganz außerordentlich<sup>3)</sup>, der weitaus größte Theil ihrer Einnahmen besteht in den Natural (— auch wohl Geld —) Abgaben ihrer Güter (oben S. 318 f.)

Viele der heutigen Salzburger Kirchen sind schon im *Indiculus Arnonis* angeführt und viele durch die Ungarn (zumal a. 907) zerstört<sup>4)</sup>.

Die Zahl der bäuerlichen Klostergüter des X. Jahrhunderts erreicht bei Tegernsee 11,866<sup>5)</sup>.

Ist es auch Uebertreibung, daß die Mönche von Benediktbeuren auf der Reise von ihrem Kloster bis Rom jede Nacht auf eigenem Boden schlafen konnten<sup>6)</sup>.

Und der Papst drängt auf unablässige Mehrung (nicht nur Erhaltung) des Kirchenvermögens<sup>7)</sup>.

Bei solcher „pflichtmäßigen“ Ausbreitung und Landeroberung konnte es nicht ausbleiben, daß die Kirchen und Klöster förmliche Kriege um Land führten: sie trieben bei ihren Robungen „Vorposten“ — von Ansiedlern — und Gränzburgen — von *cellae* — vor und suchten sich in der Landeignung unter einander zuvorzukommen<sup>8)</sup>.

Daher die vielen Flurnamen mit „Münster“ und „Zell“ (für größere und kleinere Klöster) für Anlage der Culturen durch Mönche mit „Schlag“ oder „Brand“<sup>9)</sup>.

1) M. B. XI. p. 14.

2) Brief an Stephan III. Meißelb. I. a. p. 57.

3) Arno's Verzeichniß, Zeißberg S. 376.

4) Histor. statist. Handbuch der Diocese Salzburg, gleich No. 1.

5) v. Kiezler I. S. 327: und 22 Salzpfaunen Resch I. p. 635. Sagenhaft sind die Gründer und Beschenker von St. Quirin, Adalbert und Othar Resch p. 633. Tegernsees Grundlagen: 600,000 Tagwerke? B. Sepp, Quirinuslegende S. 30. Tr. Fr. 1215. 1216. Der spätere Nothstand wird auf den Brand von 1053 zurückgeführt: das Kloster hat nur noch 3 Fuhren Wein fürs Jahr und 15 kleine Käse.

6) Daffner S. 6.

7) So mahnt er im Voraus a. 716 die zu bestellenden Bischöfe.

8) Vgl. Fästlinger S. 127, 167: „die Wirtschaftsinteressen beider Stifte (Benediktbeuren und Freising) waren hier aneinandergerathen.“

9) Fästlinger S. 43.

Bei der Macht, die den Kirchen ihr Grundbesitz gewährte, ist es verständlich, daß Karl nach Tassilo's Sturz vielfach deren Güter fränkischen Bischöfen zuwandte <sup>1)</sup>.

Die Ausstattung der Kirchen besteht vor Allem in Grundstücken und deren Besiedlern. Auch die pecunia ecclesiastica ist meist nicht Geld, sondern Guts-Inventar (peculium, pecus <sup>2)</sup>).

Die Kirche verwendet ihr Grundeigen in sehr verschiedenen Rechtsformen.

Sie läßt ihre Grundstücke zum Theil durch weltliche (freie und unfreie) villici, zum Theil durch ihre Geistlichen unmittelbar verwalten <sup>3)</sup>.

Regelmäßig dürfen der Kirche geschenkte Güter von dieser zu beneficium gegeben werden <sup>4)</sup>, aber auch Verbote kommen vor <sup>5)</sup>.

Ein bisheriges Kirchenbeneficium wird (zur Hälfte) dem bisherigen beneficiarius zu Eigen (nicht bloß Nießbrauch, den er schon hatte auf Lebenszeit) übertragen <sup>6)</sup>.

Selten erscheint Verpachtung von Kirchengütern <sup>7)</sup>.

Planmäßig erwirbt die Kirche Land und Leute gegen Geld und andre Fahrniß <sup>8)</sup>.

St. Corbinian erwirbt mit von Pippin geschenktem Geld eifrig Grundeigen für Freising, auch weit entlegenes wie Kortsch bei Schlanders im Binstgau und Rains (Canina) bei Meran.

Aber auch vor dem Bischof selbst [z. B. Drachulf von Freising] muß das Klostergut gegen Entziehung (abstrahere) geschützt werden <sup>9)</sup>.

Rosroh <sup>10)</sup> klagt, daß nicht nur Feinde, auch „falsche Brüder“ das Vermögen des Klosters schädigen.

Die Bewirthschaftung der Kirchengüter war neben der des Kron-gutes die meist vorgeschrittne, sorgfältigste. Und gewiß hat sogar Karl

1) Beläge bei Fastlinger S. 2.

2) Cod. Patav. N. 2 a. 777.

3) Vita Rhabani Mauri ed. G. Waitz p. 330.

4) L. B. I. 1: aber Ausnahmen Könige IX. 1. S. 518.

5) Oben S. 331.

6) Tr. Fr. 1005 ähnlich 1008.

7) So Tr. Fr. N. 247. R. conductor rerum pertinentium ad . . . domo (sic) Dei.

8) Die Gründe Könige VIII. 3. S. 281. IX. 1. S. 503.

9) Tr. Fr. N. 481. a. 825; über die Eingriffe Arnulfs s. unten „Herzog“.

10) Bei Meichelb. I. a. p. 116.



gar manchen wirtschaftlichen Fortschritt, manche Erfahrung aus den Kirchengütern entlehnt und in seinem Capitular für die Krongüter vorgeschrieben <sup>1)</sup>.

Auch der Besitzstand der Klöster an Fahrhabe ist lehrreich für die Cultur- und Bildungs-Geschichte. Es werden *res sanctae* und *ecclesiasticae* [z. B. Grundstücke von heiligen Geräthen] unterschieden.

Der Reichthum der Kirchen zu Freising fesselte a. 909 die Ungarn zu fünftägiger Plünderung <sup>2)</sup>.

In dem Vermögensverzeichnis von Taufkirchen bei Wolfratshausen von a. 854/55 finden sich außer Kirchengewanden an Büchern eine Auslegung der Psalmen, ein Psalter in drei Codices, weitere Psalterien, ein *antifonarium*, ein Commentar Matthäi, ein *poenitentiale*, *computum* (*computum*, Oster u. Berechnungstafel) <sup>3)</sup>.

Bedeutsam ist die Aufzählung der Lebensmittel, Handwerkszeuge und andern Geräthe nebst Wäsche zu Staffelsee a. 812 <sup>4)</sup>. Wie barbarisch und arm an Kunst und Kunsthandwerk erweist sich bei allem quantitativen Reichthum die Ausrüstung eines solchen Klosters in Deutschland im Vergleich mit italienischen!

Lehrreich ist das Vermögensverzeichnis einer durchaus nicht großen oder reichen Kirche zu Berchirichen (Bergkirchen), aufgenommen um a. 850 von Erchanbert von Freising: 1 Basilika, darin 3 Altäre, 13 *sindones* <sup>5)</sup>, 1 vergoldetes und 1 Zinn-Kreuz, 1 vergoldete Krone, 1 Kelch und 1 Schale vergoldet, und 1 von Zinn, 1 „Lectioar“, Lesebuch, mit Bibel- und andern Auszügen <sup>6)</sup>, *missale*, „Meßbuch“ <sup>7)</sup>, 1 eiserne, 1 eiserne Glocke <sup>8)</sup>, *alba*, weißes Priestergewand <sup>9)</sup>, *planeta* (anderes

1) So f. *Rönlige* VIII. 5. S. 25 f.

2) v. *Riezler* I. S. 317.

3) Bescheiden ist die *dos* einer Kirche a. 788 *Cod. Pat. N. 14. M. B. XXVIII. p. 13* an Geräth und Gewand: 1 *calix*, 1 *patena* von Silber, 2 *planetae* = *casulae* *Du Cange* VI., 1 *alba*, 6 *manicae*, 2 *corporarii* [fehlt bei *Du Cange*] am Leibe anliegende?

4) *Rönlige* VIII. 5. S. 282. *M. B. VII. p. 86. Simon Baumann* S. 8.

5) *Du Cange* VII. p. 492: hier Linnenkörbe für zu weihende Brode eher als Gewandstücke wegen der Zusammenstellung mit einer vergoldeten *capsa*.

6) *Du Cange* V. p. 54.

7) *l. c.* p. 419.

8) Das Glockenseil bei der Auflassung setzt seit dem VIII. Jahrhundert regelmäßig Glocken im Besitz der Kirchen voraus: *signum ecclesiae quod vulgo clocum vocant in England: glocka in ecclesia vita St. Wynib. p. 115. (oben S. 346).*

9) *l. c.* I. p. 160.

Priesterzwanz 1). Dazu 9 zehnpflüchtige Höfe (villae, 1 curtis<sup>2)</sup> mit Wohnhaus und 3 Scheuern, innerhalb des Hauses 9 mancipia (Unfreie), 6 Diener, servi (meist sonst = mancipia) und 3 ancillae, 12 Pflughiere, 7 Rinder, 5 jüngere, 20 Schweine, 2 Schafe, 7 Gänse, 4 Hühner, 2 Keffel, (1 größeren, 1 kleineren), 1 Pflugschar und 1 Schaufel, 1 größere Sichel, 2 Wagen, 1 Rette, 1 Rufe, 3 andre Biergefäße, 2 Bienenkörbe, 10 Schüssel Spelt, 11 Gerste, 20 segale (=siligo) Winterweizen oder Weizenmehl<sup>3)</sup>, 3 colonicale d. h. Siedelungen von Abhängigen im (gerodeten) Eigenbau der Herrschaft<sup>4)</sup>. Im Unterschied von dieser terra dominica heißt es dann weiter: zu dem Hof (curtis) selbst (nicht zu der sala dominica) gehören zwei ausgerüstete bewirthschaftete mansi (vestiti), darunter 10 mancipia, Wiesen zu 200 Heufuhren und völlig besäte terra dominica; jeder der beiden mansi giebt jährlich zwölf situlae Bier, 1 Frischling, 2 Hühner, und die beiden) Hausfrauen auf jedem mansus arbeiten jährlich 1 Hemd; die mancipia frohnden für das Herrschaftsgut drei Tage in der Woche und haben 9 Pflughiere: „der eine mansus hat“ — das ist bezeichnend als Zubehör — 1 Pferd (cabellus [sic]), der andre 6 Schafe. Und der servus (auf dem Hauptgut? dominicus) hat 1 Pferd und alle servi zusammen haben 6 Pflughiere und Ein mansus 4 Schweine<sup>5)</sup>.

Zu den Einnahmen der Kirche zählen auch die — zuweilen<sup>6)</sup> unerschwinglichen — Bußen und bei deren Uerschwingbarkeit — die Verknechtung sammt Weib und Kind.

Die Verteilung der Verwendung des Kirchenvermögens wird hier geviertelt<sup>7)</sup>:  $\frac{1}{4}$  je für den Bischof, die andren Geistlichen, die Armen, (dazu Pilger, fremde Reisende), und das Kirchengebäude (a. 710<sup>8)</sup>.

Von dem Kircheneinkommen sollen die Geistlichen an ihre Gesippen nicht mehr vertheilen, als das Kirchenrecht gestattet, „auf daß bei der Gemeinde (plebs) und den der Kirche Schenkenden Murren und Schelten fern bleibe<sup>9)</sup>.“

1) l. o. VI. p. 353.

2) Könige IX. 1. S. 431.

3) Könige IX. 1. S. 445.

4) terram dominicam cultam coloni (sic) tria.

5) Meichelb. I. p. 126.

6) I. 10.

7) Anderwärts gebittelt: Könige VII. 3. S. 315.

8) Merkel p. 453.

9) Cc. Reisp. c. 37. Merkel p. 473.

## 2. Rechtssubject des Kirchenvermögens.

Die Auffassung des Rechtssubjects des Kirchenvermögens ist wie überall in jener Zeit unklar, nicht nur im Ausdruck, im Gedanken: der Begriff der juristischen Person ist wenig entwickelt: noch weniger der der „Stiftung“ als der der „Corporation“, der doch bei den Willensäußerungen (Wahlen, Beschlüssen) der Mönche — der familia — zuweilen hervortritt<sup>1)</sup>. Aber ganz abzuweisen ist auch hier und für diese Jahrhunderte die Vorstellung, das Kirchengut sei Reichsgut gewesen<sup>2)</sup>.

So wenig ist Kirchengut Reichsgut, daß ein Ding feierlich eine Kirche für „Kirchengut, nicht fiscalisch“ erklärt<sup>3)</sup>.

Oft wird als der Beschenkte — unrichtig — Bischof oder Abt bezeichnet<sup>4)</sup>.

In Einem Athem werden als Beschenkte benannt die Kirche und der Bischof<sup>5)</sup> oder auch „das Haus“ Mariens und Sanct Corbinians<sup>6)</sup> oder (ad) altare St. Mariae et (ad) sepulchrum St. Corbiniani<sup>7)</sup>.

Aber, da Abt und Kloster in Wahrheit zwei verschiedene Rechtssubjecte, mag auch dem Abt ein prae-perceptum<sup>8)</sup> zugewandt werden.

Die Kirche, nicht der Bischof, ist beschenkt, trotz der widersprechenden Ausdrücke<sup>9)</sup>.

Alles Ernstes und nicht in symbolischer Redeweise gelten als Beschenkte die Heiligen im Himmel<sup>10)</sup>. Seltener Gott allein oder Christus, eher Maria. Die Eigenthümerwerber sind z. B. St. Emeramm und Erzengel Michael per manus episcopi advocati<sup>11)</sup>, Gott und Sanct Corbinian<sup>12)</sup>, Gott, Sanct Peter und St. Rupert<sup>13)</sup>.

1) Vgl. Könige IX. 1. S. 639.

2) Könige IX. 1. S. 638.

3) Tr. Fr. N. 434. a. 821 *utrum ad episcopatum pertinere aut specialiter capella ad opus dominicum fieri deberet?*

4) So Tr. Fr. N. 263 Erchemhario viro *venerabili* pro remedio animae meae.

5) Tr. Fr. 546. a. 839.

6) 550 a. 831.

7) 551. a. 831.

8) So statt per perceptum ist zu lesen Sagn N. 9. p. 9. a. 888.

9) M. B.. XXVIII. Cod. Pat. p. 29. a. 821.

10) Könige IX. 1. S. 639.

11) Ried I. N. 78. a. 900 St. Martin N. 80. a. 900.

12) Tr. Fr. 646. a. 847.

13) Brev. Notit. XIV. 1.

Auch das »per manum episcopi« der Kirche tradiren<sup>1)</sup> denkt den Bischof als Vertreter des Heiligen, nicht so fast der juristischen Person die weniger in den Vermögensrechten als in den Collegiums-Begriffen zur Geltung kommt.

Als die Beschenkten werden so in Einer Urkunde und Einem Satze genannt 1) Gott, 2) St. Corbinian, 3) die dortigen Mönche, dann 4) die Jungfrau Maria<sup>2)</sup>. Oder 1) Bischof, 2) Kloster, 3) St. Corbinian, 4) Altar St. Mariens<sup>3)</sup>. Der „Altar“ bedeutet die darin geborgenen Reliquien, falls solche vorhanden, und die Reliquien sind die Heiligen selbst, oder doch deren greifbare Vertreter. Es wird daher geradezu den Reliquien des Heiligen (Dionysius) geschenkt<sup>4)</sup>.

### 3. Vertretung und Verwaltung des Kirchenguts.

Der gesetzlich berufene Verwalter und Vertreter des Kirchenvermögens ist der Bischof oder Abt, er soll — zu starke Verweltlichung zu meiden, — den Vogt beziehen oder an seiner Statt handeln lassen<sup>5)</sup>. Oder auch Bischof und Vogt handeln zusammen (z. B. bei Erwerb des Eigenthums und des Besizes eines Grundstückes vor dem Grafen)<sup>6)</sup>. Der Bischof ist aber der gesetzliche Vertreter: — der Bischof von Freising verpflichtet sich dem Patriarchen von Aquileja vertragsmäßig zum Bau von Kirchen<sup>7)</sup>; oft setzt der Bischof in einem placitum bestrittnes Grundeigen durch<sup>8)</sup>.

Bischof Virgilius läßt die Aussagen „sehr alter Leute“ über die Rechte seiner Kirche (im Bongau) aufzeichnen<sup>9)</sup>.

Auf der Kirche vergabtem Land kann der ehemalige Eigenthümer nur mit Erlaubnis des Bischofs ein Dratorium bauen<sup>10)</sup>.

Für wichtigere Verwaltungshandlungen soll die Zustimmung der

1) z. B. Reichsb. I. a. p. 52.

2) Tr. Fr. N. 372. a. 819.

3) l. c. N. 451.

4) Mon. Scheftlar. N. 23. a. 825. *trado . . ad reliquias st. D. s. unten Reliquien.*

5) Könige VIII. 5. S. 243.

6) Tr. Fr. 808. a. 827 und oft.

7) Tr. Fr. 1248.

8) Br. Not. XIV. *praevendicavit . . revicit Arno episcopus.*

9) Br. Not. VIII. 12 *posterisque ad memoriam scripta dimisit.*

10) Tr. Fr. N. 291. a. 813 aber nach 293 a. 813 auch auf Eigenthum des Erbauers.

canonici oder Mönche<sup>1)</sup>, auch wohl der Laien<sup>2)</sup>, der »familia« (oben S. 161), eingeholt werden. Diese wird freilich der Vorsicht und der Feierlichkeit wegen auch da erwirkt, wo sie nicht rechtsnothwendig ist und daher in ähnlichen Fällen fehlt.

Bei Verzichten auf Vermögensrechte werden Abt, Vogt und Mönche um Zustimmung angegangen<sup>3)</sup>.

Auf Reisen z. B. handelt der Bischof allein, ohne Vogt.

Zu unentgeltlichem Erwerb bedarf die Kirche (von Freising) nicht der Genehmigung des Königs (seit a. 787), wohl aber zur Tauschung auch nur eines Unfreien: [das Tauschrecht der Kirchen<sup>4)</sup> hat vielfach geschwankt].

Bezeichnend ist der Streit zwischen Herzog Obilo und dessen Günstling mit Bischof Virgilius über ein halbes Gut<sup>5)</sup>. Der Bischof weisagt dem Günstling, was immer er an dem Gut durch Arbeit und Aufwendung bessere, werde schließlich doch nur der Kirche frommen<sup>6)</sup>, die Kirche heißt *ecclesia discordiae*. Virgilius excommunicirt die von einem kirchenlosen Vacans geweihte Kirche<sup>7)</sup>.

#### 4. Einnahmen.

##### a) Schenkungen.

Wir sahen, neben den Erträgnissen der Güter und den Erarbeitungen der Abhängigen bilden die reichsten Einnahmen die Schenkungen an die Kirchen<sup>8)</sup>.

Die Kirche selbst gesteht, durch solche „Seel-Geräthe“ reich geworden zu sein<sup>9)</sup>.

Die Zahl der Schenkungen z. B. an Freising a. 784—810 ist erstaunlich, unter Bischof Otto allein weit über hundertfünfzig<sup>10)</sup>.

1) Es wird außer dem Abt auch *commune consilium fratrum* genannt. M. B. IX. p. 123. a. 865.

2) Tr. Fr. 978 a. *canonici laicique*.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 20. a. 804.

4) Oben S. 376.

5) Br. Not. VIII. 4.

6) VIII 7.

7) l. c. 11.

8) Oben S. 318f. S. die alten kanonischen Formvorschriften (Urkunden und Zeugen) für Zuwendungen an Kirchen. Merkel zu L. B. I. 1.

9) Tr. Fr. N. 390. a. 819.

10) Tr. Fr. 97—283.

Tassilo rühmt in der Stiftungsurkunde für Kremsmünster a. 777 mit Grund seiner Vorfahren reiche Gaben an die Kirchen und Klöster<sup>1)</sup>.

Aber auch Geistliche [so ein Abt] machen die erstaunlich reichsten Schenkungen<sup>2)</sup> an ihre und andere Kirchen, sie gehören ja meist den laub-reichsten Geschlechtern an<sup>3)</sup>.

Zumal herzugewinnende oder geistgewaltige Persönlichkeiten als Bischöfe und Äbte bewirkten, daß die kleinen Bauern sich und ihr Eigen der Kirche unterwarfen, Großgrundeigner verschwenderisch schenkten: sie drängten sich dazu: es bedurfte kaum der systematischen Bearbeitung zu diesem Zweck, an der es übrigens wahrlich nicht fehlte: nicht nur Erhaltung, Mehrung des Klostergutes legte die Lehre St. Benedicts als Pflicht auf.

Es fällt auf, daß, nachdem das Gesetz<sup>4)</sup> ganz allgemein allen Freien das Recht gewährt, die Kirche mit Grundeigen zu beschenken, weder König noch Herzog soll dem Grundeigner Schenkungen an die Kirche verwehren können<sup>5)</sup> — die Decrete von Dingolfing dies nochmal den nobiles (Edeln) besonders zusprechen<sup>6)</sup>. Man denkt an Vassallen des Herzogs, die in diesen Zeiten vor 772 häufig Schenkungen vornehmen unter ausdrücklicher Erwähnung der Verstattung des Herzogs, einmal auch der proceres (im Hofgericht? und der Regentin Hiltrud), wohl nur als Zeugen<sup>7)</sup>: aber das Decret spricht nicht von Erlaubnis des Herzogs.

Diese Schenkungen an Heilige, die auch fern von ihrem Hauptheiligthum und Grab hoch verehrt waren, erklären es, daß wir die Besitzungen der Kirchen so weit verstreut und entlegen antreffen.

So finden wir Besitzungen Freising's bei Meran schon seit Corbinian<sup>8)</sup>, bei Bozen<sup>9)</sup>, in Seeon<sup>10)</sup>, bezeugt. Ebenda Benedictbeuren<sup>11)</sup>. Innichen eignet Güter im Venetianischen<sup>12)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 69. a. 777.

2) z. B. Ried I. N. 21. a. 821.

3) So richtig Fastlinger.

4) I. 1.

5) l. c.

6) I. 6. Merkel p. 460 si quis de nobili genere: darüber oben S. 111.

7) S. die Fälle bei Merkel.

8) v. Kiegl, vita St. Corb. c. 17. 19.

9) Tr. Fr. N. 702. a. 855.

10) Chron. Lunael. p. 15.

11) Auch 5 Salzstätten, loca ad confectionem salis Chron. Benedictobur. p. 214.

12) Fastlinger S. 115.

Schon Sanct Rupert erhielt c. a. 700 von Herzog Theodo alles Land zwei Meilen in der Runde von Salzburg geschenkt.

Sanct Wynibald war reich von Obilo [c. a. 740] mit Land — possessiones — und Geld ausgestattet<sup>1)</sup>.

Gewaltigen Grundbesitz erwarb die Kirche zumal durch Schenkungen Tassilo's, in dem unterworfenen und belehrten Lande der slavischen Karantanen. Diesem Zweck dienten auch die Klostergründungen Tassilo's: so des Münsters an der Krems (zusammen mit seinem Sohn Theodo). Unter den dem Kloster geschenkten Gütern ist ein Salzwerk am Sulzbach: zugleich werden zahlreiche Unfreie, zumal Handwerker geschenkt, neue fremde Geschlechter, vierzig an der Zahl, angesiedelt, die benachbarten Slaven angewiesen, ihre bisher dem Fiscus geleistete Zinszahlung fortan dem Kloster zu entrichten, unter genauer Abgränzung ihrer Ländereien durch den Grafen, den Abt und den slavischen Häuptling (Zupan)<sup>2)</sup>.

Hobae Slavonicae gehören auch zur dos freisingischer Kirchen: daneben (ursprünglich) fiscalische Hufen mit zinspflichtigen censuales<sup>3)</sup>.

Wenn der König Salzburg nicht nur bisherige Kronlehen, auch von Andern zu beneficium gegebene (42) Güter (Kirchen, auch Almen) zu Eigen giebt<sup>4)</sup>, entgeht uns der Grund zur Berechtigung solcher Verfügung.

Ueber den modus, den Zweck der Vergabung<sup>5)</sup> oben S. 319 f.

Die Gläubigen werden von dem Concil<sup>6)</sup> zur Gewöhnung an reichliche Gaben an die Kirche gemahnt, „in welchen große Loskaufung der Seelen von Sünden beruht<sup>7)</sup>.“

1) Vita St. W. p. 110.      2) Oben S. 104, Urgesch. IV. S. 158.

3) Tr. Fr. 1212, an der Drau l. c. 1193. Eblbacher, die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche zu Passau in Oesterreich vom VIII.—XI. Jahrhundert. 1870.

4) Kleinmayr Anhang N. 38. p. 96 a.

5) »pro commemoratione« d. h. um der Fürbitte im Gebet willen. Chron. Bened. Bur. p. 214 f.

6) Merkel p. 455.

7) Eine kleine tabellarische Zusammenstellung für drei Klöster und kurze Zeit:

**Gewährungen an St. Emeramm Regensburg a. 794—898.**

Praestaria a. 831.

Bestätigung a. 833.

Tausch a. 844.

Luitto, freie Aebtissinnen- und Bogt-

Wahl (Obermünster) a. 886.

Rückgabe entzogener Güter a. 890.

Tauschgenehmigung a. 895.

Bestätigung a. 846.

Bestätigung a. 853.

Schenkung a. 853.

## Ueber

f. oben S. 391.

b) Zinse (Frohuden)

c) Zehnt<sup>1)</sup>.

Zehnten, im VIII. Jahrhundert hier zuerst sicher<sup>2)</sup>, stehen regelmäßig allen Kirchen zu: alle Kirchen sind, nach kanonischer wie Reichs-Vorschrift<sup>3)</sup>, regelmäßig *ecclesiae decimatae*<sup>4)</sup>, nur ausnahmsweise giebt es *e. sine decimis*: aber auch Laien sind Zehntherren und oft überträgt der Bischof, z. B. von Freising, Kirchen sammt ihren Zehntrechten Laien<sup>5)</sup>, aber freilich auch wohl mit Vorbehalt des

Schenkungsbestätig. a. 874.

Schenkung a. 875. (Capelle zu Regensb.)

Schenkungsbestätig. a. 878.

Schenkungsbestätig. a. 883.

Schenkungsbestätig. a. 883.

Schenkung a. 884 (Capelle).

Schenkungsbestätig. a. 898.

Niederaltach:

Schenkung a. 841.

Tauschrecht a. 851.

Bestätigung der Immunität a. 857.

Schenkungsbestätigung a. 860.

Schenkung a. 863.

Besitzbestätigung a. 865.

## Schenkungen und andere Verleihungen.

Kloster Metten: *mundeburdus* a. 837.

Freie Abtwahl a. 851.

Tausch-Verstattung a. 858.

Schenkung a. 867.

Schenkung a. 868.

Schenkung a. 868.

Schenkung a. 880.

Schenkung a. 882.

Schenkung a. 889.

Schenkung a. 892.

Tauschverstattung a. 893.

Einem Priester Schenkung a. 878—899.

[Laien a. 883].

Bischof a. 885.

[Grafen] a. 888.

[miles] a. 888.

archicancellarius a. 889.

[artifex] a. 890.

[Grafen] a. 896.

Priester a. 898.

[Vassallen] a. 899.

1) Könige IX. 1. S. 641, oben S. 397 f.

2) Tr. Fr. I. 2. N. 75.

3) Könige VIII. 5. S. 287.

4) *ecclesia decimata* Ried I. N. 76. a. 798 ist eine Zehntberechtigte Tr. Fr. N. 1205 daher *ecclesia dotata = decimata* l. c. 1086. 1133, *ecclesia dotata decimata ad eandem ecclesiam pertinentem* [sic] Tr. Fr. 1117:  $\frac{1}{3}$  davon gebührt dem Priester, der jenem Altare dient. Dagegen *ecclesia sine decima* Tr. Fr. 1046, 1047, b. h. mit Ausnahme [Vorbehalt] ihres Zehntrechts: daher *ut decimam de curia (Schöft) praedicti loci acquireret et ad eandem ecclesiam converteret. e. sine decima* l. c. 1040; dagegen *ecclesia et (ad?) quam ille suam decimam dat* N. 936 b. *decima decem domorum* Tr. Fr. 1099; *ecclesiam cum domibus 7 decimatam* 1102: dagegen ein locus oratorium *sine decima* 1105 cum 26 domibus *decimarum* 1108 *decima de Pouhstetten id sunt domus* 11 l. c. 1111.

5) I. 2. N. 978 und oft.



Zehntrechts. Auch zwei Zehntel, eins an die Kirche, eins an den weltlichen Grundherrn, lasten etwa auf einem Gut. Zehntbefreiung wird zuweilen Neubruch gewährt (später).

Das Zehntrecht einer Kirche kann bei deren Veräußerung durch den Bischof an einen Laien durch Vererbung auf die Bischofskirche übergehen<sup>1)</sup>.

Auch das Zehntrecht einer Eigenkirche kann („wieder“: *redeat*) an eine Hauptkirche übertragen werden<sup>2)</sup>.

Auch wenn eine Kirche zerstört war, wird ihr für den Fall des Wiederaufbau's ihr Zehntrecht und ihre frühere Ausstattung mit Zubehörden an Acker-, Wald-, Sumpf-Land und allem Uebrigen gewährt<sup>3)</sup>. Das Zehntrecht haftet an der Kirchenstätte und lebt mit deren Herstellung wieder auf<sup>4)</sup>.

Ueber den Zehnt mehrerer Kirchspiele sowohl von Freien als von Vasallen haben der Bischof von Freising und der Abt von Chiemsee<sup>5)</sup>.

Auch kann ein Kloster für ihm überwiesene Kirchspiele einem Bisthum Zehnten schulden<sup>6)</sup>. Bestrittene Zehnten werden auch wohl von dem obsiegenden Bischof dem unterlegnen Abt als *beneficium* übertragen<sup>7)</sup>.

Einmal erhält im Tausch gegen Land ein Laie ein kirchliches Zehntrecht, aber nur auf Lebenszeit<sup>8)</sup>.

Der Kirchen-Zehnt wird erhoben 1) vom Land: *de curtibus*<sup>9)</sup> und 2) von den Köpfen: *de plebe*<sup>10)</sup>.

Die Viertheilung der Zehnten nach Pabst Gelastus (a. 492—496) wird dann in der Folge öfter eingeschärft<sup>11)</sup>.

1) Tr. Fr. 739.

2) Tr. Fr. 618 a. 842.

3) l. c. 1140.

4) Auch *legalem ecclesiae locum* (es fehlt zur Zeit der Kirchenbau) *cum decima ad eam pertinente* Tr. Fr. 1096.

5) Tr. Fr. 120 von Tegernsee 121 a. 804.

6) Tr. Fr. a. 804. N. 120 ähnlich 121.

7) l. c. 121 a. 804; Mißbrauch an Kirchen: *ecclesias legitime usitare*.

8) Cod. Trad. Lunaelac. N. 149 *decimationem ecclesiae*.

9) Das sind *cortales decimationes*, von *curtis* l. c. N. 1154.

10) Kleinmayr Anhang N. 47. p. 105. a. 888.

11) Co. Risp. a. 799. c. 13 Merkel p. 477. 479: auch das Co. Arno's von a. 807 Merkel p. 799 unter Anerkennung der anwesenden Äbte, die den Bischöfen oft hierin gefehlt hatten. Noch Meichelbeck I. p. 99 sagt, daß zu seiner Zeit das hienach den Armen gebührende Zehntviertel diesen vorenthalten wird.

Richtig wird der lebenslängliche Erlaß des Zehnten von einer Villa von Seiten des Bischofs (d. h. des dem Bischof gebührenden Viertels) unter die „Leistungen“, d. h. Vermögensverzichte, der Kirche gestellt<sup>1)</sup>.

Das Concil von Aschheim fordert den Herzog auf, dem Säumigen Verdoppelung anzudrohen<sup>2)</sup>.

Auch der dritte Theil eines Zehnten wird an Laien vertauscht<sup>3)</sup>. So kann auch der Fiscus einen Kirchen-Zehnttheil irgendwie erwerben: aber selbstverständlich auch von sich aus einen Zins von einem Zehnt auf seine ausgeliehenen Zinsgüter legen<sup>4)</sup>.

Der König übernimmt für seine curtis den Zehnt: *ut in sacris codicibus (altes Testament) habetur*<sup>5)</sup>: *sicut ecclesiasticus praecipit ordo*: das schließt landschaftliche Verschiedenheiten der Art der Bemessung nicht aus<sup>6)</sup>.

Karl schenkte Arno den dritten Theil der Zehnten aller Güter der Kirche und befahl ihm, zu diesem Zwecke ein Verzeichniß (*indicalus*) derselben anzulegen<sup>7)</sup>.

#### 5. Ausgaben.

Kirchengut soll regelmäßig nicht veräußert werden: aber zahlreiche Ausnahmen durchbrechen nothwendig die Regel: so begegnen oft Vergabungen von Kirchengut an bisherige Kirchen-Vassallen zu Eigen<sup>8)</sup>.

Doch auch Geschenke der Kirchen an andere, zumal Klöster, erforderte die fromme Sitte<sup>9)</sup>.

1) Tr. Fr. 815.

2) Merkel p. 458 leitet das richtig ab aus l. 2. der Lex: *et alia similia reddat*, nicht aus älteren Concilien, (die nur Excommunication androhn) oder aus der Lex Aquilia. l. c. *Requilla vestra* ist doch wohl mit Merkel als *tranquillitas* zu denken [es fehlt bei Du Cange] Trad. Fr. 53.

3) Tr. Fr. 1019 ja, nur von 9 Häusern 1031 a. 955 vgl. N. 1205.

4) Dahin gehört *decimatio fisci partem respiciens* l. c. N. 1173.

5) Meinhayn, Anhang N. 54. p. 114 a. 890.

6) *decima ut ibi consuetudo est*.

7) Alkuin epist. 72 Reinz S. 5.

8) Tr. Fr. 1054, 1055.

9) Reiche Geschenke bayerischer Klöster an Fulda s. bei Meichelbeck I a. p. 39: Salz, Wein, Del (zwei Pferdelasten), Donaufische (6000), Alpenkäse, den Nießbrauch einer ganzen villa.

Erfreulich berührt die Armenpflege der Kirche, die als Christenpflicht eingeschärft wird <sup>1)</sup>.

Almosen bestimmten Betrages werden den Geistlichen auferlegt: z. B. am Palmsonntag dem Pfarrer in seiner Pfarrei 1 Denar oder ein Trunk (Wein?) solchen Werthes „zum Heile seiner Todten“ <sup>2)</sup>.

Nicht als Entschädigung, nur „zum Schmerzenstrost“ (pro doloris lenimine) verleiht ein Bischof Kirchengüter zum lebenslänglichen Nießbrauch einem Vater (und dessen Sohn), dessen Tochter (und Schwester) von einer Kirchenmagd vergiftet worden <sup>3)</sup>.

#### 6. Verraubungen.

Der gewaltige Reichthum der Kirchen reizte unablässig theils zur Verraubung mit Gewalt, theils zur Abstreitung mit allerlei Rechtskänken und -Listen: freilich sahen wir <sup>4)</sup>, daß nicht selten die durch jene Schenkungen verkürzten Erben im vollen Rechte waren: nicht immer also sind die nie verstummenden Klagen der Priester begründet. Ferner entzündete der maßlose Reichthum höchst unchristliche Habgier auch unter ihnen selbst, wie gar viele Rechtsstreite unter Bischöfen und Aebten bezeugen.

Bischof Odalskalf von Trient (854—864) nimmt die dem Freisinger gehörigen Rebärten bei Bozen weg <sup>5)</sup>.

Aber auch Riutbirga, Arbo's Feindin wegen dessen treuer Anhänglichkeit an Karl, entriß Freising viele Güter und schenkte sie zum Theil Kloster Chiemsee <sup>6)</sup>.

Ein Verräuber seines eignen Bisthums, zumal der Klöster (Isen, Scheftlarn, Mosburg) war Dracholf (a. 907—926) von Freising. Er ertrank — zur Strafe — a. 926 in der Donau. Außer Purpurstoffen und andren Kirchenschmuck nahm er an Silber und Gold 400 Talente <sup>7)</sup>.

1) Meichelb. I a. p. 109. Tr. Fr. N. 480, 481 a. 825; über die matricularii Könige VIII 5. S. 302, Du Cange V. p. 306, aber auch der Bischof heißt matricularius sedis Frisingensis l. c. N. 532 a. 828.

2) Merkel p. 483. a. 932.

3) Tr. Fr. N. 633. a. 853.

4) Oben S. 373 f.

5) Tr. Fr. 702. a. 855.

6) In Auaa, b. h. der Insel, Meichelb. I a. p. 80 f. und 105. Tr. Fr. N. 350.

7) Meichelbed I a. p. 160.

Oft nehmen unbefugte den berechtigten Geistlichen die Zehnten weg <sup>1)</sup>.

Kleffen erbitten sich »per malum ingenium«, ohne daß der Bischof es merkt, die Hälfte des von den Oheimen vergabten Landes zu lebenslänglichem Nießbrauch zurück<sup>2)</sup>: als beneficium verleiht es ihnen die Kirche: sie „dienten“ aber, Priester geworden und commendirt, nur »versuta intentione«, d. h. um die Güter als Alod in Anspruch zu nehmen. Herzog Obilo entreißt dann das (Ober-)Eigen dem Heiligen, giebt das Gut seinem Capellan und behält es, da der Abt sich auf einen Tausch nicht einläßt.

Während nun, wie wir sahen (oben S. 461), die Herzoge des VIII. Jahrhunderts die freigebigsten Beschenker der Kirchen gewesen waren, — jenes Vorgehen Obilo's ist seltene Ausnahme, — werden die heftigsten Klagen laut gegen die Kirchenberaubungen eines der in Krieg und Frieden tüchtigsten, kraftvollsten Herzöge des X. Jahrhunderts: Arnulf (a. 907—937) <sup>3)</sup>.

Es geht nicht an, dies in Abrede zu stellen: einstimmig schelten ihn die Quellen um dieser Zugriffe willen „den Schlimmen“ <sup>4)</sup>.

Er nahm in ausgedehntem Umfang Güter zumal den reichen Klöstern Altach <sup>5)</sup>, Benedictbeuren, Isen, Mönchsmünster, Moosburg, Polling, Scheftlarn, Schliersee, Tegernsee, Wessobrunn <sup>6)</sup>.

Auch Bisthumsgut ward damals geraubt. So Freisingisches: die meranischen Erwerbungen St. Corbinians durch Berchtold, Arnulfs Bruder <sup>7)</sup>.

Alein Arnulf ließ andrerseits auch den Bischöfen Stücke seines Raubes an den Klöstern zukommen und stand (später wenigstens) ganz gut mit ihnen <sup>8)</sup>.

1) Co. Aschh. I. c. 7.

2) Ind. Arn. VIII. 5. Brev. Not. III. 12.

3) Vgl. v. Kiezler, Allgemeine Deutsche Biographie I. S. 605; Baier. Geschichte I. S. 325 f.

4) „Ja, wenn die Mäuse Weltgeschichte schreiben, wird Rater Murr der Gute schwerlich heißen.“ Deutsche Lorene I. 5. Mit zu seiner Zeit höchst seltenem Stats-Stun hat den Herzog entschuldigt Candler »de Arnulfo malo male nominato« 1735.

5) M. B. a. 905. p. 130.

6) v. Kiezler A. D. B. S. 606.

7) Reichelbeck I a. p. 104.

8) v. Kiezler, Arnulf S. 606.

Die Entschuldigung dieser Rechtsbrüche liegt in den Beweggründen: d. h. in dem Streben, sich Mittel zum Widerstand gegen die Krone, für Behauptung der hart errungenen Selbstständigkeit zu verschaffen, vor Allem aber zur Abwehr der ungarischen Gräuel, die seit der furchtbaren Schlacht von 907 das Land verödeten. Beide Strebungen setzten starke berittne Vassallenscharen voraus, solche waren nur durch Beneficien aufzubringen und zu erhalten und diese gewährte nur das reiche Gut der Kirchen, die ja auch am Meisten unter jenen Raubfahrten der Heiden zu leiden hatten: — ganz ähnlich wie weiland Karl der Hammer das Gut der Kirchen zur Abwehr des Islams verwendet hatte<sup>1)</sup>, der auch gerade die Kirchen am Schwersten bedrohte<sup>2)</sup>. Das Eingezogene wird nicht vom Herzog einbehalten, sondern, jenen Zwecken gemäß, als Beneficium an Weltgroße und tapfere Krieger gegen Verpflichtungen zum Reiterdienst ausgethan<sup>3)</sup>.

Das Concil, von Hohenaltheim schützte besonders das Kirchenvermögen gegen fernere Säkularisationen Arnulfs (a. 916, 20. Sept.): die Klöster hatten am Furchtbarsten unter den Raubzügen der Ungarn zu leiden gehabt<sup>4)</sup>: die Klagen aus Benedictbeuren<sup>5)</sup> berichten, daß hier nur zwei Mönche übrig geblieben waren, die abwechselnd die Nahrungsmittel auf dem Rücken aus den südtirolischen Gütern über die Alpen trugen: alle Klosterhöfe nördlich der Berge lagen verwüstet und verlassen. Diese mochte man als herrenloses, also herzogliches, (nicht etwa königliches) Gut auffassen, und daher beliebig zu Statszwecken verwenden: freilich gegen die Kirchenlehre, welche die Heiligen — die Unsterblichen — als Rechtssubjecte der Kirchen- und Klöster-Güter darstellte<sup>6)</sup>. Arnulf nun betrieb die Säkularisationen in gewaltigem Umfang. Man<sup>7)</sup> hat wahrscheinlich gemacht, gar manches der reichsten

1) Urgesch. III. S. 827.

2) Vgl. v. Kiezler, S. 325, der darthut, weshalb die ausschließlich kirchlichen Quellen in ihren Klagen fälschlich nur den König, nicht die Ungarn, als abzuwehrenden Feind Arnulfs darstellen. Script. XVII. p. 370. M. B. VI. p. 175.

3) S. das älteste, fast gleichzeitige Zeugniß der vita St. Udalrici IV. p. 349 bei v. Kiezler S. 325.

4) S. die Ausführungen bei v. Kiezler I. S. 322.

5) Chron. Bened. Script. IX. p. 218.

6) S. oben S. 509 und die schöne Darstellung bei v. Kiezler S. 324 f., der den Reichthum der bairischen Klöster bis auf die Ungarn-Zeit schildert: man erwartet bei Verfolgung der Vergabungen an Freising diese Kirche allmählig ganz Ober- und Nieder-Baiern aufsaugen zu sehen.

7) v. Kiezler I. S. 325.

Abelshäuser in Baiern habe damals durch Zuwendungen von Kirchengut die Grundlagen seiner Macht erworben, so die Babenberger, Andechser, Arbonen, Eppsteiner<sup>1)</sup>. Tegernsee führte noch ein Jahrhundert später die Listen der durch seine Güter bereicherten Geschlechter: — von mehr als 11 000 Bauerhöfen will es nur 114 in das XI. Jahrhundert hinüber gerettet haben<sup>2)</sup>.

Aus ähnlichen Gründen verfuhr damals ähnlich gegenüber seinen Abkömmlingen Burchard von Alamannien<sup>3)</sup>.

#### VI. Eigenkirchen.<sup>4)</sup>

Man<sup>5)</sup> hat die Bischofskirche als romanisch, die Eigenkirche als germanisch bezeichnet, aber auch im römischen Gallien erscheinen diese.

Richtig ist nur, daß die Eigenkirche der höheren Auffassung vom Wesen der Kirche widersprach und deren allmälige Ueberwindung ein Sieg des wahren Geistes der Hierarchie gewesen ist<sup>6)</sup>. Dem bei ihr werden zunächst alle Folgerungen daraus gezogen, daß sie im Privateigenthum des Errichters [oder sonstigen Erwerbers] steht<sup>7)</sup>. Gerade das war mit würdiger Auffassung eines Gotteshauses unvereinbar und das Kirchenrecht mußte in seiner Bekämpfung der Eigenkirche siegen. Ohne Grund hat man den Ursprung in den germanischen Tempelrechten auf Island gesucht; erstens ist durchaus unerweislich, daß Ähnliches bei südgermanischen Heiden bestand, und zweitens ist durch-

1) Aber die schwäbischen Belfen waren schon viel früher reiche Grundherren, Könige IX. S. 148.

2) v. Kiezl. I. a. a. O. 325. M. B. VI. S. 154 und weitere Beläge daselbst.

3) v. Kiezl. I. S. 325.

4) Könige IX. 1 S. 646.

5) Ratzinger p. 5.

6) Vgl. jetzt besonders Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts. 1895. Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis Alexander III. 1896. Ratzinger S. 499 hält irrig die Eigenkirchen für Rechtssubjekte, juristische Personen, die ihr Vermögen eignen: sie stehen aber sammt ihrem Vermögen im Eigenthum ihres Errichters. Stutz wird S. 502 unrichtig angeführt „die Eigenkirche ist (fehlt: keine!) juristische Person . . . sie ist Sache“. Nur unklar wird der Bischof als Eigenthümer des Bisthumvermögens gedacht S. 504.

7) Daher wird, wie Weinberge, Land, Unfreie, eine Kirche „geschenkt“, auch von einem Laien einem Andern. Cod. Trad. Lunaelac. N. 116 a. 874. Daher *ecclesia mea* wie *domus mea* Tr. Fr. N. 53 a. 780 Besitz ist: *secularis* oder *ecclesiastica* d. h. Eigenkirche l. c. N. 258.

aus nicht anzunehmen, die Christenpriester hätten ein solch Stück Heidenthum, fanden sie es vor, herübergenommen: zerstören sollten sie ja die *delubra daemonum*.

Mit Recht daher<sup>1)</sup> und zuletzt mit Erfolg<sup>2)</sup> strebte die Kirche die Umwandlung auch der Privat- (Eigen-) Klöster in bischöfliche um, an denen die Bischofskirche nun volles Eigenthum, auch die Bestätigung des Abtes, in Anspruch nahm.

Aus guten Gründen trachten also Bisthümer und Klöster überall, bisherige Eigenkirchen an sich zu bringen, und der fromme Sinn der Errichter kommt dem entgegen: gar viele Kirchen blieben nur kurze Zeit Eigenkirchen: der Hergang ist meist so, daß bei Errichtung einer (kleineren) Kirche die Errichter zuerst die volle Ausstattung<sup>3)</sup>, sodann den neu errichteten „Altar“ schenken und darauf diesen sammt seiner neuen Kirche und ihrer Ausstattung dem Altar der Hauptkirche<sup>4)</sup>.

So wurden zahlreiche Kirchen von Tassilo III. und dessen Vorfahren gegründet<sup>5)</sup>, und zwar als Eigenkirchen, aber bald einem Bisthum oder Kloster geschenkt<sup>6)</sup>.

Die Geschichte der Eigenkirchen verläuft also meist dahin: sie wird zuletzt Bisthumskirche.

Ein Schenker „beschenkt“ zuerst die von ihm gestiftete Eigenkirche [d. h. rechtsbegrifflich: er vermehrt diesen Theil seines Eigenthums], dann schenkt er diese selbst der Bisthumskirche, d. h. er vermehrt deren Eigenthum: eine juristische Person kann man nicht schenken, nur eine Sache, z. B. das Vermögen einer Stiftung, wodurch diese als Rechts- subject erlischt<sup>7)</sup>; freilich ist der Begriff der juristischen Person nur unklar gedacht; altersschwach und lahm läßt der Schenker die »*traditio*«, d. h. die Urkunde durch Freunde auf den Altar legen.

Ein Priester schenkt oft das von ihm gegründete Oratorium seinem Bisthum<sup>8)</sup>.

Gar manche Eigenkirche von Privaten wird von diesen aber nicht einer Kirche, sondern der Krone geschenkt<sup>9)</sup>.

1) Könige VIII. 5 S. 261. IX. 1 S. 646.

2) So Arbeo a. 765—784 und Atto 784—811 von Freising.

3) Nicht nothwendig all' ihr Vermögen wie Häberlin S. 15.

4) L. c. I. 1 N. 52 I. 2. N. 130, 160.

5) Merkel p. 457.

6) Tr. Fr. N. 90.

7) Tr. Fr. N. 146 (»*confirmatio donationis*«).

8) So Tr. Fr. N. 48 a. 775.

9) So Berg (Paring in Niederbayern). M. B. XVIII. 7. p. 11. a. 815.

Der Erbauer einer Eigenkirche behält deren Besitz <sup>1)</sup> bis zum Tod, schenkt sie aber zu eigen mit dem Bruder (und Miterbauer?) »ut firmiter permaneat« <sup>2)</sup>. Leicht gingen sonst aus Saumsal und Schwäche Güter und Rechte solcher Eigenkirchen an Laien verloren <sup>3)</sup>.

Wie an allem Eigenthum giebt es auch an diesen Kirchen Miteigenthum: auch eine halbe Basilika, deren halbes Zehntrecht, deren halbe Ausstattung [dimidium dotis qua dotata est], und die Hälfte der oblationes [Darbringungen der Gläubigen] kann vergabt werden <sup>4)</sup>.

Ein Graf und seine Gattin schenken eine ihnen beiden gemeinsame Eigenkirche <sup>5)</sup>.

Daher Eigenkirchen vererben wie anderes Eigenthum, »legitima pars«, d. h. Erbtheil an einer Eigenkirche <sup>6)</sup>.

Miterben bauen gemeinsam eine Eigenkirche auf ihrem ungetheilten Erbe und vergaben sie dann mit gemeinsamer Hand <sup>7)</sup>.

Die Zahl der über das ganze Land verstreuten Eigenkirchen von Priestern und Laien war damals erstaunlich groß.

So hatte Kloster Tegernsee schon a. 795 weit über 22 Eigenkirchen, die damals durch Vergleich auf das Bisthum Freising übergingen, vorbehaltlich des Präsentationsrechts <sup>8)</sup>.

Selbstverständlich waren die häufigsten Eigner solcher Kirchen die großen Grundbesitzer: aber ausschließlich auf jene fünf Geschlechter sind doch die Eigenklöster durchaus nicht zurückzuführen <sup>9)</sup>.

1) Seltam Tr. Fr. N. 15: zuerst Vergabung an den Altar einer Basilika, dann Verkauf des Vergabers um 200 sol. an Freising: also hatte der noch Verfügung, die basilica war seine Eigenkirche und durchaus nicht „juristische Person“.

2) Tr. Fr. N. 73 zehntpflichtige Güter gegenüber solchen Eigenkirchen 75.

3) N. 16.

4) Tr. Fr. 1193.

5) Tr. Fr. N. 319 a. 815.

6) Tr. Fr. N. 417 a. 820.

7) Manu generali Tr. Fr. N. 414 a. 821.

8) Fastlinger S. 159. Auch in Einer Besizung liegen mehrere oratoria als Eigencapellen Tr. Fr. N. 57 a. 778 oratorium sui titulus 59 a. 778, zwei Geistliche bauen eine Kirche und schenken sie dann bei der Weihsung dem Bischof N. 60 a. 778. 62 a. 779 alodem cum titulo. Eine von einem Priester geschenkte Eigenkirche erhält er als beneficium vom Bischof zurück N. 79. Eine Eigenkirche heißt geradezu nach der villa, zu der sie gehört: ecclesia quae dicitur Irminharti villa. Tr. Fr. 83.

9) Fastlinger S. 62: bischöfliche, herzogliche, „genealogische“ (wie Tegernsee und Benedictbeuren), aber z. B. Moosburg?



Sehr viele Eigenkirchen hatte auch der Herzog, folgeweise später der König, sie waren herzoglich-fiscalische gewesen: a. 787 wurden sie königlich-fiscalische: diese hatten die Vorrechte aller fiscalischen Güter: aber Inquisitionsprivileg und Immunität doch nicht als solche, ohne weiteres, nur bei besonderer Verleihung, die freilich fast ausnahmslose Regel bildete<sup>1)</sup>.

Der König schenkt dann Krongut einer königlichen capella: *ex rebus nostris ad capellam nostram*<sup>2)</sup>: der Eigenthümer wird dabei nicht geändert, nur die Vermögens-Gruppe, zu der das Gut fortan gehört; anders bei einer Schenkung von Krongut<sup>3)</sup> an nicht königliche Kirchen.

Eine capella mit reicher Ausstattung gehört zu einem Kronhof in „Sclavinia“<sup>4)</sup>, bisher beneficium des königlichen Capellans Waning.

Die Eigenkirche muß gehörig ausgestattet werden<sup>5)</sup>: so fragt der Bischof bei der Weihe: *quomodo ecclesiam hereditare voluisset?* Antwort: zunächst mit 3 Unfreien. Aber darauf überträgt der Erbauer all sein Vater- und Mutter-Erbe am Ort „dem Altar“ und den Altar dem Bischof<sup>6)</sup>.

Vor der Weihe, die stets unter Zustrom zahlreicher *viri nobiles* erfolgt, fragt daher der Bischof vorsichtig [oben S. 360, 372] den Gründer, ob nicht etwa ein Dritter Schein-Ansprüche (*ullam fabulationem*) oder Herrschaftsrechte (*dominationem*) an dem Oratorium habe? Erst nach einstimmiger Verneinung, auch der Zeugen, schreitet er zur Weihe<sup>7)</sup>.

Zum Vermögen einer (Privat-) Basilica gehören außer dem Gebäude, dem Zehntrecht, der Ausstattung mit Land, Leuten und Nutzungs-Rechten die (geschuldeten) anderen Darbringungen der Gläubigen<sup>8)</sup>.

1) Anders Waitz IV. S. 131 und, scheint es, v. Kiezlcr I. S. 290.

2) Ried I. Nro. 64 a. 884. vgl. N. 75 a. 896: *ecclesia et regalis capella*.

3) Entscheidend gegen Fider. 4) Tr. Fr. 902 a. 891.

5) Hereditare, dotare oratorium (in curte) mit 3 Unfreien, 30 Tagwerken und Wiesen zu 10 Wagenfahren. Tr. Fr. N. 374. a. 819. mit 5 *mancipia*, 30 Joch und 10 Fahren Wiesland N. 314. a. 814 [vergab vor dem *pallium altaris* oben S. 347], aber auch bloß 2 Unfreie und 20 Joch Wiesen N. 330. a. 815 (*quantum commodum esset ipsam ecclesiam hereditare*).

6) Tr. Fr. N. 304. a. 814. Oben S. 347.

7) Tr. Fr. N. 406. a. 820.

8) Tr. Fr. 1192. *Basilicam cum toto territorio quod ibidem habent*: dazu gehören 3 Unfreie, 6 Jungthiere, 5 Schafe, 1 Schwein. Tr. Fr. 696 a. 853 [?]. Außer dem Gewöhnlichen [auch Wald, *lucus*] eine Schener, *scuria*. Tr. Fr. 658 a. 849.

Eine solche Eigenkirche konnte wegen ihrer Ausstattung und Zubehörden höchst werthvoll sein<sup>1)</sup>: daher Vorbehalt einer Kirche [bei der Vergabung des Eigens] zum Nießbrauch des Sohnes, falls dieser Presbyter zu werden sich würdig erweist<sup>2)</sup>. Dazu gehört dann oft eine *domus ecclesiastica*, Wohnhaus des Geistlichen<sup>3)</sup>. Bei der Weihe schenkt der Bischof wohl den Altar und Reliquien<sup>4)</sup>.

Eine Eigenkirche, *ecclesiastica res*, vom Eigener der Haupt-Kirche geschenkt, wird dann wohl später von dieser auf Lebenszeit einem Ehepar als *beneficium* verliehen<sup>5)</sup>. Auch der Bischof vertauscht unter Zustimmung seiner Kanoniker und (sive) der Mönche Theile einer Eigenkirche gegen Laiengut<sup>6)</sup>.

## VII. Vorrechte der Kirchen und der Geistlichen.

### 1. Allgemeines.

Die hohe Machtstellung der fränkisch-baierischen, arnulfingisch-agilolfingischen Statskirche tritt uns in dem Gesetzbuch überall entgegen.

Die Bischöfe verlangen, daß bei den vom Herzog abgehaltenen ordentlichen Hofgerichten stets ein Bischof anwesend sei<sup>7)</sup>, „auf daß ener Urtheilspruch mit dem Salze Gottes gewürzt sei“ (d. h. mit Bibelsprüchen und kirchlichem Geist wie die *Lex*), „und auf daß nicht die irdischen Richter um Bestechung die Rechtsfälle verbrehen, die Unschuldigen unterdrücken oder die Schuldigen lossprechen“: — eine arge Verdächtigung der Richter und ein Versuch bischöflicher Einmischung in die weltliche Rechtspflege, wie sie im Westgotenreich durchgeführt war<sup>8)</sup>.

1) Der Bischof giebt im Wege des Tausches hin eine Kirche *cum domibus et aedificiis, cum farinariis et pomeriis ad haec pertinentibus et a foris* (oben S. 409) *de arabili terra jornales 160 et de pratis carradas 100 et quidquid ad ipsum locum dinoscitur terris pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus.*

2) Tr. Fr. 643 a. 846.

3) Tr. Fr. N. 328 a. 815.

4) Tr. Fr. N. 330 a. 815, 374 a. 819.

5) Tr. Fr. 676 a. 852.

6) l. c. 680 a. 853.

7) Cc. Aschh. c. 15 p. 459 oben S. 241. Merkel, der meint, vielleicht in Nachahmung des mosaischen Rechts, Saalschütz I. S. 118.

8) Könige VI.<sup>2</sup> S. 388.

Es beweist wohl mehr die Ueberhebung der Geistlichen als die Schlechtigkeit der Laien<sup>1)</sup>.

Der kirchliche Einfluß äußert sich auch in der oft weniger juristischen, als moralisierend verbietenden Sprache der Lex, auch in der Angabe des Zweckes der Verbote<sup>2)</sup>: gewiß haben Geistliche dies aufgezeichnet: so drohen 40 sol. Buße, weil bei Leichenverbergung des Ermordeten das gebührende (kirchliche) Leichenbegängniß nicht gehalten werden kann<sup>3)</sup>.

Diese Stellung der Kirchen und der Geistlichen<sup>4)</sup>, die der an die Spitze der Lex gestellte Titel allgemein zum Ausdruck bringt, kehrt in gar vielen Einzelanwendungen wieder: freilich handelt es sich dabei nur um die bald mehr übereinstimmende, bald mehr eigenartige Gestaltung der Zeit und dem Reiche gemeinsamer Grundsätze in Baiern<sup>5)</sup>.

Vergabungen an die Kirche unterliegen dem Beispruchrecht nur der Kinder, nicht anderer Erben, nicht mehr ebenso im Alamannenrecht<sup>6)</sup>: bezeichnend genug für den Geist dieser Aufzeichnungen ist, daß diese Sätze ihren Eingang bilden. Dahin zählt der gesteigerte Schutz kirchlicher Güter, Personen, Rechte, Vortheile durch erhöhten Frieden im Straf- und im Privat-Recht.

Neunfacher Ersatz ist bei Schädigung an Kirchen zu leisten wie im Alamannenrecht<sup>7)</sup>.

Besonders befriedet sind Sachen, die, zum Gottesdienst bestimmt, sich in der Kirche befinden<sup>8)</sup>.

Bei Kirchenbrand ist zu leisten außer 24 sol. Ersatz jedes verbrannten Hausgiebels<sup>9)</sup>, compositio wie für brevawund<sup>10)</sup> jedes unverletzt Entkommenen und Tödtungsbuße für jeden dabei Getödteten

1) Cc. Aschh. c. 15. Merkel p. 459, auch den außerordentlichen missi soll stets ein Priester gesellt sein.

2) L. II. 3, 4: ille usus eradicandus est ut non fiat . . hoc vetandum est, ne fiat 5: hoc omnino testamur ne fiat; s. oben S. 197.

3) L. B. XIX. 2.

4) S. über die spätere Entwicklung Merkel p. 228.

5) Könige VII. 3. VIII. 5 S. 224. IX. 1 S. 648.

6) L. B. I. 1, L. A. I; und auch der Kinder nur beschränkt: oben S. 360 f.

7) I. 3f. Begründung des neunfachen Ersatzes L. B. IX. 1.

8) Becher, Schale, palla, Altardecke, Du Cange VI. p. 111 oder alles de infra ecclesia: 27facher Ersatz L. B. I. 3.

9) culmen, Wasserschieben, Kanonische Bußordn. p. 382.

10) Könige IX. 1 S. 336. Schmeller 2. 61. Schade S. 423.

oder Verletzten, als sei er mit eigener Hand getödtet<sup>1)</sup>. Der Fiscus nimmt Bürgschaft und Pfand für das Friedensgeld von 40 sol.<sup>2)</sup>.

Dem Richter wird dabei beliebig hohe Strassumme überlassen<sup>3)</sup>. Verleitung von Kirchen-Knechten oder -Mägden zur Flucht wird anders als die von andern Unfreien gebüßt: die 12 sol. in Gold<sup>4)</sup>.

Die L. Al.<sup>5)</sup> wird zum Schutz der Geistlichen verschärft und genauer ausgeführt<sup>6)</sup>. Verbannung droht als weltliche Strafe für Ungehorsam gegen die geistliche<sup>7)</sup>.

Nonnenraub wird wie Brautraub gebüßt<sup>8)</sup>. Andererseits sind hohe geistliche Weihen auch hier<sup>9)</sup> ein starker Strafmindeungsgrund<sup>10)</sup>.

## 2. Gericht.

Geistliche leben in erster Reihe nach kirchlichem, in zweiter nach ihrem stammthümlichen, also Baiern nach baierischem, nicht damals schon<sup>11)</sup> nach römischem Recht: so geben baierische Aebte wadium in die Hände des Bischofs, der Kläger ist<sup>12)</sup>.

Die Gerichtsbarkeit über andre als Geschlechtsvergehen soll über alle Geistliche von Bischöfen geübt werden<sup>13)</sup>. Auch der Bischof hält sein placitum<sup>14)</sup>, obwohl er selbst als Kläger im Inquisitionsverfahren auftritt: drei Grafen erscheinen hier.

Nach der Lex<sup>15)</sup> gehört aber sogar der Bischof noch wie nach

1) L. B. I. 7.

2) L. B. I. 6.

3) L. B. I. 6.

4) L. B. I. 45 vgl. XIII. 9 nach L. Visig. VII. 3, IX. 1. L. Alam. VIII. 8.

5) P. XIII. XIV.

6) L. B. I. 8: übereinstimmend, aber auch abweichend in den Bußsätzen 9 gegenüber XII, XIII.

7) L. B. I. 11.

8) L. B. I. 11, VIII. 16 wie doppelt Wergeld; Nonnen = sanctimoniales = deo sacratae virgines, aber gelinder als im römischen und im fränkischen Recht. Merkel l. c.

9) VI. 2, §. 373. VIII. 5 §. 237.

10) L. B. I. 10.

11) Vgl. Rönige VII. 3 §. 7, VIII. 4 §. 18.

12) Tr. Fr. N. 121 a. 804 per wadium illorum, utriusque manibus suis quasi coacti in manu episcopi . . dederunt.

13) L. B. I. 12, nach Cloth. Edictum a. 614 c. 4 so Merkel.

14) Placitum suum condicere Tr. Fr. 661 a. 849 zu Tannara; hier Ding im Januar und im Juni.

15) I. 10.

merovingischem Recht<sup>1)</sup> vor das weltliche Gericht von König oder Herzog (sogar der eignen Gemeindeplebs)<sup>2)</sup>, aber gerichtet soll er auch in weltlichen Strassachen werden *secundum canones*, d. h. auch für die schwersten nicht mit dem Tode, nur mit Absetzung und Verbannung. Und auch das Urtheil, nicht nur die Untersuchung<sup>3)</sup>, erfolgt hier nach kanonischem Recht<sup>4)</sup>. Es ist eigentliche Straflage, nicht nur Beschuldigung vor der Gemeinde zu verstehen.

Zwei Bischöfe streiten um ein Gut vor einem *missus dominicus* (einem dritten Bischof) und einem *judex publicus*, offenbar im Inquisitionsverfahren, nach Aussage vieler Zeugen gegen ein früheres Urtheil, das umgestoßen wird<sup>5)</sup>.

Wird einer Kirche der Streit verkündet, urtheilen außer mehreren Grafen 4 Bischöfe und 2 Aebte<sup>6)</sup>.

Sehr bezeichnend für Rechtgeben vor Gericht spricht Arno als Vorsitzender: *veniat advocatus tuus [von Tegernsee] in praesente et faciat inde legem*<sup>7)</sup>. Nach kanonischer Vorschrift sollen im Rechtsstreit um Kirchengrundstücke vor Allem Urkunden entscheiden<sup>8)</sup>.

Anfechtung von Schenkungen an die Kirche wird zunächst vom Bischof verbeschieden<sup>9)</sup>, ein wichtiges Vorrecht der Kirche. Unklar bleibt das<sup>10)</sup> Recht der Aenderung: *si quis mutare voluerit*: es wird nur die Vorschrift der Carta mit Angabe von Ort, Zeit und Person oder von 3 „treuen“ (d. h. glaubhaften) und edeln (d. h. gemeinfreien) Zeugen wiederholt. Wie wird aber statt des Bischofs der *Judex* als

1) Könige VII. 3 S. 271, VIII. 5 S. 328f. Starke Fortschritte zumal der Bischöfe nach a. 614 Könige VIII. 5. S. 236, 248, 271.

2) L. B. I. 10 *mallet eum ante regem vel ante ducem aut ante plebem suam*.

3) Wie Sohn Zeitschr. f. Kirchenrecht X. S. 204.

4) „Denn ein Gericht von Bischöfen konnte ja in Baiern nicht gebildet werden“ warum nicht? So meinen Waiz II. 6 S. 190. Löning S. 519, von einem Reichsconcil ist nicht die Rede.

5) Tr. Fr. N. 470 a. 822.

6) Tr. Fr. N. 122 a. 806.

7) Tr. Fr. N. 121 a. 804.

8) Tr. Fr. N. 121, 122.

9) L. B. I. 1.

10) I. c. Dingolf. I. 2 besprochne.

Richter „nach dem Baiernrecht“<sup>1)</sup> genannt, wenn der Bischof weder Urkunde noch Zeugen hat?<sup>2)</sup>

Ungenau ist die Scheidung in *tam sub ecclesiastico regimine degentibus quam et secularia judicia decernentibus*<sup>3)</sup>: denn in Abhängigkeit von der Kirche Lebenden stehen nicht weltliche Richter, sondern von weltlichen Großen Abhängige gegenüber; es schwebte Andres vor, als ausgedrückt ward.

Der Bischof soll auch wegen schwerer Verbrechen [Tödtung, Unzucht, Landesverrath] nicht erschlagen, sondern vor König [oder?], Herzog oder seiner Gemeinde [plebem] angeklagt und hier *secundum canones* verurtheilt werden, wenn er<sup>4)</sup> die Absetzung verdient hat oder die Verbannung. Hier ist wohl das Geschick St. Emerams berücksichtigt<sup>5)</sup>.

Volle Strafgerichtsbarkeit haben jedoch die bairischen Kirchen über ihre Grundholden — schon wegen des fehlenden Blutbannes — nicht: das Zufluchtrecht der Kirchen aber wird anerkannt (s. unten S. 532)<sup>6)</sup>.

Ueber die Klage einer Nonne und ihres (Baien-)Bruders gegen die Kirche Freising richten Erzbischof, Bischof, Abt und zwei Grafen<sup>7)</sup>, über die eines Bischofs gegen diese Kirche Erzbischof, Graf, zwei *judices* und viele andere gewichtige (*graves*) Männer — also, scheint es, — weniger Geistliche<sup>8)</sup>.

Aber das Anrufen des Königs durch Geistliche wird von den Bischöfen nicht gern gesehen und unter dem Vorwand, „den König nicht beunruhigen zu wollen“, beschränkt: unmittelbar und ohne Weiteres darf der Geistliche das nicht: er muß sich zunächst an seinen Bischof wenden, der ihn, kann er die Sache nicht erledigen, an den Erzbischof

1) XVII. 2—6 append. 4.

2) S. über die gehäufsten Strafen für Anfechtung einer Zuwendung an die Kirche L. B. I. 2 wie Römige IX. 1 S. 571; über die justinianische *poena dupli* und ihre Verbreitung über Süddeutschland Merkel l. c.

3) Tr. Fr. N. 411 a. 821.

4) Nach einer Handschrift X. 10.

5) l. c. *fornicatio . . . : non praesumat occidere quia summus pontifex est*: ein Ehrenname der Bischöfe, Merkel h. l.

6) Gegen Walter R. S. § 109. Kapit IV. S. 455 über Cap. Bajuv. Cap. I. p. 158 (a. 810?)

7) Tr. Fr. N. 118 a. 802.

8) l. c. 119 a. 802.

verweist, der ihn, kann auch er den Fall nicht bereinigen, mit Empfehlungsbriefen zu dem König schicken soll<sup>1)</sup>.

Geistliche sollen nie die weltlichen Gerichte gegen andre Geistliche angehn, sondern bei Scheitern gütlicher Vergleichsversuche die Entscheidung des (unter Bischöfen) Metropolitan anrufen „unter Meidung der (von Gott) verworfenen Eide:“ — also überhaupt wohl nicht durch weltliche Beweismittel<sup>2)</sup>.

Erscheinen Bischöfe gegen die kanonischen Verbote in den weltlichen Gerichten, so treten sie als Partei auf<sup>3)</sup>: freilich sollten sie auch als solche sich durch ihre Bögte vertreten lassen: sie handeln aber oft neben diesen.

Bei Diebstahl und anderer Schädigung der Kirche muß der Unschuldseid auf den Altar der verletzten Kirche geschworen werden, auf dem das Evangelium liegt<sup>4)</sup>.

Der Landesverrath des Bischofs wird<sup>5)</sup> ähnlich wie im Alamannenrecht<sup>6)</sup> allgemein bestimmt: bezeichnend wird die »provincia« ausdrücklich genannt: Bajoaria provincia<sup>7)</sup>.

Der Bischof verletzt durch Landesverrath auch seine Pflichten gegen die Mitbürger<sup>8)</sup>: eine seltene Erwägung!

### 3. Wergeld.

Weil Baiern auch als Priester [in zweiter Reihe] nach Baiernrecht, nicht nach römischem, leben, haben sie ein Wergeld<sup>9)</sup>.

Ein sehr wichtiges Vorrecht der Geistlichen ist die Erhöhung des Wergeldes ihres Geburtsstandes<sup>10)</sup>, für die „Diener des Altars“ (sub-

1) Cc. Risp.: c. 27 Merkel p. 472; so übrigens auch Capitul. a. 789 c. 10 Francof. a. 794 c. 6. Beschlüsse zu Aachen a. 816 c. 86 quod non oporteat clericos habentes adversus invicem negotia proprium episcopum relinquere et ad secularia judicia revocare Kleinmayer Anhang p. 73.

2) Merkel p. 408 (Reispach c. 2) nach Cap. a. 789, 794.

3) j. B. Tr. Fr. 460—470.

4) I. 1, 3, 5, 6.

5) Nach Isidor. Etymol. V. 26 § 26 de consensu hostili = cum hostibus consenserunt (ich entnehme das Merkel I. 10) si infra provincia inimicos invitaverit L. I. 10, II. 11.

6) Könige IX. 1 S. 343.

7) Meißelbeck I. a. 59.

8) I. 10 si . . . eos perdere voluerit, quos servare debuit.

9) Tr. Fr. N. 303 a. 814.

10) L. B. I. 8 sicut solent componere (b. h. componi) parentes ejus.

diaconus, lector, exorcista, acolutus, ostiarius) und regulirte Mönche, geringere Geistliche haben das Wergeld ihres Geburtsstandes.

Eigenartig ist die Buße für Bischofs tödtung<sup>1)</sup>: Aufwiegen einer nach dem Maße des Getödteten hergestellten Blei-Tunica in Gold: bei Unvermögen Verknechtung des Tödters — mit Weib und Kind — an die Bischofskirche<sup>2)</sup>: die furchtbare Strenge dieser Strafe ist schlecht verhüllt durch jenen Loslauf, der wohl nie erschwungen werden konnte<sup>3)</sup>. „Die Stelle setzt die alte Rechtsgewohnheit leiblicher Abwägung des Lösegelds außer Zweifel: für den höchsten Geistlichen sollte sie fortbauern, nachdem schon alle übrigen Wergelder in Geld fixirt waren.“

Seltzam, daß sich gerade bei Tödtung des Bischofs ein altheidnisches<sup>4)</sup> Strafmaß erhalten hat (oben Strafrecht, S. 282, 287).

Das Wergeld für den getödteten Bischof ist zu entrichten: 1) dem König oder 2) der Gemeindeplebs, oder 3) den Gesippen: wem nun? Man sollte meinen: nur in Ermangelung von Gesippen jenen. Die Verknechtung geschieht durch Spruch<sup>5)</sup> des Königs oder des Richters<sup>6)</sup>. Aber der Betrag soll für immer der Bischofskirche verbleiben, also an jene nur zunächst entrichtet werden [?]. Dem Herzog wohl deshalb nicht, weil zur Zeit der Lex das Amt des Bischofs sozusagen ein Reichsamt, nicht nur für Baiern von Bedeutung ist: auch hat ihn etwa der König eingesetzt<sup>7)</sup>.

Zuweilen fällt das Wergeld des Geistlichen nicht an dessen Sippe, sondern an die fragliche Kirche: so beim diaconus, presbyter und Bischof<sup>8)</sup>.

Ein Vorrecht auf das Wergeld in der Kirche Freigelassener

1) L. B. I. 11.

2) „Bis er sich loskaufen kann“ L. I. 10.

3) So richtig v. Mevler I. S. 119.

4) Ähnliche Strafmaße in heidnischer Zeit Grimm N. N.<sup>4</sup> II. S. 247. Nicht wie Merkel L. 10: früher allgemeiner heidnischer Bußsatz für „Fürsten“? [was sind „Fürsten“? Könige?] Wassersleben S. 140. Die Tunica als Abzeichen bischöflicher Würde? (Merkel).

5) I. 10.

6) *imperium*. Merkel meint, nur in Ermanglung eines Anklägers, sonst durch Urtheil, *judicium*.

7) quem constituit rex L. B. I. 10.

8) L. B. I. 9, 10.



hatte die merovingische Kirche schon angestrebt und nicht durchgeführt<sup>1)</sup>, wohl aber die Leges Alamannorum und Bajuvariorum, wo es Karl<sup>2)</sup> wieder aufhob.

#### 4. Immunität.

Die ordentliche Rechtspflege wird von den Immunitäts-Urkunden<sup>3)</sup> gar abschätzig *inquietudo judiciariae potestatis et vulgaris appellatio* genannt<sup>4)</sup>.

Früher übertrug man<sup>5)</sup> spät mittelalterliche Einrichtungen schon in die Immunitäten Karls des Großen<sup>6)</sup>.

Werden auch oft Immunität, Muntschast, freie Abt- und Vogtwahl, Inquisitionsrecht in Einer Urkunde verliehen<sup>7)</sup>, wird doch mit Unrecht *defensio* und *immunitas* für Eins genommen<sup>8)</sup>.

Ludwig I. gewährt Nieder-Altach *tuitio* und gefreiten Gerichtsstand für schwerere Fälle, jedoch nicht Immunität<sup>9)</sup>: diese hatte schon Karl gewährt und *tuitio* auch schon Tassilo<sup>10)</sup> bestätigt.

Älster erlangen gar häufig die Immunität<sup>11)</sup>: aber sie haben sie nicht *ipso jure*. Auch hält man<sup>12)</sup> irrig immune Älster als solche für „königliche“: die königlichen waren als solche immun, aber nicht die immunen als solche königlich.

Selten beschränkt bei der Immunitätsverleihung der König ausdrücklich auch sich selbst<sup>13)</sup>.

1) Könige VII. 1 S. 266, VIII. 2 S. 210, IX. 1 S. 187.

2) Cap. a. 803 c. 7, 8.

3) Ueber Entstehung und Begriff Könige VII. 3 S. 291, 537—570, VIII. 6 S. 162, IX. 1 S. 649.

4) M. B. LX. p. 116 a. 857.

5) So Ballhausen, Reichsstände und Vassallen, Neue histor. Abhandlungen der baier. Akad. I. 1804.

6) Lehrreich über die (späteren) Grundabverhältnisse Morz, die Grafen von Formbach, ebenda 1830.

7) So von Karl III. a. 886 Ried I. N. 66 Regensburg.

8) z. B. M. B. XXVIII. N. 33 p. 49 a. 757. N. 58 p. 77 a. 887, anders und richtig *sub mundiburdo nostrae immunitatis* und oft. Kleinmayr, Anhang N. 31 p. 86 scheint unter dem *jus fisci* (Salzburg) die positive Immunität Könige VII. 3 S. 291, VIII. 3 S. 164 zu verstehen.

9) M. B. IX. p. 103 a. 821. Verstärkt a. 857. v. Kiezler I. S. 289.

10) l. c. p. 116 a. 857.

11) v. Kiezler I. S. 289.

12) Fastlinger, Augsburg. Postzeitung 1898 S. 239.

13) Ried I. N. 66 a. 886 ist *neque nos nec quisquam imperator aut rex aut dux . . . sive ex imperiali sive ex propria auctoritate quidquam ibi ordinandi aut exigendi habeat potestatem*.

Selbstverständlich genießen auch freie Ansassen wie unfreie, auch ohne Unterschied der Nation, die Vorrechte ihrer immunen Kirche<sup>1)</sup>: so Immunität für Regensburg über tam Bajoarii quamque Sclavi, liberi et servi; die Beamten dürfen sie auch nicht von ihren Siedelungen entfernen<sup>2)</sup>.

Auch dieses Vorrecht lassen sich die Kirchen immer und immer wieder bestätigen. Karl und Ludwig I. bestätigen Salzburg alle Rechte, Vorrechte, Immunität<sup>3)</sup>, Verzicht auf alle Leistungen an den Fiscus, ebenso Ludwig der Deutsche<sup>4)</sup>.

Der Bischof schützt seinen immunen Besitz und die Grenzen durch seinen bischöflichen Bann<sup>5)</sup>.

Auch hier lehrt das Verbot des injuste distringere wieder<sup>6)</sup>, aber gegenüber der Immunität ist eben jede districtio eine injusta, ausgenommen die vorbehaltenen Fälle.

#### 5. Zuflucht<sup>7)</sup>.

Den Kirchen wie den Geistlichen werden ihre bisherigen Gerechtigsame<sup>8)</sup> bestätigt: dies bedeutet aber nicht<sup>9)</sup> Uebertragung des Blutbanns über ihre Hinterlassen: solcher war kanonisch ausgeschlossen und noch im späten Mittelalter mußte der Kirchenvogt mit dem Blutbann, sollte er ihn üben, vom König, nicht vom Bischof oder Abt, belehnt werden: die vita bedeutet hier vielmehr Schonung des durch das kirchliche Zufluchtrecht<sup>10)</sup> geretteten Lebens.

Weil ein in Nothwehr (*necessitate compulsus*) Tödtender Zuflucht (*ante altare St. Stefani*) gewonnen, bittet die Zufluchtkirche, ihn mit dem Wergeld davon kommen zu lassen, als ein homo den homo

1) a. 888 Sagn N. 8 p. 16.

2) Ried I. N. 44 a. 853.

3) Kleinmayrn Anhang N. 9 p. 50 a. 791. 19 p. 63 a. 816.

4) a. 837 N. 30, 31.

5) Tr. Fr. 1256 culpae immunitatis banno; was sind feuda, die wie freda und tributa von einem immunen Kloster nicht erhoben werden sollen? Zins von Lehen, aber welcher Art? M. B. IX. 116.

6) Ried I. N. 19 a. 815, Könige IX. 18. a. a. D. VII. VIII.

7) Könige IX. 1 §. 657. VIII. 5 §. 239. L. B. I. 7.

8) Justitias habeant tam in vita illorum qui habitant in ipsis ecclesiis quamque in prediis et substantiis eorum Cap. Bajuv. von 803 c. 1 p. 138.

9) Wie Walter D. R. §. I. §. 115.

10) Greg. Tur. V. 14, Urgesch. III. §. 179. L. B. I. 7.

bessellen Grafen erschlug: das Gesagte ist unlogisch: Nothwehr müßte auch Wergeldschuld ausschließen<sup>1)</sup>.

Hauptwirkung ist, daß Leben und Leib des Zuflucht Suchenden verschont<sup>2)</sup> wird<sup>3)</sup>.

Das Zufluchtrecht geht hier<sup>4)</sup> weiter als bei den Alamannen<sup>5)</sup>, da die Auslieferung an den Grafen nur unter Zustimmung des sacerdos [Bischofs: auch schon des Pfarrers?] erfolgen soll.

Das Zufluchtrecht der Kirche wird geschützt durch das große Friedensgeld (an den König) und den gleichen Betrag von 40 sol., (als Buße) an die Kirche zu zahlen.

Verletzung des Zufluchtrechts wird streng gestraft an dem »contumax et superbus«, der keine Furcht vor Gott, keine Ehrfurcht vor den heiligen Kirchen hat: „auf daß Gottes Ehre bestehe und Verehrung der Heiligen und die Kirche Gottes immer unbesiegt sei“<sup>6)</sup>. Ähnlich der Schutz der Mönche: „auf daß Gott Ehrfurcht werde und Friede seinen Dienern“<sup>7)</sup>.

#### VIII. Heilige. — Reliquien.

Der Gedanke, daß der im Himmel lebende Schutzheilige der Kirche Rechtssubject des Vermögens der ihm geweihten Kirche ist, wird ganz ernsthaft in alle Folgesätze durchgeführt: der Begriff der Kirche als juristischer Person tritt nur sehr schwach und selten hervor: er wird durch jene Fiction ersetzt, die aber eben durchaus nicht als „Fiction“ aufgefaßt war.

1) Coll. Form. Patav. N. 2.

2) L. B. I. 7 auch bei schwersten Verbrechen: epistolae Alati ed. v. Rockinger N. II.

3) Ante altare: . . venit et ibi quaerebat auxilium, eo quod occidit alium hominem nostrum . . petivitque ut sibi weregeltum ejus componere licuisset; in einem andern Fall wird nicht Asyl, nur Fürbitte des Priesters gewonnen. Form. Salz. : 64 an einen Grafen: ut . . membra eorum . . concedatis Coll. Patav. No. 2.

4) L. B. I. 7.

5) Könige IX. 1 S. 657.

6) L. B. I. 7.

7) I. 8. Ueber die Ausdehnung des Zufluchtrechts über die Kirchenthür hinaus in atrium und porticus vgl. L. Visig. VI. 18 und L. Al. l. c.: dagegen L. B. I. 7 postquam *januam* ecclesiae intraverit und die kanonischen Bestimmungen bei Merkel l. c. Westgotische Studien S. 171.

Dabei wird auch geradezu der Erzengel Michael beschenkt<sup>1)</sup>, und dieser streitbare Heilige wird am jüngsten Tage mit dem Anfechter oder Teufel seiner Ehrengüter betroblich ins Gericht gehn<sup>2)</sup>: „nur St. Michael — heißt es — darf hier jagen und fischen“<sup>3)</sup>: eine gespensterhafte Vorstellung.

Dabei werden Rechtsstreite um Land für Salzburg im Namen der Schutzheiligen Petrus und Rupert geführt<sup>4)</sup>.

An diese Bahnvorstellung reihen sich die weiteren, daß Körperteile, Gewandstücke u. v. des Heiligen ihm selbst vergegenwärtigen. Durch solche Reliquien wird der Heilige leibhaftig anwesend: er schützt daher den Ort, dessen Bewohner und sein Vermögen, zumal durch Fürbitte bei Gott. Daher spricht man von *patronus* [*patrocinium*<sup>5)</sup> = *reliquiae*]: auch *pignora*, *beneficia* sind Reliquien. Botendienste zur Ueberbringung von Reliquien werden von Büßern<sup>6)</sup> freiwillig übernommen (oder ihnen auferlegt?).

Es ist folglich von höchstem Werth, Reliquien, zumal von großen Heiligen, für die Kirche zu erwerben, nöthigenfalls durch Diebstahl, z. B. aus Rom<sup>7)</sup>. So werden die Reliquien des h. Tertulinus aus Schlehendorf gestohlen und nach Benedictbeuren gebracht<sup>8)</sup>. Freilich kommt es darauf an, wo der Heilige ruhen will, was nicht immer gerade leicht zu errathen ist, bis er es durch allerlei Mirakel, bald zürnend, bald einverstanden, kundgibt.

1) Cod. Trad. Lunaelac. N. 97 a. 854.

2) Oben S. 373 Anfechtung.

3) Tradidit ad sanctum Michaelem archangelum hoc est videlicet ad monasterium in honore Dei sub ipsius *archangelis nomine* constructum Cod. Trad. Lunaelac. N. 73.

4) Brev. Not. VIII. 8.

5) *patrocinia* (= Reliquien) adjunxit Tr. Fr. 401 a. 820. Reliquien sind auch Lächer, Del, Staub von den Särgen der Heiligen — Älteste Reliquienverehrung in Bayern Kapinger S. 392, vgl. die zahlreichen Belege aus Gregor von Tours und aus allen Heiligenteben. *Reliquias addidit*, Tr. Fr. 406 a. 820 wie sonst *patrocinia*; ausdrücklich N. 450 *propter timorem Dei et illorum Sanctorum quorum patrocinia = pignora = reliquiae ibi continentur*; daher steht statt *coram altari coram requiem* (Ruhestätte) St. Corbiniani N. 979.

6) Vita St. Severini c. 9.

7) Sehrreich über das Reliquienwesen die *miracula* bei den Translationen nach Fulda (Kuboff) p. 332, 13, 10, 16, 10, Knochen der 14 Heiligen, Fuß, Arm, Zahn, in *singulis saeculis seorsim* (Stehlen der h. Leiber p. 333).

8) Chron. Bened.-Bur.

Diese Translationen, gar zahlreich und gar ausführlich beschrieben, sind wichtige Quellen für die Geschichte der religiösen Vorstellungen, obzwar recht eintönig an Mirakeln<sup>1)</sup>.

Mönche verheimlichen ihre Reliquien, damit die praepotentes sie ihnen nicht wie andere Schätze rauben<sup>2)</sup>.

So gilt der „Altar“ oder die »capsa«<sup>3)</sup>, darin die Reliquien geborgen, in seltsamer Gedankenverwirrung als Eigenthümer der Kirche und ihrer Besitzungen. Diese capsae sind auch für das Rechtsleben von höchster Bedeutung: auf die gefüllten capsae werden mit Handauflegung die gerichtlichen Eide geschworen. [Mit Unrecht bezweifelt man<sup>4)</sup> die Häufung der Reliquien und der Eide bei Tassilo's Verpflichtung a. 787]; daher liegt kein Meineid vor, waren die Reliquien vorher — heimlich — aus der capsa entfernt worden<sup>5)</sup>. —

Daher kann ein Wald besonders „dem Altar“ (zu Benedictbeuren) gehören, d. h. den darin geborgenen Reliquien<sup>6)</sup> und dies heißt: dem Heiligen, dessen Leib — wenigstens theilweise — hier ruht.

Reliquien werden daher auch selbst statt des Altars oder der Kirche als die Beschenktten bezeichnet: Pabst Hadrian<sup>7)</sup> hatte das Skelett des h. Tertulin Bischof Aribio überlassen, „welchen Heiligen Gott

1) Stadelberg, Translationen in der Schweiz, schweizerisches Archiv für Volkskunde III. 1899 S. 1—22. Sehrreich die graphische Darstellung der Verbreitung des Cultus der Heiligen: Mauritius, Gallus, Felix, Regula, Fridolin. Ueber die Translationen Fastinger S. 34 f. Sanct Emeramm (vor a. 748), Marinus und Auxianus (a. 748), Sanct Valentin (a. 764), Corbinian (a. 765), Sanct Rupert a. 774. Gegen den Mißbrauch der gehäuften Translationen und die Gütererschleichung eifert Karl Cap. I. p. 163 a. 811, wie die Kirchengeschichte zeigt, sonder Erfolg! Abt Otto von Schlehendorf rühmt sich der Beihilfe zur Uebertragung von St. Tertulin (Tertullian) unter Verstattung von Pabst Hadrian Mon. Schlehendorf. N. 3 a. 772.

2) Vita St. Marini ed. B. Sepp. p. 15.

3) Für eine (leere) Reliquiencapsel schnitt ein Bischof ein paar Aermel aus Hirschleder (capsa ist statt capra zu lesen). Meichelb. I a. p. 105. Tr. Fr. 468. a. 818.

4) Eberl S. 37.

5) Vgl. Urgesch. III. S. 109 a. 678 Gesta Francorum c. 46.

6) Chron. Bened.-Bur. p. 214 vgl. oben IX. 1 S. 347. Ein Tagwerk wird geschenkt einem »altare in crypta« mit der Auflage einer Messe [durch einen Bruder zu halten] und einer Speisung [servitium] der Brüder am Geburtstag des Bischofs und Bergabers. Tr. Fr. 1238; ähnlich in oblationem fratrum 1239. 1240. Daher auch „Bögte eines Altars“ l. e. 1254.

7) Meichelb. I a. p. 75, 76 a. 772.

Aribo zum Erben bestellt habe“ (später Schutzheiliger von Schlehdorf an Stelle des früheren Sanct Dionysius).

So tritt an Stelle der juristischen Person 1) der Heilige, an dessen Stelle 2) der Altar, an dessen Stelle 3) die darin geborgnen Reliquien, z. B. Knochen: diese gelten nun als die Eigenthümer des Kirchenvermögens: es ist religions-philosophisch und psychologisch lehrreich, die strenge Folgerichtigkeit dieser Vorstellungen mit Bewunderung zu verfolgen, freilich bis an die Gränze vernünftigen Denkens: denn daß all' das nur „figürlich“ zu verstehen sei, war dem Bewußsein der Gläubigen nie aufgegangen oder bald entschwunden.

Bonifatius ist bei jeder seiner Romfahrten eifrig bemüht, Reliquien mitzubringen für die neu errichteten Kirchen<sup>1)</sup>; auf seinen Reisen führt er stets solche bei sich, auch bei seinem Tode.

Das Reliquienwesen nahm gewaltigen Aufschwung seit der Ausbeutung der römischen Katakomben, denen Paschalis I (a. 817—824) 2300 heilige Leiber entnahm.

Die Nachfrage nach Reliquien ward nun so stark, daß die Päbste wohl zunächst ablehnen, um Rom nicht zu berauben und nur nach Befragung und Zustimmung auch der Laien (optimates) einen Heiligen gewähren. So Pabst Leo (a. 847—855) auf die Bitte Liutphrams von Salzburg den heiligen Hermes<sup>2)</sup>.

Gott Vater sind ohnehin alle Kirchen als „seine Häuser“ zu eigen. Besondere Christuskirchen und heilige Geist-Kirchen kommen vor, aber nicht häufig. Ganz wie im germanischen Heidenthum Mittelwesens der „niedereren“ Mythologie häufiger in das Leben der Menschen eintreten als die großen Göttergestalten<sup>3)</sup>, weil man jenen vertraulicher nahen mag, so werden hier die Heiligen häufiger angerufen als die Gestalten der Drei-Einigkeit.

Die Verehrung der Gottesmutter wird jetzt mehr geregelt: jährlich vier Messen an den Marien-Tagen<sup>4)</sup>.

Körperliche Ueberbleibsel der Jungfrau Maria konnte es wegen

1) Willibald vita St. Bonif. c. 4—7.

2) Translatio St. Hermetis ed. Waitz Mon. Germ. hist. Scr. XV. 1 p. 410.

3) Dahn, Bavaria I. S. 363 f. Walhall 9. Ausgabe 1889 S. 144.

4) Reinigung, Empfängnis, Himmelfahrt und Geburt: seit wann? Cc. Risp. c. 41 Merkel p. 473. Ratzinger, zur Geschichte der Marienfeste in Bayern, Forschungen S. 446.

ihrer Himmelfahrt nicht geben<sup>1)</sup>. Aber von Sanct Michael wurden in Mondsee „Reliquien“ (welche?) gezeigt<sup>2)</sup>.

Einmal wird doch gemahnt, daß wichtiger noch als der Heiligen des Erlösers Verehrung sei<sup>3)</sup>.

Am Tage der Kirchweihe strömten Geistliche und Laien in Menge zusammen, z. B. nach Freising am 8. September [Mariae Geburt<sup>4)</sup>.

Geschenkt wird hier Sanct Zeno und allen Heiligen, die dort „sind“, d. h. verehrt werden, „zumal auch in Reliquien<sup>5)</sup>.

Ein Laie schenkt das Kloster Sanct Veits mit den Reliquien von St. Cornelius und St. Eyprianus mit (fast) aller Ausstattung und Zubehör Freising<sup>6)</sup>.

Nah lag die Gefahr legerischer Verirrung in der oft auftauchenden Verehrung im Land unbekannter Heiliger<sup>7)</sup>.

Die in Baiern verehrten Heiligen kamen den Neubekehrten theils aus dem Frankenreich (Gallien), theils aus England und Irland: für beide war maßgebend das römische Martyrologium<sup>8)</sup>. Doch wanderte mit den aus Italien eingeführten Reliquien auch die Verehrung der Heiligen ein, von denen sie rührten, und so wurden die alten oft durch diese neuen verdrängt<sup>9)</sup>. Die Heiligen (d. h. deren Kirchen) gerathen dann oft in bitterm Rechtsstreit um Land und Leute.

Bedeutung und Werthschätzung der Kirchen steigt mit Zahl und Werth der darin verwahrten Reliquien. Eine Kirche heißt gerade zu der Reliquienort<sup>10)</sup>.

So erhielt Freising höhere Bedeutung erst nach Aufnahme der heiligen Corbinian, Alexander und Justinus auf dem Stephansberg<sup>11)</sup>.

1) Meichselb. I a. p. 62.

2) Kleinmayeru Anhang N. 13 a. 799.

3) Translatio St. Hermetis ed. Waitz M. G. h. Scr. XV. 1 p. 410.

4) Tr. Fr. N. 352 a. 818.

5) Tr. Fr. N. 431 a. 821. .

6) Dieser Name und das Zeitwort fehlen! Tr. Fr. 795. Schwerlich sind solche reliquiae stets die wiederholt neben den aedificia genannten mit verschonken? Tr. Fr. N. 109 a. 792 und oft Du Cange VII. p. 114 gewährt keine andern Beläge.

7) Co. Salisb. c. 8 Merkel p. 475.

8) Lechner, mittelalterliche Kirchenfeste S. 1.

9) S. 2 f.

10) locus reliquiarum Vita St. Rhabani Mauri p. 330.

11) Weißen-Stephan a. 838. Tr. Fr. N. 664.

Ebenso Passau durch die „Translatio“ Sanct Valentins von Trient<sup>1)</sup>. So werden auch in das kleine und arme<sup>2)</sup> Klosterlein Moosburg die Gebeine des h. Castulus überführt a. 826.

Scheftlarn hatte zu Schutzheiligen St. Dionys und St. Juliana, von denen es Reliquien eignete. In Innichen waltet als Schutzheiliger Sanct Candidus<sup>3)</sup>. In Tegernsee und Ilm-Münster Quirinus und Arfacius<sup>4)</sup>. In Isen Sancta Juliana<sup>5)</sup>.

An Patronen seien hier genannt: St. Severin, Valentin, Erhard, Maximus, Meinrad<sup>6)</sup>, Walburga, Rupert, Florian, Ertrudis, Wilibald, Wynibald, Kilian, Margareta, Corbinian, Emeramm, Virgilius, Vitalis, Leonhard, Martin<sup>7)</sup>, Maximilian: die brennenden Lichter [in Bischofshofen] sind aber nicht von den Umwohnenden gespendete Kerzen<sup>8)</sup>, sondern Mirakel. Starke Anziehung bilden die ständigen Mirakel an der Ruhestätte des Heiligen: z. B. solcher Lichterglanz oder süßer Geruch (odor suavis) aus dem Sarge<sup>9)</sup>, der auch bei den Gesichtern des Himmels eine wichtige Rolle spielt: es ist der idealisirte Kirchenweihrauch.

Außerdem Reliquien-Cult zumeist in Freising<sup>10)</sup>, Salzburg, Regensburg<sup>11)</sup>, Innichen<sup>12)</sup>, Scharnitz, Schleedorf<sup>13)</sup>.

Anziehend ist es, zu verfolgen<sup>14)</sup>, wie sich gewisse Heilige als Klosterpatrone über die Gegenden vertheilen: — in freundlichem Gelände genügt die sanfte Jungfrau Maria oder Margarethe, in Sumpf und in Felshöhlen, wo die Drachen haufen, muß Sanct Michael Schutz

1) a. 764 M. B. XXVIII. b. N. 59, über ihn zu Mais Mazegger S. 9.

2) Wandershofer, Moosburg S. 72.

3) Tr. Fr. 532 a. 828.

4) Rasinger S. 457.

5) Reichelb. I a. p. 134.

6) Angeblich ein Hohenzoller!

7) Ueber die Patrocinenfeste Reitlechner, Geschichtliches (S. 20). Legenden ohne Kritik; über die Reliquien im Erzbisthum Salzburg S. 317 f.

8) Wie Rasinger S. 430. Ueber die Reliquienverehrung im Zusammenhang mit dem Klosterkreuz (s. oben Bischofshofen, Indic. Arn. Brevis Not. III. 2.) Faslinger S. 22 (bei der Klostergründung).

9) Vita St. Gamulberti p. 786.

10) Sanct Corbinian, Alexander, Justinus, Konnosus.

11) Reichelb. I a. 23—100—117.

12) St. Candidus. Tr. Fr. N. 532 a. 828.

13) Dionysius, Tertulin.

14) In Faslingers Darstellung S. 21.



gewähren<sup>1)</sup> oder Sanct Georg, oder der „Völkerebesieger“ „Nikolaos“ oder der Albesieger (Pantratus)<sup>2)</sup>. Die häufigsten sind Maria, Salvator, Petrus, Martinus, Michael, St. Dionysius, Benedict, Zeno. Aber auch einzelne Sippen hatten ihre Lieblingspatrone: so die Agilolfingen Salvator und Petrus, die Huosi Petrus, die Fagana Maria und Zeno.

## IX. Die Klöster<sup>3)</sup>.

### 1. Allgemeines.

a) Eigenthum am Kloster. Königs- und Herzogs-Klöster. Namen: cella.

Klöster gehören dem König oder dem Herzog oder einem Heiligen — dann sind sie in Wahrheit, (aber wenig juristisch gedachte) juristische Personen<sup>4)</sup> — oder dem Bisthum: auch Eigenkirchen können (kleine) Klöster, cellae, einschließen. Alle diese Fälle sind häufig<sup>5)</sup>.

„Raum irgendwo anders werden sich innerhalb eines so kurzen

1) Faslinger S. 31.

2) S. Hauthaler und die Literatur daselbst: [Strnadt, Stückelberg] über die Sanct Florians-, St. Mauritius- und die St. Gallus-Kirchen.

3) Niedermeyer, das Mönchtum in Baiuvarien 1859. Darüber Dahn, Münchener gelehrte Anzeigen 1859. — v. Kiezl I. S. 109 f. Band I. S. 219, II. S. 414 f.

4) Könige VII. 5. S. 59—281. IX. 1. S. 659. v. Kiezl I. S. 109.

5) v. Kiezl I. S. 111 die Aufzählung daselbst. Ueber Nieder- und Ober-Altach (nicht Alt-Alt!), letzteres erst seit a. 1100, jenes a. 741 von Obilo gegründet s. Braunmüller wissenschaftliche Studien aus dem Benedictiner-Orden XIV. A. Mayer, die Güterwerbungen des Klosters Altach 1894. S. 4. — Eberl, S. 16, 1893. Ueber die Kloster-Gründungen oder -Beschenkungen Tassilo's (Kremsmünster a. 777, Scharnitz a. 763 durch Reginsprecht: Schlehndorf, Mattsee, beide Chiemseelöster, Wessobrunn, Scheftlarn) M. B. VIII, 363, 375, 376, a. 782—784. Reichelbed I. p. 81. Schliersee (Gars? M. B. I. 3 (vor 807); St. Castulus zu Moosburg? Auch am Inn, Otting (colla), St. Peter zu Wörth unterhalb Regensburg, v. Kiezl I. S. 137; vielfach wichtig die Urkunde für Kremsmünster Urk. Buch p. 1; über die Beweggründe, „um der Wohnung beim Satan zu entgehen“ v. Kiezl I. S. 110, 150 oben S. 319, Urgesch. IV. S. 158. Ueber ältere Klöster in Bayern Candler, antiquiora Bavariae monasteria p. 90, S. 240; c. a. 778 standen bereits als Klöster in Baiern: Monsee, Nieder-Altach, Kremsmünster (a. 779), Tegernsee, Scharnitz, Scheftlarn, Immünster, Schliersee (a. 779), Benedictbeuren, Staffelsee, Weltenburg (a. 778), Moosburg, Pfaffenmünster, Salzburg, Osterhofen, Chiemsee, Sandau, Wessobrunn, Sanct Emeram zu Regensburg, Fien, Thierhaupten; Nonnenklöster: Salzburg, Rochel und Polling. Vgl. Reichelb. I a. p. 71/76.

Zeitraumes so zahlreiche und großartige Klostergründungen nachweisen können, wie sie in Baiern zur Zeit der Herzöge Erilo und Tassilo und namentlich durch diese selbst erfolgten.<sup>1)</sup>

Das älteste Benediktinerkloster in Baiern findet man in Rothaalmünster Kirchbach, Koenzenkloster<sup>2)</sup>, unter Hugibert (a. 725—737); „St. Rupert habe namentlich sein Kloster zu Salzburg nach Art der Irishotten eingerichtet“.

Die Legende über die Gründung von Kloster Tegernsee durch die „agilolfingisch-burgundischen“ Brüder Arakert und Otta und die Verbringung der Leberleiblich Sanct Laurentius durch deren Knecht Otto<sup>3)</sup>, wird immer noch verteidigt.

Man führt, wie die Errichtung des Bisthums Eichstätt und die Errichtung [und Ausdehnung] des Bisthums Neuburg, so die Errichtung der Klöster Weichenbrunn und Thierhaupten auf fränkische und agilolfingische Politik zurück<sup>4)</sup>.

Aber es fehlten doch auch — neben der Höllensucht — höher zu werthende Beweggründe nicht: der Bekehrung der benachbarten Slaven an der Trau sollte Tassilo's Gründung des Klosters „Innching“

1, Fastlinger, Mittheilungen S. 179.

2, v. Freyberg, Tegernsee. 1822.

3) Hauck I. a. a. O. Fastlinger S. 143.

4) Planmäßige Umgürtung des Landes mit Herzogsklöstern von Obilo angedacht und begonnen? So Fastlinger S. 120. S. oben S. 44. S. die Legenden über die Gründung der drei Klöster Thierhaupten, Polling (vom Vellen der Jagdhunde a. 730?) und Wessobrunn durch Tassilo bei Graf Fugger, Wessobrunn S. 7 (753?) (baselbst weitere Legenden, auch die Blendung Tassilo's). Popp, ein Wehrthurm in Wessobrunn. Oberbair. Archiv B. 31. 1871 S. 263. Legendenhaft ist die Gründung von 8 Klöstern (Benedictbeuren, Schlehdorf, Siverstatt, Sandau, Wessobrunn, Polling, Staffelsee und Kochelsee) durch vier Geschwister [Landfrid, Waldrum, Elland und Seilawind (Galswintha)] M. G. h. Ser. IX. p. 214: Hauck I. S. 405 nimmt Gründung durch Benedictbeuren, das Bonifatius geweiht haben soll, Willibald c. 1. p. 457 an; über Weltenburg bei Kelheim v. Kiezl, Forsch. z. D. Gesch. XVI. S. 424. Ueber die Gründung von Kloster Schliersee a. 779/780 durch fünf Brüder Reichelbeck I. 1. p. 79 (die Vorfahren der Walbecker?). So Graf Hundt, Oberb. Arch. B. 31. 1871 S. 105. v. Obernberg, B. 3. a. 1841. S. 110. Nach Daffner, Benedictbeuren S. 4 sind die Gründer dieses Klosters a. 733—740 Huosi, mit den Agilolfingen verwandt, Söhne des Alamannenherzogs Landfrid, Könige IX. 1. S. 703: — alles unerweisliche Vermuthungen; über den Huosigau und den Sundergau, Rudhart, älteste Gesch. Baierns 1841. S. 12 f.

bienen<sup>1)</sup> und ebenso die Stiftung von Kremsmünster der Befehrung der Slaven in jenen Landschaften der Ostmark<sup>2)</sup>.

Die Herzöge unterstellten oft oder schenkten zu eigen von ihnen gestiftete Klöster an Freising oder Regensburg.

Bei Gründung von Kloster Scharnitz a. 763 holt der Stifter des Herzogs und der Großen Zustimmungen ein<sup>3)</sup>: letzteres war gewiß nicht rechtsnothwendig: zweifelhaft, ob ersteres wegen etwaigen („Ober“-?) Eigenthums des Fiscus?

Das soeben gegründete und geweihte Kloster Scheftlarn (a. 702) wird Freising geschenkt: »per funis signo« [sic].

Die agilolfingischen Klöster waren 788 karolingische Reichs- und Haus-Klöster geworden: so Kremsmünster<sup>4)</sup>, doch bestätigt Karl alle tassilonischen Schenkungen an das Kloster.

Als über Herzogs- und später Kron-Gut wurde über diese Klöster, wie über andres Eigen, von den Herzogen und später von den Königen verfügt: von herzoglichen Verfügungen wissen wir freilich weniger: diese fiscalischen Klöster<sup>5)</sup> werden an Laien, auch an Frauen, [Moosburg an Arnulfs Mutter Riutswind]<sup>6)</sup>, an Weltgroße, an Bischöfe, persönlich als Eigen oder als beneficia<sup>7)</sup>, auch an Bischofskirchen vergabt.

Auch auf Lebenszeit des Empfängers wird ein Kloster verschenkt: so Mondsee von Sanct Emeramm an Abt Hatto<sup>8)</sup>, ebenso Wessobrunn und Berg, die der königlichen Marienkapelle<sup>9)</sup> zu Regensburg gehören.

Der Bischof-Abt von Regensburg-Mondsee kann diese Abtei auf Lebenszeit (im Wege des Tausches für Land) einem Abt Hatto übertragen<sup>10)</sup>.

1) Tr. Fr. N. 22. a. 769. Innichen: propter incredulam generationem Sclavorum ad tramitem veritatis deducendum [sic].

2) S. die reichen Angaben älterer Literatur über die Urkunde und die Verhältnisse von Kremsmünster Mon. B. XXVIII. Cod. Patav. N. 2.

3) v. Kiezler I. S. 158.

4) Sagu 4. p. 9. a. 828.

5) monasteria publica: z. B. Mondsee u. B. d. Landes ob der Enns I. 18.

6) v. Kiezler I. S. 291.

7) So Mondsee an Hiltibald von Rölln unter Karl.

8) M. B. XXVIII. N. 55. p. 72. a. 883.

9) l. c. 57. p. 76. a. 885.

10) Ried I. N. 63. a. 883.

Chiemsee, an Metz gekommen, ward erst a. 890 durch Tausch von Salzburg wieder erworben<sup>1)</sup>. Erzbischof Thietmar [874—907] hatte es nur persönlich als Lehen empfangen. Arnulf giebt Metz dafür die Abtei Luxeuil.

Fiscalische Klöster in Baiern, — so nennen wir die herzoglichen und die königlichen zusammen — die der Abnig vergabte, sind Mhausen, Berg, Chiemsee, Innichen, Mattsee, Metten, Mondsee, Moosburg, Traunsee, Wessobrunn; andere sind königliche: Obermünster, Detting<sup>2)</sup>, Schönau, Tegernsee<sup>3)</sup>.

Ludwig der Deutsche schenkt seiner Gattin Gemma das Nonnenkloster Obermünster in Regensburg und giebt dafür Sanct Emeramm Kloster Mondsee<sup>4)</sup>. Ebenso Sanct Emeramm eine Kirche nahe dem „Fiscus“ Dingolfing, eine bisher einem Frontnecht Audoar (als peculium) gehörige Kirche<sup>5)</sup>.

Tassilo commendirt einen von ihm abhängigen (servum, aber nicht Unfreien!) presbyter sammt der von ihm mit Verstattung des Herzogs hergestellten cella dem Kloster in Salzburg<sup>6)</sup>.

Cella<sup>7)</sup> ist ein Klein Kirchlein oder Klösterlein mit Wohnräumen für ein par Geistliche oder Mönche. So cella St. Maximiliani<sup>8)</sup>. Meist Zubehör einer größeren Anlage. Das Concil von Aachen a. 816 verlangt für die cellae von Aebten mindestens 6 Mönche oder Canoniker<sup>9)</sup>: daher heißt das Kloster selbst cella major. Sanct Corbinian läßt ein solches kleines Haus für sich und seine ministri bauen<sup>10)</sup>.

Solche cellulae, „wo Brüder mit ihren Händen arbeiten“, sind häufig im Salzburgischen<sup>11)</sup>.

1) Kleinmayr Anhang N. 53. p. 110.

2) Vgl. v. Nizler I. S. 290.

3) monasterium publicum Tr. Fr. I b. N. 121. a. 804, aber auch Salzburg Kleinmayr Anhang N. 1. p. 56. a. 799.

4) Ried I. N. 27. a. 831.

5) L. a. 28. a. 833.

6) Ind. Arn. V. 7. Ueber solche cellae Arnige IX. 1. S. 614.

7) Du Cange II. p. 230.

8) Ind. Arn. 25, 29, 30.

9) Capit. Aquisgr. oft waren es aber weniger.

10) Ardeo vita St. C. c. 23, 26.

11) Ind. Arn. VI. 27, über die cella St. Maximiliani im Pongau VIII 1—8, jetzt Bischofshofen (vgl. Mühl, Eichstädtter Programm von 1851/52). Eine solche cella, obwohl nicht so genannt, ist der locellus Els, Ind. Arn. IV. I., wo aliquanti fratres propriis laboribus vivunt: genannt cella VI. 2, in qua monachi labore manuum suarum vivunt.

Die »cella«, cellula, Innichen, die an Arno zu Lehen gegeben war, wird bestätigt für Freising<sup>1)</sup>. Zu Kloster Schliersee gehören cellula und oratorium<sup>2)</sup>.

In Maximilianszelle wird zunächst nur ein tugurium über das vom Bischof geweihte Kreuz errichtet<sup>3)</sup>.

Ein Edeling Reginprecht gründet (a. 763) in der Isar-Wildnis am Karwendel Kloster Scharnitz, das von Arbo nach Schlehdorf am Kochelsee übertragen wird, wo schon unter Odilo eine cella stand.

#### b) Verhältnis zum Bischof.

Der kanonischen Vorschrift und meist auch der tatsächlichen Befolgung gemäß stehen die Klöster unter dem Bischof ihres Bisthums<sup>4)</sup>. Doch sind hier Abweichungen häufig vermöge des Vorbilds irisch-schottischer<sup>5)</sup> Verhältnisse sowie besonderer herzoglicher, königlicher, später auch päpstlicher Privilegien.

So hatte Papst Zacharias Fulda das Privileg verliehen, unter Befreiung von jedem Bischof nur unter dem (Papst und) König zu stehen<sup>6)</sup>.

Äbte führen den Titel Bischof, ohne Bischöfe eines Sprengels im römischen Sinne zu sein: nicht immer ist es leicht, diese Verhältnisse auseinander zu halten, so werden Äbte des Salzburger Klosters, Anselmus a. 646—674, Sabalus a. 674—680, Ezzius a. 680—703 Bischöfe genannt, die es nicht waren. Später sind die Bischöfe hier meist zugleich Äbte von Sanct Peter<sup>7)</sup>.

1) Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 607 [587] a. 816. Tr. Fr. N. 47 a.

2) Tr. Fr. I a. p. 79, vgl. Fastlinger, Kirchenpatrocinien S. 362 f. cella = monasterium Tr. Fr. I a. p. 121. a. 836.

3) Br. Not. III. 6. Reinz p. 59. Ueber das Zweikirchen-System, [eine (Johannis-) Taufkirche und ihre Seelsorgkirche] in Baiern, Fastlinger, Kirchenpatrocinien S. 366.

4) Könige IX. 1. S. 636.

5) Ueber die Unterschiede der Stellung der Äbte zu den Bischöfen in Irland und im Frankenreich Haud I<sup>2</sup>. S. 490, 553, über Dobbagrec auf Chiemsee, Krabbe S. 10.

6) Eigilis vita Sturmii Scr. II. p. 374.

7) Die Ausnahmen bei Wattenbach conversio p. 6. Ueber die Reihenfolge der „Bischöfe“ (Äbte) von Salzburg Karajan, Verbrüderungsbuch 1852 p. XXXV. Ein angeblicher Bischof Hermenbert von Salzburg a. 769 kann höchstens Abt von St. Peter gewesen sein. Hefele III. S. 404.

Vorübergehend führte der Abt von Staffelsee den Titel episcopus (c. a. 800)<sup>1)</sup>, heißt der von Scheftlarn a. 806 episcopus seu abbas<sup>2)</sup>.

Vielfach besondere Stellung nahmen so ein die Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freising: diese Bischöfe waren zugleich Äbte der dortigen Klöster, von Sanct Peter, Sanct Emeramm und Sanct Marie, wie auch anderer: so Freising von Scharnitz, von Innichen<sup>3)</sup>. Erscheinen daneben, z. B. neben Arno zu Sanct Peter, Andere als Äbte, so sind sie Stellvertreter<sup>4)</sup>.

Umgekehrt wird ein Bischof zum Abt eines fernen Klosters gewählt: so Bischof Erchambert von Freising<sup>5)</sup> (a. 835—854) a. 840 zum Abt von Rempten<sup>6)</sup>, ebenso Waldo Bischof von Freising<sup>7)</sup> a. 883—906, Gozbold von Würzburg a. 842—855 »rector« zu Altdach<sup>8)</sup>.

In Baiern hatten ursprünglich die Klöster, nicht die Bischöfe, christianisiert und Gottesdienst wie Seelsorge gehalten: seit der Errichtung der Bisthümer durch Bonifatius entbrannte der Kampf zwischen beiden<sup>9)</sup>, in dessen Verlauf beide zu weit gingen.

Die Äbte dieser Klöster haben sich Bischöfe genannt und nach Art der brittischen Kirche (s. oben S. 475) bischöfliche Verrichtungen geübt, ohne daß Rom sie geweiht und anerkannt hätte<sup>10)</sup>.

Die Eingriffe der Mönche in die Thätigkeit der ordentlichen Pfarrer müssen abgewiesen werden<sup>11)</sup> wie früher jene der irischen umherziehenden Prediger.

In den Concilien zu Aschheim<sup>12)</sup>, Dingolfing und Neuching suchen die Bischöfe den jungen Herzog in ihrem Kampf gegen diese

1) Iuvavia II. p. 57.

2) Mon. Scheftlarn. N. 16.

3) Meichelbeck I a. p. 113.

4) Zetßberg, Arno S. 310.

5) Ueber Filialklöster, „Anhängsel“ der Bischofsklöster wie die Filialzellen größerer Klöster überhaupt (Freising im Verhältniß Schlehborf und Schliersee a. 779, arger Mißbrauch Drachulfs von Freising gegen Moosburg, Isen, Scheftlarn Meichelbeck h. I.) Fastlinger S. 63.

6) Meichelb. I a. p. 119.

7) T. Fr. 901. 902.

8) M. B. IX. p. 112.

9) Vgl. Ratzinger S. 495 f., v. Kiezler I. S. 109.

10) v. Kiezler I. S. 109.

11) Urgesch. IV. S. 159.

12) Co. Aschh. c. 8 ed. Merkel p. 458.

bisherige Stellung der Klöster zu gewinnen, denen fortan die Seelsorge und der Besitz von Pfarreien entzogen, die Unterordnung unter die Bischöfe aufgezwungen werden soll.

Man<sup>1)</sup> läßt Tassilo in dem Streit zwischen Bischöfen und Klöstern für diese eintreten und deshalb von den Bischöfen (Arbeo von Freising) Karl aufgeopfert werden: — wohl allzu scharf zugespitzt gegenüber Tassilo's Ergebenheit auch an die Bischöfe.

Diese suchten, immer weiter schreitend, planmäßig die Freiheit der zu ihrem Bisthum gehörigen Klöster zu beschränken, zumal aber auch Klostergut dem Bisthumsvermögen einzuverleiben<sup>2)</sup>.

Damals, unter Herzog Arnulf, wurden zahlreiche Klöster von den Bischöfen einfach mit dem Bisthumsvermögen verschmolzen, gleichzeitig mit den Verraubungen durch den Herzog<sup>3)</sup>: damals erlosch in manchen der geplünderten Klöster das Klosterleben vollständig: so in denen Drachulfs von Freising; Scheftlarn, Moosburg, Isen.

Mit Tassilo's Sturz endet die starke Begünstigung der Klöster: Karl hebt mehr den Episkopat, ja er nimmt den Aebten, den Bischöfen zu schenken<sup>4)</sup>.

## 2. Abt. Andre Klosterbeamte.

Die Namen sind, auch gehäuft: abbas et rector<sup>5)</sup>, custos ecclesiae = rector<sup>6)</sup>.

Im X. Jahrhundert sondern sich Mönche und Canonici, die im VIII. noch ungeschieden erscheinen.

Die canonici werden für Freising zuerst genannt a. 845<sup>7)</sup>, ohne Unterscheidung (?) von den daneben genannten Mönchen<sup>8)</sup>.

1) Kitzinger, der bairische Kirchenstreit unter dem letzten Agilolfinger. Forschungen 1898, S. 493.

2) v. Kiezler I. S. 331.

3) S. zahlreiche Beläge bei v. Kiezler I. S. 331. Oben S. 483.

4) Beläge bei Hauck II. S. 448.

5) M. B. p. 118. a. 857.

6) Tr. Fr. N. 261. Ueber den Titel des Bischofs von Freising *matricularius* Meichelbeck I a. p. 113.

7) Tr. Fr. 637 nach Meichelbeck p. 325.

8) Ueber canonici und monachi und die regula für jene zu Aachen von a. 816 v. Rodinger, Quellen etc. S. 180. Ueber monachus = subdiaconus Meichelb. zu Tr. Fr. N. 224.

Sind zwei Aebte in Einem Kloster, ist der Eine junior, socius, adjutor des Andern<sup>1)</sup>.

Der Abt wird bei „freien“ Klöstern von und aus den Mönchen (die Aebtissin entsprechend) gewählt: nur falls sich unter ihnen ein geeigneter nicht findet, darf dieser Kreis überschritten werden: ebenso, wenn Herzog, Bischof, Stifter das Ernennungsrecht haben: so nach St. Benedicts Regel<sup>2)</sup>.

Freie Abtwahl muß aber doch besonders verliehen werden<sup>3)</sup>, sonst steht die Bestellung dem Bischof zu<sup>4)</sup>.

Häufig sind die Klostergründer die ersten Aebte, auch wenn fort- ab freie Abtwahl statt finden soll<sup>5)</sup>.

Zu Aebten werden auch Laien bestellt. — Vornehme Laien waren als Aebte beliebt wegen des Schutzes, den sie am Hof und sonst gewähren mochten, die verdächtig gewordenen, gefürchteten Bögte<sup>6)</sup> ersetzend. Doch stand dann wohl neben dem Laienabt ein Geistlicher als vicarius, der ebenfalls Abt hieß<sup>7)</sup>.

Solche freie Abtwahl wird gar häufig von Herzog, König, Bischof, Stifter ausdrücklich verliehen, zugleich mit Königsschutz, Immunität, Inquisitionrecht: so für Niederaltach mit den üblichen Beschränkungen<sup>8)</sup>, für Metten a. 831<sup>9)</sup>.

Anderß bei abhängigen: der Bischof (von Freising) darf dem Kloster Scharnig den Abt bestimmen, aber aus dessen Mönchen, so lang ein tauglicher vorhanden<sup>10)</sup>.

Selten werden die Klosterbeamten aufgezählt<sup>11)</sup>: die »provisores«

1) Tr. Fr. N. 284, 285. a. 811.

2) M. B. IX. p. 113. a. 849.

3) v. Kiezer I., S. 289; über die unkanonisch bestellten Aebte von Benedictbeuren Chron. Benedictobur. Scr. IX. p. 217.

4) So dem Salzburger zu Otting, Filz, Michaelbeuren S. 12.

5) Cassilo für Kremsmünster M. B. XXVIII. p. 197. a. 777.

6) Könige IX. S. 670.

7) Hilfsäbte, vocati, in den Bischofsklöstern episcopi vocati.

8) M. B. IX. p. 113. a. 849.

9) M. B. XI. 422. Ried I. N. 42.

10) Reichelb. I a. p. 75; später „rath“ Arbo v. Freising die Ueberfiedelung nach Schlehborf »nivosa ventosaque solitudine relieta«.

11) So Ried I. N. 68. a. 889 praepositus Emerammi, et Aebter Canoniorum, custos Sacrorum.



einer Kirche sind alle mit der Verwaltung ihres Vermögens Betrauten: advocatus, praepositus u. Andre<sup>1)</sup>.

Ein Abt hat einen (Kloster-) Vicar<sup>2)</sup>: als Vertreter (missus) des Abtes handeln der praepositus und ein Diacon, der die Zeugnisse entgegennimmt<sup>3)</sup>, in Rechtsgeschäften die Vogte (s. unten S. 549).

Die Kloster-Aemter des praepositus, decanus, portarius, cellerarius und der übrigen ministri werden wechselnd (vicibus) besetzt: sie sollen sich nicht dabei Sondervermögen verschaffen<sup>4)</sup>.

Vieldeutig sind auch hier die magistri. Man steigt vom Magister eines Klosters zu dessen Abt auf<sup>5)</sup>.

Der von einem Schenker herangezogene magister kann Lehrmeister, auch „Vorgesetzter“ sein<sup>6)</sup>.

Ein Magister (= scholasticus) Grimwart beweist a. 815 eine »schola« in Freising<sup>7)</sup>.

Zehn scholastici gehören zu Tegernsee vor Arnulfs Säkularisation<sup>8)</sup>.

Auch ein Laie — so scheint es! — hat einen Magister, der nicht sein Vogt<sup>9)</sup>.

### 3. Klostervermögen<sup>10)</sup>.

Es ist nur selten möglich, von Vermögen und von Mönch-Zahl der Klöster bestimmten Einblicke zu gewinnen: jenes nimmt ständig zu, treten nicht besondere Unfälle — z. B. Beraubungen durch Herzog<sup>11)</sup> oder Bischof<sup>12)</sup> — ein.

Benedictbeuren zählte bei seiner Gründung 50 Mönche: erwirbt durch eine Schenkung 7000 Hufen; seine Mönche mochten bei Reisen nach Rom jede Nacht auf Klostergut schlafen<sup>13)</sup>.

1) L. c. N. 76. a. 898. Ueber den Kloster-Custos Zanner I. S. 255.

2) Tr. Fr. N. 121. a. 804.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 75. a. 805.

4) Co. Risp. c. 40. Merkel p. 473.

5) Otto in Kloster Scharnitz Reichelbed I a. p. 84.

6) Tr. Fr. N. 34. a. 772. vgl. 563 a. 835.

7) Tr. Fr. N. 323. a. 815.

8) v. Riezler I. S. 306 = den magistri? wie etwa in Schliersee. Reichelb. I. 6. N. 353.

9) Tr. Fr. 404. a. 820.

10) Oben S. 503 und Rönige IX. 1. S. 636 f.

11) Oben Arnulf.

12) Oben Drachulf a. 907—926 Reichelbed I. p. 161.

13) (Legende) Daffner S. 7. Oben S. 505.

Neben herzoglichem Gut wird Gut von Freien (de genere nobilium hominum) dem Kloster geschenkt, von andern ungerecht entzissen, aber vom Herrn König (Karl?) nach genauer Untersuchung durch seinen missus der Kirche zurückgegeben (bestätigt) <sup>1)</sup>.

Denn für die vornehmen und reichen Geschlechter der Großgrundeigner galt es als Gewissens- und Ehren-Pflicht wie für seelen-räthlich, Klöster zu beschenken <sup>2)</sup>.

Aber Söhne von Schenkern entreißen das Schenkut ohne Rechts-gang dem „Altar“ und geben auch nach eingetretener Reue nur  $\frac{1}{3}$  zurück <sup>3)</sup>.

Die Klöster wurden je nach dem Maß ihrer Leistungen in drei Classen getheilt <sup>4)</sup>, je nachdem sie nur Gebete <sup>5)</sup> oder daneben „Geschenke“ <sup>6)</sup> oder auch Kriegsdienst <sup>7)</sup> schuldeten.

Es ist dabei möglich, daß hier nur die Kronklöster aufgezählt sind <sup>8)</sup>, keinesfalls nur die leistungsfähigen: da ja auch die nur Gebet-Pflichtigen erwähnt werden.

Große Verdienste erwarben sich die Klöster um die Rodung des Waldes, die Urbarmachung des Landes überhaupt <sup>9)</sup>. Beispiele von solchen „Rodungsklöstern“ sind Münchham und Pösmünster <sup>10)</sup>: „die Eigenthümer wagten sich oft nicht recht an die Rodung der gewaltigen Wälder . . . Die Klöster, denen sie geschenkt wurden, errichteten zu diesem Zweck kleine Filial-Klöster, cellae, die nach erreichtem Zweck wohl wieder eingingen.“

So schickt St. Rupert seine Mönche, wie andere homines, auf dem Boden des Herzogs, mit dessen Verstattung, den Urwald beim heutigen Bischofshofen zu roden <sup>11)</sup>.

1) Ind. Arn. VII. 23.

2) S. Beispiele bei v. Kiezler I. S. 290 f. Urgesch. IV. S. 148.

3) Tr. Fr. N. 260.

4) Logg. I. p. 224. Cap. ed Boret. Könige VIII. S. 315 f.

5) In Baiern Berg, Metten, Schönau, Moosburg, Wessobrunn; ich entnehme diese Zusammenstellung v. Kiezler I. S. 292.

6) In Baiern Altomünster, Nieder-Altach, Kremsmünster, Mattsee, Benediktbeuren.

7) In Baiern Mondsee und Tegernsee.

8) So v. Kiezler I. S. 291 gegen v. Simson, Ludwig I. I. S. 88.

9) Oben S. 411.

10) Bei Faslinger, oberbayer. Monatschrift 1898. S. 46 f.

11) Ind. Arn. VIII. 3. venit cum hominibus suis et cum supra scriptis fratribus et coepit ibi stirpare et locum mundare et oratorium (Sanct Maximilianszell im Pongau) facere. Br. Not. III.

Die Colonen und Unfreien der Kirche fronden und zinsen: das Adergeld (*agrarium*) nach dem Ermessen des Richters: von 30 *modii* 3, also ein Zehnt, das Weidegeld, *pascuarium*, nach dem Gebrauch in der Landschaft (*provincia*, zweifelhaft, ob das ganze Herzogthum), vom Lein ein Bündel (*fascem*), von Bienen 10 Körbe (*vasa*, Krüge) Honigs<sup>1)</sup>.

Behielt sich der Schenker an die Kirche den Nießbrauch vor oder schenkte er erst auf den Todesfall, so forderte die Kirche, altrömischer und kanonischer Satzung gemäß, Erneuerung alle fünf Jahre<sup>2)</sup>.

Häufig schlossen sich einträgliche Märkte und Marktrechte an Klöster<sup>3)</sup>.

So war Holzkirchen Klostermarkt für Tegernsee<sup>4)</sup>.

#### 4. Klostervogt<sup>5)</sup>.

Der Vogt heißt auch, [wie übrigens — im figürlichen Sinn — auch gelegentlich der Bischof] *defensor*, so wenn er neben dem Bischof *defensor* genannt wird<sup>6)</sup>: die *defensores ecclesiae*<sup>7)</sup> sind aber auch allgemein die „Vorsteher“, nicht nur Bögte.

Wiederholt *defensor atque possessor ipsius (ecclesiae)*: der Vogt als der für die Besitzende<sup>8)</sup>.

Wie der Kirchenvogt heißen auch andere Bögte *defensores* oder *vocati*<sup>9)</sup>.

Auch *vogatus* [später Vogt] schon a. 829<sup>10)</sup>.

1) Genaueres oben S. 67 f.

2) Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde S. 268. Ueber den Hauptbeweggrund s. Könige VIII. 1. S. 215.

3) Viele Beläge bei Faslinger z. B. S. 86 und sonst; Städte beschwerten sich später (a. 1309) bei den Herzögen über den Wettbewerb solcher Klostermärkte. S. 89.

4) Heimbucher, Geschichte des Marktes Holzkirchen 1884. S. 28. Verberbt ist die Bitte Tegernsees um Herabsetzung eines Freisinger Brückenzolls. Tr. Fr. 1216.

5) Könige IX. 1. S. 670. VIII. 5. S. 243.

6) Tr. Fr. N. 335. a. 815 ebenso A. 997.

7) Form. Salsb. N. 5.

8) Tr. Fr. N. 194 *hereditatem et (rem) empticam*.

9) Tr. Fr. 574, *vocatus ejus*, d. h. der Vogt für ein Ehepar.

10) Cod. Trad. Lunaelac. N. 109.

Einmal *archi-advocatus*, wohl nur Ehrenname<sup>1)</sup> (oder „Ober-Vogt“?), daneben andere einfache *advocati*<sup>2)</sup> = *defensores*<sup>3)</sup>.

Nach Capitularien sollte die Kirche in jeder Grafschaft, in der sie Land eignete, einen Vogt haben; das ward bald nicht mehr eingehalten: als sich diese Wohlthat in Plage verkehrt hatte<sup>4)</sup>, aber gleichzeitig mehrere Bögte sind häufig<sup>5)</sup>.

Unter Otto von Freising begegnen verschiedene Bögte nebeneinander: Lantfrid<sup>6)</sup>, Raganhart<sup>7)</sup>, drei, vier Bögte Otto's<sup>8)</sup>. Die Bögte sind häufig Urkundzeugen<sup>9)</sup>.

Zwischen dem Bischof und seinem einen Vogt schließt ein zweiter Vogt einen Vergleich<sup>10)</sup>.

Später werden dann die Eingriffe der Bögte sorglich eingeschränkt<sup>11)</sup>. Denn z. B. zwei Bögte von Benedictbeuren [wider das Verbot<sup>12)</sup> zugleich Grafen] entreißen — nach angeblichem Befehl des Kaisers Otto — ihrem Kloster zahlreiche Bauernhöfe<sup>13)</sup>.

Zwei streitende Diakonen haben jeder seinen Vogt<sup>14)</sup>. Der Vogt eines Geistlichen muß also durchaus nicht der Vogt dieser Kirche sein<sup>15)</sup>, wie oft erhellt; auch seinen Bruder hat ein Priester zum Vogt<sup>16)</sup>.

1) Tr. Fr. 1041.

2) l. c. 1042.

3) l. c. 1043. Meichelbeck I a. p. 85 verwechselt *ministeriales non paucos*, die eine Kirche mit den Waffen vertheidigen sollen — daher *ut haberet ecclesia defensores suos* — mit dem technisch sogenannten *defensor*, d. h. *advocatus*, deren doch Karl nicht „eine Menge“ geben konnte.

4) Rönige IX. 1. S. 673.

5) So des Bisthums Freising Tr. Fr. N. 369. a. 819, des Klosters Schleichdorf l. c. 588. a. 835.

6) Tr. Fr. N. 115—117.

7) N. 118. a. 802.

8) N. 125. a. 807.

9) N. 119. a. 802.

10) Tr. Fr. N. 180 a?

11) Ried I. N. 66. a. 886. >defensores eversores sunt effecti< Rönige IX. 1. S. 673 f.

12) Rönige a. a. D. S. 677.

13) Chron. Benedictob. Scr. IX. p. 218, 224. v. Riezler I. S. 327. M. B. VII. p. 90. p. 107.

14) Tr. Fr. 658 a. 819.

15) Das ist er wohl l. c. 549. a. 830. 122 a. 806.

16) l. c. N. 294. a. 813.

Ein Freisinger Kleriker hat einen andern Vogt als sein Bischof (und seine Kirche<sup>1)</sup>).

Aber das Regelmäßige ist, daß der Vogt der Bischofskirche zugleich der der Kirchenleute ist<sup>2)</sup>. Mitwirkung des Vogts bei allen Rechtsgeschäften ist aber nicht durchaus nothwendig<sup>3)</sup>, oft fehlt sie (unseres Wissens).

Oft ist nicht ersichtlich, weshalb Laien — Männer — einen Vogt haben<sup>4)</sup>.

Die Hauptaufgabe des Ding-Vogts [später oft im Unterschied vom Waffen-Vogt], ist, die Kirche, das Kloster (Bischof, Abt) in Rechtsgeschäften, vor Gericht zu vertreten. Aber er nimmt auch mit dem Bischof zugleich handelnd die Schenkungsurkunde entgegen<sup>5)</sup>.

Tradirt wird daher oft in manus abbatis (episcopi) et advocati<sup>6)</sup>.

Lehrreich ist die Aufzählung der Gründe, aus denen die Kirchen Vögte haben mußten — auch defectus lenitatis — und der Vögte von Niederaltaich von a. 900 bis 1250<sup>7)</sup>.

Der Vogt (causidicus) von Freising vertritt im Ding zu Freising und Regensburg die Kirche als Klägerin<sup>8)</sup> und Beklagte.

Aber Bischof und Vogt hegen des Vogtes Ding zusammen<sup>9)</sup>.

Der Bischof untersucht und bessert mit dem Vogt die Schäden in dessen Vogtei<sup>10)</sup>: er umgeht mit den Abhängigen (servientes et servi) die alten Gränzen, vetus terminatio, des Hofes Pienzenau und läßt sie beurkunden und beschwören sowie die Gränzzeichen setzen (denotantes assignare), „wie es Sitte“.

Der Kirchenvogt klagt mit dem Bischof vor dem Grafen von den Neffen des Schenkers entrißnes Kirchengut ein und läßt sich damit

1) Tr. Fr. 1057.

2) Tr. Fr. 1194.

3) Anders v. Nitzler I. S. 144.

4) So warum Engelbert? I. o. 200.

5) Tr. Fr. N. 607. a. 839. In Freising seit a. 802, aber schon viel älter, v. Wiedebe S. 17. Der archipresbyter wie auch meist der Vogt wird dazu von dem Bischof abgesandt.

6) z. B. Cod. Trad. Lunaelac. N. 156.

7) M. B. IX. p. 19.

8) Tr. Fr. N. 115. 116. 117. 118. a. 802.

9) Tr. Fr. Episcopus cum advocato meo Ottone praesidens legitimo placito ejusdem Atonis Tr. Fr. 1256.

10) Tr. Fr. 1256.

für die Kirche investiren<sup>1)</sup>. Aber auch Geistliche des Klosters ergreifen für das Kloster Besitz.

Der Bischof entsendet auch einen Vogt als seinen »missus, ad inquirendum«, als ein Laie ein beneficium als Eigenthum in Anspruch nimmt.

Der Vogt vertritt den Bischof bei Vergabungen (auch bei der Investitur<sup>2)</sup> fern von der Kirche wie er die in der Kirche auf den Altar niedergelegten Sinnbilder aufhebt und an den ordentlichen Aufbewahrungsort (capsa, Archiv) bringt<sup>3)</sup>.

Daher kann man sagen: „Tring war der Vogt (des Bischofs) dieses Tauschvertrags<sup>4)</sup>.“

Auch unterschreibt er als Zeuge<sup>5)</sup>.

Einmal wird der ordentliche Kirchenvogt ausdrücklich von der Vogtei über eine Vergabung ausgeschlossen: der Bischof soll einen beliebigen Andern zum Vogt über diese Güter bestellen<sup>6)</sup>.

Die Vögte von Bischof und Abt werden Bürgen für einen Tausch zwischen diesen<sup>7)</sup>.

So bietet der Klostervogt dem Grafen Bürgschaft, er werde den Vertragsbruch des Gegners beweisen: dieser aber verlangt statt dessen den Beweis der von ihm bestrittenen Vergabung<sup>8)</sup>.

Die beiden Vögte von Freising und Augsburg streiten um eine Kirche im Inquisitionsverfahren<sup>9)</sup>.

So gestaltet sich der Streit zweier Kirchen zu einem Verfahren der beiden advocati = causidici<sup>10)</sup>.

Besonders eifrig sehen wir den Freisinger Vogt Lantfrid die Rechtsstreite der Kirche führen<sup>11)</sup>.

1) Ried I. N. 22. a. 822.

2) l. c. I. 2. N. 538.

3) l. c. I. 2. N. 539.

4) Tr. Fr. 581. a. 853. I. istius commutationis advocatus episcopi fuit.

5) Tr. Fr. 1095 (Papo ist wohl beides).

6) Tr. Fr. 1170.

7) Tr. Fr. N. 1285.

8) Ried I. N. 23. a. 822.

9) l. c. N. 470. a. 823?

10) Tr. Fr. N. 470. a. 822.

11) Tr. Fr. N. 115 ff.

Die Vogtei ward hier später als in Gallien ein festes Amt: der Erzbischof von Salzburg bestellte sich noch im X. Jahrhundert für einzelne Geschäfte beliebige Vertreter<sup>1)</sup>.

Die vornehmsten Großen suchten das Amt des Kirchenvogts, das als vor Gott verdienstlich galt und Ehre und reiche Einkünfte brachte. So Arnulfs Bruder Berchtold beim Erzstift Salzburg<sup>2)</sup>.

Auch Frauen hatten die Vogtei über Klöster: so König Arnulfs Mutter Liutswind über Moosburg<sup>3)</sup>.

Gefährlich für die Freiheit der Klöster war es, erhielt der Bischof die Vogtei, wie a. 895 Freising (Waldo) über Moosburg<sup>4)</sup>, zumal wenn der Abt Chorbischof des Bisthums war.

#### 5. Kloster-Bildung.

Ueber die Cultur-Bedeutung der Klöster IX. I. S. 683. Auch hier mag man sagen, die neue christliche Bildung und die Ueberbleibsel der antiken fanden — nach der kurzen Blüthe der Hofschule der Karolinger-Zeit — fast nur in den Klöstern und Kirchen Pflegestätten<sup>5)</sup>.

Nun gab es im Volk allerdings auch eine germanisch-heidnische Cultur; diese mußte aber — gegen unablässig wiederholte Verbote von Kirche und Stat — im Geheimen gepflegt werden und ward, wo sie sich ergreifen ließ, ausgerottet oder in's Teufliche, Fragenhafte, Häßliche verkehrt.

Die Kirche vermochte gar das Schöne, Zarte und Großartige in diesem Heidenthum nicht zu erkennen, weil es eben heidnisch und durch die Unterdrückung zur — endlichen — Abwehr und Feindschaft herausgefordert war: die Kirche verwarf Alles daran, das Schöne wie das Rohe und Wüste, das gelegentlich auch nicht fehlte. Sie hat also nicht nur eine neue Cultur aufgebaut, auch eine alte zerstört: dies pflegt man gern zu übergehen.

Und die sich stets wiederholenden, selten Gemüth ergreifenden, oft läppischen Mirakel-Legenden können das Großartige und das Zarte, Sinnige der ausgerotteten Götter-Vorstellungen an Cultur-Werth wahrlich nicht ersetzen.

1) Erben, Untersuchungen zu dem Codex trad. Odalberti. Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde XIX. S. A. S. 26.

2) v. Kiezl I. S. 332.

3) Gandershofer S. 9.

4) Meichelbeck, Trad. Fris. I. 1. p. 145. Gandershofer S. 9.

5) v. Kiezl I. S. 147.

Die Agilolfingen thaten durch ihre zahlreichen Klostergründungen ein Großes: nicht nur für die Kirche, auch für die Hebung der Bildung und zumal der Volkswirthschaft<sup>1)</sup>.

Denn die zahlreichen Klöster in Baiern hatten hohen Werth auch für die wirthschaftliche Hebung des Landes<sup>2)</sup>: so ward gleich bei der Gründung von Benedictbeuren die Loisach überbrückt und durch das sumpfige Thal eine Straße geführt<sup>3)</sup>. Der Vorgang ist bezeichnend: die Klöster wurden Ausstrahlungs-Kerne auch für Landespflege, zumal seit sie alle von den durch die Ordensgelübde auch zu Arbeit verpflichteten Benedictinern besetzt wurden<sup>4)</sup>.

Die ältesten, ja lange die einzigen Schulen, freilich weit überwiegend zu theologischen Zwecken, sind auch hier die Klosterschulen.

Bezeugt ist die Schule zu Salzburg<sup>5)</sup>, zu vermuthen sind andere an andern Klöstern und Bischofsitzen zumal zu theologischen Zwecken<sup>6)</sup>. Zeugen für die zur Zeit Karls auch in Baiern gepflegte Bildung sind Männer wie Sturm<sup>7)</sup>, Eigil<sup>8)</sup>, Laidrad<sup>9)</sup>, Arno, Arbeo<sup>10)</sup>.

Die — seltene — Schreibkunst war hoch gewerthet<sup>11)</sup>.

1) Urgesch. IV. S. 148.

2) Wie bei den Alamannen IX. 1. S. 659.

3) S. die schöne Darstellung bei v. Kiezer I. S. 113.

4) Urgesch. IV. S. 148.

5) Ueber die Klosterschule Sanct Ruperts zu Salzburg, die älteste in Baiern (nur für Theologie), Arno war in der Freisinger Stiftschule gebildet worden, ebenda S. 181. Ueber die Klosterschulen in Baiern Chiemsee, Günthner S. 50, Lafflo S. 35, Karl der Große und Ludwig (Capitular von a. 817) S. 50. Gengler S. 19, über den schottischen Abt Dobba, Dobbagrec S. 20, Niedermeyer S. 125. Ueber die ältesten (alt-)bayerischen Klosterschulen Faslinger, Mittheilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs-geschichte 8. 1898. S. 178 f.

6) Mühlbacher S. 170.

7) Urgesch. III. S. Allgem. D. Biographie.

8) Allgem. D. Biogr.

9) Allgem. D. Biogr.

10) Allgem. D. Biogr. Ueber das geistige Leben in den bairischen Klöstern unter den Agilolfingen Wattenbach I<sup>6</sup>. S. 287, im IX. Jahrhundert S. 288 f. — Ueber Virgils Kosmologie Krabbe 1903. S. 11 f. Ueber den Kanzler Lafflo's Franz v. Kiezer.

11) Beläge bei v. Kiezer I. S. 146; über Runen in Baiern, Holland, Dichtkunst S. 44; über das Wessobrunner Gebet Müllenhoff und Scherer, Denkmäler S. 163, 462, 244.



Die Bischöfe und andern Geistlichen führen Bibelstellen und Papstbriefe viel genauer an, als die Aufzeichner der Lex<sup>1)</sup>.

Ärzte werden erwähnt<sup>2)</sup> a. 772.

Vornehme Jünglinge, Wernher und Dulcissimus, werden auch hier<sup>3)</sup> in Klöster entsandt, dort in den Wissenschaften unterwiesen zu werden<sup>4)</sup> in Salzburg. Ein Agilolfing Witterp ist Bischof unter Tassilo, an den er a. 754 ein frommes Mahnschreiben richtet<sup>5)</sup>.

In der Klosterschule zu Freising werden Knaben und Jünglinge, zumal aus edeln Geschlechtern, herangebildet, besonders wenn sie später Mönche werden wollen; sie werden in zartester Jugend schon geschoren, in Mönchsgewand gesteckt (togati) und für das Klosterleben erzogen<sup>6)</sup>.

Priester von Salzburg „commendiren“ ihre Neffen und schicken sie in's Kloster dorthin „zum Lernen und geschoren werden“<sup>7)</sup>.

Reiche Verdienste erwarb sich der so vielfach verdiente Arno auch um die Pflege der Wissenschaften in Salzburg: er ist der Gründer der dortigen Bücherei<sup>8)</sup>: war schon vor ihm eine Klosterschule in Sanct Peter, so ließ doch Arno über 150 Codices schreiben<sup>9)</sup>. Sein Freund Aluin<sup>10)</sup> schickte ihm Schreiblehrer und Schreibvorlagen und Schüler, wie Wizo und Fredigis, die Jahre lang hier wirkten. Manchen Codex brachte Arno wohl selbst aus dem Westen<sup>11)</sup>. Ähnlich wirkten seine Nachfolger Abalramm (a. 821—836) und Riuphramm (a. 836—839). ist bezeugt.

Ludwig der Deutsche ließ sich wiederholt Bücher aus Salzburg

1) S. oben S. 196.

2) Tr. F. N. 27.

3) Bgl. IX. 1. S. 683 f.

4) v. Kiezl L. S. 117.

5) M. Germ. h. I. p. 18. Scr. III. 170.

6) Tr. Fr. N. 613. a. 841.

7) ad discendum et ad tondendum. Ind. Arn. VIII. 4.

8) Folz, die Salz. Bibliotheken S. 7. Zeißberg S. 364.

9) Nekrolog. Iuvav. I. ed. Wiedemann, österr. Arch. XXVIII. 15.

10) Aluin in der A. D. Biographie.

11) Folz a. a. O. S. Beispiele der von ihm hergestellten: auch die Annales Iuvavenses majores und minores a. 797 und 816 und die Anfänge des Verbrüderungsbuchs von Sanct Peter.

schicken<sup>1)</sup>: es bildete sich ein besonderer, „etwas berber“<sup>2)</sup>, bäuerischer Schriftcharakter der Salzburger Schreibschule.

Als im X. Jahrhundert (a. 931, 987) das Kloster völlig vom Domcapitel getrennt ward, während unter und nach Arno Mönche und Kanoniker im monasterium vereint gelebt hatten, ward auch die Bücherei in die des Stiftes Sanct Peter und die des Domcapitels getheilt<sup>3)</sup>.

Großes wirkte dabei die sorgfältig gepflegte wechselseitige Unterstützung der Klöster untereinander, auch was Bildung und Bildungsmittel — wie wirtschaftliche Güter — anlangt.

Die Tegernseer erbitten sich von Freising behufs Abschreibung den dritten Theil der historia tripartita<sup>4)</sup>; sie können nicht so viele Glasscheiben [vitri tabellas] liefern als die Freisinger wünschen, nur 200<sup>5)</sup>.

In 3 Jahren vermögen die Tegernseer nicht, aus dem bereit gestellten Metall nach der fertigen Form eine Glocke zu gießen, weil sie keinen kundigen Glockengießer haben: sie erbitten sich hiefür einen Geistlichen Abalrich von Freising<sup>6)</sup>.

Bischof und Archicapellan tauschen Bücher: Martyrologium, Graduale, Missale, 40 Predigten des Papstes Gregor des Großen gegen I missale II Lectionarium: jenes gilt als so viel geringer, daß der Archicapellan noch 1/2 Pfund Silber beilegt<sup>7)</sup>.

Die Achener Kirche theilt >communione< von Gebet, Ablass und Fasten mit an Kloster Nieder-Altach<sup>8)</sup>.

Reiche Büchereien eigneten St. Emeramm und Weltenburg<sup>9)</sup>: innumera dona librorum schenkt ein Bischof einem Kloster<sup>10)</sup>.

Auch Karl und seine Schwester Gisela beschenkten Benedictbeuren mit Büchern<sup>11)</sup>.

1) Balbo, (Walbo) Folz S. 13.

2) S. 17.

3) Folz S. 20 f.

4) Tr. Fr. 113. III.

5) VII; l. c.

6) Tr. Fr. 1113 II.

7) Tr. Fr. 1124.

8) M. B. IX. p. 102.

9) Annal. St. Emer. Scriptor. XVII p. 567 (freilich erst c. a. 1000).

10) Salzburg, Form. Salz. N. 19.

11) Chron. Benedictobur. p. 231.

Gar wohlthätig trat hinzu der nie ganz gelöste Zusammenhang der Benedictinerklöster mit Italien und Rom<sup>1)</sup>.

Aber auch die Kirchen waren noch lange Holzbauten<sup>2)</sup>.

Bischof Hitto von Freising a. 810—834 sorgt für die Bauwerke, den Gesang, die Bücherei und namentlich die Archive seiner Kirchen und Klöster<sup>3)</sup>.

Dem Kloster Freising schickt Pabst Johann VIII. (a. 872—882) eine pneumatische Orgel sammt dem Orgelspieler<sup>4)</sup>.

#### 6. Kloster-Zucht und -Leben.

Das Klosterwesen war in der Zeit vor St. Rupert gar übel bestellt. Man weiß, daß Klosterherrn, domini claustrales, unter Obilo nicht in „Morica“ zu finden waren, aus Monte Casino geholt werden mußten<sup>5)</sup>.

Alle Mönchs- und Nonnen-Klöster werden der Regel Sanct Benedict's unterstellt unter Ludwig I. a. 816/17<sup>6)</sup>.

Gegen Sanct Columba's Bußordnung hatten sich früher manche „Reher“ aufgelehnt: so jener Agrestius, der auf dem Concil zu Macon a. 624 verworfen wurde, gegen die 6 Hiebe und 12 Hiebe für Unterlassung der Betkreuzung des Röffels beim Speisen oder bei Verlassen und Betreten des Hauses.<sup>7)</sup>

1) Eigil, v. Sturm. Scriptor. II. p. 371.

2) Czerny S. 7. Könige VI<sup>2</sup>. S. 13. Ueber die erste bauliche Anlage der Klöster [Kreuz-Kirche, über dem vor Allem aufgepflanzten Kloster-Kreuz] — Zweitdann auch Dreikirchen-System — s. die scharfsinnigen Ausführungen von Fastlinger, die zur Entdeckung verschollener Klöster führten. S. Augsburger Postzeitung 1898 S. 239 („Berg, ein verschollenes Kloster Altbaierns“).

3) Meichelb. I a. p. 115.

4) Meichelb. I a. p. 136. Ueber Kunstpflege in den Klöstern in merovingischer Zeit Sighart, Geschichte der bildenden Künste im Königreich Baiern I. S. 1—34, in Karolingischer S. 54 f. Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stifte Sanct Florian 1886 — Fürst, Kunst und kunsthistorische Denkmäler im Chiemgau 1883. [Benedictbeuren: v. Gerner, Leistungen des Klosters B. für Wissenschaft und Kunst Oberbair. Archiv III. 1841.]

5) Histor. monast. Lunaelacensis (XII. Jahrh.) V. 25. Ueber das „Zweikirchen-System“ der Klöster: Mönchs-Zellen, habitacula, und Mönchskirche, oratorium, getrennt von der Laien-, der Tauf-Kirche, ecclesia baptismalis, und die häufige Verletzung dieser Regel, Legg. III. p. 194. Fastlinger S. 20 f.; (zuweilen eine dritte als Kreuzkirche).

6) Meichelb. I a. p. 108.

7) vita St. Eustasii ed. Krusch 1905 p. 246 f.

Nicht selten aber herrschte in den „weltentrücktesten“ Stätten gar manches weltliche Laster: auch Eifersucht und Neid, andererseits Begünstigung durch den Abt: geistliche Zucht soll von solcher „Unruhestiftung“ abschrecken<sup>1)</sup>.

Wiederholt macht hierbei in den Quellen Schwierigkeiten Eigenvermögen von schenkenden Mönchen und Nonnen<sup>2)</sup>, die sich auch etwa den Nießbrauch vorbehalten. Man<sup>3)</sup> will sie lösen durch Annahme von Vorbehalten oder Entbindungen: — aber gegen St. Benedicts Regel<sup>4)</sup>. Vergibt doch auch ein reclausus<sup>5)</sup>. Ein Mönch eignet und verschenkt Grundstücke „mit Zustimmung seines Abtes“<sup>6)</sup>.

Seltamerweise erben so Mönche zu gleichen Theilen mit ihren weltlichen Brüdern Liegenschaften der Aeltern<sup>7)</sup>. Auch verfügt eine »religiosa« noch über Grundvermögen: sie, offenbar Wittwe, gibt ihren beiden Söhnen zwei beneficia unter der Auflage, daß sie nach deren Tod der Kirche zufallen<sup>8)</sup>. Auch sonst hielten die Mönche in Baiern Sanct Benedicts Regel nicht immer streng ein<sup>9)</sup>: so tranken sie — gegen das Verbot — ganz regelmäßig Wein<sup>10)</sup>.

Hartracht der Mönche und Kleidertracht der geschleierten Frauen werden nach Vorbild älterer Concilien<sup>11)</sup> unter Androhung von Kirchenstrafen vorgeschrieben<sup>12)</sup>. „Roßen“ waren damals — sie wurden später Wolkestracht — ungewohnte Tracht und wurden wie trembili verboten<sup>13)</sup>.

1) Co. Risp. c. 45 Merkel p. 474: ut murmur auferatur a ceteris . . ut ceteri metum habeant talia perpetrandi.

2) Eine ancilla Tr. Fr. N. 558 a. 836.

3) Reichelsb. Ia. p. 69.

4) Vgl. ähnliches in Alamannien. Könige IX. 1. S. 683.

5) Mon. Niederaltach. N. 1. p. 15.

6) Tr. Fr. 26. N. 772, per consensum abbatis mei Hrodharti. Wiederholte Einräumung von Sonbergut an Mönche Reichelsb. Ia. p. 129.

7) Tr. Fr. I. 1. N. 53. I. 2. N. 15. Der erblos versterbende Geistliche erbt an seine Kirche.

8) l. c. N. 63.

9) Ähnlich in Sanct Gallen. Könige a. a. O.

10) Oben S. 427.

11) z. B. Co. Tol. IV. a. 633. Könige VI<sup>2</sup>. S. 634.

12) Merkel p. 468. Co. Neuch. c. 18.

13) Ueber Cozo Schmeller III. S. 23, 18. Ursprung? über Trembil I. S. 663 (daselbst J. Grimm). Co. Risp. c. 9. Merkel p. 470.

Mönche dürfen nicht Gelage von Laien<sup>1)</sup>, aber auch nicht die weltlichen Gerichte besuchen und keine Pfarre führen<sup>2)</sup>.

Laien sollen nicht in die Klöster bringen und die schweigend dort weilenden Brüder nicht stören, ausgenommen Vornehme, „was wir nicht hindern können“<sup>3)</sup>. Neulinge sollen erst nach gehöriger Prüfung in die Genossenschaft aufgenommen und andern vorgefetzt werden<sup>4)</sup>.

Die weitgehende Pflicht der Wohlthätigkeit erklärt, daß auch reiche Klöster in Noth gerathen: die Freisinger erbitten von Tegernsee Hilfe in einer Hungersnoth (a. 1005)<sup>5)</sup>: die Brüder könnten ausreichen, aber täglich strömt eine Menge Verhungerner und Sterbender aus der familia bei ihnen zusammen.

Die Mönche heißen technisch *servi Dei*<sup>6)</sup>. Der Eintritt in das Kloster heißt *se commendare, mancipari (sic)*<sup>7)</sup>. *Canonici* neben *monachi* werden in Freising zuerst a. 845 erwähnt<sup>8)</sup>, aber ohne strenge Scheidung. Zuletzt werden in Freising Mönche genannt<sup>9)</sup> unter Arnob a. 875—883, von da ab nur noch *canonici*<sup>10)</sup>.

Ein Vollkloster zählt 12, eine Cella 6 Mönche: bei diesen arbeiten sie nach der Regel Sanct Benedict's selbst, was auch stets erwähnt wird<sup>11)</sup>. Die Zahl der Mönche betrug in Benedictbeuren einmal 150 (dauernd 50), in Schlehndorf 25, Staffelsee 25, Wessobrunn 25, Rochel 25 (Nonnen), in Bolling ebenso<sup>12)</sup>. Häufig werden einzeln lebende

1) Co. Risp. c. 24. Merkel p. 472.

2) l. c. c. 25, s. oben S. 545. Ueber das Leben der Mönche außerhalb der Klöster nach Co. Dingolf. Meichelb. Ia. p. 71. a. 773. Dasselbst die Widerlegung der Lehre, Mönche dürften nicht Bischöfe werden, aus päpstlichen Schreiben p. 72. Priester waren damals die meisten Aebte in Baiern p. 73.

3) Co. Risp. c. 18. Merkel p. 471.

4) Nach Sanct Benedict's Regel Co. Risp. c. 19. Merkel p. 472.

5) Tr. Fr. 1113. VII.

6) Meichelb. Ia. p. 101, gegen die Scheidung von Mönchen und Priestern wiederholt l. c. p. 104.

7) Urkunde von St. Emeramm bei Bretholz, Mittheil. d. Instituts für österr. Gesch. XII. S. 38.

8) Tr. Fr. N. 637.

9) Tr. Fr. N. 863.

10) So Meichelbeck p. 394.

11) *Laboramus operantes manibus nostris* Not. Arn. N. 2. VI. 27. Brev. Not. oben S. 548.

12) Chron. Benedictoburanum p. 124.

Mönche, *monachi in cellolis positi*, erwähnt<sup>1)</sup>: zwei römische Meilen von einander siedelnd zwei Einsiedler im VII. Jahrhundert im Innthal bei Wilparting<sup>2)</sup>, daneben andere *presbyteri*.

In vielen Klöstern Baierns erlosch das Klosterleben durch die ungarischen Zerstörungen, auch durch Arnulfs<sup>3)</sup> Säkularisationen im X. Jahrhundert ganz und blühte erst im XI. und XII. wieder auf<sup>4)</sup>. Man nennt Schlehndorf, Altomünster, Mönchsmünster, Stimmünster, Schliersee, Osterhofen, Tegernsee, Bolling, Wessobrunn, Niederaltaich, Scheftlarn und andere als damals für immer untergegangen.

Den Verfall des Mönchtums im X. Jahrhundert führt man auch auf die wachsende Zahl der Laienäbte zurück: erst die Cluniacenser hätten Abhilfe gebracht<sup>5)</sup>.

#### 7. Nonnen.

Eines der ältesten Nonnenklöster in Baiern war das zu Salzburg gegenüber dem Mönchsberg von Sanct Rupert gegründete, dem er seine Nichte Erintrud als erste Äbtissin gab<sup>6)</sup>. Ein Nonnenkloster in Freising zu beweisen<sup>7)</sup>, bemühte man sich wiederholt.

Die erste, auch wohl die zweite Äbtissin ernennt oft die Gründerin, die auch etwa sich selbst als erste einsetzt. Im Uebrigen gelten für die Bestellung die gleichen Grundsätze wie bei Mönchsklöstern. Die erste Äbtissin bestellt ihre beiden nächsten Nachfolgerinnen<sup>8)</sup>.

Hier erklärt sich das Sondervermögen solcher Frauen oft wohl aus der irrigen Bezeichnung bloßer »*religiosae*« als *sanctimoniales* und *nonnanae*, *Deo sacratae*, *ancillae Dei*<sup>9)</sup>.

Aber auch hier finden wir — gegen die Gelübde — Nonnen im Besitz von Sondervermögen. Eine *monialis in cenobio jam*

1) Merkel p. 478, a. 805.

2) *vita St. Marini* ed. B. Sepp p. 9. p. 14 s. aber oben S. 478.

3) Aber auch eine Äbtissin beraubt ein Mönchskloster! Mon. Niederaltaich N. 3.

4) v. Kiezler S. 327.

5) Mabillon bei Meichelb. Ia. p. 153.

6) v. Kiezler I. S. 94. Indic. Arn. VIII; nicht Schwester, Sauthaler S. 23.

7) Meichelb. Ia. 3. B. p. 114 Tr. Fr. N. 558, a. 830.

8) M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 1: aber sehr verdächtig schon wegen der Form eines an Karl gerichteten Briefes.

9) Tr. Fr. N. 30. a. 772.

posita, also doch nicht bloße religiosa, vergibt Land, das sie noch lebenslänglich genießen will, ebenso wie ihre Nichte.

Eine Deo sacrata (nur religiosa, nicht Nonne?) vergibt ein herzoglich beneficium<sup>1)</sup>.

Eine Nonne, jam Deo sacrata et sanctimonialis femina, hat noch Landeigen, das sie nun erst vergabt<sup>2)</sup>.

Eine monialis femina Ostarhilt vertauscht mit ihrem Vogt sieben Unfreie gegen eine Eigentirche mit Zubehör als beneficiolum<sup>3)</sup>.

Eine sanctimonialis (religiosa) und ihre Mutter haben der Kirche geschenkt, ihr Nefse, ein Priester, will sie deshalb abtreiben (was dieser bestreitet: er habe ohne ihre Erlaubniß nicht einmal in der [zu dem Schenkut gehörigen?] Kirche gebetet), aber der Bischof gewährt ihnen (perdonare) lebenslänglichen Nießbrauch.

„Güter der Aebtissin“ heißen Güter des Nonnenklosters<sup>4)</sup> — wie bei Bischöfen und Aebten.

Mädchenklöster dürfen weder Geistliche noch Laien betreten außer dem Messe lesenden oder Kranke pflegenden Priester „und zu rechter Zeit gehe er wieder“<sup>5)</sup>. Nonnen dürfen die Glocke schlagen und Licht anzünden<sup>6)</sup> in der Kirche. Ueber die Ausgänge der Aebtissinnen und deren Begleiterinnen werden die Vorschriften der Regel Sanct Benedicti eingeschärft<sup>7)</sup>. Die Nonnen dürfen nur Frauenkleider tragen, nicht etwa „Koch“ oder „Fano“<sup>8)</sup>.

Entführung einer Nonne, der Braut Christi, wird doppelt so schwer wie die der Braut eines Menschen gebüßt<sup>9)</sup>.

## X. Concilien.

### 1. Allgemeines.

Es ist nicht Aufgabe dieses Werkes, auf den gar reichen kirchlichen, kirchenrechtlichen, culturgeschichtlichen Inhalt dieser Versammlungen in Baiern einzugehn: hier sind nur die kirchenstatsrechtlichen

1) Ind. Arn. VI. 14.

2) Tr. Fr. N. 281. a. 806.

3) Tr. Fr. 648. a. 847.

4) Ind. Arn. IV. 10.

5) Cc. Risp. c. 21. Merkel p. 472.

6) l. c. c. 22.

7) l. c. 27 vgl. Könige IX. 1. S. 688 ff.

8) l. c. c. 28. Schabe p. 722, 169. Schmeller I. S. 719, II 46.

9) 160 zu 80 sol. L. B. I. 11. VIII. 16.

Fragen zu erörtern: die Berufung, Leitung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, politische Bedeutung<sup>1)</sup>.

Hierbei sind gerade die Fragen nach dem Recht des Königs, des Herzogs, der Bischöfe, Äbte und andern Geistlichen und der angesehenen Laien schwer oder gar nicht zu beantworten.

Auch hier gehen Concilien und politische Versammlungen vielfach in einander über. Gregor II. verlangt (a. 716) durch seine drei geistlichen Sendlinge die Berufung [durch den *dux provinciae*] der *sacerdotes*, *judices*, aller Vornehmen (*primarii*) des Stammes und solcher ausgewählter Priester (nochmal *sacerdotes*) und Gottesdiener (*ministri*), deren gehörige Weihe und Rechtgläubigkeit die Sendlinge werden geprüft haben, behufs Ordnung kirchlicher Dinge<sup>2)</sup>.

Es sind nicht *»concilia mixta«*, wie bei den Westgoten<sup>3)</sup>: zwar werden weltliche Dinge von Geistlichen und Laien berathen und beschlossen, kirchliche aber nur von geistlichen beschlossen, ob auch von Laien mit berathen<sup>4)</sup>. Allerdings sind die Ausdrücke hierüber nicht unzweifelhaftig.

Die „XV Capitel“<sup>5)</sup> werden nur von Geistlichen gefaßt, doch werden auch die Laien ermahnt, auf den Concilien zu erscheinen, um sich „demüthig“ in jener Gebete zu empfehlen, so daß Eintracht bestehe zwischen den Priestern und den „untergebenen“ Laien (*»subjecti laici«*), denen die Dankspflicht für die *intercessio* der Geistlichen bei Gott gehörig eingeschärft wird<sup>6)</sup>: freilich nur kirchlich *subjecti*, aber die Gränze zwischen Kirchlichem und Weltlichem zog — auch hier — die Kirche.

1) Literatur über die baierischen Concilien bei Gengler S. 43.

2) Merkel p. 383.

3) Könige VI<sup>2</sup> S. 421—422.

4) Anders v. Kiezler I. S. 158. Winterim I. S. 101.

5) So sollen die bei Merkel III. p. 455 abgedruckten Concilsschlüsse heißen, da weder Ort noch Zeit feststehen.

6) C. 1. *Ut et Laici studeant ibi ad idem sanctum concilium venire et humiliter se commendare in sacrosanctas orationes eorum et una sit concordia sacerdotum et subjectorum laicorum* Merkel III. p. 455. Auch die fränkische Synode von 21. IV. a. 742 und die zu Restinnes von a. 743 waren nicht rein geistliche Versammlungen: auch Grafen und andere Beamte, *comites* und *praefecti*, nahmen Theil und bestätigten c. 1 die Beschlüsse der vorigen Synode. Karlmann berief sie und „verordnete“ nach dem Rath der Bischöfe zc. Bischöfe und *optimates* sollen Karlmann nur berathen: Er verkündet das Beschlossene als Recht: es wird beschlossen, das fortan jährlich ein Concil in Karlmanns Gegenwart stattfindet.



Wie die Lex auf Bibelsprüche und Concilienschlüsse, beruft sich das Concil [neben kirchlichen Quellen] auf die Lex <sup>1)</sup>.

Aber die Versammlung ist doch vor Allem Kirchenversammlung: daher *sancta synodus* <sup>2)</sup>: daher wird (noch öfter als im Gesetz) durch Bibelsprüche bewiesen <sup>3)</sup>.

Seit Bonifatius wird diese Kirche auf Befolgung der Einrichtungen und Gebräuche der fränkischen verwiesen.

So empfiehlt das Concil eine Kirchensitte — Abendmahl jeden Sonntag — der (Griechen, Römer und) Franken den Baiern zur Nachahmung <sup>4)</sup>.

## 2. Berufung.

Die Synode von a. 716 kam nicht zu Stande <sup>5)</sup>. Ebenso wenig die von Gregor III. geplante, die Bonifatius an der Donau berufen sollte: das Zusammenwirken mit Obilo ersparte sie <sup>6)</sup>. Lange Zeit wurden Acten dieser, wie man annahm, a. 742 zu Regensburg gehaltenen Synode angeführt.

Spätere werden berufen im Auftrag des Papstes Gregor III. durch dessen Legaten Bonifatius, wohl auch im Zusammenwirken mit Herzog Obilo.

Nach vollendeter Organisation der Kirche in Baiern durch Bonifatius sollten periodisch Concilien zusammentreten, nach kirchlichem Gebot, berufen seit a. 798 durch den Metropolitan. So durch Arno nach Reibach (a. 798, 799 [?]).

Lehrreich ist das Schreiben, in dem Arno zum Concil beruft, nachdem im Reiche des Herrn Königs in »Francia« in diesem Jahr ein Concil getagt habe: der Bischof soll daher dort erscheinen mit seinem Chorepiscopus, seinen Erzpriestern und den übrigen ersten Geistlichen und beliebig vielen tüchtigen Mönchen seiner Abtei und die

1) Decr. Tassil. Dingolf. I. 1 p. 439 z. B. für die Sonntagsheiligung *sicut in lege scriptum est* — gemeint ist: L. B. appendix 1 zum ersten Text — *et in decretis canonum* z. B. Co. Vernens. c. 14. Legg. I. p. 26.

2) ad Ehingas, quando *Sancta Synodus* ibi fuerat *congregatus* (sic). Tr. Fr. 118 a. 829 ebenso 19.

3) z. B. Co. Neuch. Merkel p. 484 Exodus XXII. 2 über den einbrechenden Dieb; aber auch hier wird wie in der Lex ungenau citirt z. B. Merkel p. 458.

4) Merkel p. 456.

5) S. oben S. 479. Legg. III. p. 454.

6) So überzeugend Sand I. S. a. a. D.

Beschlüsse jenes Concils mitbringen (und Mundvorrath), vorher aber Bescheid schicken durch Brief oder Boten<sup>1)</sup>.

### 3. Mitwirkung des Herzogs (Königs?).

Die drei Concilien unter Tassilo von Aschheim (a. 755), Dingolfing (a. 760) und Neuching (a. 771) erwähnen des Königs gar nicht, obwohl wichtige kirchliche und weltliche Beschlüsse gefaßt werden.

Unter Karl blieb die Anregung zu Almosen und Schutz der Schwachen nicht auf die Kirche beschränkt, vielmehr geht der Tag von Reissbach hiebei aus von dem „Befehl des Herrn Königs“<sup>2)</sup>.

Was die Mitwirkung des Herzogs Tassilo anlangt, so ist er anwesend: von seiner Berufung und Leitung ist aber nicht die Rede.

Bezeichnend für die klug verschleierte Ausdrucksweise der Geistlichen auch jener Tage ist, daß der Vorsitz des Herzogs auf dem Concil zu Dingolfing umschrieben wird mit: »d. Tassilone principe mediante«<sup>3)</sup>; ebenso hatte Papst Zacharias, der seine Griechen, den Vorsitz der Hausmeier auf dem Concil von 745 umschrieben<sup>4)</sup>.

Aber das Concil selbst stellt seine Beschlüsse dar als Decrete Tassilo's, d. h. als von ihm bestätigt, und erst dadurch zu weltlichem Recht erhoben: das folgt doch aus dem wiederholten »decrevit«, »sic decrevit«<sup>5)</sup>. Freilich thatsächlich herrschen auf Tassilo's Concilien die Bischöfe (s. unten).

### 4. Zuständigkeit.

Das Concil zieht vor seine Prüfung, Besserung und Bestrafung außer den kirchlichen zahlreiche an sich weltliche, aber auch kirchlich geregelte Dinge, z. B. richtig Maß und Gewicht<sup>6)</sup>: alle weltlichen Dinge, die in Zusammenhang mit christlicher Sitte und Kirche gebracht werden können, können auch vom Concil behandelt werden.

1) Merkel p. 477.

2) c. 14 Merkel p. 471 d. h. von dem Capitular v. Mantua von a. 781 (?) ed. Boretius I. p. 190.

3) Co. Dingolf. I. 1. Merkel p. 459.

4) *mediantibus*, Jaffé *Regesta pontificum* N. 2274 (1749).

5) *Deor. Tassil. Dingolf. I. 1 f.*, *constituit*: freilich bieten andre Handschriften *decreverunt*, *constituerunt* d. h. *episcopi*.

6) Merkel p. 456 *modia justa ceterasque mensuras et stateras*: aber auch Aufnahme von Fremden, Mißbrauch des Eides, Ehrerecht, Trunksucht, Almosen, Fasten, Zehnten, Abendmahlsbesuch, Concilienbesuch. Die ausgedehnten Aufgaben werden treffend daselbst zusammengefaßt p. 455 c. 7. c. 1—15, 28.

## 5. Die einzelnen Concilien.

## a) Die Synode der XV. Capitel.

Die Synode der XV Capitel<sup>1)</sup> wird mit Grund c. a. 740—748 (jedesfalls nach Vollendung der bonifatischen Organisation) angesetzt<sup>2)</sup>.

Eine zweite Synode wird mit zweifeligem Recht nach Aschheim verlegt c. a. 748—750; sie soll nur Eheverbote erlassen haben, die in der Lex VII 1—3 aufgenommen worden seien, aber über die Entstehungszeit der Lex oben S. 183<sup>3)</sup>.

## b) Aschheim.

Ein bairisches Concil trat zusammen in Aschheim, einer herzoglichen villa, nach dem fränkischen von Berneuil vom 2. VII. 755, als Tassilo noch aetate puerulus war, also etwa a. 755/56<sup>4)</sup>. Die Beschlüsse<sup>5)</sup> erscheinen zwar formell als „Anträge an den Herzog“, in Wahrheit aber enthalten sie eine Bevormundung der weltlichen Gewalt wie sie sonst nur noch im Westgotenreich<sup>6)</sup> gewagt wird. Der Krummstab soll über den jungen 14 jährigen Herzog herrschen: die Bischöfe hatten sich gar rasch in ihrer neuen Machtstellung befestigt<sup>7)</sup> und trachteten nach der Herrschaft wie über Priester, Mönche, Kirchengut, Eherecht, so über den Stat: sie unterwerfen (c. 14. 15) die Rechtspflege ihrer Aufsicht.

Der Herzog soll, so oft er Gericht hält, stets einen Priester ziehen, sowie seinen laienhaften Sendboten stets einen Priester zugesellen.

1) Merkel Legg. III. p. 455.

2) So v. Nizler I. S. 108. Haud I. S. 463, II. S. 437 gegen Merkel p. 238 (a. 720—730) und Hefele: nach III. S. 736 noch unter Obilo? nach Haud vielleicht vom Legaten Sergius veranlaßt (?). Die früher allgemein von Winterim II. S. 17, Hefele III. S. 461 angenommene Synode von a. 740 zu Regensburg ist nicht nachweisbar Haud I. S. 462.

3) Anders Haud II. S. 439. Es müßte späterer Zusatz im Text der Lex doch erkennbarer gemacht sein als das in Cc. Aschh. c. 13 geschieht. Die neue Ausgabe bringt vielleicht mehr Licht: Einstweilen muß man Verlust jenes >decretum< annehmen, wie man doch jene Titel der Lex nicht füglich nennen konnte.

4) Haud II. S. 439. So auch Eberl S. 26. Winterim II. S. 102, 204. Hefele III. S. 558. Waitz III. S. 107. Merkel p. 239. Bänderer, Excurs 3. Delsner, Excurs 12. Kneifel S. 14. v. Nizler I. S. 158. Das Cc. von Bernueil ist benützt; andrerseits hat Cap. Carol. I. p. 34 a. 769. Legg. 771 c. 1 das Cc. Aschh. benützt.

5) Merkel I. o. p. 457.

6) Könige VI<sup>2</sup> S. 384—403. 7) Haud a. a. O.

„Es giebt kaum ein zweites Schriftstück dieser Zeit, in welchem das hierarchische Selbstgefühl auch dem Fürsten gegenüber sich so scharf ausspricht.“

So ließ derselbe Mann seine geistlichen Unterthanen mit sich reden, der die Abhängigkeit von Größen wie Pippin und Karl nicht tragen wollte<sup>1)</sup>! Das war der Priester Dank für maßlose Ergebenheit und Geschenke. Allein ohne Zweifel hielten sie das für des Herzogs Seelenheil und des Volkes Wohl erforderlich: man wird bei der Annahme von Heuchelei der Großartigkeit der Kirche nicht gerecht und zieht diese Kämpfe von ihrem erhabenen Boden ins Kleinlich-Häßliche herab.

c) Dingolfing a. 769<sup>2)</sup>.

Auch bei dem nächsten Concil, dem von Dingolfing<sup>3)</sup>, wird des Herzogs Berufung oder doch Leitung umschrieben mit dem Ausdruck *mediante domino Tassilone principe* (S. 564). Aber obwohl alle Beschlüsse der Rechtskraft nach auf den Herzog zurückgeführt werden, hat sie hier die Synode allein gefaßt (*constituit synodus*).

Die Beschlüsse betreffen kirchliche Dinge (Sonntagsheiligung, Heirath einer Nonne, Schenkungen des Abts an die Kirche), aber auch gar wichtige weltliche: Tödtung eines homo des Herzogs, Vermögens-einziehung, Landschenkungen des Herzogs, Sorge für adelige Frauen. Man<sup>4)</sup> hat doch vielleicht allzu scharfsinnig in dieser Versammlung den Beweis dafür gefunden, daß Tassilo (schon a. 769?) sich auf seinen Adel nicht mehr verlassen konnte und die ganz fränkisch gesinnten Bischöfe „ihre Gesinnungsgenossen“, den Adel, gegen den Herzog zu schützen suchten(??). Die Bischöfe schlossen sich hier zu einem Gebetsverein, nach dem Muster des Todtenbundes zu Attigny von a. 765<sup>5)</sup>.

d) Neuching a. 771.

Die Versammlung zu Neuching (a. 771)<sup>6)</sup> behandelte in 18 *canones* neben wenigen kirchlichen Fragen zahlreiche weltliche (*leges*

1) Vgl. Band II. S. 440.

2) Binterim II, S. 102, 104. Eberl, Concil von Dingolfing, Münchener gelehrte Anzeigen 1845 N. 225. Meichelbeck I. a. p. 70. Merkel p. 249.

3) Vermuthlich a. 769—770 v. Kiezler I. S. 160, 172. Brunner I. S. 319, jedenfalls vor a. 772 Band II. 441.

4) Band II. S. 441.

5) Legg. I. 29, 30. Merkel p. 463. v. Kiezler I. S. 160.

6) S. darüber gegen Merkel p. 245 Brunner I. S. 319 a. 774/75, Band II. S. 442.

populares): Diebstahl, Unfreie, Verfahren, zumal gerichtlicher Kampf mit Verbot von Zaubermitteln und von heidnischen Worten bei dem stap-saken<sup>1)</sup>. Sie wiederholen häufig Sätze der Lex<sup>2)</sup>.

Das Bedeutsamste war aber der hier von den Bischöfen erfochtene vollkommene Sieg über die Äbte und Klöster: die Mönche hatten sich, wie weiland Schotten und Iren, die ordentliche Seelsorge in den Pfarreien angemast, die Bischöfe setzten den Verzicht der Äbte hierauf durch<sup>3)</sup>.

e) Reissbach und spätere.

Erzbischof Arno hatte sich als Ziel vorgesteckt die völlige Verschmelzung der baierischen mit der fränkischen Kirche<sup>4)</sup>. Der geborene Baier, aber Schüler gallischer Klöster, der vertraute Freund und Gesinnungsgenosse Alkuins, der ergebenen Gehilfe Karls war durchaus berufen, dies große Werk zu vollenden. Seine erste Synode [versammelt in Reissbach] sollte eine würdige Vertretung des Erzbisthums sein Herbst a. 798, 799?<sup>5)</sup>.

Sein Concil bezweckte vor Allem — im Sinn Alkuins — Hebung des sittlichen Geistes des Klerus und im Außern Ueberpflanzung der Einrichtungen der fränkischen Statskirche: zumal Karls Dom-Schulen, Unterricht in Theologie, Gesang, Liturgie nach römischen Vorbild. Außerdem wie schon früher angemessene Vertheilung der Geistlichen über die fest abgegränzten Pfarreien, Schul- und Buß-Pflicht, gehörige Verwaltung und Vertheilung der Kirchen-Einnahmen, Bekämpfung heidnischen Aberglaubens<sup>6)</sup>.

Aber auch noch a. 805 und a. 807 hielt der unermüdbliche Erz-

1) Bausteine II. 1880 S. 42 f. oben Gerichtswesen.

2) Merkel p. 464.

3) S. oben S. 543 und S. 545. Vgl. Hauck II. S. 442, der daraus, daß unter Cassilo kein Concil mehr zusammentrat, weitere Verfeindung des Herzogs mit ihnen folgert, und die starke Begünstigung der Mönche, dagegen durch Karl die der Bischöfe hervorhebt f. oben.

4) Hauck II. S. 453.

5) Hauck a. a. O., auch über die sogenannte Pastoralanweisung von Neuching S. 448, ein Erlaß Arns, der die uns nicht erhaltenen Beschlüsse ganz im Geiste Karls seinem Klerus mittheilt.

6) Ueber ein zweites Concil zu Reissbach (20. Januar 799) und je eins bald darauf 799/800 zu Freising und Salzburg Legg. III. p. 474, Merkel p. 473 f. Erweiterung des Lobtenbundes Salzburg c. 45 „aus dem Baierischen ins Europäische“ (Hauck) p. 230; vielfach Wiederholung älterer fränkischer Synodenschlüsse c. 3—4, 5, 11, 15, 18, 26, 31, 32.

bischof Synoden zu Freising und (16. I. 807) zu Salzburg: abermalige Zurückdrängung der Aebte wie früher wiederholt von der Pastorirung so von dem Zehntrecht<sup>1)</sup>.

Man vermuthet, Karls Capitularien<sup>2)</sup> zum Baiernrecht seien auf Anträge dieser Concilien zurückzuführen und findet den Ausdruck der völligen Verschmelzung der bayerischen Landes- und der fränkischen Staatskirche darin, daß Karl jetzt das weiland als Ausdruck der Selbstständigkeit von Obilo geschaffene Bisthum Neuburg aufhob und wieder mit Augsburg vereinte<sup>3)</sup>.

#### XI. Pilgerfahrten. Romfahrten<sup>4)</sup>.

Pilger nach Rom heißen Pilger Sanct Peters<sup>5)</sup>.

Von Theodo wird gerühmt, daß er der Erste seines Stammes war, der [a. 716] Rom besuchte<sup>6)</sup>.

Zahlreiche Pilger, edle und gemeinfreie, Männer und Frauen, gingen aus England nach Rom zur Zeit Eutprands [a 712—744] 7), davon wohl auch Manche durch Baiern<sup>8)</sup>.

Unter Bonifatius pilgerten wie Franken und Angelsachsen Baiern zahlreich nach Rom<sup>9)</sup>.

Auch Sanct Gamulbert unter Tassilo III. reist nach Rom<sup>10)</sup>.

1) Viertelung. Tr. Fr. N. 286. Legg. III. p. 479. Außerdem noch eine Reihe von kleineren Synoden: zwei zu Regensburg a. 804 und vor a. 810, zu Freising vor a. 804, 809, 810, zu Passau zur Zeit Waltrichs (vor a. 805).

2) Vgl. Karls Cap. bei Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 351, für die Echtheit (Ende a. 799?). Ueber die Canones von Reitsbach [Freising und Salzburg] und das decretum synodale ex jussione domni Karoli, woran später noch Nachträge gefügt worden sind, Merkel p. 469. Das Concil arbeitet „für die gesammte Christenheit“.

3) Sand II. S. 453. Nicht genauer bestimmbar ist die Art von Versammlungen von geistlichen (Bischof) und weltlichen Großen in einem palatium publicum (Viot kiricha), locus publicus (Dorf), wo Vergabungen vorgenommen werden. Tr. Fr. 655, 638 a. 848, 849.

4) Vgl. Rönige VIII. 2 S. 240, IX. 1 S. 693, daselbst die Literatur.

5) Aribo v. St. Corb. c. 14.

6) (Vita Gregor. II.): darunter ist wohl das Volk der Baiern, nicht das Geschlecht der Agilolfingen zu verstehen[?]. Kritik der Romreisen Corbinians Literatur bei v. Kiezer, Vita Corb. p. 250.

7) Paul. Diacon. VI. 36 (30). 8) Vgl. L. B. IV. 30, 31.

9) St. Wilibald vita St. Bonifatii c. 7 p. 456.

10) Vita A. S. ed. Bolland. 27. Jan. III. p. 398, 402, s. aber Wattenbach I<sup>o</sup> S. 154.

Weltliche Zwecke führten Tassilo und dessen Gesandte nach Rom, er hatte a. 772 seinen Sohn Theodo von Pabst Hadrian in Rom taufen lassen<sup>1)</sup>.

Arno (wahrscheinlich) klagt bei Pabst Leo III. (a. 795—816), daß er wegen der von allen Seiten Gefahr drohenden Heiden (Awaren?) nicht nach Rom reisen könne<sup>2)</sup>.

Zahlreiche Pilgerreisen führten baierische Edle nach Rom im VIII. und IX. Jahrhundert<sup>3)</sup>.

Immer häufiger wurden die Romreisen der Bischöfe im IX. und zumal im X. Jahrhundert. Sanct Ulrich ging dreimal nach Rom<sup>4)</sup>.

Auch baierische Bischöfe reisen in wichtigen Statsgeschäften nach Rom und anderstwhin, z. B. zum Vertragsschluß zu Verdun 843<sup>5)</sup>.

Johannes VIII. mahnt Thietmar von Salzburg [a. 874—907], mit der Romreise nicht länger zu zögern<sup>6)</sup>.

Pilgerfahrt zu heiligen Orten (siebenjährige) wird von der Kirche als Buße auferlegt (für Verwandtentödtung<sup>7)</sup>).

Bei ihren Reisen in andere Diöcesen, Kirchen, Klöster bedürfen Geistliche und Mönche der Schreiben ihrer Vorgesetzten, welche die Erlaubnis und Empfehlung enthalten, eine „tractura“ d. h. Empfehlung zur Aufnahme von peregrini et hospites in Klöstern<sup>8)</sup>.

So fragt auch Pabst Gregor II. Bonifatius vor Allem nach dessen litterae commendaticiae von seinem Bischof<sup>9)</sup>.

Aufnahme und Pflege von Reisenden, zumal der frommen Pilger, gilt als Pflicht der Kirchen und Klöster<sup>10)</sup>. Sogar bei äußerster Nahrungsnoth verwahrt Kloster Tegernsee seine letzten 15 kleinen Käse für die hospites an der porta<sup>11)</sup>.

Auch Laien wurden von der Kirche vermahnt zur wirthlichen Aufnahme von Pilgern und andern Gästen<sup>12)</sup>.

1) Oben S. 48.

2) Form. Salzb. N. 60. Pilgerfahrt eines Geistlichen nach Rom Tr. Fr. N. 337 a. 816/17. Sitto von Freising a. 834. Meißelb. I a. p. 117.

3) Vgl. Rönige IX. 1 S. 690 Fastlinger S. 36.

4) Sigbart I. 55.

5) Tr. Fr. N. 629.

6) Kleinmayern Anhang N. 44 a. 879 p. 103.

7) Secundum consuetudinem vel canonicam institutionem in lege peregrinorum Form. St. Emer. Fragm. III. 20.

8) Form. Salzb. N. 1, für einen Rompilger N. 2.

9) Wilib. vita St. Bonif. c. 5 p. 443, 445.

10) Rönige IX. 1. a. a. D.

11) Tr. Fr. 1215.

12) Cc. Ratisp. (sogenanntes) c. 15 p. 456.

## XII. Der Pabst.

Für Baiern kommen in dieser Zeit besonders in Betracht die Päpste Gregor II. a. 715—731, Gregor III. a. 731—741, Zacharias a. 741—752, Paul I. a. 757—767, Fabrian a. 772—795, Leo III. 795—816, Eugenius II. a. 824—827, Gregor IV. a. 827—844, Johannes IX. a. 898—900.

Die Anregung zu dem erstmaligen Eingreifen eines Papstes in die bayerische Kirche (a. 716)<sup>1)</sup> war wohl von Herzog Theodo, nicht von Gregor II., ausgegangen<sup>2)</sup>; doch ergriff der Pabst mit Eifer die Aufforderung, die — ganz ungeordnete — Landeskirche zu gestalten; dies sollte nach seinen Weisungen<sup>3)</sup> durch seine Gesandten, aber im Einvernehmen mit Herzog, Priesterschaft und Vornehmen des Landes geschehen; er wahrte Baiern gegenüber die allgemein geübten Rechte des heiligen Stuhles: die Reformation unterblieb, wohl weil Theodo schon im folgenden Jahre starb und seine Nachfolger untereinander in Feindschaft geriethen (oben S. 42 f.). Außer der Einsetzung von 4 Bischöfen, — entsprechend der damaligen Viertelheilung des Landes, — und der dem Pabst vorbehaltenen Bestimmung des Erzbischofs unter diesen [nöthigenfalls eines Italieners] ward *visitatio* der Rechtgläubigkeit und der gehörigen Weibung der Priester vorgeschrieben, dann Einrichtung des Gottesdienstes nach römischem Vorbild, Aufstellung von Ehehindernissen, Bekämpfung von Heidenthum, Speiseverbote, Fasten, Widerstand gegen die Kirchenbuße<sup>4)</sup>.

Ganz allgemein wird den Bischöfen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl zur Pflicht gemacht<sup>5)</sup>.

Auch im Dogma ertheilt der Pabst Unterweisungen: so über die Art, in der die Auferstehung des Fleisches stattfinden wird, dann gegen die Irrlehre, Satan und seine Engel und Verehrer würden nicht im

1) Merkel S. 383.

2) Theodo's Reise nach Rom Paul. Diacon. VI. 44. Anastasius vita Greg. p. 67.

3) S. seine Anordnungen Legg. III. p. 452. Band I. S. 344.

4) C. 1—13. Gegen A. Nagels, Forsch. z. D. Gesch. XVIII. S. 339 Behauptungen, das Schreiben sei nicht vom Pabst in Rom verfaßt, sondern in Deutschland a. 743 entstanden, vollständig überzeugend v. Kiezler, ebenda. S. 519. Gegen v. Kiezler I. S. 98 Auslegung von epist. Greg. II. (c. II. c. III. c. X) Janner I. S. 5. p. 55. Aber sehr richtig v. Kiezler I. S. 98 gegen Janner I. S. 59 über die Kirchen-Politik Gregor II.

5) Lit. decret. Gregor. II. a. 716 Legg. III. p. 453.



ewigen Feuer verbrannt, sondern zu ihrem ursprünglichen Engelstand, aus dem sie herabgefallen, zurückkehren<sup>1)</sup>: ohne ausreichenden Grund fand man darin Nachwirkung der germanischen Vorstellungen von dem Wiederaufleben der Götter nach dem Weltuntergang: ob gerade diese auch bei den Westgermanen herrschten, ist unsicher, beweist auch das Wessobrunner Gebet den Glauben an den Weltbrand.

Der [obzwar unausgeführte] Plan verräth die Absichten des Papstes: von Sanct Ruperts und Sanct Emeramms bahnbrechender Thätigkeit wird völlig geschwiegen. Darin lag zwar nicht die Verwerfung dieser Männer, wohl aber die Absicht, die in Baiern zu errichtende Landeskirche als — ohne jede Vermittlung durch die Franken — unmittelbar von Rom gegründet und daher auch nur von Rom abhängig und zu leiten darzustellen<sup>2)</sup>.

Man schreibt auch Theodo II — wie später Odilo — den politischen Plan zu, die bayerische Kirche ganz unabhängig von der fränkischen zu gestalten<sup>3)</sup>.

Der nächste Eingriff des römischen Stuhls wurde herbeigeführt und ausgeführt durch Bonifatius unter Hugbert, nachdem die fränkische Oberherrschaft über Baiern hergestellt war: doch handelte Bonifatius dabei nicht als fränkischer Erzbischof (seit a. 732), sondern als päpstlicher Legat: seine Vollmacht reichte auch für Baiern aus, nachdem er die Kirche in Thüringen und Hessen eingerichtet hatte<sup>4)</sup>. Papst Gregor III. erteilte ihm die erforderlichen Aufträge für Baiern und Alamannien<sup>5)</sup>.

Die Andeutungen Gregor II. hat dann Gregor III. in der Bischofsordnung von a. 739 durch Bonifatius genauer ausgeführt<sup>6)</sup>.

Odilo's Kirchenpolitik<sup>7)</sup> war nur die folgerichtige Anwendung seiner gesammten Auffassung von der Stellung Baierns zum Reich auch auf dieses wichtige Gebiet<sup>8)</sup>.

Zweifelhaft ist ein Legat Sergius des Papstes Zacharias im Lager

1) Merkel p. 454. a. 716.

2) Urgesch. IV. S. 145.

3) Friedrich Zeitalter S. 54. Band I. S. 340.

4) Band I. S. 454.

5) Epist. Bonif. 37. p. 103.

6) Wilibaldi vita St. Bonif. M. G. Scr. II. p. 346.

7) Ueber Betrieb in Baiern vgl. Band I. S. 460; aber Odilo's Lösung vom Frankenreich tritt (bis zu seiner Unterwerfung) schroffer hervor.

8) Gregor III. Pläne Band I. S. 457.

Obilo's und noch zweifelhafter ein angeblicher Auftrag des Papstes durch jenen an Pippin, von dem Angriff auf Baiern abzustehen<sup>1)</sup>.

Das Eingreifen des päpstlichen Legaten ward bedeutend erleichtert durch das Entgegenkommen Herzog Obilo's, der ihn selbst zu dem Reformwerk nach Baiern einlud, ohne jede Heranziehung der Reichsgewalt (oben S. 479 f.): was Bonifatius unter Zustimmung des Herzogs hier schuf, schuf er als Werkzeug, im Auftrag des Papstes.

Man<sup>2)</sup> nimmt an, Obilo habe kurz vor seinem Erliegen Papst Zacharias ganz auf seine Seite gegen die Arnulfingen gezogen: daher der päpstliche Legat in seinem Lager, der vergeblich Pippin vom Kampf zurück zu halten versucht haben soll: das wäre der erste Versuch päpstlicher Eingriffe in die bayerischen weltlichen Verhältnisse gewesen: der nächste — unter Tassilo — sollte gegen den Herzog erfolgen: der Legat ward in dem eroberten Lager gefangen<sup>3)</sup>.

Die Folge der Niederlage Obilo's<sup>4)</sup> für die bayerische Kirche war das Erlöschen des Strebens des Herzogs nach Selbständigkeit auch auf diesem Gebiet: die bayerische ward der fränkischen Reichskirche eingefügt, Bonifatius auch ihr Metropolitan, nicht mehr bloß als päpstlicher Legat zuständig<sup>5)</sup>.

Später ward Papst Paul I. (a. 757—767) von Tassilo angerufen um Vermittlung zwischen ihm und Pippin (a. 763), dann (a. 784) auch Papst Hadrian I. (a. 772—795) zur Vermittlung mit Karl — sonder Erfolg. (Oben S. 49 f.)

Der von Papst Hadrian Tassilo angedrohte Bann beförderte dessen Untergang, indem wohl viele Geistliche, vorab die Bischöfe Arbeo und Arno, die Sache des Eidbrüchigen verließen<sup>6)</sup>.

Die Beseitigung der Herzogtschaft änderte an den Verhältnissen der bayerischen Kirche zunächst nichts. Die von Bonifatius gegründeten Bistümer blieben bestehen und in stäter Verbindung mit Rom

1) a. 773. Urgesch. III. S. 845. Dafür Sand a. a. O.

2) Sand I. S. 486.

3) Urgesch. III. S. 843.

4) Oben S. 45. Urgesch. IV. S. 127.

5) Vgl. Sand I. S. 495. Auch auf dem [nicht zusammengetommenen] Concil an der Donau sollte Bonifatius lediglich den Papst vertreten Epist. Greg. a. 739. Meichelbeck p. 33.

6) Urgesch. III. S. 993. IV. S. 130.

nur daß der gewaltige Karl seine Auffassung von Kirchenhoheit nun auch auf diese Kirchen erstreckte.

Auf Karls Antrag ward dem a. 798 zum Erzbischof erhöhten<sup>1)</sup> Arno von Salzburg (a. 798) das Pallium verliehn<sup>2)</sup>.

Römische Kirchengebräuche, der *usus Romanus*, werden freiwillig übernommen<sup>3)</sup>.

Im Jahre 900 beschwerten sich die Bischöfe Baierns bei Pabst Johann IX. (a. 898—900) darüber, daß er, ohne sie zu fragen, aus dem Einen Bisthum Passau durch Zusendung eines Erzbischofs und zweier Bischöfe 4 Bisthümer gemacht habe: der Erfolg ist unbekannt<sup>4)</sup>.

Des Pabstes wird bei der Zeitrechnung nicht gedacht: nur einmal sagt Arbeo „in dem Jahr, da der dominus apostolicus nach Gallien kam“<sup>5)</sup>.

Nur selten greift der Pabst auch später in die Verhältnisse und Kämpfe in den oberdeutschen Herzogthümern Schwaben und Baiern ein, in welche doch die Landesbischöfe so stark verflochten sind: bei dem Ringen der Krone und der (neuen) Herzöge stehen diese meist, obzwar nicht immer, auf Seite des Königs. Doch trat Pabst Johann XI. (a. 931 bis 936) kräftig für König Konrad gegen Erchanger in Schwaben und Arnulf von Baiern ein: durch eine Bulle forderte er die Bischöfe zur geistlichen Verurteilung der empörten Fürsten auf. Scharfsinnig vergleicht man<sup>6)</sup> die Sachlage von a. 916 mit dem Sturz Tassilo's durch das Zusammenwirken des Königs mit dem Pabst und dem baierischen Bisthume, hebt aber Arnulfs muthigen und erfolgreichen Widerstand im Unterschied von dem Agilolfingen hervor, wie ja auch der Baiern-

1) Das Erzbisthum hatte jährlich Einnahmen aus päpstlichen Besitzungen in seinem Sprengel nach Rom zu schicken. Kleinmayeru Anhang N. 43. p. 102. 44. a. 877.

2) Die päpstlichen Schreiben (Leo III.) über das pallium für Salzburg Kleinmayeru Anhang N. 10. p. 51. N. 23. p. 77 Ludwig für Adalramm (a. 821—836) (*rogamus*). Des Pabstes Eugenius (a. 824—827) Gewährung ohne Erwähnung des Königs, Gregor IV. (a. 827—844) a. 837 Erzbischof Kluphramm (a. 836—859) N. 28, p. 82. Beschränkungen des Gebrauchs auf 7 benannte Feiertage und das Messe-Lesen.

3) Cc. Risp. c. 43. p. 474.

4) Meichelb. I a. p. 150. Sie reden dabei den Pabst Johann IX. an: *summo pontifici et universali papae non unius urbis sed totius orbis* Tr. Fr. 910. Rom heißt *origo christianae religionis*.

5) Meichelbeck I a. p. 53. a. 753.

6) v. Meigler I. S. 32.

Stamm treu zu seinem kraftvollen Fürsten, dem siegreichen Abwehler der magyarischen Unholbe<sup>1)</sup>, hielt. Auf dem Concil von Hohenaltheim (bei Nördlingen) aber<sup>2)</sup> traten die bairischen und schwäbischen Bischöfe auf das Schroffste gegen die Empörer auf: dreimal wurden die ihren Beschlüssen und dem König Trogenden feierlich verflucht, Erchanger ward zur Verklosterung verurtheilt, seine und Arnulfs Anhänger bei Weidung der Excommunication vor ihre Bischöfe geladen, Arnulf aber und dessen Bruder Berchtold vor ein neues Concil zum 7. Oktober nach Regensburg bei Weidung des Bannes und ewiger Höllestrafe neben Judas. Die Alamannen Erchanger und Berthold, die sich unterwarfen, wurden von dem König wider die Abrede hingerichtet. Arnulf aber trotzte allen Feinden und eroberte, aus der Flucht nach Ungarn nach Baiern zurückgekehrt, a. 916 von Salzburg aus aufbrechend Regensburg und (917) fast alles Land zurück.

#### IX. Vertretungs-Hoheit.

Auf diesem Gebiet tritt der Widerspruch zwischen dem Recht und dem Thatsächlichen, — ja auch zwischen den Rechtsbegriffen selbst — besonders schroff hervor: der Herzog ist Königsbeamter, also nicht Souverain, kann daher nicht kraft eigenen Rechts, nicht in eigenem Namen Vertretungsrechte eignen und üben: in Wahrheit aber übt er sie oft sonder Auftrag, ohne Wissen des Königs, ja auch geradezu gegen den König, während er in andern Fällen nach Befehl des Königs als dessen Beamter — Tassilo zuletzt auch als dessen Bassall — handelt.

Das Recht, Vertheidigungskriege ohne besondere Verstattung des Königs zu führen, stand dem Herzog selbstverständlich zu: er übte es gegen die Nachbarn im Osten, wo Angriff und Vertheidigung, kaum scheidbar, im Gränzkrieg wechselten (oben S. 37)<sup>3)</sup>, aber den Feldzug zur Wiedereinsetzung Ansprands im langobardischen Königreich — einen reinen Angriffskrieg — führte Theodobert, wie es scheinen will, ohne Befragung der Franken-Herrscher (oben S. 42).

Allein diese allzu selbständige äußere Politik des Herzogs veranlaßt das Frankenreich zum Einschreiten: so zumal all zu enge Ver-

1) v. Kiezler I. S. 317.

2) M. G. h. Legg. II. p. 555.

3) Gengler S. 23 wirft Vertretungshoheit und Heerbann zusammen: der Herzog hatte freilich beide, — L. B. II. 4, XVIII. 3 — aber als getrennte Rechte.

bindung der Agilolfingen mit den schon seit grauer Vorzeit an der Donau wie später an der Etsch benachbarten und (meist) befreundeten Langobarden<sup>1)</sup>. So war wohl schon zu Zeiten Garibald I. dessen enge Verbindung mit den Langobarden Grund der feindseligen Haltung der Merovingen, sofern diese glaubhaft erscheint<sup>2)</sup>. Waren doch, wie im Westen die Alamannen, im Süden die Langobarden die natürlichen Verbündeten der Herzoge, wenn sie sich der fränkischen Oberhoheit zu entziehen trachteten. Gerade deshalb konnten die Arnulfingen die engen Verbindungen — auf Grund von Verschwägerungen — und das Eingreifen der beiden Nachbarn in ihre Verhältnisse nicht dulden.

Was die übrigen Nachbarn der Baiern anlangt, so waren im Osten Slaven (und Awaren) natürliche Feinde und die Thüringer im Norden nur ganz kurze Zeit bedeutsame Gegner der schwächsten Merovingen des VII. Jahrhunderts<sup>3)</sup>.

Das Schlimmste war aber, daß die Herzoge, während sie einerseits ihrer Untertanen- und Beamten-Pflicht gemäß nach dem Aufgebot des Franken-Königs oder Hausmeiers ihre Scharen zum Kampfe gegen die Slaven Samo's (oben S. 38) wie gegen die Araber am Genon (S. 43) und in Spanien (oben S. 50), sowie gegen Aquitanier und Langobarden (oben S. 47—48) stellten, auch wohl selbst befehligten (Lassilo S. 48), andererseits wiederholt ihre dem König untergeordnete Heerbanngewalt in offenem Aufstand gegen das Frankenreich mißbrauchten<sup>4)</sup>.

Das active und passive Gesandtschaftsrecht übt der Herzog schon unter Garibald I.: er empfängt langobardische Gesandte aus Anlaß der Verlobung seiner Tochter und anderer Sippeglieder: auch mit den schlimmen Nachbarn im Osten (oben S. 36), Slaven und Awaren, werden Gesandte gewechselt (S. 37 f.). Außerdem verhandelt Theodo II. selbstständig mit dem römischen Stuhl (oben S. 40). Obilo schließt Bündnisse gegen die Franken: jedesfalles mit dem Alamannen-Herzog Theudebald a. 743 (S. 44), angeblich auch mit Slaven, Sachsen,

1) Vgl. Urgesch. IV. S. 125: die Heldenlieder von Alboin erklingen auch in den Geßften der Baiern Paul. Diacon. I. c. 29.

2) Oben S. 35.

3) Urgesch. III. S. 645 f.

4) Nicht hierher gehört der Untergang eines Agilolfingen Faro, der nicht Herzog war, im Bund mit den gegen Sigibert a. 640 empörten Thüringern s. oben S. 39.

Aquitaniern, wie später Grifo, der sich des Herzogthums angemäht, a. 749 mit dem Alamannenherzog Rantfrid und dem empörten Grafen des Nordgau (oben S. 46).

Durch Vertrag mit Desiderius erwarb Tassilo unter Grimoald an die Langobarden verlornen Besitz (oben S. 43) bei Meran zurück (oben S. 50). Aber der fromme Klostergründer verschmähte es nicht, sogar die alten gräulichen Feinde, die heidnischen Awaren, als Kampfgenossen gegen Herrn Karl in's Land zu rufen (oben S. 54).

Dieser kurze Rückblick auf Verträge und Kämpfe zeigt: die Zeiten der dem Recht entsprechenden Treue (c. a. 550—c. 630, dann c. 700—724, 743—763—787) sind tatsächlich zu scheiden von den Jahren der rechtswidrigen Losreißung vom Reich.

Man kann als Zeichen sehr starker Abhängigkeit ansehen, daß der Herzog die „Befehle“ König Dagoberts bezüglich der 9000 Bulgaren ausführt, die, von ihren Nachbarn, den Awaren, aus ihren Sizen an der mittlern Donau in Paannonien vertrieben, um Aufnahme in das Frankenreich bitten. Der König „befiehlt“ zunächst den Baiern, sie aufzunehmen — die Flüchtlinge standen wohl an der Gränze: dann wird er „mit den Franken“, d. h. mit dem Reichstag das Weitere berathen: auf den Rath der Franken „befiehlt“ er dann den Baiern, — die gar nicht befragt werden — weiter, die in die Gehöfte Aufgenommenen mit Weibern und Kindern in Einer Nacht zu ermorden: das geschieht so durchgreifend, daß sich nur 700 mit ihren Familien durch die Flucht in die Wendenmark retten: wir kennen freilich die Gründe nicht, welche die Baiern auch — wohl zu eignem Vortheil — zu gehorchen bewogen<sup>1)</sup> (oben S. 38). Bald darauf aber lösten sich auch diese Herzöge wie die alamannischen auf länger als ein halbes Jahrhundert vom Reich<sup>2)</sup>.

Später focht dann Grimoald in zwei Feldzügen a. 724 und 728 gegen Karl Martell (oben S. 43), Odilo gegen Pippin (S. 45), während Tassilo nie Manns genug war, das bereits ergriffne Schwert aus der Scheide zu ziehen.

Auch darin erscheint die Unschlüssigkeit und Unstäte des letzten

1) Zeuß S. 716, Waitz Götting. Nachrichten 1869 S. 135. Man (Hübinger I. S. 81) vermutet, Dagobert fürchtete den Anschluß der Bulgaren an seinen siegreichen Feind, den Wendenkönig Samo, zu dem ja auch die übrig Bleibenden flüchteten.

2) Urgesch. III. S. 633 a. 630.

Agilolfingen, daß er zwar die Stütze der Langobardenmacht sucht, aber dann seinen Schwiegervater im Kampfe mit Karl im Stich läßt: damals, a. 774, ward der günstigste Augenblick für die Befreiung von der fränkischen Herrschaft versäumt<sup>1)</sup>.

Im Jahre 772 hatte ein bairisches Heer in fränkischem Auftrag den slavischen Herzog der Karantanen genöthigt, die fränkische — nicht bairische — Oberhoheit anzuerkennen und auf fränkisches Gebot werden Geiseln — Sohn und Neffe des Fürsten — wieder freigegeben. Dabei bleibt es undurchsichtig, wie weit Tassilo in diesen Landen Kraft eignen Rechts, wie weit als Vertreter des Frankenreichs waltete<sup>2)</sup>.

Der Herzog nimmt zwar Geiseln von den Karantanen<sup>3)</sup>, der König aber befiehlt, den wichtigsten Geisel frei zu geben, der dann zum Herzog erhöht wird; völkerrechtlich ohne Bedeutung ist, daß ein solcher christlicher Häuptling jährlich dem Kloster Salzburg sein *servitium* entrichtet: d. h. eine fromme Ehrengabe<sup>4)</sup>.

Der Herzog hat auch Gebietshoheit über das Land<sup>5)</sup>, freilich auch hierin unter dem König<sup>6)</sup>.

Aber das Land, d. h. ganz Baiern, das Gebiet des Herzogs, heißt doch auch in den bairischen Quellen *provincia*, d. h. eben des Frankenreichs<sup>7)</sup>.

Die karolingischen Theilkönige, auch von Baiern, verhandeln persönlich untereinander<sup>8)</sup>: ein „augusteisches“ („octavianisches“) Zeitalter schaffen sie ihren Völkern (1).

### 3. Gesamt-Charakter. Insbesondere König und Herzog.

#### I. Gesamteigenart.

##### 1. Allgemeines. „Absolutismus“ (?).

Auch bei diesem wie bei dem alamannischen<sup>9)</sup> Herzogtum sind die beiden Seiten zu unterscheiden: das fränkische, [schon merovingische,

1) Urgesch. III. S. 968. IV. S. 129.

2) Ueber die Schwankungen v. Kiezer I. S. 156; die Baiern unterwarfen die Karantanen nicht sich, sondern *servituti regum similiterque confines eorum: Conversio Carantan. 1*, aber die Geiseln lassen sie sich selbst stellen.

3) *Conversio*, nach Kleinmayr p. 11.

4) *Ad ipsum monasterium caput declinat ad servitium Dei.*

5) L. B. 2, 8 *duci suo, qui illam provinciam in potestatem [sic] habet.*

6) Prolog. Leg. III. p. 259: auch der König hat die gens B. »in potestate«.

7) L. B. 2, 1.

8) So die beiden Ludwige a. 855 zu Orient Tr. Fr. 703.

9) Könige IX. 1. S. 696.

nicht erst karolingische] Beamtenthum und die Stellung als Haupt des Stammes: bald tritt das Eine, bald das Andere stärker hervor<sup>1)</sup>.

Das seltsame Statswesen in diesen Landen kann von Rechtswegen keinen anderen Charakter tragen als das ganze fränkische Reich, von dem es von Rechtswegen nur eine Provinz ist wie Alamannien oder die Touraine oder Burgund: es gilt also das von dem Gesamtreich Gesagte<sup>2)</sup> auch von Baiern. Nur daß der Königsbeamte an der Spitze dieser Provincia weiter gehende Rechte in Anspruch nimmt als etwa der dux von Burgundia oder Septimania, und daß der König einen [gewissermaßen] erblichen Anspruch der Sippe auf dies Amt anerkennt. Jedoch der Herzog sucht weit darüber hinausgehende Rechte, ja volle Unabhängigkeit, als Haupt seines Stammes, geltend zu machen.

Die Verfassung des Landes paßt noch weniger als die des Gesamtreichs unter eine der herkömmlichen Verfassungsarten: es ist Theil einer „Monarchie“; diese ist nicht absolut, ebenso wenig wie des Königs ist aber auch seines Beamtenvertreters, Vicelönigs — des Herzogs — Macht unbeschränkt: auch die Baiern können wie die Franken gegen Rechtskränkung Reichstag, König, Königsgericht anrufen.

Einzelne absolutistische Züge fehlen freilich dieser herzoglichen Gewalt so wenig wie der königlichen<sup>3)</sup>. Dahin zählt, daß wie bei Westgoten<sup>4)</sup> und Langobarden<sup>5)</sup> Befehl des (Königs oder auch des) Herzogs, „der jene Provinz in der Gewalt hat“, sogar Mord straffrei macht<sup>6)</sup>: „weil es Befehl von seinem Herzog war und er dem Befehl nicht widerstreben konnte“: der Herzog muß den Mörder gegen die Sippe des Getödteten schützen.

Wie sonst der Befehl des Herrn seinen Unfreien straffrei macht: also der Nachfolger ist so fest an die Handlungen des Vorgängers gebunden, daß er sogar den Verbrecher schützen muß, der auf Befehl des Vorgängers gehandelt<sup>7)</sup>.

1) Der fleißigen Untersuchung Wittmanns, Herzoge, S. 5—52, gebührt es doch an scharfer Abgränzung der Rechtsbegriffe in den gelübten Hoheitsrechten: das Tatsächliche wird meist richtig bargestellt: nur wird Cassilo unrichtig entschuldigend gegenüber „vertragswidrigen“ S. 30 (?) Anmaßungen Karls: solche sind nirgends bezeugt.

2) VIII. 3 S. 115.

3) Könige VIII. 6 S. 15 f.

4) Westg. Studien S. 146.

5) Ed. Rothar. c. 2 additio Merkel XVI.

6) L. B. II. 8 non requiratur ei nec faidosus sit b. h. schuldig, faida zu zahlen.

7) L. B. II. 8 si quis hominem per jussionem regis vel duci (sic)



Wie bei den Westgoten der König, entscheidet hier der Herzog, wem ein Schuldiger verknechtet werden soll<sup>1)</sup>. Auch sonst hat der Herzog tief in die Strafurtheile eingreifende Wahlgewalt.

Auffallend und ein Zeichen der erhöhten Stellung des Herzogs einerseits, des herzoglichen Vassallenthums andererseits, ist, daß nach Erlaß der Lex zu Dingolfing<sup>2)</sup> erst die Ermordung eines dem Herzog theuren (herzoglichen) Vassallen, — homo hat hier wohl diesen Sinn — nun auch (wie nach der Lex nur Hochverrath) mit Vermögenseinziehung geahndet wird: ob der Ermordete dem Herzog „theuer“ war, entscheidet dieser allein: es ist daher ein werthloser Zusatz, der nur zur Beschönigung dient (ob injuriam principis): jeder Vassall war ihm wohl „theuer.“

Die Untertanen des Herzogs werden von den Bischöfen wie die des Königs *fideles* genannt<sup>3)</sup>. *Infidelitas*<sup>4)</sup> kann daher ebenso wider den Herzog wie gegen den König begangen (und mit Einziehung herzoglicher Schenkungen — wie übrigens des ganzen Vermögens — geahndet) werden.

## 2. Schranken. Insbesondere Versammlungen.

Die herzogliche Gewalt, in Wahrheit eine vom König verliehene Amtsgewalt, war aber durchaus nicht unbeschränkt, sondern durch die Reichsverfassung und durch das Baiernrecht — Lex und Gewohnheitsrecht — begrenzt: ohne Zweifel hätten die Capitularien, die Mißbrauch der Amtsgewalt bedrohen<sup>5)</sup>, auch gegen den Herzog beim Königsgericht von seinen Baiern angerufen werden mögen.

Leben und Eigentum des freien Mannes schützt das Gesetz gegen Willkür<sup>6)</sup>: also muß es auch möglich sein, dessen Schutz gerichtlich anzugehn.

suo . . occiderit, non requiratur ei nec fidosus sit, quia jussio de domino suo fuit et non potuit contradicere jussionem; sed dux defendat eum et filios ejus pro eo et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus accedit, defendat eum.

1) L. B. VIII. 18, vgl. Westgot. Studien S. 200, ebenso im Alamannenrecht L. A. 38, 5.

2) I. 9 Mertel p. 460.

3) Co. Aschh. c. 1.

4) Könige VIII. 6 S. 121.

5) Könige VIII. 3 S. 58, VII. 2 S. 88.

6) L. B. II. 1, VII. 4. Co. Aschh. c. 12. Dingolf. c. 9.

Auch fehlte es nicht an Landesversammlungen, vor denen der Gemeinfreie (*nobilis*, oben S. 111f.) sein verletztes Recht hätte geltend machen können. Freilich wird auf den überwiegend geistlichen Versammlungen (oben S. 564) kein derartiger Fall erwähnt. Die Synoden, deren Acten uns erhalten sind, sehen wir nicht als Gerichte thätig, nur als Gesetzgeber in kirchlichen und weltlichen Dingen, aber auch auf den kleineren *placita* der Grafen und Bischöfe hätte wohl, wie gegenüber dem Bischof, auch gegenüber dem Herzog ein verletztes Recht gewahrt werden mögen.

Auch wird in den Angaben über die Herzogwahl eine Stammesversammlung vorausgesetzt, freilich nie in Thätigkeit geschildert, wie wir denn auch keine solche in den geschichtlichen Quellen finden.

Eine allgemeine Landesversammlung<sup>1)</sup> wird aber von Papst und Herzog vorausgesetzt, berufen vom Herzog, besucht von allen Priestern, Richtern (Grafen?) und Vornehmen: es handelt sich dabei um Neu-einrichtung der Landeskirche<sup>2)</sup>.

Vorbild und Ursprung dieser „Synoden“ war im Wesentlichen das kirchliche Concil, nicht das alte Ding: nur wurde da auch Weltliches verbeschieden.

Freilich ist Abstimmung der Laien in Kirchensachen, wie sie in den gleichzeitigen Reichstagen Karls Regal, hier nicht bezeugt. In jener Mischung liegt das Widerspruchvolle der ganzen Einrichtung. Diese Versammlungen schärfen übrigens häufig nur ein, was ältere Capitularien [wie Kirchengesetze] längst angeordnet hatten<sup>3)</sup>.

Sie treten während der Lösung des Herzogs vom Reich für Baiern gewissermaßen an Stelle der fränkischen Reichstage, welche damals die Baiern nicht besuchten<sup>4)</sup>, sogar auf den wichtigsten Concilien fehlen in solchen Zeiten die bayerischen Bischöfe.

Die Tage zu Neuching und Dingolfing, soweit sie die *populares leges* beriethen, waren nicht bloß Concilien<sup>5)</sup>: — unerachtet gelegentlicher Androhung von himmlischen Strafen — sondern von Geistlichen wie Laien besuchte weltliche Hoftage, nicht wohl Tage des

1) Brief Gregors II. V. 15.

2) Könige VII. 3 S. 512, VIII. 6 S. 125.

3) S. viele Fälle bei Merkel p. 460—480.

4) Mühlberger S. 166: aber daß keine andre Provinz solche Landtage kannte, ist doch nicht richtig. Könige IX. 1 S. 218, 221, 728, 744.

5) Dingolf. c. 16.

ganzen Stammes<sup>1)</sup>. Nur Eine rein kirchliche Vorschrift begegnet am Schluß (über Harttracht der Geschorenen und Frauen im Schleier), wobei zwischen Excommunication und anderer „Correptio“ (Kirchenzucht, wohl nicht weltliche Züchtigung), die Wahl gelassen wird<sup>2)</sup>. Diese Tage waren nicht durch Rechtsbruch von Tassilo berufen<sup>3)</sup>.

In dem Tag von Neuching beschließt (constituit) Tassilo „unter Zustimmung des gesamten Collegiums“ in rein weltlichen Dingen<sup>4)</sup>. Die Geistlichen stimmen über diese weltlichen Dinge: aber wohl nicht auch umgekehrt.

Tagung dieser „Landtage“ in zwei getrennten „Kammern“ der geistlichen und der weltlichen Großen<sup>5)</sup> ist nicht nachweisbar, ob »universa multitudo« gleich ist dem „universum collegium“ d. h. Vornehme und Gemeinfreie, steht dahin, die Betheiligung der kleinen Freien war der Zahl und dem Einfluß nach schwach. Auch der Brief Gregors II. setzt nur voraus einen conventus I. sacerdotum II. iudicum III. universorum gentis primariorum.

Die „Standtschaft“ — der Begriff bestand gar nicht! — war keineswegs geregelt: thatsächlich erschienen und entschieden die geistlichen und weltlichen Großen, von denen Viele vom Herzog besonders geladen werden mochten<sup>6)</sup>.

Erst später gestalten sich diese Versammlungen allmählig zu „Landtagen“. Auf dem Tag zu Dingolfing von a. 932 erschienen „alle“ Baiern: 117 Bischöfe und Grafen<sup>7)</sup>.

Eine sehr starke Beschränkung der herzoglichen Gewalt liegt darin, daß der Herzog als Untertban und Beamter des Königs vom König in Strafe genommen werden mag, weil für Vertnechtung oder Verausbung eines kleinen Freien mit dem Friedensgeld an den Fiscus von 40 sol. und einer Buße von 40 sol. [neben Rückerstattung] bedroht.

1) Merkel p. 400 f.

2) l. c. p. 409 c. 18.

3) Wie Wittmann, Herzoge S. 24.

4) Verbot des Verlaufs von Unfreien — eigenen oder geraubten — außer Landes bei Strafe des eigenen Bergeldes Merkel p. 465 nach L. B. XVI. 6 und L. Al. 37, 1, ebenso von gestohlenem Vieh und anderer Fahrhabe bei 40 sol. Strafe. l. c.

5) Wittmann, Herzoge, S. 43 (211).

6) Decr. Dingolf. proceres — (coenobia — episcopi) primates — consentiente multitudine.

7) Merkel p. 482.

Diese soll er zahlen in publico d. h. selbstverständlich nicht an seinen eigenen, — herzoglichen — sondern an den königlichen Fiskus<sup>1)</sup>. Den Frankenkönig dagegen bedroht kein Gesetz in merovingischer oder karolingischer Zeit, erst den deutschen König.

## II. König und Herzog.

### 1. Allgemeines.

Das für rechtsgeschichtliche und statsrechtliche Betrachtung Anziehendste an unserem Gegenstand ist das Verhältniß zwischen König und Herzog, Reich und Provinz: leider ist es unklar, widerspruchsvoll und der Widerspruch liegt nicht nur in den ungeschickten Ausdrücken der Quellen, — er liegt in den Dingen selbst, und er klappt nicht nur zwischen Recht und Leben, auch zwischen den Rechtsbegriffen selbst.

Die Stellung der Agilolfingen war von je günstiger, unabhängiger als die der andern Stammesherzöge: das Gesetz sprach ihr „vererbliches“ Recht aus: es war weiter damals von Metz an den Lech als heutzutage: vor Unterwerfung der Thüringe und Alamannen war Baiern den fränkischen Waffen gar nicht erreichbar. Karl Martell und Pippin haben in Alamannien keinen Herzog mehr gebildet, den bayerischen hat Pippin nur zur Vassallität herabgedrückt, erst Karl beseitigt<sup>2)</sup>.

Die Quellen gehen scharfen Entscheidungen über die Zuständigkeit der beiden gern aus dem Wege: oft werden König „oder“ Herzog als zuständig bezeichnet<sup>3)</sup>, die Wahl hat dann wohl der Kläger.

Die Baiern schulden dem Herzog Gehorsam und Treue als dem Vertreter und Beamten des Königs, des Königs, dem sie später (a. 787) auch noch ausdrücklich die Treue schwören, die sie schon seit Garibald I. schulden<sup>4)</sup>.

Aber auch dem Herzog als ihrem Stammeshaupt schulden sie Treue, freilich vorbehaltlich der höheren Pflicht gegen den König. Deshalb müssen sie Tassilo Heeresfolge gegen Karl weigern: unter Obilo waren sie dem Herzog gegen Pippin, unter Grimoald zweimal gegen Karl Martell gefolgt.

1) L. B. VII. 4 p. 298: sive dux sive iudex sive aliqua persona.

2) Wittmann, die Stellung der agilolfingischen Herzöge nach Außen und Innen. Abhandl. d. hist. Cl. d. bayer. Akad. VIII. 1.

3) L. B. I. 11 (auch 10: iudex = dux), II. 7.

4) Einh. Annal. a. 787.

Man<sup>1)</sup> datiert die größere Unabhängigkeit des bayerischen Herzogthums von der Beteiligung Baierns an der Erhebung Radulfs von Thüringen (s. diese): allein es ward gezeigt<sup>2)</sup>, daß jener Agilolfing Faro, Sohn des Throboald, (s. oben), der allerdings mit Radulf gemeinschaftliche Sache machte und dabei fiel, keineswegs Herzog von Baiern gewesen sein muß: dies ist vielmehr nach dem Untergang seines Vaters<sup>3)</sup> sehr unwahrscheinlich. Von einem Feldzuge in Baiern wird kein Wort gesagt: vermuthlich war Faro nach dem Tode des Vaters, der auch nicht Herzog gewesen (s. oben), nach Thüringen ausgewandert und kämpfte hier neben Radulf<sup>4)</sup>; sein *populus* ist nicht sein Volk im heutigen Sinn; denn es heißt: „sein ganzer *populus* ward, soweit er dem Schwert entging, kriegsgefangen,“ — was doch von dem ganzen Stamm der Baiern nicht gedacht werden kann! — sondern seine „Kriegsschar“, wohl seine Gefolgschaft. Und um so weniger konnte jene Erhebung die Unabhängigkeit steigern, als sie ja mit der Vernichtung Faro's und der Seinen endete.

Herzog Theodo und seine Nachfolger sind so unabhängig vom Frankenkönig, daß sich geraume Zeit gar keine Spur von dessen Einwirken findet.

Bezeichnend für die völlige Lösung vom Frankenreich auch in den Jahren a. 750—771 ist, daß nicht ein Wort der „Concils“-Beschlüsse der Zugehörigkeit zum Frankenreich gedenkt, obwohl das Concil von Aschheim die Canones von Verneuil a. 755 verwerthet.

Das Stammeshaupt ist, unter Zustimmung des Königs, von einem Glanz umgeben, der den eines anderen hohen Beamten im Frankenreiche überstrahlt.

Der Herzog hält seinen Hof zu Regensburg, [während der Herrschaft von Theilherzogen auch diese zu Freising und Salzburg], von dessen Leben wir freilich gar wenig über das Selbstverständliche hinaus erfahren. Viel mehr später, seit a. 843, von dem Königlichen in Regensburg. Da sehen wir die von dem Feldzug nach Böhmen heimkehrenden „mit nicht kleinem Lärm, wie es Sitte, „beim König“ zusammenströmen“, Gesandte des Königs des italischen (langobardischen) Reiches, Bischöfe und Grafen, auch Vertreter des Bischofs von Trient den Hof

1) Brunner II. S. 157.

2) Urgesch. III. S. 649.

3) Urgesch. a. a. D.

4) Aehnlich v. Kiezl I. S. 78.

auffuchen und den König das Hofgericht im Rechtsstreit zwischen Trient und Freising befragen, das im Inquisitionsverfahren entscheidet.

Herzog Theodo waltet in seiner Hauptstadt Regensburg ganz gleich den Frankenkönigen zu Paris; in seinem dortigen palatium<sup>1)</sup> dienen ihm Palast-Beamte, cubicularii<sup>2)</sup>, primates, auch Bischöfe, wie dem Frankenkönig zu Paris die Seinen.

An Theodo's Hof wird gerühmt der Eifer seiner Vornehmen<sup>3)</sup>. Höherer Friede schützt Haus und Hof, wie Boten und Gesippen des Herzogs<sup>4)</sup>, sein Haus ist domus publica [hier nicht bloß „fiscalis“<sup>5)</sup>].

Personen, Sachen, Rechte, die mit dem Herzog zusammenhängen, werden durch den erhöhten Herzogsfrieden geschützt<sup>6)</sup>. Zweifelhaft scheint, wiefern solcher erhöhter Friede etwa schon den markomanischen Königen zugekommen, wiefern er erst in Agilolfinger-Zeit so stark gesteigert worden sei.

Streitbeginn, Waffenzüden am Hof des Herzogs wird mit dem Friedensgeld von 40 solidi gebüßt, Diebstahl dreimal neunfach.

Empörung gegen den Herzog wird schwer gestraft<sup>7)</sup>. Lebensnachstellung schon mit dem Tod und Einziehung, wenigstens nach Wahl des Herzogs<sup>8)</sup>: bei vollendetem Herzogsmord immer Todesstrafe mit Einziehung<sup>9)</sup>.

Von Krone und Scepter des Herzogs ist keine Rede. Der baculus<sup>10)</sup> ist keinesfalls ein König- oder Herrscher-Stab<sup>11)</sup>, sondern das

1) V. St. Corbiniani c. 730. c. 19. c. 22. A. S. 8. Sept. III. p. 285.

2) V. St. Corbiniani c. 19.

3) Ardeo v. St. Corb. c. 10 nobilium virorum alacritate praecipuus.

4) L. B. II. 10—12.

5) IX. 2.

6) Vgl. Decr. Tassil. 11 [aber jener homo ist kein Sklave, wie Wittmann, Herzöge S. 51 (219)]. L. B. II. 13, 1. 2. Urgefch. IV. S. 159.

7) L. B. II. 3 carmula s. Du Cange II. p. 175. An den Räubersführern mit 600 sol. — es ist lehrreich, daß als solche Ebelinge oder große Grundeigner vorausgesetzt werden, — an gleichstehenden Anhängern mit 200, an kleinen Freien mit nur 40 sol. gebüßt.

8) L. B. II. 1, ebenso L. Al. 24 in ducis sit potestate vita ipsius et res ejus in patrimonium.

9) Vgl. Waitz, Götting. gel. Anz. 1869. N. 2.

10) In cujus capite similitudo hominis erat sculptum Annal. Guelferb. a. 787 Mon. Germ. Scr. I. p. 43.

11) Wie Wittmann, Herzöge S. 28 (196).

gewöhnliche Wahrzeichen bei Uebereignung von Land<sup>1)</sup>; (oben S. 351) der „homo“ hat dabei nichts mit „homagium“ zu thun. Der Ring, signum, annulus des Herzogs hat ähnliche, nur höhere<sup>2)</sup> Bedeutung, wie bei dem Richter, Grafen, nicht die eines Herrschaftzeichens.

Ob das Volk dem Herzog einen dem Untertaneneid entsprechenden Schwur leistete, ist nicht bezeugt<sup>3)</sup>.

Die Agilolfingen und die 5 Adelsgeschlechter heißen die „genalogiae“ κατ' ἐξοχήν<sup>4)</sup>.

Der Herzog erhält das sechsfache Wergeld des Freien<sup>5)</sup>.

Dies höhere Wergeld des Herzogs (als das seiner Gefippen) gilt als höhere Ehrung<sup>6)</sup>.

Man<sup>7)</sup> meint, ursprünglich habe Herzogsmord nur ein erhöhtes Wergeld bedroht<sup>8)</sup>, erst als Bischofsmord mit jenem unerschwinglichen Wergeld<sup>9)</sup> bedroht worden, sei der Herzogsmord mit Tod und Einziehung bestraft worden. Daß Begnadigung auch von diesen schwersten Strafen befreien konnte<sup>10)</sup>, hat nicht erst die Kirche eingeführt<sup>11)</sup>.

Kirchliche Fürbitte wird täglich gehalten für die Seele des Herzogs (Tassilo III.), für sein Leben, die Erhaltung seiner Herrschaft (regni) und seiner Getreuen<sup>12)</sup>.

1) J. Grimm, N. A.<sup>4</sup> S. 184, 186.

2) L. B. II, 3.

3) Ueber den a. 787 dem König geschwornen s. oben S. 52.

4) L. B. III. 1.

5) L. B. II. 20, aber die Rechnung wird nicht richtig durchgeführt III. 1, 2: sic semper addatur tertia pars *supra* in ducis causa usque in novissima (geringste) quaestione quae solet inter homines contingere: der Sinn erhellt aus L. Fris. I. 40, usque ad novissimam quadrantem, was Merkel beibringt. S. die verschiedenen Erklärungen des Widerspruchs bei Gaupp, Pétigny und Merkel oben S. 279, jenachdem die Thäter Untertanen oder »coaequales«. Vgl. Meberer zu III. 1. Der Herzog fünffach, das wären nur 800: aber das Gesetz sagt 900, die andern Agilolfinger 600, nicht 640. Vgl. über die Lesarten Merkel p. 289.

6) L. B. III. 1 et pro hoc quod dux est addatur ei *major honor* quam ceteris parentibus.

7) Wittmann, Herzoge S. 48 (216).

8) L. B. II. 20, 4, 5.

9) Oben S. 287.

10) L. B. I. c.

11) Wie Wittmann a. a. O.

12) Cc. Aschh. c. 1. Merkel p. 457.

Das Kirchengebet für Kaiser und Reich ward neu angeordnet und aufgesetzt unter Ludwig I. <sup>1)</sup>

Später, im X. Jahrhundert (a. 938—968), ward die Fürbitte für König und Königin der für Herzog und ducissa entgegengestellt <sup>2)</sup>.

Karl selbst und die Zeitgenossen legen höchsten Werth darein, daß Baiern nun ohne Herzog unmittelbar unter das Reich gezogen war: einer Neu-Eroberung wird das gleich gewerthet <sup>3)</sup>.

Höchst bezeichnend wird der statsrechtliche Vorgang mit demselben Ausdruck erklärt, wie wenn ein bisher einem Hinterlassen geliebenes Fiscalgut in eigne Verwaltung des Königs genommen wird <sup>4)</sup>.

Dabei ist vor Allem an die Finanzhoheit gedacht: fortan gab es eine Zeit lang keinen herzoglichen Fiscus mehr in Baiern, der königliche bezog jetzt wohl die bisherigen Einnahmen des Herzogs, wie auch dessen Schätze aus Baiern zu Karl geschafft wurden <sup>5)</sup>.

Karl ernannte nun einen seiner tüchtigsten Männer, den Alamannen Gerold, Bruder der Königin Hildegard — unter sorgfältiger Vermeidung des Namens »dux« <sup>6)</sup> — zum praefectus von Baiern <sup>7)</sup>, womit denn doch wohl nicht nur der Heerbann <sup>8)</sup>, sondern die gesammte Leitung im Lande übertragen ward <sup>9)</sup>, wie auch seine Nachfolger nicht bloß den Heerbann hatten. Nachdem er gegen die Awaren gefallen a. 799, wird, wie es scheint, das Land unter zwei Nachfolger getheilt, Audulf <sup>10)</sup> und Werinher, die weder duces noch praefecti heißen,

1) (a. 817) Annal. Scheftlarienses.

2) Merkel p. 484.

3) S. die Beläge bei Waitz III. S. 115 f. Sauthaler, Salz. Urkundenb. I. S. 4 setzt die förmliche Durchführung der Einverleibung Baierns erst in das Jahr 790. Auch M. B. XXVIII. Cod. Pat.: N. 21, p. 29, a. 788 primo anno quando inquisivit (Carolus) gentem Bajuvariorum, offenbar verschrieben, (häufig) für acquisivit wie l. c. N. 14, p. 14 richtig steht.

4) Indiculus Arnonis VIII. 8 Karolus Baioariam regionem *ad opus suum recipit*, vgl. *ad opus ecclesiasticum vita St. Ruperti* c. 5.

5) Urgesch. III. S. 1008.

6) Aber Karl spricht a. 811 noch vom ducatus Bajovariae d. h. M. B. XI. p. 17 Schenkung an Alach in Awarenland auf Bitten Gerolds, der a. 799 starb: ähnlich wie in Alamannien, das Landgebiet behält den Namen.

7) Annal. regn. Fr. a. 799, Einh. v. Carol. c. 13; vorher war er comes gewesen.

8) Wie Waitz III. S. 366.

9) Ueber andere praefecti s. VIII. S. 204.

10) Ueber Gerolds Nachfolger Audulf s. auch Alkuin epist. 113.



sondern, wie schon Gerold<sup>1)</sup>, missi<sup>2)</sup>, was aber nicht Königsboten im technischen Sinn bedeuten kann<sup>3)</sup>: denn sie haben wie Gerold ständig die Gränzhut, Audulf im Norden zu Forchheim, Pfreimt und Regensburg.

Die Stellung dieser praefecti Bajuvariae<sup>4)</sup> war eine neu geschaffne, dem Inhalt der Rechte nach der herzoglichen ganz ähnliche, nur daß jede Rücksicht auf ein Geschlecht fehlte und auch nicht Vassallität begründet ward<sup>5)</sup>. Der praefectus stand, wie früher der Herzog, zwischen dem König und den baierischen Grafen. Wann verschwindet die praefectura? Jedenfalls von da ab, da ein Sohn Ludwigs I. Baiern als Theilkönigtum erwirbt: schon a. 806 hatte Karl seinem Sohn Pippin Baiern als Theil seines Erbes zugebach<sup>6)</sup>.

Die Wiederaufrichtung des bairischen Stammesherzogthums unter Liutpold und den Liutpoldingen (a. 907) liegt jenseit der Aufgabe dieses Werkes<sup>7)</sup>.

Noch nicht Liutpold selbst führte den Herzogstitel, wohl aber sein kraftvoller, heldenhafter Sohn Arnulf „durch die göttliche Vorsehung Herzog der Baiern (also wie der König) und der angränzenden Lande“.

Durchaus unrichtig hat man die Stellung des Agilolfingenherzogs zum Frankenreich in der des heutigen Baiernkönigs zum Deutschen Reich wieder finden wollen: jener war Beamter und Vassall des Frankenkönigs, der ihm (seinem Geschlecht) die Herzogtschaft übertragen: dieser ist als Monarch Kraft eignen Rechts Träger der Staatsgewalt in seinem König-Reich und in seiner Souveränität nur durch die Reichsverfassung in manchen Dingen beschränkt: jenes Baiern

1) Trad. Fris. 103.

2) C. Theod. a. 805 c. 7.

3) Wie Waitz III. S. 308.

4) a. 787 — 1. IX. 799, 799—818. Die Audulfs wird mehr umschrieben als begrifflich bestimmt Tr. Fr. N. 373 a. 820: Audulfus super provincia Bajuvariorum (so heißt das Land aber auch schon vor a. 787) tam potenter et honorabiliter a pio Imperatore Karolo, deinde etiam a Hludovico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere regere et gubernare; seine Wittwe blieb mit dem gleichnamigen Sohne im Lande. Audulfus et multi alii in Bajovaria honorati. Das Land war a. 814 Lothar übertragen worden, aber a. 825 ward Ludwig (II.) dorthin entsendet. Ueber das Verhältnis Baierns zum Reich seit a. 843 treffend W. Sidel, Götting. gel. Anz. 1903 (Oktober) S. 600, 805, 810 f.

5) Könige VIII. 2 S. 194.

6) Könige VIII. 1 S. 66.

7) Vgl. die schöne Darstellung bei v. Kiezlcr I. S. 313 f.

war kein Stat, sondern eine Provinz des Frankenreichs, dieses ist ein Gliedstat des Bundesstates „Deutsches Reich“.

## 2. Titel.

Die Herzöge heißen duces, das Land<sup>1)</sup> auch noch nach a. 787 ducatus<sup>2)</sup>: richtig in regno Francorum in ducatu Baiuvariorum a. 806.

Tassilo heißt schon bei Lebzeiten Odilo's dux a. 748<sup>3)</sup>, ebenso wie Tassilo sein Söhnlein Theodo (III.) a. 771 dux nannte<sup>4)</sup>. Tassilo urkundet a. 741 neben seinem Vater<sup>5)</sup>. Bavaricae gentis dux (rex)<sup>6)</sup> bello forte potentis: dux, dominus<sup>7)</sup>. Ferner princeps, principatus<sup>8)</sup>.

Der summus princeps<sup>9)</sup> ist Tassilo, nicht Karl. Tassilo nennt sich selbst princeps, summus princeps, was wohl mehr als dux<sup>10)</sup> bedeuten soll.

Princeps terrae<sup>11)</sup>. Ego Tassilo illustrissimus dux<sup>12)</sup> predictus princeps. Ebenso Ego Tassilo vir inluster dux Baiuvariorum.

Aber der Titel princeps statt dux und das regnare, regnum, Worte, die Tassilo brauchte, haben nicht, wie man meint, den Bruch herbeigeführt, sie waren nur der Ausdruck für die rechtswidrige Stellung<sup>13)</sup>.

1) S. oben S. 67 f.

2) Mon. Scheftlar. N. 12, 16 a. 806.

3) Vita St. Ruperti Reichelbeck I a. p. 44.

4) anno ducatus ejus primo.

5) l. c. p. 18.

6) Historia monasterii Lunaelacensis versus 10.

7) Tr. Fr. I. N. 27.

8) Sub. principe domino Thessilone (sic) Co. Niuh. Merkel p. 464 Co. Dingolf. p. 459 c. 7. L. B. I. 2 rege cogente vel principe quivis illa regione iudex est. In den Aschheimer und Dingolfinger Beschlüssen.

9) Mon. Scheftl. N. 3 a. 776.

10) Mühlbacher S. 166 a. 777. M. B. Cod. Patav. N. 2 p. 199.

11) Ardeo v. St. Emerammi c. 21.

12) Mon. Scheftlar. N. 4 a. 776, N. 7, 779, 9 a. 785. Stiftung von Kremsmünster a. 777. M. B. XXVIII. 3 p. 197. Tr. Fr. N. 54, N. 22 a. 769. Cod. Trad. Lunaelac. N. 27. Zweifelsaft ist, ob Requirilla vestra, Merkel p. 458, gleich tranquilla Trad. Frising. N. 34, ein Titel (Salzburger Formelbuch) des Herzogs, tranquillitas, oder von requirere = ulcisci Verfolgung, so Hefele III. S. 561 abzuleiten sei. Du Cange schweigt.

13) Anders Reichelbeck I a. p. 73 a. 772.

Ob der Ausdruck *princeps* <sup>1)</sup>, *summus princeps*, der seit Tassilo's Abfall gebraucht wird, die neue Unabhängigkeit bezeichnen soll <sup>2)</sup>, steht dahin. Allerdings wird einmal *princeps* statt *dux* zu setzen als Erhöhung der Stellung aufgefaßt, aber bei dem Langobarden Arichis <sup>3)</sup>. Wie der königliche heißt der herzogliche *Fiscus fiscus dominicus* <sup>4)</sup>.

Die sämtlichen Agilolfingen — nicht nur die Herzoge — sind die *summi principes*, „die höchsten Vornehmen unter euch“ <sup>5)</sup>.

Tassilo nennt sich *vir inluster* wie die Merovingen und sein Gebiet und Herrschen *regnum, regnare* <sup>6)</sup>. Diese Ausdrücke beweisen für Königthum gar nichts: sie bezeichnen nur Herrschaft und *regnum* Herrschaftsgebiet.

Nennt Paul. Diacon. <sup>7)</sup> Garibald und Tassilo *rex*, so beruht das nicht darauf, daß Paulus sie als mehr dem langobardischen *rex* als dem langobardischen *dux* entsprechend bezeichnen wollte <sup>8)</sup>, sondern ist einfach ungenauer Ausdruck Pauls, der ja auch von einem Alamannenkönig <sup>9)</sup> spricht, während er nur einen Herzog meinen kann <sup>10)</sup>.

Nicht etwa führten diese Herzoge noch gleich den alten Markomannen- und Quaden-„Fürsten“ den Königstitel <sup>11)</sup>: das würden die Frankenkönige schwerlich geduldet haben! jene waren nicht „Fürsten“, sondern wirklich Könige gewesen.

1) Trad. Patav. 7.

2) Waitz III. S. 106. Kneifel, Sturz des Baiernherzogs Tassilo, Programm des Domgymnasiums zu Raumburg; v. Kiezlcr I. S. 166. Die Urkunde Trad. Fris. 13 ist verdächtig. Andere Ausdrücke, die sonst nur bei Herrschern begegnen, bei Graf v. Hundt II. S. 72.

3) S. die Stelle bei Waitz III. S. 107.

4) Indic. Arnonis ed. Keinz p. 119.

5) L. B. III. 1.

6) So schon *Obilo regnante domno Hotiloni (sic) inclito duci (sic) gentis nostrae bavariorum* Cod. Trad. Lunaelac. N. 39 *regnante domno nostro Tassilone duce anno XXI (a. 769). l. c. 38 anno regni domni taseiloni (sic) a. 784.*

7) I. 21, III. 10, 30 N. 7.

8) v. Kiezlcr a. a. D.

9) Ebenso die späte *vita St. Austrobathae* gest. a. 704 c. 4. A. S. ed. Boll. 1. Nov. I. p. 49.

10) In ähnlich ungenauer Nebenweise spricht auch Einhard von der Gränze der beiden »regna« der Awaren und Baiern, Annal. a. 791: er denkt Baiern als Theil des *regnum Francorum*. Aber auch die bairische Ostmark für sich allein heißt wohl *regnum orientale*.

11) Wie v. Kiezlcr I. S. 13, Garibald I. S. 372 für möglich hält.

Auch die späten (XII. Jahrh.) Annalen von Salzburg<sup>1)</sup> lassen a. 598 Garibald II. das regnum Baiuvariorum antreten.

So wird auch der Frisenherzog Ratbod a. 720 rex genannt<sup>2)</sup> und thüringische »reges« a. 723<sup>3)</sup>.

Auch Pippin werden, obwohl noch Hausmeier, regales aures beigelegt<sup>4)</sup>.

Mit besserem Jug heißt Liutperga virgo regalis<sup>5)</sup> als Königstochter<sup>2)</sup>. Sogar ein Bisthumsgebiet mag regnum heißen<sup>6)</sup>.

Regnum Bajuvariae, Tassilonis<sup>7)</sup>.

Auch die Mondseer Urkunden von a. 770—780 sprechen von des princeps Tassilo regnum<sup>8)</sup>.

Tassilo's Grabchrift in Kremsmünster meint freilich, er sei erst dux, dann rex, zuletzt Mönch gewesen<sup>9)</sup>.

In den Urkunden werden also bis a. 788 die Namen der Herzoge mit regnans, regnum genannt, bis a. 788 ohne Erwähnung Karls, auch sehr selten, nur bis (a. 754, 755, 760, 767), Pippins.

Seit a. 787 heißt Karl den Bischöfen (a. 803) dominus senior noster<sup>10)</sup>.

1) Ser. IX. p. 7071.

2) Bon St. Willibald v. St. Bonif. c. 4, 5 p. 441, 446.

3) c. 6 p. 453.

4) Ardeo v. St. Corb. c. 7.

5) Reich von Kremsmünster.

6) *Regnum Iuvavensis sedis* Br. Not. VIII. 5.

7) Mühlbacher S. 166. Wer ist der domnus rex neben dem dux Tassilo? Ind. Arn. VI. 25. Er verstattet einem Grafen Gunthari, eine dem Peterskloster zu Salzburg wider Recht entriffene cella aufs Neue zu schenken. Wer ist der rex inclytus, dessen comes und missus Thimo unter Corbinian a. 659 Tr. Fr. 23.? — Regnante duce Tassilone Tr. Fr. N. 4. Merkel p. 457. *Regnante duce Tassilone* a. XV. a. 764. Mon. Schefflar. N. 1. *Regnante domino inlustrissimo duce T.* a. 750 *regnante T.* Meißelbeck I a. p. 49 *duce* Cod. Trad. Lunaelac. a. 760 N. 70. Gleichzeitig octavo anno *regni* Pippini et . . *duce Tassilone* a. XII. *regni* ejus (indictione XII.) Tr. Fr. N. 6 (a. 759) 10 *regnante Pippino rege et Tassiloni (sic) duce.* Ebenso in den drei Versammlungen Tassilo's: Land und Herrschaft heißen regnum.

8) N. 33.

9) Tassilo dux primum, post rex, monachus sed ad imum idibus in ternis discesserat iste Decembris. Loserth, *Geschichtsquellen von Kremsmünster* 1872 p. 89. Sagn p. V. 4 Cod. Frideric. Die Urkunde M. B. XXVIII. N. 86 p. 119 mit Regensburg regium palatium ist falsch. S. Böhmmer-Mühlbacher N. 1891.

10) Kleinmayeru Anhang N. 15 p. 60.

Lothar heißt a. 815 rex in Bajoarios<sup>1)</sup>.

Ludwig (der Deutsche) [mit dem ganzen Ostland: Böhmen, Kärnten, Avarienmark<sup>2)</sup>, die Slaven östlich von Baiern] führt den Königstitel: auch er verlegte seine Residenz a. 826 nach Regensburg<sup>3)</sup>. Ludwig I. nennt ihn rex Baioariorum<sup>4)</sup>, Ludovicus rex Bajuvariorum a. 832.

Auch Herzog Arnulf nennt seine Lande ein regnum<sup>5)</sup>.

Die Stelle (II<sup>9)</sup> von der Empörung des Herzogs hält man für spätes Einschleßel<sup>6)</sup>, weil sie in mehreren bairischen Handschriften fehlt, ist aber vielmehr ein Beweis für die Entstehung der ganzen Lex erst nach Obilo's Unterwerfung.

Die wiederholten Versuche, die fränkische Oberhoheit abzuschütteln, galten den Zeitgenossen — trotz des darin liegenden Bruches des Treu-Eides — nicht für schwere Verfehlungen: Grimoald, Obilo, Tassilo III. — ausgenommen wegen stark verschärfender Umstände bei dem letzteren —: solche wurden von Alamannen, Thüringen, Frisen, Sachsen, Aquitanern, Bretonen, allerlei Slaven ebenso unbedenklich verübt und von den Herrschern selbst verziehen oder sehr gelinde bestraft.

Voraussetzung in der Person des Herzogs ist körperliche und geistige Rüstigkeit: der Text (II<sup>9)</sup> ist aber sehr ungeschickt gefaßt: es steht aus, als dürfe der Sohn den untüchtig gewordenen Vater absetzen: das ist natürlich nicht die Meinung: aber wer entscheidet bei Streit hierüber? Gewiß der König.

Waffenreise ist, d. h. wenn der König darauf verzichtet, nicht erforderlich: Pippin setzt den siebenjährigen Tassilo, dieser seinen elfjährigen Sohn (zum Mithertzog) ein: soweit scheint persönliche Regierungsfähigkeit nur erforderlich, als der Herzog nicht durch Alter oder Gebrechen verhindert sein soll, die Wehrpflicht gegenüber dem König zu erfüllen: andernfalls darf der waffenfähige Sohn

1) Böhmer-Nöhlbacher<sup>2</sup> p. 415.

2) Könige VII. 1 S. 66.

3) Meichelbeck I. a. p. 114.

4) Sagn N. 4 p. 9 a. 828. M. B. XXVIII. 14 p. 22 a. 833. Tr. Fr. N. 561.

5) Beläge bei v. Kiezler I. S. 332.

6) Gengler S. 22, Meberer S. 88.

den Versuch machen, unter Zustimmung von König und Landesversammlung auf friedlich-gesetzlichem Wege an dessen Stelle zu treten.

Zu dieser Auslegung von L. II. 9 (die aus der L. Alam. (XXXV.), entlehnt ist<sup>1)</sup>) muß man gelangen, da der Versuch des Sohnes nur bedroht wird bei Rüstigkeit des Vaters: freilich soll offenbar auch gegen den Unrüstigen Gewalt ausgeschlossen, rechtmäßiges Vorgehen erforderlich sein: der Ausdruck des Gesetzes ist allzu ungeschickt verclausulirt.

Der Herzog hat, wie jeder Beamte und Untertan des Königs, dessen Befehle zu erfüllen, zumal in persönlicher Leitung der Heerfahrt und der Rechtspflege: kann er dies wegen Alter oder Siechthum nicht, so soll er die Herzogswürde niederlegen<sup>2)</sup>.

Bei Hochverrath, ja schon bei Ungehorsam gegen den Befehl (decretum) des Königs wird ihm Absetzung und ewige Verdammnis gedroht<sup>3)</sup>. War ein Sohn des Herzogs ungehorsam gewesen gegen seinen Vater, soll, falls dieser Sohn allein den Vater überlebt, der König das Recht haben, das Herzogthum diesem Sohn oder auch einem Fremden zu verleihen<sup>4)</sup>: in diesem Fall ist also der König an das Erbrecht des Geschlechtes nicht gebunden.

Daß der Herzog seine Würde nur als Geschenk des Königs trug, daß der König ihn bestellt habe, wird ihm gar deutlich eingeschärft<sup>5)</sup>.

### 3. Zeitrechnung<sup>6)</sup>.

Die Widersprüche in der Zeitrechnung für Pippin und Cassilo<sup>7)</sup> betreffen zumal die *indictio*; mit ihr kam man schlecht zu

1) Könige IX. 1. S. 721.

2) L. B. 2. 9. dum . . . adhuc potest iudicium contendere (conscendere?), in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare . . . in omnibus iussionem regis potest implere. Bei den Alamannen L. Al. 35, 1. tritt noch hinzu das *utilitatem regis facere . . . implere*.

3) Additam. II. Leg. III. p. 336.

4) II. 9.

5) L. B. p. 336. dux quem rex ordinaverit . . . donatum dignitatis ipsius ducati careat . . .

6) Ueber die Zählung der Regierungsjahre in dieser Zeit Graf v. Hundt, Agilolf. S. 77.

7) Reichsb. I. a. p. 43. Verwirrene Rechnung nach Cassilo's Regierungsantritt (a. 748) und den *Indictionen*, 14. Oct. 771 = x *Indict.* 24. Regierungsjahr. Merkel p. 244. Anno XVI. Pippini regis (also 767) aber angegeben a. 765 *indictione* III. die consule [Tr. Fr. N. 13, über diese Widersprüche

Recht<sup>1)</sup>. a. 777 heißt das erste Jahr des ducatus Theodo's III.<sup>2)</sup> — Daß nach Regierungsjahren des Herzogs statt des Königs gerechnet ward, wissen wir erst seit Tassilo<sup>3)</sup>. Tassilo rechnet nach Jahren seines ducatus<sup>4)</sup>. Die Zeitbestimmungen werden auch wohl gehäuft: so<sup>5)</sup> 24. Regierungsjahr Tassilo's, der Consul wird erwähnt, aber der Name weggelassen, dann nach den Iden, endlich in einigen Handschriften nach Christi Geburt, in Einer nach der Indictio<sup>6)</sup>.

Karls Regierungsjahre werden neben denen Tassilo's nicht gezählt<sup>7)</sup>.

Die Notare pflegen nach dem Regierungsjahre (*regni regnantis*) zu rechnen, selbst mit Nennung Pippins (a. 754, 755, 760, 765, nie mit Karls), aber von der Beseitigung der Herzogtschaft (September 788) an nach den Namen der Franken- (und der Deutschen) Könige und der Kaiser<sup>8)</sup>; die Rechnung nach Indictionen war weder gewöhnlich noch richtig bis auf Karl; nach 850 kam sie häufig nur noch in Königsurkunden vor<sup>9)</sup>.

anno 788 wird nur gezählt nach Karl XX. Jahr<sup>10)</sup>: 789 anno quo dominus rex Karolus Bavariam acquisivit et Tassilonem

Meißelbed in den VI Dissertationes] ohne Erwähnung Tassilo's; umgekehrt nur Tassilo (a. 18), nicht Pippin oder Karl N. 14, 15, 19. Ueber Tassilo's Epoche zwischen August und November (a. 748) Merkel p. 244: Mitregent a. 747, Obilo's Tod a. 748, Einsetzung durch Pippin a. 749. Die Epochen Pippins und Tassilo's stimmen nicht, vgl. Meißelbed zu N. 6: das 8. Jahr Pippins ist 759, das 12. Tassilo's 760, dann N. 8 das 8. Pippins das 13. Tassilo's.

1) Tr. Fr. N. 17 Luna V. indiet. VI »plus minus«.

2) Tr. Fr. N. 69 a. 777.

3) *Regnante domno et inlustrissimo duci (sic) T. anno XII. »sub die consule«* ohne Erwähnung Pippins, aber auch *tempore Pippini regis et Tassilonis ducis*, ohne Jahr Tr. Fr. N. 92; in anno XXX. *regni Tassilonis*. Tr. Fr. N. 54 a. 777.

4) a. 747—777 M. B. XVIII. 3 p. 197.

5) Decr. Ding. III.

6) Vgl. Merkel p. 325.

7) Waitz III. S. 110. Unerhört M. B. XXVII. Cod. Pat. p. 44 a. 788—800 *temporibus gloriosissimi rex (sic) Carol. anno ducatus (sic) ejus nomine.*

8) Merkel p. 325, dem ich hierin folge, meint, erst seit Ludwig I. sei nach Christi Geburt gerechnet, dies in älteren Urkunden z. B. den Dingolf. später beigefügt worden.

9) Merkel a. a. D.

10) Tr. Fr. N. 99.

clericavit<sup>1)</sup>, auch anno quo D. R. Karolus intravit in Hunia<sup>2)</sup>, einmal a. XXVI. et XXV. regnante . . Karolo<sup>3)</sup>.

Nach Lafflo's Sturz rechnen die Urkunden von Mondsee nur nach Karls königlichen, italischen und kaiserlichen Jahren<sup>4)</sup>.

Von September a. 788 ab werden die Jahre der Franken-Könige, später der Kaiser gezählt. Ob vor Ludwig I. nach Christi Geburt gerechnet ward, ist bestritten, doch finden sich solche Rechnungen<sup>5)</sup>.

Seit a. 815 wird gerechnet nach Jahren Ludwigs und Lothars in Bajoaria regnans<sup>6)</sup>, aber auch nach dessen und Lothars (Kaiser-)jahren<sup>7)</sup>, gleichzeitig auch nach Mondphasen<sup>8)</sup>. Auch nach der Kaiserkrönung wird gerechnet z. B. Ludwig I.<sup>9)</sup>.

Es wird auch zugleich gezählt nach den Jahren der Kaiserschaft Ludwig I. und dem Jahr, da sein Sohn Ludwig der Deutsche als rex nach Baiern kam<sup>10)</sup>. Auch etwa: „In dem Jahre, da König Ludwig mit seiner Gemahlin nach Baiern zurückkehrte“ a. 828<sup>11)</sup>.

Eine Urkunde rechnet zugleich nach Kaiserjahren Ludwig I. und Königsjahren seines Sohnes in Baiern<sup>12)</sup>. Oder auch: anno Ludovici regis nostri (K. des Deutschen<sup>13)</sup>) neben oder<sup>14)</sup> ohne Ludwigs I. Kaiserjahren.

Selten wird nach Christi Geburt gerechnet, so a. 840 und nach Ludwig dem Deutschen<sup>15)</sup>, obwohl Ludwig I. noch lebte<sup>16)</sup>. Manchmal wird gerechnet nach Regierungsjahren Ludwigs des Deutschen »in orientali Francia«<sup>17)</sup>.

1) l. c. 100.

2) l. c. N. 104 a. 791, ebenso N. 165.

3) N. 110 793 et 792.

4) Cod. Tr. Lunaelac. 86 a. 803.

5) Dingolfing und andre Beispiele bei Mertel zu XVI. 16.

6) Tr. Fr. N. 317 a. 815.

7) l. c. p. 103.

8) Tr. Fr. N. 334 a. 815.

9) Tr. Fr. N. 415 a. 820 und folgende.

10) Tr. Fr. 501 a. 827.

11) 516 Tr. Fr.

12) Tr. Fr. 550 a. 831 supra dicto anno im ersten Theil der Urkunde. Tr. r. 605 a. 838.

13) Tr. Fr. 576 a. 834.

14) Wie 561 a. 833.

15) Tr. Fr. 608, 609.

16) 9. Juni, er starb 18. Juni.

17) Tr. Fr. 682 a. 853.



Seit c. a. 920 rechnen die bairischen Urkunden meist wieder nach des Herzogs (Arnulf) [gest. a. 937], nicht nach des Königs Regierungsjahren<sup>1)</sup>. Arnulf spricht wieder von seinem Reich (regnum) wie die Agilolfinger und wie Ludwig der Deutsche<sup>2)</sup>. Sogar Arnulfs Bruder Berchtold, der doch nur Graf in Kärnten und im Binstgau und Vogt von Salzburg war, nennt sich schon bei Arnulfs Lebzeiten Herzog von Gottes Gnaden<sup>3)</sup>.

#### 4. Die einzelnen Hoheitsrechte<sup>4)</sup>.

##### a) Einleitung.

Viel mehr als in der Lex Alam. tritt in der Lex B. der König hervor. Gleich im Anfang<sup>5)</sup> wird er gefürchtet als Anfechter von Vergabungen an die Kirche, wobei in der L. Al. nur der Herzog genannt ist.

Nichts Individuelles, nur die allgemeinen christlichen Herrscherpflichten enthält die Ermahnung an einen Karolinger<sup>6)</sup>.

Hochbedeutsam ist, daß bei Herzogsmord durch Ebenbürtige das Bergeld in Ermanglung von Gestippen an den König zu zahlen ist<sup>7)</sup>: nicht etwa — woran man denken könnte — wegen der Verschwägerung dieses mit den Agilolfingen<sup>8)</sup>, sondern offenbar, weil nach Wegfall aller Agilolfingen der Frankenkönig durch die Ermordung seines Vice-Herrschers verletzt, weil der Herzog vom König als Schirm-

1) Eine Ausnahme a. 931 M. B. VIII. p. 379.

2) v. Kiezler I. S. 332.

3) v. Kiezler I. S. 332.

4) Ueber den Rechtsinhalt der agilolfingischen Herzogtschaft, Kleinmayr S. 124. Kein Eigenthum an Land oder „Oberigenthum“ „der Franken“. Recht unbestimmt sagt Gengler S. 22 „die Herzogsgewalt war ein ziemlich getreues Abbild der königlichen“, S. 23 ... eine der *jurisdictio regis* „gewissermaßen“ parallele Gerichtsbarkeit. „Soweit die fränkische Hoheit ihn nicht zu der zweiten Stelle herabdrückt, [das eben abzugrängen ist die staatsrechtliche Aufgabe] ist der Herzog oberster Heerführer und oberster Gerichtsherr und übt ... mit den Großen des Landes die Gesetzgebung.“ v. Kiezler I. S. 122. Und die Amts-, Verwaltungs-, Finanz-, Kirchen- und Vertretungs-Hoheit?

5) L. 1.

6) Dümmler, Neues Archiv XIII. 1888 S. 191.

7) L. B. III. 2.

8) Diese besteht nicht schon seit Karl Martell und Swanahild, die nicht Ehefrau war, erst seit der Ehe Hiltrubens mit Obilo (a. 741): denn damals (a. 724) war Pippin noch nicht »rex«.

hatten eingeholt ist, wie es auch schon aus dem Schlußsatze fällt, der die fehlende Eide erregt<sup>1)</sup>.

Der Herzog in des Königs Unterthan schon seit Garibald I. und schließt ihm Unterthanentrene, seit a. 749 (? a. 756 sogar Vassallentrene<sup>2)</sup>; das hatte auch a. 737 bis a. 757 der Lehre nach gegolten, obzwar thatsächlich der Herzog nicht gehorchte und wiederholt bekämpft werden mußte<sup>3)</sup>.

Seit Pippin ist das Wesentliche in dem Verhältnis des Herzogs zum König die Vassallität und das Beneficium, durch Treueid bekräftigt<sup>4)</sup>.

Tassilo kam, gleichaltrig mit Karl, fünfzehn Jahre alt, a. 757 nach Compiègne und commentierte sich in das Vassaticum Pippins durch Handlegung, d. h. er legte, vor Pippin knieend, die gefalteten Hände in die offen in Pippins Schoß ruhenden Hände Pippins — die uralte gemein ariische Form der Ergebung, *deditio* — und leistete dann „viele unzählige Eide, die Hand auf die Ueberbleibsel heiliger Märtyrer legend, und versprach Treue dem König und dessen beiden Söhnen, wie ein Vassus in richtiger Gesinnung und stäter Hingebung von Rechts wegen gegen seine Herrn (*dominos suos*) sein soll. So bestätigte Tassilo auf den Leibern der Heiligen Dionysius, Rusticus, Eleutherius, Germanus und Martinus, daß er es alle Tage seines Lebens so einhalten werde, wie er in den Eiden versprochen. Und seine Großen, die mit ihm waren, bekräftigten das an den oben genannten Orten“ d. h. Tassilo und seine Vornehmen hatten die Eide an den verschiedenen Orten zu wiederholen, wo diese heiligen Leichname bestattet lagen, z. B. in St. Denis, Paris, Tours<sup>5)</sup>.

1) L. B. III. 2.

2) Oben S. 47.

3) S. die Feldzüge Karl Martells und des jüngsten Pippins, a. 743, 749 sowie Karls a. 724, 728. Urgesch. III. S. 784.

4) *Conlocatio in ducatu Baiovariorum*. *Annal. Lauriss. maj.* a. 748 vgl. Gengler S. 11.

5) *Annal. Laur. maj.* 757. Mit Recht bemerkt Waitz III. S. 93 zu dem Vorgang von 757, es sei das erste Mal (? jedenfalls eines der frühesten Vorkommnisse der Art), „daß Gebräuche und Grundsätze, welche ursprünglich offenbar auf ganz andere Verhältnisse berechnet waren, für die politisch so bedeutenden Beziehungen eines Herzogs zu dem Oberhaupt des States zur Anwendung kamen“. Leider fehlt hier abermals die Rechtsauffassung oder doch der Rechtsausdruck es wurden damals (zuerst? aber schon Cudo's Söhne!) die

Der Herzog darf wegen seiner Pflicht, in allen Stücken den Befehl des Königs zu erfüllen, nicht blind noch taub sein<sup>1)</sup>.

Sehr bedenklich für den Herzog, eine Unterhöhlung seiner Machtstellung wurde nun aber das Beneficial- und Vassallitäts-Verhältniß, in welches der König — wohl planmäßig — zahlreiche mächtige bairische Vornehme zu ziehen verstand: der Vassalleneid gegenüber dem König ging der allgemeinen Treue gegenüber dem Herzog vor: ja waren sie jetzt noch auch des Herzogs oder nur des Königs Untertanen? Der Herzog war ja selbst nur Untertan, Beamter des Königs. Wie in späterer Zeit durch Reichsgesetz ausdrücklich bestimmt wurde, der Vassalleneid, z. B. eines lothringischen Großen gegenüber dem westfränkischen König, gehe dem bloßen Untertaneneid gegenüber dem ostfränkischen vor, so ging schon damals der Treue gegen den Herzog die Vassallentreue gegen den König, und wenn nicht theoretisch, so gewiß praktisch vor.

Aber abgesehen von dieser Unterordnung übt der Herzog alle Hoheitsrechte in eigenem Namen, obzwar in Auftrag oder doch unter Bestätigung, Verstattung des Königs, also zwar als Beamter, wie etwa der dux von Burgund, aber doch nicht ganz gleich, und nicht nur so: offenbar war bei Unterwerfung Baierns das Herzogsrecht der Agilolfingen von dem Meroving begründet oder bestätigt worden.

#### b) Gesetzgebungshoheit<sup>2)</sup>.

Ueber das Zustandekommen der Lex durch Sanction des Entwurfs durch den König nach Vorschlag eines Reichstags, nicht Stammestages, oben S. 184.

Nach der Ueberschrift des Gesetzes soll es auf einem Reichstag beschlossen sein<sup>3)</sup>.

In dem Abschnitt über das herzogliche und die Abelsgeschlechter wird der König redend eingeführt, er spricht zu den Baiern: „die Agilolfingen sind die *summi principes* unter euch<sup>4)</sup> und der Herzog

---

ursprünglich nur privatrechtlichen Institute des *se in vassaticum commendare* übertragen auf statsrechtliche Unterordnung.

1) L. B. II. 9 in omnibus jussionem regis potest implere: in der L. Al. 35, 1 heißt es entsprechend *utilitatem regis potest facere . . implere*.

2) Oben S. 182 f.

3) Merkel p. 269 *decretum . . apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt*.

4) III. 1.

war stets vom Geschlecht der Agilolfingen, weil es unsere Vorfahren ihnen also eingeräumt haben<sup>1)</sup>.

Die Lex, vom Frankenherrscher erlassen, stärkt die Recht- und Macht-Stellung des Herzogs als königlichen Beamten und Vertreters des Königs, also — unter Bedingung seiner Treue! — auch des Königs selbst: freilich thut das auch Tassilo sonder Mitwirkung des Königs<sup>2)</sup>.

Die Decrete von Dingolfing ändern auch die Lex: diese hatte<sup>3)</sup> außergerichtliche Verständigung zwischen Ankläger und Angeklagten verboten: das Decret<sup>4)</sup> verstattet sie, bevor gerichtlicher Kampf vereinbart ist.

Bei Aufzeichnung und Aenderung des Stammesrechts ist der Herzog an die Zustimmung der Landesversammlung gebunden, zweifelhaft ist, wie fern — von Rechtswegen — an die des Königs: jedesfalls ward diese tatsächlich für jene drei Versammlungen nicht eingeholt. Andernseits galt fränkisches Reichsrecht, galten auch auf dem Reichstag gerade für Baiern erlassne Capitularien ohne Weiteres — ohne Zustimmung von Herzog oder Landesversammlung — in Baiern.

Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß auch der Nachfolger des Herzogs für die Verwaltungs-Handlungen der Vorfahren aufkommen muß<sup>5)</sup>. Desto mehr binden ihn die Gesetze des Vorgängers wie diesen selbst.

#### c) Amtshoheit.

Der Herzog ernennt Kraft seiner Amtshoheit wie die Heerführer so die herzoglichen (die nicht rein gemeindlichen) Beamten, z. B. die weitaus wichtigsten ordentlichen: die Grafen<sup>6)</sup>. Das folgt doch wohl schon aus der Amtentsetzung (inbacto vel officio), die für wiederholten Ungehorsam gegen den Bann des Herzogs gedroht wird<sup>7)</sup>. Die Grafen sind offenbar seine »satrapae«<sup>8)</sup>.

1) Mit Grund findet Brunner II. 46 in der mißverstehenden Nachbildung der Bestimmungen der L. A. 33 über den Herzogsfrieden I. S. 314 durch L. B. II. 10 einen Beweis für seine Annahme von der Entstehungsweise des Baiernrechts.

2) Decr. Tassil. c. 11.

3) IX. 16.

4) c. 11 p. 401.

5) Den Mörder für den vom Vorfahr befohlenen Mord schützen L. B. II. 8.

6) Wie L. Alam. XLI. 1, 3.

7) Decreta Niuhing. Legg. III. p. 467 c. 15. Der dux heißt dux suus, des Grafen. Waitz II. 6. S. 370 bezweifelt die Ernennung durch den Herzog.

8) Ardeo v. St. Emerammi c. 21 princeps terrae cum satrapis et sacerdoti-

Der Herzog hat ganz ähnliche, auch ähnlich benannte Beamte, wie der Frankenkönig: so einen cubicularius<sup>1)</sup>.

d) Heerbann.

Das Herzogthum ist das Gebiet, innerhalb dessen der Herzog als solcher von Rechts wegen das Heer zu befehligen hat: denn der Heerbann über seine provincia war wohl das wichtigste Recht des Herzogs und seine Hauptaufgabe, seit er in Baiern, Alamannien, Thüringen aus einem selbständigen Haupt (König bei den letzten beiden) des Stammes Beamter des Merovingen-Königs geworden war: diese Verrichtung als wichtigste vor Allem war wohl dem Agilolfing bei der Unterwerfung belassen oder, falls dies Geschlecht erst von den Franken eingesetzt ist, übertragen worden<sup>2)</sup>, aber niemals war diese Verrichtung die Einzige des Herzogs. Der Heerbann ist wie sein Recht gegenüber den Baiern seine Pflicht gegenüber dem König: bei Unfähigkeit, sie zu erfüllen, kann etwa der Sohn an seine Stelle treten.

Der Herzogsbann ist die ducalis disciplina<sup>3)</sup>, als Heerbann heißt er hostilis disciplina<sup>4)</sup>.

Es wird voraus gesetzt, daß der dux — nicht der König oder der Graf — das Heer im Krieg über die Landesgränze führt<sup>5)</sup>. Die Heerstraße ist die, auf der (der König oder) der Herzog einherzieht: nur einzelne Handschriften nennen auch den König<sup>6)</sup>.

e) Gerichtsbann.

Der König und der Herzog haben beide die Gerichtshoheit — dem Herzog ist der Gerichtsbann vom König verliehen — und die Pflicht des Rechtsschutzes: daher können beide zu handeln berufen sein, ohne Angabe des Vorranges. „Der König oder der princeps (Herzog), der in jener Landschaft judex ist, soll handeln“<sup>7)</sup>.

---

bus Trad. Fris. N. 12 Monum. Boica X. p. 7 per consensum Tassilonis et satrabum ejus. So heißen sonst die sächsischen Gaugrafen z. B. der Angelsachsen bei Beba.

1) Ardeo v. St. Corbiniani c. 19; übrigens auch Private, ein Bischof v. St. Boniti.

2) L. B. XVI. 11 terminus ubi dux exercitum duxit.

3) L. B. X. 4.

4) II. 4 (50 Streiche).

5) XVI. 10 extra terminum ubi dux exercitum duxit.

6) X. 19.

7) L. B. I. 2. rege cogente vel principe qui in illa regione judex est hier ist der princeps der Herzog, nicht der Graf.

Dies gilt auch von der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bezeichnend ist, daß Handschriften der Lex der Aufzählung der Lex. Al. von comes, dux und publicus mallus (bei der Freilassung) den König neu beifügen<sup>1)</sup>. Häufig bestätigt Tassilo Schenkungen und andere Verträge<sup>2)</sup>. Dabei bleibt oft unaufgeklärt, weshalb gleich von Anfang seine Zustimmung zu einer Schenkung eingeholt wird (werden muß?<sup>3)</sup>).

Dem fränkischen Schatzwurf entspricht die bayerische Freilassung „durch die Hand des Herzogs“, wobei Entlehnung ohne zwingenden Grund angenommen wird.

Des Herzogs Pfalzgericht hat ähnliche Stellung und Zuständigkeit wie das königliche: ihm ist das große Friedensgeld von 40 sol. fällig<sup>4)</sup>. Ihm ist wegen seiner ducalis disciplina<sup>5)</sup> wie hostilis disciplina<sup>6)</sup> besonders zu büßen. Er verhängt die Todesstrafe (oben S. 281 f.), die Verbannung (oben S. 282), hat aber auch das Recht der Begnadigung<sup>7)</sup>.

Wie bei den Westgoten<sup>8)</sup> der König, bestimmt hier auch wohl der Herzog, wem ein zur Verknechtung Verurtheilter zu verknechten ist<sup>9)</sup>.

Das Fällen des Urtheils, d. h. der Vorsitz im Gericht, ist vorausgesetzte Verrichtung — Pflicht und Recht — des Herzogs, wie die Erfüllung der Wehrpflicht gegenüber dem König im Heerbann. Da der Herzog hierbei zahlreiche Urtheiler, Richter, Zeugen um sich sah, waren die Versammlungen hier auch zuständig für Auflassungen, andere Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit, auch Urtheilfindung z. B. im In-

1) Merkel p. 466.

2) z. B. Cod. Trad. Lunaelac. 1. a. 772 f.

3) Cod. Trad. Lunaelac. N. 44 a. 784. Tr. Fr. N. 90, 93, 95, 97 a. 784. wie Cod. Trad. Lunaelac. N. 117 vom Herzog verliehenes Land, was meist zu vermuten. Unerkennbar l. c. N. 44 a. 784, warum zur Schenkung des Grafen Machelm? N. 16. Oft nur größere Festerlichkeit und Sicherung. S. oben S. 368.

4) Schutz des Hoffriedens des Herzogs II. 10 nach L. Alam. 32 (33) Könige IX. 1 S. 719 superbia oder ebrietas . . . stultitia; Strafe des Unfreien beigefügt. Strafe des Fund-Diebstahls hier 12. Hoffriede IX. 2.

5) II. 4.

6) X. 4.

7) L. B. II. 1. 4. Strafwillkür des Herzogs bis einschließlich der Todesstrafe. L. B. II. 4 nach L. Al. Könige IX. 1 S. 737.

8) Westg. Studien S. 200. Könige VI.<sup>2</sup> S. 497.

9) L. B. VIII. 16. 18. Geschöpft aus L. Visig. VI. 3, 1.

quisitionen<sup>1)</sup>, was ja auch bei viel geringer besuchten Versammlungen bei Bischöfen vorkam.

Das Herzogsgericht ist zuständig, wenn der Graf zu schwach ist, einen Großen zum Rechtgeben anzuhalten. Ganz irrig folgert man<sup>2)</sup> daraus, diese hätten stets als Regel gefreites Gericht vor dem Herzog gehabt: vielmehr ist das nur Ausnahme in jenem Nothfall; ferner in Strafflagen gegen Bischöfe<sup>3)</sup> und in den drei gesetzlichen Fällen des Hoch- und Landes-Verraths<sup>4)</sup>.

Zwischen *judicium* und *imperium* des Herzogs — letzteres in Ermanglung eines Anklägers — wird unterschieden<sup>5)</sup>. Er erteilt oder versagt Fremden den Schutz. Aber Angehörige des Frankenreiches hatten als solche seinen Schutz zu fordern.

Der Herzog ersetzt (wie in Gallien der König) den fehlenden Schutz der Sippe und bezieht an deren Statt Wergeld und Buße<sup>6)</sup>. Andernseits, wird ein stippeloser Herzog erschlagen, fällt das Wergeld an den König, nicht als Gesippen, sondern als Schützer und Amtsherrn<sup>7)</sup>.

Es werden im Strafrecht häufig (doch nicht immer) die Fälle gleich behandelt, in welchen der Herzog, wie die, in welchen der König betheilig ist<sup>8)</sup>. Sogar Tödtung auf Befehl des Herzogs bleibt so straffrei wie auf Befehl des Königs<sup>9)</sup>. Dagegen straft L. Al. Diebstahl im Heer unter Königsbann dreimal so schwer als unter Herzogsbann<sup>10)</sup>.

Der Herzog als allgemeiner Schirmer des Rechts soll insbesondere auch die noch wehrunfähigen Erben im Besitz des ihrem Vater vom

1) Meißelbeck, Hist. Frising. I. 168. Tr. Fris. II. 12, 22, 54, 69.

2) Wittmann, Herzöge S. 46 (214). L. B. I. 5 *si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo et dux illum dstringat secundum legem*, auch über den Bischof, den der Graf zu zwingen wohl meist zu schwach ist.

3) L. B. I. 11, 2, aber auch König oder Landesversammlung.

4) L. B. II. c. 1, § 1, § 3.

5) I. 10 freilich auch *imperium judicis*.

6) L. B. III. 28 *solvat parentibus, si habet, si autem non habet, solvat duci* 31, *si parentes desunt, accipiat fiscus*.

7) L. B. III. 2.

8) L. B. II. 4 *in exercitu quem rex ordinavit vel dux*. II. 14 *sive regis vassus sive ducis*. X. 19 *ubi rex vel dux egreditur*.

9) L. B. II. 8.

10) L. Al. 27.

**dominus (senior)** für treue Waffendienste Geschenken schützen, bis sie sich selbst schützen können: also eine Art Obervormundschaft<sup>1)</sup>.

Regelmäßig aber hat in erster Reihe der Herzog, nicht der König, den Rechtsschutz zu gewähren. Der Herzog hat vor allem die Pflicht, die Wittwen zu schützen, wie auch seine Beamten, *judices*<sup>2)</sup>. Freilich ist solcher Friedens-Schutz vor allem auch Pflicht des Königs<sup>3)</sup>.

Auch über die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen, denen der Herzog nicht beiwohnt, wird an ihn berichtet<sup>4)</sup>.

Aber der König übt auch Gerichtsbarkeit über den Herzog. Karl begnadigt Tassilo: die Todesstrafe wird in lebenslängliche Verklosterung verwandelt: auch die Frau, die Söhne und Töchter werden in Klöster geschickt<sup>5)</sup>. Das Gesetz bedroht den Herzog mit dem großen Friedensgeld, das an den königlichen Fiscus zu entrichten ist (oben S. 449). Die schärfere Gewalt des Königs zeigt sich in Baiern seit 743 darin, daß in Fällen, wo die L. Al. auch den Herzog, das Baierrecht nur den König nennt<sup>6)</sup>.

#### f) Verwaltungshoheit.

Von Verwaltungshoheit begegnet fast keine Spur: aber gewiß verhielt es sich mit dieser ebenso wie mit dem Gerichtsbann. Der Herzog übte sie zunächst: aber fränkische Verwaltungsnormen in den Capitularien, z. B. Lebensmittelpreise, Fremdenpolizei, Münzvorschriften galten auch in Baiern.

#### g) Finanzhoheit.

Bei Baiern wie bei Alamannen übt der Herzog jene Hoheitsrechte, welche im Frankengebiet [im engern Sinne] dem König zustehen: ob diese Rechte den Herzögen gleich bei der Unterwerfung der Stämme vertragsmäßig eingeräumt oder an Stelle der ehemaligen Herrscher belassen oder erst allmählig bei der Lockerung der

1) L. B. II. 7. Auf ähnliche Gedanken in westgotischen Concilien V. und VI. a. 636, 638 verweist Merkel l. c.

2) L. B. VIII. 7 *ejus (viduae) defensio in Deo et in duce atque iudicibus debet consistere.*

3) So schilbert das Gedicht Tr. Fr. N. 23 »*regia prorsus enim res est succurrere paci.*«

4) Co. Aschh. c. 15. Merkel p. 459, wohl nur in besonderen Fällen.

5) S. die Beläge Urgesch. III. S. 1008.

6) Verknechtung des Bischofsstüblers L. 10. Strafe oder Begnadigung des Landesverrätters II. 1.



fränkischen Oberherrschaft verliehen oder extort oder erjessen wurden: — wir wissen es nicht. Doch ist bei den Baiern, wo wir von Unterwerfung durch Krieg nichts erfahren, vielmehr Manches für friedlichen Anschluß durch Vertrag spricht, vielleicht eher vertragsmäßige Einräumung oder Belassung von Anfang an zu vermuthen. Das gilt besonders von Einnahmen, welche in Gallien dem König zufallen: Friedensgelder <sup>1)</sup>).

Die unjuristische Vorstellung eines „gewissen“ (vielmehr ungewissen!) Rechts des Obereigenthums des Herzogs als Repräsentanten des Gesamtlandes <sup>2)</sup> ist aufzugeben.

Der Herzog kann Grundstücke von vornehmen Eigenthümern <sup>3)</sup> nur geschenkt oder käuflich erwerben.

Das Grundeigen des Herzogsgeschlechts bestand aus ehemaligem römischem Fiscalgut und aus [nach Abzug der Römer] herrenlos vorgefundenem [oben S. 95, 460] und nicht an die Einwanderer vertheiltem Land, darunter auch viel noch niemals zu Eigen genommener Urwald <sup>4)</sup>).

Güter des Herzoghauses fanden sich im ganzen Land, gewiß nicht nur im Südgau <sup>5)</sup>. Die Eigenthumsverhältnisse in diesem Geschlecht allein genügen, die Wahnvorstellung zu widerlegen von einem bloßen „Gesamteigenthum“ der Sippe.

Wir wissen bestimmt, daß nicht die Sippe Tassilo's „Gesamteigenthum“, daß Tassilo für sich Sondereigenthum an Liegenschaften hatte, die er in vielen Fällen auch allein handelnd verschenkte <sup>6)</sup>. Die mehrfach bezeichneten (*participes, consortes*) Mit-Berechtigten sind auch sonst nicht „Mitträger von Gesamtgut, Familien-Eigenthum“, sondern *Condomini*, Miterben (vor Erbtheilung), Nutzungsberechtigte und — darob — Weispruchsberechtigte, die auf den Weispruch durch Zustimmung zu der Veräußerung verzichteten.

1) L. B. XIII. 2, 3 duci . . 40 sol. pro fredo (statt duci steht anderwärts *fisco* oder *publico*).

2) Fastlinger S. 9.

3) *viri nobiles et potestativi* Ardeo v. St. Corb. c. 20, Rains bei Meran.

4) Aber Bannforste, Fastlinger S. 9, gab es doch erst seit dem IX. und X. Jahrhundert. Ingolstadt und Lauterhofen seit a. 781 „Lehen“ (?) Tassilo's v. Meizler I. S. 164. Ein Agilolfing Hiltiprand ist in Truchtering (Trudering bei München) begütert, Meichelb. I. a. p. 73. Tr. Fr. N. 26.

5) Wie, Quitzmann folgend, Gengler S. 25.

6) Meichelb. I a. p. 49.

Der Herzog verschenkt wie die Merovingen Land, das dann nicht ohne seine Zustimmung veräußert werden kann<sup>1)</sup>.

Notwendig war die Zustimmung der *optimates Bajuvariorum* zu Tassilo's Schenkungen<sup>2)</sup> nicht.

Tassilo, a. 748 sechs bis sieben Jahre alt, urkundet und schenkt mit der Mutter zusammen<sup>3)</sup> und seine Schenkungen geschehen unter Zustimmung Pippins<sup>4)</sup>; daß diese notwendig war, wird nicht gesagt, ist aber höchst wahrscheinlich. Die sechs *principes Bajoariorum*, die damals von Pippin Güter der Kirche zu Auxerre erhielten<sup>5)</sup>, waren wohl Edeling, die sich den Franken besonders ergeben erwiesen.

Der Herzog scheint versucht zu haben, Erlöschung seiner Landschenkungen im Thron- und Lehen-Fall wie bei fränkischen Kronbeneficien<sup>6)</sup> geltend zu machen: das Concil von Dingolfing a. 769—770 weist dies zurück<sup>7)</sup>.

So lang die Herzogtschaft besteht, sind zwei *fisci* im Land zu unterscheiden: der königliche [Eigenthümer das Reich = dem König VIII. 5 C. 2. 15] und der herzogliche: Eigenthümer der Herzog (= der *provincia*??).

Der *fiscus*<sup>8)</sup> (*publicum*<sup>9)</sup>, *dominicum*<sup>10)</sup> ist regelmäßig der herzogliche, kann aber auch der königliche sein und muß es sein, wo

1) Brunner, die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, Berliner Sitzungsberichte S. 1180 (vgl. Brunner S. 1175f.); über ein „annähernd patriarchalisches Verhältnis des Herzogs zu seinen Untertanen [?] in familienrechtlichen Fragen, Gengler S. 60: auch bei Erbtheilung, Bestimmung eines Sohnes zum Geistlichen.

2) z. B. Tr. Fr. I. 22.

3) Not. donat. Salsb. 11, 2 p. 37.

4) S. die Beläge Waitz III. S. 46.

5) Waitz a. a. D.

6) Könige VII. 1. S. 228. VIII. 2. S. 145.

7) Tassilo bestätigt dann die Verleihungen seiner Vorgänger [Decr. c. 8 L. III. p. 460 *quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Bajuvarios, hoc constituit ut permaneret et esset sub potestate unius cujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, hier sind wohl meist beneficia gemeint Merkel l. c. v. Roth Ben. S. 241—4. Waitz 326, 328] und er sichert die Vererbung zu, vorbehaltlich selbstverständlich der Verwirkung durch *infidelitas*.*

8) L. B. I. c. 6, 3. c. 7, 4. c. 18. III. c. 14, 2. VII. c. 7.

9) I. c. 10, 5. II. c. 11, 1. c. 13, 2. c. 14. VI. c. 3, 2.

10) Decr. Tassil. c. 11.

der Herzog selbst<sup>1)</sup> das Friedensgeld zu entrichten hat<sup>2)</sup>. Dabei erscheint der Herzog gar oft als der Vertreter des „States“: an ihn, d. h. an seinen Fiscus ist das Wergeld für einen Erblosen zu zahlen: Er ist durch den Landfriedensbruch verletzt<sup>3)</sup>. Der Herzog und sein Fiscus gelten so sehr als Eins, daß der Fiscus statt des Herzogs als der genannt werden mag, dem Gott für Missethätigkeit seine Gnade zuwenden soll!<sup>4)</sup> Anfechtungsbußen sind bald an den königlichen, bald an den herzoglichen Fiscus zu zahlen<sup>5)</sup>. Nach a. 788 war der bairische nur noch eine Cassa, ein Organ des königlichen fiscus: begrifflich gab es keinen vom königlichen verschiedenen bairischen Fiscus mehr, wie bisher<sup>6)</sup>. Anfechtungsstrafen zu Gunsten des dux (nicht des königlichen fiscus) sind unter Tassilo häufig.

Beim Sturze Tassilo's ward der herzogliche vom königlichen Fiscus verschlungen: erst allmählig bildet sich wieder ein Vermögen des abstracten Herzogthums<sup>7)</sup>. So zog Karl auch die bis 788 herzoglichen Klöster ein. Aber auch ehemalige Eigenklöster; andere, die freisingische oder salzburgische Filialen geworden waren, gab er auf Einspruch wieder heraus<sup>8)</sup>.

1) L. VI. c. 3 § 2.

2) Vermögenseinziehungen fließen in das »patrimonium« L. B. II. 1 ebenso IV. 51 des Herzogs, in manchen Fällen jedoch in den königlichen Fiscus z. B. VII. 4, ebenso die Friedensgelber L. B. XIII. 2 duci . . pro fredo 40 sol.; XII. 3 gleichbedeutend, wenn der fredus in publico oder ad fiscum fließt I. 6, 7, 14: der herzogliche Fiscus ist auch gemeint, III. 31 argum. III. 28, II. 3 conponat in publico = II. 3 conponat dei; vgl. II. 14 der Richter erhält 1/9; bei den Alamannen einmal ungewiß: solvat aut regi aut duci L. A. XI. 2: wer oder was entscheidet?

3) L. B. IV. 28, 30, 23.

4) IV. 31.

5) Merkel p. 377.

6) Daneben Vertragsstrafen an den Angegriffnen: contra quem litem intulit oder monasterio coactus exsolvat l. c. auch hier wie Könige IX. 1 häufig in Golb. Trad. Cod. Lunaelae. N. 26, 29: nur anders ausgedrückt fisco 30 a. 808; zwischen a. 800 und 806 wird die Anfechtungsstrafe selbstverständlich dem fiscus (das Wort fehlt) domni cassarii bezahlt. M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 24 p. 22.

7) Vgl. Konrad II. Inventarisierung von Krongut in Baiern. v. Giesebrecht II. 5. S. 281.

8) S. Fastlinger S. 61 treffend über die aus Pippins Vormundschaft a. 748 —757 abgeleiteten Rechte.

Karl betrachtet den Anfall agilolfingischen Eigens als Gabe Gottes<sup>1)</sup>.

Krongüter entrichten Zins dem Grafen des Gau's: nun schenkt sie der Kaiser dem Kloster Aremsmünster; vielleicht nur den Zins, die Güter selbst (ad partem comitum pertinebat: aber die Krone verschenkt sie) gehörten zu dem Amtsbeneficium<sup>2)</sup>,

Der Herzogsbann betrug hier, wie es scheint<sup>3)</sup>, ursprünglich 12 solidi, ebensoviel der Grafenbann<sup>4)</sup>, später stieg jener auf 40 solidi<sup>5)</sup>.

#### b) Kirchenhoheit.

Auf diesem Gebiet mußten die Widersprüche in den Rechtsvorstellungen besonders grell hervortreten wegen des „internationalen“ Wesens der römischen — nicht fränkischen — Kirche einerseits, der theokratischen Vereinheitlichung von Staat und Kirche andererseits: die eine Auffassung giebt dem Herzog allein die Kirchenhoheit, die andere mußte die baierische als ein Glied der fränkischen — Rom als der römischen — auffassen.

Beraume Zeit kümmerten sich die Agilolfingen, obwohl seit c. a. 550 Christen, wenig um die Bekehrung ihres heidnischen Volkes (oben S. 468). Theodo II. betrieb diese, aber selbstständig, ohne Anschluß an Kirche und Reich der Franken, lediglich im Zusammenwirken mit dem Papst<sup>6)</sup>. Ebenso Odilo, so lang er ungebeugt war: auch noch die Kirchenorganisation in Baiern durch Bonifatius geschah nicht unter fränkischer, nur unter römischer Ermächtigung.

Uebrigens war gerade damals die Frankenmacht in Baiern noch nicht wieder hergestellt und andererseits wurden damals auch andere Bistümer (Würzburg, Buraburg, Eichstädt) ohne Mitwirkung Karl Martells hergestellt.

Aber alsbald nach Herstellung des baierischen Episcopats ward jener großartige Theokratismus aufgerichtet, nach welchem die Bischöfe

1) Kleinmayr Anhang N. 8 p. 48 divina pietas nobis affluenter tribuere dignatur.

2) Mon. B. XXXI. 1 N. 22 a. 828. Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 850 [824].

3) S. Brunner II. S. 107.

4) L. B. II. 13, 14.

5) Decreta Nih. Legg. III. p. 467.

6) Papst Gregor II. (715—731). Brief des Papstes Legg. III. p. 451 *cum duce provinciae deliberetis* (seine Legaten) *quatenus conventus sacerdotum ... adgregetur*, ohne König oder Hausmeier.

zugleich wichtige statliche Verrichtungen zu üben hatten, und nun ward die bairische Kirche sammt ihrem Erzbisthum Salzburg der fränkischen angegliedert.

Nach der Lex setzt der König allein<sup>1)</sup> die Bischöfe ein, aber sie erscheinen als von dem König befriedet, sozusagen als Königsbeamte und das Bergeld verfällt daher nicht dem Herzog sondern dem König. Der Bischof kann vor König oder Herzog oder Gemeinde (plebs) angeklagt werden<sup>2)</sup>.

Wohl nicht mehr lange würde Herr Karl die Selbstständigkeit gebuldet haben, mit der Tassilo die Kirchenhoheit z. B. in Berufung und Leitung (>mediante duce<) der drei Concilien übte (a. 756—771) (oben S. 561 f.).

Widerstreit zwischen der Krone und der Kirche entstand dadurch, daß die Bischöfe Kirchengüter des Königs sammt den zinspflichtigen Leuten sich anmaßten, daß sie auch deren Weihung ohne Verstattung des Königs vornahmen (benedicere): das verbieten fortan die Bischöfe<sup>3)</sup>.

#### i) Vertretungshoheit

s. oben S. 574.

### III. Die Nachfolge.

#### A. Allgemeines.

Die Frage nach der Folge in die Herzogtschaft ist eine der wichtigsten und anziehendsten, aber auch der dunkelsten auf diesem ganzen Gebiet.

Scheinbar zwar ist die Sache einfach: doch zeigt nähere Betrachtung Selbstwiderspruch des Gesetzes (II. 1 und III. 2).

Es scheint zwei Arten der Herzogbestellung schroff auseinander zu halten: Ernennung durch den König oder Wahl durch das Volk. Allein die Geschichte lehrt, daß Bestellung durch den Vater (ohne König und Volk) vorkam<sup>4)</sup>.

Zur Folge in das Herzogthum — dem Rechte nach — gehört I. Abstammung von den Agilolfingen im Mannstamm, II. Wahl

1) L. B. I. 10.

2) I. 10. Wie im Frankenreich der König wird hier der Herzog angerufen, Kirchenbeschlüsse (z. B. über den Zehent) mit dem weltlichen Arm durchzusetzen Co. Aschheim. passim.

3) Oc. Risp. c. 30 Merkel p. 473.

4) Es ist noch unbeachtet, daß es ganz ebenso vom Bischof heißt: >quem constituit rex vel (nicht aut) populus elegit sibi pontificem.<

oder doch stillschweigende Zustimmung des Volkes zu einem III. agilolfingischen Sippe-Vertrag hierüber und IV. Ernennung oder doch Bestätigung durch den König. Aber tatsächlich gestaltet sich das Ineinandergreifen dieser Voraussetzungen höchst verschieden<sup>1)</sup>. Es bleibt nur übrig, die einzelnen Fälle nach jenen Voraussetzungen zu prüfen.

## B. Die Folge-Gründe (tituli).

### 1. Volks-Wahl.

Dabei findet sich nun von einer ausdrücklichen Wahlhandlung des Volkes nie eine Spur: wir könnten sie nur etwa in den Fällen vermuthen, in denen nichts, auch nicht Erbvertrag noch königliche Bestätigung, bezeugt ist; dann Wahl in einer hierfür berufenen Stammesversammlung?<sup>2)</sup>

Man<sup>3)</sup> unterschätzt das Wahlrecht des Volkes bei dem altgermanischen Königthum: aber bei diesen Herzogen wird es zwar theoretisch neben der Einsetzung durch den König<sup>4)</sup> angeführt, kam aber unseres Wissens in allen uns bekannten Fällen nicht zur entscheidenden Anwendung. Immerhin hat sich das Wahlrecht der Baiern in der Ueberslieferung der Lehre lange Zeit, gelegentlich (bei Arnulf) auch in der Ausübung, erhalten.

### 2. Sippevertrag.

Am häufigsten ist Einsetzung durch den regierenden Herzog bezeugt im Wege des Sippevertrags, zumal bei der Folge mehrerer gleichstehender Gesippen.

1) L. B. II. 1 (dux) quem rex ordinavit (in provincia illa) aut populus sibi elegerit ducom: dies aut in allen Handschriften soll für et stehen: so Merkel l. c. Gengler S. 22, dessen meist treffliche Darstellung hier recht verzwickelt und unklar ist: „durch Königssatzung sanctionirte Anwartschaft auf die Herzogswürde — mit stillschweigendem Einverständnis des Volkes“ (das ward gar nicht gefragt)... „Sipperschaftlich qualificirt“ „rechtliche Möglichkeit, die Fälle der herzoglichen Gerechtfame nun auch thatsächlich auszuüben“ (!).

2) Ueber die Bestellung des Herzogs L. B. II. 1 s. die Literatur bei Merkel, der aber für die Wahl durch das Volk Beläge aus dem XI. (!) Jahrhundert anführt. Meberer p. 74 und Bétigny, Revue II. p. 338 nehmen zwei getrennte (>aut<) Bestellungsarten an, Merkel und Andere in jedem Fall Wahl und Bestätigung.

3) Wittmann, Herzoge S. 31 (199).

4) L. B. II. 1 quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducom.

Allein handelnd, ohne jede Zuziehung der Franken, theilt Theodo II. das Land unter sich und seine drei Söhne<sup>1)</sup>, sich einen Theil vorbehaltend.

Diese Landtheilung nennt man<sup>2)</sup> „einigermassen mystisch“, zumal wegen des baldigen Verschwindens des dritten Sohnes, dessen Name sogar zweifelhaft ist (Tassilo II. oder Theobald?<sup>3)</sup>). Das „Mystische“ schwindet, erkennt man darin eine Erbtheilung, vielmehr Auseinanderlegung unter Lebenden zwischen Vater und Söhnen, wie sie im Privatrecht unter Grundeignern in so vielen Urkunden bezeugt und im Gesetz<sup>4)</sup> als Voraussetzung von Vergabungen an Kirchen vorgeschrieben ist. Also die „Thronfolge“ ist privatrechtliche Erbfolge wie bei Merovingen, Arnulfingen, Alamannen<sup>5)</sup>.

Man denkt an Mehrzahl gleichzeitiger Herzoge in der Stelle<sup>6)</sup>, die [wie vom Bischof] vom Herzog sagt: „die in jener Provinz bestellt sind“, aber provincia ist = ganz Baiern. (Oben S. 67.)

Rechtswirkung und Bedeutung des Familien-Vertrags ist bestritten. Man<sup>7)</sup> folgert aus dem Mangel königlicher Zustimmung, er habe nur unter den Agilolfingen und zwar nur für die innere Verwaltung der vier Landestheile gewirkt, nur in diesem Sinn seien auch die Söhne (Theil-)Herzoge geworden: dem König gegenüber habe die Theilung nichts geändert, dem Frankenreich gegenüber sei der Vater allein Vertreter der herzoglichen Gewalt in Baiern geblieben und dieser habe das Entscheidungswort in der „äußern Politik“ behalten, eine Art von Obergewalt oder Oberherrschaft. Dagegen ist aber einzuwenden: der Mangel ausdrücklicher Erwähnung der königlichen Zustimmung beweist an sich nicht zwingend, daß sie fehlte, wie zahl-

1) Ardeo vita St. Corbin. c. 10 Theodo provinciam sibi et suboli illius in quatuor partes divisit. Lantbert, oben S. 471, war wohl gestorben.

2) Gengler S. 49.

3) Für Existenz und Mitbetheiligung des dritten Sohnes Tassilo II., der alsbald nicht mehr genannt wird, spricht bedeutsam die Weisung des Papstes, vier Bisthümer zu errichten. Demgemäß schuf später (a. 739) unter Gregor III. Bonifatius die vier: Salzburg, Freising, Passau (bestätigend), Regensburg, für jeden Herrscher eins in seinem Hauptort.

4) I. 1.

5) VII. 35. VIII. 65. Alamannen IX. 1 S. 723. L. Al. XXXV. 2. v. Kiebler I. S. 79.

6) I. 9.

7) Gengler S. 49.

reiche ähnliche Fälle zeigen. Andererseits konnte auch die Theilung nur der Verwaltung im Innern ohne Zustimmung des Königs nicht erfolgen, wenigstens nicht nach der fränkischen Auffassung, die in diesen Herzögen lediglich königliche Beamte sah. Es war also eine Frage der tatsächlichen Macht, ob damals das Frankenreich diese seine Auffassung durchzusetzen stark genug war: das ist für jene Jahre (wir wissen ja nicht, welches, nur vor a. 716!) sehr zweifelhaft: a. 714, nach dem Tod Pippins, bekämpfen sich einerseits dessen Wittve und dessen Sohn Karl Martell, andererseits Neustrier und Aufrastier, erobern die Friesen Westfriesland zurück a. 715, belagern Köln, schlagen Karl Martell, der erst a. 717 obsiegt, aber 718 die Sachsen abzuwehren hat.

In der Zeit solch arger Zerrüttung und Kämpfe nicht nur von Aufrastien und Neustrien, auch im Geschlecht der Arnulfingen selbst, ist es sehr begreiflich, daß der Baiernherzog ohne Befragung der merovingischen Scheinkönige (Chilbibert III. † 711, Dagobert III. † 715, Chlothar IV. † 719) jenen Familienvertrag abschloß, wie ja auch bei den so wichtigen Verhandlungen mit dem Papst des Königs oder Hausmeiers gar nicht gedacht wird (oben S. 479). Das Verhältnis zum Frankenreich war in jenen Jahren so gelockert, daß die Frage, wer Baiern hierin zu vertreten habe, gar nicht auftauchte: erst a. 725 und 728 hat Karl Martell durch zwei Feldzüge Baiern wieder herangezungen<sup>1)</sup> und so greift er denn von da ab wieder gewaltig in das viergespaltene Land ein gegen Grimoald von Freising s. oben S. 43.

### 3. Einsetzung durch den König (Hausmeier).

Die Mitwirkung des Königs bei Ordnung der Herzogsfolge war mehr eine Macht- als eine Rechts-Frage, daher sind die Vorgänge in den einzelnen Fällen zu unterscheiden. Fest steht freilich, daß dem Rechte nach Verfügung des letzten Herzogs, Erbvertrag und Wille der Stammesversammlung zusammen doch nicht einem Agilolfing die Herzogswürde rechtmäßig zuwenden konnte gegen den Willen des Königs, dessen Anerkennung rechtlich unerläßlich war, aber freilich tatsächlich wohl übergangen wurde.

1) S. die ausführliche Darstellung Urgesch. III. S. 744—788. Irrig ist, daß Karl Martell Baiern einem der drei Söhne zugetheilt habe, s. Urgesch. III. S. 828. Ausführlich, aber quellenlos über die Theilung Theodo's II. mit seinen Söhnen Aventin; vgl. Meichelbeck, Baumgärtner S. 18.



Das ganze Recht der Agilolfingen beruht auf Einsetzung oder Anerkennung durch die Merovingen: der Herzog muß entnommen werden dem Geschlecht der Agilolfingen, „der höchsten Fürsten des Landes, weil unsere königlichen Vorfahren [d. h. die merovingischen Könige] gewährt haben, daß der (einer), der aus diesem Geschlecht dem Könige treu ist und klug, als Herzog eingesetzt werde zur Regierung des Volkes“.

Was die tatsächliche Mitwirkung des Königs bei der Herzogfolge betrifft, so stehen sich als Gegensätze die Fälle gegenüber, in denen jeder Befragung des Königs geschwiegen wird, — so in der Zeit von c. a. 638—700 — was nicht geradezu deren Ausschluß beweist, — und andererseits die, in denen der König allein handelnd — von einer Landesversammlung ist dabei nicht die Rede — den Herzog einsetzt.

So werden Obilo (nach seiner Gefangenschaft wieder) und Tassilo durch den König allein, ohne Volkswahl oder Familienvertrag, eingesetzt.

So bestellt der Hausmeier Pippin a. 749 allein handelnd den Anaben Tassilo zum Herzog<sup>1)</sup> wie Karl Martell die Söhne Grimoalbs von der Nachfolge ausgeschlossen hatte<sup>2)</sup>.

Seit a. 754 wird das Rechtsverhältnis des Herzogs zum König, des Landes zum Reich zweifelfrei festgestellt: Tassilo leistet auf dem Reichstage zu Compiègne den Vassalleneid und trägt Baiern fortan als Beneficium des Reichs<sup>3)</sup>. Bedeutsam ist, daß viele bayerische Große das Gleiche thaten: das heißt, sie wurden nun unmittelbare Vassallen des Königs, gleichviel, ob sie daneben Vassallen des Herzogs gewesen waren und blieben: daß sie auch [all] ihre bisherigen Mobbien nunmehr als Beneficien vom König nahmen, ist damit nicht gesagt.

Gleichzeitig mit Tassilo a. 787 leistete der ganze Stamm der Baiern dem König einen Eid, der offenbar der Untertaneneid war<sup>4)</sup>, das juramentum fidelitatis, den also wohl die Baiern bisher dem König nicht geschworen hatten: dies ist zu unterscheiden von dem Vassallitätseid, den früher (a. 757) bayerische Große, die Tassilo nach

1) Urgesch. III. S. 853.

2) Oben S. 43.

3) Oben S. 47.

4) Könige VIII. 6 S. 21.

Compiègne begleitet hatten, Pippin und dessen Söhnen geschworen hatten<sup>1)</sup>.

Mit Tassilo's und dessen Geschlechtes Sturz erlosch jenes „Lehen“-Verhältnis, da Baiern unmittelbares Kronland wurde<sup>2)</sup>.

#### 4. Erbrecht.

Der Anspruch auf die Herzogswürde haftet an dem Mannstamm der Agilolfingen: doch gebricht es durchaus an einer bestimmten Folgeordnung.

Ueber der späteren Geschichte des kernstarken Stammes haben nicht glückliche Sterne geleuchtet: seit dem XI. und XII. Jahrhundert haben unverschulbete Umstände seine politische Machtentfaltung gehemmt. Erfolgreich hatte sich die Kraft der Baiern nach Osten und Süden gewendet, allein da traf das Herzogthum der schwere Schlag, daß im Süden, wo es bis Bozen gereicht und mit Italien fruchtbare Nachbarschaft gepflegt hatte, Tirol, und der noch viel schwerere, daß im Osten seine alten Marken, Kärnten und Oesterreich, auf welche viele Jahrhunderte hindurch viel Arbeit mit Schwert und Pflug verwendet worden war, losgerissen wurden. So ward der Stamm als statliche Einheit eingezwängt und von den andern abgesperrt in jenem südöstlichen Winkel zwischen Donau, Lech und Inn. Gleichwohl hat er nichts Geringeres geleistet als die Verdeutschung der von avarischen, slavischen, magyrischen Barbaren mehr verwüsteten als bebauten Ostgränzen: daß diese Lande in unsern Tagen von einer statsmörderischen Statskunst entdeutschet werden, ist nicht die Schuld der Baiern in dem Donaureich.

Starck wird betont, daß die Vorgänger des merovingischen Königs erstens beschlossen haben, daß immer nur ein Agilolfing Herzog werde, daß sie aber auch zweitens aus diesem Geschlecht immer einen „ihnen getreuen und klugen“ Mann zum Herzog bestellten: also zweifaches Eingreifen des Frankenkönigs und bei der Besetzung des Amtes völliger Ausschluß von Vertrag unter den Agilolfingen oder Einsetzung durch den letzten Herzog: — beides war aber vorgekommen (oben S. 608, 610) — und hierbei<sup>3)</sup> Ausschluß jeder Volkswahl, die aber doch<sup>4)</sup> vorgesehen wird<sup>5)</sup>.

1) Oben S. 47.

2) Die Verhältnisse nach 814, 817, 843 liegen jenseit dieses Wertes.

3) III. 1.

4) II. 1.

5) L. B. II. 1 ducem suum quem rex ordinavit in provincia illa aut

Von allen fränkischen Reichsbeamten, [was im Uebrigen auch die Herzöge waren] <sup>1)</sup>, unterscheidet den bairischen diese (freilich nur relative) Erbllichkeit, nach der zwar nicht Sohn oder Söhne ein bestimmtes Erbfolgerecht in concreto hatten, aber doch die Folgefähigkeit in abstracto an das Agilolfingen-Geschlecht geknüpft war. Sind so diese Herzöge die einzigen relativ erblichen (freilich vorbehaltlich königlicher Einsetzung oder Anerkennung, Bestätigung väterlicher Bestellung) Beamten des Frankenreichs, so bezeugt doch ihre Absetzbarkeit durch König (und Reichstag) aufs Deutlichste ihre Beamteneigenschaft.

Von einem Erbrecht der Agilolfingen kann also nur in dem gar uneigentlichen Sinn die Rede sein, in dem auch bei urgermanischem Königthum der Anspruch an das Königsgeschlecht geknüpft ist (>jus succedendi in abstracto<), aus dem dann das Volk wählt: an Stelle dieser Wahl ist hier die Vertrags-Bestätigung oder gar Einsetzung durch den König getreten.

Es erscheinen außer den zur Herzogtschaft gelangten andere Agilolfingen, deren Verwandtschaft mit den Herzögen nicht nachzuweisen ist: jene Throdoald und Faro (Urgesch. III. S. 649), dann Wilterp, Bischof und Abt zu Tours (über 90 Jahre alt a. 754, † 756) — er schrieb ein geistliches Werk<sup>2)</sup> für einen Herrscher [Lassilo] — und Machelm<sup>3)</sup>.

### C. Die thatsächlichen Vorgänge bei den Herzogwechselln.

Aus dem Gesetz ist also eine klare Erkenntnis des Verhältnisses der Folge-Gründe nicht zu gewinnen: prüfen wir daher nun die thatsächlichen Vorgänge bei den einzelnen Thronwechselln.

Garibald I. [c. a. 550 — c. 589] ist vermuthlich von den Merovingen eingesetzt und damals (oder schon früher) der ausschließende Anspruch der Agilolfingen anerkannt worden (oben S. 37).

Der erste agilolfingische Herzog — Garibald I. oder ein Vor-

---

(s. oben S. 608) *populus sibi elegerit ducem. Dann III. 1 Agilolfingi . . qui sunt de genere ducali . . dux . . qui praest in populo ille semper de genere Agilolvingarum (sic) fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis (sic) regi erant et prudens (sic), ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum.*

1) Ueber die alamannischen Könige IX. 1 S. 721.

2) Kettberg II. S. 269. Wattenbach I<sup>6</sup> S. 155.

3) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 52 a. 770—781 (*vir clarissimus*) vgl. Meichelbeck I. a. 750 p. 49.

gänger [— was immer er vorher gewesen sein mag, bloßer Volksbedler wie die Huost oder Gau-König —] verdankte seine Einsetzung zum Herzog ohne Zweifel einem merovingischen König. Das konnte nicht so nachdrücklich behauptet werden, wie L. I. 2 geschah, wußten Baiern und Franken, daß es prahlende Lüge war.

Garibalbs Nachfolger, vielleicht Sohn, Tassilo I. [a. 589—597?] war von Ethildibert II. eingesetzt (oder doch bestätigt)<sup>1)</sup>.

Von der Bestellung von Tassilo's I. [Sohn(?) und] Nachfolger Garibald II. [a. 597—610?] wissen wir gar nichts. Ebenso wenig von einem vielleicht einzuschubenden Sohn (?) Theodo I. [a. 640—650? fehlt ein zweites Zwischenglied?] und von Theodo II. [a. 650?—718].

Gar keine Mitwirkung der Franken wird berichtet bei der Erhebung Theodo's<sup>2)</sup> und ohne fränkisches Zutun bestellt Theodo seinen ältesten Sohn Theodibert zuerst zum Mitregenten und theilt darauf ganz wie ein Meroving das Land (provinciam) unter Theodibert (Salzburg), Grimoald (Freising), vielleicht auch vorübergehend Theodibald<sup>3)</sup>, sich Regensburg vorbehaltend.

Nach späten fabelhaften Quellen (XIV. Jahrh.!) sollen Dagobert II. und „Heribert“ Grimoald a. 651 eingesetzt haben<sup>4)</sup>.

Erfunden ist, daß Grimoald Sanct Corbinian seinen Söhnen habe im Erbgang<sup>5)</sup> gleich stellen wollen [!].

Bei Wirren im Lande, vielleicht über die Nachfolge, entscheidet durchgreifend der König (vielmehr der Hausmeier): Karl Martell schreitet gegen Grimoald (in dessen Streit mit Hugbert?) ein, versagt nach dessen Tode den Söhnen die Nachfolge und bestellt Obilo a. 739 zu Hugberts Nachfolger im ganzen Lande.<sup>6)</sup>

1) Oben S. 37. Von Tassilo I. sagt Paul. Diac. IV. 7, daß er von Ethildibert »rex ordinatus« sei. Da er III. 30 auch Garibald I. rex nennt, geht es nicht an, mit Wittmann, Baiowarier S. 83, hier statt rex dux zu lesen. Ganz richtig nennt das eine (allerdings halb amtliche) Quelle annal. Mettenses a. 743 »ducatus largitio«.

2) Ueber dessen Gemahlin Regintrud, eine fränkische Königstochter? v. Kiezler I. S. 78.

3) Breves notitiae ed. Keinz p. 29. Vita St. Corbiniani c. 50. Böhlinger, zur Kritik S. 389 v. Kiezler I. S. 79.

4) Merkel p. 216.

5) Ardeo v. St. Corb. c. 10.

6) Von Obilo heißt es, er hatte sein Herzogthum durch Ertheilung Herrn Karls. Annal. Mettens. a. 743.

Empört, besiegt, gefangen nach Frankreich abgeführt, wieder in das Herzogthum eingesetzt war Thilo selbstverständlich von da ab ganz abhängig: den Ausdruck davon gewährt die Lex. Nach seinem Tode ward sein Enkel Tassilo III. von Pippin aus Griffo's Gewalt befreit und erhielt das Herzogthum als »beneficium«<sup>1)</sup>.

Erst jetzt ward auf das Verhältniß des Reichs zu Baiern und seinem Herzog der Rechtsbegriff von beneficium und Vassallität angewandt<sup>2)</sup>.

Diese Vorgänge bei Begründung des (späten) Vassallitäts- und Beneficial-Verhältnisses des Herzogs gegenüber dem König sind wohl zu scheiden von den Voraussetzungen der Herzogs-Folge<sup>3)</sup>.

Jedefalls aber leistete Tassilo, soeben eidmündig — 15 Jahre — geworden, den Vassalleneid auf dem Reichstag zu Compiègne auf die Reliquien, Pippin und dessen Söhnen Treue gelobend; das Gleiche thaten damals zahlreiche bayerische Große<sup>4)</sup>. Es wurde hier auf statsrechtliche Verhältnisse derselbe Gedankengang angewendet, der bei der Rückverleihung<sup>5)</sup> privatrechtlich waltete: dies ist, so seltsam es uns anmuthet, ganz im Geist jener Zeit gedacht: das Amt gilt hier bereits als Beneficium, was allgemein sonst nur viel späterer Zeit angehört.

Wie früher Theodo II. seinen Sohn Theodibert, bestellt Tassilo III. a. 777, alleinhandelnd, ohne Befragung der Franken<sup>6)</sup>, seinen Sohn Theodo III. zum Mit-Herzog, ganz wie etwa später Karl seine Söhne. Von einer Stammesversammlung ist dabei keine Rede. Theilung des Landes erfolgte damals nicht.

Theodo's III. Jahre werden von 777 ab gezählt<sup>7)</sup>.

Der König entscheidet dann auch nach Tassilo's Absetzung<sup>8)</sup>, daß

1) Bestritten Annal. Laur. maj. a. 748 Tassilonem in ducatu Bajoarionum conlocavit *per suum beneficium*; unentschieden Waitz III. S. 46.

2) Vgl. oben S. 47. Delsner Jahrbücher; v. Kiezler I. S. 85; Urgesch. IV. S. 128, das erste statliche beneficium.

3) Oben S. 47.

4) Urgesch. III. S. 1041.

5) Könige IX. 2. S. 527. Oben S. 383.

6) Urkunde für Krensmünster a. 777. Urkundenbuch d. Landes ob der Enns II. p. 2.

7) M. B. XXVIII. 3 p. 197. Theodo III nobilissimus filius urkundet a. 783 neben seinem Vater (sow steht für et; Reichsb. I a. p. 81. Tr. Fr. N. 71) dem princeps summus clarissimus T.

8) Tassilo ward nur zum Mönch, nicht zum Knecht geschoren: anders v. Kiezler I. S. 123, denselben S. 170.

kein Herzog von Baiern mehr folgen solle, auch nicht der Sohn. Das Recht der Sippe galt als durch des Vaters infidelitas erloschen: besonders abgesprochen ward es nicht<sup>1)</sup>.

Aus diesen wirren Vorgängen ein Bild des Rechts zu gewinnen, ist unmöglich: man kann nur sagen: gegen den Willen des Frankenherrschers<sup>2)</sup> konnte kein Agilolfing rechtmäßig Baiernherzog sein, weder Familienvertrag noch Stammeswahl noch Erbgang reichten hierzu aus<sup>3)</sup>. Dies ist, im Unterschied von den Vorgängern, die statsrechtliche Betrachtung.

### Schlußbetrachtung.

Ueber den Uemund des Stammes vom VI. Jahrhundert an (Venantius Fortunatus) (>nec te Bajovarius obstat< oben S. 27) bis ins späte Mittelalter Waitz, Forsch. z. D. Gesch. XXVI. S. 156. Wattenbach, Anzeiger für das D. Alterthum 1874 N. 7. 1881 N. 9. „Ueber Anlagen und Uemund des Stammes“ ausgezeichnet v. Kiezer I. S. 667. Vgl. Gengler S. 40 Carmen de populis Europae v. 9, 10: Prodigia lasciva Bauwaria laeta(?)que fallax. Et haec subtilis inconstans et socialis (al. moribus est grossus Bavarusque loquendo jocosus). >Nulla Germaniae superioris pars meliores historicos invenit quam Bavaria< Leibniz 1710 bei Baumann u. Reichelbeck S. 3: >et Alamannia< wäre nach Stälinus Werk zu vervollständigen. Dagegen hat — der Sage nach — kein Geringerer als der große Karl dem Baiernstamm nicht in Worten nur reiches Lob gespendet: „gemäß der Edelart der Baiern und ihrer hervorragenden Selbenschast“ werden ihre Güter und ihre Bußforderungen vor andern Stämmen (Franken, Alamannen, Sachsen, Thüringer werden in ihrem Münzwesen zum Vergleich herangezogen) erhöht, indem der König Herr Karl auf dem Tag zu Regensburg zu Ehren der Baiern dies durch Privileg bestätigte. Auch die sagenhafte Färbung der späten (XII. Jahrh.) Ueberlieferung in Würdigung gezogen, behält sie ihre schöne Bedeutung. Wattenbach bei Merkel L. Alam. M. Legg. III. p. 132, Waitz, Münzverhältnisse S. 30 f., Soetbeer Forsch. II. S. 341 (Codex Gracensis de nummis) secundum nobilitatem Bauvariorum et eorum virtutis sublimitatem res et compositiones illorum prae caeteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante. Straßenraub war auch im XIII. Jahrhundert noch häufig im Lande: so bezeugt das Nibelungenlied:

1) Oben und Urgesch. III. S. 1039.

2) Daher hier ganz allgemein für alle Fälle: si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellus fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam insuper se supernae contemplacionis sciat se esse condemnatum et vim (viam) salutis amittat.

3) Merkel führt zur Erläuterung der Lex ganz späte Vorgänge an.

Nu was diu küniginne ze Everdingen komen.  
 gnuoge ús Beier lande solten hân genomen  
 den roub úf der strâsen nâch ir gewoneheit:  
 so heten si den gesten dâ getân vil lîhte leit,

heißt es in demselben Stede (wie künig Etsel ze Burgonden nâch Kriemhilde  
 sande) 1114 Sachm. (Bartsch 1174).

. . . . . wâfen unde kleit  
 vuorten si den vollen durch der Beire lant.  
 si wurden úf der strâsen durch rouben selten angerant.

so ist das von dem Furcht einflößenden Anblick der Selben gemeint und als Aus  
 nahme, nicht so, als ob die Straßen hier zu Lande besonders sicher gewesen wären:  
 dies hier zu sagen bestand kein Grund. Aber Raub, das „tapfere Verbrechen“,  
 schändete nicht wie etwa Diebstahl.

---

## Anhang.

---

Zu S. V des Vorworts: „In den beiden Stellen IX. 3 (leuda) und XII. 8 (non sortiantur) ist der für den Editor immer schmerzliche Thatbestand, daß die jungen Hff. das Vernünftige, die alten das Befremdliche bieten. So in IX. 3 lite — leuda, in XII. 8 consortiantur — non sortiantur. Im letzten Falle noch die Unannehmlichkeit, daß das Vernünftige nur durch zwei Handschriften überliefert ist.“ Brief des Freiherrn von Schwind vom 30. V. 1902. — Zu S. 1: Wichtig gegen Wittmann, bayerische Landesgeschichte I. 1. 1837. S. 11, der die Markomannen schon 80–90 v. Chr. die Boier aus Böhmen vertreiben läßt, [vielmehr etwa um Christi Geburt]. Buchner, Münchener gel. Anz. 1838. N. 146. — Zu S. 4: Johann [der Baiernstamm. 1882. S. 38] und Bernhard Sepp führen die Baiern auf die Hermunduren, Juthungen und Noriker zurück. — Auch, germanische Völkernamen. Z. f. D. Alterth. 39. N. F. 27. 1895. — Baioarii S. 31–35. S. 32. Déthier zu bauc-vari S. 33. — Auch, Beiträge XVII. S. 122. — Siebs, Z. f. D. Ph. XXIV. S. 461. — Ueber Jordanes c. 55 gut Mülbiller S. 71. — Zu S. 5: Start spricht für die Markomannen der berufenste Beurtheiler: Schmeller, Münchener gel. Anz. VI. 1838. S. 673 f. — Für die markomannische Herkunft Chabert S. 80. Wittmann, Herzoge S. 9. — Zu S. 7: Bayerische Namen aus der gotischen Heldensage: Ermenrich, Triemhild, Swanahild, Matthaei S. 11. 25; er führt sie aber durchaus nicht als Beweise gotischer Beimischung an. — Auch Quitzmann, Geschichte v. Flinsbach. D. B. A. 32, S. 83 findet Gotisches in der Sprache der Innthalen (!) — Matthaei, bairische Hunnensage S. 10 f. zeigt die Wanderung gotischer Sage durch die Baiern zu den Ungarn, ohne doch irgend in den Baiern gotische Bestandtheile anzunehmen. — Zu S. 8: Gegen Freßls [oberbayer. Archiv 1888] Gotische Entdeckungen im Oberpfälzischen s. Brenner, sprachliche Beweise S. 61, „sie sind trotz des zuversichtlichen Tones ganz schwach begründet“. — Zu S. 11: Bei Egger I. S. 78 eine Aenderung der Quitzmannschen Lehre: die Weidbündler sollen nach ihm 1) Markomannen und 2) Quaden heißen: — ebenso sprachlich unmöglich. — Zu S. 13: Hadel S. 33 setzt Marbod's Zug erst nach der Varusschlacht. — Zu S. 14: rex vel princeps soll nach Müllenhoff S. 185. 231 nur „größerer oder kleinerer Fürst“ sein. — Zu S. 16: Ueber Marbod zustimmend Mehlis, Markom. u. Ba-



juvar. S. 5. — Zu S. 24: Gegen die boische Abstammung der Baiern auch v. Freyberg (1837) S. 47, aber er versetzt die Einwanderung erst nach Theoderichs Tod S. 472. — Welches sind die Quellen der reichen Fabelwelt seit Arnpelhs, der mit Noricus, dem Sohn des Hercules, seine Geschichte Baierns beginnt, dann Julius Cäsar das Land erobern, das Volk auswandern, unter Theodo a. 508 wiederkehren und den Kaiser besiegen läßt? Er ward Quelle für Aventin, vgl. v. Kiezler, Arnpelhs, Deutsche Biographie I. 1875. — Zu S. 26: Ueber die Besiedelung des Wiener-Waldes und Bedens vor 955 Grund. — Zur Geschichte der Ansiedelung im oberösterreichischen Mühlviertel Sadel S. 32 f. — Zu S. 28: Für Unterwerfung der Baiern schon durch Theodebert (gest. a. 549) auch v. Antershofen I. 2. S. 17 f., auch der Kärntischen Donau-Slaven. — Zu S. 30: Für Unterwerfung nur durch Vertrag ohne jede Waffengewalt Wittmann, Herzoge S. 12 (180) und zwar c. a. 535. — Zu S. 32: Richtig lehnt Wittmann, Herzoge S. 12 (180) die ostgotische Herrschaft über Baiern ab gegen Milbiller S. 78, Braunnüller, Donaugau S. 3 und die Meisten. — Für die Ostgoten an der Etsch Egger I. S. 70. — Ueber ostgotische Reste bei Meran auch Matthaei S. 40 f. (aber davon zu scheiden die pannonischen Meranere „id est Goti“). — Zu S. 33: Ältere wie Milbiller S. 77 nehmen agilolfingische Vorgänger Garibalbs an, die nicht unmöglich. — Zu S. 34: Unklar bleiben die mehreren Volks-(?)Könige bei Rübél S. 488 (Gaulödnige?). — Für fränkische Abstammung der Agilolfingen führt man<sup>1)</sup> nur an, daß Garibalb unus ex suis Chlotodhar I. heißt<sup>2)</sup>, daß der „fränkische Große“ (wo steht das?) Chrodoald de gente nobilis Ayglolf. heißt<sup>3)</sup>. Für bairische<sup>4)</sup> kann es nicht gerade entscheiden, daß Cassilo c. 750<sup>5)</sup> mit seiner genealogia nach jus Bajuvariorum lebt oder daß der Agilolfing Wilterp a. 756 ein Baugoarius genere Heilolwingus genannt wird<sup>6)</sup>: das Geschlecht, seit 2 Jahrhunderten das im Lande herrschende, mochte jetzt füglich als bairisches gelten. Ein bedeutendes Stammgut des Geschlechts war Böring<sup>7)</sup>, daher ward es a. 788 eingezogen<sup>8)</sup>. — Zu S. 35: Ueber das Verhältniß Theodolindens zur Waltrada die abweichenden Quellenangaben bei Merkel S. 220. — Man<sup>9)</sup> vermuthet als Grund der wiederholten feierlichen Verhandlung gegen Cassilo zu Frankfurt eine 792 in Regensburg entdeckte Verschwörung, bei der vielleicht Anhänger der Agilolfinger betheilt waren [?]. — Viele Ältere (wie Arnpelhs S. 40 f. Aventin) nehmen fabelhafte Vor-

1) Meberer, Formayr.

2) Paul. Diac.

3) Urgesch. III. S. 649.

4) Merkel, Adelsgeschlechter S. 271.

5) Tr. Fr. I a. N. 49.

6) Annales Petaviani M. G. h. Scr. I. p. 18, III. 170.

7) Tr. Fr. I. c.

8) Tr. Fr. I. N. 729. a. 864.

9) Waitz III, S. 115.

gänger Garibalbs I. [Theodo, Udo Theudebald] an. — Zu S. 36: Wittmann, Herzoge S. 13–15 läßt sich durch den späten Bericht von Garibalbs Abfall und Vertreibung und durch den Prolog irre führen. — Zu S. 37: Unhaltbar sind die Annahmen von zwei Herzogen Garibald u. s. w. bei Mühl, Herzoge S. 7, dann von Einem Theodo I., Tassilo I., Garibald II., alle gleichzeitig Ende des VI. (I) Jahrh. S. 17. — Zu S. 39: Auch Gaupp, Haller Literaturzeit. 1849. I. S. 897 hielt „Farus“ irrig für den Herzog. — Zu S. 41: Man [v. Antershofen I. 2. S. 51] behauptet, Hugbert habe, wie sein Vater, Oberhoheit über Grimoald beansprucht — ohne Beweis (und irrig über die angebliche neue Theilung mit Vettern S. 32). — Zu S. 43: Fabeln über Grimoalds Untergang durch seine Neffen, die Söhne Theodberts, bei Aventin, vgl. Meichelbeck-Baumgartner S. 18. — Grimoalds (besessener) Sohn stirbt, darauf wird der Herzog ermordet. Vom Krieg schweigt Ardeo. läßt nur Piltrud Karl, der plötzlich genannt wird, nach Gallien folgen, aller Mittel beraubt, zuletzt nur mit einem Esel, nach Italien reisen und dabei sterben, wie auch ihre Kinder leiden und sterben.<sup>1)</sup> — Zu S. 44: Männliche Seitenverwandte Tassilos erscheinen a. 750<sup>2)</sup> und ein consanguinius Hiltiprant.<sup>3)</sup> — Zu S. 45: Verdächtig ist<sup>4)</sup> eine Kirchen- gründung unter Odilo: Bischof Bivilo von Passau a. 738–745 würde allerdings entsprechen. — Zu S. 46: Die Ableitung des Namens von den „Naristern“ ist ebenso falsch wie die von slavisch »Na-horu«; richtig gegen Beides Elzberger S. 185. — Ueber den Nordgau zur Zeit Karls des Großen vgl. Elzberger, Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken XXXIX. 1873. S. 182 f.; die Ergebnisse sind: Nord- gränze des Nordgaus deckt sich mit der Nordgränze des Bisthums Regens- burg, das Bisthum Eichstädt ist ostfränkisch, gehört größtentheils nicht zu Baiern; vgl. Karls Testament von a. 806. — Trennung des west- lichen Theils des Nordgaus a. 743 v. Kiezler I. S. 82. Forsch. z. D. Gesch. S. 488. v. Giesebrecht, Jahrbücher Otto III., Excurs V; Kaiserzeit I. S. 815. — Tassilo geboren in der Pfalz Osterhofen a. 741. So Braunnüller S. 65 (ohne Beweis). — Daß Odilo zuletzt Mönch geworden, ist eine grundlose Vermuthung.<sup>5)</sup> — Annal. Lauriss. a. 748 Tassilonem Pippinus in ducatu Baj. conlocavit per suum beneficium, man streitet, ob das technisch »beneficium« bedeutet, so Hahn, Jahrb. S. 213, v. Kiezler I. S. 84, Hauck II. S. 414; dagegen Huber, Ge- schichte Oesterreichs I. S. 72; vgl. Urgesch. IV. S. 128. — Zu S. 50: Die Reise Tassilos mit Frau und Sohn nach Rom (dieser damals erst vom Papst getauft?) hatte neben frommen offenbar auch politische Gründe.<sup>6)</sup> — Zu S. 51: Unrichtig daher: auch Gumpłowicz Einleitung

1) Ardeo v. St. Corb. c. 27 ab insidiatoribus.

2) Tr. Fr. Ia. N. 49.

3) l. c. N. 27. |

4) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 53.a. 758?

5) S. Meichelb. Ia. p. 54.

6) Vermittelung bei Karl. Urgesch. IV. S. 129.

S. 41, die „Verdrängung“ Tassilo's ein „Gewalt-Act“! Und sehr mit Unrecht läßt man<sup>1)</sup> Tassilo nur „angemaßte Rechte des Königs ablehnen.“ — Zu S. 53: Arno a. 787 ein muthiger Vertreter Tassilo's, des „unglücklichen“ (besser „unseligen“) Fürsten, große Beliebtheit Tassilo's im Lande. Al. Huber Arno S. 200. Er hatte nicht ausreichende Vollmacht. Karl soll Arno deshalb gezürnt haben. Die ganze Auffassung von Karl und Tassilo kann ich nicht theilen. — Zu S. 53: Die Stellungnahme des Adels des VIII. Jahrhunderts in dem Streit zwischen Herzog und König war wechselnd: einerseits ist klar, daß der gewaffnete Widerstand der Herzöge gegen Karl Martell, Pippin und den großen Karl nur unter Mitwirkung eines Theiles wenigstens dieses Adels ins Werk gesetzt werden konnte: die Wichtigkeit dieses Adels erhebt auch daraus, daß Pippin sich mit seinen Söhnen nicht nur den Herzog, viele bairische Große den Vassalleneid schwören läßt a. 757; andererseits mögen manche darunter die Herrschaft des fernen Königs der des nahen Herzogs vorgezogen haben wie jener Poapo, der auch zur Zeit der Losfagung Tassilo's III. von Pippin a. 763–768, in der bairische Urkunden des Königs gar nicht erwähnen, nach dessen Königsjahren urkundet.<sup>2)</sup> — Keine Einbildung ist Arno's Ungnade, die erst durch Alkuin gehoben wird. Al. Huber S. 203. — Zu S. 55: Ueber die Selbständigkeit Baierns bis a. 787 Herzberg-Fränkell S. 101 f. — Die Annal. Laurish. ad a. 788 sagen: K . . . omnes fines Bagoariorum in sua ditone recepit. — Ueber die stark wachsende Zahl der Kirchen in Baiern Hand II. S. 429: im Bisthum Freising 65, darunter die Hälfte unter Tassilo; darunter 20 von Laien, 6 von Priestern, 12 von beiden gemeinsam. — Besonders häufen sich Tassilo's Schenkungen und zumal Bestätigungen im Jahre 772. — Zu S. 56: Ueber die Abgränzung der Gebiete Gerolds und Erichs (nicht Heinrichs!) von Friaul durch die Drau v. Antershofen I. 2. (1851). S. 318. — Zu S. 57: Ueber die Spannung zwischen dem „Deutschland“ Ludwigs II. und Westfrancien nach a. 843 und a. 856, Calmette, diplomatie Carolingienne p. 33. — Zu S. 59: Noch St. Willibald unterscheidet zum Jahre 722 incognitos Baiuuarum et confines Germaniae terminos, dann Thyringeam v. St. Bonif. c. 5. p. 446. — Ueber den Nordgau v. Giesebrecht, Jahrb. Otto III., Excurs V; Kaiserzeit I. S. 815. — Zu S. 60: Ueber das römische Rhätien Egger I. S. 32 f. — Zu S. 61: Vorsichtig über Theoderich's Herrschaft in Noricum Chabert S. 78, anders Gaisberger S. 15. — Ueber die Formula ducatus Rhaetiarum unter Athalarich? (vielmehr Theoderich), Milbiller S. 72. — Zu S. 62: Ueber die wechselnden Gränzen von Baiern und Langobardien Egger I. S. 75 f., über Baiern und Slaven in Tirol S. 78. — Goll, Samo und die karantaischen Slaven. Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XI. 1890. S. 441. — Ueber die langobardischen Gränzburgen (Paul.

1) Wittmann, Herzoge S. 26 (194).

2) Meichelbeck II. N. 13. Anzeiger S. 16. v. Kiezl I. S. 166.

Diacon. III. 31) vortrefflich Huber, Gränze S. 306. — Zu S. 63: Ueber die Slaven und ihre Verfassungszustände Thabert S. 90 f. — Zu S. 64: Ueber die Ostmark Thabert S. 100. 110. — Lehrreich über Karls Ansiedelungen (von Baiern) im alten Avarerland Grund S. 58; hier nur bayerische Grafen, [falsch die Urkunde von Arnulf v. 890]. — Zu S. 65: Uebrigens hatten die Slaven in Kärnten die Baiern (c. a. 740) selbst ins Land gerufen zur Abwehr der Avaren im Osten: die Baiern kamen, vertrieben die Avaren und unterwarfen das Land sich und dem Frankenreich. Die verzeigten und bekehrten Häuptlinge betrieben dann die Bekehrung mit Hilfe von Salzburg. Nach kurzem Rückschlag in Heidenthum und Freiheit (a. 770–772) erzwang Tassilo abermals Bekehrung und Unterwerfung.<sup>1)</sup> — Wichtig über die Baiovari = Marcomanni auch Lobe S. 10. — Ueber die decania Slavorum Rämmel S. 65. — Falsch sind die Schenkungen Karls und Ludwigs in der Ostmark in Mon. Boica XXX. 1834. p. 378 f. a. 773 f. — Zu S. 67: extra terminum (nämlich Baierns) genti Francorum vendunt: dabei ist nicht nothwendig<sup>2)</sup> an die Feindschaft seit a. 763 zu denken: Franken und Baiern sind stets verschiedene »gentes« ebenso die gens Daringorum und auch die gens Parahtanorum bei denen eher<sup>3)</sup> an die Bardengauer als an die ferneren Brutterer zu denken ist<sup>4)</sup>: diese alle sind Christen, dagegen als Urbild von Heiden gilt die gens Saxonum.<sup>5)</sup> — Einmal nur „im Lande“: cunctis in provincia seu in vico quae (sic) vocatur Z. vel vico nominato ad H. seu omnibus in his locis in propinquitate manentibus.<sup>6)</sup> — Zu S. 68: Die Grafschaften im Nordgau bei Muffat Bavaria II. S. 400 f. 409. — Lamprecht, Matritel S. 212 läßt erst Karl Baiern in Gaue theilen. — Zu S. 69: Ueber die Gauverfassung Thabert S. 42, Luschin von Ebengreuth I. S. 82. — Mayer (F. K.), der bayerische Nordgau. Verhandlungen des histor. Vereins für den Regen-Kreis VII. S. 160, die Handelsstraße von Osten führte durch den Nordgau. — Zu S. 70: limes und marca (fränkisch) Mübel S. 107. — Zu S. 71: Für Hundertschaften auch Egger I. S. 103. — Ueber die fränkische Centena Mübel S. 461 f. — Zu S. 73: Ueber urbs, Burg, villa, curtis Mübel S. 14–29 (nur fränkisch). — Zu S. 75: S. die Register über die Personen- und Orts-Namen der agilolfingischen Urkunden. — Ueber Arten und Beweggründe der Ortsnamen-Gebung Egli 1886. S. 14 f., hier reichste Literaturangaben. — Rugler, Erklärung von 1000 Ortsnamen der Altmühlalp. 1873. — Für germanischen oder slavischen, gegen romanischen Ursprung tirolischer Thalnamen Sintner, Zeitschrift des Ferdinandeums XIV., dritte Folge. 1900. S. 57. 198. — Zu S. 78:

1) Urgesch. a. a. D.

2) Mit Sepp vita St. Emer. p. 249.

3) Mit Sepp.

4) Mit Zeuß S. 352.

5) l. c.

6) Tr. Fr. N. 492. a. 826.

proprium und bifang (fränkisch) Mübel S. 107. — Zu S. 81: Ueber den Zustand des eroberten Landes Joh. Sepp, Baiernstamm S. 59. — Gaisberger S. 10 nimmt eine Verödung des Landes im V. Jahrhundert an, die aber mit der römischen Bevölkerung der Folgezeit unvereinbar. — Die solitudo von Buchonia Mübel S. 37. — Zu S. 92: Ueber das fränkische (?) Haus in Oesterreich Meitzen, Beobachtungen bei Kirchhoff. 1889. — Ueber Venostis, Isaris, Breones, Genauni, campus Gelau Krones Handbuch I. S. 158. — Zu S. 93: Hadel S. 33 schließt mit Unrecht aus keltischer Bronze gerade auf Bojer im Mühlviertel. — Ganz unbegründet führt v. Pichl S. 20 f. Salzburg auf Hadrian zurück; (sehr schwach die Angriffe auf Mommsen). — Ueber die keltische Bevölkerung in Kärnten v. Antershofen I. S. 47. — Ueber die Flußnamen Lohmeyer S. 9: Drave germanisch S. 6, aber Traun und Donau? S. 11, Loisach, Bregenz? — Regen, Enns S. 18, Rednitz, Segnitz slavisch. — Ueber Keltisches im Germanischen Kluge, Vorgeschichte, Grundriß I. S. 303 (ambacti) Urgemeinschaft und Entlehnung. — Zu S. 94: Keltisch Donau, Traisen, Bindobona Müller, Blätter für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. 1866. S. 72, über Carnuntum [Carnicus] Grund S. 56. — Paulhuber, der die Geschichte von Ebersberg (1847) mit dem Paradies und dem Thurmbau zu Babel beginnt, findet hier „vollkommen organisirtes Druidenthum“. — Zu S. 95: Rhätien gehörte seit Diocletian zu der dioecesis Italica.<sup>1)</sup> — Ueber die römischen Lagerdörfer: limes in Oesterreich S. 8. — Regensburgs römische Mauern wurden erst von Ludwig dem Deutschen theilweise zerstört, aus den Steinen die Marien-Kirche zu bauen; R. heißt<sup>2)</sup> fast unbezwingbar in seinen Steinmauern p. 226: in expugnatione difficilis. — Ueber Baiern und Romanen Egger I. S. 93. — Ueber die Romanen, Wälschen, Walchen im Lande Mühlbacher S. 170, Rink S. 152. — Zu S. 96: Ueber Zeidlarn und ähnliche Namen auf -arn Bud, Germania XVII. S. 450. — Grienberger, die Ortsnamen des Indiculus Arnonis und der Breves Notitiae. Mittheilungen der Salzburger Gesellschaft für Landeskunde. 1886. — Zu S. 97: Ein verlassenes Römercastell, »Burcum« von Severin bewohnt vita c. 4 bei Faviana. — Theodo schenkt Salzburg Romani und deren 80 mansi tributales, im Gau Salzburg verstreut: diese sind nicht unfreie, nur zinspflichtige coloni: Ind. Arn. I. 4, ebenso an der Vöckla (Fecchiles-aha) im Attergau die Römer mit 5 agri vestiti et apsi. Tassilo ebenso Römer im Salzbürggau mit 30 solchen mansi V. 3. — Die Walchen in Baiern Jung S. 261, über die Rabiner S. 309. — Zu S. 98: Die genealogia hominum am Ufer der Salzach zählt neben dem Einen germanischen Namen Wurmhari nur lateinische (Latinus, Ursus, Dulcissimus).<sup>3)</sup> — Bedeutung von Romani bei Severin, Glüd S. 82 (Noriker, nicht noth-

1) Cantarelli a. a. O.

2) metropolis arx hujus gentis. Vita St. Emer. ed. Sepp p. 224.

3) Reinz Br. Not. p. 77.

wendig Römer). — Ueber die Wandlungen der Provincial-Verfassung und Beamtung in Noricum und Kärnten v. Antershofen I. S. 344 (vielfach überholt, aber immer noch werthvoll, weil stoffreich). — Zu S. 99: Die älteste Bevölkerung Oesterreichs Krones Handbuch I. S. 151 f. Zeit der baier. Einwander. a. 500–510, S. 233. — Ueber die angeblichen „Bandalen“ in Noricum, die St. Martinus verbrennen, J. Grimm, Leichenverbrennung. Kleine Schriften II. S. 243. — Die vornehmen Römer (am Inn!) wanderten aus nach Italien.<sup>1)</sup> — Ueber Alamannen und Baiern als Sueben Devrient, die Sueben und ihre Theilstämme S. 40. — Ueber die Römer in den österreichischen Landen Krones, Handbuch I. S. 158. — Ueber germanisch-römische Beziehungen Kluge, Vorgeschichte S. 306, Entlehnungen aus dem Latein S. 309–312. — Fortdauer der römischen „Zünfte“ nimmt man<sup>2)</sup>, aber ganz irrig, an. — Zu S. 101: Alf. Huber, Reichsgeschichte I. S. 3 über die Mark Friaul und die Ostmark. — Ueber Slaven, Bajuwaren, Romanen Jung<sup>2</sup> S. 257–272 (die germanischen Flußnamen S. 258). — Ueber diese Germanisirung Döberl, kolonisirende und germanisirende Thätigkeit des baierischen Stammes. Münchener allgemeine Zeitung 1904. N. 141; ferner Rämmel, Krones und Strakosch-Grafmann. — Slavische Siedlungen westlich vom Wienerwald Grund S. 57. — Ueber die slavischen Niederlassungen Rämmel S. 12 (Tassilo). — Zu S. 102: Ueber die Verbreitung der Slaven im Südosten (Busterthal) und im Nordosten (Böhmerwald) Mühlbacher S. 171; unfreie (Slaven) Kriegsgefangene oder unterworfenen Ansiedler, zinspflichtig dem Herzog. — Vgl. die bajuvarische Ostmark Joh. Sepp, Baiernstamm S. 116. — Ueber die Zeit der Ausbreitung der Slaven bis ins Busterthal v. Antershofen I. 2. S. 29 (a. 595). — Zu S. 103: Vermischung mit Slaven („Wenden“) fand ebenso im Norden der Donau statt, in Oberfranken und Oberpfalz, wie im Süden (Busterthal), vgl. v. Kiezl I. S. 60 f. (dort Tzechen, hier Slovenen). — Ueber die Verträge der Slaven mit den Franken Dümmler, Bohemia p. 10; Böhmen in der Theilung von a. 817 (aber nicht erst zu unterwerfen). — Ueber die Verhältnisse zu Mähren Dümmler Bohemia p. 14. — a. 788 „berichtigt“ Karl Baierns Grenzen. Dümmler Bohemia p. 22. — Ueber eine gewisse von Karl den Slaven in Kärnten und Pannonien und sogar den Avaren unter eigenen Fürsten belassene Selbstständigkeit v. Antershofen I. 2. 1851. S. 317; später wurden jene durch baierische Grafen ersetzt S. 321. — Zu S. 104: Tassilo heißt auch ein gewöhnlicher Grundeigner.<sup>3)</sup> — Slaven im oberösterreichischen Mühlviertel Hadel S. 33, Karls Colonisationen S. 36. — Ueber die Personen- und Orts-Namen der Mondseer Bergabungen Jlg, Zeitschrift für Deutsches Alterthum 46 (N. F. 34) 1902. — Per-

1) Anders Wittmann, Wechselverhältniß S. 39.

2) Wittmann, Wechselverhältniß S. 44; Latein haben die einwandernden Markomanen gewiß nicht verstanden (weil es der (römische) Bruder Arminus verstand)!

3) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 55. a. 748–788.

sonennamen. Kluge, Vorgeschichte S. 304. — Zu S. 106: In Einer Urkunde Tr. Fr. 629. a. 843 zwei Reginpald (in Baiern häufig) und zwei Repahoh, zwei Hitto, zwei Grafen Guntbalb. — Zu S. 108: Ueber die Stände Lobe S. 7. — Zu S. 110: *Viris venerabilibus et nobilibus tam in ordine sacerdotali quam etiam habitu seculari* Tr. Fr. 492. a. 826. — Nationalitäten und Stände Luschin von Ebengr. I. S. 67. — Zu S. 111: Loserth S. 359 will die Anniona mit den Anthaib der Langobarden zusammenbringen: auch Bant-haib soll Baja-haib sein. Aber woher das n? — Zu S. 113: Bezeichnend ist, daß vorausgesetzt wird, die Räufelstührer eines Aufruhrs gehören dem Adel an, die Verführten sind ihres Gleichen<sup>1)</sup> oder geringeres Volk (*minor populus*): die Strafabstufung ist 600 : 200 : 40 (15 : 5 : 1). Aber auch bei Händelerregung im Heer werden Vornehme als Thäter vermuthet; der Fall, daß es Geringere sind (*de minoribus autem hominibus*) wird besonders vorgelesen<sup>2)</sup>, auch im Heer leistet der *potens* dem Grafen vielleicht nicht Rechtsgehorsam<sup>3)</sup>. — Ueber die *nobiles* Hülliger und Luschin von Ebengreuth Blätter für Münzkunde. 1904. N. 1. — *multis nobilibus veracisque (sic) in hac provincia viribus [sic]* wird formelhaft fast tautologisch gebraucht.<sup>4)</sup> — Zu S. 115: Nach Wittmann S. 17 (185) sind die fünf Adelsgeschlechter an der Spitze von fünf „Stämmen“ (soll heißen Völkerschaften) gestanden und die Agilolfingen ein baierisches, nicht fränkisches, Geschlecht; richtig ebenda über *dux, princeps, rex* und daß kein Agilolfing sich *rex* genannt hat. — J. Grimm, Leichenverbrennung S. 219 „der Adel hat überhaupt ein heidnisches, folglich unchristliches Element“. — Ueber die Drozza Merkel, Adelsgeschlechter S. 264; von Drozza etwa Treflung?, v. Kiezler Ortsnamen; über die Fagana S. 266, sie verschwanden im IX. und X. Jahrhundert, ob die im XI.–XV. häufigen ähnlichen Namen auf jene vom VIII. zurückgehen, steht nicht zu erweisen; als Fagana sind genannt Ragino, Wetti, Wurmhart, Alhaid bei Mederer S. 102. — Zu S. 118: Merkel, Adelsgeschlechter zählt (1861) 29 Schriften darüber auf. — Zu S. 119: Ueber die Huosi und den Huosigau s. die ausführlichen Angaben bei Merkel, Adelsgeschlechter S. 259 f., die Zugehörigkeit der Grafen von Dachau, Scheiern, Andechs, Wittelsbach (!) S. 262 (Müllenhoff, Haupts J. VI. S. 435 über Berchtung von Meran, Rath Hugdietrichs); sie wurden Ministerialen; unstatthaft überträgt Merkel S. 261 den „Fürstenstand“ des Sachsenspiegels L. R. III. 53 auf die Stellung dieses germanischen Volksadels des VI.–IX. Jahrh. — Tagung der Huosi a. 791. Graf v. Hundt Bischöfe v. Freising S. 22. — Zu S. 121: Braunmüller, Donaugau S. 3, vermuthet als Grafen dieses Gaues Hahlinger. — Zu S. 130: *servitium* ist auch jede Gefälligkeit unter

1) L. B. II. 3. *illi similes*.

2) II. 4.

3) II. 5.

4) z. B. Tr. Fr. N. 488. a. 826 und sehr oft.

Gleichstehenden Form. Salzb. 64–66, besonders (auch ein Höhergestellter) Coll. Form. Patav. N. 2. — Zu S. 132: Kloder, v. d. Barschalten in Baiern. Baier. Annalen 1833 S. 57 f., irrig nur auf Kirchengütern: persönlich Freie Zins- und Dienst-, auch Wehrpflichtig. — Zu S. 133: mancipia und manentes werden oft unterschieden. Form. Salzb. 4. — Zu S. 141: Anfang des XI. Jahrhunderts sind (neben den clerici und tota familia) die milites die Vassallen von Freysing. N. 1120. — Zu S. 142: Colonen, die sich einem colonaticum Sanct Emeramms entzogen hatten, werden zurückgeschickt. Form. St. Emer. Fragmenta N. 1, das kann servitium sein wie N. 2. — Zu S. 155: Eine Freilassungs-urkunde heißt<sup>1)</sup> epistola triscabina: vor drei Schöffen? — Bei Freilassungen wird oft das obsequium libertinitatis ausdrücklich erlassen.<sup>2)</sup> — Zu S. 156: Keine Ausnahme von der notwendigen Regel ist, daß ein Unfreier (für seinen Herrn) einen Unfreien kauft und ihn dann mit Erlaubniß des Herrn frei läßt.<sup>3)</sup> — Zu S. 183: Fabelhaftes bei Jaffé aus dem catalogus regum Francorum sowie aus den adnotationes zu Ekkehard bei Merkel p. 216 (Quelle: der Prolog). — In der L. B. römische Stellen nicht aus der L. W.? Gaupp S. 912, Savigny II. 93. — v. Savigny hatte die L. B. für die Quelle der L. W. gehalten; gegen v. Roths allmälige Entstehung der L. schon Gaupp S. 899: v. Roth 1. Kern II. 20–VII. 17, unter Dagob. I. 2 Zusätze: a) VII. 18 bis Ende: Karl Martell: hier die Wisigotica, b) I. und II. ausgen. II. 20, c) I. 12, III. 14, VI. 1. 2 geistlich. — Bethmann-Hollweg S. 454, L. Bajuv. unter Dagobert I.? — Gegen den Prolog auch Luschin von Ebengreuth. 1896. S. 30, brieflich auch Freiherr von Schwind (1902). — Zu S. 196: Einfluß des Christenthums, Lobe S. 39. — Zu S. 197: Bibelsprüche in der Lex. IX 18 = I. Thessal. V. 21; tit. XV. 9 = Genes. XXI. 10; andere christliche Sätze XIX. 7. VIII. 7. XVII. 2, 6. — Zu S. 198: Von einem Geltungs„gebiet“ der Lex kann man mit Luschin v. E. I. S. 32 doch nur vorbehaltlich des Personalprincipis sprechen. — Zu S. 204: Im IX. Jahrhundert heißt die Grafschaft häufig nach dem Grafen<sup>4)</sup>, daneben steht der Name des Ganes<sup>5)</sup>. — Ueber Tassilo's („Thessalonius“) Kanzler Franz v. Kiezler im Literaturverzeichnis, dazu W. Meyer, Münchener

1) Lindenbr. 88 (hienach wohl Form. St. Emer. Frag. III. 23, die oft daraus schöpfen).

2) Form. St. Emer. Fragm. III. 23 und so hier wiederholt; über portas apertas Rünge IX. 1. S. 183.

3) Form. St. Emer. Fragm. N. II. 8 aus Form. Sal. Lindenbr. 8 (?).

4) M. B. XXVIII. N. 32. p. 48. a. 853 in Comitatu Rumoldi; darin liegt die Villa Sunbergau, nicht der Sunbergau bei Tegernsee, vielmehr bei Straubing.

5) l. c. N. 47. p. 61. a. 876 in pago Trungau in comitatu Arbonis l. 48. p. 63 a. 878, Monzo 64. a. 889. in pa. o. . . Tonageue in comitatu Engildeonis . . in villa Samutesbach comitatus Engildes auch 56. a. 884, 66. a. 889, Orendilonis 59. a. 887.



Abhandl. I. Classe XVII. 3. S. 762, v. Desele histor. Z. LI. S. 154, dazu v. Kiezler, Nachwort zur Aventin-Ausgabe III. S. 577. — Zu S. 209: Ueber das Verhältniß der Grafen zu den Markgrafen in Pannonien nach Gerolds und Erichs Tod Dümmler, Beiträge S. 19 f. — Ueber die neueren Gliederungen der Ostmarken Dümmler, südöstliche Marken S. 19 f. Das karolingische Pannonien entsprach fast völlig dem römischen; vgl. aber „Avaria“ S. 12, beide zusammen sind Oriens, s. die Literatur S. 13; über die Enns als Gränze gegen Kärnten S. 15. — Die Verwaltung der Ostmark Euschin v. E. I. S. 47 f. — Zu S. 233: Der Leumund der Baiern war von jeher ausgezeichnet, was Tapferkeit anlangt, aber minder fein war der Ruhm ihrer Höflichkeit.<sup>1)</sup> — Zu S. 292: zu L. B. IX. 7 Anfang London S. 265, zu XVI. 12, XVII. 2, XVII. 6 S. 422 f. — Zu S. 300: Wadium zuweilen nicht Bürge, sondern Wahrzeichen, Pfand: wadium in manu sua tulit Tr. Fr. N. 304. a. 814. — Zu S. 303: Nach Lewis p. 4 wird mit der Schwertleite auch Stimmrecht im Ding erworben (!). — Zu S. 304: Beschränktes Erbrecht der Frauen in Liegenschaften Lewis p. 6. 29 L. B. XIV. 1. 6. 9. — Zu S. 304: Wiederholt erzwingt die Kirche auch Königen und Fürsten gegenüber die Lösung der Ehe mit der Schwägerin. So gegen Chlothachar II.<sup>2)</sup> und Herzog Grimoald, der die Wittwe seines Bruders Theudebald geheirathet hatte, nachdem das Concil zu Rom, April a. 721, jenes Verbot erneuert hatte. — Zu S. 311: Auch Cassilo spricht noch a. 769 von seinen coheredes (Seitenverwandten?) wie heredes (Kindern).<sup>3)</sup> — Zu S. 318: Literatur über die Vergabungen bei Hübner, donationes post obitum S. 16, daselbst die Quellen-Ausdrücke S. 22 f. — Zu S. 319: Die Kirche seiner Hauptstadt Regensburg beschenkt reichlich Ludwig der Deutsche<sup>4)</sup>, er hat die Mariencapelle dort für das Seelenheil der Gattin und des Hauses gebaut. — Nach Gumpłowicz, Einleitung in das Statsrecht. 1889. S. 38 sind die Vergabungen nicht Schenkungen, weil die „Gegenleistung“ (!) der Kirche die ewige Seligkeit ist: ein seltsames Rechtsgeschäft! — Zu S. 320: Mehrere Schenker Hübner S. 64. 124. — Zu S. 324: Rechtsinhalt und Sprachgebrauch der Urkunden (complacitatio, commutatio, traditio) Richter S. 381, aber dazu donatio und Anderes. — Zu S. 325: Die außerordentlich häufigen und umfassenden Vergabungen von Priestern an ihre und andere Kirchen erklären sich nur daraus, daß diese Priester meist den Geschlechtern der großen Grundeigner angehören: daher so häufig nobilis presbyter.<sup>5)</sup> — Ein Bruder handelt für den Andern vergabend.<sup>6)</sup> — Zu S. 326: Schenkungen mit vorbehaltenem

1) S. die Stellen bei Wadernagel Z. f. D. Alterth. VI. S. 255, v. Kiezler I. a. a. D., s. „Schlußbetrachtung“.

2) oben S. 30.

3) Tr. Fr. N. 22.

4) Z. B. M. B. XXVIII. N. 46. p. 60. a. 875.

5) So richtig auch Faslinger S. 6.

6) Tr. Fr. N. 190.

Nießbrauch Hübner S. 76. — Zu S. 334: Form der Eintragungen in die Codices Richter S. 371. — Urkunden: invocatio, nomen inscriptio, arenga, promulgatio narratio, dispositio, corroboratio, Gegenbauer I. S. 40. — Zu S. 335: Verhältnis der Zeugen zu den Urkunden Redlich S. 11. — Bei Aufzeichnung der Güter Salzburgs läßt Arno die Zeugen schwören, von ihren Vorfahren diesen Rechtsbestand vernommen zu haben.<sup>1)</sup> — Sagt man<sup>2)</sup>, bei Beweis mit Urkunden seien so viele Zeugen erforderlich gewesen, als zur Ausstellung der Urkunde erforderlich waren (2 oder 3), so erklärt sich das aus der Bedeutung dieses Zeugnisses. — Redlich, Traditionsbücher S. 3 über die hohe Wichtigkeit der geistlichen Urkunden S. 3, Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. V. 1884. — Zu S. 236: Ueber die bairischen Vergabungs-urkunden und das Weispruchrecht, Lewis p. 60; dies sei erst aus bloßer Gepflogenheit — Zuziehung der größeren Sicherheit der Veräußerung halber — ein Recht geworden: aber vielmehr bestand seit Uebergang zu sesshaftem Ackerbau das Interesse, später das Recht, den Grundbesitz der Sippe zu erhalten, aber lange vor 1040! — Zu S. 339: Ort der traditio Haß S. 339. — Zu S. 343: tam pecoribus quam omnibus causis = rebus N. 499. — Gegenstand der Vergabungen Hübner S. 28, der Schenkungsact S. 41. 103. — traditio cartae Hübner S. 32, Formen S. 35. — Zu S. 344: Wirkung der Schenkung Hübner S. 54. — Zu S. 348: Ueber investitura Haß S. 43, traditio „als“ investitura S. 77. — Zu S. 353: formatio „als“ investitura S. 85, investitura als Sicherung im Proceß Haß S. 126. — Ueber firmare London S. 430. — Zu S. 354: Anders, wenn vicini fideles zum firmare beigezogen werden, die die geschenkte Kirche mit erbaut hatten. — Zu S. 356: Ueber traditio ante tioda und coram testibus und deren Rechtsnatur Haß S. 5–37, ältere Ansichten S. 37–43. — Ueber die Testificatio Richter S. 375. — Zu S. 360: Ueber den Stand der Schenker Richter S. 382. — Zu S. 368: Tassilo empfiehlt Mondsee zu seinen Ehren einen mit Tassilo's Erlaubniß Schenkenden mit Freuden aufzunehmen. Trad. Cod. Lunaelac. N. 27 (ganz verwirrt in Bezeichnung der Redenden). — Zu S. 370: Erneuerungen und Bestätigungen Hübner S. 108. — Zu S. 371: Salmannen, Bürgen, boni homines Hübner S. 105. — Ueber den Ersatz verlornen Urkunden Zeumer J. f. R. G. I<sup>2</sup>. 1880. S. 90 f. — Schenkung durch Salmannen Hübner S. 45. — Zu S. 373: nec ullus successor noster (Arnulfi) aut dux aut comes sive vicarius seu quaelibet vicaris potestas, Kleinmayern Anhang N. 54. p. 115. a. 890. — Die Urkundenzeugen sollen die Anfechtung nicht dulden.<sup>4)</sup> — Zu S. 374: Die Lex Al. nennt den König (Herzog) als etwaigen Anfechter der Schenkung

1) Ind. Arn. VIII. 8.

2) Gengler S. 34.

3) Tr. Fr. N. 59. a. 778.

4) Ried I. N. 5. a. 778.

an die Kirche nicht, wohl aber die Lex B. I. 1. — Zu S. 376: Die Zustimmung der Mönche neben dem Abt zu einer Vertauschung von Klostergut wird zuweilen — nicht immer — hervorgehoben. M. B. XXVIII. N. 25. p. 37. a. 844. — Einem Vasallen wird im Wege des Tausches Kirchengut zu Eigen vergabt. Tr. Fr. 1046. — Zu S. 377: Die Abrundung durch Tausch wird planmäßig betrieben.<sup>1)</sup> — Zu S. 383: Rückgewähr Hübner S. 87. — Zu S. 385: Von der Kirche beneficia zu tragen verschmähte auch der König nicht: so Ludwig der Deutsche von Sanct Emeramm alle diesem von Karl geschenkten Güter; bei Ludwigs Tod sollen sie an die Kirche heimfallen, nicht etwa an dessen Erben. Der König konnte sie zu Austerleben weiter geben. M. B. XXVIII. N. 26. p. 40. a. 844. — Ueber die Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, Stuz. 1895. — Zu S. 392: servitium ist jede Art von Dienst, auch zwischen Bischof und Abt. Form. Salz. 50 f. — Zu S. 398: Ueber Leibe, Rente, Naturalleistungen Arnold S. 178. 293. — Zu S. 406: Fastlinger S. 7 scheidet geradezu „Gebets- und Wirthschafts-Klöster“ Aber es waren Benedictiner Klöster, deren Regel beides befahl, und auch F. denkt wohl nicht an völlige Scheidung. — Zu S. 407: Ueber die wirthschaftliche Bedeutung der bairischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, s. jetzt die durch Fleiß, Orts- und Sachkenntniß und Scharfsinn ausgezeichnete Arbeit von Fastlinger, die vielfach ganz neue Gesichtspuncte erschließt. Sie überschätzt nicht die Verdienste der Klöster um die Landescultur: doch unterschätzt sie deren kirchlich-religiöse Bedeutung: maßgebend war doch für sie die Regel Sanct Benedicts, wonach der Zweck der religiöse, die Arbeit, auch die Rodung und gesammte Bodenbearbeitung nur ein Mittel — neben andern — hiefür war. Sie sind doch religiöse, nicht wirthschaftliche Anstalten.<sup>2)</sup> Und durchaus unerwähnt bleibt die<sup>3)</sup> hervorgehobene statlich höchst schädliche Wirkung des unmäßigen Besitzerwerbs mit Immunität und der Lösung der zahllosen Abhängigen von dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Stat; die gesunde altgermanische Verfassung, die von den vollfreien Grundeignern auf eigener Scholle getragen war, ward unmöglich gemacht durch die Trennung der Mehrzahl ehemaliger Grundeigner vom Stat und durch Unterordnung unter die Kirche. — Ueber die wirthschaftlichen Zustände vor a. 1000 Ruschin von E. I. S. 55. — Keine Landtheilung, vgl. auch Jung S. 259. — Zu S. 410: Göring, Beiträge zur Forstrechtsfrage. 1903. — v. Inama-Sternegg, Hofsyst. S. 19 zeigt, daß Hofriedelung und Feldgraswirthschaft häufig, aber nicht nothwendig verbunden waren. — Zu S. 412: Ueber bifang<sup>4)</sup> s. Könige IX. I. S. 465 und oben

1) Bezeichnend die Forderung des Abtes von Nieder-Altach von a. 851 (Ludwig der Deutsche) M. B. XI. p. 113, daß er, wo immer er finden könne Sachen und Unfreie, die geschickter und passender für sein Kloster einzutauschen wären, solche einzutauschen das Recht haben solle!

2) „nicht vorwiegend wirthschaftlicher Bedeutung“ S. 2.

3) Oben S. 402 f.

4) Mühlenthoff IV. S. 366, zu Germ. c. 26.

S. 409. — Bifang heißt *conceptio* Tr. Fr. 1192 per *conceptionem sibi acquisitae hobae*. — Ganz andere Bedeutung hat *bifang* nach Mederer XIII. 6. in dessen Heimat (Oberpfalz): die neben der Ackerfurche aufgehäufte — ausgeaderte — Erd-Erhöhung. Schmeller S. 728. — Zu S. 419: Ueber die Geschichte des Ackerbaus von der Holz I. S. 36 f. („wilde Feldgraswirthschaft“) über Hof- neben Dorf-Siedelung S. 89. — Zu S. 420: Stube, Fleß, Herdraum Henning S. 142 (eine Vorhalle? 144); die Construction S. 166 (Holzbau). — Literatur zum oberdeutschen Haus bei Henning, das deutsche Haus S. 8 („oberd. oder fränkisch“ S. 8), das Alpenhaus S. 18 f., der Bauernhof S. 20, besonders (die Hofanlage) ein auf allen Seiten geschlossener Geviertbau. „Hofburgen“ S. 23, ein zugebautes Castell für sich, stärkster Ausdruck des Strebens nach gesondertem Wohnen, gewaltiger Umfang auch von Wohnräumen. — Meizen, das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen 1881, gegen den keltischen Einfluß, Henning, Nachtrag. — Zu S. 427: Weinbau in ungeeigneten Gegenden: Rarrina? Graf von Hundt, Ortsnamen S. 14 (v. Kiezl) spät. — Severin wohnte in einer *cella* bei *ad vineas*. Eugipp. v. St. Sev. c. 4. — Weinbau v. d. Holz I. S. 115. — Zu S. 448: Fortschritte in der Schrift der Salzburger Codices von 923–1060, Hauthaler Traditions-codices S. 64 (nicht nach der Zeitfolge geordnet). — Tassilo III. kann aber nur mangelhaft schreiben.<sup>1)</sup> — Zu S. 449: Königl. *fisci* in Niederösterreich (Tuln) Grund S. 60, nur gemeinfreie bayer. Bauern. — Zu S. 450: Rint S. 132 findet im Cc. von Neuching zum ersten Mal den Begriff „Stat“, *respublica*. — Zu S. 452: Mederer, Geschichte des uralten königlichen Maierhofes Ingolstadt. 1807. — Zu S. 454: Zoll- und Markt-Rechte, Brückengelder — »*pontes*« in diesem Sinn — Freifings Tr. Fr. 1231. a. 1057. — Ob auch in Baiern die a. 742 angeführte Steuer von je einem Ehepar Unfreien erhoben ward? Bonifat. *epist.* 60, *Habu*, *hierarchia* p. 37. — Zu S. 455: Zollfreiheit für Rempten für 6 Salzkarren von Hall Mon. B. XXX. I. N. 36, vgl. Rönige IX. I. S. 579. — Der Handel in Niederösterreich in Händen der Baiern und Slaven Grund S. 61. — Zu S. 457: Ferchl, Münzfunde in Oberbaiern. Oberbayer. Archiv IX. S. 129. — K. Schröder, die Franken und ihr Recht. Z. f. N. G. II. 1881. S. 62, Bodenregal S. 1. — Die Gründe Arndts S. 18 für das Bergregal der „Baiern-Rönige“ (!) d. h. Agilolfingen als Nachfolger der „römischen Kaiser“ in Baiern sind gar schwach; im Römerreich gab es *fiscalische* Bergwerke (wie im Frankenreich): aber kein Bergregal wie zur Zeit der Staufer in Italien und Deutschland. — Zu S. 462: Die Kirche in Baiern Luschn v. Ebengr. I. S. 49. — Zu S. 463: Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1867. S. 186–199. S. 333–397. II. 1869. S. 135. — Zu S. 467: Ueber die Werthlosigkeit weil völlige Kritiklosigkeit der Arbeit. Hubers,

1) Meichelb. I a. p. 64. a. 769. Tr. Fr. 22 *manu propria ut potuit characteres chirographi inchoando depinxit*.

Einführung, auch Hauck I. S. 341. — Zu S. 465: Graf Hundt, der Fund von Reihengräbern bei Gauting in seiner Beziehung zu L. B. XIX. 8. 1867 (Spuren der Rehbretter: nur Eisen, nicht Bronze) S. 2 auf die Leiche. dominus cadaveris XIX. 8. Dahn, Bavaria I S. 413. (Unfreier — dagegen si liber filius aut frater) von Leoprechting aus dem Lechraim S. 250. — Auf die römische Todtenverbrennung folgt seit Constantin c. a. 300 die Leichenbeerdigung. Janner I. S. 16. — An heidnischen Gebräuchen werden vor Allen bekämpft die Todtenopfer. — Ueber diese Bestattungspflicht der nächsten Gestirpen J. Grimm, Leichenverbrennung S. 236, (auch römisch, Vergil Aeneis XI. v. 223) 297. — Ueber den Zusammenhang von Sarg („Todtenbaum“) und Schiff (Einbaum) die Stellen bei Müllenhoff, Alterthumskunde IV. (Germania) S. 380. — Ueber die Bestattung bei den Baiern J. Grimm, Leichenverbrennung S. 257. In der Lex Beerdigung, aber in den Gräbern viele Spuren von Leichenbrand 245. — Zu S. 467: Man nimmt in Regensburg Gräber christlicher Märtyrer aus der Römerzeit an. Endres S. 2 f. — Titel Phantasten über Emeramm, Pippin den Aelteren („v. Heristal!“) und Theodo II. bei Schröder I. S. 276, methodelos behandelter Arnold, Meginfrid, Hermann. Contr. als Quellen für das VII. Jahrh. — Zu S. 468: Dümmler, Pilgrim von Passau. 1854. Verbreitung des Christenthums S. 4. — Ueber St. Columba und die Schottenmönche Krusch M. G. h. Scr. rer. Merov. IV. — Zu S. 469: Fischer (Joh. Erhard), die Einführung des Christenthums im jetzigen Königreich Baiern. 1863 bringt noch die Fabel von Emeramms Selbstanklage S. 206. — Zu S. 470: Daß Theodo's Tochter Ota später als Gefangene den Herzog Grimoald von Benevent a. 647–662 geheirathet habe<sup>1)</sup>, ist unerweislich. — Zu S. 471: Bezeichnend ist die große Zahl Sanct Rupert geweihter Kirchen und Kapellen bei Hauthaler, die St. R. geweihten u. s. w. 1885: nicht weniger als 109, zum Theil sehr alt S. 15 f. — Kritischer als viel spätere Lechner, Kirchenwesen in Baiern I. 1810 (S. 21 Rupert a. 696). — Ueber die Zeit des Herzogs Theodo, Sanct Emeramms und Sanct Ruperts Mederer, Beiträge III. 136, v. Kiezler I. S. 78. 92. — Ueber die Bekehrung der Ostmark Hauck II. S. 454. — Zur Conversio Bagoariorum und Sanct Rupert Hauck I. S. 358, II. S. 407. — Zu S. 476: Ueber die weltlichen und die kirchlichen Zustände zur Zeit Severins Könige II. S. 31. — Ueber Eustastus, Agilus, Rupert Ebrard S. 344. — Zu S. 477: Bei Dümmler, Beiträge, beträchtliche Schenkungen an Passau a. 814–910. — Zu S. 479: Die Ausführungen Schröders I. S. 271–439 über das „alte Volksrecht der Baiern“, „Kirche und Gesetzbuch“ und St. Bonifatius, der „den Plan der Karolinger vereitelt“ (!), sind grund- und bodenlos. — Unwahr, von Haß verzerrt ist wie Ebrards Gesamtbild von Bonifatius, so das von seiner Wirksamkeit in Baiern S. 412 f. — Für Ebrards Darstellungsweise ist bezeichnend, daß gegenüber dem „heilig festen“ St. Columba Brunichildis „die Furie“ heißt! S. 25. — Zu S. 480:

1) Vgl. Paul. Diac. IV. 47. Sepp, vita St. Emer. p. 231.

Ueber die alten norischen Bistümer Hand I. S. 327, Lorch, Petau, Uburnia, Seben Kettberg I. S. 218. Augsburg, Emona (Latbach). — Verhältniß der Gau- und der Bisthums-Grenzen gegen v. Lang, Ainf S. 157, die Gawe Tirols S. 158 f. — Zu S. 481: Die Wahl und Einsetzung der (drei) Bischöfe durch Bonifatius geschah im Auftrag des Papstes mit Zustimmung des Herzogs Odilo und der Großen.<sup>1)</sup> — Ueber Bischöfe und Aebte zu Regensburg — Emeramm hatte als Abt die bischöfliche Ordination — Hand I. S. 343; über die Bischöfe ohne bestimmte Diöcese — so auch Anfangs Bivilo (später von Passau) S. 348; sie predigten auch wohl in der Volkssprache, Bonif. ep. 38, da sie Latein nicht beherrschten. — „Königreich Baiern“ a. 791! Erhard S. 394 nach Theodo II. Romfahrt und Gregor II. Brief! — Zu S. 482: Vgl. die gründliche, vorsichtige Untersuchung von Rudhart über die Bischöfe von Neuburg, Münchener gel. Anzeigen XXI. (1845. N. 22 f.) gegen den Versuch, sie ins Jahr 625 zurück zu verlegen: gegen Scheidler, die Bischöfe von Neuburg. — Ueber Arno's Erzbischöfliche Rechte Hahn, hierarchia p. 21. — Ueber Arno's Erz-Sprengel (über Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Staffelsee, [Neuburg nur 1 Jahr bis es mit Augsburg wieder vereint Mainz unterstellt wurde]) Alf. Huber, Arno S. 199; als missus S. 200. — Ueber die Gründung des Bisthums Eichstädt bei Losreißung des Nordgaus und des Bisthums Neuburg Hand I. S. 490. — Zu S. 485: Jenseits unserer Aufgabe liegen die Vorgänge im X. Jahrhundert: König Heinrich I. verlieh a. 924 Herzog Arnulf das Recht, zum Bischofe zu ernennen, „das seine Vorgänger nicht besaßen“, aber 972/973 wenden sich Klerus und Volk von Regensburg wegen des neugewählten Bischofs an den Kaiser.<sup>2)</sup> — Zu S. 487: Salzburg statt Regensburg wird Erzbisthum, weil Karl durch Arno die Gewinnung Baierns für besonders gesichert hielt. v. Kiezler I. S. 278. — Zu S. 489: Sehr mit Recht weisen die Beamten, die einen Räuber hinzurichten haben, das Verlangen Sanct Corbinians, ihn freizugeben, zurück.<sup>3)</sup> — Auch hier wie bei den Langobarden verlangt Karl vermöge seiner theokratischen Auffassung vom Stat das Zusammenarbeiten der Bischöfe und der Grafen.<sup>4)</sup> — Die Erhöhung der Kirche über den Stat Liliensein S. 81. 89, Kirche = civitas Dei. — Schutzbrieft der Bischöfe, dann erst der Könige für Klöster Wetß S. 20 (Formul. Marculfi I. 1.). — Zu S. 490: Verträge über gegenseitige Fürbitte zwischen Freising und Tegera-

1) Epist. Bonifat. 38. p. 105.

2) Merkel p. 382, der ohne gehörige Unterscheidung der Zeiten Unabhängigkeit der Bischöfe vom Herzog behauptet, in Karolingischer Zeit gewiß unrichtig: greift er doch bei der Bischofsbestellung, bis auf das Concordat von 1817 herab.

3) Ardeo, v. St. Corb. c. 17 publicam sibi functionem nullo modo audere praetermittere, ne forte illius punirentur poena, qui tanta et talia commiserat crimina!

4) Cap. Baiwar. ca. 810. p. 159 ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis ut uterque pleniter suum ministerium peragere (Amtspflicht leisten) possint.

see. Tr. Fr. 1113., I. Anzeige des Todes des Tegernseer Abtes, IV. Reinigung von dem Vorwurf, ihren Abt ermordet zu haben, V. Frage, ob sie auch für einen in die Welt zurück gelehrten Bruder beten sollen? — Zu S. 491: Der Brief des Clemens richtet sich außer an den Herzog an alle Bischöfe, nobiles und potentes Bajovariorum<sup>1)</sup>, ähnlich wie später an geistliche und weltliche „Stände“<sup>2)</sup>. — Die agtloftingische Cancelei waren schon zu merovingischer Zeit, als in Neustrien noch Laien die Canceleien besetzten, von Geistlichen erfüllt<sup>3)</sup>, ebenso bei den Alamannen: offenbar weil es hier, rechts vom Rhein, schreibkundige Laien fast gar nicht gab<sup>4)</sup>. — Die eulogiae, welche das Schreiben begleiten<sup>5)</sup>, sind wohl solche „geistliche“ Geschenke<sup>6)</sup> „geweihte Bissen“. — Zu S. 496: Regensburg hat zwei Bögte.<sup>7)</sup> — Bischof und Chorbischof tauschen: jener unter Zustimmung seines ganzen Klerus und seiner Bögte, dieser unter Zustimmung seines Bogtes.<sup>8)</sup> Daher wird auch vergabt in die Hände des Bischofs „und seines Bogtes.“<sup>9)</sup> — Die Statsbeamten sollen gegen die Immunitätsleute weder Gerichts- noch Heer-Bann üben „so lang die Bögte (des Bisthums) des Rechtes walten wollen“, d. h. so lang sie diese Pflicht erfüllen. M. B. XXVIII. N. 31. p. 46. a. 853. — Zu S. 501: Ruhe während des Gottesdienstes Co. I. 1., Altersreise der presbyter c. 2., Fasten der Geistlichen c. 3., Kleidung 4. Dalham, Concilia Salisburgensia a. 1788. — Lechner, Calendarien und Kirchenfeste in Baiern. 1891. S. 1 englisch-trische, römische, meroving. Heilige. Synode von Reisbach S. 3 (Mariae Lichtmeß, Verkündig., Himmelfahrt, Geburt S. 4). — Lechner S. 7–124 (Salzburg später) 127–160, Passau 163–204, Regensburg 207–244. — Zu S. 505: Edlbacher, die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche zu Passau in Oesterreich .. vom VIII.–XI. Jahrhundert 1870 bemüht sich lässlich kritisch zu sein, z. B. p. 34. 47, verwerthet aber auch falsche Urkunden, so p. 18. — Zu S. 506: Eine capella der Kirche mit einer den Kronzinsleuten abgenommenen Hufe gehört einem Mönch (d. h. als beneficium) der Kirche.<sup>10)</sup> — Zu S. 506: Auch bei den Main- und Rednitz-(Radantia)Wenden sitzen tributarii auf der Kirche von der Krone geschenkt mansi<sup>11)</sup>, sie haben fortab statt an die Krone an die Würzburger Kirche

1) p. 246.

2) So nennt sie daher Zierngibl S. 245: diese Versammlungen gleichen tatsächlich, obzwar begrifflich grundverschieden, den späteren Ständen.

3) Graf Hundt, Abh. d. b. Akad. XII. 1. S. 36.

4) Bgl. VIII. 6. S. 105.

5) Co. Asch. Merkel p. 457. 6) Könige VIII.

7) M. B. XXVIII. N. 77. p. 106. a. 895.

8) M. B. XXVIII. N. 54. p. 72 a. 883.

9) I. c. 55. p. 72. a. 883.

10) M. B. XXVIII. N. 32. p. 48. a. 853. die Vergabung von Land im Besitz von Kronknechten an die Kirche bedarf der Genehmigung des Königs, I. c. 49. a. 857.

11) Urkunde Ludwigs des D. vom 5. VII. 846. Mon. B. XXVIII. 1. N. 27.

zu zinsen<sup>1)</sup>. — Zu S. 507: Vgl. die Aufzählung von kostbarem kirchlichem Geräth und Gewand, sowie von graves libri in der Passauer Urkunde von a. 903 M. B. XXVIII. Cod. Pat. N. 3. p. 201. „unter den weltlichen die Capitularien Karls und der übrigen Könige, die Leges Bajuv., Francor. (welcher?) und Alam. in Einem Bande, dann Schriften von Grammatikern, Augustin, Cassiodor, Boetius, Beda, der Aularia des Plautus, Vergils Georgicon und Erläuterungen. — Zu S. 509: ditio ist die Herrschaft kraft Eigenthums, zumal des Bischofs. Stutz, Beneficialwesen I. 1. 1895. S. 206. — Zu S. 512: Sanct Emeramm hatte Güter im Huosigau (Sulzemos) M. B. XXVIII. N. 25. p. 37. a. 844, im Donaugau N. 67. p. 91. a. 889. — Zu S. 512: Freifinger Güter in Niederösterreich Grund S. 59. — Zu S. 514: Einer der ältesten Beläge für Kirchenzehnten Trad. Frising. N. 75. p. 70 unter Tassilo. — Severin erbittet mit Erfolg Zehnten für die Armen. — Zu S. 516: Die Verpflichtung zur Erhaltung des Kirchendachs ruht auf Einkünften der capella M. B. XXVIII. N. 67. p. 91 in censibus, in tecti ejusdam basilicae procurationibus. — Zu S. 519: Fastlinger nennt einsichtig S. 162 die arnulfsche „Säcularisation“ eine politische Nothwendigkeit (wie v. Kiezler I. S. 322 f.). — Zu S. 521: Die Kirchen auch wohl Gemeindefkirchen, nicht gerade der „Markgenossenschaften“. Stutz I. S. 202. — Doppelstellung der Könige: für die Eigentkirchen als Großgrundeigner, für die Bischöfe als advocati ecclesiae. Eilienstein S. 49 f. und Stutz, Eigentkirche S. 21. — Zu S. 525: Reiche Befreiungen würde Passau gewähren die Urkunde M. B. XXVIII. N. 86. p. 119. a. 898, aber sie gehört zu den Fälschungen für Lorsch, vgl. Böhmer-Mühlbacher<sup>1)</sup> N. 1891. falsch ist auch das Privileg für St. Emeramm, l. c. 94. a. 983, s. Böhmer-Mühlbacher N. 1959. — Erhöhter Kirchenfriede nach Cap. a. 987, Co. Risp. c. 8. p. 470. — Selbstverständlich kann ein Privileg, z. B. Immunität sich nur auf den Besitz in dem (Theil) Reich des Verleiher erstrecken. M. B. XXVIII. N. 58. p. 78. a. 887. — Zu S. 531: Die kirchliche Immunität befreit Baiern und Slaven von der Ding- und der Wehr-Pflicht.<sup>2)</sup> — Zu S. 536: Ueber Tassilo's Reliquiendienst Saud II. S. 416. — Eine weitgehende Immunität ertheilt Ludwig I. a. 832 Kloster Herrieden (Hasenried): Freie von allen Leistungen (servitia) an Gesandte, und missi discurrentes, nur Beiträge ohne Verkürzung der Mönche bei Durchreise der Herrscher. Mon. B. XXXIII. 1. N. 27. v. Sidel, Beitr. V. Wiener Sitz.-Ber. 49. — Zu S. 538: Der Cultus der Heiligen wird daher genau geregelt, so die Feier von Ostern, Pfingsten, Sanct Laurentius, 1. November, Aller Heiligen, die Kirchweihstage.<sup>3)</sup> — Zu S. 539: So wird etne cellula gebaut in viridi silva für sanctimoniales. M.

1) Böhmer-Mühlbacher N. 1344. Bestätig. von N. 850. a. 826—830, ebenso N. 70. 21. XI. a. 889. (Arnulf).

2) M. B. XXVIII. N. 31. p. 46. a. 853.

3) Co. Risp. c. 41, Merkel p. 477.



B. XXVIII. Cod. Pat. N. 1. p. 3. a. 774–800: aber sehr verdächtig. — Eine cella lag unter Odilo zu Kirchbach im Rothgau. Böhmer-Mühlbacher<sup>2</sup> N. 314. a. 791. — Zu S. 540: Ueber die Menge der Klöster in Baiern seit Odilo und Tassilo Hauck I. S. 432. — Zu S. 544: Ganz anders die irlisch-schottischen „Klosterbischöfe“. Weiß S. 18. — Zu S. 545: Man<sup>1)</sup> hebt im Vergleich mit den reichen Klostergründungen der Agilolfingen Karls Enthaltung von solchen in Baiern, ja seine Verleihung baierischer Klöster an außerbaierische Bischöfe hervor. — Salzburg trug das Chiemseelkloster (seit a. 788 Arongut) vom König zu Lehen, nachdem es früher dem Kloster Metz gegeben, aber diesem gegen Kloster Luxeuil abgelöst, also wieder Arongut geworden war; a. 891 schenkt Arnulf Salzburg das bisherige beneficium (Chiemseelkloster) zu Eigen. M. B. XXVIII. N. 74. p. 103. Auflage: Gebet für Arnulf und dessen Vater. — Kloster Moosburg wird von König Arnulf Freising in defensio und mundeburdio gegeben, so daß der Freisinger Vogt auch Moosburg schützt (?), Moosburg aber zinst.<sup>2)</sup> — Ueber die Aebte von Tegernsee a. 766–920 Lindner S. 20 f. — Ueber die Kämpfe zwischen Bischof und Abt, zumal über das Kloster-Vermögen. Weiß S. 15 f. — Mittermüller, Rupert, das Kloster Metten und seine Aebte. 1856. Legenden von St. Samulbert und Utto, der vor Karl sein Bell an den Sonnenstrahlen aufhängt. — Zu S. 547: Hartenschneider, historisch-topographische Beschreibung der dem Stifte Kremsmünster einverleibten Pfarreien: Wien 1835. Lehrreich für die Wirthschaftsgeschichte. — Zu S. 548: Metten war eines der ärmeren vom Kriegsdienst a. 817 befreiten Klöster mit nicht 6 mansi = 72 Morgen. — Zu S. 553: Ueber die Pflege lateinischer Verse in den Klöstern Dümmler, Beiträge S. 281, „Salzburger Gedichte“ S. 283 f. — Ueber die Klosterbildung in Baiern Holland S. 43–82. — Zu S. 556: Ueber die Bilder aus althochdeutscher Zeit in der Münchener Bibliothek (Wessobrunn, St. Emeramm) Augler, Kleine Schriften und Studien I. S. 76. — Zu S. 557: von Hefner, Leistungen des Benedictinerstifts Tegernsee für Kunst und Wissenschaft. Oberb. Archiv B. 1. 1839, Literatur über Kloster Tegernsee S. 15. — Zu S. 560: Einmal erfahren wir die Form der Darbringung als Nonne: „unter schwarzem Schleier verhüllt.“<sup>3)</sup> — Zu S. 561: Ueber die Concilien Luschin von Ebengreuth I. S. 33. — Eine Landesversammlung ist hier für die ältere Zeit nicht so bestimmt wie bei den Alamannen<sup>4)</sup> bezeugt. Denn wenn das Volk Herzog<sup>5)</sup> und Bischof<sup>6)</sup> wählt, so kann dies auch an aufeinanderfolgenden

1) v. Riezler I. S. 286. Fastlinger S. 2.

2) Arnulfs Urkunde zu Moosburg a. 895 Meichelb. I. a. p. 146, aber nach Böhmer Regesten N. 1859 zu Regensburg nicht zu Moosburg ausgestellt; falsch ist die Schenkung Arnulfs an Moosburg. Böhmer N. 1872. a. 896.

3) M. B. XXVIII. Cod. Pat. p. 54. a. 758 offerebat filiam suam velatam sub nigro velamine quod illa Deo serviret et sanctae Mariae.

4) s. diese. 5) 2, 1. quem .. populus sibi elegerit ducem.

6) 1, 10. quem .. populus elegit sibi pontificem.

Dingen geschehen sein<sup>1)</sup>, und wenn Pabst Gregor (a. 716) seinen Gesandten aufträgt<sup>2)</sup> mit dem dux provinciae zu berathen, wie eine Versammlung der Priester, Richter und aller Vornehmen jenes Volkes zusammengerufen werden könne, so zeigt der Ausdruck vielmehr gerade umgekehrt, daß es sich hier um eine ganz außerordentliche Veranstaltung handelt, daß der Pabst nicht seine Gesandten auf eine herkömmliche jährliche Versammlung verweisen kann; es handelt sich hier um ein concilium mixtum, das aber wesentlich Kirchenversammlung. Erst unter Tassilo finden sich zweifellose<sup>3)</sup> Landesversammlungen: daß diese nur Fortführungen älterer Einrichtungen, die eben nirgend bezeugt sind, ist doch nicht ohne Weiteres anzunehmen. Wir wissen leider gar nichts von der bajuvarischen Verfassung vor der Frankenherrschaft, nicht einmal, ob damals schon die Agilolfingen (oder ein anderes Geschlecht) alle Gane beherrschte oder ob damals fünf oder sechs markomannische Gaukönige nebeneinander standen.<sup>4)</sup> Keine Willkür ist es dieses „ungebotne Landding“ auf Anfang März zu verlegen (nur wegen des fränkischen Märzfestes und der vermutheten Zeit für die Alamannen), weil Einmal eine Urkunde von Tassilo — ohne Erwähnung einer allgemeinen Versammlung — an einem 15. März (also nicht am 1. März!) bestätigt wird,<sup>5)</sup> während die Versammlung zu Dingolsing im October tagte — wie es scheint, besonders angesagt<sup>6)</sup>; eine andere, — gebotene, ohnehin keine allgemeine: drei Grafen ohne den Herzog erscheinen — im Mai<sup>7)</sup>. Diese Landtage sind gesetzgebende Versammlungen; zu Neuching werden „weltliche Gesetze“ im Unterschied von kirchlichen erlassen.<sup>8)</sup> Ohne Zweifel übte der Herzog auf diesem auch den Gerichtsbann: gar oft hat er zu entscheiden, wo der Graf oder judex nicht fertig werden konnte, oder von Anfang in wichtigen Fällen im ersten Rechtszug; nicht jedesmal mußte hiefür ein Landding berufen werden, — ein Hofding genügte, — aber wichtigste Fälle oder auch kurz vor einem Landding spruchreif gewordne werden wohl hier entschieden, der größeren Feierlichkeit und Oeffentlichkeit und der Unparteilichkeit willen, denn hier war die Zahl der berufensten Urtheilsfinder die größte.<sup>9)</sup> — Zu S. 562: Auf den drei Versammlungen unter

1) Anders Waitz IIb. S. 180.

2) Leg. III. p. 451. 3) Leg. III. p. 439.

4) Wie Waitz IIb. S. 181.

5) Trad. Frising. 10. actum .. in Bajoaria coram T. duce ipso confirmante in Idus Marcias.

6) p. 463 ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret in villam publicam Dingolvingam nuncupatam.

7) a. 765. Trad. Fris. 13. condictum est publicum synodum seu alium placitum ab Frigisingum fieri; 22. l. c. handelt es sich wohl nur um das Hofgericht des Herzogs: coram iudicibus atque optimatibus meis ... cum consensu optimatum Bajuvarorum.

8) populares leges = laicae; so richtig Graf Hundt III. S. 73. vgl. Trad. Frising. s. 6. 28 tam ecclesiastica jura quam popularem possessionem.

9) L. B. 2. 5. si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distrin-

Lassilo werden nur Bischöfe und Aebte, nicht Weltgroße erwähnt. 1) Periodisch traten diese „Statsynoden“ nicht zusammen — das war ja auch bei den reinen Kirchensynoden trotz häufiger Anordnung nicht durchzuführen, — sondern nur nach Bedürfniß auf Berufung des Herzogs. Schief ist die Bezeichnung solcher Versammlungen als „Parlamente“ bei Gumpłowicz, Einleitung § 14, S. 37. — Zu S. 565: Concil von Aschheim: Rink S. 126, „Stats- und Kirchenversammlung“. — Zu S. 567: Eberl, Geschichte der Stadt Dingolfing. 1856 ungenügend über das Concil S. 37 f.; p. 29 das „keltische“ Agil = Adler! Aber germanisch: Ulf, Wulf! — „Lassilo S. 40 söhnt sich mit seinem Vetter aus!“

## A. Zeit-Tafel.

- Artohist in Gallien a. 71—58 vor Chr. (Markomanne?).  
 Einwanderung in Böhmen (um Christi Geburt).  
 Marob, König c. 1 nach Chr., gestürzt a. 19 nach Chr.  
 Markomannenkrieg a. 165—180 nach Chr.  
 Quadenkönig Furtius c. a. 167.  
 Markomannenkönig Ballomer c. a. 170.  
 Quadenkönig Gaiobomar durch Caracalla getödtet c. a. 213.  
 Markomannenkönig Altalus a. 253—268.  
 Markomannen heeren in Oberitalien a. c. 255. 271.  
 Markomannenkönigin Fritigil getauft c. a. 396.  
 Markomannen und Quaden im Heer Attila's a. 451.  
 Sanct Severin † a. 482.  
 Einwanderung in Baiern c. a. 500.  
 Der Name der Bajuvari zuerst genannt c. a. 520 (fränkische Völkertafel).  
 Garibald I. c. a. 550—595.  
 (Vorher: Einflügung Baierns in das Frankenreich.)  
 Theodolindens Vermählung mit Autharis a. 589.  
 — — mit Agilulf a. 590.  
 Sieg Lassilo's I. über die Slovenen im Pustertthal a. 592.  
 Sieg und Niederlage der Slovenen zur Zeit Garibalbs II. a. 598—610.  
 Untergang Throdoalbs a. 624.  
 Feldzug der Baiern für Dagobert I. gegen Samo a. 630.  
 Die bulgarische Besper a. c. 631 (—637?).  
 Untergang Fara's a. 640.  
 St. Emeramm † a. 652.

gere non potest, tunc dicat duci suo et dux illum dstringat secundum legem. (nach A. Alam 36, 5) 1, 10. si episcopus contra aliquem culpabilis apparet . . . mallet eum ante regem vel duocem vel plebem suam.

1) Co. Dingolf. p. 463 heißt es aber freilich omne regni sui . . collegium procerum coadunaret. Co. Nih. c. I. p. 464 universo concordante collegio.

- Gränzkrieg mit den Langobarden c. a. 680.  
 Sanct Rupert am Hofe Theodo's II. c. a. 696—705.  
 Theodo's II. Theilung mit den drei Söhnen nach a. 702.  
 Feldzug Theodeberts gegen den Langobardenkönig Arripert a. 712,  
 St. Corbinians Uebersiedelung nach Freising a. 718.  
 — Uebersiedelung nach Meran a. 726.  
 — Tod a. 730.  
 (translatio nach Freising a. 769.)  
 Reise Theodo's II. nach Rom a. 715/716.  
 Bonifatius von Gregor II. entsendet a. 719.  
 Grimoald a. 718—728.  
 Feldzüge Karl Martells gegen Grimoald a. 725. 728.  
 Griso geboren a. 726.  
 Baiern im Heer Karl Martells gegen die Araber a. 732. 737(?).  
 Bonifatius in Baiern a. 735.  
 Hugbert † vor 1. XI. 735.  
 Obilo a. 738—748.  
 Schreiben Gregors III. a. 739.  
 Bonifatius in Baiern a. 739.  
 (weiht Benedictbeuren a. 740 [?]).  
 Pippin und Karlmann gegen Obilo a. 743/44.  
 Friedensschluß a. 744.  
 Errichtung des Bisthums Eichstätt a. 743—747.  
 Karl der Große und Tassilo III. geboren a. 742.  
 Tassilo III. a. 748 (18. I.) —788.  
 Griffo's Erhebung a. 748/749.  
 Hiltrud † a. 754.  
 Concil von Aichheim a. 756.  
 Tassilo verläßt Pippins Lager in Aquitanien a. 763.  
 Aribo (Arbeo) von Freising a. 764—784.  
 Tassilo's und Liutpirga's Vermählung a. 765—769.  
 Tassilo's Schenkung von Innichen (zu Bozen) a. 769.  
 Concil von Dingolfing a. 769—770.  
 Theodo III. a. 777—787.  
 Concil von Neuching a. 777.  
 Tassilo's Unterwerfung zu Worms a. 781.  
 Gefecht zwischen Franken und Baiern bei Bozen a. 784.  
 Tassilo's Huldigung auf dem Lechfeld a. 787.  
 Tassilo's Sturz a. 788.  
 Gerold, praefectus Bajuvariae a. 788—799.  
 Tassilo auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 794.  
 Arno, Erzbischof von Salzburg a. 798.  
 Concil zu Reisbach a. 799.  
 Concil zu Freising a. 802.  
 Concil zu Salzburg a. 803.
-

## I. Bischöfe und Erzbischöfe von Salzburg.

St. Rupert c. a. 700.	Liutpramm a. 836—859.
St. Vitalis c. a. 725.	Abalwin a. 859—873.
St. Virgil a. 745—784.	Abalbert a. 873—874.
Arno a. 787 [798] —821.	Dietmar a. 874—907.
Abakramm a. 821—836.	

## II. Bischöfe von Freising.

St. Corbinian a. 724—730.	Erlanbert a. 835—854.
Ermbert a. 730—749.	Anno a. 854—875.
Josef a. 749—764.	Arnold a. 875—883.
Aribo (Arbeo) a. 764—784.	Walbo a. 883—906.
Atto a. 784—810.	Ubo a. 906—907.
Pitto a. 810—834.	Drachulf a. 907—926.

## III. Bischöfe von Regensburg.

Gäwibald a. 732 (739) —761.	Erkenfrid a. 847—864.
Sigerich a. 762—767 [?].	Embricho a. 864—891.
Sintbert a. 768—791.	Asbert a. 891—893.
Abalwin a. 791—817.	Luto a. 893—930.
Baturich a. 817—847.	

## IV. Bischöfe von Passau.

Bivilo a. 738—745.	Reginar a. 818—838.
Beatus a. 745—749.	Hartwich a. 840—866.
Sibonius a. 749—756.	Hermanrich a. 866—874.
Anshelm a. 756—765.	Engelmar a. 874—897.
Wisurich a. 765—774.	Wiching a. 898—899.
Waltrich a. 774—804.	Richard a. 899—903.
Urolf a. 804—806.	Hurlarb a. 903—915.
Hatto a. 806—817.	Gumbold a. 915—931.

## V. Bischöfe von Eichstätt.

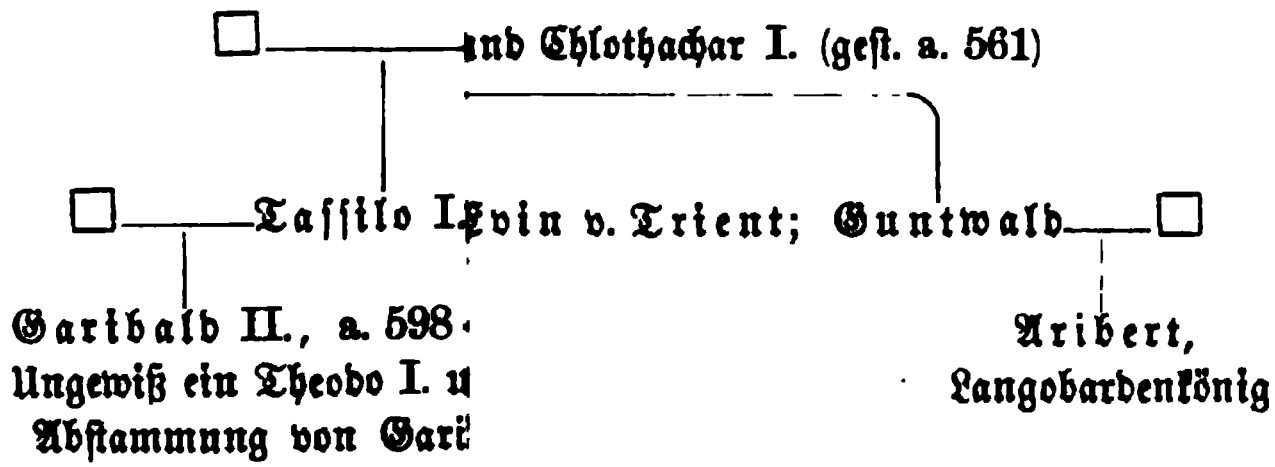
Willbald a. 741—786.	Altun a. 841—858.
Geroch a. 786—801.	Ottkar a. 858—881.
Agan a. 801—819.	Gottschalk a. 881—884.
Abalung a. 819—841.	Erchambold a. 884—916.

## VI. Bischöfe von Ebern.

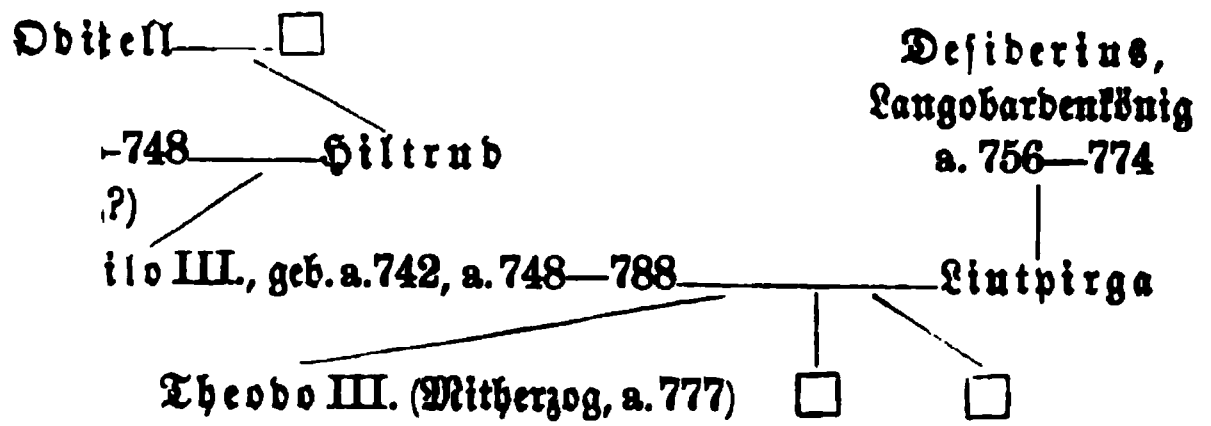
Altheus a. 770—804.	Lantfrid a. 843—875.
Henricus a. 816—828.	Zerito a. 875—885.
Arbeo a. 828—842.	Zacharias a. 890—907.



**Dahn, Könige der Germanen**



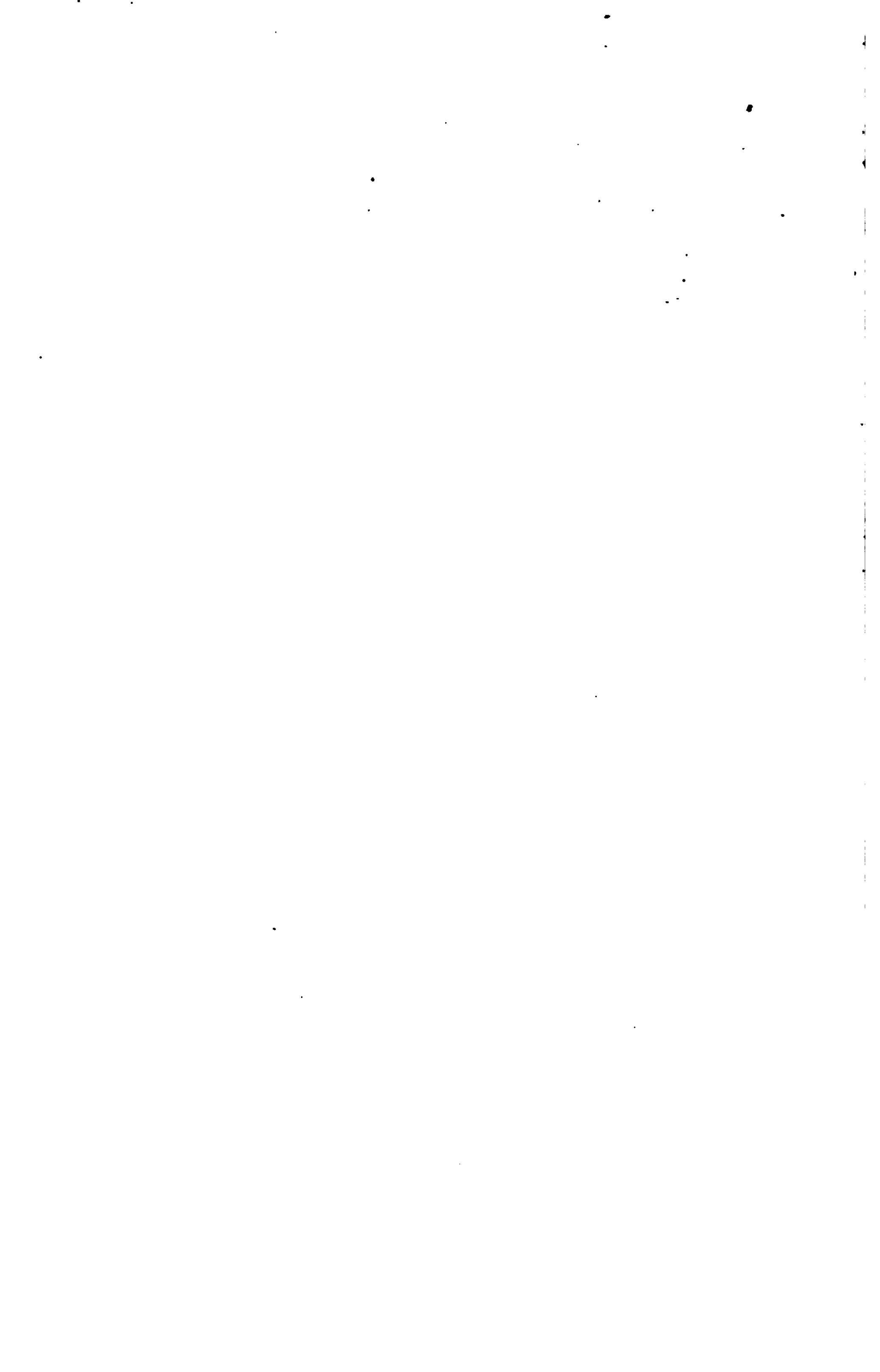
**Theodo**  
 —————  
 Uto; Santbert; Tassilo















Handwritten text inside a rectangular box, possibly a signature or a name, though it is very faint and difficult to decipher.

